

<36639009330014

Repertorium

der

Königlich Preußischen

Landes-Gesetze.

Ein

neues Hülfsbuch

für

sämmtliche Königliche Beamte, den Bürger und Landmann,

enthaltend

eine alphabetische Zusammenstellung aller Gegenstände der Gesetzgebung mit den darauf bezüglichen noch gültigen Verordnungen und Erläuterungen.

Von

Optatus Wilhelm Leopold Richter,

Königlich Preußischem Criminalrichter.

II. Band.

Leipzig, 1832.
Baumgärtners Buchhandlung.

Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstreitet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen.

1 Römer 13, 2.



Leipzig, gedruckt bei J. B. Hirschfeld.

Sr. Excellenz

dem Königl. Preuß. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Ritter mehrerer hohen Orden

Herrn Mühler

in tiefer Ehrfurcht

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Ich übergebe dem Publikum den zweiten Band meines Repertorii der Königl. Preuß. Landesgesetze, mit dem Wunsche, daß meine Arbeit ihrem, in dem Vorworte zum ersten Bande ausgesprochenen Zwecke, entsprechen möchte.

Mich über den Nutzen derselben auszusprechen, — ziemt mir nicht. So viel jedoch sey mir erlaubt zu sagen, daß ein kleines Vermögen dazu gehört, um alle Werke, welche ich bei meiner Arbeit benutzt habe, anzuschaffen; daß ein großer Theil der Beamten ein solches nicht besitzt, es ihnen also auch unmöglich ist, von ihrem (oft geringen) Gehalte, sich in den Besitz der Edicten- und ähnlichen Sammlungen zu setzen, und daß ich daher glaube, meine Sammlung wird jedem Beamten um so mehr willkommen seyn, als sie ihn, in zweifelhaften Fällen, eines mühsamen Nachsuchens in einer bändereichen Bibliothek überhebt.

Derjenige, welcher alphabetische Repertorien gefertiget hat, weiß die Schwierigkeiten am besten zu beurtheilen, die dabei zu überwinden und zu beseitigen sind. Sehr oft bin

ich in Zweifel gewesen, unter welches Stichwort eine oder die andere Verordnung zu bringen war; vielfach dabei, durch unrichtige Nachweisungen und Allegate in früheren Sammlungen getäuscht worden. — Viele — mitunter sehr zweckmäßige — Vorarbeiten haben mir dagegen wieder meine Arbeit sehr erleichtert. In der Regel sind diese Vorarbeiten bei jedem Stichworte angeführt; möglich ist es jedoch, daß dies auch hin und wieder unabsichtlich unterblieben ist. Ich führe daher, um dem Vorwurfe zu entgehen, daß ich die Quellen nicht angegeben, aus welchen ich geschöpft habe, hier die Werke, welche von mir bei meiner Arbeit benutzt sind, nachstehend an:

Allg. L. R. für die Preuß. Staaten. Berlin, 1806.
Allg. Ger. Ordn. für die Preuß. Staaten. Berlin, 795.
Nebst deren Anhängen.
Die Amtsblätter für die Preuß. Monarchie.
Amelang's Archiv des Preuß. Rechts. Berlin 1799. 3 Bde.
— Neues Archiv der Preuß. Gesetze. Berlin 1800. 4 Bde.
F. L. Augustin's Medizinalverfassung. Potsdam 1818. 4 Bde.
Auszug der neueren Verordnungen. Stettin 1798.
J. C. F. Berck's's Handbuch über die Kirchliche und Schulgesetzgebung. Königsberg 1831.
Dr. Gustav Alex. Bielitz Preuß. Kirchenrecht. Leipzig 1818.
J. F. C. Berger Repertorium des Königl. Preußischen Criminalrechts. Zeitz 1819.
Criminalordnung. Berlin 1806.
Depositalordnung. Berlin 1783.
Die Edictensammlungen de 1737 bis 1810.
W. R. Fischer's Repertorium des neuesten Preuß. Rechts. Oels 1824.
Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.
Glossen zum Preuß. Criminalrecht. Breslau 1816.
Die Gräfelschen Commentare zu den Creditgesetzen, der Gerichtsordnung und dessen übrige hierher gehörige Werke.
C. G. Haupt's Sammlung Königl. Preußischer Gesetze etc. Quedlinburg 1822. 3 Bde.
J. Heinemann's Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Juden. Glogau 1831.
W. G. v. d. Heyde Repertorium der Polizeigesetze. Halle 1819. 4 Bde.

C. T. E. Heinze, das Preuß. Paßgesetz. Hirschberg.
Dessen Jagdgesetze. Liegnitz 1830.
P. J. G. Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgschen Gesetze. Züllichau 1800. Nebst sämmtl. Fortsetzungen. 11 Bde.
v. Hymmens Beiträge. Berlin 1790.
Preuß. Hypothekenordnung. 1783.
v. Kamptz Jahrbuch für die Preuß. Rechtswissenschaft. Berlin 1814. 39 Bde.
Desselben Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Berlin 1817. 15 Bde.
Kleins Annalen. Berlin 1788. 26 Bde.
Mathis juristische Monatsschrift. Berlin 1805. 11 Bde.
Material. zur wissenschaftlichen Erklärung der Landesgesetze. Halle 1800. 8 Hefte.
Merkel's Commentar zum Landrechte. Breslau u. Leipzig 1812. 2 Bde.
Dessen Commentar zur Gerichtsordn. Daselbst 1817. 2 Bde.
Neigebaur's Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht Bezug habenden Verordnungen. Hamm 1820.
Nöggerath's Samml. von Gesetzen und Verordn. in Berg-, Hütten ꝛc. Angelegenheiten. Bonn 1826.
Die verschiedenen Provinzialrechte.
Phielippe's Samml. von Verordnungen in Beziehung auf die Preußischen Steuergesetze. Bonn.
v. Rabe's Samml. Preuß. Gesetze. Berlin 1820. 13 Bde.
v. Rabe's Neues Hülfsbuch. Berlin 1825. 3 Bde.
v. Rudloff's Handbuch des Preuß. Militairrechts. Berlin 1826. 2 Thle.
Sammlung der in Portofreiheitssachen erlassenen Verordnungen. Berlin 1819.
Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze und Verordn., welche die gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betreffen. Königsberg 1825.
Rahtz's Handbuch der Stempelverwaltung. Danzig 1828.
Fr. Richter Samml. von Polizeivorschriften. Königsberg 1827.
Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen. Berlin 1806.
Sammlung der Verordnungen über die Transporte. Erfurt 1823.
F. G. Schimmelpfennig die Preuß. directe Steuerverf. Berlin 1831.
v. Strombeck's sämmtliche Ergänzungen zum Allg. Landrecht, Gerichts-, Hypotheken- u. Criminal-Ordnung nebst Nachträgen.
Stengels Beiträge zur Kenntniß der Preuß. Justizverfassung. Berlin 1795. 18 Bde.
Dr. J. N. Strömer's Encyclopädisches Wörterbuch des ges. Preußischen Rechts. Berlin 1830.
Zeller's Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Quedlinburg u. Leipzig 1828. 11 Bde.

Dieses Verzeichniß möge dem Leser zugleich anschaulich machen, was er in meinem Repertorio zu erwarten hat, und ob es sich verlohnt, dasselbe anzuschaffen.

Eine Erklärung der gebrauchten Abkürzungen halte ich dagegen nicht für nothwendig, da sie allgemein (wenigstens doch jedem Geschäftsmann) bekannt sind.

Königsberg, im April 1832.

Richter.

Accoucheur, siehe: Geburtshelfer.

Accrescendi jus, siehe: Zuwüchse.

Achen, Aufhebung des Bisthums daselbst, s. Bulle; wegen der Domkirche, s. Kapitel.

Ackerbau.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, die Erstattung der durch Kriegsübungen den Saatfeldern zugefügten Schäden betreffend, vom 14. December 1816.

Die jetzige Art der Truppen-Uebungen bei Revuen und großen Manövern weicht so sehr von der sonst üblichen Weise ab, daß die ausgedehntesten bestimmten Exercierplätze dazu nicht hinreichen, weil die Truppen dort immer nur auf einem sich gleich bleibenden Terrain geübt werden und das Einseitige der Uebungen dem von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vorgeschriebenen Zwecke entgegen streben würde, wonach die Uebungen weiter und auf Terrain jeder Art ausgedehnt werden sollen, damit die Militairs dadurch von jedem Terrain den gehörigen Vortheil zu ziehen lernen.

Diesem zufolge wird es nicht möglich seyn, in Fällen, wo zu Revuen und großen Manövern oft entfernte Feldmarken benutzt werden müssen, alle und jede Beschädigungen an bebauten Ländereien, Feldfrüchten, Wäldern ꝛc. zu vermeiden. Es hat zwar das Königl. Kriegsministerium in Gefolge des mit ihm in dieser Hinsicht gehabten Schriftwechsels sämmtliche General-Commandos aufgefordert:

a) bei allen Revüen und Manövern den Commandeuren der Truppenabtheilungen die möglichste Sorgfalt zu empfehlen, daß nicht ohne Noth und etwa aus Mangel an disciplinarischer Aufsicht Beschädigungen statt finden; und daß, wenn

b) bei Truppenübungen zur Ungebühr und nicht als nothwendige Folge eines vorgeschriebenen Manövers, Beschädigungen an bebauten Feldern ꝛc. zur Liquidation kommen, die Commandeure der Truppenabtheilungen, welchen dergleichen zur Last fallen, wegen der Vergütung in Anspruch genommen werden.

Indeß steht doch zu erwarten, daß im Laufe eines jeden Jahres solche Beschädigungen vorkommen werden, die in Folge der Manöver-Dispositionen und der vorgeschriebenen Ausführung nicht haben verhütet werden können und und es waltet die unstreitige Verpflichtung ob, solche erwiesene Schäden zu vergüten.

Der Königl. Regierung mache ich vorstehende Gesichtspunkte mit der Aufforderung bekannt, über dergleichen in ihrem Bezirke vorkommende Schäden, Liquidationen aufnehmen zu lassen, und sie bei meinem Ministerio einzureichen. Bei Aufstellung der diesfälligen Liquidationen ist jedoch nicht oberflächlich, sondern mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen und die Schadenstände sind grundsätzlich genau zu constatiren, da, wenn gleich es die Absicht des Staats seyn kann, daß ein einzelner Schaden leide, doch jeder bei Aufstellung dergleichen Schadenstands-Liquidationen mögliche Mißbrauch vermieden werden muß. Darauf hat die Königl. Regierung mit allem Ernste zu halten und auch dahin zu wirken, daß den manövrirenden Truppentheilen nach Möglichkeit solche Gegenden bezeichnet werden, wo Beschädigungen nicht leicht oder nur selten vorkom-

men können, so weit solches mit den höhern Orts erfolgenden Manöver-Dispositionen überhaupt vereinbarlich ist. Durch vorherige Verabredung mit den betreffenden Herren Generalen über die ungefähre Ausdehnbarkeit und den Zeitpunkt der großen Uebungen und die demgemäß von Seiten der Behörden zu treffenden Anordnungen, können die Schäden, wiewohl nicht ganz vermieden, doch sehr vermindert werden.

Die bei meinem Ministerio dergestalt eingehenden Schadenstand-Liquidationen werden bis zum Jahresschlusse asservirt und sodann die Bestimmung Sr. Majestät des Königs wegen Bezahlung der Beträge erbeten, welche hiernächst der Königl. Regierung zur Vertheilung an die Beschädigten überwiesen werden sollen. Berlin, den 14. December 1816.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An die Königlichen Regierungen der Monarchie.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 1. S. 68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern über eben diesen Gegenstand, vom 3. Januar 1817.

Se. Majestät der König haben mir mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. v. M. zu eröffnen geruhet, daß diejenigen Offiziere, welche bei den Krieges-Uebungen die Saatfelder rc. nicht beachten würden, selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen sollten, da Allerhöchstdieselben fernerhin dergleichen Entschädigungen aus öffentlichen Fonds nicht mehr accordiren wollen. Se. Majestät haben mich gleichfalls beauftragt, den Ackerbesitzern das Ausstecken von sogenannten Wiepen oder Strohwischen, zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbst, zur Pflicht machen zu lassen, sobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden würde, indem, wenn diese Vorsicht nicht gebraucht worden, den Offizieren nicht zugemuthet werden kann, Schadenersatz zu leisten. Uebrigens soll bei einer solchen Gelegenheit der wirklich angerichtete Schaden und nicht der verhoffte Gewinn ausgemittelt werden, wie solches denn auch schon von meiner Seite durch die Circular-Verfügung vom 14. d. M. angeordnet worden ist.

Die Königl. Regierungen haben darauf zu halten, daß dieser Allerhöchste Befehl eintretenden Falls auf das Genaueste zur Vollziehung gebracht werde. In Gefolge desselben modificiren sich auch die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 14. v. M., insofern die Königl. Regierungen etwa vorkommende Schäden bei den Königl. General-Commandos zur Liquidation bringen, um von den commandirenden Offizieren der Truppen-Abtheilungen, welche die Schäden verursachen, eingezogen zu werden, und nur in dem Falle, wo die diesfälligen Requisitionen bei den Militairbehörden keinen Eingang finden sollten, berichten dieselben zur weitern Veranlassung an das Ministerium des Innern. Berlin, den 3. Januar 1817.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierungen der Monarchie.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 1. S. 70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg die jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken betreffend.

Auf den fernern Bericht der Königl. Regierung v. 15. v. M., die in Vorschlag gebrachten jährlichen Grenzbeziehungen in den Feldmarken und bei einzelnen Ackerbesitzungen eines jeden Ortes betreffend, wird derselben im Verfolg der Resolution vom 17. v. M. folgendes zu erkennen gegeben.

Nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 383 ist jeder Grundbesitzer stets befugt, den Nachbar zur Erneuerung der Grenzen aufzufordern, und diese

Disposition ist, wie die Erfahrung in andern Provinzen zeiget, völlig genügend. Es ist auch nicht abzusehen, warum das Grundeigenthum der Einwohner nicht eben so, wie andere Gegenstände des Eigenthums, der Privatsorge der Besitzer überlassen werden, und aus welchen Gründen in Sachsen die Nation mehr wie in andern Provinzen zu Beeinträchtigung der Grenzen geneigt seyn sollte. Dazu kommt, daß nach §. 388 Grenzerneuerungen mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen sollen, also nicht ohne Kosten zu bewerkstelligen sind, zumal dabei vielleicht auch noch Gelage oder Bewirthungen auf Kosten der Communen vorfallen möchten. Eventualiter hätte die Königl. Regierung das bei dergleichen Grenzregulirungen bisher daselbst gewöhnliche Verfahren näher auseinandersetzen sollen.

Wenn nun hiernach auch keine hinreichende Veranlassung vorhanden ist, im Allgemeinen auf den Vorschlag der Königl. Regierung einzugehen, und dieserhalb ein neues Gesetz in Antrag zu bringen, wie derselben bereits in der Eingangs erwähnten Resolution zu erkennen gegeben worden, so ist doch das unterzeichnete Ministerium nicht veranlaßt, die hin und wieder vielleicht vorhandenen, ein solches Verfahren begründenden örtlichen Gewohnheiten zu stören, besonders wenn sie sich so gestaltet haben sollten, daß sie zur Zufriedenheit und nach dem Wunsche der Gemeinden selbst ausgerichtet werden können. Wenn also dergleichen bis jetzt ununterbrochen hergebracht sind, so mag die Königl. Regierung sie vor der Hand wenigstens nicht ausdrücklich verbieten.

Berlin, den 6. Juli 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 3. S. 41.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Potsdam die Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande betreffend.

Wir sehen keine zureichenden Gründe ab, die von der Königl. Regierung im Berichte vom 27. v. M. in Antrag gebrachte gesetzliche Bestimmung wegen der Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande zu veranlassen. Denn die rechtlichen Verhältnisse resp. der Einlieger auf dem platten Lande und des Gesindes stellen sich in Beziehung auf die Dauer ihrer Contracte ganz anders. Die Miethe der erstern geht nehmlich mit dem festgesetzten Termine ohne weitere Aufkündigung von selbst zu Ende; Dienstcontracte aber müssen einer solchen Bestimmung ungeachtet vorher gekündigt werden. Die im §. 43. der Gesindeordnung enthaltenen Bestimmungen wegen des Abzugs- und Anzugs-Termins des Gesindes haben nur unter Voraussetzung einer Vorschrift der letztgedachten Art practischen Werth. Sollte dasselbe wegen der Einlieger statt finden; so müßte die Theorie von dem Mieths-Contracte einer erheblichen Aenderung unterworfen werden, es müßten Ausnahmen bestimmt werden, die wegen der sehr verschiedenartigen Condition der Miether auf dem Lande Inconvenienzien aller Art zur Folge haben würden. Mit diesen besondern und den allgemeinen Uebelständen der Abänderung bestehender Gesetze stehet der Vortheil, den die Königl. Regierung sich von ihrem Vorschlage verspricht, in keinem Verhältnisse. Insbesondere ist die Gleichförmigkeit des Umzugstermins bei den Tagelöhnern nicht so erheblich, wie bei dem Gesinde, da das letztere nach dem stetigen Bedürfnisse der Haus- und Landwirthschaften bestimmt und angenommen, die Tagelöhner aber nur als Hülfsarbeiter zu gewissen Zeiten des Jahres gebraucht werden; letztere auch überall nur ungern, und nicht so oft, wie jenes wechseln. Finden es aber gleichwohl die Wirthe einer oder der andern Gegend angemessen, in ihrer besondern Localität einen gleichförmigen Umzugstermin zu haben, so bleibt es ihnen unbenommen, solchen mit einander zu verabreden, und wird dies zu ihrem Zwecke jedenfalls

zureichend seyn, da es nach den eigenthümlichen Verhältnissen jener Arbeiter etwas ganz ungewöhnliches ist, in die Ferne zu verziehen.

Berlin, den 24. October 1817.

Ministerium des Innern.
Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 4. S. 65.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund die Deckung der Sandschellen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Grundbesitzer in diesem Regierungsbezirke auf die Nachtheile der Sandschellen für die landwirthschaftliche Cultur im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und ihnen zur Deckung solcher Sandschellen und Verhinderung deren Verbreitung eine Anweisung, welche schon in anderen Gegenden sehr bewährt gefunden worden, nachstehend mitzutheilen.

Wenn es keinem Zweifel unterworfen ist, daß in einer mißverstandenen Cultur, welche auf der Ansicht beruht, es sey nur von großen Ackerflächen Seegen zu erwarten, und die daher zur Wegräumung kleiner, gerade zum Schutz gegen Versandungen auf den Feldern angelegter Gehölze und Baumpflanzungen verleitet, häufig der erste und einzige Ursprung der Sandschellen liegt, so ist es zuvörderst nothwendig, daß für die Folge dergleichen Rodungen nur dann vorgenommen werden, wenn eine sorgfältige Prüfung der Beschaffenheit des Bodens, so wie der Localität und der übrigen Verhältnisse, die Ueberzeugung von der Unschädlichkeit dieser Maaßregel gewährt, und daß man die durch die Ackerbenutzung einiger Jahre aufgelockerten Sandfelder wieder baldigst mit Holz zu besetzen sucht, um sie selbst nutzbar zu erhalten und das Versanden der benachbarten Felder und Wiesen zu verhüten.

Die Behandlung der schon versandeten Grundstücke beschränkt sich gewöhnlich auf Bedeckung mit Kiehnstrauch und auf Anlegung todter Zäune. Der Zweck wird jedoch nur selten hierdurch vollständig erreicht, und oft nur bewirkt, daß neue Sandhöhen entstehen, die der Wind leichter fassen, und wodurch er den Sand weiter treiben kann. Es ist deshalb vorzuziehen, diejenigen Sandschellen, welche aller Narbe beraubt sind und wo ein starker Sandflug herrscht, unter einer leichten Bedeckung von Kiehnstrauch mit Sandhafer oder Sandroggen zu besäen, oder besser, solchen in einem Verbande von etwa 2 Fuß, auf 2 bis 3 Zoll Tiefe, mit den Wurzeln einzulegen, und die ganze Anlage durch lebendige Hecken oder dicht gepflanzte Bäume von jungen Kiehnen zu schützen, oder aber, was noch zweckmäßiger ist, und wodurch die Bindung und Benarbung des Erdreichs am sichersten bewirkt wird, sie mit den obenerwähnten, mit guten Wurzeln versehenen Gewächsen und mit Weiden- und Pappeln-Stechlingen zu bepflanzen, oder zerhackte Wurzeln von der Zitterpappel (populus tremula) oder Quecken (triticum repens) einzulegen, und alsdann, wenn durch Anwendung dieser Mittel der Zweck der Bindung und Benarbung des Erdreichs völlig erreicht ist, dazwischen reinen Kiehnensaamen zeitig im Frühjahr zu säen, und sie auf diese Weise — zwar auf einem langsamen, jedoch sichern Wege — in Holzanwuchs zu bringen. Sandschellen, welche zum Theil noch benarbt sind, und wo kein starker Sandflug statt findet, können gleich mit reinem Kiehnensaamen, im Frühjahr, wenn die Winterfeuchtigkeit den Boden noch nicht verlassen hat, besäet, der Saame ein wenig untergeharkt und mit Kiehnstrauch leicht bedeckt, demnächst Birken und andere schnell und leicht wachsende Baum- und Straucharten nachgesäet, und so, ohne Anwendung weiterer Bindungsmittel, mit Holz in Anbau gebracht werden. Ueberall muß aber auf das genaueste darauf geachtet werden, daß diese Grundstücke von aller und jeder Viehtrift und Weide verschont bleiben.

Wenn die bisherigen Erfahrungen zu der gewissen Erwartung berechtigen, daß die Anwendung dieser Mittel, bei deren Wahl, wie sich von selbst versteht, die Lokalumstände mit der nöthigen Umsicht zu beachten sind, nur befriedigende Resultate gewähren wird, so bürgt uns die immer mehr sich äußernde landwirthschaftliche Betriebsamkeit der Einsaaßen, nebst dem regen Eifer der Behörden, dafür, daß beide Theile da, wo es erforderlich ist, die pünktlichste Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden aber noch insbesondere aufgefordert, auf diesen wichtigen Zweig der landwirthschaftlichen Polizei ihr Augenmerk zu richten, und behalten wir uns vor, den Interessenten nöthigenfalls, und in soweit es mit den bestehenden Vorschriften verträglich ist, Baumpflanzungen und Strauchwerk aus den Königl. Forsten frei verabfolgen zu lassen.

Um indessen von dem Wirken und der Thätigkeit der gedachten Behörden in dieser Beziehung auch Ueberzeugung zu erhalten, ist den sämmtlichen Mitgliedern des Regierungs-Collegiums, vornämlich den Amts- und Forst-Departements-Räthen, empfohlen worden, diesem Gegenstand bei ihren Geschäftsreisen eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen, welches dem Landbaumeister hierdurch ebenfalls zur Pflicht gemacht wird.

Stralsund, den 15. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 331.

Ackerbesitzer in Westpreußen, Regulirung derselben, siehe: Gutsherrschaft.

Ackergeräthschaften.

Bei dem Diebstahl von Ackergeräthschaften wird die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls nicht nur um die Hälfte der Dauer, nehmlich von 6 Wochen bis auf 3 Jahre, verlängert, sondern auch durch Züchtigung geschärft.

A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1143.

Accise- und Zollfreiheit der, aus dem Fremde eingehenden Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthschaften.

Gemäß Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. v. M. machen wir bekannt, daß die zu Acker- und Fabrikgeräthschaften aus dem Fremde eingehenden Modelle, welche als solche nach einem verkleinerten Maaßstabe angefertiget sind, ohne weitere Anfrage, Accise- und Zollfrei eingelassen werden sollen.

Beim Eingange dergleichen Acker- und Fabrikgeräthschaften, die den gemein-gewöhnlichen Gebrauch zulassen, ist über die abgabenfreie Verabfolgung von den Behörden anzufragen. Danzig, den 27. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 20.

Ackerländereien, siehe: Gutsherrschaft.

Ackern in der Nähe der Gräben, siehe: Dammstraße.

Ackersteuer.

Die Ackersteuer war in den Städten Glatz, Habelschwert, Lewin, Neurode, Reinerz, Mittelwalde, Wilhelmsthal und Wünschelberg und in den auf städtischem Grund und Boden bei Habelschwert, Reinerz und Wünschelberg etablirten Dörfern eingeführt, weil die ersten Ueberschläge bei Einführung der Accise im Jahre 1741. eine vollständige Deckung des Contributions-Quanti nicht erwarten ließen, und dieselbe ist auch nach dem Accise-Reglement vom 23. März 1756 §. 20. als bleibend erklärt worden, obwohl dem §. 104.

zufolge in den Schlesischen Städten die Ackersteuer ferner nicht erhoben werden sollte, und nur für diejenigen städtischen Aecker eine Winter- und Sommer-Saatsteuer eingeführt wurde, welche von auswärts wohnenden Besitzern bewirthschaftet werden, deren Ertrag also nicht zur Stadt gebracht, und hinsichts der Consumtion nicht besteuert werden konnte.

Die Abgabe ruhete hinsichts der städtischen Ackerbesitzer auf der Aussaat, von welcher in verschiedenen Städten nach verschiedenen Sätzen pro Scheffel gesteuert wurde. In welcher Art die Ackersteuer für die außerhalb den Städten wohnenden Besitzer städtischen Grund und Bodens ermittelt worden, darüber fehlen alle Nachrichten. Schon in den ältesten Registern finden sich für die Dorfschaften Pauschquanta verzeichnet, deren Individual-Vertheilung nach unbekanntem Verhältniß fixirt war.

Da nach den Edicten vom 28. October 1810. Nr. 3. lit. c. Sect. 1. und vom 7. Septbr. 1811. §. 10. die zu den Accise-Kassen erhobenen Winter- und Sommer-Saatsteuern resp. aufgehoben und den städtischen Communen überwiesen worden, so wurde auch die Glatzische Ackersteuer erlassen und kam hinsichts der in den Städten wohnenden Ackerbesitzer als Staatseinnahme in Wegfall. Ein anderes Verhältniß trat für die Dorfschaften bei den Städten ein, welche die Ackersteuer in Pausch-Quantis entrichteten. Die Dörfer bei Habelschwert, Reinerz und Wünschelberg wurden statt der Ackersteuer zur ländlichen Contribution angezogen. Für die Dörfer bei Glatz, welche die Beibehaltung der ältern Abgabe wünschten, fand eine solche Umwandlung nicht Statt, und es entrichten noch gegenwärtig die Ackersteuer-Pausch-Quanta: Steinwitz, Soritsch, Halbendorf und Pietsch.

Schimmelpfennigs H. D. der Grundsteuer-Verfass. Berlin 1831 S. 125.

Die Acker oder Aussaatsteuer ist vom Magdeburger Scheffel-Aussaat, als monatliches Simplum in 4 Klassen 8, 6, 4 und 2 Pf. und von wüsten und bebuschten Aeckern die 3 Scheffel-Aussaat 2 Pf. Die Steuer ist wegen Verschiedenheit der Hufen, Aecker und Morgen nach der Aussaat bestimmt worden. Klöster und Stifter haben überhaupt nur die Hälfte der angegebenen Sätze, doch nicht blos von den Grundstücken, und bei diesen ohne Rücksicht darauf, ob sie ursprünglich frei waren, sondern auch von Pächtern, Zehnten und Zinsen zu entrichten.

Die Ackerklassen sind: guter von 19 bis 24 Thlr., mittler von 14 bis 18 Thlr., geringer von 11 bis 13 Thlr., und sehr geringer Acker von 8 bis 10 Thlr. jährlicher Nutzung auf die Hufe, in der Art, daß wegen guter Viehzucht und Weide oder wo keine Brache gehalten wird, eine höhere, wegen beträchtlicher Lasten aber nach Verhältniß derselben, insofern der Acker nicht schon in der niedrigsten Klasse steht, eine geringere Klasse zur Anwendung gebracht werden. Auf Wasserschäden und Schulden ist Rücksicht genommen; auch sollte die Braache nach der Culturart jeden Orts abgesetzt werden, doch ist dies häufig unterlassen, daher meistens mehr Aussaat versteuert wird, als wirklich vorhanden ist. Wüste Aecker sind ebenfalls katastrirt, bis zur Gewährung eines Ertrags ist indessen die Steuer abgeschrieben; für unfruchtbare Aecker oder Leeden, die nur alle 3, 4, 5 oder 6 Jahre bestellt werden, sollte eine solche Steuerabschreibung des unbestellten Theils nur auf Bescheinigung und einstweilen Statt finden. Wegen der Aecker, welche Pächte, Zehnt oder Zinsen entrichten, gelten Hinsichts der Contributionspflicht des Grundherrn und des Inhabers besondere Bestimmungen, wenn a) diese Leistungen an Steuerpflichtige (Klöster und Stifter ausgenommen) geschehen, so entrichtet der Pacht-, Zehnt- oder Zinspflichtige die ganze Contribution da, wo der Acker belegen; derselbe ist aber berechtigt, die Contribution der Pächte, Zehnten, Zinsen rc.

dem Gutsherrn an der Pacht abzuziehen, doch kann auch dieser die Zahlung selbst übernehmen. Wenn b) die Pächter rc. an Steuerfreie (Eximirte, namentlich Königl. Aemter, Domkapitel, Geistlichkeit und Ritterschaft) oder an Klöster und Stifter entrichtet werden, so giebt der Pächter oder Kolon da, wo der Acker belegen, nach Verhältniß der Pächter einen geringern Contributionsbetrag, z. B. die halbe Steuer; alsdann ein Abzug an der Pacht nicht Statt findet. Klöster und Stifter haben auch noch diese zweite Hälfte der Steuer, neben der eignen Contribution nachzuzahlen. In den Katastern von 1702 und 1730 ist deshalb die Aussaat voll berechnet, jedoch die halbe Steuer der Scheffelzahl der Pächte abgezogen; bei Pachtäckern der Eximirten aber mit der Beschränkung auf Naturalpächte (ausschließlich der Erbenzinsen, Zehnten, Dienstgelder und ähnlicher Prästationen), ferner, daß die Pächte wenigstens den vierten Theil der Winter- und Sommer-Aussaat übersteigen mußten und endlich, daß die Abschreibung der Scheffelzahl nur in den geringsten Ackerklassen zur Hälfte Statt fand.

Schimmelpfennigs Histor. D. d. Grundsteuer-Verfass. Berlin 1831. S. 266.

Ackerwirthschaft, siehe: Militärpersonen.
Acquaestus conjugalis, siehe: Ehescheidung.
Acquaestus muliebris, siehe: Ehefrau.

Acten.

Geschäfts-Instruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. haben es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchstdero Provinzen, über die heute vollzogene Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, mit nachstehender Geschäfts-Instruction zu versehen rc.

Verhältniß der Regierungs-Subalternen.

Bei Einrichtung der Registraturen sind zugleich die alten nicht currenten Acten auszusondern. Das, was aufbewahrungswürdig ist, muß von sämmtlichen Deputationen in einer besondern Registratur, unter dem Namen der alten Registratur concentrirt, das, was ganz unbrauchbar ist, verbrannt werden. Eine solche Ausschichtung ist auch alle Jahre bei der currenten Registratur zu wiederholen. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren, ist in dem Regulativ für die Registratur vollständig und bestimmt auseinander zu setzen rc.

Königsberg, den 26. Decbr. 1808.

Friedrich Wilhelm.

Rabe's Sammlung Bd. 9. S. 466.

(Nr. 73) Die vollständige Fortführung der Special-Acten durch Auszüge aus dem Amtsblatt betreffend.

Die Mittheilung der Verfügungen durch die Amtsblätter macht es nothwendig, daß zur Vervollständigung der Specialacten über jeden Gegenstand Abschriften der diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen gebracht werden. Die sämmtlichen Behörden werden angewiesen, diese zur Ordnung der Registratur und pünktlichen Geschäftsführung nöthige Maaßregel sogleich auszuführen. Königsberg, den 6. Juni 1811.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt von 1811. S. 106.

(Nr. 218) An sämmtliche Domainen- und Intendantur Aemter. Betrift den Verkauf aller Actenstücke.

Dem Vernehmen nach werden hin und wieder von den Aemtern aus den Registraturen alte Acten und Schriften verkauft. Da hierdurch, wenn nicht

zuvor sorgfältig das noch Brauchbare ausgesucht wird, manche Papiere von Wichtigkeit verloren gehen können, so wird den genannten Behörden dergleichen Verkauf ohne vorherige Genehmigung der unterzeichneten Deputation hiermit untersagt und zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß nicht nur die alten Acten, sondern auch die seit 1701 geführten Registraturen sorgfältig aufbewahrt werden, wobei wir denselben eröffnen, daß der zeitige Beamte und dessen Erben für allen und jeden Nachtheil haften müssen, der aus der Uebertretung dieser Verordnung dem gemeinen Wesen oder Privatpersonen erwachsen könnte, und daß, in so fern ein dergleichen eigenmächtiger Verkauf dem Beamten nachgewiesen werden kann, derselbe dieserhalb wegen Verletzung der ihm als öffentlichen Beamten obliegenden Sorgfalt für die ihm anvertraute Registratur, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wird.

Königsberg, d. 18. September 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Amtsblatt von 1811. S. 246.

Ueber den öffentlichen Verkauf nutzlos gewordener Acten. (Zur A. G. O. Thl. III. Tit. 5. §. 29.)

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zur Aufbewahrung der alten Acten ermangele, abzuhelfen, wird das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) angewiesen, die Untergerichte zum Verkauf der nutzlosen alten Acten zu ermächtigen. Bei der Ausmittelung der hierzu geeigneten Acten, ist das Verfahren zu beobachten, welches von dem Oberlandesgericht zu Insterburg seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. September 1814 (Jurisdische Jahrbücher Band IV. S. 287) vorgeschrieben ist, da sich solches auf die Verordnung vom 21. Februar 1800 gründet. Die Lösung aus den verkauften Acten ist zum Besten des Untergerichts, welches den Verkauf veranlaßt hat, zu verwenden, da die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse darauf keinen Anspruch hat.

Berlin, den 14. October 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. X. S. 253.

Publicandum betreffend den Verkauf der unbrauchbar gewordenen Acten bei den Untergerichten.

Da es mehreren Untergerichten des hiesigen Departements an Raum zur Aufbewahrung der alten längst reponirten Acten fehlt; so werden selbige, auf den Grund eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. d. M., und nach Anleitung des Rescripts vom 21. Februar 1800, hierdurch ermächtigt, die nutzlosen alten Acten auszusondern, und, nach zuvor von uns eingeholter und erhaltener Genehmigung, zum Besten des Gerichts, dem die ausgesonderten Acten gehören, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Bei der Ausmittelung der zum Verkauf geeigneten Acten sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Die Aussuchung und Aufzeichnung der zu vernichtenden Acten kann zwar den Registratoren, oder denjenigen, welchen die Geschäfte des Registrators obliegen, übertragen werden; der Dirigent hat aber das Geschäft der Aussuchung entweder unmittelbar, oder durch ein dazu deputirtes Mitglied des Gerichts, dergestalt zu controlliren, daß er vollständige Ueberzeugung erhalte, daß die nachstehenden Vorschriften pünktlich und sorgfältig befolgt, und durchaus keine noch brauchbaren Acten unter die ausgemerzten gekommen sind.

II. Von der Veräußerung und Vernichtung sind auszunehmen, und fernerhin, wie bisher aufzubewahren:

1) Die General-Acten,

a) über die gegenwärtige und vormalige Verfassung des Gerichts, ingleichen über die angestellten sämmtlichen Officianten, nicht minder über deren Beförderungen und sonstigen Gerechtsame;

b) über die Verfassung der Kirchen, Schulen, Klöster, Familien-Institute und Hospitäler;

c) über die Verfassung der Gerechtsame der Corporationen jeder Art, der Zünfte, Innungen, Gesellschaften und Dorfgerichte;

d) über die Gerechtsame und Verhältnisse der im Bezirke des Gerichts liegenden Güter und Grundstücke, insbesondere der Lehngüter;

e) über die ergangenen Edicte, Verordnungen, Declarationen und Publicanda;

f) über die gehaltenen Justiz-Visitationen, mit Einschluß der an das Gericht ergangenen Visitations-Bescheide;

g) über die Verfassung der Salarien-, und Deposital-Kasse im Allgemeinen.

2) Acta generalia, das Erbschaftsstempelwesen betreffend;

3) die General- und Special-Acten über das Hypothekenwesen, nicht minder sämmtliche Hypotheken-, Grund- und Ingrossations-Bücher;

4) die Duplicate der Kirchenbücher;

5) sämmtliche Verhandlungen über die auf- und angenommenen Testamente, und andere letztwillige Verordnungen, ingleichen über deren Publication, mit Inbegriff der Originalien, welche im Testamenten-Depositorio asservirt werden;

6) die General- und Special-Acten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

7) die General-Acten über die Unterbringung der Depositalgelder;

8) sämmtliche Vormundschafts- und Nachlaßregulirungs-Sachen;

9) sämmtliche Acten-Repertorien und Register;

10) sämmtliche Proceß-Acten, worin über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden, wohin zu rechnen sind: Processe über Vindication, Subhastation und Aufgebote liegender Gründe, Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, Hypotheken und dergleichen, ferner über Rechte und Privilegien, oder sonstige Verfassung der Städte, Dörfer, Güter, Zünfte und anderer Corporationen, ferner über Familienstiftungen, Fideicommisse, Successionen, Todeserklärungen und dergleichen, nicht minder sämmtliche Processe der Herrschaften und Unterthanen und überhaupt alle Proceß-Acten, welche fortdauernde Verbindlichkeiten, oder damit correspondirende Rechte betreffen.

III. Zur Cassation sollen dagegen geeignet seyn:

A. nach Verlauf von dreißig Jahren, welche vom Tage der decretirten Acten-Reposition an zu rechnen sind *):

1) Die Civil-Proceß-Acten, worin blos für persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin die gewöhnlichen Schuldklagen, Ehescheidungen, Sponsalien, Moratorien, Pachtsachen und dergleichen zu rechnen sind;

2) die Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen;

3) die Concurs- und Liquidations-Acten, insofern solche nicht zu den ad II. 10. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Grund zu der Vermuthung findet, der Gemeinschuldner könne noch in den Stand kommen, seine Gläubiger zu befriedigen;

---

*) Wie mannigfaltig kann indessen auch noch dann ihr historischer Nutzen seyn.

4) die Specialacten über das Depositen- und Salarien-Kassenwesen, in geführten Rechnungen und deren Abnahme und Decharge, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehörigen Bücher und Rechnungsbeläge jeder Art.

B. Nach Verlauf von zehn Jahren, welche ebenmäßig zu berechnen sind:

1) die Beschwerdeacten;

2) die Requisitions- und Implorationsacten;

3) die Correspondenz-Acten mit fremden Gerichten;

4) die bei dem Gerichte und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher. Hierher gehören: die Tagezettel, Journale, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, insofern von den schon reponirten Acten bereits vollständige Repertorien vorhanden sind, Instructionslisten, Annotationsbücher, Distributionsbücher, ingleichen diejenigen, woraus die für die Sportelkasse, Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge, erforderlichen Extracte gefertigt werden.

C. Nach Verlauf von fünf Jahren, welche in gleicher Art zu berechnen sind:

1) Acten in Injuriensachen;

2) sämmtliche Listen und Tabellen, von welchen die Munda an das unterzeichnete Oberlandes-Gericht eingereicht sind, mit Inbegriff der Sportel-Stempel- und fiscalischen Straftabellen und der Erbschaftstabellen.

IV. Die nach vorstehenden Grundsätzen zur Cassation sich eignenden Acten können entweder ohne Nachtheil öffentlich verkauft werden, oder sie qualificiren sich, wegen des zu befürchtenden Mißbrauchs, zum Einstampfen in den Papiermühlen. Dahin gehören die abzufassenden Erkenntnisse, die Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Acten, ingleichen die Injuriensachen. Sämmtliche übrige Acten können öffentlich verkauft werden. Nach diesen beiden Abtheilungen sind die Verzeichnisse der ausgesonderten Acten anzufertigen; es sind aber die verkaufbaren Acten in den Repertorien zu notiren, und die ausgesonderten Acten selbst, an einem eigenen, dazu bestimmten Orte vorläufig aufzubewahren. Die beiden Verzeichnisse sind hierauf in der Reinschrift an das unterzeichnete Oberlandes-Gericht einzusenden; sie müssen aber mit dem pflichtmäßigen Atteste des Dirigenten des Gerichts dahin:

daß er sich vollständig überzeugt habe, wie unter den verzeichneten Acten sich keine befinden, deren Verkauf nach vorstehenden Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

versehen seyn.

Sollten über die Verkaufbarkeit einzelner Actenstücke Zweifel obwalten; so mögen solche bei Ueberreichung der Verzeichnisse zur Entscheidung vorgetragen werden. Jedes einzelne Gericht wird hiernächst ausdrücklich zum Verkaufe der ausgesonderten Acten autorisirt werden. Vor Eingang der Autorisation ist unter keinen Umständen zum Verkaufe zu schreiten.

V. Was endlich den Verkauf der Acten betrifft, so sind:

1) von den zu cassirenden Acten die Titel zu nehmen, die Rücken loszuschneiden und die einzelnen Hefte, von einander abgesondert, in verschiedene Pakete zu bringen.

2) beim Verkauf der nur an Papiermüller zur gänzlichen Vernichtung zu überlassenden Acten ist diesen zur Bedingung zu machen, daß sie bei Extradition der Acten an Eidesstatt versichern, wie sie sämmtliche solchergestalt erstandene Acten ohne Ausnahme einstampfen lassen, und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemanden deren Durchsicht gestatten wollen;

3) der Verkauf geschieht öffentlich an den Meistbietenden;

4) die Licitationstermine sind successive anzusetzen, wenn, bei der etwa vorhandenen zu großen Quantität, zu besorgen steht, daß die Gebote zu niedrig ausfallen könnten;

5) alle diejenigen Gerichte, deren Vorrath an verkaufbaren Acten weniger als einen Zentner im Gewichte beträgt, haben dieselben an das nächste benachbarte Stadtgericht oder Justizamt, Behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs, abzugeben;

6) der Zuschlag kann nur alsdann ohne vorherige Anfrage erfolgen, wenn das Meistgebot für einen Zentner einzustampfender Acten wenigstens 4 Thlr. 8 Gr., für einen Zentner anderer Acten aber 4 Thlr. 12 Gr. beträgt;

7) Wenn das Meistgebot geringer ausfällt, so ist bei Gelegenheit der Anfrage wegen des Zuschlags, zugleich gutachtlich zu berichten, ob es vortheilhafter seyn möchte, die Acten, Behufs ihres Verkaufs, nach einer andern größern Stadt zu transportiren;

8) die bei der Auction gelöseten Gelder sind ohne Verzug ad depositum anhero einzusenden.

Wir erwarten, daß sich sämmtliche Gerichte des Departements dem vorstehend angeordneten, zu für sie wohlthätigen Zwecken bestimmten Verfahren, sofort mit Eifer unterziehen, und die Verzeichnisse der zu cassirenden Acten, oder die Anzeige, daß keine zur Cassation sich eignenden Acten vorhanden seyen, spätestens bis zum 1. December k. J. anhero eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die säumigen Gerichte auf ihre Kosten erinnert werden.

Stettin, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 10. S. 294.

Den Verkauf nutzloser Acten betreffend.

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zu der Aufbewahrung der alten Acten ermangele, abzuhelfen, sind wir von dem Königl. Justiz-Ministerium angewiesen, die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements zu dem Verkaufe der nutzlosen Acten zu ermächtigen. Indem dieses hierdurch geschieht, weisen wir dieselben zugleich an, bei Ausmittelung der zum Verkaufe geeigneten Acten, so wie überhaupt in der Sache dasjenige Verfahren zu beobachten, welches von dem Oberlandesgerichte zu Insterburg seinen Untergerichten in der Verfügung v. 20. Septembr. 1814 (mit der oben aufgenommenen Verfügung des Oberlandes-Gerichts von Pommern d. d. Stettin den 28. Octber 1817 ganz gleichlautend) vorgeschrieben ist. Da jedoch, was diejenigen Acten betrifft, welche nur an die Papiermüller zu verkaufen sind, wegen mangelnder Concurrenz nicht darauf zu rechnen ist, daß bei der Licitation passende Gebote erfolgen, so sind rücksichtlich dieser Art von Acten mit benachbarten Papiermüllern wegen Verkaufs aus freier Hand Verhandlungen anzuknüpfen und das Resultat ist bei uns zur Genehmigung anzuzeigen.

Da übrigens das Königl. Justizministerium nur die Ermächtigung der Untergerichte zu dem Verkaufe der Acten angeordnet hat, so bleibt diesen überlassen, in wie weit sie davon Gebrauch machen wollen, und wird nur noch bemerkt, daß der Erlös für die Acten zum Besten der Kasse eines jeden Untergerichts, welches deren Verkauf bewirkt, verwendet werden soll.

Naumburg, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 123

Instruction für die Land- und Stadt-Gerichte wegen Aussonderung und Verkaufs unbrauchbarer Acten.

Se. Excellenz, der Herr Justiz-Minister haben zur Ersparung des Raums bei den Geschäfts-Localen der Untergerichte die Aussonderung und den Verkauf der nutzlosen alten Acten zu verordnen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Ertrag des Verkaufs zum Besten desjenigen Untergerichts, welches ihn veranlaßt habe, verwendet werden solle;

Sämmtliche Königliche Land- und Stadt-Gerichte unseres Bezirks werden demnach angewiesen, noch vor Eintritt des Winters die in ihren Registraturen vorhandenen unbrauchbaren Acten auszusondern, und davon Verzeichnisse anzufertigen.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt:

A. die Aufsuchung und Aufzeichnung der zu verkaufenden Acten geschieht durch den ersten Registrator, welcher sich jedoch der Hülfe der übrigen Registratur-Officianten dabei bedienen kann.

Der Dirigent des Gerichts hat aber das Geschäft der Aussuchung entweder unmittelbar, oder durch ein dazu zu deputirendes Mitglied des Gerichts, dergestalt zu controlliren, daß er vollständige Ueberzeugung erhalte, daß die nachstehenden Vorschriften pünktlich befolgt werden und keine brauchbare Actenstücke unter die zu vernichtenden gerathen.

B. Zuvörderst sind aus den von den ältern vor 1815 bestandenen Gerichtsbehörden, z. E. Oberämter, Aemter, Gaugerichten u. s. w. überkommenen Registraturen, alle diejenigen Actenstücke, welche auf Cammeral- Polizei- und Domainenwesen und überhaupt auf die Landesverwaltung Bezug haben, namentlich auch diejenigen, welche die Verfassung und Gerechtsame von Kirchen, Schulen, Klöstern, Familien- und Armen-Stiftungen, Hospitälern, Corporationen jeder Art, Zünften und Innungen u. s. w. betreffen, nebst allen dazu gehörigen Documenten, Registern, Karten u. s. w. von den gerichtlichen Verhandlungen sorgfältig zu separiren und ist gleich nach vollendeter Aussuchung Abschrift der Designation derselben an die Königliche Regierung zu Minden, mit dem Ersuchen, deren baldige Abholung zu bewirken, zu übersenden.

Die von dem Uebernahme-Commissario qualificirte Designation wird vom rc. Gerichte aufbewahrt.

C. Von den unstreitig in die Gerichtsregistratur gehörigen Acten, sind von der Veräußerung auszunehmen und ferner wie bisher aufzubewahren:

1) alle General-Acten,

a) über die vormalige Verfassung derjenigen Gerichts-Behörden, deren Registraturen in die des gegenwärtigen Gerichts übergegangen sind, jedoch nur, in sofern solche ein historisches Interesse haben;

b) über die gegenwärtige Verfassung des Gerichts, desgleichen über sämmtliche bei denselben angestellten Offfcianten, und deren Besoldungen;

c) über die Gerechtsame und Verhältnisse der im Bezirke des Gerichts liegenden Güter und Grundstücke, insbesondere Lehngüter;

d) über die ergangenen Edicte, Verordnungen, Declarationen und sonstige Bekanntmachungen, welche allgemeine Anweisungen in Hinsicht des Geschäftsganges enthalten;

e) über die gehaltenen Justizvisitationen, mit Einschluß der an das Gericht erlassenen Visitationsbescheide;

f) über die Verfassung der Salarien und Depositen-Kasse im Allgemeinen;

g) über das Erbschaftsstempelwesen;

h) über auf- und angenommene Testamente und andere letztwillige Verordnungen, ingleichen über deren Publication, mit Inbegriff der Originalien, welche im Testamenten-Depositorio aufbewahrt werden;

i) über Unterbringung der Depositalgelder.

2) die General- und Special-Acten über das Hypothekenwesen, so wie alle Protocoll-Hypotheken-Grund- und Ingrossations-Bücher.

3) etwa vorhandene alte Kirchenbücher oder deren Duplicata.

4) General- und Special-Acten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5) sämmtliche Vormundschafts- und Nachlaß-Regulirungs-Acten.

6) sämmtliche Repertoria reponirter Acten.

7) General-Acten, betreffend die Correspondenz mit ein- und ausländischen Behörden, seit der im Jahre 1815 erfolgten Wiedereinführung der preußischen Gerichtsverfassung. Von den in den ältern Registraturen vorgefundenen Correspondenzacten werden nur diejenigen aufbewahrt, welche auf Observanzen und Verfassungen Bezug haben.

8) Sämmtliche Civil-Proceß-Acten, in welchen über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden, wohin zu rechnen sind: Processe über Vindicationen, Subhastationen und Aufgebot liegender Gründe, Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, Hypotheken und dergl.; ferner über Rechte und Privilegien oder sonstige Verfassung der Städte, Dörfer, Güter, Zünfte und andere Corporationen, ferner über Familienstiftungen, Fideicommisse, Successionen, Todeserklärungen und dergl., nicht minder sämmtliche Processe der Herrschaften und Unterthanen und überhaupt alle Proceßacten, welche fortdauernde Verbindlichkeiten oder damit correspondirende Rechte betreffen.

9) Diejenigen General- und Special-Acten, welche ein besonderes historisches Interesse darbieten.

Insbesondere sind alle diejenigen Actenstücke, welche Nachrichten über gehegte Frei- und Vehm-Gerichte enthalten, ingleichen sämmtliche Hexenprocesse, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen und ist letzteres zur weiteren Verfügung einzusenden.

10) Diejenigen Volumina, in welchen Erkenntnisse, Re- und Correlationen gesammelt sind.

D. Zur Vernichtung sollen dagegen geeignet seyn:

a) nach Verlauf von dreißig Jahren, welche vom Tage der directen Acten-Reposition anzurechnen sind:

1) Diejenigen Civil-Proceß-Acten, welche nicht in die Categorie von Litt. C. Nr. 8. gehören und in welchen bloß über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, z. E. gewöhnliche Schuldklagen, Ehescheidungs- und Sponsalien-Processe, Moratorien, Pachtsachen u. s. w.

2) Concurs- und Liquidations-Acten, insofern solche nicht zu den sub Litt. C. Nr. 8. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Grund zu der Vermuthung findet, daß der Gemeinschuldner noch in den Stand kommen kann, seine Gläubiger zu befriedigen.

3) Criminal- und Fiscalische Untersuchungssachen, welche nicht zu den sub Lit. C. Nr. 9. ausgenommenen gehören.

4) Acten über die Conduitenlisten der Officianten.

5) Die Special-Acten über das Depositen- und Salarien-Kassen-Wesen der Officianten, die geführten Rechnungen und deren Abnahme und Decharge, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehöriger Bücher- und Rechnungs-Beläge jeder Art.

b) Nach Verlauf von zehn Jahren, welche ebenmäßig zu berechnen sind:

1) die Beschwerde-Acten,

2) die Implorations- oder Supplicanten-Acten,

3) die Requisitions- und Correspondenz-Acten, mit ein- oder ausländischen Gerichten, in so fern solche nicht zu den sub Litt. C. Nr. 7. in linea von der Veräußerung ausgeschlossenen gerechnet werden müßten.

4) die bei dem Gerichte und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher.

Hierhin gehören: die Tagezettel, Journale, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, Instructionslisten, Annotations-Bücher, Spruch-Distributions-Bücher, ingleichen diejenigen, aus welchen die für die Sportel-Kasse Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge, erforderlichen Extracte gefertigt werden.

c) Nach Verlauf von fünf Jahren, welche in gleicher Art zu berechnen sind:

1) alle Injurien-Processe;

2) sämmtliche Listen und Tabellen, von welchen die Munda an das unterzeichnete Oberlandes-Gericht eingesendet sind, mit Inbegriff der Sportel-, Stempel- und fiscalischen Straftabellen, und der Erbschafts-Tabellen.

E. Die nach vorstehenden Grundsätzen zur Cassation sich eignenden Acten können entweder ohne Nachtheil öffentlich verkauft werden, oder sie eignen sich wegen des davon zu befürchtenden Mißbrauchs zum Einstampfen in den Papiermühlen.

Zu dieser letzten Gattung gehören:

a) die in allen zu verkaufenden Acten befindlichen Erkenntnisse aus allen Instanzen,

b) die ganzen Criminal-, fiscalischen und Injurien-Proceß-Acten.

Alle übrigen Acten können, nachdem solche, wie bei der künftigen Autorisation zum Verkaufe näher bestimmt werden wird, für den Verkauf zubereitet sind, öffentlich verkauft werden.

Es sind daher die Reinschriften der Verzeichnisse von den

a) als Maculatur zu verkaufenden,

b) zum Einstampfen bestimmten

Acten von jeder Sorte besonders einzureichen und das ungefähre Gewicht des von jeder Sorte zum Verkauf ausgesuchten Vorraths beizufügen. Ueberdem muß jedes dieser Verzeichnisse mit dem pflichtmäßigen Atteste des Dirigenten des Inhalts:

daß er sich vollständig überzeugt habe, daß unter den verzeichneten Acten sich keine befinden, deren Verkauf nach den in der gegenwärtigen Instruction enthaltenen Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

versehen seyn. Sollten über die Verkaufbarkeit einzelner Actenstücke Zweifel obwalten, so mögen solche bei Ueberreichung der Verzeichnisse zur Entscheidung vorgetragen werden. Jedes einzelne Gericht wird hiernächst ausdrücklich zum Verkauf der ausgesonderten Acten autorisirt, und über die Art des Verfahrens bei demselben angewiesen werden.

Vor Eingang dieser Autorisation ist unter keinen Umständen zum Verkaufe zu schreiten. Unterdessen sind die hiezu ausgesuchten Acten an einem schicklichen Orte, wo sie der Verringerung ihres Werths nicht ausgesetzt sind, besonders aufzubewahren.

Die Berichte der Königl. Land- und Stadtgerichte mit den Verzeichnissen;

1) der sub Lit. G. Nr. 9. bemeldeten General- und Special-Acten,

2) der zum Verkauf als Maculatur und

3) der zum Einstampfen ausgesonderten

Acten werden vor dem 1. December des laufenden Jahres erwartet.

Sollte wider Vermuthen bei einem einzelnen Gerichte bis dahin die Aussonderung nicht haben vollendet werden können, so ist davon, unter Anführung der besondern Umstände, welche die Beendigung dieses Geschäfts behindert, und der in demselben gemachten Fortschritte, Bericht zu erstatten. Wir dürfen übrigens um so zuversichtlicher vertrauen, daß jedes Gericht sich diesem Geschäfte desto eifriger unterziehen werde, da der Ertrag dazu bestimmt ist, einen Bibliothekfonds für dasselbe zu bilden.

F. Die von der Vernichtung ausgenommenen Acten theilen sich in solche, die nach Litt. C. beständig aufbewahrt werden müssen.

Und in solche:

die nach Lit. D. nur eine gewisse Zeit hindurch asservirt werden sollen.

Es leuchtet übrigens ein, daß beide Gattungen von einander getrennt bleiben, und besondere Repertorien über sie angefertigt, auch die über die letzte Gattung so eingerichtet werden müssen, daß die von Zeit zu Zeit in den Erndteferien vorzunehmende fernere allmälige Aussonderung zum Verkaufe ohne Schwierigkeit und Aufenthalt erfolgen kann.

Paderborn, den 29. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 75.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. die Fortschaffung unbrauchbarer Acten betreffend.

Das Anhäufen der Acten bei den Gerichten, welches Erweiterung der Gerichtslokalien nöthig macht, erfordert es, auf die Fortschaffung der unbrauchbaren Acten, deren Wegräumung bereits durch die Königl. Cabinetsordre vom 22. und 31. August 1799 befohlen ist, besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Hinsicht ist die am 21. Februar 1800 ergangene Circular-Verordnung einer Revision unterworfen, und es wird hierdurch bestimmt.

I. Von der Veräußerung und Vernichtung der Acten sind auch fernerhin auszunehmen:

1) Acta generalia:

a) über die Verfassung des Departements, seine Verhältnisse zum In- und Auslande, über die Verfassung der darin gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Kirchen, Schulen, Klöster, Familien-Institute und Corporationen.

b) über die Verfassung des Collegii selbst und der davon ressortirenden Deputationen, Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte, über die Anstellung der Räthe und die Gerechtsame des Collegii,

c) über die Gesetzgebung in der Provinz, so wie acta über die ergangenen Edicte, Verordnungen und Publicanda,

d) über die Verfassung der Salarien- und Depositen-Kasse im Allgemeinen und über die aus den Depositen-Kassen gegebenen, noch ausstehenden Darlehne.

2) Acta generalia und specialia über die Lehngüter,

3) Acta generalia und specialia das Hypothekenwesen betreffend, die Grundacten und alle Hypotheken- und Ingrossations-Bücher.

4) alle Testamente und die auf ihre Deposition und Publication Beziehung habenden Verhandlungen.

5) Acta generalia und specialia die Actus voluntariae jurisdictionis betreffend.

6) Die Acten, welche die Abschriften der Sentenzen und die Re- und Correlationen enthalten.

7) Repertorien der reponirten Acten.

8) Die Proceß-Acten, worin über Realrechte und Familienangelegenheiten

verhandelt worden, wohin auch Processe über die Vindication, Subhastation und das Aufgebot liegender Gründe, über Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Corporationen, ferner über Familienstiftungen und Fideicommiß-Successionen und Todeserklärungen, so wie über Dienststreitigkeiten zwischen den Gutsherrn und Bauern rc. gehören.

II. Zur Cassation sollen geeignet seyn:

A. Nach Verlauf von 30 Jahren, vom Tage der decretirten Reposition der Acten ab:

a) Civil-Proceß-Sachen, worin über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin auch gewöhnliche und hypothekarische Schuldklagen, Ehescheidungs- und Alimentensachen zu rechnen.

b) Vormundschaftsacten, mit Ausnahme der Acten über die Vormundschaft der Besitzer solcher Güter, die in Oberlandesgerichtliche Hypothekenbücher eingetragen sind.

c) Acta specialia das Depositen- und Salarien-Kassenwesen betreffend, die geführten Rechnungen, deren Abnahme und Decharchen, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehöriger Bücher und Rechnungsbeläge.

B. Nach Verlauf von 20 Jahren vom Tage der decretirten Reposition:

1) Concurs- und Liquidations-Sachen, insofern solche nicht zu den ad I. 8 erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Gründe zur Vermuthung, daß der Schuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, ergeben.

2) Alle Criminal-Acten.

3) Acta die Visitation der Untergerichte betreffend.

C. Nach Verlauf von 10 Jahren, von der Repositions-Verfügung abgerechnet:

1) Alle Acten der Oberlandesgerichte, welche in 2. und 3. Instanz auf die Appellation gegen Untergerichts-Erkenntnisse verhandelt sind; betrifft jedoch der Gegenstand ein Immobile, so müssen die ergangenen Urtel aufbewahrt werden.

2) Alle Mieths-, Pacht-, Sponsalien- Moratorien- und Cessions-Sachen betreffende Acten, von denen jedoch die Erkenntnisse aus den Acten zu nehmen und aufzubewahren sind.

3) Alle Acten in fiscalischen Untersuchungen.

4) Alle Beschwerdeacten.

5) Alle Requisitions- und Implorationsacten.

6) 10 Jahre nach erlangter Großjährigkeit, Vormundschaftsacten über uneheliche Kinder, wo keine Vermögens-Administration gewesen ist.

7) Alle Sequestrations-Acten, bei welchen die zur Wegschaffung nöthige Frist von 10 Jahren, von der Reposition und Dechargeertheilung an den Rechnungsführer zu rechnen ist.

D. Nach Verlauf von 5 Jahren a dato repositionis:

1) Acten, die Streitigkeiten über Bagatellobjecte betreffend.

2) Acta in Injuriensachen.

3) Die beim Collegio und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher, namentlich die Tagezettel, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, Instructionslisten, Distributionsbücher, ingleichen diejenigen, woraus die für die Salarienkasse, Behufs der Einnahme- und Ausgabebeläge erforderlichen Extracte gefertigt werden, die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, woraus die Resul-

tate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt sind, in specie die Erbschaftsstempeltabellen.

4) Die Acten wegen Abschoß- und Abfahrtsgelder.

5) Die Acten, die Anstellung und Dienstführung der Subalternbeamten betreffend, und ist hier die 5jährige Frist von der Zeit des Absterbens des Officianten zu berechnen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist die Anweisung wegen Wegschaffung der Acten d. d. den 21. Februar 1800 erweitert worden.

Das Königl. ꝛc. hat nunmehr die zur Fortschaffung geeigneten Acten baldmöglichst aussuchen zu lassen, und sodann deren Verkauf zu bewirken. Wie beim Verkauf der Acten zu verfahren ist, bestimmt die gedachte Anweisung ausführlich. Bei dieser behält es in dieser Hinsicht überall sein Bewenden, und ist besonders darauf zu sehen, daß die zur Vernichtung bestimmten Acten nicht zum Verkauf an solche Personen gelangen, von denen man der Vernichtung nicht versichert seyn kann.

Die, welche Acten unter der Bedingung kaufen, sie zu vernichten, müssen sich zu dieser Bedingung schriftlich verpflichten, und für den Contraventionsfall in Ansehung des ganzen, oder eines Theils der Acten, sich einer Conventionalstrafe, deren Betrag das Doppelte des Kaufpreises übersteigt, unterwerfen.

Von den zu cassirenden Acten sind Verzeichnisse anzufertigen, die als Beilagen der Repertorien der reponirten Acten dienen, und ergeben, welche Acten zur Cassation bestimmt und deshalb aus der Registratur entfernt sind.

Damit durch die Wegschaffung der Acten den Partheien kein erheblicher Nachtheil erwachse, muß dahin gesehen werden, daß Originaldocumente, welche die Partheien produciret, nicht ad acta kommen, sondern in der Registratur, bis der Proceß beendigt ist, besonders asservirt werden. — Ist es nothwendig, so muß eine Abschrift derselben zu den Acten genommen werden.

Berlin, den 30. December 1818.

Der Justiz-Minister.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 12. S. 282.

siehe auch: **Justiz-Commissarius, Notarius, Regierung, Reichskammergericht und Registratur.**

Den Verkauf der dazu geeigneten Acten zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwenkasse betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 26. v. M. wird dasselbe hiermit autorisirt, den Untergerichten seines Departements die Einrichtung des Verzeichnisses der zum Verkauf oder zur Vernichtung geeigneten Acten zu erlassen, und statt dessen in Zukunft die pflichtmäßige Versicherung des Dirigenten des Untergerichts:

daß er sich vollständig überzeugt habe, daß sich unter den abgesonderten Acten keine solche befinden, deren Verkauf oder Vernichtung nach den festgestellten Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

zu erfordern, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Berlin, den 28. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage v. Kamptz.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

v. Kamptz Jahrbuch B. 36. S. 157.

Siehe auch: **Revisorium.**

Acten-Auszug, siehe: **Acten-Extract.**

Acten-Emballage. Die seit einiger Zeit, in Betreff der Bestreitung und Berechnung der Emballagekosten, statt gefundenen Erörterungen haben er-

geben, daß bei den Gerichten ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, und die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist dadurch veranlaßt worden, bei dem Justiz-Minister den Antrag zu machen:

daß die, außer derjenigen Emballage, worin ankommende Acten gepackt gewesen, zu Actenversendungen erforderliche Emballage nicht von einzelnen Officianten, sondern von den Salarienkassen aus dem Bureaukosten-Fonds angeschafft werden, und die von Partheien wieder einzuziehenden Emballagekosten als Ersatz den Kassen verbleiben.

Dieser Antrag muß für ganz zweckmäßig erachtet werden, und es haben demnach sämmtliche Gerichte, die mit Sportel- und Salarienkassen versehen sind, eine diesem Antrage entsprechende Anordnung zu treffen. Insbesondere haben die Königl. Ober-Gerichte darauf zu halten, daß dieser Anweisung gehörig nachgekommen werde. Berlin, den 11. Februar 1828.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dankelmann.

An sämmtliche Königliche Justiz-Behörden.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 195.

Acten-Extracte. Der Einreichung des Actenauszugs bedarf es nur, wenn auf lebenswierige Beraubung der Freiheit oder auf Lebensverlust, oder wenn in einer Duellsache erkannt ist, oder wenn es auf Seiner Majestät Allerhöchste Entscheidung in Betreff des Verlustes eines Ordens oder Ehrenzeichens ankommt.

Bei einer Untersuchung über das Verbrechen der beleidigten Majestät, wird das abgefaßte Straferkenntniß unmittelbar vorgelegt. (§. 376 der Crimin. Ord.)

Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Julius 1809, betreffend verschiedene Abänderungen mehrerer, in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Einverstanden mit der Ansicht, welche Ihr in Eurem Bericht vom 8. d. M. über die eigentliche Bestimmung des Justizministeriums aufgestellt habt, finde ich es vollkommen angemessen, wenn Ihr dasselbe auf diese Bestimmung zurückführen, alle Justizadministration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständiger überlassen wollt. Ich erwarte darüber zu seiner Zeit Eure nähern Anträge, und setze, was die, in Eurem oberwähnten Berichte vorgeschlagenen Abänderungen mehrerer in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften betrifft, folgendes hiermit fest:

1) zu §. 158 der Criminalordnung vom 11. December 1805, daß die Einsendung der Acten an das Criminal-Departement unterbleiben soll, indem es hinreichend ist, wenn die Landesjustizcollegia den Inhalt derselben prüfen, und darauf das Weitere, oder ihre Reposition verfügen;

2) zu §. 8. Tit. 13. Thl. II. des Landrechts und zu §. 530 der Criminalordnung, daß nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, zu meiner unmittelbaren Bestätigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einem gewissen Zeitraum von Amts wegen nicht anzutragen, bedarf daher meiner unmittelbaren Confirmation nicht, damit aber diese Einsperrung des Verurtheilten in einer Festung oder im Zuchthause nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, sofern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, habe ich dem allgemeinen Kriegsdepartement befohlen, die Commandanten in den Festungen anzuweisen, daß sie von solchen, bis zur Begnadigung condemnirten Verbrechern eine eigne

Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal specielle Nachricht an das Justizministerium über das Resultat dieser Beobachtung, mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sey, gelangen lassen. Die Directionen der Zuchthausanstalten habt Ihr mit eben dieser Anweisung zu versehen.

3) zu §. 508 der Criminalordnung finde ich die Einholung der Bestätigung des ausgesprochenen Urtels in den beiden dort bezeichneten Fällen

„thätliche Beleidigung eines Offiziers" und

„wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Amt bekleidet"

überflüssig, und dagegen, den letztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landes-Justiz-Collegia angewiesen werden, Abschrift des, gegen einen Officianten ergangenen Urtheils, nach dessen Publication, der Provinzialdienstbehörde mitzutheilen, und wenn der zur Untersuchung gezogene Officiant, Mitglied derselben, oder unmittelbar bei einem der Ministerien angestellt ist, dem Justizdepartement zur Communication an den Departementschef einzureichen, damit derselbe, wenn das Urtel, durch die demselben beigefügten Gründe, nicht hinreichend gerechtfertigt ist, nach der ihm beigelegten Befugniß den Fall im gesammten Ministerium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B., die Dienstentlassung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Cassation hätte erkannt werden sollen, oder wenn die Summe der sonstigen Verschuldungen des Bedientesten, die dem Departementschef am besten bekannt seyn muß, seine fernere Beibehaltung nicht gestattet. Hienach fallen die §§. 510 und 511 der Criminalordnung von selbst aus; dagegen will ich der im §. 508 ausgezeichneten Gattung von Verbrechen noch hinzufügen:

Straßenraub, und Raub und Diebstahl in wirklichen Banden.

4) In Ansehung des Strafmaaßes, welches, nach §. 512 der Criminalordnung, ohne die Bestätigung des Criminal-Departements nicht vollstreckt werden kann, will Ich den §. 512 dahin abändern:

„der Einsendung des Urtels mit den Acten zur Bestätigung an das Criminal-Departement bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung, oder auf eine zehnjährige Einsperrung und darüber erkannt worden."

und ad §. 513 der Criminalordnung setze Ich fest, daß das betreffende Obergericht, in allen denjenigen Fällen die Bestätigung ohne Anfrage bei dem Criminaldepartement ertheilen kann, in welchen es selbst, ohne diese Bestätigung nachzusuchen, zu erkennen ermächtiget wird.

5) Stimme Ich Euch darin bei, daß die, im §. 26. seq. Tit. 34. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Personen vom Militärstande in Anspruch genommen wird, aufzuheben sind.

Ich überlasse Euch demgemäß das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 15. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 200.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 23. November 1810, wegen Einrichtung der für Se. Majestät den König bestimmten Actenauszüge in Untersuchungssachen.

Es ist in mehreren Fällen bemerkt worden, daß die in Untersuchungssachen eingereichten, zur Vorlegung bei Sr. Königl. Majestät bestimmten Actenextracte nicht diejenige äußere und innere Einrichtung haben, welche ihrem

Zwecke entspricht. Der Justizminister findet sich dadurch veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes im Allgemeinen festzusetzen.

Zuvörderst wird auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Julius a pr. Bezug genommen, nach welcher es der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses nur alsdann bedarf, wenn auf Todesstrafe oder auf lebenswierige Beraubung der Freiheit erkannt worden. Es ist daher, insofern es auf die Quantität der Strafe ankommt, nur in jenen Fällen die Einreichung von Acten-Extracten erforderlich. Da jedoch des Königs Majestät in Sachen, welche ein Duell betreffen, sich vorbehalten haben, Allerhöchstselbst zu bestimmen, ob die Strafe vollstreckt werden soll, weshalb durch das Rescript vom 4. October a. pr. die Einsendung der in solchen Sachen ergangenen Erkenntnisse vorgeschrieben worden, so ist auch in diesen Fällen ein Acten-Extract jedesmal beizufügen. Dagegen verbleibt es in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 201, nach welcher die abgefaßten Straferkenntnisse selbst unmittelbar vorgelegt werden. Was hiernächst die äußere Form der Extracte betrifft, so enthalten sie

1) die Ueberschrift:

Auszug aus den Acten in der Untersuchungssache wider N. N.

2) die letzte Periode des Extracts wird vermittelst eines Strichs mit der Unterschrift desjenigen Collegiums verbunden, welches in der Sache erkannt, oder ein Gutachten abgegeben hat. Hierauf folgen die Unterschriften sämmtlicher bei der Aburtelung zugegen gewesenen Mitglieder dieses Collegiums;

3) der Beifügung des Orts und des Datums der Abfassung bedarf es nicht;

4) die Acten-Extracte müssen vorzüglich gut geschrieben seyn.

In Absicht der innern Form oder der Art der Ausarbeitung können keine allgemeine Regeln gegeben werden. Es kommt dabei alles auf eine gut geordnete, actenmäßige, deutliche und möglichst kurze Erzählung des Factums an. Wenn das Geständniß des Angeschuldigten von dem ausgemittelten Hergange der Sache abweicht, so müssen diese Abweichungen bemerkt werden. Ist ein Widerruf des Geständnisses erfolgt, so ist auch darüber und über die Gründe desselben das Nöthige anzuführen. Auf die Erzählung des Factums folgt die Anzeige des richterlichen Ausspruchs und des Gesetzes, worauf sich dieser Ausspruch gründet. Findet das urtheilende Collegium Veranlassung zu einem Begnadigungsantrage, so ist letzterer am Schlusse des Extracts mit Bemerkung der Motive noch beizufügen.

Je mehr Sorgfalt die Ausarbeitung einer solchen, alle wesentliche Momente der That umfassenden, und zugleich kurzen und deutlichen Darstellung erfordert, desto mehr wird von den Referenten erwartet, daß sie dieses Geschäft nicht, wie schon geschehen ist, als eine Nebensache betrachten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der entworfene Extract in dem Collegium vorgelesen werden muß, damit die übrigen Mitglieder Gelegenheit erhalten, Abänderungen oder Zusätze in Antrag zu bringen.

Uebrigens hat ein jedes Collegium, von welchem ein zur Immediatbestätigung gelangendes Erkenntniß abgefaßt, oder in der Sache ein Gutachten abgegeben worden, dem Erkenntnisse oder Gutachten einen Extract beizufügen, ohne Unterschied der Fälle, ob in erster oder zweiter Instanz erkannt, und ob ein solcher Extract schon von einem andern Collegium eingereicht worden ist, oder nicht. Berlin, den 23. November 1810.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 3.

Der Acten-Extract beim Erkenntnisse auf Verlust eines Ordens oder Ehrenzeichens.

Extract.

Zugleich wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, in künftigen Fällen dieser Art, in welchen es auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung in Betreff des Verlustes eines Ordens oder Ehrenzeichens ankommt, außer dem Actenstück, worin sich die Erkenntnisse befinden, auch einen kurzen Acten-Extract zur Immediat-Vorlegung einzureichen.

Berlin, den 4. December 1818.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Insterburg.
v. Kamptz J. B. B. 12. S. 301.

§. 377. Was die äußere Form der im vorhergehenden erwähnten Actenauszüge anbetrifft, so enthalten sie

1) die Ueberschrift:

Auszug aus den Acten in der Untersuchungssache wider N. N.

2) die letzte Periode des Extracts wird vermittelst eines Strichs mit der Unterschrift desjenigen Collegiums verbunden, welches in der Sache erkannt, oder ein Gutachten abgegeben hat. Hierauf folgen die Unterschriften sämmtlicher bei der Aburtelung zugegen gewesenen Mitglieder dieses Collegiums;

4) Die Actenextracte müssen vorzüglich gut geschrieben seyn.

In Absicht der innern Form oder der Art der Ausarbeitung können keine allgemeine Regeln gegeben werden. Es kommt dabei alles auf eine gut geordnete, actenmäßige, deutliche und möglichst kurze Erzählung des Factums an. Wenn das Geständniß des Angeschuldigten von dem ausgemittelten Hergange der Sache abweicht, so müssen diese Abweichungen bemerkt werden. Ist ein Widerruf des Geständnisses erfolgt, so ist auch darüber, und über die Gründe desselben, das Nöthige anzuführen. Auf die Erzählung des Factums folgt die Anzeige des richterlichen Ausspruchs und des Gesetzes, worauf sich dieser Ausspruch gründet. Findet das urtheilende Collegium Veranlassung zu einem Begnadigungsantrage, so ist letzterer am Schlusse des Extracts mit Bemerkung der Motive noch beizufügen.

Je mehr Sorgfalt die Ausarbeitung einer solchen, alle wesentliche Momente der That umfassenden, und zugleich kurzen und deutlichen Darstellung erfordert, jemehr wird von den Referenten erwartet, daß sie dieses Geschäft nicht, wie schon geschehen ist, als eine Nebensache betrachten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der entworfene Extract in dem Collegium vorgelesen werden muß, damit die übrigen Mitglieder Gelegenheit erhalten, Abänderungen oder Zusätze in Antrag zu bringen.

Uebrigens hat ein jedes Collegium, von welchem ein, zur Immediatbestätigung gelangendes, Erkenntniß abgefaßt, oder in der Sache ein Gutachten abgegeben worden, dem Erkenntnisse oder Gutachten einen Extract beizufügen, ohne Unterschied der Fälle, ob in erster oder zweiter Instanz erkannt, und ob ein solcher Extract schon von einem andern Collegium eingereicht worden ist, oder nicht. *)
Mathis Bd. 10. S. 3.

*) Ein Circulare vom 15. Januar 1785 giebt über diesen Gegenstand folgende Anweisung:

„die Gerichte haben also dergleichen Berichte entweder selbst auszuarbeiten, oder zu deren Entwerfung solche Mitglieder des Collegii sorgfältig auszusuchen, die bei hinlänglicher Sachkenntniß zugleich die Gabe eines kur-

zen deutlichen und allgemein verständlichen schriftlichen Vortrages besitzen, auch die Sprache vollkommen in ihrer Gewalt haben.

Diese müssen, ehe sie zur Abfassung des Berichts schreiten, die Sache sorgfältig und genau überdenken; dadurch zuvörderst sich selbst einen klaren und deutlichen Begriff von dem, worauf es dabei wesentlich und hauptsächlich ankommt, verschaffen, sodann das Factum oder den Hergang der Sache kurz und bündig, mit Weglassung aller dazu nicht nothwendig gehörigen Nebenumstände, erzählen, was die Gesetze darüber verordnen, eben so präcis und bestimmt, jedoch ohne pedantische Allegationen, anführen; zuletzt aber das erforderliche Gutachten, oder den zu machenden Antrag kurz und passend beifügen. Dieser Antrag muß insonderheit deutlich und bestimmt gefaßt, wo aber die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, wenigstens ein dergleichen alternativer Antrag formiret werden.

In Ansehung des Ausdrucks muß die möglichste Deutlichkeit und Einfachheit eines natürlichen und ungezwungenen Erzählungsstyls das vornehmste Augenmerk seyn. Alles muß in kurzen, einfachen und runden Perioden, ohne Einschiebungen, und ohne steife canceleistylmäßige Verbindungspartikeln, von alldieweilen, mithin, sintemalen ꝛc. vorgetragen werden. Affectirte Wendungen, neu gemachte Worte, die ebenfalls nur noch in der Schriftstellersprache, nicht aber im allgemeinen Leben üblich sind, müssen vermieden, eben so sorgfältig aber auch obsolete Wörter und Redensarten, ingleichen termini technici, wenn sie nicht von allgemein bekannter Verständlichkeit sind, weggelassen werden. Dagegen ist ganz oberwärts gegen den Rand des Bogens zur linken Hand, ein kurzes und deutliches rubrum z. E. „Allerunterthänigster Bericht der Regierung zu N. gegen ihre Grundherrschaft den v. N.“ zu prämittiren. Enthält der Bericht mehrere und verschiedene Punkte: so müssen am Rande kurze Marginalien beigefügt werden.

Das mundum muß nicht mit blasser oder fahler, sondern guter schwarzer Dinte, von einer vorzüglich schönen, und leserlichen Canceleihand, mit deutlichen, starken, und nicht in einander laufenden, oder gedehnten Zügen geschrieben seyn. Oberwärts sowohl, als am Rande zur linken Hand, muß wenigstens ein drei Finger breiter Platz gelassen, auch so viel irgend möglich ist, der Bericht so geschrieben werden, daß er nur die erste Seite des Bogens einnehme. Auch am Schluß bedarf es keiner Courtoisie, und der Präsident nebst sämmtlichen Mitgliedern des Collegii unterschreiben blos ihre Namen ganz unten am Rande. Das Datum wird gleich am Schluß des Contextes, ohne Absetzung angehängt.

v. Strombeck Eingang z. Crim. Ord. Bd. 2. §. 376—377.

Acten-Hefter. Alle neu anzustellende Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Actenhefter, Stubenheizer, und andere Subjecte, welche blos mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmäßige Beschäftigungen treiben, sind künftighin nur auf bestimmte angemessene Zeit oder auf Kündigung anzustellen. Auch ist dergleichen Individuen bei Antritt ihres Amtes ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie bei erwiesener Nachlässigkeit und Pflichtwidrigkeit, sofort, und ohne förmliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß würden entlassen werden. In Rücksicht der schon angestellten Personen dieser Art bleibt es bei der bisherigen Ordnung und Einrichtung. Neum. Reg. d. 23. Juli 1810.

Actien. Die bei der Königl. Bank oder churmärkschen Landschaft zinsbar belegte Gelder, ingleichen die Actien der Seehandlungscompagnie, der Assecuranzgesellschaft, und der Emdenschen Heringsfischereigesellschaft, können vermöge der erhaltenen speciellen Privilegien, zwar nicht mit Arrest belegt wer-

den; jedoch steht den Gerichten, sowohl bei Concurseröffnungen, als im Wege der Execution frei, die Veranstaltung zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgestellten Documente in das Depositum abzuliefern; wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinsen und Dividenden zu ziehen sind.

Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 29. §. 19.

Plan der Preuß. See-Assecuranz Comp.

Die Actien der Compagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest belegt werden. Verordnung vom 12. März 1825.

Gesetzsammlung 1825. S. 43. §. 11.

Wenn die Seehandlungssocietät mit Kaufleuten und andern Privatpersonen, wegen Handlungsgeschäfte in Processe verwickelt wird, so soll sie sich zwar den Urtheilssprüchen der competenten Gerichtshöfe unterwerfen und einem Jeden gerecht werden, Wir verbieten aber alle Beschlagnehmung der Papiere und Effecten derselben, und alle andere executivische Verfügungen, indem Wir Selbst für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einstehen.

Patent vom 4. März 1794.

Edictsammlung v. 1794. Nr. 21. §. 24.

Die auf jeden Inhaber lautende Papiere z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Actien u. s. w. sie mögen Zinsen tragen oder nicht, werden, gleich andern Schuldinstrumenten, zum Kapitalsvermögen gerechnet.

Allgem. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 12.

Ist die Valuta eines Darlehns in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen.

Allgem. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 793.

Ist Jemanden alles, was in einem gewissen Behältnisse sich befindet, vermacht worden: so werden darunter die Schuldforderungen, worüber die Instrumente darin verwahrt sind, nicht mit begriffen; sobald in dem Behältnisse noch andere Sachen sich befinden, auf welche das Legat gedeutet werden kann.

Wohl aber sind unter einem solchen Vermächtnisse Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verstanden, wofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet.

Allgem. L. R. Thl II. Tit. 12. §. 414—415.

Extract aus dem Publicandum wegen Bestrafung der Münzverbrecher, besonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußischem Stempel. De Dato Charlottenburg, den 20. Septbr. 1806.

§. 24. Wer Tresorscheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien oder Schuldverschreibungen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere unter das Publikum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsche Münzen unter Landesherrlichen Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 25. Die Verfälschung der von den öffentlichen Kassen angefertigten und mit deren Siegel versehenen Geldbeutel oder Packete, wird gleich einer Münzverfälschung bestraft.

§. 26. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erleiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb des Landes keinen Umlauf; so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

§. 27. Niemand, besonders kein Kupferstecher, Drucker, Stempel= oder Wappenschneider, darf ohne schriftlichen Befehl eines Landes=Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er steht, Instrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes=Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfang=Schein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit belegt werden soll.

§. 28. Die Obrigkeiten jeden Orts, sämmtliche Accise=Officianten, Kreis= und Landreuter, werden auf das hausirende Gesindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerksam gemacht, da diese sich bisher vorzüglich mit Einwechselung solcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Officianten müssen keine Gelegenheit versäumen, bei diesen Leuten die nöthigen Visitationen anzustellen.

Edictsamml. 1806. S. 757. §. 24—28.

Rescript des Kanzlers, Freiherrn v. Schrötter, an die Ostpreußische Regierung vom 20. December 1808.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Ihr fraget in Eurem heute hier eingegangenen Bericht vom 16. dieses Monats darüber an:

ob aus einem Schuldinstrumente, worin der Schuldner den Empfang des Darlehns in Pfandbriefen, Stadtobligationen oder andern dergleichen Papieren nach dem Nominalwerth erhalten zu haben, bekennet, und sich zur Zurückzahlung im baaren Gelde verbindlich macht, die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen könne?

Wir ertheilen Euch hierauf zur Resolution, daß die Eintragung einer solchen Schuld unbedenklich verfügt werden muß. Es ist gleichgültig, ob der Schuldner den Betrag des Darlehns baar, oder in Obligationen von gleicher Höhe erhalten hat, der Verlust, den derselbe durch die Annahme der Obligationen wegen eines temporellen niedrigen Courses derselben leidet, ist vorübergehend, und kann von ihm vermieden werden, wenn er die Papiere bis zum Steigen des Courses nicht veräußert. Auch ist der Fall möglich, daß der Schuldner selbst jetzt von den Papieren nach ihrem Nominalwerth etwa als Caution Gebrauch machen kann, und die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 2. §. 715, wonach Waaren statt baaren Geldes als Darlehn gegeben werden sollen, kann auf Pfandbriefe, Stadtobligationen und andere, entweder vom Staate selbst oder unter dessen Autorität in Umlauf gesetzten Papiere nicht angewendet werden. Ihr habt Euch hiernach sowohl in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Veranlassung gegeben hat, als in andern ähnlichen Fällen zu achten.

Königsberg, den 20. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter.

Mathis Bd. 8. S. 61.

Verordnung vom 15. Februar 1809, wegen der Zinsen.

§. 5. Es ist erlaubt, Pfandbriefe, Landschafts=Stadt= Banko= und Seehandlungsobligationen, Tresorscheine und alle Arten der inländischen Staatspapiere, bei Darlehnen statt baaren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in baarem Gelde nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen, auch diese Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, alsdann dürfen aber

nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen ausbedungen werden, so lange diese Papiere unter dem Pari stehen ꝛc.

Gegeben Königsberg, den 15. Februar 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 28.

Rescript des Königlichen Justizministeriums vom 18. August 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch auf die, wegen des §. 1. des Gesetzes über die Zinsen vom 15. Februar v. J., vermittelst Berichts vom 6. d. M. von Euch gethane Anfrage hiemit bekannt, daß die Worte des Gesetzes, nach welchen nur

auf die Zeit bis zum letzten December 1810 beliebige Zinsen ausbedungen werden können,

es unzweifelhaft machen, daß mit Ablauf des bestimmten Termins auch nur die Zinsen erlaubt sind, die nach den, wieder in Kraft tretenden Gesetzen für die gesetzmäßigen zu achten sind. Wider den, aus den Worten sich deutlich ergebenden Sinn des Gesetzes kann aber eine Erklärung aus dem Bewegungsgrunde, der zu dem Gesetze Anlaß gegeben hat, nicht Statt finden. Sind ꝛc.

Berlin, den 18. August 1810.

ad mandatum
Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 336.

Declaration der Verordnung vom 14. Juni 1810 wegen der Zinsen. Vom 4. April 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die Verordnung vom 14. Juni 1810, welche die Wiederherstellung der frühern Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die §. 5. des Gesetzes vom 15. Februar 1809 enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehnen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sey.

Wir finden Uns daher bewogen, die Verordnung vom 14. Juni 1810 dahin zu declariren, daß durch selbige das Gesetz vom 15. Februar 1809 seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, daß es also, unangesehen was frühere Rescripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt seyn soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehnen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtigt seyn, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Cours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Gegeben Berlin, den 4. April 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Gesetzsammlung 1811. S. 169.

Declaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28. December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in Unserer Verordnung vom 16. März d. J. über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art, und in dem Edict vom 27. Juni dieses Jahres, wegen Veräußerung der Domai-



nen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungs-Summen mit Staats- und andern öffentlichen Papieren, veranlaßt Uns, die unter dem 4. April dieses Jahres ergangene Declaration, welche Darlehne in den benannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Cours derselben verstattet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 16. der Verordnung vom 27. Juni wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter benannten Papiere, nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden, und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbedingen, wenn der Schuldner die ihm geliehenen Papiere, nach ihrem Nennwerthe, zu Bezahlung der Kaufs- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter oder zur Ablösung der Domanialabgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignet; so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muß aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt,

daß von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in der §. 1. bestimmten Maaße verwendet worden,

ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden, welche die Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domanialabgaben leitet.

§. 4. Sollte dieses Attest bei Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändungen Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuch nicht beigebracht werden können; so hindert dieses die Eintragung nicht, jedoch kann dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen, daß die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Courswerth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

Wir befehlen allen Behörden, insbesondere den Justiz- und Hypothekenbehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Declaration von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen zu Berlin, den 28. December 1811.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Gesetzsamml. 1812. S. 1.

conf. Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 15. §. 47 seq. ferner: rheinisch-westindische Compagnie und See-Assecuranz Compagnie in Stettin.

Actien tragen an Stempelpapier $\frac{1}{12}$ desjenigen Betrages, bis auf welchen der Actien-Inhaber durch die ihm ertheilte Actie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.

Actiones, genera et formulae derselben. s. Klage.

Activ-Capitalien.

Beschlag der Activorum.

Wenn bei der veranlaßten Auspfändung kein Mobiliarvermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausstehenden Schulden des Exequendi zum Object seiner Befriedigung vorschlägt; so muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requisition die Verordnung erlassen werden: vom Tage der Insinuation an,

ihrem Gläubiger weiter keine Zahlung zu leisten; mit dem Bedeuten, daß, wenn sie diesem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: sich über die etwa schon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quittung auszuweisen; und Capital sowohl als Interessen, soweit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich ist, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts, an den Executionssucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muß sogleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung, oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Capitalien, bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, schlechterdings zu enthalten. Uebrigens muß der Exequendus allenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, die Instrumente über dergleichen Activforderungen in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 101.

Rescript des Justizministerium vom 20. November 1809, wegen des nicht Statt findenden gerichtlichen Verkaufs verpfändeter Activforderungen im Wege der Execution.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bei den, in Eurem, über die Beschwerde der verehelichten N. unterm 9. dieses Monats erstatteten Berichte angezeigten Umständen, genehmigen Wir zwar die Beschlagnehmung der, über 500 Rthlr. lautenden Seehandlungsobligation, allein der Verkauf derselben durch einen Mäkler an der Börse ist unstatthaft, wenn die Supplicantin nicht selbst darein willigt, indem bei verpfändeten ausstehenden Schulden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit 23. §. 101 — 105. beobachtet werden müssen, in diesen §§. aber des Verkaufs, als eines Befriedigungsmittels, nicht gedacht wird, auch im §. 289. Tit. 20. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts nur die Einziehung der Activorum, als ein Mittel der Befriedigung des Pfandgläubigers, angegeben wird, und in keinem Falle der Verkauf der Seehandlungsobligation durch einen Mäkler an der Börse für eine gesetzmäßige nothwendige Veräußerung würde geachtet werden können. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20. November 1809.

Auf ꝛc. Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Band 9. S. 145

Ueber die Form der Schuld- und Pfandverschreibungen, worin Activforderungen verpfändet werden sollen.

Die bekannten politischen Ereignisse des Preußischen Staats haben auf alle bürgerliche Verhältnisse mehr oder weniger Einfluß gehabt, besonders aber die Rechtsverhältnisse welche die Darlehnsgeschäfte herbei führen, verändert.

Der Jurist, wie der Capitalist, sehen sich genöthigt, ihre Grundsätze, welche sie vor dem Kriege befolgten, zu verlassen, und müssen zu andern Maaßregeln Zuflucht nehmen, um sich der Willkühr des Schuldners zu überheben, und sich der sichern Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben zu vergewissern.

Zu den gewöhnlichsten Nebenverträgen bei Darlehnen gehört die Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek oder Pfand. Vormals sah man nur dahin, ob die Hypothek oder das Pfand an sich, nach ihrem Werthe, Sicherheit für die dargeliehenen Summen und Zinsen gewährten? Selten ward von den Rechtswohlthaten des Moratorium Gebrauch gemacht, weil Geld ge-

nung vorhanden war, um nach abgelaufener Zahlungsfrist einen neuen Gläubiger zu finden.

Der unglückliche Krieg führte das bekannte Indultedict vom 24. November 1807 herbei, und dadurch ward nicht nur den Gläubigern das Recht benommen, vor Ablauf des Indults die Zahlung ihrer Capitalien zu fordern, sondern es ward auch die Qualification zum Special- und General-Moratorium erleichtert, und im Falle der Subhastation von Grundstücken, Behufs der Befriedigung der darauf hypothecirten Gläubiger, der Zuschlag selbst erschwert, so daß der Gläubiger seine Befriedigung nur selten erhalten kann. Diese Umstände haben die Capitalisten abgeschreckt, ihre Capitalien gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, und man hat es neuerlich vorgezogen, Darlehne auf Wechsel, oder gerichtliche Schuldverschreibungen, gegen Verpfändung von Staatspapieren aller Art, als Banko-, Seehandlungs-, Brennholz- und Nutzholzadministrations-, so wie auf Obligationen der Stände der Provinzen, oder gegen Verpfändung von hypothekarischen Obligationen, fortzugeben. So haben mehrere Gerichte, die in ihre Depositorien eingegangenen baaren Gelder untergebracht, bevor das Rescript vom 22. April 1810 deren Einsendung an die Königliche Banque wiederum befahl. (Allgemeine Juristische Monatsschrift Bd. 9. Hft. 2. S. 121.)

Aber auch dabei haben sich neue Schwierigkeiten ergeben. Die Darleiher verlangen von ihren Rechtsbeiständen eine solche Form des Geschäfts, daß sie zur Verfallzeit ihr Capital gewiß wieder erhalten. Wenn indeß zur schnellen Befriedigung des Gläubigers das übrige Vermögen des Schuldners, außer dem Unterpfande, häufig kein Object darbietet, und daher der Gläubiger aus den verpfändeten Activa seine Befriedigung suchen muß, so ist dem Gläubiger mit diesen verpfändeten Activa wenig geholfen, weil er solche, wenn sie au porteur lauten, in der Regel nicht verkaufen lassen darf, sondern die Einziehung dieser Forderung (§. 289. des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 20.) abwarten muß. — Dann befindet er sich aber eben so übel daran, wie derjenige, welchen das Indultedict hindert, sein Capital einzuklagen, weil die Staatsinstitute ihre Verschreibungen nicht realisiren, und die Privatschuldner in dem Indultedicte Auswege genug finden, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten für den Augenblick zu entziehen.

Es haben sehr viele Juristen die Meinung gehabt, daß alle Papiere, welche au porteur lauten, sowohl im Wege der Execution, als auch beim Pfandvertrage, zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden könnten; diese Meinung wird aber durch die allegirte Gesetzstelle, die damit übereinstimmende Bestimmung der Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 24. §. 101. und besonders durch das Rescript vom 20. November 1809 (Allg. Juristische Monatsschrift 9. Bd. 2. Hft. S. 145.) völlig widerlegt.

Andere Juristen haben die Meinung vertheidigt, daß dem Gläubiger durch Vertrag das Recht gar nicht zugesichert werden könne, die ihm unterpfändlich eingehändigte Activa, welche au porteur lauten, zu verkaufen, und aus dem Kaufgelde seine Befriedigung zu suchen, desgleichen die ihm zum Unterpfande eingesetzten, nicht au porteur lautenden Activa durch Cession anderweitig zu veräußern. Diese Meinung ist aber auch nicht richtig; denn sonst würde die Verpfändung von Schuldforderungen ihren Hauptzweck ganz verfehlen, nämlich den Gläubiger seiner prompten Befriedigung zu vergewissern.

Der Gesetzgeber hat zwar den Schuldner sehr begünstigt, indeß kann es seine Absicht nicht gewesen seyn, dem Gläubiger jeden Weg zu seiner prompten Befriedigung abzuschneiden.

Die Zweifel, welche bei dieser Rechtsmaterie obwalten, haben auf das Geldverkehr einen sehr nachtheiligen Einfluß, indem viele Capitalisten behindert worden sind, die ihnen zum Pfand eingehenden Activa zu veräußern, andere sogar die, nach niedrigem Cours veräußerten Pfänder mit Verlust wieder haben herbeischaffen, und noch andere ihren Schuldnern den Ausfall haben vergütigen müssen, welcher solchen durch den Verkauf der verpfändeten Documente bei einem niedrigen Course gegen das später erfolgte Steigen dieser Papiere entstanden ist.

Mehr oder weniger liegt der Grund aller dieser nachtheiligen Folgen für die Darleiher in der unvollständigen Fassung der Schuldverschreibungen. Der Rechtsconsulent muß, wie der Arzt, auf der Stelle seinen Rath ertheilen, ihm bleibt selten Zeit übrig, sich die positiven Verordnungen der Gesetze für den gegebenen Fall ins Gedächtniß zurück zu rufen, und es sind ihm daher Formularien sehr willkommen, welche die Cautelen der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte enthalten.

Die Schwierigkeiten, welche jetzt bei Errichtung der Pfandverträge eintreten, haben die folgenden beiden Formularien für Schuld- und Pfandverschreibungen veranlaßt. Der Verfasser hat dabei den Gesichtspunkt gehabt, dem Gläubiger, so viel es nach den Gesetzen nur immer seyn kann, die prompte Befriedigung zu sichern. Die größte Strenge des Gesetzes gegen den Schuldner begründet am sichersten persönlichen Credit, weil der Schuldner dann am leichtesten Darlehne finden wird. Die Formularien sind hiernach zwar hauptsächlich für die Rathgeber der Gläubiger bestimmt, der Consulent des Schuldners kann aber davon auch Gebrauch machen, wenn er diejenigen Verbindlichkeiten, welche der Schuldner nicht eingehen will, darauf fortläßt.

I. Formular

einer gerichtlich zu vollziehenden Schuld- und Pfandverschreibung, worin Documente au porteur verpfändet werden.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß der Banquier, Herr Schlutius, mir die Summe von 10,000 Rthlr., schreibe Zehntausend Thaler Gold in vollwichtigen Friedrichsd'or, das Stück zu fünf Thalern, oder in Preuß. Courant in acht und vier Groschenstücken, nach dem Münzfuß vom Jahre 1764 vorgeliehen hat. Ich quittire denselben über richtigen Empfang dieser Summe, und begebe mich des Einwandes der nicht, oder nicht ganz erhaltenen Valuta hiedurch ausdrücklich, verspreche auch meinem Herrn Gläubiger dieses Capital mit fünf von Hundert jährlich, in vierteljährlichen Theilen, zu verzinsen (siehe unten Anmerkung 1.) und das Capital selbst, vom 1. Januar 1812. (oder nach einer, mir von meinem Herrn Gläubiger zugestandenen, vierwöchentlichen (siehe unten Anmerkung 2.), gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufkündigung) und zwar zu Berlin, in der Münzsorte des empfangenen Capitals und nicht in Tresorscheinen, noch andern, schon creirten oder noch zu creirenden, Staats- oder andern Papieren oder Münzsorten, wenn solche auch dem klingenden Gelde oder Silbermünzen gleich gesetzt sind, oder werden sollten, (siehe Anmerkung 3) zurück zu zahlen.

Damit aber mein Herr Gläubiger wegen der Wiederbezahlung des Capitals, der Zinsen und Kosten, desto besser gesichert seyn möge, so verpfände ich demselben mein gesammtes beweg- und unbewegliches Vermögen, insbesondere aber nachstehende Forderungen, als:

1) Die Bancoobligation Lit. A. M. 8790. d. d. Berlin den 7. Februar 1805. über 5000, schreibe Fünftausend Thaler in Courant,

2) die Seehandlungsobligation Lit. C. N. 7860. d. d. Berlin den 20. Julius 1801, über 3000, schreibe Dreitausend Thaler in Courant,

3) den Ostpreußischen Pfandbrief Nr. 5. auf dem Gute Klein-Klenen im Mohrungschen Kreise des Mohrungschen Departements, vom 24. Junius 1810, über 1000 Rthlr. in Courant, nebst 3 Zinscoupons vom 24. Junius 1810 bis zum 24. December 1811,

4) die Kurmärkische Landschaftsobligation Lit. Y. N. 3327., über 1000, schreibe Eintausend Thaler in Courant, nebst Zinscoupons vom 1. November 1809,

5) den Neumärkischen Interimsschein Nr. 357. vom 5. December 1807, über 8000 schreibe Achttausend Thaler in Courant,

nebst sämmtlichen davon rückständigen und laufenden Zinsen (s. Anm. 4.) und übergebe ihm solche hiemit unterpfändlich dergestalt, daß der Herr Gläubiger berechtigt seyn soll, aus diesen verpfändeten Activa seine Befriedigung zu suchen; jedoch soll dieses besondere Unterpfand dem allgemeinen, und dieses jenem, im geringsten nicht schädlich seyn, sondern es soll dem Herrn Gläubiger zu allen Zeiten frei stehn, aus diesem oder jenem Stücke meines Vermögens seine Bezahlung zu suchen, und nach eigner Wahl darin zu ändern, um sich im Nichtzahlungsfalle, nicht nur wegen Capitals und Zinsen, sondern auch wegen aller ihm dadurch verursachten Kosten, bestmöglichst daraus bezahlt zu machen, indem ich mich hiedurch ausdrücklich des mir zustehenden Rechts begebe, von dem Herrn Gläubiger zu verlangen, daß er seinem Pfandrechte entsage, bevor derselbe in mein übriges Vermögen die Execution nachsuchen kann. (s. Anm. 5.) Die Gesetze bestimmen zwar, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Activa nur aus deren Einziehung suchen darf, und ertheilen ihm nicht das Recht, solche zu verkaufen; wenn indeß die Einziehung der verpfändeten Activa nicht sogleich geschehen kann, und dadurch der Herr Gläubiger behindert werden würde, seine Befriedigung zur Verfallzeit zu erhalten, übrigens diese Activa im Handel und Wandel unter ihrem Nominalwerthe täglich ge- und verkauft werden: so ertheile ich dem Herrn Gläubiger hiedurch ausdrücklich die Befugniß und die Vollmacht, diese verpfändeten Activa innerhalb vier Wochen nach dem Verfalltage der Zinsen und des Capitals (siehe Anmerk. 6.) entweder ganz oder zum Theil, so viel erforderlich ist, um sich seine Befriedigung zu verschaffen, unter dem Nominalwerthe selbst oder durch einen vereideten Mäkler, zu Berlin, auf meine Gefahr und Rechnung und in meinem Namen, außergerichtlich zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, (s. Anm. 7.) und verspreche, alles was der Herr Gläubiger, als mein Bevollmächtigter, oder dessen Substitut in dieser Hinsicht thun wird, zu genehmigen, als ob ich es selbst gethan hätte. (siehe Anmerk. 8.)

Ich habe diese Activa, und zwar:

1) die Bancoobligation für 55 schreibe fünf und funfzig Procent,

2) die Seehandlungsobligation für 50 schreibe funfzig Procent u. s. w.

gekauft und angenommen, (s. Anm. 9.) da aber der Cours dieser Papiere stets steigt und fällt, so soll der Herr Gläubiger einen Tag vor dem Verkaufe, durch zwei vereidete Mäkler zu Berlin sich den Verkaufscours der zu verkaufenden Pfänder, auf meine Kosten, schriftlich anzeigen lassen, (s. Anm. 10.) und verlange ich meine Zuziehung bei dieser Abschätzung nicht, begebe mich solcher vielmehr hiedurch ausdrücklich, wenn gleich ich berechtigt bin zu verlangen, daß ich bei Bestimmung der Taxe hinzugezogen werde. (s. A. 11.) Unter diesem so bestimmten Cours darf der Herr Gläubiger die Pfänder nicht verkaufen, und wenn beide Mäkler in ihren Angaben abweichen, so soll der

Durchschnittspreis ihrer Angaben zum Grunde gelegt werden. Ich begebe mich aller und jeder, mir gegen die Bestimmung des Courses durch die Mäkler und gegen den Verkauf etwa zustehenden Einwendungen und Ausstellungen, insbesondere aller Ansprüche wegen eines mir daraus etwa erwachsenen Schadens oder entzogenen Gewinnes (s. Anm. 12.).

Endlich ertheile ich auch meinem Herrn Gläubiger, damit er desto leichter seine Befriedigung durch Cession der Forderung erreichen könne, das Recht, diese Forderung ohne meine Einwilligung (s. Anm. 13.) anderweitig zu cediren, und sollen die Cessionarien dieselben Rechte ausüben können, welche ich meinem Herrn Gläubiger zugesichert habe. Zu dem Ende begebe ich mich aller Einwendungen, insbesondere der schon geschehenen Zahlung und der Compensation, so wie aller Ansprüche und Gegenforderungen gegen die etwanigen rechtmäßigen Cessionarien und Inhaber dieses Schuldbekenntnisses, welche mir gegen den Herrn Gläubiger oder gegen einen früheren Cessionarius zustehn könnten, dergleichen Ansprüche mögen schon entstanden seyn oder künftig noch entstehen, hiedurch ausdrücklich, wenn gleich sonst dem Schuldner frei steht, dem Cessionarius alle Ansprüche und Gegenforderungen entgegen zu setzen, welche ihm gegen den früheren Gläubiger zugestanden haben.

(Wegen Entsagung der Rechtswohlthaten des Moratorium und Indults, wird auf dasjenige Bezug genommen, was in der folgenden Anmerkung sub c—d. gesagt ist, und ergiebt sich daraus, wann und wie diesen Rechtswohlthaten gültig entsagt werden kann.)

Urkundlich habe ich diese Schuld- und Pfandverschreibung nach geschehener eigener Durchlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben; so geschehen zu Berlin, am 29. August 1810.

Allgemeine Bemerkung.

In dem vorstehenden, gerichtlich zu vollziehenden, Schuldbekenntnisse hat der Verfasser die Entsagung des Rechtswohlthat des Moratorium und des allgemeinen Indults nicht aufgenommen.

a) weil der Indult sich nur auf solche Forderungen erstreckt, welche vor dem Indultedict entstanden sind, und

b) in der Regel dem Special- und Generalmoratorium so wenig als dem Indulte, welchen der Landesherr den Schuldnern allgemein bewilligt, entsagt werden kann. Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 47. §. 100.

c) Nur dann würde die Verzichtleistung auf einen allgemeinen Indult gültig seyn, wenn das Indultedict selbst festsetzte, daß die Schuldner, welche darauf Verzicht geleistet, davon ausgeschlossen seyn sollten. Eine solche Bestimmung würde aber der Absicht des Gesetzgebers ganz entgegen seyn, indem man dann die Schuldner in allen Schuldverschreibungen Verzicht auf etwanige Indulte würde leisten lassen, und dadurch das Edict im voraus gänzlich entkräftet werden könnte. Es ist daher niemals zu vermuthen, daß der Gesetzgeber, wenn er einmal einen allgemeine Indult bewilligt, Verzichtleistungen darauf, welche früher geschehen sind, für gültig erklären wird; vielmehr wird er die Verordnung des §. 100. Thl. I. Tit. 27. der Allg. Ger.-Ordn. immer aufrecht erhalten, wonach dem Schuldner in der Regel die Entsagung der Rechtswohlthaten des General- und Specialmoratorium, und also auch analogisch eines landesherrlichen Indults, nicht entgegengesetzt werden kann. Das Indultedict vom 24. November 1807 bestätigt dieses, indem es den Verzichtleistungen auf Indulte nicht ausdrücklich Kraft beilegt, und die Gerichtshöfe haben daher die früher geschehene Entsagung des Indults ex analogia des §. 100. Thl. I. Tit. 47. der Allg. Ger.-Ordn. gar

nicht beachtet, sondern die Schuldner an dem allgemeinen Indult dennoch Theil nehmen lassen. Dessen ungeachtet ist die Entsagung des allgemeinen Indults anzurathen, weil doch der, wenn gleich nicht wahrscheinliche Fall sich ereignen kann, daß der Gesetzgeber diese Verzichtleistungen bei bewilligten Indulte für gültig erklärt, und dann die Verzichtleistung Nutzen hat. Die Fassung einer solchen Verzichtleistung ergiebt sich aus dem Formulare in der nachfolgenden Bemerkung sub d.

d) Es ist daher im Allgemeinen die Entsagung der Moratorien nicht rechtsbeständig, doch ist ausnahmsweise die Begebung der Rechtswohlthat des Special- und Generalmoratorium, so wie der etwa landesherrlich zu bewilligenden Generalindulte, bei folgenden Personen zulässig und rechtsbeständig:

I. bei Kaufleuten, handlungstreibenden Frauen und Buchhändlern,
§. 100. Thl. I. Tit. 47. der Allg. Ger.-Ord.
§. 718. und 724. Thl. II. Tit. 8. des Allg. Landr. und §. 110. des Anhanges zum Allg. Landr.

II. bei Inhabern der Fabriken,
III. bei Apothekern,
§. 100. Thl. I. Tit. 47. d. A. G. O.
§. 720. Thl. II. Tit. 8. des Allg. Landr.

IV. bei denjenigen, welche für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen die Schifffahrt zu treiben berechtigt sind,
§. 721. des Allg. Landr. l. c.
§. 100. der Allg. Ger.-Ord. l. c.

V. bei Schiffscapitainen auf Seeschiffen und denjenigen, welchen die Führung des Seeschiffes anvertraut ist,
§. 722. des Allg. Landr. l. c.
§. 100. der Allg. Ger.-Ord. l. c.

VI. bei Juden,
§. 100. der Allg. Ger.-Ord. l. c.
§. 723. des Allg. Landr. l. c.

VII. bei solchen Personen, welchen die Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, durch ihren ordentlichen persönlichen Richter ertheilt ist.
§. 731—747. Thl. II. Tit. 8. des Allg. Landr.
§. 100. der Allg. Ger.-Ord. l. c.

Bei Schuldscheinen dieser Personen würde also die Entsagung der Moratorien und Indulte in folgenden Ausdrücken gültig geschehen können.

„Ich begebe mich auch der Rechtswohlthat des General- und Specialmoratorium ausdrücklich, wonach ein Schuldner berechtigt ist, von seinen Gläubigern zu verlangen, daß sie ihn durch Gestattung einer Nachsicht in den Stand setzen, den Forderungen seiner Gläubiger ohne seinen Ruin ein Genüge zu leisten, im Falle er an sich des Vermögens ist, seine Gläubiger zu befriedigen, und nur durch gewisse vorübergehende Umstände behindert wird, ihnen sofort baar und auf einmal Zahlung zu leisten; desgleichen thue ich auf alle, etwa vom Landesherrn ertheilte, oder noch zu ertheilende, Generalindulte ausdrücklich Verzicht, wodurch den Schuldnern irgend eine Nachfrist wegen Capital- oder Zinsleistungen landesherrlich bewilligt wird, dergestalt, daß ich daran keinen Theil nehmen, auch mich weder mit der Rechtswohlthat des General- und Specialmoratorium, noch mit der Wohlthat eines landesherrlich zu bewilligenden Indults gegen die prompte Zahlung der Schuld schützen will oder mag.“

Uebrigens thut man wohl, bei diesen genannten Personen die Schuldbekenntnisse in Wechselform ausstellen zu lassen, indem sie sich dann weder

durch das General- noch durch das Specialmoratorium gegen die Zahlung der Schuld schützen können.

e) Die ausführliche Fassung oder Verzichtleistung auf diese Rechtswohlthaten ist deshalb nöthig, weil der §. 100. Thl. I. Tit. 47. der Allg. Ger.-Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß dergleichen Entsagungen unter den gesetzlichen Erfordernissen geschehen müssen. Diese enthalten die §§.—198. des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 5., welche auch in dem allegirten §. 100. der Allg. Ger.-Ordn. in Bezug genommen sind, und nach solchen muß der Sinn und Inhalt der entsagten Einwendungen dergestalt deutlich ausgedrückt werden, daß daraus die genaue Kenntniß des Entsagenden von dem Gegenstande erhellet, worauf er eigentlich Verzicht geleistet hat.

f) Wenn gleich wirkliche Besitzer adlicher und solcher Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen, und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen im Hypothekenbuche eingetragen sind, so wie die Generalpächter landesherr- und prinzlicher Aemter, nach §. 726. Thl. II. 7. 8. des Allgem. Landr. und §. 111. des Anhanges wechselfähig sind; so können sie doch den Moratorien und Indulten gültigerweise nicht in Schuldverschreibungen, welche keine Wechsel sind, entsagen, da der §. 100. Thl. I. Tit. 47. der Allg. Ger.-Ordn. diese Personen nicht in die Klasse derjenigen einschließt, welche den Moratorien gültig entsagen können.

g) Man thut daher wohl, bei diesen Personen die Wechselform zu wählen, indem ihnen dann die Rechtswohlthat des Specialmoratorium an sich schon nicht zu Statten kommt, wohl aber das Generalmoratorium.

§. 66. Thl. I. Tit. 47. der Allg. Ger.-Ordn.

Specielle Anmerkungen zu der Fassung der Schuldverschreibung.

1) Wenn nicht bestimmt ist, in welchen Terminen die Zinsen bezahlt werden sollen, so kann der Gläubiger die Zinsen nur jährlich fordern.

§. 822. Thl. I. Tit. 11. des Allg. Landr.

2) Wenn keine Kündigungsfrist, auch kein Zahlungstermin, in der Schuldverschreibung bestimmt ist, so findet bei Summen über 50 Rthlr. eine dreimonatliche, und bei niedrigeren Summen eine vierwöchentliche Kündigungsfrist statt.

§. 761. und 762. Thl. I. Tit. 11. des Allg. Landr.

3) Diese Bestimmung wegen der Münzsorten hat die bekannte Verordnung über die Tresorscheine nothwendig gemacht, und ist die Fassung: „nicht in Tresorscheinen, noch andern schon creirten, oder noch zu creirenden, Staats- oder anderen Papieren oder Münzsorten" deshalb anzurathen, weil der Staat vielleicht Banco- und Seehandlungsobligationen, oder Pfandbriefe, und andere dergleichen Papiere, dem baaren Gelde bei Zahlungen gleich setzen könnte, wie solches bei den Tresorscheinen geschehen ist. Auch ist es rathsam, bei etwanigen Münzveränderungen der noch zu creirenden Münzsorten, wie geschehen, zu gedenken.

4) Der Zinsen muß besonders gedacht werden, weil die Fassung des §. 8. 284. Thl. I. Tit. 20. zeigt, daß der Gesetzgeber die Zinsen einer verpfändeten Forderung nicht für verpfändet hält, wenn in dem Pfandcontract die Verpfändung der Zinsen nicht ausdrücklich erwähnt ist.

5) Diese Begebung macht die Disposition der §§. 46—47. Thl. I. Tit. 20. des Allg. Landr. nothwendig, wonach der Schuldner darauf antragen kann, daß der Gläubiger zuerst aus dem Pfande seine Befriedignng suche,

bevor er in das Vermögen des Schuldners die richterliche Hülfe nachsucht. Die Vorschrift der §. 197—198. Thl. I. Tit. 5. des Allgem. Landr. rechtfertigt die umständliche Fassung der Entsagung dieses Rechtes.

6) Die Bestimmung eines Zeitraums, in welchem dem Gläubiger der Verkauf der Papiere nur erlaubt ist, scheint zwar die Rechte des Gläubigers einzuschränken, er wird aber dadurch vor Ansprüchen des Schuldners gesichert. Wenn z. B. am Verfalltage der Schuld die verpfändeten Papiere 89 Procent gegolten hätten, 14 Tage darauf aber bis auf 56 Procent heruntergefallen wären; so würde der Schuldner daraus leicht eine Entschädigungsklage erheben können, wenn der Gläubiger 14 Tage nach dem Verfalltage die Papiere zu 56 Procent verkauft hätte. Daß diese Stipulation auch auf die Zinsen gerichtet ist, gereicht zu des Gläubigers Vortheil.

7) Der §. 289. Thl. I. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts gestattet dem Pfandgläubiger nur die ihm verpfändete Forderung einzuziehen, und so seine Befriedigung zu suchen. Da aber die Gesetze den Verkauf der Forderung nicht geradezu verbieten, und deshalb eine Stipulation, worin der Schuldner den Verkauf des Activum nachläßt, rechtsgültig ist.

§. 21. der Einleitung
§. 516. Thl. I. Tit. 4.
§. 226—227. Thl. I. Tit. 5.
} des Allg. Landr.

um so mehr, als die Gesetze bei Cessionen nachlassen, daß die Forderungen für einen wohlfeileren Preis, als den Nominalwerth, verkauft werden können,

§. 391. Thl. I. Tit. 11. des Allg. Landr.

so wird die Fassung dieser Stelle für rechtsverbindlich erachtet werden müssen.

8) Zu mehrerer Sicherheit ist die Sache als ein Vollmachtsauftrag des Schuldners an den Gläubiger, cum facultate substituendi, gefaßt, und der Schuldner vinculirt, den Verkauf in Gefolge dieser Vollmacht zu genehmigen. Hierbei ist nur noch zu untersuchen, ob diesem Vertrage nicht das verbotene pactum commissorium zum Grunde liegt, wonach die verpfändete Sache bei ausbleibender Zahlung dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen voraus bestimmten Preis, zufallen soll. — Das Pandektenrecht ließ das pactum commissorium bedingt zu,

L. 16. §. ult. D. de pign. et hypoth.

der Codex verbot es aber gänzlich,

1. ult. Cod. de pact. pign.

und damit stimmt auch das Kanonische Recht überein,

Cap. 7. X. de pign.

Das Allg. Landr. verbietet diesen Vertrag gleichfalls,

§. 33. Thl. I. Tit. 20.

Das Wesentliche dieses verbotenen Vertrages besteht darin, daß, bei nicht erfolgter Zahlung der Schuld,

a) das Eigenthum der verpfändeten Sache
b) auf den Gläubiger,
c) entweder für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth, übergehen soll.

Der Grund des Verbots ist in dem Allg. Landr. nicht angegeben, besteht aber ohne Zweifel darin, wie Hellfeld §. 869. in seiner jurisprudentia forensi angiebt:

quod creditor debitorem, in angustiis constitutum, facile ad hancce reducere convectionem, sicque eum, si spes reluendi fallit, pro viliori pretio dominio privare possit.

Weder diese Besorgniß, noch das Wesentliche des angeführten pacti commissorii tritt bei den vorgeschlagenen Stipulationen ein, denn:

ad a — b. soll das Eigenthum der verpfändeten Sache, nach Inhalt dieser Stipulation, nicht auf den Gläubiger übergehen, sondern dieser soll solches im Namen des Schuldners, als dessen Bevollmächtigter, auf einen andern übertragen, auch nicht:

ad c. für den Betrag der Schuld, oder für einen vorher bestimmten Preis, sondern käuflich, nach einer von Sachverständigen zur Zeit des Verkaufs zu bestimmenden Taxe von dem Werthe der Sache.

Der Schuldner ist dabei der Willkühr des Gläubigers nicht ausgesetzt, indem der Gläubiger nicht unter dem Werthe, welchen das Activum dann haben wird, verkaufen darf. Der Schuldner risquirt dabei nichts, weil er selbst das Pfand nicht besser verkaufen könnte, als sein Bevollmächtigter dies thun wird. Auch gewinnt der Gläubiger dabei nichts, indem der Verkauf durch ihn für Rechnung des Schuldners geschieht. Man kann also unter diesem Vertrage weder einen verbotenen Zinswucher, noch den verbotenen commissorischen Vertrag subsumiren, und es steht der Rechtsgültigkeit dieses Vertrags durchaus nichts im Wege, (siehe annoch unter Formular II. Anmerk. 1.).

9) Das Anerkenntniß des Schuldners, für welchen Preis er die verpfändeten Activa erworben, ist deshalb anzurathen, um etwanigen Schädenklagen zuvorzukommen, denn Falls der Schuldner die Papiere für einen geringen Preis gekauft hat, so werden dadurch auf jeden Fall seine Entschädigungsansprüche heruntergesetzt, Falls das Pfand unter dem Nominalwerthe verkauft wird.

10) Die Bestimmung des Werths der verpfändeten Papiere vor deren Verkauf durch zwei Sachverständige, räth die Verordnung des §. 29. Thl. I. Tit. 20. des Allg. Landrechts an. Der Gesetzgeber hat offenbar dabei die Absicht gehabt, den Schuldner vor Schaden zu sichern, damit der Gläubiger die verpfändete Sache nicht verschleudere, und es gereicht auch zur Sicherheit des Gläubigers, damit der Schuldner nach verkauftem Pfande nicht Ansprüche wegen zu niedrigen Verkaufes formiren könne. Ich habe die Bestimmung gewählt, daß die Abgebung des Gutachtens der Sachverständigen einen Tag vor dem Verkaufe der Pfänder geschieht, damit nicht aus dem Zwischenraume der Taxe und des Verkaufs, vom Schuldner Schwierigkeiten und Ansprüche entnommen werden. Eine frühere Bestimmung, insbesondere vor dem Verfalltage, dürfte als eine species pacti commissorii nach §. 33. l. c. verworfen werden können.

11) Nach dem Allg. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 30. soll der Schuldner bei Bestimmung des Werths des Pfandes zugezogen werden. Die Zuziehung kann mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, und deshalb ist dem Gläubiger die Wahl gelassen, ob er solche erfordern will oder nicht? Des Rechts, bei der Taxe zugezogen zu werden, kann sich der Schuldner unbedenklich begeben, weil das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, daß diese Verzichtleistung ungültig sey und nach

§. 336. 381. 386. 399 — 401. Thl. I. Tit. 16.

§. 5 — 6. Thl. I. Tit. 4. und §. 197. und 226. Thl. I. Tit. 5. des Allg. Landr.

alle übrige Entsagungen und Verzichtleistungen gültig geschehen können, welchen nicht ein Verbotsgesetz entgegen steht, oder bei welchen nicht eine verbotene künftige Handlung zum Grunde liegt.

12) Dieser Anforderung kann entsagt werden, jedoch versteht sich diese Verzichtleistung unter der Restriction, daß dem Gläubiger dabei keine uner-

laubte Handlung imputirt werden kann, weil dergleichen Rechten aus künftigen unerlaubten Handlungen nicht entsagt werden kann. §. 400. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landr.

13) Durch Cession kann der Gläubiger oft am leichtesten zu seiner Befriedigung gelangen. Es ist aber häufig sehr beschwerlich, das erforderliche Anerkenntniß des Schuldners zu beschaffen,

§. 412. Thl. I. Tit. 11. des Allg. Landr.

ja wenn der Schuldner solches verweigert, so muß der Gläubiger erst den Weg Rechtens einschlagen. Es ist daher sehr nützlich für den Gläubiger, wenn er ohne diesen Consens cediren kann, indem der Cessionarius bei der geschehenen Entsagung der Einwendungen der Zahlung und Compensation, welche der Schuldner dem Gläubiger entgegensetzen könnte, vor diesen Einwendungen, so wie vor Gegenforderungen und Ansprüchen, welche dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehen, gesichert ist, und also desto eher das Cessionsgeschäft eingeht.

II. Formular

einer gerichtlich zu vollziehenden Schuld- und Pfandverschreibung, worin Forderungen, welche nicht au porteur lauten, verpfändet werden, als Wechsel, simple Schuldscheine, hypothekarische Documente u. s. w.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß der Banquier Herr Sander mir die Summe von 2000, schreibe Zweitausend Thalern in Preußischem Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 vorgeliehen hat. Ich quittire denselben über den richtigen Empfang dieser Summe und begebe mich des Einwandes der nicht, oder nicht ganz erhaltenen Valuta hiedurch ausdrücklich, verspreche auch meinem Herrn Gläubiger dieses Capital mit 5, schreibe fünf von Hundert jährlich in vierteljährlichen Theilen zu verzinsen, und das Capital selbst am 1. Januar 1812 (oder nach einer, mir und meinem Herrn Gläubiger zustehenden, vierwöchentlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen, Aufkündigung) und zwar in Berlin, in den Münzsorten des empfangenen Capitals, und nicht in Tresorscheinen, noch andern schon creirten, oder noch zu creirenden, Staats- oder andern Papieren oder Münzsorten, wenn solche auch den klingenden Silbermünzen gleich gesetzt sind, oder werden sollten, zurückzuzahlen.

Damit aber mein Herr Gläubiger wegen der Wiederbezahlung des Capitals, der Zinsen und Kosten, desto besser gesichert seyn möge; so verpfände ich demselben mein gesammtes beweg- und unbewegliches Vermögen, insbesondere aber,

1) eine Forderung von 1000, schreibe Eintausend Thalern in Courant, welche ich aus der gerichtlichen Obligation des Barons von Sechtern d. d. Ochlow den 7. December 1787 sub hypotheca des Gutes Ochlow in der Neumark zu fordern habe, desgleichen
2) eine Forderung von 1000, schreibe Eintausend Thalern in Courant, welche mir der Holzhändler Johann Eberstein, besage Wechsels d. d. Stettin den 7. Februar 1811 schuldig ist, und
3) eine Forderung von 2000, schreibe Zweitausend Thalern, welche mir der Schlächtermeister Oppen besage Schuldscheins vom 2. März d. J. schuldig ist,

nebst sämmtlichen von diesen Activa rückständigen und laufenden Zinsen, und übergebe ihm die Documente über diese Forderungen hiemit unterpfändlich dergestalt und also, daß der Herr Gläubiger berechtigt seyn solle, aus diesen verpfändeten Activa seine Befriedigung zu suchen. Jedoch soll dieses besondere

Unterpfand dem allgemeinen, und dieses jenem, im geringsten nicht schädlich seyn, sondern es soll dem Herrn Gläubiger zu allen Zeiten frei stehen, aus diesem oder jenem Stücke meines Vermögens seine Bezahlung zu suchen, und nach eigener Wahl darin zu ändern, um sich im Nichtzahlungsfalle nicht nur wegen Capitals und Zinsen, sondern auch wegen aller ihm dadurch verursachten Kosten bestmöglichst daraus bezahlt zu machen, indem ich mich hiedurch ausdrücklich des mir zustehenden Rechts begebe, von dem Herrn Gläubiger zu verlangen, daß er seinem Pfandrechte entsage, bevor derselbe in mein übriges Vermögen die Execution nachsuchen kann.

Die Gesetze bestimmen zwar, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Activa nur durch deren Einziehung suchen darf, und ertheilen ihm nicht das Recht, solche zu verkaufen; wenn indeß die Einziehung der verpfändeten Activa nicht sogleich geschehen kann, und dadurch der Herr Gläubiger behindert werden würde, seine Befriedigung zur Verfallzeit zu erhalten: so ertheile ich dem Herrn Gläubiger hiedurch ausdrücklich die Befugniß und die Vollmacht, diese verpfändeten Activa nach dem Verfalltage der Zinsen und des Capitals entweder ganz, oder zum Theil, so viel erforderlich ist, um sich seine Befriedigung zu verschaffen, auf meine Kosten, ohne weitere richterliche Hülfe und Concurrenz, an einen Dritten zu cediren und sich mit dem Cessionarius über dasjenige, was für die cedirte Forderung bezahlt werden soll, so gut als möglich zu vereinigen, das Geld in Empfang zu nehmen, die Cession gerichtlich zu vollziehen, auch in die Eintragung der Cession in das Hypothekenbuch zu consentiren. (1) Behufs der Cession der Wechselforderung habe ich den Wechsel mit einem Indossament pro cura versehen (2) und ich verspreche, alles, was mein Herr Gläubiger, als mein Bevollmächtigter in dieser Hinsicht thun wird, zu genehmigen, als ob ich es selbst gethan hätte. Jedoch soll mein Herr Gläubiger und Bevollmächtigter nicht berechtigt seyn, die Wechsel unter dem Course der Stettiner Wechsel, welcher zur Zeit des Giro zu Berlin Statt haben wird, und die hypothekarische, so wie die Oppensche Forderung nicht unter dem Werthe, welchen Kur- und Neumärkische Pfandbriefe zur Zeit der Cession zu Berlin haben werden (3), fortzugeben. Den Cours der Stettiner Wechsel, so wie der Pfandbriefe muß sich derselbe innerhalb 8 Tagen vor der Cession von zwei vereideten Mäklern zu Berlin schriftlich angeben lassen, und wenn die Angabe beider Mäkler von einander abweicht, so soll deren Durchschnittspreis zur Norm dienen. Ich begebe mich des Rechts zu verlangen, daß der Herr Gläubiger mich bei Bestimmung des Courswerthes der Wechsel und Pfandbriefe zuziehe. Da derselbe, Kraft der ihm ertheilten Vollmacht, in meinem Namen handelt, so thue ich auch auf alle und jede, mir gegen die Cession etwa zustehenden Einwendungen und Ausstellungen, insbesondere auf alle Ansprüche wegen eines, mir daraus etwa erwachsenen Schadens oder entgangenen Gewinnes Verzicht. Sollte der Herr Gläubiger aber keine Gelegenheit zur Cession finden und die Einziehung der verpfändeten Forderungen abwarten wollen, so ertheile ich ihm hiemit ausdrücklich das Recht und die Vollmacht, die verpfändeten Activa einzuziehen, das Geld in Empfang zu nehmen, darüber gerichtlich oder außergerichtlich zu quittiren, in die Löschung zu consentiren, selbst oder durch einen Substituten, dessen Wahl ich ihm überlasse, die nöthigen Klagen bei den competenten Gerichten anzustellen, die Processe nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu führen, Rechtsmittel einzuwenden und solchen zu entsagen, und will alles genehmigen, was mein Bevollmächtigter dieserhalb für mich thun wird, als ob ich es selbst gethan hätte, ihn auch überall wegen der Kosten entschädigen, welche er bei Vollführung dieses Auftrages haben wird (4).

Endlich ertheile ich auch meinem Herrn Gläubiger, damit er sich desto leichter seine Befriedigung durch Cession der Forderung verschaffen könne, das Recht, diese Forderung ohne meine Einwilligung anderweitig zu cediren, und sollen die Cessionarien dieselben Rechte ausüben können, welche ich meinem Herrn Gläubiger zugesichert habe. Zu dem Ende begebe ich mich aller Einwendungen, insbesondere der schon geleisteten Zahlung oder der Compensation, so wie aller Ansprüche und Gegenforderungen gegen die etwanigen rechtmäßigen Cessionarien und Inhaber dieses Schuldbekenntnisses, welche mir gegen den Herrn Gläubiger oder gegen einen früheren Cessionarius zustehen können, dergleichen Ansprüche mögen schon entstanden seyn oder künftig noch entstehen, hiedurch ausdrücklich, wenn gleich sonst dem Schuldner frei steht, dem Cessionar alle Einwendungen, Ansprüche und Gegenforderungen entgegenzusetzen, welche ihm gegen den früheren Gläubiger zugestanden haben.

(Wegen Entsagung der Rechtswohlthaten des Moratorium und Indults wird auf dasjenige Bezug genommen, was in der Anmerkung zum ersten Formular sub c—d gesagt ist, wenn und wie diesen Indulten gültig entsagt werden kann.)

Urkundlich habe ich diese Schuld- und Pfandverschreibung, nach geschehener eigener Durchlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Berlin, am 29. August 1810.

Anmerkungen.

Die Anmerkungen unter dem Formular I., mit Ausschluß der ad 6 und 9, rechtfertigen die Fassung dieses Formulars gleichfalls.

1) Schuldinstrumente, welche nicht au porteur lauten, können nur schriftlich, und hypothekarische Instrumente, Behufs der Eintragung der Cession ins Hypothekenbuch, nur gerichtlich cedirt werden.

Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 11 §. 494.

Dieserhalb ist Specialvollmacht zur Cession anzurathen, wodurch der Schuldner den Gläubiger bevollmächtigt, in seinem Namen dies verpfändete Activum zu cediren, sich über das, was der Cessionarius für die Forderung geben soll, mit solchem zu vereinigen, das Geld in Empfang zu nehmen, und die Cession gerichtlich zu vollziehen. Diese Vollmacht ist ein erlaubtes Geschäft und kann daher gültigerweise geschehen, denn die Gesetze verbieten nur dann einen Auftrag, wenn der Vortheil des Machtgebers mit dem des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt.

Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 13. §. 21.

Hier ist aber kein Widerspruch der Vortheile des Schuldners und Gläubigers vorhanden, weil der Gläubiger die Cession für Rechnung des Schuldners bewirken soll, und aller Vortheil der Cession dem Schuldner zu gute kommt, da die Valuta der Cession von der Schuld abgerechnet wird, und sogar der Gläubiger seinen eigenen Vortheil befördert, indem er den Vortheil des Schuldners wahrnimmt. Denn wenn er einen möglichst hohen Kaufwerth der cedirten Forderung aushandelt; so erreicht er dadurch zugleich einen größeren Theil seiner Befriedigung.

Da zur Cession von hypothekarischen Rechten und Schuldscheinen, welche nicht Wechsel sind, eine gerichtliche Specialvollmacht nöthig ist,

Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 13. §. 103 und 105.

so wird dieser Form dadurch genügt, daß der Schuldner das Schulddocument gerichtlich vollzieht, wie auch die Ueberschrift des Formulars zeigt. Allenfalls kann die gerichtliche Specialvollmacht zur Cession und Einziehung des verpfändeten Hypothekeninstruments und des Schuldscheins hinter solchen bemerkt wer-

den, damit bei der Cession oder Einziehung selbst, nicht noch eine vidimirte Abschrift des ganzen Schuldinstruments gefertigt und der Cession oder Quittung beigefügt werden darf, welches die Form erfordern würde. Dergleichen Vollmachten ergiebt das Geschäft selbst.

2) Bei Wechseln bedarf es der gerichtlichen Specialvollmacht nicht, vielmehr reicht ein, von dem Wechselgläubiger darunter notirtes, Indossement pro cura hin, den Pfandgläubiger zum Giro oder Einziehung des Wechsels zu berechtigen.

Das Indossament selbst wird folgendergestalt unter oder hinter dem verpfändeten Wechsel zu fassen seyn:

Ich ertheile dem Banquier, Herrn Sander, hiemit die Vollmacht (pro cura) diesen Wechsel für mich einzuziehen, oder solchen anderweitig für mich zu indossiren.

Berlin, den 29. August 1810.

3) Die Bestimmung eines Werthes, unter welchem der Gläubiger die Forderung nicht cediren soll, ist aus den, bei dem Formular I. ad 10 und 11. angeführten Gründen, anzurathen, und es scheint die angenommene Bestimmung nicht unzweckmäßig,

a) weil die Wechsel einen Cours haben und also solcher leicht ausgemittelt werden kann. Werden Wechsel anderer Personen, welche nicht Kaufleute sind, oder solcher Kaufleute, welche nicht in angesehenen Handlungsplätzen, deren Wechsel also keinen Cours haben, verpfändet: so wird der Cours der Wechsel der nächsten Handlungsplätze aufzunehmen seyn, weil der Pfandschuldner dabei gewinnt, indem die Wechsel solcher Personen nicht so viel werth sind, wie Wechsel angesehener Handlungsplätze.

b) Durch die Bestimmung, daß die hypothekarische Forderung und die Forderung aus dem einfachen Schuldscheine nicht unter dem Cours der Pfandbriefe derselben Provinz, in welcher die Schuldner dieser verpfändeten Forderung wohnen, cedirt werden sollen, wird den Erfordernissen des §. 20 und 30 des Allg. Landr. Thl. I. T. 20 genügt, wie ad 10 — 11 der Bemerkungen zum Formular I. ausgeführt ist. Diese Bestimmungen gereichen zum Vortheil des Verpfänders, weil eine hypothekarische Forderung in jedem Betracht einem Pfandbriefsactivum nachsteht, indem letzteres ohne alle Prüfung die Präsumtion der Realsicherheit für sich hat, und als billet au porteur dem freien Verkehr des Handels unterworfen ist, wogegen die hypothekarische Forderung einer genauen Prüfung der Sicherheit, so wie den Formen der Cession unterworfen ist, nicht zu gedenken, daß den Pfandbriefen das Vorrecht zusteht, daß die Creditdirectionen sich bei Concursen über das Vermögen der Besitzer der mit Pfandbriefen belegten Güter, in den Concurs nicht einzulassen verpflichtet sind, sondern sie die Einkünfte und das Kaufgeld der Güter zu ihrer Kasse und zur Befriedigung der Pfandgläubiger einziehen.

§. 287. Th. I. Tit. 50. der Allg. Ger.=Ord.

Die Pfandbriefe müssen sonach stets einen höheren Werth haben, als hypothekarische Forderungen, und noch mehr tritt dieser Vorzug bei Forderungen aus bloßen Privatschuldverschreibungen ein, welchen, außer der persönlichen Verpflichtung, gar keine Nebensicherheit beigelegt ist. Hienach ist der Schuldner und Verpfänder durch diese Bestimmung vor Schaden gesichert und der Gläubiger wird zugleich vor Ansprüchen auf Schadenersatz und Prästation des entgangenen Gewinnes geschützt.

4) Diese Bestimmung ist nöthig, weil der Pfandgläubiger nicht berechtigt ist, die verpfändete Forderung ohne richterliche Hülfe einzuziehen und einzuklagen.

Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 289.

Diese Gesetzstelle bestimmt nämlich, daß, wenn der Pfandgläubiger die Einziehung der verpfändeten Forderung verlangen kann,

derselbe auf deren Einziehung antragen müsse.

Der Ausdruck: antragen, verbunden mit der allgemeinen Verordnung des §. 25 und 28 l. c. zeigt, daß der Gläubiger die Einziehung nicht außergerichtlich bewirken darf, sondern die richterliche Hülfe imploriren muß, dergestalt, daß er gegen den Schuldner in dessen Gerichtsstand klagbar werden muß, und erst, wenn dieser rechtlich verurtheilt ist, mit Einziehung der verpfändeten Forderung im Wege der Execution verfahren werden kann. Dieses Verfahren setzt zwar das Allgem. Landrecht so wenig, wie die Allgem. Gerichtsordnung ausdrücklich fest, es liegt aber in der Natur des Processes in streitigen Rechtsangelegenheiten, daß das Gericht den Imploratoren hört, und es ist wegen Veräußerung der Pfänder keine Ausnahme gemacht. Besonders aber bestätigt die Declaration vom 4. April 1803, wegen zu beobachtenden Verfahrens bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder die Meinung, daß der Pfandgläubiger erst den Schuldner gewöhnlichermaaßen belangen müsse, und erst nach dessen Verurtheilung mit dem Verkauf oder der Einziehung der Pfänder verfahren werden könne, indem diese Declaration dieses Verfahren im Eingange und in dem §. 15. als Regel aufstellt, und nur ausnahmsweise ein kürzeres Verfahren für privilegirte Pfandverleiher nachläßt.

Mathis Bd 9. S. 279—307.

Ueber den Verkauf verpfändeter Staats- und anderer öffentlichen Papiere im Wege der Execution.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf die Anfrage vom 9. v. M. über die Zulässigkeit des Verkaufs verpfändeter Staats- und anderer öffentlichen Papiere im Wege der Execution eröffnet;

1) die von Zeit zu Zeit in Antrag gekommene Declaration der bestehenden Gesetze, die auf den bemerkten Gegenstand Beziehung haben, ist durch verschiedene Umstände verhindert worden, und es läßt sich noch nicht bestimmen, wenn dieselbe ergehen wird. Es hat also vor der Hand bei den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen das Verbleiben, und die nähere Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

2) Dieses ist daher auch in der Sache, die zu dem Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts die Veranlassung gegeben, der Fall. — Diese Anwendung kann aber in dieser Sache allerdings nur durch förmliche richterliche Entscheidung erfolgen, zu welcher also das Collegium das betreffende Gericht mit Anweisung zu versehen hat.

3) Diese Entscheidung muß für den Fall, daß es die Veräußerung für zulässig annimmt, zugleich auf Bestimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens gerichtet werden, da dieses, so lange eine genauere Bestimmung hierüber nicht ergangen, hauptsächlich dem Ermessen des Gerichts überlassen werden muß.

Was zur Direction desselben in Rücksicht der auf Antrag der Ostpreußischen Landschaft vorkommenden Veräußerung verfügt worden ist, wird das Königliche Ober-Landesgericht aus dem Circulare vom 24. August 1811 mit mehrerem ersehen, das demselben hierneben abschriftlich mitgetheilt wird.

Berlin, den 10. December 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

v. Kamptz J. B. Bd. 14. S. 215.

Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Cours habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4. Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101—105 enthaltenen Vorschriften wegen der Execution in Activforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Execution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil. I. Titel 24. §. 103. wird dem Executionssucher gestattet, alle und jede Activforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Capital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufcontracten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Executionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Processe, den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 6. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Executionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des letzteren gereicht.

(Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 29. §. 81).

§. 6. Will der Executionssucher eine Activforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Cession vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Activforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Executionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der an Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Document vorhanden, so wird die Cessions=Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplicat des Documents gefertigt, welches mit der Cessions=Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Procent zu

Capital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Uebereignung, mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Cours haben, in Beschlag genommen, so kann der Executionssucher solche zu dem Börsencours, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Cessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Executionssucher zum gerichtlichen Protocoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muß der Executionssucher allemal, wenn der Courswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Courswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

§. 15. Der Courswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Cours haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Executionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldcours in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, ingleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsencours haben, wird dabei der Berliner Börsencours zum Maaßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Communal-Papieren aber der Cours von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Courswerth der inländischen Provinzial- und Communal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Cours haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Cours, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Cours dieser Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Executionssucher ihr Courswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Executionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Courswerth nicht selbst übernehmen (§. 12), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sey, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das exequirirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts

am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth durch Beifügung des Courszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Course an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Courszettel belegt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4. Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt. Friese.

Gesetzsamml. 1822. S. 178—180.

Wenn die verkümmerten Activa im Hypothekenbuche eingetragen stehen, so muß das Gericht die erfolgte Beschlagnahme dabei vermerken lassen (A. G. O. II. §§. 233—238.) Sind sonst Umstände vorhanden, welche die Besorgniß begründen, daß der, die Auslieferung der Instrumente verweigernde Exequendus damit nachtheilige Verfügungen für den Executionssucher, oder zur Hintergehung des Publikums treffen möchte (A. G. O. I. 29. §. 54); so muß, auf des Executionssuchers Verlangen, durch zweimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, Jedermann öffentlich gewarnt werden, sich über das verkümmerte Activum in kein Geschäft einzulassen (A. L. R. I. 15. §§. 52. und 53.). Die Zurückhaltung der Instrumente über die in Beschlag genommenen Activa hält indessen die rechtliche Wirkung der Beschlagnahme selbst auf keine Weise auf (A. G. O. I. 50. §. 448.), so wie der deshalb ins Hypothekenbuch eingetragene Vermerk dadurch von seiner Kraft nichts verliert. Denn das Instrument ist ja nicht das Object der Beschlagnahme, sondern nur ein Beweismittel und Symbol derselben. Dem steht auch nicht entgegen, daß ausstehende Forderungen nur durch Uebergabe der darüber ausgestellten Urkunden verpfändet werden können (A. L. R. I. 20. §. 281.). Denn es handelt sich hier nicht um ein wirkliches Pfandrecht, welches das Vorzugsrecht der zweiten Klasse verschafft, und erst durch Uebergabe hervorgebracht wird, sondern um ein prätorisches Pfandrecht, das nur in der fünften Klasse zu stehen kommt, und eine Folge der gerichtlichen Beschlagnahme im Wege der Execution ist (A. G. O. I. 50. §§. 377 und 378.). Unter dem Ausdrucke: Activa, sind übrigens alle und jede nutzbaren Rechte zu verstehen (A. L. R. I. 2. §§. 7. u. 12.), also auch jährliche Hebungen (A. L. R. I. 9. §. 509. und I. 21. §. 304.), Nießbrauchsrechte (A. L. R. I. 21. §. 110.) und gemeinschaftliches Eigenthum (A. L. R. I. 17. §. 60., 70—74., 115., 187., 216—218. und 266—268.). Es hindert daher auch nichts, daß ein Verpächter nicht im Wege der Execution auf den Pachtzins des Afterpächters (A. L. R. I. 21. §. 318.), und ein Pfandgläubiger auf das ihm verpfändete Activum (A. L. R. I. 20. §§. 197., 198. u. 289.), behufs deren Einziehung, sollte eingewiesen werden können. Denn nur ohne vorhergegangene Einweisung steht dem Verpächter kein Recht auf den Afterzins zu, so wie der Pfandgläubiger, bevor der Schuldner zur Einlösung des Pfandes rechtskräftig verurtheilt ist, sich nicht eigenmächtig daraus bezahlt machen darf. Es ist nur noch zu erörtern übrig, ob, da kein höherer Grad der Execution vollstreckt werden darf, bevor die niedrigeren nicht fruchtlos durchgegangen sind, durch inexigible, oder ganz illiquide, oder wenigstens erst spät fällig werdende

Activa die weitere Execution ebenfalls aufgehalten wird? Das Gesetz schweigt hierüber ganz; und obgleich das Justiz=Ministerium das große Bedürfniß der Ausfüllung dieser Lücke anerkannt hat (Rescr. v. 25. Jan. 1812. in Gräv. Commentar zu den Credit=Gesetzen Thl. II. Beil. Nr. 23.), so ist solches doch immer noch nicht geschehen. Darüber, ob eine Post beizutreiben seyn werde, und auf wie hoch sie allenfalls zu veranschlagen sey, lassen sich zwar kaum allgemeine Bestimmungen geben, sondern die Gerichte müssen solches in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der besondern Umstände beurtheilen (Rescr. v. 27. Octbr. 1812. in v. Kamptz Jahrb. II. S. 266.). Um so nöthiger aber ist die Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchen der Gläubiger auf den Eingang der Activa warten muß, besonders bei terminweisen Hebungen. Denn so wenig dem Gläubiger zugemuthet werden kann, vielleicht 10 Jahre zu warten, oder einen höchst ungewissen und weit aussehenden Proceß zu übernehmen, eben so hart würde es seyn, den Schuldner um eines Aufschubes von wenigen Monaten willen zu bedrängen. Es würde dies sogar damit im Widerspruch stehen, daß bei den beiden folgenden Graden der Executionssucher sich einen einjährigen Verzug gefallen lassen muß. Die analogische Anwendung dieses Zeitmaaßes verdient wenigstens den Vorzug vor der Berufung auf eine andere Zeitbestimmung (A. L. R. I. 14. §. 287.), nach welcher ein Gläubiger den Bürgen außer Anspruch lassen muß, wenn der Hauptschuldner noch Activa besitzt, welche liquid und binnen drei Monaten fällig sind, deren Schuldner auch in dem Rufe der Zahlbarkeit steht, indem eine Frist von drei Monaten in vielen Fällen wohl zu kurz erscheinen dürfte. Doch ist gewiß, daß die Gesetzgebung, folglich auch der Richter, wo er dieselbe ergänzen muß, mehr darauf zu sehen hat, dem Executionssucher sein Recht zu gewähren, als den Exequendus auf dessen Unkosten zu schonen. Prompte Execution ist die größte Hälfte der Rechtspflege!

Grävels Comment. zur Gerichts=Ordn. Bd. 3. S. 461 — 463.

Wenn der Executionssucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß sein Schuldner dergleichen Activforderungen habe, ihm aber der Betrag derselben, und wo sie ausstehen, nicht eigentlich bekannt ist; so kann er den Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eidlich anhalten.

Gerichts=Ordn. Thl. 1. Tit. 24. §. 102.

Daß diesem Antrag eine Auspfändung vorangehe, ist nicht nöthig (Rescr. v. 22. März 1814. in v. Kamptz Jahrb. 5. S. 27.), da nach dem vorigen §. die Beschlagnahme der ausstehenden Schulden der Auspfändung vorangehen kann; wohl aber muß der Executionssucher die Gründe angeben, worauf sich seine Wissenschaft oder Vermuthung stützt, wonächst das Gericht in jedem Falle zu ermessen hat, ob solche hinreichend sind. Es ist indessen in der That nicht wohl abzusehen, worauf diese Vorschrift sich gründet. Der Schuldner hat die Zwangsverbindlichkeit, seinen Gläubiger aus dem bereitesten Vermögen zu befriedigen. Thut er dies nicht, indem er sein Unvermögen vorgiebt, so ist dieses Unvermögen eine Thatsache, worüber ihm der Eid anzutragen unbedenklich ist, dessen Zurückschiebung auf eine offenbare Chikane hinauslaufen würde, und um deswillen gesetzlich ausgeschlossen ist. Eben darum bedarf es bei der Manifestation des Mobiliares gar keiner Begründung einer Vermuthung, daß der Schuldner noch Vermögen haben könne, sondern er selbst soll offenbaren, was er hat. Vielmehr tritt das Bedenken ein, daß, wenn die Manifestation der Activa schon vor der Auspfändung verlangt werden kann, nach der Auspfändung noch ein Manifestationseid über das übrige

Vermögen geleistet werden müßte, welche Vervielfältigung des Eides der Absicht des Gesetzes zuwider ist.

Grävels Comment. zur Gerichts-Ordn. Bd. 3. S. 463—464.

Wenn die angeblichen Schuldner auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen, daß sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später zu bezahlen schuldig sind, so muß zwischen ihnen und dem Executionssucher kein Proceß zugelassen werden; sondern der Exequendus muß mit ihnen die Sache ausmachen, wobei jener sich allenfalls als Intervenient melden, und seine Gerechtsame wahrnehmen kann.

Wenn der Exequendus nicht klagen will, so muß der Executionssucher die übrigen Grade der Execution ergreifen, und kann allenfalls nach den unten folgenden Vorschriften auf Personalarrest gegen den Schuldner antragen.

Wenn ein dringender Verdacht der Collusion zwischen dem Exequendo, und denjenigen, die als Schuldner der ihm zustehenden Activacapitalien angegeben worden, vorhanden ist, so kann der Richter dem Executionssucher ein solches Activum, auf sein Verlangen, an Zahlungs Statt anweisen; und alsdann ist der Executionssucher dasselbe, auch ohne Cession der Exequendi, einzuklagen berechtigt.

Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 103—105.

Nach der Gerichtsordnung war es untersagt, dem Executionssucher die in Beschlag genommenen Activa an Zahlungsstatt anzugeben, oder auch nur ihn zu deren Einklagung zu ermächtigen, außer im Falle eines dringenden Verdachtes der Collusion, oder solche öffentlich verkaufen zu lassen (Rescr. v. 12. Aug., 20. Novbr. und 4. Decbr. 1809. und 7. Febr. 1810. in Mathis J. M. 8. S. 297. und 589., und 9. S. 145. u. 146.), sondern es durfte nur dem Exequendus die Einklagung aufgegeben werden, so, daß wenn dieser sich weigerte, sofort zu den höheren Graden der Execution geschritten werden könnte. Dies alles ist jedoch abgeändert (Gesetz v. 4. Juli 1822. in d. Gesetzs. 13. S. 178.), indem dem Executionssucher

1) gestattet ist, alle und jede Geldforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Capital oder in Renten zum Gegenstande haben, aus welchem Titel sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

2) Auf seinen Antrag soll er hierzu durch eine Verfügung des Gerichts ermächtiget, und solches sowohl dem zu Exequirenden, als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

3) Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Executionssucher erlangt dadurch an die in Beschlag genommene Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung derselben (A. L. R. I. 16. §§. 256., 261., 277. und 291.).

4) Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, den zu Exequirenden zu diesem, gegen dessen Schuldner zu führenden Processe mit vorladen zu lassen (A. L. R. I. c. §§. 285—288.).

5) Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner ohne Zustimmung des Executionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des letztern gereicht (Allg. Ger. Ord. I. 29. §. 81., und Allg. L. R. I. c. §. 289—290.).

6) Will der Executionssucher eine solche Activforderung seines Schuldners zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Cession vertritt (A. L. R. I. 11. §§. 443. u. 444., und I. 16. §§. 262. u. 263.), übereignet werden.

Vereinigen sich der Executionssucher und der Exequendus gütlich über den Betrag, für welchen dem ersteren die verkümmerte Post überlassen werden soll, so hat es dabei sein Bewenden. (Allg. L. R. I. 11. §§. 390—392., und I. 20. §. 34.).

7) Uebersteigt das zu übereignende Activum die beizutreibende Summe, und einiget der Executionssucher sich mit seinem Schuldner nicht wegen der Vergütung des Ueberschusses; so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage seiner Forderung, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste, der dem Exequendus verbleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der letztere eine Ausfertigung erhält (Verordn. v. 8. Febr. 1811. §§. 4—8. in Gesetzsamml. 2. S. 150.), deutlich und genau auszudrücken.

8) Da der Executionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der an Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

9) Ist über die zu übereignende Forderung ein schriftliches Document vorhanden; so wird die Cessionsverfügung gefertiget (Allg. L. R. I. 11. §§. 394. u. 399., auch Allg. Ger.-Ord. II. §§. 206—209.).

10) Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen vertragsmäßig oder gesetzlich befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf pro Ct. zu Capital angeschlagen. Es findet eine solche Uebereignung von Renten jedoch nur Statt, wenn deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, oder wenn nicht das Recht auf die Rente selbst, sondern nur gewisse Hebungstermine übereignet werden sollen (A. L. R. I. 17. §§. 70. u. 266., I. 21. §. 110., II. 1. §§. 257., 308. u. 309., II. 2. §. 205. und II. 11. §. 1146., auch Allg. Ger.-Ord. I. 49. §. 27.).

11) Die Kosten der Uebereignung, mit Einschluß der Eintragung derselben ins Hypothekenbuch bei einer hypothekarischen Post, fallen dem zu Exequirenden zur Last (Allg. L. R. I. 20. §. 519.).

12) Sind Papiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Cours haben, in Beschlag genommen worden, so kann der Executionssucher solche zu dem Börsencourse, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

13) Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten (Allg. L. R. I. 11. §. 401., und Circul. v. 2. März 1795. Mathis J. M. 3. S. 129. u. 287.), keiner Cessionsverfügung, sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Executionssucher zum gerichtlichen Protocolle und einer zugleich ertheilten Quittung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

14) Uebersteigt der Courswerth der Papiere den Betrag der rechtskräftigen Forderung des Executionssuchers, so muß derselbe bei deren Aushändigung den Ueberschuß in gleichen Papieren nach demselben Courswerthe oder baar zurückzahlen.

15) Der Courswerth wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Cours haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gerichte selbst auf das Anerbieten des Executionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes Statt gehabten Geldcours in Zahlen und Buchstaben angeben muß.

16) Bei inländischen Staatspapieren, ingleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsencours haben, wird hierbei der Berliner Börsencours zum Maaßstabe genommen, bei inländischen Provinzial- oder Communal-Papieren aber der Cours von der Börse der Provinz, in welcher sie ausgestellt sind. Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher der Cours bestimmt werden soll; eben so bestimmt das Gericht die Börse in dem Falle, wenn in der betreffenden Provinz selbst keine vorhanden ist. In der Regel ist jedoch die von Berlin zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Cours haben.

17) Haben die in Beschlag genommenen Papiere aber blos auf ausländischen Börsen einen Cours, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse neuerdings der Cours solcher Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Executionssucher ihr Courswerth berechnet.

18) Will hingegen der Executionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Courswerthe nicht selbst übernehmen, sondern trägt er auf deren Veräußerung an; so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse dieser Verkauf zu bewirken, richtet sich nach den Bestimmungen von Nr. 16. und 17. und zwar in der Art, daß

19) bei denjenigen Papieren, welche einen inländischen Cours haben, das exequirende Gericht einen Mäkler entweder unmittelbar, oder durch Ersuchen des Gerichts am Börsenorte, den Auftrag zum Verkaufe ertheilt, worauf dieser solche am nächsten Börsentage nach dem Empfange versilbern und den erhaltenen Werth, unter Beifügung des Courszettels, berechnen muß. Haben aber

20) die Papiere nur im Auslande Cours, so ersucht das Gericht die Hauptbank oder die Seehandlung, solche nach dem neuesten vortheilhaftesten Course an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Courszettel zu belegen.

21) Bei allen denjenigen Staatspapieren, die noch nicht mit dem Vermögensstempel versehen sind, müssen die Gerichte zuvörderst die Freistempelung besorgen, nachdem die Hälfte des Inhalts derselben als ein Confiscat der Hauptschatzkasse zugesprochen worden (Rescr. v. 20. März 1820. in v. Kamptz Jahrb. 29. S. 26.). Ferner

22) sollen die Gerichte den Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden, welche keinen Börsencours haben, und die auf nahmhafte Gläubiger ausgestellt sind, der Hauptverwaltung der Staatsschulden anzeigen (Circul. v. 12. April 1824. in v. Kamptz Jahrb. 54. S. 222.). Allein es fehlt an einer Ermächtigung zu solchem Verkaufe.

23) Ob nun gleich die vorstehenden Bestimmungen in Betreff derjenigen Activa, welche nicht in einer Geldpost oder öffentlichen Papieren bestehen, nichts vorschreiben, mithin in Ansehung dieser noch auf die Vorschriften der Gerichtsordnung zurückgegangen werden muß, so folgt doch selbst nach diesen nicht, daß solche von den Schuldnern des zu Exequirenden nicht beigetrieben, und zur Befriedigung des Executionssuchers verwendet werden könnten, sobald die Ersteren deren Entrichtung und der Andere die Anstellung der Klage verweigert. Fragt man sich, warum überhaupt die Gerichtsordnung zum Corp. jur. Frid. den Zusatz gemacht habe, daß im Falle des Verdachtes der Collusion zwischen dem Exequendus und dessen Schuldner der Executionssucher auf Verlangen zur Anstellung der Klage gegen den Letzteren zu ermächtigen sey,

und warum es zu dieser Ermächtigung erst dieser Verdächtigung bedürfe, da in einem ganz ähnlichen Falle (Allg. Ger. Ord. I. 47. §. 20.) der Gläubiger unbedingt die Verpfändung oder Abtretung der Activa seines Schuldners verlangen kann; so kann man nicht umhin, einzusehen, daß jener neue Zusatz zur Gerichtsordnung, und die ganze Maaßregel, die er betrifft, nicht zur Begünstigung des Schuldners, sondern zum Schutze des Executionsuchers gereichen soll. Das Gesetz will diesen Letzteren in der Verfolgung seines Rechts nicht dadurch aufhalten lassen, daß er erst neue Processe gegen die Schuldner seines Schuldners zu führen nöthig habe, sondern gestattet ihm, mit Beiseitesetzung jener, ohne Verzug zu den höheren Graden der Execution zu schreiten, indem es dem Exequendus überlassen bleibt, zu deren Abwendung, so gut er kann, die ihm zurückgegebenen Activa ins Geld zu setzen. Wenn aber der Executionssucher auch von der weiteren Verfolgung der Execution keinen Nutzen absehen kann, vielmehr die streitigen Activa das einzige Object sind, woraus eine Befriedigung zu entnehmen steht, so soll jener nicht darunter leiden, daß der Exequendus deren Einklagung, und dessen Schuldner deren Entrichtung verweigern, weil unter dieser Voraussetzung der dringende Verdacht entsteht, daß beide zum Nachtheil des Executionssuchers colludiren. Um nun dieß zu verhindern, soll der Executionssucher ermächtiget werden, als **Procurator in rem suam** (Allg. L. R. I. 13. §§. 228. u. 260.), Namens seines Schuldners selbst dessen Schuldner auszuklagen, wozu es keiner Cession bedarf, wobei vielmehr der Executionssucher selbst alle Gefahr des vergeblichen Processirens auf sich nimmt. Daraus wird denn klar, daß:

a) es keines andern Nachweises und Verfahrens über das Vorhandenseyn der Collusion bedarf, als die Auseinandersetzung der eben angeführten Umstände (Sievers Material. 3. S. 59), daß mithin der Antrag für wohl begründet zu erachten, um darauf mittelst Decrets die nachgesuchte Ermächtigung zu ertheilen, wenn der Executionssucher wahrscheinlich macht, daß

   α) die ferneren Grade der Execution, einschließlich der Auspfändung des Mobiliars, nicht zum Zwecke führen dürften, und daß

   β) die Klage gegen den Schuldner seines Schuldners substantiirt, und dessen Einwendung unerheblich sey.

b) Wenn das Document über die in Beschlag genommene Schuld auf jeden Inhaber lautet, und nicht herbeigeschafft werden kann; so kann der Gläubiger von dem Schuldner seines Schuldners allerdings nicht anders Zahlung verlangen, als wenn das verlorne Document vorher öffentlich aufgeboten und mortificirt worden ist, (Anh. z. A. G. O. §. 385. und Verordn. v. 9. December 1809 §§. 6—8 in Mathis J. M. 9. S. 17.) Der Schuldner des zu Exequirenden kann sich aber nicht entbrechen, seine Schuld in gerichtliche Verwahrung abzuführen, worauf sodann entweder das Document selbst oder das Depositum aufgeboten wird, je nachdem der Inhalt des ersteren bekannt ist, oder nicht (Anh. z. A. G. O. §. 386 u. Rescr. v. 24. Juli 1797 in Stengel B. 5. S. 359.) Weigert sich der Exequendus, das Aufgebot auszubringen oder dabei den Manifestationseid zu leisten (A. G. O. I. 51. §. 118.), so muß er dazu durch die **Executio ad faciendum** angehalten werden.

c) Wird der Schuldner des zu Exequirenden dahin gebracht, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, so sind die von ihm abgelieferten Naturalien ein Bestandtheil des Mobiliarvermögens des letzteren, müssen also im Wege der Auction, und bei marktgängigen Waaren durch feilen Verkauf auf dem Markte versilbert werden. Wenn die Kauflosung aber

d) zur völligen Befriedigung des Executionssuchers nicht hinreicht, bleibt es diesem überlassen, wegen des noch Fehlenden anderweitige Hülfsvollstreckung nachzusuchen.

Grävell daselbst Bd. 3. §. 239.

Die angenommenen Activ-Forderungen werden in Beziehung auf den Erbschaftsstempel nach dem Mobiliarstempel berechnet.

Es wird in dem Falle, daß eine der Immobiliarmassen durch die Forderungen solcher Gläubiger, welche sich nach Tit. 50. §. 269. 270 und 287 der Proceßordnung in den Concurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, der Stempel aus der Gemeinmasse genommen, da der Werthstempel überhaupt zu den Communkosten gehört.

Edict vom 7. März 1822.

Activ-Masse, siehe: Constituirung der Activ-Masse.

Den Proceßstempel in Concursen betreffend.

Der Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 1. December v. J., wegen des Proceßstempels in Concursen,

hat dem Justiz-Minister Veranlassung gegeben, von dem Kammergericht über das bisher hierunter beobachtete Verfahren Bericht zu erfordern, und hiernächst auch mit dem Königlichen Finanz-Ministerio darüber in Communication zu treten. Jener Bericht wird dem Collegio abschriftlich anliegend mitgetheilt. Da sich nun auch das Königl. Finanz-Ministerium nach der abschriftlichen Anlage mit den darin entwickelten Grundsätzen einverstanden erklärt hat, so wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, sich ebenfalls darnach zu achten. Berlin, den 30. März 1824.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg.

Bericht des Kammergerichts den Proceßstempel in Concursen betreffend.

Ew. Excellenz haben uns auf die im Original anliegende Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Ostpreußen vom 1. v. M. mittelst der hohen Verfügung vom 19. v. M. A. 11561 Ia. zur Anzeige der Grundsätze anzuweisen geruhet, welche bei uns in Ansehung des Proceßstempels in Concursen befolgt werden.

Hierauf bemerken wir ehrerbietigst, daß bei uns Folgendes beobachtet wird:

1. Besteht nach dem, von dem Ober-Landesgericht zu Königsberg angegebenen Beispiel, die Activmasse (ohne Abzug der Schulden) überhaupt in 140,000 Rthlr. und zwar in specie,

a) aus der Gemeinmasse von . . . . 40,000 Rthlr.
b) aus zweien Immobiliarmassen jede zu 50,000 Thlr.
zusammen 100,000 „

so wird der Stempel berechnet:

ad a) bei der Gemeinmasse
von 1000 Thlr. a 1 Procent mit 10 Thlr.
„ 19000 „ a $\frac{1}{2}$ Procent mit 95 „
„ 20000 „ a $\frac{1}{6}$ Procent mit 33 Thlr. 10 Sgr.
ad b) bei der ersten Immobiliarmasse von 50000 Thlr. 155 „
ad b) bei der zweiten Immobiliarmasse von gleichen 50000 Thlr. ebenfalls 155 „
überhaupt mit = 448 Thlr. 10 Sgr.

und zwar von jeder einzelnen Masse besonders, weil nach Vorschrift der Concursordnung §. 490. sowohl die gemeine Masse als jede der Immobiliar-Massen von einander getrennt behandelt werden muß.

2) Bei der Gemein-Masse wird der Stempelbetrag unter die Communkosten geworfen und mit diesen den Gläubigern pro rata percepti angerechnet, jedoch mit Ausschluß der Gläubiger in der ersten Klasse und der Pfandgläubiger in der zweiten Klasse, da diese zufolge §. 527. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung von allen Kosten-Beiträgen, excl. ihrer eigenen, befreit sind.

3) a. bei der Immobiliarmasse und wenn mehrere dergleichen zu einer Concursmasse gehören, von jeder einzelnen, wird der Stempel dergestalt mit den übrigen Kosten von der Masse vorweg abgezogen, daß er nur allein dem letzten Percipienten entgeht.

b) Wird in dem Falle, daß eine der Immobiliarmassen durch die Forderungen solcher Gläubiger, welche sich nach Tit. 50. §. 269, 270 und 287 der Proceßordnung in den Concurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, der Stempel aus der Gemein-Masse genommen, da der Werthstempel überhaupt zu den Communkosten gehört.

4) Die Berechnung des Stempels geschieht nicht nach dem Inventarium, sondern wie das Stempel-Steuer-Gesetz §. 19. vorschreibt, bei jeder Vertheilung, also von dem wirklichen Werth der Activ-Masse. Die Revenuen aus der Sequestration der Grundstücke, die currenten Zinsen der Activ-Forderungen und die Deposital-Zinsen erhöhen mithin den Stempel. Staats- und andere Communal-Papiere werden bei Distribution derselben nach dem Course und das Gold mit 10 Procent Aufgeld nach §. 4. des Stempelsteuergesetzes zu Courant gerechnet.

Berlin, den 12. Januar 1824.

Das Kammergericht.

Indem ich Ew. Excellenz den mir mittelst geehrten Schreibens vom 29. v. M. urschriftlich mitgetheilten Bericht des Ostpreuß. Ober-Landesgerichts, über die Anwendung des Proceßstempels bei Concursen, anbei ganz ergebenst zurückgebe, bemerke ich, daß die Finanz-Behörde nur dabei interessirt ist, daß die Stempelberechnung überhaupt nach richtigen Sätzen und nach diesen auch die Stempellösung erfolge, daß aber die Frage, welchen Gläubigern die Kosten des Werthstempels und zu welchen Antheilen bei der Distribution in Ansatz zu stellen sind? als rein juristisch Ew. Excellenz Beurtheilung anheim gestellt wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, scheint das Ober-Landesgericht bei Berechnung des Erkenntnißstempels in Concursen allerdings auf Abwege gerathen zu seyn, das Kammergericht dagegen, nach dessen gutachtlichen Aeußerung, überall dem Sinne und der Absicht des Gesetzes angemessener zu verfahren. Namentlich muß ich mich mit dem Grundsatz einverstanden erklären, daß der Werthstempel in Concurs- und Liquidations-Processen nicht nach Maaßgabe des Inventarii, sondern nach der bei der Distribution vorhandenen Activmasse, zu berechnen sey.

Von der an das erwähnte Ober-Landesgericht zur Sache zu erlassenden Belehrung, erbitte ich mir gefällige Mittheilung.

Berlin, den 17. März 1824.

v. Klewitz.

An des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 23. S. 201—204.

Actuarius. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

Allg L. R. Thl. I. Tit. 12. § 85.

War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt, so wird dadurch, daß der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 43

Auch bei den kleinen Untergerichten müssen zu den Instructionen Protocollführer oder Gerichts-Beisitzer zugezogen werden.

Da bei den Untergerichten der zweiten Klasse die meisten Sachen mit den Partheien selbst, ohne Zuziehung besonderer rechtsverständigen Assistenten verhandelt werden können und sollen, in dergleichen Fällen aber das Interesse der Partheien von der Legalität und Genauigkeit des richterlichen Verfahrens in einem noch höhern Grade als gewöhnlich abhängt, so muß dabei auch für die Sicherheit der Partheien gegen alles unrichtige oder willkührliche Verfahren des Richters mit desto größerer Vorsicht gesorgt werden.

Der Richter muß daher den Instructionen der Processe den ihm beigeordneten Actuarium, Secretarium, oder verpflichteten Protocollführer vom Anfange bis zum Ende zuziehn, und durch denselben das Protocoll halten lassen.

Ist irgendwo ein dergleichen Actuarius oder Protocollführer nicht bestellt, so muß der Richter zwar die Instruction allein besorgen, und das Protocoll selbst halten; er muß aber dabei jedesmal zwei Schöppen oder Gerichtsbeisitzer zuziehen.

A. G. O. Thl. I. Tit. 25. §. 49--51.

Eben weil bei den kleinern Untergerichten der Richter nicht durch die Theilung der Arbeiten controllirt werden kann, auch überdies die meisten Processe mit den Partheien selbst, ohne Rechtsbeistände, verhandelt werden, mithin das Recht der Partheien um so viel mehr von der Legalität und Genauigkeit des richterlichen Verfahrens abhängig ist, muß jenes auch durch die sorgfältigere und strengere Beobachtung der Anordnungen und Förmlichkeiten der Gerichtsordnung sicher gestellt werden. Ohne dringende, und aus den Acten ersichtbare Veranlassung kann daher keine Abweichung davon gut geheißen werden. Das Corp. juris Frid. und die Gerichtsordnung sah die Zuziehung eines vereideten Protocollführers oder zweier Schöffen bei allen Verhandlungen, in denen verbindliche Erklärungen einer Parthei aufzunehmen waren, als das vorzüglichste Sicherungsmittel der Partheien an, und handelte um deswillen an diesem Orte von der Form und der Art der Aufnehmung der Protocolle, von der Nothwendigkeit der Zuziehung des Protocollführers oder der Schöffen, von deren Bestellung und von den Folgen der Verabsäumung dieser Förmlichkeiten, obgleich sie selbst ausdrücklich bevorwortete, daß die hier gegebenen Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit seyn sollten. Die meisten derselben haben aber diese Gültigkeit verloren, seitdem die Nothwendigkeit der Zuziehung von Protocollführern oder Schöffen zu den Verhandlungen der Civilgerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten abgeschafft, und an deren Stelle die Vollziehung der Verhandlungen durch diejenigen Personen, deren Erklärungen aufgenommen wer den sind, oder durch einen glaubhaften Zeugen, falls dieselben nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, eingeführt worden ist (Anh. z. A. G. O. §. 184.) Nur insofern, als bei Protocollen, welche durch einen Protocollführer oder mit Schöffen aufgenommen werden sind, die Vollziehung durch die Partheien auch jetzt noch kein wesentliches Erforderniß ist, kommt es darauf

an, zu wissen, was die Gerichtsordnung über die Schöffen bestimmt, nicht minder die Maaßgaben zu kennen, unter welchen die Richtigkeit der unförmlich aufgenommenen Verhandlungen eintreten soll, endlich zu erwägen, was wegen der Methode des Protocollirens hier im Gesetze vorkommt, da dieses unverändert stehen geblieben ist.

Grävells Commentar Bd. 4 S. 16. §. 10.

Der Zuziehung einer zweiten vereideten Gerichtsperson zur Führung des Protocolls bedarf es zur Gültigkeit der Verhandlung nicht.

Anhang zur A. G. O. S. 1. §. 2.

Da die Zuziehung eines Protocollführers in der Regel nicht nöthig ist (§. 2. des Anhanges), so dürfen, wenn dennoch ein solcher ohne gesetzliche Nothwendigkeit zugezogen wird, den Partheien dafür keine besondern Diäten oder Gebühren angesetzt werden.

Anhang z. A. G. O. S. 19. §. 66.

Der Actuarius kann auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig substituirt werden.

Doch kann bei kleinern Gerichten, die nur aus einem Richter und dem Actuario bestehen, das Landesjustizcollegium der Provinz einem solchen Actuario, der zur Justiz vollständig qualificirt, und gehörig verpflichtet ist, den allgemeinen Auftrag ertheilen, in dringenden Fällen, wenn der Richter durch Krankheit, Abwesenheit, und sonst verhindert wird, die Function desselben zu übernehmen, und den Actum auf die §. 18. Tit. 2. Thl. II. der Allg. G. O. näher zu bestimmende Art, mit Zuziehung von Schöppen oder Beisitzern zu besorgen. Ein solcher Actuarius muß jedoch in dem aufzunehmenden Protocolle sowohl der Verhinderung des Richters, als des ihn legitimirenden Auftrags, unter Allegirung des Dati, ausdrücklich gedenken, und dem Richter von dem Vorgange, sobald es nach gehobenem Hindernisse geschehen kann, Anzeige machen; damit, wenn ja bei den Legalitäten der Handlung noch etwas zu erinnern seyn sollte, der Richter das Erforderliche zu deren Ergänzung in Zeiten verfügen könne.

A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 15.

Rescript an die Neumärksche Regierung wegen unstatthafter Verwaltung richterlicher Functionen durch bloße Actuarien. De Dato Berlin, den 23. Juni 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 5. huj. betreffend das Gesuch des Magistrats zu Arenswalde, wegen der interimistischen Verwaltung des Richteramts durch den Actuarium, wollen Wir Euch hiermit ꝛc. zu erkennen geben, daß ein bloßer Actuarius, der nur generaliter zur Justiz verpflichtet ist, allerdings keine eigentlichen richterlichen Functiones, weder propria autoritate, noch ex substitutione judicis vornehmen kann. Es muß also dafür gesorget werden, daß sowohl in Arenswalde, als an andern Orten, wo nur eine eigentliche Gerichtsperson vorhanden, der Actuarius, insofern er übrigens zur Justiz qualificirt ist, mit dem Richtereide belegt, und durch einen allgemeinen Auftrag von Euch, zur Ausübung wirklicher richterlicher Functionen, bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des eigentlichen Stadtrichters oder Justiz-Bürgermeisters autorisirt werde. Sind ꝛc.

Berlin, den 23. Juni 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl
v. Cramer.

Edictensamml. 1794. S. 2339. Nr. 59.

Circulare an sämmtliche Kammern, die Ansetzung der Auscultatoren zu Actuarien bei den Domainen-Justiz-Aemtern betreffend. De Dato Berlin, den 31. Mai 1796.

Friedrich Wilhelm, rc. rc. Unsern rc. Da von verschiedenen Kammern oft bloße Auscultatores zu Actuarien bei den Domainen-Justiz-Aemtern, ohne weitere Prüfung bei dem competenten Landes-Justiz-Collegium bestellt werden, es aber in der Erfahrung beruhet, daß bei den großen Domainen-Justiz-Aemtern, die Actuarien den Justiz-Beamten in wirklichen richterlichen Handlungen sehr oft übertragen, und besonders im Instruiren, bei Aufnehmung von Contracten, im Depositals- und Hypothekenwesen, Geschäfte besorgen müssen, wozu mehr als bloße theoretische Rechtskenntniß gehört, worauf doch die Prüfung eines Auscultators nur gerichtet wird, so werdet Ihr, obgleich bei Actuarien im eigentlichen Sinne, die keine richterliche Functionen auszuüben haben, eine solche nochmalige Prüfung in den Gesetzen eigentlich nicht vorgeschrieben, auch nicht nothwendig ist, bei den vorangeführten Umständen hiermit ausdrücklich angewiesen, bloße Auscultators ohne nochmalige Prüfung ihrer practischen Kenntnisse durch das competente Landes-Justiz-Collegium, nicht ferner zu Actuarien zu bestellen. Sind rc. Berlin, den 31. Mai 1796.

Auf Special Befehl.

Edictensamml. v. 1796. S. 451. Nr. 66.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 29. October 1800. betreffend die Qualification der Actuarien bei Vertretung des Richters.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 6. d. M., worin Ihr Euer Bedenken in Absicht der Vertretung der Kreis-Justiz-Räthe bei der Aufnahme von Actibus voluntariae jurisdictionis durch die bei den Kreis-Justizcommissionen angestellten Actuarien, wenn selbige die Prüfung zum Referendariat nicht überstanden haben oder darin nicht qualificirt befunden worden, vorgetragen, und um Verhaltungsbefehle gebeten hat, hierdurch zur Resolution:

daß, wenn es gleich kein Bedenken hat, einem jeden Kreis-Justiz-Commissions-Actuario ohne Unterschied die Befugniß beizulegen, welche das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 93. bei den von Dorfgerichten aufzunehmenden Testamenten, zu welchen der Richter wegen obwaltender Gefahr im Verzuge nicht herbeigeholt werden kann, dem Gerichtsschreiber und in dessen Ermangelung dem Prediger verliehen hat, doch ein nicht geprüfter und zur Justiz nicht qualificirter Actuarius zu keinem Actu voluntariae jurisdictionis als Stellvertreter des Kreis-Justizraths gebraucht werden könne; daß Ihr indessen darin zu weit geht, wenn Ihr zu dieser Qualification die Bestehung des Referendariats-Examens nothwendig erfordert, da nur eine solche Prüfung und Qualification in dem vorliegenden Falle erfordert wird, welche zu der Vertretung des Kreis-Justiz-Raths hinreicht.

Ihr habt daher diejenigen Actuarien bei den Kreis-Justiz-Commissarien Eures Departements, welche sich hierzu noch nicht tüchtig bewiesen haben, zur Prüfung aufzufordern, und wenn solche günstig ausfällt, sie zur Justiz zu verpflichten, und zu der beabsichtigten Stellvertretung zu autorisiren. Sind rc. Berlin, den 29. October 1800.

Auf Sr. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Neuches Archiv Bd. 1. S. 386.

Rescript an das Kammergericht: daß Justiz-Actuarien zur Prüfung pro referendariatu zuzulassen, ohne daß es einer vorgängigen Anstellung derselben als Auscultatoren bei einem Untergerichte bedarf. De Dato Berlin, den 30. April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zufolge eines dem Großkanzler von dem Kurmärkischen Departement des General-Directorii, communicirten Berichts der Kurmärkischen Kammer, habt Ihr die Justiz-Actuarien N. zu Lenin, und N. zu Zinna, welche Behufs ihrer Ausbildung zum künftigen Richteramt die Anstellung als Referendarien nachgesucht haben, dahin beschieden:

daß sie sich zuförderst als Auscultatoren bei dem Stadtgericht müßten anstellen lassen.

Da Wir Allerhöchst selbst mittelst Cabinetsordre vom 19. Januar c. festzusetzen geruhet, daß zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel diejenigen nur zu admittiren, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergericht gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse erhalten, die Fälle aber schon vorgekommen sind, daß schlechterdings kein Referendarius oder Auscultator sich dazu verstehen wollen, dergleichen Stellen anzunehmen, so kann Unsere Allerhöchste Absicht nur dadurch erreicht werden, daß den Justiz-Actuarien, welche jura studirt haben, und welche sich zum Richteramt ausbilden wollen, ihre Qualification auf alle Weise erleichtert wird. Es würde ihnen aber sehr erschwert werden, wenn sie erst als Auscultatoren bei einem Untergericht, wo ihnen viele Geschäfte, worin sie als Actuarien schon routinirt sind, aufgetragen werden würden, angestellt werden sollten. Es ist auch nicht abzusehen, wie dadurch die eingeführte Ordnung, in welcher Referendarien beim Kammergericht anzustellen, alterirt werden kann, indem Wir voraussetzen, daß ein Actuarius sich während seines Actuariats eben so weit als ein Auscultator in den practischen Geschäften ausgebildet hat, und in dem mit ihm anzustellenden Referendariats-Examen tüchtig befunden wird.

Wir befehlen Euch daher, die vorbenannten Justiz-Actuarien zu der Prüfung pro Referendariatu zuzulassen, und über den Ausfall der Prüfung Behufs ihrer Anstellung als Referendarien zu berichten. Sind ꝛc.

Berlin, den 30. April 1806.

Auf Sr. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Edictensamml. v. 1806. Nr. 55. S. 147—150.

Rescript vom 25. Mai 1816. Ueber die Qualification der Actuarien und Protocollführer in Criminalibus.

Bei den von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau in dem Berichte vom 3. d. M. angeführten Umständen findet der Chef der Justiz im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn Privat-Actuarien ad criminalia vereidet werden, um den Justiziarien bei Criminal-Untersuchungen Actuarien- und Protocollführer-Dienste zu leisten. Was die Qualification solcher Subjecte betrifft, so ist es nicht gerade nothwendig, daß sie die Rechtswissenschaft auf einer Universität studiret haben; sie müssen aber doch der Rechte dergestalt kundig seyn, daß sie eine allgemeine Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, besonders derjenigen, die sich auf das Criminalrecht beziehen, besitzen und ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen verstehen. Hierauf ist die vorzunehmende Prüfung zu richten, und bei der Anstellung nicht allein auf die Unbescholtenheit des Rufs des Candidaten, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht etwa mit dem Richter in einem dem Ansehn des Ge-

richts zuwiderlaufenden Verhältnisse gemeiner Dienstleistungen stehen. Berlin, den 25. Mai 1816.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 8 S. 43. 44.

Rescript vom 7. Januar 1817. Bereidigte Actuarien sind zur Aufnahme gerichtlicher Haustaxen genügend.

Dem Königl. Oberlandes-Gerichte von Oberschlesien wird auf den, über den gegenwärtigen Zustand des Fürstlich N. N. Gerichts der Schloß-Herrschaft N., am 20. v. M. erstatteten Bericht und dessen Beilage hierdurch eröffnet, daß es zur Aufnahme der gerichtlichen Taxen von Häusern nicht immer der Concurrenz des Richters bedarf. Beinahe überall wurden die Taxen von Actuarien aufgenommen, und bei kleinen adelichen Grundstücken ist es schon durch §. 437. des Anhanges zur Gerichtsordnung nachgelassen, die Taxe nach dem Gutachten zweier Wirthe, die das Gut kennen, zu conscribiren. Es kann daher den Actuarien des Gerichts, wenn sie den Actuariatseid, wie sich hier voraussetzen läßt, gehörig geleistet haben, die Aufnahme der Taxen kleiner städtischer Grundstücke überlassen bleiben. Daß der Richter sie durchaus aufnehmen müsse, verordnet §. 3. Tit. 6. Thl. II. der Gerichtsordnung nicht, indem er nur von Gerichtspersonen spricht.

Auch die Ingrossations-Bücher, welche neben den Grundacten gehalten werden, sind abzuschaffen. Berlin, den 7. Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Brieg.
v. Kamptz Jahrb. Bd 9. S. 23. 24.

Rescript vom 11. Januar 1817. Das Verfahren bei Vernehmung des Inculpaten betreffend.

Das, von dem Königlichen Kammergerichte, unter dem 12. December v. J. eingereichte, in Untersuchungssachen wider den N. N. zu N. von dessen Criminal-Senate abgefaßte, und mit den Acten anliegend zurückerfolgende Erkenntniß, wird hiermit dahin lediglich bestätigt,

daß der eben genannte Inquisit, wegen der dem N. N. zugefügten Real-Injurien, und des unmittelbar hieraus erfolgten Todes des letztern, mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Es ist dieses Urtel daher zu publiciren, und nach erlangter Rechtskraft zu vollstrecken.

Dabei kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß, wie die Acten ergeben, der inquirirende Richter die Vernehmungen allein besorgt, und der Actuarius die Verhandlungen nur in fidem praelectionis unterzeichnet hat.

Dadurch wird den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. In Criminalsachen müssen die Vernehmungen in Gegenwart zweier Gerichtspersonen erfolgen, und die Niederschreibung der Aussage in Gegenwart des Inculpaten vom Actuarius nach dem erfolgen, was der Richter laut dictirt, damit der Inculpat sogleich etwanige Irrthümer verbessern könne, und durch die schnelle Vorlesung des Protocolls am Ende nicht übereilt werde.

Dies ist daher dem Land- und Stadtgerichte zu eröffnen.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 50.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 1. März 1819. Von den Erfordernissen zum Actuariat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat in neuern Zeiten mehrere Vorschläge zur Besetzung erledigter Actuarienstellen gemacht, ohne zu bemerken, in welcher Art die Candidaten zum Actuariat qualificirt sind. In dieser Hinsicht wird demselben eröffnet:

Zu dem Amte eines Actuars bei den Untergerichten, sollen der Regel nach nur diejenigen gelangen, welche jura studirt, und sich als Auscultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben. Der Mangel solchergestalt qualificirter Subjecte hat es in neuern Zeiten sehr oft nöthig gemacht, von dieser Regel abzuweichen, und auch solche Personen zum Actuariat zuzulassen, welche, ohne auf Universitäten jura studirt zu haben, und zum Referendar gebildet zu seyn, zureichende Rechtskenntnisse sich durch eigenes Studium, und durch Geschäftsübung angeeignet haben.

Die Wahl der letztern muß jedoch immer die Ausnahme bleiben, daher das Königl. Ober-Landesgericht bei Besetzung solcher Stellen zunächst auf Referendarien und Auscultatoren zu sehen hat, und ist jedesmal, wenn ein anderer zu dem Actuariat in Vorschlag gebracht wird, zu bemerken, ob sich auch kein Referendar zu demselben habe verstehen wollen.

Demnächst ist zu berühren, wie sich das Königliche Ober-Landesgericht von der Qualification desselben Gewißheit verschafft hat.

Ein solcher Candidat muß sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck der erstern ist, zu erfahren, ob derselbe eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Processes, so wie diese aus dem Landrecht und der Gerichtsordnung zu erlangen ist, besitze, besonders aber, ob er mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen zur Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypothekenordnung, mit dem Registratur- und Kanzelei-Reglement, und der Depositalc-Einrichtung bekannt sey.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen beweisen, daß er ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen verstehe, einen einfachen Contract niederschreiben könne, die Expeditionen zu besorgen im Stande sey, und kleine Instructionen zu übernehmen vermöge. Es ist daher jedesmal zu bemerken, welche Resultate diese Prüfung geliefert habe, und nur diejenigen sind zum Actuariat vorzuschlagen, deren Prüfung die Gewähr für die erforderlichen Kenntnisse leistet.

Indeß ist diese Prüfung nur bei den Actuarien in Anwendung zu bringen, welche die Stelle des expedirenden Secretairs versehen. Die zweiten Actuarien, welche der Regel nach nur das Amt eines Registrators oder Protocollführers verwalten sollen, sind mit derselben zu verschonen, und nur diejenigen, welche als Protocollführer verpflichtet werden, müssen nach der Criminal-Ordnung §. 38. in der im Rescript v. 25. Mai 1816. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 8. pag. 44.) bestimmten Art, geprüft seyn.

Berlin, den 1. März 1819.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Münster.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 22. 23.

Extract aus dem Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 9. Octbr. 1820. Die Protocoll-Bemerkung: ob der Protocoll-Führer als solcher vereidet sey? betreffend.

Post Scriptum.

Uebrigens hat das Collegium das inquirirende Gericht auf die folgenden, im Gutachten des Criminal-Senats des Landesgerichts gerügten Mängel der

Untersuchung besonders aufmerksam zu machen, und dasselbe aufzufordern, sich in der Folge eines sorgfältigeren Verfahrens zu befleißigen.

Der §. 36. der Criminal-Ordnung verordnet ausdrücklich:
damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sey, soll allemal zu den Acten bemerkt werden, ob der zugezogene Protocoll-Führer als solcher vereidet gewesen.

Diese gesetzliche Vorschrift ist im vorliegenden Falle unbefolgt geblieben, und es constirt daher nicht mit Gewißheit, ob auch der Protocollführer N. eine zu diesem Geschäfte gehörig qualificirte Person ist.

Berlin, den 9. October 1820.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 110.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 1. Decbr. 1820. Die Bemerkung, daß der Protocollführer als solcher vereidet worden, ist nothwendig, enthaltend.

Indem der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin die mittelst Berichts vom 28. August d. J. eingereichten, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte N. und den Dienstknecht N. verhandelten Acten, nebst dem daraus abgefaßten Erkenntnisse und dazu gehörigen Relationen zurückgesandt werden, empfängt das Collegium zugleich ein in der Sache von dem Criminal-Senat des Kammergerichts auf Erfordern erstattetes rechtliches Gutachten 2c.

Der unter 1. der Formalien-Beurtheilung des gedachten Gutachtens gerügte Mangel des Vermerks, ob der zugezogene Protocollführer auch als solcher vereidet worden, ist schon in mehreren Untersuchungs-Sachen bemerkt worden. Es muß daher nicht bloß das Justiz-Amt Colbatz auf die Vorschrift des §. 36. der Criminal-Ordnung aufmerksam gemacht, sondern auch von dem Collegio für die Folge bei Abfassung der Criminal-Erkenntnisse der erwähnte Mangel, falls er vorkommt, stets speciell gerügt werden.

Berlin, den 1. December 1820.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 16 S. 267.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 23. März 1821. Gerichts-Actuarien können loco salarii Gerichts-Gebühren erhalten.

Was zufolge des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 103., durch das Rescript vom 18. März 1815., hinsichts der Justitiarien angeordnet ist, findet nicht, wie das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 13. d. M. vermeint, auf die Actuarien Anwendung. Es ist nicht nöthig von den Gerichtsherren zu verlangen, daß sie den Actuarien statt der Copialien und ähnlichen Erhebungen, Fixa anweisen. Den Justitiarien können die Gebühren um deshalb nicht überlassen werden, weil sie es in ihrer Gewalt haben, durch das Ansetzen hoher Gebühren und das Anhäufen unnöthiger Verfügungen, den Gebührensatz zu überschreiten. Anders ist es mit den Actuarien. Die Geschäfte derselben werden durch den Richter bestimmt, und ihre Gebühren vom Richter controllirt. Das Collegium kann daher Bestallungen für Actuarien bei Patrimonialgerichten, worin denselben die Copialien, Registratur-Gebühren, Siegelgelder und dergleichen zugesichert sind, bestätigen, und hat in

specie hiernach das Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde des Gerichts-Amts-Actuarii N. N. zu N. zu verfügen.

Berlin, den 23. März 1821.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 94.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 3. August 1821. Ueber das Verhältniß der von den Unter-Richtern angenommenen Privatschreiber.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 16. Juli c. mit Zurücksendung der Anlage, eröffnet, daß die von den Unterrichtern angenommenen Privat-Schreiber dieses Verhältnisses ungeachtet wohl als Protocollführer vereidigt und als solche bei gerichtlichen Handlungen rechtsgültig gebraucht werden können. Das Verhältniß dieser Privatschreiber ist ein reines Contract-Verhältniß. Sie gehören nicht einmal zu den Haus-Officianten, sondern zu der Klasse der Privat-Secretaire, Lehrer und Erzieher, deren das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 5. §. 187. seq. gedenkt, und können mithin nicht zu denjenigen in der Proceß-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 233. Nr. 5. aufgeführten, in Lohn und Brod der Unterrichter stehenden Dienstleuten, welche für letztere kein gültiges Zeugniß abzulegen im Stande sind, gerechnet werden. Sie müssen sich folglich auch zu vereidigenden Protocollführern qualificiren, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften dazu haben, welches in jedem speciellen Falle untersucht werden muß.

Berlin, den 3. August 1821.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht von Ostpreußen zu Königsberg.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 18. S. 23. 24.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 31. October 1825. Ueber die Zuziehung eines Protocollführers oder zweier Schöppen bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders.

Die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders tritt seit Aufhebung der für einen solchen Fall sonst vorgeschriebenen Obductionen, ganz in die Categorie derjenigen vorläufigen Untersuchungen, von denen der §. 153. der Criminal-Ordnung handelt, und die eben deshalb, weil sie nur vorläufige sind, die Zuziehung eines Protocollführers oder zweier Schöppen selbst alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen sind.

Dieses wird dem Criminalsenate des Königl. Ober-Landesgerichts auf die Anfrage vom 12. d. M. eröffnet.

Berlin, den 31. October 1825.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

An den Criminalsenat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg.
A. 10,520.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 26. S. 422.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums v. 18. Februar 1828. In wie fern den, von Patrimonialrichtern angenommenen Privat-Actuarien Instructionen in Bagatellsachen vom Patrimonialrichter übertragen werden können?

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 1. d. Monats, ob den, von Patrimonialrichtern auf Kündigung angenommenen Privat-Actuarien auch Instructionen in Bagatellsachen vom Patrimonial-Richter übertragen werden

können? wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß nur diejenigen Actuarien der Patrimonialgerichte, die von dem Gerichtsherrn erwählt, die, im Rescript v. 1. März 1819. angeordnete Prüfung bestanden, mit einer Bestallung für ihre Lebenszeit versehen, und als solche den Ober-Gerichten präsentirt worden sind, die Geschäfte vornehmen können, welche nach dem Rescr. vom 20. Jannar 1826. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 27. S. 84.) die Actuarien Königlicher Gerichte zu besorgen für befugt erklärt sind, welche die, im Rescript vom 1. März 1819. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 22.) angeordnete Prüfung bestanden haben.

Die Actuarien, welche die Patrimonialrichter sich zu ihrer Assistenz bei den Subalterngeschäften annehmen, und willkührlich entlassen können, sind keine Staatsbeamte, welche selbstständig einen richterlichen Act vornehmen dürfen. Denn der Patrimonialrichter kann, ohne Consens des Gerichtsherrn und Genehmigung des Ober-Landesgerichts, nichts von seinen richterlichen Befugnissen auf sie übertragen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher streng darauf zu halten, daß die Patrimonialrichter sich nicht durch die Schreiber, welche die Qualification zum Amte der Actuarien haben, vertreten lassen.

Berlin, den 18. Februar 1828.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 158. 159.

Extract.

Dienstliche Bestimmung und Verhältnisse der Auditeure.

Bei allen von dem Auditeur zu verrichtenden gerichtlichen Handlungen, also auch bei den erkennenden Militairgerichten, hat er, in so fern ihm nicht, wie nur bei den Gouvernementsgerichten zu Berlin, Königsberg und Luxemburg der Fall ist, ein besonderer Gerichtsactuarius beigeordnet worden, auch noch außer den bezeichneten Functionen, die eines Actuarius oder Gerichtsschreibers zu besorgen.

In den beiden Gouvernementsstädten Berlin und Königsberg ist den Gouvernements-Auditeuren, ingleichen in der Bundesfestung Luxemburg dem Garnisonsauditeur, ein eigener Actuarius zugeordnet worden *), diese Auditeure brauchen daher, vorausgesetzt, daß nicht derselbe durch Krankheit oder Abwesenheit an Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, nicht, wie in Hinsicht aller übrigen Auditeure ohne Ausnahme der Fall ist, bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, die Pflichten eines Gerichtsactuarius mit zu versehen.

Rudloff's Handb. §. 1331. ad 4. und §. 1354.

Actus voluntariae jurisdictionis, siehe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Adcitation und Litisdenunciation. Ein Kläger, welchem die eingeklagte, von einem Dritten auf ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird,

---

*) Kein anderes Militär-Untergericht, als diese beiden Gouvernementsgerichte hat einen besondern Actuarius. Die Anstellung desselben bei den übrigen hat um so weniger erforderlich geschienen, da die Auditeure derselben, abgesehen davon, daß sie eine besondere Zulage für Copialien erhalten, auch im Nothfalle sich der im Bureau der Militairbehörde, bei welcher sie angestellt sind, arbeitenden Schreiber bedienen, und ihre Registratur durch den Registrator derselben in Ordnung halten können.

kann seinen Vormann (auctor), behufs der Vertretung adcitiren lassen, und eben so kann ein Beklagter seinem Vormann litem denunciren. Auf gleiche Weise kann eine Parthei jeden Dritten, an dem sie sich event. zu halten oder zu regressiren gedenkt, gleich jetzt zu dem gegen sie schwebenden Proceß mit vorladen lassen. Aber auch der Richter kann ex officio, Behufs näherer Ausmittelung des Zusammenhanges einer Thatsache, die Adcitation jedes Dritten, ohne Unterschied, ob derselbe Auctor einer Parthei ist, oder nicht, verfügen, und denselben zu erscheinen anhalten lassen. Doch wird ein solcher Adcitat, wenn nicht etwa hinterher eine der Partheien auf dessen Adcitation anträgt, in den Proceß nicht verwickelt, und seine Zuziehung hört auf, sobald er die Auskunft, wegen deren Ertheilung er vorgeladen worden, gegeben hat.

Will sich aber eine Parthei für den Fall, daß sie im Proceß unterliegen sollte, an ihren Auctor regressiren, so muß sie demselben, wenn er sich nicht etwa vertragsweise der Litis-Denunciation begeben hat, gerichtlich litem denunciren und auf dessen förmliche Vorladung antragen. Unterläßt dieß die Parthei, so geht sie zwar des Regresses an den Auctor nicht verlustig, sie muß aber in der demnächst anzustellenden Regreßklage alle diejenigen Gründe und Beweismittel wider sich gelten lassen, die ihr der Auctor im Vorproceß gegen ihren Gegner hätte an die Hand geben, und wodurch ein besserer Ausfall der Sache hätte bewirkt werden können. Mit diesen Folgen der unterlassenen Litis-Denunciation muß der Richter jede mit keinem Rechtsbeistand versehene Parthei, gleich bei Aufnahme der Klage, bekannt machen.

Die Litis-Denunciation muß in der Regel gleich in der Klage oder bei deren Beantwortung angebracht werden, wenn sich jedoch deren Nothwendigkeit erst während der Instruction zeigt, ist sie noch bis zum Schluß der Sache zuzulassen. Wird sie erst in zweiter Instanz angebracht, so muß dies gleich bei der Appellations-Anmeldung geschehen, und steht es dann dem Appellanten frei, über die vom Litis-Denunciaten etwa beigebrachten Nova zuvor in erster Instanz erkennen und inzwischen die eingewendete Appellation aussetzen zu lassen.

Die angebrachte Litis-Denunciation wird nebst den in der Hauptsache bis dahin Statt gehabten Verhandlungen und deren Beilagen dem Litis-Denunciaten in Abschrift mitgetheilt, und er zu dem in der Hauptsache anzuberaumenden Termin, zu seiner Erklärung, ob er dem Litis-Denuncianten assistiren wolle, oder nicht, ingleichen zur Auslassung über den gegen ihn formirten Regreß-Anspruch, unter der Warnung vorgeladen, daß er im Fall seines Ausbleibens, in der gegen ihn anzustellenden Regreßklage mit keinen Gründen, Einwendungen und Allegaten, welche auf die streitige Hauptsache Bezug haben, gehört werden wird. Dieses Präjudiz wird im Ausbleibungsfall, ingleichen wenn er zwar erscheint, jedoch den an ihn zu nehmenden Regreß bestreitet und dem Litis-Denuncianten nicht assistiren will, realisirt und solches in dem in der Hauptsache abzufassenden Erkenntniß festgesetzt. Bestreitet der Litis-Denunciat zwar den an ihn zu nehmenden Regreß, erklärt sich jedoch zur Assistenz des Litis-Denuncianten bereit, so wird er, wie dieser, mit welchem er eine Person ausmacht, zu allen Verhandlungen zugezogen, und mit seinen Ausführungen gehört. Uebrigens stehn dem Litis-Denunciaten gegen das in der Hauptsache ergangene Urtel die ferneren Rechtsmittel offen, selbst wenn der Litis-Denunciant sich derselben nicht bedient. Das etwa in den folgenden Instanzen ergehende bessere Urtel kommt aber auch dem Litis-Denuncianten zu Statten. Auch wird, wenn sich der Litis-Denunciat noch in appellatorio meldet, seine Zuziehung verfügt, nicht aber wenn dieses erst in revisorio geschieht.

Dadurch aber, daß der Beklagte seinen Auctor litem denuncirt und dieser ihm assistirt, wird ersterer noch keinesweges ex nexu debendi gesetzt, und selbst, wenn der Litis-Denunciat den gegen ihn formirten Regreß pure anerkennt, sich als Selbstschuldner betrachtet, und der Litis-Denunciant ihm den weitern Betrieb der Sache allein überläßt, muß sich der Kläger zwar mit dem Litis-Denunciaten allein einlassen, es bleibt ihm jedoch auch sein Recht gegen den Beklagten, gegen welchen das Erkenntniß mit gerichtet wird, vorbehalten, aus welchem letzteren sowohl gegen den Litis-Denuncianten als Litis-Denunciaten die Execution gesucht werden kann. Eben so kann der Litis-Denunciant, wenn er dem in der Hauptsache ergangenen Erkenntniß genügt hat, insofern dasselbe gegen den Litis-Denunciaten mit ergangen ist, Execution aus demselben gegen den Litis-Denunciaten suchen. Hat hingegen der Kläger den Beklagten und resp. Litis-Denuncianten ex nexu gelassen, und den Proceß mit dem Litis-Denunciaten allein geführt, so geht er seines Regresses an den Beklagten, gegen welchen auch alsdann das Erkenntniß nicht mit gerichtet wird, verlustig (Allg. Ger. Ordn. 1. 17. A. L. R. I. 11., §. 143 — 148.).

Siehe **Litisdenunciation.**

Addictiones in diem, pacta. Unter die Real-Verbindlichkeiten, welche bei dieser Rubrike zu bemerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Besitzers, mit dem Grundstück zu disponiren, auf eine oder die andere Art eingeschränkt wird, z. E. die Lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitutionen, Näher-Recht, pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nutznießung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besitzers und dessen Wirkungen limitirende Befugnisse, auf das Grundstück beigelegt worden.

Hypotheken-Ordn. S. 13. §. 5.

Addreß Comtoir, s. **Intelligenz-Comtoir.**

Addreßhaus, s. **Leihhaus.**

Addreß-Zettel.

Rescript des Justizministeriums an das französische Obergericht, vom 30. August 1806, wegen Amortisation verloren gegangener Addreßzettel von Seiten des Schuldners ohne weitere Förmlichkeiten.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Eurem über die Anfrage des hiesigen Colonie-Gerichts,

wegen des Verfahrens bei Provocationen auf Amortisation verloren gegangener Addreßzettel;

unterm 16. d. M. erstatteten Bericht haltet Ihr mit Recht dafür, daß es bloß der Amortisation des Addreßzettels von Seiten des Schuldners, ohne weitere Förmlichkeiten bedürfe. Der Hauptgrund für die Richtigkeit dieser von Euch geäußerten Meinung liegt indessen in der, in dem Bericht übergangenen Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 16. §. 126., nach welcher, wenn das Instrument abhanden gekommen, dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe vertritt. Hiernach ist daher das Französische Colonie-Gericht nunmehr von Euch zu bescheiden. Sind rc.

Berlin, den 30. August 1806. Auf Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Französische Obergericht.

Rabe's Samml. Preuß. Gesetze Bd. 8. S. 660.

Addressen. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller bey Ermangelung des Bezogenen addressirt worden, den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte zu.

Unter mehreren Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will.

Ist in dem Falle, daß die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen kann, der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 8. §. 1033. 1034. und 112. 113.

R. kaufte von Z. einen Wechsel, der auf T. in Liverpool gezogen war, und nach 2 Monaten in London bezahlt werden sollte. Auf Verlangen des Remittenten R. wurden 3 Exemplare des Wechsels ausgefertigt, wovon die Prima zur Acceptation versandt wurde. Die Annahme erfolgte auch gehörig, und der bezogene T. wies die Zahlung bei A. in London an. Dieser leistete aber die Zahlung am Verfalltage nicht, und die Indossatarien gingen nun der Reihe nach bis auf den Remittenten als ersten Indossanten durch einzelne Rückwechsel zurück, und dieser verlangte dann endlich die Einlösung des Hauptwechsels und Berichtigung seiner Ricambio-Rechnung von dem Aussteller Z. *). Letzterer verweigerte solche, einmal weil bei domicilirten Wechseln (wenn nämlich der Bezogene an einem andern Orte wohnt, als wo die Zahlung geschehen soll) dem Inhaber nicht sofort der Regreß auf seine Vormänner und den Trassanten zustehe, sondern derselbe verpflichtet sey, zuvor nochmals die Bezahlung von dem Trassanten und Acceptanten zu fordern und einzuklagen; dann auch weil nicht alle 3 Exemplare des Wechsels beigebracht werden könnten, sondern die tertia noch fehle, und man nicht wisse, wo diese sey.

Insofern es bei Entscheidung dieses Streits auf besondere Wechselverordnungen ankam, interessirt uns der Fall hier nicht, sondern nur so weit, als er zur Auslegung unserer allgemeinen Landesgesetze dienen kann.

Ausführlich ist darin die Lehre von domicilirten Wechseln nicht abgehandelt, sondern sie kommt nur als Ausnahme von der Regel in den correspondirenden §§. 942. 999. 1000. 1112. 1113. 1114. vor, die so lauten:

---

*) Zu mehrerer Deutlichkeit wollen wir die Wechsel selbst beifügen.:

„X. den — — 1000 Pf. Sterl

„Zwei Monate nach dato zahlen Sie für diesen ersten Wechselbrief an die Ordre des R. tausend Pfund Sterling; den Werth empfangen, und stellen Sie es auf Rechnung laut Nachricht von Z.

An Herrn T. in Liverpool
Zahlbar in London. Bei Herrn A. in London.
Acceptire T."

Die Indosso waren auf der Secunda folgende:

„Zahlen Sie an D. oder dessen Ordre, den Werth in Rechnung. Zu X. den — — R."

„Für mich an die Ordre von C. Valuta empfangen. Zu Y. den — — D."

„Für mich an B. oder dessen Ordre. Zu P. den — — C."

Nun zog B., der wegen nicht erhaltener Zahlung als letzter Inhaber protestiren ließ, einen Rückwechsel auf C. nach P., dieser auf D. nach Y. und dieser auf R. nach X., der dann endlich, länger als einen Monat nach dem Verfalltage, das Rembboursement von Z. nach dem gestiegenen Course, mit allen den Kosten für die Proteste, Briefporto, Courtage, Provision und Zinsen verlangte, die jeder der Indossanten von seinem unmittelbaren Vormann schon eingezogen hatte.

„Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen: so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn. §. 942."

„Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen, so muß derselbe bei der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe." §. 999.

„Ist dieses unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden." §. 1000.

„Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden." §. 1112.

„Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet." §. 1113.

„Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein." §. 1114.

Auf diesen §. 1113. gründete nun Bekl. seinen Einwand, und glaubte dadurch, daß der Acceptant für wechselmäßig verhaftet erklärt sey, wäre stillschweigend aller weitere Regreß vor seiner Anklagung verworfen. Denn, sollte das Gegentheil stattfinden, so wäre ja die ganze Vorschrift überflüssig, da ohnehin schon der Bezogene, wenn sich anders der Inhaber des Wechsels an ihn halten will, bei einmal geschehener Acceptation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist wechselmäßig verpflichtet bleibt.

Das ist freilich wahr; bei domicilirten Wechseln tritt aber der besondere Fall ein, daß zur vollen Erhaltung dieser Verbindlichkeit des Bezogenen auch noch gegen ihn protestirt werden muß, wenn seine angewiesene Addresse die Zahlung nicht leistet *). Weiter als diese sonst nicht gewöhnliche und zur Verpflichtung des Acceptanten bei nicht domilicirten Wechseln unnöthige Protestation (da seine sonstige Verbindlichkeit schon aus dem Accept erhellet), scheint die Gesetzstelle im Zusammenhange nicht zu erfordern, und wäre sie also auch nicht mit den sonstigen Vorschriften wegen des Regresses (der bei dem Acceptanten und Bezogenen gar nicht denkbar ist, und nur gegen den Zieher und die Indossanten statt findet), sondern blos mit den unmittelbar vorhergehenden und folgenden §§. in Verbindung zu setzen. Nur gegen den *anweisenden* Acceptanten findet ein wechselmäßiger Anspruch statt, nicht gegen *den* angewiesenen Bevollmächtigten. Dieser steht zu beiden, dem Acceptanten und dem Inhaber des Wechsels, wegen dieser Addressen bloß in dem rechtlichen Verhältnisse eines Assignaten, und soll auch so behandelt werden. Der Wechselinhaber muß nach §. 1280. l. c. als Assignatar wegen nicht erfolgter Zahlung Protest aufnehmen lassen, und solche dem im Wechsel Bezogenen als Assignanten zusenden, zu gleicher Zeit aber Namens desselben und bei Verlust seines Rechts gegen den Assignaten klagbar werden.

Dies war freilich im vorliegenden Falle nicht geschehen, ändert aber auch in Rücksicht des Regresses nichts. Denn dies ganze Verfahren setzt den Fall voraus, wenn der Wechselinhaber gesonnen ist, sich wirklich an den assignirenden Acceptanten zu halten; dazu ist er aber nicht gezwungen, sondern es

---

*) Conf. Sieveking Material. zum vollständigen Wechselrecht, Hamb. 1792. §. 136, 128. und Hufeland Diss. de protest. camb. Jen. 1799. §. 40.

steht ihm auch eben so gut frei, ohne weitere Rücksicht auf den Acceptanten sofort seinen Regreß an die übrigen Wechselinteressenten zu nehmen; wenigstens wäre doch wohl, wenn in dieser allgemeinen Regel hier hätte eine Aenderung gemacht werden sollen, eine ausdrückliche Ausnahme nöthig gewesen.

Auch ist nicht zu übersehen, daß die §§. 1107. bis 1120., worunter der streitige Satz mit begriffen ist, nach den Marginalen bloß von dem Verfahren bei nicht gehörig geleisteter Zahlung sprechen, die Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel aber erst im §. 1121 ff. bestimmt werden; und hier wird demselben der unmittelbare Regreß an den Zieher auch bei domicilirten Wechseln gar nicht abgesprochen.

Verpflichtet wäre also der Aussteller des Wechsels zur Einlösung allerdings; nur sollten ihm deshalb gegen die Ricambiorechnung keine Erinnerungen zustehen? Wenn der Wechsel durch viele Hände, von einem Indossanten zum andern, mithin auch längere Zeit und über mehrere Orte zurückläuft, und der Wechselcours gerade im Steigen ist, so kann der Verlust für den Aussteller beträchtlich seyn, und doch leidet er ihn unverschuldet. Einige Wechselordnungen haben auf diesen Fall Rücksicht genommen; insbesondere verpflichtet die Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701. §. 32. nur zur Zahlung dessen, was der letzte Creditor an Unkosten, Briefporto, Protestgebühren und $\frac{1}{2}$ Procent Provision zu fordern hat, und zwar nach dem Course am ersten Posttage seit der Verfallzeit des Wechsels; legt auch außerdem noch dem Rückzieher den Beweis ob, daß er an dem Orte, wohin der erste Wechsel zur Zahlung gestellt worden, Geld auf Wechsel nehmen müssen und wirklich genommen habe. Diese Vorsicht dürfte eben so wenig überflüssig seyn, als man ein solches wucherliches Uebereinkommen zwischen dem Acceptanten, Remittenten und den verschiedenen Indossanten zur Bevortheilung des Ziehers durch unnöthige Provisionen unerhört finden dürfte. Auch möchte es selten vorkommen, daß, so wie hier, der letzte Inhaber des Wechsels nicht wahrer Eigenthümer desselben, sondern nur Bevollmächtigter und Cassirer eines Andern (indoss. pro cura) ist; was hätte denn dieser für ein Recht, sich durch Provision und dergleichen auf Kosten des Trassanten zu bereichern? Es kann seyn, daß der Remittent, der jetzt das Ricambio fordert, unschuldig an dem Wucher der übrigen Indossanten ist; aber er hätte eben so wenig zahlen und ihn dadurch noch begünstigen sollen; und dem Zieher ist es am Ende einerlei, durch wen er leidet.

„Ueber die sogleich zu bestimmende Schadloshaltung, kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat."

„Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar (à drittura) gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen Wechselverkehr ist."

„Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers nach dem des Vormanns, gegen welchen der wechselmäßige Regreß gerichtet wird, kein Wechselverkehr statt; so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen."

Diese sprechen nur nicht ganz deutlich; sie bestimmen zwar im Allgemeinen, was geschehen darf; aber nicht genau genug, wie es geschehen kann und soll; und eben deshalb würde man noch einige allgemeine Rechtssätze zu Hülfe nehmen müssen.

Seines Rechtes (einen Rückwechsel zu ziehen) mag sich zwar ein Jeder bedienen, aber er muß es auch in den gehörigen Schranken thun, und nicht absichtlich unter mehrern möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige wählen, die dem Verpflichteten gerade am lästigsten und nachtheiligsten ist.

Sonst ist er gesetzlich (A. L. R. Thl. I. Tit. 6. §. 36. 37.) zum Ersatz des dadurch verursachten größern Nachtheils und Schadens verpflichtet. Die natürlichste Art nun, ein rechtliches Geschäfte wieder aufzuheben und rückgängig zu machen (und nur hiervon ist beim Wechselregresse eigentlich die Rede), ist die nämliche, auf welche es eingegangen und zu Stande gebracht worden.

Bei einem solchen Wechselgeschäfte kann, oder sollte doch nur noch der letzte wirkliche Eigenthümer des Wechsels der Valuta wegen noch unbefriedigt seyn. Wenn dieser also unmittelbar (à drittura, arg.) seinen Rückwechsel über diese ihm fehlende Valuta und seine unverschuldeten Nebenkosten nach dem jüngsten Course auf den Aussteller ziehet, so ist alles wieder in dem vorigen Zustande. Dies kann er auch in beiden Fällen, es mag zwischen seinem und des Indossanten Wohnorte Wechselverkehr seyn, oder nicht; denn im letztern Falle muß er gerade so, wie mit dem ersten Papiere von Seiten des Trassanten geschah, seine Tratte auf den nächsten gewöhnlichen Wechselplatz domiciliren und es dann dem Bezogenen überlassen, sich dort eine Addresse zu verschaffen und sich mit dieser so gut als möglich deshalb zu einigen.

Der zweite Streitpunkt betraf den fehlenden Tertiawechsel.

„Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden."

„Kann dieses nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden."

Diese scheinen eine bestimmte Entscheidung zu enthalten. Läßt sich aber der Fall des Regresses mit dem, wenn vom Acceptanten selbst die Zahlung gefordert und geleistet wird, ganz gleich stellen? —

Nur von dem letztern Falle, wenn der Acceptant in Anspruch genommen wird, bei welchem von einem eigentlichen Wechselregreß nicht die Rede seyn kann — nur davon: wie und wenn dieser Acceptant oder Trassat die schuldige Bezahlung des Wechsels, als eines solchen zu leisten hat, spricht diese Gesetzstelle; nicht von den Folgen dieser nicht geschehenen Zahlung und von dem Falle eines Regresses auf die Vormänner und Zieher.

Dieser Fall ist auch wesentlich von jenem verschieden; denn er beabsichtigt, genau genommen, nichts als die Aufhebung des Vertrages; besonders wenn die Klage wirklich gegen den Zieher gerichtet ist, und in dieser Hinsicht würde dann der Remittent, oder derjenige Wechselinhaber, der an seine Stelle getreten, gegen Rückempfang seines Geldes, auch alles, was er empfangen hat, oder empfangen haben sollte, an den Trassanten zurückzuliefern verbunden, und früher nicht zur Regreßklage befugt seyn. Insofern dürfte es nicht einmal auf die Frage ankommen, ob die mehreren Exemplare eines Wechsels für bloße Abschriften und Supplemente, oder für Originalien und integrirende Theile des Ganzen zu achten wären? ob mithin der Mangel eines solchen Exemplars mit dem Falle gleichzusetzen, wenn ein Stück von dem Wechsel abgerissen, oder derselbe nach schon erfolgter Acceptation ganz verloren wäre? Vergl. A. L. R. l. c. §§. 1172. 1124. 1005. 991. 944. 900. 811. — auch Sieveking Material. §. 23. und Danz Handbuch des Privatrechts §. 242. — und könnte man den §. 119. Tit. 10. Thl. I. der A. G. O. von andern zerrissenen Documenten um so weniger entgegensetzen, als hier überall bei der Regreßklage nicht von Bezahlung einer Schuld, sondern nur, wie gedacht, von Aufhebung eines Vertrages und zwar stricti juris die Rede ist, so daß der Umstand: — ob von dem fehlenden Exemplare des Wechsels

ein nachtheiliger Gebrauch und Schade möglich und zu befürchten sey, oder nicht? — keinesweges zu releviren scheint.

Setzt doch die A. G. O. Tit. 27. §. 4 als Regel fest, daß zur Begründung jeder Wechselklage alle dazu gehörigen Papiere beigebracht werden müssen, und kennt nur den einzigen Fall der Ausnahme, wenn in dem Protest wegen Non-Acceptation bemerkt ist, daß die Annahme bloß wegen Mangel des Adwis verweigert worden. —

Materialien z. W. E. d. preuß. Landesges. Heft 4. S. 152. Nr. 106.

Adel.

Bestimmung des Adelstandes und Erlangung des Adels, durch Geburt und Heirath.

Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äussern Würde und innern Veranlassung desselben, hauptsächlich ob.

Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 1. 2.

Bericht der Westpreußischen Regierung vom 15. April 1777. Ueber die Kennzeichen des Westpreußischen Adels.

Ewr. Königlichen Majestät haben wir bereits am 11. Juni vorigen Jahres eine Königliche Cabinetsordre vom 7. Juni 1776 einzureichen die Gnade gehabt, nach welcher

uns nicht nur in Ansehung der schon gegenwärtigen jungen Leute in der Kadettenschule der Auftrag geschehen, den Adel derselben zu untersuchen, damit diejenigen, die sich nicht gehörig legitimiren können, sofort dimittirt werden können, sondern daß wir auch in Absicht der Zukunft darauf sehen sollen, daß niemand in der gedachten Schule aufgenommen werde, der nicht von gutem Adel sey.

Diesem Allergnädigsten Auftrage zufolge haben wir von den Eltern und Verwandten derjenigen jungen Leute, die im Kadettenhause bereits vorhanden sind, den Beweis des Adels verlangt, und ungeachtet kaum die Hälfte sich gemeldet, und wir uns daher genöthigt gesehen, in Absicht derer, die sich noch nicht gemeldet haben, uns der Zwangsmittel zu bedienen, damit diese Sache bis zur Ankunft Ewr. Königlichen Majestät regulirt werde; so entstehen doch schon in Absicht des geführten Beweises derer sich gemeldeten die größten Zweifel, ob selbige anzunehmen seyn, da wir schon zum Voraus sehen, daß fast niemand seinen Adel anders als per probationem artificialem zu führen im Stande seyn wird.

Ewr. Königlichen Majestät sehen wir uns also genöthiget, diejenigen Grundsätze, die wir bei der Untersuchung des Adels voraussetzen würden, zur allergnädigsten Genehmigung anzuzeigen, denn, wie gesagt, ein Beweis

durch einen Adelsbrief, oder:
durch einen Stammbaum

wird vielleicht bei keinem oder doch nur bei sehr wenigen Statt haben.

Denn da der Name des Geadelten bei Erlangung des Adels schlechterdings in den Reichsconstitutionen eingerückt werden sollte,

Lengnich jus publ. Poloniae T. II. 1. 3. c. 2. §. 27.
Vol. Const. pag. 736. T. o. nowey Szlachcie.

so verlangten die wenigsten die Anfertigung eines Adelsbriefes, weil die sogenannten bullae argenteae wegen der vorgeschriebenen Adhibirung der drei Siegel und dazu gehörigen silbernen Kapsel mit vielen Kosten verknüpft waren.

Lasco Statut. fol. 32. p. 1.

Durch einen Stammbaum aber wird noch seltener der Beweis geführt werden. In keinem Lande kann nämlich eine geschwindere Veränderung im Steigen und Fallen der Familien Statt haben, als in Polen, denn nimmt man einige wenige Familien, als z. E. die v. Potocki, Radziwill, Sapieha xc. aus, so werden sehr wenige vorhanden seyn, die seit einem Jahrhundert in einem blühenden Zustand vorhanden sind.

Die Anfertigung der Stammbäume ist daher sehr ungewöhnlich.

Ehe wir aber die bei Beurtheilung des Adels anzunehmenden Grundsätze selbst anzeigen, müssen wir zuvörderst, wegen der hiernächst zu ziehenden Folgerungen, die mit dem Adel verknüpften Vorzüge, und alsdann erst bemerken, auf was für Art

1) der Adel erlangt werden, und
2) derselbe verloren gehen konnte.

Daß der Polnische Adel besondere Vorzüge genießt, ist bekannt, wir wollen aber diejenigen, die nicht zur gegenwärtigen Sache gehören, als z. B.

daß ein ansäßiger Edelmann sec. Constitut. de 1550. nicht anders, als nach richterlichem Erkenntniß, oder, wie die Gesetze sagen, jure victus incarcerirt werden kann; desgleichen, daß einem Edelmann, so wie bei den Römern dem Herrn, das Recht über Leben und Tod des Unterthans zusteht;

mit Stillschweigen übergehen, dagegen aber bemerken, daß

1) nur ein Edelmann der Königswahl beiwohnen und seine Stimme geben kann;

2) daß alle diejenigen, die einen Einfluß auf die Regierungsform haben, Edelleute seyn müssen. Jure Polono nobiles speciatim regni cives dicuntur ac soli curandae Reipublicae adhibentur, quia ex iis tantum ordines leguntur. Hinc libertas Polona adeo celebrata non aliis civibus quam Nobilibus servit, qui illa ita fruuntur, ut ad communionem alios praeter Nobiles non admittant.

Lengnich jus publ. Reg. pol. L. 3. cap. 1. §. 2.

3) Bloß ein Nobilis kann als ein Nuncius bei den Reichs- und Landtagen, sie mögen ante- oder post-comitialia seyn, erscheinen,

Schwalkowski jus publ. Reg. pol. L. 1. cap. 8.

Die drei Städte in Westpreußen, Danzig, Thorn und Elbing ausgenommen,

Lengnich jus publ. pruss. pol. p. 65. 66.

Ein solcher allein kann nur zu den Bedienungen im Reich gelangen, deren es drei Klassen giebt, a) die Senatorstelle, b) die andern Kronbedienungen, als Kronfähndrich, Kronschatzmeister, Kronnotarius xc. c) die Bedienungen in einem kleinen Kreise oder Bezirk, z. E. Jägermeister, Fähndrich, Vorschneider xc. von Wyssogrod,

Schwalkowski L. 1. Cap. 7.
Hartknoch Respubl. Polon. p. 399.

selbst die Advocatur soll nur von einem Adlichen getrieben werden können,

Hartknoch l. c. L. 2. cap. 15. in fine.

Eigentlich sollten auch die geistlichen Präbenden bloß Nobilibus conferirt werden; allein dieses ist nicht einmal bei den Bischöfen, weit weniger also bei den Canonicis beobachtet, als weshalb wir uns auf den Hartknoch 1. alleg. berufen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Tenuten oder Starosteien absque jurisdictione, welche gleichfalls bloß den Nobilibus conferirt werden sollen,

5 *

Melusii Stat. fol. 175 176.

weil dieses gewöhnlich in den mit neuen Königen jedesmal errichteten pactis conventis mit beschworen werden mußte, welches jedoch nicht jederzeit so gehalten worden; denn so wurde z. B. nicht nur einem gewissen Prön aus Danzig, durch das Reichstagsdecret von 1673 die Tenute Sobowitz zu besitzen die Befugniß ertheilt, sondern August III. versprach auch in den mit ihm errichteten Pactis §. tetez warucemy nur dieses:

promittimus, neque plebejis personis tenutas concedimus, exceptis his plebejis personis, quae meritis ab aliis distinguuntur.

So sollten auch die Advocatialgüter nur Adlichen conferirt werden,

Schwalkowski jus publ. Regni pol. L. 2. Cap. 3. pag. 230.

dieses waren nemlich solche Güter, deren Besitzer nicht Kapitanei oder Starosten hießen, die auch von weit geringerem Betrage als die Starosteien waren, die Advocatie in Bromberg ausgenommen, die an 30000 Gulden eingetragen hat.

Lengnich jus publ. Regni pol. L. 2. Cap. 2. §. 29.

Von dieser Regel erlaubten sich in der Folge aber die Könige Ausnahmen, ja sogar die Gesetze erlaubten es, daß die Advocatiae in regiis Oeconomiis et reformationi regiae subiectae et Civitatibus lege publica incornoratae beliebigen Personen, ohne auf den Stand zu sehen, conferirt werden können,

Lengnich p. conventa August III. §. 50.

und durch die Constitution von 1762 erhielten die Könige Erlaubniß, zehn Advocatialgüter, insonderheit die zu Lambur, auch an bürgerliche Personen ertheilen zu können.

Lengnich l. c.

4) War es endlich bloß den Nobilibus erlaubt, adliche Güter in Preußen zu besitzen

Constitut. Alberti de 1496.
Constitut. Alexand. de 1505.

und durch Sigismund von 1538 wurde es festgesetzt:

Cives bona terrestria haereditaria amplius non emant, neque ad inscriptiones admittantur sub poena in admittentes 100 marcarum: empta vero infra quadriennium vendant sub amissione illorum; propinquiores nobilis venditioris, bona vendita jure retractus ab emtore cive vindicent. Civitates tamen et communitates hac lege non tenentur.

Die Ursach hiervon scheint in dem ehemaligen Lehnssystem sich zu gründen, da die Güter bloß ad servitia Equestria ausgethan wurden. Prilusius sagt daher fol. 56. in fine:

quod (scil. plebeji) in profectionibus bellicis et aciebus locum inter nobiles competentem non haberent.

Eine Ausnahme von dieser Regel aber wurde in Polen in Ansehung der Magistratspersonen in Krakow und Wilna, und in Preußen bei den Einwohnern der drei großen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, gemacht. In Ansehung Westpreußens wurde zwar durch eine Constitution von 1601 festgesetzt, daß keinem Fremden überhaupt adliche Güter in Preußen zu besitzen freistehen solle, zugleich aber auch die Klausel hinzugefügt, non derogando Constitutionibus terrarum Prussiae et juribus Civitatum. In constitut. terr. Prussiae de 1630. wurde ferner festgesetzt, daß keinem fremden Adlichen Landgüter, es sey titulo emtionis oder als ein Pfand, zu besitzen frei-

stehen sollte, und solches zwar bei Verlust der Güter und 2000 Mark Strafe, jedoch dieses mit Vorbehalt aller Rechte der Städte.

Diese Rechte gründeten sich nämlich in **Constit. terr. Prussiae de 1538. „Civibus bona terrestria“** woselbst verordnet ist, ut **deinceps liberum sit civibus, bona terrestria et nobilibus civilia bona emere, ut tamen ad parva onera utrinque ferenda sint obligati cives ratione bonorum terrestrium ad omnia nobilitatis, nobiles ratione civilium bonorum ad omnia civilia onera.**

Hiernach scheint also keinesweges in Absicht dieses Punkts die Folge gezogen werden zu können, daß derjenige, der in Westpreußen ein adliches Gut besitzt, auch deshalb eben nicht für einen Edelmann gehalten werden könne. Wir werden jedoch aber dieses zum Grundsatz annehmen.

Zum Voraus können wir nämlich dieses festsetzen, daß unter den Städten, die das Recht haben, adliche Güter zu besitzen, bloß Danzig, Thorn und Elbing gemeint sind, da die kleinern Städte nicht zu den Ständen des Reichs gehörten, und diese dabei nur allein eine jede zwei Deputirte zu den Landtagen abschickten.

Schwalkowski Cap. 9. L. 1. pag. 202.

Hiernächst findet man in der Geschichte des Landgerichts gar häufige Beispiele, daß der Adel auch den Einwohnern der drei großen Städte nie geruhig dieses Recht habe genießen lassen. Proen, ein Danziger, mußte dahero 1643 erst durch ein Reichstagsdecret es bewirken, die Güter Rassenhuben und Hochreit in Pommerellen besitzen zu können, und 1723 ließ der Woywode von Culm Rybinski den Besitzer aus Schönfeld, einen Danziger, erst ans Peterkowsche, hernach vors Lublinsche Tribunal ausladen, von welchen beiden Gerichten ihm auch gedachtes Gut als erledigt zugesprochen wurde; weil aber der Eigenthümer des Guts schon vorher den von Rybinski beim Assessorial hatte vorladen lassen, so stand dieser 1725 von seinem Rechte ab, worauf es dem andern zugesprochen wurde.

Lengnichs Geschichte, **T. 9. pag. 241.**

Der Verfasser des Tractats: Die aus den Gräbern durchdringende Stimme der vor 250 Jahren verstorbenen wahren und echten Preußen, klagt daher sehr über die Kränkung der Rechte der Städte in diesem Puncte.

Nachdem wir also die zur gegenwärtigen Sache gehörigen Vorrechte des Adels angezeigt haben, so werden wir nur noch, wie gesagt, ganz kurz bemerken,

1) wie er erlangt werden, und
2) wie er verloren gehen könne.

Erlangt wird er

a) durch die Geburt, wenn jemand aus einer rechtmäßigen Ehe von einem adlichen Vater erzeugt ist,

Schwalkowski l. c. pag. 154.
Melusii Stat. L. 1. Cap. 4. Fol. 90.

b) durch eine gesetzmäßige Erhebung.

Diese geschah in den ältern Zeiten, da Polen völlig despotisch regiert wurde, da man von den Starosteien und andern an den Adel zu vergebenden Gütern nichts wußte, bloß vom Könige allein. Als der Polnische Adel überhaupt aber seine Rechte zu erweitern anfing, schränkte er auch seine Regenten hierin ein; den Anfang machte er nämlich damit, daß 1578 durch ein Gesetz festgesetzt wurde, daß der Adel entweder mit Vorbewußt der Senatoren auf dem Landtage oder bei der Armee wegen verrichteter wichtigen Thaten conferirt werden durfte,

Volum II. Constitut. tit. plebej. nobilitati.
Constitut. de 1641. p. 2. tit. o Indignatach.

In der Folge sollte solches bloß nach vorgängiger Recommendation der Senatoren, Landboten oder Feldherrn geschehn, ja per Constitut. de 1641. tit. o Indignatach y nobilita cjiach fol. II. wurde unter Wladislaus IV. festgesetzt, daß nicht nur die Stände über die Zulässigkeit zum Adel erkennen könnten, sondern auch alle Erhebungen, welche nicht seit dem Jahr 1601 in den Constitutionen verzeichnet wären, von keiner Gültigkeit seyn, sondern ihre Güter für vacant erklärt, und andern Adlichen gegeben werden sollten. Ein Verzeichniß sämmtlicher in den Adelstand erhobenen Personen findet man in dem Indice Constitut. Ladovisci p. 488. et Zeglicii pag. 670. so von 1601 bis 1726 geht. Von dieser Zeit an sollen nicht eher als bis im Jahre 1764 Edelleute gemacht seyn, die in den Landtagsacten von gedachtem Jahr verzeichnet sind.

Lengnich I. p. p. L. 3. cap. 2. pag. 31.

Wir übergehen aber alle fernere Einschränkungen des Königs dieserhalb, und bemerken nur überhaupt die Regel, daß das Diploma des Königs allein zur Erhebung des Adelstandes nicht gültig ist, sondern der Name des neuen Edelmanns den Constitutionen inserirt werden mußte.

Volum II. Constit. pag. 736. tit. o nowey Szlachcie.

Von dem Jahre 1578 an, wird man daher auch die Adelsbriefe folgendergestalt unterschrieben finden, in quorum omnium fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus, datum praesentibus Reverendis, Magnificis etc. da alsdann alle Senateurs namentlich aufgeführt werden, oder datum Varsoviae in Comitiis Regni generalibus etc. praesentibus.

Die vom Könige allein geschehene Erhebung in den Adelstand ist also ohne alle Prärogativen und sie genießen keine Vorzüge und Vorrechte. — Dergleichen Edelleute werden auch zum Unterschiede Nobiles aulici genannt.

Zaluski Epist. T. 1. pag. 708.

c) Wird der Adel durch das Heimrecht (Jus indigenatus) erlangt.

Anfänglich wurde ein jeder Fremder, der sich ansässig machte, als ein Eingeborner betrachtet, in der Mitte des 16. Jahrhunderts aber wurde eben das in Absicht des Indigenatrechts festgesetzt, was bei der Erhebung in den Adelstand verordnet worden, daß nämlich das Indigenatrecht nicht heimlich, sondern öffentlich vom Könige mit Einwilligung der Städte conferirt werden durfte. Man findet daher auf gleiche Weise ein Verzeichniß derer, die bis 1726 das Indigenatrecht in Polen erhalten haben, in den indicibus constitutionum Ladovisci et Zegliciari; und die von dieser Zeit an, in den Constitutionen von 1764 an.

Lengnich jus publ. Pol. Tom. II. L. 3. Cap. 2. pag. 21.

Es versteht sich auch von selbst, daß derjenige, der um dieses Recht Ansuchung thut, ein Nobilis bene meritus bereits seyn und seinen Adel darthun muß,

Constitut. de 1641.

so wie auch in der Folge demjenigen, dem das Heimrecht conferirt ist, anbefohlen worden, vor dem nächsten Landtage sich Landgüter anzuschaffen.

Wir müssen aber hiebei noch dieses bemerken, daß der neucreirte Edelmann, oder derjenige, der das Indigenatrecht erhielt, nicht sofort aller Vorzüge des Adels theilhaftig wurde, sondern dieses kam erst der dritten Generation zu statten, es sey denn, daß dieser Genuß der adlichen Vorrechte dem Kandidaten ausdrücklich in dem Adelsbriefe verstattet, oder in das deshalb gemachte Laudum verschrieben worden.

Lengnich Jus Publ. Reg. Pol. L. 3. Cap. 2. pag. 29. §. 16.
Dieses Vorrecht des alten Adels wird Jus Scartabellatus genannt, daher gewöhnlich, wenn jemand in den Adelstand erhoben wird, die Clausel vorkommt: salvo jure Scartabellatus. Eigentlich sollten diejenigen, denen das Polnische Indigenat conferirt worden, nicht zugleich Preußische indigenae seyn, da selbst die Polen nicht eo ipso das Indigenat in Preußen hatten: allein in keinem Rechte sind die Preußen mehr gekränkt worden, als in diesem, da die Erfahrung es bei der Besitznehmung des Landes gezeiget hat, daß beinahe alle geistliche und weltliche Dignitäten nur den Polen verliehen waren.

2) Verloren geht der Adel

a) durch eine Missethat, die in den Gesetzen ausdrücklich benannt ist. Hieher gehört unter andern, wenn ein Adelicher pro plebejo, daß er ein Edelmann sey, ein Zeugniß ablegt.

Constitut. de 1654. fol. 449. tit. securitas honorum et bonorum

b) wenn jemand den Handel, Bierschank oder ein anderes dergleichen Gewerbe treibt, überhaupt bürgerliche Nahrung treibt; ja selbst, wenn er eine Stelle im Magistrat einer der kleinen Städte annimmt.

Swalkowski Jus Publ. Reg. Polon. L. 1. Cap. 7. pag. 153.
Lengnich Jus Publ. Reg. Pol. T. 2. L. 3. Cap. 2. §. 20.
Constitut. de 1633. pag. 34.
Janicsz Stat. pag. 197.

Die Kinder aber, die vor einem solchen Gewerbe erzeuget worden, bleiben adlich, so wie auch derjenige, der auf solche Art den Adel verloren hatte, jure quasi postliminii solchen wiederum erhalten konnte, wenn auf dem Reichstage solches nachgesucht wurde, und welches nach dem Hartknoch in Res publica Polonia pag. 657. sehr leicht zu erlangen war.

Allergnädigster König und Herr,

nach der von uns vorangeschickten Anzeige von den Vorrechten des Polnischen Adels, und von der Art, wie selbiger erlangt werde und verloren gehen konnte, werden wir nunmehro Allerhöchst Denenselben leicht diejenigen Grundsätze zur Allergnädigsten Genehmigung anzeigen können, die wir bei Beurtheilung des hiesigen Adels zum Grunde legen werden.

Nach unserem Ermessen wird also der Beweis in Absicht des erhaltenen Polnischen Adels oder Indigenats von denen geführt,

I. deren Vorfahr vor 1578. vom Könige allein, nach dieser Zeit aber vom Könige mit Einwilligung und Unterschrift der Senatoren, ein Diploma erhalten haben,

II. durch die öffentliche Reichsconstitution,

III. per Lauda Terrarum Prussiae, indem das Preußische Indigenat sehr häufig in den Landtagen, wie z. B. auf den in Graudenz 1764. ihrer Zwölfen, conferirt wurde.

Lengnich jus publ. Regni Pol. T. II. pag. 28. §. 15.

Da aber die Lauda unseres Wissens nie gedruckt worden, und durch solche den Adel oder das Indigenat zu erweisen, manchem schwer fallen würde, so wird es völlig zureichend seyn, wenn jemand

IV. darthut, daß er oder seine Vorfahren, wo nicht Reichswürden, wenigstens doch Palatinatwürden, als

Subcamerarius sive finium regundorum praetor,
Capitaneus cum jurisdictione,
Vexillifer,
Judex Terrestris,

Subjudex Terrestris,
Pocillator,
Dapifer,
Subdapifer,
Pincerna,
Tribunus,
Notarius Terrestris,
Ensifer,
Tribuni alii minores,
Quaestores sive Custodes Thesauri,

bekleidet haben,

V. daß er oder seine Vorfahren als Nuncius entweder auf dem allgemeinen Reichstage oder auch auf den Landtagen den Berathschlagungen der Stände beigewohnet; die Abgeordneten der drei Städte jedoch hiervon ausgenommen;

VI. daß er oder seine Vorfahren der Wahl eines Polnischen Königes beigewohnt, und die Wahlkapitulation als ein eligendus mit unterschrieben;

VII. daß er oder seine Vorfahren zu Königlichen vom Reichstage ernannten Gesandtschaften gebraucht werden;

VIII. daß er ein adliches Gut hier oder in Polen besitze oder besessen habe.

Allein hier glauben wir auch eine Einschränkung beifügen zu müssen. Bekannt ist es, daß der Adel oder das Indigenat bloß bei den Landtagen nachgesucht wurde, und auf diesen vorzüglich diejenigen angezeigt und angeklagt wurden, die etwa nicht adlich waren oder das Indigenat nicht erhalten hatten. Der Iudex Terrestris sollte zwar nicht die Intromission oder Resignation an einen Extraneum Nobilem oder Plebejum verstatten, allein die Gesetze waren darin strenge, wenn ein Nobilis fälschlich pro ignobili angeschuldigt wurde, ja sie verstatteten sogar dem fälschlich Angeschuldigten, auf Lebensstrafe des Denuncianten anzutragen.

Constitut. de 1633. Na Konice.

Lengnich Jus Publ. Regni Pol. T. 2. P. 33.

Die Gefahr war also zu groß, jemand den Adel streitig zu machen; die Judices Terrestres, und überhaupt ein jeder, waren hierunter also aus Vorsicht sehr nachsichtig, daß sich daher manche Besitzer adlicher Güter finden werden, die ihren Adel vielleicht nicht darthun werden, so wie auch bei der gegenwärtigen Untersuchung ein junger Mensch im Kadettenhause befindlich ist, dessen Vater weder den Polnischen Adel, noch das Indigenat erhalten zu haben angiebt, sondern seinen Böhmischen Adel binnen einem halben Jahre erweisen will.

Wir überlassen Ew. Königlichen Majestät es also, uns allergnädigst zu bescheiden: ob nicht der Besitz eines adlichen Gutes auf gewisse Jahre festgesetzt werden soll, den wir auf den Reichstag oder vielmehr auf das Jahr 1764. zurücksetzen würden, indem seit dieser Zeit Polen und Westpreußen in beständiger Unruhe gewesen ist.

Eben so erwarten wir Ewr. Königl. Majestät Befehl darüber, ob auch ein Beweis durch Zeugen Statt haben solle. Nach Polnischen Rechten waren sechs eidliche Zeugnisse, zwei aus der ersten, zwei aus der zweiten, und zwei aus der dritten Generation nöthig.

Szerbicii Statuta fol. 34.

Endlich würden wir von denen keinen fernern Beweis des Adels erfordern, die gleichen Namen mit einer sonst bekannten Ostpreußischen, Märkischen oder Pommerschen adlichen Familie führen, und ihre Verwandschaft mit solcher darthun. Dahingegen aber es als keinen zureichenden Beweis annehmen,

wenn jemand oder seine nahe Anverwandten Offizierstellen im polnischen Dienste haben; wir werden von solchen vielmehr einen nähern Beweis des Adels erfordern, da, wie bekannt, im Polnischen Militairdienst eben nicht auf den Adel gesehen wird. Marienwerder, am 15. April 1777.

Die Westpreußische Regierung.

Stengels Beitr. zur Jurist. Lit. Bd. 9. S. 1—20.

Rescript des Staatsrathes vom 6. Mai 1777. an die Westpreußische Regierung auf den vorstehenden Bericht.

Der von Euch unter dem 15. April bei Gelegenheit der Euch von Uns unmittelbar anbefohlenen Untersuchung des Adels der jungen Leute im Culmischen Kadettenhofe erstattete Bericht ist sehr gut und gründlich abgefaßt, und die von Euch vorgeschriebenen Grundsätze werden von Uns gebilligt. Anlangend den achten Punkt, so finden Wir den Besitz eines adlichen Gutes zum Beweise des Adels nicht zureichend, sondern es muß ein solcher Besitzer überdem noch andere Beweise führen, als daß er auf den Landtagen passiret und dergleichen, und daß er schon vor dem Jahre 1764. adeliche Güter besessen hat.

Der Beweis durch Zeugen ist noch mißlicher, und der Ungewißheit zumal in Polen unterworfen, und daher nicht darauf allein zu achten, dafern nicht andere Beweismittel dabei concurriren. In Ansehung derer, die gleichen Namen mit einer sonst bekannten Ostpreußischen, Pommerschen oder Märkischen adlichen Familie führen, so ist solches nicht allein zureichend, sondern sie müssen zugleich ihre Descendenz oder Verwandtschaft mit solcher darthun. Daß aber jemand eine Militaircharge in Polen bekleidet, kann gar keinen Beweis des Adels abgeben rc. Berlin, am 6. Mai 1777.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Finkenstein. Herzberg. Fürst.

An die Westpreußische Regierung.

Stengels Beitr. zur Jurist. Lit. Bd. 9. S. 21. 22.

Durch die Geburt kommt der Adel allen zu, die von einem adlichen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.

Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind, wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaftig. (Tit. 2. §. 596. 597.)

Eben das geschieht, wenn die Mutter durch Urthel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Ebend. §. 592.)

In wiefern durch Landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebend. §. 603. 604. 605. §. 682—685.)

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 3—7.

Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande, sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht: so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels; in so fern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist. (Tit. 1. §. 30—33. §. 592.)

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 8.

Edict, wider die allzuungleiche und zum Theil schändliche Heirathen derer von Adel in den Königl. Landen. De dato Berlin, den 8. Mai 1739.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Unsers Herrn Groß-Vaters Churfürstl. Durchl. und

Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät beiderseits Christmildesten und Glorwürdigsten Andenkens, theils in der Magdeburgischen Polizei-Ordnung de Anno 1688. theils aber in denen hiernächst auf allerunterthänigstes Ansuchen der Magdeburgischen Ritterschaft emanirten Edictis de Anno 1697. und 1709. Dero höchstes Mißfallen über die gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen deren von Adel bezeuget; Wir aber dem ohngeachtet höchst befremdet wahrnehmen müssen, daß ein solcher Mißbrauch fast überall einreißen wollen, daß Edelleute von guten Familien, ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, daß durch Trieb irraisonnabler und ungezäumter Brunst, sie sich zu denen allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen, ja sogar mit solchen Personen einzugehen sich nicht schämen, welche vorhero in offenbarer Schande gelebet.

Und dann Wir dergleichen zum Despect und merklichen Nachtheil Unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand Uns gleichwohl mit gelegen, so stark einreißendes Unwesen nicht weiter zu dulden gemeinet sind, vielmehr allergnädigst resolviret haben, durch ein allgemeines Edict, die dieserhalb im Magdeburgischen ehedem ergangene Verordnungen, überall in Unserm Königreich Preußen, der Chur-Mark Brandenburg und sämmtlichen Unsern Provinzen zu erneuern und einzuführen.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß keiner von Adel, so in Unsern Landen entweder wirklich angesessen, oder an einigen darin belegenen Gütern die gesammte Hand hat, es mag derselbe in Unsern wirklichen Diensten stehen, oder nicht, befuget seyn solle, außer seinem Stande, geringer Bürger und Bauer Töchter oder Wittiben, weit weniger aber solche Personen, so vorhero in offenbarer Schande gelebet, zu heirathen, auch kein Prediger dergleichen Personen gar ungleichen Standes zu proclamiren oder zu copuliren, bei Strafe der Remotion ab Officio, sich unterstehen solle.

Woferne aber dennoch ein Edelmann, diesem Unsern ausdrücklichen Verboth zuwider, in Zukunft sich gelüsten lassen möchte, eine Weibes-Person, geringen Standes, welche noch darzu in offenbarer Schande vorhero gelebet, oder durch Urthel und Recht als unrüchtig erkläret worden, zu heirathen, so soll derselbe seines Geschlechts, Schild und Helms, auch der Mitbelehnschaft und Anwartung verlustig seyn, und seine bisherige Lehn-Güter denen nächsten unbemakelten Lehns-Erben anheim fallen, und im Fall er von seinem Allodial-Vermögen nicht leben könnte, daraus ihm auf Lebenslang, weiter nichts, denn die nothdürftige Alimenta, nach gerichtlicher Ermäßigung gereichet werden, die aus dergleichen schändlichen Ehe erzeugete Kinder aber sich des Adelichen Namens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, sondern Wir wollen, auf des Geschlechts allerunterthänigstes Ansuchen, solchen Kindern, einen andern, dem Adeligen Geschlechte nicht gleichförmigen Namen ertheilen.

Derjenige Edelmann aber, welcher eine zwar unberüchtigte, aber vom Bauer- und geringen Bürger-Stande entsprossene Person wirklich zur Ehe nimmt, soll zwar Zeit seines Lebens die Lehn-Güter besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solcher Ehe erziehlet, sich dessen nicht anmaßen, noch zur Succession in denen gewesenen Lehn-Gütern gelassen, die Töchter daraus auch nicht ausgestattet, sondern beides Söhne und Töchter davon gänzlich ausgeschlossen werden, und sich an dem Erbe so ihr Vater verläßet, es sey viel oder wenig, begnügen lassen, und die gewesenen Lehngüter nach Absterben solchen Besitzers, an die Agnaten und Mitbelehnte, oder in deren Ermangelung, an die andere nächste Anverwandte, verfallen, die Erben aber aus dem Allodio, die von dem verstorbenen Besitzer gemachte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen.

Damit auch aller Zweifel, was nämlich unter Leuten von geringen Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; so declariren Wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittiben der Bauern, Pächter, aller und jeder Krämer, Künstler, Handwerker, Wein-, Bier-, Caffee-Schenken, Gastwirthe, Bierbrauer in großen oder kleinen Städten, Comödianten, und überhaupt aller derjenigen, welche mit diesen benannten Personen gleich conditioniret seyn, nicht weniger Dienst-Mägde begriffen seyn sollen.

Uebrigens aber sind hierunter nicht zu verstehen, die Ehen, welche mit denen Töchtern oder Wittiben dererjenigen getroffen werden, welche, wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, oder graduirte Personen, oder in gleicher Condition stehende Bediente seyn, wie dann auch ferner dieses Edict ad casus praeteritos keinesweges gezogen werden soll, es sey dann, daß Wir wegen einer oder der andern unanständig getroffenen Ehe bereits besonders verordnet hätten.

Im Fall jedoch schließlich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleiche Heirath, und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Person, sich und seine Familie erweislich aufhelfen, und die etwa verschuldeten Güter befreien, die versetzten oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte; Sind Wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen außerordentliche Heirath zu dulden, jedoch muß dieserhalb der Consens und das Zeugniß der drey nächsten Anverwandten vor der Proclamation beigebracht werden. Woferne aber solcher Consens und Bescheinigung ohne genugsame Ursache geweigert werden sollte, ist einem solchen Edelmann unbenommen, bei Unsern Regierungen oder Justiz-Collegiis jeder Provinz sich zu melden, welche letztere denn schuldig seyn sollen, nach geschehener Vorladung der nächsten Anverwandten, beiderseitige Gründe reiflich zu erwegen, und dem Befinden nach, den denegirten Consens entweder zu suppliren, oder den Extrahenten mit seinem Gesuch abzuweisen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Regierungen, obern und niedern Justiz-Collegiis, hierüber bei vorkommenden Fällen auf das genaueste zu halten, und damit es zu Männiglichs Wissenschafft gelange, die Versehung zu thun, daß selbiges durch den Druck bekannt gemachet, und aller Arten in Unseren Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin, d. 8. Mai 1739.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
G. D. v. Arnim.

Rabe's Samml. Preuß. Gesetze Bd. 1. Abthl. 2. S. 129.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte v. 13. Juni 1810.,

1) wegen der nicht erforderlichen Dispensation bei den Verheirathungen adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen,

2) wegen der, von den Oberlandesgerichten zu prüfenden Dispensationsgesuche bei unstandesmäßigen Ehen der Mannspersonen von Adel.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. Wir geben Euch aus den abschriftlichen Anlagen zur Nachricht und Nachachtung zu ersehen, was

1) wegen der Gesuche adelicher Personen um die Erlaubniß, ihre Töchter an Bauern verheirathen zu dürfen, und

2) wegen der Dispensation von den Gesetzen wider unstandesmäßige Ehen der Mannspersonen von Adel, unter dem 7. April d. J. an das Oberlandes-

gericht und an die Regierung zu Marienwerder erlassen worden, und benachrichtigen Euch zugleich, daß die Prüfung der Dispensationsgesuche ad 2), in Rücksicht der, vor deren Ertheilung zu beachtenden, Privat- und Familienrechte, unter Leitung des Chefs der Justiz, Euch obliegen soll. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Junius 1810.

ad mandatum.
Dohna. Kircheisen.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Westpreußische Oberlandesgericht zu Marienwerder, vom 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung der, von der Polizei-, Geistlichen- und Schuldeputation der dortigen Regierung gemachten Anfrage:

ob sie auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten würde, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche nach Vorschrift des Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 30. an Euch verweisen sollen? und im ersten Falle,

ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und es also dazu keiner Dispensation bedarf. Dagegen bestimmt das Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 30. 31. 32. 33., was wegen der Ehen adelicher Mannspersonen Rechtens ist. Was Wir dato an die Regierung ergehen lassen, communiciren Wir Euch in Abschrift. Sind ꝛc. Berlin, den 7. April 1810.

ad mandatum.
Dohna. Beyme.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an die Regierung zu Marienwerder vom 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über die in Eurem Bericht vom 10. November vorigen Jahres enthaltene Anfrage:

ob Ihr auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten wird, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 30., an das Oberlandesgericht weisen sollet? und, im ersten Falle, ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus den niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe ohne solche erfolgen könne?

zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz communicirt worden, so wird Euch nunmehro zum Bescheid ertheilt, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und daß es also dazu keiner Dispensation bedarf.

Hiernächst wird bemerkt: daß, nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 30, 31, 32, 33, in den daselbst bestimmten Fällen der Ehen adelicher Mannspersonen, das Oberlandesgericht nicht den bloßen obervormundschaftlichen Consens zu geben, sondern dasselbe auch die daselbst bestimmte Befugniß und Obliegenheit hat, und daß in dem §. 33. bezeichneten Falle nicht Euch, sondern dem Landesherrn, die Ertheilung oder Versagung der Dispensation zusteht. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 7. April 1810.

ad mandatum.
Dohna. Beyme.

Mathis Allg. Jurist. Monatsſ. Bd. 9. S. 413—416.

2) Durch landesherrliche Verleihung.

Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

Allg. L. Recht Thl. II. Tit. 9. §. 9.

Auszug aus dem Rescript an die Pommersche Regierung vom 22. November 1797, betreffend den Gebrauch des Prädicats (von).

Bei dem Verbote des Landrechts Thl. II. Tit. 9. §. 13. bei fremden Staaten keine Standeserhöhungen zu suchen oder sich selbiger zu gebrauchen, ist der Ausdruck: fremde Staaten und das sich darauf beziehende Wort: selbigen, im allgemeinsten Sinn und ohne Ausnahme des Kaiserlichen Hofes zu verstehen. Es muß der erwähnte §. des Landrechts und dies Erklärungsrescript auch auf ältere Fälle in Absicht des vor dem Landrecht nachgesuchten fremden Adels angewendet werden, da beides schon jederzeit principii gewesen ist.

Rabes Samml. Preußr. Ges. Bd. 4. S. 349.

Auch nur dem Oberhaupte des Staates allein kommt es zu, Jemanden von einer niedern Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt seyn, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß.

Kein Unterthan des Staats soll, ohne Erlaubniß seines Landesherrn, Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

Anh. §. 118. Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen. (Raabe Bd. 4. S. 210.)

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 10 und 13.

Circular-Verordnung an sämmtliche Regimentschefs und Commandeurs vom 1. September 1798, das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend.

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Seine Königliche Majestät von Preußen auf das Wohl Allerhöchstdero Armee und jedes einzelnen Theils derselben wenden, hat Allerhöchstdero Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses für manche Offiziere bisher mit zu weniger Vorsicht zu Werke gegangen ist. Sehr viele sind durch die Leichtigkeit, mit welcher sie die Erlaubniß zu heirathen erhalten konnten, bei dem gänzlichen Mangel an eigenem Vermögen, in eine solche Dürftigkeit versetzt worden, daß sie in Schulden versunken, und nicht mehr im Stande gewesen, ihre militärische Laufbahn fortzusetzen, sondern durch allerhand Mittel und Wege gesucht haben, sich, ohne invalide zu seyn, in einen Civildienst einzuschleichen.

Andere, welche zwar nicht ganz von Vermögen entblößt, aber doch nicht mit hinreichenden Einkünften versehen sind, um alle Bedürfnisse einer Familie zu befriedigen, werden von Nahrungssorgen niedergedrückt, und dadurch abgehalten, sich auf den Dienst zu appliciren und etwas auf die Erlernung der ihnen nöthigen Wissenschaften zu verwenden, wodurch die Fähigkeiten manches brauch-

baren Offiziers für die Armee und den Staat verloren gehen. Am allerwenigsten aber sind dergleichen Offiziere im Stande, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, wodurch dem Staate eine Klasse von Menschen zur Last fällt, die vermöge ihrer Geburt auf Vorzüge und Beförderung Anspruch machen, wegen ihrer vernachlässigten Ausbildung aber ganz davon ausgeschlossen werden müssen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie sich darin nicht zu behaupten wissen. Die Kräfte des Staats sind nicht hinreichend, den armen Offizieren die Erziehung ihrer Kinder abzunehmen, denn die Anzahl derselben ist schon jetzt so groß, daß die Kadettenhäuser nur den kleinsten Theil aufnehmen können, andere Fonds aber, die Eltern zu unterstützen, sind nicht vorhanden.

Diese, und noch mehrere für das Glück so vieler Offiziere äußerst nachtheilige Folgen entspringen lediglich aus der Unzulänglichkeit und selbst aus der Nichtbefolgung der wegen des Heirathens der Offiziere vorhandenen Vorschriften. Es ist bisher zu wenig Rücksicht darauf genommen worden, ob der Offizier, für den der Consens nachgesucht worden, auch im Stande gewesen, durch eigenes Vermögen, oder durch das Heirathsgut seiner Braut nicht nur die gewöhnlichen Lasten des Ehestandes zu tragen und den nothwendigsten Forderungen des Wohlstandes zu genügen, sondern auch die von dem Dienste unzertrennlichen oder durch andere unerwartete Vorfälle veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Selbst in solchen Fällen, wo die Subsistenz der Verlobten sich lediglich auf Unterstützung ihrer Verwandten gründete, ist nicht erwogen worden, daß diese Unterstützung ihrer Natur oder den Rechten nach, nicht fortdauernd seyn konnte, und es hat sich schon oft ereignet, daß Offiziere durch den Verlust solcher Zuschüsse in das größte Elend versetzt worden sind.

Ferner haben die Regimenter manche Verbindung mit Personen von der niedrigsten Erziehung und übelsten Aufführung begünstigt, denen mit Achtung zu begegnen von den übrigen Offizieren nicht zu verlangen war, wodurch nicht allein der Gatte einer solchen Frau in üble Verhältnisse gerathen, sondern auch die unangenehmsten Vorfälle veranlaßt worden.

Seine Königliche Majestät haben Sich daher überzeugt, daß diese mancherlei Nachtheile nur durch folgende Vorschriften verhütet werden können, auf deren Beobachtung Allerhöchstdieselben aus wahrer Liebe für Ihre Offiziere und aus Vorsorge für die Wohlfahrt derselben auf das strengste halten werden.

Da ein Offizier schon erprobte, männliche Festigkeit des Charakters besitzen muß, wenn das Band der Ehe sein Interesse nicht zu sehr von dem Dienst ablenken soll, so ist es einleuchtend, daß der Stand des Hausvaters für denjenigen nicht paßt, der seine Fähigkeiten erst ausbilden, und seine Zeit der Erlernung der zu seinem Metier erforderlichen Wissenschaften widmen soll.

Subaltern- und besonders junge Offiziere sollen demnach in der Regel die Erlaubniß zu heirathen gar nicht erhalten. Nur in den seltnen Fällen, wo ein gebildeter Subaltern-Offizier wirklich sein Glück dadurch macht, wollen Seine Königliche Majestät eine Ausnahme statt finden lassen. Um aber diese Bedingung keiner willkührlichen Deutung auszusetzen, wollen Allerhöchstdieselben solche näher erklären.

Die Bedürfnisse einer Familie sind von so mannigfacher Art, daß ein verheiratheter Subalternoffizier solche unmöglich ohne einen ansehnlichen Zuschuß zu seinem Tractament befriedigen kann. Seine Königliche Majestät nehmen daher auf die Wohlfahrt der Offiziere eben so sehr als auf die Billigkeit Rücksicht, wenn Sie diesen Zuschuß hiermit auf wenigstens 600 Rthlr.

jährlich festsetzen. Da aber das Glück der Familien noch immer nicht gesichert ist, wenn es ihre Einkünfte nicht sind, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser wichtige Gegenstand ohne genaue Vorschriften nicht ernstlich erwogen wird, so soll, ehe der Consens für einen Offizier bei Seiner Königlichen Majestät nachgesucht wird, folgendes beobachtet werden.

a) Der Offizier muß vollständig darthun, daß die Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen nicht unter 600 Rthlr. jährlich betragen. Diese Nachweisung muß durch specielle Angabe der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinsen, oder der sonst zu erhebenden Einkünfte geschehen, und über jedes derselben, es sey von Seiten der Braut oder des Bräutigams, ein gerichtliches Attest beigebracht werden.

b) Bestehen diese Einkünfte in jährlichen Zuschüssen der Eltern oder Verwandten, so müssen solche dem Verlobten, da sie ihre ganze Wohlfahrt und Existenz darauf gründen, auch durch die Gesetze zugesichert werden. Diejenigen, welche ihnen eine solche Unterstützung versprechen, müssen solches daher zu Recht beständig und gerichtlich thun. Wer sich dessen weigert, von dem kann man nicht annehmen, daß es sein fester Vorsatz, oder daß er wirklich im Stande sey, sein Versprechen zu erfüllen. In beiden Fällen kann aber die Erhaltung einer Familie nicht aufs Spiel gesetzt werden.

c) Heirathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung, oder gar mit Maitressen, wodurch ein Offizier seine Würde verliert, und die Sitten der jungen Offiziere verderbt werden, sollen schlechterdings nicht mehr statt finden.

Wenn demnach der Chef oder Commandeur eines Regiments Sr. Königlichen Majestät einen Offizier zum Heiraths-Consens vorschlägt, so muß jedesmal

1) das gerichtliche Attest:
daß derselbe außer seinem Tractament wenigstens 600 Rthlr. jährlicher Einkünfte haben werde,

im Original beigelegt werden, damit Seine Königliche Majestät die beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß der Offizier, dem Allerhöchstdieselben den Consens ertheilen, auch frei von drückenden Nahrungssorgen leben könne. Die gerichtlichen Atteste werden Seine Majestät hiernächst in dem Archiv des Ober-Kriegscollegii aufbewahren lassen.

Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagniechefs befreit, und selbige nur gehalten seyn, ihre künftigen Frauen in die Offiziers-Wittwenkasse einzukaufen.

2) Muß Seiner Königlichen Majestät genau angezeigt werden: wer die Eltern der Braut seyn; ob solche eine gute Erziehung genossen, und ob ihr Gatte nicht durch sie in gemeine, einem Offizier unanständige Verbindungen gerathe. Allerhöchstdieselben machen es den Regimentschefs und Commandeurs zur Pflicht, hierüber die sorgfältigste Erkundigung einzuziehen, und Seiner Königlichen Majestät die Wahrheit nicht zu verhehlen.

Was die Legitimation der unehelichen Kinder betrifft, so ist der Nachtheil, den die Moralität und das Glück der Familien durch die außerehelichen Verbindungen erleidet, zu groß, als daß Seine Königliche Majestät nicht alle nur mögliche Sorgfalt darauf richten sollten, solchen zu verhindern. Allerhöchstdieselben erneuern daher hiermit den bereits von des Hochsel. Königs Majestät gegebenen Befehl, daß sich kein Offizier unterstehen soll, Seine Königliche Majestät um die Legitimirung seiner unehelichen Kinder mit allen Wirkungen und Beilegung des väterlichen Namens und Wappens zu bitten. Allerhöchstdieselben wollen Sich dieses Ihnen zustehenden Königlichen Rechts

nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf das Wohl und die Erhaltung des in Ihren Staaten bereits vorhandenen zahlreichen Adels bedienen, keinesweges aber eine unregelmäßige Vermehrung desselben begünstigen. Wenn Seine Königliche Majestät daher unter besonders erheblichen Umständen eine solche Legitimation bewilligen, so werden Allerhöchstdieselben doch immer dahin sehen, daß den legitimirten Kindern von ihren Eltern ein sicheres Sort gemacht werde, damit durch erstere die Anzahl der bereits vorhandenen Competenten zu den Kadettenhäusern nicht vermehrt werde.

Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mütter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.

Seine Königliche Majestät wollen hierbei die Regimentschefs und Commandeurs aufmerksam darauf machen, diese Art der Legitimation von derjenigen, wodurch alle Rechte ehelich erzeugter Kinder und selbst die Erhebung in den Adelstand ertheilt werden, wohl zu unterscheiden, und daher bei Annahme der Junker die Geburt derselben zu untersuchen, damit keiner, der sich nicht als Edelmann legitimiren kann, die Rechte dieses Standes usurpire.

Ferner befehlen Seine Königliche Majestät den Regimentschefs und Commandeurs, sorgfältig auf die Aufführung ihrer Offiziere zu wachen, und schlechterdings nicht zu gestatten, daß sich dieselben mit Personen gemeinen Standes einlassen, oder sich gar Mätressen halten. Auch muß so viel als möglich verhindert werden, daß sich junge Offiziere nicht mit solchen Frauenzimmern, welche zwar dem Stande nach nicht unter ihnen sind, mit welchen sie aber dennoch wegen Mangels des vorschriftmäßigen Vermögens keine Heirath eingehen dürfen, nicht in zu enge Verbindungen einlassen.

Uebrigens gewärtigen Seine Königliche Majestät, daß sämmtliche Regimentschefs und Commandeurs diese Vorschriften, wie sichs gehört, nicht nur zur Kenntniß der ihnen untergeordneten Offiziere bringen, sondern auch ihrer Seits aus allen Kräften dahin wirken werden, daß die Offiziere ihre Handlungen darnach einrichten, indem Seine Königliche Majestät jede Contravention höchst ungnädig vermerken werden.

Damit sich auch sämmtliche Eltern, Verwandte, Vormünder, und wen es sonst angehet, hiernach achten mögen, so haben Seine Königliche Majestät gegenwärtige Verordnung durch die Civilbehörde ebenfalls dem Publikum bekannt machen lassen. Charlottenburg, den 1. September 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 5. S. 192—196.

Auszug aus der Declaration v. 24. Sept. 1798, einige Vorschriften des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben.

ad **Part. II. Tit. 9. §. 13.** ist folgende bestimmtere Fassung nöthig gefunden:

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder von ihnen annehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 5. S. 210. §. 5.

Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt, oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, darf adeliche Prädicate und Vorrechte sich anmaßen.

Eben so wenig darf Jemand aus dem niedern Adel Rechte oder Prädicate der höhern Stufen sich eigenmächtig beilegen.

Niemand darf sich eines adlichen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 14—16.

Den Buchhandlungen und Stempelschneidern ist nicht gestattet, fortwährend die Stempel adelicher Wappen Behufs der Anfertigung von Wappensammlungen zu haben. Es dürfen Stempel dieser Art nur dergestalt gestochen werden, daß unten am Fuße des Wappenschildes das Wort „Wappensammlung" gravirt wird. Nach gemachtem Gebrauche sind diese Stempel im Beiseyn eines Polizeibedienten zu cassiren.

Rescript des Polizeiministers vom 29. August 1817.
v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 3. S. 139. — 141.

Verordnung vom 8. Juli 1815, die Standesherren betreffend. Gesetzs. 1815 S. 105 und 106.

Die fürstlichen und gräflichen Häuser, welche bis zum Jahre 1806 unmittelbar unter dem deutschen Reiche standen *), jetzt aber sich dem Staate angeschlossen haben, haben folgende Vorrechte:

a) Sie werden noch fernerhin zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und es bleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorlegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der

*) In Ansehung der Verhältnisse der stets mediatisirt gewesenen Grafschaft Wernigerode zum Staate s. den Receß v. 13. August 1822, welcher in einem wörtlichen Auszuge zur öffentlichen Kenntniß durch ein Publicandum v. 18 Mai 1823 gebracht ist, in v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 512—529.

Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. §. 1. l. c.

Die ehemals unmittelbaren Reichsstände sollen nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünften geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen und nach angemessenen Grundsätzen denen der Königlichen Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden und auch ohne Allerhöchste Königliche Genehmigung nicht zu erhöhen. (§. 3. a. a. O.)

Sie sollen für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirecten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat und läßt sie durch seine Behörden erheben. (§. 4. a. a. O.)

Die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen Berg- und Hüttenwerke soll ihnen verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen. (2. 5. a. a. O.)

Ihre Unterthanen sind der Militairverfassung des Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen, aus Männern, die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten. (§. 6. a. a. O.)

Insofern sie ehemals zwei Instanzen hatten und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten, gehörig nach den Landesgesetzen zu constituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei den Königlichen Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandes-Gerichte unterworfen; jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung des Straferkenntnisses bei Sr. Majestät dem Könige anzutragen. (§. 7. a. a. O.)

Uebrigens sind sie den Königl. Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und anderen Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe Sr. Majestät dem Könige durch die Königlichen Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren. (§. 8. a. a. O.)

Dem ehemaligen Reichsadel werden die unter Nr. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen. (a. a. O. im §. 1.)

Instruction v. 30. Mai 1820, die Standesherren betreffend. G. S. 1820 S. 31.

Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815. Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;

2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Herrschaft Steinfurth;

3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;

4) der Freiherr von Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;

5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;

6) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;

7) der Herzog von Looz-Corswaaren, wegen seines der Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

8) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;

9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;

10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;

11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

II. in der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;

2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;

3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niederen Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;

4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Altenwied und Neuerburg;

III. in der Provinz Cleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark. §. 1. a. a. O.

1) Rechtsverhältnisse der Standesherren im Allgemeinen.

Die vorgenannten, der Hoheit (Souverainetät) Sr. Majestät des Königs als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den fürstlichen und gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Art. 14. der deutschen Bundesacte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter die Hoheit (Souverainetät) Sr. Majestät des Königs entspringen (§. 2. a. a. O.)

Huldigung.

Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die

Standesherrschaft Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchstderen Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchstderen Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von Standesherren persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich, der unterzeichnete Königliche Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung, von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain), alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben. (§. 3. a. a. O.)

Leistung der Lehnspflicht.

Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch fortan in soweit verpflichtet, als sie noch zu Sr. Majestät dem Könige im Lehnsverhältnisse stehen. (§. 4. a. a. O.)

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame, den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. (§. 5. a. a. O.)

Titel und Wappen.

Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung inne gehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet wird. (§. 6. a. a. O.)

Canzelei-Ceremoniel.

In Absicht auf das Canzelei-Ceremoniel wird aus dem Königlichen Cabinette den Standesherren von fürstlichen und gräflichen Häusern das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf,) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind. (§. 7. a. a. O.)

Den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von fürstlichen oder gräflichen Häusern, so auch den die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren bleibt unbenommen, in ihren Canzleischreiben, Vollmachten und

andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an die Königlichen Hofstaats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen. (§. 8. a. a. O.)

Kirchengebet.

In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebete, nach Seiner Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von der geistlichen Oberbehörde bestimmt werden. (§. 9. a. a. O.)

Oeffentliche Trauer.

Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten. (§. 10. a. a. O.)

Ehrenwache.

Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden. (§. 11. a. a. O.)

Freie Wahl des Aufenthalts.

Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. (§. 12. a. a. O.)

Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.

Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militairpflichtigkeit,

b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art; aber nicht

c) von indirecten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke, gleich andern Landeseinwohnern, unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in so fern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen. (§. 13. a. a. O.)

Gerichtsstand in peinlichen Sachen:

a) der Häupter der Familien.

In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im Königlichen Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand von Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren Statt:

a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen competent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Directors, geführt.

b) Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender

Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen, und dieses hat innerhalb dreimal 24 Stunden nach erhaltener Anzeige über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beschluß zu fassen.

c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung aber einem von Sr. Majestät dem Könige zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an das Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb 24 Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Sr. Majestät dem Könige mittelst Cabinets-Befehls zur Abhaltung des Austrägalsgerichts nach Berlin berufen.

e) Der Justiz-Minister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommenster Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus, nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auch diese nach den Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden Statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Ober-Landesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen. Findet Se. Majestät der König sich veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem Letztern gleichzeitig mit der Publication des Urthels bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urthel des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert. (§. 17. a. a. O.)

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie, außer dem Familienhaupte, in peinlichen Rechtssachen betrifft, so genießen diese, Militairverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist. (§. 18. a. a. O.)

Unterordnung in Polizeisachen.

In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten. (§. 20. a. a. O.)

Familienverträge der Standesherren.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung, welche ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagt werden wird, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch die Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. (§. 21. a. a. O.)

II. Rechtsverhältniß der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privatactivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Activ- und Passivlehen, so weit diese inmittelst nicht allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten. (§. 22. a. a. O.)

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht; jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen; auch darf dem Staate der durch das Edict vom 21. Juni 1815. vorbehaltene Verkauf nicht verweigert werden. (§. 23. a. a. O.)

Steuerfreiheit der Domainen.

Die Standesherren genießen bei ihren Domainen, ohne Unterschied, ob dieselben in Domanial-Grundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befeiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefalle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dieses im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht Statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu Statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen. (§. 24. a. a. O.)

Grund- oder patrimonialherrliche Gerechtsame.

Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrecognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gölten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehntberechtiger ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessendarmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als wegen eines ähnlichen Verlustes bei Königlichen Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichten an den Domainengefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritte der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus den Königlichen Kassen entschädigt werden. (§. 25. a. a. O.)

Befreiung der Wohnsitze der Standesherren von Einquartierung.

Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung. (§. 26. a. a. O.)

Erhebung directer Steuern.

Alle indirecten Steuern werden von den durch die Königlichen Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in die Königlichen Kassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 21. Junius 1815. schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung, wie in dem Sr. Majestät dem Könige unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, der Königlichen Finanzbehörde dieselbe Qualification nachweisen und Caution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Controlle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen directen Steuern ist also zu verwenden:

1) Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge des Edicts vom 21. Junius 1815. oder der Instruction vom 30. Mai 1820., etwa zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschulden daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen, außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Sr. Majestät dem Könige unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks, nach einem billigen Anschlage fordert, und dieser den Standesherren ebenfalls auf die directen Steuern anzuweisen.

4) Bleibt nach dem Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an directen Steuern, so muß derselbe zu der Regierungshauptkasse abgeführt werden; reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungshauptkasse fließenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherren angelegt werden. (§. 27. a. a. O.)

Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey oder die Natur einer Steuer habe? zwischen den Königlichen Behörden und den Standesherren Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist; so soll die Sache zur processualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherren entschieden werden. (§. 28. a. a. O.)

Gerichtsnutzungen.

Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 113. bis 126. dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate

vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiscalischen Strafen, besonders in Steuer-contraventions-Sachen. (§. 29. a. a. O.)

Die Strafgelder für Holzdiebstähle, welche in den Gemeinde- und Privatwaldungen des Gebiets der Standesherrschaften verübt sind, fallen diesen und nicht den Standesherren anheim. (Rescript des Minister. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 22. Febr. 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 68.)

Genuß der Dispensations- und Concessionsgelder.

Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Consistorialrechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt sind. (Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 30.)

Brücken- und Chausseegeld.

Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt; so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und seine Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreiet, wenn er dieselben auch nicht bezieht. (§. 31. a. a. O.)

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Communallasten.

Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Communalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königl. Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhälnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten. (§. 32. a. a. O.)

Es ist mithin gar keinem Bedenken unterworfen, die standesherrlichen Besitzungen zu den Gemeindelasten heranzuziehen. (Rescr. des Minist. des Innern v. 10. Juni 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 381. 382.)

Es ist, in Betreff der Heranziehung der Forensen auf der rechten Rheinseite zu den Gemeindebedürfnissen, keinem Zweifel unterworfen, daß die Standesherren, in soweit die nassauischen Gesetze überhaupt noch gültig sind, sich denselben ebenfalls unterwerfen müssen.

Da aber im §. 32. der Instruction vom 30. Mai 1820. in Betreff der Verbindlichkeit des Standesherren, von ihren im Communalverbande begriffenen Grundstücken Communalsteuern zu entrichten, ausdrücklich auf Verträge und Judicate Bezug genommen, auch wegen der bis zum Eintritt der Veränderung etwa erworbenen Rechte die Auseinandersetzung der Interessenten vorbehalten ist; so scheint es, in soweit diese Auseinandersetzung nicht durch Vergleich erfolgt, am angemessesten, die Sache in allen solchen Fällen, in Gemäßheit der auch in der alten Monarchie bestehenden, im §. 131. Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts ausgesprochenen Grundsätze, der Entscheidung des Richters zu überlassen. (Rescr. des Minist. des Innern v. 24. Juni 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 315.)

Gemeindeabgaben, soweit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht zum Besten der Gemeinde verwendet. (Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 33.)

Dienste der standesherrlichen Untersassen.

Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizei-Dienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, soweit unterdessen durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste den Gemeinden, wozu sie gehören, Staatsdienste allein Sr. Majestät dem Könige, auf die Anordnung der Königl. Behörden, zu leisten. (§. 34. a. a. O.)

Rechte der Standesherren:

a) in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.

In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche den Königlichen für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen. (§. 35. a. a. O.)

b) in Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherren mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartheien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Collegium bildet oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist. (§. 36. a. a. O.)

Allgemeines Verhältniß zu den Untersassen.

Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchstderen Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen, und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art angeloben lassen:

> daß sie nächst der Sr. Majestät dem Könige, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen. (§. 37. a. a. O.)

Die Standesherren können nur das vorher gedachte Angelöbniß in der daselbst normirten Art fordern.

Es kömmt jedoch dabei nicht wesentlich darauf an, ob diese Handlung bei den Justizämtern oder bei den Bürgermeistern erfolge, da in den alten Provinzen der Erbhuldigungseid zum Theil noch bei den Gerichten abgeleistet wird.

(Rescr. d. Minist. des Innern v. 28. Mai 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 230, 231.)

III. Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch die Standesherren.

Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden, unter deren Aufsicht zu.

Diese Rechte sind folgende:

(Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 38.)

1) Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als in nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. (§. 39. a. a. O.)

Gerichte zweiter Instanz.

Diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz, ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn zu den Kosten für das behufs der zweiten Instanz zu bestellende Collegium, welche durch die Sporteln und andern Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27. lit. b. Nr. 3.) angewiesene Fond, neben anderen daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherren, die als Agnaten zu einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten (§. 40. a. a. O.)

Organisation der standesherrlichen Gerichte.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Actuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Director, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, desgleichen aus einem verhältnißmäßigen Subalternenpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei den Königlichen Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt. (§. 41. a. a. O.)

Competenz der standesherrlichen Gerichte:

a) in Civilsachen.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet das Königliche Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Directors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Von diesen nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird. (§. 42. a. a. O.)

b) in peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergerichte abgefaßt, die zweite Instanz ist vor dem Königlichen Ober-

landesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigkeit erkannt wird, das Erkenntniß mit den Acten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift der Criminalordnung §. 513. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publicirt ist, zu verfahren hat. (§. 43. a. a. O.)

Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht des Königlichen Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören. (§. 44. a. a. O.)

2) Standesherrliche Polizeiverwaltung.

Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Gränze zu, wie solche von den Königlichen Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselben aus:

a) durch Local-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar im Namen Sr. Majestät des Königs geschieht;

b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungsraths die Aufsicht und Leitung der Local-Polizeiämter führt und die Gewalt ausübt, welche den Königlichen Landräthen zusteht;

c) die Aufsicht über die Stadt- und Dorfcommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Concurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, muß sich innerhalb derselben Gränzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen den Königlichen Regierungen und Landräthen in Beziehung auf die Sr. Majestät dem Könige unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter b. gedachte Oberbeamte muß die Qualification eines Landraths nachweisen.

Wollten die Standesherren von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten keinen Gebrauch machen; so geht die demselben unter b. beigelegte Ausübung der Polizei auf den Königlichen Landrath über. (§. 45. a. a. O.)

Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualification, angestellt werden. (§. 46. a. a. O.)

Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maaße, als es im Amte der Königlichen, denselben correspondirenden, unmittelbaren Beamten liegt, eben so besorgt als verpflichtet, die zur Ausführung der Königlichen Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen der Königlichen Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden. (§. 47. a. a. O.)

Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden. (§. 48. a. a. O.)

Forstpolizei.

Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörenden Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherrn.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualification der Königlichen Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze den Königlichen Behörden vorzeichnen. (§. 49. a. a. O.)

In Ansehung der technischen Qualification dieser Forstbeamten ist es hinreichend, wenn sie durch ein gewöhnliches Forst-Lehrattest oder Lehrbrief nachweisen, daß sie das Forstwesen bei einem practischen Forstbeamten erlernt haben.

Bei bloßen Waldwärtern ist auch dieser Nachweis nicht einmal erforderlich.

Dagegen muß strenge darauf gehalten werden, daß die präsentirten Subjecte sich über ihren moralischen Lebenswandel und ihre Zuverlässigkeit in eben dem Maaße genügend ausweisen, als dieses bei den Königlichen Forstbeamten derselben Kategorie vorgeschrieben ist.

(Rescr. des Minist. des Jun. und der Finanz. vom 6. März 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 69.

Verhältniß der standesherrlichen Polizeibehörden.

a) zu dem Landrathe des Kreises.

Der Landrath, welcher die Königlichen Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizei-Behörden in polizeilichen Angelegenheiten, Verfügungen zu erlassen; wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann. (Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 50.)

b) zu der Provinzial-Regierung.

Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht der Königlichen Regierungen, wie der Königliche Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Recurs Statt. (§. 51. a. a. O.)

5) Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

Das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in soweit, als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand, und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist. (§. 52. a. a. O.)

Den Standesherrn gebührt überdem, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schulinspectoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder, wo

ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schulinspector, darf jedoch:

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruction vom 23. October 1817 in den Wirkungskreis der Königlichen Consistorien, oder, in catholischen Kirchensachen, des Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung des Königlichen Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.
b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 der besonderen Kirchen- und Schul-Commission zuweiset.
c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht der Königlichen Provinzialregierung und der ebengedachten Commission, an welche die standesherrliche Consistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.
d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung der Königlichen, verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann. (§. 53. a. a. O.)

In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden. (§. 54. a. a. O.)

Allgemeines Verhältniß der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizeiverwaltung und der Consistorialgerechtsame, nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Es wird jedoch vorbehalten, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Sr. Majestät dem König unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landrathlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Sr. Majestät dem Könige bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edicte vom 21. Juni 1815 und in der Instruction vom 30. Mai 1820 nicht zugetheilte und daher Sr. Majestät dem Könige vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie die Königlichen, ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Sr. Majestät dem Könige vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zum Kriegsheere und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die directen und indirecten Steuern angehen. (§. 55. a. a. O.)

Die in den standesherrlichen Gebieten erhobenen Paßgebühren gehören den Standesherren.

(Resc. des Minist. des Inn. vom. 9. Juli 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 725, 726.)

Publication der Gesetze und der Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

Die Publication der Königlichen Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen der Königlichen Oberbehörden geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften, als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Sr. Majestät dem Könige zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen, als die unmittelbaren Königlichen Beamten, die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten. (§. 56. a. a. O.)

Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher:

a) bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Königlichen Behörden, von welchen die Anstellung der Königlichen unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Canzlei- und Registraturdienste;

b) sie werden in ihrem Amts- und Diensteide auch Sr. Majestät dem Könige vor den Standesherren dahin verpflichtet:

daß sie Sr. Majestät dem Könige und allen Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Sr. Majestät Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen, treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch das Edict vom 21. Juni 1815 und die Instruction vom 30. Mai 1820 festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie den (Namen) Standesherrn, als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, dessen Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

c) In Rücksicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung genießen sie dieselben Rechte, wie die Königlichen für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amtscharacter mit ihnen haben, im Range nach.

d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei den Königlichen Staatsdienern.

e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Königlichen Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, die Empfehlung und die Mittheilung zu beobachten. (§. 57. a. a. O.)

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherrn nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der directen Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maaße, als die Königlichen Regierungen sie androhen und verfügen können, entge-

gen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen. (§. 58. a. a. O.)

Aufbringung der mit Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

So weit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (§. 27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern, nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschießen. (§. 59. a. a. O.)

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehen- und Patrimonialgerechtsame, für alle ihre Familien- und Privatangelegenheiten können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Collegium als Rentkammer oder Domainencanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß, zur Vermeidung einer Pflichtencollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden. (§. 60. a. a. O.)

Jede Titelverleihung ohne Amt von Seiten der Standesherren ist als etwas Nichtiges zu betrachten und abseiten der Staatsbehörden nicht anzuerkennen.

Der Titel, Polizei- und Regierungsrath, ist nicht durch die Standesherren zu ertheilen, sondern ist denjenigen, welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Art mit der Stelle bekleidet sind, durch das Gesetz ertheilt.

(Rescr. des Minist. des Inn. v. 11. Septbr. 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 510.)

Das Verhältniß der im §. 60. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das competente Gericht.

(Instruct. v. 30. Mai 1820. §. 61.)

IV. Veräußerung der Rechte der Standesherrn, und zwar

a) der Eigenthumsrechte.

Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischereigerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinsen, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit ꝛc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen- und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist. (§. 62. a. a. O.)

b) Standesherrlichkeit.

Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann:

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers, unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaiges Lehnverhältniß und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber:

b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen die Allerhöchste Königliche Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so wird, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung, über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch das Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie, vorbehalten. (§. 63. a. a. O.)

V. Auseinandersetzung mit den Standesherren.

a) wegen der Schulden.

In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherren, desgleichen ihre Domainen- und Kammerschulden, bleiben ihnen zur Last, mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.

b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindekassen.

c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs, nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden directen und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.

d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.

e) Schulden, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherren und geistlicher Corporationen, müssen, mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputationsschlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a—d.) Grundsätzen behandelt werden.

f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen, oder doch besessen und ohne weitern Vorbehalt veräußert haben.

g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung statt; so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll. (§. 64. a. a. O.)

b) wegen der Pensionen.

Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den jetzt der Königlichen Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von Sr. Majestät dem König erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in die Königliche Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsaine, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.

c) Waren die Dienste des Pension Suchenden gemischter Art, so ist, mit Rücksicht auf das frühere correspondirende Gehalt, nur ein verhältnißmässiger Beitrag zur Pension auf die Königlichen Staatskassen zu übernehmen.

d) Die auf dem Reichsdeputationsschlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherren wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen vom 1. November 1813 ab nach den Grundsätzen des Reichsdeputationsschlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Corporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputationsschlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherren, oder zwischen diesen und dem Königlichen Fiscus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.

e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniter-Ordens, in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter Anwendung. (§. 65. a. a. O.)

Ausweis des Adels.

Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; so wie zu adlichen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 17.

Auszug

aus der Declaration v. 24. September 1798, einige Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben, betreffend.

ad Part. II. Tit. 9. §. 95. finden Wir den Zusatz nöthig:

daß den Landes-Collegiis nicht die Befugniß zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung Unsers Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 5. S. 210. §. 6.

Circulare des Ober-Consistoriums zu Berlin v. 25. April 1799, wegen pflichtmäßiger Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute bei ihrer Anstellung in der Armee.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat Sich durch häufige Mißbräuche, welche die Prediger bei Ertheilung der Taufscheine für junge Personen von Adel, bei Anstellung in der Armee oder bei Aufnahme in die Kadettenhäuser, sich zu Schulden kommen lassen, veranlaßt gefunden, die nachstehend beigefügte Cabinetsordre, de dato Potsdam den 7. April, an das geistliche Departement zu erlassen. Wir befehlen Euch also, in Gemäßheit des vom geistlichen Departement unterm 8. d. M. hierzu erhaltenen Auftrags, sämmtliche Prediger Eures Inspections-Districts gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bei Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen, ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sey; auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Ihr habt Euch auch selbst hiernach aufs genaueste zu achten, da jede sich auf solchen Taufscheinen etwa findende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden wird. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. April 1799.

v. Schewe. v. Irwing.

Circulare an die Inspectoren der Kurmark.

Cabinets-Ordre.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillons-Chefs der Armee, wie auch den Directoren sämmtlicher Kadetten-Institute aufgeben zu lassen, keine jungen Leute als Junker oder Kadetten anzunehmen, ohne sich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt und den Taufschein derselben eingesehen zu haben. Damit dieser Taufschein aber dem beabsichteten Zwecke entspreche, befehlen Allerhöchstdieselben hiermit Dero geistlichem Departement, alle Prediger im Lande gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bei Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen, ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolget sey? Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben,

daß jede etwa sich auf solchen Taufschein ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden würde.

Potsdam, den 7. April 1799.

Friedrich Wilhelm.

An das geistliche Departement.

Rabe's Sammlung Preuß Ges. b. 5. S. 432.

Rescript des Cabinetsministerii an alle Regierungen und Landesjustizcollegien, die Prüfung des Adels der in Kadetteninstitute aufzunehmenden oder als Junker bei der Armee anzustellenden jungen Leute betreffend. Vom 23. Mai 1799.

Da die von Unserm Cabinetsministerio bei Unserer Allerhöchsten Person in Antrag gebrachte strenge Untersuchung des Adels derjenigen jungen Leute, welche in die Kadettenhäuser aufgenommen, oder als Junker bei den Regimentern und Bataillons angestellt werden sollen, von Uns zweckmäßig befunden werden, so haben wir zur Erreichung dieser Absicht mittelst der Cabinetsordres vom 7. und vom 27. April dieses Jahres folgende Vorschriften festzusetzen geruhet, welche Wir Euch zur Achtung hierdurch bekannt machen:

1) Wegen des alten bekannten Adels der Güterbesitzer in den alten Provinzen, so wie der unter adlichen Corps stehenden und als Edelleute anerkannten Offiziere, ist es hinreichend, daß bei Annahme ihrer Söhne bloß ein von dem Prediger auf Pflicht und Gewissen ausgestellter Taufschein beigebracht werde, worin jedesmal bestimmt ausgedrückt ist, ob der junge Mensch auch in der Ehe erzeugt worden, oder ob nachher die Legitimation desselben erfolgt sey, letzteres insofern der Prediger davon authentische Kenntniß hat. Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und den Geschlechtsnamen der Mutter enthalten. Damit dieser Vorschrift hinfüro sorgfältig genüget werde, hat das geistliche Departement den Auftrag erhalten, dieselbe sämmtlichen Predigern zur genauesten Achtung bekannt zu machen, und ihnen anzudeuten, daß derjenige, welcher bei Ausstellung eines Taufscheins nicht der Wahrheit getreu geblieben, ohne Gnade mit Cassation bestraft werden solle. Zeigen sich in Absicht des einen oder andern aus einer alten Provinz gebürtigen jungen Menschen Bedenklichkeiten, so sollen solche von den Generalinspecteurs Unserm Cabinetsministerio vorgetragen, und es soll von diesem eine genaue Prüfung veranstaltet werden, ob der Adel richtig sey.

2) In Ansehung des Westpreußischen Adels bleibt es bei der Verordnung vom 7. Juni 1776, nach welcher die Regierung der Provinz die Aechtheit des daselbst zu Hause gehörenden Adels bezeugen, jedoch in zweifelhaften Fällen bei Unserm Cabinetsministerio anfragen muß; und

3) werden noch alle zweifelhaften Fälle in Ostpreußen dem dortigen Staatsministerio, in Schlesien den competenten Kammern, in Ansbach und Baireuth dem Hoheitssenat der Ansbachischen Kammer, in den übrigen deutschen Provinzen aber den competenten Regierungen, in der Kurmark dem Kammergericht, und in der Altmark dem Altmärkischen Obergerichte, zur Prüfung des Adels, unter Oberaufsicht und Direction und zur Entscheidung Unsers Cabinetsministerii vorgelegt. Was ferner

4) den zur Zeit noch völlig unbekannten und unregulirten Adel der beiden neuen Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen anlangt, so soll deshalb vor der Hand, und bis dahin, daß der Umfang des Adels dieser Provinzen genau zu übersehen ist, zur Richtschnur dienen, daß aus diesen Provinzen nur solche Edelknaben in den Kadetteninstituten auf, und zu Junkern in der Armee angenommen werden dürfen, deren Väter ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 150 Rthlr. gerichtlich nachzuweisen im Stande sind, und deren

Adel die competenten Kammern attestirt haben, welches aber in jedem einzelnen Falle geschehen, auch in zweifelhaften Fällen von den Kammern bei dem Cabinetsministerio angefragt werden muß. Dergleichen Anfragen sind besonders alsdann erforderlich, wenn Subjecte sich melden, welche, oder deren Eltern, durch die letzten Polnischen Reichstage zum Adel gelangt sind, da Wir die Standeserhöhungen, welche von diesen Reichsversammlungen vorgenommen worden sind, keinesweges anerkennen.

5) Die Prüfung des ausländischen Adels gehört zum Ressort Unsers Cabinetsministerii. Jedoch behält es dabei sein Bewenden, daß fremde junge Edelleute weder in Kadetteninstitute, noch als Junker bei den Regimentern angenommen werden können, ohne vorher Unsere Allerhöchste unmittelbare Genehmigung eingeholt zu haben. rc.

Berlin, am 23. Mai 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Alvensleben.

An alle Regierungen und Landesjustizcollegien.

Stengels Beiträge z. Kennt. d. Justizverf. B. 8. S. 369.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden. (Thl. I. Tit. 9. §. 641. sqq.)

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren Vier und vierzig Jahre hindurch sich adelicher Prädicate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

Dagegen ist die nur ein- und anderesmal geschehene Beilegung adelicher Prädicate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

Von altem und neuem Adel.

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied.

Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capituls, oder einer andern Corporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

Die im Ahnenbriefe Jemanden ertheilte Ahnen, werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

Auch muß bei Nachweisung der Ahnen, in der Regel, die adeliche Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden.

Der zuerst geadelte Vorfahr, so wie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobene Descendenten, werden bei der Nachweisung der Ahnen in der Regel nicht gerechnet.

Wie viel Ahnen nachgewiesen, und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der nähern Bestimmung der Statuten, der Privilegien, und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Corporation überlassen.

Wo jedoch hierdurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregistern belegt werden.

Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeigeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heirathen und Abstam-

mungen, auch Eheberedungen, Erbrecesse, Lehnbriefe, und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zulässig.

Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugniß, wenigstens zweier Personen, von bekanntem ritterbürtigem und stiftsmäßigem Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntniß beiwohnt, ergänzt werden.

In wiefern noch außerdem die eidliche Versicherung des Beweisführers, daß, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zulässig sey, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise zu beurtheilen.

So weit eine Ahnentafel aus einer andern entnommen ist, die eben derselbe Orden, dasselbe Capitel, oder dieselbe Corporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besondern Beweisführung.

Vom Personenadel.

Die einem Collegio oder einer Corporation von dem Landesherrn beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen adlichen Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

Vorrechte des Adels.

Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 9. 18—34.

Personen des Adelstandes, welche in erbämtlichen Districten wohnen, stehen in der Regel unter der Gerichtsbarkeit der Erbhauptämter, und die im Ermelande wohnende unter der Gerichtsbarkeit des Landvogtei-Gerichts.

Ostpr. Prov. R. Zusatz 161. z. §. 34.

Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 35.

Auszug aus dem Reglement v. 12. Febr. 1792, nach welchem in den Königlichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll.

Unbedingt eximiren Wir von der Cantonspflicht: die Besitzer adelicher oder anderer, mit adelichen Rechten versehenen Güter, bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12,000 Rthlr. und darüber an Werth hat, oder dessen Besitzer sich sonst nach dem Reglement zur Cantonexemtion qualificirt.

Rabes Samml. Preuß. Ges. Bd. 2. S. 239. §. 10. a.

Tadelfreie Unteroffiziere und Soldaten werden, nach Maaßgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade befördert.

Kriegsartikel v. 3. Aug. 1807. Art. 8. Mathis Bd. 6. S. 378.

Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen.

Nur der Adel ist zum Besitze adlicher Güter berechtigt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. § 36. 37.

Die hier folgenden Dispositionen gründen sich auf schon vorhandene Gesetze, wohin in Ansehung Schlesiens das Edict vom 20. Decbr. 1754, die Declaration vom 11. Novbr. 1755, die Verordnungen vom 18. Juli 1759, 18. Octbr. 1762. und 30. Jan. 1764, so wie in Ansehung der übrigen

Provinzen das Edict vom 10. Febr. 1775 gehören; und diese Gesetze haben hinwiederum zur Absicht, den Adel, welcher an so viel andern Arten der Gewerbe nicht Theil nehmen kann, den Betrieb der Landwirthschaft im Großen, als eine seiner Bestimmungen zu erleichtern; hiernächst aber zu verhindern, daß Bürgerliche, denen durch ihren Stand andere Bestimmungen angewiesen sind, durch übermäßigen Ankauf adlicher Güter, ihr Vermögen und Capitalien der Handlung und andern Arten der Industrie entziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die folgenden Verordnungen auf bürgerliche Gutsbesitzer, welche vor deren Publication zum Besitz ihrer Güter gelangt sind, nicht angewendet werden können. (Entwurf Thl. I. Abth. 3. Tit. 4. §. 27. S. 365.)

Material. z. Wiss. Erklär. der Prß. Land. Ges. Heft 1. S. 110. Nr. 114.

Nach der Cabinetsordre vom 8. Octbr. 1799. sollen Standesherren und Mediatfürsten die Güter ihrer Vasallen nicht an sich kaufen. Man sehe zugleich den §. 91. Tit. 7. Thl. II. L. R. Nach dem an die katholische Geistlichkeit im ehemaligen Südpreußen erlassenen Petrikauer Kammercircular vom 24. Juni 1795 ist die Constitution von 1726 dahin bestätigt worden, daß die gedachte Geistlichkeit keine adeliche oder bürgerliche Güter an sich bringen durfte. Confer. die Anm. zum §. 51. Uebrigens ist der §. 37. seq. durch das Edict dd. Memel den 9. October 1807 aufgehoben. — Wegen der Dismembrationen und Parcellirungen siehe die Anmerkung zum §. 51. tit. 9. Thl. II. L. R.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. S. 490. §. 37.

Conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 7. und 8. Thl. II. Tit. 7. §. 91.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Südpreußische Regierungen, vom 1. Mai 1805. Ueber die Befugniß zur Veräußerung adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes. (z. Th. II. Tit. 9. des Allg. Ld. R.)

Fr. W. K. U. Es ist durch eine, unter dem 11. d. M. an den Staatsminister v. Voß ergangene Cabinetsordre verordnet worden:

daß bis zu erfolgter gesetzlicher Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall und also auch in Südpreußen bloß mit Ausnahme von Mühlen, Krügen, oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben nicht ohne vorgängige Prüfung der betreffenden Kammern und darauf erfolgte Genehmigung des Provinzial-Finanz-Departements, welches dazu vorher die Allerhöchste Approbation nachzusuchen hat, statt finden soll;

welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen.

Berlin, den 1. Mai 1805. A. Sp. B.

von Goldbeck.

Neu. Archiv d. Prß. Gesetzgeb. Bd. 4. S. 30.

Circularrescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 9. Mai 1805, wegen Verpachtung adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes oder Vertheilung derselben unter die Unterthanen. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9 §. 37. 51.)

Es ist durch eine unter dem 11. v. M. an den Staatsminister von Voß ergangene Cabinetsordre verordnet worden:

daß bis zu erfolgter gesetzlicher Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, blos mit Ausnahme von Mühlen, Krügen oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines

großen Theils derselben, nicht ohne vorgängige Prüfung der betreffenden ꝛc. Kammern und darauf erfolgte Genehmigung des Provinzial-Finanz-Departements, welches dazu vorher die Allerhöchste Approbation nachzusuchen hat, statt finden soll.

Da hiernach dergleichen Vererbpachtungen und Vertheilungen in das Hypothekenbuch nicht anders eingetragen werden können, als bis die erfolgte landesherrliche Genehmigung gehörig nachgewiesen worden; so machen Wir Euch den Inhalt der obangezogenen Cabinetsordre hierdurch mit dem Befehl bekannt, Euch darnach gehorsamst zu achten.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 1. S. 103.

Rescript an das Kammergericht, daß bei groben Verbrechen eines Adelichen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. De Dato Berlin, den 12. Mai 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß in Gefolge des §. 97. Tit. 9. P. II. des allgemeinen Landrechts, dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bei groben Verbrechen eines Adelichen, mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer in einer speciellen Sache am 19. April c. erlassenen Cabinets-Ordre, zu verfügen geruhet, daß, wenn Jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung, in vorkommenden Untersuchungssachen dieser Art, vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen. Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Edictensamml. p. 1800. S. 2963. Nr. XXIX.

Circular-Rescript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 20. August 1805. Nähere Bestimmungen wegen des Verkaufs adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes, enthaltend. (A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 37. 51.)

Da nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 9. §. 51. Personen bürgerlichen Standes ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adeliche Güter besitzen können, dennoch aber häufig Fälle vorkommen, daß über den Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche, Punctationen und Contracte unter dem Vorbehalt der Beibringung des Consenses geschlossen werden, ferner, daß bei Subhastationen unter dem nämlichen Vorbehalt Adjudicationen erfolgen, endlich auch Personen adlichen Standes ihren Namen hergeben, um den bürgerlichen Käufer zu begünstigen, aus diesen Mißbräuchen aber allerhand Streitigkeiten und Processe entstehen; So wollen Wir, um solche so viel als möglich abzustellen, Euch zuvörderst, so viel die gerichtliche Aufnahme solcher Contracte betrifft, auf die bestimmte Vorschrift der Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2. §. 27. verweisen, wornach, wenn auf ausdrückliches Verlangen der Partheien der Contract ausgefertigt wird, in der Ausfertigung selbst der Mangel des Consenses ausdrücklich angeführt werden muß, wobei es sich von selbst versteht, daß von einem bürgerlichen Käufer, wenn ihm solchergestalt die Qualification ermangelt, aus einer Punctation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geklagt, als weniger eine protestativische Eintragung nachgesucht werden kann.

Bei den öffentlichen Subhastationen adelicher Güter kann zwar dem Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehrt werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht ertheilt, noch das Grundstück ihm adjudicirt werden, wenn er nicht, entweder durch Production einer Specialvollmacht sich als Mandatarius eines adlichen Käufers, oder für seine Person durch den erhaltenen Consens, nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastationstermin, qualificirt, und darf auf die Erbietung zur Beibringung des Consenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder dem meistbietenden qualificirten Licitanten zugeschlagen, oder, nachdem die Interessenten darauf bestehen, ein neuer Licitationstermin angesetzt werden. Endlich habt Ihr, im Fall eine Person adlichen Standes ihren Namen hergegeben, und der bürgerliche Käufer den Consens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts ohne Nachsicht zu halten, und versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käufer für die Kosten-Entschädigung und überhaupt alle rechtlichen Folgen dieser gesetzwidrigen Simulation verhaftet bleiben.

(Anmerk. Durch die Cabinetsordre vom 14. Septbr. 1802, welche durch das Publicandum vom 15. v. M. sämmtlichen Landes-Justizcollegien bekannt gemacht worden, ist festgesetzt: daß die bei Kaufcontracten über adeliche Güter, mit Personen, die zu deren Besitze ohne Consens nicht qualificirt sind, für den einen oder den andern Theil beigefügte Nebenverabredung einer Conventionalstrafe auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte, für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle.)

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 1. S. 485.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März 1809, an den Staatsminister Grafen zu Dohna.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna! Ich genehmige es auf Euren Bericht vom 21. v. M. als nothwendig und rathsam, daß nicht nur das Incolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Meinen Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Specialconcession des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainenvorwerks gestattet werde. Die Concession autorisire ich Euch, im Fall dergleichen Acquirenten der Unterthaneneid ableisten, chargengebührenfrei, blos gegen die gewöhnlichen Kanzleisporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwanigen Bedenken habt Ihr Meine Genehmigung einzuholen.

Fürstliche Personen, welche sich außerhalb Landes aufhalten, müssen fortdauernd einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde, zur Erfüllung aller gesetz- und verfassungsmäßigen Vasallen- und Unterthanenpflichten beauftragen; dahingegen soll von fürstlichen Personen, die in Meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthaneneides gefordert werden. Ich bin rc. rc.

Königsberg, den 28. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 8. S. 27.

Circularrescript des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums an sämmtliche Regierungen, an das Kammergericht und an sämmtliche Oberlandesgerichte vom 4. April 1809, wegen der, von Ausländern zu erwerbenden, adelichen Güter oder Domainenvorwerke.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm rc. rc. Wir Allerhöchst haben es als nothwendig und rathsam zu genehmigen geruhet, daß nicht nur das

Incolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Unsern Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Specialconcessionen des Ministeriums des Innern, keinem Ausländer die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainenvorwerks gestattet werde. Die nähern Bestimmungen hierüber enthält die, abschriftlich beigefügte, an den Staatsminister Grafen zu Dohna, gerichtete Cabinetsordre vom 28. v. M. und mit Bezug auf deren Inhalt werdet Ihr angewiesen, für keinen Ausländer den Besitzstand eines adelichen Guts oder Domainenvorwerks eher zu berichtigen, als bis er dazu eine Concession des Ministeriums des Innern beibringt, die von der Provinzialregierung nachzusuchen ist, und an welche daher die Ausländer mit dergleichen Gesuchen zu verweisen sind. In der Concession selbst wird jedesmal das Nöthige wegen Ableistung des Unterthaneneides bestimmt werden, und es ist solches alsdann von Euch gehörig zu beobachten.

In Ansehung der Eingebornen ist aber das Incolat durch das Edict vom 9. October 1807. gänzlich aufgehoben worden, und es darf also bei diesen bloß darauf gesehen werden, daß sie den Unterthaneneid ableisten, im Fall sie solches nicht schon gethan haben. Sind ꝛc. ꝛc. Königsberg, den 4. April 1809.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 8. S. 25.

Welches adeliche Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

Allg. Land. R. Thl. II. Tit. 9. §. 38.

Siehe: Webers ökonomisch-juristische Abhandlung über die Rittergüter, deren Eigenschaften, Rechte, Freiheiten und Befugnisse in Deutschland. Leipzig 1802. Kennzeichen eines adelichen Guts im Ermeländischen. (Stengel VIII. p. 15) Schulzenlehne in der Mark. (Hymmens Beiträge VIII. 356.) In Schlesien (Vaters Repertorium II. p. 507, und 224.) In wiefern der Käufer oder Erbpächter eines Domainenguts oder eines Pertinenzstücks desselben, sich einer exemten Jurisdiction erfreuen könne? (Anmerkung zum §. 37. tit. 1. Hypothekenordnung.) Seit dem 1. März 1811 dürfen auch Juden Domainengrundstücke acquiriren. — Rittermäßige Scholtiseien werden in Schlesien nicht von den Ober-Landesgerichten verreicht, sondern sind fundi rustici, die bloß in Ansehung des Steuerfußes und der Landesabgaben den adelichen Gütern gleichgestellt worden waren. Burglehne sind keine Lehne sondern ehemalige kaiserliche Domainen. Einige bürgerliche Landgüter, mit denen die Jurisdiction verbunden ist, z. E. das Ottomannische Consortengut bei Liegnitz, werden bei den Ober-Landesgerichten verreicht. — (Confer. die Anmerkung zum §. 13. tit. 18. Thl. I. L. R. in fine, und zum §. 48. tit. 7. Theil II. ibid.) — Czaudengüter, oder Erbeigne (confer. wegen Aufhebung des Czaudenrechts; Meister, über die Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau 1808 S. 16.) werden im Glogauischen und Liegnitzischen den Lehngütern entgegengesetzt und sind ursprüngliche Allodia. Sie unterscheiden sich von denjenigen, welche ehemals Lehns-Qualität gehabt, nachher aber bei Kaiserl. Oestreich. Regierung, oder auch seit Preußischer Zeit allodificirt worden, dadurch:

1) daß sie nur $\frac{3}{4}$ pro Mille Kanzleitaxe geben, wenn sie verreicht werden. Die andern zahlen 3 pro Mille (confer. die Anmerk. zum §. 5. tit. 10. Thl. I. L. R.) Es ist aber die große Canzleitaxe durch die Instruction zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5. September 1811. bei Verreichen aufgehoben. Gesetzsamml. 1811. p. 316.

2) Daß, wenn sie vererbt werden, die Töchter des Erblassers bei der Concurrenz mit Söhnen, von dem Vater bloß ein Ehegeld, das er inclusive Ausstattung und Hochzeitkosten willkührlich bestimmen kann, zu fordern haben. Hat er nichts bestimmt, so bekommt die unausgestattete Tochter so viel als die ausgestattete, falls nicht etwa eine in der Zwischenzeit erfolgte Veränderung seines Vermögenszustandes erwiesen wird. Ist noch keine ausgestattet, so hängt ihr Ehegeld von dem Arbitriren der nächsten Verwandten ab, welchen keine Cynosur vorgeschrieben ist, die aber gewöhnlich einer Tochter die Hälfte einer brüderlichen Erbportion, nach einem leidlichen Anschlage des Gutes zubilligen. Im Liegnitzischen und Wohlauischen Fürstenthume dürfen die Verwandten, wozu zwei von Vaters, zwei von der Mutter Seite aufgefordert werden, der Tochter die Legitimam juris saxonici vel romani, (jetzt des Landrechts) nicht kürzen. Uebrigens scheint überhaupt vorausgesetzt zu werden, daß der Erblasser ein Adelicher seyn müsse. Verläßt ein Adelicher Güter, die ehemals Lehne waren, die aber bei Kaiserlicher Zeit, oder seit Preußischer Regierung, es sey vor 1753, oder nachher, mit specieller Erlaubniß, oder anno 1753 durch das General-Diplom allodificirt worden; so soll nach der Cabinetsordre vom 23. Januar 1772, die jedoch, wie in der v. Tschirnhausenschen-Sarawenzer Sache zu Glogau durch das rechtskräftige Erkenntniß erster Instanz im Jahr 1811 ausgeführt ist, nur im Glogauer Fürstenthum, allenfalls etwa auch noch im Liegnitzischen und Wohlauischen, nicht aber in andern Fürstenthümern, z. E. nicht im Breslauischen, Anwendung findet, der besitzende Vater oder Mutter den Töchtern auch weniger als die Legitimam daraus zuwenden dürfen. Hat aber der Erblasser nichts bestimmt, so bekommt hiernach eine adeliche Tochter die Hälfte einer brüderlichen Portion aus dem Guts-Werthe, wobei das Gut bloß nach seinen nutzbaren Realitäten leidlich veranschlagt wird. Es wird nehmlich eine landschaftliche Credit-Taxe aufgenommen. Die so gewöhnliche Bitte der Söhne um eine bloß justizräthliche Taxe ist in Gemäßheit des §. 13. tit. 6. Theil II. der Ger. Ordn. irrelevant und in neuern Zeiten abgeschlagen worden, da alle Taxen nach einerlei Grundsätzen gefertigt werden müssen, jetzt auch die landschaftliche Verkaufstaxe von der Credittaxe sich nicht mehr unterscheidet. Realschulden, besonders solche, die der Erblasser selbst bloß mit dem Gute übernahm, sind von dem Taxwerthe desselben in Abzug zu bringen. Sind wenig Real-, aber so viel Personal-Schulden vorhanden, daß, wenn letztere aus dem beweglichen Vermögen allein bezahlt werden, solches zum Nachtheil der Töchter (die darin mit den Söhnen pari jure succediren) absorbirt wird, so müssen sich die Töchter solches dennoch gefallen lassen. Die Personal-Schulden werden aus dem Mobiliar-Nachlaß vorzüglich bezahlt, so weit er aber nicht reicht, überträgt sie nachher das Gut. Die Söhne, welche das Gut erben, sind also weder verbunden, die auf dem Gute nicht eingetragenen Schulden, so weit sie noch aus dem Mobiliar-Nachlaß getilgt werden können, auf diejenige Summe, um welche die jetzige Taxe von dem wahren Werthe des Guts, oder dem Werth, wofür ihr Vater das Gut acquirirte, differirt, sich anrechnen, noch einen andern als den Tax-Werth des Guts in computum sich bringen zu lassen, oder sonst anders zu den Schulden zu concurriren, und ihre Mutter als Wittwe, welche überhaupt nur insofern, als sie arm ist, etwas erbt, kann gegen die Bezahlung der Schulden aus dem Mobiliare, nach dem im Jahr 1772 gegoltenen sächsischen und römischen Rechte, wornach eine Wittwe, die erst seit 1795 geheirathet hat, hinsichts des Immobiliar-Nachlasses, auch jetzt und künftig wohl, in Fällen, wo jene Cabinetsordre zur Anwendung kommt, beurtheilt werden muß, falls sie keine Erbverträge für sich hat nichts einwenden. Nach einem an die Glogauische Ober-

Amtsregierung erlassenen Rescript dd. Königsberg den 2. Juni 1809. soll es bei der Cabinetsordre von 1772 bis zur Emanirung eines Provinzial-Gesetzbuchs ferner bleiben. Die Bestimmung wegen der Erbtheilung bei Czaudengütern ist in dem Artikel 12. des Mann-Gerichts-Privilegii Sigismunds von 1505, welches von Ferdinand I. anno 1544. bestätigt worden ist, gegründet. Im Saganer Fürstenthum ist auch stets nach der Cabinetsordre vom 23. Januar 1772 verfahren worden. Daß adeliche Töchter in Schlesien bei der Concurrenz von Brüdern auf das väterliche Rittergut keinen Eigenthums-Anspruch haben, ist schon bei dem §. 302. tit. 2. Theil II. L. R. bemerkt. Deshalb werden sie auch, wenigstens im Glogauischen, falls der §. 578. tit. 18. Theil II. L. R. zur Anwendung kommt, unter die majorennen Miterben dort nicht mitgerechnet. Besonders haben im Schweidnitz- und Jauerschen Fürstenthum, wie ich bei der allgemeinen Anmerkung zum tit. 18. Theil I. L. R. erwähnte, die Töchter bei der Concurrenz von Brüdern, auf ein dort belegenes Gut so wenig, als auf eine Legitima daraus, Ansprüche, sondern können bloß nach der Verordnung Rudolphs des II. vom 2. Decbr. 1600. §. 3. eine ehrliche Aussteuer ab intestato aus dem Gutswerthe fordern, welche daher portio statuaria ist. Wegen der Dismembrationen adelicher Güter, siehe die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. L. R. Seit dem November 1810 sind die den Rittergütern bisher obgelegenen Natural-, Brodt- und Fourage-Lieferungen, so wie auch größtentheils der Vorspann, aufgehoben. (Anmerkung zu §. 432. tit. 7. Theil II. L. R.) — Eingezogene geistliche und Stiftsgüter, auch Domainen, welche zur Tilgung der Staatsschulden verkauft werden, behalten in den Händen der Käufer die Qualität von Rittergütern. (Anm. zum §. 443. tit. 20. Theil I. L. R.) Jurisdiction, Patronat, Jagdgerechtigkeit, Braugerechtigkeit, Mühlengerechtigkeit, so fern der Titel hierzu nachgewiesen werden konnte, und ein Gut damit beliehen war, ferner Branntweinbrennen, das Schaafhütungsrecht, das Auenrecht, das Recht Laudemien und Abzugs- oder Abschoßgeld zu fordern, das jus herile mit dem Lytro (welches beides letztere jetzt aufgehoben ist) das waren die Gerechtigkeiten der Rittergüter. Ihnen kam der landschaftliche Verein auch zu statten. Wegen ihrer Dismembration verweise ich gleichfalls auf die Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Thl. I. L. R. — Rittergüter, und überhaupt das platte Land, sind außer den Grundsteuern, worüber Klöbers Werk über Schlesien, und hinsichts der Brandenburgischen Länder, Theile nähere Auskunft geben, andern Abgaben wie die größern Städte unterworfen. (Gesetzsamml. 1811 p. 253. seq.) Das Edict vom 20. Juni 1811, wegen Wiederaufhebung des Indults, und die Edicte vom 14. September 1811. (Gesetzsammlung 1811. p. 281. seq.) sind zu ihrer Conservation und zum Soulagement aller Grundbesitzer emanirt. Eben so die Declaration des Luxussteuergesetzes vom 14. September 1811. (Gesetzsamml. 1811. p. 346.) und gewissermaaßen auch die Ermäßigung des Chausseegeldes für einländische Producte zum innern Consumo (Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 156), ferner die erleichterte Abgaben, freie Wollausfuhr, und die Besteuerung ausländischer Wolle, Butter und Ochsen, Kühe und Schaafe, mit Ausnahme, wenn sie zur Vermehrung des Inventarii eines hiesigen Guts, oder die Wolle zur Verarbeitung im Lande eingeführt werden.

Merkels Commentar z. A. L. R. Thl. II. S. 490. §. 38.

Kennzeichen eines adelichen Guts.

§. 1. In Ostpreußen und Litthauen sind diejenigen Güter für adeliche zu achten, welche ursprünglich einem von Adel verliehen; ingleichen diejenige,

welche zwar nicht ursprünglich Personen adelichen Standes verliehen sind, aber dennoch mit adelichen Gerechtigkeiten verschrieben werden.

Auch dann ist ein Gut adelich, wenn die Verschreibung demselben alle Herrlichkeiten, wie die Herrschaft das Gut besessen und genossen oder genießen und besitzen können, beigelegt oder das Gut sich im Jahre 1740. im Besitze adelicher Rechte befunden hat.

§. 2. Unadeliche Güter, welche einer von Adel vor 1612. an sich gebracht hat, haben ebenfalls in Ansehung der Abgaben und Pflichten und der dem Gute anhängenden Gerechtigkeiten adeliche Rechte.

§. 3. Im Ermelande ist ein Gut adelich, wenn es in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Tarifen, als ein adeliches Grundstück aufgeführt worden, oder wenn es zwar ehedem als nicht adelich vermerkt, dagegen aber von dem Besitzer nachgewiesen werden kann, daß die älteste vorhandene Verschreibung dergestalt einem von Adel ertheilt worden, daß dem Besitzer nicht zugleich Handdienste, Frohnen und Schaarwerke auferlegt worden, die nur den gemeinen Bauergütern auferlegt zu werden pflegen, und daß die in obgedachten öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Tarifen vermerkte unadeliche Qualität ohne seiner Vorfahren Wissen und Genehmigung verschrieben worden.
Ostpr. Prov. R. Zusatz 162. zum §. 38.

In wiefern zum Besitze solcher Güter, außer dem Adel, auch noch das Indigenat erfordert werde, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 39.

Confer. Vater Repertorium II. p. 223. 558. Der Besitzer eines adelichen Guts in Schlesien muß das Homagium leisten. Dies sollen auch die Adelichen, die keine Güter besitzen, wenn sie 21 Jahr alt sind. (Rescript v. 9. August 1764. Breslauer Currende vom 23. Januar 1756. Kaiserliche Pragmatica von 1735. Vater Repertorium Bd. II. pag. 558.) Ist der Eid, welcher durch die Verordn. v. 18. Decbr. 1810. näher bestimmt worden ist, und worin der Lehns- und Unterthanen-Eid nur alternativ erfordert wird, einmal geleistet; so darf er bei neuen Acquisitionen nicht noch einmal geschworen werden, läge das Immobile auch unter eines andern Collegii Jurisdiction. Der Eid kann durch einen Mandatarium abgelegt werden; nur soll dieser gleichen Religions-Bekenntnisses mit dem Mandanten seyn (Hofrescr. v. 2. Jan. 1764.), welches jedoch nicht immer observirt wird. Bei dem Breslauischen Ober-Landesgericht hielt man in der Regel auf das persönliche Erscheinen. Das Rescript v. 7. Jan. 1778., wornach Adeliche, deren Vorfahren schon vor 1701. schlesische Landgüter besaßen, ihre Abstammung nicht ängstlich darthun, sondern blos generell nachweisen dürfen, daß sie von einer solchen adelichen Familie abstammen, hat Vater nicht allegirt. Außer in Oels, ist die ehemalige Observanz: daß man die Besitzfähigkeit eines Lehns- oder andern Ritterguts in den einzelnen verschiedenen Fürstenthümern Schlesiens, durch Zahlung besonderer Receptions-Gelder erkaufen mußte, durch das Edict wegen der großen Canzleitaxe v. 13. Juni 1744., besonders auch für Glogau und Sagan abgeschafft, wiewohl dieses eigentlich nur Ascendenten, Descendenten und Ehegatten betraf. Vater Repertorium Bd. II. p. 541. 548. Jetzt ist seit dem 20. Novbr. 1810., in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Octbr. 1807. überall, auch in Dörfern und in Städten, wo ein aus einer andern einländischen Jurisdiction anziehender Einländer bisher bei Erkaufung eines Grundstücks doppelte Zählgelder, oder auch doppelte Kanzleitaxe (wie in Sagan) zahlen mußte, diese Abgabe abgeschafft. Rescript an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 2. Juli 1811., wornach berichtet werden soll: auf welchem Titel in einzelnen Fällen jene Abgabe sich gründete. Die Laudemien

sind aber damit nicht abrogirt. Uebrigens bemerke man hier noch: außer dem schlesischen Incolats-Edict v. 20. Decbr. 1754, das Edict wegen der Special-Commissionen zum Besitz eines adelichen Guts in Südpreußen, d. d. Bodenheim den 4. Juli 1793, das südpreußische Incolat-Edict vom 16. Mai 1794. nebst Rescript vom 15. April und 3. Juni 1797. Wegen der ehemals statt gefundenen Conventionalstrafen zwischen unqualificirten Personen, die ein adliches Gut kauften, siehe die Anmerkung zum §. 292. tit. 5. Thl. I. L. R. — Wer in einer andern Provinz, z. E. in der Mark oder Pommern das Homagium geleistet hat, mußte es bis zum Jahr 1808. deswegen doch auch in Schlesien noch schwören. Hier werden dafür 5 Rthlr. zur Sportulkasse gezahlt, von Saganschen Vasallen die Hälfte, weil diese schon ihrem Herzoge zahlen. In Südpreußen waren unter den 5 Rthlr. die Gebühren pro recognitione mit begriffen, jedoch bekam davon derjenige Subaltern, der den Eid abnahm, 16 Ggr., nach dem an die Posensche Regierung ergangenen Rescript vom 10. August 1797. — In Gemäßheit des Edicts d. d. Memel den 9. Octbr. 1807. kann künftig Jeder ohne besondere Concession ein adeliches oder Domainengut kaufen, der Märker, Pommeraner etc. ein schlesisches, der Schlesier ein dortiges. Unbekannte, Verdächtige, besonders aber Ausländer, wegen welcher ich noch auf die Anmerkung zum §. 51. verweise, müssen zum Ankauf noch jetzt Concession der Provinzial-Regierung haben, die sie bei dem Minister der Innern einholt, und müssen den Unterthaneneid leisten; abwesende auswärtige Fürsten müssen auf ihren inländischen Besitzungen einen Stellvertreter bestellen. Ausländer, die schon im Preußischen angesessen sind, müssen zu jeder folgenden Acquisition wiederum besondere Concession der Regierung beibringen. Sonst haben Leute, die weder Ausländer, noch auch sonst verdächtig sind, zum Besitz kein Agrement mehr einzuholen. Rescr. v. 4. April 1809. und 14. Juli 1808, Cabinetsordre vom 28. März 1809, Jurist. Monatschrift Januar 1809. pag. 27. Katholische Geistliche, die wegen Pfründe-Gütern nicht blos als Geistliche ein Homagium leisten müssen, leisten es fernerhin dem foro rei sitae, nicht der Regierung., Rescript vom Septbr. 1810. Verordnung vom 18. December 1810. Die Besitzer der bischöflichen Lehne im Liegnitzischen und Wohlauischen, deren forum sonst das Breslauer Hofrichteramt ist, stehen in Personalibus unter dem Glogauer Ober-Landesgericht, wo sie auch das Homagium leisten. Sonst gehören auch jetzt Landeshoheitssachen für die Regierungen. Ueber das rechtliche Fundament der Zählgelder, Verreichsgebühren und Laudemien, ferner über die Frage: wenn sie in Schlesien competiren, giebt das in der Anmerkung zum §. 114. tit. 17. Thl. II. des L. R. allegirte, am 16. Novbr. 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht in der Liegnitzer Stiftsgütersache erlassene Rescript des Justiz Ministerii Aufschluß. Ein Anderes vom 13. Novbr. 1811. gebietet bei Ausarbeitung einer neuen Dorfgerichts-Sporteltaxe diejenigen Abgaben, welche ein aus einem inländischen Ort in einen andern inländischen Ort ziehender Ankäufer mehr zahlen mußte, als ein Einwohner, nicht zu berücksichtigen, weil das Memler Edict vom 9. October 1807. sie aufhebe.

Merkels Commentar zur A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 39.

Nur der Adel kann Familien-Fideicommisse aus adlichen Gütern errichten. Allg. Landr. Th. II. Tit. 9. §. 40.

Man bezieht sich bei dieser Verordnung *) nochmals auf die Gründe,

*) Der Entwurf enthält aber die jetzige Einschränkung des allgem. Landrechts: „aus adlichen Gütern", nicht, sonach sprach er ganz allgemein von Familenfideicommissen, und legte die Befugniß, solche auf ewige Zeiten zu errichten, lediglich und ausschließlich dem Adel bei. Materialien zur Wiss. Erklär. der Preußs. Landesges. Heft 1. S. 109. Nr. 113.

welche Thl. I. Abthl. 1. Tit. 4. §. 9—13. dieses Entwurfs bereits vorgetragen worden, und fügt solchen nur noch bei: daß es, da das Recht bis auf einen gewissen Grad zu substituiren, einem jeden Landeseinwohner, ohne Unterschied des Standes, nach wie vor gelassen wird, wohl für keine unbillige, oder verhaßte Befugniß eines Staatsbürgers, über sein Vermögen zu disponiren, angesehen werden könne, wenn der Staat nicht einem jeden verstattet, diese Disposition auf Jahrhunderte hinaus, und bis aus Ende der Welt zu erstrecken (Entwurf Thl I. Abthl. 3. Tit. 4. §. 26. S. 365.).

Adeliche Gutsbesitzer sind zur Ausübung der dem Gute verliehenen Jagdgerechtigkeiten in ihrem eigenen Namen berechtigt.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 9. §. 41.

conf. Thl. II. Tit. 16. §. 40. des Allg. L. R. —

Confer. die Anmerk. zum §. 40. tit. 16. Thl. II. Landr. — Jagd, Patronat, Jurisdiction, sollen auch bei Dismembrationen dem Gutsherrn bleiben. Declaration des Memler Edicts vom 5. März 1809. p. q. Siehe auch Gesetzsamml. 1811. pag. 298. — Der Eigenthümer oder Erbpächter, welcher ein Grundeigenthum am Werth von 15000 Thlr. besitzt, soll künftig auch die Brau- und Branntweinbrennerei ausüben können. ibidem pag. 268. §. 53. Wer ein Domainengrundstück oder ein eingezogenes geistliches Gut kauft oder ererbpachtet, der erwirbt vom Fiscus nicht die Patronatrechte, wohl aber werden ihm die Patronatlasten mittelst eines jährlichen Canons aufgelegt; die Rechte behält Fiscus. Cabinetsordre vom 9. Januar 1812. Gesetzsamml. 1812. pag. 3. Auch die Jurisdiction soll nicht nur bei Dismembrationen der geistlichen oder Staatsgüter, wie dies schon am 12. Novbr. 1811. festgesetzt ward, sondern auch bei dem Verkauf ganzer Güter dem Fiscus bleiben. Nur wird erst bestimmt werden: was wegen der bereits mit der Jurisdiction verkauften Güter festzusetzen sey. Rescript des Justizministerii an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 21. Januar 1812. auf Veranlassung eines Schreibens des Herrn Staatskanzlers vom 7. ejusdem.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 41.

Extract

aus dem Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809., betreffend mehrere Gegenstände des Edicts v. 9. Octbr. 1807.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Wir haben das von Euch über das Resumé der in Betreff des Edicts vom 9. Octbr. eingegangenen Anfragen erstattete Immediat-Gutachten, sammt den gleichmäßigen Gutachten Unserer übrigen Schlesischen Landescollegien, mittelst Berichts Unsers Geheimen Oberfinanzraths und Kammerpräsidenten von Bis — — vom 18. October v. J. erhalten, und ertheilen Euch, nachdem der Inhalt sämmtlicher Gutachten und des zuletzt erwähnten Berichts sorgfältig erwogen worden, zu Eurer Direction und Nachachtung, auf alle einzelne Anfragen, Punkt für Punkt, hiermit folgendes zur Resolution:

1) Da der erste §. des Edicts v. 9. Octbr. 1807. allen Einwohnern bürgerlichen Standes eben die Rechte auf den Besitz adelicher Güter giebt, welche vormals nur der Adel hatte, so folgt von selbst, daß dieselben, in sofern es Einländer sind, zum Ankauf adelicher Güter, nicht mehr wie sonst, eines Incolats oder einer Concession bedürfen, und daher auch weder Incolatsgebühren noch Chargengelder zu entrichten fernerhin verbunden seyn können. Inwiefern aber auch

2) Ausländern der Ankauf adelicher Güter ohne vorgängige besondere Erlaubniß in Zukunft zu verstatten sey, darüber werdet Ihr noch besonders instruirt werden, und es muß daher einstweilen und bis hierunter das Weitere bestimmt seyn wird, bei den dermalen noch bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten.

3) Die bisher in Schlesien zur Erlangung des Eigenthums eines adelichen Guts erforderlich gewesenen sogenannten Ministerialagrements, so wie die, zur Eintragung von Realschulden auf adeliche Güter ehehin erforderten Concessionen ex Edicto de Anno 1756., sind bereits durch Verfügung Unserer Allerhöchsten Person vom 14. Julius v. Jahrs aufgehoben, und dadurch die diesfalls gemachten Bemerkungen erledigt worden. Inwiefern es dermalen noch der, zu jener Zeit verschiedener Rücksichten wegen unterlassenen, öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Aufhebung vorgedachter Vorschriften bedürfen möchte, habt Ihr mit den übrigen Landescollegien in Erwägung zu nehmen, und solche nachträglich zu veranlassen.

4) Bei der Dismembration adelicher Güter, kann die Vertheilung der Jagd dergestalt geschehen, daß jeder Parcellenbesitzer solche auf seinem Grundstücke erhält.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 46.

Adeliche Gutsbesitzer können die dem Gute anklebende Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausüben lassen.

Allgm. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 42.

Conf. Thl. II. Tit. 17. §. 24. des Allg. L. R.

Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu.

Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich ist, muß für sie angelegt werden.

Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden, oder bei öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon als eines besondern Titels bedienen.

Das Recht, in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, gebührt, in der Regel, nur dem angesessenen Adel.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §§. 43—46.

Vom Indigenat.

§. 1. Das Indigenat wird zwar nicht zum Besitze eines adelichen Guts, dagegen aber dazu erfordert, um bei öffentlichen Landtagen, als Landbote, oder zur General-Landschafts-Direction zugelassen zu werden.

§. 2. Der auf Landtagen versammelte Adel ist das Indigenat zu ertheilen befugt.

Ostpr. Prov. R. S. 117. Zusatz 163.

Confer. Annalen XXV. pag. 234. Die zur Ausgleichung des Kriegsschuldenwesens niedergesetzte Generalcommission soll vor der Hand zugleich die Nationalrepräsentation constituiren. Gesetzsamml. 1811. pag. 262.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. S. 500. §. 46.

Unadeliche Personen sollen bei Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen, als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adlicher Mitglieder in der Regel nicht zugelassen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 47.

Conf. Theil I. Tit. 13. §. 31. des Allg. L. R.

Auszug

aus dem Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. October 1807.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung, in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adelicher, sondern auch unadlicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Büger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg. In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 5. S. 70. §. 1. und 2.

Wenn jedoch ein Gutsbesitzer von Adel, während seiner Abwesenheit, die Besorgung seiner Gutsangelegenheiten überhaupt einem Generalbevollmächtigten bürgerlichen Standes aufgetragen hat, so kann dieser auch das Stimmenrecht seines Machtgebers bei Kreis- und Landtagen ausüben.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. § 48.

Auch können die Vormünder der Angesessenen von Adel, welche adliche Kämmerreigüter besitzen, wenn sie gleich für ihre Personen zum Bürgerstande gehören, von solchen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 49.

Siehe das Rescript d. d. Berlin den 18. December 1810. wegen Ableistung der Homagial- und Huldigungs- auch Lehnseide.

Merkels Comment. Thl. II. Tit. 9. §. 49.

Unadliche Besitzer adlicher Güter sind, wenn sie auch in Person nicht erscheinen, dennoch ihr Stimmenrecht, von einem Falle zum andern, Adlichen aufzutragen berechtigt.

Von bürgerlichen Besitzern adlicher Güter.

Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, keine adliche Güter besitzen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9 §. 50—51.

Die Cabinetsordres vom 18. Jan. 1803. und 6. Julius 1801., das Rescr. v. 20. Juli 1801., desgl. die Declaration v. 2. Octbr. 1801., und endlich die Cabinetsordre v. 7. Jan. 1802., wegen Vererbpachtung, Dismembration und Dienstaufhebung der adlichen Güter, welche Merkel bei diesem §. allegirt, finden sich nicht abgedruckt, und sind durch das Edict vom 9. Octbr. 1809. abgeändert.

Rabes Hülfs-Buch Bd. 1. S. 195 §. 51.

Nach dem Anhang zum ostpreußischen Landschaftsreglement können die unadelichen Besitzer erscheinen, auch mitwählen. Nach dem Landschaftsreglement selbst v. 24. Decbr. 1808. §. 52. 53. dürfen blos Kranke oder in Königlichen Diensten Abwesende, in landschaftlichen Angelegenheiten der Kreise, ihre Stimmen schriftlich einschicken. Es ist auch nicht erlaubt, abwesend auf Plurima zu submittiren, sondern man muß auf das Votum eines namentlichen Gutsbesitzers sich beziehen. Wer weder persönlich erscheint, noch einen der anwesenden Gutsbesitzer bevollmächtigt, dessen Stimme wird nicht gerechnet. Siehe auch die Städteordnung vom 19. November 1808.

Unbekannte oder verdächtige Personen, ehe sie zum Civilbesitz eines Guts und Grundstücks zugelassen werden, müssen sich auch jetzt noch durch ein Attest der Polizeibehörde legitimiren. (Anmerkung zum §. 39.) Wenn ein adeliches oder Rittergut an einen Bürgerlichen in Erbpacht ausgethan wird, so war ehemals hiezu ein Königlicher Consens erforderlich; dessen bedurfte es jedoch nicht bei fernern Veränderungen, die sich in der Person des Erbpächters nachher ereigneten, weil die Proprietät des Guts bei dem Adelichen, nämlich bei dem Erbverpächter, blieb. Dies ist am 18. Jan. 1803. höchsten Orts festgesetzt worden. Auch erforderte eine unterm 11. April 1805. an den Etatsminister v. Voß erlassene Cabinetsordre: zur Erbverpachtung oder Dismembration adelicher Güter an Bügerliche oder Unterthanen, den Königlichen Consens und die Approbation des Finanz-Departements nach vorgängiger Prüfung der Kammern, ausgenommen bei Mühlen, Krügen oder geringern Pertinenzien. Archiv Bd. IV. pag. 30. Das weiter unten vorkommende Memler Edict vom 9. Octbr. 1807., nebst der Declaration vom 5. März 1809. bestimmen übrigens wegen der Vererbpachtungen das Weitere, auch bitte ich meine Anmerkung zum §. 91. tit. 2., und zum §. 36. 37. 50. tit. 1. der Hypothekenordnung nachzusehen. Sowohl das schlesische Incolats-Edict, als das Rescript vom 4. März 1787. sichert einem Gläubiger zur Rettung seiner Forderung aus dem Concurse, die Concession zur Acquisition eines adelichen Guts zu. Ehe aber Jemand Concession hatte, durfte keine Natural-Uebergabe erfolgen. Wegen der Juden, die seit dem März 1811. Domainen-Grundstücke kaufen und in Erbpacht nehmen dürfen, siehe weiter unten das Mehrere, desgleichen die Anmerkung zum §. 45. tit. 52. Thl. I. Ger.-Ordn., und zum §. 59. tit. 2. der Hypoth.-Ordn. In Vaters Repertor. Bd. II. pag. 225. vermißt man das Rescr. vom 3. Mai 1790., wornach Bürgerliche, die das vollständige, schlesische Incolat haben, nicht jedesmal bei dem Ankauf eines neuen Guts besondere Concession dazu bedurften. Hierdurch ist nämlich die Cabinetsordre vom 11. Octbr. 1755. wieder abgeändert worden. Domainen-Forstbeamte sollen nach dem Rescript vom Juli 1810. in der Nähe der ihnen untergebenen Forst-Districte keine Erbpacht, keinen Kauf entriren dürfen. Anmerk. zu §. 19. tit. XI. Thl. I. L. R. In der Stadt Liegnitz und Schweidnitz konnten die Besitzer dortiger Bürgerhäuser schon nach dem Privilegio Wenzeslai von 1409. et confirm. 1427. adeliche Güter des Fürstenthums an sich bringen; doch mußten die Bürger in Liegnitz nach einem Anschreiben der Glogauer Kammer, welches in der Heinersdorfer Sache am 3. Juni 1779. erlassen ist, jedesmal besondere Concession dazu haben. Auch konnten sie Güter, die im Wohlauischen liegen, nicht an sich bringen. (Siehe auch die Grundschulden-Acten von Braunau, Lübner Kreises.) Schon im Jahr 1765. ward das Liegnitzer Privilegium angefochten. (Vater Repertor. II. pag. 226. 229.) Zehn Jahre vor dem letzten Kriege, mußte allemal nach Hofe berichtet werden, wenn ein Liegnitzer Bürger ein adeliches Gut an sich bringen wollte.

Den in Schlesien mit einem Landgut sich ansässig machen wollenden Ausländern sicherte schon das Publicandum d. d. Potsdam den 19. Septbr. 1804. das Incolat oder eine Concession zu, wenn sie die Hälfte des Kaufpreises aus eigenen Mitteln zahlen könnten. (Siehe auch wegen der Ausländer das bei dem §. 39. oben allegirte Rescript vom 4. April 1809. Cabinetsordre vom 28. März 1809.) Nach einer Verordnung vom April 1804. sollten Adeliche ihre Bitte: ein Gut an einen Bürgerlichen verkaufen zu mögen, durch die Behauptung: sich überkauft zu haben, nicht motiviren dürfen. Durch ein Rescript vom 20. August 1805. ist verordnet worden:

1) daß, wenn ein Bürgerlicher, oder sonst zum Besitz eines adelichen Guts Unfähiger, vor Erlangung der Concession einen gerichtlichen Kaufcontract um ein solches Gut schloß, die Gerichte den §. 27. tit. 2. Thl. II. der Ger.-Ordn. beobachten sollten;

2) kein Adelicher oder sonst Besitzfähiger, einem Unfähigen seinen Namen leihen durfte, bei Vermeidung der Strafen und Folgen der Simulation;

3) bürgerliche Personen zwar auf ein subhastirtes adeliches Gut mitbieten durften, die Concession aber, oder das Incolat im letzten Subhastationstermin gleich beibringen mußten, ohne daß eine Frist zur Nachbringung zu gestatten war; vielmehr entgegengesetzten Falles das Gut dem nächst Meistbietenden zugeschlagen, oder ein anderweiter Licitationstermin anberaumt werden sollte. (Allgem. jurist. Monatschrift December 1805. pag. 485. Archiv Bd. IV. pag. 245., und die Anmerkung zum §. 9. tit. 10. Thl. I. L. R.)

In wiefern Bürgerliche die Pertinenzien oder Vorwerke adelicher Güter acquiriren können, bestimmte zuerst die Declaratoria vom 11. März 1787. Sie ist durch die unterm 14. August 1799. für Schlesien ergangene Verordnung modificirt, declarirt und erweitert worden. Die wegen der Dismembrationen adelicher Güter erfolgte Cabinetsordre vom 6. Juli 1801, das Rescript vom 20. Juli 1801, die Declaratoria vom 2. Octbr. 1801, und die Cabinetsordre vom 7. Januar 1802, welche in Ansehung der Dismembrationen nähere Anweisungen erwarten ließ, können hier nicht unberührt gelassen werden, und es ist in der Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Thl. I. L. R. das Mehrere enthalten. Durch die Declaratoria d. d. Berlin den 1. Mai 1804, und das Edict d. d. Memel den 9. Octbr. 1807. ward wegen der Dismembration alles definitiv und vollständig regulirt. Besonders siehe die Declaratoria d. d. Königsberg den 5. März, und das Publicandum vom 8. April 1809. Da Juden auch durch das Memler Edict zum Besitz und zur Bewirthschaftung eines adelichen Guts nicht berechtigt worden; wiewohl sie seit dem 1. März 1811. Concession zur Erwerbung eines Domainen- oder geistlichen Guts bekommen, und seit dem 3. Mai 1811. städtische Domainen oder eingezogene geistliche Häuser unbedingt kaufen dürfen: so können sie auch als Realgläubiger, denen sonst zur Rettung ihrer Forderung das Incolatedict königliche Erlaubniß zusichert, auf ein subhastirtes Gut nicht bieten; oder, wenn sie auch Meistbietende werden, so wird es ihnen doch nicht adjudicirt; sie müssen sogleich, wenigstens binnen 6 Monaten, bis wohin die Sequestration fortdauert, einen andern Käufer schaffen, und erhalten auch nicht den Naturalbesitz. (Fiscalisches Gutachten vom Septbr. 1809. in der Saganer Sache wegen des Guts Tschöpeln.) Anmerkung zu §. 68. hoc. tit., und zum §. 19. tit. 11. Thl. I. des Allgem. L. R., desgleichen zum §. 59. tit. 2. Hypoth. Ordn.)

Kurmärkische Bauern können durch Präscription keine Lehns- und Pertinenzstücke erwerben. (Paalzow Handbuch pag. 455.) Was die Dismembration in Süd- und Neuostpreußen betrifft, findet man im XV. Bande der

Stengelschen Beiträge pag. 184. Archiv IV. pag. 31. — Das Kammercircular vom 3. Juli 1766, wornach die Dominia die an Bauern veräußerten Gutspertinenzien reluiren konnten, ist durch das Circular vom 19. März 1771. blos auf die während des siebenjährigen Krieges erfolgten Abtrennungen, und auf eine gewisse Zeit eingeschränkt. Siehe auch hierüber das Edict d. d. Memel vom 9. Octbr. 1807. — Leyser deducirt im Spec. 195. Med. XI., daß, wenn der zwischen einem Adelichen und einem Bürgerlichen (der keine Concession hat), abgeschlossene Kaufcontract zurückgeht, der Käufer so wenig als der Verkäufer demjenigen, der das Retractrecht ausüben will, die Exception: daß ersterer nicht besitzfähig gewesen sey, mit Wirkung opponiren könne. — Seitdem das Edict zur Beförderung der Landcultur erschien (Gesetzsamml. 1811. pag. 300.), ist zu Dismembrationen eines adelichen Gutes, womit sich die Grundbesitzer in Ermangelung andern Credits helfen sollen, keine Approbation der Regierungspolizeideputation mehr erforderlich, blos der Consens der Realcreditoren, den das Ober-Landesgericht einholet. — Anzeige muß aber der Polizeibehörde, so wie künftig wegen Abschreibung der Steuern, der Finanzdeputation wohl geschehen.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 50—51.

Zu der Anmerkung pag. 501. 504. Theil II. des Commentars notire man noch: daß das neueste, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden regulirende Edict vom 11. März 1812. §. 11., den jüdischen Staatsbürgern, so wie andern christlichen Bürgern, erlaubt: Grundstücke jeder Art zu erwerben. Gesetzsamml. 1812. pag. 17. — Mitglieder der Provinzial-Domainenverwaltungen dürfen ohne höhern Consens keine Domainengrundstücke, die in der Provinz ihres Departements liegen, mittelbar oder unmittelbar an sich bringen. Königl. Befehl vom 29. Febr. 1812. Gesetzsamml. 1812. pag. 16.

Daselbst in den Nachträgen Thl. II. Tit. 9. S. 977. §. 51.

Eine Frau von bürgerlicher Herkunft, die mit einem Adelichen eine Ehe zur rechten Hand geschlossen hat, kann zwar, so lange die Ehe dauert, oder so lange sie nach des Mannes Tode sich nicht wieder an einen Unadlichen verheirathet, adeliche Güter besitzen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 52.

Nach dem Rescript vom 12. Octbr. 1793. konnte ehemals blos die adeliche Tochter eines schlesischen Incolats-Besitzers, wenn sie einen adelichen, nicht incolatsfähigen Mann geheirathet hatte, auch nach vollzogener Ehe adeliche Güter acquiriren. Die Tochter eines Nichtadelichen, die einen von Adel, oder die adeliche Tochter, die einen Unadelichen heirathete, konnten während der Ehe keine Güter an sich bringen; sondern sie behielten blos diejenigen Güter, die sie etwa vor der Verheirathung schon hatten. Ein Rescript von 1793. bestimmte auch: in wiefern eine adeliche Wittwe bürgerlichen Herkommens neue Güter kaufen könnte. Ferner ist schon durch ein Rescript vom 13. Aug. 1781. festgesetzt: daß, wenn das Incolats-Diplom eines adelichen Frauenzimmers auf ihre eheliche Descendenz extendirt ist, ohne letztere namentlich aufzuführen, das Incolat solchen Descendenten, die sie mit einem nicht besitzfähigen Mann erzeugt hat, nicht zu statten komme. Alle diese Verordnungen sind jetzt blos noch Antiquitäten.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 52.

Auch hat eine geschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Frau, in diesem Stücke mit einer Wittwe gleiche Rechte.

Eine solche Frau (§. 52. 53.) kann aber den Besitz ihrer Güter an ihre unadelichen Verwandten auch von Todeswegen nicht übertragen. (§. 68. sq.)

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 53. 54.

Von bürgerlichen Besitzern adelicher Güter.

Eine adeliche Ehefrau von bürgerlicher Herkunft, und eine bürgerliche Ehefrau von adelicher Geburt, können den Besitz ihrer Güter auf ihre bürgerlichen Descendenten und in deren Ermangelung auf ihre Verwandte innerhalb des vierten Grades nach Gefallen übertragen, auch dem einen oder andern von ihnen schon während ihres Lebens abtreten.
Ostpr. Prov. R. S. 117. Zusatz 164.

Tritt sie durch anderweitige Heirath, oder sonst, aus dem adelichen Stande wieder heraus: so kann sie zwar die bis dahin schon erworbenen adelichen Güter behalten; den Besitz neuer aber nicht erwerben.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 55.

Conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 115.

Eine Person von adelicher Geburt, die sich an einen Unadelichen verheirathet, behält nur das Recht zum Besitze solcher adelichen Güter, die ihr schon vor der Heirath gehört haben, oder ihr nach derselben durch Erbgangsrecht zufallen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 56.

Dem unadelichen Ehemann kann seine Ehefrau den Besitz ihrer adelichen Güter, jedoch nur auf seine Lebenszeit übertragen.
Ostpr. Prov. R. S. 117. Zusatz 165.

Aber auch diese Fähigkeit zum Besitze solcher Güter geht auf ihre Verwandten vom Bürgerstande, selbst auf ihre Abkömmlinge, nicht über.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 57.
(Siehe vorstehenden Zusatz 164. des Ostpreußischen Prov. Rechts.)

Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Concession zum Besitze eines adlichen Guts ohne dessen Benennung ertheilt: so gilt dieselbe nur auf dasjenige Gut, bei welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden.

Bürgerliche Besitzer adlicher Güter erhalten die mit diesem Besitze sonst verbundenen persönlichen Ehrenrechte nur in sofern, als dieselben in der ertheilten Concession ausgedrückt sind. (§. 41 — 50.)
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 58. 59.

Cabinets-Ordre, in wiefern bürgerliche Besitzer adelicher Güter zu Tragung der Uniform berechtigt seyn sollen. De Dato Potsdam, den 11. Apr. 1803.

Se. Königl. Majestät ꝛc. wollen den Ihnen von dem General-Directorio mittelst Berichts vom 29. v. M. angezeigten zweifelhaften Fall, den Genuß der Ehrenrechte und die Erlaubniß zu Tragung der Uniform für die bürgerlichen Besitzer adelicher Güter betreffend, hierdurch dahin entscheiden, daß nur diejenigen Besitzer von Rittergütern bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesetzen oder nach dem Inhalt ihrer Concessionen zu Ausübung der im Edicte vom 18. Febr. 1775. bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den juribus honorificis des Patronatrechts berechtigt sind, die für die adelichen Gutsbesitzer bestimmte Uniform tragen können, und machen Allerhöchstdieselben dem General-Directorio hierdurch diese Bestimmung bekannt, um in Gemäßheit derselben überall das weiter Erforderliche zu verfügen.
Potsdam, den 11. April. 1803.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.
Edicten-Samml. 1803. S. 1801. No. XXIII.

Das Edict dd. Memel den 9. October 1807 hebt die ältern Gesetze wegen der besitzunfähigen Bürgerlichen bekanntlich auf. Siehe auch das Re-

script vom 5. März 1809. Juden können seit dem 1. März 1811 Domainen-Grundstücke acquiriren. Anmerkung zu §. 51. Wer ganze Domainenämter oder Vorwerke an sich bringt, bekommt, so wie das Grundstück selbst, einen eximirten Gerichtsstand unter dem Obergericht; wer nur einzelne Pertinenzien, z. E. Mühlen an sich bringt, fällt unter das Justizamt. Rescript vom 25. Februar 1811. Dies cessirt seit dem Memler Edict vom 9. October 1807. — Am 1. October 1779 ward verordnet, daß bürgerliche Besitzer eines Rittergutes von der Wein- und Caffeeaccise nicht frei seyn sollten; seit dem Februar 1798 wurden aber die Ungar- und Oestreicher-Weine für das ganze platte Land accisefrei.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 59.

Die zum Besitze fähigen bürgerlichen Erben der im Zusatze 164 gedachten Ehefrauen erhalten die mit dem Besitze des Gutes verbundenen persönlichen Ehrenrechte. Eben dies gilt von bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, welchen dazu die Concession ertheilt ist, und von ihren besitzfähigen bürgerlichen Erben, wenn auch der persönlichen Ehrenrechte in der Concession nicht gedacht ist.

Ostpr. Prov. Recht S. 118. Zusatz 166.

Bürgerliche Besitzer können den Besitz ihrer adlichen Güter an andere Personen bürgerlichen Standes, ohne besondere Concession, nicht übertragen.

In wie fern die Fähigkeit zum Besitze derselben auf ihre bürgerliche Anverwandten übergehe, muß lediglich nach dem Inhalte ihrer Concession beurtheilt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. § 60 — 61

Rescript an die Westpreußische Regierung, und deren Anfrage vom 1. Juli, wegen Vererbung adelicher von Bürgerlichen acquirirter Güter auf deren Kinder und Anverwandte. De dato Berlin, den 13. Juli 1795.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir genehmigen hiedurch völlig die vermittelst Eures Berichts vom 1. d. Uns vorgetragene Erklärungsart in Absicht der Befugniß adeliche Güter auf bürgerliche Anverwandte zu vererben, nämlich, daß

1) wenn die Concession zur Acquisition eines adelichen Guts vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilt worden, der Titulus possessionis auch auf die Kinder und Verwandten des Acquirenten berechtigt werden müsse.

2) wenn hingegen die Erlaubniß zum Ankauf eines adelichen Guts erst nach der Publication des allgemeinen Landrechts bewilligt worden, ohne der Erben darin ausdrücklich zu gedenken, ein solches Gut auf die Kinder nicht verschrieben werden könne, sondern nach dem Tode des Erwerbers verkauft werden müsse.

Ihr habt also hiernach zu verfahren, und das Nöthige bekannt zu machen. Sind 2c. Berlin, den 13. Juli 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Edictensamml. 1795. S. 2585. Nr. 36.

Rescript an das Ostpreußische Staatsministerium vom 30. Mai 1796. Ueber den Verkauf und die Vererbung adlicher Güter und einzelner Antheile in den Ostpreußischen sogenannten adlichen Dörfern.

Es hat kein Bedenken, daß das Generale vom 4. Januar d. J., wodurch der Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes verboten wird, auf die einzelnen Antheile in den dortigen sogenannten adelichen Dörfern nicht gezogen werden kann. Eben so ist es unbedenklich, daß nicht blos

ein solcher bürgerlicher Gutsbesitzer, welcher das Gut vor 1775, sondern auch ein solcher, der dasselbe vor dem 1. Juni 1794, als dem Termin der Gesetzeskraft des Allg. Landrechts erworben hat, dieses Gut sowohl ex testamento als ab intestato auf Bürgerliche nach wie vor vererben kann, da die Verordnung vom 18. Februar 1775 nur den Verkauf an Bürgerliche untersagt, die Vererbung aber blos in Ansehung der, bei einer Concurrenz von adlichen und bürgerlichen Miterben, den erstern beigelegten Präferenz einschränkt, und im übrigen auf den Grund des §. 8. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 angenommen werden muß, daß die im Allgemeinen Landrechte wegen der Vererbung vorgeschriebenen mehrern Einschränkungen auf solche Gutsbesitzer, welche das Gut ante publicationem erworben haben, nicht ausgedehnt, noch denselben ihre damals schon erworbene facultas disponendi durch das Landrecht benommen werden sollen ꝛc.

Berlin, den 30. Mai 1796.

v. Reck.

An das Ostpreußische Staatsministerium.

Stengels Beiträge z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 3. S. 378.

Rescript des Justizdepartements an die Pommersche Regierung vom 23. October 1797, wonach — bei einer zum Ankauf eines adlichen Guts einem Bürgerlichen unbedingt dahin ertheilten Concession, daß er das adliche Gut ankaufen und eigenthümlich besitzen könne — ihm, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo dieser Consens ertheilt worden, frei steht, ein solches Gut ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben zu bringen. (Nr. 85. der Edictensamml. vom Jahre 1797.)

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 7. S. 282.

Ist ihnen die Concession bloß in allgemeinen Ausdrücken für sich und ihre Erben verliehen, so sind darunter bloß Descendenten des ersten Erwerbers zu verstehen.

Anh. §. 119. Ist die Concession unbedingt dahin ertheilt, daß der bürgerliche Impetrant das adliche Gut ankaufen und eigenthümlich besitzen könne, so steht ihm frei, ohne neuen Consens ein solches Gut durch ein Testament, oder ohne dasselbe auf seine Erben zu bringen.

Doch ist die Wittwe eines solchen Gutsbesitzers das adliche Gut des Mannes, so lange sie ihren Wittwenstand nicht ändert, zu besitzen fähig.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 62. 63.

Wenn der Inhalt der Concession für einen bürgerlichen Besitzer ein anderes nicht festsetzt, so geht die Fähigkeit zum Besitze des mit Concession erworbenen adelichen Gutes auf den Ehegatten für dessen Lebenszeit, auf die Descendenten des ersten Erwerbers, und auf die Verwandte, innerhalb des vierten Grades über.

Ostpr. Prov. R. S. 118. ad §§. 61—63. Zusatz 67.

Ad §. 63. conf. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 28.

Nehmen Erben adlichen und bürgerlichen Standes an einem Nachlasse Theil, so haben erstere auf den Besitz des dazu gehörenden adlichen Guts ein vorzügliches Recht.

Dem adlichen Miterben muß also das Gut, wenn er dafür eben so viel, und unter gleichen Zahlungsbedingungen, als der bürgerliche bietet, vor diesem zugeschlagen werden.

Dies Vorrecht kommt auch der zwar bürgerlich gebornen, aber durch Heirath in den Adelstand übergangenen Miterbin, wenn sie sich in diesem Stande

noch befindet, ingleichen den durch sie zur Erbfolge mitgelangenden adlichen Abkömmlingen derselben zu.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §§. 64—66.

Wenn Erben adelichen und bürgerlichen Standes an einem Nachlasse Theil nehmen, so haben die adelichen Miterben auf den Besitz des zum Nachlasse gehörenden adelichen Gutes kein vorzügliches Recht; es dürfen aber auch bürgerliche gegen ihre adelichen Miterben, oder diese gegen jene, sich auf die in den Zusätzen 29. und 30. bestimmten Vorrechte dessen, der den größten Antheil an dem Gute hat, und der Bruder gegen die Schwestern, nicht berufen.

Ostpr. Prov. R. Zusatz 186.

Auch durch letztwillige Verordnung kann der Erblasser den bürgerlichen Miterben kein Vorrecht zum Besitze des Guts, zum Nachtheile der Adlichen beilegen.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 67.

Letztwillige Verordnungen über das Gut sind zum Vortheile des Ehegatten für dessen Lebenszeit, und des einen oder andern Abkömmlings, auch in Ermangelung der Abkömmlinge, zum Vortheil eines Verwandten innerhalb des vierten Grades zulässig.

Ostpr. Prov. R. S. 119. Zusatz 169.

Sind unter den Erben keine zum Besitze fähige Personen, so muß das Gut innerhalb Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, an einen adelichen Besitzer aus freier Hand überlassen werden.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 68.

Conf. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 42. 43.

Geschieht dieses nicht, so muß das Gut, auf den Antrag des Fiscus, durch gerichtliche nothwendige Subhastation an einen adlichen Besitzer gebrach werden.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 69.

Diese §§. finden jetzt bloß in dem Fall, wo Ausländer sich zum Besitz nicht qualificiren, Anwendung; z. E. auch, wenn ein Besitzunfähiger, ein Jude, in der Lotterie ein Gut gewinnt.

In Schlesien hatte ehemals der Erbe blos eine halbjährige Frist. (Rescript vom 6. Februar 1775.) Dieses Rescript setzte auch fest, daß, wenn kein Erbe besitzfähig ist, mithin das Gut an einen besitzfähigen Fremden überlassen werden muß, sodann titulus possessionis gar nicht auf die Erben eingetragen werden soll; sondern vom Erblasser unmittelbar auf den fremden Käufer, dem es von einem Curator hereditatis verreicht wird. Der Zusammenhang der Sache wird im Hypothekenbuche blos historisch bemerkt. Der §. 74. tit. 2. der Hypothekenordnung derogirt dem Rescript nicht, weil er sich besitzfähige Erben denkt. Man vergleiche in Ansehung der Frage, ob ein Nichtbesitzfähiger zu verkaufen berechtigt ist? die Anmerk. zum §. 19. tit. 11. Thl. I. L. R. Ein Bauer hatte ein Jahr zum Verkauf Zeit, wenn er ein adeliches Gut ererbte, oder titulo lucrativo erhielt. (Edict vom 14. Juli 1749.) Jetzt kann er frei kaufen. Natürlich cessirt jetzt der §. 69., außer wenn etwa Juden die Erben wären.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. S. 507. §. 68. 69. ad §. 68. 69. des A. L. R.

Dabei gilt auch, wegen des Zuschlags, alles, was bei gerichtlichen nothwendigen Subhastationen überhaupt verordnet ist.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 70.

Diese Vorschriften finden nur alsdann statt, wenn der Besitz eines adelichen Guts auf Erben übergehen soll, die nach den vorstehenden Zusätzen

zum Besitz nicht berechtigt worden; auch wird zum Verkauf an einen adelichen Besitzer statt der einjährigen eine dreijährige Frist verstattet.

Ostpr. Prov. R. Zusatz 170. ad §. 68—70. des Allg. Landr.

Uebrigens finden alle in Vorstehenden enthaltenen Einschränkungen der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter nur auf diejenigen Anwendung, welche dergleichen Güter erst nach den in jeder Provinz ergangenen besondern Einschränkungsgesetzen, oder erst nach dem 18. Februar 1775 erworben haben.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 71.

Einschränkungen des Adels.

a) bei dem Besitze von bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken;

In wie fern Adliche bürgerliche Grundstücke erwerben und besitzen können, ist im vorigen Titel verordnet.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 72.

Confr. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 65.

Confer. §. 65. 84. tit. 8. Thl. II. Landrecht. Die §§. 72—79. sind aufgehoben durch das bei dem §. 64. allegirte Edict. Desgleichen sehe man die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Thl. I. L. R.

Merkels Comment. z. A. L. R. Bd. 2. S. 508 §. 72.

Nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, können Personen vom Adel Rusticalgründe als eigne für sich bestehende Güter erwerben.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 73.

Von adelichen Besitzern unadelicher Güter und von der Vereinigung des Besitzes mehrerer solcher Güter.

§. 1. Der Besitzer eines adelichen Guts, er sey adelichen oder bürgerlichen Standes, darf ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, Rustical- und andere unadeliche im 105. Zusatze beschriebene Grundstücke des platten Landes nicht an sich bringen.

§. 2. Personen von Adel, welche noch nicht angesessen sind, bedürfen gleicher Genehmigung, um ein solches unadeliches Gut erwerben zu können.

§. 3. Unadeliche dürfen nicht mehr als ein solches Grundstück an sich kaufen; es wäre denn, daß sie dasselbe unter obiger Genehmigung für ihre erwachsene Kinder erwerben, und an diese zur eignen Bewirthschaftung übergeben wollen. Es kann jedoch das General-Directorium, wenn dergleichen Güter durch Erbschaften vereiniget worden, oder wenn sie zu unbeträchtlich sind, daß jedes seinen Besitzer ernähren könnte, zum Besitz zweier Güter die Concession ertheilen.

§. 4. Wenn gleichwohl jemand durch Kauf, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Art, ein solches unadeliches Gut erhält, welches er nach obigen Vorschriften nicht besitzen darf, so muß er entweder dieses oder das schon vorhin im Besitz gehabte Gut binnen drei Jahren wieder veräußern, in dessen Entstehung Fiscus die öffentliche Subhastation des erworbenen Grundstücks auf Gefahr und Kosten des Erwerbers nachzusuchen befugt ist.

§. 5. Es versteht sich von selbst, daß die Verordnung dieses Zusatzes auf diejenigen nicht anwendbar ist, welche schon vor Publication des Edicts vom 27. December 1792, solche Güter erworben haben, die sie nach diesem Edict nicht besitzen dürften.

Ostpr. Prov. R. S. 119. Zusatz 171.

Confer. die Anmerkung zum §. 262. tit. 7. Thl. II., besonders wegen eines Freigutes, und Vater Repertorium II. p. 223. 232.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. S. 508. §. 73.

Wegen der Einziehung einzelner Rusticalgrundstücke zu adlichen Gütern, hat es bei den Vorschriften des Siebenten Titels §. 14. 15. 16. sein Bewenden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 74.

Von Pertinenzstücken.

Unbewegliche Pertinenzstücke, in so fern sie nicht blos von dem jetzigen oder einem der vorigen Besitzer zugeschlagen worden, dürfen ohne Genehmigung der Polizei-Behörde von der Hauptsache nicht getrennt werden.

Veränderung der bäuerlichen Besitzungen.

Veränderungen bäuerlicher Besitzungen durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörenden Realitäten oder durch Zusammenschlagen derselben, dürfen ohne Genehmigung der Krieges- und Domainenkammer nicht vorgenommen werden.

Ostpr. Prov. R. Zusätze 5. und 106

In allen Fällen, wo Adlichen der Besitz von Rusticalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 75.

Die schon vor dem Jahre 1624 wüste gewesenen und den Rittergütern einverleibten Bauergüter sind besage der

Verordn. vom 22. Juni 1717. (Mylii Corp. Const. March. P. V. Sect. III. p. 363.

und nach der Observanz

Teste Müllero in Resol. 100. n. 51 seq.

von allen öffentlichen und gemeinen Lasten frei, und diese Einverleibung wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß zu der Bewirthschaftung eines solchen Hofes besondere Gebäude aufgeführt sind.

Erkannt durch das Altmärkische Obergericht in Sachen v. Lüderitz wider die Eingepfarrten zu Schöneberg, im Jahre 1785.

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 1. S. 96. Nr. 27.

Unterthanen, die gemessene Dienste haben, müssen in den Hofetagen die contribuabeln Hufen, welche die Herrschaft unterm Pfluge hat, mit bestellen. Stengel Repert. II. S. 40. Siehe Gesetzsamml. 1811. S. 286. 289. 291. 295.

Merkels Comment. z. A. L. R. Bd. 2. Tit. 9. S. 509. §. 75.

b) bei bürgerlichen Nahrungen und Gewerben.

Adliche sollen in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 76.

Conf. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 8. §. 60.

Edict wegen erleichterten Besitzes, Memel den 9. October 1807. Der §. 76. cessirt jetzt. Memler Edict v. 9. Octbr. 1807. Gesetzsamml. 1811. S. 263 seq.

Merkels Comment. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 76.

Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe unternehmen.

Bei einem Adlichen, welcher ein solches Gewerbe in einer Stadt treibt, finden die Vorschriften des Achten Titels §. 60 seq. Anwendung.

In geschlossene Kaufmannsinnungen soll, der Regel nach, kein Adelicher ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 77—79.

Ad §. 72—79. siehe die ad §. 51—72 gegebenen Verordnungen.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 80.

Verlust des Adels.

Wer mit Verschweigung oder Verleugnung seines adlichen Standes, in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner adlichen Rechte verlustig.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 81.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Breslau, vom 20. Juli 1816. Ueber die Förmlichkeiten der Entsagung des Adels.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, über die von dem zu Stanowitz als Böttchermeister etablirten von N. angetragene gerichtliche Entsagung seines Geburtsadels, unterm 2. v. M. erstatteten Bericht, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, hierdurch eröffnet, daß es weder einer Bestätigung der Adels-Entsagung, noch einer öffentlichen diesfallsigen Bekanntmachung bedarf, da es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung einem jedem frei stehet, unbeschadet seines Adels, ein Gewerbe zu treiben, und in dieser Beziehung die qu. Entsagung gar nicht nöthig gewesen wäre, übrigens aber das Gesetz eine dergleichen ausdrückliche Renunciation weder gebietet, noch besondere Förmlichkeiten hinsichtlich derselben festsetzet.

Hiernach hat das Collegium den v. N. zu bescheiden, ihn auch mit allen weitern Kosten in dieser Angelegenheit zu verschonen.

Die Anlagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 20. Juli 1816.

Der Justizminister, von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 8. Nr. 3.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Breslau, vom 28. September 1816, daß es bei entsagtem Adel zur standeswidrigen Ehe keiner Dispensation bedürfe, betreffend.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf den Bericht vom 6. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da der Böttchermeister v. N. N. sich des Adels begeben hat, es zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Bauers N. N. keiner weitern Dispensation bedarf, vielmehr diese Eheverbindung an und für sich als gesetzlich zulässig zu betrachten ist, indem sie gegenwärtig aufgehört hat, ungleich zu seyn.

Die Unwiderruflichkeit der Adels-Entsagung leidet keinen Zweifel, und die Erneuerung könnte nur in der Art künftig geschehen, wie sie das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 9. §. 96. vorschreibt.

Berlin, den 28. September 1816.

Der Justizminister, v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 8. S. 243.

Noch mehr findet dieses Statt, wenn Jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 82.

Confer. das den §. 81. aufhebende Edict d. d. Memel den 9. October 1807. §. 1. Ehemals fand auch der §. 81. 82. Anwendung, wenn sich der Adeliche mit knechtischen, pöbelhaften, niedrigen Beschäftigungen abgab. Hymmen Beiträge VII. Sammlung S. 51. Um von Beschäftigungen, die ihm eigentlich nicht ziemen, sich zu nähren, pflegt der Adliche bisweilen den adlichen Namen abzulegen. Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Wegen Vertauschung des adelichen Namens, siehe auch Leyser Spec. 616. Med. 1.

Merkels Comment. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 81. 82. ad §. 81—82. des Allg. Landrechts.

Wer sich von Jemanden niedern Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adlichen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten.

A. L. R. Thl. II. Tit 9 §. 83.

Conf. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 685.

Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadlichen ihren Geschlechtsnamen ändern.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 84.

Conf. §. 56. h. t. und Tit. 9. Theil II. des Allg. L. R.

Durch Heirath immt die Frau zwar einen neuen Namen an, behält aber doch auch ihren Geschlechtsnamen. Sie kann sich nimmer, geborne von N. N. schreiben. — Verlust des Adels, wenn der adeliche Mann sich desselben begiebt.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 84.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. Mai 1810, an das Kammergericht, wegen der Art der öffentlichen Bekanntmachung des, durch Urtel und Recht feststehenden Verlustes des Adels.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. rc. Es ist Euch auf den, in der Untersuchungssache wider die geschiedene von N. N. und die verwittwete von N. N. unter dem 23. October v. J. erstatteten Bericht durch das Rescript vom 15. November desselben Jahres, vorläufig eröffnet worden, daß der Chef der Justiz mit dem Ministerium des Innern über die Art der öffentlichen Bekanntmachung des, durch Urtel und Recht feststehenden, Verlustes des Adels in Communication getreten ist. In Gefolge dieser Communication, und veranlaßt durch wiederholte Reclamationen des N. N., Bruder der obgenannten beiden Inculpaten, gegen die öffentliche Bekanntmachung des, wider dieselben rechtskräftig erkannten Adelverlustes, hat der Großkanzler die Sache zur Allerhöchsten Entscheidung vorgetragen, welche dahin ausgefallen ist, daß die öffentliche Bekanntmachung des rechtskräftig feststehenden Adelverlustes, ohne daß jedoch dabei des Verbrechens, weshalb dieser Verlust erkannt worden, speciell Erwähnung geschehe, verfügt werden solle.

Ihr habt daher die gehörige öffentliche Bekanntmachung des, gegen die geschiedene N. N. und die verwittwete N. N. rechtskräftig erkannten Adelverlustes ungesäumt zu veranlassen, und Euch in ähnlichen Fällen nach der, in diesem speciellen Falle erfolgten, Allerhöchsten Festsetzung zu achten.

Sind rc. rc. Berlin, den 23. Mai 1810.

ad mandatum.
Dohna. Beyme.

Mathis Allg. Jurist. Mon. S. Bd. 9. S. 274.

Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück.

Ist jedoch die Frau bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, so steht ihr frei, in ihren angebornen Adelstand wieder einzutreten. (Tit. 1. §. 738—742.)

Wenn eine Person adlicher Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden, wiederum einen Adlichen zur rechten Hand heirathet, so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heirath derselben mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht werden. (§. 90.)

Wird die Ehe einer Person von adlicher Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt, so kann sie ihren adlichen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

Ist sie aber für den schuldigen Theil erklärt, so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vortheil ziehen.

Ist die Person adlicher Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheirathet hatte, bei der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ausdrücklich für den schuldigen Theil erkannt worden, so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adlichen heirathet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser spätern Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

Wegen grober Verbrechen kann Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.

A. L. R. §. 85—91. Thl. II. Tit. 9.

Rescript des Justizministeriums an den Criminalsenat der Regierung zu Plock v. 11. August 1806, daß bei extraordinairer Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sey?

hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erledigt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 11. August 1806. Auf Specialbefehl
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Plock.

Mathis Allg. J. M. S. Bd. 10. S. 313.

Auszug

aus dem Edict, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

Gesetzsamml. 1812. S. 18. §. 11.

Circular-Rescript des Justizministeriums, vom 1. August 1812. Die Adels- und Ehren-Verlustigkeits-Erklärung betreffend.

Da des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 28. Juli c. zu befehlen geruhet haben, daß in Fällen, wo über Adels- und Ehrenverlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden sollen so hat

das Königl. ꝛc. in solchen Fällen, wenn rechtskräftig erkannt worden, vor der Vollstreckung der Strafe, die Acten nebst dem Erkenntnisse und einem Extracte an das Justizministerium einzusenden.

Berlin, den 1. August 1812.

Der Justizminister, von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 1. S. 203.

Rescript des Justiz-Ministeriums, vom 30. September 1812. Die Ertheilung der Schriftsässigkeit betreffend.

Nach dem Inhalte der in Abschrift anliegenden Vorstellung des Justiz-Commissarii N. N. zu N. vom 22. d. M., hat das Königl. Kammergericht den Bauer N. N. zu N. unterm 22. Juni c. auf den Grund des Rescripts vom 13. Februar 1776 angewiesen, sich wegen Ertheilung einer Concession der Schriftsässigkeit, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, an das Justiz-Ministerium zu wenden. Einer solchen Concession bedarf es aber nicht, vorausgesetzt, daß diese dem Etatsminister v. N. N. verliehenen Rechte, im Jahre 1743 an den Kaufmann N. N., und sodann von einem Besitzer des, aus 2½ Hufen Landes bestehenden bäuerlichen Grundstücks im Dorfe N. auf den andern und endlich auf den jetzigen Besitzer N. N. durch rechtsgültige Verträge übertragen worden sind. Denn wenn gleich das angezogene Rescript verordnet, daß eben so, wie Bauergüter von dem Adel nicht besessen werden dürfen, auch Personen bürgerlichen Standes keine adeliche Güter und diesen zuständige Regalia zu besitzen berechtigt seien, so verordnet doch das neuere Edict vom 9. October 1807 gerade das Gegentheil, und setzt besonders fest, daß die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte gänzlich wegfallen soll. Die Anwendung dieses Edicts auf den gegenwärtigen Fall leidet auch um so weniger ein Bedenken, da nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 5. §. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen werden, in sofern gültig sind, als das Hinderniß gehoben werden kann, und demnach die Uebertragung der Schriftsässigkeit und Gerichtsbarkeit auf den N. N., nachdem das in dem Rescripte vom 13. Februar 1776 erwähnte Hinderniß gehoben werden kann, ebenfalls für gültig zu achten ist. Wenn daher keine andern Gegenstände als die, welche in der Verfügung vom 22. Juni c. angeführt worden, vorhanden sind, wo es auch mit den von dem N. N. vorzulegenden Erwerb-Urkunden seine Richtigkeit hat, so wird das Collegium hierdurch angewiesen, die verlangte Eintragung in das Hypothekenbuch, diesen Urkunden gemäß, bewirken zu lassen, zugleich aber zu veranstalten, daß die Ausübung der dem N. N. verliehenen Pfahlgerichtsbarkeit, von einem benachbarten Justizbeamten besorgt werde.

Berlin, den 30. September 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1 S. 256.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Ober-Landesgerichte ꝛc., daß der gerichtlich erkannte Verlust des Adels der Polizei-Behörde des Orts, wo der Verurtheilte sich aufhält, bekannt zu machen sey.

In Fällen, in welchen auf den Verlust des Adels erkannt worden, die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung aber unterbleiben soll, ist es, um möglichst zu verhindern, daß der Verurtheilte sich des Adels anmaaße, noth-

wendig, die Polizeibehörde des Orts, wo sich derselbe aufhält, von dem wider ihn rechtskräftig erkannten Adelsverluste zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung gehört zur Execution des Erkenntnisses, und es ist daher anzunehmen, daß das Königl. Kammergericht solche jederzeit von Amts wegen veranlassen wird. Gleichwohl will der Justizminister das Collegium auf die Nothwendigkeit einer solchen Communication noch besonders und ausdrücklich aufmerksam machen. Berlin, den 9. Januar 1824.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

Nach vorstehender Verfügung haben sich sämmtliche Königliche Ober-Gerichte zu achten. Berlin, den 9. Januar 1824.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 477.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums, vom 7. December 1827, daß gegen Personen adelichen Standes, auch beim Verlust des Adels, nicht auf körperliche Züchtigung erkannt werden soll.

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen neben dem Adelsverluste zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten hat. Berlin, den 7. December 1827.

Der Justizminister. Graf v. Dankelmann.

An sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 386.

confer. Allg. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 1181.

In welchen Fällen darauf (auf Entsetzung vom Adel) erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

Allg. L. R. Theil II. Tit. 9. §. 92.

conf. l. c. §. 1453. 1461. 672.

Rescript des Justizdepartements vom 12. Mai 1800 an alle Regierungen und Landes-Justizcollegien, wonach, wenn jemand von Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt wird, zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden soll.

Es ist Euch bekannt, daß in Gefolge des §. 91. Tit. 9. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts dem Richter die Befugniß zusteht, sein Erkenntniß bei groben Verbrechen eines Adlichen mit auf Verlust des Adels zu richten, und daß §. 92. a. a. O. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmen, in welchen auf diesen Verlust zu erkennen ist. Da wir nun Höchstselbst mittelst einer, in einer speciellen Sache am 19. April d. J., erlassenen, Cabinetsordre zu verfügen geruhet haben,

daß, wenn jemand von Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt wird, zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden soll;

so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung in vorkommenden Untersuchungssachen dieser Art vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen. rc. Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An alle Regierungen und Landesjustizcollegien.

Stengels Beitr. zur Kenntn. der Justizverfass. Bd. 10. S. 457.

In Duellsachen muß die Sentenz dem König allemal vorgelegt werden. Verordnung vom 4. October 1809.

Daß allemal auf die Bekanntmachung des Verlusts des Adels durch die öffentlichen Blätter besonders zu erkennen ist, wenn sie geschehen soll, verordnet ein Rescript vom 23. November 1809. (Jurist. Monatschr. Januar 1810. S. 52.) Ein Rescript vom 23. Mai 1810. (Jurist. Monatschr. Mai 1810. S. 274) befiehlt jedoch dem Kammergericht, den rechtskräftig erkannten Adelsverlust in jedem Falle durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, ohne das veranlassende Verbrechen speciell zu erwähnen. Wegen der Verbrechen eines Ordensritters siehe die Note zum §. 7. tit. 13. Theil II. L. R. Der Inhalt des Rescripts vom 23. Mai 1810. ist erst am 1. Octbr. 1811. dem Glogauer Ober-Landesgericht mitgetheilt. Poena extraordinaria hat den Verlust des Adels nicht zur Folge. Jurist. Monatschrift April 1811 S. 310. Ein Rescript des Justizministers vom 3. December 1811. bestimmt auch näher, wie bei Bekanntmachung des Adelsverlustes zu verfahren sey.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 92.

Diese Strafe trifft die Kinder, welche vor dem Erkenntnisse schon vorhanden gewesen sind, nur in denjenigen Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

Durch den bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 93. 94.

Siehe die Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Theil II. L. R., und zum §. 1. ibidem, auch zum §. 28. tit. 18 wegen des Falles, wo ein Adelicher des bessern Fortkommens wegen, einen fremden Namen annehmen wollte. Wegen Vertauschung des Namens, siehe auch Leys. Spec. 616 Med. 1.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 94.

Wenn eine adliche Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugniß dazu nachweisen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 95.

Auszug

aus der Declaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. De Dato Berlin, den 24. September 1798.

ad Part. II. Tit. 9. §. 95 finden Wir den Zusatz nöthig:

daß den Landes-Collegien nicht die Befugniß zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung Unsers Cabinetsministerii vorbehalten bleibe.

Edictensamml. 1798 S. 1760 §. 6.

Den Landescollegiis steht nicht die Befugniß zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der nähern Beurtheilung des Lehnsdepartements vorbehalten.

Erster Anhang z. A. L. R. §. 120.

Erneuerung des Adels.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §. 96.

Siehe das vorstehende, hinter §. 81. des Allg. Landrechts hier aufgeführte Rescript vom 28. Septbr. 1816 (v. Kamptz Jahrbuch Bd. 8. S. 243.)

Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besondern Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt. (§. 22.)

Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden.

Nicht durch bloße Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten.

Der Landesherr kann zwar, zum Besten der von dem Verbrecher nach der Verwirkung des Adels erzeugten Kinder den alten Adel derselben wieder herstellen; es wird aber alsdann in Fällen, wobei es auf Zählung der Ahnen ankommt, der Verbrecher nicht mitgerechnet.

A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §§. 97—100.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen französischen Regierung, welche die Titel, Prädicate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Berlin, den 18. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsamml. 1826. S. 17.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 20. December 1830. Die Gerichtshöfe sollen bei Ertheilung adlicher Prädicate mit Vorsicht verfahren.

Die Beilegung des adlichen Prädicats in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden ist verschiedentlich dazu benutzt worden, an sich nicht begründete Ansprüche auf den Adelstand zu unterstützen. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. September d. J. zu befehlen geruhet, daß bei Ertheilung des adlichen Prädicats mit Vorsicht verfahren, und in Fällen, wo der Adel nicht notorisch ist, die Ansprüche auf denselben, vor der Beilegung des Prädicats in den Ausfertigungen, sorgfältig geprüft werden sollen.

Hierzu werden daher sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden angewiesen.

Berlin, den 20. December 1830.

Der Justizminister
In dessen Auftrag. v. Kamptz.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 36. S. 293.

Militär-Recht.

Alle Militärpersonen adelicher Herkunft sind in ihren Privatangelegenheiten eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel derjenigen Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben. Die Offiziere bürgerlicher Herkunft werden

in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten ihres Garnison-ortes beurtheilt.

Rudloffs Handb. d. Preuß. Milit. R. Thl. I. §. 47.

Ist der Unteroffizier oder Soldat von Adel, so muß, in Folge der Verordnungen vom 12. Mai 1800 (Edictensamml. von 1800 S. 140.) und vom 25. Mai 1810 (Mathis Monatsschrift Bd. 9. S. 274), vorausgesetzt, daß nach den allgemeinen Landesgesetzen nicht eine blos polizeiliche, und eben so wenig eine außerordentliche Strafe Statt findet, auch auf den Verlust desselben erkannt, und dieser Verlust, nachdem das Erkenntniß durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden, in der im §. 853. erwähnten Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Rudloffs Handb. ꝛc. Thl. II. §. 991.

Bei den zum Adelstande gehörenden Offizieren ist auf den Verlust desselben, in Gemäßheit der in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften, für grobe und entehrende Verbrechen, namentlich Diebstahl, mit zu erkennen (Verordn. vom 12. Mai 1810, vergl. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 9. §. 91. folg.), und dieses Erkenntniß, nachdem es von des Königs Majestät bestätiget worden, jedoch ohne specielle Anzeige des Verbrechens und überhaupt der Ursache, öffentlich bekannt zu machen. (Cab.-O. v. 6. Aug. 1810.)

Rudloffs Handb. ꝛc. Thl. I. §. 853.

Adelsrechte, siehe **Adel**.

Adelstand, siehe **Adel**.

Adjutanten.

Circulare des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl Regierungen vom 28. März 1820, den Stall-Servis für die Adjutanten betreffend.

Unterm 25. October v. J. wurde der Königl. Regierung eröffnet, daß den Adjutanten der Cavallerie der regulativmäßige Stallservis für das dritte Dienstpferd außer dem regulativmäßigen Personalservis fortlaufend gezahlt werden könne.

Diese Bewilligung wird vom 1. Januar d. J. ab, in sofern sie nicht schon früher Statt gefunden hat, und den Interessenten zu Gute gekommen ist, auf sämmtliche Adjutanten ohne Ausnahme, welchen späterhin ein höherer Rationsetat allerhöchsten Orts (als der ihnen bei Emanirung des Servisregulativs vom 17. März 1810. angesetzte) zugestanden worden ist, dergestalt ausgedehnt, daß nach der Zahl der Rationen, welche ein Offizier zu beziehen hat, sich auch die Verabreichung des Stallservises richtet.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachricht und weiteren Verfügung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 28. März 1820.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.
Viertes Departement.
von Jasky. Westphal.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 141.

Adjudication. In dem §. pho 93 der H. O. Tit. 2. S. 44.

nach welchem der, welcher ein Gut aus einer nothwendigen Subhastation als Meistbietender erstanden, bei seinem Eigenthum vollkommen sicher ist, und keinem älteren auf dasselbe formirten Anspruch das rechtliche Gehör verstattet werden soll,

ist nur so viel gesagt, daß, wer ein Gut sub hasta necessaria erstanden, gegen alle Ansprüche ex capite dominii sicher sey, welches fides hastae publicae nothwendig erfordert. In dem §. pho 100. S. 46. hingegen,

nach welchem ein solcher, wenn das Kaufgeld entweder in das gerichtliche Depositum oder doch auf den Grund einer gerichtlichen Assignation an die

9*

darauf angewiesenen Gläubiger ausgezahlt wird, auch gegen alle Ansprüche anderer etwanigen Real-Prätendenten sicher gestellt ist:

wird der Fall vorausgesetzt, daß das Kaufgeld entweder ad judiciale depositum oder auf gerichtliche Anweisung bezahlet worden; beides aber supponirt den Fall eines vorhergegangenen oder über die deponirten Kaufgelder selbst eröffneten Concurs- oder Liquidations-Processes. Ist keines von beiden vorhergegangen, so ist zur völligen Sicherstellung des Adjudicatorii die Adcitation der Real-Gläubiger nach §. 101. allerdings nothwendig.

Hoffmann B. 5. Hypotheken-Gesetze S. 3.

Extract aus dem Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anwendung der neuen Hypotheken-Ordnung in Pommern rc., v. 24. August 1784.

Ist in dem §. 93. nur so viel gesagt, daß, wer ein Gut sub hasta necessaria erstanden habe, gegen alle Ansprüche ex capite dominii sicher sey, welches fides hastae publicae nothwendig erfordert. In dem §. 100. hingegen wird der Fall vorausgesetzt, daß das Kaufpretium entweder ad judiciale depositum oder auf gerichtliche Anweisung bezahlet worden; beides aber supponiret den Fall eines vorhergegangenen, oder über die deponirten Kaufgelder selbst eröffneten Concurs- oder Liquidations-Processes. Ist keines von beiden vorhergegangen, so ist zur völligen Sicherstellung des Adjudicatorii die Adcitation der Real-Gläubiger allerdings nothwendig.

Edictensamml. 1784. S. 2908 Nr. 48. zu 10.

Wird auf den Grund des Adjudicationsbescheides die Berichtigung des tituli possessionis von dem Käufer nachgesucht, soll zugleich die Eintragung des von dem Adjudicatorius geschehenen Gebots, für welches der Zuschlag erfolgt, auch wenn dieselbe in dem Adjudicationsbescheide nicht ausdrücklich vorbedungen worden, dennoch sub Rubr. 3. loco competente in so weit ex officio erfolgen, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelder nicht sogleich nachgewiesen werden kann.

Hoffmann B. 5. Hyp. Gesetze S. 4.

Rescript an das Kammergericht, die Eintragung des Tituli possessionis bei adjudicirten aber noch nicht tradirten und bezahlten Grundstücken betreffend. De Dato Berlin, den 10. October 1796.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, rc. rc. Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts sowohl, als der Allgemeinen Gerichts- so wie der Hypothekenordnung, das Eigenthum einer subhastirten unbeweglichen Sache durch die Adjudication sogleich auf den Käufer übergeht, und also Titulus possessionis auf ihn berichtigt werden muß, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen hat; daraus aber hin und wieder die nicht ganz ungegründete Besorgniß entstanden ist, daß ein solcher Adjudicatorius Mittel finden könnte, sogleich bei, oder nach geschehener Eintragung seines Besitztitels zum Nachtheile der Extrahenten der Subhastation, und zur Zurücksetzung des denselben noch zukommenden rückständigen Kaufgeldes, neue Schulden auf das Gut zu contrahiren und ingrossiren zu lassen, so wird, um theils fidem hastae publicae, theils den guten Glauben der Hypothekenbücher aufrecht zu erhalten, und allen Mißbräuchen vorzubeugen, hierdurch festgesetzt:

daß bei einer jeden gerichtlichen, es sey nothwendigen oder freiwilligen Subhastation, wenn auf den Grund der adjudicatoriae die Berichtigung des Tituli possessionis von dem Käufer nachgesucht wird, zugleich die Eintragung des von dem Adjudicatorio geschehenen Gebots, für welches der Zuschlag erfolgt, auch wenn dieselbe in dem Adjudications-Bescheide nicht ausdrücklich vorbedungen worden, dennoch sub Rubro III. loco

competente in so weit ex officio erfolgen soll, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelder von dem Käufer nicht zugleich nachgewiesen werden kann.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Untergerichte, so wie alle übrige Hypothekenbuchführende Behörden zu instruiren. Sind 2c.

Gegeben Berlin, den 10. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Edictensamml. 1796. S. 722. Nr. 106.

Das Eigenthum einer subhastirten unbeweglichen Sache gehet sogleich auf den Käufer über, mithin muß auch, wenn gleich die Uebergabe des Grundstücks und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen, titulus possessionis auf ihn berichtiget werden.

Hoffmann B. 5. Hyp. Gesetze S. 4.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 10. October 1796, betreffend die Berichtigung des Besitztitels aus Adjudicationsbescheiden bei fehlender Bescheinigung der berichtigten Kaufgelder.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Da nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts sowohl, als der allgemeinen Gerichts- so wie der Hypotheken-Ordnung das Eigenthum einer subhastirten unbeweglichen Sache durch die Adjudication sogleich auf den Käufer übergeht, und also Titulus possessionis auf ihn berichtiget werden muß, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen hat, daraus aber hin und wieder die nicht ganz ungegründete Besorgniß entstanden ist, daß ein solcher Adjudicatorius Mittel finden könnte, sogleich bei oder nach geschehener Eintragung seines Besitztitels, zum Nachtheile der Extrahenten der Subhastation und zur Zurücksetzung des denselben noch zukommenden rückständigen Kaufgeldes, neue Schulden auf das Gut zu contrahiren und ingrossiren zu lassen; so wird, um theils fidem hastae publicae, theils den guten Glauben der Hypothekenbücher aufrecht zu erhalten, und allen Mißbräuchen vorzubeugen, hierdurch festgesetzt:

daß bei einer jeden gerichtlichen, es sey nothwendigen oder freiwilligen Subhastation, wenn auf den Grund der adjudicatoriae die Berichtigung des Tituli possessionis von dem Käufer nachgesucht wird, zugleich die Eintragung des von dem Adjudicatorio geschehenen Gebots, für welches der Zuschlag erfolget, auch wenn dieselbe in dem Adjudicationsbescheide nicht ausdrücklich verbedungen worden, dennoch sub Rubro III. loco competente in so weit ex officio erfolgen soll, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelder von dem Käufer nicht zugleich nachgewiesen werden kann.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Untergerichte, so wie alle übrige Hypothekenbuchführende Behörden zu instruiren. Sind 2c.

Gegeben Berlin, den 10. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Kammergericht.

Rabe's Samml. Preuß. Gesetze Bd. 3. S. 563.

Entscheidung der Gesetz-Commission, De Dato Berlin, den 30. Septbr. 1796.

Auf die Anfrage des Westpreußischen Hofgerichts vom 30. Juli 1796, wegen Umschreibung des Tituli possessionis auf den Grund eines Adjudicationsbescheides hat die Gesetz-Commission dahin concludirt:

daß auf den Grund eines Adjudications-Bescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, es sey ex subhastatione necessaria oder voluntaria, die Umschreibung des tituli possessionis auf seinen Namen im Hypothekenbuche des Grundstückes verlangen könne, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn und die Bezahlung des Kaufpretii noch nicht nachgewiesen hat.

Berlin, den 30. September 1796.

Könen. Heidenreich. Lamprecht. v. Hermensdorff. Baumgarten. Svarez. v. Grolmann. Kircheisen. Cavan.

Kleins Annal. Bd. 15. S. 318.

Rescript des Justizministeriums vom 26. Mai 1804. Nähere Bestimmungen über die Eintragung des Tituli possessionis und die Dispositions-Befugnisse des neuen Acquirenten betreffend.

Fr. W. K. U. rc. Ihr seyd, nach Eurem Bericht darüber zweifelhaft,

ob, wenn bei Veräußerungsverträgen über Immobilien in die Umschreibung des Besitztitels von dem Verkäufer gewilligt, aber dabei nicht erklärt wird, daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde, alsdenn mit der Eintragung des tituli possessionis für den neuen Acquirenten ohne Einschränkung mit der Wirkung verfahren werden dürfe, daß er als vollständiger Eigenthümer zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstückes für berechtiget anzunehmen, oder nicht.

Diese Eure Bedenklichkeiten werden aber bei genauer Zusammenstellung der Vorschriften des §. 7. ff. Tit. 10. und des §. 125. Tit. 11. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts verschwinden.

Der letzteren zufolge, soll bei Grundstücken die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein, zur Uebergabe zwar noch nicht hinreichend seyn, allein es folgt aus dieser Vorschrift zugleich, daß eines ohne das andere bestehen, mithin die Umschreibung des Tituli possessionis erfolgen könne, wenn gleich von der Uebergabe noch nicht constiret.

Nun aber wird in dem zuletzt angeführten §. 7. und 8. ausdrücklich festgesetzt,

daß der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer in allen, mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen werde, und daß die Befugnisse desjenigen, der mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, so wenig von dem nicht eingetragenen Eigenthümer als dem, dessen Rechte nur von diesem sich herschreiben, angefochten werden können.

Es ergiebt sich daher daraus von selbst, daß, sobald nur die Umschreibung des Besitztitels bewirkt worden, der neue Acquirent nach Maaßgabe dieser Vorschriften zu anderweitigen Dispositionen über die Substanz des Grundstücks berechtigt sey, womit auch die Vorschrift des §. 92. Tit. 2. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 vollkommen übereinstimmt.

Der von Euch angeführte §. 10. Tit. 10. Thl. I. d. A. L. R. entkräftet diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht, er enthält in dem dort genannten speciellen Falle nur die Ausnahme von der Regel, und die in einem Veräußerungsvertrag über Immobilien fehlende Erklärung der Contrahenten,

daß die Uebergabe an den neuen Acquirenten bereits erfolgt sey, oder für geschehen angenommen werde,

kann dabei um so weniger etwas abändern, als im §. 60. Tit. 7. des angeführten Theils des Landrechts ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß durch rich-

terliche Verordnung der Besitz auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers zum Vortheil eines andern erledigt werden kann.

Berlin, den 26. Mai 1804.

A. Sp. B.
von Goldbeck.

An die Neu-Ostpreuß. Regierung zu Bialystock.

Neues Archiv Bd. 3. S. 467.

Adjudicationsbescheid. Das Adjudications-Erkenntniß vertritt bei Subhastationen die Stelle des Contracts.

A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 361.

Adjudications-Urtel.

Wenn nun die Interessenten über die Adjudication einig sind, oder der Zuschlag nach vorstehenden Grundsätzen, des Widerspruchs einiger unter ihnen ungeachtet, erfolgen muß; so müssen die Acten zur Abfassung des Urtels ungesäumt vorgelegt werden.

Daß in Fällen, wo das den Concurs dirigirende Gericht von dem, von welchem die Subhastation verfügt worden, unterschieden ist, mit ersterem zuvörderst Rücksprache genommen werden müsse, ist bereits Tit. 1. §. 659. der Allg. Ger. Ord. verordnet.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 52. §. 58.

Diese Anordnung giebt indessen keinen Anhalt, zu verlangen, daß auch die Stellvertreter solcher Interessenten der Subhastation, welche ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können, Rückfragen bei dem vorgesetzten Vormundschaftsamte machen, und dadurch den Zuschlag aufhalten dürfen. Unstreitig müssen Vormünder, Curatoren und fiscalische Beamte in allen den Fällen, in denen Bevollmächtigte einer Specialvollmacht bedürfen, eine besondere Autorisation ihrer vorgesetzten Behörde überreichen und sich dadurch legitimiren. Aber diese muß ihnen für den eintretenden Fall, für welchen sie mit Anweisung zu versehen sind, im Voraus ausgefertiget werden, und sie haben vor andern Interessenten nichts voraus, da auch sie nur Parthei in dem Subhastationsprocesse sind, und als solche ihren Entschluß im Termine selbst zu erklären haben (Rescr. v. 23. Jan. 1802 in Stengel Bd. XV. S. 282). Nur ausmarschirte Militär-Personen können nicht präcludirt werden. Wenn solchergestalt die Interessenten ihre Erklärung abgegeben haben, und entweder über den Zuschlag einig sind, oder der von Einem oder Einigen erhobene Widerspruch nach dem Vorangegangenen demselben nicht entgegensteht, so werden die Acten ungesäumt zur Abfassung des Zuschlagsurtheiles vorgelegt. Es muß also darüber, ob die Sache hierzu, oder zur Fortsetzung der Licitation angethan sey, umständlicher Vortrag gehalten und ein Beschluß gefaßt werden. Allerdings ist dieser Beschluß für die Abfassung des Erkenntnisses nicht bindend, bei welchem die Erheblichkeit der erhobenen Einwendungen und die Beobachtung der Förmlichkeiten abermals genau erwogen werden muß. Allein da die Vorlegung der Acten zum Spruch, besonders bei Collegien, doch immer einigen Zeitverlust verursacht und das Gesetz überall auf die Vermeidung desselben im Subhastationsverfahren dringt, so würde der Decernent sehr Tadel verdienen, welcher nicht diejenigen Hindernisse, so der Abfassung des Erkenntnisses im Wege stehen können, noch vor der Vorlegung der Acten zur Sprache gebracht hätte, mögen solche den materiellen Inhalt der Verhandlungen oder die Form des Verfahrens betreffen.

Grävells pract. Commentar z. Allg. G. O. Bd. 6. S. 272. §. 131.

Anfrage der Clevischen Regierung vom 12. April 1796.

Unter der Gerichtsbarkeit der Clevischen Regierung ist ein Meiergut subhastirt worden, dessen Pertinenzien in der Taxe einzeln taxiret sind, das ganze Gut aber in folle mit der ganzen Taxe in den Subhastations-Patenten ausgeboten ist. Nach der Adjudication will der vorige Besitzer von dem Käufer einige Pertinenzien vindiciren, unter dem Vorwand, daß solche in der Taxe nicht mit aufgeführt, und also nicht mit verkaufet worden. Die Clevische Regierung fragt daher an:

1) ob Pertinenzien, die bei einer nach Vorschrift der Ordnung tit. 52. §. 11. 12. im Subhastations-Proceß angefertigten Taxe nicht verzeichnet worden, dennoch nach dem Erfolg der hierüber in specie näher bestimmenden Adjudication für mitverkauft zu achten.

2) ob, wenn diese Frage bejahend zu beantworten seyn möchte, eine Ausnahme stattfinde, sobald in den vor der Subhastation vorhergegangenen Proclamatibus der Ertrag des taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als sich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzien belaufe.

Die Zweifel rühren daher, daß auf der einen Seite im §. 12. der Gerichtsordnung verordnet ist, die Taxen hätten blos die Belehrung und Information der Kauflustigen zum Endzweck, sie dürften weder vom Gericht, noch dem Curator, noch von den Gläubigern vertreten werden, sondern alle Adjudicationen sollten in Pausch und Bogen geschehen, auf der andern Seite aber doch festgesetzet ist, daß, wenn ein mit zum Anschlag gebrachtes Stück oder eine dergleichen Gerechtigkeit zwar nicht vorhanden ist, dem Käufer deshalb Gewähr geleistet werden solle, woraus zu folgen scheine, daß auch im entgegengesetzten Falle, wenn ein pertinenz mehr, als in der Taxe angeführet worden, vorhanden ist, dieses nicht mitverkaufet sey, sondern besonders bezahlet werden müsse.

Das Justizdepartement fand für nöthig, zuvor nähere Auskunft darüber zu erfordern, ob die übergangenen Pertinenzstücke wirklich partem integrantem des verkauften Hauptguts constituirten und qua tales im Hypothekenschein mit aufgeführet wären, oder ob solche in blos zugeschlagenen Stücken, die an sich von dem Hauptfundo trennbar waren, bestünden.

Hierüber forderte die Clevische Regierung von dem Landgericht zu Bochum Bericht und sandte solchen in Abschrift ein. Nach diesem Bericht sind die Pertinenzien im Hypothekenbuch nicht besonders eingetragen; sie bestehen aber 1) in abgestämmtem Holz, 2) in einem Kirchensitz und Gruft in der lutherischen Kirche zu Hatlingen, 3) in zwei sogenannten Kinnhauser Kuchenessen, oder in einer gewissen Abgabe aus der Mark, und 4) in einem Anschuß vor oder neben einer gewissen Länderei nebst allem Holzgewächs.

Kleins Annal. Bd. 16. S. 303—305.

Entscheidung der Gesetz-Commission vom 2. Mai 1797.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung,

1) ob Pertinenzien, die bei einer, nach Vorschrift der Ordnung tit. 52. §. 11. 12. im Subhastationsproceß angefertigten Taxe nicht verzeichnet worden, dennoch nach dem Erfolg der hierüber in specie näher (vermuthlich nicht näher) bestimmenden Adjudication für mitverkauft zu achten,

2) ob, wenn diese Frage bejahend zu beantworten seyn möchte, eine Ausnahme stattfinde, sobald in den vor der Subhastation vorhergegangenen Proclamatibus der Ertrag des taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als

sich die Summen der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzien belaufen,

hat die Gesetz-Commission concludiret:

1) daß, wenn bei der Subhastation und Aufnahme der Taxe die Vorschriften der Gerichtsordnung tit. 52. §. 22—26. beobachtet werden, der vorige Besitzer wirkliche Pertinenzien des subhastirten und adjudicirten Guts unter dem Vorwand nicht in Anspruch nehmen könne, daß solche in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt worden, und

2) daß auch alsdann keine Ausnahme stattfinde, wenn in den Proclamatibus der Ertrag des taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als sich die Summen der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzien belaufen. Berlin, den 2. Mai 1797.

Könen. Heidenreich. Baumgarten. v. Grolmann.

Kleins Annal. Bd. 16. S. 305—306.

Hof-Rescript vom 15. Mai 1797.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 12. April v. J.

in wiefern Pertinenzien eines subhastirten Grundstücks, die nicht mit zur Taxe gezogen worden, dennoch für mitverkauft zu achten sind?

von der Gesetz-Commission abgefaßte Conclusum zur Nachachtung in diesem und künftigen gleichen Fällen, mit gnädigstem Befehl, für die Einziehung und Einsendung der darunter vermerkten Gebühren zu sorgen.

Uebrigens wird es Eurer Bemerkung nicht entgehen, daß in dem Concluso über die Frage:

in wie fern die Realitäten, von welchen hier die Rede ist, für wirkliche Pertinenzstücke des subhastirt gewesenen fundi zu achten?

nichts entschieden worden; indem dieses eine Quaestio facti ist, die, wenn der vorige Eigenthümer wider Vermuthen darauf bestehen sollte, durch den competenten Richter zu erörtern seyn würde. Sind 2c.

Berlin, den 15. Mai 1797. A. S. B.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An die Clevische Regierung.

Kleins Annal. Bd. 16. S. 306—307.

Wenn bei der Subhastation und Aufnahme der Taxe die Vorschriften Titel 52. §. 22—26. beobachtet worden, so kann der vorige Besitzer wirkliche Pertinenzien unter dem Vorwande, daß solche in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt worden, nicht in Anspruch nehmen.

Davon findet auch alsdann keine Ausnahme statt, wenn in dem Subhastationspatente der Ertrag des Taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als sich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzien beläuft.

Anhang zur Ger. Ord. §. 407.

Anfrage der Vormundschaftsdeputation des Berlinschen Magistrats v. 12. Januar 1802.

Muß das vormundschaftliche Gericht, ohne Unterschied der Fälle, dem Zuschlag eines Grundstückes, der Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 93. gemäß, widersprechen, wenn die Pflegbefohlnen mit den majorennen Interessenten gleiche Rechte an dem Grundstücke haben, und das Gebot die Taxe nicht erreicht?

Bei uns ereignet sich zum der öftern Fall, wenn Wittwer und Wittwen und andere majorenne Interessenten, welche mit minorennen Kindern theilungshalber nicht in dem gemeinschaftlichen Besitz des vom verstorbenen Erblasser

hinterlassenen Grundstücks verbleiben wollen, sondern auf die gerichtliche Taxe und Subhastation desselben provociren, daß bei dieser gerichtlichen Subhastation weniger geboten wird, als die Taxe eines solchen Grundstücks beträgt. In diesem Falle verlangen die hinterbliebenen majorennen Interessenten mehrentheils dennoch den Zuschlag, und behaupten, daß ihnen nicht angemuthet werden könne, in dem gemeinschaftlichen Besitz des Grundstücks mit ihren Mitbesitzern zu bleiben, da sie alles gethan, um das höchste Gebot zu erreichen. Wir haben aber jederzeit, insofern die Minderjährigen gleiche Antheile mit den majorennen Interessenten gehabt haben, und bei der öffentlichen Licitation die Taxe nicht erreicht worden ist, dem Zuschlage widersprochen, da nach der Vorschrift des L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 93.

wenn die Taxe nicht erreicht wird, und die Stimmen für und wider den Zuschlag gleich sind, der Zuschlag nicht statthaben soll.

Diesem Grundsatze gemäß haben wir in einer bei uns schwebenden Vormundschaft des nachgelassenen Kindes des verstorbenen Tischlermeisters Ost verfahren.

Dieser Ost hinterließ ein allhier in der Sandgasse belegenes Haus. Die Wittwe wollte mit ihrem minderjährigen Sohne nicht in gemeinschaftlichem Besitze desselben bleiben, und provocirte deshalb bei dem Stadtgericht auf die Taxation desselben. Die gerichtliche Taxe fiel auf 2456 Rthlr. 8 Gr. aus. In dem angestandenen Licitationstermin sowohl, als in dem gerichtlichen Bietungstermin wurde aber nicht mehr als 2000 Rthlr. geboten, und dies Gebot that die Wittwe Ost, da die andern Licitanten nur bis auf 1990 Rthlr. geboten hatten.

Sie verlangte von uns den Consens zum Zuschlage dieses Grundstücks, und zeigte an, daß das Haus auch nicht mehr werth sey, da es sehr baufällig wäre.

Dieser Meinung war auch der Vormund, und er willigte deshalb in den Zuschlag für das Gebot der 2000 Rhlr.

Um zu noch mehrerer Gewißheit zu kommen, haben wir die Qualität des Hauses durch den O. H. Baurath Moser prüfen lassen. Derselbe hat seinen Bericht dahin erstattet, daß das Grundstück höchstens 2000 Rthlt. werth, und zur Instandsetzung desselben eine Reparatur von 42 Rthlr. 2 Gr. nothwendig sey.

Unter diesen Umständen würden wir, besonders bei der Einwilligung des Vormundes, in den Zuschlag unsere Einwilligung geben, wenn nicht die angeführte Gesetzstelle uns entgegenstände.

Dies veranlaßt uns, bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

ob wir in diesem und ähnlichen Fällen, wenn bei der gerichtlichen Subhastation die Taxe des Grundstücks durch die gethanen Gebote nicht erreicht werden sollte, dennoch in den Zuschlag willigen können, oder ob wir jederzeit, der allegirten Vorschrift d. L. R. gemäß, demselben widersprechen müssen, wenn unsere Pflegbefohlne mit den majorennen Interessenten gleiche Rechte an dem Grundstücke haben, und die Taxe nicht erfüllt ist? ꝛc. Berlin, am 12. Januar 1802.

Die Vormundschaftsdeputation des Magistrats.

Stengels Beitr. z. K. d. Just. Verf. Bd. 15. S. 282—285.

Rescript des Justiz-Departements vom 23. Januar 1802. an die Vormundschafts-Deputation des Berlinschen Magistrats auf die vorstehende Anfrage.

Die Vorschrift des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 93., worüber Ihr in Eurem Bericht vom 12. d. M. anfragt, enthält nur eine Norm

für den Richter, wonach bei entstehendem Streit zu entscheiden ist, inwiefern ein auf Instanz eines Mitbesitzers subhastirtes gemeinschaftliches Grundstück für ein geschehenes Gebot zugeschlagen werden müsse.

Das vormundschaftliche Collegium, welches, als Stellvertreter der Pflegbefohlnen, als Parthei betrachtet werden muß, ist an die hier festgesetzten Regeln nicht gebunden, und es kann daher von demselben die Einwilligung in den Zuschlag auch für ein die Taxe nicht erreichendes Gebot unbedenklich ertheilt werden, wenn der Vormund das Gebot annehmlich findet, und die Umstände überzeugend ergeben, daß bei einer Fortsetzung der Subhastation ein mehreres nicht herauskommen werde.

Hiernach habt Ihr Euch daher sowohl in dem eingetretenen Falle, als in allen künftigen ähnlichen Fällen zu achten ꝛc. Berlin, am 23. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An den Berlinschen Magistrat.

Stengels Beitr. z. K. d. Just. Verf. Bd. 15. S. 285—286.

Rescript an die Regierung zu Bialystock, wegen Bestimmung der Fristen bei Subhastationen. De Dato Berlin, den 10. September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Remission der, mittelst Bericht vom 22. Juli c. eingesandten Subhastations-Acten des Kreisgerichts zu Bielsk, das daselbst sub Nr. 12. belegene Grundstück betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß Eure Meinung, die Anwendung der Gerichtsordnung P. I. Tit. 52. §. 30. und des Circulars vom 3. Mai 1804 betreffend, ganz unrichtig ist. Letzteres besagt ausdrücklich:

daß bei Subhastation städtischer Grundstücke die nämlichen Grundsätze wie bei Veräußerung kleiner Rustical-Besitzungen anzuwenden.

Die Gerichtsordnung §. 30. bestimmt in Absicht des Werths der Rustical-Besitzungen kein Quantum, und kann also aus der Fassung des ganzen §. nur angenommen werden, daß von einem Werth unter 2000 Rthlr. und über 50 Rthlr. die Rede sey. Wollte man dieses nicht annehmen, so würde bei jedem Fall, wo das Grundstück zu 200 Rthlr. oder 500 Rthlr. u. s. w. taxirt worden, einer der Zweifel entstehen:

welche Frist bei der Subhastation zu bestimmen?

wenigstens eben so viel Grund seyn, eine Rustical-Besitzung zu 200 Rthlr. als eine zu 800 Rthlr. für eine kleine Besitzung zu halten.

Wenn nun gleich hiernach die angestellte Nullitätsklage per Decretum verworfen werden müßte, so tritt doch der, von Euch in dem Bericht ganz übersehene Klagegrund ein, weshalb dem Kläger das rechtliche Gehör nicht zu versagen ist. Es ergeben nämlich Acta Fol. 49. daß der Magistrat unterm 31. Januar c. das Kreisgericht requirirt hat, die Adjudication bis ult. Mai c. auszusetzen. Da das Kreisgericht als judex requisitus die Subhastation veranlaßt hatte, so ist es auf keine Weise zu begreifen, wie dasselbe sich anmaaßen konnte, gegen den Willen des judicii requirentis mit der Adjudication zu verfahren, ihm stand durchaus keine Cognition darüber zu, ob die Subhastation den Fortgang behalten, ob das Grundstück für das Licitatum zugeschlagen, oder ein Anstand damit genommen werden sollte, sondern es muß sich lediglich nach dem Willen und Verlangen des Requirenten richten.

Statt der zur Competenz des Kreisgerichts gar nicht geeigneten Verfügung vom 18. Januar c. hätte es dem Magistrat als Requirenten von dem in ultimo term. distractionis erfolgten Licitato Nachricht geben, und um weitere Erklärung nachsuchen sollen.

Da dasselbe hiernach ganz incompetenter verfahren, muß es sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben. Ihr habt daher das Kreisgericht zu bescheiden, daß auf die bei dem Justiz-Departement angebrachte Beschwerde die nachgesuchte Verwerfung der Nullitäts-Klage nicht verfügt werden könne. Sind rc.

Berlin, den 10. September 1806.

Auf rc. rc. Special-Befehl.
v. Goldbeck.

Edicten-Samml. von 1806. Nr. 124. S. 749—752.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 22. März 1809.

Nach der Verordnung vom 24. November 1807, findet die nothwendige Subhastation eines Grundstücks, ohne vorhergegangene wirkliche Anordnung einer gerichtlichen Sequestration, und ohne Erklärung der Sequestrationsbehörde, daß die, auch bis zum 25. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, die Extrahenten zu befriedigen, nicht statt.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Indem Wir Euch die, auf Veranlassung einer Beschwerde des Mühlenmeisters Bading, über die verfügte Subhastation seiner Mühle und übrigen Grundstücke, brevi manu abgeforderten Acten, betreffend die Aufsicht über die Gerichte zu Chade und die Beschwerden über dieselben, zurück senden lassen, geben wir Euch zugleich hiermit rc. zu erkennen, daß, wenn gleich dem Supplicanten, so wenig wegen der Forderung des Amtmanns Witte, als wegen der Forderung der Köppenschen Eheleute, ein Indult zu statten kommen kann, weil gegen Pachtabgaben, als laufende Hebungen, zu welchen der Anspruch des rc. Witte gehöret, das Indultedict vom 24. November 1807 nicht schützet, und weil der Supplicant für die Köppensche uneingetragene Forderung, Inhalt des Berichts des von Werderschen Patrimonialgerichts vom 2. Januar d. J., keine Sicherheit bestellen kann, dieses Verhältniß für sich allein genommen, die verfügte Subhastation des Grundstücks des Supplicanten keinesweges rechtfertiget.

Die Verordnung vom 24. Novbr. 1807 untersaget im §. 16. die nothwendigen Subhastationen der Grundstücke bis zum 24. Junius 1810 in der Regel. Ausnahmsweise ist zwar im §. 17. die Fortsetzung bereits schwebender, und die Einleitung neuer Subhastationen, unter andern auch dann zugelassen, wenn bei einer, wegen rückständiger Zinsen und sonstiger Zahlungen, die keine Capitalzahlungen sind, schon schwebenden oder noch künftig einzuleitenden, gerichtlichen oder landschaftlichen Sequestration, die Sequestrationsbehörde erkläret, daß die, auch bis zum 24. Juni 1810 fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, den Extrahenten zu befriedigen. Diese gesetzliche Bestimmung setzet aber ausdrücklich die vorgängige wirkliche Anordnung einer gerichtlichen Sequestration, und die darauf erfolgte vorgedachte Erklärung der Sequestrationsbehörde, zum Voraus, und da der hier eintretende Mangel beider Erfordernisse nicht durch die, in Eurer Bescheidung vom 12. Januar d. J. enthaltene Voraussetzung gehoben werden kann, daß bei der Beträchtlichkeit der Mühlenpacht eine bloße Sequestration der Mühle nicht zum Zwecke geführt haben würde, so ist noch zur Zeit mit dem Zuschlage des Grundstücks nicht zu verfahren.

Ihr habt dahero das von Werdersche Patrimonialgericht zu Altenplatow dahin anzuweisen, daß dasselbe zuvörderst eine Sequestration der Mühle des Supplicanten verfüge, und erst dann, wann sich zeiget, daß hierdurch die Befriedigung des Amtmanns Witte bis zum 24. Junius 1810 nicht erfolgen kann, mit dem Subhastationsverfahren weiter fortschreite. In dem Falle, daß hiegegen rechtliche, aus den hierbei zurückerfolgenden Acten nicht ersicht-

liche, Bedenklichkeiten eintreten sollten, ist darüber zu einer weitern Verfügung zu berichten. Sind 2c. 2c.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Allg. Jur. M. S. Bd. 8. S. 40—43.

Bericht des Justiziarius Paalzow vom 6. Mai 1809. an das Kammergericht, über vorstehendes Rescript.

Ew. K. M. hohes Justizministerium und hochpreißl. Kammergericht scheint, in der nebenbenannten Beschwerde-Sache des Mühlenmeisters Bading zu Chade, von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß bei den unterschriebenen Gerichten ein Hypothekenbuch existirt. Dies ist aber nicht der Fall, und aus diesem Grunde die Aufhebung der verfügten Subhastation für die beiden Hauptgläubiger des 2c. Bading höchstgefährlich, da er während der einzuleitenden Sequestration noch immer Schulden contrahiren und gerichtliche Obligationen ausstellen kann, welche, nach meinem Dafürhalten, wenn nicht vor den Forderungen des Amtmannts Witte und Schmiedemeister Knoppe Vorzüge, doch wenigstens in Concurse gleich seyn möchten. Nach Vorschrift unserer Gesetze begründet bekanntlich nur wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch ein hypothekarisches Recht, und sollte ich daher glauben, daß bei dem Mangel eines Hypothekenbuchs die einmal verfügte Subhastation ihren Fortgang haben müßte, weshalb ich es wage, Ew. Königl. Majestät ex officio hierauf allerunterthänigst aufmerksam zu machen. Uebrigens sehe ich auch gar nicht ab, wie die Sequestration einer Mühle den Gläubiger zur Deckung seiner Zinsen führen soll, da eine solche Mühle, welche höchstens einen Werth von 1500 Thlr. Courant hat, kaum den Besitzer derselben ernährt, der bei freier Disposition über dieselbe noch manchen Vortheil suchen und nutzen kann, welcher dem Sequester gleichgültig ist. Auch kann ein solcher Sequester nicht ohne bedeutende Kosten engagirt werden. Sollten Ew. Königl. Majestät aber dennoch die Aufhebung der verfügten Subhastation und die Einleitung einer Sequestration nothwendig finden, so frage ich ferner allerunterthänigst an:

ob es hinreichend ist, wenn ich die Sachverständigen über den jährlichen Ertrag der Mühle, der etwanigen Kosten eines Sequesters, und des zum nothdürftigen Unterhalt des 2c. Bading und seiner Familie Erforderlichen, vernehmen, um dadurch dem allerhöchsten Rescript vom 22. März c. a. zu genügen, und ob ich ferner, wenn das Gutachten der Sachverständigen die Sequestration zur Befriedigung des 2c. Witte und 2c. Knoppe unzulässig finden sollte, mit der Subhastation in dem, auf den 10. Junius c. peremtorisch anstehenden Termin, demnach verfahren kann.

Ew. Königl. Maj. bitte ich endlich um möglichste Beschleunigung der hierauf zu erlassenden Verfügung, da der vorstehende Termin bereits nahe ist, vielleicht aufgehoben werden muß, und durch baldige Resolution Kosten erspart werden können.

Brandenburg, den 6. Mai 1809.

Paalzow, als Justiziarius der von Werderschen Gerichte zu Chade.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 8. S. 43—45.

Bericht des Kammergerichts an das Justizministerium vom 12. Mai 1809, auf vorstehenden Bericht.

E. K. M. haben auf Veranlassung der Beschwerde des Mühlenmeisters Bading zu Chade, das Rescript vom 22. März c. an uns zu erlassen geruhet. Wir haben dasselbe dem Justiz-Commissarius Paalzow zu Brandenburg, als gegenwärtigem Justiziarius zu Chade, zur Achtung zugefertigt, und dieser ist darauf mit der in Abschrift anliegenden Anfrage am 6. d. M. be

uns eingekommen. Da wir, bei unserer frühern Bescheidung des rc. Bading, E. K. M. Willensmeinung nicht getroffen haben, so glauben wir auch über die gegenwärtige Anfrage uns nähere Anweisung erbitten zu müssen. Wenn wir auch nicht glauben, daß, durch den Mangel eines Hypothekenbuchs von der Mühle des Bading, für seine Gläubiger, Amtmann Witte und Schmidt Knoppe, eine wirkliche Gefahr entstehen könne, so scheinen uns dagegen die Bemerkungen des rc. Paalzow über die einzuleitende Sequestration der Mühle gegründet, und wir würden es daher für hinreichend halten, um mit der Subhastation der Mühle fortfahren zu können, wenn die zu bestellenden Sachverständigen ihr Gutachten dahin abgäben, daß die Sequestration, auch wenn solche ein Jahr hindurch fortgesetzt werde, kein Mittel seyn könne, um den Amtmann Witte und den rc. Knoppe zu ihrer Befriedigung zu verhelfen.

Wir bitten E. K. M. um möglichste Beschleunigung der gnädigst zu ertheilenden Resolution, damit, wenn E. K. M. anderer Meinung seyn sollten, die Aufhebung des Subhastationstermins noch bekannt gemacht werden könne. Berlin, den 12. Mai 1809.

Das Kammergericht.

Mathis Allg. Jurist. M. S. Bd. 8. S. 45—46.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 20. Mai 1809. auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Euern, über die Beschwerde des Mühlenmeisters Bading zu Chade, wegen der verfügten Subhastation seiner Mühle und übrigen Grundstücke erstatteten Bericht, vom 12. d. M. machen Wir Euch loco resolutionis hierdurch gnädigst bekannt, daß es, unter den, in dem Berichte und dessen Anlage angezeigten Verhältnissen, zur Fortsetzung der gedachten Subhastation hinreichend seyn wird, wenn nach Anleitung der Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Thl. II. Tit. 6. §. 4. u. f. zuzuziehende Sachverständige, nach einer vorgängigen gerichtlichen Abschätzung, ihr zweifelsfreies Gutachten dahin abgeben, daß eine, bis zum 24. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration des Grundstücks des Mühlenmeisters Bading nach Abzug der Sequestrationskosten kein Mittel abgeben wird, um die Extrahenten der eingeleiteten Subhastation zu befriedigen. Diesem gemäß habt Ihr die v. Werderschen Patrimonialgerichte zu Chade mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Sind rc.

Gegeben Königsberg, den 20. Mai 1809.

Auf Sr. Maj. allergn. Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Allg. Jurist. Monatsch. Bd. 8. S. 46—47.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, vom 28. Februar 1818. Ueber die Fälle der Zulässigkeit eines Liquidationsverfahrens über die Kaufgelder der Grundstücke.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte über die Beschwerde des Grafen von N. N. unterm 20. v. M. erstattete Bericht, hat den Justizminister in keiner Hinsicht befriedigen, noch das in der Sache beobachtete gerichtliche Verfahren rechtfertigen können.

Es ist zuvörderst auffallend, wenn das Collegium behauptet:

daß die Richtigkeit der von dem Grafen N. N. gemachten Angabe um deshalb Seitens des Königl. Ober-Landesgerichts nicht habe geprüft werden können, weil die N. Nschen Gutskaufs-Angelegenheiten von dem standesherrlichen Gericht zu Wartenberg ressortirten.

Das Königl. Ober-Landesgericht vergißt hierbei, daß selbiges in jenem Falle eben so befugt als schuldig gewesen seyn würde, sich durch Einforderung

der betreffenden Acten von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, die Angabe des Grafen N. N. sorgfältig mit den Acten zu vergleichen, und dem Chef der Justiz einen Vortrag daraus zu halten, da derselbe bei allen Beschwerden gegen die Untergerichte jederzeit nur von dem vorgesetzten Landes-Justizcollegium Bericht erwartet.

Im vorliegenden Falle hätte es aber einer solchen Prüfung durch Einsicht der Untergerichts-Acten nicht einmal bedurft, indem der Ueberblick der Sache sich aus den eigenen Acten des Königl. Ober-Landesgerichts hinlänglich entnehmen läßt, da letzteres hierauf allein nur gestützt den Vortrag des Grafen von N. N. als richtig hat annehmen können.

In der Sache selbst stellt sich die geführte Beschwerde als vollkommen gegründet, und das, ohne alle richtige Beurtheilung eingeleitete Liquidations-Verfahren über die Schönwalder Kaufgelder als gesetzwidrig dar.

Die allgemeine Gerichtsordnung setzt Thl. I. Tit. 51. §. 3. die Fälle fest, in welchen die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über die Kaufgelder von Grundstücken statt finden soll. Diese Fälle sind, wenn:

1) der Gemeinschuldner,
2) der Käufer des Grundstücks,
3) ein Gläubiger, unter Behauptung eines ihm vor andern zustehenden Prioritätsrechts,

darauf anträgt. Kein einziger jener bezeichneten Fälle trifft, bei genauer Erwägung hier ein, und der Richter, welcher über die Vorschriften der Gesetze hinausgeht, überschreitet dadurch die Grenzen seiner Befugniß.

Ad. 1. Der Gemeinschuldner, modo dessen Curatel, hat auf den Liquidationsproceß nicht ausdrücklich provocirt, sondern nur die Gültigkeit des Zuschlags anfechten wollen.

Dieser letzte Anspruch, den er zu haben vermeint, ist ganz verschiedenartig von dem nirgends ausgedrückten Widerspruch gegen die Bezahlung der Kaufgelder an den Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation erfolgt ist, und selbst ein solcher Widerspruch — wenn er auch wirklich ausgedrückt wäre — würde doch noch für keine Provocation auf Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über die Kaufgelder zu achten seyn.

Das Anführen des Collegii, daß nur die Zinsen, nicht aber das Capital eingeklagt worden, könnte nur dann releviren, wenn die Subhastation nicht erfolgt, sondern durch Abführung der qu. Zinsen abseiten des Gemeinschuldners abgewendet wäre. Jetzt aber, nachdem die Subhastation, so wie der Zuschlag des Guts, verfügt worden, versteht es sich von selbst, daß dem Gläubiger, der solche extrahirt hat, Capital und Zinsen, ohne fernerweite besondere Klage auf Rückzahlung des Capitals, von den Kaufgeldern verabfolgt werden müssen. Dem N. N. erwächst auch hieraus, für den unerwarteten Fall, daß er die Aufhebung des Zuschlags erwirken sollte, überall kein Präjudiz, da er die Richtigkeit der N. Nschen Forderung weder an Capital noch Zinsen bestritten hat. Die Behauptung des Collegii:

daß er vielleicht gegen die Münzsorte des Capitals noch Ausstellungen machen könne;

ist unbegründet, und von allen gesetzlichen Rücksichten entblößt, indem die N. Nsche Curatel weder während des Subhastationsverfahrens, noch nachher, eine dergleichen Ausstellung angebracht, vielmehr die Abführung der Zinsen in der eingeklagten Münzsorte ausdrücklich genehmigt, und hierdurch schon die durch die Gesetze Thl. I. Tit. 5. §. 801. des allgemeinen Landrechts begründete Vermuthung, als gegen sich geltend, anerkannt hat;

ad 2. Der N. N. als Käufer des Guts hat eben so wenig die Einleitung eines förmlichen Liquidationsprocesses verlangt, sondern nur die Löschung der eingetragenen Hypotheken gegen Bezahlung der Kaufgelder an die Realgläubiger zur Bedingung gemacht, und es bleibt Sache des Gerichts, in dieser Beziehung diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche die Hypothekenordnung Tit. II. §. 267. enthält, und worüber sich der Justizminister in dem Rescripte vom 9. December 1815.

Band VI. S. 212. der Jahrbücher von Kamptz,

deutlich geäußert hat.

ad 3. Der Einspruch der unverehelichten N. N. endlich tangirt im Wesentlichen nur den Zuschlag des Guts und ist weder durch ein constituirtes Realrecht, noch durch eine behauptete Priorität vor den bereits eingetragenen Gläubigern,

welche die allgemeine Gerichtsordnung l. c. stets voraussetzt,

begründet.

Der von dem Collegio aus dem möglichen Daseyn verschiedener privilegirter Gläubiger der 2. Klasse entnommene Grund zur Einleitung eines Prioritätsverfahrens findet sich durch kein Gesetz gerechtfertigt. Es schwebt hier kein Concurs ob, und es kann also auch von Anwendung der Vorschriften, welche nur für diesen Fall (Tit. 50. §. 393 und 492 der allgemeinen Gerichtsordnung) gegeben sind, um so weniger die Rede seyn, als bei einer Subhastation, welche im Wege der Execution erfolgt, nur die wirklich eingetragenen Gläubiger resp. benachrichtigt und vorgeladen werden. (Tit. 52. §. 35. der Gerichtsordnung) und die — Tit. 50. §. 101. in fine — gegebene Bestimmung hier nicht Platz greift. Der Umsicht des Gerichts bleibt es überlassen, ebenfalls die mehrgedachten privilegirten Gläubiger der 2. Klasse, welche sich — wofern dergleichen überhaupt hier vorhanden sind — aus den Sequestrationsacten des Guts ergeben werden, durch eine specielle Bekanntmachung, von dem anstehenden Termine zur Auszahlung der Kaufgelder in Kenntniß zu setzen.

Der noch nicht formell beseitigte Real-Anspruch des Grafen N. N. auf N. N. befaßt hauptsächlich die Legitimation der N. Nschen Erben, und wird sich dadurch erledigen lassen, wenn das standesherrliche Gericht zu N. N. den gedachten Erben, als Extrahent der Subhastation, aufgiebt, in dem zur Bezahlung der Kaufgelder anstehenden Termin eine gerichtlich ausgestellte Quittung über den bereits an den N. N. auf N. N. abgeführten Antheil an das eingetragene Erbschaftscapital und eine darauf sich gründende Verzichtleistung auf jeden hypothekarischen Anspruch an das Gut N. N., beizubringen.

Das Königl. Oberlandesgericht wird angewiesen, sich nach vorstehenden Grundsätzen zu achten und das standesherrliche Gericht zu N. N. dem gemäß zu instruiren. Berlin, den 28. Februar 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S 27.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 22. Februar 1819.

Bei Subhastationen in Concursen ist mit der den Concurs dirigirenden Behörde vor der Adjudication Rücksprache zu nehmen.

Nachdem der Justizminister auf die sub lege remissionis urschriftlich anliegende Vorstellung der Kaufleute N. N., die N. sche Subhastationssache betreffend, sich die hierneben zurückerfolgenden Acten vorlegen lassen, wird dem Königl. Kammergerichte eröffnet, daß der Justizminister mit der Verfügung des Collegii vom 8. d. M. nicht einverstanden seyn kann. Bei Subhastationen, die im Concurse vorfallen, muß, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts

ordnung Tit. 52. §. 58., vor der Adjudication mit der den Concurs dirigirenden Behörde Rücksprache genommen werden. Die Concurs dirigirende Behörde muß nach Tit. 50. §. 659. den Beschluß der interessirenden Creditoren einholen, und von der die Subhastation dirigirenden Behörde auf solchen Beschluß die erforderliche Rücksicht genommen werden. Wie der Beschluß einzuholen, mit welchen Creditoren dabei Rücksprache zu nehmen, lehrt der §. 80. seq. Tit. 50. der allgem. Gerichtsordnung, und es ist darum nirgends vorgeschrieben, daß die dissentirenden Creditoren im Concurse, sobald sie die Majorität für sich haben, Caution zu bestellen verbunden seyen. Da nun im vorliegenden Falle weder das hiesige Stadtgericht, noch der Concurscurator sich bestimmt erklärt haben, ob der Zuschlag erfolgen solle, auch nicht constirt, ob ein ordnungsmäßiger Beschluß der Creditoren veranlaßt ist: so sind die Acten zur Vorlegung zum Spruch noch nicht reif, sondern das Stadtgericht muß erst nach den obigen Vorschriften ein solches Conclusum der Creditoren veranlassen, und es dem Königl. Kammergerichte zur weitern Veranlassung einreichen. Bei dem großen Abstande des Meistgebots von der Taxe ist es sehr wahrscheinlich, daß die Sache auf einen anderweitigen Licitationstermin hinauslaufen wird. Berlin, den 22. Februar 1819.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammer-Gericht.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 17.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 26. Juni 1820.

Bei Subhastationen ist der Gläubiger erst nach erfolgter Erklärung des Curators über den Zuschlag schuldig, in Ansehung seines Verkaufrechts zu entscheiden.

Dem Königl. Kammer-Gerichte werden die, auf Veranlassung der abschriftlich beikommenden Beschwerde des hiesigen Magistrats vom 29. v. M.:

in der Subhastationssache des, zum Nachlaß des Geheimen Raths N. N. gehörigen Erbpachtsgrundstücks der N. N. genannt,

brevi manu abgeforderten Acten des Kammer- und des Stadtgerichts mit dem Eröffnen remittirt: daß der Justiz-Minister aus denselben die, in dieser Sache von dem Collegio am 8. Mai c. erlassene Verfügung nicht gerechtfertigt, dagegen das Verlangen des Magistrats: sich erst nach der erfolgten Erklärung des Curators über den Zuschlag, in Ansehung seines Verkaufrechts zu entscheiden, gesetzlich begründet findet.

Denn die Vorschrift des Allg. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 616., daß bei Subhastationen der Vorkaufsberechtigte sich im Bietungstermin entscheiden müsse, ob er das Grundstück für das höchste Gebot behalten wolle, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Der Vorkaufsberechtigte braucht sich nur zu erklären, wenn ihm der vollständige Vertrag über die Veräußerung des ihm verpflichteten Grundstücks vorgelegt wird, und kann der Verkäufer demnächst nichts in den Bedingungen des Contracts ändern.

Gegen diese gesetzliche Vorschrift würde es streiten, wenn der Verkaufsberechtigte verpflichtet seyn sollte, bei subhastirten Gütern sich vor der Einwilligung des Verkäufers in den Zuschlag über das Verkaufsrecht zu erklären. Dadurch würde es in die Willkühr des Verkäufers gestellt werden, die Bedingungen des Contracts zum Nachtheil des Verkaufsberechtigten zu modificiren, welches dem Gesetze entgegen ist.

Verlangt der Eigenthümer, und dessen Stelle vertritt in Casu Curator massae, daß der Vorkaufsberechtigte sich in termino über die Ausübung sei-

nes Rechts erkläre; so muß er mit seiner Erklärung über den Zuschlag vorangegangen seyn.

Da in casu der Curator sich seine Erklärung vorbehalten hat, so kann vom Magistrate nicht gefordert werden, daß er sich erklären soll. Das Königl. Kammergericht hat daher das hiesige Stadtgericht anzuweisen, erst nach Eingang der Erklärung des Curators über das Meistgebot, terminum zur Erklärung des Magistrats über das Verkaufsrecht anzuberaumen, und ihm Acta zu überschicken. Berlin, den 26. Juni 1820.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 274—276.

(Conf. auch Thl. I. Tit. 20. §. 616. Allgem. Land-Rect.)

In dem Adjudicationsurtel müssen nicht nur das Gebot, gegen welches der Zuschlag geschieht, sondern auch die übrigen Bedingungen, insonderheit wegen Bezahlung der Kaufgelder, ausgedrückt werden.

Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 52. §. 59.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, vom 19. April 1817. Ueber die Verbindlichkeit zur Erlegung des Stempels für das Adjudications-Erkenntniß.

Der Justiz-Minister hat die Gründe erwogen, welche das Königl. Kammergericht in dem unterm 24. März d. J. erstatteten Bericht

„die Beschwerde des Staatsraths N. wegen des in der Nschen Subhastations-Sache von ihm geforderten Werthstempels anbetreffend,"

auseinandergesetzt hat.

Es beruht theils auf klaren gesetzlichen Vorschriften, theils liegt es in der Natur der Sache, daß bei gerichtlichen Subhastationen das Adjudications-Erkenntniß die Stelle des Kauf-Contracts vertritt.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 11. §. 361.

Für den Käufer ist dieses Adjudications-Erkenntniß unentbehrlich, weil er dadurch allein in den Stand gesetzt wird, den Besitztitel berichtigen und das erkaufte Grundstück auf seinen Namen übertragen lassen zu können.

(Hypoth. Ordnung Abschnitt II. §. 58.)

Es ist ferner ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß, wenn bei Contracten über die Kosten des Vertrages keine besondere Bestimmungen gemacht, und in einzelnen Fällen durch specielle Gesetze etwas darüber verordnet worden; solche von jedem Contrahenten zur Hälfte getragen werden müssen.

Hiermit stimmen auch die Vorschriften des Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 518. und der Allgem. Gerichtsordnung Tit. 23. §. 21. analogisch überein.

Wendet man obige Principien auf die von dem Staatsrath N. geführte Beschwerde an, so erscheint solche in sofern gegründet, als er zur alleinigen Bezahlung der Kosten des Adjudications-Urtels, und eben daher auch zur ungetheilten Berichtigung des gesetzlich zu supplirenden Werthstempels verurtheilt ist.

Dies hätte nach der eigenen bisherigen Praxis des Kammergerichts, zu welcher sich dasselbe in dem Berichte selbst bekennt, keinesweges geschehen dürfen, da in den Subhastations-Bedingungen, wegen der Kosten des Nschen Gutsverkaufs nichts festgestellt ist.

Das Königl. Kammergericht hat nunmehro, auf den von dem Staatsrath N. gegen das Erkenntniß ergriffenen Recurs, der geführten Beschwerde

dahin abzuhelfen, daß demselben nur die Halbscheid der Urtels- und Werthstempels-Gebühren in Ansatz gebracht werde.

Eine weitere Remedur kann der Supplicant nicht verlangen, indem der Werthstempel, nach dem Edict vom 30. Octbr. 1810. Art. 7. Nr. 1. und 2., zu dem Adjudications-Bescheid,

welcher hier die Stelle des Kauf-Contracts vertritt,

genommen werden muß, mithin einen Theil der Kosten ausmacht.

Die Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 511., worauf er seinen Widerspruch gründet, redet ihm nicht das Wort. Denn, obwohl die Kosten der Adjudication hiernach bei der Vertheilung der Masse vorweg genommen werden sollen, so dürfen doch hierunter nur diejenigen verstanden werden, zu deren Tragung die Masse entweder nach allgemeinen Grundsätzen, oder in Gemäßheit der Subhastations- und Licitations-Bedingungen verbunden ist. Berlin, den 19. April 1817.

Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.
v. Kamptz. Jahrb. Bd. 9. S. 229.

Wirkung des Adjudicationsbescheides.

Gegen ein solches Urtel soll keine Appellation oder anderes Rechtsmittel, am allerwenigsten aber die Wiedereinlösung von Seiten des vorigen Besitzers, zulässig seyn.
Allg. Ger. Ord. Bd. I. Tit. 52. §. 60.

In dem Zuschlagsurtheile müssen das Gebot und alle Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erfolgt, insonderheit auch wegen der bestimmten Belegung der Kaufgelder vollständig und dergestalt ausgedrückt werden, daß darüber keine Ungewißheit übrig bleibt, und kein Streit entstehen kann. Dieses Erkenntniß vertritt die Stelle des Kaufvertrages; es muß also dasselbe auch den Erfordernissen eines gültigen und vorschriftsmäßig aufgenommenen Kaufvertrages entsprechen. Ist wegen der Kosten nichts vorbedungen worden, so müssen die Kosten des Subhastationsverfahrens von denen der Adjudication unterschieden werden. Jene, welche der Extrahent vorschießen muß, müssen ihm aus der Kaufgeldermasse vorweg erstattet werden; diese aber, mit Einschluß des Werthstempels, sind zur Hälfte dem Käufer und zur Hälfte der Kaufgeldermasse zur Last zu legen. (Rescr. v. 19. April 1817. in v. Kamptz Jahrb. Bd. 18. S. 229.)

Ist in dem ergangenen Erkenntnisse Etwas ausgelassen oder nicht klar gefaßt, so kann durch ein Declarationsgesuch um Verbesserung desselben gebeten werden. Außer der Nullitätsbeschwerde finden hingegen überall keine Rechtsmittel dawider Statt, am allerwenigsten ein Wiedereinsetzungsgesuch von Seiten des vorigen Besitzers (Allg. L. R. II. 18. §. 587.; auch Patent v. 22. April 1816. §. 28. Gesetzsamml. VII. S. 124.). So löblich immer die Absicht der Gerichtsordnung ist, die Subhastationen möglichst abzukürzen, so hart ist doch diese Vorschrift darum, weil bei der Ertheilung des Zuschlages so häufig Vorfragen zur Sprache kommen, über welche, wenn sie nicht bei dieser Gelegenheit streitig geworden wären, bei ihrer Wichtigkeit alle Instanzen offen gestanden hätten, und für welche nicht einmal das Gesetz ganz klare Maaße giebt. In einem einzelnen Falle, wenn nämlich ein Bauergut von Jemandem erstanden ist, den die Gutsherrschaft nicht zum Wirthe annehmen will, hat das Gesetz bestimmt, daß der Zuschlag ausgesetzt werden soll, bis über die Präjudicialfrage rechtskräftig entschieden worden ist (Anh. zum

Allg. L. R. §. 106.). Es ist bedenklich, hiervon analoge Anwendung für alle Fälle zu machen, in denen über die, bei der Subhastation vorkommenden Incidentpunkte Streitigkeiten unter den Interessenten derselben entstehen, weil das Gesetz überhaupt die besondere Aburtheilung von Incidentpunkten nicht gestattet; aber unbedenklich würde dieser Ausweg derjenige seyn, welcher den Gerechtsamen der Interessenten am angemessensten wäre, wenn nur nicht das Bedenken entgegen stände, daß die meisten Kauflustigen sich nicht darauf einlassen würden, für ihr Gebot so lange und bei der Ungewißheit des Zuschlages einzustehen. Bei freiwilligen Subhastationen ist daher auch nach diesem Grundsatze immer zu verfahren, wie das Gesetz selbst anordnet, weil dabei eine Beeilung des Zuschlages vom Gesetze nicht zu beachten, sondern lediglich den Interessenten zu überlassen war. Eben darum aber kann auch davon keine Anwendung auf das Verfahren in nothwendigen Subhastationen gemacht werden.

Als null und nichtig aber kann ein Adjudicationsbescheid von den Interessenten bei der Subhastation nur dann angefochten werden (Allg. L. R. I. 11. §§. 347 — 351.), und zwar innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage und bei der vorgesetzten Behörde des, den Zuschlag ertheilenden Gerichts, wenn

1) die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden ist, wogegen es keine Nullität begründet, wenn nur vergessen wurde, den Anfall der Taxe in dem Subhastationspatente anzuzeigen;

2) wenn eine der vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben, mithin entweder kein Proclama ausgehangen, oder die Einrückung in die Intelligenzblätter nicht geschehen ist;

3) wenn das Gericht den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als gesetzlich vorgeschrieben ist;

4) wenn ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren wurde; woraus denn auch zugleich erhellet, daß die unterlassene Vernehmung eines Interessenten über das, im peremtorischen Termine abgegebene Gebot, den Richter zwar verantwortlich, den Zuschlag aber keinesweges nichtig macht;

5) wenn bei der Einrückung in den öffentlichen Blättern um mehr als vierzehn Tage in der Zeit fehlt; wogegen ein Versehen bei der Abnahme des Proclamas, oder auch dessen Abreißung vor der Zeit nichts schadet (Anh. zur Allg. Ger.-Ord. §. 400. und Rescr. v. 12. Jan. 1801. in Amelang N. A. II. S. 46.); endlich

6) wenn der Gerichtsdeputirte oder dessen Protocollführer den Zuschlag ohne ausdrückliche Genehmigung, sowohl der sämmtlichen Gläubiger, als auch des Besitzers der feil gestellten Sache erhalten hat. Im Gesetze steht: des Gemeinschuldners anstatt des Besitzers. Es liegt indessen am Tage, daß das gesetzliche Verbot nicht blos bei Subhastationen im Concurse, sondern bei allen Subhastationen besteht, der Gemeinschuldner aber nur darum hier namentlich erwähnt ist, weil hier seine Zustimmung gegen die Regel erfordert wird, daß er bei der Constituirung der Masse gar keine Stimme habe. Es könnte scheinen, als wenn der Zuschlag an den Protocollführer, seitdem derselbe eine außerwesentliche Person geworden ist, ohne Gefahr geschehen könne; allein, wenn er einmal zugezogen worden ist, bleibt sein Einfluß der nämliche, so wie denn auch bei Auctionen ein Zuschlag an den Ausrufer ungültig ist, obgleich der letztere keine wesentliche Person ist (Allg. L. R. I. 11. §. 349. N. 2.). Wenn ein Richter eine in seinem Gerichtssprengel gelegene Sache zu erstehen Lust hat, so muß er solches seiner vorgesetzten Behörde anzeigen, und um Er-

nennung eines Commissarius für die abzuhaltende Subhastation bitten (Stengel Bd. 16. S. 236.)

Haben die Interessenten außer den gesetzlichen noch andere Förmlichkeiten beliebt, so kommt es darauf an, ob über die Wirkung ihrer Beobachtung oder Vernachlässigung etwas ausdrückliches dabei bestimmt worden ist oder nicht? Im ersteren Falle muß der Verabredung nachgegangen werden; im andern Falle aber können die hinzugefügten Förmlichkeiten nicht strenger beurtheilt werden, als hier in Ansehung der gesetzlichen vorgeschrieben worden ist (Rescr. v. 19. Octbr. 1813. zu 2. in v. Kamptz Jahrb. III. S. 49.) Uebrigens hat das Gesetz hier nur die Verstöße gegen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Subhastations-Verfahrens aufgeführt, welche eine Nichtigkeit zur Folge haben sollen, ohne darum die allgemeinen Ursachen der Nichtigkeitsklage außer Anwendung zu setzen, noch zu untersagen, die Rechtsbeständigkeit einer Adjudicationssentenz aus allen den Gründen anzufechten, aus welchen überhaupt ein Kaufvertrag umgestoßen werden kann, nur nicht zu vergessen, daß aus einer Subhastation in Pausch und Bogen gekauft wird, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden ist (Allg. L. R. I. 11. §§. 343. und 344.).

Grävell Prac. Comment. zur Allg. Ger.-Ord. Bd. 6. S. 273. §. 132.

(Conf. den obengegebenen §. 407. des Anhanges zur Allg. Ger.-Ord. in Kleins Annal. Bd. 161. S. 306.)

Von dem Tage des publicirten Adjudicationsbescheides an, fällt sowohl die Gefahr, als die Nutzung des entstandenen Grundstücks, insofern deshalb nichts besonders verabredet worden, dem Käufer anheim; und die Naturalübergabe an ihn geschieht entweder gerichtlich, oder außergerichtlich, je nachdem die Partheien sich darüber vereinigen.

Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 52. §. 61.

Die Eröffnung des Adjudicationsurtheiles hat die rechtliche Wirkung, daß

I. dadurch das Eigenthum, die Nutzung, Gefahr und Lasten der erkauften Sache auf den Käufer übergehen, wenn gleich derselbe noch nicht in den Besitz derselben gesetzt ist (Allg. L. R. I. 11. §. 342.), dafern nicht ein Anderes ausdrücklich ausbedungen, und wegen der Uebergabe und der bis dahin statthabenden Benutzung und Gefahr ein gewisser Termin bestimmt worden ist. Dies zu thun, steht zwar nichts im Wege, doch braucht sich Niemand eine solche Abweichung vom Gesetze gefallen zu lassen, weil bei allen Verkäufen in Pausch und Bogen Nutzungen, Gefahr und Beschwerden mit dem Abschlusse des Kaufvertrages auf den Käufer übergehen (Allg. L. R. I. 11. §. 117.), und Niemand einzuwilligen genöthiget werden kann, daß der Verkauf anders, als in Pausch und Bogen, abgeschlossen werde. Selbst der völlige Untergang der ganzen Sache trifft also den Käufer (Allg. L. R. l. c. §. 120.). Bei freiwilligen Subhastationen hat es zwar den Anschein, daß der Vorbesitzer bis zur Uebergabe noch Eigenthümer der Sache bleibe (Allg. L. R. I. 2. §. 131. I. 9. §. 3. und I. 10. §. 1.), und nicht wie bei nothwendigen Verkäufen, das Eigenthum symbolisch durch das Zuschlagsurtheil überwiesen werde (Allg. L. R. I. 7. §§. 60. und 62. und I. 9. §. 4.). Wenn gleich aber bei einer freiwilligen Subhastation Alles von der Verabredung der Partheien abhängt, folglich auch die Art und Zeit der Uebergabe, und selbst die Aufhebung des Zuschlages aus denselben Ursachen, wie bei andern freiwilligen Käufen, erfolgen kann (Allg. L. R. I. 11. §§. 95., 100., 102—104. und 360—362.), so folgt doch daraus noch nicht, daß das Eigenthum der Sache nicht durch den richterlichen Zuschlag von selbst auf den Käufer übergehe, und daß der Adjudicationsbescheid, wie ein anderer Kaufvertrag, blos einen Titel zum Eigenthume verschaffe, zu dessen Erwerbung noch die Uebergabe hinzukommen

muß (Allg. L. R. I. 7. §. 58. und I. 10. §. 3.; auch v. Kamptz Jahrb. X. S. 91.); es wäre denn, daß das Gegentheil ausdrücklich unter den Kaufbedingungen enthalten wäre. Außerdem macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen der Wirkung des Zuschlages bei einer nothwendigen oder freiwilligen Subhastation. Mit der Hauptsache gehen also auch,

II. außer den davon zu beziehenden Nutzungen (Allg. L. R. I. 11. §§. 106. und 107.), alle bewegliche und unbewegliche Zubehörungen derselben, so weit dieselben nicht schon vorher veräußert waren, sondern zur Zeit des Zuschlages noch zur Hauptsache gehörten, oder derselben nachher zugewachsen sind (Allg. L. R. I. 11. §§. 78—81. und 83—91.), in das Eigenthum des Käufers über. Selbst solche Zubehörungen, welche in der aufgenommenen Taxe übergangen sind, gehören dem Käufer, und konnen von dem vorigen Besitzer nicht in Anspruch genommen werden, wenn gleich der in dem Subhastationspatente angegebene Taxwerth nur dem Betrage der zur Abschätzung wirklich gezogenen Gegenstände gleich kommt. (Anh. zur Allg. Ger.-Ord. §. 407. und Rescr. vom 15. Mai 1797. in Stengel Bd. V. S. 367.). Im Gesetze ist zwar hierbei noch die Voraussetzung gemacht worden, daß der Vorbesitzer und die Gläubiger zur Aufnahme der Taxe ordnungsmäßig zugezogen worden sind. Allein dies kann wohl von Einfluß auf die Verpflichtung zur Gewährleistung für diejenigen Zubehörungen seyn, welche in der Taxe zum Ertrage gestellt sind, indem natürlich Niemand angehalten werden kann, die Folgen eines begangenen Fehlers zu vertreten, welcher nicht wenigstens stillschweigend demselben beigestimmt hat, indem er der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistete. Allein auf die Frage: ob Zubehörungen einer erkauften Sache, denen diese Eigenschaft nicht abgesprochen werden kann, und welche nicht besonders vorbehalten und vom Verkaufe ausgenommen worden sind, dem Käufer entzogen werden dürfen? ist es ohne Einfluß, ob die Taxe mit oder ohne Zuziehung der Interessenten angefertigt wurde (Allg. L. R. I. 2. §§. 47. und 107. und I. 7. §. 52.). Insofern nun

III. wegen der Zeit und Art der Uebergabe nichts Besonderes verabredet worden ist, kann jeder Theil verlangen, daß sie unmittelbar nach der Eröffnung des Zuschlagsurtheiles erfolge (Allg. L. R. I. 11. §§. 76., 92., 124., 127. und 215.), und daß sie gerichtlich vorgenommen werde (Allg. L. R. I. 10. §. 4.). Es steht jedoch auch nichts im Wege, dieselbe außergerichtlich zu vollziehen, wenn man darüber einverstanden ist; und es versteht sich, daß der Käufer, bevor er die Uebergabe verlangen kann, seiner Seits seinen Verpflichtungen Genüge geleistet haben, oder wenigstens dazu bereit seyn muß (Allg. L. R. I. 5. §§. 271. und 272.). Eigenmächtig darf sich der Käufer in keinem Falle in den Besitz setzen (Allg. L. R. I. 7. §§. 141. und 145.). Wird die Uebergabe verzögert, so kann die verkaufte Sache in gerichtliche Sequestration gegeben werden, oder diese wird für Rechnung des Erstehers fortgesetzt, wenn sie schon bestand (Allg. L. R. I. 11. §§. 99., 118. und 217—220.). Von dem bedungenen Kaufgelde muß der Käufer hingegen von dem Tage an, wo die Zahlung contractmäßig zu leisten war, oder in Ermangelung einer solchen Abrede vom Tage des eröffneten Zahlungsurtheiles an, Zögerungszinsen entrichten, wenn er dessen Einzahlung verabsäumt (Allg. L. R. §§. 109., 222., 223. und 227.), indem selbst die Entdeckung von Gewährsmängeln ihn nur berechtiget, zu verlangen, daß ein verhältnißmäßiger Theil in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten, oder ihm dafür anderweitige Sicherheit bestellt werde. Gewöhnlich pflegt nach erfolgter Adjudication

IV. ein eigner Termin zur Belegung der Kaufgelder angesetzt zu werden, welcher nicht sowohl den Zweck hat, die Einzahlung der Kaufgelder zu bewir-

ken, wenn dies nicht besonders ausgemacht worden ist, als vielmehr die geschehene Berichtigung derselben nachzuweisen, auch dieselben, wenn sie zu keiner Concurs- oder Liquidations-Masse gehören, zu vertheilen (Mathis J. M. II. S. 41.). Dieser Termin ist zwar nirgends gesetzlich vorgeschrieben; nichts weniger ist er in den meisten Fällen, der Natur der Sache nach, sehr zweckmäßig. Der Subhastations-Proceß nimmt zwar mit der Rechtskraft der definitiven Entscheidung sein Ende, wie jeder andere Proceß; was in Gemäßheit des Zuschlagsurtheiles ferner geschehen muß, gehört zur Vollstreckung desselben, um welche der Richter angegangen werden muß, und dieselbe nicht von Amtswegen verhängen darf. Eben so wenig ist vorgeschrieben, daß, außer dem Concurse oder Liquidationsprocesse, der Richter von Amtswegen eine Berechnung der Kaufgelder zulege, um daraus zu ersehen, welche Gläubiger dadurch gedeckt werden, und welche leer ausgehen. Es ist die Sache des Käufers, diese Berechnung sich zu machen, und an Niemanden eine Zahlung zu leisten, welcher nach Maaßgabe seiner Priorität von den Kaufgeldern nichts zu erwarten hat. Da indessen auch im Wege der Execution das Gericht dafür zu sorgen hat, daß der Executionssucher seine Befriedigung aus dem verkauften Gegenstande erhalte, welcher eben deshalb zum Verkaufe gestellt worden ist; und da folglich der Richter Verfügung treffen muß, daß der hierzu zu verwendende Theil der Kaufgelder wirklich angewendet werde, welches, sobald Hypothekenschulden auf der verkauften Sache haften, nicht anders zu übersehen ist, als vermöge einer Berechnung nach der gesetzlichen Rangordnung der Gläubiger (Allg. L. R. I. 20. §. 500.), so ergiebt sich daraus die Angemessenheit der Anberaumung eines Termins zur Anlegung dieser Berechnung und zum Nachweise entweder der erfolgten Berichtigung der hiernach zur Hebung kommenden Forderungen, oder doch zur Einzahlung der Kaufgelder behufs deren Auskehrung. Es folgt indessen daraus, daß diese Zahlung ad depositum geschehen soll, wo ein anderes nicht verabredet wurde, noch kein Verbot, daß der Käufer nicht unmittelbar selbst und außergerichtlich an die Gläubiger Zahlungen machen könne, noch weniger eine Ungültigkeit derselben. Nur thut er solches lediglich auf seine Gefahr, und kann sich, wenn er Zahlungen zur Ungebühr gemacht hat, damit gegen diejenigen nicht schützen, welche ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern zu fordern berechtigt sind. So weit der Käufer mit dem schuldigen Kaufgelde Gläubiger ausgezahlt hat, tritt er an deren Stelle, und ist folglich auch befugt, bei der Belegung der Kaufgelder jene Posten darauf so weit abzurechnen, als diese letzteren darauf hinreichen. Eben so wenig steht ihm, jedoch unter derselben Einschränkung, ein Verbot entgegen, sich selbst aus den Kaufgeldern wegen derjenigen Anforderungen bezahlt zu machen, deren Berichtigung er daraus fordern kann. Dagegen kann von einer allgemeinen Befugniß zur Compensation der Kaufgelder mit Anforderungen, welche dem Käufer an dem Vorbesitzer der Sache oder auch an dem Extrahenten der Subhastation zustehen, nicht die Rede seyn, als in soweit dem Einen oder dem Andern ein Theil der Kaufgelder zur freien Verfügung auszuantworten ist. Weder der Vorbesitzer, noch der Extrahent der Subhastation ist der Verkäufer, sondern das Gericht in Stellvertretung aller Interessenten bei der Subhastation. Die Gesammtheit derselben also ist es, an welche die Kaufgelder zu zahlen sind, und jeder einzelne dieser Interessenten hat daran nur soviel Anrecht, als ihm davon gebührt, woraus von selbst sich ergiebt, daß auch nur in soweit eine Compensation Statt haben kann (Allg. L. R. I. 16. §§. 302. 303.). Wenn also auch hiernach eine Anrechnung von Gegenforderungen auf die Kaufgelder zulässig ist, so kann solche doch immer nur mit Berechnung der etwanigen Zinsendifferenz Statt haben, welche

bis zu demjenigen Tage zu führen ist, wo die Zahlung hätte geschehen und angenommen werden müssen. Uebrigens ist es ganz gleich, ob der Käufer einen Gläubiger baar bezahlt, oder auf andere Weise abfindet, oder ob er dessen Forderung als Hypothek auf der erkauften Sache behält, oder sonst als Selbstschuldner übernimmt, wenn nur des abgefundenen Gläubigers Antheilsrecht an der Kaufgeldermasse getilgt wird, oder derselbe darauf verzichtet. Es kann aber

V. kein Gläubiger oder sonst Jemand den Käufer nöthigen, Hypotheken oder andere Lasten auf der erkauften Sache zu behalten, als zu deren Uebernahme er sich entweder anheischig gemacht hat, oder welche auf die rückständigen Kaufgelder angewiesen werden, oder welche der Subhastation ungeachtet gesetzlich auf der Sache haften bleiben, nämlich bei Servituten und die gewöhnlichen Abgaben und Lasten, welche nicht ins Hypothekenbuch eingetragen zu werden brauchen (A. H. O. I. §. 48.) Es muß ihm ein reiner Hypothekenschein gewährt werden, und Befreiung von allen Einschränkungen und Belastungen seines Eigenthumes, die er gesetzlich nicht mit demselben übernehmen mußte, oder freiwillig übernommen hat (A. L. R. I. 11. §§. 180 — 187.) Muß dem Käufer solchergestalt die Sache unbeschwert übergeben werden, so folgt auch daraus von selbst, daß die Löschung aller nicht übernommenen Eintragungen in der zweiten und dritten Rubrik bewirkt werden muß. Es liegt nicht dem Käufer ob, dies zu besorgen, noch dafür Kosten zu bestreiten, sondern er kann verlangen, daß solches ohne sein Zuthun geschehe. Das Gericht ist bei nothwendigen, und der Verkäufer bei freiwilligen Subhastationen verbunden, solches zu bewerkstelligen, ohne daß Etwas darauf ankommt, ob eine Post zur Hebung gekommen oder leer ausgegangen ist, sobald sie nur nicht auf die rückständigen Kaufgelder angewiesen oder übernommen wurde, und ohne daß die Löschung durch die Herbeischaffung der eingetragenen Documente aufgehalten werden darf (Circular vom 10. März 1805 und Rescr. vom 1. Juli 1807 in Mathis J. M. 1. S. 101. und 5. S. 1; ferner Rescr. vom 9. Decbr. 1815. und v. 13. Octbr. 1820 in v. Kamptz J. B. 12. S. 209. und 43. S. 107.) Es gilt hierbei gleichviel, ob die Subhastation in einem Concurs- oder Liquidationsprocesse, oder im Wege der Execution vor sich gegangen ist, und ob die Gläubiger sich haben präcludiren lassen oder nicht; ihre Löschung erfolgt ganz allgemein (Rescr. v. 11. Juni 1771. in N.C.C.V. a. S. 293. und v. 14. Decbr. 1795. in Stengel Bd. 2. S. 279.; auch vom 11. Decbr. 1820. in v. Kamptz J. B. 32. S. 253), und es ist dazu nichts weiter nöthig, als die Beibringung eines Attestes des Gerichts über die richtig geschehene Belegung der Kaufgelder (A. H. O. II. §§. 100. und 266 — 268.) Bei einer freiwilligen Subhastation hingegen, bei welcher in den Gerechtsamen der Realgläubiger überall nichts geändert wird, kann auch in Ansehung der Löschung derselben von den allgemeinen Vorschriften in Nichts abgegangen werden. Um jedoch auch bei nothwendigen Subhastationen möglichst den Mißbrauch der über die gelöschten Posten ausgefertigten Hypothekeninstrumente zu verhüten, sollen dieselben den Inhabern vom Amtswegen abgefordert, die erfolgte Löschung darauf vermerkt, und dieselben cassirt werden, wenn sie eingelöst worden sind (Anh. z. A. G. O. §. 402. und A. H. O. II. §§. 256 und 257). Sind sie hingegen nicht völlig befriediget worden, und besteht also noch daraus die persönliche Verpflichtung, so muß der Eintragungsvermerk aber darauf gesetzt werden, wornächst sie den Inhabern mit der Warnung zurück zu geben sind, daß sie für allen Mißbrauch und daraus erwachsenden Schaden verantwortlich bleiben. Es ist indessen nicht wohl abzusehen, welcher Mißbrauch nach erfolgter Löschung mit

einem solchem Documente noch getrieben werden könne? Die Erlassung der Verfügungen zur Herbeischaffung der Documente zum Zwecke ihrer Löschung muß das subhastirende Gericht ebenfalls von Amtswegen erlassen, jedoch nicht umsonst, sondern die Kosten dafür gehören zu den Communkosten der Subhastation, mit Vorbehalt des Regresses an denjenigen, der solche durch unstatthaftes Zaudern vermehrt (Rescr. v. 26. Mai 1823 in v. Kamptz J. B. 42. S. 298.) Die Aufforderung zur Herausgabe der Documente kann durch Strafbefehle oder executiven Zwang bewirkt werden (Rescr. v. 11. Decbr. 1820. v. Kamptz J. B. 42. S. 298). So wie auf der einen Seite diese Verfügung an alle bekannte Inhaber eingetragener Documente ergehen muß, so hat umgekehrt das Gericht, indem es dies thut, seiner Pflicht Genüge geleistet, so daß es eines Aufgebotes der unbekannten Inhaber nicht bedarf. Unverwehrt ist es aber dem Käufer, Posten, welche solchergestalt hätten gelöscht werden müssen, selbst solche, welche bezahlt worden sind, ungelöscht im Hypothekenbuche stehen zu lassen, wo sie denn ihr Realrecht behalten, und solches auch weiter abgetreten werden kann (Anh. zum A. L. R. §. 52; auch Rescr. vom 11. Aug. 1802 in Amelang N. A. II. S. 457. und vom 31. August 1806 in Mathis J. M. 10. S. 26). Nur diejenigen Gläubiger des Vorbesitzers, welche auf die rückständigen Kaufgelder angewiesen oder übernommen worden sind, haben ein Widerspruchsrecht hiergegen, in sofern sie weiter heraufrücken sollen, als ihnen nach der geschehenen Anweisung oder gegebenen Zusicherung zugemuthet werden darf. Denn so weit die Berichtigung der Kaufgelder nicht durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird, muß der Rückstand bei der Eintragung des Besitztitels des Käufers von Amtswegen und in der dritten Rubrik des Hypothekenbuches vermerkt (A. H. O. II. §. 100. und Rescr. v. 10. Octbr. 1796. in N. C. C. X. S. 721), also hierbei auch darauf gesehen werden, daß die dadurch zu bewirkende Realsicherheit nicht durch ältere Hypotheken geschmälert werde, welche noch nicht gelöscht worden sind. In dieser Maaße ist

VI. der Käufer befugt, auf den Grund des Zuschlagsurtheils seinen Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigen zu lassen, wenn auch die Uebergabe noch nicht geschehen und das Kaufgeld noch nicht belegt ist, ohne Unterschied, ob die Subhastation eine nothwendige oder freiwillige war (A. L. R. I. 10. §. 12. und A. H. O. II. §. 58; auch Rescr. v. 10. Octbr. 1796 in Klein A. XV. S. 311). Kann dies darum nicht geschehen, weil der Besitztitel des Vorbesitzers noch nicht berichtiget war, so gehört es zur Gewährleistung, die der Käufer zu fordern hat, dies sofort zu beschaffen. (A. L. R. I. 11. §. 126.

VII. Durch die Uebertragung des Besitztitels, die Uebergabe der Sache mit ihren Zubehörungen und durch die Belegung der Kaufgelder ist der Kaufvertrag erfüllt. Die Vertheilung dieser letzteren ist eine Angelegenheit, welche den Käufer als solchen, und wenn er nicht zugleich als Gläubiger dabei interessirt, gar nichts angeht. Bei einer freiwilligen Subhastation bleiben alle eingetragenen Posten, der Besitzveränderung ungeachtet, stehen, können auch den Gläubigern nur aufgedrungen werden, wenn sie fällig und resp. gekündiget sind (A. L. R. I. 16. §§. 54 und 56); weshalb also der Käufer nur berechtiget ist, den dazu erforderlichen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten, bis die Zahlung und Löschung bewirkt werden kann. Steht mehr eingetragen, als der Käufer übernommen oder an Kaufgeld zu zahlen versprochen hat, so steht ihm nur gegen seine Verkäufer das persönliche Recht zu, auf Bewirkung der Löschung dieses Mehreren zu dringen. Anders verhält es sich bei einer nothwendigen Subhastation, bei welcher der Käufer sich nur gegen das Gericht

über die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrage auszuweisen, und mit den einzelnen eingetragenen Gläubigern deshalb gar nichts zu thun hat. Wie das Kaufgeld unter diese oder den Vorbesitzer vertheilt wird, darf ihn nichts kümmern, und es ist dies überhaupt eine von der Subhastation ganz verschiedene Sache. Es können die Interessenten sich deshalb entweder gütlich einigen, oder einen Liquidationsproceß ausbringen, oder auch ein bloßes Prioritätsverfahren einleiten lassen. Es versteht sich daher auch, daß, wenn die Vertheilung der eingezahlten Kaufgelder sich aus irgend einer Ursache verzögert und dadurch Gläubigern Zinsen entgehen, der Käufer, welcher seiner Verpflichtung Genüge geleistet hat, ihnen dafür auf keine Weise aufkommen darf. Es brauchen auch nur der Vorbesitzer oder der Curator seiner Masse und die eingetragenen Gläubiger zu dem Termine zur Belegung der Kaufgelder vorgeladen zu werden, und es bleibt den uneingetragenen Gläubigern, selbst denen der zweiten Klasse, überlassen, sich selbst darum zu bekümmern (Rescr. v. 28. Febr. 1818. N. 3. in v. Kamptz J. B. 21. S. 27.) Da indessen den letzteren ihr Realrecht bleibt, wo kein Concurs oder Aufgebot ergangen ist, so muß der Käufer sich selbst darnach erkundigen, ob in Hinsicht ihrer eine Vertretung vorkommen kann. In Ansehung der eingetragenen Gläubiger aber entstehen zwei Fragen, über welche schon viel gestritten worden ist:

a) Wann müssen dieselben Zahlung annehmen? Es giebt kein Gesetz, nach welchem durch die Subhastation die allgemeine Rechtsregel aufgehoben wird, der zu Folge keinem Gläubiger vor dem Verfalltage Zahlung aufgedrungen werden darf. Schon nach gemeinem Rechte indessen, welches mit Uebergehung der römischen Distinction zwischen den creditoribus prioribus und posterioribus das canonische Recht adoptirt hat, zumal durch den Gerichtsgebrauch auch die gerichtliche Veräußerung der Conventionalpfänder allgemein eingeführt wurde, galt der Grundsatz, daß die richterliche Adjudication eines sub hasta necessaria gestellten Grundstücks alle darauf haftenden Hypotheken tilge (Voet ad ff. p. 3. L. 20. Tom. 5. §§. 10 und 11. Hellfeld jurisprud. forensis §. 1104 Nota k. Malblanc. ad ff. §. 582. Leyser Medit. ad ff. Lp. 236. M. 2. und Glück Commentar Thl. 19. S. 426), wie dies auch ins preußische Recht übergegangen ist (Rescr. v. 28. Febr. 1818 zu 1. in v. Kamptz J. B. 21. S. 27). Die Bekanntmachung der nothwendien Subhastation und die Vorladung dazu schließt also ganz von selbst die Bedeutung in sich, daß aus dem Erlöse alle Hypotheken zurückgezahlt werden sollen, so weit solcher hinreicht, und vertritt ganz die Stelle einer Kündigung, wogegen es in Ansehung derjenigen Posten, welche nicht auf Kündigung stehen, sondern deren Verfalltag im Voraus bestimmt ist, dabei sein Bewenden behält, dafern deshalb nicht zwischen dem Gläubiger und Schuldner eine Abänderung vorgenommen wird, welche außer dem Concurse Niemand verwehren kann

(A. L. R. I. 20. §§. 504 und 505.)

b) Wenn die Kaufgelder nicht zur Befriedigung aller eingetragenen Gläubiger hinreichen, sollen nur zweijährige Zinsenrückstände mit den Kapitalien gleiche Rechte haben, und ältere Rückstände selbst den Kapitalsforderungen blos persönlicher Gläubiger nachstehen. Auf solche persönliche Gläubiger kann indessen nur Rücksicht bei der Vertheilung der Kaufgelder genommen werden, wenn entweder ein Liquidationsproceß eröffnet worden ist, oder wenn sie sich auf das Kaufgeld haben einweisen lassen. Außerdem geschieht die Vertheilung nur unter die eingetragenen Gläubiger und der Ueberschuß muß dem Vorbesitzer herausgegeben werden, über dessen Vermögen kein

Concurs oder erbschaftlicher Liquidationsproceß verhangen ist. Bei einem solchen Prioritätsverfahren müssen also einem jeden Gläubiger die sämmtlichen rückständigen Zinsen angesetzt, jedoch dabei die mehr als zweijährigen unterschieden werden, weil diese im Falle der Unzulänglichkeit nur erst nach den Kapitalien mit den laufenden und privilegirten Zinsen an die Reihe kommen. Aber welches ist der Tag, von welchem ab sich die privilegirten und nicht privilegirten Zinsen unterscheiden? Für den Fall des Concurses, ingleichen des eigentlichen Liquidationsprocesses liegen gesetzliche Bestimmungen vor; aber solche ermangeln für den erbschaftlichen Liquidationsproceß und für den Fall eines einfachen Prioritätsverfahrens über das, durch eine nothwendige Subhastation erlangte Kaufgeld (v. Kamptz J. B. 45. S. 3). So viel ist klar, daß der zweijährige Zeitraum nicht vom Tage der Ausschüttung dieser Masse an zurückgerechnet werden kann, weil es ganz außer der Macht der Interessenten steht diesen Tag zu bestimmen, welcher durch mancherlei zufällige Umstände sehr verzögert werden kann. Wenn Jemand die Subhastation ausgebracht hat, ist dies der äußerste Grad der Real-Execution, wodurch allen Interessenten das Mittel entzogen wird, aus der Substanz der Sache anders, als durch deren Versilberung, Zahlung zu leisten und zu erhalten. So wie also durch die Verfügung der Subhastation die zu verkaufende Sache in gerichtlichen Beschlag genommen wird, hört die freie Verfügung darüber auf, und es tritt von da ab die Nothwendigkeit für alle Interessenten ein, den Erfolg der richterlichen Hülfsmaaßregel abzuwarten. Es muß also auch der Tag der verfügten Subhastation derjenige seyn, von welchem an für alle eingetragenen Gläubiger der zweijährige Termin der privilegirten Zinsen zurück zu rechnen ist. War aber der Subhastation schon eine Beschlagnahme der Gutseinkünfte oder eine Sequestration vorangegangen, so muß jedem Gläubiger, welcher diesen Grad der Execution nachgesucht hat oder ihm beigetreten ist, der zweijährige Zeitraum bis zu dieser früheren Beschlagnahme derselben Sache für seinen Anspruch zurückgerechnet werden. Ob diese executive Maaßregel für ihn Erfolg gehabt habe oder nicht, ob er dadurch aus dem Ertrage der Sache Etwas erhalten oder nicht, darauf kann es weiter nicht ankommen. Denn außer dem Concurse fällt der Unterschied zwischen versessenen und laufenden Zinsen von selbst weg: alle nicht bezahlte Zinsen sind rückständige, entweder privilegirte oder nichtprivilegirte; und es kann kein Gläubiger zur Hebung kommen, bevor nicht jeder vorstehende für Kapital und privilegirte Zinsen vollständig befriediget ist. Wer diese Wirkungen der erfolgten Beschlagnahme sich nicht gefallen lassen will, dem ist ja unbenommen, noch bei der Belegung der Kaufgelder auf Eröffnung des Liquidations-Processes anzutragen. Im Uebrigen ist hier immer nur von vorbedungenen Zinsen die Rede gewesen, indem bloßen Verzugszinsen gar kein Hypothekenrecht zusteht (A. L. R. I. 20. §. 483).

Grävells Pract. Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 277. §. 133.

(conf. Entsch. der Ges. C. v. 2. Mai 1797 u. Anh. z. Allg. G. O. §. 407.)

Ein jeder Adjudicationsbescheid enthält die von selbst und ohne ausdrückliche Erwähnung, sich verstehende Bedingung, daß, wofern die Bezahlung der Kaufgelder in der gesetzten Zeit nicht erfolgt, der Käufer sich die anderweitige Subhastation des Grundstücks auf seine Gefahr und Kosten gefallen lasse.

Wenn also derselbe mit der stipulirten Zahlung nicht inne hält, so muß diese anderweitige Subhastation, bei dem Andringen der Gläubiger, auf den Grund der vorigen Taxe sofort verfügt, und der Käufer, falls er den Naturalbesitz schon ergriffen hätte, dessen wieder entsetzt werden. Wenn also die

Gläubiger mit einem solchen Antrage sich melden, so muß derselbe dem Käufer bekannt gemacht, und ihm eine Frist von höchstens vier Wochen, die unter keinerlei Vorwande verlängert werden kann, bestimmt werden. Kann er in dem am Ende dieser Frist zu bestimmenden Termine die vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht nachweisen, so verhängt der Richter, durch ein bloßes Decret, die anderweitige Subhastation. Wird in dem neuen Licitationstermine weniger geboten, so muß der vorige Licitant den Ausfall, so wie alle andern den Gläubigern daraus entstandenen Schäden und Kosten ersetzen; und letztere können sich deshalb nicht nur an das von ihm erlegte Angeld, sondern auch an sein übriges bereitestes Vermögen halten; allenfalls auch mit Personalarrest wider ihn verfahren lassen.

Allg. Ger. Ord. Bd. 1. Tit. 52. §. 62.

Der Antrag auf abermalige Subhastation kann

1) im Concurse nur vermöge eines ordnungsmäßigen Beschlusses der Gläubiger angebracht werden (Anh. z. A. G. O. §. 408 und Rescr. v. 22. Juni 1795 in Stengel Bd. II. S. 213), da derselbe eine Maaßregel ist, welche von bedeutendem Einflusse auf die Constituirung der Activmasse seyn muß. Eben daraus erhellet aber auch, daß diese Verordnung keine Anwendung außer dem Concurse leidet, wo jeder Interessent sein Recht für sich wahrzunehmen und zu verfolgen hat, ohne von den übrigen abhängig zu seyn. Hier ist nicht blos jeder Gläubiger, welcher aus den Kaufgeldern Zahlung zu erwarten hat, sondern auch der Vorbesitzer, welcher ohne dieselbe jenen verhaftet bleibt, wohl befugt, dieses Executionsmittel zu gebrauchen, welches sich auf das, den rückständigen Kaufgeldern zustehende Realrecht gründet, und nur insofern eine Begünstigung enthält, daß demselben nicht erst eine besondere Verurtheilung vorhergehen darf, daß ferner nicht der fünfte und sechste Grad der Execution erst versucht werden darf, und daß endlich auch bei dem siebenten Grade die Aufnahme einer neuen Taxe unnöthig ist. Diejenigen Gläubiger, welche bei der ersten Subhastation leer ausgegangen sind, und an den rückständigen Kaufgeldern keinen Theil haben, haben eben deswegen auch überall kein Klagerecht gegen den Käufer. Ist daher noch keine Vertheilung der Kaufgelder zugelegt worden, so muß solches im zweifelhaften Falle zur Berichtigung des Legitimationspunktes geschehen.

2) War die Sache dem Käufer schon übergeben worden, so muß er ohne Verzug wieder aus dem Naturalbesitze entsetzt und die gerichtliche Sequestration eingeleitet werden. Indem dies verfügt und dem säumigen Käufer eröffnet wird, soll ihm zugleich noch eine Frist von höchstens vier Wochen, die unter keinerlei Vorwande verlängert werden darf, zur Bewerkstelligung der Nachzahlung gesetzt werden. Wird dieselbe, das Corp. jur. Frid. wußte davon nichts, nicht inne gehalten, so

3) verhängt das subhastirende Gericht die Resubhastation auf den Grund der vorigen Taxe durch ein bloßes Decret. Da diese anderweitige Subhastation keine Fortsetzung der vorigen, sondern eine neue ist (Anh. zur A. G. O. §. 408; auch Rescr. vom 9. Mai 1796 in Stengel II. S. 211.), so müssen dabei auch alle Vorschriften für die Form des Verfahrens beobachtet werden, es wäre denn, daß man sich beiderseits über eine Verkürzung der gesetzlichen Fristen vereinigte.

Grävells Pract. Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 288. §. 134. A. 1—4.

(conf. Allg. L. R. Theil I. Tit. 11. §. 345 und Allg. G. O. Theil I. Tit. 51. §. 402.)

Anfrage des Kammergerichts an die Gesetz-Commission vom 22. Februar 1796.

Daß der §. 62. Tit. 52. der Proceßordnung nicht anders verstanden wer-

den könne, als daß bei der vorgeschriebenen anderweiten Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Licitationstermine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. alleg. zu verfahren sey.

Bei einer gegenwärtig zum Spruche in Revisorio bei dem geheimen Ober-Tribunal vorliegenden Rechtssache ist darüber ein Zweifel entstanden:

welche Fristen beobachtet werden müssen, wenn der Käufer bei einer nothwendigen Subhastation mit der stipulirten Zahlung nicht inne hält, und auf Andringen der Gläubiger zu einer anderweitigen Subhastation geschritten werden muß?

Der §. 62. Tit. 52. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthält blos die allgemeine Verfügung:

daß, wenn der Käufer in einem zu bestimmenden Termin die vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht nachweiset, alsdenn die anderweitige Subhastation durch den Richter verhängt werden solle;

und fügt dieser Vorschrift demnächst bei:

daß, wenn in dem neuen Licitations-Termine weniger geboten wird, alsdenn der Ausfall von dem vorigen Licitanten ersetzt werden solle.

Hiermit stimmt auch der §. 45. tit. 28. P. 2. C. J. Fr. welcher ohne irgend eine Abänderung in die Allgemeine Gerichtsordnung übertragen worden. Unseres Ermessens wird nun zwar auf der einen Seite durch den Ausdruck:

in dem neuen Licitationstermin

angedeutet, daß in diesem Fall zur Legalität des Subhastations-Verfahrens es nur eines einzigen Termins bedürfe, da nirgends von mehreren Terminen die Rede ist, auch wird ferner durch den Ausdruck einer anderweitigen Subhastation nicht unbedingt verordnet, daß die Ansetzung der Subhastations-Fristen und Termine gerade so, wie solche im §. 30. all. tit. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, nothwendig sey, obgleich die Frist, binnen welcher die anderweitige Subhastation, wenn auch nur Ein Termin angesetzt wird, erfolgen soll, gänzlich unbestimmt geblieben, und dem richterlichen Ermessen überlassen worden ist.

Inzwischen ist auf der andern Seite zu bemerken, daß, da demjenigen, welcher durch den erfolgten Adjudications-Bescheid wirklicher Eigenthümer des gerichtlich verkauften Grundstücks geworden, ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden könne, sich kürzere und ungewöhnliche Subhastationsfristen gefallen zu lassen, da die anderweitige Subhastation in Absicht seiner immer ein neues abgesondertes executivisches Verfahren bleibt, bei welchem er die gewöhnliche gesetzliche Subhastations-Einleitung zu verlangen berechtigt ist.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal äußert deshalb laut des anliegenden Schreibens vom 16. Februar 1796 ein Bedenken darüber:

ob entweder, wie bei der ersten Subhastation resp. 3. und 2. neue Termine anzusetzen, wie dieses aus dem gebrauchten Ausdruck:

anderweitige Subhastation

zu folgen scheint; oder:

ob nach der alten Hypotheken- und Concursordnung vom 4. Februar 1722 §. 65. und nach dem Rescripte vom 2. October 1779.

Verordnungen vom Jahre 1779. n. 34. Col. 1619.

jedesmal ein zweimaliger Termin nöthig,

oder: ob endlich nur ein einziger Termin hinlänglich sey?

Da nun hiernach der §. 62. tit. 52. der Allg. Gerichtsordnung eine verschiedene abweichende Auslegung zuläßt, so müssen wir es der Entscheidung Einer Königl. ꝛc. Gesetzcommission überlassen:

ob ein oder mehrere Termine, und im letztern Fall, ob zwei oder resp. drei Termine bei einer einzuleitenden Subhastation, wenn der Käufer, dem das Grundstück adjudicirt worden, die versprochenen Bedingungen nicht erfüllen kann, angesetzt werden müssen, so wie denn auch eventualiter der Zeitraum, nach welchem diese Subhastationstermine ausgemessen werden sollen, näher zu bestimmen seyn dürfte.

Berlin, am 22. Februar 1796.

Königl. Preuß. Kammergericht. v. Schleinitz.

An eine Königl. Hochlöbl. Gesetzcommission.

Kleins Annal. Bd. 15. S. 296—299.

Antwortschreiben des Geheimen Ober-Tribunals an das Kammergericht, vom 16. Februar 1796.

Ew. Excellenz und Einem Königl. Hochlöbl. Kammergericht remittiren wir die uns vermittelst Schreibens vom 14. v. M. zum Spruch in der Revisions-Instanz zugeschickten 2 Vol. act. mit dem Ersuchen, hierbei zuvörderst bei der Gesetzcommission darüber beliebig anzufragen: wie nach dem Corp. Jur. Frid. P. 2. tit. 28. §. 45. und der Gerichtsordn. tit. 52. §. 62. in den Fällen, wenn der Meistbietende nach erhaltener Adjudication das Kaufgeld nicht bezahlt, mit der anderweitigen Subhastation zu verfahren sey;

besonders, ob, wie bei der ersten Subhastation, 3 und resp. 2 neue Termine anzusetzen sind, wie aus dem gebrauchten Ausdruck, anderweitige Subhastation, zu folgen scheinet;

oder, ob nach der alten Hypothekenordnung §. 65. und dem Rescripte vom 2. October 1779. S. 1618. der Edictensammlung ein zweimaliger Termin nöthig;

oder ob ein einziger Termin hinlänglich sey, wie das im singulari gebrauchte Wort, in dem Licitationstermine, anzudeuten scheinet?

Berlin, den 16. Februar 1796.

Königl. Preuß. Geheimes-Obertribunal.
Reck.

An ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht.

Kleins Annal. Bd. 15. S. 299—300.

Entscheidung der Gesetzcommission vom 26. April. 1796.

Auf die Anfrage des Instructionssenats des Kammergerichts vom 22. et praes. den 27. Februar 1796. wegen Auslegung des §. 62. tit. 52. der Proceßordnung, ist von der Gesetzcommission concludirt:

daß der §. 62. tit. 52. der Proceßordnung nicht anders verstanden werden könne, als daß bei der vorgeschriebenen anderweiten Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Licitations-Termine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. alleg. zu verfahren sey.

Berlin, den 26. April 1796.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. v. Hermensdorff. Baumgarten. v. Grolmann. Cavan.

Kleins Annal Bd. 15 S. 300.

Hof-Rescript vom 9. Mai 1796.

Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Wir lassen Euch das auf Eure geschehene Anfrage über die Auslegung des §. 62. Tit. 52. der allg. Gerichtsordnung von Unserer Gesetzcommission abgefaßte Conclusum hierneben in originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftig gleichen Fällen, und mit der Anweisung zufertigen, Eure Anfrage an die Gesetzcommission nicht

per modum eines Berichts einzureichen; übrigens aber für die Bezahlung der Gebühren zu sorgen. Sind rc. Berlin, den 9. Mai 1796.

Auf rc. Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An den Instructionssenat des Kammergerichts.
Kleins Annal. Bd. 15. S. 301.

Ob die verordnete anderweite Subhastation nur eine Fortsetzung der vorigen, oder ob sie als eine neue Subhastation zu behandeln sey.

In der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 52. §. 62. ist verordnet:

daß, wenn der Käufer eines Gutes die Zahlung der Kaufgelder in der gesetzten Zeit nicht leistet, er sich die anderweitige Subhastation auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen müsse.

Bei dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden:

ob die verordnete anderweitige Subhastation nur eine Fortsetzung der vorigen, oder ob sie als eine neue Subhastation zu behandeln sey?

Nun ist es aber nach der Fassung dieser Gesetzstelle ganz klar, daß in einem solchen Falle, wenn das Gut nicht mehr für Rechnung des vorigen Besitzers, sondern auf Gefahr und Kosten des neuen Käufers ausgeboten wird, von einer Fortsetzung der vorigen, durch die Adjudication völlig beendigten, Subhastation gar nicht die Rede seyn kann; auch erhellet eben dieses aus der Parallelstelle des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 346. noch deutlicher, und die Gesetzcommission hat daher in einem derselben vorgelegten Fall dahin entschieden:

daß bei der vorgeschriebenen anderweitigen Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Termine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. 52. Thl. I. der Gerichtsordnung verfahren werden müsse.

Dieses ist dem Kammergerichte durch das Hofrescript vom 9. Mai 1796 bekannt gemacht worden.

Stengels Beitr. z. K. d. Justizverf. Bd. 2. S. 211. Nr. 20.

Die verordnete anderweite Subhastation auf den Fall, wenn der Käufer eines Guts die Zahlung der Kaufgelder in der gesetzten Zeit nicht leistet, kann nicht als eine Fortsetzung der vorigen angesehen, sondern muß als eine neue Subhastation behandelt werden, bei welcher in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Termine überall nach Vorschrift des §. 30. dieses Titels zu verfahren ist.

Auf nochmalige Subhastation kann nicht von einem Gläubiger allein, sondern nur entweder von der Gesammtheit der Gläubiger, oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Thl. I. Tit. 50. §. 78—85. abzufassenden Conclusi der Mehrheit angetragen werden.

Anh. z. Allg. Ger. Ordn. §. 408.

Dagegen bewirkt das Unterbleiben der versprochenen Zahlung keine Aufhebung des mit dem Käufer geschlossenen Contracts selbst; sondern dieser bleibt dergestalt in seinen Würden, daß selbst Unglücksfälle, welche in der Zwischenzeit bei dem Grundstücke sich ereignet haben, den Käufer treffen; daß aber auch, so wie dieser bei einer nochmaligen Subhastation den Ausfall tragen muß, eben so, wenn dabei mehr als sein eignes Gebot heraus kommt, der Ueberschuß ihm, und nicht den zuerst verkaufenden Gläubigern gebühret.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 52. §. 63.

Es bewirkt jedoch das Ausbleiben der versprochenen Zahlung und die deshalb verhangene Resubhastation keine Aufhebung des in dem ergangenen Adjudicationsbescheide enthaltenen Kaufvertrages, sondern dieser bleibt demungeachtet bei allen Kräften, weshalb denn auch alle Unglücksfälle lediglich den Käufer treffen (Rescr. v. 15. Juni 1789 in Kleins Anual. V. S. 156.) So wie daher dem Käufer und nicht den Interessenten der frühern Subhastation, ein etwaniges Mehrgebot zu Gute geht, so muß er auch, wenn nunmehro nur ein niedrigeres Gebot, als sein eigenes, erlangt wird, sowohl diesen Ausfall mit den Kosten, als auch alle andern daraus erwachsenden Schäden, denen erstatten, welche darunter leiden. Diese können sich dieserhalb nicht blos an das von ihm erlegte Angeld, sondern auch an sein übriges bereitestes Vermögen halten, und zu dem Ende nicht nur während der Resubhastation darauf Arrest nachsuchen, sondern allenfalls auch mit Personalarrest wider ihn verfahren. Es gehört also die Resubhastation zu den Fällen, in denen das Gesetz die Unsicherheit präsumirt.

Dagegen folgt schon daraus, daß die Resubhastation lediglich ein Executionsmittel ist, daß dieselbe bis zum anderweitig erfolgenden Zuschlage allezeit durch vollständige Erfüllung der obhabenden Verbindlichkeit abgewendet und rückgängig gemacht werden kann. (A. L. R. I. 20. §§. 40. und 200.)
Grävells Comment. zur Allg. G. O. Bd. 6. S. 289. Nr. 4—5.

Wollen die Gläubiger von der nach §. 62. ihnen zustehenden Befugniß, das Gut auf Gefahr und Kosten des Käufers anderweit zur Subhastation zu bringen, keinen Gebrauch machen; sondern sich wegen des rückständig gebliebenen Kaufgeldes an das übrige Vermögen des Käufers halten; so müssen sie gegen ihn eine ordentliche Klage anstellen, und die Execution in dieses übrige Vermögen nach den Vorschriften der Executionsordnung verfolgen. Dagegen steht ihnen frei, wenn sie zur nochmaligen Subhastation schreiten, wegen des besorglichen Ausfalls, Arrest auf das übrige Vermögen des Käufers nachzusuchen.
Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 52. §. 64.

Auch hier gilt in Ansehung der Berechtigung zur Anstellung einer solchen Klage dasselbe. Es steht aber in diesem Falle dem Käufer auch das Recht zu, von dem Kläger die Entsagung seines Pfandrechts zu verlangen, wenn er die erkaufte Sache noch besitzt. (A. L. R. I. 20. §. 46.)
Grävells Pract. Comment. z. Allg. G. O. Thl. 6. S. 291. B.

Anfrage des Berlinschen Stadtgerichts, vom 15. Juni 1795. In wiefern die Resubhastation erfolgen müsse, wenn nicht alle Gläubiger darauf antragen.

In der bei uns schwebenden Subhastation des dem Stellmachermeister Koppe zugehörigen Hauses, hat derselbe dieses Haus als Meistbietender zwar erstanden, jedoch in den verschiedenen Zahlungsterminen das Kaufgeld nicht belegen können, und im letztern Termine eine Frist bis zum 1. October d. J. nachgesucht, welche ihm von mehreren Interessenten bewilligt, von der Wittwe Koppen aber abgeschlagen, und auf anderweite Subhastation von ihr angetragen worden.

Die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt das Verfahren in dem Falle nicht, wenn einige Interessenten in eine Frist consentiren, andere aber dissentiren.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher hierdurch allerunterthänigst, uns in dieser Rücksicht nähere Verhaltungsbefehle allergnädigst zu ertheilen rc rc.
Berlin, am 15. Juni 1795.

Das Stadtgericht.

Stengels Beitr. z. K. der Just. Verf. Bd. 2. S. 213. Nr. 21.

Hofrescript vom 22. Juni 1795.

Wir wollen Euch auf die in Euerm Berichte vom 15. d. M. wegen der Resubhastationen in Concursen enthaltene Anfrage, hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, da die allgemeine Gerichtsordnung Tit. 52. §. 62. 63. 64. von Gläubigern überhaupt und im Allgemeinen redet, es darin liegt, daß ein solcher Antrag auf nochmalige Subhastation nicht von einem einzelnen Gläubiger, sondern entweder von dem ganzen Corpore Creditorum, oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Tit. 50. §. 78—85. abzufassenden Conclusi majorum formirt werden könne ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 22. Juni 1795.

v. Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.

Stengels Beitr. z. K. der Just. Verf. Bd. 2. S. 214. Nr. 21.

(conf. den oben gegebenen Anhang §. 408.)

Adjunction.

Adjunction heißt die Verbindung mehrerer Körper, so daß sie zwar fest zusammenhangen, jedoch von einander unterschieden werden können. Sie gehört zur accessio industrialis (s. d. Art.), und wird vorzüglich zu derselben das Einbauen, inaedificatio, gezählt. Wenn Jemand ohne Verwissen des Grundeigenthümers auf fremden Boden ein Gebäude aufgeführt hat, so kann der Eigenthümer des Bodens verlangen, daß solches wieder weggenommen, oder ihm das Gebäude nach dem auszumittelnden Werth überlassen werde. Will er dieses nicht, so kann er dem Bauenden den Boden überlassen, welcher ihm dann allen Schaden, der durch die Verringerung des Platzes entstanden ist, ersetzen muß. Hat der Eigenthümer des Bodens zwar von dem Bau gewußt, doch dem Bauenden solches nicht auf die gesetzliche Art untersagt, so muß er den Grund und Boden dem Bauenden überlassen. Hat Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden mit fremden Materialien gebauet, so muß der Eigenthümer der Materialien entschädigt werden. Hat Jemand fremde Materialien auf fremden Grund und Boden, ohne Verwissen des Eigenthümers, verbauet, so muß er den Eigenthümer nach Maaßgabe seiner Verschuldung entschädigen. Hat letzterer nicht dabei dolose gehandelt, so kann sich der Eigenthümer der Materialien an ihn gar nicht, jedoch an dasjenige vorzüglich halten, was derselbe dem Bauenden etwa zu vergüten hat. (Allg. L. R. I. 9. §. 336—338.)

Adjunctur, siehe Pfarrgehülfe.

Adler-Orden, siehe Orden.

Adliche Güter, siehe Adel.

Adliche Wappen, siehe Adel.

Administration.

Rescript des Königl. Justizministeriums, vom 31. Mai 1822.

Sind Magisträte befugt gegen Abgabenrestanten Execution zu erkennen?

Von dem Königl. Ministerio des Innern ist dem Justizminister die Verfügung mitgetheilt worden, durch welche das Königl. Kammergericht dem Magistrat zu Brandenburg die Execution in die städtischen Immobilien seiner Abgabenrestanten untersagt hat, weil es den Grundsatz aufgestellt, daß solche nur von den Gerichten veranlaßt und vollstreckt werden könne. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich für die Aufhebung dieser Verfügung verwandt und der Justizminister kann auch nicht umhin, der Ansicht desselben beizutreten, indem die Beschränkung, welche das Königl. Kammergericht aufgestellt, nicht zu rechtfertigen ist. Da, wo der Magistrat gegen seinen Schuldner, wegen gewisser Abgaben das Recht zur Execution überhaupt hat, muß solche ihm

auch durch alle Grade gelassen werden, wo es nicht schlechterdings auf eine gerichtliche Procedur oder Erkenntniß ankömmt. Letzteres ist bei der Execution in die Immobilien (so lange von der Tax- und Subhastation nicht die Rede ist) nicht der Fall, und es ist nicht abzusehen, warum der Magistrat nicht auch eine Administration eines städtischen Grundstücks sollte führen können, sobald sich derselbe der Rechnungsführung und Legung unterziehen will.

Die in der Regel eintretende Concurrenz der Hypothekengläubiger macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich; auf jeden Fall müssen doch immer die Anträge dieser dritten Theilnehmer abgewartet werden, deren Sache es seyn wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmischung darzuthun.

Wenn daher nicht andere Gründe vorhanden sind, welche die Verfügung des Königl. Kammergerichts motiviren, so hat das Collegium gedachte Verfügung zurückzunehmen, im entgegengesetzten Falle zu berichten.

Berlin, den 31. Mai 1822.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kampts Jahrbuch Bd. 19. S. 305.

Administration von Landgütern in Concursen. Gehört zu einer Concursmasse auch ein Landgut, das schon vor Eröffnung des Concurses unter Sequestration stand, so hat es dabei sein Bewenden, und ist der Sequester blos anzuweisen, die Ueberschüsse an das gerichtliche Depositum abzuliefern. Befand sich der Gemeinschuldner selbst in der Verwaltung des Guts, so gelten die bei der Sequestration (s. d. A.) gegebenen Vorschriften. Befindet sich ein immittirter Gläubiger zur Concurseröffnung im Besitz des Guts, so muß er dasselbe zur Concursmasse zurückgeben, ein Gleiches gilt hinsichts der antichretischen Pfandgläubiger. Ist das Gut verpachtet, so muß beurtheilt werden, in wie weit ein gerichtlicher Verkauf zulässig ist, und ersten Falls die Subhastation veranlaßt, letzten Falls der Pächter in der Pacht belassen, ihm jedoch, wenn diese noch länger als ein Jahr dauert, gekündigt werden. (Allg. G. O. I. 50. §. 242. folg.)

Siehe auch: Indult und Verwaltung fremder Sachen.

Administrations-Behörden.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. November 1818. an die Königl. Regierung zu Erfurt, ob und in wiefern bei Beleidigungen der Administrationsbehörden die Cognition der Justizbehörden eintritt?

Der §. 236. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung setzt die nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 1. d. M. in Streit bezogene Frage:

ob und in wiefern bei angeblichen Beleidigungen der Administrationsbehörden, bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres Amtes begangen, die Cognition der Justizbehörden eintrete?

dahin außer allen Zweifel, daß der Injuriat im Wege der gerichtlichen Erörterung sofort sein Recht gegen den Injurianten suchen kann, und daraus folgt von selbst, daß die Gerichte keinesweges allererst auf den Antrag der Königl. Regierung gegen ihre Officianten von Gerichtswegen verfahren dürfen; vielmehr sind die Gerichte nur verpflichtet, von dieser Untersuchung der Königl. Regierung Nachricht zu geben.

Das Verfahren des Gerichts zu Langensalza in der Sache des rc. F——— zu Groß W——— wider den Schulzen Ehrhardt daselbst ist also bis auf das Materiale causae in Ordnung.

Hier aber scheint das Urtheil des gedachten Justizamts zu strenge, wenn es unter den obwaltenden Umständen die Aeußerung des ꝛc. E——— gegen den ꝛc. F———:

ihr betragt euch wie ein Rebelle,

für eine Injurie im gesetzlichen Sinne des Worts geachtet hat, da einmal dabei keine Absicht zur Beleidigung angenommen werden kann, und zweitens auch dem Schulzen, als Vorsteher der Gemeine, eine Aeußerung gegen einen widerspenstigen Dorfseingesessenen in dem Augenblicke, wo derselbe in der Ausübung seiner Dienstpflicht, wie dies der Fall hier ist, sich befand, wohl zusteht, und keinesweges angenommen werden kann, daß er hiebei seine Befugniß überschritten habe. Es verdient dabei besondere Erwägung, daß der Schulze E—— zur Warnung des ꝛc. F——— sein Betragen nur dem eines Rebellen gleich stellt, um ihn auf das Unziemliche desselben aufmerksam zu machen, und daß er ihn nicht selbst einen Rebellen nennt. Der Richter zweiter Instanz, der auf diese Ansicht hingeleitet werden muß, wird auch wahrscheinlich das Urtel des Justizamts Langensalza mildern, und in jedem Falle sieht das Finanzministerium dem Berichte der Königl. Regierung über den Ausfall des 2. Erkenntnisses entgegen. Uebrigens dient der Königl. Regierung im Allgemeinen hiebei zur Nachricht:

daß ein Unterschied zwischen solchen Vergehen, die bei Gelegenheit oder Veranlassung einer amtlichen Verrichtung und solchen, die durch die Ausübung des Amts selbst begangen werden, sich nicht machen läßt.

Denn einmal ist der Natur der Sache nach ein Vergehen da undenkbar, wo die Handlung, die solches instatiren soll, die Erfüllung irgend einer Pflicht involvirt, und zum andern hat auch der Gesetzgeber einen solchen Unterschied nirgends aufstellen wollen, sondern nur von solchen Vergehen gesprochen, die im Dienst begangen werden.

Diese Bestimmung schließt eo ipso allen und jeden Unterschied von selbst aus und stellt den Begriff des Dienstvergehens dahin fest, daß überall gegen die Instruction und gegen die Dienstpflicht ꝛc. gehandelt seyn müsse, wenn davon die Rede seyn soll.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren, und können die unterzeichneten Ministerien nicht unbemerkt lassen, daß zwischen Untersuchung über Dienstvergehungen (von denen der §. 252. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung spricht) und zwischen der Verfolgung der von einem Regierungsbeamten im Dienste erlittenen Beleidigungen (von denen der §. 236. loc. cit. redet,) ein sehr wesentlicher Unterschied in der Verfassungsweise obwaltet.

Denn in Ansehung der erstern hängt es von dem Ermessen der Administrationsbehörde ab, ob und in wiefern sie solche auf gerichtlichem Wege untersuchen, oder das ihr zustehende Disciplinarrecht ausüben will, und verdient es wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß auch die von Beamten verübten Beleidigungen die Natur eines Dienstvergehens annehmen und ex officio zur Sprache gebracht werden müssen, wenn der Beleidigte keine Anträge dahin macht. In Ansehung der von einem Beamten erfahrenen Beleidigung hängt es aber allein von dem Willen des Beleidigten ab, ob er sein Recht bei der Dienstbehörde oder bei dem Gerichte verfolgen will.

Das Erkenntniß des Justizamts Langensalza, das Schreiben des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 16. v. M. und der Bericht des Landraths

zu Langensalza vom 30. September d. J. nebst der Beilage erfolgen hiebei zurück. Berlin, den 27. November 1818.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1818. S. 1171.

Siehe auch: Behörden, Regierungen, Unterbehörden, Magisträte.

Administrations Inspectoren, siehe Administrator.

Administrations-Rechnungen der Polizei

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. Februar 1821, an sämmtliche Königl. Regierungen, die halbjährig einzureichenden Nachweisungen von den aus den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken geleisteten Zahlungen betreffend.

Die bisher vierteljährig eingereichten Nachweisungen von den aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken geleisteten Zahlungen, haben der Absicht, dem Ministerio eine vollständige Uebersicht von der ordnungsmäßigen Verwendung dieses Fonds zu gewähren, größten Theils nicht entsprechen.

Es wird von jetzt ab zwar genügen, daß eine solche Nachweisung nur halbjährig und zwar Ende Juli und nach Ablauf des Jahres als Beilage zum Finalabschlusse eingereicht wird, sie muß jedoch unter folgenden Rubriken angelegt werden:

1) Namen der Empfänger,
2) kurze, jedoch erschöpfende Anzeige, wofür die Zahlung geleistet ist,
3) Datum der Zahlungsanweisung,
4) Datum der Ministerialgenehmigung,
5) Betrag der Zahlung,
6) Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Ausgabe, und für welche Zeit, auch nach welchen Sätzen die Verpflegungskosten für Vagabonden rc. gezahlt sind.

Dabei empfehle ich der Königl. Regierung genau darauf zu sehen, daß Verpflegungs- und Transportkosten nur in solchen Fällen zur Berechnung kommen, wenn deren Erstattung weder aus dem Vermögen des Arrestanten, noch von seinen Angehörigen oder aus Criminalfonds zu erwarten ist. Auch wird dieselbe auf die allgemeine Bestimmung verwiesen, nach welcher sie Prämien nur bis zum Betrage von 10 Rthlr. zu bewilligen autorisirt ist, über eine höhere Summe aber unter ausführlicher Anzeige der vorwaltenden Umstände, in jedem einzelnen Falle von hier aus Genehmigung einzuholen hat.

Uebrigens muß in der Nachweisung des zweiten halben Jahres der Betrag der Ausgabe für die erste Jahreshälfte am Schlusse zugerechnet, und das Ganze gegen den Etat balancirt werden.

Berlin, den 24. Februar 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. von 1821. Heft 1. Nr. 53.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1821 an die Königl. Regierungen zu Oppeln und Liegnitz, die Ausgaben aus dem polizeilichen Dispositionsfonds und die darüber anzufertigenden Nachweisungen betreffend.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 23. v. M., daß durch Bezeichnung der Rubriken, nach welchen die im Rescript vom 24. Februar d. J. gedachten Nachweisungen von den aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu leistenden Zahlungen gefertigt werden

sollen, in den materiellen Bestimmungen wegen der Befugnisse der Königl. Regierung, eine oder die andere Kathegorie der Ausgaben ohne Rückfrage anzuweisen, nichts geändert wird, wie Ihr das auch durch die hinzugefügten Erinnerungen wegen Transportkosten und der Prämien zu erkennen gegeben ist. Der Anforderung wegen Nachweisung der Ministerialgenehmigung ist also keine weitere Ausdehnung zu geben, als daß dieselben wegen derjenigen Posten, wo solche eingeholt worden, angezeigt werden.

Berlin, den 6. April 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. von 1821. Heft 2. Nr. 67.

Rescript des Königl. Polizeiministerii, die von dem Magistrate zu N. verlangte Einsicht der dortigen Polizei=Administrationsrechnungen betreffend, vom 4. December 1814.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. v. M. ob dem Magistrat und den Stadtverordneten zu N. das Recht zustehe, die Durchsicht der Polizei=Administrationsprämien und Strafgelderrechnungen von dem dortigen Polizeidirectorio zu verlangen?

eröffne ich derselben, daß dem gedachten Magistrat diese Befugniß keinesweges zu gestatten ist, vielmehr die, von der Königl. Regierung vorgenommene Revision völlig genügt.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu N. sind hiernach zu bescheiden. Berlin, den 4. December 1814.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.
(gez.) v. Kamptz.

An die Breslauische Regierung.

v. d. Heyde Repertorium d. P. G. Bd. 4. S. 519.

Siehe ferner: Execution, Häuser=Administration, Sequestration.

Administrations=Sachen, siehe Verwaltungs=Sachen.

Administrator (Häuser).

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 3. April 1813, die Remuneration der Haus=Administratoren betreffend.

Da nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 22. v. M. das Land= und Stadtgericht zu N. N. keinen Hausadministrator unter der bisher feststehenden Remuneration von 4 Procent erlangen kann; so bleibt freilich nichts übrig, als die Remuneration zu erhöhen, und es kann daher dem gedachten Land= und Stadtgericht erlaubt werden, die Belohnung des dortigen Hausadministrators bis zu den in der Instruction vom 17. April 1812 bestimmten Sätzen zu bewilligen. Ueberhaupt wird das Königl. Kammergericht hierdurch autorisirt, die in der Instruction vom 17. April 1812 vorgeschriebene Einrichtung, auch bei den dem Collegio untergeordneten Gerichten, so weit sie auf solche angewendet werden können, einführen und gebrauchen zu lassen, und es wird in dieser Voraussetzung der Ausarbeitung einer allgemeinen Administrationsordnung um so weniger bedürfen, da die sämmtlichen Oberlandesgerichte schon auf die erwähnte Instruction, mit Rücksicht auf die besondern Localverfassungen, verwiesen worden sind.

Berlin, den 3. April 1813.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 48.

Instruction für die Hausadministratoren in Berlin. De dato 17. April 1812.

1) Der gerichtlich bestellte Administrator eines Grundstücks ist den Anordnungen derjenigen Behörde unterworfen, welche ihm dieses Geschäft über=

tragen hat. Diese ist berechtigt, ihn durch Ordnungsstrafen und Einlegung des Executors zur Befolgung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

2) Der Administrator beschäftigt sich mit der unmittelbaren Verwaltung der unter gerichtliche Administration kommenden Grundstücke. Sein Recht entspringt aus dem ihm deshalb gewordenen Auftrage, welcher jedoch von den Gerichten zurückgenommen werden kann. Er ist unter der speciellen Aufsicht des Häuser-Administrationsinspectors, und steht gegen denselben in Subordinationsverhältnissen, dergestalt, daß er ihm zu jeder Zeit über alle Theile und Angelegenheiten seiner Dienstführung Auskunft geben, die Bücher, Rechnungen Acten und Contracte vorlegen, den Kassenbestand vorzeigen, und überhaupt allen Anordnungen desselben gebührende Folge leisten muß. In Fällen, wo er zweifelhaft ist, oder Belehrung bedarf, wendet er sich an diesen, welcher ihn mit Anweisung zu versehen, eventualiter aber anzufragen hat.

3) Der Hausadministrator ist verbunden, ein Kassenbuch zu führen; dies muß nach dem anliegenden Formular sub **A.** eingerichtet seyn. Es wird in dasselbe nach der Zeitfolge, unter Beifügung des Datums und der Häuser, wozu die Post gehört, jede Einnahme oder Ausgabe, welche die zu administrirenden Grundstücke betrifft, eingetragen und in die gehörigen Colonnen ausgeworfen.

Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 13. §. 136.

Dies Kassenbuch muß auf jeder Seite, sobald solche gefüllt ist, abgeschlossen, die Summe aber auf das folgende Blatt übertragen werden, dergestalt, daß also mit leichter Mühe jederzeit das Kassenverkehr dargestellt, und der Zustand der Kasse ausgemittelt werden kann.

Der Administrator ist auch gehalten, jährlich zweimal, Ostern und Michaelis, das Kassenbuch selbst abzuschließen, und Einnahme und Ausgabe zu balanciren, das Resultat mit dem Kassenbestande, mit den Resultaten der besser unten vorkommenden Specialrechnungen zu vergleichen, wo es nicht stimmt, durch Aufsuchung der Verstöße in Ordnung zu bringen, hiernächst aber in die von neuem anzufangende Abtheilung seines Kassenbuchs zu übertragen.

4) Außer dem Kassenbuche führt der Administrator über jedes, ihm in Administration gegebene Grundstück, besondere, unter fortlaufenden Nummern in einem Repertorio zu verzeichnende Administrationsacten. Ein einzelnes Actenstück darf sich durchaus nicht auf mehrere Häuser erstrecken, wenn diese gleich einen Besitzer haben, oder von einem Creditor zugleich angegriffen werden.

In diesen Acten werden alle Verhandlungen, Protocolle, Contracte, Beläge, Verfügungen, Concepte und sonstige Papiere gesammelt, welche die Administration des competenten Grundstücks betreffen. Jede dieser Administrationsacten enthält aber auch ganz besonders die specielle Rechnung des zu administrirenden Grundstücks, und diese muß nach den Formularen sub **B.** und **C.** geführt werden.

5) Gleich beim Anfange der Administration wird nämlich in das Formular sub **B.** und zwar in die competente Colonne des

„Soll einkommen“

aus dem vom Administrationsinspector aufgenommenen Einleitungsprotocolle, aus den Miethscontracten und sonstigen Einnahmebelägen, alles dasjenige eingetragen, was die Miethsleute aus den abgelaufenen Quartalen, und dann wieder auf das bevorstehende, an Miethe, Schutt- und Mühlgeld zu zahlen haben.

Es werden die Miethsleute einzeln mit dem Datum ihres Contracts viritim aufgeführt.

6) Vermehrt sich im Laufe des Quartals die Einnahme, wie z. B. bei Vermiethung leer stehender Quartiere, bei Vergütigung der Einquartierung, durch zuerkannte Verzugszinsen, oder Erstattung von Prozeßkosten; so wird eine solche Post, sobald der Administrator davon Nachricht erhält, in das — Soll einkommen — nachträglich aufgeführt.

7) Auf eine ähnliche Art, wie in das — Soll einkommen — muß auch in das Formular sub C. dasjenige eingetragen werden, was der Administrator aus der zu erwartenden Einnahme zu bezahlen hat. Es wird also bei Einleitung der Administration sofort in das

„Soll ausgegeben werden“

diejenige Summe ausgeworfen, weshalb die Administration verhängt ist.

Besteht dieselbe aus Capital und Zinsen, so werden beide von einander abgesondert, und letztere bis zum Ende des Quartals berechnet und aufgeführt.

Diese, die Administration veranlassende Schuldpost ersieht der Administrator aus dem Administratorio, und muß, wenn sie darin nicht etwa ausgedrückt seyn sollte, deshalb beim Collegio anfragen, damit er weiß, bis zu welchem Ziele die Administration fortgeführt werden muß, und er, wenn es erreicht ist, davon Anzeige machen kann.

8) Außer dieser Position wird aus dem Einleitungsprotocolle in das — Soll ausgegeben werden — alles dasjenige vollständig eingetragen, was an öffentlichen Abgaben, an Feuerkassen-Geldern, Kriegessteuer rc. nach dem Einleitungsprotocolle zu zahlen ist.

9) Werden im Laufe des Quartals unbedenkliche Ansprüche angemeldet, welche aus der Administrationskasse — nach Anleitung des §. 36. — ohne weitere Rückfrage gezahlt werden müssen, so sind sie in der Colonne — Soll ausgegeben werden — ebenfalls zu notiren, und die deshalb ergangenen Zahlungsbefehle, Aufforderungen, Schreiben, Mahnbriefe, sind Beläge.

Eben so wird es mit denjenigen Zahlungsbefehlen gehalten, welche der Administrator von dem competenten Gerichte in der Administrationssache aus den competenten Administrationsacten erhält.

Zahlungsbefehle aus andern, besonders Proceßacten des Hausbesitzers, muß der Administrator zu den gehörigen Administrationsacten einreichen, und Verhaltungsbefehle darüber erbitten. Ansprüche von Seiten der Creditoren verweiset er unbedingt an das Gericht.

Bei den Rechnungen der Handwerker muß der Administrator sorgfältig prüfen, ob nicht zuviel gefordert wird. Die behandelte Summe wird auf die Rechnung geschrieben, und nur diese kommt in das: Soll der Ausgabe.

10) Auf diese Art wird der Einnahme- und Ausgabeetat für jedes Quartal, nämlich Weihnachten, 1. Januar; Ostern, 1. April; Johannis, 1. Juli und Michaelis, 1. October, regulirt.

Was nun aber die wirkliche Einnahme und Ausgabe betrifft, so ist dieselbe aus dem ad 3. beschriebenen Kassenbuche in die Special-Administrationsrechnungen zu übertragen. Der Administrator muß dabei die erforderliche Aufmerksamkeit beobachten, welche besonders in Ansehung der Münzsorten zu empfehlen ist. Diese Uebertragung aus dem Kassenbuche ist am Ende eines jeden Tages vorzunehmen, und es wird, sobald sie geschehen ist, die zur Controlle dieser Uebertragung eingeführte letzte Colonne im Kassenbuche ausgefüllt.

11) Wenn bei einer Specialadministration eine Münzsorte in eine andere umgesetzt werden soll, so wird die zu verwechselnde Summe in Ausgabe, und die dafür eingewechselte in Einnahme gestellt.

In dieser Art ist jede Verwechselung mit Bezeichnung der Masse, bei welcher sie vorgenommen wird, im Kassenbuche aufzuführen, aus dem Kassenbuche aber in die Special-Administrationsrechnung zu übertragen, wobei das Attest des Wechslers Belag ist.

12) Am Ende des Quartals schließt der Administrator die Rechnung. Es werden die Reste ausgeworfen, und sämmtliche Kolonnen aufgezogen. Einnahme und Einnahmereste zusammengenommen, müssen mit dem — Soll einkommen — stimmen, und eben so ist die Probe bei der Ausgabe zu machen.

Hiernächst wird die wirkliche Einnahme mit der wirklichen Ausgabe balancirt, und auf solche Art ausgemittelt, ob Bestand oder Vorschuß ist.

13) Alsdann fertigt der Administrator eine integrale Abschrift dieser aufgezogenen und balancirten Quartalrechnung an, und überreicht sie, ohne Belage, zu den competenten Administrationsacten, mit einer Anzeige, in welcher er, wenn Bestand in der Kasse ist, mit Bezug auf die Reste und die bevorstehende Einnahme auseinandersetzt, ob er für die Administration entbehrlich ist oder nicht. Er bittet sodann, ihn zu bescheiden, an wen er die vorhandenen Gelder zahlen soll. Die darauf zu erhaltende Verfügung ist Belag für das — Soll ausgegeben werden — des folgenden Quartals.

Ein solcher vierteljähriger Rechnungsauszug

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 124.

muß spätestens innerhalb acht Tagen nach dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar eingehen. Derselbe dient auch zur Uebersicht, ob die Administration ein Mittel ist, den Extrahenten zu befriedigen.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 141.

14) Sobald der Rechnungsauszug eingereicht ist, fertigt der Administrator in seinen Administrationsacten wiederum das — Soll der Einnahme und Ausgabe, für das folgende Quartal. Die Reste sind aus der letzten Quartalrechnung in das — Soll — für die neue zu übertragen, und wird demnächst das — Soll der currenten Quartaleinnahme und Ausgabe, wie vorhin angeordnet worden, eingeschrieben.

In das — Ist eingekommen — und in das — Ist ausgegeben — kommen sofort, beziehungsweise, die Bestände und Vorschüsse aus der vorigen Rechnung, im Laufe des Quartals oder successive aus dem Kassenbuche die wirkliche Einnahme und Ausgabe.

Am Schlusse des Quartals wird wieder verfahren, wie vorher beschrieben ist, dergestalt, daß also, so lange die Administration dauert, am Ende eines jeden Quartals nicht sowohl ein Rechnungsextract mit dem erforderlichen Antrage zu den Acten kömmt, sondern auch der Etat für die Einnahme und Ausgabe des nächsten Quartals entworfen wird.

Für diejenige Quartalrechnung, welche zunächst nach Abnahme der unten vorkommenden Administrationsrechnung angefertigt wird, ist aber zu bemerken, daß sie die stehen gebliebenen Erinnerungen, nach Anleitung der deshalb zu erwartenden Verfügung, in der competenten Kolonne des Soll — und des: Ist — enthalten muß, wobei das Decret Belag ist.

15) Ein Administrator, der sechs Wochen nach Ablauf des Quartals seinen Extract einzureichen unterläßt, wird nicht allein durch Ordnungsstrafen und durch executivische Zwangsmittel zur Befolgung seiner Pflicht angehalten, sondern muß auch die etwanigen Bestände von Ablauf dieser Frist an, landüblich verzinsen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 140.

16) Außer diesem quartaliter einzureichenden Extracte, ist der Administrator verbunden, jährlich eine förmliche Administrations-Rechnung zu legen,

Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 126.
Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 139.
und fängt dieser jährliche Zeitraum von Ostern oder Michaelis an, je nachdem dieser oder jener Zeitpunkt nach eingeleiteter Administration eintritt, dergestalt, daß also die erste Jahres-Rechnung nicht allein eine Zeit von Ostern bis Ostern, oder Michaelis bis Michaelis, sondern auch noch außerdem diejenigen einzelnen Monate umfaßt, welche von Einleitung der Administration, bis zu dem bezeichneten Anfange des Rechnungsjahres fallen.

Diese Administrationsrechnung enthält ganz dieselben Positionen, welche sich in den Rechnungsauszügen finden. Sie schließt auch mit demselben Bestande oder Vorschusse, den die letzte Quartalrechnung ergiebt.

Dieselbe wird auch ganz nach demselben Formulare eingerichtet, wie der Rechnungsauszug. Das, worin sie sich von diesem unterscheidet, ist, daß ihr Inhalt in verschiedene Titel zergliedert wird, welche die Uebersicht erleichtern, und daß die Beläge bei den verschiedenen Positionen anzuführen sind.

17) Was die Titel betrifft, so sind diese für die Einnahme folgende:
Tit. I. Bestand.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Einnahme-Reste aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Miethe aus dem Zeitraume, welchen die Rechnung umfaßt.
Tit. V. Extraordinaire Einnahme.
Tit. VI. Geldverwechselungen.

Was in die drei ersten Titel kömmt, ist oben schon angedeutet. In Ansehung der Titel III. und IV. ist zu erinnern, daß dieselben in Abtheilungen nach den Quartalen zerfallen und den Namen der Schuldner enthalten müssen. Im Titel IV. sind alle Quartiere, so sich im Hause befinden, mit Beifügung der Namen der Miether, und die unvermietheten mit Beifügung des Wortes — Leer — anzuführen.

In den Titel V. gehören alle Einnahmen für theilweise Vermiethung der leer stehenden Quartiere, Entschädigungen für Einquartierung, Verzugszinsen für zu spät gezahlte Miethe, zu erstattende Proceßkosten, kurz alles, was in keinen der übrigen Titel paßt.

18) Bei der Ausgabe sind folgende Titel einzurichten:
Tit. I. Vorschuß.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Ausgabereste aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Reparaturen und Ausgaben für Reinigung des Hauses.
Tit. V. Oeffentliche Ausgaben.
Tit. VI. Kosten der Einquartierung.
Tit. VII. Extraordinaire Ausgaben.
Tit. VIII. Geldverwechselungen.
Tit. IX. Zahlungen an die Extrahenten.
Tit. X. Administrationskosten.

Was in die drei ersten Titel kömmt, ist schon auseinandergesetzt, nur ist ad Tit. III. zu erinnern, daß die Ausgabereste speciell aufzuführen sind. Es muß bei jedem der Titel der vorigen Rechnung, aus welchem der Rest sich herschreibt, allegirt werden.

In den Tit. IV. gehört alles, was für Ausbesserung des Hauses, des Daches, der Zimmer, der Oefen, Reinigung der Schornsteine, der Rinnsteine, für das Fortschaffen des Unraths aus dem Hause, des Schnees von den Böden, für das Aufeisen bei Thauwetter &c. &c. verausgabt wird.

Ad Tit. V. und VI. ist nichts zu bemerken.

In den Tit. VII. aber werden Proceßkosten, Stempel-Insertions-Gebühren rc., kurz alles, was in die übrigen Rubriken nicht gehöret, aufgenommen.

Ad Tit. VIII. ist schon das Erforderliche gesagt.

In den Tit. IX. gehört die Forderung des Extrahenten, und wer sonst Execution in das Grundstück ausgebracht hat.

Der letzte Titel enthält die Belohnungen des Administrators und des Administrations-Inspectors.

19) Die solchergestalt zergliederte Administrationsrechnung wird nun eben der Art, wie ad §. 12. vorgeschrieben ist, addirt und balancirt. Hiernächst werden die Beläge mit einer durch alle Administrationsrechnungen, jedoch sowohl für die Einnahme als für die Ausgabe besonders, fortlaufenden Nummer versehen, dergestalt, daß sich am Ende der Administration aus der Schluß-Rechnung die Zahl sämmtlicher, sowohl Einnahme- als Ausgabe-Beläge ergiebt. Diese Nummer des Belags ist in die dazu bestimmte Colonne der Rechnung einzutragen. Endlich wird die ganze Rechnung mundirt, und mit den an die Rechnung zu heftenden Belägen bei dem competenten Gerichte zu den betreffenden Administrations-Acten eingereicht.

Jede Rechnung muß aber alle in den §§. 17 und 18. verzeichnete Titel enthalten, selbst wenn die darin gehörende Einnahme oder Ausgabe nicht vorgefallen ist.

Es wird auch der ersten Rechnung ein besonderer Bogen, worauf ein Verzeichniß der dem Administrator übergebenen Inventarienstücke nebst Taxe, was dazu gekommen oder davon abgegangen ist, und die Veranlassung davon, geschrieben, vorgeheftet. Bei den folgenden Rechnungen sind nur die etwanigen Veränderungen zu bemerken.

Jede Rechnung erhält übrigens eine fortlaufende Nummer, als z. B. 1. Administrations-Rechnung des Administrators N. N. betreffend das N. Nsche Haus in der N. N. Straße, Nr. —, für den Zeitraum vom 1. April 18$\frac{1}{1}$.

20) Von der Führung eines Kassenbuches, so wie es ad 3. vorgeschrieben ist, bleibt nur derjenige Administrator befreit, welcher nicht mehr als ein einziges Haus zu administriren hat. Sobald aber deren zwei oder mehrere sind, ist er an diese, auf das eigene Beste des Administraters abzweckende Kassenverwaltung gebunden.

21) In dem zur Abnahme der Rechnung anberaumten Termine erscheint der Administrator, erklärt sich über die gezogene Erinnerungen mündlich, oder überreicht die schriftliche Beantwortung derselben, giebt die fehlende Auskunft und bespricht sich mit dem Extrahenten der Administration über die dazu geeigneten Gegenstände, läßt sich aber nach abgehaltenen Termine die cassirten Beläge zurückgeben, welche in die Administrations-Acten eingeheftet werden.

22) In Termino zur Abnahme der Schlußrechnung ist der Administrator verbunden, sein Administratorium mit seinen Administrationsacten, in welchen also alle Beläge der frühern Rechnungen enthalten sind, dem Gerichte zu übergeben, damit letztere entweder dem Nachfolger in der Administration zur Fortsetzung derselben, oder dem Besitzer der unter Administration gewesenen Häuser

Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 160.

zugestellt werden können, um innerhalb der zehnjährigen Frist §. 150. loc. cit. seine Erinnerungen auch gegen die bereits quittirten Rechnungen anzubringen.

23) Was die Administration selbst betrifft, so ist der Administrator schuldig, das ihm anvertraute Grundstück nach den Grundsätzen eines guten Haus-

vaters treu und ehrlich zu verwalten, Schaden und Nachtheil nach seinem besten Wissen und Kräften abzuwenden, für die möglichst vortheilhafte Benutzung des Immobiles zu sorgen, überhaupt aber dahin zu trachten, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert werde. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 10.

24) Der Administrator ist nicht befugt, die ihm anvertraute Hausadministration einem Substituten eigenmächtig zu übertragen. Thut er es dennoch, so macht er sich nicht allein verantwortlich, sondern ist auch in verhältnißmäßige Geld= oder Gefängnißstrafe verfallen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 13. §. 41 und 44.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Administrator durch Krankheit oder andere Zufälle die Geschäfte seines Amtes zu betreiben, auf eine Zeitlang außer Stande gesetzt wird, als in welchem Falle er dem Administrations-Inspector die eingetretenen Verhältnisse und wie lange sie fortdauern dürften, schriftlich anzuzeigen, auch seinen Stellvertreter zu benennen hat, für welchen er durchaus verantwortlich ist und dessen Einmischung, sobald die Veranlassung dazu aufhört, fortfallen muß.

§. 45. loc. cit.

Dagegen ist jedem Administrator erlaubt, sich zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, welche ihrer Natur nach eine Beihülfe anderer nöthig machen, so wie bei Besorgung einer Angelegenheit, welche keinen Verzug leidet, bei eintretender persönlicher Behinderung, eines tüchtigen Gehülfen zu bedienen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 124. Tit. 13. §. 46. 47.

25) Der Administrator ist ohne Weiteres legitimirt, Klagen wegen rückständiger Miethe, auf Exmission der Miether, auf Erfüllung des Miethe-Contracts, und aller aus demselben fließenden Verbindlichkeiten anzustellen. Dazu bedarf es also keiner besondern Autorisation, sondern nur der Production seines Administratorii. Er muß aber jedesmal, wenn er rückständige Miethe einklagt, auf Verzugszinsen à fünf Procent, vom Verfalltage abgerechnet, antragen und die Gerichte sind, wenn der Administrator, dieser Vorschrift ungeachtet, dies zu thun unterlassen sollte, verbunden, von Amtswegen darauf zu erkennen.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 23. §. 58.

26) Auch zu Abschließung von Contracten, welche die Verwaltung der Häuser nothwendig machen, namentlich von Miethe=Contracten, ist der Administrator berechtigt.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 124. §. 129. Tit. 13. §. 58.

Er ist indessen in Ansehung des Miethsquantums an diejenigen Anweisungen gebunden, worüber sich der Hausbesitzer und der Extrahent der Administration, bei ihrer Einleitung vor dem Administrations=Inspector, vereiniget haben.

Fehlt diese, so ist er verpflichtet, sich nach dem Willen des Extrahenten zu achten, ist ihm aber auch dieserhalb nichts zugekommen, so darf er zwar für die bisherige Miethe weiter vermiethen, wird aber weniger als diese geboten, so ist er verbunden, zuvörderst die Erklärung des Extrahenten auszubringen und ihm dabei mit seinem Gutachten an die Hand zu gehen, dergestalt, daß ein Administrator niemals, ohne Zustimmung des Extrahenten der Administration, ermächtigt ist, unter dem bisherigen und letzten Miethspreise zu vermiethen.

27) Was die Dauer der Miethe-Contracte betrifft, so ist der Administrator, wenn er nicht abweichende Anweisungen vom Extrahenten deshalb erhalten hat, berechtigt, bis auf zwei Jahre ohne Rückfrage abzuschließen.

Wird aber eine längere Zeit gefordert, so muß er darüber die Zustimmung des Extrahenten ausbringen. Die Zustimmung des Hausbesitzers ist nur dann erforderlich, wenn nach einem ungefähren Ueberschlage der Extrahent der Administration wegen seiner Forderung befriedigt wird.

Steht übrigens das zu administrirende Haus sub hasta, so hängt die Bestimmung der Zeit, auf welche vermiethet werden soll, unbedingt von der Bestimmung des Extrahenten der Administration ab, indem der mit dem Administrator geschlossene Miethscontract den Käufer des Hauses sub hasta verbindet.

Rescript vom 15. April 1765.

Mylius N. C. C. M. B. 3. S. 678. Nr. 35. §. 10.

Es muß also in solchen Fällen allemal die schriftliche Erklärung dieser Extrahenten ausgebracht werden.

28) Melden sich zu einem Quartiere mehrere Miethslustige, so bescheidet sie der Administrator sämmtlich zu einer bestimmten Zeit in das zu vermiethende Quartier, und wählt unter ihnen denjenigen, der das Meiste bietet, oder sonst die vortheilhaftesten Bedingungen offerirt.

29) Ist der Extrahent der Administration der Meinung, daß ein Miethsmann zu wenig Miethe giebt, so muß er den Administrator mit schriftlicher Anweisung versehen, wieviel derselbe fordern soll, und darnach hat sich alsdann der Administrator zu achten, indem er den Miether zur gehörigen Zeit auffordert, entweder mit ihm zu dem vorgeschriebenen höhern Preise zu contrahiren, oder das Quartier zu verlassen.

Ohne diese bestimmte Anweisung des Extrahenten ist der Administrator nicht berechtigt, den Miether zu steigern, und selbst die auf Aufkündigung stehenden Mieths-Contracte ist er beim Mangel eines besondern Auftrages abseiten des Extrahenten, zu kündigen nicht berechtigt. Er prolongirt auch alle Contracte stillschweigend, wenn der Extrahent der Administration ihn nicht ausdrücklich zu einem andern anweiset.

In allen diesen Fällen hat also der Administrator in der Regel die Entschließung oder Aufforderung des Extrahenten abzuwarten, und ist nicht verbunden, erstere auszubringen, wodurch indessen, was sich von selbst versteht, die Befugniß dazu keinesweges ausgeschlossen ist.

Zur Direction der Administration wird aber bemerkt, daß die Kündigungsfrist, in Ermangelung einer besondern Verabredung im Contracte, für Berlin, nicht nach der Vorschrift des

Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 21. §. 344.

sondern nach dem Rescript

vom 15. April 1765. N. C. C. M. Band III. Nr. 35. S. 674.

auf drei Monate dergestalt zu berechnen ist, daß solche mit Ablauf des Quartals, in welchem die Kündigung erfolgt, zu laufen anfängt.

Bei monatsweise gemietheten Wohnungen muß, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am 15. Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethzinses bestimmt ist, geschehen, indem im Entstehungsfalle der Contract auf einen Monat stillschweigend für prolongirt erachtet wird.

Gesetzsamml. von 1812. Nr. 1. S. 4. Verordnung vom 9. Januar 1812.

30) Leer stehende Quartiere ist der Administrator verbunden, von Quartal zu Quartal in den beiden hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, mit Bezeichnung der Straße, der Nummer, der Etage und der Zahl der Zimmer auszubieten, weshalb er also mit Anfang eines jeden Vierteljahres ein Verzeichniß sämmtlicher, in allen von ihm administrirten Häusern zu vermiethenden Quartiere anzufertigen und somit öffentlich auszubieten hat.

Die Kosten werden pro rata vertheilt, und erhält der Administrations-Inspector diese Repartition mit den Belägen, um davon bei Revision der einzelnen Rechnungen Gebrauch machen zu können.

Uebrigens ist, sobald ein Quartier gekündiget oder sonst miethlos wird, ebenfalls eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zu veranstalten, in allen Fällen aber, wo Quartiere zu vermiethen stehen, sofort der Miethszettel bis zur erfolgten Vermiethung auszuhängen. Es erhält der Vicewirth im Hause eine schriftliche Erklärung des Administrators mit seiner Adresse, wieviel für das Quartier gefordert wird.

Die Insertion in den öffentlichen Blättern wird so lange fortgesetzt, entweder bis das Quartier vermiethet ist, oder der Extrahent der Sequestration schriftlich diese Ausbietung untersagt, wodurch sich alsdenn der Administrator legitimiren kann.

Ist keine Masse vorhanden, die Kosten der Insertion zu bestreiten: so muß der Extrahent der Administration solche bezahlen, weshalb in solchen Fällen die Insertion selbst von seiner deshalb zu erbittenden Entschließung abhängig ist.

31) Der Administrator ist berechtigt, die Miethe von dem administrirten Hause zu erheben und gültig darüber zu quittiren.

Die Quittung muß außer dem Bekenntnisse des Empfanges der gezahlten Summe, die Münzsorte, in welcher die Zahlung zu rechnen ist, enthalten. Der Administrator unterschreibt solche mit Beifügung seiner Qualität als Administrator.

32) Erfolgt diese Zahlung nicht zur bestimmten Zeit, so erinnert der Administrator den Säumigen, und ist nach Ablauf von spätestens vier Wochen verbunden, ihm zu eröffnen, daß er verpflichtet sey, zu klagen.

Bleiben diese Erinnerungen und Drohungen ohne Erfolg, so hat der Administrator nach Verlauf von abermals 14 Tagen die Klage anzustellen, so, daß also kein Miethsrest länger als sechs Wochen unausgeklagt bleiben kann; vernachlässigt der Administrator diese Vorschrift, so wird er für den dadurch entstehenden Einnahmerest verantwortlich, und muß ihn, wenn er in der Folge inexigibel wird, mit Vorbehalt des Regresses an den Restanten, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. §. 163.

Eine Ausnahme findet dann nur statt, wenn die Interessenten der Administration, an welche der Administrator alle dergleichen Stundungsgesuche zu verweisen hat, schriftliche Nachsicht geben, nach deren Ablauf der Administrator aber wiederum ebenfalls, wie oben vorgeschrieben ist, zu verfahren hat.

Hält der Administrator dafür, daß eine, gegen den Miether anzustellende Klage, wegen Mangel eines Objecti executionis, fruchtlos durchfallen möchte, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, das, was eben vorgeschrieben ist, zu thun. Er muß aber die Interessenten der Administration sofort, wenn die erste Interpellation erfolgt, davon unterrichten, und ihnen überlassen, zu bestimmen, ob er die Anstellung der Klage aussetzen soll. Nur dann, wenn alle schriftlich consentiren, ist die Unterlassung der Klage gerechtfertigt.

33) Bleibt ein Miethsmann mit der Miethe zwei Quartal hindurch in Rückstand, und erhält er keine Nachsicht; so ist der Administrator verpflichtet, ihm den Miethscontract gerichtlich zu kündigen und für die Bescheinigung zu sorgen, nach Ablauf der Kündigungsfrist aber auf Exmission wider ihn zu klagen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 298.

Diese Kündigung kann auch nach Ablauf jener zweier Quartale noch an den drei ersten Tagen des dritten Quartals erfolgen.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 344.
Hof-Rescript vom 30. August 1806.

Der Administrator ist also verbunden, diese dreitägige Frist zu beobachten.

Versäumt er, nach Ablauf des zweiten nicht bezahlten Quartals innerhalb dreier Tagen zu kündigen, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb spätestens 14 Tagen auf Exmission zu klagen, so treten wider ihn die oben bezeichneten nachtheiligen Folgen ein. (§. 32.)

34) Wenn der Administrator fürchtet, daß der Miethsmann, welcher die Miethe restiret, das Quartier heimlich verlassen, und durch Hinwegschaffung seiner Sachen der Administration das dem Vermiether zustehende Zurückhaltungs-Recht auf die eingebrachten Sachen vereiteln möchte, so ertheilt er dem Vicewirthe und sonstigen Bewohnern des Hauses Auftrag, ohne seine Erlaubniß die Sachen des Miethers, wenn dieser ausziehen will, nicht aus dem Hause zu lassen, eventualiter die Hülfe der Polizei oder der Wache, des Nachtwächters ꝛc. herbei zu rufen. Er verwarnt den Miether unter der Eröffnung, daß er sich durch heimliche oder gewaltsame Hinwegschaffung seiner Sachen, vor berichtigter Miethe, der Ahndung der Gesetze aussetzen, und in die Strafe der eigenmächtigen Selbsthülfe verfallen werde, wobei die vom Miether besessenen Sachen zu specificiren, die aber, welche angeblich der Ehefrau oder anderen Personen gehören sollen, besonders aufzuzeichnen sind.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 157.

Der Administrator nimmt hierüber ein Protocoll auf, und adhibirt, wenn die Unterschrift verweigert wird, einen dazu herbei zu rufenden Zeugen. Zieht der Miether indessen, dieser Vorkehrung ungeachtet, dennoch aus, ohne die Miethe zu bezahlen, so muß der Administrator sich Mühe geben, seinen Aufenthalt auszumitteln, und denuncirt sodann nicht allein gegen ihn, sondern klagt auch auf Zurückgabe der entzogenen Sachen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 561.

Zu dieser Klage bedarf der Administrator indessen einer Autorisation des Extrahenten der Administration.

35) Die aus den administrirten Häusern aufkommenden Miethsgelder ist der Administrator an einem sichern Orte und mit eben der Aufmerksamkeit, wie seine eigene Baarschaft, aufzubewahren verbunden.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 11. und 119.

Er ist dieselben von seinem eigenen Vermögen abzusondern verpflichtet, und darf dieselben weder ausleihen noch für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit für die Interessenten geschehen könnte,

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 118.

widrigenfalls derselbe sich der in den Strafgesetzen enthaltenen Ahndung aussetzt.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 443. seq.

36) Dagegen ist der Administrator berechtigt, ohne Anweisung und Autorisation, aus den eingegangenen Revenüen zu bezahlen, alles was zur Unterhaltung des Hauses und zur Reinigung desselben erforderlich ist, die currenten Abgaben und Lasten aller Art, die Feuer-Kassengelder und zweijährige Rückstände derselben, zweijährige Rückstände von öffentlichen und gemeinen Abgaben (mit Ausschluß der restirenden Kriegssteuer), die currenten Einquartierungskosten, die Kosten und Vorschüsse, welche vom Administator zu den, gegen die Miether und den Hauseigenthümer anzustellenden Klagen vorgeschos-

sen oder sonst dazu gezahlt werden müssen, desgleichen welche zur Salarien=Kasse in Betreff der Administration eingefordert werden, und endlich sein eigenes Honorar, die Stempel zu den Rechnungen und Klagen.

Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §. 496.

Zur Verwechselung der Münzsorten ist Administrator nur in so weit berechtigt, als es zu den Ausgaben nöthig ist.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 120.

Ergiebt sich, daß die Einnahme nicht hinreicht, die hiernach zu leistenden prioritätischen Ausgaben zu bestreiten: so zeigt der Administrator den Verfall dem Inspector an, bemerkt, welche Positionen er zahlen solle, und bittet um Bestimmung der Priorität, wonach er sich dann zu achten hat.

37) Außer diesen, ohne weitere Rückfrage zu befriedigenden Posten, darf der Administrator an Niemand, selbst nicht an einen hypothekarischen Gläubiger oder an den Extrahenten der Administration Zahlung leisten, bevor er nicht dazu den Befehl des die Administration dirigirenden Gerichts erhalten hat.

Er ist also, wenn er am Ende eines Quartals Bestand hat, anzufragen und Vorbescheidung zu extrahiren schuldig, wenn er die Gelder zahlen soll?

Alle Ansprüche der Creditoren auf Zahlung sind an das Gericht zu verweisen, und selbst die Zahlungsbefehle, wonach Sporteln in Proceßsachen des Hausbesitzers, oder des Extrahenten der Administration gefordert werden, müssen zu den competenten Administrations=Acten, mit der Bitte um Vorbescheidung, eingereicht werden, ob die Zahlung geleistet werden soll.

38) Alle Quittungen über geleistete Zahlungen, hat der Administrator sorgfältig aufzubewahren, und es muß dafür gesorgt werden, daß der Aussteller die Münzsorte, in welcher er Zahlung erhalten hat, ausdrückt. Bei Rechnungen ist es nicht hinreichend, wenn der Empfänger die Worte — erhalten — bezahlt — oder ähnliche allgemeine Ausdrücke unter die Rechnung setzt. Derselbe muß angehalten werden, ausdrücklich die Summe, welche er empfängt und in welcher Münzsorte sie gezahlt wird, auszudrücken. Versäumt der Administrator diese letzte Obliegenheit, so passirt ihm die Ausgabe nicht in Rechnung, bis die fehlende Bestimmung nachgebracht ist, eventualiter, wenn diese nicht zu erhalten steht, nur als Münze.

39) Was die Reparaturen anbetrifft, so ist der Administrator berechtigt, diejenigen, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, ohne Anfrage und Rücksprache zu veranstalten. Ist eine höhere Summe der Wahrscheinlichkeit nach erforderlich, so muß der Administrator, bevor die Besserung vorgenommen wird, dem Extrahenten der Administration unter Vorlegung eines von einem Werkmeister angefertigten Anschlages, davon Nachricht geben, und ihn auffordern, sich von der Sache zu unterrichten, mit Anzeige dessen, was er wegen dieser Angelegenheit gethan habe und thun werde. Ohne die schriftliche Einwilligung des Extrahenten darf der Administrator solche größere, 5 Rthlr. übersteigende Reparaturen nicht vornehmen. — Wenn der Extrahent in acht Tagen nicht antwortet oder sonst in schleunigen Fällen, ist der Inspector befugt, statt des abwesenden oder zurückhaltenden Extrahenten den Consens zu geben. Er muß aber alsdann sich jedesmal an Ort und Stelle begeben, die Sache untersuchen und darüber ein Protocoll aufnehmen. Erklärt der Extrahent, daß er selbst die Besserung veranstalten wolle, so muß der Administrator dies geschehen lassen, und eben so ist er verbunden, auf die Vorschläge des Extrahenten, wegen wohlfeilerer und sparsamerer Einrichtung der Sache, Rücksicht zu nehmen.

Dem Hausbesitzer kann, wenn er sich dazu erbietet, eine Besserung auf Rechnung der Administration nur dann überlassen werden, wenn er dazu den

schriftlichen, von ihm selbst zu beschaffenden Consens des Extrahenten der Administration beibringt.

Uebrigens muß der Administrator jeden Bau und jede Besserung, bevor er die dafür angesetzte Gelder zahlt, sorgfältig revidiren, und nachdem er sich überzeugt hat, daß alles, was angesetzt worden, wirklich gemacht ist, attestirt er solches unter der Rechnung, worauf sodann die Zahlung geleistet werden kann.

Einer förmlichen Revision der Reparaturen nach dem Anschlage bedarf es nur, wenn es der Extrahent ausdrücklich verlangt.

40) Ist der Extrahent der Administration, und wenn deren Mehrere sind, auch diese, wegen ihrer sämmtlichen Forderungen befriedigt, so muß der Administrator davon Anzeige ad Acta machen, und seine Anträge wegen Aufhebung der Administration formiren.

Bei Anfertigung der Schlußrechnung ist das Soll der Einnahme wie der Ausgabe für das ganze Quartal, innerhalb welches die Schlußrechnung gelegt wird, aufzuführen, die Rechnung selbst aber mit den Belägen, und den Administrationsacten, welche alle frühern, namentlich die bereits kassirten Quittungen enthält, nebst dem Auftrage zur Administration ad Acta zu geben.

41) Die Belohnung des Administrators ist zwar von der Vereinigung der Interessenten, nämlich der Extrahenten und des Hausbesitzers, abhängig.

Es kann demselben aber niemals in Praejudicium anderer Creditoren eine Remuneration bewilligt werden, welche den Betrag der hier unten stehenden gesetzlichen übersteigt.

Uebernimmt Jemand, der als Administrator generaliter nicht verpflichtet ist, eine Hausadministration, ohne sich eine Belohnung zu stipuliren, so kann er auf eine solche keine Ansprüche machen.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 13. §. 74.

Verlangt er aber eine Remuneration, und können sich die Interessenten über den Betrag derselben nicht vereinigen, so treten folgende Grundsätze ein.

Zuvörderst erhält der Administrator jährliche Procentgelder von der eingenommenen Miethe eines Quartiers, das jährlich bis 50 Thlr. inclusive Miethe trägt sieben Procent, von 50 bis 100 Rthlr inclusive jährlich sechs Procent, von 100 bis 150 Thlr. inclusive fünf Procent, von allen höhern Miethen aber vier Procent.

Außerdem erhält er landübliche Zinsen von seinen Vorschüssen,

Allg Landrecht Thl. I. Tit. 13. §. 70 und 73.

und wenn in dem von ihm geführten Processe der Verklagte in Erstattung der Kosten verurtheilt wird, dieselben Gebühren, welche den Justiz-Commissarien in dergleichen Sachen festgesetzt werden, weshalb er sodann förmlich nach der competenten Sporteltaxe zu liquidiren und Erstattung nachzusuchen hat. Es ist indeß keinesweges die Absicht, dem Administrator diese Gebühren zu evinciren. Stehen solche also vom Verklagten nicht beizutreiben, oder verliert der Administrator dem Proceß, so leidet er den Ausfall.

Endlich wird ihm noch eine außerordentliche Remuneration bewilligt, wenn ein bewohntes Quartier höher als bisher vermiethet wird. Diese Belohnung besteht nämlich in dem achten Theile des einjährigen Betrages der solchergestalt gewonnenen Mehreinnahme, darf jedoch auf keinen Fall bei einzelnen Quartieren die Summe von Zwanzig Thalern übersteigen.

Außer der hiernach festgesetzten Belohnung erhält der Administrator keine Entschädigung für Copialien, Schreibmaterialien, Insinuations- Termins-Gebühren oder Diäten, kurz durchaus nichts weiter an Emolumenten oder sonstige Vergütigung.

42) Schließlich werden die Administratoren auf das angelegentlichste erinnert, das Publikum, namentlich die Hauseigenthümer und Miethsleute, mit welchen sie zu thun haben, bescheiden und höflich zu behandeln, jedem Miethsoder Kauflustigen aber die erforderliche Auskunft sofort und unweigerlich zu ertheilen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, hat in Gefolge des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 334 und 335 nach Bewandniß der Umstände, Verweis, Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu erwarten.

Berlin, den 17. April 1812.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

A.

Formular zum Kassenbuche der Hausadministratoren.

Laufende Nummer.	Einnahme.	Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Wo die Post in den Administrations-Acten übertragen ist.	
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Vol.	pag.

Laufende Nummer.	Ausgabe.	Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Wo die Post in den Administrations-Acten übertragen ist.	
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	Vol.	pag.

B.

Formular zu der Special-Administrations-Rechnung.

Laufende Nummer.	Nummer des Belages.	Einnahme. Soll einkommen.									Einnahme.
		Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Ist eingekommen.									Rest.									Bemerkung.
Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		

C.

Formular zu der Special-Administrations-Rechnung.

Laufende Nummer.	Nummer des Belages.	Ausgabe. Soll ausgegeben werden.									Ausgabe.
		Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				
		Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.		

Ist ausgegeben werden.								Rest.								Bemerkung.
Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			
Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl	Gr	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.	

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 70—94.

Instruction für den Häuser-Administrations-Inspector in Berlin, vom 17. April 1812.

1) Der Häuser-Administrations-Inspector ist dazu bestimmt, unter Leitung der competenten Behörde, die Aufsicht über die Hausadministration in Berlin, über das Verfahren der Administratoren und ihr Rechnungswesen zu führen.

2) Er ist den Befehlen aller hiesigen Gerichte, in Beziehung auf die von einem jeden derselben verfügte Administration, auch des hiesigen Vormundschafts-Gerichts und des Kurmärkischen Pupillen-Collegii, besonders aber des Kammergerichts, unter dessen allgemeiner Oberaufsicht er stehet, unterworfen.

3) Dem Administrations-Inspector wird ein Bezirk nach topographischen Grenzen angewiesen, welcher, je nachdem es die Umstände erfordern, ausgedehnt oder beschränkt werden kann; seine Aufsicht erstreckt sich unbedingt auf alle Administrationen, welche innerhalb seines Bezirks von den hiesigen Gerichten eingeleitet sind. Keine gerichtliche Administration kann ihm entzogen werden. Die bei dem hiesigen Vormundschafts-Gerichte und dem Kurmärkischen Pupillencollegio in Berlin angeordneten Administrationen sind nur, in sofern er von diesen Behörden dazu den Auftrag erhält, seiner Aufsicht untergeordnet.

4) Die Administratoren, gleichviel, ob sie im Allgemeinen verpflichtet sind, oder blos einzelne Häuser verwalten, müssen ihm zu jeder Zeit, über jeden Theil ihrer Dienstführung Auskunft geben, ihre Acten und Rechnungen vorlegen, auch den Kassenbestand vorzeigen.

5) Der Häuseradministrations-Inspector ist von Amtswegen verbunden, alle zu seiner Notiz kommende Anzeigen von Unordnungen oder Vergehen der Administratoren, ohne weitere Aufforderung, zu untersuchen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung dem Kammergerichte, oder, wenn sie einzelne Administrationen betreffen, dem competenten Gerichte, zu den betreffenden Administrations-Acten, einzureichen.

6) Auch Beschwerden über die Administratoren, welche bei ihm eingehen, muß er mit Zuziehung der letztern ohne Auftrag sofort recherchiren. Er verfügt, was zur Abstellung der gegründet befundenen Beschwerde erforderlich ist, ohne Rücksprache beim Collegio, welche ihm jedoch in allen Fällen frei steht, und berichtet allemal zu den competenten Acten, mit Anzeige dessen, was verfügt und geschehen ist.

7) Der Häuseradministrations-Inspector führt nach anliegendem Schema ein Verzeichniß aller gerichtlich eingeleiteten Hausadministrationen, und der, welche ihm von den vormundschaftlichen Gerichten übertragen werden. Für jedes Haus wird eine halbe Seite bestimmt. Dort werden unter fortlaufenden Nummern die Administrationen, so wie sie eingeleitet worden, eingetragen.

Der Inspector füllt successive die verschiedenen Colonnen aus, sobald die dazu vorhandenen Materialien eingehen, besonders wird aber die Colonne 7 und 8 alljährlich nachgetragen.

8) Der Häuseradministrations-Inspector ist verbunden, alle Jahre, und zwar jährlich wenigstens einmal, zu einer ihm beliebigen, dem Administrator aber vorher nicht bekannt zu machenden Zeit, die Kasse aller derjenigen Hausadministratoren in Berlin zu revidiren und zu visitiren, welche als solche im Allgemeinen verpflichtet sind. Es wird zu dem Ende, wenn dies geschehen soll, das Kassenbuch abgeschlossen, Einnahme und Ausgabe aufgezogen, und durch Vergleichung beider, der Zustand der Kasse ausgemittelt. Der sich ergebende Bestand muß vorgezeigt werden. Der Inspector prüft auch, ob der Administrator ordentliche Rechnung führt, sieht in den Acten nach, ob die

Einnahme und die Ausgabe in die competente Special-Rechnungen richtig übertragen ist, und revidirt auch die letztern.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, und wenn sich Defecte oder grobe Unordnungen finden, zur weitern Verfügung beim Kammergerichte, wenn sie aber nur einzelne Administrationen betreffen, bei dem competenten Gerichte zu den Administrations-Acten eingereicht. Findet sich nichts zu erinnern, so wird das Protocoll bis zum General-Berichte ad §. 10. asservirt.

9) Der Häuseradministrations-Inspector führt über jeden Administrator, der unter seiner Aufsicht Administrationen führt, besondere Dienstacten, in welchen zu vermerken ist, wenn eher er angestellt ist, ob er im Allgemeinen, oder in welchen besondern Fällen vereidet worden, und ob er Caution bestellt hat. Zu diesen Acten kommen die Concepte von allen Berichten, welche der Administrations-Inspector über einzelne Administrationen nach Anleitung der §. 5. 6. und 8. erstattet, nebst den darauf erlassenen Verfügungen der Gerichte.

10) Nach Michaelis und spätestens bis zum ersten November eines jeden Jahres, erstattet der Häuseradministrations-Inspector einen General-Bericht an das Kammergericht, in welchem er eine Uebersicht liefert,

1) von den im abgelaufenen Jahre verhängten,

2) und aufgelösten Hausadministrationen, dergestalt, daß man sehen kann: ob die Zahl derselben ab- oder zugenommen hat.

Dann wird gezeigt, wie viel Administrationen annoch schweben. Es wird auch eine besondere Uebersicht entworfen, woraus sich ergiebt, wieviel Administrationen von jedem Gerichte und von jedem Administrator betrieben werden.

11) Zeigt sich ein auffallendes Mißverhältniß in der Arbeit und der Einnahme verschiedener Administratoren, so trägt der Inspector auf eine andere Einrichtung der Districte an, oder macht Vorschläge zur Ausgleichung durch Vertheilung einzelner Administrationen. Mit diesem General-Berichte wird angezeigt, zu welcher Zeit die jährlichen Kassen-Revisionen gehalten sind, und was das Resultat derselben gewesen. Die noch nicht übergebenen Revisions-Protocolle werden beigefügt, und alsdann folgt die Conduiten-Liste sämmtlicher Hausadministratoren, diese erstreckt sich jedoch nicht auf Leute, welche als Interessenten, Extrahenten oder Creditoren einzelne Häuser verwalten. Bei dieser Censur sind vorzüglich die ad 9. angelegten Acten zu benutzen.

12) Wenn der Häuseradministrations-Inspector den Auftrag erhält, die jährlichen Einkünfte eines Hauses auszumitteln und zu untersuchen, ob die Beschlagnahme der Revenüen ein Mittel sey, den auf Real-Execution antragenden Gläubiger innerhalb Jahresfrist zu befriedigen,

Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 112.

so wird ihm bei Ertheilung des Auftrages der neueste Hypothekenschein mitgegeben. Er setzt zu seinem Geschäfte **sub adcitatione partium terminum in loco** an, specificirt die vorhandenen Quartiere, läßt den Besitzer angeben, wie viel Miether vorhanden sind, und wie viel ein jeder giebt.

Es müssen ihm die Mieths-Contracte vorgelegt, **eventualiter** vom Miether abgefordert, und eingesehen werden. Hiernächst sind die etwa vorhandenen Miethsreste nach den Angaben des Vermiethers und den Geständnissen der Miether aufzuzeichnen. Endlich vernimmt der Inspector den Besitzer über den Betrag der Einquartirungs-Kosten, der öffenlichen Abgaben, der Feuerkassen-Gelder nach dem letzten Zustande der Dinge, der restirenden und laufenden Zinsen aller dem Extrahenten vorstehenden Gläubiger.

Nach diesen Datis legt er, wenn zuvor der Extrahent darüber gehört worden, eine Berechnung an, und überreicht dieselbe mittelst gutachtlichen Berichts.

13) Wenn der Häuseradministrations-Inspector den Auftrag erhält, ein Haus unter Administration zu setzen, so beraumt er dazu sofort einen nahen Termin an.

Dieser Termin muß durchaus in dem zu administrirenden Hause gehalten werden. Es wird aber zur Vermeidung aller Collisionen weder den Bewohnern desselben, noch dem Hausbesitzer, sondern blos dem competenten Administrator und dem Extrahenten der Administration davon Nachricht gegeben, mit der Einladung, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und der Verhandlung beizuwohnen, unter der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden die Ko‚en des neuen Termins zur Last fallen.

14) Am Tage des Termins legitimirt sich nun der Häuseradministrations-Inspector zuvörderst durch Vorzeigung der Verfügung, welche die Einleitung der Administration befiehlt, und der Dienst-Instruction, alsdann eröffnet er dem Besitzer des Hauses, eventualiter dessen Stellvertreter, die verhängte Administration mit dem Bedeuten, daß von jetzt an sein Recht, im Hause zu disponiren, aufhöre, und untersagt ihm alle fernere Einmischungen in dessen Verwaltung, namentlich die Vermiethung des Hauses, bei nachdrücklicher Ahndung, eventualiter persönlicher Verhaftung.

Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 125.

Er inhibirt ihm die Erhebung oder Cession der Miethsgelder, bei Vermeidung der in dem peinlichen Recht verordneten Strafe des Betruges.

Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101.

Hiernächst werden ihm die Miethś-Contracte abgefordert und ad Acta genommen. Es wird aus denselben ad Protocollum extrahirt, wie viel ein jeder giebt, desgleichen, wenn eher der Contract zu Ende geht, und ob etwa auf Kündigung vermiethet ist. Endlich muß angegeben werden, wieviel jeder Miether restirt. Im Weigerungsfalle erfolgt die Vorhaltung, daß gesetzliche Zwangsmittel angewendet, und der Manifestations-Eid gefordert werden würde,

Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101. 102.

indem niemand sich weigern darf, die in Betreff der Miethsleute geführte Rechnung oder Notate vorzulegen.

15) Alsdann zieht der Inspector bei dem Hausbesitzer oder sonst Erkundigung ein, wie es mit der Einquartierung, Reinigung der Straßen, der Schornsteine, der Böden beim Schneewetter, und der Rinnsteine beim Thauwetter, Wegschaffung des Unraths ꝛc. gehalten ist, läßt sich die in erster Hinsicht etwa vorhandenen Contracte vorlegen, und erfordert die Erklärungen des Extrahenten, wie es in Ansehung dieser Gegenstände gehalten werden soll. Er constatirt auch, was an öffentlichen Abgaben, Feuerkassen-Geldern ꝛc. restirt, und stellt dem Hauseigner den Administrator vor.

16) Wenn dies verhandelt ist, werden die Miethsleute zusammen berufen. Es wird ihnen ebenfalls die einzuleitende Administration bekannt gemacht, und zwar mit der Eröffnung, daß der bisherige Besitzer nicht mehr berechtiget sey, die Miethe zu erheben. Er weiset sie an, demselben, oder wer sonst bis dahin die Miethe erhoben hat, weiter keine Zahlung zu leisten, sondern, was sie an laufender oder rückständiger Miethe schuldig sind, dem ihnen bekannt zu machenden Administrator, und zwar in dessen ihnen anzuzeigender Wohnung einzuzahlen; der Inspector macht sie mit den Folgen, welche die Nichtachtung dieser Anweisung nach sich zieht, dahin bekannt,

Allgem. Gerichts-Ordnung. Thl. I. Tit. 24. §. 101.

daß, wenn sie diesem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld als gültige Zahlung nicht angerechnet werden würden, sie also zur nochmaligen Zahlung angehalten werden müßten.

Ist gleich der Miethsmann der Jurisdiction des die Administration dirigirenden Gerichts nicht unterworfen, so bedarf es dennoch dieserhalb keiner besondern Autorisation des competenten Gerichts, sondern derselbe ist verbunden, der Anweisung des Administrations-Inspectors Folge zu leisten, indem der letztere ein für allemal, abseiten dieser Behörde, zu dergleichen Arrestanlegungen beauftragt ist, welches dem concernirenden Miether bekannt gemacht werden muß. Hiernächst sind die Mieths-Contracte und die letzten Quittungen abzufordern, erstere werden mit denen des Vermiethers verglichen, im Uebereinstimmungsfalle zurückgegeben, sonst aber, so wie im Falle der Vermiether solche nicht edirt hat, in einer vom Administrations-Inspector zu beglaubenden Abschrift der Verhandlung beigefügt. Aus den Quittungen werden die letzten Zahlungen notirt, und wird auf solche Art ausgemittelt, was und für welchen Zeitraum der Miether zu zahlen hat. Sind Miethen fällig, oder über das laufende Quartal, der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 20. §. 480. entgegen, vorausbezahlt, so wird der Schuldner zur sofortigen Zahlung aufgefordert, eventualiter ist ihm eine, nicht über 8 Tage hinauszusetzende Frist, zu geben, unter der Warnung, daß alsdann geklagt wird. Seine etwanige Gegenerklärung ist niederzuschreiben.

17) Sodann inventirt der Inspector die im Hause befindlichen Beilaßstücke, als eingemauerte Kessel, die vorhandenen Baumaterialien, und alles, was sich an Pertinenzien vorfindet, auch die von Miethsleuten nach dem Contracte oder sonst miethsweise besessenen Geräthschaften, Kronleuchter, eingemauerte Spiegel rc., veranstaltet auch, daß diese Stücke nachträglich taxirt werden.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 122.

Die solchergestalt inventirten Sachen werden dem Administrator ad protocollum übergeben,

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 133.

und muß derselbe über den Empfang quittiren.

18) Wenn dies geschehen ist, wird das Haus mit allen Hinter- und Nebengebäuden durchgesehen.

Es wird eine allgemeine Beschreibung desselben, nach der Straße, Nummer, Zahl der Fenster und Stockwerke aufgenommen, die vorhandenen Quartiere werden specificirt, bei jedem wird bemerkt, in welcher Etage es sich befindet, aus wie viel Zimmern und Behältnissen es besteht, und was davon vermiethet ist. Der Inspector erfordert die Erklärung des Extrahenten über die Miethe, welche von den miethlos werdenden Quartieren oder von den leer stehenden gefordert werden soll, ob einer von den übrigen Miethern zu steigern ist, und um wie viel? Wenn der Extrahent nicht erscheint, sagt der Administrator seine Meinung über diesen Gegenstand, eventualiter hört er den competenten Gerichtsschöppen gutachtlich. Bewohnt der Eigenthümer oder Besitzer das zu administrirende Haus selbst; so wird auch sein Quartier in der beschriebenen Art aufgenommen und specificirt. Dann wird seine Erklärung erfordert, ob er ausziehen oder bleiben will.

Wählt er ersteres, so wird ihm die Wohnung gekündigt, mit dem Bedeuten, nach Ablauf der, in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 15. April 1765 zu berechnenden Kündigungsfrist, das Quartier zu räumen. Ob er sich dem unterwirft, darüber ist seine Erklärung ad protocollum zu nehmen,

damit im Entstehungsfalle sofort auf Exmission geklagt werden kann. Der Besitzer kann nur bis zum Ende der Kündigungsfrist unentgeltlich im Hause wohnen, provocirt er auf Competenz, so wird er an das Gericht verwiesen. Ist er aber bereit, Miethe zu zahlen, so hat der Inspector eine Vereinigung zwischen ihm und dem Extrahenten zu veranstalten, welche, wenn sie zu Stande kommt, mit Genauigkeit niedergeschrieben werden muß, so daß Anfang und Ende der Miethszeit, das Quantum der Miethe, die Zahl der vermietheten Zimmer, und die Zahlungszeit constirt. Ein solches Uebereinkommen zu bewirken, muß sich der Inspector alle Mühe geben, eventualiter muß er die Interessenten dahin zu vereinigen suchen, daß sie sich der Abschätzung der competenten Gerichsschöppen oder anderer Individuen unterwerfen, weshalb, wenn dies Compromis statt findet, sofort die concerniren Personen zu vernehmen, sonst aber die bestimmte Erklärung beider Theile über das zu entrichtende Miethsquantum, besonders aber des Extrahenten, darüber niederzuschreiben ist, ob und wie lange der Eigenthümer dafür wohnen könne, oder ob er sofort exmittirt werden solle.

19) Bei Aufnahme der Quartiere wird zugleich der Zustand des Hauses untersucht und beschrieben. Wenn Bauten oder Reparaturen erforderlich sind, werden die Vorschläge der Interessenten erfordert. Auch hier muß, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande gebracht werden. Ist das Object wahrscheinlich mehr als 5 Rthlr., so wird sofort die Veranschlagung durch einen Werkmeister veranstaltet.

Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 24. §. 123.

20) Hiernächst wird ein Vicewirth im Hause bestellt. Dieser ist aus den Miethsleuten zu wählen; die Auswahl steht dem rc. Inspector zu, ob er gleich die Vorschläge der Interessenten hören muß. Ist aber der Vicewirth nicht ohne Entschädigung zu erhalten; so entscheidet die Meinung der Extrahenten. Der Vicewirth erhält die Schlüssel zu den gemeinschaftlichen Behältnissen, Trockenboden, Waschhaus, Hausthüre rc. Er führt die Aufsicht im Hause. Er wird den übrigen Bewohnern in seiner Qualität bekannt gemacht.

21) Zuletzt wird dem Extrahenten, wie dem bisherigen Besitzer des Hauses und den Miethsleuten eröffnet, daß Beschwerden über den Administrator, sowohl bei ihm, dem Administrationsinspector, als bei dem ihnen zu nennenden Gerichte, welches die Administration dirigirt, angebracht werden können.

22) Bleibt der Extrahent der Administration oder der Administrator in Termino aus, oder findet der Administrationsinspector am Tage des Termins den Besitzer des zu administrirenden Grundstücks oder einen der Miether nicht zu Hause, so läßt er sich nicht abhalten, das Geschäft, so viel es sich thun läßt, vorzunehmen, und setzt demnächst einen kurzen neuen Termin an, in welchem das Fehlende nachzuholen ist.

Die Citandi werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß ihnen die Kosten des vereitelten Termins zur Last fallen. Es bleibt indessen dem Inspector unbenommen, sich ohne Ansetzung eines Termins, zu denjenigen zu begeben, deren Erklärung aufzunehmen ist.

23) Die Verhandlungen über diese Operationen, werden vom Inspector dem Collegio zu den competenten Administrationsacten mit einer Anzeige eingereicht, welche einen gutachtlichen Bericht und bestimmte Anträge enthält.

24) Der Häuser-Administrationsinspector hat die Revision und Monirung aller, innerhalb seines Bezirks, bei allen Gerichten in der Stadt eingehenden Administrationsrechnungen ohne Ausnahme. Er darf keine Rechnung länger als spätestens vier Wochen zu diesem Behufe an sich behalten, widri-

genfalls das Gericht berechtigt ist, ihm solche abzufordern, und auf seine Kosten von einem andern bearbeiten zu lassen.

25) Bei seiner Arbeit muß er sich nicht allein auf den Calculum beschränken,

Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 48. §. 7.

sondern auch in Materialia eingehen.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 663.

Er befolgt dabei die Grundsätze, welche jedem guten Hausvater gegenwärtig sind, benutzt seine Localkenntnisse von dem administrirten Hause, sucht dahin zu wirken, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert wird, und nimmt die dahin führenden Bemerkungen und Anweisungen in seinen Revisionsbericht auf.

26) Speciell dient, ohne den Revisor zu beschränken, folgendes zum Leitfaden.

Zuvörderst wird nachgesehen, ob in der Rechnung auch nicht Einnahme und Ausgabe von mehrern verschiedenen Grundstücken zusammen geworfen ist, als in welchem Falle die Rechnung ohne weiteres zur Absonderung zurückzugeben ist. Hiernächst ist zu unterscheiden, ob die zu revidirende Rechnung die erste ist oder nicht. Im letztern Falle ist nachzusehen, ob die Erinnerungen aus der vorigen Rechnung überall erledigt sind.

Wenn dies geschehen ist, folgt, womit sonst bei der ersten Rechnung der Anfang gemacht wird, die Revision des Inventarii, und der dabei vorkommenden Veränderungen, und was dabei zu desideriren bleibt, weshalb das Erforderliche in Antrag zu bringen ist.

Hiernächst hat Revisor zu prüfen, ob die Rechnung in der vorgeschriebenen Form gelegt worden, ob die Einnahme und Ausgabe eine Colonne für das Soll, und eine für das Ist, auch die gehörige Restcolonne hat, diese nach den Münzsorten, Einnahme und Ausgabe, aber auch nach den Titeln vorschriftsmäßig eingetheilt ist. Alsdann wird untersucht, ob die Reste, der Bestand oder Vorschuß gehörig übertragen worden, und ist demnächst jede einzelne Position im: Soll einkommen, mit den Einnahmebelägen, nämlich dem Einleitungsprotocolle, den Miethscontracten u. s. w.; das: Soll ausgegeben werden, aber mit den Zahlungsbefehlen und Rechnungen, welche nachzurechnen sind, und die Ausgabe mit den Quittungen zu vergleichen. Bei diesem Zusammenhalten ist Rücksicht auf die Münzsorte zu nehmen, ob die Post auch in der richtigen Colonne aufgeführt ist. Bei der Ausgabe wird weiter geprüft, ob die Ausgabe überhaupt erfolgen konnte, ob die Verbindlichkeit zur Zahlung sowohl der wirklich verausgabten Posten, als der Ausgabereste, an sich begründet ist, oder ob dieselbe, wie z. B. bei Processen der Hausbesitzer und andern, die Person des Schuldners betreffenden Ausgaben, vom Administrator bezahlt werden durfte, oder ob er, wie z. B. bei veralteten Kriegslasten, die vorhandenen allgemeinen Vorschriften der Priorität verletzt, oder an Creditoren Zahlung geleistet hat, wozu er keine Anweisung erhalten hatte. Wenn Ausgaben vorkommen, welche ganz oder zum Theil erstattet werden müssen, wie z. B. die Einquartirungsvergütigung, oder Vorschüsse zu Prozeßkosten, so ist dafür zu sorgen, daß sie zur nächsten Rechnung ins: Soll einkommen, gestellt werden.

Die Beläge, sey es bei der Einnahme oder bei der Ausgabe, sind, wenn sie fehlen, nachzufordern.

Wegen der Einnahmereste ist, wenn sie mangelt, auf Auskunft zu dringen, oder wo sie nicht genügt, der Administrator mit Anweisung zu versehen, was zur Realisirung des Restes geschehen müsse.

Auch wird nachgeforscht, ob wegen Vermiethung der leer stehenden Quartiere das Erforderliche veranstaltet ist, worüber die öffentlichen Blätter beiliegen, und die Kosten der Insertion in Ausgabe stehen müssen.

Ueberall, wo der Administrator gegen die Vorschriften seiner Instruction gehandelt hat, wird solches monirt, endlich aber die ganze Rechnung in allen einzelnen Positionen, und auf allen Seiten durchgerechnet und am Ende attestiret, daß die Revision erfolgt sey.

27) Es werden bei Revision der Rechnung nicht selten Fälle vorkommen, wo der rc. Inspector den Zusammenhang der Sache nicht einsieht, oder Spuren der Unordnung, vielleicht von Mißbräuchen findet. Alle solche Gelegenheiten müssen dazu genutzt werden, die Sache durch Vernehmung der betreffenden Personen, Nachforschungen und Localrecherche aufzuklären. Der rc. Inspector ist dazu nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet. Er bedarf dazu keines Auftrags abseiten des Gerichts, und ist diese Anleitung zur Abkürzung der Revision und der Rechnungsabnahme möglichst zu benutzen.

28) Die Verhandlung, welche hiernach über die Revision der Rechnung aufgenommen wird, und ein vollständiges, nach fortlaufenden Nummern geordnetes Verzeichniß desjenigen enthält, was der Administrator in Gefolge der Erinnerungen zu thun, besonders bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen und zu verausgaben haben dürfte, wird mit einer Anzeige zu den competenten Acten überreicht, und es wird dabei alles, was auf Veranlassung der Rechnung zu verfügen nöthig scheint, in Antrag gebracht.

29) Ist ein Administrator an die Stelle eines andern zu setzen, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Administration auf dem, in dieser Instruction bezeichneten Wege eingeleitet war oder nicht.

Im letztern Falle wird alles, was §. 13 bis 23. exclusive vorgeschrieben, und noch nicht geschehen ist, nachgeholt. Sonst wird zur Uebergabe und zur Einweisung des neuen Administrators ein Termin in dem administrirten Hause angesetzt, zu welchem die Interessenten und beide Administratoren, der abgehende aber mit dem Auftrage, seinen Bestand mit zur Stelle zu bringen, vorgeladen werden. In Termino ist vom Administrations-Inspector mit Revision des Inventarii, mit Uebergabe desselben an den neuen Administrator, und mit Ueberlieferung des Kassenbestandes zu verfahren. Alsdann werden die Miether und der Eigenthümer convocirt, und es wird ihnen der neue Administrator vorgestellt, mit der Anweisung an diesen, und nicht mehr an den abgehenden, Zahlung zu leisten, welchem nächst dem letztern das Administratorium mit der Aufforderung abgefordert wird, nunmehro dem Collegio Schlußrechnung zu legen, wodurch sich der abgelieferte Bestand, oder im Entstehungsfalle, der angegebene Vorschuß justificiren muß. Bei dieser Gelegenheit wiederholt der Inspector die im §. 19. vorgeschriebene Revision, zieht über die Wirthschaft des abgehenden Administrators im Hause Nachricht ein, untersucht die etwa wider ihn angebrachten Beschwerden, und sammlet sich solchergestalt in loco Materialien, welche bei Revision der Schlußrechnung zu benutzen sind.

30) Hört eine Administration auf, weil der Creditor befriedigt ist, oder darauf Verzicht leistet, so wird Terminus in loco zur Retradition präfigirt. Dazu ladet der Inspector den abgehenden Administrator, den Extrahenten der Sequestration und den Eigenthümer des Hauses ein.

Die Uebergabe des zu revidirenden Inventarii erfolgt zu Händen des Eigenthümers, dessen Erinnerungen zu hören, und eventualiter zu untersuchen sind. Den Miethern wird die erfolgte Veränderung bekannt gemacht, mit der Anweisung, nunmehro nicht weiter an den Administrator, sondern an den

Besitzer des Hauses zu zahlen. Diesem wird das Administratorium abgenommen, mit der Anweisung, seine Schlußrechnung dem Collegio einzureichen, und dessen Bestimmung zu extrahiren, wohin er den etwanigen Bestand zu zahlen habe. Auch bei dieser Gelegenheit erkundigt sich der Inspector bei dem besonders deshalb ad protocollum zu befragenden Hauseigner, Vicewirth und Miethsleuten, ob sie Beschwerden gegen die Dienstführung des Administrators haben, und verfährt, wenn dergleichen angebracht werden, mit deren Prüfung. Diese Generalrecherche ist, wenn die ganze Administration zu Ende geht, mit vorzüglichem Fleiße und Sorgfalt vorzunehmen. Der Administrationsinspector überreicht die ad 29 oder 30. aufzunehmenden Verhandlungen dem Collegio, fügt die fortfallenden Administratoria bei, und formirt seine Anträge.

31) Andere in das Administrationswesen einschlagende Aufträge, als Versteigerungen einer Entreprise, Abschließung eines Contracts, Revision eines Baues, Untersuchung von Durchstechereien des Administrators oder von Betrügereien der Handwerker rc., hat der Administrationsinspector, nach der ihm besonders mitzugebenden Anweisung und nach dem aus der Natur der Sache sich ergebenden Verhaltungsarten, zu bearbeiten.

32) Alles, was der Administrationsinspector mit den Administratoren, den Interessenten, oder Miethsleuten verhandelt, geschieht in der Regel ad protocollum. Correspondenz und Citationen müssen, so viel als möglich vermieden werden, wo sie nicht zu entbehren sind, expedirt und mundirt sie der rc. Inspector selbst. Er muß aber die Verhandlungen, wenn es irgend geschehen kann, in dem administrirten Hause vornehmen.

33) Für seine Mühwaltungen wird der Häuser-Administrationsinspector in folgender Art belohnt:

Er erhält nämlich zuvörderst für die vorläufige Untersuchung über die Zulässigkeit der Administration nach §. 12. einen bis zwei Thaler Terminsgebühren, und für die Einleitung der Administration oder deren Nachholung (conf. §. 29.) mit Rücksicht, nicht auf die Arbeit, sondern auf den Ertrag des Grundstücks, Einen bis höchstens Drei Thaler, welche vom Collegio festgesetzt und angewiesen werden. Ferner wird ihm bei den a Conto der Extrahenten gehenden Terminen, Ein Thaler Gebühren festgesetzt, und von dem ungehorsam Ausgebliebenen eingetrieben. Die Festsetzung erfolgt aber nur dann, wenn ein Documentum insinuationis überreicht, und die gehörige Warnung gesetzt ist.

Eben so erhält der rc. Inspector für den nach §. 30. abzuhaltenden Rücklieferungstermin, so wie bei den ihm nach §. 31. zu übertragenden Geschäften nach Bewandniß der Umstände Einen bis Zwei Thaler, und wenn ihm die Ausarbeitung eines Distributionsplans aufgegeben würde, die nach Verhältniß der Arbeit festzusetzenden Calculaturgebühren.

Außerdem erhält er aber noch von der, durch die Administration gewonnenen wirklichen Einnahme, ohne weitern Unterschied, jährlich Ein Procent. Dieses eine Procent muß ihm verabreicht werden, wenn selbst der Administrator, nach der mit den Interessenten getroffenen Uebereinkunft, ohne Remuneration administrirt. Er erhält dieses Procent aus allen, in seinem Bezirke unter gerichtlicher Administration stehenden Häusern, desgleichen von denjenigen, welche die Vormundschaftsgerichte in der Stadt ihm übertragen haben.

Außer dieser Remuneration erhält aber der Administrationsinspector nichts, weder an Revisionsgebühren, noch an Terminsgebühren, noch an Expeditionsgebühren und Diäten. Nicht einmal Copialien erhält er, indem die Vergüti-

gung für alles dieses schon unter den bezeichneten Emolumenten begriffen ist; dagegen werden Stempel- und Insinuationsgebühren zur Erstattung liquidirt.

34) Die oben erwähnten Procentgelder werden nicht früher, als bei Revision der Administrationsrechnung, vom Administrationsinspector berechnet, und bei der Verfügung auf dem Revisionsberichte festgesetzt. Der competente Administrator wird zur Zahlung angewiesen. Bleibt also die Rechnung aus, so muß der ꝛc. Inspector zu den competenten Acten auf Einforderung, eventualiter auf Strafverfügung antragen, wodurch zugleich eine Controlle für die richtige Rechnungslegung eingeführt wird, indem, so lange die Rechnung fehlt, und nicht revidirt ist, der Administrationsinspector keine Gebühren erhält. Berlin, den 17. April 1812.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Formular zum Repertorio des Häuser Administrationsinspectors.

Laufende Nummer.	Straße und Nummer des Hauses.	Name des Besitzers.	Name des Extrahenten.	Tag der verfügten und eingeleiteten Administration.	Name des Administrators.	

Wann und bis zu welcher Zeit Rechnung gelegt ist.	Wenn eher die Revision erfolgt und der Bericht eingereicht ist.	Wenn eher die Administration aufgehoben ist.	Bemerkungen.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 1. S. 95—112.

Instruction für die Gerichte über das, bei den Hausadministrationen in Berlin zu beobachtende Verfahren, vom 17. April 1812.

Die vielen, bei den gerichtlichen Administrationen hiesiger Grundstücke eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, haben eine Revision des ganzen Administrationswesens und eine bessere Organisation desselben veranlaßt.

Zur Anleitung für die Gerichte, wie bei dieser Einrichtung die Administrationssachen künftig bearbeitet werden sollen, dient folgendes:

§. 1. Alle Angelegenheiten der Administration, bis auf die Rechnungs-Abnahme, werden unter Leitung des Gerichts durch einen Beamten betrieben, welcher sich ausschließlich mit der Aufsicht über Administratoren beschäftigt. Er führt das Prädicat eines Häuseradministrations-Inspectors. Die Hausadministratoren sind zunächst ihm untergeordnet, und stehen mit ihm fortdauernd in unmittelbarer Beziehung. Das Gericht verweiset also alle vorhin bezeichnete Gegenstände an diesen ꝛc. Inspector und verfügt auf dessen Anträge. Seine nähern Verhältnisse zum Gericht und zu den Administratoren ergiebt eine besondere Dienstinstruction.

§. 2. Die Zahl der Häuseradministrations-Inspectoren in Berlin hängt von den Bestimmungen des Justizministers ab. Werden deren zwei angestellt, so wird die Stadt zu dem Ende in zwei, durch den Spreestrom getheilte Hälften abgesondert. Es gilt wegen der Grenze, was dieserhalb bei den Auctions-Commissarien feststehet. Jeder ꝛc. Inspector führt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks schwebenden gerichtlichen Administrationen.

§. 3. Da den Gerichten die Oberaufsicht über die Administrationen obliegt, und sie für die Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks zu sorgen haben, so darf die Wahl des Administrators fernerhin nicht von dem Gutbefinden der Interessenten abhängig seyn. Es können künftig nur solche Individuen zu Administrationen verstattet werden, welche mit den, bei der neuen Einrichtung vorausgesetzten Eigenschaften und Kenntnissen versehen sind. Die Beurtheilung darüber steht allein den Gerichten zu, und ist deshalb für eine gehörige Anzahl solcher qualificirter Individuen zu sorgen. Bleibt nun zwar dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen, in einzelnen besondern Fällen dasjenige Subject, dem die Interessenten eine Administration einstimmig übertragen, zum Administrator anzunehmen, so wird doch als Regel festgesetzt, daß, bis eine solche Ausnahme verstattet ist, jede Administration ohne Unterschied, einem geprüften und verpflichteten Administrator übertragen werden muß. Es giebt also zweierlei Administratoren,

a) solche, welche im allgemeinen für mehrere Hausadministrationen bestimmt sind,

b) und solche, welche in besonderen Fällen vom Gerichte zu einzelnen Administrationen verstattet werden.

Beide Gattungen von Administratoren haben sich nach der, für die Hausadministration entworfenen Instruction zu achten.

§. 4. Die bisherige Verfassung, wornach einzelne Administratoren in allen Theilen der Stadt zu administriren hatten, wird abgestellt, und sind die bereits eingeleiteten, wie die künftigen vorfallenden Administrationen, nach Revieren zu vertheilen, so, daß ein dministrator in der Regel alle Administrationen erhält, welche innerhalb eines gewissen Bezirks schweben. Jeder Administrator muß, wo möglich, innerhalb seines Reviers oder doch in dessen Nähe wohnen. Die Einrichtung der verschiedenen Reviere und die Vertheilung derselben auf die vorhandenen Administratoren, bleibt dem Kammergerichte überlassen, welches das Gutachten des Stadtgerichts zu hören und dafür zu sor-

gen hat, daß dabei die Arbeit, wie die Remuneration, so viel als möglich ist, gleichmäßig vertheilt wird.

§. 5. Die Bezirks-Administratoren erhalten indessen auf die innerhalb ihres Bezirks verfallenden Administrationen keinesweges ein jus exclusivum, sondern es bleibt einem jeden Gerichte unbenommen, in einzelnen Fällen, wo es die Umstände erfordern, einzelne Administrationen, sowohl bei Einleitung als im Laufe derselben, dem Administrator eines benachbarten Bezirks zu übertragen, so wie denn auch das Kammergericht, wenn sich ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Arbeit oder der Einnahme einzelner benachbarter Districts-Administratoren ergiebt, zur Ausgleichung desselben berechtigt ist, dem einen einen Theil seiner Administrationen zu nehmen und dem andern zuzutheilen.

§. 6. Unfähig zu Administrations Inspectoren und Administratoren beider Gattung ist jeder, dem die, zu Uebernehmung öffentlicher Aemter erforderlichen Eigenschaften mangeln, namentlich derjenige, welcher wegen Verbrechen gegen das Eigenthum gestraft oder ab instantia absolvirt, wegen anderer Vergehen zu Festung und Zuchthausstrafe verurtheilt ist, oder wer sonst durch unordentliche oder unmoralische Lebensart das Zutrauen des Publikums verloren hat.

§. 7. Es ist nicht nöthig, daß der Häuseradministrations-Inspector studiert habe oder ein Rechtsgelehrter sey. Es kommt nur darauf an, daß er ein durchaus rechtlicher Mann ist, und weder durch seinen Gesundheitszustand, noch durch seine Jahre abgehalten wird, die mit seinem Amte verbundenen körperlichen Anstrengungen zu übernehmen. Besonders aber muß dazu ein, im Calculatur-Wesen geübtes Individuum genommen werden, was sich durch Mühsamkeit und Genauigkeit auszeichnet.

§. 8. Der Häuser-Administrations-Inspector wird beim Kammergerichte examinirt, dem Justiz-Minister vorgeschlagen, von diesem bestallt, demnächst aber beim Kammergerichte verpflichtet. Sein Eid ist auch auf die richtige Führung der Protocolle auszudehnen. Seine Anstellung wird sämmtlichen hiesigen Gerichten und Vormundschaftsbehörden bekannt gemacht.

§. 9. Privatpersonen, welche zu einzelnen Administrationen verstattet werden, sind blos zu verpflichten und auf die Instruction des Hausadministrators zu verweisen.

§. 10. Was aber die Bezirks-Administratoren betrifft, so sind solche durch den Häuseradministrations-Inspector zu examiniren, ob sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zu ihrem Amte, nach Anleitung ihrer Instruction, besonders im Rechnungsfache, erforderlich sind.

Diese Administratoren müssen mindestens eine Caution von 1000 Rthlr. für alle ihnen zu übertragende Administrationen bestellen, welche zu prüfen und gerichtlich niederzulegen ist. Es wird wegen ihrer Anstellung nach Hofe berichtet. Sie werden vom Justizminister bestätigt und hiernächst verpflichtet, wovon dem Administrations-Inspector Nachricht zu geben ist.

§. 11. Jedes Gericht führt zwar die Aufsicht über den Administrator in den einzelnen Sachen, und bedient sich dabei des Administrations-Inspectors. Die Generalaufsicht über den letztern und über alle Administratoren führt aber das Kammergericht, welches dafür zu sorgen hat, daß die vom Administrations-Inspector jährlich zu veranstaltenden Revisionen und Kassen-Visitationen gehalten werden, die in seiner Instruction bezeichneten General-Berichte aber zur gehörigen Zeit eingehen. Dieser General-Bericht wird den Directoren und Präsidenten derjenigen Behörden, welche dem Administrations-Inspector Aufträge ertheilt haben, zur Nachricht mitgetheilt. Das Präsidium

des Kammergerichts liefert in dem an den Justiz-Minister alljährlich zu erstattenden General-Bericht, eine Uebersicht des Häuser-Administrationswesens in Berlin.

§. 12. Beschwerden über Unordnungen im administrirten Hause und über den Administrator, desgleichen Streitigkeiten der Miethsleute und der Hausbesitzer, werden dem Häuseradministrations-Inspector zur Untersuchung mittelst einer vorzuzeigenden Verfügung zugefertigt. Er verfügt nach Anleitung seiner Instruction zur Remedur das Erforderliche, und das Gericht prüft, wenn er davon Anzeige leistet, sein Verfahren, ändert das Unrichtige und entscheidet auf seine Anträge.

§. 13. Finden sich Unordnungen, so wird der Administrator nach Verhältniß der Umstände rectificirt oder in Strafe genommen. Das Gericht extrahirt und das Kammergericht verhängt, wo es Verdacht einer unrichtigen Verwaltung schöpft, eine außerordentliche Revision der ganzen Geschäftsführung des Administrators und eine Visitation seiner Kasse durch den Inspector, macht auch, wenn der Bericht eingeht, in den dazu geeigneten Fällen, die Sache im competenten foro des Administrators anhängig.

Erfolgt die Suspensio ab officio, so ist für die interimistische Verwaltung der Geschäfte des Angeschuldigten zu sorgen. Es wird deshalb sofort ein Stellvertreter ernannt, welcher Caution zu bestellen hat. Diesem sind alle Geschäfte des Suspendirten interimistisch zu übertragen. Er erhält die vorgefundenen Kassenbestände, ein Verzeichniß der vom Angeschuldigten administrirten Häuser, welches der Administrations-Inspector, wenn er es zuvörderst mit seinem Repertorio verglichen hat, attestirt. Die Administrations-Acten werden, wenn sie lose Piecen enthalten, geheftet, wo es noch nicht geschehen ist, foliirt, demnächst aber specificirt und mit dem abzuschließenden Kassenbuche vom Commissario asservirt.

§. 14. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so bedarf es keiner Vorkehrung wegen der von den Miethern zu entrichtenden Gelder; diese müssen aber im entgegengesetzten Falle, oder wenn der Administrator latitirt, getroffen werden, weshalb mit Rücksicht auf die Zahl der von ihm verwalteten Häuser und auch der Nähe des gewöhnlichen Zahlungstermins, entweder eine allgemeine Anweisung in öffentlichen Blättern, oder eine specielle an die Bewohner der administrirten Häuser zu veranlassen ist.

§. 15. Hiernächst wird der Administrations-Inspector unter Mittheilung der Designationen beauftragt, mit Zuziehung der Interessenten, wegen Uebergabe der administrirten Häuser an den interimistischen Administrator, mit Zuziehung eines von dem Suspendirten zu bestimmenden, eventualiter ihm ex officio zuzuordnenden Mandatarii, bei den einzelnen Administrationen nach Anleitung seiner Instruction das Erforderliche zu veranstalten, und die deshalb aufzunehmenden einzelnen Verhandlungen zu den competen Acten einzureichen. Der Administrations-Inspector adhibirt bei diesem Geschäfte die Administrations-Acten des Angeschuldigten.

§. 16. Stirbt ein Hausadministrator, so kommt alles das zur Anwendung, was wegen Ernennung eines Stellvertreters, wegen Uebergabe und Rechnungslegung im §. 13. und 15. vorgeschrieben ist, nur mit der Ausnahme, daß bei der Uebergabe die Erben oder deren Vormünder zugezogen werden müssen, und daß diese im Besitz der Administrationsacten und des Kassenbuchs bleiben.

§. 17. Außerdem wird, wenn der Administrator stirbt, oder ab officio suspendirt wird, sofort nach erfolgtem Eintritt dieser Veränderung, für die Anfertigung der Schlußrechnung bei den verschiedenen Administrationen gesorgt.

Dazu sind der Mandatarius des Administrators, eventualiter der Curator seines Vermögens, wenn er aber gestorben ist, seine Erben anzuweisen. Es muß aber die Rechnung so angelegt werden, daß das Soll einkommen und Soll ausgegeben werden, bis zum Ende des Quartals, in welchem die Administration aufhörte, aufgeführt steht. Zu dieser Arbeit erhält der Rechnungsleger die Administrationsacten und das Kassenbuch. Dem verhafteten Administrator können solche nur mit Bewilligung des, die Untersuchung leitenden Gerichts ausgehändigt werden, weshalb demselben auch nur in diesem Falle die Anfertigung der Schlußrechnung zu überlassen ist.

§. 18. Will ein Administrator seine Geschäfte überhaupt niederlegen, so kann er dieß nur mit Ostern und Michaelis thun, und muß, bis sein Nachfolger constirt und die Uebergabe an ihn erfolgen kann, seine Administration fortsetzen.

§. 19. Alle von den Gerichten in Berlin verhängte Haus-Administrationen müssen durchaus der Aufsicht eines Administrations-Inspectors ohne Ausnahme unterworfen werden. Dem Kurmärkischen Pupillen-Collegio und dem vormundschaftlichen Gerichte hiesiger Residenzien steht es frei, ob oder welche Vormünder oder Grundstücke sie unter Aufsicht des Administrations-Inspectors und resp. unter Administration setzen wollen; sie sind aber, wenn sie solches thun, an die gegenwärtige Instruction gebunden und können nur solche Grundstücke der Aufsicht des Administrations-Inspectors übertragen werden, welche innerhalb Berlin und dessen nächsten Umgebungen liegen.

§. 20. Die erste Grade der Realexecution zerfallen in die Beschlagnahme der Revenüen und in die gerichtliche Einweisung oder Administration. Es ist also in Fällen, wo generaliter Realexecution gesucht wird, der Extrahent, wenn er es unterläßt, zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob er erstere, oder mit Uebergehung derselben, die letztere verlangt, als in welchem Falle er sein Gesuch gehörig substantiiren muß.

Allg. Gerichtsord. Thl. I. Tit. 24. §. 112. seq. §. 116. seq.

§. 21. Bei Beschlagnahme der Revenüen ist es hinreichend, wenn an die im Hause wohnenden, vom insinuirenden Boten näher auszumittelnden Miethsleute, per Patentum ad domum, und gehöriger Verwarnung, das nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101. einzurichtende Arrestatorium und an den Arrestaten, das eben daselbst vorgeschriebene Inhibitoriale cum mandato editionis der Miethis-Contracte erlassen wird.

§. 22. Bewohnt der Besitzer das Haus ganz allein, so ist der Fall im §. 116. Tit. 24. Allgemeine Gerichtsordnung vorhanden, wornach sofort Administration zu verhängen ist.

§. 23. Trägt der Extrahent darauf an, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 112. zu untersuchen, ob er innerhalb Jahresfrist aus den Einkünften des Grundstücks seine Befriedigung zu erhalten hoffen könne, so wird der neueste Hypothekenschein erfordert, und unter Zufertigung desselben, das Geschäft dem Häuser-Administrations-Inspector übertragen, welcher nach Anleitung seiner Instruction verfährt.

§. 24. Das Gutachten des Häuser-Administrations-Inspectors entscheidet salvo recursu über die Frage, ob Beschlagnahme der Einkünfte oder gerichtliche Einweisung statt findet, und wird, bis ein anderes feststehet, darnach verfahren.

§. 25. Sobald die gerichtliche Einweisung verhängt wird, müssen besondere Administrationsacten angelegt werden. Es ist durchaus unzulässig, Verhandlungen, welche die Administration eines Grundstücks betreffen, mit anderen Acten, namentlich mit den Proceß-Acten, oder den, welche die Constitution ei-

ner Activmasse überhaupt betreffen, zu vermischen. Dergleichen Administrations-Acten sind also für ein jedes, in Administration kommende Grundstück anzulegen. Es ist auch nothwendig, die Verhandlungen über die Administration einzelner Häuser in besonderen Administrationsacten von einander abzusondern, und sind deshalb selbst auch alsdann besondere Acten über die einzelnen Häuser anzulegen, wenn solche sogar einen gemeinschaftlichen Besitzer haben, und einem Creditor verhaftet sind.

§. 26. Einem jeden Volumen Administrationsacten hat die Registratur ein, nach anliegendem Muster eingerichtetes Schema sub A. vorzuheften, und wenn ein zweites oder folgendes Volumen angelegt wird, jedesmal zu demselben orginaliter herüber zu bringen, dergestalt, daß dasselbe immer in dem letzten Volumen zu finden ist. Dies Schema enthält, wenn es successive ausgefüllet wird, eine jedesmalige Uebersicht der Sache, weshalb der Decernent für dessen Vollständigkeit zu sorgen hat. Ob und in welchem Falle für jeden Jahrgang oder für jede sonstige Periode besondere Specialfascikel einzurichten sind, bleibt der Beurtheilung des Gerichts in wichtigen, dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 27. Die Registratur führt über die Administrationsacten besondere Repertorien nach dem Schema B., und trägt in die, für die Reproducenda bestimmten Verzeichnisse sofort beim Anfange eines jeden Quartals, also Anfangs Januar, April, Julius und October, auf einen, sechs Wochen nach diesem Termin fallenden Vortragstag,

A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 140. Allg. Ger. Ord. Tit. 50. §. 243.

alle nach dem Repertorio annoch schwebende Administrationssachen ein. Die im Laufe des Quartals wegfallenden, desgleichen die eingehenden Rechnungen werden in diesem Verzeichnisse gelöscht, die hiernach rückständigen aber zu der bezeichneten Zeit mittelst Vorlegung der Acten ex officio erinnert.

§. 28. Wird die Administration für zulässig befunden, so muß der Extrahent derselben, in sofern er nicht in Berlin ist, und solches noch nicht gethan hat, angehalten werden, einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen General-Mandatarius, zum Betrieb der Administration zu bestellen.

Demnächst fordert das Gericht vom Extrahenten der Administration, in sofern er noch nicht in actis seyn sollte, den neuesten Hypothekenschein des in Beschlag zu nehmenden Grundstücks und befiehlt ihm die Bekanntmachung der Administration an die daraus hervorgehenden Realgläubiger, mit der Auflage, solche entweder nachzuweisen oder auszubringen sub comminatione des §. 136. der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. Melden sich in der Folge ein oder mehrere Gläubiger mit Forderungen an Kapital oder Zinsen, so müssen sie angewiesen werden, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, ihre Ansprüche allererst zur Execution zu bringen, sub comminatione, daß, wenn dies beim Eingange der nächsten Rechnung nicht geschehen, oder Arrest auf den Bestand nicht ausgebracht sey, mit Auslieferung des letztern an den Extrahenten der Execution verfahren werden müsse.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 51.

§. 29. Außer dieser an den Extrahenten zu erlassenden Verfügung verhängt das Gericht sofort die Einleitung der Administration; diese wird allemal dem Häuser-Administrations-Inspector übertragen, cum Mandato, den Miethsarrest anzulegen, dem Besitzer die Disposition über das in Administration zu nehmende Grundstück zu untersagen, und alles dasjenige zu verhandeln, was nach seiner Dienstinstruction zur Einleitung der Administration erforderlich ist. Es sind dem Administrations-Inspector die bei dem Geschäfte zuzuziehenden, nach §. 46. zu bestimmenden Interessenten namentlich, eventualiter deren legitimirte Mandatarien bekannt zu machen.

§. 30. Da der Administrations-Inspector nach seiner Instruction im Allgemeinen beauftragt ist, den Arrest auch bei den, der Jurisdiction des die Administration leitenden Gerichts nicht unterworfenen Personen ohne speciellen Auftrag anzulegen, so fallen die bisher deshalb erlassenen Requisitionen und Implorationen fort.

§. 31. Der Administrations-Inspector überreicht sein Einleitungsprotocoll mittelst Berichts dem competenten Gericht und es wird, wenn dasselbe eingeht, geprüft, ob alles, was nach der Instruction zu thun war, geschehen ist, im Entstehungsfalle wird, wegen Nachholung des fehlenden, demnächst auf die Anträge des Inspectors das Erforderliche verfügt. Abschrift der Einleitungs-Protocolle unter Eröffnung dessen, was verfügt worden, erhält allemal sowohl der Administrator als der Extrahent per copiam decreti, und ist letzterer, wo es fehlt, aufzufordern, den ersteren mit Anweisung zu versehen. Der bestellte Vicewirth ist, sub notificatione der verhängten Administration, dem Polizei-Präsidio bekannt zu machen.

§. 32. Ferner wird auf das Einleitungs-Protocoll die Ausfertigung des Administratorii verfügt. Das Administratorium muß enthalten:

a) die Veranlassung der Administration mit Bezeichnung
b) des Extrahenten und
c) der Sache, aus welcher sie sich herschreibt;
d) das Object an Kapital und Zinsen, wobei die letzteren nach den Procenten und dem termino a quo genau bestimmt werden müssen;
e) die Nummer nebst Straße des zu administrirenden Hauses;
f) die Bestellung des Administrators und Verweisung desselben auf die Instruction für die Hausadministratoren;
g) endlich werden dem Administrator die nach §. 46. zu bestimmenden Interessenten der Administration und deren legitimirte Mandatarien, an welche er sich nach Anleitung seiner Instruction zu wenden hat, bekannt gemacht.

Ist Caution zu bestellen, oder der Administrator zu verpflichten, so wird deshalb das Erforderliche verfügt.

§. 33. Weigert sich der Besitzer des zu administrirenden Hauses, den Betrag der Miethen und was davon restirt, anzugeben, kann derselbe auch durch Vernehmung der Miether mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden, oder waltet überhaupt ein Verdacht ob, daß der Besitzer mit den Miethsleuten colludirt, so muß der erstere zur Leistung des Manifestations- und Editions-Eides angehalten werden, weshalb nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 22. Nr. 1. 4. 6. und 8. §. 30. bis 34. das Erforderliche zu verfügen ist.

§. 34. Wegen des angelegten Miethsarrestes bedarf es in der Regel weiter keiner Verfügung, indem die vom Administrations-Inspector ad protocollum erfolgte Anweisung hinreicht. Hat aber dieselbe dem Miether überhaupt oder ihm selbst nicht ertheilt werden können, so muß deshalb ein besonderes Arrestatorium von Seiten des Gerichts mit der erforderlichen Commination

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101.

erlassen, auch für die gehörige Bescheinigung der Insinuation gesorgt werden, und ist wegen des Interesse, was der Hausbesitzer zur Sache hat, eine Insinuation des Arrestatorii an ihn

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 7. §. 21.

unzuläßig, weshalb, wenn im Quartiere Niemand von den Angehörigen oder dem Gesinde des Miethers zu finden ist, das Arrestatorium sofort an die competente Stubenthür angenagelt werden muß.

§. 35. Eben so muß das Gericht, wenn der Administrations-Inspector den Besitzer des in Administration gekommenen Hauses nicht gefunden hat, oder der Stellvertreter desselben nicht gehörig legitimirt ist, das nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 101 an ihn zu erlassende Inhibitoriale und mandatum editionis unter gehöriger Warnung verfügen.

§. 36. Ist der Hausbesitzer bereit, seine Wohnung zu räumen oder Miethe zu bezahlen, so wird in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung, eventualiter nach dem Gutachten des Gerichtsschöppen, das Erforderliche im Wege eines Resoluts festgestellt, worauf die Execution verhängt werden kann. Ist aber Streit, so hängt es von den eventualiter zu erfordernden Erklärungen der Extrahenten der Administration ab, ob und wiefern der Administrator zur Anstellung der Klage anzuweisen ist.

§. 37. Von Einreichung der Quartal-Extracte kann der Administrator nicht dispensirt werden; dagegen ist es erlaubt, die Frist zur Rechnungslegung zu verlängern. Diese Abweichung von der Regel kann aber nur mit Zustimmung des Extrahenten der Administration, des Hauseigenthümers und sämmtlicher eingetragenen Gläubiger, gültig festgestellt werden, wovon sodann der Administrations-Inspector zu unterrichten ist. Geht übrigens der Quartal-Extract oder die Rechnung zur bestimmten Zeit nicht ein: so wird der Administrator durch Ordnungsstrafen, Einziehung derselben und Einlegung des Executors, zu seiner Pflicht angehalten. Sind auch diese Mittel fruchtlos, so erhält der Administrations-Inspector den Auftrag, unter seiner Leitung durch einen Dritten, nach Lage der vom Administrator abzufordernden Acten und Bücher, die Rechnung auf dessen Kosten arbeiten zu lassen.

§. 38. Wenn die Administrations-Rechnungen eingehen, so ist nachzusehen, ob die Beläge beigefügt sind. Diese werden, wenn sie fehlen, nachgefordert; demnächst ist die Rechnung mit diesen und den Administrations-Acten dem Administrations-Inspector zur Revision zuzustellen. Die Registratur muß angewiesen werden, die Sache ad excitandum zum Vortrage zu bringen, wenn in vier Wochen der Revisionsbericht nicht eingeht, und hängt es in diesem Falle von dem Gutbefinden des Gerichts ab, ob es dem Administrations-Inspector die Sache abnehmen und auf seine Kosten von einem andern arbeiten lassen, oder ihn durch einen Strafbefehl, eventualiter Execution, zur Befolgung seiner Obliegenheit anhalten will.

§. 39. Geht der Revisionsbericht ein, so wird ein Commissarius zur Abnahme der Rechnung ernannt, und terminus dazu anberaumt. Da die Administratoren in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals, als vom 1. bis 14. Januar, April, Juli und October, mit Vereinnahmung der Miethen und die beiden ersten Tage eines jeden Monats mit Verausgabung der öffentlichen Abgaben beschäftiget sind, so darf an diesen Tagen kein Termin zur Rechnungs-Abnahme anberaumt werden. Uebrigens wird dazu der Administrator per copiam decreti vorgeladen und erhält Abschrift des Revisions-Berichts. Eben diese erhalten die Interessenten, und zwar per patentum ad domum mit einer Abschrift der Administrations-Rechnung, dergestalt, daß der Extrahent der Administration, und wenn demselben mehrere adhärirt haben, der zuletzt eingetragene im Patento ad domum zuletzt genannt wird, mithin die Beilage des Umlaufs behält.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 7. §. 81.

Außerdem wird das Erforderliche auf die sonstigen Anträge des Revisoris verfügt.

§. 40. In termino zur Abnahme der Rechnung werden die Verhandlungen über die einzelnen Monita von einander abgesondert. Der Administrator ist anzuhalten, jede Erinnerung bestimmt zu beantworten, darüber

erklären sich die erschienenen Interessenten, und der Administrator giebt die erforderlichen Erläuterungen, am Ende aber, wenn beide Theile gehört sind, sagt der Commissarius sein Gutachten. Dies Verfahren wird bei jedem Monito des Revisions-Berichts beobachtet und kann nicht eher zum folgenden übergegangen werden, bis nicht alles, was das frühere betrifft, in dieser Art verhandelt ist.

§. 41. Sind solchergestalt sämmtliche Monita des **Revisoris** discutirt, so werden die Interessenten der Administration zur Anzeige aufgefordert, ob sie besondere Erinnerungen anzubringen haben, und sind diese in **casu quod sic** ebenfalls zu instruiren. Hiernächst ist Commissarius verbunden, die Rechnung selbst durchzusehen und **ad protocollum** zu registriren, ob und was er seinerseits zu erinnern gefunden hat, worauf auch darüber eventualiter zu verfahren ist.

Sind in dieser Art alle Monita bearbeitet, so werden die Ausgabe-Beläge, Stück vor Stück, mit Dinte durchstrichen, und in sofern sie nicht bei Beurtheilung der Erinnerungen für den Decernenten nöthig sind, mit den Belägen für die Einnahme und für das: Soll ausgegeben werden, dem Administrator retradirt, womit sich die Verhandlung schließt. Commissarius giebt hierauf das Protocoll zum Vortrage.

§. 42. Der Decernent hat hierauf bei dem Monito zu bestimmen, ob dasselbe erledigt zu erachten ist oder nicht, und im letztern Falle was geschehen soll: ob und wieviel bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen oder zu verausgaben ist. Von dieser Verfügung und von dem Abnahme-Protocoll erhält der Administrator Abschrift, indem letzteres seine Decharge enthält, und erstere bei der nächsten Quartal- und Administrations-Rechnung zu berücksichtigen ist. Denn es gilt diese so eben erwähnte Bestimmung des Decernenten als **Interimisticum**, bis judicatmäßig ein anderes feststehet, weshalb demjenigen, der damit nicht zufrieden ist, der Weg Rechtens offen bleibt.

§. 43. Bleibt der Administrator aus, so wird die Erklärung der Interessenten über die Rechnung und was Commissarius noch besonders zu erinnern findet, zwar zu Protocoll genommen, es wird aber, wenn eine Auskunft oder Verantwortung vom Administrator zu erfordern ist, auf Kosten des Administrators ein neuer Termin angesetzt, welchen Commissarius sofort mit den erschienenen Interessenten der Administration verabredet und den Administrator dazu **per copiam decreti sub communicatione protocolli**, unter Androhung einer Ordnungsstrafe, adcitirt. Dies wird im Ausbleibungsfalle unter Verschärfung der Strafe wiederholt, eventualiter wird der Administrator realiter sistirt; so daß also gegen ihn ein Contumacial-Verfahren niemals statt findet, vielmehr derselbe durchaus angehalten werden muß, Rede und Antwort von seiner Wirthschaft zu geben.

§. 44. Bleibt dagegen aber einer von den Interessenten der Administration aus, so verfährt der Commissarius mit Abnahme der Rechnung von Amts wegen; indem bei ihrem Ausbleiben dafür angenommen wird, daß sie außer dem, was der Revisor gefunden hat, bei der Sache nichts zu erinnern haben, weshalb denn ihnen sowohl als dem Administrator, in der Vorladung die Folgen ihres Ausbleibens bekannt zu machen sind.

§. 45. Was die Verwendung der Bestände betrifft, so ist quartaliter

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 124.

vom Amts wegen, das Gericht deshalb zu verfügen verbunden, so oft beim Eingange der Quartals-Extracte ein Bestand in der Kasse vorhanden ist, der Administrator aber, welcher wegen Verwendung desselben Anträge machen muß, nicht ausdrücklich anzeigt, daß er diesen Bestand zu Reparaturen oder andern,

den Creditoren vorgehenden Ausgaben gebrauche. In dieser Hinsicht ist nun zu unterscheiden, ob außer dem Extrahenten der Administration mehrere von den, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 24. §. 136. dazu aufgeforderten, oder sonstige Creditoren ihre Forderungen zur Execution gebracht, oder Arrest auf den Bestand gelegt haben. Hat sich Niemand gemeldet, so wird der Administrator angewiesen, den ganzen Bestand an den Extrahenten der Administration zu zahlen.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 136.

Sind aber dergleichen neue Executionen verhängt, oder ist die Miethe noch von einem andern Creditor verkümmert, so wird der Administrator angewiesen, den ganzen Bestand ad depositum zu zahlen.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 135.

Uebrigens erhalten die Extrahenten der Administration jedesmal Abschrift des Quartal-Extracts und der darauf ergehenden Verfügung, woraus sich dann ergiebt: ob die Administration ein Mittel ist, sie in Jahresfrist zu befriedigen,

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 141.

weshalb die zur Ausmittelung dieses Umstandes sonst üblich gewesene Anberaumung eines besondern Termins fortfällt.

§. 46. Das Gericht nimmt von hypothekarischen Gläubigern, welche sich nicht melden, keine Notiz und deshalb sind auch dieselben bei den Verhandlungen über die Administration und Rechnungsabnahme nur dann zuzuziehen, wenn sie es ausdrücklich verlangen, als in welchem Falle der Administrator davon zu unterrichten ist, sie haben indessen, so lange sie selbst keine Execution ausgebracht haben, kein entscheidendes Votum und werden daher unter Interessenten der Administration nur verstanden: die actuellen Besitzer des zu administrirenden Hauses, eventualiter die im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer desselben und diejenigen Creditoren, welche die Administration ausgebracht, oder in der Folge gleich dem Extrahenten, für immittirt erklärt sind.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 116.

Bei Immobilien, welche zu Concursmassen gehören hingegen ist der Curator, welcher die jura der eingetragenen Gläubiger wahrnehmen muß, als einziger Interessent zu betrachten und zuzuziehen, welches auch alsdann gilt, wenn die Administration einer Erbschaftsmasse den Gerichten überlassen wird. Hat aber ein Creditor schon früher Beschlagnahme der Revenüen oder Immission ausgebracht, so ist dieser auch bei Concursen und erbschaftlichen Liquidations-Processen als Interessent anzusehen.

Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §. 245.

Die hiernach zu bestimmenden Interessenten sind dem Administrations-Inspector und Administrator jedesmal bekannt zu machen.

§. 47. Was die Vertheilung der ad Depositum abzuliefernden Bestände betrifft, so erfolgt dieselbe, wenn nicht die Creditoren ausdrücklich ein Anderes bestimmen, so oft ein erheblicher Bestand ad Depositum angenommen wird. Das Gericht giebt nämlich dem Häuser-Administrations-Inspector oder einem Calculator den Auftrag, einen Distributions-Plan nach Anleitung der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. 50. §. 499. 502. Tit. 51. §. 51. zu entwerfen, worauf sodann ein Deputirter ernannt und das Weitere nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §. 506. verfügt wird.

§. 48. Soll in der Person des Administrators eine Veränderung erfolgen, so bleibt der alte Administrator bis zum Ende des Quartals, in welchem jene Anträge formirt sind, das Gericht aber überträgt sodann die Regulirung der Sache dem Administrations-Inspector, welcher nach Anleitung seiner Instruction verfährt. Wenn seine Verhandlungen eingehen, wird

Schluß-Rechnung gefordert, ein neues Administratorium expedirt, das frühere aber cassirt ad acta behalten.

§. 49. Wenn die sämmtlichen Interessenten der Administration befriedigt sind, oder wenn sonst die Administration fortfällt, so wird sofort die Aufhebung der Administration verfügt, und dem Inspector die Ausführung dieses Befehls ertheilt. In Ansehung der Schlußrechnung wird es eben so gehalten, wie oben §. 17. vorgeschrieben ist, das Gericht fordert dieselbe und hält darauf, daß das Administratorium zur Cassation ad acta überreicht wird, worauf sodann die Revision und Abnahme der Rechnung erfolgt, bei welcher vorzüglich der Hauseigenthümer zuzuziehen ist.

§. 50. In Termino zur Abnahme der Schlußrechnung ist der Administrator verbunden, dem Commissarius seine Administrations-Acten zu überliefern, der Extrahent der Administration aber die, nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 145. vorgeschriebene Quittung zu leisten, welchemnächst die Administrations-Acten dem Besitzer des Hauses auszuhändigen sind.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit 14. §. 160.

Nach eingegangenem Rechnungs-Abnahme-Protocoll wird wegen der stehen gebliebenen Einwendungen das Erforderliche verfügt, dem Administrator aber eine General-Decharge dahin expedirt:

daß er von dem zu bezeichnenden Anfange der Administration, bis zu deren ebenfalls auszudrückenden Ende, Rechnung gelegt habe.

Berlin, den 17. April 1812. Der Justizminister. v. Kircheisen.

A.

Schema, was den Administrations-Acten vorzuheften ist.

1)	An welchem Tage die Administration eingeleitet ist, und aus welchen Acten sie sich herschreibt.	
2)	Wer Extrahent der Administration ist, und außer ihm, in der Folge, Beschlag der Revenüen od. Immission ausgebracht hat.	
3)	Weshalb die Administration ausgebracht ist und wie viel das Objectum executionis beträgt.	
4)	Wo das Einleitungs-Protocoll zu finden und von welchem Tage es ist.	
5)	Wer der Administrator ist und wo sich die Expedition seines Administratorii findet.	
6)	Wo der Hypothekenschein befindlich ist.	
7)	Ob, wenn eher, und für welchen Zeitraum, Administrations-Rechnung gelegt ist.	
8)	Ob, und wenn eher die Administrations-Rechnung revidirt worden und wo der Revisions-Bericht sich findet.	
9)	Ob, und wenn die Rechnung abgenommen ist.	
10)	Sonstige Bemerkungen.	

B.

Schema zum Repertorio der Registratur für die Häuser-Administrations-Acten.

Laufende Nummer.	Rubrum der Sache, Bezeichnung des administrirten Immobilis und seines Besitzers.	Zeichen der Acten, aus welchen sich die Administration herschreibt und der übrigen Adhibendorum.	Namen des Decernenten.	Datum der Verfügung, wodurch Administration verhängt worden.

Namen des Administrators und seiner Nachfolger.	Namen des Deputirten.	Lage der Sache und wenn eher zuletzt Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen ist.	Wenn aber die Administration aufgehoben worden.	Bemerkungen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 210. bis 231.

Sie müssen einen Gewerbschein lösen. Edict vom 2. November 1810. Gesetzsammlung 1810. S. 80.

Admiralitäts-Behörden, s. Handelsgerichte und Provinzial-Behörden.

Adoption.

Wie die Adoption geschehen könne.

Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 666.

Es versteht sich von selbst, daß in der Lehre von der Adoption alle Sätze wegbleiben müssen, welche blos aus der Theorie von den Actibus legitimis, und dem weiten Umfang der väterlichen Gewalt, nach den ältern römischen Gesetzen, folgen. Die Adoption kann bei uns keinen andern Entzweck haben,

als Personen, die mit Kindern nicht gesegnet sind, Trost und Unterstützung durch dergleichen angenommene Kinder zu verschaffen. Sie ist also weiter nichts, als ein bloßer Vertrag, der aber, wegen seiner wichtigen und bleibenden Folgen, auf den Stand und die ganze künftige Bestimmung der Contrahenten, gerichtlich geschlossen werden muß. Bei Festsetzung der innern Erfordernisse eines solchen Vertrags, ist man dem Grundsatze: adoptio imitatur naturam, treu geblieben, und hat zugleich auf Bestimmungen gedacht, welche verhindern sollen, daß die Beibehaltung der Adoption nicht zur Beförderung der Ehelosigkeit ausschlage: daß sie dem Eigennutze derjenigen, die unter dem Vorwand einer Adoption, das Vermögen bemittelter, besonders elternloser Kinder an sich zu ziehen suchen, nicht zum Deckmantel diene, und daß übrigens dadurch die Familienrechte nicht verwirret oder verdunkelt werden. (Entwurf Thl. I. Abth. 1. Tit. 2. §. 481. S. 238.)

Materialien z. E. d. Landesges. Heft 1. S. 74. Nr. 54.

Dieser Vertrag muß dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Anh. §. 100. Einer Berichts-Erstattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvertrage bedarf es nur in den Fällen:

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist,

2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines Adelichen Namens und Wappens verbunden seyn soll.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. § 667. u. Anh. §. 100.

Extract

aus dem Rescript vom 12. Septbr. 1801. Die Prüfung und Bestätigung der Verträge über die Annahme an Kindesstatt betreffend.

Nach den Dispositionen des §. 666. u. d. f. Th. II. Tit. 2. des A. L. R. scheint es zwar unbedenklich, daß das Obergericht der Provinz, worin der Adoptirende seinen Wohnsitz hat, in allen Fällen den Vertrag über die Annahme an Kindesstatt prüfen und bestätigen konne; indessen entstanden deshalb doch bei der Ostpreußischen Regierung Bedenken. Auf ihre Anfrage vom 3. November 1801 über diesen Gegenstand wurde sie mittelst Rescripts des Justizdepartements vom 12. desselben Monats dahin beschieden, daß es einer Concurrenz des Lehnsdepartements in dem Falle bedürfe:

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist;

2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines anderen adlichen Namens und Wappens verbunden seyn soll.

In diesen Fällen sollen die Verhandlungen zur weiteren Verfügung eingeschickt werden, sonst aber es bei den Dispositionen der oben angeführten Gesetzstellen sein Bewenden behalten.

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 14. S. 292.

Extract

aus dem Rescript des Justiz-Ministerii an das französische Ober-Consistorium vom 10. Januar 1803. Die rechtlichen Verhältnisse bei den Ehen adoptirter Kinder betreffend.

Fr. W. K. u. ꝛc. Wenn Kinder, welche von andern adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirende Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind, so müssen die letztern, in soweit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt

gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. (§. 711. 712. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L. R.) Es ist nicht verordnet, daß die natürliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe, (§. 210—270. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L. R.) noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenn gleich ihre natürliche Eltern noch leben. (§. 6. u. f. Tit. 18. Thl. II. des Allg. L. R.) Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindesstatt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heirath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat. (§. 47. Tit. 1. Thl. II. des Allg. L. R.). Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt (§. 2. Inst. de Adopt.), nach diesem hat das Vormundschafts-Gericht an seiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Landrecht zugestehet, mit dem Tode ein Ende nimmt, (§. 716. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L. R.) so ist kein Grund vorhanden, alsdenn die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehält.

Neues Archiv der Preuß. Gesetzsamml. Bd. 3. S. 26.

Circularrescript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, v. 22. Juli 1805. In Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes soll der Landesherrliche Consens von dem Justizdepartement ohne Immediatrückfrage ertheilt werden.

Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß in Gemäßheit der, unter dem 16. d. M. an den Großkanzler ergangenen Cabinetsordre, künftig in Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche nach den Gesetzen dazu qualificiren, der Landesherrliche Consens von dem Justizdepartement ohne Immediatrückfrage ertheilt werden soll.

Anmerk. Nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 667. und 669. soll der Vertrag über die Annahme an Kindesstatt vom Obergericht der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, bestätigt werden, und nur wenn Personen, die das funfzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Kindesstatt annehmen wollen, wird die Landesherrliche Erlaubniß erfordert. Im ersten Anhange zum Allg. L. R. §. 190. ist verordnet, daß eine Berichtserstattung an das Lehnsdepartement zum Immediat-Vertrag erfordert wird.

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist;
2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adelichen Namens und Wappens verbunden seyn soll.

Außer diesen beiden Fällen ist also eine Immediatanfrage nach dem obigen Rescript nur noch erforderlich:

3) wenn der Adoptirende von Adel, das funfzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Mathis Allg. J. M. S. Bd. 1. S. 290.

Da dieses Rescript mit dem vorgedachten §. 100. des ersten Anhanges zum Landrecht im Widerspruch zu stehen schien, so ist auf geschehene Anfrage des Glogauer Ober-Landesgerichts in der Seifensieder Röhrschen Adoptions-

sache, vom Justizminister am 9. April 1811 rescribirt worden: daß bei Adoptionen unter Personen bürgerlichen Standes, das competente Ober-Landesgericht, ohne Anfrage bei dem Justizminister, Approbation ertheilen dürfe, außer wenn Umstände eintreten, deren der §. 669. 684. 689. erwähnt, und wo also eine Ausnahme von der Regel, eine Dispensation des Landesherrn von der im §. 667. und im §. 100. des 1. Anhanges zum Landrecht enthaltenen Regel erforderlich wäre. Die Erlaubniß, einen andern Namen, als den bisherigen, führen zu dürfen, ertheilt dem Adelichen wie dem Bürgerlichen, auch das Justizdepartement. (Anmerk. zum §. 1. tit. 1. Thl. II. L. R.) wenigstens haben die Provinzialbehörden an solches deshalb zu berichten.

Merkels Comment. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 667.

Rescript des Königl. Justizministerii von 22. October 1814. Die gerichtliche Competenz zur Bestätigung der Adoptionen betreffend.

Das hiesige städtische Vormundschaftsgericht hat die anliegenden, über die Annahme an Kindesstatt der außer der Ehe erzeugten N. N. von dem hiesigen Bürger und Victualienhändler N. N., theils bei demselben, theils bei dem Stadtgericht zu Mohrin aufgenommenen Verhandlungen an den Justizminister zur Bestätigung der Adoptionsacte eingesendet, wahrscheinlich aus einer Mißdeutung des Circularrescripts vom 22. Juli 1805., in Mathis Monatsschrift Band 1. Seite 209. Da aber der Sinn dieses Rescripts nur dahin gehet, daß in den Fällen, wo die landesherrliche Erlaubniß nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 669. 689. erforderlich ist, an das Justizdepartement berichtet werden soll und es übrigens bei der Regel §. 667. eben daselbst verbleibt; so wird in dem gegenwärtigen unter der Regel begriffenen Falle, dem Königl. Kammergerichte die Prüfung und Bestätigung des Adoptions-Vertrages überlassen.

Berlin, den 22. October 1814.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 195.

Wer adoptiren könne.

Nur Personen, die das Funfzigste Jahr zurückgelegt haben, soll es erlaubt seyn, Andere an Kindesstatt anzunehmen.

Doch kann es auch jüngern Personen, aber nur unter besonderer Landesherrlicher Erlaubniß gestattet werden, wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande, die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 668 und 669.

Rescript vom 13. December 1797. Das ermangelnde gesetzmäßige Alter des Adoptirenden soll, wo andere erhebliche Ursachen die Adoption begünstigen, dieselbe nicht erschweren.

Der geheime Secretair S.** suchte bei dem Kammergerichte die Bestätigung eines zwischen ihm und seiner Ehefrau, und den P**schen Eheleuten und deren Tochter, wegen Adoption der letztern geschlossenen Vertrages nach, welche aber deshalb verweigert wurde:

weil er, der rc. S.**, zur Zeit erst 53 Jahe alt sey, also das nach dem gemeinen Rechte nöthige Alter zur Adoption — nämlich 60 Jahre — noch nicht habe, und die Disposition des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 668. noch nicht mit Gesetzeskraft versehen sey.

Der rc. S.** stellte hierauf dem Justizdepartement vor, daß es sehr hart seyn würde, wenn ein armes Mädchen, welches er glücklich machen wolle, deshalb nicht glücklich werden solle, weil die Stände der Kurmark denjenigen

Titel des allgemeinen Landrechts, in welchem die Lehre von Adoptionen enthalten ist, noch nicht Gesetzeskraft haben beilegen lassen.

Hierauf erging folgendes Rescript an das Kammergericht:

— — „Da die Römischen Gesetze das sechzigjährige Alter keinesweges als wesentliches und unerläßliches Erforderniß der Adoption vorschreiben, vielmehr davon eine Ausnahme gestatten: si morbus aut valetudo aut alia justa causa adrogandi sit, und daher auch die bewährtesten Rechtslehrer, z. B. Voetius Lib. I. Tit. 7. §. 6. annehmen, daß auch vor zurückgelegtem sechszigsten Jahre eine Adoption vollzogen werden kann: si graves causae suadeant; an solchen erheblichen Umständen es aber hier nicht fehlt, da die Jahre der Ehefrau des rc. S.**, die, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, wenig Hoffnung, daß aus dieser Ehe noch Kinder erzeugt werden können, übrig lassen; die ganze zeitliche Glückseligkeit der zu adoptirenden Tochter, und schon der Umstand, daß das allgemeine Landrecht die Adoption im mindern Alter zuläßt, genugsam erhebliche Ursachen enthalten, die Adoption, blos des ermangelnden Alters wegen, nicht zu erschweren: so werdet Ihr hiermit autorisirt, mit Uebergehung dieses Erfordernisses, den actum adoptionis zu bestätigen rc.“

Berlin, am 13. December 1797.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeyer.

Stengels Beiträge z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 6. S. 172.

Dieser §. gilt schon jetzt, ohngeachtet der Suspension des Titels. Rescript an das Kammergericht vom 13. December 1797. Stengel Band VI. pag. 172. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 667. tit. 2. Thl. II. Landr. Von dem §. 669. dispensirt jetzt das Justizdepartement.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 669.

Uebrigens werden nur diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, von der Befugniß, an Kindesstatt anzunehmen, ausgeschlossen.

Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen.

Die Einwilligung der Aeltern des Anzunehmenden ist, der Regel nach, erforderlich.

Doch wirkt der Abgang dieser Einwilligung nur soviel, daß den Aeltern ihr Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlasse des Annehmenden, bei dessen künftigem Ableben, vorbehalten bleibt.

Auch Personen weiblichen Geschlechts können an Kindesstatt annehmen.

Sind sie aber verheirathet, so kann dieses nur mit Einwilligung des Mannes geschehen.

Hat der Mann Jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesstatt angenommen: so wird dadurch in dem Erbrechte dieser Letztern auf den künftigen Nachlaß des Mannes nichts geändert.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §§. 670—676.

Wer adoptirt werden könne.

Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, muß den Jahren nach jünger seyn, als der Annehmende.

Hat er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt, so ist seine freie Einwilligung erforderlich.

Ist sein Vater noch am Leben: so ist auch dessen Einwilligung nothwendig.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §§. 677—679.

Conf. §. 542. Tit. 2. Theil II. des Allgem. Landrechts.

Steht er unter der Vormundschaft: so muß die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden.

Allg. L. R. Theil II. Tit. 2. §. 680.

Wirkungen der Adoption.

Durch die Adoption entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern, und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 681.

Conf. Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 47. und Theil II. Tit. 2. §. 716.

Siehe auch das vorstehende Rescript vom 10. Januar 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 26.

in Ansehung der Person.

Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters.

Es überkommt alle Rechte seines Standes, soweit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden.

Ist jedoch der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft, so kann Letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer Landesherrlicher Begnadigung erhalten.

Ist der Annehmende bürgerlichen Standes, und der Angenommene adelicher Herkunft, so verliert Letzterer zwar nicht die Rechte des Adels; er muß aber, außer dem Namen des Adoptirenden (§. 682.), zugleich seinen adelichen Familiennamen beibehalten.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §§. 682—685.

Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 9. §. 83.

In wie fern nach Hofe berichtet werden muß, wenn Jemand einen andern Namen, besonders wenn der Adliche zu seinem bessern Fortkommen einen bürgerlichen Namen annehmen will, siehe in der Anmerk. zum §. 1. tit. 1. Thl. II. L. R., und zum §. 193 ibid., desgleichen zum §. 28. tit. 18. ibidem.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 685.

Ist der Annehmende verheirathet, so entstehen zwischen seiner Frau und dem angenommenen Kinde, nur die Verhältnisse, wie zwischen Stiefältern und Stiefkinder.

Ist aber die Annahme an Kindesstatt von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen, so tritt der Angenommene auch gegen beide in das Verhältniß eines leiblichen Kindes.

Hat eine Person weiblichen Geschlechts Jemand an Kindesstatt angenommen, so erhält derselbe den Geschlechtsnamen der Mutter, und den Stand, zu welchem dieselbe zur Zeit der Annahme gehört hat.

Der Name und Stand des gewesenen Mannes kann einem solchen Kinde nur unter besondern Umständen, welche die Besorgniß eines Widerspruchs von der Familie des Mannes ausschließen, und nur durch ausdrückliche Landesherrliche Begnadigung, beigelegt werden.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 686—689.

Von dem §. 689. dispensirt jetzt das Justizdepartement. Rescript vom 9. April 1811 an das Glogauer Ober-Landesgericht.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 689.

Uebrigens erlangt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 690.

in Ansehung des Vermögens des Adoptirenden, und

Auch auf das Vermögen der annehmenden Aeltern, so weit dasselbe der freien Verfügung derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zu rechter Hand herstammenden Kinder.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 691.

Ob die Adoption — der Geburt eines ehelichen Kindes im Sinne des §. 538. tit. 12. Theil I. L. R. gleich zu achten sey? Lex. 76. de condit. et demonstrat. Lex. 51. §. 1. de Legatis 2.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 691.

Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung, und Erbfolge solcher Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 692.

Jura successionis. Hagemanns Archiv Bd. V. pag. 177.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 692.

Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Ansehung seiner, gleiche Rechte zu.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 693.

Conf. Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 309.

Es versteht sich von selbst, daß die später geborenen leiblichen Kinder des Adoptanten mit dem Adoptaten in sofern in das Verhältniß als Geschwister treten, als der Erstern Erbtheil juxta §. 691. 692. geringer wird. Der §. 709. meint also blos, daß sie einander nicht succediren, sich nicht Alimente prästiren dürfen, ꝛc.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 693.

des Adoptirten.

Hingegen erlangt der annehmende Vater über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

Anh. §. 101. Es soll daher die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht erfolgen, vielmehr bedarf es der Majorennitätserklärung Behufs des Etablissements des Sohnes, nach Anleitung des Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 807.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 694. und Anh. §. 101.

Auszug aus dem Rescript des Justizministeriums an den Magistrat zu Berlin, vom 7. September 1801., betreffend die Herausgabe des Vermögens an das minderjährige ex patria potestate des Adoptivvaters entlassene Kind.

In Gefolge des §. 694. Thl. II. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts ist die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters nicht zulässig, vielmehr muß die Ausfertigung der veniae aetatis Behufs des Etablissements des Curandi nach Anleitung des §. 807. Thl. II. Tit. 18. des allgemeinen Landrechts erfolgen.

Berlin, den 9. September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An den hiesigen Magistrat.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 6. S. 577.

Die Grundsätze des römischen Rechts, welche die Succession der adoptirten Kinder und deren leiblicher Eltern gegen einander betreffen, hat Lohr schön entwickelt (Hagemanns und Günthers Archiv Band V. pag. 177.)

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 694.

Ist das angenommene Kind großjährig, so muß ihm sein eigenthümliches Vermögen zur freien Verwaltung und Nutzung überlassen werden.

Ist es noch minderjährig, so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 695. 696.

Conf. Allgem. Landecht Thl. II. Tit. 2. §. 542.

Im §. 814. tit. 18. Thl. II. heißt es blos der Regel nach. Siehe auch Anmerkung zum §. 216., wegen der Wirkung der Emancipation des Adoptanten, in Hinsicht auf die Extradition des Vermögens. (§. 101. des Anhanges zum Landrecht.)

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 696.

Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Nießbrauch.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 697.

Seine Pupillarsubstitution erlöscht. §. 542.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 697.

Er muß also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte davon, zur Vermehrung des Hauptstuhls, oder sonst zum Behufe des Kindes, nützlich werden.

Stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption, so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden.

Doch ist das vormundschaftliche Gericht an die Person desselben nicht gebunden.

Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Eltern, so wird letzteren, und nicht den Annehmenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlaß seiner natürlichen Eltern.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 698—702.

Nähere Bestimmungen durch Verträge.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen (§. 682—702.) können durch den bei der Annahme geschlossenen Vertrag anders festgesetzt werden.

Anh. §. 102. Die Befugniß, die gesetzlichen Bestimmungen in dem Adoptionsvertrage anders festzusetzen, kann auf die Vorschriften der §. 684 und 689. nicht gedeutet werden, da diese landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 703. und Anh. 102.

Extract
aus der Declaration vom 24. September 1798.

Ad Part. II. Tit. 2. §. 703. ist zwar im Allgemeinen festgesetzt:

daß die im §. 682—702. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen der Annahme an Kindesstatt durch Verträge auf andere Art festgesetzt werden können; diese Befugniß kann aber auf die Vorschriften der §§. 684 und 689. nicht gedeutet werden, da diese Landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf, wie denn auch um deshalb die Landesherrliche Begnadigung ausdrücklich erfordert worden.

Edictensamml. von 1798. Nr. 73. S. 1759. IVtens.

In Ansehung der persönlichen Verhältnisse finden dergleichen Abänderungen in soweit Statt, als dadurch das Wesentliche des Geschäfts nicht aufgehoben wird.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 704.

Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens durch den Vertrag geändert werden; und ist das anzunehmende Kind noch minderjährig, so muß das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen, und ob unter denselben die Adoption dem Kinde zuträglich sey, besonders prüfen.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 705.

Ist nicht die Bestellung eines Vormundes nöthig?

Merkels Commentar z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 705.

Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Aeltern entzogen wird, kann nur mit einem Großjährigen geschlossen werden.

Familienverhältnisse.

Durch die Adoption treten auch die damals schon vorhandenen, und nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommenen Kindes gegen die annehmenden Aeltern in eben das Verhältniß, wie Blutsverwandte in absteigender gegen die in aufsteigender Linie.

Uebrigens aber entsteht zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.

Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniß als Geschwister.

Soll durch die Adoption zugleich eine Familienverbindung bewirkt werden, so muß diese durch einen besondern Familienvertrag geschehen.

Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

Es bestehen also zwischen ihm, und seinen natürlichen Verwandten, alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn eine Adoption erfolgt wäre.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 706—712.

Circulare des Justizministerii an die Landes-Justizcollegia, von 22. Juli 1805. Nähere Bestimmung über die Annahme an Kindesstatt betreffend.

Fr. W. K. U. Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß in Gemäßheit der unter dem 16. d. M. an den Großcanzler ergangenen Cabinetsordre, künftig in Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen dazu qualificiren, der Landesherrliche Consens von dem Justizdepartement, ohne Immediatrückfrage ertheilt werden soll.

Berlin, den 22. Juli 1805.

Auf Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 4. S. 132.

Um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, ist das angenommene Kind, mit dem Namen des Annehmenden zugleich, seinen eigenen Familiennamen zu führen, berechtigt.

Aufhebung der Adoption.

Die einmal gesetzmäßig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung, wieder aufgehoben werden.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 9. 713—714.

Conf. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 1001.

Dadurch verliert sie alle Wirkungen, und die Rechte und Pflichten der Interessenten sind so, als wenn niemals eine Adoption geschehen wäre, zu beurtheilen.

Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 715 u. 716.

Auszug aus dem an den Berlinschen Magistrat erlassenen Rescripte des Justizdepartements vom 7. September 1801., die Extradition des Vermögens des adoptirten Sohnes auf den Grund der Entlassung aus der väterlichen Gewalt des adoptirenden Vaters, betreffend.

— — In Gefolge §. 694. Tit. 2. Thl. II. des allgemeinen Landrechts ist die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn, auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht zulässig; vielmehr muß die Ausfertigung der Venia aetatis, Behufs des Etablissements des Curandi, nach Anleitung des §. 807. Tit. 18. Thl. II. des allgemeinen Landrechts erfolgen ꝛc.

Berlin, den 7. September 1801.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.
Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An den hiesigen Magistrat.

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 14. S. 143.

Rescript des Justizministerii an das Ober-Landesgericht zu Insterburg, vom 24. Februar 1816., die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson bei Adoptionsverträgen, betreffend.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen wird, auf die, in dem Bericht vom 9. d. M. gestellte Anfrage:

ob bei Adoptionsverträgen, in denen die Contrahenten, wegen der Erbfolge, es bei den gesetzlichen Vorschriften belassen, die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson gesetzlich erforderlich ist?

zum Bescheide ertheilt, daß, da die Adoptionsacte nicht zu der Cathegorie derjenigen Erbverträge zu rechnen sind, wovon in dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 617 seqq. gehandelt wird, und mit deren Förmlichkeiten sich die Allg. Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2. §. 16.; so wie der Anhang vom 4. Februar v. J. §. 421. beschäftigt, überhaupt aber das richterliche Vertrauen keiner größeren Einschränkung unterworfen werden muß, als es die Gesetze in den namentlich ausgezeichneten Fällen, zur Beruhigung der Interessenten und zur persönlichen Sicherstellung der Gerichte, erfordern, es bei der Aufnahme und Vollziehung der gedachten Adoptionsacte der Adhibirung eines Protocollführers nicht bedarf.

Berlin, den 24. Februar 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen zu Insterburg.

v. Kamptz Jahrbuch Bd. 7. S. 17.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 13.

Rescript an das Breslauer Ober-Consistorium vom 27. Januar 1796. wegen Anwendung dieser Vorschriften bei der Suspension der drei ersten Titel, und daß die Dispensation in den Fällen des §. 8. 13. 25. bei dem Ober-Consistorium nachzusuchen. Vater II. p. 608. Ad §. 8. confer. der §. 960. Auch soll durch ein, an die Küstriner Regierung ergangenes Hofrescript vom 10. August 1795 festgesetzt seyn, daß die, im §. 8. erforderte Erlaubniß bei Hofe nachgesucht werden muß. Ein evangelischer Reichsstand hatte das jus dispensandi auch in seinen eignen Ehesachen. Anm. zum §. 17. tit. 13. Thl. II. Landrecht. Das Breslauische Stadtconsistorium kann verschiedene Dispensationen zu Ehelichungen in sonst verbotenen Graden ertheilen. Vater Repertor. II. p. 679. Siehe auch das Justizreglement für den Breslauer Magistrat von 1787.

Merkels Comment. zum A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 3—8.

Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

A. L. R. Thl. II. Tit. 1 §. 47.

Confer. vorstehendes Rescript vom 10. Januar 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 26.

Nach dessen Tode ist die Genehmigung seiner etwa noch lebenden natürlichen Eltern erforderlich. Rescript vom 10. Januar 1803. Archiv III. p. 27.

Merkels Commentar zum A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 47.

Von ungültigen Ehen.

Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

Hat Jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet, und ist dasselbe noch minderjährig, so muß dem angenommenen Kinde ein Curator bestellt, und alsdann eben so, wie bei der gesetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit seiner Pflegebefohlenen, verfahren werden.

War die an Kindesstatt angenommene Person bereits volljährig, so kann dieselbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb Sechs Monaten nach deren Vollziehung rügen.

In allen Fällen, wo eine solche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesstatt, über die Person und das Vermögen der Adoptirten entstandenen Rechte.

Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des angenommenen Vaters, so wohl unter Lebendigen, als von Todeswegen zukommende Ansprüche vorbehalten.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §§. 985—988.

Wird eine solche Ehe in der Folge gültig, so werden alle aus der Annahme an Kindesstatt wechselseitig entstandene Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen angesehen.

A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 989.

Adoptions-Vertrag, siehe vorstehendes Rescript vom 24. Februar 1816. v. Kamptz Jahrbuch Bd. 7. S. 19.

Auquaestus, siehe **Acquaestus**.

Adulterini, siehe **Legitimation**.

Advocaten, siehe **Justizverwaltung**, **Gehaltsabzug**, **Niederrhein und Posen**.

Rescript des Justizministerii an das Ober-Landesgericht zu Naumburg, vom 25. October 1819. Ob Justizcommissarien und Advocaten Justiziariate verwalten dürfen?

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 8. d. M. und den darin gemachten Antrag:

daß den im Herzogthum Sachsen als Justizcommissarien practicirenden Advocaten bis zur definitiven Organisation der Untergerichte, die Annahme und Verwaltung neuer Justiziariate nachgelassen werde,

eröffnet, daß der Justizminister nicht berechtigt ist, die Anwendung des §. 469. des Anhanges zur Gerichtsordnung auf die obgedachten Advocaten zu suspendiren. Es kann daher denselben die Uebernahme neuer Justiziariate nicht anders gestattet werden, als wenn sie die Proceßpraxis niederlegen und sich auf die Verwaltung neuer Justiziariate beschränken.

Berlin, den 25. October 1819.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 226.

Bekanntmachung über die, bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu bestellenden Advocat-Anwälte. De dato Berlin, den 16. April 1820.

1) Die Zahl der Advocaten-Anwälte in den Rheinischen Provinzen wird einstweilen auf folgende Weise festgestellt:

1) Bei dem Rheinischen Appellationshofe auf 20;

2) Bei den Gerichten der ersten Instanz,

zu Köln	auf	21,
zu Düsseldorf	=	20,
zu Achen	=	17,
zu Trier	=	18,
zu Coblenz	=	18,
zu Cleve	=	7.

Sollte die Erfahrung lehren, daß diese Anzahl bei einigen Gerichten im Verhältniß zu den gewöhnlich dort vorkommenden Geschäften nicht hinreiche, oder zu groß sey, so wird das Königl. Justizministerium sie im ersten Falle vermehren, und im zweiten dadurch vermindern, daß die zuerst erledigten Stellen, bis die erforderliche Zahl erreicht ist, unbesetzt bleiben.

2) Die Ernennung der Anwälte bleibt dem Königl. Justizministerium vorbehalten.

Ueber die Frage, wie groß die Anzahl seyn müsse, wird der Rheinische Appellationshof zu seiner Zeit nach eingeholtem Gutachten der Gerichte der ersten Instanz berichten.

3) Um gründlich hierüber urtheilen zu können, wird auf der Kanzlei eines jeden Gerichts, den Appellationshof mit eingeschlossen, ein besonderes Verzeichniß geführt, worin jeder Anwalt mit Bemerkung der Proceßsachen, worin er im Laufe des Jahres vor und nach als Anwalt aufgetreten ist, angemerkt und weiter hinzugefügt wird, ob er allein oder unter dem Beistande eines Advocaten die Sache vorgetragen habe, und ob für oder wider seinen Clienten erkannt worden.

4) Wer in den Rheinprovinzen in die Matrikel der Advocaten entweder schon vor der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen ist, oder künftig darin aufgenommen und zur Advocatur zugelassen werden wird, hat schon dadurch, er sey zugleich Anwalt oder nicht, das Recht, bei dem Appellationshofe sowohl, als bei den übrigen Gerichten als Advocat aufzutreten. Er kann gleichwohl, wenn er nicht beide Eigenschaften in sich vereinigt, nur im Beistand eines zur Sache gehörig bestellten und bei dem Gericht in Eid und Pflichten stehenden Anwaltes zugelassen werden.

5) Kein Advocat verliert dieses Recht dadurch, daß er zugleich bei einem andern Gericht oder bei dem Rheinischen Appellationshofe als Anwalt angestellt ist; er ist gleichwohl verbunden, in den Sachen, die er als Anwalt zu besorgen hat, und für die Zeit, daß er an einem andern Gerichte beschäftigt ist, einen seiner Collegen zu substituiren und sich durch ihn vertreten zu lassen.

6) Diejenigen, die bis zu der gegenwärtigen Einrichtung des Justizwesens aus Mangel an der erforderlichen Qualification nur als Anwälte auftreten konnten und auch dermalen in das Verzeichniß der Anwälte wieder aufgenommen worden, sind nur in dieser Eigenschaft wieder angestellt und behalten zwar die nach den bestehenden Gesetzen ihnen zukommenden Rechte u. s. w., werden gleichwohl dadurch den Advocaten nicht gleich geachtet.

7) Wer an einem Gerichte, wo er nicht schon als Advocat persönlich bekannt ist, in dieser Eigenschaft auftreten will, hat sich vor der Audienz, unter Vorzeigung seiner Matrikel, bei dem Präsidenten zu legitimiren.

8) Die Matrikel aller Advocaten wird bei dem Rheinischen Appellationshofe geführt und dem Justizminister eingesendet. Die durch Sterbefälle oder anderweite Beförderung dabei vorfallenden Veränderungen hat das öffentliche Ministerium am Schlusse eines jeden Jahres dem Justizminister ebenfalls anzuzeigen.

9) Ueber die Qualification zur Advocatur und zum Amte eines Anwaltes wird eine besondere Verordnung vorbehalten. Vorläufig gelten deshalb folgende Bestimmungen:

a) Wer in der Matrikel der Advocaten aufgenommen zu werden verlangt, muß zwanzig Jahre alt seyn, und durch Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drei Jahre lang auf einer Universität sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, und nachher zwei Jahre lang bei einem immatriculirten Advocaten oder Anwalte die Praxis erlernt hat.

b) Die Prüfung geschieht von einem Präsidenten und zwei Räthen des Appellationshofes über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und endigt sich mit der Abfassung einer Denkschrift und einem Vortrage aus Criminalacten oder mit einer Defensionsschrift.

c) Ueber das Resultat der Prüfung entscheidet der erste Civilsenat.

d) Niemand wird als Anwalt zugelassen, ohne sich vorher einer besondern Prüfung über die Proceßordnung bei dem Gerichte, wobei er angestellt werden soll, unterworfen zu haben. Die Prüfung geschieht dort ebenfalls von einem Präsidenten und zweien Richtern, und über das Resultat wird in einer Plenarversammlung des Gerichts entschieden.

10) Wer als Richter, als Gerichtsschreiber, oder als Notar oder in einer andern Eigenschaft bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, kann nicht zugleich das Amt eines Advocaten versehen, die Rechte selbst sind gleichwohl durch die Annahme einer solchen Stelle nur suspendirt und gehen dadurch nicht verloren.

11) Jeder Anwalt ist schuldig, an dem Orte zu wohnen, wo das Gericht, bei dem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht in den ersten neun Monaten, nachdem ihm seine Anstellung bekannt gemacht worden, so ist die Ernennung erloschen.

12) Die Ernennungen sind in jedem Regierungsbezirke durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April 1820.

v. Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die erfolgten Ernennungen alsbald nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Köln, den 24. Juni 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichts, Daniels.

Der Geh. Ober-Revisionsrath und erste Generaladvocat, Boelling.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 97.

Advocatorien, siehe Einberufung.

Advent.

Circularverordnung vom 25. Februar 1762., daß die Juden, so wie die Christen in der Adventzeit sich aller Musik bei ihren Hochzeiten gänzlich enthalten sollen.

V. G. G. Friedrich, König in Preußen ꝛc. Nachdem bei Gelegenheit einer bei Uns geschehenen Anfrage, ob in der Advents- und Fastenzeit denen Juden die Musik bei ihren Hochzeiten verstattet werden könne, an sämmtliche Steuerräthe Unserer Kurmark, bereits unterm 17. vorigen Monats, durch die Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer, Verordnung ergangen, die unter ihnen stehende Magisträte zu instruiren, daß zu Vorbeugung aller Störung des cultus publici, die Juden so wie die Christen sich der Musik in der Advents- und Fastenzeit gänzlich enthalten müssen; so machen Wir euch solches, um denen unter euerer Inspection stehenden Predigern davon gleichfalls Nachricht zu geben, hiemit bekannt, und Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1762.

v. Danckelmann. v. Irwing.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abthl. 2. S. 537.

Circulare des Oberconsistorii zu Berlin an alle Inspectoren der Kurmark vom 14. September 1797., wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Oberconsistorii.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich bemerkt worden, daß einige Prediger sich anmaßen, Trauen im Hause zu verrichten, ohne die den Gesetzen nach deshalb erforderliche Concession Unseres Ober-Consistoriums zuvor dazu nachzusuchen.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection die diesfälligen Verordnungen vom

7. October 1684. in C. C. M. Thl. I. Abthl. II. Nr. 35.
15. December 1688 in C. C. M. Thl. I. Abth. II. Nr. 48.
22. November 1730. in C. C. M. Thl. I. Abth. II Nr. 129.

und vom 4. October 1750. in Cont. IV. Nr. 106., wo bei der Sportulordnung die Taxe mit beigefügt ist,

in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, oder auch sich ermächtigen sollten, in der Advents- und Fastenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Consisterialconsens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden sollen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14. September 1797.

v. Scheve. v. Irwing.

Rabe's Sammlung Preuß. Ges. Bd. 4. S. 247.

Publicandum des Königl. Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen wegen der öffentlichen Belustigungen während der Advents- und Fastenzeit. De dato Posen, den 10. Juli 1817.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat unterm 27. Mai d. J. verfügt, daß die für die älteren Provinzen bestehenden Verordnungen vom

23. September und 11. October 1810, in Betreff des Tanzes und anderer öffentlichen Belustigungen während der Advents- und Fastenzeit, auch in der hiesigen Provinz geltend gemacht werden sollen.

Es wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) von dem Tage Luciä ab, während der Adventzeit, und vom Tage Mitfasten ab, während der Fastenzeit, desgleichen an den ersten Feiertagen der drei Hauptfeste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, alle Tanzbelustigungen an öffentlichen Versammlungsorten unterbleiben; so wie

2) die Aufführung theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlichen Schauspiele in der Charwoche, vom Mittwoch derselben an, ingleichen an den Tagen vor den übrigen Hauptfesten, und an dem ersten Feiertage dieser Hauptfeste nicht gestattet werden sollen.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, darauf zu sehen, daß dieser Verfügung überall nachgelebt werde. Posen, d. 10. Juli 1817.

Königl. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
v. Zerboni di Sposetti.

v. Kamptz Annal. Band p. 1817. Heft 3. S. 70.

Advitalitäts-Verschreibung.

Rescript vom 23. Mai 1791. über den Umfang und die Wirkung des juris advitalitatis.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Nachdem über den Umfang und die Wirkungen des Juris advitalitatis, welches ein Ehemann seiner Frau in seinen Gütern und Vermögen per modum Pacti bestellet, und über den Einfluß, welcher einer solchen Verschreibung auf die Rechte des Ehemannes in Ansehung der Disposition über seine Güter während seiner Lebenszeit beizulegen ist, auch Unsere Gesetzcommission mit ihrem Gutachten vernommen worden; so wird hierdurch festgesetzt:

daß die Disposition des Mannes über sein Vermögen, bei seiner Lebenszeit, durch das seiner Frau verschriebene Lebetagsrecht keinesweges eingeschränkt wird, daß daher auf den bloßen Grund einer solchen Verschreibung weder zur Eintragung späterer Schulden, noch zur Löschung des Tituli possessionis, noch zu andern über ein Immobile zu treffenden Verfügungen, noch zur Löschung des Juris advitalitatis selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist.

Dahingegen muß auf den Fall, wenn eine solche Ehe, wo der Frau das Lebetagsrecht verschrieben ist, durch richterliches Erkenntniß getrennt und der Mann für den schuldigen Theil erklärt wird, in den wegen Abfindung der Frau durch Vergleich oder Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen auch das Erforderliche wegen des einer solchen Frau schon ex tunc zukommenden Genusses ihres Lebetagsrechts nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften regulirt werden; und ist es alsdann der Frau unbenommen, so weit ihr darnach ein solcher wirklicher Genuß schon während der Lebenszeit ihres Mannes zukommt, das Nöthige deshalb zur Salvirung ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Aber auch in diesem Falle kann die Frau die vor Eintragung dieses Vermerks von ihrem geschiedenen Manne über das Immobile bei dem Hypothekenbuche getroffenen Dispositiones in praejudicium tertii keinesweges anfechten. Sind rc. Berlin, den 23. Mai 1791.

Ad mandatum.
v. Carmer.

Rescript an die Westpreuß. Regierung.
Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 2. S. 86.

Auszug aus der Declaration vom 30. April 1797, des Edicts vom 28. März 1794., wegen der in Südpreußen geltenden Gesetze und Rechte.

Wegen der Advitalitätsverschreibungen.

Da es jedoch in den anjetzt zu Südpreußen gehörigen Districten bisher sehr gewöhnlich gewesen, daß Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Nießbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlaß bestellt haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitätsverschreibungen, und die darüber ergangenen ältern Gesetze, fernerhin bestehen lassen; zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht, für die besondere Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte, und ihrer Dauer, verschiedene Unbilligkeiten und Mißbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten.

Wir verordnen also hierdurch:

1) daß die bisher und bis zum 1. September geschlossenen und verlautbarten Advitalitätsverschreibungen, in ihrem vollen Umfange, nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen,

2) daß eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst versterbende Ehegatte keine Kinder hinterläßt;

3) daß, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer frühern Ehe erzeugt seyn, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied, ob er zu einer ferneren Ehe schreitet oder nicht, nur so lange genießen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben, die Majorennität erreicht hat;

4) daß hingegen, sobald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt seyn soll, darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz und Genuß der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde.

5) daß diese Rente, in Ermangelung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuß ihres nach dem allgemeinen Landrechte zu rechnenden Pflichttheils frei bleibe.

6) daß bei dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mäßigen Sätzen gefertigter Ertragsanschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach dem Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsabgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll.

7) daß der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activcapitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sey.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bei Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetagsverschreibungen durchgehends verfahren werden; also, daß es den contrahirenden Theilen zwar freistehen soll, das sich gegenseitig bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken, nicht aber dasselbe über die hier gesetzmäßig bestimmten Gränzen zu erweitern.

Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der älteren Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, daß eine Lebetagsverschreibung, selbst wenn sie inscribirt,

oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Besteller in der Freiheit, unter Lebendigen zu disponiren nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitätsrechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 4. S. 108 — 110. §§. 7 und 8.

Eine, dem vorstehenden Auszuge ganz gleiche Festsetzung, ist auch in dem Patent vom 30. April 1797 für Neu-Ostpreußen, enthalten. (Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 4. S. 116. 117. §§. 7 und 8.)

Aecker.

Die zu Bürgerhäusern gehörende Aecker und Wiesen sind in der Regel von den Häusern, zu welchen sie bisher geschlagen gewesen, nicht untrennbar; sondern können von einem Hausbesitzer auf den andern übertragen, oder auch von andern Einwohnern der Stadt, als für sich bestehende Grundstücke besessen werden.

Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können dergleichen Grundstücke in der Regel nicht erwerben, noch besitzen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 82. 83.

Von Pertinenzstücken.

Unbewegliche Pertinenzstücke, in so fern sie nicht blos von dem jetzigen oder einem der vorigen Besitzer zugeschlagen werden (§. 44.), dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde von der Hauptsache nicht getrennt werden.

Ostpr. Prov. Recht S. 5. Zusatz 5.

Conf. Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §. 14.

Auszug aus der Bekanntmachung der Regierung zu Cöslin, vom 15. Juni 1819.

Will jemand seine verwachsenen Wiesen oder Aecker, welche in oder nahe an der Forst gelegen sind, durch Ausbrennen reinigen; so darf solches nur nach vorher nachgesuchter und erhaltener Einwilligung der Ortsobrigkeit nicht anders als in Gegenwart des Revier-Forstbedienten und mit Anwendung der im Tit. IV. §. 5. der Forstordnung vorgeschriebenen Vorsichtsregeln bei stillem Wetter geschehen.

Hiernach müssen nämlich, ehe das Anstecken geschiehet, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um dem Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben, auch genugsame Leute mit Schippen und Spaten und den erforderlichen Geräthschaften zur Hand gestellt werden, damit dem etwa überhand nehmenden Feuer bei Zeiten Einhalt geschehen kann, wie denn auch solche Leute nicht eher, als bis alles gelöscht und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen müssen.

Zugleich ordnen wir hiedurch die polizeiliche Maaßregel an, daß, im Fall Jemand von dem, in dieser Bekanntmachung nachgelassenen Ausbrennen der Aecker oder Wiesen Gebrauch machen will, und deshalb die vorgeschriebene Anzeige bei seiner Ortsobrigkeit leistet, letztere verpflichtet seyn soll, dem Kreis-Landrath zuvor von diesem Vorhaben und von den zur Abwendung des möglichen Schadens getroffenen Anordnungen Nachricht zu ertheilen. Der landräthlichen Behörde liegt ob, nach Maaßgabe der Umstände die etwa noch nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen, besonders aber in der Umgegend das beabsichtigte Ausbrennen bekannt zu machen, damit nicht nur unnöthige Besorgnisse und Hülfsanstalten, die durch das aufsteigende Feuer veranlaßt werden könnten, verhütet werden, sondern auch die Nachbaren des Orts, wo das Abbrennen vorgenommen werden soll, Aufsicht und Vorkehr veranstalten

können, um ihr Eigenthum auch gegen jeden nur möglichen unglücklichen Zufall, der einen wirklichen Feuerschaden veranlassen könnte, gesichert zu sehen.

v. Kamptz Annal. B. pro 1819. Heft 2. S. 349 und 352.

Aehrenlesen. Polizeiliche Aufsicht auf dasselbe.

Publicandum des Polizeidirectoriums in Brandenburg, vom 17. Juni 1817, wegen Sammelns der Feldblumen.

Billig sollten manche Eltern und Vormünder sich nicht erst von der Behörde darauf aufmerksam machen lassen, ihren Kindern und Pflegebefohlenen zu untersagen, beim Sammeln der Feldblumen das Korn so zu zertreten, und den Eigenthümern dadurch beträchtlichen Schaden zuzufügen.

Ich habe daher den Feldhütern aufgegeben, von heute an sehr genau darauf zu vigiliren, und diejenigen, die sich dergleichen Unfug erlauben, sogleich anzuhalten und auf's Polizeibüreau abzuliefern, damit ich deren Züchtigung bewirken kann.

Brandenburg, den 17. Juni 1817.

Von Polizei wegen.
Der Director Pfitzer.

v. Kamptz Annal. Bd. pro 1817. Heft 2. S. 75.

Publicandum des Magistrats zu Mühlhausen vom 15. Juli 1817., das Aehrenlesen betreffend.

Es ist ein seit undenklichen Zeiten bestehendes Localgesetz, daß niemand eher in den abgemäheten Winter- und Sommerfeldern Aehren lesen oder sammeln darf, bis dazu die polizeiliche Erlaubniß ertheilt worden. Demungeachtet haben sich seit einigen Jahren mehrere Frevler erlaubt, dieses Verbot nicht zu achten, und haben dadurch andere Arme, welche obrigkeitliche Befehle ehren, um die Wohlthat gebracht, mit andern gleichen Gewinn von diesem Aehrenlesen zu ziehn. Hauptsächlich aber haben viele das Verbot dadurch zu umgehen gesucht, daß die Weiber und Kinder der Schnitter die Erlaubniß ihrer Gutsherren zum Aehrenlesen auf ihren Aeckern vorgeschützt haben. Ob es nun schon von jedem Landeigenthümer abhängt, wenn er die, nach eingebundenen Früchten, auf seinem Acker zerstreuten Aehren der Armuth nicht gönnen, sondern selbst zusammen lesen will, so hat doch keiner das Recht, seinen Schnittern, deren Weibern und Kindern oder ihren Familien das Aehrenlesen früher zu erlauben, ehe dazu die polizeiliche Vergünstigung gegeben worden, weil nur dadurch Mißbräuche entstehen, und die Vortheile des Aehrenlesens nicht nur allein denen zu Theil werden, welche keine Verbote achten, sondern auch dadurch Veranlassung gegeben wird, daß sie die Diebereien an den Feldfrüchten vermehren.

Wir bringen also das Verbot des Aehrenlesens bis zu dem Zeitpunkte, wo die Polizei solches durch öffentlichen Ausruf erlaubt, zur Kenntniß des Publikums, und warnen alle Landbesitzer zu ihrem eignen Besten, daß sie ihren Schnittern keine Erlaubniß ertheilen, durch ihre Weiber und Kinder oder sonstige Verwandte, auf ihren eigenthümlichen Aeckern Aehren lesen zu lassen.

Die Flurdiener werden ernstlich angewiesen, ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, und jedem Contravenienten die gesammelten Aehren abzunehmen, solche auf das Rathhaus abzuliefern und uns zur nachdrücklichsten Bestrafung diejenigen anzuzeigen, welche diese zum allgemeinen Besten gegebenen Verbote übertreten haben.

Mühlhausen, den 15. Juli 1817.

Der Magistrat.
Stephan.

v. Kamptz Annal. Bd. pro 1817. Heft 3. S. 46.

Publicandum des Königl. Polizeidirectoriums in Erfurt, vom 25. Juli 1817, das Aehrenlesen betreffend.

In Gemäßheit der deshalb bereits bestehenden Verordnungen, wird bei der bevorstehenden Erndte hierdurch zu Jedermanns Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß das Aehrenlesen allen arbeitsfähigen Leuten ohne Unterschied untersagt, und nur Kindern, so wie allen nicht arbeitsfähigen Leuten gestattet ist.

Das Aehrenlesen darf ferner nur auf solchen Ackerstücken geschehen, von welchen sämmtliche Früchte abgefahren worden sind, und die gelesenen Aehren dürfen nicht in Trachten und Körben, oder auf Schubkarren, sondern nur in Bündeln eingebracht werden.

Endlich darf kein Aehrenleser sich des Abends, wenn die Arbeiter vom Felde entfernt sind, auf einem Ackerstücke betreten lassen.

Wer gegen diese Anordnungen handelt, wird im Betretungsfalle zur Untersuchung gezogen, und den Umständen nach bestraft werden.

Erfurt, den 25. Juli 1817.

Königl. Polizeidirector. Türk.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 47.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 30. Juli 1817, das Aehrenlesen betreffend.

Da bei dem Aehrenlesen die größten Mißbräuche eingerissen, und diese vorzüglich für die Moralität der Jugend verderblich sind; so wird hierdurch verordnet:

1) Es darf an keinem Orte Jemand ehe sich mit dem Aehrensammeln befassen, bis die ganze Ernte derjenigen Fruchtgattung vom Felde eingebracht ist, von welcher die Aehren eingesammelt werden sollen, und bis von der Obrigkeit des Orts öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß die Ernte dieser Frucht beendigt sey, und nunmehro von dieser Frucht Aehren gesammelt werden können.

2) Jede Ortsobrigkeit muß daher diese Bekanntmachung an ihrem Orte in Absicht jeder Fruchtgattung öffentlich machen, auch dieses Verbot selbst sogleich nach Eingang des Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß der Ortseinwohner bringen.

3) Wer gegen dies Verbot früher Aehren sammelt, wird blos dafür mit 1 Thaler Geld, oder 48stündiger Gefängnißstrafe belegt. Wer aber

4) außerdem beim Aehrenlesen sich noch strafbare Handlungen erlaubt, hat auch noch außerdem die darauf gesetzte Strafe zu erleiden.

Merseburg, den 30. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. d. Heyde Repert. der Preuß. Ges. Thl. I. S. 218.

Auszug aus der Feldordnung zur Abstellung der bei dem Ackerbau im Fürstenthum Halberstadt ꝛc. zum Nachtheile desselben, auch der Huth und Weide, eingeschlichenen Mißbräuche ꝛc. De dato Berlin, den 27. Juli 1759.

Es wird das Lesen der Kornähren da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, der Armuth zum Besten zwar noch ferner gestattet, jedoch nicht eher, als bis das Korn aus dem Felde weggebracht worden. Wer darüber betroffen wird, daß er auf einem Stück Acker, worauf noch das Getreide entweder in der Schwade oder in Mandeln gelegen, Kornähren gesammelt, soll mit 12stündigem Gefängniß das erste Mal bestraft, und das zweite Mal die Strafe verdoppelt werden.

v. d. Heyde Repert. der Preuß. Ges. Bd. 3. S. 322. § 32.

Aeltern.

Aeltern und Kinder.

Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist, so werden unter Aeltern und Kinder die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden.

A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 40.

(Confer. Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 8. §. 1972. Thl. I. Tit. 12. § 526. Tit. 11. §. 1145.)

So lange Aeltern oder Kinder des ersten Grades leben, werden in der Regel, unter dergleichen Benennung die Großältern und Enkel nicht mit begriffen.

A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 41.

(Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1145.)

Rechtmäßigkeit der Kinder welche:

1. in stehender Ehe geboren worden.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 1.

„Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind."

„Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweiten, bis zum zweihundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beigewohnt habe."

„Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen; so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen, während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe."

„Gründet er sich in der Abwesenheit; so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können."

„Der bloße Nachweis, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen."

„Das Zeugniß der Mutter soll weder für noch wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes etwas beweisen."

Während des Laufes eines Ehescheidungsprocesses gebar die Ehefrau ein Kind, von dem sie selbst gestand, daß es im Ehebruch erzeugt war. Es stand ferner fest, daß die Ehefrau schon mehrere Jahre vorher ein anderes Kind im Ehebruch erzeugt habe, und daß sich die Eheleute vor dem Anfange des Processes und länger, als ein Jahr vor der Geburt des letzten Kindes, gänzlich getrennt hatten, so daß der Mann in der Stadt, die Frau aber in einem Garten auf der Vorstadt wohnte; ja, die Frau beklagte sich sogar darüber, daß ihr der Mann schon früher die eheliche Pflicht nicht habe leisten wollen.

Auf diese Umstände, und die Aussage zweier Dienstboten, wovon die Eine: daß der Mann die Frau, und die Andere: daß die Frau den Mann ihres Wissens nicht besucht habe, bekundete, gründete der Ehemann seine Klage: daß das Kind für unehelich, im Ehebruch erzeugt, zu erklären. Er ward abgewiesen, weil obige Gesetze das Zeugniß der Mutter und das Geständniß des Ehebruchs als unerheblich und unzureichend verwerfen, vielmehr einen überzeugenden Beweis der Negative erfordern, daß der Mann in dem Zeitraum

vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes der Frau nicht beigewohnt habe; folglich nur das aus eigner Wissenschaft und mit völliger Zuverlässigkeit abgelegte Zeugniß zweier solcher untadelhafter Personen, über ein und dasselbe Factum für zureichend hielten, welche nach ihren Verhältnissen den Umgang unfehlbar hätten erfahren müssen, wenn er, sey es: auf welche Art und an welchem Orte es wolle? vorgefallen wäre, so daß keine Möglichkeit eines Beischlafs zwischen den Eheleuten in dem angegebenen Zeitraum weiter denkbar bliebe,
Confer. Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 10. §. 242. u. Tit. 13. §. 10. Nr. 3. 4.
und jede Ergänzung eines nicht mit solcher vollkommenen Glaubwürdigkeit geführten Beweises durch einen nothwendigen Eid ausschlössen, da dieser nur als Nothbehelf zur Hebung einer sonst fortdauernden Ungewißheit des Rechts verstattet worden, und nach der angeführten letzten Stelle der Allg. Ger.-Ord. nur durch die Ableistung eines zugeschobenen, nicht aber eines von Amtswegen auferlegten Erfüllungs- oder Reinigungseides eine Thatsache überzeugend nachgewiesen werden könne.

Gegen dieses, freilich nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes, aber gegen alle Gründe der factischen Wahrscheinlichkeit abgefaßte Erkenntniß machte nun Kläger folgende, nicht ganz unerhebliche Motionen:

1) das Gesetz gehe nämlich nach §. 1. von dem Begriff der Ehe aus, und gründe seine zum Besten der Kinder aufgestellte strenge Vermuthung mit auf den Umstand: daß in der Regel doch bei Eheleuten nicht nur die Fähigkeit und der Wille, Kinder zu zeugen, sondern auch ein beständiges Beisammenseyn und Wohnen in einem und demselben Gelasse vorausgesetzt werden müsse. Es fordere also nur unter dieser Voraussetzung einen völlig überzeugenden Beweis der Unmöglichkeit; wenn dagegen, wie im vorliegenden Falle, dieses Factum nicht mehr vorausgesetzt werden könne, so verliere auch die Präsumtion viel von ihrer Stärke und könne der Beweis jener Negative nicht mehr nach aller Strenge von dem Vater gefordert werden. Dieser Erklärung steht aber wohl der §. 4. entgegen, wo ausdrücklich auch des Falls der Abwesenheit gedacht wird. Doch ist nicht zu leugnen, daß in diesem §. (so wie in dem vorhergehenden §. 3. über den Fall des Unvermögens zur Zeugung) des Beiworts überzeugend nicht weiter erwähnt, sondern schlechthin: nachweisen gesagt ist. Wären aber diese beiden §. nicht auch in dieser Hinsicht als Unterabtheilungen des §. 2. anzusehen und aus demselben zu ergänzen, so würde ein Unterschied zu machen seyn: ob der Ehemann seine Klage darauf gründe, daß er die eheliche Pflicht nicht geleistet a) weil er nicht gewollt oder b) weil er nicht gekonnt, sey es aa) wegen persönlicher Unfähigkeit oder bb) wegen Abwesenheit und anderer physischer Hindernisse; und nur im ersten Fall ad a der Beweis der (dann aber fälschlich sogenannten) Unmöglichkeit nach der größten Strenge zu erfordern, in den andern Fällen aber wie sonst (jedoch immer wohl mit den §. 5. 6. bemerkten Ausnahmen) zu führen und zu beurtheilen seyn.

2) Es könne auch der strengste Beweis nicht auf bloße Möglichkeiten ausgedehnt werden, weil es sonst schlechthin undenkbar sey, einen solchen Beweis einer Negative zu führen; sondern der Richter müsse, wenn er z. B. auch darüber einen Beweis verlange, daß sich die Eheleute nicht in ihrem gewöhnlichen Wohngelasse, sondern etwa an einem dritten Orte beigewohnt, seine Aufgabe durch besondere Verdachtsgründe motiviren. Freilich soll in der Regel nichts factisches vom Richter präsumirt werden, aber ist nicht das ganze Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel?

3) Es sey kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, daß ein nothwendiger Eid

in Fällen wie der vorliegende unzulässig wäre; auch nirgends bestimmt: was zu einem sogenannten überzeugenden Beweise erforderlich sey. Dies ist freilich den Worten nach richtig, doch unterscheidet §. 25. Tit. 13. Allg. Ger.-Ord. ausdrücklich zwischen einem vollständigen (oder wie es vorher §. 10. ibid. heiß: bis zur völligen Ueberzeugung geführten) und einem noch erst durch den Eid zu ergänzenden Beweise; erwähnt auch, daß es Fälle gebe, wo diese Ergänzung durch den Eid nicht zulässig sey.

Zwar ist der vorliegende Fall in dem desfallsigen Citate des §. 25. Tit. 10. (conf. §. 3. Tit. 22.) nicht mit aufgenommen, diese Citate sind aber auch nur Beispielsweise angeführt, schließen mit einem u. s. w. und der §. selbst verweiset dieserhalb auf die Gesetze in materialibus. Enthalten nun auch die vorstehend angeführten Verordnungen deshalb keine weitere Bestimmung, als den Ausdruck: überzeugend nachweisen, so läßt sich dieser im Zusammenhange doch wohl nicht anders als in obiger Art erklären.

Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 40. §. 40.

„Sollte sich aus diesen Verhandlungen, (über den Versuch der Sühne) mit hinlänglicher rechtlicher Gewißheit ergeben, daß wirklich gesetzmäßige Gründe zur Scheidung vorhanden; und beide Theile sowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Ansehung der Ehescheidungsstrafen, und sonst einig sind; so kann, wenn besonders von einer kinderlosen Ehe die Rede wäre, die Trennung derselben sofort, und ohne weitere Instruction erkannt werden."

Auf diese Vorschrift beriefen sich zwei Eheleute, und verlangten sofort ein Erkenntniß über die Trennung ihrer kinderlosen Ehe ohne alle Instruction, indem sie beide in einem gemeinschaftlichen Vorstellen anzeigten, daß sie sich zu diesem Schritte wegen eines vorgefallenen Ehebruchs, dessen weitere Ausmittelung sie sich auf den Grund des §. 43. lit. c. und Thl. III. Tit. 3. §. 25—27. Allg. Ger.-Ord. zur Schonung ihrer Ehre verboten, entschlossen hätten, auch zugleich einen Vergleich über ihre Auseinandersetzung in Absicht des Vermögens beifügten, und beides von einem Notario hatten beglaubigen lassen, um jeder persönlichen Erscheinung vor Gericht überhoben zu seyn.

Dies ist jedoch nicht zureichend. Denn 1) setzt die angeführte Stelle der Allg. Ger.-Ord. die früherhin vorgeschriebene priesterliche und gerichtliche Sühnversuche voraus, (vid. Verba: „Sollte sich aus diesen Verhandlungen ergeben u. s. w. und ohne weitere Instruction erkannt werden"), und diese können in einem Falle, wie der vorliegende ist, wohl um so weniger für überflüssig gehalten werden, als bei der Einigkeit der Eheleute über diesen Schritt auch noch immer einige Hoffnung zur gänzlichen Aussöhnung und Verzeihung des Fehltritts übrig bleibt. 2) Verlangt das Gesetz: hinlängliche rechtliche Gewißheit darüber, daß wirklich gesetzmäßige Gründe zur Scheidung vorhanden sind. Denn ohne sehr erhebliche Gründe soll nach §. 669. Tit. 1. Thl. II. Allg. Landrechts keine Ehescheidung stattfinden und überhaupt nennt das Allg. Landrecht nur zwei Wege, wie Ehen getrennt werden können: den Tod, und den richterlichen Ausspruch, keinesweges aber Vergleiche, worauf ein solches Verfahren immer hinauslaufen würde, besonders wenn der Grund zu dieser Trennung gar nicht oder nicht bestimmt genug angegeben würde. — Eine solche hinlängliche rechtliche Gewißheit, wie zu processualischen Verhandlungen erfordert wird, sollen aber nach §. 16. Tit. 8. Thl. I. Allg. Ger. Ordnung schriftliche Privaterklärungen nicht geben können, und würde diesen Mangel auch wohl eine Notariatsbeglaubigung nicht ersetzen, da solche Documente doch immer nicht fidem judicialem haben. Allg. Ger.-Ord. Tit. 10. §. 127.

Mithin müßten die Eheleute diese ihre Erklärung immer noch gerichtlich anerkennen, aber müßten sie auch zur Verhütung freilich sehr möglicher Collu-

sionen und Umgehung des Gesetzes die Scheidungsursachen in eben der Ar näher angeben, als es zur Substantiirung der sonstigen Klage nothwendig gewesen seyn würde? Müßte insbesondere der schuldige Theil nahmhaft gemacht, der Vorfall nach Zeit, Ort und Umständen bezeichnet und durch andere Beweismittel wahrscheinlich gemacht werden, oder wäre es nicht genug, wenn beide Theile einstimmig zugeständen, daß ein solches Vergehen vorgefallen, und nach §. 720. l. c. Allg. Landrecht nicht stillschweigend verziehen wäre; besonders wenn die Ehescheidungsgründe auf noch anstößigern Umständen beruhten? (§. 672. 694—696. l. c. Allg. Landrecht.)

Uebrigens würde aber doch immer förmlich erkannt werden müssen, und nicht blos die Form eines Resoluti gewählt werden können; da Ger.-Ord. und Land-Recht vom richterlichen Ausspruch und Erkenntniß sprechen. Auch kann das Gesetz niemals Anwendung finden, wenn die Eheleute nicht durchgängig einig, sondern in irgend einem Punkte, der zu diesem Processe gehört, z. B. wegen der Kindererziehung, oder Ehescheidungsstrafen, oder weitere Verheirathung, im Streit sind; die Zwistigkeiten über die Art der Vermögensauseinandersetzung (nicht über die Prinzipien derselben) könnten dagegen die Abkürzung der Instruction und Abfassung des Erkenntnisses nicht hindern; auch scheint diese Begünstigung gerade nicht auf den Fall kinderloser Ehe eingeschränkt, sondern unter den vorausgesetzten sonstigen Bedingungen überall anwendbar zu seyn.

Material. zur Wiss. Erklär. der Preuß. Land. Ges. Heft 5. S. 157—166.

Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweiten, bis zum zweihundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beigewohnt habe.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 2.

Die Ursach, warum bei Beurtheilung der Legitimität der Kinder, andere Termine, als im vorigen Titel §. 799. (§. 1089. des Allg. Landrechts.) angenommen worden, liegt darin, weil dem Staat alles daran gelegen ist, die Geburt und den Stand seiner künftigen Bürger, wovon das Schicksal, nicht nur ihrer selbst, sondern auch aller folgenden Generationen abhängt, zu sichern; und also schon die bloße Möglichkeit, daß ein Kind die Frucht einer rechtmäßigen Ehe seyn könne, ihn bewegen muß, für diese Rechtmäßigkeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil außer allem Zweifel gesetzt worden. (Entwurf Thl. I. Abthl. 1. Tit. 2. §. 5. S. 161.)

Materialien zur Wiss. Erkl. der Preuß. Land. Ges. Heft 1. S. 61. Nr 39.

Eine Ehefrau, die schon längere Zeit von ihrem Manne getrennt lebte, und sich eigenmächtig ohne richterliche Mitwirkung, von demselben, jedoch mit seinem Willen separirt hatte, war außerehelich geschwängert worden und klagte gegen ihren Schwängerer auf Alimentation des Kindes, und die gewöhnliche Entschädigung an Tauf- Entbindungs- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten.

Daß ihr diese Klage zustand, ist nach §. 1042. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landrechts gewiß; eine Ehefrau kann aber in der Regel ohne ihren Mann vor Gericht nicht auftreten. Dieser wurde also zu seiner Erklärung über den Beitritt zu dieser Klage vorgeladen. Er verweigerte solchen schlechthin, und erklärte zugleich, daß er das Kind qu. für das Seinige und für ehelich nicht anerkennen könne. Da nun an dem Wohnorte dieser Leute die Geschlechtsvormundschaft statutarisch und jeder Actus, den eine Frauensperson ohne männlichen Beistand vornimmt, nichtig ist (vergl. §. 24. d. T. G. O.); so entstand zuerst die Frage:

ob der Frau, die darauf antrug, eine andere Mannsperson als Beistand zu diesem Processe zugeordnet werden könnte?

Zu denjenigen Ausnahmen, die der oben rubricirte §. 16. der Ger.-Ord. aufführt, gehört dieser Fall nicht; auch könnte §. 21, der vom eingebrachten Vermögen spricht, hierauf nur sehr gezwungen angewendet werden, wiewohl die Weigerung des Mannes, als gerichtlich geschehen, völlig bescheinigt, und sein Grund dazu nichts weniger als unerheblich ist. Die Entscheidung der Frage scheint stillschweigend schon in dem §. 17. zu liegen. Dieser verstattet nämlich in dem Falle, wenn der Ehemann wegen Naturhindernisse nicht assistiren kann, die Zuordnung eines andern Geschlechtsbeistandes; sollte in dem andern möglichen Falle, der unerwähnt geblieben, wenn der Mann nicht assistiren will, nicht par ratio eintreten? —

Dieser der Ehefrau zuzuordnende Beistand würde aber eine andere Person seyn müssen, als der Litiscurator, der dem Kinde bestellt wird. Die Ernennung des Letztern ist nämlich bei der Weigerung des Ehemanns, das Kind für das seinige anzuerkennen, nach §. 9. Tit. 2. Thl. II. Allg. Landrecht nothwendig, und dieser Curator hat, sowohl in Rücksicht der klagenden Mutter *) als ihres Ehemanns, ein ganz entgegengesetztes Interesse; er muß die Rechtmäßigkeit des in stehender Ehe gebornen Kindes verfechten. Hieraus entsteht eine neue Streitfrage:

Können beide Processe — diese actio filialis affirmativa, und die Klage gegen den ehebrecherischen Schwängerer — in Einem Actenstück verhandelt werden, oder nicht? Und, wenn die Entscheidung für das letztere ausfiele, können beide Processe zu gleicher Zeit eingeleitet, oder muß nicht vielmehr einer nach dem andern verhandelt und entschieden werden? und welcher muß vorangehen?

Die Anfrage und Verweisung an's Pupillen-Collegium könnte nur in den wenigen Fällen, wenn dieses ein von dem den Proceß dirigirenden Gericht verschiedenes Justitut wäre, von einigem Nutzen seyn; und es wäre noch die Frage: ob das obervormundschaftliche Gericht sich vor rechtskräftiger Entscheidung: daß das Kind nicht ehelich sey, in diese Sache zu mischen hätte. Der vorangeführte §. 9. des Landrechts spricht von dem ordentlichen Gericht, welches den Litiscurator bestellen soll (vergl. in Eisenberg und Stengels Beitr. Bd. 3. S. 164.); für die andere Meinung scheinen dagegen die §. 2. 28. ꝛc. 935. ꝛc. Tit. 18. Thl. II. Allg. Landrecht zu sprechen.

Sey es aber, welche Behörde es wolle, die dem Kinde den Curator bestellt, so kann sie doch zuerst wohl nichts anders thun, als den präsumtiven ehelichen Vater auffordern, das Kind zu sich zu nehmen und zu ernähren, und, wenn dieser solches wiederholentlich verweigert, den Curator authorisiren, entweder den Ehemann zur Anstellung seiner actio paterna negativa zu provociren oder selbst actio filialis affirm. anzustrengen. Erst wenn dieser Proceß beendigt, und zum Nachtheil des Kindes entschieden ist, würde eigentlich das Pupillencollegium eintreten, und dem förmlich zu bestallenden Vormunde die Anweisung zur Klage auf Alimentation gegen den außerehelichen Schwängerer ertheilen können. Sonst wäre es ja kein unmöglicher Fall, daß dies Kind zwei Väter erstritten und ehelich und unehelich zugleich würde. —

Doch, wie soll es bei dieser Verfahrungsart, während des ersten Processes mit der einstweiligen Ernährung des Kindes werden? Nach §. 10. 12. Tit. 2. Thl. II. Allg. Landrecht muß sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung der

*) Denn sie will nach ihrem obigen Anbringen nicht actionem de part. agnoscendo directam, sondern utilem anstellen.

Ehemann übernehmen, doch kann er nach erhaltenem obsieglichen Urtel die deshalb verwendeten Kosten, von dem Schwängerer und wirklichen Vater, oder von der Mutter ersetzt verlangen — aber auch erhalten? Können von dem Schwängerer alimenta praeterita nachgefordert werden (Vergl. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 16. §. 179. — Hymens Beitr. Samml. 1. S. 43. u. Samml. 8. S. 56.)? — Von der Frau? Kann man ihn zur Ehescheidung zwingen, gegen die er vielleicht triftige Gründe hat, und wie soll er sonst entschädigt werden, wenn die Frau bei allgemeiner Gütergemeinschaft nichts Eignes besitzt? Freilich, er kann sich aus ihrer Hälfte des Nutzungsertrages von dem gemeinschaftlichen Vermögen schadlos halten; aber, warum soll überhaupt die Frau diese Kosten tragen, die eigentlich den Schwängerer treffen?, warum soll sie darunter leiden, daß dieser Rechtsstreit einen so langweiligen Gang nehmen muß? —

Darf denn auch sie nicht für sich, während des ersten Streits über die ehelichen Rechte des Kindes, auf Tauf- Entbindungs- und Niederkunftskosten gegen den Schwängerer klagen? Ei, wenn nun indessen, daß dieser frühere Proceß mit ihrem Ehemann vielleicht durch alle Instanzen fortgesetzt wird, zwei Jahre verstreichen, und die Klage gegen den Schwängerer ganz verjährt? — Denn, wollte man auch aus dem §. 13. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landr. eine gesetzliche Interruption dieser Verjährungsfrist herausargumentiren, so spricht doch diese Gesetzstelle nur von den Rechten des Kindes, nicht der geschwächten Mutter.

Noch eine Frage! Gesetzt, der Ehemann weiset den Ehebruch seiner Frau nach, aber den übrigen Forderungen des Gesetzes ist er nicht im Stande zu genügen (§. 5. d. T.), und er muß sich also in foro soli das Kind durch Urtel und Recht für das seinige aufdringen lassen; dürfte er dennoch wohl, wegen der Entbindungs-, Tauf- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten, Namens seiner Frau, von ihrem ehebrecherischen Schwängerer einen Beitrag verlangen?

Materialien zur Wiss. Erkl. d. Preuß. Land. Ges. Heft 1. Nr. 192 S. 229—234.

Rescript an den Instructionssenat des Kammergerichts, vom 5. Novbr. 1802.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 4. v. M. haben Wir mit Mehrerem ersehen, weshalb Ihr die von der verehelichten Hübner in Beitritt ihres Ehemanns beabsichtigte Alimentationsklage wider den Gastwirth Budack für zuläßig findet. Die angeführten Gründe können indessen die angenommene Meinung und die hernach an die hiesigen Stadtgerichte erlassene Verfügung nicht rechtfertigen. Die Hübnersche Ehe ist am 16. August v. J. vollzogen, und das Kind, zu dessen Unterhaltung der Budack beitragen soll, am 2. März c. geboren worden. Es hat mithin dasselbe die gesetzliche Vermuthung eines ehelich erzeugten Kindes für sich, da der 210. bis 285. Tag für den Beischlaf innerhalb des 10. Juni und 24. Aug. 1801. fällt. Nur dann soll nach den Vorschriften der Gesetze der Ehemann gegen diese Präsumtion gehört werden, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich in dem Zwischenraum vom 302. bis 210. Tage vor der Geburt eines solchen Kindes nicht mit seiner Ehefrau fleischlich vermischt habe, und das Gesetz kennet dabei nur die zwei Fälle der Möglichkeit, nämlich Impotenz und Abwesenheit. Der rc. Hübner behauptet weder das eine, noch das andere, vielmehr hat die verehelichte Hübnern nicht in Abrede stellen können, daß sie schon vor Eingehung der Ehe den Beischlaf mit dem Hübner vollzogen habe. Wenn nun gleich die Kinder gewöhnlich im 9. Monat geboren werden, so läßt sich doch die Reife und Lebensfähigkeit eines siebenmonatlichen Kindes weder physisch noch gesetzlich bestreiten. Es bleibt solchemnach im vorliegenden

Falle bei den allgemeinen Grundsätzen, und die Hübnern kann nur dann erst zur Klage auf Alimentation des Kindes gegen den Budack verstattet werden, wenn praejudicialiter die Illegitimität des Kindes zwischen dem Ehemann als präsumtiven Vater und dem, dem Kinde zu bestellenden Vormunde rechtskräftig entschieden worden. Hiernach habt Ihr daher das hiesige Stadtgericht zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 5. November 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An den Instructionssenat des Kammergerichts.

Stengels Beitr. z. K. d. Just. Verf. Bd. 17. S. 336.

Von ehelichen Kindern.

Wenn ein Kind zwischen dem 210. und 285. Tage nach Einschreitung der Ehe geboren wird; so kann die Mutter nur in dem Falle auf Alimentation des Kindes gegen einen Dritten klagen, wenn vorher die Illegitimität des Kindes zwischen dem Ehemann und dem, dem Kinde zu bestellenden Curator rechtskräftig entschieden ist.

(Rescr. v. 5. Novbr. 1802. Stengel Bd. 17. S. 336.)

Die Ursache, warum bei Beurtheilung der Legitimität der Kinder andere Termine, als im §. 1089. des Allg. Landrechts, angenommen worden, liegt darin, weil dem Staate alles daran gelegen ist, die Geburt und den Stand seiner künftigen Bürger, wovon das Schicksal nicht nur ihrer selbst, sondern auch aller folgenden Generationen abhängt, zu sichern, und also schon die bloße Möglichkeit, daß ein Kind die Frucht einer rechtmäßigen Ehe seyn könne, ihn bewegen muß, diese Rechtmäßigkeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil außer allen Zweifel gesetzt worden.

(Entw. Thl. I. Abthl. 1. Tit. 2. §. 5. S. 161.)

Wenn ein Kind am 209. Tage oder früher nach der Copulation geboren wird, mithin außer der Ehe gezeugt, und in der Ehe geboren ist, muß derjenige, welcher behauptet, daß es von dem Ehemann vor der Ehe gezeugt sey, den Beweis dieser Behauptung führen, denn alle die Präsumtionen §. 2. sind auf den Ehemann nicht anwendbar *). Denn der Unverheirathete hat der Frau nicht ehelich beiwohnen können, sie waren noch beide unverheirathet. Das von der Frau am 209. Tage oder früher nach Eingehung der Ehe geborne Kind, ist ein uneheliches Kind, welches nur in soferne, als der Ehemann als Schwängerer der Vater desselben ist, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 596. alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes durch die Eingehung der Ehe mit der Mutter erlangt hat. Die oben gegebene Ministerialverfügung vom 5. Novbr. 1802. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 336. hat dieselben Grundsätze ausgesprochen.

Der in dem §. 2. ausgesprochene Grundsatz, daß der Mann überzeugend nachweisen müsse, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302. bis zum 210. Tage nicht ehelich beigewohnt habe, ist in Gemäßheit der Entscheidung der Gesetzcommission vom 12. Juli 1793., auch auf Zwillingsgeburten anzuwenden.

---

*) Derselbe lautet:

Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume vom 302. bis 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

Bei dieser Entscheidung lag zwar nur die Frage zur Entscheidung: ob der damals auch in Ansehung der unehelichen Geburten gesetzlich feststehende Zeitraum der Schwangerschaft von 302 Tagen, auch auf uneheliche Zwillingsgeburten Statt fände; diese entschied die Gesetzcommission dahin: daß auch bei Zwillingsgeburten die in dem Zeitraum bis zum zehnten Monat zwei Tage nach dem Beischlaf gebornen Kinder für Kinder aus diesem Beischlaf zu achten seyen.

(Klein Bd. 11. S. 308.)

Aus dieser Entscheidung folgt, daß der Grundsatz des §. 2. auch auf Zwillingsgeburten einer Ehefrau, welche von ihrem Manne getrennt gelebt hat, und einer Wittwe angewendet werden muß.

Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen: so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen, während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 3.

(Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 1039.)

Gründet er sich in der Abwesenheit; so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können.

Der bloße Nachweis, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

Das Zeugniß der Mutter soll weder für, noch wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes etwas beweisen.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 4—6.

Der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muß sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts, gerichtlich erklären.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 7.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, vom 3. August 1816. Ueber die Berechtigung des Curators eines abwesenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines, seinem Curanden während der Abwesenheit gebornen Kindes zu bestreiten.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte, wird auf den Bericht vom 2. v. M., die Leitung des Processes der Ehefrau des Soldaten N. wider den Arbeitsmann N. betreffend, hierdurch eröffnet, daß, wenn es gleich zweifelhaft erscheinen möchte, ob der Curator eines abwesenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines, seinem Curanden, während der Abwesenheit gebornen Kindes, Namens des ersteren streitig machen könne, die Frage in den Gesetzen doch nicht in der Art deutlich entschieden ist, um darüber sofort per Decretum absprechen zu können. Der Justizminister kann daher die Verfügung der Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt im vorliegenden Falle: den Curator des abwesenden N. zur Klage zu autorisiren, und in der Sache salvis remediis zu erkennen, nicht mißbilligen; nur versteht es sich von selbst, daß der Curator sich freiwillig zu dieser Klage entschließen muß, indem er dazu vom Vormundschafts-Gericht wider Willen nicht gezwungen werden kann. Das Königl. Land- und Stadtgericht hat daher den Curator zu vernehmen: ob er die Klage anstellen will, im bejahenden Fall ihn dazu zu autorisiren und alsdann in der Sache weiter, mit einem dem Kinde zu bestellenden Vormunde rechtlich zu verfahren. Wenn alsdann die Präjudicial-Frage über die Qualität des Kindes gegen dasselbe entschieden seyn wird,

dann ist der Vormund die Alimenten-Klage gegen den Schwängerer anzustellen berechtiget, mit welcher vor jetzt noch nicht vorgeschritten werden kann. Dagegen ist die Ansicht des referirenden Gerichts unrichtig, wenn dasselbe glaubt, daß auch die Mutter mit Ausführung ihrer Entschädigungs-Ansprüche warten müsse, bis diese Vorfrage entschieden ist. Denn diese Ansprüche, durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 1042. klar begründet, können nach §. 1031. selbst vor der Niederkunft verfolgt werden, und stehen mit der Qualität des Kindes in keinem Zusammenhange, berühren dessen Interesse gar nicht, sondern beruhen lediglich auf dem zwischen der Geschwächten und dem Schwängerer vorgefallenen Facto der Schwängerung.

Hiernach hat das Königl. Land- und Stadtgericht sich bei Behandlung dieser Angelegenheit weiter zu achten.

Berlin, den 3. August 1816.

Der Justiz-Minister.
gez. v. Kircheisen.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S 6.

Wird diese Erklärung (§. 7.) vor einem andern, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kinde wohnet, abgegeben: so muß der Mann dafür sorgen, daß dieselbe diesem Gerichte ohne Verzug bekannt gemacht werde.

Das ordentliche Gericht muß für die Bestellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 2. §. 8. 9.
(conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 2. 28. 935.)

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache muß der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt: so fallen zwischen ihm und dem Ehemanne alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Aeltern und Kindern Statt finden, hinweg.

Der Ehemann kann die auf das Kind verwendeten Kosten von dem unehelichen Vater, oder aus dem vorbehaltenen Vermögen der Mutter, oder aus der Substanz ihres Eingebrachten zurückfordern.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. § 10. 11. 12.
(conf. wie zu §. 2. l. c.)

In Ansehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten. (Abschn. 9.)

Hat der Ehemann nach Vorschrift §. 7. und 8. sich gehörig erklärt, daß er das Kind nicht für das seinige erkenne: so sind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verstirbt, seine Verwandten zu deren Fortsetzung wohl befugt.

Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten innerhalb der §. 7. bestimmten Frist zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derselben, ohne sich zu erklären, verstorben ist.

Hat aber der Mann, bei seiner Lebenszeit, das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt: so können die Verwandten desselben die Rechtmäßigkeit des Kindes niemals anfechten.

Dagegen können Lehns- und Fideicommiß-Anwarter die Rechtmäßigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn oder Fideicommiß davon abhängt, annoch binnen drei Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

Auch durch das Anerkenntniß dieses Letztern kann den Lehns- und Fideicommiß-Anwartern ihr Recht nicht benommen werden.

2. nach dem Tode des Ehemannes geboren worden.

Ein Kind, welches bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 13 — 19.

Anfrage der Clev.-Märkischen Regierung, wegen eines streitigen Rechtsfalles, vom 21. Juni 1793. Daß auch bei Zwillingsgeburten die in dem Zeitraum bis zum zehnten Monat und zwei Tage nach dem letzten Concubitu geborne Kinder für Kinder aus diesem Beischlaf zu achten; wie auch die Entscheidung der Gesetz-Commission hierauf, vom 12. Juli 1793.

Auf eine Anfrage der Pommerschen Regierung vom 15. August 1783.

Ob eine Mannsperson wegen des zehn Monate und einen Tag vor der Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes mit dessen Mutter vollzognen Beischlafs für den Vater des von der Stuprata zur Welt gebrachten Kindes anzusehen sey?

ist von der Königl. Gesetz-Commission concludirt:

daß ein Kind, welches in dem zehnten Monat oder in den ersten zwei Tagen des eilften Monats nach dem erwiesenen Concubitu geboren worden, für die Frucht dieses Concubitus zu halten, und der Stuprator für den Vater dieses Kindes anzunehmen; übrigens bei dieser Computation jeder Monat zu 30 Tagen zu rechnen sey.

In einer bei der hiesigen Regierung zum Spruch vorliegenden Sache ist von einer den 23. August 1791. niedergekommenen Frauensperson behauptet, der Beischlaf mit dem Gegner sey zum letztenmal den 11. Novbr. 1790. verübt; dieser aber giebt vor, und ein anderes ist auch nicht gegen ihn ausgemittelt worden, daß er nicht später als am 1. des erwähnten Monats mit der von ihm die Alimentation der Kinder und ihre eigene Dotation und Entschädigung fordernden Klägerin concumbirt habe. Von beiden Partheien sind resp. die anliegenden drei medicinischen Gutachten beigebracht, welche es zweifelhaft machen, ob bei den darin angeführten besondern Umständen die im Concluso begriffene Regel ihre Anwendung behalte, besonders aber entsteht die jetzt eigentlich zur Sprache vorkommende Frage:

ob der angenommene Zeitraum von zehn Monaten und zwei Tagen auch dann, wenn Zwillinge geboren werden, für die längste Dauer der Schwangerschaft anzunehmen, oder um wieviel sie kürzer zu bestimmen sey?

Cleve, den 21. Juni 1793.

v. Rohr.

Erste Anlage.

Auf die mir vorgelegte Frage:

ob eine schwangere Frauensperson länger als neun Monate ihr Kind bei sich tragen könne?

und welches davon meine Meinung sey? antworte ich nach meinen Kenntnissen und Gewissen:

1) daß zwar einzelne Beispiele aufgezeichnet sind, wo eine Frauensperson viel länger als neun, ja eilf, zwölf und gar dreizehn Monate schwanger gewesen seyn soll: daß aber diese Beispiele, da sie so äußerst selten, und dabei nicht einmal hinlänglich erwiesen, auch die gewöhnlich dabei angeführten Ursachen der verspäteten Schwangerschaft (als z. E. unzeitiger oder nicht kräftiger Saamen, Krankheit des Vaters und der Mutter, wodurch das Kind nicht lebhaft genug

ernährt wird, und dergleichen mehr) nicht hinreichend sind, diese Beobachtung zu erklären, von den neuern Aerzten in Zweifel gezogen und durchgehends verworfen worden;

2) daß der Bau und Mechanismus der Gebährmutter und des weiblichen Körpers, so wie der Wachsthum des Kindes während seines Aufenthalts im Mutterleibe, gewisse Gränzen als nothwendig zu bestimmen scheinen, über welche die Gebährmutter nicht ausgedehnt werden, und die Frucht im Mutterleibe nicht wachsen kann, daher eine solche proportionirliche Ausdehnung der Gebährmutter bei einem lebenden Kinde, welche viel über neun Monate fortgesetzt würde, nach theoretischen Gründen sich nicht wohl denken läßt;

3) daß es aber doch Fälle geben könne und möglich sey, daß eine Frauensperson wenige, ja vielleicht bis vierzehn Tage über die gewöhnlichen neun Monate schwanger gehe, obgleich diese Fälle gewiß äußerst selten, und wegen bekannter Ursachen auch nicht wohl sicher zu bestimmen sind; dabei zu erwarten ist, daß solche Fälle durch einige ganz besondere und in die Augen fallende Umstände, als übermäßig großes Kind, größtentheils sehr stark ausgedehnter Unterleib der Mutter rc. vor den gewöhnlichen Fällen sich auszeichnen werden.

Daher in neuern Zeiten die Aerzte dergleichen verspätete Geburten einer unrichtigen Berechnung der Schwangerschaft zuschreiben, und das mit Grund, wenn nämlich Mutter und Kind dabei gesund sind, oder sich doch keine außergewöhnliche Zufälle dabei gezeigt haben.

Schwangerschaften aber, die sich mehrere Wochen, ja gar zwei, drei und vier Monate über vierzig Wochen verspätet haben sollen, können nicht anders, als bei ganz besondern Ereignissen, wo das Kind im Mutterleibe gestorben, und doch noch zurückgeblieben ist, oder bei Empfängniß außer der Gebährmutter u. s. w. Statt finden.

Daß vorstehendes meine auf Theorie und Erfahrung, so viel mir davon vorgekommen, gegründete Meinung sey, bekräftige ich hiermit unter meines Names Unterschrift.

Duisburg am Rhein, den 5. August 1791.

D. E. Günther,
der Arzn. Dr. und ord. öffentl. Prof.

Zweite Anlage.

Die gewöhnliche Zeit einer Schwangerschaft wird zwar durch eine Frist von 40 Wochen, oder 280 Tagen bestimmt; aber die tägliche Erfahrung lehret, daß keinesweges alle Frauenspersonen gerade zu dieser Zeit entbunden werden, oder nothwendig niederkommen müssen.

Es ist daher bei allen vernünftigen Aerzten und Geburtshelfern eine ausgemachte Sache, daß manche Frauenspersonen nicht allein etliche Tage, sondern auch etliche Wochen sowohl später als früher niederkommen können, und wirklich niederkommen, wovon mir in meiner 40jährigen Praxi viele Fälle bekannt sind. Der berühmte Herr von Haller behauptet daher solches mit allem Recht, wenn er sagt:

Tempus partus novem solaribus mensibus emensis ingruit, in omnibus animalibus proinde definitum est, etsi aliquot septimanis per suas causas, aut accelerari potest, aut retardari. Videant. illustr. Alberti v. Haller primae lineae Physiologiae. §. 927.

Es kömmt also nur noch auf die Ursachen an, welche im gegenwärtigen Fall bei der Jungfer Bender die Geburt nicht um etliche Wochen, sondern blos vier Tage haben verzögern können, und solche wirklich gewiß verzögert haben; und diese sind folgende:

1) Schaam und Reue, hauptsächlich aber heimlicher Verdruß und nagender Kummer wegen ihrer unehelichen Schwängerung; welche unstreitig den Wachsthum und Zunahme der Leibesfrucht verhindern und verlängern.

2) Ist die Schwangere vor und in der Mitte der Schwangerschaft sehr krank gewesen, hat ein heftiges Fieber mit Delirium bekommen und Blutspeien gehabt, deswegen ich sie damals besuchen, und die nöthigen Mittel verordnen müssen.

3) In dem jetzigen Fall einer Zwillingsgeburt ist zu bemerken, daß eine jede Geburt, sowohl eines als zweier Kinder, entweder leicht und geschwind, oder schwer und langsam seyn könne; welches mehrentheils von der guten oder verkehrten Lage der Frucht abhängt.

Wann bei einer Zwillingsgeburt

a) das eine Kind unten mit dem Kopf vor dem Ausgange, und das andere Kind über dasselbe gelegen ist, so erfolgt eine leichte und geschwinde Geburt, weil das oben liegende das untere Kind am Ausgange nicht hindern kann: wann aber

b) beide Kinder neben einander liegen, so erfolgt eine schwere und langsame Geburt, weil das eine Kind das andere am Ausgang hindert.

Wäre nun der Fall a vorhanden gewesen, so würde die Jungfer Bender 13 Tage früher oder 10 Tage vor der bestimmten Zeit niedergekommen seyn; nun ist aber der andere Fall b nämlich einer schweren und langsamen Geburt vorhanden gewesen, weil dieselbe 14 Tage lang gedauert, da die Hebamme vermuthet hatte, daß die Kreißende gleich den ersten Tag niederkommen würde, ohne Zweifel weil die Hebamme geglaubt hat, daß nur ein Kind vorhanden wäre.

Es ist also aus den angeführten richtigen Gründen gar nicht zu verwundern, daß die Geburt 4 Tage später erfolgt sey, und kann der Bendern deswegen nicht das geringste zur Last gelegt werden. Welches ich hiermit pflichtmäßig attestire. Cleve, den 17. Septbr. 1792.

(L. S.) C. H. Schütte.

Der Weltweisheit und Arzenei-Kunst Doctor und Lehrer der Hebammen-Kunst.

Dritte Anlage.

Es sind uns wegen einer Rechtsfrage über die angeblich verspätete Niederkunft einer gewissen Elisabetha Bender einige Acten zugesandt und dabei Fragen zur Beurtheilung vorgelegt worden, welche wir hiermit gewissenhaft und den bekannten Grundsätzen der Arzeneiwissenschaft gemäß beantworten.

Was nämlich die Frage angeht:

ob Zwillinge über die bei einfachen Schwangerschaften gewöhnliche Zeit von 9 Sonnen-Monaten bei der Mutter bleiben?

So bemerken wir hiebei:

1) daß es wegen der bei zwei Kindern (die gewöhnlich mehr Raum als das einzige bei der einfachen Schwangerschaft einnehmen) nothwendig eher erfolgten völligen Ausdehnung der Gebährmutter und daher bewirkten Eröffnung des Muttermundes der Theorie gemäß sey, daß die Zwillingsgeburten gegen einfache Geburten eher früher als später geschehen müssen.

2) daß auch hiemit die Erfahrung größtentheils übereinstimme, wie auch die Zeugnisse geschickter und glaubwürdiger Aerzte und Geburtshelfer bestätigen; daher es in des Herrn von Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arznei-Wissenschaft Bd. 1. S. 127. (woselbst aus andern Schriftstellern mehrere Zeugnisse angeführt werden) von den Zwillingsgeburten heißt:

Fällt ja eine Abweichung in dem Termin ihrer Geburt vor, so ist es, daß sie drei oder zwei Wochen früher als gewöhnlich, aber nicht später, auf die Welt kommen.

Auch der als Geburtshelfer allgemein berühmte Herr Hofrath Stein ist dieser Meinung, und beantwortet daher in seiner Anleitung zur Geburtshülfe 1. Theil §. 224. die Frage: ob erstgebährende, und die mit Zwillingen schwanger gehen, früher niederkommen, als andere? durch die Antwort:

Erfahrungen bestätigen die Theorie in den mehresten Fällen.

Wenn ferner gefragt wird:

ob die von der Hebamme vorgegebene vierzehntägige Geburtsarbeit nicht Schuld seyn könne, daß die Person später niedergekommen sey?

So muß hierbei angemerkt werden: daß freilich Umstände, welche die Niederkunft erschweren, den Termin der Geburt auch nothwendig aussetzen, und man daher, wenn von der Rechtmäßigkeit der Geburt die Rede ist, die mit der beschwerlichen Niederkunft zugebrachte Zeit nicht mit in Anschlag bringen, sondern nur bis auf den Anfang der wahren Geburtszeit rechnen müsse, indem das, was während der Geburt zugebracht wird, nicht zur Schwangerschaft gerechnet werden kann.

Wir finden aber zugleich bei dem darüber von der Hebamme Knoop gegebenen Zeugniß zu bemerken:

1) Es ist fast unerhört, daß eine Gebährende 14 Tage in wirklicher Geburtsarbeit zugebracht, und doch lebendige Kinder geboren habe, und selbst dabei gesund geblieben sey.

2) Daß die Hebamme gar nicht angezeigt habe, worin diese Geburtsarbeit bestanden habe, nämlich:

Ob auch wirklicher Anfang der Geburt durch Eröffnung des Muttermundes, Anspannen der Wasserblase u. s. w. gleich Anfangs da gewesen sey. Oder ob die Hebamme den Anfang der Geburt nur durch eingetretene Leibschmerzen und Wehen berechne? Dadurch wird nun ihre Angabe unbestimmt, indem letzteres freilich 14 und mehrere Tage vor dem Ende der Schwangerschaft und Anfang der eigentlichen Geburtsarbeit geschehen kann, wenn nämlich die sogenannten vorhergehenden Wehen eintreten; diese können aber nicht zur eigentlichen Geburtsarbeit gerechnet werden, und doch scheint dies, wenn man die 14 Tage richtig annehmen wollte, hier geschehen zu seyn, von wirklicher wahrer Geburtsarbeit aber läßt sich dies nicht denken, da Mutter und Kinder bei Leben und gesund geblieben sind.

3) Die Lage der Kinder, welche als widernatürlich, und als die Schuld der langdauernden Geburt angegeben wird, ist äußerst unbestimmt und confus beschrieben. Es heißt im Zeugniß:

die Kinder hätten fast durch einander von der Mutter und so gelegen, daß sie nicht von der Stelle und ans Tageslicht kommen konnten, dies hätte 14 Tage gedauert, bis auf eine aus der Apotheke geholte Medicin neue Wehen, und gleich darauf die Kinder auch gekommen wären, u. s. w.

Hierbei ist zu bemerken,

a) daß der Fall, wo Zwillinge mit den Gliedern durch einander liegen können, äußerst selten ist. Die Hebamme scheint nicht einmal zu wissen, daß jedes Kind gewöhnlich in einem besondern Behälter eingeschlossen ist, also die Kinder nicht durcheinander liegen können.

b) Es ist nicht einzusehen, was die aus der Apotheke geholte Arzenei, wornach, wie sich die Hebamme unverständig genug ausdrückt, neue Wehen entstehen mußten, zur Veränderung der Lage der Kinder beigetragen habe, da es ja ausgemacht ist, daß Wehen allein solches nicht bewirken können. Auch

wäre ja so die Hebamme äußerst tadelnswerth, daß sie die Leidende 14 Tage ohne diese kräftige Arzenei gelassen hätte.

Wenn also das Zeugniß der Hebamme irgendwo zur Entscheidung etwas hätte beitragen sollen, so hätte die Hebamme nicht nur

1) die Zeit des Anfangs der Geburt, besonders die Stellung der Wasser- und Eröffnung des Muttermundes genau angeben, sondern auch

2) die Lage der Kinder, besonders des erstern, mit welchem Theile es vorgekommen, und wodurch die Lage geändert worden, bestimmen müssen.

Da nun

1) weder die Zeit des Anfangs der Geburtsarbeit durch genau angegebene Umstände näher angezeigt, noch auch

2) die Lage der Kinder hinlänglich angegeben, und bestimmt ist, wodurch eigentlich der Aufenthalt in der Geburt gemacht worden sey, ferner

3) keine Ursache genannt ist, wodurch diese widernatürliche, so lange anhaltende Lage geändert worden sey, indem jene Arzenei allein dazu nicht hinreichen konnte; endlich

4) die Hebamme sowohl durch die confuse Erzählung vom Durcheinanderliegen der Kinder u. s. w. als durch die Angabe einer 14tägigen Geburtsarbeit den Verdacht, wo nicht einer Unbesonnenheit, doch großen Einfalt und Unwissenheit veranlaßt, so halten wir dafür, daß:

das Zeugniß der Hebamme wegen Mangel einer richtigen Bestimmung des Falls nicht als Beweis in dieser Sache dienen könne.

Duisburg, den 17. Januar 1793.

(L. S.) Decanus, Doctores und Professores der Königl. Preußischen Universität zu Duisburg.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung vom 21. Juni c.

ob der angenommene Zeitraum von zehn Monat und zwei Tagen auch dann, wenn Zwillinge geboren werden, für die längste Dauer der Schwangerschaft anzunehmen, oder um wieviel sie kürzer zu bestimmen sey?

hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß auch bei Zwillingsgeburten die in dem Zeitraum bis zum zehnten Monat zwei Tage nach dem letzten Concubitu geborne Kinder für Kinder aus diesem Beischlaf zu achten.

Berlin, den 12. Juli 1793.

Kleins Annal. Bd. 11. S. 297—308.

Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt seyn würde (§. 2. 3. 4. 7.)

Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (Tit. 1. §. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, daß bezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den Zweihundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten, welches also zu seiner Familie gehört, und an seinem Nachlasse Theil nimmt.

Es muß aber auch der zweite Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demselben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leisten, ohne sich der diesfälligen Rechte über selbiges anmaßen zu dürfen.

Doch hat ein solches Kind auf den Nachlaß des zweiten Ehemanns kein gesetzliches Erbrecht.

Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte.

Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten, seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft; und die Wittwe beharrt dennoch bei ihrer Behauptung, so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmäßigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gesetzmäßigen Termins, fortsetzen zu lassen.

Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sey.

Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene vertragsame Personen seyn, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegen setzen kann.

Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen.

Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe, müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes;

Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzu treten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

3. nach geschiedner Ehe geboren worden.

Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum Dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 2—18. verordnet ist.

Auch stehet dem Manne frei, die den Erben §. 26 seqq. nachgelassenen Sicherheitsmaaßregeln vorzukehren.

Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtlich Anzeige machen.

Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmaaßregeln anzutragen berechtiget.

Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar, für sich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet; die Frau aber dieselben leugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtiget.

Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. seqq. bestimmten Sicherheitsmaaßregeln, zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen.

Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind untergeschlagen, so soll sie dafür, als eine Betrügerin, peinlich bestraft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 20—49.

(Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1436.)

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

Wird eine Ehe aus den Tit. 1. §. 935. 936. 937. 939. angeführten Gründen für nichtig erklärt, so haben die daraus erzeugten Kinder, in Ansehung ihrer unmittelbaren Aeltern, dennoch alle Rechte der ehelichen.

Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen noch des Andern von beiden Aeltern, und können also auch auf die Erbfolge, weder der aufsteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Aeltern aus andern Verbindungen, Anspruch machen.

Unter sich selbst aber haben sie alle Rechte ehelicher Geschwister.

Auch führen solche Kinder in der Regel den Namen der Mutter.

In sofern beide Aeltern oder auch eins von ihnen, dergleichen nichtige Ehe wissentlich geschlossen haben, erlangen sie über die daraus erzeugten Kinder keine älterlichen Rechte.

Doch kommen ihnen, in sofern sie die Erziehung und Verpflegung der Kinder besorgen, diejenigen persönlichen Rechte zu, welche die Gesetze den Pflegeältern beilegen. (Abschn. 12.)

Sind Ehen aus den Tit. 1. §. 938. 940. angeführten Gründen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Abschn. 8.)

Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben, so gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an sich nichtigen Ehe vorstehend §. 50—55. verordnet ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 50—57.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, führen den Namen des Vaters.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 58.

Von fleischlichen Verbrechen.

Vorbeugungsmittel.

Aeltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

Solchen Aeltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden.

Die Aeltern sollen alsdann das Recht des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen sonst zukommende Belohnung; und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 992—994.

Rechte und Pflichten der Aeltern bei der Wahl einer Lebensart für die Kinder.

Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.

Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

Bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen.

Das Gericht muß solche Einrichtungen zu treffen bemüht seyn, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäßeste Lebensart gewählt werde.

In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieser kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausschlagen möchte.

Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater, die Kosten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthiget werden.

Will der Sohn von der einmal mit Zustimmung des Vaters, oder sonst, freiwillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehen, so ist der Vater, die durch eine solche Veränderung entstehenden größeren Kosten herzugeben, in der Regel nicht schuldig.

Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen, so muß nach der Vorschrift §. 112—115. verfahren werden.

In wiefern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.
Allg L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 109—118.
(Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 332.

Erziehung.

Haben die Aeltern besondere Verfügungen deswegen getroffen, so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maaßregel.

Glaubt jedoch der Vormund, daß der von den Aeltern bei der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bei dem Pflegebefohlenen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben nicht zu erreichen sey; oder daß der Pflegebefohlne, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden könne, so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

Dieses muß alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten am Orte oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und gewissenhaft festsetzen, welche Abänderungen in den von den Aeltern vorgeschriebenen Maaßregeln gemacht werden können.

Allg. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 312—314.

(Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 92 seq.)

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, gegen die Vorschriften §. 1661. 1662. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiscalische Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Ducaten, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 1165.

Erfordernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung der Einwilligung des Vaters,

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 45. 46.

(Conf. Thl. II. Tit. 2. §. 412.)

Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 47.

(Conf. vorstehendes unter Tit. Adoption aufgeführt stehendes Rescript vom 10. Januar 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 26.

Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung dererjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Abschn. 12.)

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 758.

der Mutter, der Großältern und des Vormundes.

Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen, ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden.

Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

Sind auch keine Großältern mehr vorhanden: so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 49—54.

Circulare an sämmtliche Inspectoren der Kurmark, daß zu den ehelichen Verbindungen minderjähriger Personen, der schriftliche Consens der vormundschaftlichen Behörde erforderlich ist. De dato Berlin, d. 17. Novbr. 1803.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es sind bisher einige Fälle vorgekommen, in welchen die Prediger die gesetzliche Vorschriften der Consistorialordnung von 1573, der Constitution von Verlöbniß- und Ehesachen vom 15. December 1694, des Allgemeinen Landrechts P. II. tit. 1. §. 49., nach welchen zu den ehelichen Verbindungen der Kinder und Minderjährigen die Einwilligung der Aeltern und Vormünder unter Genehmigung des vormundschaftlichen Collegiums erforderlich ist, aus der Acht gelassen haben.

Dies veranlaßt Uns, Euch auf gedachte Vorschriften hiermit aufmerksam zu machen, und Euch aufzugeben, die unter Euch stehenden Prediger dahin anzuweisen, daß sie vor dem Aufgebot und der Trauung minderjähriger Personen, sich den schriftlichen Consens des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde, vor der Proclamation, vorzeigen lassen, und in Ansehung derjenigen Personen, welche sich nach der vorallegirten Stelle des Allgem. Landrechts nicht ohne Consens ihrer Aeltern verheirathen dürfen, die Einwilligung derselben zu erfordern. Wir gewärtigen um so mehr eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, als das Allgem. Landrecht an dem angeführten Ort, §. 984. die Ehen, bei welchen hierauf nicht geachtet ist, für ungültig erklärt, und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 17. November 1803.

Königl. Preuß. Oberconsistorium.
v. Scheve. Müller.

N. C. C. T. XI. S. 1929. Nr. 60.

Was vorstehend (§. 49—54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45 sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 55—58.

Wenn Umstände, weswegen Aeltern, Großältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen, oder offenbaren, so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 111.

Ehe zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen.

Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlenen Person, die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden, so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre vorbehalten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 984.

(Conf. §. 960. h. t. und Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §. 168.)

Pflegekinder.

Auch bei der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters.

Bei der Verheirathung der Pflegekinder ist seine, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 757. 758.

(Conf. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 1. §. 48.)

Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeältern blos um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 769.

Adoption.

Die Einwilligung der Aeltern des Anzunehmenden ist, der Regel nach, erforderlich.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 672.

Ist sein Vater noch am Leben, so ist auch dessen Einwilligung nothwendig.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 679.

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 43.

Confer. §. 4. Abschnitt IV. der schlesischen Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804, welcher aber nach einem Anschreiben den Präsidenten von Seidlitz vom 17. November 1804. die Verordnung des lutherischen Schuldepartements, wornach lutherische Kinder bis nach zurückgelegtem 14. Jahre die Schule besuchen müssen, nicht abändert. Ferner sehe man die Anmerkung zum §. 7. hoc tit. XII. Thl. II. Landrecht. Nur am Anfange eines Schulhalbenjahres, nämlich 14 Tage nach Ostern und Michaelis, nicht während des Semestris, sind Kinder der Schule zuzuführen. Circulare vom 30. Mai 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nr. 6. pag. 44. In Schlesien steht auf die Unterlassung der Vorschrift des §. 43. eine Geldstrafe von 16 gGr. für jedes zurückbehaltene Kind. Auch ist dort angenommen worden, daß ein Kind, wenn es qualificirt befunden wird, schon nach beendigtem 13. Jahre zum Abendmahl gelassen werden kann; in der Regel muß es aber das 14. Jahr zurückgelegt haben. Die Disposition ertheilt die Regierung (ehemals das Oberconsisterium), und zwar gewöhnlich für mehrere Kinder einer Inspection, die der Inspector aufführt, zusammen. Die Catechumenen sollen an Michaelis die Präparation anfangen, dabei aber die Schule nicht versäumen, auch wenn sie zum Abendmahl gegangen sind, den folgenden Sommer, und zwar jetzt

sogar bis zum 18. Jahre die Catechismuslehre oder die sonntäglichen Erbauungsstunden besuchen. Schreiben des Präsidenten von Seidlitz vom 25. Mai 1804. Anmerkung zu §. 67. tit. XI. Siehe auch jetzt wegen des Confirmandenunterrichts und dessen Dauer den §. 10. der Currende der Liegnitzer geistlichen Deputation vom 25. März 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nr. 2. pag. 13.

Sollten die Aeltern als Kirchgäste, oder sonst, einen Seelsorger haben, der nicht zugleich Revisor derjenigen Schule ist, in welche ihre Kinder gehen, so muß das Kind doch durch den Revisor zum Abendmahl vorbereitet werden, und das erstemal bei ihm zur Communion gehen. (Circular des Breslauer Oberconsistorii vom 11. Juni 1801. Klein Rechtsspr. Bd. IV. p. 180.) Circular der Liegnitzer Deputation vom 25. März 1811. Amtsblatt Nr. 2. p. 11. §. 2. Wegen der Catechumenen bei Militairgemeinen und der Militaircatechumenen, siehe das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Ges. pro 1811. — Ein Circular der Liegnitzer Regierung vom 12. Juli 1811 verbietet jedem Prediger, einem aus einem andern inländischen Pfarrbezirke in seine Parochie kommenden jungen Menschen unter 20 Jahren den Zutritt zur Communion zu gestatten, wenn er nicht ein Attest des Predigers seines vorigen Aufenthaltsorts über seine Confirmation beibringt. Amtsblatt Nr. 13. p. 100. Ein Rescr. vom 22. November 1790 entscheidet die Frage, ob dem Landmann eine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder frei stehe? (Repertor. für pract. Juristen III. p. 77.), und das Breslauer Kammercircular vom 19. März 1797. befiehlt die Anstellung der Gemeinhirten in den Dörfern, um die Kinder in die Schule zu schicken. Eigentlich ist darüber, ob Kinder in diese oder in jene Schule zu senden? kein Proceß gegen die Consistorialbestimmung zulässig. Nach dem Rescripte vom 16. November 1794 soll die Jugend mit den Folgen des Kindermordes und der verheimlichten Schwangerschaft vorsichtig bekannt gemacht werden, und nach einer im April 1803 ergangenen Verordnung sind ihr die schädlichen Folgen des sorgenlosen Tabakrauchens, wodurch Feuer entstehen kann, als Versäumung der Nächstenliebe darzustellen. Siehe auch zum §. 46. die Anmerk. zum §. 417. tit. 11. Theil II. L. R. Die Kinder jeder Elementarschule pflegen in drei Klassen getheilt zu seyn, jede Klasse wird täglich 6 Stunden, also nicht zu verschiedenen Zeiten des Tages wie die andern Klassen, sondern mit diesen zugleich unterrichtet oder doch beschäftiget. Liegnitzer Amtsblatt vom 22. Juni 1811. Nr. 8. p. 58. Bei dem Glogauer Oberconsistorium ist im April 1805 angenommen worden, daß der Pächter eines Ritterguts seine Kinder nicht in die gemeine Schule schicken darf, sondern sie in eine auswärtige gehen lassen kann. Confer. die Anmerk. zum §. 275. tit. 11. Theil II. L. R. — Wie die Armendeputationen für arme Dorfschulkinder sorgen sollen. Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Theil II. L. R. Daß Gemeindehirten gehalten werden sollen, ist auch in der Note zum §. 83. tit. 22. Theil I. des Landrechts bemerkt. Für die Kinder, welche in der Woche Vieh hüten, werden an Sonntagen in vielen Orten Hüteschulen gehalten. Kinder, die bereits zum Abendmahl gewesen sind, müssen jetzt auch nachher noch bis zum 18. Jahre die sonntägliche Catechismuslehre als Erbauungsstunde besuchen. Sonst schien man vor zehn Jahren von den zu verschiedenen Zwecken hier und da eingeführten Sonntagsschulen mehr als jetzt sich zu versprechen, oder ihnen mehr als dermalen geneigt zu seyn. Doch empfiehlt die Liegnitzer Regierung wiederum p. 169. ihres Amtsblattes vom Jahre 1811. die Errichtung von Sonntagsschulen für Stadt- und Dorfcommunen, indem sie daselbst ihren Zweck, und den davon zu erwartenden Nutzen näher auseinandersetzt. —

Noch verweise ich auf die am 1. November 1811 zu Liegnitz emanirte neue Instruction für die städtischen Schuldeputationen, welche auf einen ordentlichen Schulbesuch halten sollen. (Liegnitzer Amtsblatt p. 229.)
Merkels Comment. z Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 43.

Versicherung des Lebens.

Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte, können für eigne Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 1971.

Vormundschaft der Kinder über die Aeltern.

Kinder können ihren Aeltern nur wenn dieselben wegen Wahn- oder Blödsinnes; nicht aber, wenn sie wegen Verschwendung unter Vormundschaft genommen werden müssen, zu Vormündern bestellt werden.
Allg. L. R. Thl II. Tit. 18. §. 196.

Strafe der Hochverraths-Mitwisser.

Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind, bei zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft, zu hindern verpflichtet.
Allg. L. R. Thl. II. Tit 20. §. 98.

Verwandten- und Aeltern-Mord.

Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift, und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlenen verübt worden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 873—876.

Todtschlag an Aeltern zieht öffentliche Geißelung, Schleifung zum Richtplatze, und Hinrichtung durchs Schwert nach sich.

Bei einem an Kindern oder Ehegatten begangenem Todtschlage, wird die Strafe des Schwertes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze geschärft.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 878. 879.

In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift, und daselbst mit dem Schwerte hingerichtet.
Allg. L. R. l. c. §. 883.

Entdeckung der Schwangerschaft,

a) von Seiten der Schwangern;

Mütter, Pflegerinnen, und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft, und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von

der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

Allg. L. R. l. c. §. 902.

b) der Aeltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.

Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 917 und 922.

(Confer. §. 96. l. c.)

Siehe auch: Ascendenten, Ehefrau, Ehemann, Enterbung, Erbfolge, Mutter, **Peculium**, Pflichttheil, Stiefältern, Vater, Vermögen der Kinder.

Hofrescript vom 19. December 1796., an das Berlinsche Stadtgericht, den Grad der Glaubwürdigkeit naher Verwandten, als Zeugen, betreffend.

Der in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 12. d. M. enthaltene Anfrage:

ob in causis domesticis die Verordnung des §. 228. Thl. I. Tit. 10. der allgemeinen Gerichtsordnung dahin eine Ausnahme erleide, daß die daselbst aufgeführten nahen Verwandten als Beweiszeugen mit einem Eide belegt, und hierauf nach Befinden der Sache und der Aussage selbst ein nothwendiger Eid gegründet werden könne?

hätte es offenbar nicht bedurft. Der selbst von Euch angeführte §. 232. Tit. 10. Unserer Gerichtsordnung überläßt es dem richterlichen Gutbefinden, in wiefern solche Personen, die blos zur näheren Erkundigung vernommen werden, mit dem Zeugeneide zu belegen seyen, und also für Beweiszeugen angesehen werden können; ohne daß dabei in Ansehung der Ascendenten eine Ausnahme gemacht wird. Der §. 24. Tit. 13. verordnet ferner, daß, wenn es einem Beweismittel an der vollständigen Glaubwürdigkeit ermangelt, es dem Ermessen des Urtelsverfassers überlassen bleiben solle, ob auf einen Erfüllungs- oder auf einen Reinigungseid zu erkennen sey. Es steht Euch also kein Gesetz entgegen, wenn Ihr in vorkommenden Fällen, wo besonders das Zeugniß der Aeltern durch die übrigen vorwaltenden Umstände unterstützt wird, auf den Erfüllungseid zu sprechen, Euch bewogen findet. Doch muß dieß immer mit Vorsicht geschehen, da es bekannt genug ist, wie oft in Concursen beträchtliche Illata der Ehefrau des Gemeinschuldners blos fingirt und vorgeschoben werden, um nur den Gläubigern die etwa noch vorhandene Masse zu entziehen 2c.

Berlin, den 19. December 1796.

von Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.

Stengels Beitr. z. J. L. Bd. 4. S. 270.

Ist die Mutter eines entwichenen Schuldners verbunden, dessen Aufenthalt eidlich zu manifestiren?

Entscheidung über diese Frage mittelst Rescripts vom 1. Juni 1801.

Es entstand bei der Ostpreußischen Regierung die Frage:

1) ob die Mutter eines entwichenen Schuldners auf den Antrag eines Gläubigers rechtlich verpflichtet werden könne, dessen gegenwärtigen Aufenthalt eidlich zu manifestiren;

2) in welcher Art sie dazu angehalten werden könne? ob durch ein bloßes Decret, oder durch ein auf vorherige Instruction ergangenes Erkenntniß; und

3) wie die Folgen ihrer Weigerung bestimmt werden könnten? nämlich, ob sie blos durch Strafbefehle zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten, und bei beharrlichem Leugnen die Untersuchung gegen sie zu veranlassen, und sie mit den im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 160 a, bestimmten Strafen zu belegen, oder ob sie unter der Verwarnung, daß der Betrag der Schuld von ihr werde beigetrieben werden, zu einem Schwörungstermin vorzuladen sey?

Die Regierung hielt ad 1. die bejahende Beantwortung der Frage unbedenklich; weil jeder Einwohner des Staats verpflichtet sey, der Obrigkeit seine Wissenschaft von dem Aufenthalt einer Person zu eröffnen, und dieser Pflicht sich niemand unter dem Anführen entziehen könne, daß nach der Proceßordnung Thl. I. Tit. 10. §. 229. die Aeltern zur Ablegung eines Zeugnisses wider ihre Kinder nicht gezwungen werden sollen.

Ad 2. et 3. hingegen schien ihr die Beantwortung deshalb zweifelhaft, weil nach der Meinung einiger ihrer Mitglieder ein Strafbefehl hinlänglich und gesetzlich, keinesweges aber dabei ein Eintritt in die Verbindlichkeit des Verheimlichten verordnet sey; eine andere Meinung aber dahin ging, daß aus der Pflicht, den Aufenthalt eines entflohenen Schuldners anzuzeigen, bei Nichterfüllung jener Pflicht die Verbindlichkeit von selbst folge, die Execution über sich ergehen zu lassen, die gegen den Entflohenen Schulden halber verhängt worden, oder bevorgestanden; ohne daß es deshalb einer besondern Regreßklage bedürfe, da auch ein Zeuge nach der Proceßordnung Tit. 10. §. 185. durch Execution zum Ersatz des aus der Versäumniß entstandenen Nachtheils angehalten werden soll; und nur darüber nach §. 186. eine besondere Regreßklage gegen den Zeugen erforderlich ist, worüber es auch zwischen den Hauptparteien einer Entscheidung bedurfte, die aber gegen den Entflohenen in dem ergangen Urtheil bereits vorhanden sey.

Die Ostpreußische Regierung trug daher in ihrem Berichte vom 8. Mai 1801. dem Justizdepartement diese Gründe vor, und bat sich hierüber die Entscheidung aus, diese erfolgte mittelst Rescripts vom 1. Juni 1801. dahin:

daß von der Mutter des entwichenen Schuldners die verlangte Anzeige nicht erfordert werden könne.

Stengels Beitr. z. J. L. Bd. 14. S. 204.

Publicandum der Königl. Regierung in Breslau, das Verfahren gegen Minderjährige in Steuersachen betreffend, vom 18. März 1817.

Sämmtliche Accise- Zoll- und Consumtions-Steuerämter, so wie alle mit der summarischen Instruction von Polizei- oder Steuercontraventionen beauftragten Behörden, werden hiermit angewiesen, in Fällen, wo der Anspruch gegen minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen gerichtet ist, bei der Instruction der Sache jedesmal die Aeltern oder Vormünder des Angeschuldigten zuzuziehen, indem dergleichen Personen den Gesetzen gemäß, sich ohne Beistand ihrern Aeltern oder Vormünder vor keiner Behorde gültig auslassen können.

Breslau, den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1817 Heft. 1. S. 50.

Siehe Militairpflicht und Schulzucht.

Aeltesten.

Obliegenheiten der Judenältesten.

a) Schreiben der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin, vom 14. Januar 1817, an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl daselbst.

Es sind zu Frankfurt an der Oder Judenältesten gewählt worden, diese wünschen eine Instruction über die ihnen obliegenden Pflichten und Befugnisse zu haben. Das Polizeidirectorium hat mich in dieser Beziehung um Auskunft ersucht, ob und welche Instruction für die hiesigen Judenältesten existire. Ich ersuche Sie daher, mir baldmöglichst über diese Angelegenheit das Erforderliche und eventualiter die existirende Instruction abschriftlich mitzutheilen.

Berlin, den 14. Januar 1817.

b) Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners, vom 20. Januar 1817.

Er. Königl. Wohllöbl. Polizei-Intendantur erwiedere ich hiermit auf deren geehrtes Anschreiben vom 14. d. M. wie folgt:

Die Function der hiesigen Aeltesten bestehet darin,

1) die Finanzangelegenheiten der Gemeinde, in sofern solche den kirchlichen Verein betreffen, zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben, welche beide nach feststehenden Prinzipien bestritten werden, durch Rendanten und Vorsteher besorgen zu lassen;

2) die Verordnungen, welche die Synagoge betreffen, um die herkömmlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, unter ihrer obern Leitung respective zu erlassen und zu veranlassen;

3) die Oberaufsicht über die von der Commune unmittelbar zu unterhaltenden Armenanstalten;

4) die Ertheilung ihrer (der) Genehmigung zu den Aufgeboten in der Synagoge;

5) die Anstellung sämmtlicher Officianten und Kirchendiener der Gemeinde, wo jedoch, wenn es die Wahl eines Rabbiners und Obercantors betrifft, die Zustimmung eines Ausschusses aus der Mitte der ganzen Gemeinde erforderlich ist;

6) mit den Staatsbehörden über Communalangelegenheiten unmittelbar zu correspondiren;

7) Atteste jeder Art, welche Gemeindemitglieder betreffen, in sofern solche bei den Königl. Behörden zu irgend einer Legitimation dienen, in glaubhafter Form auszustellen;

8) bei außerordentlichen Fällen, sie betreffen kirchliche oder Geldangelegenheiten, veranlassen sie eine Verlosung von 27 Hausvätern aus der Gemeinde; den durchs Loos herausgekommenen wird der Fall vorgelegt welche alsdann darüber durch absolute Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Aeltesten sind im Ganzen die executive Gewalt und die Repräsentanten der Gemeinde, nach bestehenden Vorschriften oder Herkommen, welche sie, wie §. 9. *) besagt, nicht überschreiten können, und so dürfen sie auch keine neue Schulden negociren.

---

*) Hierunter wird die „Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrationscorps der jüdischen Gemeinde in Berlin" verstanden. Diese von der Gemeinde selbst ausgegangene Verfassung ist im Jahre 1792 auf Veranlassung des dem Generaldirectorium erstatteten Berichts in Betreff der Generalreform der Judenschaft von dem größten Theile der jüdischen Hausväter in Berlin beschlossen und unterschrieben worden. Ein großer Theil derselben ist seit 1812 außer Anwendung gekommen. d. H.

Alle drei Jahre geschieht eine neue Wahl der Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde. Die Wahl geschiehet schriftlich. Ein jedes beitragende Gemeinde-mitglied ist hiezu berechtigt und hat nach vorangegangener Aufforderung der Aeltesten den Stimmzettel offen bei dem Beglaubten bis zu dem festgesetzten Tag abzuliefern. Die Mehrheit der Stimmen bestimmt die Wahl, und die Genehmigung geschiehet von der Königl. Regierung. Die Alten können wieder gewählt werden. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein jeder das Amt ablehnen.

Ich hoffe, daß Er. Wohllöbl. Intendantur diese Anzeige genügen wird, und bemerke noch ergebenst, daß ich vorstehende Nachrichten nur aus vieljähriger Erfahrung zusammen getragen habe, daß mir aber keine Verfassungs-(ur)kunde *) bekannt sey, worin sich die Functionen der Aeltesten nach ihrem ganzen Wirkungskreise aufgezeichnet befinden.

Berlin, den 20. Januar 1817.

*) Eine Instruction des Verhaltens der Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft in Berlin, vom 28. März 1655., verdient, wenn auch einzelne Punkte derselben in neuerer Zeit ihre Anwendung verloren haben, gleichwohl in vieler Hinsicht aufbewahrt zu werden.

Sie lautet:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, sowohl in dem neuen General-Juden Privilegio verfüget, als auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft mit einer ordentlichen Instruction ihres Verhaltens wegen versehen werden: So haben Se. Königliche Majestät denenselben solche hiermit dahin allergnädigst ertheilen wollen und zwar:

1) Sollen jederzeit nicht mehr als Sechs Aelteste und darunter die Oberältesten mit begriffen seyn, jedoch diese nicht mehr, als einer derer übrigen Aeltesten zu sagen haben, sich nichts zum voraus noch allein anmaßen, und daher die Vorstellungen und Berichte derer Aeltesten ordentlicher Weise von sämmtlichen Aeltesten unterschrieben seyn, oder, wenn es nicht geschehen kann, die Ursache davon angezeiget, darnächst die Aeltesten, außer denen Oberältesten, welche beständig bleiben, alle drei Jahre in der Art, als in dem neuen Generalreglement und Privilegio §. 29. vorgeschrieben, erwählet, und nicht eher als dieselben allergnädigst bestätiget, davor erkannt werden. Der Aelteste, an welchem der Monat ist, soll zum wenigsten alle Jahr einmal die sämmtlichen Aeltesten und Beisitzer zur Versammlung auf die Aeltestenstube bei der Synagoge zusammen rufen lassen, und dabei, was die Judenschaft angehet, und dieserhalb vorgefallen, vortragen, damit ein gemeiner Schluß gefaßt werden könne.

Von dieser Zusammenkunft soll auch Niemand der Geforderten bei zwei Rthlr. Strafe auszubleiben sich unterstehen, er würde denn wegen Krankheit nothwendiger Weise, oder dergleichen wichtiger Ursachen wegen, daran verhindert, welche er sodann dem Aeltesten, an wem die Woche ist, zeitig anzeigen muß, jedoch soll den solchergestalt Abwesenden der in seiner Abwesenheit gemachte gemeine Schluß gleich andern verbinden.

2) Es müssen aber sowohl die Ober- als übrigen Aeltesten verständige, friedfertige und ehrliche, auch so viel als möglich, bemittelte Leute seyn, welche der Judenschaft unparteiisch und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten vorstehen, sich selbst wohl aufführen und andern mit gutem Beispiel vorwandeln.

3) Haben die Aeltesten ihr vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß dem neuen Generalprivilegio und Reglement in allen Stücken sowohl von ihnen selbst, als männiglich den übrigen Juden genau und treulich nachgelebet

werde. Insonderheit müssen sie darauf Acht haben, daß keine unvergleitete Juden sich allhier einschleichen und aufhalten, vielweniger beständig bleiben, und wohl gar Handel treiben, als dergleichen sie sofort der Obrigkeit anzuzeigen, mit deren Beistand fortzuschaffen, und hiebei sich übrigens nach Vorschrift des neuen Generalreglements §. 20. bei Vermeidung ohnfehlbarer Beahndung zu verhalten haben.

4) Dafern sich auch ein oder anderer Jude mit Diebstählen oder deren Hehlereien oder Erkaufung gestohlener Sachen vermenge, ingleichen einen betrüglichen Banquerout machte, und denen ergangenen Verordnungen wegen des Silbers und der Münzen zuwider handelte, sollen sie denselben ohne Ansehung der Person und Absicht auf Verwandt- oder Schwägerschaft unter der Judenschaft nicht dulden, sondern solches von Amts- und Pflichtswegen der Obrigkeit anzeigen und deren Bestrafung nach denen desfalls ergangenen Edicten, welche in unverrückter Beobachtung zu halten, veranlassen.

5) Weil Aelteste und Rabbi oder Vicerabbi nach dem neuen Reglement denenjenigen, die von neuem angesetzt zu werden suchen, so oft solches von ihnen erfordert wird, ein Attest zu ertheilen haben; so müssen sie solches jederzeit pflichtmäßig nach der Wahrheit ohnentgeldlich und auf Stempelpapier abfassen; diejenigen, so solches verlangen und nöthig haben, mit selbigen nicht aufhalten, jedoch die Umstände, besonders ihr Recht zur Ansetzung, bisheriger Aufführung und Richtigkeit des zu ihrer Ansetzung erforderlichen Vermögens, ohne daß die Aeltern sich selbst dadurch außer Stand setzen, zuvor untersuchen und das Attest also einrichten, daß solches zuverlässig sey, und sie vor dasjenige, was sie einzeugen, allenfalls selbst stehen und haften können. Im übrigen aber müssen sich die Aeltesten als publique Personen in Privatsachen mit Vorschreiben, Befestigung der Memorialien, Procuriren und Collicitiren, den andern keinesweges beimengen.

6) Sollen sie mit allem Fleiß davor sorgen, daß der Vorschrift des Generalreglements wegen der Abgaben sowohl überhaupt, als besonders die Schutzgelder sofort mit Ablauf jedes Quartals fertig und ohne Erinnerung genüget, und solche vorher bei Zeiten von der Judenschaft eingefordert werden, als worüber keine Nachsicht statt findet, sondern die Cassirer allenfalls die execution gewärtigen müssen.

Und damit hinführo alle Irrungen wegen des Ostermahls vermieden werden; so sollen die Aeltesten unter ihrer sämmtlichen Unterschrift jedesmal 6 Wochen vor Ostern eine Specification derjenigen Juden, so wegen ein- und ander Verschulden keinen Theil an solchem Mahl haben sollen, verfertigen, dabei die Ursachen ausdrücken und es zu der Zeit in der Synagoge zu deren Schuldigen zeitigen Nachricht ablegen lassen, damit selbige von solcher Schuld anders sich behörigermaßen zu entledigen suchen, 14 Tage vor Ostern aber müssen die Aeltesten unter ihrer sämmtlichen Unterschrift bei der Krieges- und Domainenkammer eine Specification von denenjenigen eingeben, welche sich noch nicht frei gemacht, da denn denenselben, soweit die Kammer es zuvor gut gefunden hat, andern aber durchaus nicht, das Ostermahl versaget werden muß.

7) Damit aber auch Niemand aus der Judenschaft sich mit Grunde über unbilligen oder übermäßigen Beitrag zu beschweren habe; so müssen Aelteste ihre Pflicht hierbei aufs genaueste beobachten und bei den Anlagen nicht sowohl darauf sehen, daß nur das Quantum heraus gebracht, als vielmehr, daß der Beitrag nach Verhältniß eines jeden Vermögen und Umstände eingerichtet werde, sie müssen sich selbst nicht dabei übersehen, noch die Anladen ohne Noth erhöhen oder vermehren. Vor allen Dingen aber müssen sie

Sorge tragen, daß die einkommenden Gelder ihrem Endzweck, wozu sie gegeben werden, gemäß und zum wahren Besten der Judenschaft auch also verwendet werden, daß sie davon allezeit richtige Rechenschaft geben können, als zu dem Ende sie auf die Vorsteher und Kassirer zugleich wohl Acht zu geben haben.

8) Lieget denen Aeltesten ob, dahin auch bemühet zu seyn, daß Ordnung und Gerechtigkeit unter der Judenschaft obwalte, Factiones und widrige Parteien sowohl unter ihnen selbst, als andern Juden vermieden, dem Armen und Geringen, so wie dem Reichen und Angesehenen gleiches Recht, es sey im Ritual- oder andern Sachen, ohne Betrachtung einiger Verwandt- oder Schwägerschaft oder anderer Absichten gehandhabet, und wenn die Gemeinde Beschwerde hat, dieselbe ebenfalls damit gehöret, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung des Rabbi und der gelehrten Assessoren beschieden werden.

9) Obgleich nicht mehr als sechs Aelteste zugelassen werden; so sollen dieselben nach wie vor, in erheblichen Sachen jedesmal ihre 4 Vorsteher, mehr aber nicht, als Beisitzer zum Votiren mit zu Hülfe nehmen. Damit auch die Registratur in guter Ordnung gehalten werde und verbleibe, so sollen nicht nur die dahin gehörigen Sachen bei keinem derer Aeltesten in ihren Privathäusern, sondern einzig und allein an dem obbesagten Ort ihrer publiquen Zusammenkunft vornehmlich behalten und promt dahin abgegeben, sondern auch einer von vorermeldeten 4 Vorstehern dazu ausgemacht werden, daß er die Registratur perpetuirlich, so lange er dazu vermögend, versehe, und deshalb bei der neuen Aeltesten- und Vorsteherwahl nicht mit abwechsele. Die Rechtssachen aber und wo es auf die Auslegung und Anwendung ihrer Gebräuche ankommt, gehören nicht vor die Aeltesten, sondern vor den Rabbi und die gelehrten Assessoren, als welche der Rabbi jedesmal mit dazu ziehen muß.

Wie denn in allen Sachen, welche sowohl die Aeltesten als der Rabbi mit seinen Assessoren verhandelt, die Vorfälle nach den meisten Stimmen zu entscheiden, und darüber ordentliche Protocolle gehalten und verwahrlich niedergelegt werden müssen.

Findet sich Jemand beschweret, muß ihm der fernere Weg Rechtens und **Provocation** an die Königl. Collegia durch Bedrohung oder auf andere Art niemals abgeschnitten, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen und Niemand mit ungebührlichen Kosten beschweret werden.

10) Da zur guten Ordnung auch mit gehöret, daß dem Publico kein Aergerniß gegeben und die erforderlichen Nachrichten richtig eingereicht werden; so haben die Aeltesten darauf gleichfalls Acht zu geben, daß eines Theils nach dem §. 30. des neuen Generalreglements alles Geschrei und Ausschweifungen bei den daselbst verstatteten Privatzusammenkünften zum Beten und denen Festen sorgfältig vermieden, andern Theils die monatlichen und jährlichen Listen von denen bei der Judenschaft vorgefallenen Veränderungen, ingleichen denen Strafen gehörigen Orts und an den zeitigen Generalfiscale ohnerinnert abgegeben, nicht weniger demselben die vorfallenden Veränderungen mit denen Judenhäusern, wenn ein Jude das bisher gehabte Haus verkaufet, oder dergleichen sich neuerlich erworben, zur Richtigkeit der davon zu haltenden Liste bei Strafe der Nullität des Handels jedesmal angezeigt werden.

11) Versiehet es sich von selbst, daß die Aeltesten mit davor Sorge zu tragen haben, und ihre Pflicht sey, daß männiglich von der Judenschaft treulich nachkommen, was sonsten in dem neuen Generalreglement und Privilegio überhaupt und besonders wegen Annehmung der publiquen Bedienten mit Ver-

wissen der Obern des Bannes, der verbotenen Privatzusammenkünfte über die nachgegebene Zahl, der Betteljuden, der Pfänder und darüber zu haltenden Bücher, des Hausirens, des Handels 2c. vorgeschrieben, dergestalt, daß sie Niemanden unter dem Vorwand oder der irrigen Meinung, ihren Glaubensgenossen frei nachsehen zu können, verschonen, sondern die Contravenienten bemerken, sie zur Verantwortung ziehen und bestrafen, auch nach Befinden solches gehörigen Orts weiter anzeigen.

12) Der zeitige Rabbi oder Vice-Rabbi muß, sofern er mit denen Aeltesten dem Juden-Wesen gemeinschaftlich vorstehet, und bei obbemeldeten Sachen ein Amts-Antheil hat, sowohl diesem allen gleichsfalls genau nachleben und in allergehorsamstem Eifer und Treue ein Genüge leisten, als auch besonders die Sachen, so seiner Cognition überlassen worden, in der gehörigen rechtlichen und schriftlichen Ordnung führen, widrigenfalls derselbe denen Parteien vor allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil billig verhaftet bleibet.

13) Wie nun die Ober- und übrigen Juden-Aeltesten zur genauen Befolgung dieser Instruction auf's ernstlichste angewiesen worden; also haben sie sich dagegen bei deren gerechten Handhabung alles Schutzes und Beistandes in ihrem Amte zu versprechen und derjenigen Gnade und Huld zu versehen, welche Se. Königliche Majestät allen Dero treuen und rechtschaffenen Unterthanen angedeihen lassen.

Berlin, den 28. Martii 1655.

Friedrich.

v. Viereck. v. Boden.

Instruction für die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft.

Ingleichen verdient, was die Wahl der Aeltesten betrifft, nachstehende Allerhöchste Resolution vom 18. Juni 1750. einer zu beachtenden Erwähnung. Sie lautet:

Nachdem die Wahl des neuen Juden-Aeltesten allhier durch die Verordnung vom 9. April a. c. bis zur Publication des Juden-Reglements sistiret, dieses aber nunmehro von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbiret und vollzogen worden, die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft nebst dem Kassirer auch sothaner neuen Wahl und daß durch den Moses Gumpertz der Hof-Juwelier Veitel Ephraim an die Stelle des Marcus Magnus zum Ober-Aeltesten declarirt werden möchte, unterm 13. April a. c. allerunterthänigste Vorstellung gethan; so haben Se. Königl. Majestät nunmehro eine anderweitige neue freie Wahl der Aeltesten, jedoch dergestalt hiermit allergnädigst gestatten wollen, daß zur Erwählung der Aeltesten 2c. 2c. aus denen 3 Klassen 7 taugliche Männer, nämlich 3 von der ersten, 2 von der zweiten, und 2 von der dritten Klasse in Gegenwart der sogenannten 15 Männer, des Vice-Rabbi und der gelehrten Assessoren, und wer von der Gemeinde sonst dabei seyn will, durch das Loos gezogen, und daß sie keinen wählen wollen, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig und nach ihren Gesetzen nicht verwandt, vereidet, von der neuen Wahl auch die zuletzt gewesene Aeltesten, wenn sonst die 7 Männer auch 2 oder mehr dazu nach ihrem Gewissen und Eide benennen möchten, nicht excludirt werden sollen, zumalen das neue Juden-Reglement eine gewisse Zahl deshalb nicht festsetzt. Damit jedoch der Zweifel, daß die Namen der sämmtlichen Juden nicht in die Büchse, woraus die 7 Männer durch das Loos gezogen werden, eingelegt werden, einem jeden benommen werde; so soll künftighin ein eigner Tag, an welchem die Namen in die Büchse gelegt werden sollen, angesetzt, solches 3 Tage vorher in der Synagoge bekannt gemacht und sodann einem jeden Juden selbst seinen Namen in die Büchse zu werfen

gestattet, auch in Gegenwart der dazu erschienenen derer etwa abwesenden Namen von dem Vice-Rabbi und denen gelehrten Assessoren in die Büchse gelegt und darauf mit Ziehung der Loose verfahren werden. Im übrigen haben Se. Königl. Majestät auch gleich dem Moses Gumpertz den Hof-Juwelier Veitel Ephraim in die Stelle des verstorbenen Marcus Magnus zum perpetuirlichen Ober-Aeltesten cum Voto et Sessione, jedoch daß derselbe sich deshalb nichts vorzügliches vor den übrigen Aeltesten anmaße, declariren wollen, und befehlen der hiesigen Judenschaft, sich danach allerunterthänigst zu achten.

Signatum Berlin, den 18. Juni 1750.

Resolutio für die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft.

Heinemann Samml. der Ges. der Juden S. 362. Nr. 20. bis S. 370.

Die Zunftältesten sind die Verwalter des gemeinschaftlichen Zunftvermögens.

Sie stehen dabei zunächst unter der Aufsicht des Beisitzers; und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen.

Nähere Bestimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wiefern von den Aeltesten Caution deshalb geleistet werden solle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlusse mehrerer Aeltesten und des Beisitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbestellung nicht gefordert werden.

Zünfte genießen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Kämmerers beigelegte besondere Vorrecht; Sie haben sich aber vor andern Privatgläubigern eines solchen Verwalters, des in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugs in der Fünften Klasse zu erfreuen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 213—219.

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen.

Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Zunftgenossen zurückgelassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen.

Die Aeltesten müssen daher den Tod eines solchen Mitgenossen dem vormundschaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

Zunftgenossen sind die Vormundschaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenossen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

Die Aeltesten sind schuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlenen zu einer künftigen Lebensart ankommt, dem vormundschaftlichen Gerichte, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 220—223.

Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey.

Auch die Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlnen oder mit dem Pflegebefohlenen selbst, als Handlungsgesellschafter, oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich der Obliegenheit, wenn ein Verstorbener Personen hinterläßt, welche bevormundet werden müssen, solches anzuzeigen, nicht entziehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 94.

Wahl der Lebensart.

Bei Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem Richter, auf Erfordern, mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 333.

Aeltesten der Stadt.

Die Titel Ober-Bürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und solchen niederlegt, kann keinen der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahr mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistrats-Glied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel: Aeltester, so wenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist.
Städte-Ordnung. §. 156. S. 90.

Aemter, siehe Domainen-Aemter und Stadtämter.

Aequilibristen.

Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern und Kammerdeputationen, incl. Südpreußen, excl. Schlesien, wegen Verbots, die gymnastischen und äquilibrischen Künste öffentlich unter freiem Himmel zeigen zu dürfen. De Dato Berlin, den 20. Sept. 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß einige der concessionirten Kunstspieler, besonders aber der Franz Anton Wambach, es sich beikommen lassen, ihre auf Vorzeigung und Ausübung gymnastischer und äquilibrischer Künste lautende Concessionen zur Ungebühr dahin auszudehnen, daß sie ihre Künste nicht, wie es sich gehört, in verdeckten Buden oder Räumen, sondern auf freien offenen Plätzen unter freiem Himmel, öffentlich Jedermann zur Schau stellen und dadurch die gemeine Volksclasse und Kinder, indem sie an dergleichen Spectakel unentgeldlich Theil nehmen können, nicht nur zum Müssiggange und zur Ausschweifung verleiten, sondern auch die Jugend zur Nachahmung dergleichen mit Gefahr des Lebens und der Verstümmelung des Körpers verknüpften Künste reizen; diesem Gesundheit und Sitten verderbenden Unfug aber schlechterdings nicht weiter nachgesehen werden kann: Als werdet Ihr hierdurch befehligt, überall in Eurem Departement die nachdrücklichste Verfügung zu treffen, daß keine dergleichen gymnastische und äquilibrische Künste, von welcher Art sie auch seyn mögen, auf freien Plätzen weiter exercirt, sondern daß die concessionirten Künstler angehalten werden, verdeckte Buden zu erbauen, oder anderer verschlossenen Räume zu Vorzeigung ihrer Kunststücke sich zu bedienen. Bei dieser Gelegenheit habt Ihr allen Gerichtsobrigkeiten die von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, in specie die vom 3. Juni 1794. und 1. Octbr. 1800, wegen Wegschaffung der unconcessionirten Kunst- und Marionettenspieler, Bärenleiter ꝛc. in Erinnerung zu bringen, auch auf deren Beobachtung mit aller Strenge zu halten, vorzüglich aber darauf vigiliren zu lassen, daß die concessionirten Kunstspieler ihre Concessionen nicht auf andere als die ihnen verstatteten Künste ausdehnen, oder ihre Concessionen, die oft nur aus persönlichen Rücksichten ertheilt worden, an Andere abtreten, noch weniger aber durch vidimirte Abschriften mehrere Banden daran Theil nehmen lassen.

Sind ꝛc. Berlin, den 20. Sept. 1803.

Auf Special-Befehl.

v. d. Heyde Repertorium d. P. Thl. II. S. 551. Nr. 6.

Verordnung der Königl. Regierung in Merseburg, v. 7. Octbr. 1816, was die Orts-Polizeibehörden bei Concessionen der Kunstspieler zu beobachten haben.

Das Königl. Ministerium der Polizei hat unterm 9. Sept. d. J. wegen der mit Generalconcession versehenen Kunstreiter, Seiltänzer und andern Personen und Gesellschaften, welche etwas öffentlich darstellen und zeigen, Folgendes zu bestimmen für nöthig erachtet:

1) „Einer jeden Orts-Polizeibehörde steht frei, dem Concessionisten, ungeachtet seiner General-Concession, die bei ihr in Ansehung ihres Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß, für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum, zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher Statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler ꝛc., solches rathsam machen.

2) Den Orts-Polizeibehörden liegt ob, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden.

3) Die Ort-Polizeibehörden haben einem Jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Concession selbst, oder besonders zu ertheilen, und im letzten Falle solches auf der Concession zu bemerken."

Es werden demgemäß sämmtliche betreffende Behörden unsers Regierungsbezirks hierdurch zur genauen Befolgung obiger Bestimmungen angewiesen.

Merseburg, den 7. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. d. Heyde Repertorium S. 552. Nr. 7.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 4. December 1816, daß ohne Concession es Niemanden gestattet ist, öffentliche Vorstellungen zu geben, oder Ausstellungen zu machen.

Es darf durchaus keine Obrigkeit im ganzen Regierungs-Bezirke irgend einem Schauspieler, Künstler oder Besitzer gewisser Merkwürdigkeiten gestatten, öffentliche Vorstellungen zu geben oder Ausstellungen zu machen, der sich nicht durch eine, entweder von dem hohen Polizei-Ministerio, oder von der unterzeichneten Regierung ausgefertigte Concession dazu legitimirt.

Die Ortsobrigkeiten, welche hierauf nicht achten, werden dafür angesehen werden. Dagegen bleibt es wegen der von den Ortsobrigkeiten auch den concessionirten Personen zu ertheilenden oder zu versagenden Erlaubniß bei der Verordnung vom 7. October a. c. Merseburg, den 4. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. d. Heyde Repertorium S. 553. Nr. 8.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einstellung der von umherziehenden Künstlern, Thierführern ꝛc. früher zu den Orts-Communal-Kassen und Armen-Fonds entrichteten Abgaben betreffend.

Seitdem der Staat die Kosten der Polizei-Verwaltung in großen Städten übernommen hat, kann von Erhebung des früher in manchen Fällen den umherziehenden Künstlern, Thierführern ꝛc. abgeforderten Beitrags zur Communal-Kasse und zum Armen-Fonds, neben der Gewerbesteuer, nicht mehr die Rede seyn. Insbesondere sind auch jene Abgaben, als Gewerbe-Abgaben, durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Aug. 1819. — im dritten Hefte des dritten Theils der von Kamptzschen Annal. S. 752. — für aufgehoben erklärt worden; daher die Königl. Regierung denjenigen Ma-

gisträten, welche nicht zugleich Polizei-Aufsicht führen, dergleichen Erhebungen gänzlich zu untersagen hat.

In wiefern bei öffentlichen Vorstellungen für besondere polizeiliche Aufsicht, Polizei Sporteln zulässig sind, ist nach den allgemeinen zur Zeit geltenden Grundsätzen über das Polizei-Sportulwesen zu beurtheilen.

Berlin, den 26. Septbr. 1821.

Minister des Handels. Minist. d. Inn. u. d. Polizei. Minist. der Finanzen.
v. Bülow. v. Schuckmann. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1821 S. 651.

Aequivalent-Gelder, vormals Königl. Sächs., siehe Peräquations ꝛc. Angelegenheiten, und Sachsen, Herzogthum.

Aerzte.

Anstellung der Civilärzte.

Von der Qualification derselben zur Ausübung der innern und äußern Heilwissenschaft und ihren Rechten.

Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Jan. 1826. Akademische Bildung zur Erlangung der Doctorwürde, betreffend.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu bezwecken, daß die Studiosen theils nicht zu früh, ohne die erforderlichen Kenntnisse der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Octbr. v. J. nach dem Antrage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtliche inländische Studirende, welche in die Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, ein vierjähriges Universitäts-Studium zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu den Facultätsexamen, Behufs der Erlangung der Würde eines Doctors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er außer den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotions-Prüfungen von Seiten der Facultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Auf den Grund des obigen Allerhöchsten Befehls verordnet das Ministerium folgendes:

1) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde, sollen künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt haben.

2) Alle Aspiranten des Doctorgrades der medizinischen Facultät sollen außer dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli v. J. versehen seyn müssen, noch ein vom Decan der philosophischen Facultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den allgemeinen Hülfs-

wissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doctor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

3) Behufs der Erlangung des obengedachten Zeugnisses, sollen sich die Aspiranten des Doctor-Grades der medizinischen Facultät einem von Seiten der betreffenden Professoren der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des zeitigen Decans derselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protocoll aufzunehmen, und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch die Censuren gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist.

4) Wer von Seiten der philosophischen Facultät die Censur schlecht erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotionsprüfungen noch nicht zugelassen werden.

5) Alle Aspiranten des Doctor-Grades der medizinischen Facultät, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die philosophische Doctor- oder Magister-Würde erlangt haben, sind von der Beibringung des unter Nr. 2. gedachten Zeugnisses der philosophischen Facultät befreit.

6) Der zeitige Decan der medizinischen Facultät ist eben so berechtigt als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doctor-Grades bei der philosophischen Facultät unterwerfen müssen, als Zeuge gegenwärtig zu seyn, und er soll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein solches Tentamen seinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Decan der philosophischen Facultät in Kenntniß gesetzt werden.

7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses hat jeder Aspirant des medizinischen Doctor-Grades an die philosophische Facultät zehn Thaler in Golde zu entrichten.

8) Nach Bonn: Die im Obigen unter Nr. 1. gemachte Anordnung soll auf diejenigen Aspiranten des medizinischen Doctor-Grades, welche das bisher gesetzlich vorgeschriebene Triennium zu Ostern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden.

Das Ministerium macht der medizinischen Facultät der Königl. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studirenden sofort das Erforderliche durch Anschlag bekannt zu machen. Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 1 S. 203.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Facultäten sämmtlicher Königl. Universitäten vom 7. Januar 1826, die medizinischen Universitäts-Studien und Staats-Prüfungen betreffend.

Aus dem (sub lit. a.) anliegenden, unter dem 1. v. M. und Jahres erlassenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen gemacht werden, wenn sie ins praktische Leben treten wollen, und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei der Staats-Prüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Studirenden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an sie bei den Staats-Prüfungen werden gemacht werden: so beauftragt das Ministerium die rc., die zu ihr gehörigen Studirenden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich

zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien beendigt und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus keine Nachsicht weiter statt finden werde. Zugleich macht das Ministerium der rc. Angelegenheiten zur Pflicht, bei der Anordnung und Feststellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen, damit es den Studirenden der medizinischen Facultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staats-Prüfungen von ihnen werden gefordert werden.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a. Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staats-Prüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an die verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird, in Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassification des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualification, Hinsichts der Prüfungen hiermit Folgendes festgesetzt.

Umfang der Staats-Prüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforschung der Fähigkeiten zur practischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staats-Prüfungen. Es sind also hiervon nur die Schul- und Facultäts-Prüfungen ausgeschlossen.

Prüfungs-Behörden.

§. 2. Sämmtliche Staats-Prüfungen werden entweder von der obersten Prüfungs-Behörde, die den Titel: „Medizinische Ober-Examinations-Commission" führt, oder von den Medizinal-Collegien der Provinzen oder von besonders zu ernennenden Prüfungs-Commissionen, vollzogen.

I. Die Ober-Examinations-Commission.

§. 3. Organisation der Ober-Examinations-Commission, steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und practisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Director vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protocolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Commission ein Secretair zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations Commission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medizinischen Facultät gewählt, welche an den Facultäts-Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinations-Commission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche

Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Commission setzt sein Amt über 1 höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungscommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

Prüfungs-Candidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Commission gehören.

§. 5. Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Commission haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als practische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen;
2) alle Candidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;
3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

Nöthige Qualification der Prüfungs-Candidaten.

§. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medizinische und chirurgische Doctorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigen Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenen Facultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doctor-Würde erlangt haben, und rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrificiren lassen;
b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie
   α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner
   β) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen practischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Collegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kathegorie im Militair oder Civil gedient haben,
c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen academischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staats-Prüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Candidaten der Chirurgie und Pharmacie

hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstiger Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Qualification des Prüfungscandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Director der Ober-Examinations-Commission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Commission überwiesene Candidaten fort.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Die Prüfungsabschnitte überhaupt sind:

1) die anatomische Prüfung,
2) die akiurgische oder chirurgisch-technische,
3) die klinisch-medizinische,
4) die klinisch-chirurgische,
5) die pharmaceutische,
6) die mündliche Schluß-Prüfung.

Für practische Aerzte und Wundärzte zugleich.

§. 10. Was nun

1) die promovirten betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos practisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind.

Sie haben daher,

a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen,

die anatomische,
die chirurchisch-technische,
die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner
die klinisch-chirurgische, und endlich
die mündliche Schluß-Prüfung, wobei nicht blos der practische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

Für bloße practische Aerzte.

b) wenn sie bloß als ausübende Aerzte ins practische Leben treten wollen,

die anatomische,
die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form,
eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch bloß in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und
die mündliche Schluß-Prüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,

zu bestehen.

Für Wundärzte erster Klasse.

2) die Candidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen

die anatomische,
die chirurgisch-technische,
die klinisch-chirurgische,
die klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr practischen als wissenschaftlichen Form, und endlich
die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr practisches als theoretisches Wissen zu sehen ist.

Für Apotheker.

3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen
die pharmaceutische und
die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

Die anatomische Prüfung.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Candidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen; nämlich

wie sie abzuhalten sey.

1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich,
2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat,
3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren.

Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Candidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungs-Commissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Candidaten, in sofern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungs-Ordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungs-Commissarien.

§. 13. Zu Prüfungs-Commissarien, in deren Gegenwart und unter deren specieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Commission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst practisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protocoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Commissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Acten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Candidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungs-Protocollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Candidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzel-

nen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Commissarien nicht einig, ob der Candidat für bestanden zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine fünfte, ja nach Erforderniß eine sechste Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungs-Candidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Candidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf practische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomische Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Candidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Director unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwalten, dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beiseyn erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Die chirurgisch-technische Prüfung. Worin sie besteht.

§. 17. Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Candidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Candidat muß daher

1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsacten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Cadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen;

2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichname verrichten;

3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sey.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speciellen Leitung zweier Prüfungs-Commissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst practisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungs-Commissarien dem Candidaten auf: er hat hierbei blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Specielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich practisch nicht an dem hierzu gewählten Cadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist) nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen." Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen über Exarticulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Candidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspuncten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungs-Candidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, welche Gliedmaße exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen rc., er practisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Cadaver, die unter keinerlei Umständen dem Candidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Commissarien näher zu bestimmen sind.

Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Specielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungs-Protocolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungs-Abschnitt, und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Candidat als bestanden anzusehen sey oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12 und 14) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungs-Commissarien bei Abfassung der Schluß-Censur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünstler hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung das Prädicat „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Candidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung, und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfun-

gen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergl. §§. 35. und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Director überlassen, dem abgewiesenen Candidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beiseyn zu gestatten, und überhaupt, wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

Klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§. 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise acute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité, unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Commissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Commissarien ab, und der Prüfungs-Candidat selbst sieht die Kranken, einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Commissarien examinirt er die Kranken, setzt die Antiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungs-Commissarius durch mehrfache, auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittel-Lehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Candidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung, nach deren Beendigung, dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Candidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungs-Commissarius dies selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des Candidaten bemerken.

Die ausgearbeitete Krankheits-Geschichte muß der Candidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Commissarius und der übrigen Prüfungs-Candidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Commissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden ist, darf er corrigiren, ohne sich des Verdachts einer absichtlichen Verfälschung eines zu den Prüfungs-Acten gehörigen Documents auszusetzen. So fährt der Candidat fort, seinen Kranken täglich zweimal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungs-Commissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die specielle Leitung der klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu controlliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken, so wie jeden Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine Anordnungen dagegen muß der Candidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungs-Commissario bewerkstelli-

gen und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Commissarien müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Candidaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrecken.

§. 23. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich daher die Gelegenheit dazu darbietet, ist der Candidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Candidat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedesmal im Krankenjournale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederholtesten aber jene Candidaten zu unterwerfen, deren practisches Wissen noch zweifelhaft erscheint.

Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medicamente und der Kunst, Recepte zu verschreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die erlangten Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungs-Commissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Candidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen ist,

a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Linctus etc.) aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu beantworten hat, und

b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Dosenbestimmung beischreiben muß.

Gebrauch der lateinischen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Commissarien und dem Candidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache; auch muß die Krankheitsgeschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse.

§. 26. Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22. 23 und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden, und mehr practischer Tendenz seyn soll. Hier ist es hinreichend zu erforschen, ob die Candidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande sey, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse lei-

siet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen practischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei dem Candidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Commissarien über die dem Prüfungs-Candidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Acten geben, daß sie unter der Krankheits-Geschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Candidat in theoretischer und wie er in practischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden practischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Candidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz auseinander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren practischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Director der Ober-Examinations-Commission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Candidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Commissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Director muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben.

Den nicht bestandenen Candidaten hat der Director dem Ministerio unter Einsendung aller Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungs-Commissarien im Stande sind, die Candidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§§. 22. und 23.) zu controlliren, so dürfen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Candidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen:

a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungs-Commission im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Commissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bei der Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Kranken-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem solchen Krankenhause nie fehlen kann, benützen, um den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Commissarien alles zu beobachten, was §. 23. und 24 schon vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Specielle Vorschrift bei bloßen practischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in sofern sie blos als Aerzte ins practische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Medico-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14. Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädicat „Operateur" beizulegen ist oder nicht.

Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen.

Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen blos darin, daß bei er-

stern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer und letztere blos in heilwissenschaftlicher oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte practische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Director zur Abweisung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche §§. 20 und 40.)

Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Candidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§§. 28. 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

Die pharmaceutische Prüfung ist durch vier Commissarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Commissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete practische Apotheker seyn müssen.

Und beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Candidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Candidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslocale und im Beiseyn, wo nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung berufenen Prüfungs-Mitglieder, doch wenigstens zweier Commissarien

a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann

b) aus einer Urne eine botanisch oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder die Benutzung von Büchern, Excerpten u. dgl. unmöglich ist, zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Commissarius oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungscommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Candidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Candidat:

1) zwei Themata pharmaceutica, besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungscommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen circuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungscommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Candidat Behufs des Nachweises seiner practischen Kenntnisse und Fertigkeiten

2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Commission in der Königl. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen.

Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungscommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt seyn kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Candidat:

3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwecke zusammengesetzte Mischung (Gas-Verbindungen, Metalllegirungen rc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch:

4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen.

Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Commissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches, oder das Recept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet seyn, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Candidaten versiegelt dem Director eingehändigt werden muß.

Wie während der practischen Arbeiten des Candidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Candidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Commission täglich und zwar abwechselnd die Mitaufsicht über die practischen Arbeiten des Candidaten. Daß dies geschehen sey, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der practischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Directors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Candidaten gelieferten, sowohl schriftlichen als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Commission muß er auch:

a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten und

b) einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben.

Hiernächst wird das Resultat der chemischen vom Candidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Director früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen über die Qualification des Candidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wer zu derselben admittirt werden kann.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Medizinalpersonen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höhern Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hiezu erlangen

1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für practische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße practische Aerzte; (§. 20. und 35.)

2) jene nicht promovirten Medicochirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinisch-medizinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können. (§. 29. und 35.)

Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet, und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

Prüfungscommissarien. Ihre nöthigen Eigenschaften und Auswahl.

§. 41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinationscommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Candidaten, er sey Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-practische Männer hierzu erwählt, und es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medizinisch

practischer, zwei in chirurgisch-practischer, zwei in medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete practische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmacologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Controlle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn, doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungs-Candidaten verschieden.

Ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen.

1) Bei den promovirten Aerzten und Medicochirurgen ist außerdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als practische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken.

2) Bei den nicht promovirten Medicochirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der practischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Candidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können.

3) Bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Medicochirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Commission, zur Prüfung für bloße practische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier practischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Commission beizuziehen.

Außerdem steht es dem Director frei, bei jedem Prüfungsacte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Candidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf einmal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Candidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinalpersonen bestimmen, zu

einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ¾ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Director hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Director zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Candidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Außer den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den Generalstaabsärzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militairärzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualification des Prüfungscandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Director vom Anfange bis zu Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder außeramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, auf diesen Prüfungsact zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protocolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Candidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protocolliren. Werden mehrere Candidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protocoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist.

Wie die Censur über die mündliche Prüfung und die Schluß-Censur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungscandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Commission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Staabsärzte oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Actes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung sein Votum über die Qualification des Candidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotocolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungscandidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speciellen Prüfungen, deren Protocolle und sonstigen Actenstücke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungscommissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungs-

protocolls bemerkt, und das Actenstück selbst, welches von dem Director und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Candidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die Schlußcensur, welche alle dem Candidaten zu Theil gewordene einzelne Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Candidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Candidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schlußcensur überdies noch die Bestimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sey, oder ihm das Prädicat Operateur ertheilt werden könne.

Wie endlich bei den nicht bestandenen Candidaten zu verfahren sey.

Ist indessen der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sey. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugestehen seyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch zu wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulassen sey.

II. Den Medizinalcollegien in den Provinzen.

Bestimmung der Medizinalpersonen, deren Prüfung durch die Medizinalcollegien vollzogen wird,

§. 49.

liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation
- a) als Chirurgen zweiter Klasse,
- b) als Geburtshelfer,
- c) als Apotheker zweiter Klasse,
- d) als forensische Wundärzte,
- e) als Zahnärzte,

erlangen wollen.

Die Candidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfungen geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizeipräsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium directe aus. Der Prüfungscandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er
- a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Candidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sey, sich wieder zu melden,

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten,

c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualification des Prüfungscandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medizinalcollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinalcollegium über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu communiciren; wo nicht, so ist der Prüfungscandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe.

Nöthige Qualificationsnachweise zur Prüfung.

a) Der Wundärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualification, welcher von dem Prüfungscandidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Candidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinaledicte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servirjahre zurückgelegt, oder

b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Candidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrcursus an einer inländischen Chirurgenschule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumentenlehre, über Fracturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auscultat, sondern wirklich als Practicant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operationsübungen am Cadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Candidat zur Prüfung zugelassen werden.

b) Der Geburtshelfer.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungscandidat nachweisen, daß er

a) schon zu der einen oder der andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und

b) einen vollständigen Cursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe.

c) Der Apotheker.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie, Behufs der Ermangelung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Candidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studienjahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben werden.

d) Der forensischen Wundärzte.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staatsprüfungen bestanden, und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Collegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

e) Der Zahnärzte.

5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinalcollegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforschung derjenigen practischen Fertigkeiten des Prüfungscandidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr practische als wissenschaftliche Tentenz haben, und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speciellen Doctrin erstrecken, welche im ärztlich-practischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Candidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier Terminen. Alle vier Termine können füglich in vier nacheinander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Receptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei

vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w.

Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Candidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien

entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu fertigen,

oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen.

In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe

entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art,

oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode

sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Candidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen.

Ueber die Prüfung selbst wird ein Protocoll aufgenommen, und deren Ausfall mit specieller Bezeichnung, wie der Candidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Candidat ans Krankenbette selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der practischen Chirurgie wohl erfahrenen Mitgliedes des Collegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle, (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder und dergl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Commissarius oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Candidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden practisch nachweisen. Auch über diesen Act der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann, ist ein Protocoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Candidat von drei Mitgliedern des Collegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der practischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsact, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protocollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungs-Abschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen.

Schriftliche Prüfung. Practische Prüfung. Mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die practische und mündliche.

Im ersten Termine hat der Candidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreißig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungs-Abschnitt die Kenntnisse und practischen Fertigkeiten des Candidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf als dritten und letzten Prüfungsact der Candidat von drei Commissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Sie ist übrigens nach der verschiedenen Qualification der Prüfungs-Candidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird ein Protocoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Candidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaflichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte 1ster bald 2ter Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungs-Candidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen. Schriftliche Aufgabe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben. deren zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Candidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der practischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Commissarien beurtheilt.

Practisch-pharmaceutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der practischen Fertigkeiten des Candidaten als Receptarius und Defectarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen

zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen.

Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Collegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinal-Collegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beiseyn des einen oder andern der Prüfungs-Commissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der practischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Candidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protocoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Candidaten von drei Prüfungs-Commissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des practischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Candidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet.

Auch über diesen letzten Prüfungsact wird ein Protocoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

Forensische Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, practische und mündliche.

Schriftliche Aufgabe.

§. 64. Im ersten Termine hat der Candidat nach einer von ihm selbst, unter mindestens dreißig, gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Candidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrücken, Rücksicht zu nehmen ist.

Practische Prüfung. Mündliche Prüfung.

Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und practische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Section erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Section in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem Candidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Candidat die er-

forderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Section kunstmäßig zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Candidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey und wisse, was einem Sanitäts-Beamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege.

Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protocoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualification derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungs-Candidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter practischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungs-Abschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Candidat im ersten Prüfungstermine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende specielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder practischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Candidat seine erlangten practischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem sceletirten Kopfe nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungs-Abschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein Protocoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungs-Candidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungs-Abschnitte vollständig darthun, daß sie die practischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Collegien vor denen der Ober-Examinations-Commission.

Zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinal-Collegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Commission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsacte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern, daß alle Prüfungsabschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Candidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg, oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung sind daher den Prüfungs-Commissarien außer der schriftlichen Ausarbeitung des Candidaten auch sämmtliche Acten und Prüfungsprotocolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Candidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Candidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelne Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen rc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Acten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungsabschnittes und der desfallsigen Censuren nach gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungs-Candidat bei dem Ministerium, unter Einsendung sämmtlicher Prüfungsacten, Zeugnisse rc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Candidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vorgeschrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungs-Commissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsacte drei Prü-

fungs-Commissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Candidaten zu gleicher Zeit gewählt werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Commissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualification der vorhandenen Mitglieder des Collegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie practisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein practischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der practischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, practischer Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinal-Collegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Candidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Commissionen

§. 74.

Bestimmung der Medizinal-Personen, welche ihre Prüfungen vor besondern Commissionen zu bestehen haben,

werden die Prüfungen
- a) für Physiker,
- b) für Thierärzte,
- c) für Augenärzte,
- d) für Hebammen,

vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Physikats-Prüfung. Nöthige Qualification.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Candidat

1) die Approbation als practischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben haben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staats-Prüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurück gelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung er-

bitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, practische und mündliche. Der Prüfungs-Candidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Candidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Practische Prüfung.

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder,
b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, practisch nachzuweisen, oder
c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten practisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung.

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Commissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Commissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabschnitte wird ein Protocoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

Prüfungs-Form.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die practische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Collegio oder besonders hierzu ernannten Commissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klassification und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Die Prüfung für Augenärzte. Wer ihr unterliegt.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen.

Erfordernisse um die Admission zu erlangen.

Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als practische Aerzte approbirt sind, und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Collegia über allgemeine und specielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Collegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sey.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen, und besteht darin, daß der Prüfungs-Candidat

1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert,

2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dergl. am Cadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntnisse der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt,

3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungsabschnitt ein Protocoll aufgenommen, über die Zulassung des Candidaten zur augenärzlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prüfungs-Verhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungs-Commissionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrcursus, und wo möglich im Locale des Königl. Hebammen-Lehrinstituts vorgenommen. Der Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königl. Ober-Präsidien aus.

Die Prüfungs-Commission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medizinalrathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinal-Collegii oder aus einem qualificirten Kreisphysikus des Departements. Umfaßt das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königl. Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medizinalräthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungs-Commission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einerseits den Medizinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der

für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den practischen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungs-Versuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder :c., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manualübungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protocolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nicht mehr als drei und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Candidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Candidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleichviel, ob sie genügend ist oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß, und als nothwendig ist, um von dem Candidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkührliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Candidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein an-

deres Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend ist. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Candidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

Wie bei den practischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sey.

§. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bei allen practischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungscommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Candidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen, und diejenigen Gegenstände, über welche der Candidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrags, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Candidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungscandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungscandidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht, zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Candidaten für bestanden, und begründen, wenn sie als Schlußcensur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Candidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Candidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur, „sehr gut" ist jenen Prüfungscandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern Grad der practischen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Candidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der practischen Reife, auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur practischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere Censur als „gut" erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut" nur selten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden, sind diejenigen Candidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Bezug auf den gesammten Prüfungsact in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinalcollegien oder besondern Prüfungscommissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen

einzelnen Prüfungsabschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch die vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben, und die Schlußcensur auf „gut" oder „mittelmäßig" gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Candidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schlußcensur, einer Seits das Schicksal des Candidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es dem Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Candidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsacten, wo der Candidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Candidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urthel über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Candidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medicamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente rc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allen Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Cautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungscommissarien es sich angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Candidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Candidat das Prüfungslocale nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Secretair oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies geschehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Candidaten zu gleicher Zeit und in demselben Locale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotocolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotocolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Commissionsglieder dieses Geschäft.

In jedem Protocolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungscandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungscandidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünklich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Candidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabschnitte von einem Prüfungssemester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat in jedem Prüfungssemester den ganzen Prüfungsact in allen seinen Zweigen von neuem zu beginnen. Wo viele Candidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungscandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungsgründe, bei dem angesetzten Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungscommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

Die Prüfungsgebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungscandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Candidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür festgesetzten Gebühren von neuem zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungscommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen.

Verfahren der Prüfungsbehörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungscommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau

auf dieselbe Weise, wie sie der competenten Prüfungsbehörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen.

Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Candidat weiter etwas zu entrichten.

§. 96. Kein Prüfungscandidat hat außer den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungscommissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden.

Berlin, den 1. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Freiherr v. Altenstein. *)

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 1. S. 153—203.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an die medizinische Facultäten sämmtlicher Universitäten, und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte bei selbigen, die Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde betreffend. De dato Berlin, den 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Facultät die medizinische Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungscommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Facultät wünschen nostrificirt zu werden.

Das Ministerium macht der medizinischen Facultät der Königl. Universität zur Pflicht von Ostern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz.

v. Kamptz Annal Bd. 9. Heft 3. S. 658. 659.

---

*) Es ist diese Instruction hier absichtlich vollständig aufgenommen und es wird künftig nur darauf Bezug genommen werden.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend. De dato Berlin, den 23. Juli 1825.

Das Ministerium communicirt dem Königl. Consistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Facultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde, so wie der Restrification bei einer inländischen medizinischen Facultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II. entweder einer Schul-Prüfungscommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission versehen sind. Das Königl. Consistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Circular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Directoren und Rectoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beidern obern Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. I. c. S. 659.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungscommissionen, dieselbe Angelegenheit betreffend. De dato Berlin, den 23. Juli 1825.

Das Ministerium communicirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Facultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde, so wie der Rostrification bei einer inländischen medizinischen Facultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II. entweder einer Schul-Prüfungscommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Medizin, welche auf das Zeugniß Nr. III. oder der Untüchtigkeit bei einer inländischen Universität immatriculirt worden, von der ihnen im §. 26. des Allerhöchsten Edicts, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler eingeräumten Erlaubniß, Gebrauch machen, und, um den Wirkungen des Zeugnisses Nr. III. zu entgehen, und sich das Zeugniß Nr. II. zu erwerben, während ihrer Universitätsstudien, oder am Schlusse derselben, sich zu einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse stellen werden. Die ꝛc. Commission wird beauftragt, in solchen Fällen bei Ertheilung der Zeugnisse, besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, insonderheit im Lateinischen, das im §. 6. des oben gedachten Allerhöchsten Edicts vorgesteckte Ziel erreicht haben.

Das Ministerium setzt indessen voraus, daß die ꝛc. Commission hierbei in Ansehung sowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung nicht allein den Unterschied zwischen dem angehenden und bereits vollendeten Studierenden, sondern auch die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, mithin, wenn die philologische Qualification eines Doctors der Medizin schon aus einem vorläufigen Tentamine hervorgeht, oder durch dasselbe leicht zu ermitteln ist, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abstrahiren wird. Auch sind die Zeugnisse

nicht in der gewöhnlichen Form, sondern dahin auszustellen, daß der Tentatus der rc. Commission die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu Nr. I. oder Nr. II. vorschriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung besitze, oder, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, daß die Commission denselben weder das Zeugniß Nr. I. noch das Nr. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 660. 661.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 22. April 1826, an den Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Herrn Geheimen Regierungsrath v. Rehfues, in Bonn, die Ausdehnung der Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doctorgrades auf die pharmaceutischen Studien betreffend.

Das Ministerium eröffnet Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9. v. M., daß die Prüfung in den pharmaceutischen Studien nicht füglich ein Gegenstand des Tentamens seyn kann, welches die Aspiranten des Doctorgrades der medizinischen Facultät in Folge der Verfügung vom 7. Januar c. vor der philosophischen Facultät zu bestehen haben, vielmehr ist es Sache der medizinischen Facultät bei dem Examen rigorosum und der Ober-Examinationscommission bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieser dem Mediziner unentbehrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Ministerium hat die medizinischen Facultäten sämmtlicher Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doctorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doctoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der practischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben.

Ew. rc. bleibt überlassen, hiernach den Professor N. N. auf seine wieder beigefügte Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 22. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal Bd. 10. Heft 2. S. 438.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Facultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend. De dato Berlin, den 22. April 1826.

Die medizinische Facultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doctorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doctoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der practischen Phamacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben.

Berlin, den 22. April 1826.

Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 439.

Auszug aus dem

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, vom 28. November 1825, die Ausfertigung der Approbationen für Aerzte und Wundärzte betreffend.

Nach der in Folge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni d. J. gegenwärtig bestehenden Eintheilung des Medizinal-Personals und der für dasselbe vorgeschriebenen Prüfungsform, hat das Ministerium eine Aenderung der bisher zu den verschiedenen Approbationen gebrauchten Schemas für nöthig Aachtet. Die demgemäß neu entworfenen Schemas, wonach also künftig die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte, rc. bewirkt werden wird, werden der Königl. Regierung und zwar von jedem der 3 (7) einzelnen besondern Formulare (sub lit. a. — c. [a — g]) Exemplare zu ihrer eigenen Kenntnißnahme, und um davon den Kreisphysikern 1 Exemplar jedes Formulars zur Nachricht mittheilen zu können, anliegend zugefertigt.

Uebrigens wird die bisher übliche Vereidigung der hier cursirenden Aerzte bei dem Ministerio nicht weiter Statt finden, sondern es werden die Approbationen diesen Medizinal-Personen eingehändigt, und ihnen überlassen werden, demnächst ihre Vereidigung bei der betreffenden Behörde, in deren Bezirk sie sich niederlassen, nachzusuchen. Berlin, den 28. November 1825.

Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Berlin, den ten 18
ad Nr. Mediz. Jour.

a) Approbation für den Doctor der Medizin als practischer Arzt in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medizin welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem medicinae promovirt, und in den für practische Aerzte vorgeschriebenen Staatsprüfungen medizinische Kenntnisse bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medizinalverordnungen und Instructionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungsorts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin, den ten 18 .

(L. S.) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Schema für promovirte practische Aerzte).

Berlin, den ten 18
ad Nr. Mediz. Journ.

b) Approbation für den Doctor der Medizin und Chirurgie als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medizin und Chirurgie welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem medicinae et chirurgiae promovirt, und in den für practische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staatsprüfungen medizinische und chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als aus-

übender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medizinalverordnungen und Instructionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungsorts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 18

(L. S.) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(Schema für promovirte Medico-Chirurgen, die das Prädicat Operateur erhalten.)

Berlin, den ten 18

ad Nr. Mediz. Jour.

c) Approbation für den Doctor der Medizin und Chirurgie als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medizin und Chirurgie welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu in Doctorem medicinae et Chirurgiae promovirt, und in den für practische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staatsprüfungen medizinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medizinalverordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungsorts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin, den ten 18

(L. S.) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(Schema zur Approbation eines promovirten Medico-Chirurgen, der das Prädicat Operateur nicht erhalten hat.)

v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 4. S. 1087—1090.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung der Juden zur Praxis als Medizinal-Personen betreffend. De dato Berlin, den 11. Novbr. 1820.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medizinalpersonen innerhalb der Preußischen Staaten approbiret werden, bevor sie das Staats-Bürgerrecht erworben haben, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, die Königl. Regierung zu beauftragen, denjenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Medizinal-Personen bei ihr melden sollten — sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfolgen könne, und es ist demgemäß von der Königl. Regierung auch die Approbation bei dem Ministerio nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber die darüber sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen. Was hiernächst die inländischen Juden anbetrifft, so haben sämmtliche Königl. Regierungen in denjenigen Provinzen, in denen das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat — dahin zu sehen, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten — zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben. Berlin, den 11. November 1820.

Ministerium der geistl., Medizinal- rc. Angelegenheiten v. Altenstein. Ministerium des Innern v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. H. 4. S. 890.

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Eidesformeln für practische Aerzte, Operateure ꝛc. betreffend. Vom 28. April 1820.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M., sollen bei der Vereidigung der practischen Aerzte, Operateure ꝛc. die nachstehenden Eidesformeln zur Richtschnur dienen; auch soll jeder zu vereidenden Medizinalperson eine Abschrift oder ein Exemplar des von ihm zu beschwörenden Eides mitgetheilt, und darunter jedesmal von dem dazu beauftragten Commissario bemerkt werden, wie und wo die Vereidigung geschehen sey.

Potsdam, den 28. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Eid eines practischen Arztes.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte in den Königlichen Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Kranken, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Keinem, der meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Kranken aber auch mit der Forderung für gehabte Bemühungen nicht übersetzen, vielmehr mich dabei immer nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehrern Aerzten zu einem Kranken gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico über ihn nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medizinischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die schon bestehenden oder noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Daß der Herr vorstehenden Eid in Gegenwart des Unterzeichneten wirklich abgelegt habe, wird hierdurch bescheiniget.

den

Eid eines practischen Arztes, und Wundarztes.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte in den Königlichen Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Kranken, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Keinem, der meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Kranken aber auch mit der Forderung für gehabte Bemühungen nicht übersetzen, vielmehr mich dabei immer nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten; wenn ich mit mehrern Aerzten zu einem Kranken gerufen werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico über ihn nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medizinischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die schon bestehenden, oder noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften, einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen; auch schwöre ich, daß, nachdem ich von der höchsten Medizinalbehörde die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe erhalten habe, ich von Personen, welche meine Hülfe verlangen, solche ohne alle Berücksichtigung des Standes oder Vermögens sogleich und zu jeder Zeit willig und unverdrossen leisten, mich durch Gewinnsucht oder Leichtsinn zu keiner Uebereilung

verleiten lassen, bei schweren und wichtigen Fällen mit Besonnenheit und reiflicher Ueberlegung nach meinem besten Wissen zu Werke gehen, allen die Ausübung meiner Kunst betreffenden Gesetzen genau nachkommen, und mich überhaupt überall so betragen wolle, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Geburtshelfer eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Daß der Herr vorstehenden Eid in Gegenwart des Unterzeichneten wirklich abgelegt habe, wird hierdurch bescheiniget.

den

v. Kamptz Annal. Bd. 4. H. 4. S. 106 — 108.

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 29. Januar 1826., die Vereidigung jüdischer Medizinalpersonen betreffend.

Vor der Vereidigung jüdischer Medizinalpersonen haben in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 10. November v. J., die damit beauftragten Beamten den zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorhalten zu lassen.

Potsdam, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verwarnungs-Formel,

vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen du jetzt im Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich entziehen, und sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kapitel 19, V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!"

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin dein Arzt" (Exodus Kapitel 75, V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen"
(Deuteronomion Kapitel 32, V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu, und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sey arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafbarer würde sie es jetzt seyn, da du bei dem heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und

mithin, so bald du diesem Schwur entgegen handeln solltest, dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 3. S. 825. 826.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Cöslin, vom 19. Januar 1822, die Ausübung der Wundarzneikunde betreffend *).

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. December v. J., in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateure qualificirten Doctoren und practischen Aerzte zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecket, hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte minderer Categorie ansässig sind, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zustehe, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie hingegen den approbirten Wundärzten um so mehr allein verbleiben müsse, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften des Medizinal-Edicts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind.

Hiernach hat nun die Königl. Regierung die Streitsache zwischen dem Doctor N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entscheiden, und sich in allen künftig vorkommenden ähnlichen Fällen zu richten.

Berlin, den 19. Januar 1822.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. H. 3. S. 776.

Ausschließende Berechtigung der Aerzte zu innern Kuren und Strafe der unbefugten Afterärzte.

Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus innern oder äußern Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie, als Betrüger, mit Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate zu belegen.

Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe, über die Grenze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden.

Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte, oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 706—709.

Wirkungen widerrechtlicher Handlungen.

Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten aber keine Rechte.

A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 35.

*) Unterm 14. August 1827. auch der Königl. Regierung in Liegnitz zur Nachachtung communicirt.

Grundsätze vom Schadensersatz überhaupt.

Der aus einer Handlung entstandene zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgesetz ist; oder wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände, wodurch er zu der Handlung veranlaßt werden, sich selbst gesetzt hat.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 6. §. 16.

Bei innern und äußerlichen Kuren.

Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei willkührlicher Geld= oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

Allg. L. R. T. I. II. Tit. 20. §. 702.

Verordnung der K. Regierung in Merseburg, v. 9. Februar 1818, die Untersuchung medizinischer Pfuschereien betreffend.

Bei den häufig vorkommenden Untersuchungen über medizinische Pfuschereien müssen wir darauf aufmerksam machen, daß es nicht genug ist, und nicht blos darauf ankommt, die Thatsache der Pfuscherei festzustellen, sondern, daß auch der durch die Pfuschereien angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenstand der Untersuchung ist. Es ist hierbei nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 691, nicht blos auf den aus den unternommenen Handlungen entstandenen directen Nachtheil, sondern auch auf den durch Unterlassungen verursachten Schaden zu sehen, also in wie fern durch zweckmäßige Behandlung das Leben oder die Gesundheit zu erhalten gewesen wäre und in wie weit die Unterlassung dieser Behandlung und die anderweitigen Unternehmungen als Ursache des Verlustes des Lebens und der Gesundheit angesehen werden müssen. Auf die Feststellung des desfallsigen Thatbestandes muß daher vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Veränderungen der Zeit selbst der Thatbestand verdunkelt werde. Es ist in diesem Betracht daher unumgänglich nöthig, daß die untersuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei der Einleitung solcher Untersuchungen sich mit dem Physikus vernehmen, und dessen technisches Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein solches vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht schriftlich abgegeben werden, sondern es kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protocoll genommen und von dem Physikus genehmigt und unterzeichnet werde. Das Vorstehende gilt nicht blos bei Pfuschereien, sondern auch bei Untersuchungen über angeblich ungeschickte und gefährliche Behandlung von angestellten Medizinalpersonen. — Die sämmtlichen Gerichts= und Polizeibehörden, auch Physiker, werden sich darnach gemessenst achten.

Merseburg, den 9. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Augustin Medizinalverf. Bd. 3. S. 490.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, v. 8. Febr. 1825, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei=Präsidium zu Berlin, die Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien betreffend; und dessen Anlage vom 28. Januar 1825.

Der Königl. Regierung wird in der Anlage (a) Abschrift einer an das Ober=Landesgericht zu Insterburg erlassenen Verfügung des Königl. Justizministerii vom 28. v. M., betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt,

daß die Aufnahme dieser Verfügung in die von Kamptzschen Jahrbücher auch bereits veranlaßt worden ist. Berlin, den 8. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Der von dem Königl. Ober=Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom 27. September p. zurückgesendeten Acten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Collegium zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um den §. 702. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober=Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen seyn müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.

Auf den im §. 266. Tit. 20. Thl. I. des allgemeinen Landrechts in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten selbst, wider die Absicht des Gesetzes, dergleichen Pfuscher Jahrelang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet. Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober=Landesgericht von Litthauen zu Insterburg.
v. Kamptz Annal. Bd. 9. H. 1. S. 250.

Ueber die Frage, ob und inwiefern ausländische Aerzte und Wundärzte zur Behandlung von Einländern berechtigt seyen? entschied das Ober=Colleg. medicum et sanitatis auf mehrere Anfragen, „daß ausländische Aerzte und Wundärzte zwar auf ausdrückliches Verlangen inländischer Einwohner, dieselben in die Kur nehmen dürfen. Wenn aber ein ausländischer Arzt ein eigentliches Gewerbe von dem Kuriren in hiesigen Landen machen, oder wohl gar ein Ausländer, der nicht einmal die Doctorwürde erlangt, sich innerlicher Kuren unterziehen sollte, so müsse es inhibirt werden. Deshalb könnten auch die von ausländischen Aerzten angebrachten Gesuche um Revision der Liquidationen, über Sostra, welche ihnen Einländer schuldig seyen, von dem Ober=Collegio medico so wenig angenommen werden, als Klagen über diesen Gegenstand bei den hiesigen Gerichtshöfen, da das Ober-Collegium medicum nur den von ihm approbirten Aerzten die Befugniß zur Praxis im Lande zugestehe." — Es ist jedoch hiervon, Hinsichts der vollständig qualificirten Aerzte des Auslandes abgewichen und ihnen die Behandlung einzelner Kranken im Einlande z. B. in den Grenzorten wohl gestattet. Bei größerer Praxis im Einlande haben sich ausländische Aerzte den über die Gewerbspolizei bestehenden Gesetzen zu unterwerfen.

Augustin Medizinalverf. Bd. 1. S. 110. 111.

Von den Pflichten der Aerzte.

Auszug aus dem allgemeinen und neugeschärften Medizinal-Edict und Verordnung. Vom 27. September 1725.

Medici.

1) Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn sie gerufen werden, treulich und fleißig, wie sie solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedenken, verrichten, mit Anordnung der Diät und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtlich verfahren, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermäßige Belohnung, sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülfe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darin aller Bescheidenheit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit, dergestalt angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici, so sich als Practici beim Collegio Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständlichen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich befleißigen, unter einander in guter Verträg- und Vertraulichkeit leben, niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzuläßige Wege zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wann ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wider des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst eigene Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnung dienlicher Arzeneien denen preßhaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und Stadt-Physici.

2) Wollen und befehlen Wir, daß nach Unserer Verordnung vom 24. August 1724 kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Provinzien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinae in Unsern Landen practiciren solle, er habe sich dann zuvor bei Unserm Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia publica produciret, auch einen aufgegebenen Casum Medico practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll, auch nebst dem auf Veranlassung Unsers Collegii Medici, beim Königl. Theatro anatomico seinen cursum anatomicum in Sechs dazu bestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Wintermonaten publice durchgemachet; worauf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern Falls das juramentum Medicorum ablegen kann.

Arcana.

3) Welchemnach auch denen von Unserm Collegio Medico approbirten Medicinae Doctoribus das innere Kuriren allein verbleibet; dahingegen sie sich aller äußerlichen chirurgischen Kuren, wie auch des Dispensirens derer medicamentorum officinalium gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein und ander Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche er expresse benennen muß, eine besondere bessere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia nicht

thun, und welches Medicament von andern glaubhaften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann probiret werden, dergestalt, daß der Besitzer mit übereinstimmenden gültigen attestatis erweisen kann, daß es etwas gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Collegio Medico seiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; So soll ihm in solchem Falle erlaubet seyn, eines oder aufs höchste zwei und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici, üblen profits und strafbaren Eigennutzes wegen, sich unterstanden, selbsten einige Medicamenta unter erdichtete neue Namens zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzuläßige narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugefüget wird, und solche fingirte arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenigen Apotheken und Apothekers, welche ihnen solche prädeutirte Arcana nicht abkaufen, zu blamiren, und bei denen Patienten auf alle Art und Weise verhaßt zu machen, und hinwiederum diejenigen Apotheker, mit welchen sie ihre unbillige Durchstechereien haben, als die vornehmste von der ganzen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen bei hoher Bestrafung hiemit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici practici wider die Präparation ein und anderer Arzeneien, mit Bestande etwas Erweisliches einzuwenden haben, so sollen sie solches vielmehr dem Collegio medico zur gehörigen Untersuchung und Remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

Auf denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subsistiren kann, soll zwar denen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgis oder Apothekern, Erlaubniß ertheilt werden, die vorfallende Krankheiten zu curiren, und Medicamenta zu dispensiren, jedoch daß sie auch, so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneien zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, auch Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, einen Chirurgum vor den andern, auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freier Wille gelassen werden.

4) Es sollen auch die Physici und andere Medici practici die Städte und Oerter, darinnen sie ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt, und ihren Unterhalt erworben, nicht befugt seyn, in Pest- und andern Sterbens-Läuften zu verlassen; doch sowohl wegen ihrer eigenen Hausgenossen, als andern Patienten, eben nicht verbunden seyn, zu denen Inficirten in die Häuser zu gehen, es sey dann, daß ein und anderer, als Pest-Medicus darzu berufen und beordert wird, sondern können und sollen denen desfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäß, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern denen, die dessen bedürftig, mit gutem zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand geben.

Sostrum medicorum etc.

5) Alldieweilen auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker, vor ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt werden, sondern

auch bei Liquidationen und andern gerichtlichen Vorfällen, vor ihre Mühe gar nichts erhalten; So wollen und ordnen Wir hierdurch ernstlich, daß hinführo die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bei Veräußerung der Güter, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herrschaftlichen Verfassungen, vor allen übrigen Creditoribus, jedoch überall nach Inhalt Unserer emanirten Concurs-Ordnung §. 140. den Vorzug haben sollen.

Taxa.

6) Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzet werden; so lassen Wir es bei der schon dieserhalb regulirten Taxa bewenden. Es bindet aber solche Taxa denen Vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrer Discretion und Freigebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, sondern es ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgum einiger Maßen behörlich remuneriren können.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abthl. 1. S. 742 — 745.

Von den Verbrechen derer, welche ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind; Aerzte Wundärzte und Hebammen.

Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.

Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 505. 506.

Extract aus einer an des Großkanzlers Herrn v. Goldbeck Exc. ergangenen Cabinetsordre d. d. Potsdam, den 28. April 1803. (Vergl. Kleins Annalen XVIII. S. 112 und Knape Annalen der Staatsarzneikunde 1. Bd. 3 Thl. S. 529 — 533.)

Wie Mir bei Gelegenheit des jetzt auf der Universität Halle vorgefallenen unglücklichen Duells angezeigt worden ist, daß die Vorschrift, welche die Aerzte verpflichtet, von einem Duell, wovon sie bei Ausübung ihrer Praxis Kenntniß erhalten, der Obrigkeit Anzeige zu thun, die traurige Folge hat, daß die jungen Leute, wenn einer im Duell verwundet worden, aus Furcht vor der Denunciation, es bis auf den letzten Augenblick verschieben, einen Arzt zur Hülfe rufen zu lassen, so daß verschiedentlich Verwundungen, die bei zeitiger Hülfe nicht hätten tödtlich werden können, bloß dadurch tödtlich geworden. Da nun die Obrigkeit außerdem Mittel genug in Händen hat, die Duelle zu entdecken, so will Ich, daß die Aerzte von der Pflicht der Denunciation entbunden, und ihnen vielmehr die Pflicht auferlegt werden soll, in solchen Fällen ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlasset.

Augustin Medizinalverf. Bd. 2. S. 276.

Rescript an das Ober-Collegium medicum et sanitatis, vom 11. Mai 1803, denselben Gegenstand betreffend.

Von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Ihr seyd zwar durch die Cabinets-Ordre vom 23. Febr. 1780 angewiesen worden, sämmtlichen Aerzten und Wundärzten Unserer Staaten zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie die medizinische oder chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Subjects übernehmen, davon ohne Verzug der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde ex officio Anzeige thun sollten; da Wir aber Höchstselbst, in Erwägung, daß der Verwundete durch Befolgung der obigen Vorschriften gemeinhin zu spät zur ärztlichen Hülfe gelanget, und oft das Uebel dadurch tödtlich wird, die obige Cabinetsordre aufzuheben, und vielmehr festzusetzen geruhet haben, daß die Aerzte und Wundärzte in Fällen dieser Art ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten sollen, bis die Obrigkeit sie desfalls zu vernehmen für nöthig findet, wie Ihr dies alles aus der extractsweise hier beigehenden Cabinetsordre vom 28. April c. mit mehrern ersehen werdet, so befehlen Wir Euch in Gnaden, nicht nur Euch selbst darnach allergehorsamst zu achten, sondern auch die sämmtlichen Collegia medica und Sanitatis in Unsern Staaten in deren Gemäßheit zu instruiren, auch Unsern General-Staatschirurgus Görike in gleicher Absicht davon zu benachrichtigen.

Gegeben Hildesheim, den 11. Mai 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Augustin l. c. S. 276. v. d. Schulenburg.

Circulare des Ober-Collegium medicum, vom 19. Mai 1803, an sämmtliche Provinzial-Collegia medica et sanitatis wegen des von Aerzten und Wundärzten nach Duellen zu beobachtenden Stillschweigens.

F. W. Nach der Cabinetsordre vom 28. April c. a. soll die bisher bestandene Vorschrift, daß nämlich die Aerzte und Wundärzte, wenn sie die medizinische oder chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Menschen übernehmen, davon ohne Verzug der competenten Behörde ex officio Anzeige thun sollen, nicht ferner Anwendung finden, vielmehr sollen die Aerzte und Wundärzte in solchen Fällen, so lange ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis die Obrigkeit ihre Vernehmung nöthig findet. Wir lassen Euch solches hierdurch mit der Anweisung bekannt machen, die Aerzte und Wundärzte Eures Bezirks in Gemäßheit dieses zu instruiren. Berlin, den 19. Mai 1803.

Königl. Ober-Collegium medicum.

Augustin M. V. l. c. S. 277.

Pflicht der Aerzte keine neue Versuche mit Kranken vorzunehmen.

Ob ein Arzt befugt ist neue Versuche bei seinen Kranken anzustellen? ist eine bei neuern Veranlassungen *) erörterte und nach allgemeinen Rechtsprinzipien dahin beantwortete Frage, daß der Arzt eigenmächtig keinen neuen bedenklichen Versuch mit seinem Kranken vornehmen dürfe, daß selbst die Einwilligung des Kranken ihn dazu nicht berechtigt, und daß er, wenn er den Versuch für nützlich halte, bei der obern Medizinalbehörde darüber anfragen und deren Autorisation abwarten müsse. **)

Augustin Medizinalverf. Bd. 1. S. 111.

---

*) Siehe Rechtfertigungsschrift für den Herrn D. E. Horn. Nach den Acten verfaßt von Fr. Bartels. Berl. 1814. — Rechtfertigendes Erkenntniß des Königl. Preuß. Kammergerichts in der wider mich geführten Criminaluntersuchung, als Darstellung der Verhältnisse, zwischen mir und dem Herrn Geheimen Rath D. Kohlrausch, herausgegeben von D. E. Horn. Berl. 1814.

**) Ueber das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Von G. Geßler. Berlin 1814. 32. S. 8.

Publicandum des Königl. allgemeinen Polizeidepartements, vom 23. Mai 1812, die Pflichten der Aerzte bei Anwendung des Magnetismus, betreffend.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben werden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß:

1) nur approbirte practische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte practische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysici dazu jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie, der respectiven Medizinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physicus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen können. — Es ist indeß hiebei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der practischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medizinalberichten eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dies nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen. Berlin, den 23. Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

Augustins Medizinalverf. Bd. 2. S. 185.

Auszug aus der Cabinetsordre an den Minister des Innern, Freiherrn von Schuckmann, d. d. Berlin, den 7. Febr. 1817. dieselbe Angelegenheit betreffend.

3) Damit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn, magnetische Kuren vorzunehmen.

4) Diejenigen Aerzte, welche sich damit abgeben, sollen verpflichtet seyn, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem Gutachten derselben an die wissenschaftliche Medizinaldeputation in ihrem Departement einzuschicken sind.

Diese Bestimmungen wurden von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 19. Febr. 1817. den Provinzial-Regierungen mitgetheilt, mit dem Auftrage, das Weitere zur Befolgung bekannt zu machen und die eingegangenen Berichte und Tagebücher mittelst besonderer Gutachten einzureichen.

Von der Königl. Regierung zu Potsdam wurden die Physici zur Beachtung der Allerhöchsten Vorschriften und zu den Berichten unter dem 10. März 1818. (Amtsbl. 1817. Nr. 13. S. 127.) aufgefordert, — von der Königl. Regierung zu Stettin im Amtsbl. derselben 1817. S. 111.

Augustin l. c. S. 187.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 30. August 1823, die über Anwendung des thierischen Magnetismus zu erstattenden Berichte betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, die in Folge Allerhöchster Befehle durch das Circular-Rescript vom 19. Febr. 1817 vorgeschriebenen Berichte über die etwa vorgefallenen magnetischen Kuren künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ist, in die, quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen.

Berlin, den 30. August 1823.

Ministerium der Geistl., Unterr.- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Augustins Medizinalverf. Bd. 4. S. 531.

Die practicirenden Aerzte sollen keinen Apotheker vor dem andern hinsichts der zu bereitenden Arzneimittel in Vorschlag bringen.

(conf. den vorstehenden Auszug aus dem Medizinal-Edict und Verordnung vom 27. Septbr. 1725. Rabe, Bd. 1. Abthl. 1. S. 742, welches Letztere jetzt antiquirt ist.)

Verordnung vom 17. November 1798, wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practicirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practicirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Material-Waaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß die Observanz, so alt sie auch immer seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlichst verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

1) Ein jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiscalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unseres Ober-Collegii Medici verfallen seyn. Außerdem soll er

2) dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denunciantentheil bezahlen.

3) Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad 1. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem Physico des nächsten Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medizinal-Waaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde.

4) Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medizinal-Ordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung; nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, den Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht beschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke nachzuweisen, worin das vorschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

5) So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller practicirenden Aerzte, Physiker und Apotheker förderſamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17. November 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Gr. v. d. Schulenburg.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 239.

Pflicht der Aerzte dem Collegio-Medico Anzeige zu machen, wenn sie wider die Zubereitung einer Arznei etwas zu erinnern haben.

(conf. vorstehenden Auszug aus dem Medizinaledict vom 27. Septbr. 1725 ad 3 Absatz 4. S. 744. Bd. 1. Rabes S. P. G.)

Circularrescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das hiesige Polizeipräsidium, wegen der von den Medizinalpersonen auszustellenden Gesundheits- oder Krankheitsatteste. d. d. Berlin, den 13. Febr. 1828.

Das Ministerium hat häufig Veranlassung gehabt, wahrzunehmen, daß unzeitige Unterstützungsgesuche und Petitionen aller Art von den Bittstellern auf eingereichte ärztliche Atteste begründet worden. Obgleich das Ministerium zu den in den Königl. Landen approbirten Aerzten und Wundärzten das Vertrauen hegt, daß sie bei auszustellenden Gesundheits- oder Krankheits-Attesten den wahren Zustand des Individui nach ihrer besten Wissenschaft und Ueberzeugung schildern, und sich unwahre Uebertreibungen nicht zu Schulden kommen lassen werden, so sieht sich dasselbe doch veranlaßt, bei der Häufigkeit der eingehenden Atteste dieser Art, und bei dem Mißbrauche, der damit getrieben wird, den approbirten Medizinalpersonen es zur besondern Pflicht zu machen, Gesundheits- oder Krankheits-Atteste aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlassung, und in diesen Fällen nur der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugung getreu, auszustellen.

Die Königl. Regierung hat die Aerzte und Wundärzte ihres Departements von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Febr. 1828.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. H. 1. S. 195.

Circularrescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 16. Novbr. 1822 an sämmtl. Königl. Regierungen, die von Civil-Aerzten für Militärpflichtige auszustellenden Gesundheitsatteste betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend ein, von dem Ministerio erlassenes Publicandum vom heutigen Tage (Anlage a.), die Gesundheitsatteste, welche von Civil-Aerzten an militärpflichtige Leute ausgestellt werden, betreffend, zur Aufnahme desselben in das dortige Amtsblatt.

Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

a. Publicandum.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civilärzte in die über den Gesundheitszustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militairdienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militairbehörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civilärzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civilärzten hierdurch empfohlen, bei den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privataufforderung über den Gesundheitszustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körperzustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militairärzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungsgeschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civilärzte über die Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigten nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civilärzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militairärzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. Heft 4. S. 1070.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 21. Februar 1828, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausstellung ärztlicher Atteste für Königl. Beamte zu Erholungs- und Badereisen, betreffend.

Durch die Instruction vom 9. Februar 1800 ist bereits den in den Königlichen Landen approbirten Aerzten empfohlen worden, Königl. Beamte, wenn zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit der Gebrauch eines Bades noth-

wendig wird, so weit es der therapeutische Zweck gestattet, mehr auf die inländischen als auf die Bäder des Auslandes hinzuweisen. Mit der gesteigerten Reise- und Badelust in der neuern Zeit haben sich aber überhaupt die Wünsche zu Erholungs- und Badereisen auffallend vermehrt, und auch das unterzeichnete Ministerium ist so häufig mit Unterstützungsgesuchen der Art, zu deren Befriedigung die vorhandenen Fonds bei weitem nicht hinreichen, angegangen worden, daß zu vermuthen steht, daß die Aerzte sich nicht überall hinlänglich von dem Vermögens- und Familienverhältnissen ihrer Kranken unterrichten, bevor sie den umständlichen und kostspieligen Gebrauch eines Bades vorschlagen. Das Ministerium sieht sich daher auf diesen Grund veranlaßt, den approbirten Aerzten zu sorgfältiger Erwägung anheim zu geben, daß, wenn einerseits häufig der Gebrauch eines Bades der Gesundheit eines Kranken sehr ersprießlich seyn mag, andererseits gewiß nicht weniger oft die bedeutenden Kosten, bei dem Mangel einer hinreichenden Einnahme, um solche davon zu bestreiten, die Unruhe über deren Beischaffung und die Verwickelungen, in welche sich derselbe dadurch versetzt, die Trennung des Kranken von seiner Familie und andere wichtige Rücksichten, die wohlthätigen Wirkungen einer Badereise beeinträchtigen, oder wohl gar durch ihre Folgen überwiegen. Es hat gewöhnlich die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken, wenn solchem von den Aerzten der Gebrauch eines Bades als einziges Rettungsmittel dargestellt wird, und der Kranke sich ganz außer Stande findet, ein solches zu gebrauchen. Die Königl. Regierung wird angewiesen, diese Bedenken zur Kenntniß der Aerzte ihres Departements gelangen zu lassen, und denselben nach diesen Rücksichten eine genauere Prüfung des Krankheitszustandes und der Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- oder Badereise anzutreten wünschen, und demgemäß die Ausstellung dahin zielender Atteste zu empfehlen.

Berlin, den 21. Februar 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Band Bd. 12. Heft 1. S. 196.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Stempelfreiheit zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte. d. d. Königsberg den 26. August 1823.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii, Generalverwaltung der Steuern, vom 4. August dieses Jahres, bedarf es zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte, die nicht zugleich im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte sind, und in dieser Eigenschaft von ihnen ausgestellt werden, keines Stempels; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 26. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Augustin's Mediz. Verf. Bd. 4. S. 77.

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Stempelpflichtigkeit der Atteste öffentlich approbirter Aerzte und Wundärzte betreffend. Vom 30. März 1824.

Die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen- und Medizinalangelegenheiten, so wie der Finanzen, haben mittelst Erlasses vom 25. März c. bestimmt, daß die Atteste

öffentlich approbirter Aerzte und Wundärzte in der Regel nicht, sondern nur in sofern stempelpflichtig sind, als sie von ihnen in der Eigenschaft öffentlicher Medizinalbeamten, also z. B. von Kreisphysikern, Kreischi-

rurgen, gerichtlichen Medizinalbeamten, öffentlichen Lehrern an den Unterrichtsanstalten des Staats u. s. w. ertheilt werden.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Posen, den 30. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 2. S. 354.

Circulare des Königl. Finanzministeriums, die Stempelpflichtigkeit wundärztlicher Atteste über Mißhandlungen betreffend. De dato Berlin, den 5. Juli 1818.

Es ist beschlossen worden, nachzugeben:

daß die, von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste, zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungestempelten Papier ertheilt werden dürfen;

jedoch muß der gesetzliche 8 Gr. Stempel zu dergleichen Attesten in dem Fall supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armenrechte qualificire, oder wenn der andere Theil succumbirt, und in die Kosten verurtheilt wird, als in welchem Falle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß. Berlin, den 5. Juli 1818.

Finanzministerium. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 2 Heft 3. S. 648.

Aerzte dürfen keine Arzeneien zubereiten.

Aerzte und Wundärzte müssen sich der eignen Zubereitung der dem Kranken zu reichenden Arzeneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 460.

Auszug aus dem Edict vom 28. October 1810, daß Aerzte keine Arzeneien dispensiren dürfen, betreffend.

Nach dem Edicte über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, dürfen die Aerzte und Wundärzte keine Arzeneien dispensiren.

Edictensamml. von 1810 S. §. 20.

Von den Gebühren und Reisekosten der Aerzte.

Edict, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinal-Personen. Vom 21. Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinalpersonen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichtsinhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verordnungen getroffen haben, so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

Taxe für die practischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 Gr. bis 1 Thlr. 8 Gr.

Anmerk. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornämlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten, Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögensumständen, z. B. unteren Officianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Concurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2) Für jeden der folgenden Besuche, mit Inbegriff der zu verschreibenden Recepte 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist 1 bis 2 Rthlr.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung, 16 Gr. bis 1 Rthlr.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist, 2 bis 3 Rthlr.

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 Rthlr.

9) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist, 3 bis 4 Rthlr.

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört, 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.

14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Recept, 3 bis 6 Gr.

15) Für ein dergleichen in der Nacht, 6 bis 12 Gr.

16) Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

17) Für jede der folgenden Consultationen, 18 Gr. bis 1 Rthlr.

18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation, 1 bis 3 Rthlr.

19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft, 3 bis 4 Rthlr.

20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheins, 8 Gr. bis 1 Rthlr.

21) Für ein geschriebenes, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist, 3 bis 6 Rthlr.

22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief, 16 Gr. bis 1 Rthr.

23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten, 3 Rthlr.

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.

Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile 1 Thlr.

Wogegen er am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.

25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sofirum fordern, und mit Hinsicht auf das Allg. Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.

26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers, 3 bis 6 Rthlr.

Gesetzsamml. von 1815. S. 109—112

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, vom 3. September 1825. die Erläuterung einiger Punkte in der Medizinaltaxe betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. August c. a. machen wir hierdurch nachstehende Erläuterung einiger Punkte in der Taxe für die Medizinalpersonen bekannt:

1) Ad Num. 26. Tit. 1. der Taxe für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1—2 Rthlr. zu fordern zu gestatten.

2) Ad Num. 1. und 74. Tit. II. vor dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung vom 16. Februar a. pr. Amtsblatt 1824. 11. Stück Num. 29. p. 83. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vernimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10—20 Sgr. liquidiren.

4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarms dürfen 2—4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und

5) für die Section einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2—4 Rthlr angerechnet werden.

6) Den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in eigener Wohnung 2c. dieselben Sätze zu, welche die Medizinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen wird künftig bei Festsetzung vorkommender Liquidationen verfahren werden.

Breslau, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 3. S. 762.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 16. Februar 1824 an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Polizei-Präsidium zu Berlin, und abschriftlich an das Königl. Ober-Präsidium zu Magdeburg zur Mittheilung an die Behörde der Grafschaft Stolberg und Wernigerode, die Remuneration der Aerzte und Wundärzte betreffend.

Da in der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. d. M. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Berlin, den 16. Februar 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage Sr. Excellenz. Hufeland.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 1. S. 286.

Auszug eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 18. August 1827, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die in den ärztlichen und wundärztlichen Liquidationen vorkommenden Fuhrkosten betreffend.

Nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 hat der Wundarzt bei Besuchen außerhalb der Stadt und bei Reisen über Land die Hälfte von den dem Arzte zugebilligten Sätzen zu fordern. Der Arzt erhält dafür: 1) bei Besuchen außerhalb der Stadt, und zwar für den ersten 1—2 Rthlr., für den folgenden 16 gGr.—1 Rthlr. (Sect. 1. pos. 3. und 4. der Taxe). 2) Bei Reisen über Land 3 Rthlr. Diäten (pos. 23.) 3) Für Reisen bei einer Entfernung über 3 Meilen, für die Meile 1 Rthlr. (pos. 24.) und in allen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre. Besuche außerhalb der Stadt sind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abgestattet werden. Reisen über Land, wenn die Entfernung mehr beträgt. Beides folgt aus pos. 23. verglichen mit pos. 3 und 4. — Der Wundarzt erhält hiernach in solchen Fällen bei Besuchen außerhalb der Stadt (d. h. außerhalb seines Wohnorts) und zwar für den ersten Besuch 15 Sgr.—1 Rthlr., für die folgenden 10—15 Sgr., bei Reisen über Land, d. h. über eine Meile Entfernung, 1 Rthlr. 15 Sgr., und bei mehr als drei Meilen Entfernung für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen diesen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, eben so wie der Arzt, freie Fuhre, die sich nicht hälfteln läßt. — Was der Arzt und Wundarzt für die freie Fuhre, wenn dieselbe nicht in natura gestellt wird, zu fordern habe, darüber setzt die Taxe zwar nichts fest; es ver-

steht sich jedoch von selbst, daß dafür dem Arzte und Wundarzte nur die von ihm für die Fuhre gemachten Auslagen erstattet werden können, und daß, wenn er der Weitläuftigkeit eines darüber zu führenden Nachweises überhoben seyn will, ihm nichts anders übrig bleibt, als daß er sich mit seinem Patienten darüber einige. In allen gerichtlichen Angelegenheiten hingegen bleibt ihm nur übrig, die baare Auslage zu bescheinigen. — Uebrigens braucht die Königl. Regierung sich mit der Festsetzung ärztlicher und wundärztlicher Liquidationen nur in so weit zu befassen, als die Medizinaltaxe für einzelne Positionen feste Sätze enthält, und da dies in Betracht dessen, was der Arzt, Wundarzt ꝛc. für die freie Fuhre zu fordern hat, nicht der Fall ist, so kann bei der Festsetzung dieser Passus übergangen und nur gesagt werden: der Liquidant habe außerdem an Fuhrkosten zu erhalten, was ihm auf Bescheinigung der diesfalls gemachten Auslagen oder nach der mit dem Interessenten darüber getroffenen Einigung zukomme. — Das von dem N. N. allegirte Circular-Rescript vom 5. Januar 1822 bindet keinen von beiden Theilen, vielmehr können, wenn zwischen den Parteien Streit entsteht, dieselben immer nur an den Richter gewiesen werden. — —

Berlin, den 18. August 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage des Ministers. Hufeland.

Augustin's Mediz. Verf. Bd. 4. S. 76.

Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, vom 22. December 1825., die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre mittelst Berichts vom 3. d. M. in Erinnerung gebrachten Anfragen vom 29. August d. J. über die Anwendung einzelner Vorschriften des unter dem 28. Junius d. J. ergangenen Regulativs wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten Folgendes eröffnet:

Ad 1. Wenn für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind; so kann bei der Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ vom 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallsigen Bestimmungen für Justizbeamte und Medizinalpersonen fehlt es übrigens auch in den Rheinprovinzen nicht, da auch daselbst die Taxen vom 23. August und 21. Junius 1815 gelten.

Ad 4. In Fällen des Zusammenreisens der Beamten können die Kosten der nach dem Extrapost-Reglement zu liquidirenden Pferdezahl in Rechnung gestellt, inzwischen muß gerade in dergleichen Fällen der wirkliche Pferdebedarf, wenn derselbe über die für den Haupt-Commissarius geltenden reglementsmässigen Sätze hinausgeht, durch Postbescheinigungen nachgewiesen werden.

Ad 5. Wenn den im §. 12. des Reglements gedachten Beamten zugestanden ist, die Reisen mit Extrapost oder mit Miethsfuhren zu machen, so müssen nach dem richtigen Dafürhalten der Königl. Regierung die desfallsigen Auslagen mit Quittungen gehörig justificirt, auch muß dabei im ersteren Falle als Regel angenommen werden, daß nur zwei Pferde erforderlich sind, und für mehrere nur auf den Nachweis, daß deren Anwendung nothwendig gewesen ist, liquidirt werden darf. Berlin, den 22. December 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 4. S. 862.

Circular-Verordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 11. November 1810., an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Belohnung für ärztliche Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruhet:

„daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung todter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann."

Indem die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt, und der Königl. Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, diese allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Berlin, den 11. November 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. Heft 4. S. 898.

Rescript vom 18. Februar 1820., an das Königl. Medizinal-Collegium zu Magdeburg, die Liquidationen der Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, betreffend.

Practische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer, liquidiren.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 1. S. 282.

Auszug aus dem Publicandum der Regierung zu Potsdam v. 16. Februar 1813., auf Grund eines Rescripts des Ministeriums der Mediz.- rc. Angel. vom 10. Januar 1813., die Gebühren der Aerzte für die Kur kranker Gensd'armen, betreffend.

An solchen Orten, wo weder Militairärzte noch besondere Civilärzte vorhanden sind, müssen die Magisträte die Kur der erkrankten Gensd'armen dem im Orte befindlichen Arzte übertragen.

In einem solchen Falle müssen dann die erforderlichen Arzneimittel, auf das Recept dieses Arztes in eben der Art, wie bei den Militairlazarethen aus der Ortsapotheke verabfolgt, und mit Beifügung der Recepte, nach Abzug eines Rabatts von 25 Procent nach der Arzeneitaxe bei dem Oberbrigadier liquidirt werden, bei welchem auch jeder Arzt seine Gebühren und Auslagen nach möglichst billigen Sätzen zu liquidiren haben wird.

Amtsblatt von 1813 Nr. 8. S. 79.

Auszug aus der Verordnung vom 28. Juni 1825., wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28. Februar 1816 angeordneten Diätensätze theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zuläßig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Communication Ersparungen herbeigeführt, haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28. Februar 1816., und zwar für alle Provinzen Unsers Staats, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit commissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekostenentschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebührentaxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1. September 1825. ab, nach folgenden Sätzen bewilligt werden:

C. Bei den Regierungen und andern Provinzialcollegien untergeordnete Behörden erhalten und zwar:

V. Medizinalbeamte:

1) ein Kreisphysikus und Doctor medicinae 2 Rthlr.

Gesetzsamml. von 1825. S. 163. Litt. C. No. V. ad 1.

Auszug aus dem Rescript des Justizministeriums vom 10. Januar 1828., Diäten der Aerzte betreffend.

Kann das Geschäft an einem und demselben Tage abgemacht werden, so erhalten die Aerzte die für das Geschäft in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren; nicht aber außerdem Diäten.

v. Kamptz. Jahrb. Bd. 30. Heft 61. S. 79.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 10. Februar 1821, über die Gebühren für die Wiederbelebung scheintodter Personen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wiefern die mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 2 November v. J. bestimmten Gebühren der Medizinalpersonen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, neben den in dem Erlasse vom 20. October v. J. bestimmten Prämien der bei den Rettungsversuchen concurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen sind. Die gedachte Cabinetsordre stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß dieselben von diesen, in sofern deshalb durch besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden, doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen. Berlin, den 10. Februar 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. v. Altenstein. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 1. S. 150.

Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 5. Januar 1822, an die Königl. Regierung zu Minden, Diäten und Fuhrkosten der Aerzte betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 3. v. M. u. J. mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Ministerii gestellt. In Rücksicht des ersten Punktes, ob nämlich aus der Bestimmung, daß bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukommen, nicht auch die Folge, daß er statt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost

vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe vom 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirkliche Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Gerichtshöfe sub rubro Reisekosten der Partheien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

2) Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nummer 3 und 4 I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.

3) Hat der Wundarzt keinesweges die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, daß die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letzteren freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die Königl. Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, die Communen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmäßig besoldete Communalärzte anzunehmen.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 1. S. 282.

(Confer. vorstehenden Auszug aus einem Rescript des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. August 1827. Augustin Bd. 4. S. 76.)

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 7. April 1815, an sämmtliche Regierungen, die Diäten und Fuhrkosten der zur Untersuchung der Militairpflichtigen in Ansehung ihrer körperlichen Tauglichkeit zugezogenen Aerzte, betreffend.

Den zur ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen, Hinsichts ihrer körperlichen Tauglichkeit adhibirten Aerzten, sollen die Diäten und Fuhrkosten zu den deshalb erforderlich gewesenen Reisen, aus dem Haupt-Extraordinario der Regierungskasse angewiesen werden.

Augustin Mediz. Verf. Bd. 2. S. 261.

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 22. Juni 1826., Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen, enthaltend.

Bei Einsendung der Liquidationen der Medizinalpersonen zur Festsetzung ist Folgendes zu beobachten, oder sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden.

1) Die Festsetzung der Liquidationen der Medizinalpersonen gehört nicht zum Ressort des Königl. Medizinalcollegiums der Provinz, sondern zu dem der Königl Regierung,

2) jede Liquidation muß auf einem besondern Bogen geschrieben seyn,

3) es muß der Name des Kranken, und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt worden, genau angegeben werden,

4) die, auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Medizinalperson sich befindenden Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815, und der später erschienenen Declarationen abzufassende Liquidation muß gehörig specificirt

seyn, d. h. es müssen die einzelnen täglichen sowohl als nächtlichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen besonders verrichteten Hülfsleistungen genau angegeben werden.

Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das Sostrum für den Besuch, bei welchem irgend eine besonders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. s. w. in dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit inbegriffen, für diesen Besuch also ein besonderes Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist.

5) Wenn die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Transportkosten, von dem ärztlichen Honorar getrennt, und in einer besondern Position in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachstehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzt 10 Sgr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Die Thierärzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Kategorie.

Ganz besonders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo Fuhrkosten liquidirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Bescheinigung der Richtigkeit der angegebenen Ortsentfernung durchaus nicht fehlen darf.

6) Die Festsetzung einzelner Recepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt seyn. Die Rechnung muß rein und deutlich geschrieben seyn, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Recepte müssen numerirt seyn, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen deutlich bemerkt seyn.

7) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arzneirechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden.

Magdeburg, den 22. Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 2. S. 440.

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 17. August 1826., denselben Gegenstand betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt: 1) Die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauche behält, wofür mithin die behandelnde Medizinalperson eine Entschädigung zu fordern berechtiget ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werthes genau angegeben werden. 2) Die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden

Liquidationen selber bedürfen, neueren hierüber ergangenen Bestimmungen zu Folge, in keinem Falle eines Stempels. Magdeburg, den 17. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Augustin Mediz. Verf. Bd. 4. S. 149.

Auszug aus einem Publicandum des Medizinalcollegii der Provinz Sachsen vom 16. März 1818., die Abfassung der ärztlichen Liquidationen betreffend.

Es werden oft Liquidationen von besoldeten und unbesoldeten Medizinalpersonen zur Festsetzung eingeschickt, welche nicht ordnungsmäßig und deutlich genug abgefaßt sind, und dadurch die Festsetzung erschweren, oft unmöglich machen, so daß solche zurückgeschickt werden müssen. Um dies zu verhüten, haben die Medizinalpersonen bei Anfertigung ihrer Rechnungen Folgendes zu beobachten:

1) Es muß die Liquidation auf einen besondern Bogen geschrieben werden.

2) Sie muß speciell abgefaßt seyn, z. B. die Besuche sowohl bei Tage als bei der Nacht, die Krankheit, wegen welcher die Besuche gemacht worden, die erforderlich gewesenen Operationen u. s. w. genau enthalten.

3) Wenn die Besuche eine Reise erfordern, muß die Entfernung von dem Wohnorte der Medizinalperson bis zum Kranken genau bestimmt seyn.

Wenn die Liquidation nicht nach dieser Vorschrift abgefaßt ist, wird selbige nicht beachtet.

Magdeb. Amtsblatt v. 1818. Nr. 15.

Auszug aus dem Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Form der Liquidationen der Medizinalbeamten und Personen betreffend. Vom 7. März 1828.

Wir finden uns veranlaßt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Dato im Amtsblatte von diesem Jahre Stück 11. Nr. 89. die Form und Justification der Diäten- und Fuhrkostenliquidationen betreffend, den Medizinalbeamten und Personen des Regierungsbezirks nachstehende, auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Vorschriften bei Aufstellung und Einrichtung ihrer Rechnungen zur künftigen Bemessung zu ertheilen.

II. Kur- und Arzneirechnungen der Medizinalpersonen.

1) Jede dieser Rechnungen, welche uns zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung auf eine öffentliche Kasse eingereicht wird, muß, wie folgt, specificirt seyn.

a) Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen, so soll der Arzt oder Chirurg die Veranlassung, die Zeit, den Ort, die Entfernung desselben von seinem Wohnorte, den ganzen Namen des behandelten Kranken, die Krankheitsform, die Dauer der Kur, die einzelnen täglichen oder nächtlichen Besuche, die besonders verrichteten Hülfsleistungen und die Taxbestimmungen, nach welchen er liquidirt hat, in der Rechnung; Ort, Zeit, Namen und Dienst-Character aber unter derselben genau angeben.

b) Bei wichtigen Fällen und Kuren von ungewöhnlich langer Dauer ist eine kurze Krankheitsgeschichte aus dem über die Kranken zu führenden Tagebuche der Rechnung beizufügen.

c) Wenn die Besuche mit Reisen über Land verbunden waren, müssen die darans erwachsenen Transportkosten durch amtliche Bescheinigung über die Ortsentfernung beglaubigt seyn.

III. Prüfung und Festsetzung der Rechnungen der Medizinalbeamten und Personen.

1) Die Rechnungen der Medizinalbeamten und Personen, zu deren Bezahlung die Staatskassen verpflichtet sind, desgleichen die ärztlichen Deserviten-

rechnungen der Kreis-Physiker in ihrer Eigenschaft als Practiker, wenn darüber Irrung entstanden ist, und Rechnungen anderer Medizinalpersonen, wenn der Liquidant mit der Revision derselben durch den betreffenden Kreis-Physicus sich nicht beruhigen zu können glaubt, oder in streitigen Fällen die Gerichtsbehörde eine nähere Prüfung derselben durch die Regierung für nothwendig erachtet, werden an uns zur Feststellung befördert.

2) Gebührenrechnungen in gerichtlichen, medizinischen und chirurgischen Fällen werden von der betreffenden Justizbehörde festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

3) Der Kreis-Physicus hat in denjenigen Fällen, wo er von Amtswegen dazu befugt und verpflichtet ist, oder von einer öffentlichen Behörde oder von Privaten dazu aufgefordert wird, die Kur- und Arzneirechnungen, deren Zahlung aus Communalinstituten- und Armenfonds oder von Privaten erfolgt, nach diesen Vorschriften zu prüfen, darauf zu sehen, daß jede ihm vorgelegte Rechnung die erforderliche formelle Beschaffenheit habe, und solche, unter freistehendem Recurs an die Regierung, festzustellen, dabei jedoch jedesmal zu bemerken, nach welcher Taxe die Rechnung festgesetzt worden ist.

Wenn künftig bei uns Rechnungen eingehen, in welchen, gegen den Inhalt dieser Verfügung, die Besuche, Reisen, Dienstleistungen und baare Auslagen summarisch verzeichnet, solche nach Veranlassung, Zeit, Ort, Personen oder Gegenständen Art und Dauer des Geschäfts nicht specificirt, nach den bestehenden Verordnungen nicht taxirt und mit den erforderlichen Belegen und amtlichen Bescheinigungen nicht versehen sind: so werden solche kurzer Hand und portopflichtig so lange zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind.

Die Kreisbehörden werden daher angewiesen, alle an sie eingehenden Rechnungen, welche den Medizinalpersonen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten, sofort zurückzuweisen; auch haben dieselben darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an uns eingehen.

Arnsberg, den 7. März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 1. S. 200. und S. 201—202.

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, vom 17. August 1826., die Aufstellung der Liquidationen der Medizinalpersonen, betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinalpersonen machen wir hiermit Folgendes bekannt;

1) die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, wofür mithin die behandelnde Medizinalperson eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werths genau angegeben werden;

2) die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidationen selber bedürfen, neuern hierüber ergangenen Bestimmungen zufolge, in keinem Falle eines Stempels. Magdeburg, den 17. August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 3. S. 827.

After-Aerzte.

(Conf. Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 702. Rubrik „Aerzte").

Durch das Med. Edict vom 27. September 1725. ist die Behandlung der innern Kranken den approbirten Aerzten, und die der äußern Krankheiten

den approbirten Wundärzten ausschließlich vorbehalten, den Apothekern und Hebammen alles Kuriren streng untersagt, so auch den Marktschreiern, Bruchschneidern und Zahnärzten, den Studiosis Medicinae, allen Predigern, allen Chymisten, Laboranten, Branntweinbrennern, Störern von allerlei Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus bullatis, alten Weibern und Segensprechern, den Scharfrichtern und Wasserkrämern, — und alle Behörden wurden aufgefordert über dieses Verbot nachdrücklich zu halten.

Diese Verordnungen wurden oft in Erinnerung gebracht und erneuert. Durch ein Directorialrescript vom 11. October 1764 wurden den Kammern und denen subordinirten Land- und Steuerräthen, Fiscalen, Magisträten, Gerichtsobrigkeiten, Schulzen, Land- und Polizeiausreitern zur Pflicht gemacht, auf Beobachtung des Edicts zu halten, und in den Jahren 1766 und 1767 e.ließ das Obercollegium med. folgende Bekanntmachungen in den Berliner Zeitungen.

Bekanntmachung des Ober-Collegii medici vom 15. Juli 1766., das Verbot von Pfuschereien im Medizinalwesen durch Afterärzte, betreffend.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, alle Pfuschereien im Medizinalwesen, in Dero publicirten geschärften Medizinaledicten, auf das nachdrücklichste verboten; dennoch aber, sowohl in hiesigen Residenzien, als andern Königl. Provinzen, dagegen auf das freventlichste gehandelt worden; als werden, Namens Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, die dieserhalb von Zeit zu Zeit ergangenen Verbote, nochmals wiederholet, und dem zu folge, alle und jede, ohne Unterschied des Standes, hiermit öffentlich verwarnet, sich alles inner- und äußerlichen Kurirens, Verfertigung und Ausgebung der Medicamente, auch Hebammendienste zu enthalten, und solches allein denen, nach Vorschrift der Gesetze, bestellten Medizinalpersonen zu überlassen. Widrigenfalls haben diejenigen, welche dawider handeln, zu gewärtigen, daß, nach Sr. Königl. Majestät höchsten Intention, Fiscus gegen sie excitiret, und sie, nach Verhältniß ihres Standes, an Gelde, oder auch mit Gefängniß- und dem Befinden nach, noch härterer Leibesstrafe beleget, und überdem derer, von denen Patienten, etwa erschlichenen, oder erpreßten Sostrorum verlustig seyn, und letztere dem Fisco zuerkannt werden sollen. Da auch Klage eingelaufen, daß die Barbiergesellen ihre Herren verlassen, und sodann ihre Kunden an sich ziehen; so wird diesen besonders hierdurch anbefohlen, daß, sobald sie von ihren Herren gehen, sie sich aller chirurgischen Kuren und Bedienung mit Aderlassen und Rasiren ꝛc. bei Gefängnißstrafe enthalten sollen. Berlin, den 15. Juli 1766.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum. Graf Reuß.

Augustin Mediz. Verf. Bd. 1. S. 17—19.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Collegii medici, vom 24. August 1767., denselben Gegenstand betreffend.

Das Königl. Ober-Collegium medicum hat zwar bereits im abgewichenen Jahre in denen hiesigen Intelligenzblättern, Nr. 20. 31. 32. 33. 34. und 42. bekannt machen lassen: daß alle und jede Personen in den Königl. Residenzien hierselbst, ohne Unterschied des Standes, Inhalts der ergangenen Königl. höchsten Medizinaledicten und Verordnungen, sich mit keinen Pfuschereien im Medizinalwesen, es habe Namen wie es wolle, meliren, sondern die innerlichen Kuren denen approbirten Medicis, und die äußerliche chirurgische Kuren denen approbirten Chirurgis und Badern, nach Vorschrift der Gesetze, bei Vermeidung derer in den Medizinaledicten verordneten Strafen überlassen sollen; besonders sind die Barbiergesellen mit verwarnet worden, wenn sie von ihren Herren gehen, sich nachhero aller chirurgischen Praxis, bei Ge-

fängnißstrafe zu enthalten. Wann aber dem ohnerachtet noch immerhin Klagen einlaufen, daß die Pfuschereien im Medizinalwesen nach wie vor verschiedentlich getrieben werden, auch die Barbier= und Badergesellen fortfahren, ihre Herren zu verlassen und ihnen sodann ihre besten Kunden abspänstig zu machen, und dagegen solche selbst nicht nur mit Rasiren, Aderlassen, Schröpfen rc. sondern auch wohl mit wirklichen chirurgischen Kuren zu bedienen, solcher Unfug gleichwohl denen ältern und neuern Königl. Medizinalverordnungen entgegen läuft, und fernerhin durchaus nicht mehr verstattet werden kann noch soll; als wird hierdurch überhaupt ein jeder, wes Standes er auch sey, insbesondere auch die außer Condition sich hierselbst aufhaltende Barbier= und Badergesellen, nochmals nachdrücklich verwarnet, sich mit keinen inner= oder äußerlichen Kuren, Verordnung, Ausgebung und Handel mit Medicamenten, auch Hebammendienste, wenn sie sich dazu nicht gesetzmäßig legitimirt haben, abzugeben; die Barbier= und Badergesellen aber, wenn sie sich außer Condition befinden, alles Kurirens und andern chirurgischen Verrichtungen, bei schwerer Strafe sich zu enthalten. Da auch in denen Königl. Provinzen über die Pfuschereien im Medizinalwesen häufige Klagen geführt werden, so werden alle und jede Königl. Unterthanen, welche zum Medizinalwesen nicht gehören und sich dennoch darein meliren, ebenfalls hierdurch alles Ernstes verwarnet, sich alles inner= und äußerlichen Kurirens, Ausgebung der Medicamente und Hebammendienste, bei der in denen Königlichen Medizinaledicten verordneten Strafe gänzlich zu enthalten; gestalt denn allen und jeden Medizinalpersonen hierdurch ernstlich aufgegeben wird, alle diejenigen, von welchen in einem oder andern Stücke wider die Königl. Medizinaledicte gehandelt wird, sofort dem Physico des Orts oder sofort bei dem nächstwohnenden approbirten Medico practico schriftlich anzuzeigen, welcher Physicus und Medicus sodann verpflichtet seyn soll, solche Contravenienten, davon jedoch jedesmal Casus speciales angeführt werden müssen, wenn es in der Kurmark ist, bei dem Königl. Ober=Collegio medico, in denen übrigen Provinzen aber, bei dem verordneten Provinzial=Collegio medico zu denunciren, damit wider dergleichen Contravenienten, denen Königl. Medizinaledicten gemäß, verfahren werden könne.

Signatum Berlin, den 24. August 1767.

Königl. Preuß. Ober=Collegium med. Graf Reuß.

Augustin Mediz. Verf. Bd. 1. S. 19. 20.

Unter dem 6. April 1770 erneuerte das Ober=Collegium med. die Bekanntmachungen und verband damit das Verbot der herumziehenden Arzneihändler und des unbefugten Debits fremder Medicamente. Im Jahre 1775 wurden die Justizämter der Kurmark von ihren Behörden angewiesen, sich auf Requisition des Physici in Fällen von Pfuscherei der Untersuchung gegen die Afterärzte zu unterziehen und die Einsendung der Acten, zur Entscheidung des Ober=Collegii med. dem Physicus zu überlassen. — Das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. Abschn. 11. schreibt folgendes vor:

Bei innern und äußerlichen Kuren.

Bei willkührlicher Geld= oder Gefängnißstrafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Kuren enthalten, sofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet werden.

Augen= und Zahnärzte, Stein= und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit, und ihres Verfahrens, erhalten haben.

Geschieht es dennoch, so haben sie blos dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 703—705.

(Confer. auch Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §§. 706—709. Artikel „Aerzte".)

Von Verletzungen aus Fahrläßigkeit.

Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrläßigkeit zugefügt hat, angesehen.

Nach dem Grade dieser Fahrläßigkeit; nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens; und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf einen Monat bis zwei Jahre statt finden.

Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 776—778.

Zur Verhütung der Pfuscherei dürfen die Apotheker auf solche Recepte, die von nicht qualificirten Personen verschrieben sind, keine Arzeneien verabfolgen lassen. Med. Ed. §. 5. und Revid. Ap. Ordn. tit. III. §. 2.

Afterbelehnung.

Was Lehn seyn könne.

Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben, so wird dieses eine Afterbelehnung genannt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 36.

Resolution vom 25. Februar 1720. Afterlehne betreffend.

Die Afterlehen, desgleichen die illüstern Lehen, es mögen solche in Würden oder in Erbämtern bestehen, sind in der Mark in dem alten Lehnsverhältnisse geblieben.

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 2. S. 413. Nr. 4.

Wenn Jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden, so ist dem Vasallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervasallen mit übertragen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrucke, mit allen Ehren, verliehen worden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 37. 38.

Von Afterbelehnungen.

Der Vasall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

Doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen, und begeht, wenn er dies unterläßt, eine Felonie der dritten Klasse.

Hat der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt, so wird dadurch in dem bisherigen Verhältnisse zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vasallen, nichts geändert.

Der Lehnsherr ist also die Dienste, welche ihm von dem Lehne geleistet werden müssen, von dergleichen ohne seinen Consens bestellten Aftervasallen anzunehmen, nicht verbunden.

Vielmehr ist der Aftervasall nur dem Obervasallen, als seinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Diensten und Pflichten verhaftet.

Doch kann er die dem Afterlehnsherrn schuldigen Dienste, nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieser sie von ihm annehmen will, zu leisten sich nicht entbrechen.

Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß alle Beeinträchtigungen der Oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervasallen geschehen, gleich seinen eigenen verantworten.

Hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt, so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibeslehnserben auf so lange Statt, als noch der Aftervasall, oder Leibeslehnserben von demselben vorhanden sind.

Doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

Hat sich der Obervasall durch eine begangene Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht, so verliert auch der Aftervasall sein Recht.

Eben das findet Statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervasallen an den Oberlehnsherrn sich erledigt.

Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt, oder ist das Lehn von der Art, daß es von jeher als Afterlehn verliehen und besessen worden, so bestimmt im erstern Falle der von dem Ober- und Aftervasallen geschlossene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag; so wie im letztern der bei der ersten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniß zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen.

In beiden Fällen trifft die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht, so fällt dasselbe an den Obervasallen zurück.

Hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt, so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen.

Vielmehr kann, sowohl in diesem, als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

Wird aber das Lehn von dem Oberlehnsherrn wieder verliehen; so muß der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervasall das Lehn unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 210—227.

Siehe: Lehne.

Aftermiethe und Afterpacht.

Von Sublocationen.

Der Miether einer Sache ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlassen.

Insonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Consens des Vermiethers, Andere darin für Geld nicht aufnehmen.

Der Vermiether ist berechtiget, seinen Consens zu versagen, wenn der ein-

zunehmende Untermiether ein unehrbares, oder ein dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 309—311.

Es vermiethete jemand sein Gebäude auf mehrere Jahre an den Staat Behufs der Fabrikation gewisser Waaren darin. Als aber im Lauf dieses Contracts die desfallsige Staatsbehörde ihre zeitherigen Beamten veränderte, und Andern die Aufsicht über das Haus und den Betrieb der darin etablirten Fabrik anwies, wollte der Vermiether dies als eine Sublocation ansehen, die er sich nicht gefallen lassen dürfte, da er dem neuen Aufseher weniger Aufmerksamkeit zutraute und deshalb Schaden für sein Gebäude fürchtete. Er stützte seinen Widerspruch auf die oben angeführten §§. die dahin lauten:

„Der Miether einer Sache ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlassen."

„Insonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Consens des Vermiethers, Andere darin für Geld nicht aufnehmen."

„Der Vermiether ist berechtigt, seinen Consens zu versagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares, oder dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt."

Diese Gesetze könnten aber zu seinem Vortheil wohl nicht angewendet werden, selbst wenn sich die Sache in sofern geändert hätte, daß der Staat die eigene Fabrikation einem Privato in Entreprise gäbe, wenn nur die Art der Fabrikation selbst die nämliche bliebe. Denn, nimmt das Gesetz auch auf die Qualität des Aftermiethers, und wenigstens gewissermaßen noch, so wie das gemeine Recht, auf den aeque idoneum Rücksicht; so setzt es doch voraus, was im gemeinen Leben die Regel ist, daß nämlich der Vermiether mit einer bestimmten einzelnen Person contrahirt. Wenn aber ein solcher Vertrag mit einer moralischen Person geschlossen wird, deren Mitglieder und Stellvertreter sehr veränderlich sind, und also dem Vermiether im Voraus nicht bekannt seyn können, um auf ihre persönliche Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, so muß es auch so angesehen werden, als sey es dem Vermiether gleichgültig gewesen, von welcher wirklichen Person sein Grundstück in der That benutzt und verwaltet werde, wenn nur die Art der Benutzung nicht wesentlich verändert wird und in ein unehrbares oder der Wohnung schädliches Gewerbe ausartet. Dabei scheint es unerheblich, ob der von der moralischen Miethsperson eingesetzte Stellvertreter für diese oder für sich selbst (als wirklicher Aftermiether gegen Entgeld, der im ersten Fall nicht einmal vorhanden ist) das Grundstück benutzt, weil es ja dem Vermiether bekannt seyn mußte, daß sein eigentlicher Miether nie selbst, sondern nur durch Andre von dem überlassenen Rechte Gebrauch machen konnte.

Materialien zur Wiss. Erkl. der Preuß. Land. Ges. Heft 5. S. 149.

Kann der Vermiether keinen solchen Grund seiner Weigerung nachweisen, so steht dem Miether frei, auch wenn die contractmäßige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miethe aufzukündigen.

Auch der Pächter ist nicht befugt ohne die Einwilligung des Verpachters Unterpächter anzunehmen.

Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun.

Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger und unbefugter Weise angenommen, so ist der Vermiether oder Verpächter auf dessen Entsetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtiget.

Wenn aber auch dieses nicht geschieht, oder wenn der Verpächter oder

Vermiether in die Annahme eines Unterpächters oder Untermiethers gewilliget hat: so haftet dennoch der Hauptmiether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, sondern auch für alle von dem Untermiether oder Pächter angerichteten Beschädigungen.

Doch kann der Verpächter oder Vermiether, wegen dieser Beschädigungen, auch den Unterpächter oder Miether unmittelbar in Anspruch nehmen.

Hingegen hat er auf den Zins, welchen dieser dem Hauptpächter oder Miether zu zahlen übernommen hat, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, kein Recht, sondern er kann, wegen seiner an letztern habenden Forderungen, nur durch den Weg eines ordentlichen Arrestschlages an diesen Zins sich halten.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 21. §§. 312 – 318.

conf. Allg. Ger. Ord. Theil I. Tit. 24. §. 101.

Eben diese Vorschriften (§. 316—318) finden auch in dem Falle des §. 314, wenn einzelne Rubriken oder Vorwerke, mit oder ohne besondern Consens des Verpächters, in Unterpacht ausgethan werden, Anwendung.

Auch wenn der Verpächter oder Vermiether sich in Ansehung der ganzen Sache die Bestellung eines Unterpächters oder Untermiethers ausdrücklich hat gefallen lassen, folgt daraus doch noch nicht, daß er den Hauptpächter oder Miether seiner Verbindlichkeiten entlassen habe.

Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpächters oder Untermiethers nicht länger, als das, des Hauptpächters oder Miethers.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 21. §. 319—321.

Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.

Stempel-Zusatz v. 7. März 1822.

Agende.

Allerhöchste Cabinetsordre, vom 28. Mai 1825, die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen, ächt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen und die verlorne Geistes-Gemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe ich mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Consistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Miteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation, klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen

nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. H. 2. S. 379.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 29. October 1825, an sämmtliche Königl. Regierungen und Consistorien, die Beibehaltung der in der schon eingeführten Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes ꝛc. von Seiten der neu angestellten Pfarrgeistlichen betreffend.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 9. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll, so wird dies der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorium) hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl in die Vocationen der zu Königl. Patronatstellen berufenen Candidaten und Prediger, wie in die für die von Privat-Patronen oder wohlberechtigten Gemeinden vocirten Geistlichen zu ertheilenden Confirmationen, die vorgedachte Bestimmung, ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß hievon die Neuanzustellenden zeitig, und vor der Einführung in das Amt unterrichtet werden.

(Das Königl. Consistorium hat diese Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen ist, berufenen Geistlichen, den Gebrauch derselben beizubehalten, den Candidaten schon bei ihrer Prüfung pro Ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses bekannt zu machen.)

Berlin, den 29. October 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. H. 4. S. 1015.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Consistorien, vom 14. April 1826, die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der evangelischen Prediger betreffend.

Um der Willkühr zu steuern, welche viele derjenigen evangelischen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienstes, so wie in der Wahl und dem Gebrauche der liturgischen Formularen sich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortsetzung sie hauptsächlich bei jener Weigerung zu bezwecken scheinen, hat des Königs Majestät durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 9. Juli, und vom 27. Februar d. J. die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei den, den Königl. Regierungen und Consistorien zustehenden Berufungen und Bestätigungen neu anzustellender Geistlichen festzusetzen geruht, welche der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorium) hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht werden, sich darnach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu achten.

1) Es verbleibt bei der der Königl. Regierung ꝛc. durch das Rescript vom 29. October v. J. zugegangenen Verordnung, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht

angenommen habe, gestattet werden soll. Die zum Predigtamte an solchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende schon erfolgt ist, erwählten Candidaten oder Prediger sind also bei Stellen Königl. Patronats vor Ertheilung der Vocation, und wenn sie von Privatpatronen oder wohlberechtigten Gemeinden vocirt sind, vor Ertheilung der Bestätigung zu der Erklärung zu veranlassen, daß sie die in der ihnen anzuvertrauenden Gemeinde eingeführte gottesdienstliche Ordnung nach der erneuerten Agende und den Gebrauch der letzteren unverändert beibehalten und fortsetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derselben aber noch nicht geschehen ist, diese zu bewirken sich ernstlich wollen angelegen seyn lassen. Nur wenn der zu einer solchen Pfarrstelle vocirte oder designirte Candidat sich hierzu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten, auch ein Pfarrgeistlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt werden soll, in welcher sie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf seiner Stelle bleiben. Ist ersteres geschehen, so muß solches in der Vocation oder Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt werden.

2) Wird ein Candidat oder ein schon im Amte stehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich autorisirte Agende eingeführt, und bisher unverändert gebraucht worden ist, so ist dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und finden in diesem Falle alle ad 1 erwähnten Bestimmungen, bei Stellen Königl. Patronats sowohl, als bei denen, zu welchen Privatpatrone oder wohlberechtigte Gemeinden vociren, statt. Für landesherrlich autorisirte Agenden sind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notorisch ist, oder unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, (welches z. B. bei der in den meisten lutherischen Kirchen der Provinz Brandenburg im Gebrauch seyenden Golzischen Agende nicht der Fall ist.)

3) Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere landesherrliche autorisirte Agende eingeführt, und bisher unverändert gebraucht worden ist, soll dem zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber, wenn sie nicht schon bei Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses oder in ihrem bisherigen Amte sich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem Geistlichen Rathe des Consistorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche sie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Fällen 1. und 2. den anzustellenden Geistlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in sich schließt, eifrig und getreulich dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgesetzte Gebrauch derselben auch bei den Gemeinden eine willige Aufnahme finde, und ihnen zu wahrer seegensreicher Erbauung gereiche, welches den betreffenden Candidaten oder Predigern zu ernstlicher Erwägung bemerklich zu machen ist.

Die Königl. Regierung (das Königl. Consistorium) hat hiernach genau zu verfahren, in etwa eintretenden zweifelhaften Fällen aber an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 2. S. 348.

Agenten.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Kammergericht, vom 22. Decbr. 1809, betreffend die Commissions-Comtoire.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben bisher mit Mißvergnügen wahrgenommen, daß hin und her, besonders in Berlin, verschiedene sogenannte Commissions-Comtoirs eigenmächtig errichtet, und dem Publikum in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden. Zu Verhütung des daraus zu besorgenden Mißbrauchs, wovon die bisherige Erfahrung uns schon vielfältig belehrt hat, verordnen wir, daß dergleichen Commissions-Comtoire ferner nicht geduldet, ihre Ankündigungen und Bekanntmachungen zum Einrücken in die öffentlichen Blätter nicht angenommen, und ihre Aushängeschilder nicht geduldet werden sollen; jedoch wird dadurch die Freiheit bei außergerichtlichen Geschäften, die an keine besondere Form gebunden sind, sich des Raths und Beistandes seiner Bekannten und Freunde zu bedienen, nicht eingeschränkt, auch behalten die patentirten Agenten die Freiheit, die Abgabe der Bittschriften und Auslösung der Rescripte und Resolutionen der Ministerien ferner zu besorgen. Berlin, den 22. Decbr. 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Rabe's Sammlung Preuß. Ges. Bd. 10. S. 223.

Agio.

Rescript vom 3. März 1794 betreffend die Berechnung der Bagatell-Quantorum.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 24. v. M.;

ob und in welcher Art, bei Berechnung der Bagatell-Quantorum und anderer Summen, annoch gewisse Vorschriften quo ad modum procedendi wegen Zulassung der Rechtsmittel und sonst eintreten, auf die Differenz zwischen Gold- und Silbercourant Rücksicht zu nehmen sey?

Wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß die Vorschrift der Proceß-Ordnung, wodurch der Gang des Verfahrens oder die Zulässigkeit der Instanzen nach gewissen Summen abgemessen sind, allerdings in Courant, jedoch ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen diesem und der Scheidemünze verstanden werden müsse.

Wenn also vom Golde die Rede ist, so ist, um die aus dem abwechselnden und nicht überall gleichen oder bekannten Cours entstehenden Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die auf fünf Thaler geprägte Goldmünze nach dem edictmäßigen Satze à 5 Thlr. 6 Gr. Courant, und der Ducaten auf 3 Thlr. Courant zu berechnen; wonach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet.

Sind rc. Berlin, den 3. März 1794.

Auf Sr. K. Maj. allerg. Specialbefehl.

v. Cramer.

An den Instructionssenat des Kammergerichts.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 2. S. 596.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. December 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von zwei Thalern Courant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch

in Tresor- und Thalerscheinen, ingleichen Kassenbillets Litt. A. abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7. September 1814, 1. März und 7. April 1815, und 15. Februar 1816. (Gesetzsamml. Nr. 246, 266, 270 und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Januar 1825, in Wirksamkeit.

Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

Gesetzsamml. von 1824. S. 239. §. 6. 7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, vom 20. Januar 1826 an die Regierung zu Königsberg in Pr., den Ertrag des Agios für Wittwenkassenbeiträge betreffend.

Es ist beschlossen worden, den durch die Verfügung vom 8. Juli 1823, auf funfzehn Procent festgesetzten Betrag des Agio für diejenigen Wittwenkassen-Beiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalt kein Gold beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münzsorte abzuführen, gegenwärtig, nachdem der Gold-Cours bedeutend heruntergegangen ist, auf 12½ Procent herabzusetzen. Vom Schlusse des nächsten Receptions-Termins am 1. April d. J., also vom 1. Juni d. J. ab, findet diese Einrichtung statt, und muß mithin sowohl bei den diesfälligen Gehaltsabzügen, als in den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus den Regierungs-Hauptkassen erhalten, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch die Instituten- und Communal- oder Regierungs-Hauptkassen berichtigen, oder welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil, oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwenkasse Genüge leisten zu können, von dem vorhin bemerkten Zeitpunkte ab, ein Agiosatz von 12½ Procent eingefordert und in Rechnung gestellt werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung mit Anweisung zu versehen.

Uebrigens bleibt es den Interessenten unbenommen, die Zahlung der Beiträge über einen halben Friedrichsd'or hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die Berichtigung in Courant mit Agio den Beamten in so weit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neuern Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Berlin, den 20. Januar 1826.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch öffentlich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Königsberg, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amtsblatt von 1826. S. 77.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. October 1827, die Herabsetzung des Straf-Agio's bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. v. M., genehmige Ich nach dessen Antrage, aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Strafagio, welches bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, gemäß §. VII. Meiner Ordre vom 21. December 1824, mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse

dem Staatsministerium, diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen. Berlin, den 14. October 1827. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.
Gesetzsammt von 1827. S. 166.

Siehe auch: Münzen und Kassenanweisungen.

Aggravationsgesuch, siehe: fiskal. Untersuchung und Injurien.

Agnaten, siehe: Lehn- und gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Agnition, siehe Anerkennung.

Agnitionsbescheid. Erscheint ein Beklagter in Person oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten im Instructionstermine und räumt den eingeklagten Anspruch pure ein, so wird auf Grund des Agnitions-Protocolls der Agnitionsbescheid abgefaßt und darin bestimmt, was der Beklagte, zufolge seines Geständnisses, zu leisten habe. Schriftliche Privaterklarungen, die öffentlicher Behörden ausgenommen, reichen zur Abfassung eines solchen Bescheides nicht hin, vielmehr wird ihres Einbringens zu den Acten ungeachtet, beim Ausbleiben des Beklagten, der Contumacialbescheid abgefaßt. Uebrigens hat ein Agnitionsresolut die Kraft eines Erkenntnisses, aus welchem also die Execution gesucht werden kann und vollstreckt werden muß.
Allg. Ger. Ordn. I. 8. §. 14—16.

Findet gegen eine Agnitionsresolution ein Rechtsmittel statt? oder ist nach Ablauf der in derselben etwa bestimmten Frist ein Executionsantrag zulässig? —

„Volenti non fit injuria. Eine Agnitionsresolution beruht lediglich auf einem gerichtlich abgegebenen Geständnisse und dieses kann nach geschlossener Instruction nicht mehr widerrufen werden; folglich kann auch gegen eine Agnitionsresolution kein Remedium möglich seyn, welches die Rechtskraft derselben aufhielte. Nicht einmal der Einwand bleibt dem Beklagten übrig, daß der Richter aus dem zugestandenen Facto mehr gefolgert habe, als zu folgern sey (Vergl. A. G. O. Tit. 14. §. 78.), weil bei einem ordnungsmäßigen Verfahren der Beklagte nicht bloß über das der Klage zum Grunde liegende Factum, sondern auch über die Folgerungen und Ansprüche, die der Kläger daraus formirt, vernommen werden, und diese Forderung durchgehends, so wie die Klage in ihrem ganzen Umfange einräumen muß, wenn darüber eine Agnitionsresolution abgefaßt und die Sache nicht zum weitern processualischen Verfahren verwiesen werden soll; siehe §. 14. und 17 d. T. Die Execution ist demnach sofort zulässig, wie die in der Resolution selbst etwa bewilligte Frist abgelaufen ist, und gestattet dies auch ausdrücklich die G. O. in Tit. 24. §. 4. wo bei der Agnitionsresolution keines möglichen Rechtsmittels erwähnt ist. Doch schließt dieses die übrigen Rechtsmittel, die gegen jedes rechtskräftige Erkenntniß als neue Klage gebraucht werden können, nicht aus: die Declarationsgesuche wegen undeutlicher oder unbestimmter Fassung, und die Nullitäts- und Restitutions-Klagen in den nach Tit. 16. der G. O. zulässigen Fällen." —

Freilich ist nirgends in der G. O. gesagt, ob und welches Rechtsmittel gegen eine Agnitionsresolution statt finde; der Regel nach finden aber die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen jede richterliche definitive Entscheidung statt, (siehe Einleitung zur G. O. §. 56. 64) und man könnte den obigen Satz mit eben dem Fug und Recht auch umkehren, und fragen: wo ist denn ausdrücklich verordnet, daß die Agnitionsresolution schon die Rechtskraft in sich schließen, und kein Rechtsmittel dagegen zulässig seyn solle? (Vergl. G. O. Tit. 16. §. 1. und Tit. 14. §. 2. 4.) Läßt sich denn gar kein rechtmäßiger

Grund dazu denken? Ist z. B. nicht eine Irrung unter mehreren Wechseln oder Schuldscheinen möglich? kann nicht der Kaufmann unter seiner Menge von Geschäften eine alte Rechnung und Gegenforderung vergessen? — Sowohl der Natur der Sache nach, als nach der ausdrücklichen Vorschrift der G. O. Tit 10. §. 27. 81 2c. gilt das Verbot des Widerrufs nach geschlossener Instruction, nur für die eine Instanz. Warum sollte diese allgemeine Vorschrift für den Fall nicht gelten, wenn die ganze Forderung eingeräumt wird, wohl aber, wenn nur ein Theil der Klage zugestanden wird? Gerichtliche Geständnisse haben zwar eine stärkere Vermuthung für sich, daß keine Irrung dabei vorgefallen; sie schließen doch aber nicht allen Gegenbeweis aus; sonst wäre ja auch die übliche Entsagung auf dergleichen Einwendung (Siehe G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 88. b. und Thl. II. Tit. 2. §. 52. A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 75.) bei gerichtlichen Recessen ganz nutzlos.

Sollten übrigens die Worte in dem §. 16. Thl. 8. der G. O.

„die Agnitionsresolution soll gleich einem Urtel publicirt werden — und daraus soll eben so wie aus einem Erkenntniß die Execution nachgesucht werden können"

nicht auch in dieser Hinsicht erheblich seyn, und ihren guten Grund haben? — Daß kein Factum, also auch nicht der Widerruf eines Geständnisses vermuthet und deshalb die Execution aufgeschoben werden kann, wäre ein unerheblicher Einwand, da ebenfalls jede Appellation auf einem ungewissen Entschluß beruht, und durch die zehntägige vom Gesetz vorgeschriebene Frist abgewartet werden muß.

Material. zur Wiss. Erklär. der Preuß. Land. Ges. Heft 1. S. 245.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 7. August 1810, daß auf den Grund eines bloß schriftlichen Anerkenntnisses der Schuld von Seiten einer öffentlichen Behörde, ohne gerichtliche Wiederholung desselben, eine Agnitionsresolution abgefaßt werden könne.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. Unsern 2c. Der hiesige Magistrat hat darüber Beschwerde geführt, daß auf die gegen denselben angestellten Klagen dennoch jederzeit terminus instructionis abgehalten werden, obgleich die gemachte Forderung ante terminum eingeräumt worden, und es daher nur die Abfassung einer Agnitionsresolution bedurft hätte. Obgleich der §. 16. Tit. 8. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung vorschreibt, daß auf bloße schriftliche Privaterklärungen einer abwesenden Parthei eine Agnitionsresolution nicht abgefaßt werden könne, vielmehr die gerichtliche Wiederholung des Anerkenntnisses erforderlich sey, so findet doch diese Vorschrift in dem Falle keine Anwendung, wenn die schriftliche Erklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben wird. Ein solches schriftliches Anerkenntniß bedarf keiner weitern gerichtlichen Wiederholung, und es kann darauf, in sofern solches ganz vollständig und unbedingt ist, die Agnitionsresolution abgefaßt werden. Hiernach habt Ihr in künftigen Fällen zu verfahren, damit nicht durch unnöthige Termine und durch Abfassung von Contumacialbescheiden die Kosten zum Nachtheil der hiesigen Kämmerei ohne Zweck und Nutzen vermehrt werden. Sind 2c.

Berlin, den 7. August 1810. Ad mandatum

Kircheisen.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 10. S. 396.

Wenn die schriftliche Privaterklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben worden; so bedarf es keiner gerichtlichen Wiederholung des darin enthaltenen Anerkenntnisses, vielmehr kann, insofern letzteres ganz vollständig und unbedingt ist, die Agnitionsresolution abgefaßt werden.

Anh. z. Allg. Ger. Ordn. §. 63. S. 18.

Es ist zweifelhaft, ob gegen ein Agnitions-Resolut die Appellation Statt finde, allein die richtigere Meinung scheint doch die zu seyn, daß solche Statt finde.

Nach der Cabinetsordre vom 6. Septbr. 1815. sind die Gerichte in allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift, als der der Gesetze unterworfen und sind nur verpflichtet, in Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht gehören, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen.

Ein Agnitions-Resolut gehört nun offenbar nicht zu der letztern, sondern zu der erstern Kategorie; nun steht nach dem §. 56. der Einleitung der Allgem. Gerichtsordnung den Parteien in allen, nicht ganz unbedeutenden Sachen gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urtheil das Rechtsmittel der Appellation an einem zweiten Richter offen. Der Gesetzgeber hat zwar die auf die Agnition einer Forderung erfolgende Entscheidung nicht mit dem Namen Erkenntniß, sondern Resolution belegt; allein in der Sache selbst ist diese Resolution eine definitive Entscheidung, auf deren Grund Execution nachgesucht werden kann und verfügt werden muß. Es wäre unbillig, wenn man gegen diese Entscheidung nicht alle gegen Erkenntnisse zuläßige Rechtsmittel zulassen wollte. Es kann der Richter bei Abfassung der Agnitions-Resolution sich geirrt haben, indem er mehr aus dem Geständnisse folgerte, als darin enthalten war. Es kann auch die Partei bei Abgabe des Geständnisses sich geirrt haben. Nach der Allgm. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 10. §. 27. und 81. wird der Widerruf eines Geständnisses nach geschlossener Instruction nur für die Instanz, in welcher solches abgegeben ist, nicht gestattet, und es folgt auch hieraus, daß ein Geständniß, auf den Grund dessen ein Agnitions-Resolut abgefaßt ist, in der zweiten Instanz widerrufen werden kann. Auch werden die Agnitionsresolute gleich den Erkenntnissen publicirt Allg. G. O. Thl. I. Tit. 8. §. 16. Es leuchtet also in die Augen, daß der Gesetzgeber sie in allen Stücken den Erkenntnissen gleich gestellt hat. Bei einer gegen ein Agnitionsresolut angebrachten Beschwerde bei dem Königl. Justiz-Ministerio würden gewiß diese Grundsätze angenommen werden, indem dasselbe zur Entscheidung der Sache selbst nicht competent ist, und deshalb solche zur Entscheidung an die Gerichte verweisen müßte, welches nicht anders geschehen könnte, als daß es verfügte, daß die Beschwerde als eine Appellation angesehen und darüber erkannt werden sollte.

Der Verfasser der Materialien scheint Heft 1. S. 245 — 248 auch dieser Meinung gewesen zu seyn. Er deutet aber solche mehr an, als daß er sie ausspricht.

Die Frage: welcher Werthstempel in Processen anzuwenden sey, die durch Agnitionsbescheide beendigt werden, giebt die Bestimmung im Stempeltarif bei dem Worte:

Erkenntnisse Lit. A b, wo es heißt: es gehören hieher ꝛc. ꝛc.
die erforderliche Entscheidung.

Offenbar ist nämlich bei den, durch Agnitionsbescheide beendigten Processen, der Gegenstand mag nun nach Gelde schätzbar seyn oder nicht, zwischen den Parteien weder streitig, wie viel derselbe beträgt, noch wem derselbe gehöre, vielmehr wird die Hülfe des Gerichts nur nachgesucht, damit es die Leistung der von dem Verklagten eingeräumten Verbindlichkeit bewirke. Wenn in der obenallegirten Gesetzesstelle die Agnitionsresolutionen nicht namentlich benannt sind, so entscheidet dies nichts, da in jener Stelle Executions-Processe (worunter übrigens etwa nicht Executivprocesse gemeint werden), Provocationsprocesse ꝛc. nur beispielsweise angegeben werden.

Da übrigens die Absicht der angeführten Gesetzstelle offenbar dahin geht, bei den durch Agnitionsresolutionen beendigten Processen den Stempel zu ermäßigen, nicht aber ihn über den Stempelsatz von 1 Procent des objecti litis zu erhöhen, so wird sich dagegen nichts erinnern lassen, wenn bei den durch Agnitionsresolutionen beendigten Processen über einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand, insofern dieser weniger als 500 Thlr. beträgt, nicht der Stempel von 5 bis 20 Thlr., sondern der durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigte Stempel von den Gerichten in Ansatz gebracht wird. Rescript vom 26. März 1825. K. A. 1825. S. 318. und Bekanntmachung im Marienwerder Amtsbl. von 1825. S. 197.

Ahnen.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familien = Stiftungen und Familien = Fideicommissen.

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien=Fideicommisse, für welche das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier adlichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4. September 1830. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsamml. von 1830. S. 129.

Siehe auch: Familienfideicommisse und Lehn.

Ahorn, siehe: Forst.

Aichung, siehe: Eichung.

Ailhaudsche Pulver.

Circulare an sämmtliche Kammern und Kammerdeputationen, das allgemeine Verbot, das Ailhaudsche Pulver zu gebrauchen, betreffend. De Dato Berlin, den 27. Decemb. 1775.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir allergnädigst resolviret haben, den fernern Debit des Ailhaudschen Pulvers in Höchst Unsern sämmtlichen Staaten von neuem gänzlich zu verbieten, und dem Apotheker Ramnitz zu Spandau, das ihm, zu deren Distribution vorhin ertheilte Privilegium wieder abzunehmen, indem solches Pulver der menschlichen Gesundheit weit mehr nachtheilig als zuträglich ist; so machen Wir Euch dieses hiermit zur Achtung bekannt, mit dem Befehl, darauf zu sehen und zu halten, daß bemeldetes Ailhaudsches Pulver in Unsern Landen von Niemanden debitiret werde. Sind ꝛc. Berlin, den 27. Decbr. 1775.

Auf Sr. K. Majest. allerg. Specialbefehl.

An sämmtl. Krieges = und Domainenkammern und Kammerdeputationen.

Edictensamml. 1775. S. 379. Nr. 61.

Ajustirämter, siehe: Städteordnung.

Ajustirungscomtoirs, siehe: Maaß = und Gewichtsordnung.

Alaun.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Juni 1816 wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten inländischen Alaun und der auf ausländischen gelegten Consumtionsabgabe.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. den Handel mit in=

ländischem Alaun in Meinen Staaten diesseits der Weser völlig frei geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben lassen.

Es soll zu dem Ende alle diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit einer Consumtionsabgabe von acht Groschen vom Zentner belegt werden, der von den Hütten unmittelbar ins platte Land zur Consumtion gehende Alaun aber ganz abgabenfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande eingehenden Alaun, soll Ein Thaler Sechszehn Groschen Consumtionsabgabe und acht Groschen Ersatzzoll, mithin überhaupt zwei Thaler vom Zentner erhoben werden; bei der Exportation des Alauns aber dieselbe Abgabenfreiheit statt finden, welche sämmtlichen inländischen Berg- und Hüttenproducten in diesem Falle durch das Reglement vom 20. November 1788 bewilligt worden ist. Berlin, den 18. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow.

Gesetzsamml. von 1816. S. 205.

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden vom 16. März 1826, die Mischung des Wassers mit Alaun bei Feuerlöschungen betreffend.

Die Beobachtung ist nicht neu, aber noch nicht, wie sie es verdiente, allgemein bekannt und practisch benutzt, daß ein Zusatz von Alaun jedes Wasser nicht nur dem Froste länger widerstehen macht, sondern ihm auch die Eigenschaft mittheilt, jeden Brand schneller, wirksamer, und mit Bedarf einer kleinern Quantität zu löschen, als durch reines Wasser geschehen könnte.

Wir finden uns veranlaßt, die landräthlichen und städtischen Behörden unseres Regierungsbezirkes hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die für Brandfälle gefüllt bereitstehenden Wasserküfen billig jederzeit mit einem solchergestalt gemischten Wasser gefüllt seyn sollten, mit welchem man, besonders im ersten Augenblick eines entstehenden Brandes viel weiter reichen, und im Winter größtentheils der so häufig entstehenden Verlegenheit ausweichen kann, das zuerst disponible Löschungsmaterial in Eis verwandelt zu sehn.

Die Mischung des Küfenwassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß man letzteren zuvor in siedendem Wasser auflöset, diese Auflösung dem übrigen Wasser zusetzt, und das Ganze von Zeit zu Zeit umrühren läßt. Das Zusatzverhältniß ist Ein Theil Alaun auf Tausend Theile Wasser, also etwa 112 Gran oder $1\frac{5}{6}\frac{3}{0}$ Quentchen auf jeden Eimer der ganzen Masse. Die Kosten sind höchst unbedeutend, da mit einem Pfunde Alaun, welches nicht völlig 3 Sgr. zu kosten pflegt, beinahe 65 Eimer Wasser präparirt werden können.

Es wird uns angenehm seyn, von den Herren Landräthen bei künftigen Brandfällen die Beobachtungen mitgetheilt zu erhalten, welche sie über die Wirksamkeit des solchergestalt präparirten Küfenwassers anzustellen Gelegenheit gehabt haben werden. Minden, den 16. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 1. S. 134.

Siehe auch: Accise (jetzt Zoll- und Verbrauchssteuer) im Tarif.

Albertsthaler.

Publicandum wegen Annahme der Albertsthaler und Rubel bei den Königl. Kassen. Vom 13. Juni 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr rc. haben zu verordnen geruhet, daß alle Kassen, bei denen öffentliche Gefälle vereinnahmet werden, in den Zahlungen, zu denen preußisches Silbercourant erfordert wird, statt dessen auch Albertsthaler zu 1 Thlr. 45 Gr. preuß. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.) und Rubel zu 1 Rthlr. 6 Gr. preuß. ($1\frac{1}{14}$ Rthlr.) wenn sie

bis zum Jahre 1808 ausgeprägt worden, von den Zahlungspflichtigen annehmen und sie in eben diesem Verhältniß an die Courantempfänger verausgaben sollen. Diese Maaßregel, die zur Vermehrung der Courant-Zahlungsmittel getroffen worden, lassen Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft bringen, und befehlen sämmtlichen Kassenbeamten und Allen, die es angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben Königsberg, den 13. Juni 1808.

Friedrich Wilhelm. v. Schrötter. v. Stein.

Gesetzsamml. von 1808. S. 244.

Aldenoven, Ort; siehe: Chausseegeldtarif.

Alimentation.

Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt, insonderheit wegen wechselseitiger Unterstützung.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden, so sind die Kinder den Aeltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt seyn würde, so muß er mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte sich begnügen.

Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu seyn.

A. L. R. Thl. II. Tit. 2 §. 251—254.

confer. §. 63. und 209. l. c.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Ober-Landesjustizcollegien vom 2. Mai 1803, betreffend die Unterhaltung der Verbrecher während der Untersuchung und Strafe von Seiten ihrer Verwandten.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des Berichts des Kammergerichts in der N. Rschen Untersuchungs-Sache durch das gnädigste Rescript vom 9. März a. c. unser Gutachten darüber zu erfordern geruhet:

1) ob die Verpflichtung der Verwandten eines Verbrechers zur Alimentation desselben während der Untersuchung und Vollstreckung der Festungsstrafe nach den bisherigen Gesetzen zweifelhaft seyn sollte:

und, wenn dieses der Fall seyn sollte:

2) ob gegen die Ausdehnung der Alimentationsverbindlichkeit auf eine solche Unterhaltung von Verbrechern durch ihre Verwandten erhebliche Bedenken obwalten?

Das Kammergericht geht bei seiner Verneinung der ersten Frage von der Behauptung aus, daß die Gesetze, welche die ursprüngliche Liebespflicht, seine armen Verwandte zu unterhalten, zu einer Zwangspflicht zwischen den nächsten Verwandten erhoben haben, den Verpflichteten nur die Verbindlichkeit zur Natural-Verpflegung auflegen. Man kann nun zwar, obgleich weder ein Römisches Gesetz, noch ein in dem allgemeinen Landrechte oder ältern Landes-Verordnungen enthaltenes, solches ausdrücklich festsetzt, als Regel annehmen, daß den Verpflichteten verstattet werden müsse, den Alimentandum in Naturalverpflegung zu nehmen, und dem letztern nicht frei stehe, statt der Naturalalimente eine Geldzahlung zum eignen Unterhalt nach seiner Willkühr zu verlangen, da die Billigkeit erfordert, daß den Verpflichteten die Erfüllung

seiner Verbindlichkeit möglichst erleichtert werde, und der Alimentandus seinen Unterhalt als Wohlthat ansehen muß; man muß aber auch solche Ausnahmen von dieser Regel, als in einzelnen Fällen durch die Umstände nöthig und billig gemacht werden, um so mehr statt finden lassen, da, wie schon erwähnt, die Naturalverpflegung nicht einmal eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Sanction für sich hat, und aus besondern gesetzlichen Bestimmungen eben sowohl die Ausnahmen, als die Regel sich herleiten lassen.

Daß das Wort Unterhalt nach dem Sprachgebrauche nur die Naturalverpflegung andeute, wie das Kammergericht annimmt, finden wir weder dem gemeinen noch dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß. Man sagt im gemeinen Leben: „der A. unterhält den B; oder B. empfängt seinen Unterhalt von A." eben sowohl, wenn von Geldunterstützung als durch Naturalien die Rede ist, und daß das allgemeine Landrecht durch den Ausdruck Unterhalt eben sowohl eine Geldunterstützung als die Naturalverpflegung bezeichne, läßt sich gleichfalls nicht bezweifeln. Denn es verordnet selbiges Thl. II. Tit. 1. §. 798. 799 und 809, daß der geschiedene unschuldige Ehegatte von dem schuldigen andern standesmäßige Verpflegung, standesmäßigen Unterhalt soll fordern können, obgleich die Absicht gewiß nicht ist, daß der unschuldig geschiedene Ehegatte seine Verpflegung in Natur bei dem schuldigen in dessen Behausung als eine Wohlthat sich gefallen lassen soll, und es lassen ähnliche Argumente auch aus den Verordnungen der §§. 1028. 1031. 1083. 1084. a. a. O. sich entnehmen. Man könnte sogar, wenn sich auf den bloßen wörtlichen Ausdruck so viel Gewicht legen ließe, behaupten, daß das allgemeine Landrecht in der Regel unter Alimenten eine Geldzahlung zum Unterhalte verstehe, weil es darin Thl. I. Tit. 16. §. 61 heißt:

> Alimente, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal voraus bezahlt werden,

und §. 63:

> hat der zu Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden, wenn auch der Empfänger vor dessen Ablauf verstorben wäre.

Wenn das Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 95 und 622 u. f. dem Vater, als dem zur Erziehung der Kinder hauptsächlich Verpflichteten, das Recht beilegt, nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes, dasselbe zur Verpflegung und Erziehung, in sofern diese ferner auf seine Kosten geschehen soll, zu sich zu nehmen und der Mutter zu entziehen; so entscheidet selbiges nur die Rechtsverhältnisse zwischen den Aeltern, und die Verordnungen der §§. 93. 94. 96 u. f. 621 und 624 u. f. dess. Tit. 2. setzen es außer Zweifel, daß diese zwischen den Aeltern eintretenden Befugnisse alsdann jederzeit unwirksam sind, wenn das Wohl der Kinder selbige unanwendbar macht. In dem §. 254. des angef. 2 Tit. ist zwar wörtlich vorausgesetzt, daß die Kinder in der Behausung der Aeltern von denselben Natural-Verpflegung erhalten, wenn es heißt:

> Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu seyn;

allein so wie hier der vorher von uns schon zugegebene Satz sich entnehmen läßt, daß der Alimentandus, welcher die Verpflegung nur als Wohlthat von dem Verpflichteten erhält, deren Naturalreichung in der Regel sich gefallen lassen müsse; so giebt auch diese gesetzliche Verordnung zugleich die Ausnahme von dieser Regel an die Hand. Die Kinder sollen nur nach ihren Kräften den Aeltern behülflich seyn, und wenn sie also zu dieser Hülfsleistung nicht im

Stande sind, weil die körperliche Schwäche, oder die nothwendige Entfernung von den Aeltern ihre Hülfsleistung an diese unthunlich macht; so muß die Unterhaltungspflicht der Aeltern ohne Gegenvergeltung durch Dienstleistung der Kinder in Ausübung kommen. Es sind also die Kinder in dem gedachten §. 251. nicht ohne Unterschied, wie das Kammergericht annimmt, zur wirthschaftlichen Hülfsleistung an die Aeltern verpflichtet, und es ist die Behauptung, daß der vorhergehende §. 253. nur von der Naturalverpflegung verstanden werden könne, weil das Landrecht von der im §. 254. aufgestellten Regel, daß der Verpflichtete nur Naturalalimente zu reichen schuldig sey, keine Ausnahme ausdrücklich mache, nach unserm Dafürhalten ganz unhaltbar. Der §. 254. all. bezieht sich nicht blos auf den §. 253., der von dem blos nothdürftigen Unterhalte redet, sondern auch auf den §. 252., wo von anständigem Unterhalte die Rede ist, und da in selbigem die obgedachte Regel nicht ausdrücklich festgesetzt ist, ja sogar gegen die von uns zugegebene Abziehung der Regel der Naturalernährung bei dem Verpflichteten aus diesem §. 254. sich einwenden läßt, daß ein Kind eben sowohl, wie ein Gesell, Bedienter ꝛc., der Geldzahlung empfängt, in der Wirthschaft und dem Gewerbe des Unterhaltenden Hülfe leisten könne, ohne Naturalunterhalt zu empfangen; so kann man unmöglich verlangen, daß die Ausnahme ausdrücklicher festgesetzt seyn solle. Das vorher Angeführte rechtfertiget die Ausnahme nicht minder, wie die Regel, und es fehlt unsers Erachtens überhaupt an allem rechtlichen Grunde zur Verwerfung der Ausnahme. Der Berichtsverfasser will diesen Grund zwar daraus entnehmen, daß die unmittelbar gesetzliche Verpflichtung nicht härter gegen den Verpflichteten ausgelegt werden könne, als die aus einem Vertrage entstehende, und der aus Verträgen Verpflichtete nur alsdann zur Entschädigung des Berechtigten verbunden sey, wenn er die bestimmte Verbindlichkeit nicht erfülle, auch selbst im Falle einer alternativen Verbindlichkeit die Wahl ihm zustehe; allein es gereicht gerade zur Bestätigung der bestrittenen Ausnahme von der Naturalalimentation, wenn man auf die rechtlichen Grundsätze von Verträgen zurückgeht. Denn wenn der Berechtigte durch seine Schuld, oder wegen eines in seiner Person sich ereigneten Zufalls, außer Stand gesetzt ist, von der bestimmten Erfüllungsart der Verbindlichkeit des Verpflichteten Gebrauch zu machen; so hat dieses nicht zur gesetzlichen Folge, daß der Verpflichtete von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit ganz frei wird, sondern nur, daß er selbige blos in so weit auf eine andere Art erfüllen darf, als solches ohne seinen Nachtheil geschehen kann, (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §. 366. u. f.) und es darf daher auch derjenige, der zum Naturalunterhalt eines Andern verpflichtet ist, deshalb, weil dieser durch seine Schuld die Art des Unterhalts nicht genießen kann, der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich nicht ganz entziehen, sondern nur verlangen, daß er nicht mehr in Gelde zum Unterhalte des Berechtigten zu geben angehalten werde, als ihm die Naturalverpflegung kosten würde.

Bliebe nach dem Vorausgeführten noch einiger Zweifel darüber, ob die zum Unterhalt eines Verwandten verpflichteten Personen denselben auch während der Gefangenschaft, die er durch ein Verbrechen sich zugezogen hat, das zu seiner nothdürftigen Alimentation in Gelde erforderliche zu reichen verbunden sind, so würde derselbe dadurch gehoben werden, daß das Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 129. 130. verordnet:

§. 129. Nur das, was jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet werden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

Es ist in diesen Verordnungen zwar nur von Kindern die Rede, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, leidet aber keinen Zweifel, daß selbige auch auf die nach der Emancipation eintretenden Alimentationsfälle Anwendung finden, da in der Folge §. 251. dies. Tit. verordnet ist:

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

Hier ist die Regel klar enthalten, daß Aeltern die Kinder, welche sich nicht selbst ernähren können, mit Unterhalt zu versorgen schuldig seyen; die Ausnahme davon besteht nach dem folgenden §. 253. nur darin, daß, wenn die Kinder durch ihre Schuld hülfsbedürftig geworden sind, sie mit dem blos nothdürftigen Unterhalte, statt des im §. 252 festgesetzten anständigen, sich begnügen müssen; die Verordnung des §. 129. dies. Tit. bestätigt es, daß ohne allen Unterschied der Fälle den hülfsbedürftigen Kindern wenigstens das Nothdürftigste zum Unterhalte aus den Mitteln der Aeltern zukomme, und im 3. Tit. Thl. II. des allgem. Landrechts ist §. 15. die Verpflichtung der Geschwister ersten Grades zur Reichung des nothdürftigen Unterhalts an ihre zur Selbsternährung ganz unfähigen Geschwister ohne Ausnahme festgesetzt, weil eine solche bei den blos nothdürftigsten Alimenten nicht statt finden kann.

In dem zum Eingange erwähnten Berichte wird zwar noch eingewendet, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 253. noch keine Gesetzkraft habe, weil nach gemeinen Rechten die Leistung der Alimente in natura von deren Bezahlung im Gelde befreie, allein zur Rechtfertigung dieses letztern, ohnehin unzulänglichen Satzes, ist kein älteres Gesetz, mit welchem die Vorschrift des Landrechts im Widerspruch stände, angeführt. Enthielte auch wirklich ein Römisches Gesetz diesen Grundsatz, so würde doch aus demselben noch nicht folgen, daß der Alimentationsverpflichtete sich von seiner Verbindlichkeit dadurch ganz befreien könnte, daß er darauf bestände, nur die in einem vorkommenden Falle ganz unanwendbare Naturalalimentation übernehmen zu wollen, und dieser Grundsatz auch deshalb hier unentscheidend seyn, weil Niemand den Verwandten eines Verbrechers verwehren würde, ihm den Naturalunterhalt in das Gefängniß zu senden. Wir haben aber bei der Nachforschung in den Römischen Gesetzbüchern weder diesen Satz ausdrücklich darin enthalten, noch sonst in selbigen etwas vorgeschrieben gefunden, was annehmen lassen könnte, daß der Alimentationsverpflichtete seiner Verbindlichkeit entledigt werde, wenn der Alimentandus durch seine Schuld sich außer Stande befinde, Naturalverpflegung zu empfangen; und die meisten Rechtslehrer nehmen argumento Novellae 12. cap. 2. in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 2. §. 253. an, daß, ungeachtet lege 5. §. 11. Dig. de agnosc. et alendis liberis gesagt ist, daß der von dem Sohne angeklagte Vater dessen Ernährung mit Recht verweigern, dennoch selbst die Kinder, die solcher Vergehungen sich schuldig gemacht haben, wegen welcher sie enterbt werden können, alimenta naturalia von den Aeltern erhalten müssen.

Böhmer in Introd. in Jus Dig. l. 25. tit. 3. §. 6.
Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 28. med. 4. 5.
Stryck in usu mod. Pand. Lib. 25. tit. 3. §. 7.
Voetius in Comment. ad Pand. l. 25. tit. 3. §. 5. in fine

Berger in Oecon. Juris l. 1. tit. 3. §. XV. No. 14.
Lobethan in Syst. jurispr. priv. T. 2. §. 162. p. 126.

Auch haben wir in den vielen bei der gegenwärtigen Veranlassung nachgeschlagenen Rechtsgelehrten weiter nichts, die Meinung des Kammergerichts einigermaßen Unterstützendes finden können, als daß **Rösener** im **Thesauro locorum commun. Jurisprudentiae cap. 93. de alimentis** sagt:

alimenta sunt praestanda in domo debitoris, ubi minori sumtu ea praestari possunt, quam alibi; l. 8. §. 1. ff. de transact. et pater non videtur cogendus, ut filium extra domum suam alibi alat, arg. l. 132. ff. de verbor. obl. limitatur haec regula variis modis. Colerus l. 2. de alim. cap. 2. etc. etc.

In der angezogenen **lege 132 de V. O.** steht aber gar nichts, was ein passendes Argument an die Hand geben könnte, und in der **lege all. 8. Dig. de transactionibus §. 9.** (welcher §. vermuthlich statt des nicht passenden §. 1. gemeint ist) heißt es nur, daß zur Auswirkung der nöthigen richterlichen Genehmigung eines Vergleichs über Alimente unter andern auch angeführt zu werden pflege, daß der Berechtigte und Verpflichtete an verschiedenen Orten wohnten, oder einer von beiden seinen Wohnsitz zu verändern beabsichtige. Dieses ist mehr wider als für die Behauptung, daß der Verpflichtete nur in seinem Hause die Alimente zu geben verbunden sey, indem, wenn dieses wäre, der Verpflichtete nicht nöthig hätte, aus der angeführten Ursache sich zu vergleichen, und es bestätigt überhaupt das obige Anführen des Rösener den Satz, daß die Naturalalimentation nur als die nach Umständen Ausnahme leidende Regel anzunehmen sey.

Es kann übrigens auch die von dem Kammergerichte angeführte Observanz in Ansehung der Untersuchungskosten nach unserm Dafürhalten **pro negativa** nichts Hinlängliches entscheiden. Sie gründet sich vermuthlich blos darauf, daß in der Criminalordnung für die Kur- und Neumark vom 8. Juli 1717. Cap. 2. §. 2. an den Fall, daß der zum eigenen Unterhalt im Gefängnisse unvermögende Inculpat Verwandte haben könne, welche zu seiner Alimentation verbunden, nicht gedacht, und daher **in subsidium** sogleich die Gerichtsobrigkeit zur Unterhaltung eines solchen Gefangenen für verbunden erklärt ist, und es sind keine Fälle angeführt, wo der Verbrecher wirklich vermögende Aeltern gehabt hätte, und dennoch, nicht etwa aus bloßem Uebersehen, die Atzungskosten nicht von denselben, sondern von den Gerichtsobrigkeiten **in subsidium** erfordert werden wären. Die nahen Verwandten eines Verbrechers würden unstreitig zu seiner Ernährung verpflichtet seyn, wenn sein Unvermögen, sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben, durch Zufall entstanden wäre. Selbst Vergehungen gegen die Verwandten selbst, wodurch diese zur Enterbung berechtigt werden, geben dennoch, nach der klaren Verordnung des allg. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 253. und der Meinung der Commentatoren des Römischen Rechts, ihnen nicht die Befugniß, ihrer Alimentationspflicht sich ganz zu entziehen, warum sollten Vergehungen gegen Andere diese Wirkung haben können?

Wir sind daher des rechtlichen Dafürhaltens:

daß nach den bestehenden Gesetzen, die Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und der Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird, und kein Grund vorhanden sey, hierunter eine Abänderung zu treffen. Berlin, den 22. April 1803.

Die Gesetzcommission.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bisher von einigen Landes-Justizcollegien darüber verschiedene Meinungen gehegt worden:

ob nach den bestehenden Gesetzen die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigsten Unterhalte des verbrecherischen Verwandten, während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe, nach Festsetzung der Behörde, erfordert wird.

Da nun der Fall in Terminis in den Gesetzen nicht entschieden, so ist darüber das Gutachten der Gesetzcommission erfordert worden, welche der Meinung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den bis jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist approbirt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Declaration Euren Unterbehörden gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Mai 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 43.

Allerhöchste Declaration vom 20. October 1822., den §. 604. der Criminalordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzcommission vom 22. April 1803 und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements vom 2. Mai 1803., ist es in dem Gerichtsgebrauche eingeführt und die Bestimmung im §. 604. der Criminalordnung wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hülfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sey, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stand gesetzt sind, sich selbst zu ernähren.

Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet, und trete Ihrer, des Justizministers, Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzcommission nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements vom 2. Mai 1803. hiedurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet seyn sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Hiernach soll auch die Vorschrift im §. 604. der Criminalordnung angewendet werden. Verona, den 20. October 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsammlung 1822. S. 216.

Von der Enterbung.

Sie findet statt, wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen.

Enterbungsursachen.

Wenn der Enterbte sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §§. 408 und 513.

Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Aeltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen näheren Bestimmungen, zu ernähren verbunden (Tit. 2. §. 251—254.)

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 14.

(Conf. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 49. §. 16., Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 324. 340. Tit. 2. §. 209. und 638. und das obengegebene Rescript v. 2. Mai 1803. und 20. October 1822.)

Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 15.

Conf. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 321.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.

Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten seyn würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen.

Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist, so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.

Mehrere gleich nahe Verwandten müssen den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens bestreiten.

Nur Geschwister sind berechtiget, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet hat, von diesen zurückzufordern, wenn die Umstände der letztern sich in der Folge dergestalt verbessern, daß sie diesen Ersatz ohne Abbruch ihrer eigenen und der Ihrigen Nothdurft leisten können.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 16—21.

In wiefern ein zur Alimentation Verbundener durch Legata ad pias causas denjenigen, welche Alimente von ihm zu fordern haben, präjudiciren dürfe? §. 46 seq. tit. 19. Theil I. L. R.

Der Sohn darf also dem Vater nicht opponiren, daß noch ein Großvater vorhanden sey, der, wie Walch in Controv. p. 58. glaubt, eher, als der Sohn, Alimente hergeben müsse.

Aus dem §. 30. folgt, daß andere Seitenverwandte, als Geschwister, von dem Ernährten die Erstattung der Kosten verlangen können, wenn er in bessere Umstände kommt. Siehe übrigens den §. 1042. tit. 11. Thl. I. Landrecht, nebst der Anmerkung dazu, und Hymmen Beiträge Sammlung VIII. pag. 56. Ausstattungskosten §. 340. tit. 18. Thl. II. Landrecht. Jure communi zahlte solche ein Bruder blos ex bonis feudalibus, oder wenn er primogenitus in illustri familia war. — Die Offiziersequipage gehört nicht ad alimenta. §. 446. tit. 12. Thl. I. Landr.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 17. 18. und 21.

Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 22.

Alimentationsverbindlichkeit der Geschwister.

Die Alimentationsverbindlichkeit der Geschwister ist zwar stärker, als die Verbindlichkeit der Gemeinde, ihre verarmten Mitglieder zu ernähren;

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 19. §. 1.

Edict v. 8. September 1804. §. 5. und 6.

allein sie erstreckt sich nicht auf die Ernährung der unversorgten Kinder der Geschwister, da nach

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 3. §. 22.

die verwandschaftliche Alimentationsverbindlichkeit nicht weiter, als auf die Geschwister geht, und daher, in Ansehung der Kinder derselben, die Pflicht des Staats oder der Gemeinde eintritt.

in Sachen Brandt c. Schulz am 10. Aug. 1811.

Mathis Allg. J. M. Bd. 11. S. 123.

Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hulflos lassen, ihr gesetzliches Erbrecht.

Dieser Verlust des Erbrechts kann aber nur alsdann Statt finden, wenn der Verwandte, welchen derselbe treffen soll, zur Ernährung seines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden ist, und sich dessen geweigert hat.

Alsdann tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines hülflosen Menschen angenommen hat.

Haben Mehrere zu der Vorsorge für den Unterhalt und die Verpflegung desselben sich miteinander vereinigt, so beerben sie ihn nach Verhältniß ihrer Beiträge.

Bloße Almosen und Geschenke, wenn sie auch in gewissen bestimmten Summen und Terminen gegeben werden, begründen niemals ein Erbrecht.

Von dem Erbrechte öffentlicher Anstalten in den Nachlaß der darin aufgenommenen Personen, wird im Titel von Armenanstalten gehandelt. (Tit. 19.)

Verwandte, die nur durch eigenes Unvermögen ihre hülfslosen Verwandte zu ernähren verhindert werden, können niemals mit dem Verluste ihres Erbrechts bestraft werden.

Sie müssen aber demjenigen, der den Erblasser ernährt hat, die darauf verwendeten Kosten, als eine Schuld aus dem Nachlasse ersetzen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 3. §. 23 – 30.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung.

Unehelich geborne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater blos Unterhalt und Erziehung fordern.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 612.

Um die Motiven zum Kindermord, welche hauptsächlich mit aus der Verlegenheit der Mutter, wegen der Ernährung des Kindes, entstehen, möglichst zu schwächen, sind die Aeltern des Vaters, vorzüglich vor der Mutter, zu Ernährung eines solchen Kindes verpflichtet worden. (Entwurf Thl. I. Abth. 1. Tit. 2. §. 458. S. 234.)

Materialien zur Wiss. Ertl. d. Preuß. Land. Ges. Heft 1. S. 73. Nr. 52.

Conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 1007. und 1030.

Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen ist, so muß derselbe die Begräbnißkosten tragen, und die ausgelegten der Mutter erstatten.

Anhang zum Allg. Landrecht §. 84.

Ist ein Schwängerer verbunden, die Kosten für das Begräbniß seines unehelichen Kindes zu tragen und der Mutter zu erstatten?

Die Frage:

ob ein Schwängerer die Begräbnißkosten seines unehelichen Kindes zu tragen und der Mutter zu erstatten schuldig sey?

ist in dem gemeinen Rechte streitig, und im Allgemeinen Landrechte nicht geradezu entschieden. Sie wurde daher bei der Ostpreußischen Regierung bald bejahend, bald verneinend beantwortet. Dies gab endlich Veranlassung, hierüber bei dem Justizdepartement anzufragen.

In dem Berichte der Ostpreußischen Regierung vom 4. August 1811. wurde folgendes angezeigt:

1) Nach dem gemeinen Rechte sey die Frage allerdings streitig, und einige Rechtslehrer behandelten sie affirmative.

Carpzov Practica rerum criminal. P. II. Quaest. 68. No. 115.
Voet Commentarius ad ff. Libro 48. Tit. V. §. 6.

andere entschieden sie negative.

Mylius in dissertatione, an is qui alimenta vivo praestitit, ad eum sepeliendum sit obligatus, Wittenberg 1737.
Chladenius ex doctrina de alimentis, capita quaedam controversa, Wittenberg 1759.

2) Im zeitherigen Provinzialrecht, nämlich dem hier bei dieser Materie recipirten Corp. Juris Coccejian. de Anno 1749. sey dieser Fall auch nicht entschieden.

3) Für die Affirmative wurde bei der Regierung angeführt:

a) daß der Schwängerer wenigstens mittelbar als Ursache der Begräbnißkosten seines Kindes anzusehen;
b) daß das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. Abschnitt II. §. 1029. ihn überhaupt verpflichte, alle während der Schwangerschaft oder nach der Niederkunft unvermeidlich gewesenen Kosten zu übernehmen, wozu auch diese zu rechnen:
c) daß der Schwängerer durch den Tod des Kindes gewinne, also auch die damit verknüpften Nachtheile tragen, nämlich die Beerdigungskosten entrichten müsse;
d) daß sonst, bei der gewöhnlichen schlechten Vermögenslage der Geschwächten, diese Kosten dem Staate zur Last fallen müßten.

4) Die Negative dagegen sey mit folgenden Gründen vertheidigt:

a) daß die Pflicht zu den Begräbnißkosten zunächst dem Erben auferlegt werde, welches in Casu die Mutter sey;
b) daß der Tod des Kindes dem Vater nicht unmittelbar zugerechnet werden könne, vielmehr in Rücksicht seiner ein bloßer Zufall sey;
c) daß das Allg. L. R. die Beerdigungskosten dem Schwängerer nicht ausdrücklich auferlegt habe, wenn es ihn gleich zur Alimentation, zu den Tauf- und Entbindungs-, ja sogar den Beerdigungskosten der Geschwächten, wenn sie in den Wochen sterbe, verpflichte;
d) daß das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 602. ausdrücklich festsetze, daß ein uneheliches Kind vom Vater nur Unterhalt und Erziehung fordern dürfe;
e) daß aus der Zusammenhaltung aller dieser Stellen hervorgehe, daß der Schwängerer nur dafür entschädigen müsse, woran er unmittelbar schuld sey; folglich die Disposition des §. 1029. Thl. 2. Tit. II. auf die Beerdigungskosten eben so wenig zu ziehen, als solche zu denen mit dem Tode des Kindes aufhörenden Alimenten nicht zu rechnen sind.

Das Justizdepartement hat hierüber das Gutachten der Gesetzcommission erfordert, und diese ist der erstern Meinung beigetreten.

Sie hat dieselben in ihrem Berichte vom 15. September 1801. folgendergestalt ausgeführt:

1) Die Beerdigung der Todten ist im Allgemeinen nicht blos als Tugendpflicht der Hinterbliebenen heilig gehalten,

Hugo Grotius de Jure belli et pacis L. II. Cap. 19.

sie beruht in der bürgerlichen Verfassung auf einer wahren Zwangspflicht, weil es durchaus nothwendig ist, die verwesliche Hülle der Verstorbenen aus dem Kreise der Lebendigen zu entfernen, und weil jedes Mitglied der bürgerlichen Verfassung, vermöge seines Anrechts auf den guten Namen und die Achtung seiner Mitbürger, auch von denselben nach seinem Tode keine Beschimpfung erwarten kann;

Kants Rechtslehre S. 136.

dies aber durch die unterlassene Beerdigung geschehen würde.

2) Diese Sorge hiefür liegt hauptsächlich den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen ob, und unter diesen wieder vorzüglich denjenigen, welche ihn im Leben mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen zu versehen verpflichtet waren; und die ihm also auch dies letzte Bedürfniß, eine ehrbare Grabstelle zu verschaffen verbunden sind.

3) Das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 455. 460. redet überhaupt von Hinterlassenen, welchen das Recht beigelegt werden, bei dem Begräbniß der Verstorbenen die nöthigen Anordnungen zu machen, und setzt dabei die Verbindlichkeit der Hinterbliebenen zu solchen Anordnungen als unbezweifelt voraus.

4) In einigen besonderen Fällen giebt es hierüber noch bestimmtere Vorschriften, wenn es

a) beide Ehegatten unter sich,

§. 435. Thl. II. Tit. 1.

b) ferner den Schwängerer, wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt,

§. 1030. ebendaselbst.

c) ingleichen den Erbschaftskäufer,

§. 470. Thl. I. Tit. 11.

d) den Todtschläger,

§. 98. 110. Thl. I. Tit. 6.

zur Bezahlung der Begräbnißkosten verpflichtet. Selbst

5) wenn über das Vermögen eines Verstorbenen der Concurs eröffnet werden soll, muß bei der Zulänglichkeit des Nachlasses das Begräbniß daraus bestritten werden;

Allg. G. O. Tit. 50. §. 362.

bei dessen Unzulänglichkeit aber dies von den nächsten Anverwandten, besonders denjenigen, welchen die Alimentation des Verstorbenen obgelegen, geschehen.

6) Es ist also außer Zweifel, daß eheliche Eltern ihre Kinder, und diese umgekehrt ihre Eltern, in Ermangelung des hinreichenden Nachlasses auf eigene Kosten begraben zu lassen, verbunden sind, weil ihnen die wechselseitige Unterstützung im Leben zur Pflicht gemacht ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 161. 251.

7) Eine gleiche Verpflichtung findet auch zwischen unehelichen Eltern und ihren Kindern statt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 612. 633. 637. 638.

Vorzüglich muß dies der Vater eines unehelichen Kindes, bis es nach zurückgelegtem 14. Jahre sich selbst ernähren kann, thun. Wird es durch Krankheit verhindert, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, so kann es auch nachher die nothwendige Verpflegung fordern. Stirbt es also auch während der Zeit, so fallen ihm auch die Begräbnißkosten zur Last, und die Mutter, welche diese Kosten für den Vater bezahlt hat, kann solche um so mehr von ihm zurückfordern, da der Schwängerer überhaupt schuldig ist, die Geschwächte zu entschädigen, und alle während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft aufgelaufene unvermeidliche Kosten zu übernehmen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1029.

8) Hiermit stimmt das gemeine Recht nach der Meinung bewährter Rechtslehrer überein.

Stryck usus modernus ff. L. XI. Tom. VII. §. 43.
Brunnemann ad ff. L. 21. de religiosis.
Quistorp Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, §. 483.
Voetius Commentarius ad Pandectas, Lib. 48. Tit. 5. §. 6.

9) Die Zweifel der Regierung sind aber unerheblich; denn

a) wenn gleich die Mutter allein das Recht hat, den Nachlaß ihres unehelichen Kindes zu beerben:

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 658. und 659.

so muß doch der Vater hauptsächlich sein Kind vor der Mutter alimentiren. Ihn trifft also auch vorzüglich die daraus fließende Obliegenheit, die Begräbnißkosten zu geben.

b) Kann es darauf nicht ankommen, ob ihm der Tod des Kindes unmittelbar zuzurechnen oder als ein bloßer Zufall anzusehen sey; da ersteres nur seine Verbindlichkeit verstärken würde, letzteres aber ihm keine Zurechnung nehmen würde.

c) Folgt daraus, daß das Allg. L. R. die Beerdigungskosten seiner Kinder dem Schwängerer nicht unmittelbar auferlegt, keinesweges, daß er davon frei sey; da das Allg. L. R. selbst in Ansehung des natürlichen Vaters hierüber nichts besonderes festsetzt.

d) Die Vorschrift des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 612., daß uneheliche Kinder vom Vater blos Unterhalt und Erziehung fordern können, ist in ihrem Zusammenhang und besonders in Verbindung mit den nachfolgenden §§. 639. und 647 et seq. zu lesen, da alsdann erhellet, daß das einschränkende Adverbium blos auf die sonstigen Rechte der ehelichen Kinder, nämlich die Rechte des Standes, der Familie und der Erbfolge, sich bezieht; hieraus folgt, daß das Recht der Mutter, die Begräbnißkosten des Kindes, als ein dem nothwendigen Unterhalt desselben völlig gleich zu achtendes Bedürfniß, von dem Schwängerer zu fordern, nicht ausgeschlossen wird.

e) Kann man auch nicht einräumen, daß der Schwängerer nur dafür Entschädigung leisten müsse, woran er unmittelbar schuld ist, da er die Geschwächte nach dem §. 1027. Thl. II. Tit. 1. überall entschädigen muß, ihr die nach der Niederkunft unvermeidlich gewesenen Kosten ersetzen, nach dem §. 1029., und wenn sie während der Wochen stirbt, nach §. 1030., sie auf seine Kosten begraben lassen, auch das Kind, wenn es selbst nach dem 14. Jahre durch Krankheit oder fehlerhafte Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit außer Stand gesetzt wird, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, nach dem §. 637. Thl. II. Tit. 2. noch verpflegen muß. Es können also dem Schwängerer die Begräbnißkosten deswegen nicht erlassen werden, weil der Tod des Kindes keine unmittelbare Folge seiner Handlungen sey; und wenn gleich die Alimentationskosten von den Begräbnißkosten darin verschieden sind, daß jene mit dem Tode des Kindes aufhören, diese aber nach dessen Tode erst entstehen, so kommen doch beide darin überein, daß sie, sobald das Kind einmal lebend oder todt ist, als ein auf gleicher Nothwendigkeit beruhender Aufwand für selbiges bezahlt werden müssen.

Durch das Rescript des Justizdepartements vom 28. September 1801. ist der Antrag der Justizdeputation der Königl. Gesetzcommission:

daß ein Schwängerer die Begräbnißkosten seines unehelichen Kindes, wenn es zu einer Zeit stirbt, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen, zu tragen und der Mutter zu erstatten schuldig zu achten sey,

bestätigt, und zugleich befohlen werden, sich in vorkommenden Fällen nach dessen Inhalt zu richten. * — l.

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 14. S. 103—112

Zur Alimentation ist der Vater verpflichtet, auch wenn die Mutter nach dem Eilften Abschnitte des ersten Titels, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

Sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes, es sey durch einen unter den Aeltern entstehenden Proceß, oder sonst durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen.

Dieser muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beiden Aeltern, wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, verabreden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 613. 614. und 615.

Durch das Rescript, de dato Berlin, den 30. Juni 1794. (Edictensamml. 1794. S. 2361.) ist festgesetzt:

daß in dem Falle, wenn ein Jude der Schwängerer ist, auch ein Jude die Vormundschaft übernehmen müsse, da uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen ihrer Mutter führen, zu deren Stande gehören, und bis zum 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 640. 642. 643.

Daß aber im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Schwängerer ein Christ ist, wenigstens bis zum Anfang des 15. Jahres, ein Christ die Vormundschaft über den Nasciturum führen müsse,

weil nach dem §. 643. alleg. Tit. das Kind bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der christlichen Religion unterrichtet werden solle, folglich einem Juden bis dahin die Vormundschaft über dasselbe nicht anvertraut werden kann.

Auszug aus dem Rescript des Militairjustizdepartements, vom 4. März 1799. über die Bevormundung unehelicher Kinder.

Es richtet sich das Recht und die Verbindlichkeit zur Bevormundung, bekannten Rechten nach,

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 61. und Tit. 10. §. 43.
Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 2. §. 87—96.

darnach, unter wessen Gerichtsbarkeit die Mutter des zu bevormundenden Kindes steht. Sind dieses nach den eben angeführten Gesetzstellen die Civilgerichte, so ist es unbedenklich, daß diesen die Bevormundung der Leibesfrucht überlassen werden muß. rc. Berlin, am 4. März 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Specialbefehl. Goldbeck. Golz.

An den Commandeur des Regiments rc.

Stengels Beiträge z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 11. S. 272.

Rescript des Justizdepartements, vom 29. Juni 1799. an die Pommersche Regierung, die Bevormundung außer der Ehe erzeugter Kinder betreffend.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der ex Officio zu bewirkenden Bevormundung unehelicher Kinder, sind nicht extensiv zu erklären; vielmehr ist die genaue Befolgung des Publicandum vom 14. August 1794. von überwiegender Nothwendigkeit. Berlin, am 29. Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät. Allerg. Specialbefehl. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

Stengels Beiträge Bd. 9. S. 262.

Rescript des Kurmärkischen Pupillencollegii, vom 16. December 1800, an die Vormundschaftsdeputation des Berlinischen Magistrats, nach welchem es, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes noch unter väterlicher Gewalt steht, in der Regel keiner Bevormundung ihres Kindes bedarf.

Auf Euren in der Baurathschen Curatel unter dem 25. November d. J. erstatteten Bericht und die darin enthaltene generelle Anfrage lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, daß, da der Grundsatz nicht bestritten werden kann, daß die Kinder der noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Töchter auch unter Gewalt der Väter derselben sich befinden, und in diesem Falle nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 28. es der Bevormundung derselben nur alsdann bedarf, wenn das Beste der Kinder mit dem des Vaters in Collision kommt, auch bereits in der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718. §. 5. dieser Satz bestimmt aufgenommen ist, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes noch unter väterlicher Gewalt sich befindet, es in der Regel keiner besondern Bevormundung bedarf, und es hinlänglich ist, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen.

Ihr habt daher wie bisher die Schwängerungsanzeigen bei Eximirten anhero einzusenden, damit von hier aus die nöthigen Verfügungen an die Aeltern erlassen werden können. Berlin, am 16. December 1800.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillencollegium. Ballhorn.

An die Vormundschaftsdeputation des hiesigen Magistrats.

Stengels Beiträge Bd. 14. S. 132.

Confr. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 28.

Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, so ist es hinlänglich, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen.

Anhang zum Allgem. Landrecht §. 95.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 6. Junius 1816. Ueber den Umfang der Pflicht einer geschwängerten Person, den Vater ihres außerehelichen Kindes zu nennen.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 21. v. M., wegen namhafter Angabe des Vaters eines unehelichen Kindes, eröffnet, daß:

I. die Untersuchung der Vaterschaft eines unehelich erzeugten Kindes nach dem humanen Geiste der Preußischen Gesetzgebung, nicht nur keinesweges untersagt, sondern in mehreren Gesetzstellen

conf. Thl. II. Tit. 2. §. 614 seq. des Allgem. Landrechts,

ausdrücklich nachgelassen, und ganz besonders begünstigt ist;

II. ist die namhafte Angabe des Schwängerers, abseiten der Geschwächten, sowohl eine Pflichterfüllung gegen sich selbst, als gegen das unehelich erzeugte Kind, so wie gegen den Staat (conf. §. 632. l. all.); es leidet daher kein Bedenken, daß das vormundschaftliche Gericht dieselbe zu jener Angabe auffordern kann. Sollte dieselbe sich aber weigern, dieser Aufforderung ein Genüge zu leisten, auch den ihr diesfalls zu machenden, auf die Moralität und das mütterliche Pflichtgefühl zu gründenden ernstlichen Vorstellungen, kein Gehör geben wollen, so dürfen keine weiteren Zwangsmittel gegen sie in Anwendung gebracht werden, theils weil es einleuchtet, daß solche wirkungslos bleiben, und der Sache keinen Ausgang geben würden, da eine Mutter nach den Gesetzen ohnehin für ihr Kind kein exemtionsfreies Zeugniß abzulegen im Stande ist, theils aber, weil dadurch die Ruhe der Familie des Schwängeres sehr leicht gefähr-

det werden könnte, und dieser schonenden Rücksicht um so mehr Raum zu geben ist, als das Interesse des unehelichen Kindes,

in so fern die Geschwächte anders nur für dessen Verpflegung zu sorgen vermögend ist,

nur sehr entfernt lieget, und durch die Disposition des Schwängeres selbst vereitelt werden kann.

conf. §. 652. l. all.

Hiernach hat das Land- und Stadtgericht sich daher in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 6. Junius 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu Burg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 240.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 8. November 1817. Ob in Schwängerungssachen jedesmal über die Vaterschaft erkannt werden müsse, um die Verpflichtung zur Alimentation festzustellen?

Dem Land- und Stadtgerichtsdirector Herrn Schreiber wird auf die am 1. d. M. darüber gethane Anfrage:

ob in Schwängerungssachen jedesmal über die Vaterschaft erkannt werden müsse, um die Verpflichtung zur Alimentation festzustellen?

zur Resolution ertheilt, daß der Justizminister die Ansicht des Königl. Kammergerichts, in der nebst den übrigen Originalbeilagen des Berichts zurückerfolgenden Bescheidung vom 16. v. M. vollkommen theilt, und sich nicht bewogen finden kann, das richterliche Ermessen, durch allgemeine Verfügungen über einen Gegenstand zu binden, welcher durch die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 615—617. 619. und 620. seine Erledigung erhält, und bei dem es überdies in jedem concreten Falle auf das Klagepetitum, so wie auf die Resultate der Instruction und Beweisesaufnahme ankommt.

Die von dem Herrn rc. Schreiber allegirte, und in den Jahrbüchern Heft 16. Nr. 6. abgedruckte Ministerialentscheidung, gründet sich, ohne in jenen gesetzlichen Bestimmungen etwas ändern zu wollen, offenbar nur darauf, daß in der daselbst erwähnten Rechtssache die Paternität in tenore sententiae nicht ausgesprochen war, mithin das von dem Verklagten nachgesuchte Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen werden durfte. Dies nur allein war die Tendenz jener Ministerialentscheidung, und Referent versirt in einem Irrthum, wenn er darin einen Stützpunkt für seine, von den deutlichen Vorschriften des Allg. Landrechts l. a. abweichende Meinung, zu finden glaubt.

Berlin, den 8. November 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An den Land- und Stadtgerichtsdirector Hr. Schreiber zu Wriezen a. O.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 227.

Leugnet der angegebene Vater, daß das Kind von ihm erzeugt sey, so muß der Vormund, auch wenn es die Mutter auf den Proceß nicht ankommen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen.

Bei der Untersuchung und Beurtheilung, ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sey, muß nach den im Eilften Abschnitte des vorigen Titels enthaltenen Grundsätzen verfahren werden.

Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchem, nach diesen Grundsätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehrern Mannspersonen zugehalten, so hängt es von dem nach den Umständen sich richtenden Befunde des Vormun-

des ab, welchen derselben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten, zuerst in Anspruch nehmen wolle.

Wird aber dieser entbunden, oder ist er diese Pflichten zu erfüllen unvermögend, so kann der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern geltend machen.

Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem Vierten Jahre, muß in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden.

Nach zurückgelegtem Vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 617—622.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Lingen v. 17. September 1804, betreffend die Erziehung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre.

In einem bei uns vorgewesenen Schwängerungsprocesse ist rechtlich erkannt und in Appellatorio sowohl, als in Revisorio bestätigt worden,

daß der Geschwächten, nach Vorschrift des Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 620 und 621., die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem 14. Jahre auf Kosten des Vaters zu überlassen; nach zurückgelegtem 4. Jahre aber dem Vater die Wahl zustehe, die Verpflegung und Erziehung selbst zu übernehmen, oder sich mit der Mutter dieserwegen näher abzufinden.

Das Kind ist diesem zufolge, gegen Vergütung der auf 10 Rthlr. jährlich bestimmten Alimentgelder, bei der Mutter und deren Vater, welcher zugleich dem Kinde als Großvater zum Curator angeordnet ist, erzogen worden; der Schwängerer will aber dermalen nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes dasselbe der Mutter und dessen Großvater mütterlicherseits nicht mehr belassen, und denselben das zu Gelde bestimmte Alimentationsquantum nicht länger vergüten, sondern er will das Kind bei anderen Bauersleuten, welche indessen in einiger Entfernung von der Mutter, in einem anderen Kirchspiele wohnen, unterbringen, dem sich aber die Mutter und der mütterliche Großvater widersetzen und darauf bestehen, daß der Schwängerer das Kind selbst zur Erziehung übernehmen, oder es ihnen belassen müsse.

Vorausgesetzt, daß, wie sich nach schon erfolgter Erkundigungseinziehung ergeben hat, bei beiden Erziehungsvorkehrungen in sofern nichts zu erinnern gefunden ist, kömmt es einzig und allein auf die nähere Bestimmung der vorangeführten Gesetzstellen an:

ob die Mutter eines außer der Ehe erzeugten Kindes das Recht habe, darauf bestehen zu können, daß der Schwängerer entweder die Erziehung und Verpflegung des Kindes selbst besorgen, oder in dessen Entstehung, es sey, daß er die Erziehung und Verpflegung nach seinen Umständen nicht selbst übernehmen kann oder nicht will, dieselbe der Mutter des ferneren überlassen müsse; folglich der Schwängerer die Befugniß nicht habe, das Kind, durch Unterbringung bei anderen Leuten, der Mutter zu entziehen?

Auf der einen Seite scheinen zwar die Worte des Gesetzes im angeführten §. 622, wornach dem Vater die Wahl gelassen ist, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, mit sich zu bringen, daß er dieses auch durch andere in seinem Namen bewirken lassen könne. Auf der andern Seite aber negiret die Mutter, daß die Worte des Gesetzes nur auf die selbsteigene Erziehung und Verpflegung des Vaters um deswillen einzuschränken seyen, weil das Gesetz sonst wohl bestimmt haben würde, daß der Schwängerer

das Kind auch bei anderen zur Erziehung und Verpflegung unterbringen könne. Dieses Behaupten der Mutter scheint auch dem Sinne des folgenden §. 624. um deswillen angemessen zu seyn, weil daselbst ausdrücklich von einer dem Schwängerer selbst zu überlassenden Erziehung Erwähnung geschiehet; auch diesem hinzutritt, daß das Gesetz wohl nicht ohne Grund die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes dem Schwängerer oder der Mutter selbst hat überlassen wollen, da nicht zu läugnen, daß diese mit mehrerer Achtsamkeit auf gute Erziehung und Verpflegung unter ihren eigenen Augen halten werden, als wenn dasselbe dritten, mit demselben in keiner Verbindung stehenden Personen anvertrauet werden soll.

Wir bitten also unterthänigst, uns über die vorhin festgesetzte Frage mit einer allergnädigsten Vorbescheidung, sowohl in diesem als in andern Fällen, huldreichst zu versehen. Lingen, den 6. September 1804.

Die Regierung zu Lingen.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 6. d. M., welchem Theile die Erziehung und Verpflegung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem 4. Jahre zu überlassen? wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß zwar der Mutter die Befugniß nicht zustehet, die Erziehung des Kindes als ein Recht zu fordern, daß es aber in dem von Euch angezeigten Fall, nach §. 624. Thl. II. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts dem obervormundschaftlichen Ermessen überlassen bleibt, wenn das Kind besser bei der Mutter verpflegt werden kann, als bei den Bauersleuten, wo der Vater es unterbringen will, dasselbe der Mutter zur fernern Erziehung gegen die vom Vater zu zahlenden 10 Rthlr. zu belassen.

Berlin, den 17. September 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allerg. Specialbefehl. v. Goldbeck.

An die Regierung zu Lingen.

Neues Archiv Bd. 3 S. 297.

Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche.

Findet das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne, so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen.

Ist die Aufführung beider Aeltern so beschaffen, daß keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann: so muß das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 98 sqq. verfahren.

In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten, vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde kosten würde.

Dabei muß auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.

Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Großältern von väterlicher Seite über.

Erst in deren Ermangelung, oder in deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Großältern dazu verpflichtet.

Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind

ernähren kann, so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter, und deren Aeltern.

Sind auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend, so ist der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder, durch die jeden Orts bestehenden Armenanstalten, zu sorgen verpflichtet.

Dauer der Verpflegung und Erziehung unehelicher Kinder.

Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre.

Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben.

Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden; so muß der Vater auch das fernere Lehr-, ingleichen das Lossprechegeld berichtigen.

Hat, auch außerdem, der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 623—636.

Conf. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 1027—1088.

Rescript des Justizministeriums an die Ostpreußische Regierung v. 12. Mai 1800., wegen der Verzugszinsen und der Alimente für uneheliche Kinder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22. April c., die Verzugszinsen und die Alimente für uneheliche Kinder betreffend, ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid, daß Ihr in Ansehung beider angezeigten Umstände, nach der von dem zweiten Senat Eures Collegii angenommenen richtigen Meinung in vorkommenden Fällen zu erkennen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allerg. Specialbefehl. v. Goldbeck.

An die Ostpreußische Regierung.

Beilage.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Ew. Königl. Majestät werden aus den abschriftlich anliegenden Erkenntnissen des ersten und zweiten Senats unsers Collegii vom 17. December 1799 und 21. März 1800 zu ersehen geruhen, daß der erste Senat annimmt, als ob nach der Instruction vom 30. Juli 1774 sect. III. §. 18. II. 1. a. col. 465. der Edictensammlung, die Höhe der unter sechs Procent bedungenen auch der Maaßstab der Verzugszinsen sey, wogegen der zweite Senat annimmt, daß nach eben dieser Stelle die bedungenen niedrigen Zinsen bei eintretendem Verzuge nicht weiter fortlaufen, sondern gemäß der Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. I. Tit. 11. §. 831. alsdann die höhern Zinsen und also hier zu 6 Procent bezahlet werden müssen. In sofern der von Ew. Königl. Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Juni 1798 anhero gesandte Entwurf zum Provinzial-Landrecht künftig gesetzliche Kraft erhalten sollte, wird es keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die Verzugszinsen in jedem Fall mit sechs vom Hundert gefordert werden können, da im 24. Zusatz ad §. 804. 808. 830. 831. 841. des eilften Titels im ersten Theil des allgemeinen Landrechts ausdrücklich festgesetzt worden,

daß in allen Fällen, wo das allgem. Landrecht den Zinsfuß zu fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind. Um aber den schon vorgekommenen Beschwerden der Gläubiger, denen von ersten Senat weniger als sechs Procent an Verzugszinsen zuerkannt worden, in Fällen, wo wegen Unbeträchtlichkeit der Differenz die Appellation nicht statt findet, für die Zukunft vorzubeugen, oder um die Erkenntnisse des zweiten Senats denjenigen des ersten Senats zu conformiren, erbitten wir uns Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung:

ob nach der gegenwärtigen Meinung des ersten oder zweiten Senats künftig erkannt werden soll.

Eine andere Differenz findet sich in den Erkenntnissen der beiden Senate, wenn es darauf ankommt, die Dauer der Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder festzusetzen. In der Instruction vom 16. September 1751. §. 149. heißt es:

ob auch schon das Project Unsers Landrechts noch nicht vim legis hat, so wollen Wir dennoch, daß in causis matrimonialibus und tutelae dasselbe pro regula gehalten werden soll, weil diese Materien nach dem jure romano und der allgemeinen Observanz eingerichtet seyn.

Der erste Senat nimmt an, daß hierdurch und durch die Bestätigung in der Instruction vom 30. Juli 1774. l. c. I. (col. 456) und Sect. IV. §. 7. Nr. 8. (col. 484. 485.) das Project des Corp. Jur. Frider. de 1749 in Absicht der ersten drei Titel des zweiten Buchs im ersten Theil und in Absicht des dritten Buchs im ersten Theil ein hiesiges Provinzialgesetz geworden sey. Dem zu Folge wird die Verbindlichkeit zur Alimentation vom ersten Senat nach dem Project von 1749. P. I. L. 2. Tit. 3. Art. 3. §. 67. S. 63. nur auf 12 Jahre festgesetzt. Der zweite Senat nimmt an, daß das Project von 1749 nicht als Provinzialgesetz, sondern als jus commune in Ostpreußen eingeführt worden, und erkennt nach dem allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 633 auf 14 Jahre. Das an das Altmärkische Obergericht vom 21. December 1795 erlassene, in der Edicten-Sammlung S. 2739 abgedruckte Rescript hält der erste Senat hier nicht für verpflichtend, weil es von Ew. Königl. Majestät anhero nicht besonders erlassen worden. Im Entwurf zum Provinzial-Landrecht ist zum §. 633. Tit. 2. Thl. II. kein Zusatz in Vorschlag gebracht, und also das allgemeine Landrecht beibehalten worden. Ew. Königl. Majestät werden daher auch über diese Differenz uns allergnädigst zu bescheiden geruhen, indem es in den vorliegenden Fällen eine Art von Mißstand erweckt, wenn der eine Senat mit Vorwissen, daß der andere gewiß reformiren werde, eine Meinung, und der reformirende die andere annimmt, obgleich der vorhergehende ein anderes bekanntlich fortwährend für Recht hält, mithin die Partheien dadurch um Zeit und Kosten gebracht werden.

Die wir rc. Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste der Ostpreußischen Regierung Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 6. S. 120.

Rechtmäßigkeit der Kinder, welche in stehender Ehe geboren worden.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, ob die Frau das Kind wirklich im Ehebruch erzeugt habe, muß der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 10.

confer. vorstehenden im Artikel „Aeltern" aufgeführten Passus zu §. 10. 12. Tit. 2. Thl. II. Allg. L. R., Materialien Heft 1. S. 233.

Abfindung des unschuldigen Theils bei Ehescheidungen.

Statt der Abfindung, welche dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmäßige Verpflegung, bis an ihren Tod aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniß des Gewerbes oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes bestimmen.

Jedem Theile steht frei, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen, und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.

Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Niesbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelte Verpflegungsgelder angerechnet.

Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder, aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 798—802.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 16. August 1814 an das Kgl. Kammergericht. Die geschiedene Ehefrau ist nicht schuldig, Behufs der Erhebung der Alimenten-Gelder ihrem geschiedenen Ehemann, daß sie noch lebe und unverheirathet sey, zu bescheinigen.

Durch den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 3. d. M. ist die Verfügung desselben vom 18. v. M. in Sachen der geschiedenen Ehefrau des N. gegen denselben, nicht gerechtfertigt.

Es steht einmal rechtskräftig fest, daß der 2c. N. seiner geschiedenen Frau, so lange sie lebt und unverheirathet bleibt, zu ihrem Unterhalt monatlich 6 Thlr. zu zahlen verbunden ist. Von dieser Verbindlichkeit kann er sich durch den Einwand, daß die Frau gestorben, oder zur anderweitigen Ehe geschritten sey, nur alsdann befreien, wenn er diese seine Behauptung nachzuweisen im Stande ist, und es darf die Vollstreckung des Judicats, nach deutlicher Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 35. seq. durch solche, mit nichts bescheinigte Einwendungen in keinem Fall gehemmt werden. Die Meinung, daß die Frau sich zu legitimiren und darum den Nachweis der verabredeten Bedingung zu führen schuldig sey, ist ohne Grund, da die vollständige Legitimation schon in dem, das getroffene Uebereinkommen bestätigenden Ehescheidungsurtel enthalten ist, und der Frau die gesetzliche Vermuthung, daß sie noch lebe und ihren Zustand durch anderweitige Verheirathung nicht verändert habe, nach der deutlichen Vorschrift des Landrechts Thl. I. Tit. 1. §. 34. und da nach allen Rechtsprinzipien eine Veränderung nie vermuthet wird, so lange zu statten kommen muß, als die Thatsache, daß sie gestorben, oder wieder verheirathet ist, von ihrem Gegner nicht erwiesen ist. Nur daß sie lebe und unverheirathet sey, war Bedingung des Vertrages, nirgends ist die Nothwendigkeit stipulirt, in jedem Zahlungstermin das zu beweisen, was nach den Gesetzen nicht bewiesen werden darf. Das, was hiergegen in Absicht der Wittwenkasse angeführt ist, beruht auf besonderen Bestimmungen des Reglements vom 23. Septbr. 1785. §. 38, welche auf andere Fälle nicht auszudehnen sind, sondern lediglich die Interessenten der Wittwenkasse und zwar deshalb verbinden, weil eine Bedingung der Reception ist, daß die Wittwe ein Attest der Obrigkeit darüber beibringe, daß sie noch am Leben und unverheirathet sey. Der Ehefrau des 2c. N. ist es weder in dem beiderseitigen Uebereinkommen, noch in dem Ehescheidungsurtel zur Bedingung gemacht, daß sie ein solches Attest, oder sonst einen Beweis beibringe, und der 2c. N. hat daher kein Recht, ihr die judicatmäßigen monatlichen Zahlungen unter dem Vorwande,

daß der verlangte Beweis fehle, vorzuenthalten. Nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 105, 116 können selbst Zahlungen aus dem Depositorio, auf den Grund einer gerichtlichen Special=Vollmacht, von dem Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers erhoben und demselben gültig geleistet werden.

Um so weniger kann der ꝛc. N. dem, mit einer gehörigen Special=Vollmacht versehenen Justizcommissarius N. die Zahlung verweigern. Das Königl. Kammergericht hat hiernach die Partheien zu bescheiden, und den ꝛc. N. zur Zahlung der monatlichen 6 Thlr. an den N., vorausgesetzt, daß gegen dessen Vollmacht sonst nichts zu erinnern ist, durch Execution anzuhalten, da es dem Geiste der Gesetzgebung und der Verpflichtung der Gerichtshöfe, den Chikanen entgegen zu wirken, nicht angemessen seyn würde, bei dieser klaren Bewandniß der Sache, ein neues zu entscheidendes Verfahren zu eröffnen.

Berlin, den 16. August 1814.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 268.

Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehen, und die gesetz= oder vertragsmäßige Abfindung fordern.

Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.

Nur in dem Falle, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß die Verpflegungsgelder mehr, als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf die Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung ein für allemal fordern wolle. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen.

Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande, so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmäßige Verpflegung wählen.

Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 803—810.

Rechte des verarmten Patrons auf Alimentation.

Verarmte Patronen genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in sofern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 595—597.

Verbot wegen Alimentation bei Kaufsverträgen.

Die Bedingung, den Verkäufer zu verpflegen, ist für eine solche, wodurch das Vorkaufsrecht ausgeschlossen wird, zu achten.

Ist aber die Verpflegung auf gewisse Summen oder Quantitäten von Naturalien, ohne Rücksicht auf persönliche Verbindlichkeiten oder Verhältnisse des Verpflegenden bestimmt, so kann der Berechtigte, gegen Uebernehmung eben dieser Prästationen, sein Vorkaufsrecht ausüben.

Auch eine andere unbestimmt versprochene Verpflegung schließt den Verkauf nicht aus, wenn der Verkäufer ausdrücklich erklärt, daß er diese Verpflegung auch von dem Verkaufsberechtigten annehmen wolle.

A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 581 — 583.

Verpflichtung des Gläubigers bei Execution gegen die Person des Schuldners zur Alimentation des Letztern.

Kann der Gläubiger durch die gewöhnlichen Grade der Execution zu seiner Bezahlung nicht gelangen, oder will er sich darauf nicht einlassen, oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine von ihm nicht inne gehalten, so soll auf Andringen des Gläubigers der Schuldner in Personalarrest gebracht werden. Es muß aber alsdann der Creditor, wenn sich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängnisse oder Arbeitshause auf eine erlaubte Art nicht selbst verdienen könne, demselben die nach den Umständen, jedoch nur zur äußersten Nothdurft, von dem Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen, und dieselben dem Gefangenwärter, oder Vorsteher des Arbeitshauses, wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wenn diese Zahlung in der festgesetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so muß das Gericht auf die Anzeige des Gefangenwärters ꝛc. den Schuldner des Arrests unverzüglich wieder entlassen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 143.

Rescripte des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin vom 19. und 27. Mai 1803, betreffend die Verpflichtung des Gläubigers, den auf seinen Antrag verhafteten Schuldner im Gefängnisse zu unterhalten.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 13. d. M. und dessen Anlage ersehen, wie von Seiten der zur interimistischen Direction des Stadtvoigteigefängnisses angeordneten Commission bei Euch darauf angetragen worden:

daß künftig jeder Gläubiger, der den Personalarrest gegen seinen Schuldner nachsucht, außer den Alimenten, Reinigungs- und Holzgeldern, auch die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren, vorschußweise zu berichtigen angehalten werden möge.

Es ist in der Verfassung ganz gegründet, daß von dem Gläubiger als Extrahenten eines Personal-Arrestes, ein Vorschuß auf wirkliche Alimente des Arretirten gefordert werden könne, indem nirgends vorgeschrieben ist, daß ein solcher Arrestant ganz oder zum Theil dem öffentlichen Fond zur Last fallen soll, und der Gefängnißanstalt, die denselben von Stunde an verpflegen, erwärmen, und für seine Reinlichkeit sorgen muß, die Entscheidung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über die Fragen, ob letzterer sich selbst verpflegen soll, ob er arbeiten soll, oder kann? abzuwarten, nicht zuzumuthen ist, da die Ausmittelung der dieselbe motivirenden Umstände öfters mit sehr vielen und verzögernden Weitläuftigkeiten verbunden ist. Der Antrag der Commission in Rücksicht des, wegen der Alimente, der Reinigung und der Heizung für den Arrestanten von dem extrahirenden Gläubiger zu entrichtenden

Vorschusses ist mithin in principiis ganz richtig, und Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, darnach in Zukunft zu verfahren.

Dagegen aber können dem Gläubiger die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren nicht auferlegt werden. Diese sind nach ihrer wahren und eigentlichen Bestimmung Emolumente der Officianten bei den Gefängnißanstalten, welche, wenn der Arrestant arm ist, wegfallen. Und hierin kann der von der Commission angeführte Umstand, daß solche nach einer, bei der Stadtvoigtei jetzt eingeführten besondern Verfassung, zur Administrationskasse eingezogen werden, nichts ändern, indem die Natur dieser Zahlung dessen ungeachtet dieselbe bleibt. Der hierauf gerichtete Antrag der Commission kann daher nicht statt finden, wessen auch dieselbe dato von hieraus belehrt wird.

Berlin, den 19. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allerg. Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Rescript vom 27. Mai 1803.

Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Ihr erneuert in Euerm Berichte vom 24. d. M. den bereits bei dem Stadtgerichte gethanen Antrag:

daß Gläubiger, welche Personalarrest gegen ihre Schuldner nachsuchen, angehalten werden möchten, außer den Alimenten, Reinigungs- und Heizungskosten, auch die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren vorschußweise zu bezahlen.

Diesem Antrage kann aber, wie Euch bereits durch das Rescript vom 19. d. M. eröffnet worden, weil solcher in den Gesetzen nicht gegründet ist, und dadurch die Lasten des Gläubigers, welche ohnehin schon groß genug sind, noch vermehrt werden würden, nicht deferiret werden. Wenn nun auch die gedachten Gebühren, welche eigentlich ein Emolument für die Gefängniß-Officianten sind, gegenwärtig zur Kasse fließen, so kann man dennoch deren Tragung, aus obigen Gründen, dem Gläubiger, der bloß zur Alimentation seines verhafteten Schuldners verpflichtet ist, und zwar um so weniger aufbürden, da derjenige, der Schulden halber dergestalt exequirt ist, daß er zum Arrest gebracht werden muß, und sich nicht selbst erhalten kann, wohl für erwiesen arm zu halten ist, in solchem Falle aber, nach den angenommenen Grundsätzen, die Ein- und Ausschreibegebühren von selbst wegfallen.

Berlin, den 27. Mai 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Specialbefehl.
v. Goldbeck.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 7. S. 469.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 9. Januar 1813. an das Königl. Kammergericht zu Berlin, die Freistunden der Civilarrestanten und Criminalgefangenen in der Hausvoigtei in Berlin betreffend.

Der Chef der Justiz hat aus dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 31. v. M. mit großem Mißfallen die auf der Hausvoigtei in Rücksicht der, den Arrestanten zu bewilligenden Freistunden eingerissenen Mißbräuche ersehen. Dem Antrage des Collegii gemäß, wird hierdurch festgesetzt, daß den Civilarrestanten und Criminalgefangenen, die ihre Strafe auf der Hausvoigtei absitzen, ingleichen denjenigen, deren Untersuchung schon geschlossen ist, und die ihr Urtheil in erster oder in zweiter Instanz erwarten, im Sommer nicht mehr als vier Freistunden, und zwar zwei des Morgens und zwei des Nachmittags, und im Winter drei Freistunden, zwei des Morgens und eine des Nachmittags, täglich verstattet werden sollen. In Fällen, in welchen die Gesundheitsumstände des Gefangenen einen längeren Genuß der freien Luft er-

fordern, muß wegen Billigung mehrerer Freistunden bei dem Collegio jedesmal angefragt werden. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Januar 1813.

An das Königl. Kammergericht. Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 40.

Alimentation des Arrestaten.

Wenn der in Personalarrest gebrachte Schuldner verlangt, daß der Arrestant ihm Alimente reichen solle, und es nicht etwa notorisch ist, daß er sich in guten Vermögensumständen befinde, so soll der Arrestant schuldig seyn, ihm diese Alimente nach richterlicher Festsetzung, während dem Processe in der Hauptsache, so lange zu reichen, und der Vorschrift Tit. 24. §. 160 gemäß voraus zu bezahlen, bis er nachgewiesen hat, daß der Arrestat sich selbst füglich ernähren könne; und steht ihm zu dem Ende frei, von dem Arrestaten ein eidliches Vermögensverzeichniß abzufordern. Es muß jedoch weder über die Schuldigkeit, Alimente zu reichen, noch über das Quantum derselben, ein besonderes Verhör und Erkenntniß gestattet, sondern beides muß von dem Richter, mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die obwaltenden individuellen Umstände eines jeden Falls, durch ein bloßes Decret entschieden werden.

Wenn der Arrestant dem Arrestaten die richterlich festgesetzten Alimente während dem Processe nicht zahlet, so muß, auf Anmelden des Arrestaten, der Verhaft sofort wiederum aufgehoben werden.

Wenn nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache, der Personalarrest bloß im Wege der Execution fortgesetzt wird, so hat es bei der Vorschrift Tit. 24. dahin sein Bewenden, daß der Schuldner nur alsdann, wenn er sich seinen Unterhalt im Gefängnisse oder Arbeitshause nicht selbst verdienen kann, Alimente zu fordern berechtigt sey.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 29. §. 77—79.

Es muß weder über die Schuldigkeit, Alimente zu reichen, noch über die Höhe derselben ein besonderes Verfahren und Erkenntniß gestattet, sondern beides muß von dem Richter, mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die obwaltenden individuellen Umstände eines jeden Falles, durch ein bloßes Decret festgesetzt werden. Zahlt der Arrestant die solchergestalt bestimmten Alimente nicht zu rechter Zeit ein, so wird auf Anmelden des Arrestaten, der Verhaft sogleich wieder aufgehoben. Sich seinen Unterhalt durch Arbeiten während der Haft zu verdienen, hat ein Arrestat nicht nöthig, der blos zur vorläufigen Sicherstellung eingezogen worden ist. Erst wenn diese vorläufige Verhaftung in ein Executionsmittel oder bei einem Bankerottirer in Criminalhaft übergeht, treten demnächst die dafür bestehenden anderweitigen Bestimmungen ein.

Grävells Commentar z. Allg. G. O. Bd. 4. S. 164. §. 97.

Rescript an die Halberstädtsche Regierung, betreffend die Verpflegungskosten eines Schulden halber in Arrest sitzenden Debitoris, während dem Banqueroutierproceß. De dato Berlin, den 6. Februar 1777.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König 2c. Unsern 2c. Das mittelst Eures Berichtes vom 24. m. p. nach seinem wahren dato und Unterschrift eingesandte Rescript vom 30. Mai 1741 hat allein Rücksicht auf das Interesse der dortigen Kämmerei genommen, und kann die Last der Verpflegung auf Creditores eines Schuldners nicht werfen, der bloß wegen des gegen ihn angestellten Banqueroutprocesses im Arrest sitzet. Lassen Creditores den Schuldner arretiren, oder geschiehet solches bei Eröffnung des Concurses ex officio oder ad instantiam curatoris, damit von ihm sowohl alles, was zur Constituirung der Masse als Eruirung der Liquidität der Forderungen an ihn, bei-

tragen kann, ohne Rückhalt suppeditiret werde, so hat allerdings dieser Arrest das gemeinschaftliche Beste aller Creditorum zur Absicht und befördert solches, folglich gehören die Kosten der Alimentation des arretirten Schuldners allerdings ad sumtus communes concursus, jedoch nur so lange, als jenes Interesse der Gläubiger seinen Arrest erfordert und nothwendig machet.

Der Banquerontierproceß hingegen gehet Creditores nichts an, und aus solchem erwächset ihnen kein Vortheil, folglich kann für die Zeit, die ein arretirter Schuldner wegen des ihm formirten Banquerontierprocesses im Arrest zubringt, kein Beitrag von Creditoribus oder aus der denenselben zugehörigen Masse verlangt werden, und gehören vielmehr diese Alimentationskosten zu den Oneribus jurisdictionis eines jeden Gerichts, wornach Ihr Euch sowohl selbst zu achten, als die Untergerichte bei vorkommenden Fällen anzuweisen, befehliget werdet. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. Februar 1777.

Auf Sr. Königl. Majest. Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörenberg.

N. C. C. Bd. 4. S. 403. Nr. 4.

Rescript an das hiesige Stadtgericht, über die Frage, ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen? De dato Berlin, den 9. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem alleruntertänigsten Berichte vom 2. d. M. enthaltene Anfrage:

ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen?

hierdurch folgendes zu Eurer Direction nicht verhalten. Im Allgemeinen kann die Verbindlichkeit eines Creditoris, den auf seine Instanz zum Arrest gebrachten Schuldner im Gefängnisse zu ernähren, auf die Familie des letztern nicht ausgedehnt werden. Es existirt kein Gesetz, welches den Creditoren dazu verpflichtet. Dieser bedient sich nur seines Rechts, und ist also für die Nachtheile, welche daraus einem Dritten etwa entstehen, nicht verantwortlich; vielmehr muß, wenn ein wirklicher Fall von Hülflosigkeit dadurch herbeigeführt wird, der Staat, dessen Gesetze dem Creditori das Recht beilegen, allerdings zutreten.

Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so kann dem Schulze nicht gestattet werden, aus bloßer Härte und Animosität den Arrest der Eckardtin noch weiter zu verlängern, und den unerzogenen Kindern derselben ihre Ernährerin und Erzieherin vorzuenthalten. Es ist hier von keiner Wechsel- oder andern Forderung die Rede, die aus einem solchen Negotio entspringet, wobei dem Publico an der Aufrechthaltung des Personal-Credits so viel gelegen ist, daß aus diesem Grunde andere Härten und Nachtheile, welche die Strenge des Gesetzes erzeugt, übersehen werden müßten. Es ist ferner schon jetzt klar, daß der fortgesetzte Personalarrest der Eckardtin kein Mittel seyn kann, dem Schulze zu seiner Befriedigung zu verhelfen. In so fern nun derselbe nicht nachweisen kann, daß die Eckardtin sich durch Verschwendung und liederliche Lebensart ihr Unvermögen selbst zugezogen habe, kann er sich nicht entbrechen, die für sie angebotenen Partialzahlungen anzunehmen, und sie des Arrests zu entlassen, doch muß die Eckardtin zuvor noch mit dem in der Allg. Gerichtsord-

nung Th. I. Tit. 24. §. 146. vorgeschriebenen Eide belegt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Januar 1797. Ad Mandatum.
v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
N. C. C. Bd. 9. S. 915. Nr. 4.

Rescript an das Kammergericht, über die Verbindlichkeit der Gläubiger zur Bezahlung der Sitzgebühren für die auf ihre Instanz auf der Hausvoigtei inhaftirten Schuldner. De dato Berlin, den 12. April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure mittelst Berichts vom 24. März c. gethane Anfrage, in Betreff der bei dem Hausvoigtei-Gefängnisse bisher üblich gewesenen Sitzgebühren, wollen wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten, daß, da durch das Rescript vom 10. December 1776 einmal feststehet, daß bei einem Creditor, auf dessen Instanz ein Civilgefangener in der Hausvoigtei verwahrt wird, die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Sitzgebühren ebenso, wie die zur Bezahlung der Alimente eintrete, und den Hausvoigteiofficianten ihre dadurch erworbenen Gerechtsame nicht geschmälert werden können, es lediglich dabei sein Verbleiben haben muß, daher im vorliegenden Fall der N. zur Bezahlung der Sitzgebühren für den N. hiernach anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin, den 12. April 1806. Auf Sr. Königl. Majest. Specialbefehl. v. Goldbeck.
N. C. C. de 1806. S. 1?9. Nr. 43.

Alimentationsprocesse, s. Revision und Gebührentaxe.
Alimentationsverbindlichkeit, s. Alimente.
Alimentationssachen, s. Appellation.

Alimentationsvertrag.

Rescript des Großkanzlers an die Clevmärkische Regierung vom 11. Januar 1796, betreffend die Wirkung eines Vitalitien- und Alimentationscontracts, wodurch Jemand sein ganzes Vermögen abtritt.

Durch einen im Jahr 1789 geschlossenen Vitalitien- und Alimentations-Contract übertrug ein Bürger in einer Stadt der Grafschaft Mark sein gesammtes Vermögen an einen andern, welcher sich dagegen verbindlich machte, ihn lebenslänglich zu unterhalten. Nach dem Tode des erstern trat ein Gläubiger desselben gegen den Uebernehmer des Vermögens auf, und verlangte von demselben die Bezahlung einer vor dem Jahre 1789 contrahirten Schuld. Der Beklagte hält sich, unter andern Einwendungen, auch deshalb dazu nicht für schuldig, weil er titulo singulari und durch einen lästigen Vertrag das Vermögen überkommen habe, und also kein Rechtsgrund vorhanden sey, ihn zur Bezahlung der von dem Eigenthümer dieses Vermögens vorhin contrahirten Schulden zu verpflichten.

Das Untergericht, welches in erster Instanz erkannt hat, nahm diesen Satz als richtig an, ohne jedoch solchen mit irgend einem Gesetze zu belegen. Gegenwärtig liegt diese Sache zur Abfassung eines Appellations Erkenntnisses bei dem ersten Senat unsers Collegii vor, und dieser hält die bei der Entscheidung zum Grunde liegende Rechtsfrage:

ob und wiefern derjenige, dem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalitien- und Alimentencontract übertragen worden, für die vorher contrahirten Personalschulden des vorigen Besitzers des Vermögens verhaftet sey?

für eine solche, die in den bisherigen Gesetzen nicht entschieden sey, und daher einer nähern gesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der vorgeschriebene contractus vitalitius war den Römischen Gesetzen unbekannt, und daher finden sich darin auch keine Verordnungen, woraus man die Entscheidung jener Frage hernehmen könnte. Auch selbst an analogischen Vorschriften dazu mangelt es. Nur eine einzige Art der Uebertragung des gesammten Vermögens unter Lebendigen kommt in den Römischen Gesetzen

vor, und dies ist die donatio omnium bonorum. Allein auch hier fehlt es an einem Gesetze, welches den Geschenknehmer zur Zahlung der von dem Geschenkgeber vorher contrahirten Schulden verpflichte. Die Gesetze, wodurch man dieses gewöhnlich zu beweisen pflegt, als:

L. 12. D. de donat.
L. 19. §. 1. D. de re judic.
L. 54. D. Soluto matrim. etc.

verordnen eigentlich bloß, daß der Donator nur deducto aere alieno verurtheilt werden könne, wenn derselbe von dem Geschenknehmer ex donatione belangt wird. Verschieden aber hiervon ist der Fall, wenn der Geschenknehmer eines ganzen Vermögens von den Personalgläubigern des Donatoris in Anspruch genommen wird, welchen nur höchstens mittelst der Actionis Paullianae, also per rescissionem donationis, eine Klage zustehen würde, wiewohl auch die Actio Paulliana nicht ganz quadriren dürfte, da selbige den materiellen Concurs voraussetzt.

Ohnehin ist aber auch der Vitalitien-Contract als ein lästiger Vertrag, ein von der Schenkung sehr verschiedenes Geschäft, auf welches die von letzterer geltenden Grundsätze nicht angewendet werden können. Daher wurde, nach den Hymmenschen Beiträgen Sammlung I. S. 50, eine Tochter wider die von ihrem Vater durch einen Vitalitiencontract geschehene Veräußerung seines ganzen Vermögens, nicht simpliciter zur querela inofficiosi zugelassen, sondern ihr der Beweis auferlegt, daß der Vitalitiencontract in der Absicht geschlossen sey, sie von dem väterlichen Vermögen ungebührlich auszuschließen.

Nach dem Römischen Rechte mangelt es daher an einem Prinzip, denjenigen, der ein ganzes Vermögen durch einen Vitalitiencontract erga onus alendi übernommen hat, als einen successorem ex titulo singulari et oneroso zur Zahlung der vorher contrahirten Schulden zu verurtheilen. Bei dieser Unbestimmtheit der ältern Gesetze würden wir unsere Zuflucht zum allgemeinen Landrecht genommen haben, allein auch dieses schweigt gänzlich von dem vorgedachten Vertrage und handelt bloß Thl. I. Tit. 11. § 606. seq. von dem Leibrentencontract, einem von jenem noch sehr verschiedenen Vertrage. Wir sehen uns daher genöthigt, Ew. Königl. Majestät diesen Mangel eines Gesetzes anzuzeigen, und nicht allein um Ertheilung einer Entscheidung der Gesetzcommission für den vorliegenden Fall, welcher vor der Publikation des allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, allerunterthänigst zu bitten, sondern es auch Allerhöchstdenenselben anheim zu stellen:

> ob nicht auch für künftige Fälle das allgemeine Landrecht durch bestimmte gesetzliche Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen des mehrerwähnten Vitalitien-Contracts zu ergänzen sey?

In der Natur der Sache scheint es uns gegründet zu seyn, daß derjenige, welcher ein ganzes Vermögen als einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten übernimmt, auch die dazu gehörigen Passiva übernehmen müsse. Ohne einige Modification indessen demjenigen, welchem durch einen Vitalitien- und Alimentationscontract ein ganzes Vermögen übertragen worden, die Verbindlichkeit zur Zahlung der vorhandenen Schulden aufzulegen, würde besonders in dem Falle den Schein der Unbilligkeit haben, wenn das veräußerte Vermögen von keiner Beträchtlichkeit ist, und der Uebernehmer desselben bereits einige Zeit Alimente entrichtet hat.

Diesem dürfte, unsers unvorgreiflichen Ermessens, dadurch begegnet werden, daß entweder dem Uebernehmer des Vermögens zu seiner Sicherheit die öffentliche Vorladung der Gläubiger sub poena praeclusi verstattet, oder, wie solches bei dem Leibrentencontracte im allgemeinen Landrecht Thl. I.

Tit. 11. §. 641. verordnet ist, den Gläubigern eine gewisse Frist, gegen den Vitalitiencontract zu protestiren, gesetzt; oder auch den bereits auf den Contract entrichteten Alimenten ein Vorzugsrecht vor den Ansprüchen der übrigen Gläubiger beigelegt würde. rc. Hamm, den 8. August 1795.

Die Clevmärkische Regierung.

Rescript.

Auf Euern Bericht vom 8. August d. J. ist über die darin vorgelegte Rechtsfrage:

ob und wiefern derjenige, dem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalitien- und Alimentencontract übertragen worden, für die vorher contrahirten Personalschulden des vorigen Besitzers dieses Vermögens verhaftet sey?

von der Gesetzcommission dahin entschieden worden: daß derjenige, welchem ein ganzes Vermögen durch einen Vitalitien- oder Alimenten-Contract übertragen worden, für alle vorher contrahirten Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, insofern haften müsse, als dieses Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht.

Hiernach befehlen Wir Euch in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen, wo der Contract älter ist, als die Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts, Euch zu achten rc.

Aber auch in Ansehung späterer Fälle muß eben diese Vorschrift Anwendung finden. Dasjenige, was das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 641 in Ansehung der eigentlichen Leibrenten statuirt, kann auf den Fall, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimentencontract übertragen wird, nicht extendirt werden, weil bei dem Leibrentencontract der Gläubiger des Käufers in dem übrigen Vermögen des Schuldners, und event. an der Leibrente selbst, noch immer ein Objectum executionis behält; wohingegen bei der Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs gegen das bloße Onus der Alimentation die frühern Gläubiger offenbar gefährdet seyn würden, wenn man nicht auch hier den Grundsatz annehmen wollte, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden könne. Uebrigens ist es die Sache desjenigen, der auf ein solches gewagtes Geschäft sich einläßt, wie er sich gegen den Nachtheil aus Verschweigung früherer Schulden zu decken gedenkt, wozu ihm allenfalls auch Ausbringung der Edictal-Citation, jedoch nicht cum effectu praeclusionis gestattet werden kann rc. Berlin, den 11. Januar 1796.

An die Clevische Regierung. v. Goldbeck.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 228.

Alimente.

Fälle, wo die Compensation gegen schuldige Alimentgelder nicht Statt findet.

Gegen schuldige Alimentgelder findet keine Compensation, wohl aber der Einwand Statt, daß die Gegenforderung zum Unterhalte der zu verpflegenden Personen verwendet worden.

Aber auch dieser Einwand kann nur rückständigen Verpflegungsgeldern, und nicht solchen, die für den letzten Termin fällig, oder für die Zukunft bestimmt sind, entgegengesetzt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 6. §. 366 und 367.

Vergleiche über Alimente.

Ueber rückständige Verpflegungsgelder sind Vergleiche, wie über andere Schulden zulässig.

Ueber künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden.

Anh. §. 51. Ist der zu Verpflegende minderjährig, so erfolgt die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden.

Doch kann nur der, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 6. §. 412—414.

confer. Allg. Ger. Ordn. Theil II. Tit. 1. §. 6. Nr. 6.

Auszug aus der Anfrage des Berlinschen Stadtgerichtsdirectors ꝛc. Bohm, vom 5. April 1796. Vergleiche über Alimente betreffend.

In dem Landrechte Thl. I. Tit. 16. §. 413 ist verordnet:

daß ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden kann,

und die Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 1. §. 6.

daß ein solcher Vergleich vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden muß.

Bei der Vormundschaftsdeputation werden theils bei, theils außer den Erbverträgen häufig Vergleiche der Vormünder der unter Vormundschaft stehenden Personen mit den Müttern, Verwandten und Extraneis, auch mit den Vätern unehelicher Kinder über die künftige Verpflegung der Curanden geschlossen und bestätigt.

Die angezogenen Gesetzstellen erregen aber nunmehr das Bedenken:

ob in den bemerkten Fällen die Vormundschaftsdeputation fernerhin zu dergleichen Handlungen berechtigt sey, oder ob dergleichen Actus zu den Stadtgerichten verwiesen werden müssen?

Stengels Beitr. z. Kenntn. d. Justizverf. Bd. 3. S. 174. ad 2.

Auszug aus der Resolution auf vorstehende Anfrage. De Dato Berlin, den 6. December 1796.

Wir lassen Euch auf Eure Anfrage vom 5. April d. J. nunmehr in Gnaden bescheiden, wie es ad 2. kein Bedenken habe, daß diese Handlungen bei der Vormundschaftsdeputation des Magistrats, so weit sie Minderjährige betreffen, gültig vollzogen werden können. Die Gesetze legen den vormundschaftlichen Collegien die Qualität von Gerichten ausdrücklich bei, und da dergleichen Collegien, wo sie besonders existiren, eigentlich nur Deputationen des ordentlichen persönlichen Gerichts vorstellen, denen die besondere Besorgung der Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffenden Rechte und Obliegenheiten dieses ordentlichen persönlichen Gerichts übertragen werden, so leidet es keinen Zweifel, daß dieselben auch actus voluntariae jurisdictionis wegen solcher Personen und Sachen, die den Gegenstand dieses ihres Auftrags ausmachen, eben so rechtsgültig vornehmen können, als diese Befugniß sogar den für sich bestehenden foris specialibus causae in der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 7. beigelegt ist.

Stengel l. c. S. 193.

confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 1063.

Widerruf der Schenkungen, wegen entzogener Alimente.

Es können diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer Statt, deren Schenkungen in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft ist.

Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmäßigen Alimente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben.

An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebührt, in keinem Falle Anspruch machen.

Allgem. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1117—1122.

Von Schmälerung öffentlichen Armenanstalten zugesicherter Vermächtnisse durch zu verabreichende Alimente an Personen, welchen der Erblasser solche zu geben verbunden ist.

Würden durch ein Vermächtniß an eine öffentliche Armenanstalt, Personen, welchen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

Sobald aber die Befugniß derselben, Alimente von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwendung.

Was vorstehend von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in sofern überhaupt, wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. (Thl. I. Tit. 11. §. 1113 bis 1122.)

Allg. Landr. Th. II. Tit. 19. §. 46—48.

Vom Vorausbezahlen bei Alimenten.

Alimente, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal vorausbezahlt werden.

Wenn der Termin, auf wie lange die Vorausbezahlung jedesmal geschehen solle, anderwärts nicht bestimmt ist, so muß ein Vierteljahr voraus bezahlt werden.

Hat der Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden, wenn auch der Empfänger vor dessen Ablaufe verstorben wäre.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 61—63.

Während der Instruction eines Schwängerungsprocesses starb das uneheliche Kind in einem Alter von etwa vier Monaten. Die Bemühung über die für diesen Zeitraum zu entrichtenden, annoch rückständigen unbestimmten Verpflegungsgelder einen Vergleich zu Stande zu bringen, war unter andern auch um deshalb fruchtlos, weil die Mutter auf ein vierteljähriges, ungewöhnlich hohes Pränumerationsquantum von 12 Thlr. bestand,

und solches, noch außer den Begräbnißkosten, für zwei volle Vierteljahre nachträglich ausgezahlt verlangte. Nun sagt zwar das A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 61. 62. 63.

„Alimente, sie mögen aus einem Vertrage oder letzten Willenserklärung, oder vermöge des Gesetzes zu entrichten seyn, müssen allemal vorausbezahlt werden.

Wenn der Termin, auf wie lange die Vorausbezahlung jedesmal geschehen soll, anderwärts nicht bestimmt ist, so muß ein Vierteljahr vorausbezahlt werden.

Hat der zu Verpflegende den Anfang des Zeitraums, auf welchen er die Vorausbezahlung zu fordern hat, erlebt, und sind die Alimente selbst auf ein Geldquantum bestimmt, so muß der Antheil dieses ganzen Zeitraums entrichtet werden, wenn auch der Empfänger vor dessen Ablaufe verstorben wäre."

Dies setzt aber doch wohl (obgleich §. 61 nur vom Gesetz, nicht vom Urtel und Recht spricht) eine rechtskräftige Entscheidung voraus, ob, wann und wie viel an Alimenten gezahlet werden solle? Gesetzt nun, der Richter findet den Beklagten wirklich schuldig, ist er auch im vorliegenden Falle, wo die Umstände des Pfleglings und dessen Bedürfnisse die richterliche Willkühr nicht mehr bestimmen können, verbunden, gerade auf vierteljährige Zahlung als die gesetzliche Regel zu erkennen, oder kann er auch überhaupt auf ein Pauschquantum für den ganzen Zeitraum von der Geburt bis zum Todestage arbitriren? — Daß die Verpflegung eigentlich zum Besten des Kindes, nicht der Mutter gereicht, kann keinen Grund zur Entscheidung abgeben, da ihr doch wirklich in dem Falle, wenn schon vor dem Tode des Kindes erkannt gewesen wäre, dieser Vortheil gesetzlich zugebilligt wird.

Materialien z. w. E. d. p. L. Hft 3. Nr. 36.

confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 14. §. 6.

Von vermachten Alimenten.

Sind Jemanden, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm dieselben, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden.

Sind also einem Kinde Alimente ohne weitere Bestimmung vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatarius sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muß, wenn der Erblasser den Legatarium schon vorhin verpflegt hatte, nach der Art, wie dieses geschehen ist, und nach der Lebensart, wozu der Erblasser den Legatarium hat vorbereiten wollen, festgesetzt werden.

Außerdem ist auf den Stand des Legatarii, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, Rücksicht zu nehmen.

Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mit begriffen.

Ist der Legatarius von adlicher Geburt, und den Kriegsdiensten gewidmet, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der ersten Offiziers Equipage zu verstehen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 441 — 446.

In wiefern Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Beischlafe verleitet haben, Tauf- Niederkunfts- und die Kosten der Wochen zu fordern berechtigt sind.

Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Beischlafe verleitet haben, können nur dann von dem Schwängerer Niederkunfts- und Tauffosten, ingleichen sechswöchentliche, ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1028.

In den Materialien, Heft 2. S. 183. 184. wird die Frage aufgeworfen, ob die Geschwächte die in dem §. 1029 erwähnten, während der Schwangerschaft aufgelaufenen Kosten, welche der Schwängerer ihr wieder zu erstatten verbunden sey, vor der Niederkunft einklagen könne, da in dem §. 1031. derselben nur das Recht beigelegt sey, die Kosten der Niederkunft, der Taufe und der sechswöchentlichen Verpflegung vor der Niederkunft einzuklagen.

Es scheint kein Bedenken obzuwalten, diese Frage, so wie auch in den Materialien geschehen, zu bejahen, da diese Meinung sich auf die Analogie, auf die vermuthete Absicht des Gesetzgebers, Verhütung des Kindermordes, und auf die Billigkeit stützt.

In wiefern die Schwängerungsentschädigung wegfällt.

Die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet werden.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 1083.

Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, die Verjährung der Schwängerungsklagen betreffend. De dato Berlin, den 29. Mai 1805, und das hierauf erfolgte Rescript de dato Berlin, den 15. Juni 1805.

Es sind bei unserm Collegio über die Anwendung des §. 1095 ff. Tit. 1. Thl. II. des Allg. L. R. Zweifel entstanden.

In diesen Paragraphen ist verordnet,

die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden.

Nun ereignen sich öfters Fälle, wo die Geschwängerte vor Publication des Allg. L. R. geschwängert worden, und über zwei Jahre nach Publication desselben und selbst in den neuesten Zeiten aus der Schwängerung Ansprüche an den Schwängerer macht, oder deren uneheliches Kind als Erbe der Mutter mit diesen Ansprüchen auftritt.

Ein Theil des Collegii ist der Meinung, daß zwei Jahre nach Publication des Allg. L. R., mithin den 1. Juni 1796 ein solcher Anspruch verjährt sey, der andere Theil aber hält dafür, daß nur die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung statt finde. Diejenigen, welche sich auf die zweijährige Verjährung berufen, beziehen sich auf den §. 17. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794., in welchem vorgeschrieben ist:

In Ansehung derjenigen Verjährung, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem ersten Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die neuern Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Die Klage müßte also innerhalb zwei Jahre nach dem 1. Junius 1794 angestellt werden; oder sie wäre für erloschen zu achten.

Die vormalige Suspension der drei ersten Titel des Allg. L. R. mache keinen Einwurf dagegen. Sie sey in Absicht der Folgen des unehelichen Beischlafs durch das Rescript vom 13. März 1799.

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 358.

aufgehoben; sie könne auch überhaupt nicht auf die kürzere Verjährungsfrist ausgedehnt werden, weil nach den angeführten Vorschriften des Publicationspatents die Grundsätze des Landrechts in Absicht der Verjährung ohne alle Ausnahme angewendet werden sollen.

Diejenigen, welche der gegenseitigen Meinung sind, führen dagegen an:

Der §. 1095. a. a. O., welcher eine 2jährige Verjährungsfrist festsetze, gehöre zu denen Vorschriften des Allg. L. R., welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten.

Nach dem römischen Rechte habe die Klage aus der Schwängerung dreissig Jahre statt gefunden und weder die ehemalige fünfjährige Verjährungsfrist bei **Delictis carnis**, noch die singulaire Meinung des

Voet. ad ff. Lib. 44. T. 3. §. 6.

daß die der Geschwächten zustehende Civilklage binnen 5 Jahren verjähret werde, könne Anwendung finden, und sie beziehen sich deshalb ebenfalls auf den Inhalt des angeführten Rescripts vom 13. März 1799 und auf das Rescript vom 2. März 1795,

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 345.

nach welchem in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs das **jus romanum et canonicum** nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Es sind zwar bisher noch andere entscheidende Gründe vorhanden gewesen, welche bei Abfassung der Urtel in Betrachtung gezogen worden, um jedoch bei Auslegung des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 in Zukunft nicht zu irren, bitten E. K. Maj. wir, uns zu bescheiden:

ob der §. 17. desselben auf den §. 1095. des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. anwendbar sey, und daher nach dem 1. Juni 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über 2 Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten sind?

Berlin, den 29. Mai 1805.

Rescript des Justizministerii an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. In Eurem Bericht vom 29. v. M. seyd Ihr zweifelhaft und bittet um Belehrung darüber:

ob der §. 17. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 auf die Vorschrift des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1095.,

nach welcher die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden,

anwendbar sey und daher nach Ablauf des 1. Juni des Jahres 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten?

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche dafür halten, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müsse, die richtige ist.

Der §. 7. des erwähnten Publicationspatents suspendirt die Anwendung aller derer in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allg. L. R. enthaltenen Vorschriften, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen römischen oder anderen fremden Gesetzes enthalten, und diese Grundregel ist nicht nur in den von Euch angeführten Rescripten vom 2. März 1795 und 13. März 1799, sondern auch durch diejenigen, welche unterm 22. December 1794 und 21. December 1795 an die hiesigen Stadtgerichte und an das Altmärkische Obergericht ergangen sind, und sich in die-

sen Jahrgängen der öffentlichen Gesetzsammlung abgedruckt befinden, bestätiget werden. Die angeführte Vorschrift des §. 1095. muß nun aber unbedenklich denenjenigen beigezählt werden, welche das gerade Gegentheil eines bisher recipirt gewesenen Gesetzes enthalten. Es folgt mithin daraus auch, daß die Disposition des von Euch in Bezug genommenen §. 17. darauf, um selbige geltend zu machen, nicht angewendet werden kann, weil sonst das obige feststehende Pricipium dadurch geradezu elidiret und bei Bestimmung der Frist, binnen welcher eine Schwängerungsklage verjähret, eine gesetzliche Bestimmung angewendet werden würde, welche demselben zufolge gleichwohl nicht angewendet werden soll. Was die von Einem Theil Eures Collegii hingegen erhobenen Zweifel betrifft, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß den Bestimmungen des mehrerwähnten §. 17. in Absicht der Verjährung keine ausdrückliche Ausnahme beigefügt ist. Es bedurfte derselben aber auch nicht, weil in der Suspension des Gesetzes selbst, zugleich die Ausnahme enthalten ist, indem entgegengesetzten Falles offenbar zwischen beiden ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden seyn würde. So viel endlich das für die gegenseitige Meinung angeführte Rescript v. 13. März 1799 betrifft, so ist in demselben blos von solchen Vorschriften des Allg. L. R. in dieser Materie die Rede, welche keinesweges das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, und es kann daher auch aus den Bestimmungen dieses Rescripts keine Schlußfolge zur Bejahung Eurer Anfrage abgeleitet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin, den 15. Juni 1805.

Auf Specialbefehl. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 127—132.

In den Materialien wird sehr richtig bemerkt, daß aus der Disposition des §. 1083. Tit. 1. Thl. II. Allg. L. R. *) folge, daß eine Ausstattung der Geschwächten im Concurse des Schwängerers nicht gefordert werden könne.

In wieweit sich die Frau mit dem Unterhalte, welchen ihr der Mann zu verschaffen im Stande ist, begnügen muß.

Mit dem nothdürftigen Unterhalte muß sich die Frau begnügen, wenn ihr der Mann den standesmäßigen nicht verschaffen kann.

Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Kur- und Proceßkosten (§. 229. 230.)

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 186. 187.

Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.

Kurkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Proceßkosten, als insofern diese blos die Person der Frau betreffen.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 1. §. 870. 871.

Rechte der Frau bei Versagung des ihr von Seiten des Mannes gebührenden Unterhalts.

Mangel am Unterhalte berechtiget die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen, oder unordentliche Wirthschaft, sich selbst außer Stand, sie zu ernähren, versetzt hat.

Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt, so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen, und Letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten.

---

*) Es lautet derselbe: „Kann die Geschwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitalsvermögen, nicht nach §. 1078. hinreichend ausgestattet werden; so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften oder Erwerbe einen jährlichen damit in Verhältniß stehenden Beitrag zu ihrem standesmäßigen Unterhalte zu entrichten."

Fährt dessen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann Letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 711—713.

(Conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 97.)

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht in Berlin, vom 9. Februar 1821. Verfahren bei Alimentenforderungen einer Ehefrau an ihren Mann betreffend.

Der Justizminister ist mit dem Königl. Stadtgerichte auf dessen Bericht vom 24. v. M.

das Verfahren bei Alimentenforderungen einer Ehefrau betreffend,

darin einverstanden, daß in dem Falle, welchen der §. 712. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts berühret, der Richter die Verpflegung der Frau, nach den Umständen des Ehemanns, praevia causae cognitione feststellt, und den Betrag durch Execution von demselben einzieht.

Fährt der Ehemann aber dennoch fort, die festgestellten Alimente zu verweigern, so muß die Ehefrau bei fernerem Anrufen der richterlichen Hülfe, angewiesen werden, zuvor die förmliche Ehescheidungsklage anzustellen, und es müssen sodann die während des Ehescheidungsprocesses zu reichenden Alimente im Wege eines zu regulirenden Interimisticums, bestimmt werden.

Berlin, den 9. Februar 1821. Der Justizminister. v. Kircheisen.
An das Königl. Stadtgericht allhier.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 26.

Bei Klagen auf laufende Alimente findet keine Cautionsforderung Statt.

Zu den Sachen, in welchen keine Cautionsforderung statt findet, gehören: Klagen auf laufende Alimente.
Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 21. §. 2. Nr. 1.

Von Zuläßigkeit des Arrestes auf die einer Wittwe zukommenden Verpflegungsgelder.

Auf die einer Wittwe aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Verpflegungsgelder, ist der Arrest an sich zuläßig; und hängt es von den übrigen Umständen ab, in wie fern eine solche Arrestatin verlangen könne, daß ihr daraus eine Competenz frei gelassen werde.
Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 29. §. 26

In welche Klasse gehören die rückständigen Alimente unehelicher Kinder bei Concursen?

Rückständige Alimente unehelicher Kinder, wenn sie auch schon vor eröffnetem Concurse verfallen sind, gehören in die Sechste Klasse.

Die Alimente, welche ein Erbe dem andern zu entrichten hat?

Alimente, die ein Erbe dem andern, vermöge einer Disposition des Erblassers, oder vermöge eines mit dem Miterben geschlossenen Vertrages zu entrichten hat, gehören, wenn sie nicht ausdrücklich auf ein gewisses Grundstück angewiesen, und also in der Fünften Klasse anzusetzen sind, in die Sechste Klasse.
Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 50. §. 420 und 460.

Andere Alimente, wozu der Gemeinschuldner verpflichtet ist?

Auch andere Alimente, wozu der Gemeinschuldner aus einer unerlaubten Handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Recht verpflichtet ist, werden in der Sechsten Klasse angesetzt.

Die Rückstände solcher Alimente kommen in diese Klasse nur in so weit,

als sie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse rückständig sind. Andere Rückstände finden ihre Befriedigung erst in der Siebenten Klasse.

Alimente, die aus einer bloßen Freigebigkeit des Gemeinschuldners herrühren, können erst hinter allen Gläubigern angesetzt werden.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 50. §. 461—463.

Alimente, die ein Erbe dem andern, vermöge einer Anordnung des Erblassers, oder vermöge eines mit dem Miterben geschlossenen Vertrages, zu entrichten hat, gehören, insofern sie nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Grundstück angewiesen worden, in diese sechste Klasse; nicht minder solche Alimente, zu deren Entrichtung der Gemeinschuldner für uneheliche Kinder, auch in den reoccupirten Provinzen seit dem 1. Januar 1815. (Patent v. 9. September 1814. §. 11. in G. S. V. S. 92.), oder wegen einer andern unerlaubten Handlung, nach Urtheil und Recht verpflichtet ist. Insonderheit genießen auch die, einer geschiedenen Frau zur linken Hand ausgesetzten Alimente dieses Vorzugsrecht (Allg. L. R. II. 1. §. 943.), wobei es allerdings befremdet, daß eine geschiedene Ehefrau schlechter daran ist, indem ihr das Gesetz zwar die Befugniß auf Cautionsbestellung, aber kein Vorzugsrecht beilegt (Allg. L. R. l. c. §. 802.). Denn ein Cautionsberechtigter ist wohl befugt, die Sicherstellung durch Unterpfand zu verlangen (Allg. L. R. I. 14. §. 186. u. I. 20. §. 4.); aber dies enthält noch kein stillschweigendes Pfandrecht oder einen unmittelbaren Titel dazu. Ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich muß aber auch hierbei dieselbe Kraft haben, wie ein Erkenntniß (Allg. L. R. I. 16. §. 444.). Ueberhaupt aber genießen Alimente, rücksichtlich deren an sich keine Compensation, sondern nur die Abrechnung wirklich verabreichter Verpflegung Platz greift (Allg. L. R. I. 16. §§. 366 und 367.), das ihnen beigelegte Vorzugsrecht nur insoweit, als sie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse rückständig sind, wogegen ältere Rückstände ihren Platz erst in der siebenten Klasse finden. Dies gilt auch von den, auf ein besonderes Grundstück angewiesenen Alimenten, wie die Gerichtsordnung dadurch zu erkennen giebt, daß sie auf den §. 430. in ihr ausdrücklich mit hinweiset. Alimente, welche aus einer bloßen Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringen, können erst hinter allen Gläubigern zum Ansatze kommen.

Daß die laufenden Alimente mit dem privilegirten Rückstande ein gleiches Vorzugsrecht genießen, kann keinem Zweifel unterliegen; nicht minder aber auch, daß alle Alimentenzahlungen, selbst die bereits rechtskräftig feststehenden, im Concurse so lange aufgeschoben werden müssen, bis durch den Distributionsbescheid ausgemacht ist, ob und wie weit die Gläubiger der sechsten Klasse zur Hebung kommen? Es muß daher in Concursen die Appellation auch immer aufschiebende Wirkung haben. Eben so wenig kann in Concursen die Vorschrift Anwendung finden, nach welcher einer Geschwächten die Entbindungs- und Wochenkosten von dem Schwängerer vorgeschossen werden müssen (Allg. L. R. II. 1. §. 1032. und II. 20. §§. 896. und 898.); sondern es muß sogleich die Ortsobrigkeit zutreten. Dagegen hindert der Umstand, daß die Rechte der Geschwängerten aus einem persönlichen Verhältnisse entspringen, weder deren Liquidation im Concurse, noch die Beilegung des Vorzugsrechtes der sechsten Klasse. Denn die Entbindungs-, Tauf- und Wochenkosten sind lediglich zum Aufwande des Unterhaltes bestimmt, welchen der Schwängerer wegen seiner unerlaubten Handlung verabreichen, und für welchen, als einer Schädenforderung, auch dessen Vermögensmasse aufkommen muß.

Grävells Comment. zur Allg. G. O. Bd. 5. S. 451. §. 292.

Wenn gegen eine in Concurs verfallene Person eine Klage über außereheliche Schwängerung angebracht wird, sowohl wegen Verpflegung des erziel-

ten Kindes, als wegen Abfindung der Geschwächten; wie ist dieser Prozeß zu betreiben? Muß die Untersuchung der Sache in beider Hinsicht, sowohl wegen der Alimente, als wegen der Entschädigung pro Defloratione, zu dem gewöhnlichen Liquidationstermin verwiesen und auch die Aburtelung über beide Punkte den gewöhnlichen Prioritäts- und Distributionserkenntnissen vorbehalten werden? Oder würde nicht der Anspruch wegen der Verpflegung des Kindes, so wie wegen der ersten Entschädigung und Vorschießung der Entbindungs- Tauf- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten vorweg instruirt und entschieden, auch der Bescheid exequirt werden müssen, ohne alle Rücksicht auf den schwebenden Concurs, und zu letzterm blos die weitere Anforderung der Geschwächten gerechnet und gezogen werden können? —

Der Zweck dieser Processe und Zahlungen scheint um so mehr für diese Meinung zu sprechen, als sogar jede Appellation gegen ein Erkenntniß über laufende Alimente nur effectum devolutivum, nicht suspensivum haben soll (Allg. Ger. Ordn. Tit. 14. §. 6.); doch ist das Gesetz dagegen.

Nach §. 461. 462. Tit. 50. Allg. Ger. Ordnung:

„Auch andere Alimente, wozu der Gemeinschuldner aus einer unerlaubten Handlung, oder für uneheliche Kinder, nach Urtel und Recht verpflichtet ist, werden in der sechsten Klasse angesetzt."

„Die Rückstände solcher Alimente (§. 430. 460. 461.) kommen in diese Klasse nur so weit, als sie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse rückständig sind. Andere Rückstände finden ihre Befriedigung erst in der siebenten Klasse."

sollen auch die laufenden Alimente dieser Art nur in der sechsten Klasse der Concursgläubiger ihre Befriedigung finden und die rückständigen sogar in die siebente Klasse verwiesen werden, wenn sie früher als in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse abgelaufen sind. Mithin kann die Stelle ihrer Befriedigung ihnen nur erst in dem Prioritätserkenntniß angewiesen, und bei dieser weitern Zurücksetzung auch füglich keine [vorläufige Partialzahlung darauf vor der Distribution geleistet werden. cf. noch §. 420. l. c.

Doch würde dieses über die erste Einleitung und die schleunigere Instruction dieser Specialprocesse noch nichts entscheiden, wenn nicht auch hier der §. 27. Tit. 50. Allg. G. O. entgegenstände.

Dieser, welcher allgemein dahin gefaßt ist:

„Es müssen daher alle Specialprocesse, welche zur Zeit des eröffneten Concurses gegen den Gemeinschuldner, es sey bei diesem, oder irgend einem andern Gerichte schweben, sofort sistirt, und die fernere Fortsetzung derselben muß zum Concurse verwiesen werden."

„Hiervon sind allein diejenigen Processe ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen ein forum speciale causae angewiesen ist. Diese müssen bei dem für sie bestimmten speciellen Gerichte ferner betrieben werden; doch muß derjenige, welcher aus einem solchen speciellen Processe von dem Gemeinschuldner etwas fordert, sich bei dem Concurse melden, und seine Forderung zu dem Ende anzeigen, daß in dem Klassificationsurtel der Ort bestimmt werde, an welchem sothane Forderung, in so weit, als sie bei dem Foro speciali ausgemittelt werden wird, ihre Befriedigung aus der Masse zu erhalten habe,"

kennt keine Ausnahme, als lediglich die fora specialia causae, und selbst bei diesen soll nur über die Verität, nicht über die Priorität, Locirung und Befriedigung der Anforderungen entschieden werden.

Hiernach wäre also die aufgeworfene Frage wohl entschieden; wie lassen sich diese gesetzliche Bestimmungen aber mit der Vorschrift des Allg. Landrechts

in Thl. II. Tit. 1. §. 1032. und Tit. 20. §. 899. vereinbaren, nach welcher wegen Erlegung der Niederkunfts- und Tauffosten und der sechswöchentlichen Verpflegungsgelder kein förmlicher Proceß verstattet, sondern deren Deposition, noch vor der Niederkunft, wenn nur Schwangerschaft und Beischlaf bescheinigt ist, durch ein bloßes decretum provisionale festgesetzt werden soll?

cf. Materialien Heft 1. S. 222.

Dieses vorläufige Verfahren würde bei Concursen wohl ganz wegfallen, und statt dessen nach §. 896. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrechts sofort die Obrigkeit zutreten und den erforderlichen Vorschuß aus der dazu angewiesenen (?) öffentlichen Kasse machen müssen.

Denn auf die subsidiarisch dafür verhaftete Person, (die Aeltern ihres Schwängerers §. 628. Tit. 2. Thl. II. Allg. Landrecht) könnte die Geschwächte und der Vormund ihres Kindes doch nicht eher zurückgehen, bis einmal rechtlich über die Schuldigkeit ihres Schwängerers erkannt und zweitens durch die Distribution der Concursmasse ausgemittelt wäre, in wie fern der Schwängerer selbst seine Pflicht zu erfüllen wirklich unvermögend und der nur in subsidium verhaftete Vater desselben verpflichtet sey. —

Dabei frägt es sich überhaupt noch: Ob und wohin die Abfindung einer solchen Geschwächten für ihre Person selbst im Concurse zu lociren ist? — Die Ger. Ordnung führt solche Tit. 50. gar nicht auf, vielmehr bestimmt sie §. 488., daß alle Vorschriften über die Klassification im Concurse strenge nach den Worten ausgelegt, und nicht ausdehnend oder analogisch erklärt werden sollen. Ferner stellt §. 61. h. t. es als Hauptgrundsatz auf:

„Aus eben dieser Eigenschaft der Gläubiger als Pfandinhaber folgt, daß sie Verbindlichkeiten, welche nur der Person des Gemeinschuldners, ohne Beziehung auf sein Vermögen, ankleben, zu erfüllen oder ein Interesse deshalb zu leisten nicht gehalten sind.“

und zu diesen blos persönlichen Verbindlichkeiten scheint jede weitere (außer der sogenannten ersten) Abfindung einer geschwängerten Frauensperson zu gehören, da dieses Geld wohl nur als Surrogat der Ehelichung betrachtet werden kann. Auch verordnet §. 1083. Tit. 1. Thl. II. Allgem. Landrechts ausdrücklich, daß in dem Falle,

wenn der Schwängerer aus Mangel an Capitalsvermögen die Geschwächte nicht hinreichend auszustatten vermag, er ihr aus seinen Einkünften und Erwerbe einen jährlichen damit im Verhältniß stehenden Beitrag zum standesmäßigen Unterhalt geben solle,

und daraus scheint uns zu folgern, daß dergleichen Ausstattung gar nicht in einem Concurse liquidirt werden könne.

Materialien Heft 5. S. 171. Nr. 25.

Verordnung, betreffend die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Königlicher Civilofficianten. Vom 10. August 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Unsere Verordnung vom 28. Februar 1806, nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Königlicher Civilbedienten, wegen Schulden in Beschlag genommen werden darf, dazu gemißbraucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Ansprüche haben, zu entziehen:

So haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, daß Unsere frühere Verordnung vom 19. December 1799. Nr. VIII. §. 2., und vom 3. Mai 1804., II. Abschnitt, §. 5., dahin wieder hergestellt seyn sollen, daß, zu

dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civilofficianten in Beschlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 10. August 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Kircheisen.

Gesetzsamml. von 1810. S. 724. Nr. 126.

Königl. Befehl, wonach auch beim Militairstand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können, vom 23. Juli 1811.

Da, wie Ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Edict vom 10. August v. J. erneuerte Verordnung, wonach zur Bezahlung von Alimenten, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militair Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, daß diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militairstand, unterworfen seyn sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publiciren. Berlin, den 23. Juli 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats- und Justizminister v. Kircheisen, und
An den Geheimen Staatsrath Obersten von Hake.

Gesetzsamml. von 1811. S. 245.

Alimentation der ehelichen und unehelichen Kinder aus dem Solde eines Unteroffiziers oder Soldaten, ingleichen aus dem Gehalt rc. eines Offiziers.

Da der Sold eines Unteroffiziers oder Soldaten keinen, nicht unmittelbar auf seine eigene Subsistenz Bezug habenden Abzug erleiden darf, so können auch die Gerichte, bei Alimentationsfestsetzung für die ehelichen Kinder eines Unteroffiziers oder Soldaten, denselben nicht veranlassen, sondern nur in so fern jener, außer seinem Solde, Erwerb oder sonstige eigene Mittel hat, dürfen diese dazu in Anspruch genommen werden. Die Gerichte setzen indessen, in vorkommenden Fällen, z. B. bei Ehescheidungen, auch bei den Unteroffizieren und Soldaten, eben so wie bei Civilpersonen, die Alimente für deren eheliche Kinder, nach den darüber allgemein bestehenden rechtlichen Grundsätzen fest, damit, wenn auch der Unteroffizier oder Soldat zur Zeit, wegen Mangels an eigenem Vermögen, nicht im Stande seyn sollte, das festgesetzte Quantum zu zahlen, doch dem Kinde seine Rechte aus dem ergangenen Erkenntnisse für den Fall vorbehalten bleiben, daß der Vater auf irgend eine Weise zu eigenen Mitteln gelangt.

Offiziere und alle nicht zum Soldatenstande gehörende Militairpersonen, sind zur Alimentation ihrer ehelichen Kinder in derselben Art verpflichtet, wie Personen des Civilstandes.

Die Verpflegungs- und Erziehungskosten, welche dem Vater eines unehelichen Kindes, von der Geburt an, so lange, als nach den Bestimmungen der §§. 633 bis 637. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landrechts diese Verpflichtung dauert, der Mutter oder dem Vormunde für dasselbe gezahlt werden müssen, betragen, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, 20 Sgr., wenn er Unteroffizier ist, 25 Sgr., und bei Offizieren, nach Verschiedenheit des Ranges, zwei bis vier Thaler monatlich.

Hat der dieserhalb in Anspruch genommene Unteroffizier oder Soldat, außer seinem Solde kein Vermögen, oder keinen Erwerb; so muß inzwischen

für die Ernährung des Kindes von der Mutter gesorgt, und, der Wiedererstattung dieser Vorschüsse halber, die Verbesserung der Umstände des unehelichen Vaters erwartet werden.

Rudloffs Handb. d. Pr. Milit. R. §. 122—124.

Active sowohl, als inactive Offiziere müssen sich, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, erforderlichen Falls Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder ihrer Pension, dieses Einkommen mag mehr oder weniger als 400 Thlr. jährlich betragen, gefallen lassen. Doch ist, bei Bestimmung solcher Gehaltsabzüge, auf den Betrag des Einkommens, von welchem sie gemacht werden sollen, die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Rudloffs Handb. §. 246.

Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden.

Vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden:

Die Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder (Thl. I. Tit. 16. §. 413.)

Allg. Ger. Ordn. Thl. II. Tit. 1. §. 6. Nr. 6.

Rescript des Königl. Justizministeriums, vom 2. März 1827, an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal. Die Kurkosten für Schuldgefangene sind als zu Alimenten gehörig anzusehen.

Hinsichtlich der von dem Königl. Land- und Stadtgerichte unter dem 6. v. M. gemachten Anfrage, wegen der Kurkosten für Schuldgefangene, wird dasselbe im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Rescripts vom 13. Februar 1805. (N. C. C. XI. S. 2889. Rabe Samml. Bd. 8. S. 247.) verwiesen.

Die Kurkosten müssen, als zu den Alimenten gehörig, angesehen, und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Bestreitung der Alimente vorschußweise zu entrichten verpflichtet ist. Sobald dies Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal sofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu setzende Gläubiger sich zur ferneren Bestreitung der Kurkosten nicht verstehen und Geld dazu nicht hergeben will, ist es eben so, als wenn der Alimentenvorschuß nicht geleistet worden, zu halten und daher der Gefangene der Haft zu entlassen, wo dann seine Verpflegung und Heilung den sonst dazu gesetzlich verpflichteten Personen oder Behörden anheim fällt. Berlin, den 2. März 1827.

Der Justizminister. Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal.

v. Kamptz. Jahrb. Bd. 29. S. 87.

Wenn in Schwängerungsprocessen über die Paternität principaliter gestritten wird, so involvirt dies einen Gegenstand, welcher mit Hinsicht auf die daraus entspringenden mannigfachen Folgen unschätzbar ist, und daher dem Stempel unterliegt, welchen das Stempelgesetz in dem annectirten Tarif sub voce Erkenntnisse A. b. angeordnet hat.

Zu jenen — in ihrer Gesammtheit unschätzbaren Folgen der Paternität gehören nun aber auch die dem unehelichen Kinde, im Falle der Succumbenz von dem Schwängerer zu verabreichenden Alimente. Darauf:

daß in der Schwängerungsklage ein namhaftes Alimentationsquantum in Antrag gebracht, und hiernächst dessen Höhe von dem Verklagten eventualiter bestritten worden ist,

kann bei der Feststellung des Werthstempels nur in sofern etwas ankommen, als der Richter dadurch einen sichern Maaßstab erhält, um den Stempel innerhalb der gesetzlichen Höhe von 5 bis 20 Rthlr. zu arbitriren.

Niemals wird dieser zufällige Umstand aber einen Grund abgeben dürfen, einen Nebenanspruch, welcher mit dem bereits besteuerten Hauptprocesse in dem genauesten Zusammenhang steht, und Hinsichts der unschätzbaren Folgen des letztern nur eine untergeordnete Stelle einnimmt, einem separaten Werthstempel unterwerfen zu wollen. Rescript des Just. Minist. vom 15. April 1826.

Siehe auch: Alimentation, Appellation, Execution, Festungsgefangene, Gefangene, Interimisticum, Leistungen jährliche, Moratorium.

Alkoholometer, siehe: Accise.

Alleen.

Von der Anlage der Alleen auf den Landstraßen.

Pflicht der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter und aller derjenigen, welche vertrags- oder observanzmäßig zur Unterhaltung der Wege verpflichtet sind.

Bepflanzung der Heer- und Poststraßen auf beiden Seiten mit Bäumen.

Es sollen die sämmtlichen Heer- und Poststraßen von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solche Wege stoßenden Aecker, Wiesen, Gärten und Aeuger, ohne Unterschied, sowohl von den adeligen Gutsbesitzern, Beamten und Pächtern, als auch von andern Interessenten, auf beiden Seiten mit nützlichen Bäumen bepflanzt werden.

Edict v. 5. März 1754. (Neue Edictensamml. Bd. 1. S. 643. Nr. 16.) Landstraßen- und Wegeordnung für das Fürstenthum Halberstadt und damit incorporirten Graf- und Herrschaften v. 19. November 1769. (Neue Edictensammlung Bd. 4. S. 6241.) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 3. April 1818. Wegreglem. für das Königreich Preußen v. 24. Juni 1764. Wegreglement für Westpreußen v. 4. Mai 1796. Wegreglem. für das Herzogthum Cleve v. 2. Febr. 1768. Wegreglem. für das Herzogthum Geldern vom 14. September 1764.

Die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen dient hauptsächlich zur Sicherung des Publikums bei Nacht sowohl, als bei Tage, bei tiefem Schnee u. s. w., wo die Wege nicht zu unterscheiden sind, daher es als Pflicht der Gemeinden anzusehen ist, daß alle öffentlichen Wege zur polizeilichen Sicherheit derselben mit Bäumen bepflanzt werden. Es müssen daher die Landräthe sich solcher Bepflanzungen durch die Gemeinden oder Privatunternehmer möglichst angelegen seyn lassen.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765. (Edictensamml. v. 1765. Nr. 59.) Wegreglem. für Westpreußen v. 4. Mai 1796. Public. der Regierung zu Oppeln v. 15. Novbr. 1816. (Amtsblatt v. 1816. Nr. 30.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster vom 26. Juli 1828., die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen betreffend.

Es ist mehreren Orts bereits ein nachahmungswerther Sinn für die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen an den Tag gelegt, wodurch solche Wege eben so sehr verschönert werden, als die Bepflanzung hauptsächlich zu mehrerer Sicherheit des Publikums bei Nacht sowohl, als im Winter bei tiefem Schnee ꝛc., wo die Wege nicht zu unterscheiden sind, dient, so daß nicht allein eine Ausdehnung solcher Bepflanzung im Allgemeinen zu wünschen, sondern es vielmehr als Pflicht der Gemeinden anzusehen ist, daß alle öffentliche Wege zur polizeilichen Sicherheit derselben mit Bäumen bepflanzt werden.

Wir veranlassen aus diesem Gesichtspunkte die Herrn Landräthe hierdurch,

sich solche Bepflanzungen durch die Gemeinden oder Privatunternehmer, soweit es die örtlichen Verhältnisse nur irgend gestatten, möglichst angelegen seyn zu lassen, und gegen Ende eines jeden Jahres anzuzeigen, wie viel laufende Ruthen Landstraßen überhaupt bepflanzt sind, wie viel davon im laufenden Jahre bepflanzt worden, und wie viel von den noch zu bepflanzen übrig gebliebenen Strecken muthmaßlich im folgenden Jahre werden bepflanzt werden.

Dabei wird nachgelassen, in der Regel die Bäume bis zu 5 Ruthen von einander zu setzen, in sofern eine dichtere Bepflanzung zu viele Kosten verursachen, und vielleicht die Besorgniß einer nachtheiligen Einwirkung auf die Benutzung der anschießenden Aecker erwecken möchte. Wo dagegen, wie hier nur selten der Fall seyn wird, die Straßen abhängig laufen, oder über erhabenes Terrain führen, muß, der öffentlichen Sicherheit wegen, unerläßlich eine engere Bepflanzung statt finden, und wird hierunter den Herren Landräthen überlassen, die Entfernung der Bäume mit Rücksicht auf die vorhandene Gefahr in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Hiernach sind nun da, wo die Straßen in der Art noch nicht regulirt sind, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und mit den Pflanzungen da, wo es nicht diesen Herbst noch geschehen kann, im nächsten Frühjahr vorzuschreiten. Münster, den 26. Juli 1828.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 3. S. 779.

Die durch die Dörfer und dazu gehörigen Felder gehenden Landstraßen sollen mit wilden Stämmen, besonders mit Weiden bepflanzt werden.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765. (Neue Edictensammlung v. 1765. S. 59.)

Es sollen die Beamten jedem Dorfseinsassen sein Revier, welches er mit Bäumen besetzen soll, sowohl im Dorfe selbst, als auch an den Straßen auf dem Felde, nach Ruthenzahl oder nach Schritten zutheilen.

In den Bauerdörfern, wo Adelige und Köllmer im Gemenge wohnen, müssen sich dieselben dieser Anordnung nach Verhältniß ihres Hufenstandes unterwerfen.

Auch die übrigen Dorfseinwohner, welche sich auf dem Dorfsanger aufgebauet haben, ob sie gleich keine Ackerwirthschaft haben, müssen sich dieser Verfügung unterwerfen, so wie auch die bei den Hufnern wohnenden Miethsleute, jedoch in der Art, daß 4 solcher Personen auf einen Hufner gerechnet werden.

In solcher Art sollen die Wege durch das Dorf und durch das Feld egal eingetheilt, einem Jeden sein Stück zugemessen, und was nach der Ausmessung auf Jeden trifft, mit numerirten Pfählen bemarkt, auch wie solches geschehen, vom Amte zu Protocolle niedergeschrieben, und ohne die geringste Nachsicht darauf gehalten werden, daß das einem Jeden zugetheilte Stück ohne Zeitverlust mit Bäumen besetzt werde.

Jeder Beamte soll ebenfalls verbunden seyn, die Wege innerhalb der Vorwerksgrenzen auf vorgedachte Art durch seine eigenen Leute und auf seine Kosten mit Bäumen zu besetzen, und im Unterlassungsfalle die darauf gesetzte Strafe doppelt erlegen.

Edict für das Königreich Preußen vom 7. Juni 1765. (Edictensamml. v. 1765. S. 59.)

Am besten ist es, die Anpflanzung der Obstbäume den anstoßenden Grundbesitzern oder andern Unternehmern gegen die Benutzung zu überlassen.

Vom Ministerio des Handels genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. Decbr. 1823. §. 93.

Welche Baumarten zum Bepflanzen an Heerstraßen die zweckmäßigsten sind.

Publicandum der Königl. Regierung in Stralsund vom 14. April 1818., die Bepflanzungen der Wege mit Bäumen betreffend.

Die im abgewichenen Herbste hin und wieder vorgenommenen Baumpflanzungen an den Landstraßen dieses Regierungs-Bezirks, sind mehrentheils so zweckwidrig ausgeführt worden, daß davon nur wenig Nutzen zu erwarten ist. Die nachfolgende Anleitung zu einem zweckmäßigen Verfahren beim Bepflanzen der Wege mit Bäumen wird daher den Landeseinwohnern ohne Zweifel willkommen seyn, da eine solche Bepflanzung überhaupt eine allgemein nützliche Sache ist, und auf alle Weise befördert zu werden verdient.

1) Auf den Post- und Landstraßen müssen zu beiden Seiten des Weges in der Regel gehörig breite Gräben gezogen seyn, und die Baumstämme stets 2 — 3 Fuß außerhalb derselben gesetzt werden. Auf den nicht durch Seitengräben eingeschlossenen Communicationswegen, so wie an allen Stellen, wo dieselben fehlen, muß vor allem jeder Stamm durch schräge, vom Wege sich abneigende Pföste, oder gehörig große Prellsteine gegen den Weg zu geschützt werden.

2) Die zu dem Zweck und für den Boden passende Holzart ist zu wählen, und, wenn keine hochstämmige und Obstbäume gepflanzt werden sollen, besonders den zur Kopfholzzucht sich eignenden, und daher, sowie wegen der geringeren Beschattung des Feldes für den Eigenthümer besonders Nutzen gewährenden gewöhnlichen Kropf- und anderen Weidenarten, Ebereschen, Hainbuchen und Zäheschen der Vorzug zu ertheilen, von welchen bekanntlich die beiden letzteren einen lehmigen, fruchtbaren Boden verlangen, die erstern, so wie die Pappelarten und Linden, aber auch auf dem ärmeren, leichtern, theilweise auch feuchten Boden gedeihen.

3) Was die Zeit und Art der Setzweidenpflanzung betrifft, so ist solche hier allgemein bekannt, nur wird noch erinnert, zum besseren Gedeihen auf mittelmäßigem Boden, wo möglich keine Setzstangen von sehr fett stehenden Mutterbäumen zu wählen, und die Rinde des in die Erde kommenden Theils vor Beschädigung zu bewahren.

Die Pflänzlinge der übrigen Holzarten, entweder Obstbäume oder Waldhölzer, müssen 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser unten stark, und 7 — 10 Fuß lang, stärker auf dem bessern, schwächer auf dem ärmern Boden seyn. Sie dürfen nicht im unterdrückten, und zu geschlossenen Zustande erzogen werden, müssen besonders vorsichtig ausgegraben, nicht krüppelig, zu hoch und astig, sondern gerade, gänzlich gesund und mit 1 bis 1½ Fuß langen uneingespaltenen Wurzeln (vom Stamme bis zum Abschnitte) versehen seyn. Die verletzten Wurzeltheile müssen, so wie wenn kein Kopfholz erzogen werden soll, so viele von den Aesten scharf weggeschnitten werden, daß ein dem frühern ähnliches Verhältniß der Wurzeln zu den Aesten wieder statt findet. Bei Kopfholzstämmen ist der ganze Stamm oben schräge abzustutzen. Das Austrocknen der Wurzeln der ausgehobenen Stämme ist bis zum Einsetzen zu vermeiden, und müssen dieselben, besonders bei eintretenden Herbstnachtfrösten oder bei strenger Frühlingsluft, keine Nacht ohne Erde oder Wasser bedeckt bleiben.

4) Die Pflanzlöcher müssen bei obbenannter Stärke der Stämme 2—3 Fuß im Durchmesser weit, und 1½ bis 2 Fuß tief, überhaupt aber so weit gemacht werden, daß die Wurzeln der Pflänzlinge in ihrer natürlichen Richtung bequem einzubringen sind, bei schlechtem und steinichtem Boden weiter, als auf dem bessern und fruchtbarern.

Pflänzling darf besonders bei feuchtem Boden, nicht tiefer zu stehen kommen, als er ursprünglich gestanden (höchstens nur um ein Weniges auf sehr trockenem Boden), vielmehr ist auf dem feuchten Boden ein kleiner Erdhügel um den Stamm zur Ableitung des Regenwassers zweckmäßig. Die Wurzeln müssen eine wagerechte Lage, eine Bedeckung mit lockerer Erde bei gehöriger Ausfüllung aller Zwischenräume, und endlich, wenn irgend Wasser in der Nähe ist, besonders bei trockenem Boden und Witterung, einige Anschlemmung erhalten. Das Festtreten der Erde am Stamme ist nach einiger Zeit nicht zu verabsäumen.

5) Im ersten Jahre müssen alle aus der Wurzel und am Stamme ausbrechenden Augen und kleinen Zweige, so oft als möglich abgebrochen werden, bis zu der Höhe des Baumes, wo derselbe seine Krone ansetzen soll. Beschädigte oder vertrocknete Stämme müssen bei passender Jahreszeit bald wieder ersetzt werden. Die Pflanzung zur Herbstzeit, und zwar bei nicht zu feuchter Witterung, ist dann am vortheilhaftesten, wenn wegen Mangel an Wasser, kein Anschlämmen der Pflänzlinge statt finden kann, sonst hat die Frühjahrspflanzung, wegen der kürzeren Dauer des kränkelnden Zustandes des Stammes, den Vorzug.

6) Ein in aller Rücksicht nach obigen Vorschriften gepflanzter Stamm bedarf gegen die Witterung keines Pfahls zum Schutz; bei schwächern Pflänzlingen aber und da, wo Ueber- und Eintriften in den Wegen sich befinden, müssen die Bäume nothwendig an tüchtigen Pfählen, welche armsdick, etwa 8 Fuß lang anzufertigen, unten auf einige Fuß lang anzubrennen und vor der Pflanzung in das Pflanzloch zu stoßen sind, nachdem Stroh oder schlechte Heide u. dergl. zwischen Stamm und Pfahl gelegt ist, nicht zu fest angebunden werden. Die Hirten müssen an solchen Eintriften — wo auch zum Schutz der Bäume etwa hölzerne Recke anzubringen sind — auf das Rindvieh die strengste Aufsicht halten, und vor der unabsichtlichen Beschädigung der Reisenden, sichern die Seitengräben, Pfähle und Prellsteine.

Stralsund, den 14. April 1818. Königl. Preußische Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. H. 2. S. 497.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, vom 8. Februar 1819., wegen der Modalitäten, welche zur Verhütung von Fehlern bei Pflanzung der Alleen zu beobachten sind.

Ohngeachtet des unverkennbaren Eifers, mit welchem einige der Herren Landräthe sich der Bepflanzung der Landstraßen annehmen, wird doch bemerkt, daß diese Pflanzungen kein rechtes Gedeihen haben. Die Ursache hiervon liegt in den meisten Fällen darin, daß

1) oft zu geringe und krüppelhafte, ganz untaugliche Baumstämme, oder auch solche, die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt;

2) die Pflänzlinge nicht gehörig an den Wurzeln und Aesten beschnitten;

3) die Pflanzlöcher meistens zu klein gemacht;

4) die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt;

5) solche nicht gehörig mit starken Pfählen und Reisern gegen den Wind und den Anlauf des Viehes verwahrt, oder ihnen auch wohl zu lange Pfähle, die der Wind, sammt dem daran gebundenen, oft unverhältnißmäßig kleinen Pflänzlinge, bald umwirft, gegeben werden; und

6) daß man größtentheils versäumt, dergleichen Pflanzungen unter gehörige Aufsicht zu stellen.

Bei solchen Umständen ist es nicht gut möglich, eine Allee aufzubringen. Alle Mühe und Kosten sind verloren, und es entsteht der Glaube, daß die Bepflanzung der Wege unausführbar sey.

Soll aber dieser nützliche Zweck erreicht werden, so sind nachstehende Regeln zu befolgen:

1) Ein Haupterforderniß zur Bepflanzung öffentlicher Landstraßen mit Bäumen ist, daß da, wo die Straße die gesetzmäßige Breite hat, die Bäume nicht, wie sonstiher geschehen, außerhalb der Seitengraben, sondern innerhalb derselben, wo solche den nächtlich Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in den Graben geworfen zu werden, dienen, gesetzt werden müssen.

Es muß daher von den Herren Landräthen auch darauf gehalten werden, daß da, wo die Straßen nicht die gehörige Breite haben, solche nicht nur nach und nach verbreite, sondern auch die zeither außerhalb, oft sehr enge gestandenen und den für die Wege zum Austrocknen sehr nöthigen Luftzug verhindernden Bäume, weggebracht werden.

2) Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer seyn, müssen 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser dick, und 8 bis 10 Fuß lang seyn, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön gerade, vollkommen gesund, und mit hinlänglich 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen seyn.

3) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge, müssen dieselben an den Wurzeln etwas weniges und so beschnitten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden. Auch sind so viele Aeste dicht am Stamme wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestutzt oder gekürzt werden.

4) Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge, ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen. Sie müssen daher, wenn sie nicht bald, oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt, oder ins Wasser gelegt werden.

5) Die Pflanzlöcher müssen auf 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet, und sodann mit guter Ackererde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.

6) Sind die Löcher so zubereitet, so werden armsdicke 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen, und alle in gerade Linie gerichtet.

7) Ist auch dieses geschehen: so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nämlich den Pflänzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges steht, senkt den Pflänzling so tief, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter der Oberfläche des Bodens kommen, und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Ackererde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe ziehet, eine waagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen. Ist auch dieses geschehen; so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen, und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken; so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt, und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

8) Hierauf wird der Pflänzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest an den Pfahl gebunden, und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl auf 5 bis 6 Fuß hoch, dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

9) Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterichteter Mann aus der Gemeine zur Aufsicht bestellt werden, damit selbiger, da wo ein Verband sich abgelöst, oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Austriebe abschneidet, und die ausgehenden Stämme durch neue wieder ersetzt. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos seyn, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beobachtet.

Außerdem ist es aber auch nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu seyn. Auf fruchtbaren, mit Lehm und Dammerde vermengten Sand, pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern, Ahorn, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln, auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Haasen und Schaafe sie nicht mehr benagen können.

Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so läuft man Gefahr, alle Hoffnung in einer Nacht oder an einem Tage wieder verschwinden zu sehen. Giebt man aber den Obstbäumen eine recht sorgfältige Pflege, so belohnen sie bald durch ihre Früchte die Mühe des Pflanzers.

Wir dürfen dem regen Eifer der Herren Landräthe, der Domainen und Gemeinden um die Verbesserung der Baumpflanzungen an den Wegen, diese Regeln wohl nur hingeben, um ihrer sorgfältigen Befolgung gewiß zu seyn.

Oppeln, den 8. Februar 1819. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. H. 1. S. 239.

Von der Anpflanzung der Weidenbäume wird man vornämlich sich folgenden Nutzen versprechen können.

Wenn die Bäume Kronen erhalten, und alle 3 oder 4 Jahre vor dem Ausbruch der Blätter ordentlich gekappt werden, so wachsen dieselben dichter und besser durch das Bekappen, welches von jedem so eingerichtet werden kann, daß er in 3 oder 4 Jahren einmal in seinem Reviere herumkommt. Hierdurch wird soviel Weidenstrauch gewonnen werden, daß nicht nur die Zäune, sondern auch die Landstraßen damit ausgebessert werden können.

Man wird dann das sonst hierzu erforderliche Strauchwerk nicht mehr einige Meilen weit aus den Wäldern holen dürfen, wodurch sowohl das bäuerliche Spannvieh, als auch die Gehege in den Königlichen Forsten geschont und besser genutzt werden kann.

Edict für das Königreich Preußen vom 7. Juni 1765.

In der Nähe von Dörfern sind Obstbäume, besonders Kirsch- und Pflaumenbäume zulässig.

Publ. der Regier. zu Breslau. (Amtsbl. von 1811. St. 3. Nr. 19. St. 30. Nr. 255.). Publ. der Regier. zu Liegnitz. (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 13. St. 25. Nr. 162. Amtsbl. v. 1812. St. 13. Nr. 101. St. 44. Nr. 367. Amtsbl. v. 1815. St. 38. Nr. 258.).

Auszug aus dem
Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach vom 20. August 1818., wegen Instandsetzung und Bepflanzung der Straßen und Wege.

Ohnerachtet der mehrmaligen, in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrg. 1811., St. 3. Nr. 19. St. 30. Nr. 255. und der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrg. 1811. St. 3. Nr. 13. St. 25. Nr. 172.; 1812. St. 13. Nr. 101. St. 44. Nr. 367.; 1815. St. 38. Nr. 258., wegen Instandsetzung der Landstraßen und Wege und deren Bepflanzung mit Bäumen enthaltenen Verfügungen, die wir im 21. Stück unseres vorjährigen Amtsblatts unter Nr. 130 erneuerten, haben wir doch die Erfahrung machen müssen, daß in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements an eine dauerhafte Instandsetzung solcher Straßen, die nicht in die Klasse der Dammstraßen gehören, noch wenig gedacht, oder aber dasjenige, was auch geschieht, unzulänglich und ohne die dabei nöthige Umsicht ins Werk gesetzt wird. Besonders ist die Bepflanzung der Straßen noch sehr zurück geblieben.

Wir finden uns daher veranlaßt, folgendes erneuert zu verordnen:

Ganz vorzüglich bringen wir die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen wiederholentlich in Erinnerung, und wollen, daß folgende Vorschriften genau in Ausübung gebracht werden, nämlich:

a) Bei Straßen von 3 und 2½ Ruthen Breite sind die Bäume innerhalb der Gräben auf den Rand der Straße, 1½ Fuß von demselben entfernt, in gleichen Entfernungen von 2 Ruthen zu setzen. Bei einer geringeren Breite der Straße müssen sie auf den äußeren Rand des Grabens zu stehen kommen, was jedoch möglichst zu vermeiden ist.

b) Die Baumlöcher müssen einige Zeit der freien Luft ausgesetzt, in selbige etwas guter Boden gebracht, die Bäume beim Verpflanzen eingeschlämmt, bis zur Einwurzelung oft begossen und die wilden Schößlinge abgebrochen werden.

c) Zur Bepflanzung sind vorzüglich Pyramiden-, Schwarz- und Zitterpappeln, Ahorn und Ebereschen zu wählen, Linden und solche Bäume aber, welche große Kronen bekommen, so wie die noch zu jungen Pflänzlinge zu vermeiden.

d) Müssen, außer den Pyramidenpappeln alle übrigen Sorten Bäume wenigstens 9 — 10 Fuß von der Erde hoch, aller Aeste beraubt werden, damit sie den freien Luftzug nicht hindern.

e) In der Nähe der Dörfer oder in denselben, sind nicht nur Obstbäume, besonders Kirsch- und Pflaumenbäume zulässig, sondern wir werden es vorzüglich gern sehen, wenn auch bei dieser Gelegenheit die Obst-Baumzucht in Aufnahme gebracht wird. Nur ist hierbei vorzüglich auf hochstämmige Bäume zu sehen. Ist solchergestalt

f) die Pflanzung zu Stande gebracht, so ist selbige der Orts-Polizeibehörde förmlich zu übergeben, und solche zu verpflichten, genaue Aufsicht darüber zu führen und eingegangene Pflänzlinge sogleich durch neue ersetzen zu lassen.

Indem wir diese Vorschriften wiederholt ertheilen, fordern wir die Herren Landräthe, Polizei-Districtscommissarien, Dominialbesitzer, alle Ortsobrigkeiten und Gemeinden hiermit auf, sich der Ausführung derselben mit allem Eifer zu unterziehen, die Wegebaubeamten aber weisen wir an, an Orten, wo es gewünscht wird, die nöthigen Anleitungen zu ertheilen. Mit Ablauf des Jahres wollen wir von jedem der Herrn Landräthe Bericht erwarten, was hierauf veranlaßt worden, und insbesondere, wie weit es mit der unter Nr. 130. des vorjährigen Amtsblattes anempfohlenen Anlage von Baumschulen gediehen ist. Reichenbach, den 20. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 875 — 878. ad 5.

Welche Baumarten an die Kunststraßen zu pflanzen sind.

Die an die Kunststraßen zu pflanzenden Bäume müssen nach Beschaffenheit des Bodens genommen werden. Bäume, welche die Aeste wagerecht über den Weg hintreiben, z. B. Eichen, Buchen, Kastanienbäume, Linden u. s. w. und überhaupt solche, deren Aeste nicht möglichst aufwärts in die Höhe gehen, sind zum Bepflanzen der Wege nicht so tauglich, als Pyramiden-, Schwarz- und Zitterpappeln, Ahorn u. s. w. Waldbäume aus Dickichten verpflanzt, gedeihen nicht; nur einzelne oder auf der Nord- und Westseite stehende Bäume kommen im Freien fort.

Vom Ministerio des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. December 1823. §. 92 und 93.

Anlage der Baumschulen zu den zu pflanzenden Bäumen.

Es ist nöthig, von den für den Boden passenden Baumarten, alle zwei Meilen Baumschulen, allenfalls neben den Chausseeeinnehmerhäusern, anzulegen.

Dieselbe Anweisung §. 97.

Auf die Anpflanzung der Obstbäume von den Dorfseinwohnern ist alle Aufmerksamkeit zu richten, und es haben daher die Beamten auf die Anlegung hinreichender Baumschulen, und auf die Befolgung folgender Vorschriften zu halten.

1) Vom Dorfsanger ist ein tauglicher Platz dazu auszumitteln, und solcher in so viele Theile zu theilen, als Einsassen im Dorfe sind.

2) Ein jeder derselben ist schuldig, den ihm zugetheilten Platz zu bemisten, solchen einen guten Spaten tief umzugraben, und darauf entweder junge wilde Stämme zu pflanzen oder in dazu gemachten, etwa drei Finger breit tiefen Furchen Obstkörner zu säen, damit sodann die jungen Stämme, wenn sie zur gehörigen Zeit ausgewachsen sind, entweder gepfropft oder oculirt werden können. Wer die Bepflanzung oder Besäung unterlassen hat, soll zur empfindlichsten Leibesstrafe gezogen werden. Die Beamten müssen Veranstaltungen treffen, daß benachbarte Gärtner für ein geringes Douceur von 1 bis 3 preußischen Groschen für das Stück das Pfropfen oder Oculiren verrichten.

Die Bauern müssen angewiesen werden, darauf zu achten, daß die Pfropfreiser und Augen nicht beschädigt, und daß sie mit kleinen Pfählen, besonders die Gepfropften, versehen und daran gebunden, und daß sie auch gegen den Winter gegen die Hasen mit Stroh bebunden oder mit Speck bestrichen, auch daß die aus der Wurzel ausschlagenden Ausschüsse von Zeit zu Zeit abgenommen werden.

Um den Zweck desto gewisser zu erreichen, ist von dem Beamten einer der Einsassen zum Aufseher zu bestellen, welcher anzeigen muß, wer sich dabei nachlässig bewiesen hat, wofür er verantwortlich zu machen ist. Wenn es nöthig ist, kann demselben eine Vergütung etwa durch Befreiung von den nachbarlichen Pflichten bei der Nachtwache oder aus den Strafgeldern, welche von den nachlässigen Wirthen bei der Obstbaumzucht zu entrichten sind, gereicht werden.

3) Wenn die gepfropften oder oculirten Stämme die Höhe und Dicke erreicht haben, um versetzt werden zu können, so müssen die Einsassen solche in ihrem bei jedem Hofe habenden besondern Gartenplatze einsetzen, und dergestalt ziehen, daß die untern Aeste abgeschnitten, und die Stämme 6 Fuß hoch bis an die Krone gerade gezogen werden.

Um solches zu bewirken, muß bei jedem Stamme ein Pfahl gesetzt, die-

ser aber mit Weidenruthen fest angebunden, und mit einem Strohwisch versehen werden, damit der Stamm an den Weidenruthen sich nicht scheuern könne, wodurch der Brand entsieht. Edict für das Königreich Preußen vom 7. Juni 1765.

Auszug aus dem Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, vom 7. Mai 1817., wegen Baumpflanzungen rc.

Die Baumpflanzungen im hiesigen Regierungsbezirk an den Wegen sind besonders vernachlässigt, und wenn noch bemerkt werden, daß es gänzlich an den dazu erforderlichen jungen Bäumen fehlt, so wird es am schnellsten und sichersten zum Zweck führen, wenn auf passenden Stellen (z. B. auf Auenflecken in den Dörfern) kleine Baum- und namentlich Pappelplantagen angelegt, und in diesen die Bäume angezogen werden.

Wir können den Herren Landräthen diese Sorge nicht genug anempfehlen, und erwarten, daß sie unsern Anordnungen um so mehr genügen werden, als solche nicht allein zur Zierde, sondern auch zum Nutzen der Einwohner und Sicherheit und Bequemlichkeit des Publici gereichen.

Bei Anlage dieser Baumpflanzungen ist es aber unerläßlich, daß solche zu der Straßenbreite, welche im Landstraßen- und Wegereglement vorgeschrieben ist, passe, und daß dadurch nicht die Wege verengt werden. Vielleicht ist es möglich, bevor die Pflanzung der Bäume geschieht, dem einen oder dem andern Wege eine geradere Richtung oder mehr Breite zu geben. Stellen sich diesem nicht unübersteigbare Hindernisse entgegen, so ist beides vorher zu veranstalten, und müssen hierbei die Herren Polizei-Districtscommissarien und die Wegebaubeamten vorzüglich wirksam seyn.

Jede diesfällige Anzeige werden wir gern entgegennehmen, und besonders thätige Dominien und Gemeinden auszeichnen.

Reichenbach, den 7. Mai 1817.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 2. S. 285.

Jeder Bauer und Kossathe im Königreich Preußen ohne Unterschied soll einen Obstgarten anlegen, und alle Jahre 10 bis 12 wilde Stämme im Herbste einsetzen und pfropfen.

Edict vom 7. Juli 1765.

Gegen den Grabenbord wird ein kleiner Wall um die Bäume angelegt, damit die von der Straße abfließende, mit Dünger gemischte Feuchtigkeit das Fortkommen der Bäume befördere.

Vom Ministerio des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. December 1823. §. 93.

Heruntergesetzte Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle, welche zur Besetzung der Kunstraßen und Wege gebraucht werden sollen.

Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 12. December 1828., die Herabsetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle aus Königl. Forsten betreffend.

Zur Beförderung der wilden und der Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, habe ich mich bewogen gefunden, den Preis nicht allein der Waldholzpflänzlinge, sondern auch der Baumpfähle so viel als möglich herunter zu setzen.

Es sollen daher die, zur Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen rc. — wenn sie aus den Dickichten genommen werden — das Stück zu zwei Pfennigen; wenn sie aber aus Forstbaumschulen gegeben werden können — das Stück zu drei Pfennigen verkauft werden.

Zugleich will ich den Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll im mittlern Durchmesser dick sind, zu zwei Pfennigen für das Stück hiermit bestimmen.

Die Königl. Regierung hat diese, mit dem Anfange des künftigen Jahres eintretende Herabsetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle öffentlich bekannt zu machen, und sich hiernach zu achten.

Berlin, den 12. December 1828.

Der Finanzminister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. H. 4. S. 992.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 7. Januar 1829., die Herabsetzung der Taxen für die aus Königl. Forsten zu verabfolgenden Pflänzlinge und Baumpfähle betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat dem Ministerium des Innern von der Circular-Verfügung, welche Dasselbe unterm 12. v. M. u. J. wegen Herabsetzung der Taxen für die aus den Königl. Forsten zu verabfolgenden Pflänzlinge und Baumpfähle an die Königl. Regierungen erlassen hat, Mittheilung gemacht.

Die Königl. Regierung wird in Folge dessen angewiesen, von diesen Preisermäßigungen nicht nur für die Bepflanzung der Kunststraßen Gebrauch zu machen, sondern solche auch zur Beförderung der Bepflanzung der übrigen Straßen und öffentlichen Wege zu benutzen. Berlin, den 7. Januar 1829.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. Heft 1. S. 167.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirectionen, vom 10. November 1828, die Pflege der Baumpflanzungen an den Chausseen betreffend.

Die Einnahmen von den Chausseen und folglich auch die etwanigen Einträge von den Baumpflanzungen, fließen zwar ohne Ausnahme zu den Fonds des Finanzministeriums. Bei dem vorwaltenden Interesse der Chausseebauverwaltung an dem Gedeihen der, an den Kunststraßen befindlichen Baumpflanzungen ist beschlossen worden, der Königl. Regierung nicht blos die Aufsicht auf die Pflege dieser Pflanzungen zu übertragen, sondern derselben auch die Verfügung über die Benutzung dieser Baumpflanzungen selbst, in sofern dadurch ein Ertrag bezweckt wird, zu überlassen. Dieselbe hat jedoch zu verfügen, daß die Einnahmen von dergleichen Pflanzungen unmittelbar an die Kasse des Haupt-Steueramts des Bezirks eingezahlt werden, und zu diesem Ende die, auf solche Weise einzuziehenden Gefälle dieser Art dem Provinzial-Steuerdirector jedesmal bekannt zu machen.

Uebrigens wird das mitunterzeichnete Finanzministerium künftig gern dazu beitragen, daß zu solchen Anpflanzungen die erforderlichen Waldbäume aus den Forsten verabfolgt werden, wo dergleichen vorhanden sind, und muß der Herr Ober-Forstmeister der Regierung, auch für die dazu geeigneten Baum-

schulen in den Forsten, so weit solches die Controllverhältnisse gestatten, sowohl zu Ergänzung der vorhandenen Anlagen als zu neuen Anlagen, besorgt seyn.

Berlin, den 10. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanzminister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 4. S. 993.

Zeit der Pflanzung.

Die Bepflanzung geschieht im Frühjahr ehe das Laub ausschlägt, oder im Herbste, wenn es eben abgefallen ist.

Public. der Regierung zu Gumbinnen v. 12. April 1817.

(Confr. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1818. v. Kamptz A. Bd. 2. Hft. 2. S. 497; und nachfolgendes Public. der Regierung zu Danzig v. 16. Februar 1819. v. Kamptz A. Bd. 3. Hft. 1. S. 72.)

Gute Beschaffenheit der Pflänzlinge.

(Confr. vorstehendes Publ. der Regier. zu Stralsund v. 14. Apr. 1818. v. Kamptz A. Bd. 2. Hft. 2. S. 497., und nachfolgendes Pub. der Regierung zu Danzig v. 16. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 72.)

Ausgraben der Pflanzlöcher.

Die Baumlöcher müssen einige Zeit der freien Luft ausgesetzt, es muß darin etwas guter Boden gebracht, die Bäume beim Verpflanzen eingerammt, bis zur Einwurzelung öfters begossen, und die wilden Schößlinge abgebrochen werden.

Publicand. der Regierung zu Breslau (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 255.) Public. der Regierung zu Liegnitz. (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 13. St. 25. Nr. 172. Amtsbl. v. 1812. St. 13. Nr. 101. St. 44. Nr. 367. Amtsbl. v. 1815. St. 38. Nr. 258.)

(Confr. auch vorstehenden Auszug aus dem Public. der Regier. zu Reichenbach v. 20. August 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. Hft. 3. S. 875.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, vom 16. Februar 1819., die Bepflanzung der Land- und Poststraßen betreffend.

Die Pflanzungen an den Landstraßen haben vorzüglich deshalb nicht den erwünschten Fortgang, weil in der Wahl und Behandlung der Pflanzstämme nicht die Vorsichtsmaaßregeln angewandt werden, die die Erfahrung als durchaus nothwendig schon längst bewährt hat, und die sich auf folgende Hauptrücksichten beschränken:

1) Die Pflänzlinge von Obstbäumen oder Waldhölzern müssen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 10 Fuß lang seyn, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen, $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß langen Wurzeln versehen seyn.

Zu Setzweiden müssen vier- bis fünfjährige gerade und gesunde Stämme von derselben Höhe genommen werden.

2) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen die längern Wurzeln bis auf jene Länge und die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden. Die untern Aeste sind dicht am Stamme wegzuschneiden, damit die gekürzten Wurzeln den Stamm zu ernähren im Stande sind. Auch müssen diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten, als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind,

und daher selbst diejenigen obern Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgeschnitzt oder verkürzt werden.

3) Hiernächst ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrecknen. Sie müssen daher, wenn die Pflänzlinge nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder ins Wasser gelegt werden.

Die Weidensetzlinge sind im Frühjahre, bald nach dem Abgange des Frostes, zu hauen, mit den untern dicksten Enden, welche gerade gewachsen und ohne Spartung seyn müssen, acht Tage lang bis zur Pflanzung in Wasser zu legen.

4) Die Pflanzlöcher müssen 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet werden. Die Löcher zu den Setzweiden brauchen nur 2 Fuß weit zu seyn, wogegen sie eine größere Tiefe in trockenem Boden erfordern. Wenn, wie häufig geschieht, Weidensetzlinge ohne Wurzeln blos in die Erde eingesteckt, und nicht ordentlich wie mit Wurzeln versehene Bäume gepflanzt werden, so können sie nur schlechten Fortgang haben. Dieser geringen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die man beim Einsetzen der Pflänzlinge anwendet, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß, aller Bemühungen von Seiten der Behörden unerachtet, ordentliche Alleen an den Land- und Poststraßen noch so selten sind.

5) Sind die Löcher gehörig zubereitet, so werden armsdicke, 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen, und alle in gerade Linie gerichtet, in sofern die Straße in gerader Richtung läuft. An diese Pfähle werden die Pflänzlinge so gehalten, daß die erstern auf der Seite des Weges stehen, dann werden die Pflänzlinge so tief eingesenkt, daß die obersten Wurzeln 3, höchstens 4 Zoll unter die Oberfläche des Bodens kommen, und man läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Ackererde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe zieht, ihre natürliche Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen.

Ist auch dies geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen, und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken; so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt und etwas, doch nicht fest, angetreten. Bei nassem Boden macht man einen kleinen Erdhügel um den Baum, bei trockenen eine Vertiefung.

Bei Weidensetzlingen insbesondere ist dahin zu sehen, daß, je nachdem das Terrain niedrig oder hoch liegt, feucht oder trocken ist, die Stämme 2 bis 3, und in ganz sandigem hohem Boden bis 4 Fuß tief in die Erde, 6 Fuß hoch aber über die Erde zu stehen kommen. Das hohe Behäufeln derselben ist nicht nur unnöthig, sondern auch besonders im trockenen Lande auf der Höhe schädlich, weil dadurch den Stämmen das Eindringen der Nässe und Feuchtigkeit entzogen wird, wohingegen in den Vertiefungen das Regenwasser zur Nahrung des Stammes sich sammeln kann.

6) Der Pflänzling wird oben unter der Krone und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht zu fest, an den Pfahl gebunden, an diesen Stellen zwischen Stamm und Pfahl, zur Verhinderung der Reibung, Moos eingesteckt, und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl 5 bis 6 Fuß hoch, dicht mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann. Dieses Strauchwerk ist so lange zu unterhalten, bis der Stamm

so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schaafe ihn nicht mehr benagen können.

Gegen das Benagen schützt auch ein Kalkanstrich, welcher in jedem Herbste mit Kalkwasser, welches etwas weniges dicker ist, als das zum Weißen der Zimmer gebräuchliche, vorgenommen und nach einem Platzregen, wenn dadurch der Kalk abgespült seyn sollte, wiederholt werden muß. Dieser Kalkanstrich reinigt zugleich die Bäume von Ungeziefer und Flechten.

Was die Entfernung, in der die Pflänzlinge von einander gepflanzt werden sollen, betrifft; so hat das Wege-Reglement solche auf 12 bis 16 Fuß bestimmt; auch sollen die Stämme auf beiden Seiten der Fahrwege innerhalb der Seitengräben gepflanzt werden.

Die beste Zeit zur Pflanzung ist der Herbst nach dem Abfallen, oder das Frühjahr vor dem Wiederausbruche des Laubes, mit Ausnahme der Zeit, wo Schnee und starke Fröste das Pflanzen verhindern.

Auf die Wahl der Holzgattungen kommt hiebei sehr viel an. Auf fruchtbaren, mit Lehm und Dammerde vermengtem Sande pflanzet man Obstbäume, oder, wenn man dies nicht will oder kann, Eichen, Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln, auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der im Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist; so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen.

Werden die hier zusammengestellten Vorschriften, die jedem verständigen Landwirthe schon bekannt seyn müssen, bei der Bepflanzung der Land- und Poststraßen genau befolgt; so ist an dem so allgemein gewünschten Fortkommen der Wegealleen nicht zu zweifeln, die ohne dies kein Gedeihen haben können. Eben so nöthig ist es aber auch, sie unter gehörige Aufsicht zu setzen, damit den Beschädigungen, die noch so häufig vorkommen, vorgebeugt werde.

Wir machen die mit der Wegepolizei beauftragten Behörden auf diese Vorschriften aufmerksam, und empfehlen ihnen deren genaue Beachtung bei den ihren resp. Districten auszuführenden Wegebepflanzungen.

Danzig, den 16. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. Heft 1. S. 72.

(Confr. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. Hft. 2. S. 497., und Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln v. 8. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. Hft. 1. S. 239.)

Die Baumlöcher müssen einige Zeit der freien Luft ausgesetzt werden.

Vom Ministerio des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung und Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. Decembr. 1823. §. 92.

Höhe und Stärke der Pflänzlinge.

Die Pflänzlinge müssen 6 Fuß unter der Krone lang seyn.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765. Landstraßen- und Wegereglem. für das Fürstenthum Halberstadt v. 19. Novbr. 1769. mit der Krone 17 Fuß, die Pflänzlinge ohne Krone aber 9 Fuß.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765.

Es müssen die Pyramidenpappeln wenigstens 9—10 Fuß von der Erde hoch seyn, damit sie den freien Luftzug nicht hindern.

Die Stärke der Pflänzlinge an Obstbäumen und Waldhölzern muß 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser unten stark, und 7 bis 10 Fuß lang, oder in dieser Länge abgeschnitten, stärker auf dem bessern und schwächer auf dem ärmern Boden seyn.

Publ. der Regierung zu Breslau, (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 19. und St. 30. Nr. 255.) Public. der Regierung zu Liegnitz (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 13. St. 25. Nr. 172. Amtsbl. v. 1812. St. 13. Nr. 101. St. 44. Nr. 367. v. 1815. St. 38. Nr. 258.)

(Confr. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Reichenbach v. 20. August 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. Hft. 3. S. 875. Public. der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1818. v. K. A. Bd. 2. Hft. 2. S. 497. Public. der Regier. zu Oppeln v. 8. Februar 1819. v. K. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 239.)

Zubereitung der Weidenpflänzlinge.

(Confr. vorstehendes Publicandum der Regierung zu Danzig vom 16. Februar 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. Hft. 1. S. 72.)

Wo die Pflanzung der Bäume an den Wegen geschehen muß.

Die Bäume müssen stets an dem innern Grabenbord nach dem Wege hin gesetzt werden,

Public. der Regierung zu Gumbinnen v. 12. April 1817.

vorlängst der innern Seite des Grabens und parallel mit diesem,

Instruction der Regierung zu Bromberg v. 20. Novbr. 1817.

und nicht außerhalb der Seitengräben, damit sie den nächtlichen Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in die Gräben geworfen zu werden, dienen, stets 2 bis 3 Fuß außerhalb der Gräben.

(Confr. auch vorstehendes Public. der Regierung zu Oppeln v. 8. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. Hft. 1. S. 239. Public. der Regier. zu Stralsund v. 14. April 1818. v. K. A. Bd. 2. Hft. 2. S. 497. Den Auszug aus dem Publicandum der Regier. zu Reichenbach v.7. Mai 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 257.)

Die längs dem Chausseewege zu pflanzenden Bäume werden, einen Fuß vom innern Grabenrande entfernt, auf das Bankett gesetzt, und niemals an die äußern Seiten der Gräben, weil dadurch Reisende zur Nachtzeit irre, und in die Gräben geführt, oder sonst in Gefahr gebracht werden können.

Vom Ministerio des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. Decbr. 1823. §. 92.

Wie die Pflanzung der Bäume und Weidensetzlinge geschehen muß.

Die Bäume müssen beim Verpflanzen in fruchtbare Dammerde, welche dazu vom Abraum gespart wird, eingesetzt und eingeschlämmt, und bis zur Einwurzelung oft begossen werden.

Vom Ministerio des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. December 1823. §. 23.

Beim Versetzen der Pflänzlinge müssen die Wurzeln gut beschnitten, der Boden in den Gruben, worin die Stämme kommen, gut zugerichtet, und die Bäume selbst müssen da, wo sie gegen Mittag gestanden, auch mit derselben Seite wieder gegen Mittag eingesetzt, und deshalb beim Herausnehmen

die Mittagsseite auf dem Baum mit X markirt, und endlich muß das Erdreich um die gesetzten Bäume fest angetreten werden.

Die Bauern werden durch den in ein paar Jahren erhaltenen Unterricht und das Ansehen der Handgriffe sich schon selbst helfen können.

Edict vom 7. Juni 1765.

(Confr. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Oppeln v. 8. Februar 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. Hft. 1. S. 239., und Publicandum der Regierung zu Danzig v. 16. Februar 1819. v. K. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 72.)

Nach geschehenem Pflanzen des Baumes muß die Erde rund herum in Quadrat 1 bis 1½ Fuß aufgeworfen, und mit ausgestochenem festen Rasen belegt werden, wodurch der Stamm nicht allein fester bewurzelt, sondern auch vor der Beschädigung vom Vieh gesichert wird, zumal wenn die aufgeworfene Erde mit Dornsträuchern besetzt wird.

Die ohne Wurzeln gepflanzten Bäume müssen nicht blos eingestochen, sondern in 2 Fuß tiefe Löcher, welche vor dem Winter ausgeworfen werden müssen, wenigstens ein paar Augen tief in die Erde gesetzt, und daher 9 Fuß lang gehauen werden.

Edict für das Königreich Preußen von 7. Juni 1765.

(Confr. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Oppeln v. 8. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 239. Public der Regier. zu Stralsund v. 14. April 1818. v. K. A. Bd. 2. Hft. 2. S. 497. Public. der Regier. zu Danzig v. 16. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 72.)

Weite der Entfernung der Bäume von einander beim Pflanzen derselben in den Alleen.

Bei Straßen von 2½ bis 3 Ruthen Breite, sind die Bäume innerhalb der Gräben auf den Rand der Straße, 1½ Fuß von demselben entfernt, in gleichen Entfernungen von 2 Ruthen zu setzen.

Bei einer geringern Breite der Straße müssen sie auf den äußersten Rand des Grabens zu stehen kommen, welches jedoch möglichst zu vermeiden ist.

Public. der Regier. zu Breslau (Amtsbl. v. 1811. Stück 3. Nr. 19. St. 30. Nr. 255.) Public. der Regier. zu Liegnitz (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 13. St. 25. Nr. 172. Amtsbl. v. 1812. St. 13. Nr. 101. St. 44. Nr 367. Amtsbl. v. 1815. St. 38. Nr. 258.)

(Confr. auch vorstehenden Auszug aus dem Publicandum der Regierung zu Reichenbach v. 20. August 1818. v. K. A. Bd. 2. Hft. 3. S. 875.)

Die Bepflanzung der Wege geschieht dergestalt, daß die Bäume 1½ bis 2 Ruthen weit auseinander hinter den Gräben ackerwärts zu stehen kommen, damit sie die Feldfrüchte nicht beschatten, noch auch verursachen können, daß die Wege nicht gehörig ausgetrocknet werden.

Landstraßen- und Wegeregl. für das Fürstenthum Halberstadt v. 19. November 1769.

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 20. März 1820., die Verbesserung der Alleen an den Wegen betreffend.

Ungern haben wir es bemerkt, daß mit Instandsetzung und Instandhaltung der Wege nicht überall mit dem Eifer verfahren wird, als es nothwendig ist.

Wir machen es daher den Herren Landräthen und Wege-Districtscommissarien hiermit zur unerläßlichen Pflicht, das zum Theil Verabsäumte nach den bereits bestehenden Vorschriften nachzuholen, und die jetzige Frühjahrswit-

terung, welche zu Wegebesserungen besonders geeignet ist, hierzu zu benutzen, und die Verpflichteten nöthigenfalls mit Strenge zu ihren Obliegenheiten anzuhalten.

Insbesondere haben wir mißfällig hin und wieder bemerkt, daß die Wegepflanzung, zu welchen seit einigen Jahren mit großer Bereitwilligkeit die Pflanzstämme aus den Königl. Waldungen und Pflanzkämpen, in soweit solche daselbst vorhanden waren, gegeben worden, einmal nicht überall den erwünschten Fortgang gehabt haben, und das andere Mal nicht mit gehöriger Sachkunde gepflanzt und gewartet worden sind.

In welcher Art die Wege bepflanzt werden sollen, darüber sind die Grundzüge bereis in der Verordnung vom 28. April 1814., welche wiederholt im Amtsblatt Nr. 33. vom Jahre 1816. Seite 404. bekannt gemacht worden, enthalten, und wird dieselbe nur noch dahin ausgedehnt, daß, wie auch schon in der Instruction für die Herren Wege-Districtscommissarien enthalten, es sehr zweckmäßig ist, wenn jedem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde bestimmte Bäume zugetheilt werden, die dasselbe nach gegebener Anleitung zu pflanzen und zu warten hat, und erforderlichen Falles auch, wenn sie ausgehen, durch neue zu ersetzen gehalten ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf diese Weise besser für die Conservation der Alleen gesorgt wird, als wenn letztere gemeinschaftliches Eigenthum der Communen sind. In den mehresten Fällen wird sich diese Maaßregel gewiß zur Anwendung bringen lassen, und wird es den Herren Landräthen und Wegecommissarien hiermit zur Pflicht gemacht, sowohl auf Befolgung dieser Maaßregeln zu halten, und da, wo es noch nicht geschehen, dieserhalb die nöthigen Einleitungen zu treffen, als auch insbesondere darauf zu sehen, daß zur Bepflanzung der Wege nicht zu schwache Pflanzstämme, welche der Beschädigung zu sehr ausgesetzt sind, angewendet werden, und bei der Pflanzung selbst mit gehöriger Ordnung verfahren, allenfalls hierbei der nächste Forstbeamte zu Rathe gezogen wird.

Zu dem Ende werden die Herren Forstinspectoren hiermit angewiesen, die Unterforstbeamten dahin zu instruiren, daß sie den von ihnen gewünschten Rath nicht versagen, vielmehr mit dahin wirken, daß der gute Zweck möglichst erreicht wird. Frankfurt a. d. O., den 20. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. Heft 1. S. 104.

Die Entfernung der Bäume nach der Länge der Kunststraße ist in der Regel 18 Fuß. Wo aber Pflanzbare nicht häufig zu haben sind, ist es zur Bezeichnung der Straße zureichend, die Bäume anfangs bis auf drei Ruthen entfernt zu pflanzen.

Wo aber die Bäume das Abtrocknen der Straße verhindern könnten, müssen dieselben sehr weitläuftig oder nur auf der Nord- oder Westseite gepflanzt werden.

Vom Ministerio des Handels &c. genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen v. 21. Decbr. 1823. §. 92.

Im Königreich Preußen ist die Entfernung der Pflänzlinge von einander auf 12 bis 16 Fuß bestimmt, und es sollen dieselben innerhalb der Seitengräben gepflanzt werden.

Wegeregl. für das Königreich Preußen vom 24. Juni 1764.

(confer. auch Public. der Regier. zu Danzig vom 16. Februar 1819. v. K. A. Bd. 3. H. 1. S. 72., welches hiervor aufgeführt steht.).

In dem Regierungsbezirke von Bromberg sind dergleichen Entfernungen der Bäume von einander auf 50 Fuß im Lehmboden und Wiesengrunde, von 30 bis auf 36 Fuß im Mittelboden, und von 16 bis 24 Fuß im bloßen

Sande angenommen. Für den Raum zur Bepflanzung können der Fahrbahn auf jeder Seite 3 Fuß zugesetzt werden.

Instruct. der Regierung zu Bromberg v. 16 Novbr. 1817.

(Conf. auch vorstehendes Public. der Regier. zu Münster v. 26. Juli 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. H. 3. S. 779.)

In Schlesien sollen die Bäume, bei Straßen von 3 und $2\frac{1}{2}$ Ruthen Breite, innerhalb der Gräben auf den Rand der Straße $1\frac{1}{2}$ Fuß von denselben entfernt, in gleichen Entfernungen von 2 Ruthen gesetzt werden.

Bei einer geringeren Breite der Straße müssen sie auf den äußeren Rand des Grabens zu stehen kommen, was jedoch möglichst zu vermeiden ist.

Publicanda der Regierung zu Breslau (Amtsbl. v. 1811. St. 3. Nr. 19. und St. 30. Nr. 255.), der Regierung zu Liegnitz (Amtsbl. v. 1811. Nr. 13. St. 25. Nr. 172. Amtsbl. v. 1812. St. 13. Nr. 101. St. 42. Nr. 367., von 1815. St. 38. Nr. 258.) und das Landstraßen- und Wegereglem. für Schlesien v. 11. Januar 1767.

(Confer. auch vorstehenden Auszug aus dem Publicandum der Regier. zu Reichenbach v. 20. August 1818. v. K. A. Bd. 2. H. 3. S. 875., mit Bezug auf die letzt genannten Publicanda.)

Bepfählung der Pflänzlinge und Umwindung derselben mit Dornen.

Die gepflanzten Bäume müssen an Pfähle gebunden werden.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juli 1765. Wegereglem. für Westpreußen v. 7. Juni 1764.

(Confer. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Danzig vom 16. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. H. 1. S. 72., und Publicandum der Regier. zu Oppeln v. 6. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. H. 1. S. 239.)

Die Pflänzlinge müssen gehörig bepfählet und mit Dornen umbunden werden, damit sie vor den Anfällen des Viehes und andern Unfällen bewahrt werden.

Bei der Bepflanzung der Heer- und Poststraßen müssen geschickte Forstbediente zugezogen werden, weil sonst der Zweck verfehlt wird, und die Bäume, welche im Frühjahr gepflanzt sind, im Sommer wieder ausgehen.

Landstraßen- und Wegereglem. für das Fürstenthum Halberstadt v. 19. November 1769.

(Confer. auch vorstehendes Publicandum der Regierung zu Frankfurt v. 20. März 1820. v. K. A. Bd. 4. H. 1. S. 104. Public. der Regierung zu Oppeln v. 8. Febr. 1819. v. K. A. Bd. 3. H. 1. S. 239. Publicandum der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. Hft. 2. S. 497.)

Zuziehung Sachverständiger bei dem Pflanzen der Bäume.

Bei der Bepflanzung der Heer- und Poststraßen müssen geschickte Forstbediente zugezogen werden, weil sonst der Zweck verfehlt wird, und die Bäume, welche im Frühjahr gepflanzt sind, im Sommer wieder ausgehen.

Landstraßen- und Wegeregl. für das Fürstenthum Halberstadt v. 19. November 1769.

(Confer. auch vorstehendes Public. der Regierung zu Frankfurt v. 20. März 1820. v. K. A. Bd. 4. H. 1. S. 104.)

Da auf das gehörige Pflanzen der Bäume ihr gutes Fortkommen beruht, so ist es rathsam, wenn der Beamte bei dieser Arbeit den Bauern durch einen Gärtner zur Hand gehen läßt.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765.

Schutz der gepflanzten Stämme durch Seitengräben, oder in deren Ermangelung durch Pfosten oder Prellsteine.

(Confer. vorstehendes Publicandum der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 2. H. 2. S. 497.)

Uebergabe der Pflanzung an die Ortspolizeibehörde zur Aufsicht und Pflege. Vorzug der Maaßregeln, die zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zuzutheilen.

Die Aufsicht auf die Pflanzungen, welche sehr genau geschehen muß, liegt den Schulzen und Schöppen in jedem Dorfe ob, welche dafür verantwortlich sind. Diesen steht aber frei, die Aufsicht den Hirten mit anzuvertrauen, indem diese beständig im Felde sind, und was äußerlich vorgeht, am besten bemerken können.

Sie müssen dahin sehen, daß die Bäume von Niemanden vorsätzlich beschädigt werden.

Die Stämme müssen öfters besichtigt, und die sich daran findenden Ausschüsse aus der Wurzel so tief als möglich abgeschnitten werden.

Die an den Bäumen angebundenen und losgegangenen Pfähle müssen wieder daran befestigt, und die abgebrochenen durch andere ersetzt, und die losgewordene Erde wieder fest angeworfen werden.

Edict für das Königreich Preußen v. 4. Juni 1765.

(Confer. auch vorstehendes Public. der Regier. zu Oppeln v. 8. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. H. 1. S. 239., und Public. der Regier. zu Frankfurt a. d. O. v. 20. März 1820. v. K. A. Bd. 4. H. 1. S. 104.)

Es ist am zweckmäßigsten, die Unterhaltung der Obstbäume an den Kunststraßen den anstoßenden Grundbesitzern, oder andern Unternehmern gegen die Abnutzung zu überlassen, wodurch zuweilen noch eine Pacht für den Unterhaltungsfond der Straße zu erlangen ist.

Ueber die bei den Chausseenebenhäusern angelegten Baumschulen ist die Aufsicht den Einnehmern zu überlassen.

Vom Ministerio des Handels rc. genehmigte Anweisung, zur Anlegung rc. der Kunststraßen v. 21. Decbr. 1823. §. 92. 93.

Beschädigte oder vertrocknete Stämme müssen bei passender Jahreszeit bald wieder ersetzt werden.

Edict für das Königreich Preußen v. 7. Juni 1765.

(Confer. auch vorstehendes Public. der Regierung zu Stralsund v. 14. April 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. H. 2. S. 497.)

Aufsicht der Königl. Regierungen auf die Pflege der Baumpflanzungen an den Chausseen und Verfügung derselben über die Benutzung der gepflanzten Bäume.

(Confer. vorstehendes Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Novbr. 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. H. 4. S. 993.)

Anlegung der Geländer auf Kunstraßen, wo der Damm derselben hoch ist, und nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann.

Wo der Damm einer Kunststraße hoch ist, und nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann, z. B. da, wo dieselben mit Futtermauer eingefaßt sind, müssen Geländer gesetzt werden.

Wo hohe Steine zu haben sind, werden die Geländerpfosten von solchen Steinen gemacht, und mit eichenen Holmen bedeckt, die an eingegossene Bol-

zen festgeschraubt werden. Wo Steine fehlen, sind die Pfosten von Eichenholz zu machen.

Vom Ministerio des Handels ꝛc. genehmigte Anweisung zur Anlegung ꝛc. der Kunststraßen v. 21. Decbr. 1823. §. 92.

Strafen der Beschädigung der Alleen.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, vom 17. Februar 1823. Bestrafung des Holzdiebstahls betreffend.

Was die Beschädigung der Alleen betrifft, so hat die Cabinetsordre vom 9. August 1822. festgesetzt, daß die Strafe des §. 212. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Landr. durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen wird.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 324. Nr. 46.

Allersberg, Gericht. In dem Gerichte Allersberg ist vom 1. Octbr. 1818. ab, das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordn. eingeführt, siehe Landrecht.

Allgemeine Gerichts-Ordnung, siehe Gerichtsordnung.

Allgemeines Land-Recht, siehe Landrecht.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, siehe Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Alliance-Tractate mit fremden Höfen, siehe Frankreich, Oestreich, Rußland ꝛc.

Allmosen, siehe Arme.

Allodial-Erben, siehe Lehn.

Allodification, siehe Lehn.

Allodifications-Rente, siehe Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Allodifications-Zins (in Neu-Pommern und Rügen).

Abgaben, welche von den Ständen erhoben und in feststehenden Beträgen zur Königl. Kasse übergezahlt werden.

Der Allodificationszins wird nach der Schwedischen Allodificationsurkunde vom 11. Octbr. 1810. mit 5000 Thlr. pomm. jährlich für die Allodification der Lehen und Aufhebung der Lehn- oder Roßdienste von den bisherigen Lehngütern und andern Ritterhufen entrichtet. Früher wurde auf jede 10 Hufen ein Roßdienst angeschlagen und geleistet. (Vergl. Verordnung der Haupteinrichtungs-Commission d. d. Stettin den 22. April 1681. und bestätigt durch das Königl. Rescript vom 15. Septbr. 1682.)

Unter der Summe von 5000 Thlr. sind nur 3000 Thlr. als eigentlicher Ersatz der ehemaligen Naturaldienste enthalten; 2000 Thlr. wurden als Entschädigung für die vom Lehnswesen eingekommenen Gebühren festgesetzt.
Schimmelpfenings Darst. d. Grundst. Verf. S. 187.

Allodium, (dessen Absonderung von dem Lehn oder Fideicommiß.) siehe Auseinandersetzung.

Allstädt, siehe Accise und Staats-Verträge mit Sachsen-Weimar-Eisenach.

Circular des Königl. General-Postamts an die betreffenden Königl. Postämter, vom 21. Juni 1819., wegen Ablieferung der nach den Fürstl. Schwarzburgischen Landen und der Weimarschen Enclave Allstädt gehenden Päckereien, an die diesseitigen Steuer-Aemter zur Erhebung des Transito-Zolls und der Verbrauchs-Steuer.

In der Circular-Verfügung vom 5. März d. J. wurde dem Postamte in N. N. bekannt gemacht, daß die vom Auslande kommenden, nach den

Anhaltschen Landen bestimmten, Päckereien von denen, der Anhaltschen Grenze zunächst gelegenen diesseitigen Postämtern an die Steuerämter des Orts gegen Quittung abgeliefert werden würden, damit das Steueramt von dem Empfänger den Transitozoll und die Verbrauchssteuer einziehen könne. Eine gleiche Maaßregel ist jetzt Seitens des Königl. Finanzministerii, wegen der Fürstlich Schwarzburgschen Lande und der Weimarschen Enclave Allstädt angeordnet werden. Es werden also vom 1. Juli c. an, alle nach den Schwarzburgschen Orten, namentlich nach und über Sondershausen, Frankenhausen und Greußen, so wie nach dem Weimarschen Städtchen Allstädt bestimmten, aus dem Auslande kommenden, Päckereien von den diesseitigen, diesen Orten zunächst gelegenen Postanstalten in Weißensee, Langensalza, Nordhausen, Artern, Querfurt und Sangerhausen zurückgehalten, und an die dasigen Steuerämter zur Einziehung des Zolles und der Verbrauchssteuer abgegeben werden.

Es versteht sich deshalb von selbst, daß das Postamt in N. N., von diesem Zeitpunkte ab, für aus dem Auslande kommende, nach genannten Schwarzburgschen Orten und nach Allstädt addressirte Pakete keinen Durchgangszoll weiter anrechnet, sondern diese Zollerhebung lediglich den betreffenden Steuerämtern überläßt.

Nur bei Packereien, die Bücher enthalten, und bei Versendungen unter Addresse der Fürstlichen Hofhaltung in Sondershausen, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Erstere, sobald das Postamt sich überzeugt hat, daß es wirklich nur Bücher sind, können gleich an den Bestimmungsort befördert werden, und ist der Transito-Zollsatz von 12 Gr. vom Zentner dem betreffenden distribuirenden Postamte sofort wie bisher anzurechnen. Gleichmäßig ist mit den Päckereien für die Fürstliche Hofhaltung in Sondershausen zu verfahren, und der Transitozoll mit 6 Thlr. pro Zentner sofort anzurechnen.

Hinsichts der, aus den Schwarzburgschen Landen und Weimarschen Enclaven abgesandt werdenden Päckereien für das Ausland, bleibt es lediglich bei den Bestimmungen des Circulars vom 5. März c. ad 2.

Das Postamt in N. N. hat sich nach diesen Anordnungen überall auf das Genaueste zu richten. Berlin, den 21. Juni 1819.

Königl. Preuß. General-Postamt. v. Seegebarth.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 340.

Alluvion. Alluviones heißen Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile; neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln gehören demjenigen, an dessen Ufer sie sich angesetzt haben, so weit seine Gränze der Länge nach reicht. Auch wenn dergleichen Anspülungen sich der Breite nach in das Flußbette hinein und selbst bis in die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen, sondern nur an seinem Ufer solche erlaubte Veranstaltungen treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenseitigen Ufers verhindert wird. Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum des Anwuchses oder einer Halbinsel geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 225—236.

Altane.

Von Erkern, Altanen rc.

Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und anderer über die Gränze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 123.

Altäre.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Errichtung der Altäre und Kanzeln in den Kirchen betreffend. Vom 1. October 1822.

Des Königs Majestät haben auf Veranlassung eines besondern Falles, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. August d. J. zu befehlen geruht, daß die alte Anordnung des Innern der Kirchen, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten, und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Allerhöchsten Befehle, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 1. October 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chef Excellenz. Süvern.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 646

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an sämmtliche Königl. Consistorien, die Abnehmung der zur Ausschmükkung des Altars dienenden Gegenstände nach Beendigung des Gottesdienstes betreffend.

Es ist an manchen Orten gewöhnlich, daß in Kirchen, in denen ein Simultan-Gottesdienst zweier evangelischen Gemeinden Statt findet, die Gegenstände, welche zur Ausschmückung des Altars dienen, nachdem der Gottesdienst der ersten Gemeinde beendigt ist, sogleich hinweggenommen werden, weil sich diese Ausschmückung des Altars mit dem Ritus der nachfolgenden nicht vertrage. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche öffentliche Wegnahme etwas Anstößiges und Störendes hat, und das Festhalten an unwesentlichen Unterschieden auf eine scharfe, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere für die Mitglieder der Gemeinde, deren Gottesdienst vollendet ist, sehr befremdende Weise herausstellt, zumal wenn sie übereilt und mit auffallender Oeffentlichkeit vorgenommen wird. In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige deshalb ausgesprochenen Allerhöchsten Absicht soll sie daher nur da geschehen, wo die zweite Gemeinde dies ausdrücklich wünscht, jedoch dabei immer mit möglichster Schonung und in zarter Rücksicht auf die Stimmung der vorhergehenden verfahren werden, und erwarten Allerhöchstdieselben, ohne daß deshalb durch Verfügung eingegriffen werde, von den Geistlichen, daß sie es sich werden angelegen seyn lassen, diesen Uebelstand durch zweckmäßige Belehrung und Einwirkung nach und nach zu beseitigen. Das Ministerium wird die erfolgreichen Bemühungen derselben mit Beifall anerkennen, und giebt der Königl. Regierung auf, die betreffenden Geistlichen ihres Bezirks durch Circularschreiben der Superintendenten von diesem Erlaß in Kenntniß zu setzen, und im Sinne desselben zu einem angemessenen Verfahren zu instruiren.

Berlin, den 23. Mai 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 367.

Cabinetsordre vom 14. Februar und 6. März 1817., Circularverfügung vom 22. März 1817. Bei dem Todtenfeste sowohl, als am Charfreitage, soll nur der Altar, nicht aber die Kanzel schwarz behangen werden. Jedoch darf da, wo es hergebracht ist, daß am Charfreitage der Pult mit einer schwarzen Decke belegt wird, hierunter nichts geändert werden, nur muß diese

Bedeckung des Pultes und der Kanzelbrüstung nicht in ein Behängen der Kanzel, wie ehedem zur Zeit einer Landestrauer, weder am Charfreitage noch Gedächtnißtage der Verstorbenen ausarten; auch soll die schwarze Bedeckung des Pultes und der Kanzelbrüstung am Charfreitage und an dem letztgenannten Feiertage in denjenigen Kirchen unterbleiben, wo sie bisher am Charfreitage nicht üblich gewesen ist. Der schwarze Behang des Altars an gedachten beiden Tagen soll bestehen in einer Bedeckung von wollenem Serge, unten mit breiten Säumen, ohne Besatz oder Verzierung. Ob man in der Mitte der vorderen Seite dieses Altarbehanges ein aufgenähtes Kreuz von weißem wollenen Serge für angemessen halte, wird anheimgestellt.

Beckedorff Handbuch über die Kirchl. und Schulges. G. S 8 z. c.

Der Altar, die Kanzel ꝛc. sollen selbst beim Ableben des Landesherrn nicht schwarz bekleidet werden. Trauer-Reglement vom 7. October 1797.

Altarlichter.

Circulare des Königl. Ministeriums des Innern, v. 20. Januar 1817., das Anzünden der Altarlichter betreffend.

Um das mögliche Mißverständniß zu verhüten, als werde durch die in der Verfügung vom 25. November p. enthaltene Bestimmung, daß bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen und am Charfreitage der Altar schwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden solle, das Anzünden der Lichter auf dem Altare ausschließlich auf die genannte beiden Tage beschränkt, hat das Consistorium in den Provinzial-Amtsblättern nachträglich bekannt zu machen, daß in denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienst, oder an jedem hohen Kirchenfeste Altarlichter brennen, es bei diesem Gebrauch auch fernerhin zu lassen sey.

Berlin, den 20. Januar 1817.

Ministerium des Innern. Nicolovius.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. S. 118.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, vom 9. Mai 1821., über das Anzünden der Altarlichter vor dem Beginne des Gottesdienstes, so wie das Auslöschen derselben und das Wegbringen der heiligen Geräthe von den Altären.

Da es sich geziemt, daß Alles, was mit der Feier des öffentlichen Gottesdienstes in Verbindung steht, vor dem Beginne desselben in Ordnung gebracht werde, es auch nur für unschicklich und die Andacht der Gemeinden störend gehalten werden kann, wenn die Küster, welchen vermöge ihres Amtes obliegt, so wie bei allen öffentlichen Amtsverrichtungen der Prediger überhaupt mit gegenwärtig zu seyn, so auch während der Predigten stets in den Kirchen zu bleiben, sich während der Predigt entfernen, um Licht zu holen, und hernach, entweder indem noch gepredigt, oder indem das allgemeine Kirchengebet gehalten wird, und die kirchlichen Fürbitten und Danksagungen geschehen, an den Altären mit Kerzen umhergehen, oder wohl gar in dieselben hineintreten, um die Altarlichter anzuzünden, so setzen wir hierdurch fest, daß von nun an in allen Kirchen unsers Regierungsbezirks die Altarlichter, so wie es am Charfreitage und an dem Tage der Erinnerung an die Verstorbenen geschieht, vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes angezündet werden müssen, und machen nur diejenigen Tage eine Ausnahme, an welchen aus Mangel an Communicanten kein Abendmahl gehalten wird, mithin überall keine Lichter auf den Altären angezündet werden. Es versteht sich indeß von selbst, daß, so wie die Allerhöchsten Verordnungen es vorschreiben, an den obengedachten beiden kirchlichen Feiertagen die Lichter auf den Altären während des ganzen Gottesdienstes brennen müssen, sowohl des Vormittags,

wenn auch keine Feier des heiligen Abendmahls gehalten werden sollte, als auch des Nachmittags. Unschicklich ist es auch, wenn, wie es gleichfalls in einigen Gegenden zu geschehen pflegt, die Küster oder andere Kirchenbediente, noch ehe und bevor die ganze versammelt gewesene Gemeinde sich entfernt hat, sich in die Altäre begeben, um die Lichter wieder auszulöschen, und die heiligen Geräthe wieder fortzunehmen, und darf auch dieses fortan nicht mehr verstattet werden. Die sämmtlichen Pfarrer, als Leiter und nächste Aufseher des Gottesdienstes in den ihnen anvertrauten Gemeinden, machen wir dafür verantwortlich, daß dieser unserer Verordnung in allen ihren Theilen von den ihnen untergebenen Küstern nachgelebt werde; den Küstern aber befehlen wir, ihren Pfarrern, gegen welche sie, als Untergebene, überhaupt Gehorsam zu üben verpflichtet sind, auch hinsichtlich des ganzen Inhalts dieser Verordnung schuldige Folge zu leisten. Im Fall, daß dennoch ein oder der andere Küster sich Uebertretung dieser Verordnung erlauben sollte, haben die Pfarrer es sogleich den Superintendenten der betreffenden Synoden anzuzeigen, damit auf die durch diese an uns abzustattenden Berichte, wir das Weitere zur Bestrafung der Ungehorsamen verfügen können. Stralsund, den 9. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 349.

Altenascher Kreis.

Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land des Altenaschen Kreises in der Grafschaft Mark, vom 17. November 1772.

Nachdem Se. Majestät von Preußen rc. rc. unser allergnädigster Herr, ein Feuersocietäts-Reglement de dato Berlin den 19. Februarii 1767 für das platte Land der Grafschaft Mark allergnädigst zu ertheilen und publiciren zu lassen geruhet, die Geerbte, Scheffen und Vorsteher des Altenaschen Kreises aber allerunterthänigst vorgestellet haben, daß ihnen der Eintritt in die Societät mit der ganzen Grafschaft Mark, wegen des Unterschieds der Bauart und Situation der Häuser höchst nachtheilich und praegravirlich seyn würde, und hierauf allergnädigst approbiret worden, daß für den Altenaschen Kreis eine besondere Societät errichtet werden solle: Als wird in Conformität des unterm 10. October 1768 in Beiseyn der Scheffen, Vorsteher und Deputirten des Altenaschen Kreises abgehaltenen Protocolli, wobei vorgedachtes allerhöchst vollzogenes Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Mark zum Grunde geleget worden, nachstehendes Reglement, Behufs dieser mit dem 1. Juni a. c. ihren Anfang nehmenden Special-Feuersocietät, für den Altenaschen Kreis festgesetzet. Solchemnach, und da

§. 1. hauptsächlich die Conservation der Dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter, und der darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuersocietät intendiret wird, und daß solche bei entstehenden unglücklichen Brandschäden nicht wüste und unbebauet liegen, mithin deren Lasten den übrigen Contribuenten nicht aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand verunglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellt werden mögen; So müssen sämmtliche im Amte Altena auf Schatzungs- und dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyen Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einliegerhäuser rc. rc. an dieser Societät zwar Antheil nehmen und in dem Societätscatastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen, jedoch den wahren Werth nicht überschreiten muß, wird dem freien Willkühr eines jeden Eigeners oder Bewohners überlassen; Falls aber diese freiwillige Taxe aus Eigensinn oder sonstigen Renitenz in der zu bestimmenden Zeit entweder gar

nicht oder zu weit unter dem wahren Werth angegeben werden sollte, soll es mit Taxirung sothaner Gebäude, wie §. 34. vorgeschrieben und verordnet worden, gehalten werden.

§. 2. Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Rittersitze oder der Dienst- und Schatzfreien Güter aber, desgleichen den Kirchspielsgemeinden oder Communitäten wird es frei gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Schennen oder Stallungen, item publique Kirchen, Pastorat-, Schul-, Küster- und Hirtenhäuser, dieser Feuersocietät und dessen Catastro, nach selbst eigener willkührlicher Taxe mit einverbleiben und eintragen lassen wollen oder nicht; Ersten Falls aber muß ein jeder ohne Unterschied des Ranges und Standes sich diesem Reglement und den darin enthaltenen Punkten, gleich den übrigen contribuablen Associirten, pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus und Beneficiis e. g. Fori, Privilegii, Personalis, Status, Ordinis, Exemtionis, oder wie solche sonsten heißen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder, qua Consocius diesem Reglement und darin bestimmten Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibt; Falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den adelichen Gütern wohnen sollten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupts sub poena Executionis verfügen, jedoch bleiben ihnen quaevis competentia contra dominum vel locatorem reservirt.

§. 3. Wegen der Kirchen- und Kirchen-Bedienten Gebäude, müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum und darnach etwa zu repartirenden Gelder haften, und solche aus den Kirchenmitteln oder Beiträgen der Gemeindsglieder besorgen, als wofür wegen der übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäuden gleichfalls jede Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4. Da Sr. Königl. Majestät es allerhöchst gefallen, Dero Domainengebäude diesem Feuersocietätscatastro mit einverleiben zu lassen; so wird solches nach dem allergnädigst approbirten Fuß von großen, mittlern und kleinen Höfen oder Kotten geschehen und selbige darnach zum Catastro kommen, und genießen solche mit den übrigen Associirten einerlei Recht.

§. 5. Die freiwillige Taxen sollen überhaupt den wahren und nöthigenfalls durch beeidete Taxatores zu bestimmenden Preis der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anklebende Jura oder sonstige Privilegia bei der Taxe nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuersgefahr meist exponirte Gebäude, als Pulvermühlen, Eisenhämmer, Schmelzhütten, Salzkothen, Ziegelbrennereien, desgleichen das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, so wie die übrigen Effecten, Meublen und Moventien von dieser Societät excludiret bleiben; hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet, und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6. Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Hauptentzweck dieser Feuersocietät ist, und die Associirte sich solche nach Maaßgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander mutuellement garantiren; so soll jedesmal bei entstandenem Feuerschaden solcher in dem Amte sofort dem zeitlichen Landrath des Kreises angezeiget, von demselben und den unten im §. 22. und demselben beigegebenen zwei Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret und solches zur Krieges- und Domainenkammerdeputation berichtet werden, worauf sodann das Taxationsquantum durch die Rechenkammer nach dem vorhandenen Catastro unter dem Kreise und Communität wird repartiret und dem Landrath zugefertigt werden, welchemnächst eines jeden Quantum in dem Amte vom Landrath und den zwei zugegebenen Deputirten nach diesem

Specialcatastro wieder subrepartiret, ausgeschrieben, und die Gelder binnen einer zu bestimmenden Frist durch den dazu angeordneten Rendanten eingehoben, von welchem es sodann an den Verunglückten, zufolge der ertheilten Assignation und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür der Landrath, Steuereinnehmer und die Deputirte hauptsächlich zu sorgen haben.

§. 7. Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werths erforderliche Gelder müssen von allen Associirten nach Proportion der dem Catastro inserirten Taxen und geschehenen Repartition prompt beigebracht und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden. Damit indessen jeder Interessent die Richtigkeit des von ihm geforderten Beitrags selbst einsehen und desto mehr überzeugt seyn könne, daß er nach dem Beitrag des Brandschadens nicht praegraviret worden, so soll dieser Communität auf dem Erbentage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wieviel jeder Schade von 100, 500 oder 1000 Rthlr. bei künftiger Repartition unter die einzelne Interessenten nach der Taxe einem jeden Individuum zu stehen kommen, wobei sich dann noch von selbst versteht, daß, da des Verunglückten Taxationsquantum unter der Hauptstuhlssumme mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in soweit compensando mit tragen müsse.

§. 8. Diese repartirten Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, ob sie Eigener, Erb- oder Zeitpächter sind, indem auch diese nach der Observanz sowohl als klarem Inhalt der Gewinnbriefe selbsten, die Gebäude auf dem Guthe in Stande halten müssen, ex propriis beigebracht und bezahlet werden; wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurze Zeit oder wenige Jahre die bloße Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn die Verpächter nicht in eben dieser Communität wohnen, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibt ihnen aber sowohl als überhaupt allen Anpächtigern frei, nach Ausweise ihrer Pachtcontracte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

§. 9. Dagegen sollen auch diese Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, in vorgedachten Unglücksfällen das im Catastro eingetragene Taxationsquantum baar überhalten, jedoch muß dieses zum wirklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber respective der Landrath in dem Amte mit dem Steuereinnehmer und den zwei Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereichet und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verdingende Lieferanten und Arbeitsleute gegen Quittung ausbezahlet, und wie solches alles geschehen, respective in dem Amte vom Landrath, Steuereinnehmer und beigegebenen zwei Deputirten dociret werden.

§. 10. Damit auch bei entstehenden Feuerschaden ohne Weitläuftigkeit die Vergütungssumme ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

a) ein jedes Guth oder Hof sowohl, als jedes darauf befindliche Gebäude, Stall oder Schoppen deutlich beschrieben, beigezeichnet und auch besonders mit dem Namen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.

b) daß jegliches Gebäude oder Gehöfte, besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen z. E. von 10, 20, 40, 60, 100, 200, 1000, 1200, 1500—2000 Rthlr. und dergleichen, eingerichtet werden, um darnach das Quantum der Gelder bei der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11. Damit auch theils die benachbarte Associirte desto besser zum Löschen aufgemuntert, theils auch den Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachlässigung benommen werden möge; so soll alsdenn, wenn das Gebäude etwa bis zur Hälfte aufgebauet, und ruinirt worden, als welches respective vom Landrath, Steuereinnehmer und denselben beigefügten zwei Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- oder Mauermeisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilt und attestirt werden muß, das ganze Taxationsquantum ausbezahlet; wann aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12. Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder halb niedergerissen und abgebrochen werden müssen. Hierbei aber wird, um allen Disput wegen des Niederreißens oder Abbrechens, ob solches nöthig oder nicht, zu verhindern festgesetzet, daß in diesem Amte bei jeder Bauerschaft der zeitliche Vorsteher zugleich Brandmeister seyn, und diesem zwei benachbarte Eingesessene beigeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreißen per majora gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Widerrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Meublen alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen, wobei einer jeden Bauerschaft oder Kirchspiel dieses Amt frei steht, die anzuordnende Brandmeister und diese angeordnete zwei benachbarte Eingesessene zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths, Steuereinnehmers, und der beiden ihm zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vereidigen zu lassen.

§. 13. Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt oder klärlich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Verunglückten, das assecurirte und deren Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden; es stehet aber in dem Kreise dem Landrath auch Steuereinnehmer und den ihnen beigegebenen zwei Deputirten frei, den sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürzlich zu untersuchen, und die Verunglückten darüber zu vernehmen. Sollte denn die Bosheit sich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des assecurirten Quanti, und ohne alle sonstige Remission oder Nachlaß angehalten; Falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assecurirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes, von der Societät aufgebracht werden, weilen dem Publikum an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist; jedennoch wird der Obrigkeit loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

§. 14. Damit auch sowohl mit dem Tabaksrauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde, so muß auf die deshalb emanirte Edicte, Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten, und sollen selbige überall in dem Kreise quartaliter publiciret werden.

§. 15. Da auch die Taxen und Assecurationsquanta von eines jeden freien Willkühr dependiren; so versteht sich von selbst, daß solche bei Erbtheilungen, Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch außergerichtlich jemalen pro fundamento genommen werden können, und haben Se. Königliche Majestät die allerhuldreichste Versicherung allergnädigst ertheilet, daß diese Taxen niemals mit der geringsten Abgabe beschwert, oder sonsten bei andern Lasten pro norma gebraucht werden sollen.

§. 16. Des Endes behalten auch diese Beiträge gleich den Königl. Kassen bei vorkommenden Concursen das Jus praeferentiae, und soll das Assecurationsquantum selbst auf keinerlei Art mit Arrest beleget, noch jemals

anders als zum wirklichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17. Und weilen durch diese Feuersocietät die Herstellung aller verunglückten Gebände intendiret und von den Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen auch alle Brandcollecten und Brandbetteleien künftighin cessiren; jedoch soll jedes Amt und Kirchspiel, worin ein Brandunglück entsteht, fürs künftige die Strohlieferung das Dach zu decken, gegen taxmäßige Bezahlung, wie bisher gewöhnlich, auch fernerhin übernehmen, weilen das Stroh zuweilen für Geld nicht zu haben ist. Wie denn auch zu besserer Wiederaufhelfung der durch Brand Verunglückten, vor der Hand noch nachgegeben wird, daß ihnen eines Jahres Schatzung vergütet und solches bei den Erbentagen mit ausgeschlagen werden soll.

§. 18. Weilen aber diese besondere Feuersocietät nur die Unterthanen dieses Kreises als Associirte concerniret, so folget von selbst, daß dadurch die zwischen dem domino directo ac utili, item zwischen dem Eigner und Anpächtiger sonsten subsistirenden Contracte oder Verbindungen im geringsten nicht alterniret noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observanz der Contractmäßige Beneficia, Remissionen, in specie die Verabfolgung oder Anweisung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bauholzes und dergleichen, nach wie vor einem jedem vorbehalten bleiben.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebände und deren schlennigen Aufbau und Herstellung abzielet, so verstehet sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonsten baufällig und ruineus gewordene, item durch Wasserfluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebände hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assecurationsquantum nicht werde repartiret oder ausbezahlet werden. Sollte aber Casu belli von den Truppen ein oder mehrere Häuser angesteckt werden; so ist zwar die Societät deshalb das Assecurationsquantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Se. Königliche Majestät in solchem Falle, wenn es vom Freunde geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen, jedoch sollen solche der Societät selbst zu keiner Last gereichen. Falls es aber vom Feinde geschehen und dafür nichts entrichtet, oder sonsten dem Lande compensando vergütet werden sollte, alsdann soll, um den, ohne ihr Verschulden Verunglückten, zur prompten Herstellung ihrer Gebände zu verhelfen, das halbe Assecurationsquantum von der Societät Darlehnsweise, und ohne einiger Zinsenforderung auf fünf Jahr lang vorgeschossen, jedoch bei nächstem Landtage davon den Landständen referiret werden, und steht diesen sodann frei, darunter billige Sublevationes von der Societät angedeihen zu lassen.

§. 20. In Ansehung der Münzsorten muß der Beitrag sowohl als die Auszahlung jedesmal in den, bei den Recepturcassen gangbaren Münzen geschehen.

§. 21. Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern, soviel möglich Sprützen und sonstige Feuergeräthschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Kirchspiele, von den Eingesessenen, aus den Obervorstehern, Scheffen und Vorstehern, selbst drei Männer zu Brandmeistern erwählet und dahin instruirt werden:

1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprütze und Feuergeräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweimal zu probiren.

2) Die Häuser und darin befindliche Feuerheerden, Backofen, Braukessel und Stubenofen, auch particulierer Feuereimer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigner Kosten abzuändern.

3) Bei einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publiquen Feuergeräthschaften sind, sich einzufinden und ihre Mannschaften convociren zu lassen.

4) Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuergeräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen wirklich veranstalten.

5) Den nächstbenachbarten Orten solches durch reitende Bothen zur Assistirung notificiren zu lassen.

6) Beim Löschen selbst die Direction zu führen, und auf die Löschung, Hemmung und Tilgung des Feuers, alle Attention zu haben.

7) Mithin, falls sie es nöthig finden sollten, das zunächst anstehende Gebände den vorfindenden Umständen nach abdecken oder gar niederreißen lassen;

8) auch nach geschehenem Löschen die nöthigen Wächter, wobei jedesmal ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.

9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) sofort, wenn alles vorbei ist, in dem Amte dem zeitlichen Landrath davon Anzeige zu thun, damit derselbe mit den zwei Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen und das fernere Nöthige besorgen könne.

11) Sollte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen dieselbe Brandmeister sofort die Eingesessene durch Läutung der Glocken oder sonstiges Zeichen versammlen, die Feuergeräthschaften zum Brande hinbringen und den Nothleidenden alle mögliche Assistence leisten, wobei zwei Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnungen fleißig patrouilliren, auch den Benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfalls den Nothleidenden ihre Assistence leisten können. Wenn sodann der Brand gelöschet, müssen die zwei Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuergeräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen. Sollten aber solche bei Löschung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort dem Landrath zur Besichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfalls dieses Taxationsquantum gleich der abgebrannten und niedergerissenen Gebäuden von der Feuersocietät mit bezahlt und des Endes mit repartiret werden soll.

§. 22. Und weil diese Feuersocietät auch gehörig dirigiret werden muß, dem Landrath aber von diesem ihm anvertraueten Kreise und dazu gehörigen Kirchspielen, in soweit wegen dieser Feuersocietätssache das speciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Kirchspiele oder Bauerschaft der Steuereinnehmer, und zweier in der Societät stehenden Deputirten, welche von den Beerbten dazu specialiter zu erwählen sind, beigefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret und beeidiget werden.

§. 23. Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläuftigkeiten in der Kürze abgemachet werden mögen: So müssen die Associirte in diesem Amte sich jedesmal zuerst bei dem zeitlichen Landrath melden, und dieser mit dem Steuereinnehmer und beiden zugegebenen Deputatis solchen gütlich oder per decisum beilegen; Falls aber Gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frei stehen, sich an die Märkische Krieges- und Domainenkammer-Deputation zu wenden, um daselbst sein Beschwer vorzubringen.

In Absicht der Rechnungssachen, und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 33. disponiret, behält die Krieges- und Domainenkammer-Deputation die Cognition, welcher auch die von diesem besondern Feuersocietäts-Directorio abgenommene und quittirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 24. Zugleich haben Se. Königl. Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle diese Feuersocietät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Postporto, als auch überhaupt dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen und Berechnungen, Berichten oder Nachrichten von allem Gebrauch des Stempelpapiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 25. Die Umschreibung der Catastrorum kann alle fünf Jahre geschehen, und das Jahr gleich den sonstigen Einrichtungen vom 1. Juni jeglichen Jahres an gerechnet werden, eine neue Eintragung aber kann alle Jahre geschehen, und muß der neue Einzutragende solches vorhero im März beim Landrath anzeigen, damit dieser mit dem Deputirten solches dem Catastro einverleiben könne.

§. 26. Was nun die Einrichtung des Catastri betrifft; so soll der Landrath solches in seinem Kreise, und zwar von jedem Kirchspiel oder Bauerschaft, mit Zuziehung des Steuereinnehmers und der beiden §. 22. bemeldeten Deputirten anfertigen, unterschreiben und in duplo expediren lassen, davon das erste Exemplar zur Krieges- und Domainenkammer-Deputation, das zweite aber beim Landrath aufbehalten werden muß.

§. 27. Auf gleiche Weise muß es mit deren juxta §. 25. alle 5 Jahre vorzunehmenden Umschreibung gehalten werden; es sollen aber die Taxen nach den hiernächst festzusetzenden Principiis errichtet, davon künftig aber nicht abgegangen noch solche verringert werden.

§. 28. Beim Landrath werden alle, dieser Societät halber, in den Kirchspielen seines Kreises vorkommende Anzeigen und Vorstellungen übergeben; derselbe hat sodann den Umständen nach, darüber mit den Amtsdeputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberaumen, und mit dem Steuereinnehmer und denenselben conjunctim zu Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausschreibungen, Erhebungen und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfallenheiten besorgen zu lassen.

§. 29. Und weil der Landrath dadurch mehrere Arbeit überkommt, und derselbe verschiedene Reisen wird übernehmen müssen; so hat derselbe sich jährlich eines Douceurs von 50 Rthlr. zu erfreuen, und werden die hierzu dienliche Fonds ausgemittelt werden.

§. 30. Dagegen müssen auch vom Landrath alle Feuersocietäts-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amtsdeputirten wird es der dazu gehörigen Beerbten Gutbefinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuersocietät aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 31. Was nun die Rendanten betrifft: so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte verbindlich sind und die Caution geleistet, genommen und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung zwei pro Cent zugeleget, welche zwei pro Cent in diesem Kreise bei jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 32. Weilen auch bei geringen Unglücksfällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmal kleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist; so muß nach geschehener Examination in dem Amte vom Landrath, Steuereinnehmer und zwei Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assecurationsquantum darinnen exprimiret, und sodann solches der Krieges- und Domainenkammer-Deputation zugestellet werden, welche sodann dem Landrath und demselben bei-

gegebenen Deputirten eine Autorisation zu Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen lassen wird, da denn die Rendanten die Negotiirung dieser Gelder besorgen können. Wenn aber dergleichen negotiirte Quanta zusammen 200 Rthlr. und darüber betragen, müssen solche auf die Societät repartiret, und die inzwischen negotiirte Summen cum Interesse daraus wieder mit abgeführet, mithin die ausgefertigte Actorisationes und Obligationes quittirt eingezogen werden.

Da auch in dem Altenaschen Kreise zwei Kreiseinnehmer sind, und zu Führung der Hauptrechnung aber nur ein Rendant gebraucht werden kann: so soll der Kreiseinnehmer Figge die in seinem Receptur-District zu repartirende Gelder erheben, auch die §. 31. geordnete zwei pro Cent genießen, selbige aber an den Kreisreceptoren Schniewind abgeben, und solcher die generale Berechnung führen, und außer den zwei pCt., die er ohnedem aus dem District seiner Receptur für den Specialempfang erhält, deshalb weiter keine besondere Procentgelder, sondern ein billiges Douceur, so jedoch nicht über ein Viertel pCt. betrage, und von der Krieges- und Domainenkammer-Deputation approbiret werden muß, genießen. Um jedoch der Societät den Beitrag, so viel immer möglich, zu vermindern, so soll auch darauf Bedacht genommen werden, welche unter 200 Rthlr. betragen, sofort ausbezahlt werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen und gegen Interesse aufzunehmen.

§. 33. Das Feuersocietäts-Siegel wird dem Landrath zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verstatten darf, daß solches zu andern als zu Feuersocietäts-Sachen gebrauchet werde, auch soll die Feuersocietäts-Rechnung jährlich bei Haltung des Erbentages abgeleget werden.

§. 34. Und wie es diesemnächst darauf ankommt, daß die Taxen aller Gebäude nach der Billigkeit und proportionirlich eingerichtet werden, auch bereits §. 1. verordnet worden, daß ein jeder die Freiheit behält, sein Haus und Gebäude nach dem wahren Werth, jedoch auch nicht höher anzuschlagen; so werden, um in Ansehung derjenigen Gebäude, wovon die Eigener die Taxen aus Eigensinn oder einer andern unzuläßigen Ursache wegen, nicht exhibiren oder solche gar zu niedrig einrichten wollen, ein Regulativ zu haben, nach Beschaffenheit der im Amte Altena vorhandenen Gebäude Vier Klassen festgesetzt, wornach alle Häuser, wenn solche vom Eigner nicht höher angegeben werden, angeschlagen werden sollen, um dadurch einige Proportion zu halten, und können also

In der ersten Klasse

diejenigen, welche jährlich 30 Rthlr. und mehr an Contribution geben, das Haus zu 2000 Rthlr.

In der zweiten Klasse

diejenigen, welche 20 bis 30 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 150 Rthlr.

In der dritten Klasse

diejenigen, welche 10 bis 20 Rthlr. Contribution geben, das Haus zu 100 Rthlr.

In der vierten Klasse

diejenigen, welche unter 10 bis 20 Rthlr. Contribution bezahlen, das Haus zu 80 Rthlr. Alle übrige Gebäude, als: Backhäuser, Schmieden und Speicher, sollen nicht unter 20 Rthlr. angeschlagen werden. Signatum Berlin; den 17. November 1772.

(L. S.) Friedrich. v. Massow. B. v. d. Schulenburg.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abthl. 4. S. 382.

Altenburg, siehe Accise und Staatsverträge.

Altdeutsche Tracht.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. März 1820, wegen verbotener Tragung der sogenannten altdeutschen Tracht.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jüngeren Staatsdiener, selbst in ihren Amtsfunctionen, in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen, und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche Beamte dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich von selbst, daß die Academischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mit begriffen sind. Berlin, den 9. März 1820. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 3.

Circulare der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Regierungspräsidien, vom 15. März 1820, über den nämlichen Gegenstand.

Seine Majestät haben mißfällig bemerkt, daß einige öffentliche Beamte in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen und daher mittelst höchster Cabinetsordre vom 9. d. M. befohlen, daß selbige sich dieser unschicklichen Tracht zu enthalten haben. Das Königl. Regierungspräsidium wird daher angewiesen, falls dies hier bisher statt gefunden haben sollte, solches ferner nicht zu dulden, und sowohl bei dem Ihm untergeordneten Collegio, als in der Provinz ernstlich darüber zu halten, auch dieserhalb die Landräthe und Polizeidirectoren mit schriftlicher Instruction zu versehen.

Berlin, den 15. März 1820.

In gleicher Art an die Königl. Präsidien sämmtlicher übrigen Regierungen, mit Abänderungen des Wortes: „hier" in „dort."

Berlin, den 15. März 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 4.

Alte Sprache, s. Abiturienten.

Altenkirchen, Altewied, s. Accise und Staatsverträge.

Altentheil.

Vom Altentheile.

Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rusticalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist.

Dergleichen Auszug oder Altentheil muß allemal gerichtlich regulirt werden.

Der Richter ist befugt und schuldig, darauf zu achten, daß der neue Besitzer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen, und die Lasten derselben zu übertragen unvermögend wird.

Nähere Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 602—605.

(conf. die Verordnung vom 14. Septbr. 1811. §. 39. Gesetzsamml. 1811. S. 293.)

Das Altentheil der Bauerwittwen geht durch deren anderweitige Heirath nicht verloren:

Krause de jurib. reser. rustic. Cap. ult. §. 5.

Es sey denn, daß an einzelnen Orten besondere Observanzen vorhanden wären:

Krause cit. loc.

Erkannt vom Kammergerichte in S. Wienstrakin wider Gerike i. J. 1784.

Stengels Beiträge Bd. 4. S. 121.

In wiefern sind Altsitzer keine Gemeindeglieder? §. 228. Tit. 10. Thl. I. Ger. Ordn. Nr. 10. — Daß der Auszug durch Wiederverheirathung nicht verloren gehe. (Stengel Band 4. S. 121 und Repertor. II. S. 32.) — Seiner Natur nach wird er aber extra locum nicht verabfolgt. (Glogauische Präjudicate.) Klein Rechtssprüche V. S. 152. — Besitzer unerblicher Stellen sollen, wenn sie ohne ihre Schuld von dem ihnen durch die Edicte vom 14. Septbr. 1811 zugesicherten freien erblichen Eigenthum derselben nicht Gebrauch machen, es nicht annehmen können, mithin den Besitz verlieren, einen Auszug erhalten. Gesetzsamml. 1811. S. 293.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 602.

Besonders gehören Aussetzungen von Altentheilen vor den ordentlichen Richter der Person.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 56.

Personen, die nicht als Beweiszeugen, sondern nur zur Information vernommen werden können.

Altsitzer, Inlieger und Hausleute sind nicht als Mitglieder der Gemeine anzusehen; jedoch ist ihren Aussagen für die Gemeine, in welcher sie sich aufhalten, vollständige Beweiskraft nicht beizulegen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 228. Nr. 10.

Vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden:

die Aussetzung eines Altentheils oder Auszugs. (Theil. I. Tit. 11. §. 602—605.)

Allg. Ger. Ord. Thl. II. Tit. 1. §. 6. Nr. 3.

Rescript des K. Justizministeriums an das K. Oberlandesgericht zu Glogau, vom 5. April 1817, das in einem Kaufcontracte bedungene Ausgedinge betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu N. wird auf den Bericht vom 17. v. M. in der Beschwerdesache des N. N. zu N. hierdurch eröffnet, daß der Werth des Ausgedinges, das in einem Kaufcontracte bedungen wird, allerdings dem übrigens bedungenen Kaufpreise hinzugerechnet werden muß, wenn es auf Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren zu berechnen sind, ankommt. Der Chef der Justiz kann aber darüber, wie dieser Werth zum Behuf der Bestimmung der Colonne zu berechnen ist, eine allgemeine Festsetzung nicht geben, und hält dieselbe auch gar nicht für nothwendig. Es kommt hierbei auf Berücksichtigung der Provinzialverfassungen an, nach welchen schon Bestimmungen wegen des Werths des Ausgedinges in andern Beziehungen, besonders in Beziehung auf die Leistungen an den Gutsherrn, vorhanden seyn können und welche daher eine allgemeine Festsetzung nicht zulassen. Da es aber auch zu Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren anzusetzen, in den wenigsten Fällen auf eine genaue Ausmittelung des Werths ankommt, eine Ausmittelung nach billigen Grundsätzen, und zwar, wenn provinzielle Verfassung dazu keinen Maasstab giebt, hauptsächlich nach der Rücksicht, daß das Ausgedinge nur auf eine zwar unbestimmte Zeit, von welcher aber gewiß ist, daß sie abläuft, und von welcher in einzelnen Fällen der Ablauf als ziemlich nah zu berechnen ist, geleistet wird — leicht erfolgen kann, so ist auch eine nähere allgemeine Festsetzung über diesen Gegenstand zum Behuf der Bestimmung der Gebühren-Sätze gar nicht als erforderlich anzusehen.

Berlin, den 5. April 1817.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S 218.

Bewer Sammlung einiger bei den Jülich- und Bergischen Dicasterien entschiedenen Rechtsfälle, 2r Band, Düsseldorf 1796. S. 77., derselbe S. 114 und 166.

„Weil die überlebende in den Gütern völlige Eigenthümerin geblieben, und dieselbe auf die Tochter nur improprie, oder in spe et sub conditione, wenn jene die Mutter überleben würde, devolviret, so daß die Tochter bei nicht erfolgender Bedingniß, wenn sie nämlich vor verstürbe, nicht andern Erben hinterlassen."

In gleichem Sinne sagt der Verfasser der Beiträge zur Aufklärung der Jülich- und Bergischen Landrechte, Düsseldorf 1789, 6. Hauptstück §. 3.

„ad effectus lucrativos gehört, daß der Letztlebende, sowohl bei kinderlosen als gesegneten Ehen, nicht allein seine eigene, und von der Gemeinschaft ausgeschlossene unbewegliche Güter, sondern auch eine Halbscheid der stehender Ehe erworbenen, ungereiden Gütern im wahren Eigenthum behalte, jedoch nur mit diesem Unterschiede, daß dieser Eigenthum, wofern keine Kinder gezielet worden sind, frei und unbeschränkt sey, und wenn Kinder vorbanden sind, sothaner Eigenthum bei den letztlebenden zu Gunsten der Kinder vinculirt werde," ferner: „aus dieser Definition (der Vinculation) ergiebt sich nun, daß die Ehekinder bei Lebzeiten des letztlebenden Ehegatten keinen Eigenthum der vinculirten Güter erlangen, sondern daß derselbe wahrhaft bei dem Letztlebenden deren Eltern verbliebe, zumalen auf die Kinder nichts als eine gesicherte Hoffnung übergehet, die vinculirten Güter auf den Fall eigenthümlich zu bekommen, wenn sie den Letztlebenden ihrer Eltern überleben werden, woraus also folget, daß wenn der Letztlebende die vinculirte Güter veräußert, die Kinder, so lange die Conditio nicht purificirt worden ist, sothane Veräußerung oder Beschwerung nicht umstoßen, noch die vinculirten Güter rückfordern können, und sollten sie dawider Klage erheben, damit abgewiesen werden müßten;" desgleichen G. J. de Büning modus juris Statuarii Montensis Dusseldorpii 1803. §. XV.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 292.

Rescript des K. Justizministeriums, an das K. Oberlandesgericht zu Insterburg, vom 28. August 1818. Ob der Altentheil bei der Abschätzung eines Grundstücks in Abzug zu bringen?

Der Justizminister findet gegen die bei dem Königl. Oberlandesgerichte nach dessen Bericht vom 14. d. M. bisher stattgefundene Praxis, wonach bei Abschätzung von Grundstücken der darauf haftende Altentheil von dem Ertrags-Capital nicht in Abzug gebracht worden, nichts zu erinnern. Denn da der auf einem Grundstück ruhende Altentheil keine beständige Last des fundi ist, sondern mit dem Tode des Altsitzers aufhört, und die Revenüen des Grundstücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Besitzung überhaupt, so ist die Ansicht des Collegii, daß dieser Altentheil bei Abschätzung des Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzuziehen sey, ganz gesetzlich. Jedoch muß bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks nicht unbemerkt bleiben, daß, und welch ein Altentheil darauf haftet, da solches auf den momentanen Werth der Besitzung allerdings von Einfluß, und für den von großem Interesse ist, der auf das Grundstück Credit geben will.

Berlin, den 28. August 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das K. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 6.

Anfrage des Königl. Kammergerichts, vom 18. December 1823, ob, wenn ein Bauergut schon in dem erlaubten Maaße hypothekarisch belastet ist, dennoch das vorbehaltene Altentheil überlassender Personen des Guts, Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen werden darf? und die

Resolution des Königl. Justizministeriums hierauf vom 22. März 1824.

Das von N. Nsche Patrimonialgericht über N. N. hat in dem abschriftlich anliegenden Gesuche vom 10. d. M. bei uns angefragt:

ob, wenn ein Bauergut schon in dem erlaubten Maaße hypothekarisch belastet sey, dennoch das vorbehaltene Altentheil überlassender Personen des Guts Rubr II. des Hypothekenbuchs eingetragen werden dürfe.

Da das Gesetz über diesen Fall schweigt, es uns aber scheint, daß die Eintragung des Altentheils zulässig ist, weil die früheren diesfälligen Vorschriften wegen des Altentheils durch die späteren Edicte wegen Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse nicht haben alterirt werden sollen, so bitten Euer Excellenz wir ehrerbietigst um Bestimmung

ob unter den oben bezeichneten Umständen die Eintragung des Altentheils im Hypothekenbuche geschehen dürfe.

Berlin, den 18. December 1823. Das Kammergericht.

An des Königl. wirklichen Geh. Staats- und Justizministers, Herrn von Kircheisen Excellenz.

Resolution.

Ueber den Gegenstand der von dem von N. Nschen Patrimonialgericht zu N. N. veranlaßten Anfrage des Königl. Kammergerichts im Berichte vom 18. December v. J.

betreffend die Eintragung des Altentheils auf schon im erlaubten Maaße verschuldeten Bauergütern,

hat der Justizminister mit dem Königl. Ministerio des Innern — welches bei der Nichtüberschreitung der einen allgemeinen Verwaltungszweck habenden Normaltaxen am nächsten interessirt ist — communicirt. Da gedachtes Ministerium die Meinung äußert, daß die Constituirung eines Altentheils auf einem schon zu $\frac{1}{4}$ verschuldeten bäuerlichen Gute, besonders wenn es zu Gunsten der Aeltern geschiehet, deren Ernährung ohnehin den Kindern obliegt, mit dem Gesetz wegen der Normaltaxen nicht collidire, und da der Justizminister keinen Grund hat, das Gegentheil hiervon anzunehmen, so wird das Königl. Kammergericht autorisirt, seiner Ansicht gemäß das Gericht zu N. N. zu bescheiden. Berlin, den 22. März 1824.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das K. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 86—88.

Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nichtdescendenten sind dagegen als reine Verkäufe zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwaigen Altentheils, in Anrechnung. Ges. §. 5.

Der Ausdruck, verkäufliche Guts-Ueberlassungen an Descendenten, bezieht sich auf alles und jedes Grundeigenthum ohne Unterschied, welches von Ascendenten bei deren Lebzeiten an Descendenten aus irgend einem Titel gelangt. Die Stempelfreiheit bei diesen Gutsüberlassungen erstreckt sich nur auf den Werthstempel; zu dem Protocolle, dem Hypothekenscheine und allen übrigen Verhandlungen muß der 15 Sgr. Stempel genommen werden.

Unter dem Ausdrucke: Nichtdescendenten, sind alle andern Verwandte, als Descendenten zu verstehen. K. A. 1823. S. 249.

Verkäufe städtischer Wohnhäuser können nicht als Gutsüberlassungen, die allein, insofern sie zu Gunsten des Descendenten statt gefunden haben, das Stempelgesetz von dem Kaufsvertragsstempel freigelassen hat, behandelt werden. Rescr. vom 30. Juli 1824. K. A. 1825 S. 322.

Was die Berechnung des Werths des Altentheils betrifft, so kommt es dabei weniger auf eine strenge genaue Ermittelung, als auf eine den in der Gegend geltenden Preisen angemessene Festsetzung an. Rescr. v. 13. Decbr. 1822.

Siehe auch: Gebührentaxe.

Alter.

Erfordernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung des Alters.

Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts, vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anhang §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann Statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Theil II. Tit. 1. §. 1002 innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

Allg. L. R. Thl. II Tit. 1. § 37. u. Anh. §. 66.

Anfrage des Pommerschen Pupillencollegii, vom 27. Juli 1796. In wiefern kann das vormundschaftliche Gericht vor zurückgelegtem 18. Jahre eines Curanden (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 37) in dessen Verheirathung willigen? und

Hofrescript, die auf vorstehende Anfrage ertheilte Resolution enthaltend. Vom 15. August 1796.

Der einzige Sohn und Erbe des N. N., der erst Michaeli d. J. sein 17. Jahr erreicht, hat außer andern Vermögensstücken, auch ein Haus und verschiedene Aecker ererbt, und bis jetzt mit Hülfe der Vormünder die Wirthschaft betrieben. Die häusliche Wirthschaft hat indessen nicht den besten Fortgang gehabt, und die Vormünder des Curanden halten es zur Conservation der Wirthschaft am zuträglichsten, daß sich der Curande verheirathe. Sie haben für denselben auch eine Braut und einen Schwiegervater ausgemittelt, der nicht nur im Stande ist, verschiedene auf der Erbschaft haftende Schulden und die bereits seit zwei Jahren rückständigen Zinsen zu bezahlen, sondern auch seinen künftigen Schwiegersohn in der Wirthschaft unterstützen kann. Da indessen nach §. 37. Tit. 1. Thl. II. des Allgem. Landrechts, Mannspersonen vor zurückgelegtem 18. Jahre nicht heirathen sollen; so hat das Justizamt N. N. bei uns zum Besten des Pflegbefohlenen, darauf angetragen:

denselben von der gesetzlichen Vorschrift zu dispensiren und ihm nachzugeben, sich schon im Herbst dieses Jahres verheirathen zu dürfen.

Weil aber eine Ehe mit einer Person, welche noch nicht das gesetzlich bestimmte mannbare Alter erreicht hat, nach §. 981. Tit. 1. Thl. II. des Allgem. Landrechts ungültig ist, und wir uns zur Ertheilung der gebetenen Dispensation nicht befugt halten; so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob dem minderjährigen N. N. die Erlaubniß zur Heirath vor zurückgelegtem 18. Jahre zu ertheilen. rc.

Stettin, den 27. Juli 1796.

Hofrescript.

Bei der Verheirathung des 17 jährigen N. zu N., worüber Ihr unterm 27. Juli angefragt habt, kömmt es auf keine Dispensation, sondern bloß darauf an, ob auf der einen Seite das vormundschaftliche Gericht nach pflichtmäßiger Erwägung der Umstände sich überzeugen kann, daß es dem Curanden, seiner großen Jugend ungeachtet, dennoch zuträglich sey, sich in eine so wichtige und ihrer Natur nach unwiderrufliche Verbindung einzulassen, und ob auf der andern Seite die Braut und deren Vater sich auf eine solche Verbindung einlassen wollen, die der Curande innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre, der Vorschrift des Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 1002. gemäß, würde annulliren lassen können. Wenn das vormundschaftliche Gericht jenes gegen den Curanden zu verantworten sich getraut, letzteres aber der Braut und ihren Eltern gehörig bedeutet worden; so könnt Ihr die Vollziehung der Ehe geschehen lassen, und den Erfolg abwarten ꝛc.

Berlin, den 15. August 1796. v. Goldbeck.

Stengels Beiträge Bd. 2. S. 335—337.

Die Richtigkeit der Gründe muß sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 840.

Gesetzliche Vermuthung, wenn Verführung von Seiten der Geschwängerten behauptet wird.

Wenn der Beklagte behauptet, daß er von der Klägerin zum Beischlafe verleitet, oder das Eheversprechen ihm abgelockt worden sey, so finden bei der Bestimmung zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide, eben die aus dem persönlichen Character und bisherigen Lebenswandel beider Theile hergenommenen Vermuthungen gleichfalls Anwendung.

Besonders aber wird eine gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin dadurch begründet, wenn sie bereits die Volljährigkeit, der Beklagte dieselbe aber noch nicht erreicht hat.

Sind beide Theile noch minderjährig, oder beide bereits volljährig, so streitet die Vermuthung für die Mannsperson, wenn dieselbe Ein, Zwei oder mehrere Jahre jünger ist, als die Geschwängerte.

Gleiche Vermuthung für den Beklagten findet Statt, wenn der Beischlaf in seinem Wohngelasse vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlassung, warum sie sich damals daselbst eingefunden habe, nachweisen kann.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1111—1114.

Rechte des Vaters und der Kinder, in Ansehung des freien Vermögens.

Wenn die Kinder noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung des freien Vermögens derselben.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 159.

Rescript des Großkanzlers an das Pommersche Pupillencollegium vom 13. Juli 1795, über die Anwendung der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718.

Wir haben bis jetzt, wenn eine Mutter mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben ist, einen Curator ad actum divisionis bestellt, ohne den Fall einer anderweitigen Ehe des Vaters abzuwarten, das mütterliche Erbtheil der Kinder ausgemittelt, und alles was dahin führte, verfügt. Das maternum haben wir quoad substantiam et usumfructum dem Vater in Hän-

den gelassen, wenn er dafür durch Eintragung auf seine Immobilien oder sonst Sicherheit bestellte.

Zwar ist dies in der in Pommern aufgenommenen Vormundschaftsordnung vom 23. Septbr. 1718. nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein das Beste der Minderjährigen, die Verdunkelung ihres Vermögens und eine Dilapidation desselben möglichst zu verhüten, hat zu dieser Observanz um so mehr Gelegenheit gegeben, als die Väter sich diesem Verfahren bisher nicht widersetzten.

Die jetzige Vorschrift des allgemeinen Landrechts weicht hiervon gänzlich ab, sie macht den vormundschaftlichen Gerichten keine Vorsorge für Minderjährige, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und deren Väter nicht zur anderweitigen Ehe schreiten, zur Pflicht, sondern besiehlet nur allein §. 35. Tit. 18. des 2. Theils:

daß der Vater, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet, sich mit den Kindern auseinandersetzen solle.

Wenn wir unsere bisherige Verfahrungsart fortsetzen wollten, haben wir allerdings den Widerspruch der Väter bei der jetzigen Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu befürchten. Gleichwohl sind unter den Mitgliedern unsers Collegii darüber:

ob und in wie weit die jetzige Vorschrift des allgemeinen Landrechts uns von aller Vorsorge für Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt stehen, dispensire, und uns vielmehr berechtige, von unserm bisherigen Verfahren gänzlich abzugehen?

Zweifel entstanden.

So sehr nun das Wohl der Minderjährigen unser pflichtmäßiges Augenmerk ist, eben so wenig sind wir doch auch bemächtigt, den Vätern ohne gesetzliche Vorschrift durch eine Vorsorge zur Last zu fallen; und so groß unser Bestreben ist, den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge zu leisten, eben so sehr wünschen wir doch auch auf der andern Seite nicht zu fehlen. Dies hat uns bestimmt, Ew. Königl. Majestät unsere Zweifel vorzulegen, und uns darüber rc. Belehrung auszubitten:

ob wir bei Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt stehen, mit Zurücklegung unsers bisherigen Verfahrens, uns gänzlich aller Vorsorge für deren Vermögen, so lange der Vater nicht zur anderweitigen Ehe schreitet, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu enthalten? oder

in wie weit und in welchen Schritten wir unser bisheriges Verfahren zu beobachten haben? und

ob in den Fällen, wo jetzt schon nach der bisherigen Observanz alles regulirt ist, es dabei zu belassen, oder den Vätern die freie Gewalt über das Vermögen der Kinder, soweit das allgemeine Landrecht nicht obstirt, wieder auf deren Antrag einzuräumen? rc.

Stettin, den 3. Juli 1795.

Das Pommersche Pupillencollegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr seyd in Eurem bisher beobachteten Verfahren in Fällen, wo Minderjährige unter väterlicher Gewalt stehen, nach Inhalt des Uns darüber erstatteten Berichts vom 3. d., allerdings über die Grenzen der Vormundschaftsordnung hinausgegangen, und habt dadurch, obwohl gewiß in der besten Absicht, den Vätern in den nach gemeinen Rechten und Landesgesetzen ihnen zustehenden Befugnissen Eintrag gethan, dieselben in unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten gesetzt, vielleicht auch in manchen Fällen die Ruhe der Familien und das wechselseitige Vertrauen

zwischen Eltern und Kindern gestört, Euch selbst aber Verantwortungen exponirt, womit die Gesetze Euch nicht belasten wollen. Durch Observanzen können zwar jura privatorum inter se, nicht aber Verhältnisse öffentlicher Staatsbehörden, denen durch ausdrückliche Gesetze ihre Grenzen vorgeschrieben sind, bestimmt werden.

Es hat also kein Bedenken:

1) daß in Ansehung des nicht freien Vermögens der Kinder, d. h. des enigen, wovon dem Vater Administration und Ususfructus zugleich nach den Gesetzen gebührt, die Vorschriften der Vormundschaftsordnung, die als Provinzialgesetz dem allgemeinen Landrecht vor der Hand noch derogirt, genau beobachtet, solchemnach die Väter, wenn den Kindern dergleichen Vermögen zufällt, dem §. 5. gemäß, nur zur Anzeige und Niederlegung eines Inventarii angehalten; mit Bestellung eines Curators aber, so wie mit der Auseinandersetzung und Sicherstellung, nur in den Fällen des §. 7. und 8, wie solche durch das allgemeine Landrecht näher bestimmt sind, verfahren werden müsse. Bei dem Provinzial-Gesetzbuche wird es sich übrigens finden, ob der §. 5. der Vormundschaftsordnung ferner beizubehalten, oder auch hierunter die Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu recipiren seyn werde.

2) In Ansehung des freien Vermögens der Kinder ist die Vorschrift des allgemeinen Landrechts von nun an zu befolgen. Denn diese bestätigt in so weit die bei Eurem Collegio bisher statt gefundene Observanz, und es ist daher kein Zweifel, daß, wenn auch die Vormundschaftsordnung den Unterschied zwischen freiem Vermögen der Kinder nicht macht, dennoch dieser in der Natur der Sache und selbst schon im Römischen Rechte gegründete Unterschied auf den Grund jener schon früher statt gefundenen Observanz durch die Vorschriften des Landrechts eingeführt werden könne und beobachtet werden müsse. Uebrigens sind diese Vorschriften an sich deutlich und in dem Voto des Regierungsraths Hempel richtig zusammengestellt.

3) In Ansehung vergangener Fälle, wo die Sache zwischen dem Vater und den Kindern auf den Grund der bisherigen Observanz schon regulirt worden, muß es dabei bis zur Majorennität der Kinder sein Bewenden haben. Denn solche Kinder haben aus den getroffenen Vorkehrungen schon ein wirkliches jus quaesitum erlangt, und sie haben dergleichen um so mehr erlangen können, als obgedachtermaßen jura partium inter se, auch durch Observanzen allerdings bestimmt werden können.

Nach Vorstehendem werdet Ihr Euch also gehorsamst zu achten wissen, und erhaltet übrigens die eingesandten Vota hierneben zurück. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Juli 1795.

Ad Mandatum.
v. Goldbeck.

An das Pommersche Pupillencollegium zu Stettin.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 106—109.

confer. §. 985. seq. tit. 18. Thl. II. L. R., §. 696. tit. 2. ibid. Rechte des Vaters, der Einkindschaft gemacht hat §. 733. tit. 2. Der §. 159. findet nur dann Anwendung, wenn die Bedingung des §. 989. tit. 18. Theil II. eintritt.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 159.

Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.

Doch steht es bei dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu bestimmen, ob die Verwaltung dem Vater, oder einem Dritten anvertrauet, und wie dieselbe geführt werden solle.

Die Nutzungen dieses freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden.

So weit diese Nutzungen hiezu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögenssubstanz zu.

Nach erlangter Großjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freies Vermögen eben so, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

Doch müssen sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

Alle Verträge, die sie nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig.

Doch muß der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl großjährigen Kinde, auf sein freies Vermögen Credit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen.

Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens muß hauptsächlich aus dessen freiem Vermögen erfolgen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 158. und 160—167.

confer. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 146 und 203.

Erforderliches Alter, um ein Canonicat erwerben zu können.

Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt seyn soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich, nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

Eben so kann in der Regel Niemand, welcher das zwei- und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bisthume von Dreißig Jahren erfordert.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1079—1082.

Erforderliches Alter, um das Klostergelübde ablegen zu dürfen.

Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1162.

Auszug aus dem Publicandum des Königl. Großherzogthums Niederrhein, das canonische Alter der Candidaten der Theologie ꝛc. betreffend. De dato Coblenz, den 27. Mai 1818.

Das angetretene 25. Lebensjahr gilt für das canonische Alter und ist zur Uebernahme eines mit der cura animarum verbundenen Predigtamts, insbesondere also des Pfarramts, erforderlich. Candidaten unter diesem Alter können ohne vorher erhaltene Dispensation des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten weder als Pfarrer berufen, noch auch nur auf die Wahl gebracht werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 355. Nr. 2.

Publicandum des K. Consistoriums und des Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg, vom 9. August 1826, die Wahlfähigkeit der Candidaten zu Pfarrstellen betreffend.

Die öftere Vernachlässigung unserer durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 14. September 1819, nach welcher ein Candidat, der nicht ein Wahlfähigkeitszeugniß aufzuweisen hat, zu einer Pfarrstelle präsentirt werden darf, hat zur Folge gehabt, daß wir mit Gesuchen, bald um Beschleunigung der Prüfungen, bald um Zusammenziehung der ersten und zweiten, oder Abkürzung der gesetzlichen Frist zwischen beiden, ungebührlich und bei sichtbarer Unmöglichkeit der Gewährung belästigt werden sind, inzwischen aber nicht selten die Pfarrstellen über die Vacanzzeit hinaus haben unbesetzt bleiben müssen.

Durch diese Unregelmäßigkeiten sehen wir uns genöthigt, auf den Grund der vorgedachten Verfügung, und unter ausdrücklicher Erneuerung ihres ganzen Inhalts, hiermit wiederholt zu erklären, daß bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen nur solche Candidaten, welche nach wohlbestandener zweiten Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugniß von uns erlangt, und außerdem mit Vollendung des fünf und zwanzigsten Lebensjahres das canonische Alter erreicht haben, von Privatpersonen präsentirt, oder von Magisträten, Kirchencollegien und Gemeinen zur Wahl aufgestellt, und zu Gastpredigten zugelassen werden dürfen, indem nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf keine Präsentation, bei welchen diese Requisite außer Acht gelassen sind, Rücksicht genommen werden kann. Den Patronen und Wahlbehörden selbst muß daran liegen, nur tüchtig befundene und gesetzte Männer in die von ihnen zu verleihenden geistlichen Aemter zu berufen; Candidaten aber, die das vorbemerkte Ziel noch nicht erreicht haben, müssen sich bescheiden, daß sie auf Beförderung noch keinen Anspruch haben, und die Zeit zu desto sorgfältigerer Vorbereitung benutzen.

Die Herren Superintendenten wollen diese gesetzlichen Bestimmungen bei vorkommenden Fällen in Erinnerung bringen, und dadurch uns, wie den Interessenten selbst, unnöthige Weitläuftigkeiten ersparen.

Magdeburg, den 9. August 1826.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium der Provinz Sachsen.

v. Kamptz Annal. Bd. 10 S. 740—41.

Siehe: Städteordnung.

Altmark.

Auszug aus der neu verfaßten Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Altenmark vom 14. November 1735. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen ꝛc. ꝛc.

Tit. V. Von Hirten und Schäfern.

§. 1. Dieweilen wegen des Uebermuths der Schäfer und der Hirten große Klagen geführet werden, so ist zuförderst dahin zu sehen, wie solchem Unwesen abzuhelfen sey, maßen hiemit alle Obrigkeiten, wie auch die Gemeinden der Dörfer befehligt seyn sollen, keinen Hirten oder Schäfer bei 10 Thaler Strafe anzunehmen, der nicht genugsame Kundschaft bringet, daß er mit gutem Willen aus seinen vorigen Diensten kommen, er habe gleich Unsern Aemtern, denen von Adel, oder sonst einem andern, oder auch einer ganzen

*) Zur Ersparung des Raums ist nur der noch geltende 5. Titel dieser Ordnung mitgetheilt.

Dorfschaft gedienet. Wenn auch ein Schäfer oder Hirte sich vermiethet, soll er Gezeugniß bringen, daß er den Dienst bei seinem vorigen Herrn ordentlich aufgesaget, ingleichen auch ein solch Gezeugniß seines Verhaltens beim Abzuge, bei Vermeidung 10 Thaler Strafe, beibringen, und sodann folgendes

Jurament abstatten:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem N. N. meines Gewissens reine und gesunde Schaafe ins Gemenge zu bringen, so lange ich in seinen Diensten bin und bleiben werde, treu und hold seyn, sein Bestes suchen und fördern, Schaden und Nachtheil nach meinem besten Verstand und Vermögen hindern und wehren, die Schaafe mit allem Fleiß warten, dieselbe mit Willen durch die Knechte nicht verhüten, oder sonst verwahrlosen und versäumen, und mich durchaus in allem der Königlichen revidirten Alt-Märkischen Schäferordnung, so wie sie publiciret, und mir vorgelesen worden, gemäß verhalten, alles, was darinnen begriffen, leisten und thun, dagegen weder durch mich noch die Meinigen, meine Knechte oder Jemand anders, es sey an Vieh, Mulken, Wolle oder andern Futter, noch sonsten etwas weder im Felde oder zu Hause veruntreuen, noch durch andere veruntreuen lassen, sondern mich vielmehr in allen, wie einem ehrlichen, getreuen, fleißigen Schäfer wohl anstehet, geziemet, oder gebühret, verhalten will. So wahr mir Gott helfe jetzo und in meiner letzten Stunde, durch Jesum Christum. Amen.

§. 2. Es soll die Aufkündigung der Pachtschäfer und Kostknechte, wie auch Dorfschäfer und Dorfhirten, jedesmal auf Ostern, da sie auf Michaelis anziehen, oder auf Pfingsten, da sie auf Martini anziehen, geschehen.

Wenn nun in gesetzten Terminen von beiden Theilen keine Aufkündigung geschiehet, soll stillschweigendes Theil dem andern den Dienst noch auf ein Jahr zu halten schuldig seyn.

§. 3. Es sollen auch alle Pachtschäfer und Kostknechte das abgegangene Vieh mit Ohren und Fellen zugleich belegen und erweisen, bei 10 Thlr. Strafe, wie auch jedes abgestandenes Vieh, es sey vom Gemenge, Hälfte oder Knechte, ehe es abgezogen wird, der Herrschaft anmelden, damit ob es aufm Hof oder im Stall gestorben, durch Jemand der Herrschaft Leute besichtiget werden könne. Wann es aber im Felde gestorben, muß der Schäfer noch denselben Tag das frisch abgezogene Fell auf den Hof bringen, damit die Ohren abgeschnitten werden. Das Schaafvieh, so die Obrigkeit zu Anrichtung und Unterhaltung ihrer Schäferei ankauft, wie auch, was außerhalb Landes verkauft wird, ist darunter nicht zu verstehen, weshalb allezeit ein Attest von der Obrigkeit, so sie gehandelt hat, beizulegen ist. Auch soll allem an Schlächter verkauften Schaafvieh, wie auch Sterb- und Schlachtfellen, es werden selbige verkauft von Herrschaften, Schäfern, Knechten, Hirten und Bauern, oder wem Schaafvieh zu halten erlaubt ist, die Ohren abgeschnitten werden. Widrigenfalls soll sowohl Käufer als Verkäufer in 10 Thlr. Strafe verfallen seyn.

Wenn auch bei Umzehlung der Schaafe, welche die Obrigkeit jedesmal auch unangesaget, und ohne Vorwissen des Schäfers vornehmen kann, sich eine mehrere Anzahl Schaafe findet, als bei der Obrigkeit angegeben, sollen dieselbe sofort confiscirt werden, und der Obrigkeit zur Strafe heimfallen.

§. 4. Würde sich auch einer oder mehr Schäfer unterstehen, dessen zu verweigern, soll jede Gerichtsobrigkeit hierinnen die Gebühr diesem Unseren Edict gemäß beschaffen.

§. 5. Würde aber die Obrigkeit bei der Sache nichts thun, soll der nächst-angesessene Landreuter, welchem Wir fleißige Kundschaft darauf zu le-

gen, hiemit ernstlich anbefehlen, zum erstenmal die verwirkte 10 Thlr. Strafe, das anderemal aber 20 Thlr. unnachlässig einfordern, (wie denn auch ein jeder Denunciant einen Theil, der Land-Reuter aber den fünften Theil haben, und so viel möglich, verschwiegen bleiben soll), das übrige aber der Obrigkeit einschaffen, und wenn das nicht verfänget, soll er alsdann solche trotzige Schäfer in das nächst daran gelegene Amt führen, und sie daselbst so lange gefänglich, doch auf ihre eigene Kosten behalten lassen, bis daß sie genugsamen Vorstand bestellet, diesem Unserm Edict zu gehorsamen. Wann der Landreuter keine gewisse Anzeige hat, soll er ohne der Herrschaft Vorbewust und Einwilligung keine Inquisition wider die Schäfer vornehmen, auch niemalen Futter und Mahl zu fordern befugt seyn, sondern sich mit seinem Antheil der Strafe, es mögen dieselben oft oder selten fallen, vergnügen.

§. 6. Mehr gebieten Wir hiemit, daß alle Pachtschäfer und Kostknechte mit ihrer Herrschaft oder Obrigkeit aufs Fünfte zu setzen schuldig seyn, oder da an einem oder anderem Ort Mißbrauch eingerissen, daß sie aufs Vierte gesetzet, solches durchgehends hiemit abgeschafft, und bei 20 Thlr. Strafe verboten seyn soll. Es soll auch außer dem Gemenge denen Schäfern kein Buthenvieh gehalten werden, sondern vielmehr aufs Sechste, wenn die Schäferei über 800 Haupt Herrschaftvieh stark ist, zu bemengen schuldig seyn. Sollte aber ein Schäfer übrige Schaafe haben, soll er die Hälfte Wolle und Lämmer und volle Molkenpacht von allen Schaafen, worunter auch der Knechte Schaafe soviel die Molken betrifft, mit verstanden werden, dem Gerichtsherrn abgeben, die Herrschaft aller behält frei, die Hälfte Schaafe anzunehmen oder nicht.

§. 7. Demjenigen Schäfer aber, so der Herrschaft oder Obrigkeit die Hälfte Lämmer und Wolle nebst der völligen Molkenpacht entrichtet, soll nebst dem gewöhnlichen Futter auf jedes 100, so zu Winter gezählet, (jedoch ohne Knechtevieh) 6 Scheffel Korn, wenn die Schäferei über 400 Stück stark, wenn sie aber von 3 bis 400, sollen 8 Scheffel auf 200 Stück, auf jedes 100. 10 Scheffel Korn richtig gegeben werden. Es wäre denn, daß an theils Orten ein geringerer Deputat gebräuchlich, oder daß von vielen oder wenigen Schaafen denen Schäfern ein gewisses von Alters her gegeben worden, wird es dabei gelassen. Sollte aber eine oder andere Obrigkeit kein Belieben tragen, dergestalt Schäfer mit Schaafen zu halten, sondern ihre eigene Schäfereien wieder anzurichten, so soll der Schäfer schuldig seyn, das Muttervieh der Obrigkeit um einen billigen Kauf auf Maaß und Weise, wie sie sich selbst vergleichen können, zu überlassen.

Es sollen auch die Pachtschäfer schuldig seyn, so hoch, als sie mit der Obrigkeit gesetzet, auch so viel Jahre in den Schäfereien zu verbleiben, maßen die Schäfereien, so alle Jahre mit fremden oder neuen Schaafen besetzet werden, keinen Bestand haben. Diejenige Schäfer, so nicht setzen, sollen doch 3 Jahre von der Zeit der Publication dieser Ordnung zu bleiben gebunden seyn, welches ebener Gestalt von den Schäfern und Dorfhirten zu verstehen, wenn die Obrigkeit oder Gemeine selbige behalten will.

§. 8. Denen Knechten soll hinführo in den großen Schäfereien von 1000 und mehr Schaafen nicht mehr passiret werden, als:

Dem Meisterknecht	70	Haupt.
Dem Hammelknecht	50	=
Dem Lämmerknecht	30	=
Dem Jungen	20	=

In den kleinen Schäfereien, worinnen 4 bis 500 Schafe, und nicht so viel Knechte gehalten werden:

Dem großen Oberknecht 50 Haupt.
Dem andern Knecht 30 „

Die Knechte, so die Anzahl Vieh nicht mitbringen, sollen von den Schäfern kein Buthenvieh annehmen, wie auch die Weideschäfer oder Knechte, mit welchen die Obrigkeit auf ein geringes tractiret, und also die Ordnung, daß, da sie sonst die Hälfte der Lämmerwolle und ganzes Molken zu geben schuldig, überschreiten, durchaus nicht mehr geduldet werden. Immaßen die Landreuter darauf fleißig Acht geben sollen, wie auch die Kreis- und Schoß-Ausreuter, daß dergleichen Schäfer nicht gehalten oder geduldet werden, da aber einer angetroffen würde, soll der Schäfer der Schaafe verlustig seyn, und die Obrigkeit mit 20 Thlr. gestraft werden, davon die Hälfte; nach Abzug des Land- Kreis- und Schoßreuters vierten Theil, dem Fisco, und das übrige ad pias causas verfallen seyn soll.

Und damit diese und alle andere Punkte sothaner Unserer zum Besten und Aufnahme des Landes abzielenden Verordnung, desto eher zum Effect kommen mögen; So wird hierdurch allen und jeden Landeseingesessenen, sie seyen von Adel, Beamte, Erb-Pächter, Bürger oder Bauern, hierdurch ernstlich anbefohlen, von denen Schäfern kein Vieh, weder in der Futterung, noch um die Hälfte anzunehmen, sondern, wenn sie etwas bedürfen, ihnen abzukaufen, oder zu gewärtigen, daß so bald einer oder der andere hierüber ertappet wird, er solches Vieh verlustig seyn, und der es angenommen, über das ohne Ansehen der Person bestrafet werden solle.

§. 9. In denen Dörfern, da Dorfschäfer und Dorfhirten seyn, sollen nicht mehr, als dem Schäfer und seinem Knecht 100 Haupt, dem Kuhhirten 50 Haupt, dem Schweinern aber, wie es jedes Orts gebräuchlich, an Schaafen gehalten werden. Wo aber der Gebrauch nicht ist, weder dem Schäfer, noch Kuhhirten, bevoraus, da es des Dorfes Feldmark, ohne Schaden des andern, der etwa das Jus pascendi darauf hätte, nicht ertragen kann, solches vergönnet seyn. Würden aber mehr Schaafe von dem Hirten gehalten, soll er von der Uebermasse den halben Theil der Lämmer und Wolle nebst den vollen Molken entrichten, und ihm dagegen das Futter und Korn auf solche Uebermasse gereichet werden.

§. 10. Weil auch einige Schäfereien das Jus pascendi auf andern Feldmarken bei Flecken und Dörfern haben, soll hiemit verordnet seyn, daß selbige nicht anders als Erbsen in einem Schlage bei einander in der Bracke säen sollen, damit den Schäfereien die Weide in solcher Bracke nicht verschmälert werde. Zu solchem Behuf einem Bauer nicht mehr, denn 2 Scheffel Erbsen in der Bracke zu säen gestattet werden soll. Würde aber ein oder ander Dorf Gersten oder Hafer daselbst in der Bracke zu säen sich unterstehen, so sollen die Schäfer in denen Schäfereien, die das Jus pascendi haben, durchaus nicht zu schonen, sondern abzuhüten befugt seyn. Es muß aber die Erbs- und Rübecavel nicht zusammen über den dritten Theil von der Bracke ausmachen.

§. 11. Alle Schäfer, sie sind bei der Obrigkeit im Dorfe oder Schäfereien, sollen auf Begehren der Obrigkeit in den Horten zu liegen schuldig seyn, der sich solches verweigern wollte, soll mit 10 Thlr. Strafe beleget, auch ihm für jegliche Nacht, die er fürsetzlich aus den Horten bleibet, einen Scheffel Korn an seinem Deputat abgezogen werden. Die Aus- und Einfuhre der Horten soll der Schäfer mit seinem Vieh an denen Orten, da ihnen dergleichen Zugvieh gehalten wird, zu thun schuldig seyn, bei 6 Thlr. Strafe. Wo ihnen aber kein Zugvieh gehalten und ausgefüttert wird, giebt die Herrschaft das Vieh und der Schäfer muß es aus- und einführen. Welche ihm auch gut

geliefert, muß er ausflicken, und brauchbar erhalten, jedennoch muß ihm die Obrigkeit das Holz oder Reiß darzu geben.

§. 12. Ferner sollen auch die Schäfer, wie es jedes Orts gebräuchlich, bei dem Heumachen seyn, und mit helfen, auch bei der Wollschaar, wenn er aufs fünfte gesetzet, auch den 5. Theil des Speisens und Lohns mit tragen, die aber die Hälfte Wolle nebst den vollen Molken geben, tragen auch die Hälfte Unkosten, und gleichen Verstand hat es auch mit dem Salz und Theer, wie es vor Alters gebräuchlich.

§. 13. In der Erndte soll der Schäfer bei eigener Kost ohne Entgeld eine Person im Felde Getreide zu langen, oder auf dem Tast oder auf dem Wagen, welches ihm von der Obrigkeit befohlen wird, zu halten schuldig seyn, wogegen er an denen Orten, woselbst er sonst gespeiset worden, einen Scheffel Korn zu gewarten hat.

§. 14. Soll keinem Schäfer zugelassen werden, in seinem Viehmist zu säen, bei 10. Thlr. Strafe; Es wäre denn, daß die Schäferei so schwach, etwa von 3 bis 400 Stück, daß er sonst nicht susistiren könnte, und ihm aus diesen und andern Ursachen solches von der Obrigkeit zugeleget würde.

§. 15. Wegen der Molkenpacht an Butter, Käse, Compost, bleibt es, wie es bishero jedes Orts gebräuchlich gewesen, da solche Pacht aber nicht völlig abgegeben, wird sie dem Herkommen gemäß bezahlet, wäre aber die Pacht auf Geld gerichtet, soll er von jedem Schaafe an fetten Orten 8 Gr. an anderen aber 6 Gr. erlegen.

§. 16. Auch sollen in den kleinen Schäfereien von 6 bis 800 Haupt im Gemenge nicht mehr denn 2 Kühe, in denen großen aber 3. gegen richtige Abtragung des Zehenden gehalten werden, nebst ein paar Ochsen oder Pferden, deren Ausfütterung, wenn es von der Herrschaft verlanget wird, sie solche mit unter deren Vieh zu thun, die Schäfer bei Strafe sich nicht weigern sollen. Und weilen an einigen Orten sie das Vieh in die Schaafställe zu bringen sich angewöhnet, soll solches hierdurch expresse verboten seyn, und kann das in- und unter den Bennen befindliche Heu gesammelt, und den Hammeln gegeben werden. Wann aber anstatt des Kuhviehes die Herrschaft dem Schäfer 25 bis 30. Stück Schaafe, worunter 2 Theile Mulckenvieh seyn können, halten will, soll er damit zufrieden seyn.

§. 17. Aus gewissen Ursachen ist gut befunden, daß der Schäfer und Knechte Lämmer bis Walpurgis gemein verbleiben, und wird deshalb ernstlich verordnet, daß die Knechte vor der Lämmerabsetzungszeit keine Lämmer für sich praetendiren, sondern alle Lämmer, sie seyen aus dem Gemenge von halben oder Knechtschaafen, bis dahin gemein bleiben sollen, wobei denen Schäfern oder ihren Knechten der Vorwand, daß ihre Schaafe insgesammt gelammt, der Herrschaft Schaafe aber nicht gelammt, sondern güste geblieben, durchaus nicht zu statten kommen soll. Bei der Absetzung aber soll ihnen nach Proportion des tragenden Viehes, so beim Gemenge der Halb- und Knechteschaafe auf der Lichtzeit gewesen, ihr Antheil sowohl an der Zahl, als Beschaffenheit der Lämmer zugeeignet werden; Inmittelst aber müssen Meister und Knechte die Lämmer, so nach der Lichtzeit jung werden, sowohl als die, so vor der Zeit absterben, alsofort an selbigem Tage ansagen, und die Felle weisen, bei 10 Thlr. Strafe. Damit sich aber ein jeder in die Eintheilung desto besser richten könne, sind nachfolgende Exempel beigefüget:

Wenn in einer Schäferei auf Michael sind: 150 tragende, darunter die Knechte 40 tragende haben, und befinden sich bei der Absetzung 119 Lämmer, so multipliciret man der Knechte tragende 40 Haupt mit den 119 Stück Lämmern, und dividiret hernach mit den 150 Tragenden. Was alsdenn her-

auskömmt, gehöret den Knechten, diese abgezogen von den 119 Lämmern, verbleibet das übrige im Gemenge. Findet sich aber dabei ein Bruch, daß denen Knechten entweder der dritte oder vierte Theil von denen bei der Division übrig gebliebenen Lämmern gebühre, so soll zu Vermeidung der Rechnung ihm vor sein Antheil, es sey groß oder klein, 3 Groschen gegeben werden, wie aus nachfolgendem zu ersehen:

Tragende, darunter der Knechte, deren auf Michael.
150 Haupt. 40 Haupt. 119 Lämmer.

		40
1		
121		4760
4760	31 Lämmer so den Knechten gehören, und 3 Gr. für den Bruch wie gedacht, diese 31 Lämmer von den 119 abgezogen, bleiben im Gemenge 88 Stück.	
1550		
1		

Gleiche Beschaffenheit hat es, wann in einer Schäferei auf Walpurgis sich befinden:

Tragende, darunter der Knechte, deren auf Michael.
240 Haupt. 60 Haupt. 230 Lämmer.

		60
1		
142		13800
13800	57 Stück denen Knechten, und für den Bruch 3 Gr., wann nun diese 57 von den 230 Lämmern abgezogen werden, bleiben im Gemenge 173 Stück.	
2440		
2		

Idem, wann in einer Schäferei seyn:

Tragende, worunter der Knechte, deren auf Michael.
160 Haupt. 40 Haupt. 150 Lämmer.

		40
15		
128		6000
6000	37 St. den Knechten, und vor den Bruch 3 Gr., diese 37 von den 150 Lämmern abgezogen, bleiben im Gemenge 113 St.	
1660		
1		

Noch ein Exempel:

Tragende, darunter der Knechte, deren auf Michael.
500 Haupt. 100 Haupt. 460 Lämmer.

		100
1		46000
46000	92 Stück Lämmer für den Knecht ohne Bruch. Wann nun die 92 Stück von 460 Lämmern abgezogen werden, bleiben im Gemenge 368 Stück.	
5500		

Wären nun in einer Schäferei auch hundert mehr oder weniger tragende Schaafe mit dem Schäfer oder Knecht zur Hälfte, so werden diese eben, wie in den vorgesetzten Exempeln, mit der Summa der Lämmer bei der Absetzung befindlich multipliciret, und mit der Summa der tragenden, so auf Walpurgis befindlich, dividirt, was heraus kömmt, sind die Halblämmer, so hernach in 2 Theile zwischen der Obrigkeit, und dem, der sie gehalten, getheilet werden. Wann nun ein Knecht 30 Lämmer zu gewarten hat und in der Schäferei in allem 300 Lämmer sind, so werden die 300 in 3 Caveln gesetzt, als:

100 gute }
100 mittel } Lämmer.
100 schlechte }

Solchergestalt bekömmt der Knecht von jeder Sorte 10 Stück, selbige in den 100. eingetheilet, bekömmt er das zehende, im Laufen; bleibt ihm ein

Lamm und mehr in einer Cavel übrig, wird die folgende Cavel darauf gezählet. Mangelt ihm aber in seiner Summa (als z. E., wenn er 31 Lämmer hätte) 1 Stück, bekömmt er eines von der mittelsten Sorte; Würden sich aber der Schäfer oder dessen Knechte, wenn die Herrschaft dieses Mittel einführen wollte, dieser Verordnung widersetzen; So soll jeder Gerichtsobrigkeit frei stehen, nach Beschaffenheit solcher Widersetzlichkeit, und der dabei vorlaufenden Umstände, den Ungehorsam der Gebühr nach exemplariter zu bestrafen, wozu auf allen Fall der Landreuter die hülfliche Hand reichen und leisten, und die Verbrecher dem Befinden nach zur nächsten Festung bringen soll.

§. 18. Wann die anziehende Knechte nicht so viel eigene Schaafe haben, als ihnen vermöge dieser Ordnung vergönnet, soll ihnen frei stehen, anderwärts gesunde Schaafe vorleihen zu lassen, nicht aber von seinem eigenen Meister dergleichen zu übernehmen; welcher Schäfer aber seinem eigenen Knecht, ohne Vorbewust der Herrschaft einige vorzuleihen sich untersteheet, soll des vorgeliehenen Viehes verlustig seyn.

§. 19. Und damit hierüber desto genauer gehalten werde, sollen die Beamte und von Adel, wie auch Obrigkeiten in Städten, nicht allein ihres Theils in ihren Pachtschäfereien und bei ihren Kostknechten fleißige Aufsicht haben, besondern es sollen auch die Schulzen auf den Dörfern mit Zuziehung eines oder zweien Schöppen der Dorfhirten Vieh des Jahres dreimal umzählen, würde sich ein mehreres befinden, soll der Hirte jedesmal des übrigen Viehes verlustig seyn, welches denn die Obrigkeit jedes Orts ad pios et publicos usus anzuwenden.

§. 20. Auch soll sich kein Hirte mehr unterstehen, auch dem allergeringsten in seinen Gerichten Maß zu geben, was er für Satzung wegen Anstellung der Hirten- oder Schäferdienste, auch derselben Belohnung machen, oder welchen er hierzu miethen oder annehmen solle, ohne Unterschied, ob einer, der zum Hirten angenommen werden soll, von Hirten oder Schäfern, oder andern Leuten geboren, alles bei Leibesstrafe. Denn es ist dieses Gesindleins Bosheit also hoch gestiegen, daß sie auch ungescheuet zum Despect der Landesherrschaft, eine solche Ordnung (da es anders des Namens würdig ist) unter sich machen dürfen, keinen vor einen Hirten oder Schäfer zu leiden, dessen Aeltern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen wären, daferne er nicht die Gilde bei ihnen gewönne, auch zu derselben Gilde schwere.

§. 21. Auch haben sie die nicht leiden wollen, die sich mit geringen Lohn miethen lassen, oder aber anderergestalt, wie es ihnen gefällig, die Strafe verpachten, oder auch zu Hauffe setzen. Und was mehr ist, haben sie sich so weit verbinden dürfen, daß sie Niemanden, wer der auch wäre, dieses Wesens halber Rede und Antwort geben, oder auch sich von jemand wollten strafen lassen, als blos für und von den Richtern, welche sie sich selbsten erkohren, und gesetzet hätten, welches hernach auf die, so sich noch in etwas der Frömmigkeit beflissen, hinausgegangen, ja sie sind noch weiter zugefahren, und da es überall nicht nach ihren Köpfen gegangen, sondern solche zu Schäfer und Hirten angenommen worden, da ihnen nicht gefällig, haben sie Fehdebriefe an die Dörfer und Oerter, in welchen diejenigen, so ihnen mißfällig gewesen, sich aufgehalten und gedienet, abgehen lassen, auch Brandzeichen gestecket; An eines Theils Oerter sind auch diejenige, so ihren bösen Rath und Meinung nicht willigen wollen, eben dadurch aufgetrieben, und gänzlich dadurch verjaget worden; Und soll wieder ihre Gildemeister und Schulzen, die sie unter sich aufgeworfen, und in ihren bösen Beginnen stärken, absonderlich inquiriret, und dieselbe nach Befinden mit Landesverweisung oder Festungsarbeit, auch dem Befinden nach mit Lebensstrafe bestrafet werden.

Wie denn auch diejenigen, welche Fehdebriefe ausgehen lassen, oder Brandtzeichen gestecket, und dessen schuldig befunden werden möchten, denen gemeinen Rechten und Landesgesetzen zufolge, mit harter Leibes- auch befundenen Umständen nach, mit der Leibesstrafe beleget werden sollen.

§. 22. Es sollen auch die Schäfer, welche aufs Fünfte gesetzet, 5 Jahr, und die nicht gesetzet haben, 3 Jahr, wenn sie die Obrigkeit behalten will, von Zeit der Publication dieser Unserer Ordnung noch zu bleiben schuldig seyn, damit dasjenige, was hievon verordnet, desto besser eingerichtet, und zum Effect gebracht werden könne.

§. 23. Welcher Schäfer zur Verachtung dieser Unserer Ordnung aus Vorsatz und Muthwillen und ohne Kundschaft außer Landes ziehen will, soll in Unsern Geleiten und Zöllen sammt seinem Vieh angehalten, und nach Befinden dermaßen ernstlich gestrafet werden, daß andere um so vielmehr dieser Unserer Ordnung zu gehorsamen ein Exempel nehmen mögen; Gleichergestalt sollen die Knechte, wo sie abziehen, ein Gezeugniß mitbringen, wie viel Schaafe sie haben, auch auf den Zöllen, wo sie ejnige berühren müssen, solch Testimonium, wieviel sie angegeben, vorzeigen; Im übrigen aber und woselbst nicht hierinnen ein anders geordnet ist, lassen Wir es bei denen bisherigen Schäferordnungen, und dem vom 15. December des 1682. Jahres publicirten Schäferedict in allem gnädigst bewenden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und wie Wir über diese Unsere Gesindeordnung in der Altmark mit Nachdruck gehalten wissen wollen, als wird ꝛc. ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen. Geschehen Berlin, den 14. December 1735.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viehahn. v. Happe.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 2. S. 86.

Reglement und Deichordnung für die Altmark vom 1. September 1776.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß in Ansehung des generalen Strom- Deich- auch Schleußenwesens in Unserer Altmark, zum allgemeinen Wohl dieser Provinz, und besonders derer in der Tränke gelegenen Gründe, verschiedene Verbesserungen gemacht werden könnten. Wie Wir nun jederzeit gnädigst geneigt sind, alles dasjenige, was zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen gereichet, zu befördern; So haben Wir durch Unsere Altmärkische und Priegnitzische Krieges- und Domainenkammerdeputation, mit Zuziehung einiger Unserer Stromkundigen Deichbedienten, die Deich- und Uferordnung vom 20. December 1695 revidiren, auch nachdem die Deichinteressenten mit ihren habenden Bedenklichkeiten darüber gehört, auch das allerunterthänigste Gutachten Unserer Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer erfordert worden, nachstehendes Reglement entwerfen lassen, und zu publiciren befohlen.

Tit. I. Von der Einrichtung des Deich- und Schauwesens überhaupt.

§. 1. Soviel die Einrichtung des Deich- und Schauwesens überhaupt, ingleichen die Eintheilung der Deiche, Repartition der uneingetheilten fünf Ruthen, und nicht weniger die denen unvermögenden Deichinteressenten zu leistende Beihülfe betrifft; So lassen wir es darunter bei der bisherigen Verfassung, und demjenigen, was dieserhalb in der Deichordnung vom 20 December 1695 enthalten und verordnet worden ist, bewenden, wie wir denn

überhaupt nur allegirte Deichordnung, in sofern sie nicht durch gegenwärtiges Reglement declariret oder abgeändert wird, nochmals hierdurch bestätigen, und solche, da die Exemplaria derselben abgegangen, im Anhange nochmals haben beifügen lassen.

§. 2. Obwohl die jetzige Eintheilung der Deiche, die Unbequemlichkeit mit sich führt, daß verschiedene Interessenten, von ihren Caveln einige Meilen entfernt sind; So haben sich doch gegen eine beabsichtigte neue Vertheilung große Schwierigkeiten hervorgethan, indem ein Interessent seine Deiche besser, als der andere unterhalten, auch mancher, der jetzo Deiche mit hinlänglichem Vorlande zu unterhalten hat, Schaardeiche bekommen würde, weshalb Wir es noch zur Zeit bei der bisherigen Eintheilung bewenden lassen.

Es sollen aber die Deichbediente, auf dergleichen Deichcaveln, bei denen die Interessenten in der Nähe nicht wohnen, desto genauere Aufsicht haben, und dahin sehen, daß solche vorzüglich in gutem Stande erhalten werden. Es müssen auch die Besitzer der Grundstücke, auf welchen dergleichen Deiche liegen, sofort wenn daran etwas schadhaft wird, den Deichbedienten davon schriftliche Anzeige thun, und dahin sehen, daß die befohlne Ausbesserung ohne Anstand und Ordnungsmäßig geschehen möge.

Tit. II. Von Einrichtung der Deichschauen.

§. 3. Es sollen fernerhin alljährlich nicht weiter drei Deichschauen, sondern nur zwei dergleichen, und zwar die erste den Mittwoch nach Philippi Jacobi, und die zweite oder letzte den Mittwoch nach Galli, richtig gehalten, und selbige an Unserer Statt nicht ferner wie bisher von dem jedesmaligen Altmärkschen Ober-Gerichtspräsidenten, welchen Wir davon dispensiren, sondern jedesmal von Unserm Altmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputations-Directore, oder einem Membro dieses Collegii, dirigiret, auch nach vollbrachter Deichschau davon allemal, mit Einreichung derer dabei abgehaltenen Protocolle, an Unsere Altmärksche Kriegs- und Domainenkammerdeputation, berichtet werden, inmaßen das Deichwesen überhaupt, und die daraus entstehende Streitigkeiten als Landes-Polizeisachen, zu deren Direction und Cognition gehören und Kraft dieses geleget werden.

§. 4. Zu besserer Beobachtung der Deiche in der Altmark, sollen jederzeit drei Deich-Hauptleute bestellt und bei entstehenden Vacanzien von denen Kreisständen der Altmark, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden. Die Wahl soll unter Direction des Altmärkischen und Priegnitzischen Krieges- und Domainenkammer-Deputationsdirectoris und des jedesmaligen Landesdirectoris, als Membri gedachter Deputation geschehen, und sodann durch Unsere Altmärkische Krieges- und Domainenkammerdeputation zur Approbation an Uns allerunterthänigst berichtet werden.

Dem ersten von diesen Deichhauptleuten, wird das Revier von Tangermünde bis Werben, dem zweiten das von Werben bis an die Garbe, und dem dritten oberhalb bis Bitckow hierdurch angewiesen.

§. 5. Der Deichhauptmann muß in seiner Division die Grabenschau übernehmen, auch darauf Acht haben, daß die Unterbediente auf die Deiche gehörige Aufsicht halten, und sobald daran etwas schadhaft wird, ihnen davon Anzeige thun, damit sie in Zeiten deshalb nöthige Vorkehrung treffen können. Sie müssen auch selbst auf die Deiche fleißige Aufsicht halten, und solche auch außer den Deichschauen ab und zu bereisen. Wenn aber daran gebauet wird, oder es sonst die Nothdurft erfordert, so muß solches wöchentlich geschehen.

Ueberhaupt liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß der Grabenschauordnung

vom 20. December 1695 und dieser Declaration derselben, wie auch demjenigen, was deshalb noch künftig geordnet wird, pünktlich genüget werde.

§. 6. Da nunmehro drei Deichhauptleute bestellet worden, so sollen die Deichinteressenten zu Verstärkung der bereits geordneten Salarienfonds Ein Hundert Reichsthaler jährlich aufbringen, und werden Wir sodann einem jeden sein Salarium anweisen lassen.

§. 7. Die Aufsicht über die jenseits der Elbe belegene Deiche zu Schönhausen und Fischbeck, muß der Deichhauptmann der dritten Division, welcher den District von Bitckow bis Tangermünde zur Aufsicht erhält, mit übernehmen, und sothane Deiche bei denen jährlich zu haltenden Deichschauen mit bereisen, die specielle Aufsicht über selbige aber zu andern Zeiten beim Eisgange und großen Wasser denen respectiven Besitzern der Güter Schönhausen und Fischbeck, und zwar jedesmal demjenigen, der das Gut am längsten besitzet, mit dem Character eines Deichhauptmanns übertragen werden.

§. 8. Damit es auch denen Deichhauptleuten bei Eisgängen und großen Wasser nicht an der nöthigen Assistence ermangeln möge, so sollen außer denen bereits angesetzten Deichschauern und Bühnenmeistern, auch noch in jeder Division, und zwar aus denen nächsten an den Elbdeichen belegenen Dörfern, zwei vernünftige Bauern als Deichschulzen angestellet werden, welche statt der ihnen gebührenden Vergütung, von den ordinairen Deichwachten hierdurch befreiet werden. Diese Deichschulzen müssen in der Division, woselbst sie bestellet werden, wohnhaft seyn, und werden von dem Deichhauptmann der Division, demnächst bei der Altmärkischen Krieges- und Domainenkammerdeputation, zur Approbation in Vorschlag gebracht.

§. 9. Bei der Wahl der Deichhauptleute und Deichschauer muß zwar vorzüglich darauf gesehen werden, daß erstere in denen Abtheilungen ansäßig, und letztere wenigstens zu vier Morgen Rheinländisch angesessen sind, als welche sodann, denen weniger Angesessenen vorzuziehen.

Im Fall aber dergleichen in denen Abtheilungen nicht gefunden werden, oder die erforderliche Betriebsamkeit nicht haben sollten, so sind andere fähigere und würksamere Personen, wenn sie gleich weniger oder auch wohl gar nicht angesessen, zu erwählen, und wegen deren Approbation an Unsere Altmärkische und Priegnitzische Krieges- und Domainenkammerdeputation zu berichten.

Tit. III. Von der Anlage, Höhe, Krone und Dossirung der Haupt- und Achterdeiche.

§. 10. Wie hoch das Stromwasser bei Eisstopfungen steigen könne, solches lässet sich mit Zuverlässigkeit vorher nicht beurtheilen, weshalb auch die Höhe der Deiche nicht auf ein gewisses Maaß für beständig gesetzt werden können. Jedoch verordnen Wir, daß solche vor jetzo so hoch gehalten werden sollen, daß sie den in diesem Seculo gewesenen und Unserer Altmärkschen Krieges- und Domainenkammerdeputation bekannten höchsten Wasserstand, um einen Fuß hoch übersteigen. Wenn aber das Wasser bei Eisstopfungen steiget, so müssen die Deiche oberhalb der Verstopfung zu beiden Seiten des Stroms mit aller Macht, so hoch als es zu Abwendung der drohenden Gefahr nöthig ist, aufgekahdet werden, als wobei die Deichbediente und Eingesessene der obern und untern Abtheilungen, auf Verlangen, alsbald denen mittlern, bei Vermeidung der schärfsten Strafe, zu Hülfe eilen müssen.

§. 11. Wenn an einigen Oertern die Deiche anjetzo wirklich höher als einen Fuß über das in diesem Seculo gewesene höchste Wasser seyn sollten; so soll diese mehrere Höhe, obschon selbige nur regulariter einen Fuß höher als das höchste Wasser angeleget und erhalten zu werden pfleget, dennoch de-

nen Deichen gelassen werden, weil selbige bei denen Eisstopfungen gut zu statten kömmt, besonders wenn sie gegen den Anfall des Stroms gelegen sind.

§. 12. Weil die dermaligen Verhältnisse der Wasserhöhen, gegen einander durch Veränderungen der Strombahn, oder sonstigen sich ereignenden Fällen, mit der Zeit sehr verändert werden können, so sollen die Deiche allenthalben darnach dergestalt erhöhet werden, daß sie wenigstens allemal einen Fuß mehr Höhe, als die höchsten Gewässer haben, erhalten.

§. 13. Die Breite der Kronen oder Kappen derer Deiche, wenn selbige von guter Deicherde gemacht sind, und kein gemeiner Weg in die Länge darüber genommen werden muß, kann füglich der nöthigen Höhe 6 bis 8 Fuß gleich geschätzet werden. Die Kronen der übrigen Deiche aber können gegen eines Fußes mehrere Höhe allenfalls nur um einen halben Fuß verbreitet werden, dahingegen muß die geringste Breite, gegen die wenigere Deichshöhe, als sechs Fuß wenigstens, jedoch zu sechs Fuß verbleiben, damit man über selbigen bei entstandenen Eisverstopfungen, die erforderlichen Materialien, allemal ohne Gefahr mit Leiterwagen fahren könne. Bei denen von schlechterer Erdart oder wohl gar von Sand zusammengefahrenen Deichen muß, zu deren Höhe von 4 Fuß, schon eine Breite von 6 Fuß zur Höhe, von 5 die Breite zu 8, zur Höhe von 6, die Breite zu 10 Fuß gegeben werden, demnächst müssen die Höhen und Breiten sich egal vermehren, bis zur Breite von 14 Fuß, bei welcher es denn zu belassen.

§. 14. Wenn die Deiche aber zum ordinairen Weg dienen müssen, als wodurch sie je länger je fester in einander gefahren werden, so sollen deren Kronen allenthalben wenigstens eine Breite von 12 Fuß haben, und zu eines Fußes Höhe mit Sand, oder wo in der Nähe von 300 Ruthen Steingrund oder Kieß zu haben, damit bedecket werden. In der Mitte der Krone sind solche um 8 Zoll höher als zu beiden Seiten anzulegen, damit das Regenwasser desto füglicher davon abfließen könne, und das tiefe Einschneiden der Wagen verhindert werde. Wenn auch gleich die Wege quer über die Deiche gehen müssen, so soll doch die Höhe an solchen nicht geringer seyn, als selbige für die übrigen Deiche oben bestimmt worden ist, weil bei entstandener Eisstopfung und daher öfters zu befürchtenden sehr schleunigen Wachsthum des Wassers, solche Querüberfahrten sonst sehr gefährlich werden könnten. Uebrigens müssen alle Auf- und Abwege an den Deichen beiderseits wenigstens zu 6 Fuß pro Fuß Dossirung angelegt und unterhalten werden.

§. 15. Weil die Stärke der Haupt- und Achterdeiche, fürnämlich in deren Dossirung bestehet, indem selbige auswendig dem Wellenschlag und inwendig dem durch Quellen Widerstand leisten, auch zur Stütze für das inwendige Absinken dienen müssen; so sollen die in der festesten Erdart bestehende Deiche auswärts 3 Fuß, inwendig aber 2 Fuß, die von der mittlern Erdart angefahrne Deiche auswärts $3\frac{1}{2}$ und inwendig $2\frac{1}{2}$ Fuß, die von noch schlechterer Erdart, und theils von Sand gemachten Deiche 4 und 3 Fuß, und die bloße Sanddeiche 5 und 3 Fuß, zu eines jeden Fußes hohe Dossirung haben. Weil aber dergleichen Dossirungen denen vorhandenen Deichen auf einmal nicht gegeben werden können, so soll davon alle Jahr etwas von unten auf, und zwar so lange gearbeitet werden, bis sie die vorgedachte Dossirung erhalten haben.

Weil jedoch die Beschaffenheit der Erdarten und der Lagen der Deiche so merklich unterschieden sind, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung derer Deichbedienten lediglich und allein, hierunter vorkommenden Umständen nach, noch etwas zu, nicht aber etwas abzusetzen.

§. 16. Zu allen neu anzufertigenden oder zu verstärkenden alten Deichen soll indessen die festeste Erde, welche außerhalb des Deichs in der Nähe zu finden ist, angefahren, und dazu so wenig, als es immer möglich, Sand verbraucht werden. Die auswendigen Dossirungen sind zwar am allermeisten zu verstärken, weil sie dem Anfall des Stroms Widerstand thun müssen; da solches aber bei denen Schaardeichen nicht möglich ist, so muß die auswendige Erde an solchen Oertern über den Deich nach der inwendigen Seite geworfen, oder sonst gebracht, und zu deren daselbst anzufertigenden tüchtigen Banquets verbraucht werden, auch sollen dergleichen auswendige Dossirungen mit Schaalwaasenwerk versehen werden, wenn nämlich nach einer Werksverständigen Beurtheilung zu hoffen stehet, daß durch den obern Anwachs, solche Deichsdistricte, bald vom Abbruch werden befreiet werden, sonst aber sind selbige auf eine Ruthen Breite, nach Anleitung der unterschiedenen Situationen, völlig Landwärts einzuziehen, und die dafür angelegten Flügelbühnen und Grubenwerke, müssen dennoch nach wie vor unterhalten werden. Jedoch soll wegen der anzufertigenden oder ferner beizubehaltenden Schaalwaasenwerke, gegen die Deiche, Tit. IV. noch näher verordnet werden. Damit die zur Verstärkung derer beiderseitigen Dossirungen anzufahrende Erde, für die künftige Winterzeit, noch in etwas mit Gras bewachsen könne, so soll mit dieser Arbeit, sobald die Erde außer Deichs zu bekommen, ungesäumt angefangen, und damit bis zur Erndtezeit continuiret werden. Dieses Anfahren selbst, soll folgendergestalt geschehen.

a) Daß die neue Erde nie von oben abgestürzet oder abgeschüttet, sondern von unten auf beigefahren werde.

b) Daß die alte Erde in der Maße, als die neue darauf gebracht werden muß, zuförderst einen Fuß tief völlig umgespadet sey, damit diese mit jener Erde sich desto besser verbinden könne und müsse.

c) Daß die ganze Breite des Fußes, nach welcher die zu verstärkende Dossirung, bis oben an die Deichkrone vollzogen werden soll, allenthalben zugleich angefertiget, und auf diese Weise sofort angefangen und beständig so lange continuiret werde, bis die Dossirungen in vorgeschriebener Maaße zu ihrer völligen Perfection gediehen seyn werden.

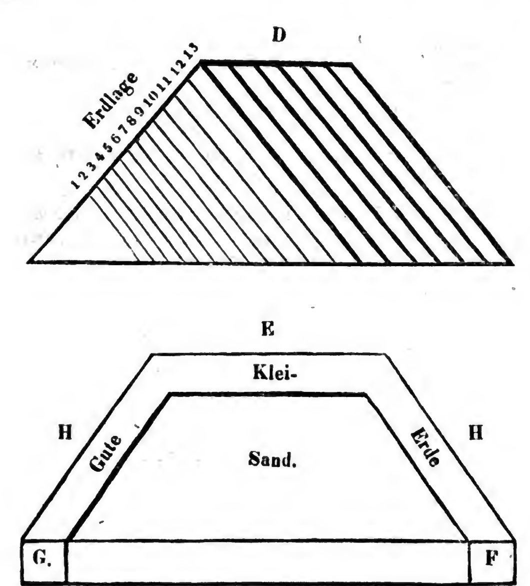
§. 17. Und weil zu dieser Arbeit vollkommen $\frac{2}{3}$tel Erde mehr angefahren werden müssen, als jetzo in den Deichen befindlich ist, so sollen alle in der Tränke belegene, welche durch diese mehrere Sicherstellung der Deiche profitiren, der Billigkeit nach, dabei, nach einer von der Krieges- und Domainenkammerdeputation zu proportionirenden und von denen Deichhauptleuten daselbst in Vorschlag zu bringenden Rata, zu concurriren gehalten seyn.

§. 18. Weil die Erfahrung mit sich bringet, daß das Wasser an vielen Oertern durch die Deiche quillet, und selbige dadurch allmälig inwendig auswäschet, mithin sie solchergestalt in Gefahr setzet, unvermuthet in einanzu sinken und durchzubrechen, dieses aber derselben verkehrten Anlage zuzuschreiben ist, wenn nämlich deren Grundlager entweder auf Sand angefertiget oder quer durch den Deich ganze Sandlagen angefahren worden; so verordnen Wir, um einem solchen Uebel bei der Anlage neuer Deiche vorzubeugen:

a) Daß bei denenselben die Linie, worauf die inwendige Dossirung anzulegen, vorher von allem Sand, Strauchwerk und was der Fäulniß unterwürfig ist, bis auf den festen Boden zu acht Fuß breit, völlig geräumet werden soll.

b) Daß demnächst der feste Boden, wie oben §. 16. lit. b. bemerket worden, umgespadet.

c) Daß die inwendige völlige Dossirung, bis oben allemal mit guter Erde, und zwar dergestalt, dreieckicht, lagenweise angefahren werden soll, wie die untenstehende Zeichnung D. zu zwei und drei Fuß Dossirung, mit acht Fuß Kronen, es mit sich bringet. Das inwendige des Deichs kann in Ermangelung guter Erde, nach der Zeichnung E. alsdenn zwar blos mit Sand ausgefüllet, jedoch muß der auswendige Boden F. eben so wie der inwendige G. zu einem Fuß Tiefe umgespadet, und die auswärtige Dossirung, gleichfalls blos von guter Kleierde gemacht werden.



Weil endlich die Erfahrung untrüglich mit sich bringet, daß die Dossirungen, bei ganz neu angelegten Deichen in der Mitte am meisten zu sinken, und dadurch hohl zu werden pflegen, so sind selbige nach der Zeichnung E. lit. H. anzufertigen.

Noch ist der Zeichnung D. die 13. Erdlage aus der Ursache beigesetzt worden, weil einem jeden Deich zu der Höhe, die er in der Zukunft wirklich behalten soll, wenigstens ein Zoll per Fuß mehrere Höhe fürs Sinken gegeben werden muß, so wie denn ferner auch eine jede Erdlage allemal nur die Dicke von acht Zoll haben mag.

§. 19. Um die gefährlichen Quellstellen in denen alten Deichen selbst, wie auch außer denenselben, jedoch nahe am inwendigen Fuß der Deiche zu verstopfen, müssen diese Quellstellen, bis zu eines Fußes Tiefe in den festen Grund und zur Breite von acht, oder dem Befinden nach auch wohl zu zwölf Fuß ausgegraben, mithin statt der weggeschafften schlechten Erde alles wieder mit der besten Kleierde, welche in der Nähe zu haben und beizufahren ist, angefüllet und mit Schleetenstampfen tüchtig angestampfet werden. Weil es

indessen sehr gefährlich ist, dergleichen Ausgrabungen bei hohen Wasser vornehmen zu lassen, so soll unten hierüber näher und ausführlich gehandelt werden.

§. 20. In der Deichordnung vom 20. December 1695. Tit. V. ist verordnet, was für Materialien gegen den Winter, oder wenn man großes Wasser vermuthet, jeder Interessent auf den Deich schaffen und halten soll. Wir bestätigen solches nicht nur, sondern finden auch nöthig, die Anzahl derselben zu vermehren, und befehlen also, daß hinführo ein jeder Interessent auf den Deich schaffen soll:

Sechs Bretter, aber keine Schaalen, jedes 15 Fuß lang, einen Fuß breit.
Zwei Fuder Mist.
Zwei Schlagen.
Zwei lange Schleten, jede 15 Fuß.
Eine mit Busch beflochtene gewöhnliche Mistleiter.
Zwei Faschinen.
} von jeder Hufe.

und von jedem Hofe eine Mistberge, auch muß jede Deichwache eine Laterne mit zwei Lichtern mitbringen.

Tit. IV. Von denen Deichen, welche inwendig nahe am Bracken und auswärts aufs Schaar liegen, oder wofür sonst große Niedrigungen vorhanden sind.

§. 21. Die Deiche, gegen welche inwendig in der Nähe tiefe Bracken vorhanden sind, bleiben allemal der Gefahr, inwendig unvermuthet und schleunig absinken und durchbrechen zu können, bloß gestellet.

Derhalben sollen alle neu anzulegende Deiche, in so weit die Gegend und sonstige Umstände es nur einigermaßen verstatten wollen, inwendig herum, und die Bracken außer Deichs gelegt werden, wo dermalen aber die Deiche zwischen zweien Bracken liegen, und selbige ohne gar zu große Kosten nicht herausgelegt werden können, so sollen gegen solche Deiche Packwerke dergestalt in die inwendige Bracken angeleget werden, daß das Holzwerk sechs Fuß lang über die größeste Tiefe der Bracken zu Boden zu liegen kommt, auch soll ein solches Packwerk zu einem Fuß per Fuß Dossirung angefertiget, mithin im Deich befestiget werden, damit es so wenig absinken, als culbutiren könne.

Wo hingegen inwendig zwar eine Bracke, jedoch auswendig genugsames Vorland vorhanden, da sollen die Deiche an solchen Oertern, so weit auswärts gezogen werden, daß die inwendige Dossirung zu vier Fuß per Fuß, allerwenigstens abgestochen werden kann, als welches denn auch ehestens allenthalben geschehen muß, und es brauchet demnächst kein Packwerk inwendig angelegt zu werden.

§. 22. Obzwar das sogenannte Qualm- oder Tränkwasser, nicht völlig verhütet werden kann, so ist solches jedoch um ein merkliches zu vergeringern, wenn alle an die inwendigen Seiten der Deiche nahe gelegene Bracken und Niedrigungen mit Deichschlössern oder Qualmdämmen versehen, und selbige an die Hauptdeiche, oder natürliche Anhöhen beiderseits enclaviret werden.

Wir verordnen also hiermit, daß solche Deichschlösser, allenthalben, wo die Deichbediente selbige dienlich erachten, auf Kosten von denjenigen, auf deren Gründe sie liegen, angelegt und unterhalten werden sollen, und zwar zu einer solchen Höhe, daß das Qualmwasser darüber nie steigen könne.

§. 23. Um das Wasser aus dergleichen umschlossenen Niedrigungen, nachdem der Elbstrom wieder in seinen Ufern zurück getreten, und also unschädlich lösen zu können, sollen zwar in den Deichschlössern kleine Schleusen

angelegt werden, diese müssen aber mit guten Schlössern versehen, und die Schlüssel dazu denen Deichschauern anvertrauet werden, da sonst durch unzeitige Eröffnung solcher Schleuschen der ganze Zweck der Deichschlösser leichtlich öfters wieder vereitelt werden dürfte.

§. 24. Weil jedoch, aller dieser Vorkehrungen unerachtet, die Schaar- und an tiefen Bracken gelegene Deiche, gegen Durchbrüche niemals gesichert werden können, so soll bei jeden dergleichen Fällen unpartheiisch werkverständig und aufs genaueste untersuchet werden:

a) Was bei denen Schaardeichen, die aus- und inwendige Erdverstärkerungen,
b) die Schaalwasenwerke, etwa in zwanzig Jahren zu stehen kommen, und damit balancirt werden,
c) was eine dorten vorzunehmende völlige Einlegung des Deiches kosten muß. Eben dies soll geschehen in Ansehung derer Deiche, gegen welche inwendig Bracken vorhanden sind, und ist bei denenselben zu erwägen,
d) was deren auswendige Erdverstärkung,
e) Inwendige Abgrabung zu 4 Fuß per Fuß Dossirung,
f) Anlegung und Unterhaltung der binnen Deichs in denen Bracken anzufertigenden Packwerke, desgleichen
g) der Deichschlösser, ebenfalls in zwanzig Jahren zu stehen kommen werden.

Sollte es sich nun finden, daß die Kosten der Einlagen derer Deiche in beiden Fällen, diejenige nicht gar zu sehr übersteigen möchten, welche erforderlich, um die Deiche in ihrer jetzigen Lage zwanzig Jahre lang zu unterhalten, so sollen deren Einziehungen allemal vorzüglich vorgenommen werden, damit sämmtliche Gegenden zu je längerer je mehrerer Sicherheit für Durchbrüchen gelangen mögen. Diesem allen tritt auch noch hinzu:

h) Daß die außer Deichs zu legende Gründe, zu einer solchen Deichseinziehung, ein für allemal ein billiges beizutragen verpflichtet sind, weil diese Gründe in wenigen Jahren vermittelst derselben Beschlammungen mit dem fetten Elbwasser, ohnfehlbar sich auch um ein merkliches verbessern müssen.

Tit. V. Wegen der Wegschaffung der Hecken, Sträucher und Bäume von denen Deichen.

§. 25. Die Hecken und einzelnen Sträucher behindern nicht nur die völlige Bewachsung der Deiche mit Gras, sondern es hält sich darinnen auch verschiedenes Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlen kann, ohne daß solches in Zeiten zu sehen ist, und endlich äußern sich an den inwendigen Seiten der Deiche verschiedentlich gefährliche Qualmstellen, in solchen Sträuchern, die man ihrentwegen öfters nicht ehender bemerken kann, als wenn es schon zu spät ist, um dagegen die erforderlichen Vorkehrungen machen zu können.

Wir verordnen also hiermit, daß die Deichsdossirungen von allen Hecken und Sträuchern bis im Grunde völlig gesäubert werden sollen, und zwar dergestalt, daß die Säuberung der inwendigen Seite, sofort ohne Verzug geschehen muß, die Säuberung der auswendigen Seite hingegen, so lange ausgesetzet werden mag, bis die vorangeordnete Deichsdossirung geschiehet, als welche Arbeit, wie nicht weniger auch die alljährliche Wegschaffung des neuen Ausschlags dieser Stämme, vor der zweiten Deichschau denenjenigen zur alleinigen Last lieget, welche dergleichen Strauchholz bis dahin genutzet haben.

§. 26. Desgleichen behindern die längs dem Deich vorhandenen Bäume die völlige Bewachsung mit Gras derer Deichsdossirungen, die Erde kann derentwegen davon nicht festgefahren werden, Wurzeln dringen durch die Deiche, und wenn sie mit der Zeit verfaulen, so verursachen sie am Ende sehr gefährliche Qualmstellen; endlich konnen große Bäume, auch beim hohen Wasser

durch starke Winde mit ihren Wurzeln ausgerissen, und solchergestalt Durchbrüche verursacht werden.

Wir verordnen also hiermit, daß die Erde rings herum, aller in denen beiderseitigen Deichsdossirungen vorhandenen aufgehenden oder großen Bäume, zu drei Fuß Breite und zu zwei Fuß Tiefe vom Stamme umgraben, die darinnen vorhandenen Wurzeln ausgeradet, und die Bäume so tief als möglich abgestämmet, mithin die aufgegrabenen Löcher, mit der besten Erde wieder ausgefüllet und angestampfet werden sollen, als welches allenthalben auf Kosten dererjenigen, denen die Stämme gehören, binnen sechs Monaten von Zeit der Publication dieser revidirten Deichordnung bewirket seyn muß.

§. 27. Wenn nun dasjenige, was §. 25. wegen Wegschaffung der Hecken und Sträucher, und dasjenige, was §. 26. wegen Ausradung der Bäume verordnet worden ist, vor dem benannten Termine noch nicht befolgt zu seyn gefunden werden möchte; so befehlen Wir denen Deichbedienten einer jeden Abtheilung, solches auf Kosten der Eigener derer Sträucher und Bäume, ohne Ansehen der Personen, entweder in Verding oder Tagelohn, bewürken zu lassen, das Holz öffentlich zu verkaufen, und den Kaufschilling, nachdem das Arbeitslohn daraus bestritten worden, nebst denen unterm Tit. IX. zu bestimmenden und executive beizutreibenden Strafgeldern, zur Strafkasse abzuliefern.

§. 28. Hingegen wird hiermit gestattet, daß alle Kappbäume, welche inwendig am Fuß des Deichs, und auswendig unterhalb der halben Höhe der Dossirungen vorhanden sind, (die Eschenbäume nur allein ausgenommen, weil deren Wurzeln sich gar zu weit ausbreiten,) auch ferner stehen bleiben, oder dort künftig gepflanzet werden mögen.

Jedoch ist dieses von solchen Oertern zu verstehen, woselbst die Deiche ihre völlige Dossirung nach der §. 14. befindlichen Bestimmung schon haben. Wo aber die Dossirungen allererst gemacht werden müssen, daselbst sollen auch die Kappbäume, wie §. 26. festgesetzt worden, ausgeradet und weggeschafft werden, indem die neue Erde um selbige nicht festgefahren werden kann, und sie der Deicharbeit sonst überhaupt hinderlich sind.

§. 29. Weil die Schlagbäume auf den Deichen, welche zum gewöhnlichen Weg dienen müssen, denen Reisenden sehr hinderlich sind, und öfters zu Unglücksfällen Anlaß geben, so sollen selbige, so viel sie nur immer entbehret werden können, weggeschaffet, wenigstens ohne besondere Erlaubniß der Deichbedienten, dergleichen keine mehrere, als davon anjetzo schon vorhanden sind, eingehangen werden.

§. 30. Da es sich auch zuweilen zuträget, daß Biber, oder Ottern Baue in dem Deiche sich zu machen pflegen, solches aber höchst gefährlich ist, so soll ein jeder, welcher einen solchen Bau entdecket, und dem nächsten Deichschauer anweiset, auf dessen zu ertheilenden Attest 16 Gr. zum Douceur aus der Strafkasse zu genießen haben. Der Deichschauer hat alsdann einen solchen Bau völlig auszugraben, das ganze Loch mit guter Erde wieder auszufüllen und anzustampfen, mithin das dazu verwandte Arbeitslohn, nebst 12 Groschen für seine Bemühung, aus der Strafkasse zu fordern und zu empfangen.

§. 31. Da bereits in der Deichordnung vom 20. December 1695 die Hütung mit Schweinen auf den Deichen verboten worden, gleichwohl nachmals Zweifel entstanden, ob die Hütung mit geringelten Schweinen nicht gestattet werden könnte, so soll es dennoch ohne Ausnahme bei obgedachtem Verbot sein Bewenden haben, maßen einestheils die Schweine die Ringel leicht verlieren, auch unter diesem Vorwande ungeringelte mit unterlaufen können. Was aber die Schaardeiche, Buhnen- und Gurtenwerke anbetrifft,

so müssen solche, nach Vorschrift des Edicts vom 12. Februar 1727 mit Betreibung aller Sorten von Vieh schlechterdings verschonet bleiben.

§. 32. Weil endlich die Maulwurfslöcher denen Deichen auch öfters sehr gefährlich werden können, und die Maulwürfe bei hohen Wasser sich häufig in die Deiche zu retiriren pflegen, so sollen die Deichwächter während ihrer Wachtzeit, besonders sich angelegen seyn lassen, dieses Ungeziefer so viel thunlich wegzufangen, und selbige dem nächsten Deichschauer einliefern, dieser ertheilet darüber ein Attest, und die Wächter erhalten aus der Strafkasse für einen jeden am Deich gefangenen und eingelieferten Maulwurf, alsdenn 6 Pfennige zum Douceur.

Tit. VI. Woher und welchergestalt die zu denen Deich-Arbeiten erforderliche Erde künftig zu nehmen.

§. 33. Die zur Anfertigung der neuen Deiche sowohl, als zu derselben Erhöhung und Verstärkung erforderliche Erde, soll jedesmal außer Deichs geholet werden, und zwar vorzüglich von denen Höhen uno tractu, und nicht unter 5 Deichruthen vom Fuß der neu anzufertigenden Dossirung, nicht flächer noch tiefer, als daß ein Fuß Kleierde über den Sand stehen bleibe.

§. 34. Binnen Deichs, muß niemals Erde geholet werden, es wäre denn, daß daselbst eine Höhe befindlich, welche ohne Quellwasser zu verursachen, abgegraben werden könnte, oder aber, daß außerhalb Deichs in einer Entfernung von 60 Rheinländischen Ruthen, keine hinlängliche gute Erde vorhanden wäre, welchenfalls die Erde innerhalb Deichs, jedoch auch nicht näher als fünf Ruthen vom Deiche gegraben werden müsse.

§. 35. Weil aber gleichwohl die in vorstehenden beiden §§. enthaltenen Vorschriften schwerlich auf alle Fälle zu appliciren seyn dürften, so bleibet dem Deichdirectorio überlassen, in wiefern in casu speciali darauf zu bestehen, oder aber davon abzugehen seyn möchte.

Tit. VII. Von denen zu haltenden Schautagen und darauf Seitens der Deichbedienten vorzunehmenden Verrichtungen.

§. 36. Da oben §. 3. bereits festgesetzet ist, zu welcher Zeit die Deich-Schauungen gehalten werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden.

Gleichergestalt es denn auch in Ansehung derer von denen Deichbedienten darauf vorzunehmenden Verrichtungen, bei demjenigen verbleiben muß, was deshalb in der Deichordnung de anno 1695 enthalten und verordnet ist.

§. 37. Bei Eis- und Wassergefahren müssen die Deichhauptleute ihre Deichdistricte, wenigstens einmal des Tages bereisen, um gesichert zu seyn, ob die Deichschauer und Deichwächter ihren Obliegenheiten ein Genüge leisten oder nicht. Sollten sie diese Visitationes zu thun versäumen, so sollen sie in die Tit. IX. festgesetzte Strafe verfallen, und wenn die Deichschauer und Wächter, wegen Nachlässigkeit betreffen werden, sollen sie, wie Tit. allegato verordnet, ebenfalls und dem Befinden nach, noch härter bestrafet werden.

§. 38. Sobald sich irgend eine große Gefahr an den Deichen äußert, so muß der Deichhauptmann Unserer Altmärkschen Krieges- und Domainenkammerdeputation, ohnverzüglich davon Bericht erstatten, und zu Abwendung derselben, bei Vermeidung der allerschärfsten Ahndung, alle nur ersinnliche Verkehrungen dagegen treffen.

§. 39. Weil indessen bei aller Menschenmöglich gebrauchten Vorsicht und gemachten Veranstaltungen dennoch nicht alle Unglücksfälle verhütet werden können; So sollen die Deichbediente, weil sie in Eid und Pflichten stehen, auch allemal so lange Präsumtionem, daß sie das Ihrige pflichtmäßig und

nach ihrem besten Wissen und Gewissen wahrgenommen, für sich haben, bis sie des Gegentheils völlig überführet worden, daher denn diejenigen, welche denen Deichbedienten etwas zur Last legen wollen, solches bei Unserer Altmärkschen und Priegnitzschen Krieges- und Domainenkammerdeputation geziemend denunciren und ausführen müssen. Wenn sie aber ihre Denunciation zu erweisen nicht im Stande sind, so sollen sie nicht nur allemal in die Kosten condemniret, sondern auch, wenn ihre angebrachten Beschuldigungen meistens nur persönliche Feindseligkeiten oder sonstige Bosheiten zum Grunde haben, überdem als Verläumder mit willkürlicher Strafe beleget werden.

§. 40. In einer jeden Deichsabtheilung soll an einem bequemen Ort ein Pegelpfahl gesetzet werden. Die darauf zu zeichnenden Nummern müssen, so viel thunlich, allzumal ein gleiches Verhältniß gegen die Oberfläche des höchsten Elbwassers haben, weil es in Betrachtung des eigentlichen Deichwesens, weit mehr auf das zuverläßige Bekanntseyn der Gleichheit derer höchsten, als der mittlern und niedrigsten Wasserstände, an diesem Pegel ankommt. Wann nun diese Pfähle mit Rheinländischen Zollen, halben und ganzen Füßen, nach denen Nummern bezeichnet werden, so kann die Höhe näher bestimmt werden, zu welchen nach dem Arbitrio des Deichhauptmanns, mit denen Deichsbewachungen beim offenen Strom der Anfang gemacht und damit auch wieder ausgeschieden werden soll; zum Beispiel, wenn das höchste offene Wasser zu Nr. 16. zu steigen pflegt, so müssen die Deiche, wenn der Strom bis zu Nr. 12. gestiegen, durch die Deichhauptleute, Deichs- und Dorfsschauer schon visitiret, und damit bis zu Nr. 13. continuiret, demnächst aber von denen Eingesessenen wie gewöhnlich mit bewachet, jedoch beim fallenden Strom kann mit denen Bewachungen zu Nr. 13. und 6 Zoll schon wieder ausgeschieden werden, es sey denn, daß besonders gefährliche Umstände solches nicht verstatten möchten.

§. 41. Während des hohen Wassers, und daß die Deiche, wegen des losgehenden Elbeises bewachet werden müssen, mögen weder die Deichhauptleute noch die deputirten Magistratsglieder, noch die Dorfs- Deich- und Nothschauer, sich einer Viertelstunde Weges weit, von ihren Deichen entfernen; indessen können erstere sich einen Ort zu ihrem Aufenthalt wählen, wo sie vermeinen, daß ihre Gegenwart am nöthigsten in ihren Abtheilungen zu seyn scheinet. Auch müssen in solchem Fall die Deiche vom Deichschauer und denen Deichwachen, dergestalt visitiret werden, daß einer von ihnen selbige alle sechs Stunden begehe.

§. 42. Die Deichwächter haben die ihnen angewiesenen Deichdistricte und zwar des Nachts mit Laternen, welche sie sich mitbringen müssen, beständig zu begehen, und genau zuzusehen, ob sich irgendwo auch bedenkliche Umstände ereignen, in welchen Fällen einer von ihnen den Deich- und Nothschauer davon sofort benachrichtigen muß, und diese müssen sich sofort ohne den geringsten Verzug dahin verfügen, mithin der drohenden Gefahr abzuhelfen suchen: die Dorfs-Deichschauer, und die Wächter aber bleiben bei solchen Stellen gegenwärtig, und müssen in der Zwischenzeit die Quellen bestmöglichst zu stopfen sich äußerst angelegen seyn lassen, jedoch mögen sie nie an, oder in die Deiche ehender graben, bis der Deich- oder Nothschauer angekommen ist, und dergleichen Aufgrabungen vornehmen zu lassen, nöthig erachtet hat. Die Deichwächter werden zwar alle 24 Stunden, durch neue Wächter abgelöset, ehe und bevor aber letztere ankommen, mögen erstere ihren Posten nicht verlassen. Wenn auch schleunige Vorkehrungen noch zu Stande zu bringen sind, so müssen erstere auf Ordre der Deich- und Nothschauer, so lange dabei noch wei-

tere Hülfe zu leisten fortfahren, bis mehrere Arbeiter in erforderlicher Anzahl dabei angelanget sind.

§. 43. In Ansehung der Deich=Wachstation, und dazu gehörigen Wächter, lassen Wir es lediglich bei der Deichordnung von anno 1695. bewenden, wie Wir denn auch der Beurtheilung des Deichhauptmanns überlassen, wenn es nöthig seyn möchte, die Wachen zu verdoppeln, zu tripliren, oder noch mehr zu verstärken.

§. 44. Damit man auch wissen könne, was von oben bis unten zu beiden Seiten des Elbstroms, Erhebliches vorgekommen, und man überdem gesichert sey, daß alle und jede Wächter ihre Districte bis am Ende allemal visitiret haben, so sollen selbige an die nächste Wache von denen vorhandenen Umständen jedesmal rapportiren, und von denen auch wieder Rapport zurück bringen.

§. 45. Wenn ein Durchbruch entweder unvermeidlich bevorstehet, oder unvermuthet wirklich entstanden ist, so muß der Deichschauer, dessen Station dem Durchbruch unterwärts am nächsten lieget, der darauf folgenden Station solches zu Pferde alsobald wissen lassen, und von da geschiehet dieses weiter abwärts von Station zu Station, bis am Ende des Deichs, damit die Einwohner der Tränke allenthalben durch Glocken= oder Sturmschlag davon avertiret werden, um das Ihrige so viel möglich noch retten zu können.

§. 46. Obgleich die Deichbediente insgesammt wissen müssen, was sie gegen sich zeigende Schäden an den Deichen zu veranstalten haben, ehe dergleichen überhand nehmen, so hat sich doch bei verschiedenen Fällen gezeigt, daß entweder keine oder wohl gar nachtheilige Vorkehrungen gemacht worden sind. Zu Vorkommung dessen haben Wir also nachstehendes zu verordnen nöthig erachtet, nämlich:

a) Gegen den Wellenschlag, wenn derselbe die Deichsdossirung abzuspülen anfängt, müssen sogenannte Würste ein Fuß dick, von Stroh oder Rohr gemacht werden, welche auswendig mit Wasenholz zu verstärken, mit Weiden zu umbinden, und sodann in die eingeschlagenen Narben der Dossirungen zu legen, und fest zu pfählen, oder aber, statt derer sogenannten Würste, beflochtene Leitern zu adhibiren sind.

b) Gegen die Quellstellen, welche sich inwendig in denen Dossirungen oder nahe bei denselben zeigen, ist ehender nicht etwas zu veranstalten nöthig, als bis bemerket wird, daß trübes Wasser daraus zu fließen anfänget, alsdann aber müssen selbige, wenn sie einzeln sind, etwa 3 Fuß nachgegraben und dorten mit guter Kleierde verstopft werden, jedoch wenn das Durchquellen sich dadurch nicht hindern lassen will, so ist es ein Zeichen, daß nicht ein bloßes Maulwurfs= oder Mauseloch, sondern ein größerer Fehler inwendig im Deiche vorhanden seyn müsse. Diesem Fehler nun weiter nachgraben zu lassen, bei noch währendem hohen Wasser, solches ist sehr gefährlich. Wir verordnen also,

c) daß dergleichen Stellen zuvörderst an der inwendigen Seite mit Mist und Stroh eingestampft, mit Brettern beleget, über dieselbe starke Schleeten unten im festen Boden schräge eingerammt, oben Pfähle eingeschlagen, die Schleeten an die Pfähle, und die Pfähle mit starken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten an einander fest gemacht werden sollen. Wenn aber das Durchquellen sich noch nicht vermindern sollte, alsdenn sollen gegen dergleichen Stellen ausgespannte an langen Schleeten gebundene Segel, oder in deren Ermangelung doppelt auf einander gelegte Sackleinentücher, vermittelst der Schleeten, auswendig gegen die Deiche eingesenkt, die Schleeten ebenfalls schräge eingeschlagen, gegen die Dossirung angelegt, und demnächst erst

oben auf die Krone des Deichs in der Länge schmal eingegraben werden, bis die Quelle selbst entdeckt worden ist, welche sodann unmittelbar mit vorher schon herbeigeschafften Mist, Stroh, Erde und Pfählen, bestmöglichst gestopfet werden muß, indessen verstehet sich jedoch von selbsten, daß alles dieses nach völlig zurückgetretenem Stromwasser, wieder aus dem Deich weggeschaffet und das Loch demnächst mit bloßer Kleierde völlig wieder ausgefüllet und angestampfet werden müsse. Betreffend die Senkungen der inwendigen Dossirungen, selbige sind

d) nicht sonderlich gefährlich, wenn sich dabei zugleich keine Durchquellung ereignet, oder dagegen auch keine Bracke vorhanden ist. Um und gegen solche Senkungen müssen in festen Boden eine, oder dem Befinden nach, zwei Reihen Buhnenpfähle schräge eingeschlagen, und der entstandene Riß muß alsdenn mit Erde ausgefüllet und eingestampft werden; wenn dergleichen Senkung aber gegen eine tiefe Bracke sich ereignet, so ist dabei die äußerste Gefahr eines Durchbruchs zu befürchten. Um solchen zu verhüten müssen dergleichen Stellen,

e) in möglichster Geschwindigkeit mit langen und schweren Schleeten zwei bis dreimal nach der Brack-Seite umrammet, Bretter nach die Deichseite dafür gesetzt, alsdenn die Senkung selbst mit Erde wieder ausgefüllet, und demnächst die Pfähle durch anzunagelnde tüchtige Latten an einander verbunden werden.

§. 47. Alle und jede Unterthanen, in so weit selbige zu einer Abtheilung gehören, sollen auf Ordre der Deichschauer, zu dergleichen Nothvorkehrungen, unweigerlich, und sobald es nur immer möglich geschehen kann, erscheinen, und hülfsame Hand leisten.

Wenn auch ein Deichhauptmann oder eine deputirte Magistratsperson, oder ein Deich-Schauer von denen zunächst oben und unten gelegenen Abtheilungen, noch mehrere Hülfe schriftlich verlanget, so soll sie ihm sofort gegeben werden.

§. 48. Weil sich Umstände ereignen können, wozu andere und mehrere Materialien zur Abwendung der Gefahr erforderlich, als derselben an den Deichen vorräthig sind, so mögen solche Materialien und Werkzeuge allenthalben, wo sie nur zu bekommen, gegen nachherige billigmäßige Bezahlung oder Entschädigung, selbst gegen den Willen derselben Eigener, oder mit Gewalt genommen werden, sogar verstatten Wir hiermit, daß, wenn nur einige Gefahr bei der Verzögerung vorhanden, die Dachsparren von den nächstgelegenen Häusern und Scheunen, alsdenn abgerissen, und gebraucht werden mögen. Sollten die Bewohner dergleichen Häuser sich in solchen Fällen widersetzen wollen, so geben wir hiermit denen gegenwärtigen Deichbedienten die Macht, solche Widerstreber sofort arretiren zu lassen, an den nächsten Magistrat abzuliefern, und mit Einsendung des Protocolli, an Unsere Altmärkische Krieges- und Domainenkammerdeputation davon umständlich zu berichten, welche demnächst die weitere Untersuchung der Sache, und befundenen Umständen nach, die Bestrafung des Arrestati zu verfügen hat. Dahingegen soll das Haus sofort auf Kosten der ganzen Division, worin es belegen, von neuem gedeckt und hergestellt, und dem Eigenthümer der etwa sonst dadurch verursachte Schaden ersetzet werden.

§. 49. Weil sich auch Zufälle ereignen können, welche währenden hohen Wassers nicht gänzlich zu redressiren gewesen, und bei welchen jedoch noch periculum in mora übrig geblieben, so verordnen Wir hiermit, daß bei solchen Fällen, keine Zeit versäumet, noch weniger der erste Schautag abgewartet, sondern dem Uebel, sobald es nur immer thunlich, aus dem Grunde abgeholfen werden soll. Der Deichhauptmann muß jedoch dergleichen Umstände in

loco zuförderst untersuchen, und mit denen Deichbedienten einer jeden Abtheilung, dem Befinden nach, das Nöthige derenthalben verfügen, auch dafern die Ausführung keinen Aufschub leidet, dazu wirklich schreiten, jedoch muß das dieserhalb abzuhaltende Protocoll sofort an die Altmärkische Krieges und Domainenkammerdeputation, zur Revision und Approbation eingesandt, und in wieweit bereits die Ausführung verfügt sey, berichtet werden.

§. 50. Da sich auch noch Vorfälle ereignen dürften, wobei der Deichhauptmann und übrige Deichbediente gebraucht werden könnten, woven aber in diesem Reglement keine Erwähnung geschehen ist, so verordnen Wir hiermit, daß sämmtliche Deichbediente, allen zum allgemeinen Besten abzielenden Schauangelegenheiten, sich ohne Widerrede unterziehen, und erforderlichen Falls derenthalben eine extraordinäre Versammlung veranlassen sollen.

§. 51. Um aber alle unnöthige Kosten zu vermeiden, so soll bei denen beiden, wie oben gedacht, zu haltenden Deichschautagen, alles so viel thunlich nach Maaßgabe dieses Reglements abgehandelt, und die Verfügungen größtentheils schriftlich, in Kleinigkeiten aber nur mündlich bestimmt, und demnächst befolget werden.

Tit. VIII. Von denen allgemeinen Wasserleitungen, Abzugsgraben, Sielen- und Schleusen- und Privat-Scheide-Graben.

§. 52. So unumgänglich nöthig die Deiche denen Tränken sind, um selbige gegen die unzeitige Inundationes des Stromwassers zu decken, so schädlich sind sie denenselben auf die Dauer, auch hinwiederum, weil die niedrige Gründe dadurch der fetten Ueberströmungen des Wintereiswassers beraubet werden; diese Gründe werden daher nie höher, dahingegen die außer Deichs gelegene Gegenden, sich alljährlich erhöhen, und folglich den zwischen beiderseitigen Deichen zum Abfluß des Stromwassers vorhandenen Raum, vergeringern müssen. So wie nun die Oberfläche des Stromwassers, auf solche Weise sich überhaupt ebenfalls erhöhen muß, so vermehret sich dahingegen das Qualmwasser in denen eingedeichten Gegenden, und das Gefälle zum Abfluß dieses Qualm- und Regenwassers durch die Sielen und Schleusen, wird eben dadurch allmählig, wo nicht verringert, doch wenigstens verzögert, folglich muß das Versauern und der Verderb der Gründe, auch je länger je mehr zunehmen. Diesem unausbleiblichen Uebel abzuhelfen, ist kein ander Mittel übrig, als denen Tränken die Hülfe der Natur durch die fetten Elbüberströmungen, in denen Wintermonaten, wieder zu verschaffen. Es haben die Interessenten derer Tränken daher wohl zu überlegen, ob nicht oben und seitwärts Schleusen in deren Hauptdeichen zu erbauen seyn, um mittelst derselben, das fette Elbwasser, einmal in jeden Winter einfließen zu lassen, um den jetzigen Werth derer bedeichten Gründe solchergestalt nicht nur beizubehalten, sondern selbigen der Zeit auch noch um ein merkliches zu erhöhen.

§. 53. Da ferner das Wohl aller in denen Tränken gelegenen Gründe, fürnehmlich von dem schleunigen Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regenwassers abhängt, so haben Wir bereits durch ein besonderes Edict vom 23. Mai 1772 verordnet, wie es sowohl wegen der zu verschaffenden Vorfluth durch neue Graben, als in Ansehung der aufzuräumenden alten Graben und Bäche gehalten werden soll, welches Wir hiedurch nochmals bestätigen, und darüber zu halten der Deichschau zu ihrer Pflicht legen. Hierbei soll fürnehmlich dahin gesehen werden, daß dem Wasser, so viel es füglich geschehen kann, ein gerader Lauf gegeben werde, und daß die Graben nicht zu tief, oder bis in den Trieb- oder Wellsand gegraben werden, weil das Qualmwasser dadurch

sonst noch um ein merkliches vermehret werden, und die Ufer allemal nachschießen würden.

§. 54. Gleichwie die Deiche zum allgemeinen Besten angelegt und unterhalten werden müssen; also verhält es sich auch in Ansehung der kleinen Ströme, oder Hauptwasserleitungen und gemeinen Abzugsgraben. Wenn daher von der Deichschau nöthig erachtet wird, daß selbige ausgegraben werden müssen, so soll solche Grabenarbeit von denen Interessenten von unten an, aufwärts vorgenommen werden.

§. 55. Die Auskrautung soll regulariter zweimal im Jahre geschehen, und zwar muß mit der ersten zu Ende des Maimonats, und mit der andern den 6. October, ohnfehlbar jedesmal der Anfang gemacht werden; sollte jedoch die Deichschau zwischen beiden annoch eine Auskrautung nöthig finden, so muß solche auf den 18. August angesetzt werden, und ohnfehlbar geschehen.

§. 56. Die in denen Ufern vorhandene Stämme sowohl, als die in denen Wasserleitungen und Zuggraben hangenden Zweige hindern den Abfluß des Wassers, auch wird bei starkem Regen öfters aus denen kleinen Scheide-Graben und Wasserfurchen, Erde in die Wasserleitungen mit hineingeführet. Beides respective abzuhauen und wieder heraus zu schaffen, muß der Einhaber der angränzenden Gründe verrichten, und wenn selbiger eines oder anderes zu thun unterlässet, so muß solches auf des Saumseligen Kosten sofort geschehen, welche Kosten demnächst, nebst denen unten zu bestimmenden Strafgeldern, von ihm executive beizutreiben sind.

§. 57. Damit auch die Wasserleitungen und Zuggraben, vermittelst der Deichfahrten und des Durchtreibens des Viehes durch dieselben, nicht untief, und die Ufer nicht beschädiget werden mögen, so sollen darüber tüchtige und gute Brücken erbauet werden, so daß man unter solchen mit Kähnen und kleinen Fahrzeugen durchkommen, auch das Wasser ungehindert durchlaufen könne, weshalb die Pfähle, worauf die Joche oder Brückhölzer liegen, dichte an das Ufer gerammet werden müssen; zu beiden Seiten der Brücken, an den nöthigen Auffahrtsdämmen, und bei allen Hütungen, so soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Berückungen versehen werden, damit das Vieh so wenig bei dem Uebertreiben als bei der Hütung an den Graben laufen, und den Bord beschädigen oder die Graben zutreten möge. Wer sich nun eines andern Brücke zum Betrieb der Wirthschaft, Durchfahren oder zur Trift bedienet, der soll zum Bau und Unterhaltung derselben, einen verhältnißmäßigen Beitrag thun, es wäre denn, daß er die unentgeldliche Befugniß dazu auf rechtliche Art erlangt hätte, wobei es alsdenn verbleibet.

§. 58. In denen Wasserleitungen und Abzugsgraben, mag Niemand Hanf oder Flachs röthen, weil dadurch allemahl Verschlämmungen verursachet werden.

§. 59. Von der unzuverlässigen und nach der Menge des abzuführenden Wassers proportionirlich eingerichteten Anlage der Schleusen und Sielen, hängt das Wohl und Weh der Tränken vornehmlich ab. Ob nun gleich selbige um und an die niedrigste Oerter der Eindeichungen und gerade gegen die Mündungen der Wasserleitungen so tief als der Well- oder Triebsand solches erlaubet, allemal zu erbauen sind, so kann jedoch, da die Menge des abzuführenden Wassers gar zu sehr unterschieden ist, die Breite der Schleusen und Sielen in diesem Reglement nicht bestimmt werden, sondern es bleibet der werksverständigen Erwägung und pflichtmäßigen Beurtheilung Unserer Deichschau, einer jeden Abtheilung lediglich überlassen, hierunter das Diensamste zu verordnen. Weil indessen eine Schleuse oder Siele in etwas überflüssiger Breite, nur sehr wenig mehrere Kosten verursachet, und sonst keinen Schaden

thun kann, dahingegen durch Verschmälerung der Schleusen in Betracht des großen Schadens, den die niedrige Gründe dahero ohnfehlbar zu erwarten haben, nur ein ganz geringes zu ersparen stehet, so sollen alle Schleusen und Sielen ehender in etwas zu weit, als zu enge angeleget, und bei erforderlichen Hauptreparaturen derer schon vorhandenen Schleusen, soll fürnehmlich darauf reflectiret werden, ob es nicht nöthig, selbige alsdenn zugleich erweitern zu lassen.

§. 60. Weil alle hölzerne Schleusen und Sielen, binnen kurzen Jahren wandelbar zu werden, und nicht wasserdicht zu bleiben pflegen, mithin daher öfters sehr große Beschädigungen entstehen;

So verordnen Wir hiemit, daß von nun an, alle neue zu erbauende, oder von Grund aus zu reparirende Schleusen und Sielen, welche im Lichten eine Weite von 6 Fuß haben müssen, auf ganz zuverlässige Ramm- und Grundwerke von Steinen erbauet, und derselben auswendige Seiten insgesammt mit Ciment oder zermalmeten Duffstein und Kalk, auch noch andern nützlichen Ingredienzien, aufgemauert werden sollen. Und weil bei dergleichen Werken, wenn selbige verdungen werden, die Betrügereien kaum zu verhüten sind, dabei aber gar zu viel Nachtheil zu besorgen ist, so verordnen Wir hiermit, daß alle dergleichen Schleusenbaue unter einer gewissenhaften und werksverständigen Direction, in Tagelohn im Sommer vorgenommen, und wo möglich vor dem 1. October, völlig zu Stande gebracht werden sollen.

§. 61. Weil vor die auswendige Mündung der Schleusen, durch den starken Ausfluß des Wassers, gemeiniglich tiefe Bracken oder Kolken zu entstehen, und die Schleusen dadurch mit der Zeit unterminiret, mithin der Gefahr in einander stürzen zu können, blosgestellet zu werden pflegen; so sollen alle Fußboden auswendig vor den Schleusen und Sielen, wie auch die beiderseitigen Ufer der auswendigen Wasserleitungen, von deren Flügelmauern zu 4 Ruthen in der Länge, mit Packwerken und Vorschälungen in Zeiten zuverlässig gedeckt, mithin die weitern Vertiefungen und Verbreitungen der Bracken oder Kolken solchergestalt verhindert werden.

§. 62. Bei der ersten Deichschau, sollen die Schleusen allemal genau besichtiget, das zu Herstellung derer dabei entdeckten Mängel, nöthig gefundene, ausführlich zu Protocoll gebracht, mithin vor die zweite Deichschau auch wirklich befolget werden. Sonst verstehet es sich von selbst, daß alles Holzwerk derer Schleusen, alljährlich mit Theer und Farbe, in so weit das Wasser dagegen zu kommen pfleget, das übrige aber alle zwei oder längstens drei Jahr mit Oel und Farbe überstrichen, auch die ausgefallenen Fugen des Mauerwerks alljährlich mit Ciment und Kalk wieder ausgestrichen werden müssen, als wofür jeder Deichschauer in seinem District ohnfehlbar Sorge zu tragen hat.

§. 63. Bei denen Schleusen, welche bloß zum Ausfluß und nie zum Einlassen des Wassers dienen sollen, können sogenannte Drängethüren sich von selbst bei wachsenden Strom am dichtesten schließen, und nachher bei dem geringsten nur wiederum vorhandenen Gefälle, sich auch von selbst wieder eröffnen.

§. 64. Wenn sich an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeit vorgebeuget, und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaardeich wird, und denn nicht anders als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr gedecket werden kann. Es soll also die Deichschau sich alle solche abbrechenden Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, das Erforderliche überlegen, und darnach die nöthige Anbote, zu Deckung der Deiche, an die Eigner derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe erlassen, oder wenn diese solche nicht erfüllen könnten, und die Ufer-

rechte cedirten, so müssen selbige auf allgemeine Kosten einer jeden Division gefertiget, und nicht so lange gewartet werden, bis die Abbrüche dem Deich noch näher gekommen. Gleichwie nun die Divisiones bei solchen Fällen die Kosten fourniren müssen, so erhalten sie eo ipso auch das Recht des künftigen Anwachses gegen dergleichen Stellen.

§. 65. Wenn zwei, drei oder mehrere Deichinteressenten, durch Anlegung der Wasserwerke gedecket werden, so sind sie schuldig, auch pro rata das Ihrige zu deren Anfertigung beizutragen.

§. 66. Wenn aber einem oder mehrern die Anlegung neuer Wasserwerke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke, ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten, so soll solches Unserer Altmärkischen Krieges- und Domainenkammerdeputation angezeiget, von derselben in loco untersuchet, und sodann dem Befinden nach, solchen unvermögenden Interessenten, der nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdenn geschehen muß, wenn der Strom durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird, als welches zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin daran so viel möglich von allen gearbeitet werden muß.

§. 67. Weil ein jedes abbrechende Ufer, durch den Anwachs, welcher oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreiet wird, so wie der Anwachs herunter sinket, so muß ein solcher heruntersinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als solches sonst von selbsten geschehen würde. Es müßten demnach an dem Untertheile eines so dienlich situirten Anwuchses, starke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

Tit. IX. Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deichreglement handeln.

§. 68. Wir setzen zuförderst generaliter fest, daß diejenigen, so wider dieses Reglement und Unsere Deich- und Schauordnung handeln, in sofern es auf die Ersetzung des Schadens, oder deren festgesetzte oder sonst arbiträre kleine Geldstrafen ankommen möchte, von denen Schauen gestraft, auch die Schadensersetzung erkannt und bestimmt werden, jedoch soll, wenn der Betrag über 20 Thlr. ist, oder auf Gefängnißstrafe erkannt wäre, vorhero an Unsere Altmärkische Krieges- und Domainenkammerdeputation darüber berichtet, und von derselben in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen erwartet werden.

§. 69. Wann der Deichhauptmann oder übrige Deichbediente, entweder durch Kirchenruf, oder durch Glockenschlag, oder sonst die Gemeinheiten citiren lassen, so sollen alle, die citiret sind, auf den Deich unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, nach der ihnen, von den Deichschauern zu gebenden Anweisung, treulich mit arbeiten helfen; diejenigen aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder für eine Stunde, darin sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, 8 Groschen Strafe erlegen.

§. 70. Diejenige, welche von der Deichschau, oder dem Deichhauptmann, zu der Deicharbeit aufgeboten werden, sollen unausbleiblich erscheinen, bei 2 Rthlr. Strafe, täglich für jeden Wagen, und bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Arbeiter, so ausbleibet.

§. 71. Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öffnet, oder zumacht, oder sonst derselben Schaden zufüget, ingleichen, wer einen Deich durchsticht, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem dem Befinden nach mit Festungsarbeit beleget werden.

§. 72. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit 12 Gr. Strafe beleget werden. Die Hecken, Sträucher und Bäume, sollen noch überdem auf Kosten des Ungehorsamen sofort weggeräumet werden.

§. 73. Diejenigen Deichbediente, so ohne erhebliche Ursachen die Schautage versäumen, sollen jedesmal mit 2 Rthlr. Strafe beleget werden; diejenigen aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, 8 Gr. Strafe erlegen.

§. 74. Alle Geldstrafen ohne Ausnahme, die von der Deichschau dictiret werden, sollen gehörig und allenfalls executive beigetrieben, auch insofern darüber nicht bereits in der Deichordnung de anno 1695. disponiret ist, bei der Deichstrafkasse, gehörig berechnet werden; wer sich der Execution widersetzet, soll in 10, und nach Befinden, mehrere Thaler Strafe genommen, und solche sowohl, als die Schuld, durch militairische Execution beigetrieben werden.

§. 75. Wenn bei hohem Wasser die Zusammenkunft der Deichbedienten nöthig, so sollen selbige, wenn sie dazu berufen werden, sich sofort einfinden. Sollte der Deichhauptmann ohne erhebliche Ursache, wozu blos eine tödtliche Krankheit für hinreichend zu achten, ausbleiben, so soll er mit 100 Rthlr. und ein anderer Deichbediente mit 3 Monat Festung bestraft werden, wie denn auch kein Deichbedienter sich durch übermäßiges Trinken zu denen ihm obliegenden Verrichtungen unzuverläßig finden lassen muß, widrigenfalls derselbe sofort mit 10 Rthlr. bestrafet und abgeschaffet werden soll.

§. 76. Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeitsgeräthschaften etwas entwendet, der soll solches nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Befinden nach, mit Festungsarbeit bestrafet werden.

§. 77. Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder andere Gemüse darin zu kellern, bei Strafe von 12 Rthlr. für jeden der dagegen handelt.

§. 78. Da auch die Schweine die begrasete Dossirungen an den Deichen umwühlen, wodurch demnächst bei hohen Wasser von dem Wellenschlage großer Schaden geschehen kann; so soll für ein jedes Schwein, so an dem Deiche geringelt oder ungeringelt gefunden wird, jedesmal 1 Rthlr. Strafe erleget werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, Unserer Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer, wie auch derselben Altmärkschen und Priegnitzschen Deputation aber, auf das genaueste darüber zu halten. Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. September 1776.

(L. S.) Friedrich. v. Blumenthal. v. Derschau.

Beilage.

Neu- revidirte und confirmirte Teichordnung in der Altenmark, zusammt denen Teichrollen in beiden Schauen. Vom 20. Decbr. 1695.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst, 2c. Bekennen und thun kund öffentlich, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen; Obwohl die weiland Durchlauchtige Fürsten und Herren, Herr Albrecht,

und Herr Joachim, dieses Namens der Erste, wie auch folgentlich Herr Johann George, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, Unsere in Gott ruhende hochgeehrte Voraltern und Vorfahren, Christseligen und Hochlöblichen Andenkens, zu richtiger Erhaltung, Aufnehmen und Bestätigung des vor Alters angerichteten Teichwesens in der Altenmark, sonderlich umb Unsere Städte Seehausen und Werben, auch andere in der Wische belegenen Orten und Dörfern, so zu der Ober- und Unterschau gehören, ganz diensame und nützliche Ordnungen aufgerichtet, nach der Hand vermehrt, verbessert, confirmiret und bestätiget: So haben Wir Uns dennoch unterthänigst berichten und vortragen lassen, daß (ungeachtet die Deichschaunungen, von denen darzu von Alters verordneten Personen allemal zu rechter Zeit mit treuem Fleiße bestellet, gehalten und gewartet worden) dennoch, sonderlich bei vorigen gefährlichen Kriegeszeiten, dabei auch dieser Kreis der Altenmark in großen Ruin gesetzet worden, die vorgemachete, und wohlgemeinete Verordnungen Unserer vielgeliebten Ahnherren gar sehr in desuetudinem kommen, und mannigfaltige Confusiones und Unordnungen dawider eingerissen, auch die vorhandenen Exemplaria der gedruckten Teichordnung sich allgemählig dergestalt verloren, daß fast keine mehr zu finden, und darüber der Einhalt und die darinnen begriffenen Statuta nur wenigen- und sonderlich dem gemeinen Manne kaum mehr kund verblieben, zu geschweigen, daß demselben allerdings gebührlichermaßen sollte nachgelebet, und Schaden und Verderb des Teichwesens von männlichen verhütet seyn worden, und dann gleichwohl Uns, und Unsern getreuen Unterthanen in der Altenmark daran zum höchsten und merklichen gelegen, daß dieselbe wieder hervor gebracht, zum öffentlichen Druck befördert, und zu eines jeden Wissenschaft promulgiret und publiciret werde; derowegen so haben Wir aus gnädiger Sorgfalt, so Wir vor Unsere Uns von dem allerhöchsten Gott anvertraute Lande, getreue Stände und Unterthanen tragen, Unserem gewesenen Geheimbten Rathe, Landeshauptmann der Altemark, und Lieben Getreuen, Achatzen von der Schulenburg, Freyherrn zu Lübberosa, Unserer Kur- und Mark-Brandenburg Erb-Küch-Meistern, unlängsten in Gnaden committiret, und anbefohlen, daß er die alte Teichordnung mit beiden Schauen, und denen darzu gehörigen Interessenten wohl überlegen, und mit denenselben entschließen solle, was nach Gelegenheit der Zeit und bedürfenden Zustandes des Teichwesens, darinnen zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, auch, was zur Erhaltung der Teiche, und Abwendung gefährlicher Durchbrüche der Elbe, und Verhütung gemeinen Landschadens, nütz- und nöthig seyn möchte, und denn darauf Uns davon unterthänigste Resolution abstatten, auch einen Auffsatz zu einer neuen Teichordnung, bis zu Unser gnädigsten Ratification einschicken solle. Deme dann auch, so viel von ihme, als, da er durch den zeitlichen Tod übereilet worden, und das Werk nicht völlig zum Stande bringen können, nach seinem Absterben, von ebenmäßig Unserem wirklichen Geheimbten Rathe, Präsidenten Unsers Kammergerichts und Consistorii zu Cölln an der Spree, Landeshauptmann der Altenmark, und Unserer h rzgeliebten Gemahlin Liebden, Oberhofmeistern und Lieben Getreuen, Thomas von dem Knesebeck gehorsambst nachgelebet, die aufgegebene Revision mit Fleiße gethan, und, da auch derselbe, vor erfolgter der Sachen gänzlichen Richtigkeit, darüber verstorben, durch Unseren jetzigen Rath und bestallten Landeshauptmann der Altenmark, Curdt Gottfried von Uechteritzen, alles nochmalen und zum Ueberflusse mit gehörigem Fleiße revidiret, eines jeden Bedenken und Gutachten vernommen, und dieser Ordnung hinzugefüget werden; als wollen Wir nun solche hiermit gnädigst confirmiret, approbiret, und zu männiglicher Wissenschaft promulgiret haben. Und bestehet demnach dieselbe in nachgesetzten Titulis, Articulis und Puncten.

Tit. I. Von Haltung der Teichschauen, wie oft dieselbe jedes Jahres geschehen müsse, auch was sonst dabei zu beobachten.

Wir ordnen und wollen, daß die Teichschaue der bisherigen Observanz nach, jedes Jahres zu dreienmalen, als der Mittwochen nach Philippi Jacobi, oder Walpurgis, Jacobi und Galli, richtig, und ohne einige Verabsäumniß gehalten, und an Unserer Statt jedesmal von dem wesentlichen in Officio begriffenen Landeshauptmanne der Altenmark sollen dirigiret werden; dem dann danebst beiständig und gegenwärtig seyn müssen, der zu jederzeit befindlicher, von der Ritterschaft der Altenmark darzu denominirter, und von Uns gnädigst confirmirter Teichhauptmann, (wobei Wir Uns dann gnädigst versehen wollen, daß darzu allemal eine genugsamb und wohl qualificirte Person, die im Lande begütert, und des Teichwesens recht kundig, auch dabei treu und fleißig sey, genommen werde, welche sich dann auch vorhero mit genugsamen Eidespflichten dem Teichwesen vor dem Landeshauptmann der Altenmark verwandt machen muß;) danebst Unser Amtmann zu Tangermünde, wegen des Interesse Unserer Amtsdörfer und Unterthanen, die zu diesen Schauen gehören, die Deputirte beider Städte Seehausen und Werben, an Richters statt, sowohl in der Ober- und Unterschau, wie auch die ordinarie, in Bestallung begriffene Teichschauer, dieser beiden Schauen, und dann aus nachgesetzten Orten vom Lande, so von Alters darzu gewidmet worden, die Richter und Heimbreiter, und sind dazu:

I. In der Oberschau verordnet,

Die Comptorei zu Werben, muß jedesmal einen, als Richter zu reiten, abordenen und schicken.

Aus Schwarzenholze, an Richters Statt der Schulze, dem dann aus der Gemeinde, nach der Ordnung, allemal einer, als Heimbreiter mit zugeordnet wird.

Die von Piverling, sind zwarten von ihrem Guthe, zum Rusenhoff, zu reiten nicht schuldig, schicken aber, wegen der beiden Höfe bei der Köckitzischen Kirchen, jedesmal einen Richter, als ein Jahr von diesem, und im folgenden Jahre von dem andern Hofe.

Von denen beiden Stöltingen Höfen reitet alle Jahr ein Richter, als ein Jahr von diesem, das andere Jahr von dem andern Hofe.

Hanß Lüdicke zu Germenschlage, muß alle Jahr und bei jeder Schau reiten.

Der Lieutenant Johann Ernst von Voß, Besitzer des Schwarzenholzischen Rittersitzes zu Germenschlage, muß alle Jahr, und bei jeglicher Teichschau, als Richter reiten.

Der Beverlacke, und Johann Stümbcken Erben, gehöret ein Jahr ums andere zu reiten.

Aus Ober- und Niedergiesenschlage müssen jährlich 2 Personen reiten, als 1 Richter und 1 Heimbreiter, und zwar ein Jahr ums andre, gleich anderen Dörfern.

Aus Rengerschlage, reitet alle Jahr ein Schulze, als Richter, und wird danebst von der Gemeinde, der Reihe nach, ein Heimbreiter zu gleicher Schau geschicket, und müssen die alldortige Rittersitze darzu allemal einen mit abordenen, wenn sie die Reihe trifft.

Aus Behrendorff, reitet allemal derjenige, welcher Schulze ist.

Aus Ober- und Unterwendemark, kommen drei Richter, als der erste wegen des Parieß Hofes, der andre wegen Brandahl Bleckes Hofes, und der dritte, wegen Andreas Engels Hofe.

Aus Berge reitet der Schulze, allemal als Richter, und wird ihm aus der Gemeinde, nach der Ordnung einer, als Heimbreiter, mit zugeordnet.

Aus Räbel, reitet alle Jahr der Schulze und Richter, und noch ein Ackermann aus selbigem Dorfe, als Heimbreiter, ein Ackermann aus Werben, dabei mit reiten muß.

Vom Theen Hofe, über Berge belegen, jetzo Johann Stümbcken Erben zugehörig, reitet alle Jahr einer, als Richter.

II. In der Unterschau, werden als Richter und Heimbreiter erfunden:

Von dem Rittergute Schöneberge, wird allemal und bei jeder Deichschau, einer, als Richter abgeordnet.

Die beiden Städte, Seehausen und Werben, müssen jede einen Heimbreiter schicken.

Der Schulze aus Großenbeuster als Richter, und muß aus diesem Dorfe noch ein Heimbreiter von der Gemeinde verordnet werden.

Der Schulze aus dem Dorfe Schöneberge, reitet als Richter, und muß aus dem Dorfe noch ein Heimbreiter geschickt werden.

Der Schulze aus Wendemark, reitet als Richter, und muß aus dem Dorfe noch darzu ein Heimbreiter geschicket werden.

Aus Herzfelde, und Kleinen-Holzhausen, wird ein Heimbreiter allemal zu jeglicher Schau abgeordnet.

Aus Osterf, muß ein Heimbreiter zu Schau abgeschicket werden.

Das Dorf Lichterfeldt, muß zwei Heimbreiter schicken.

Wie denn auch das Dorf Neukirchen zwei Heimbreiter schicken muß.

Und als Wir nun, nicht ohne Sonderbaren Mißfallen erfahren müssen, daß eine Zeithero die Unart eingerissen, daß die Teichherren, und Possessores derer darzu gehörigen Bauerter, nicht in Person bei den Teichschauen erscheinen, sondern nur ihre Knechte, oder unmündige Kinder, (welche der Sache keine Wissenschaft haben, und bei solchen solennibus actibus nicht geduldet werden können, indem sie mit keinen fixis domiciliis im Lande versehen, bald hie bald da in Diensten begriffen, auch, wann sie gleich in der ersten Schaue sich pflichtbar mitgemachet, dennoch bei der andern und dritten Schaue neue Herren haben, und nicht mehr zu finden) abschicken, und an ihrer statt reiten lassen, so soll solches hinführo nicht geduldet werden, sondern ein jeder Richter, und Heimbreiter soll von seinem Hofe, wie dieselben oben benennet worden, die Schau in Person verrichten, im Fall aber einer oder mehr, durch Krankheit, oder andere zu Rechte zulässige erhebliche Impedimenta davon zurück gehalten würde, so haben dieselbe ihre Nachbaren, und in selbigem Dorfe gesessene und wohnhafte Leute, oder die ihnen sonst mit Anverwandtniß, und Blutsfreundschaft zugethan sind, darzu zu vermögen, die sich dennoch jedesmal in specie mit genugsamer Vollmacht angeben und anmelden sollen, um weßwillen ein jeglicher dabei erscheine; Knechte und unmündige Kinder, sollen hinführo nicht gelitten, und wer dawider handeln wird, soll von Unserem Landeshauptmanne der Altenmark allemal mit 2 Pfund Stendalsch deswegen bestrafet werden.

Die Richter und Heimbreiter, sollen nun nochmaln, dem bisherigen Gebrauche gemäß, allemal des Morgens frühe, gegen den Sonnenaufgang, vor Unsers Landeshauptmannes der Altermark Logiment zu Pferde sich gestellen, und präsentiren, und mit demselben die Oberschaue bei dem Dorfe Altenzaun, in der Unterschau aber auf dem Teiche, neben der Stadt Werben, in versammleter Zusammenkunft, den Anfang machen; der aber zu späte kömmt, soll der Schau eine einfache Wette zur Strafe geben. Es ist auch zuvörderst nöthig, daß ein jeder nüchtern verbleibe, und sich mit Brandtewein und anderem Getränke nicht überlade, damit ein jeder desto besser seines Amtes abwarten,

und, was ihm dabei zu thun gebühret, prästiren könne; wer dawider handelt, soll desfalls mit einer Geldstrafe von 1 Pfund Stendalsch beleget werden.

Demnach auch die Erfahrung oftmals gegeben, daß, wann bei dem Teichschauen Hengste und Stutten durch einander geritten werden, sich darüber Unglück zugetragen, so wollen und befehlen Wir, daß keiner von denen, welche bei der Teichschaue seynd, und dieselbe mit bereiten helfen müssen, sich einiger Stutten dabei gebrauchen, sondern Wallachen, oder frommer, und nicht ungetreuer Hengste sich dabei bedienen sollen, damit niemand sich darüber eine Ungelegenheit, und Ersetzung des Schadens zuziehen möge.

Wann nun, wie vorgedacht, sowohl die Ober- als Unterschau, jede an ihrem gewöhnlichen Orte beisammen seyn, so sollen dieselben bei der ersten Teichschau, welche auf Philippi Jacobi, oder Walpurgis, jedes Jahres gehalten wird, in Gegenwart des Landeshauptmanns der Altenmark, in gebührliche Eide und Pflicht genommen, bei denen anderen Teichschauen jedesmal daran in specie wieder verwiesen, und erinnert werden, sie seynd aber mit nachgesetzter Formula juramenti, so ihnen deutlich und verständig vorzulesen, zu belegen.

Wir Richter, und Heimbreiter der Ober- (der Unter-) Schau schwören zu Gott einen körperlichen Eid, und geloben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, in Gegenwart Dero verordneten Landeshauptmanns der Altenmark, daß Wir alle Mängel, Schäden und Gebrechen der Elbteiche in dieser Schau fleißig in Augenschein nehmen, besehen, und nach unserem besten Wissen und Verstande, genau überlegen wollen, wie und auf was für Weise denenselben aufs beste vorzukommen, zu begegnen, und zu verbessern sey, wollen solchergestalt solches auch getreulich anmelden, und uns davon kein Ansehen der Person, hohen oder niedrigen Standes, auch keine Freundschaft, sie rühre gleich her vom Vater, Mutter, Bruder und anderen Anverwandnissen, ingleichen keine Feindschaft, dieselbe sey gleich beschaffen, wie sie wolle, hinderen und abwendig machen lassen, sondern nur die lautere Wahrheit dabei in Acht nehmen, und weder weniger, noch mehr anbieten wollen, als was die Nothdurft, und Wohlfahrt des Landes, und eines jeden Teiches eigentlich erforderen thut; wir wollen auch in gehegter Schaue uns beisammen halten, und soll keiner, ehe, und zuvor die Schaue geendiget ist, von den Teichen ohne Erlaubniß, ab- und wegreiten, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

Alldieweil auch hierbei von nöthen, daß die Deputirte Unserer beiden Städte, Seehausen und Werben, welche an dem Teichwesen ein großes Interesse haben, und billig bei dem Loben und Lastern der Teiche müssen mit consideriret, und ihnen das Ihrige darzu zu reden, ungehindert verstattet und zugelassen werden, gleichfalls deswegen in genauen Pflichten stehen mögen;

Und dann vorgedachter Unser weiland gewesener Geheimbter Rath, und Landeshauptmann der Altenmark, der von der Schulenburg, sich vor wenig Jahren mit diesen beiden Städten dahin verglichen, daß sie allemal gewisse Personen aus dem Mittel des Raths verordnen wollen, welche, so lange sie in Vivis sind, die Teichschauen mit bereiten und halten, und sowohl des ganzen Landes, als auch absonderlich dieser beider Städte Nutzen und Wohlfahrt in Acht nehmen; und wann solche mit Tode abgehen, alsdann andere wieder an ihrer Stelle surrogiren, und, nebst dem gewöhnlichen Eide, den die Rathspersonen prästiren müssen, auch absonderlich zu dem Teichwesen sich pflichtbar machen sollen, so thun wir solchen Vergleich, aus Kurfürstlicher Macht und Gewalt, hiermit confirmiren, und bestätigen, und sollen diejenigen, denen das Teichwesen in beiden Städten anvertrauet wird, absonderlich mit nachfolgender

Formula Juramenti beleget, und dem gewöhnlichen Eide zu Rathhause, dieses mit inseriret, und angefüget werden:

Alldieweil dem Herkommen, und alter Gewohnheit nach, aus dem Mittel dieses Rathhauses zu den Teichschauen, etliche Personen allemal mit verordnet, und abgeschicket werden, und denenselben mit beiwohnen müssen, so verpflichte ich N. N. mich, so ofte ein solches mir von dem Senatu wird committiret und aufgetragen werden, daß ich alsdann dabei mit Anbieten, Loben und Lastern der Teiche, dasjenige thun, ordnen und leisten wolle, was allerdings Rechtens, der Teichordnung, und der Billigkeit gemäß ist, allermaßen, wie ich solches in meinem Christlichen Gewissen, gut befinde, und verantworten kann, ohne Ansehen einiges dabei vorfallenden Respects, Anverwandtniß, Nachbarschaft, Freundschaft, Haß und Feindschaft, oder, was sonsten in einerlei Wege vorfallen könnte, so wahr mir Gott helfe.

Und dieses einmal geleisteten Juramenti sollen die Deputirten der beiden Städte bei allen und jeglichen Schauen absonderlich erinnert, und daran verwiesen, auch darnach zu handeln, von Unserm Landeshauptmanne der Altenmark, ihnen anbefohlen werden, so sollen auch dieselbe, wann ein Anboth geschehen, den Schluß mit der Schau machen und denselben zu Ausschreibung des Anbothzettels, dem Teichsecretario anzeigen, damit alles unnöthige Geschrei verhütet, und gute Ordnung erhalten werden möge.

Wann nun die Schau dergestalt beeidiget, auch, nach der bisherigen Gewohnheit, öffentlich geheget werden, so sollen die Richter und Heimbreiter Unseren Landeshauptmann in einer richtigen und guten Ordnung auf den Teichen folgen, und vom Anfange bis zum Ende, sich fein zusammen halten, keiner weit vorweg reiten, auch keiner ferne dahinten bleiben, damit alles nothdürftig könne besehen, abgeredet und beschlossen werden, was nach Befindung eines jeden Teichs Beschaffenheit, müsse angeboten und angeordnet werden. Des Landeshauptmanns der Altenmark eigene Diener, wie auch des Teichhauptmannes, die Landreuter und andere, so mit dabei seyn müssen, (außer dem Secretario, welcher billig bei der Schau mit seyn und verbleiben muß, damit er die Anbothe anzeichnen könne) sollen allererst dann, wann alle, die zur Schau gehören, vorangeritten seynd, hernach folgen, damit es keine Unordnung und Verhinderung gebe, und dergestalt soll es je und alle Wege hinführo gehalten werden.

Tit. II. Von den Geboten in der Schau, und wie denenselben nachzukommen.

Was nun in der ersten Schau jedes Jahres, welche, wie vorgemeldet, auf dem Mittwochen nach Walpurgis anstehet, von der gesammten Schau an denen Teichen zu repariren, und zu vollkömmlichen gutem Stande zu bringen angeboten wird, soll, der vorigen Teichordnung gemäß, gegen Jacobi-Schau von dem, welchem der Teich zugehöret, richtig gemachet werden, damit die Erde sich besacken, und über Sommer fein feste bewachsen könne, sinntemal die Erfahrung genugsam bezeuget, daß dasjenige, was gar zu späte an und vor die Teiche gebracht wird, wieder sehr abfallen thut, und von dem Wasser wieder abgespület wird. Sollte die Zeit des Jahres aber also befunden werden, daß an beiden Seiten des Teichs Wasser stehet, auf solchem Falle muß denen Teichherren mit Verfertigung selbigen Anboths bis zu der nächstfolgende Schau, und bis das Wasser vertrocknet ist, Zeit und Frist gegönnet werden. Und wann nun, aus angezogener Erheblichkeit, in der andern, als Jacobi-Schau, die angekündigte Arbeit nicht verfertiget erfunden wird, so soll der vorige Anboth bei der Wette renovirt werden. Würde aber bei der dritten, als Galli-

Schau, denen beiden vorhergegangenen Anbothen noch keine Folge gethan, und die Verfertigung nicht geschehen seyn, so sollen die Säumigen sogleich zur Abstattung der Wette als vor jede unverfertigte Ruthe, so viel dere in Anboth begriffen, 10 Schill. 10 Pfennig Stendalsch durch die Landreuter compelliret, und dennoch zu Verfertigung der Anbothe inner denen nähesten 14 Tagen, bei der gedoppelten Wette, angehalten werden. Wann nun aber nach Verfließung derselben Zeit, solcher Anboth (welcher von dem Teichhauptmann und Teichschauer, auf derer säumigen Teichherren Kosten, revidiret werden soll), noch nicht gefertiget befunden wird, soll sodann alsofort von jeder unverfertigten Ruthe die gedoppelte Wette, als 21 Schill. 8 Pfenn. herbeigetrieben werden; und im Fall auch einige sogar vermessen und ungehorsam sich bezeigen sollten, (wie Wir uns doch dessen zu keinem versehen wollen) daß sie ganz und gar die Refectiones aus Augen setzen, und denen Anbothzettuln kein Genügen leisten würden, und die Schauer in der ersten Besichtigung des nachfolgenden Jahres befinden würden, daß darüber der Teich in Gefahr kommen, und denen benachbarten Schaden und Nachtheil entstehen könnte, so wollen Wir Unserem Landeshauptmanne der Altenmark hiermit anbefohlen haben, mit Gutachten der Schaue, das Land und Gut, so ein Säumiger in der Schaue hat, der alten Verordnung nach, anderen zu elociren, und die Teiche davon machen zu lassen, auch, wann man keine Colonos haben könnte, den Eigenthum gar an Fremde zu transferiren, auf daß ein jeder wisse, daß er demjenigen, was an Unser statt bei dem Teichwesen angeordnet wird, nachzukommen, und zu gehorsamen, auch Landschaden zu verhüten und abzukehren schuldig sey.

Damit auch ein jeglicher erfahren möge, was bei der Teichschaue vorgehe, und was bei seinem Teiche zu tadeln und anzubieten nöthig, so befehlen Wir, daß ein jeder Interessente bei der ersten Schau, so auf Walpurgis gehalten wird, an dem öbersten Pfahl auf seinem Teiche sich gestellen, und erscheinen, oder einen andern an seiner statt dahin abordenen solle, damit man bald innen werden könne, wem der Teich eigentlich zustehe, und der Teichherr selbst anhöre, was daran anzubieten und zu reficiren von der Noth erachtet werde. Jedoch aber soll keiner der Schaue obloquiren, und sich in Wortzänke einlassen, sondern daran vergnüget seyn, was von der beeidigten Schaue allemal angeordnet wird, welche dann, ihren Pflichten gemäß, auch eine solche Moderation gebrauchen werden, damit keiner über die Gebühr möge graviret, und ein mehrers nichts angeboten werden, als die unumgängliche Noth und vor Augen stehende Gefahr, imgleichen der Zustand der Deiche eigentliche requiriren und erfordern wolle. Welcher Teichinteressente nun der Schau obloquiret, oder seinen Teich nicht allemal mit einem tüchtigen Pfahl bezeichnet hat, soll 1 Mark Stendalsch zur Strafe erlegen.

Uns gereichet auch zu besonderen ungnädigen Mißfallen, wann Wir erfahren müssen, daß einige Teichinteressenten, oder in deren Abwesen ihre Bediente und Schreiber die Anbothzettul, wann sie von Unserem Landeshauptmanne der Altenmark eigenhändig unterschrieben sind, nicht annehmen wollen, oder, wann gleich ein solches geschiehet, dennoch weggeleget, und deme keine Folge gethan werde, welches Wir dann hinführo nicht leiden wollen, sondern es soll ein jeglicher, er sey auch wer er wolle, die Anbothzettul unweigerlich annehmen, und, daß dergleichen von seinen Bedienten auch geschehe, beschaffen, und, was darinn verordnet werden, ausrichten und effectuiren lassen bei Vermeidung exemplarischer, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, fiscalischer Inquisition und Bestrafung.

So ofte sich auch neue Besitzer auf denen Gütern, so unter beiden

Schauen gehören, finden, soll ein jeder derselben in der ersten Schau sich bei dem Teichhauptmanne und Teichsecretario gebührend melden, seinen Namen in die Teichrolle setzen lassen, und dem Secretario davor 6 Groschen reichen, wer solches aber versäumet, oder sich darein muthwillig zuwider leget, soll hernachmaln bei der folgenden Schau 1 Mark Stendalsch zur Strafe entrichten, und dieselbe gemeldtem Secretario zur Ergötzlichkeit zufallen.

Tit. III. Von denen unter dem Teichwesen belegenen Gütern, und welchergestalt die Possessores die Teiche zu erhalten schuldig, auch was diejenigen dabei zu thun pflichtig seynd, welche die gesammte Hand der Belehuung, Pfandschaft, Zinsen, Zehenden, auch Leib-Gedinge und andere Gerechtigkeit davon zu prätendiren haben.

Alle und jede, die in der Tränke belegen sind, und daselbst Acker, Wiesen, oder andere liegende Gründe haben, seynd die Teiche, so vor Alters, zu jeglichem Gute gewidmet, und wie sie nunmehr zu der revidirten Teichrolle gebracht und angesetzet seyn, in gutem Stande und Esse zu erhalten, und nach Erkenntniß der Teichschauer und Heimbreiter von Jahren zu Jahren zu bauen und zu bessern schuldig, und soll demnach, weilen an dem Teichwesen eines jeden, ja des ganzen Landes Wohlfahrt und Verderben gelegen, von Haltung der Teiche niemand, wes Standes oder Würden derselbe auch seyn und erfunden werden möchte, exempt seyn, auch durch keine Privilegia, wie die auch immer Namen haben, davon befreiet werden, sondern es bleibet einer sowohl als der andere, wer Güter in der Tränke hat, oder dieselbe acquiriren und an sich nehmen will, die Teiche, so zu jedem Gute gehören, zu halten schuldig und pflichtig. Es soll auch keinem verstattet werden, ein Stücke Gutes, Teichs und Dammes, frei zu erkaufen, und das Onus refectionis zurücke, und bei dem Venditore zu lassen; dann, wann gleich ein solches geschehen, und bei dem Kaufe abgeredet wäre, so soll doch der Besitzer des Gutes, der Aecker und Ländereien gehalten seyn, und von ihme gefordert, auch er durch die darzu in Rechten verordnete Mittel dahin compelliret und angehalten werden.

Wann auch jemand an einem Gute der Teichordnung belegen, es sey geist- oder weltliches Lehns, die Mitbelehnschaft und der gesammten Hand, Pfandschaft, Zinsen, Zehenden, Leibgedinge, oder andere Gerechtigkeit, wie die Namen haben möchten, berechtiget seyn sollte, und es befänden sich dabei böse und schadhafte Teiche, so muß ein solches den gesammten Interessenten kund gethan, und anbefohlen werden, die arge Teiche mit anzugreifen und ausbessern zu helfen; und wer solches nicht thut, und seine Befugniß und Gerechtigkeit nicht von Stund an übergiebet, ist hernachmalen derselben billig für verlustig zu erkennen, und alsdann damit nicht zu hören, wann er so lange sitzen und schweigen will, bis die Teiche erst im Stande und zum Lobe gebracht seyn, hernachmaln aber dann den Possessorem der Güter allererst in gerichtlichen Zuspruch nehmen, und ohne Entgeld und Refasion der aufgewandten Teichkosten um das Seinige sprechen wolle.

Würde aber einer einige mit bösen Teichen behaftete Güter und Ländereien an sich nehmen, vor die Abnützung die Teiche reficiren zu lassen, und die Lehn-, Dienst-, Zinß- und Pachtherren, auch andere Prätendenten, welche inmittelst ihrer Prästationen nicht fähig worden, und dadurch gleichfalls Hand mit angeleget haben, wollten nun solche Güter, wann sie noch nicht erblich veralieniret worden, dem Colono mit billigmäßiger Satisfaction und Wiedererstattung seiner Teichkosten appropriiren, auf solchem Fall könnte sich derselbe nicht verweigeren, die darauf vorhin haftende Dienste, Zinsen, Pächte, und

andere Präſtationes wieder an ſich zu nehmen, und Präſtanda davon zu präſtiren.

Abſonderlich laſſen Wir es in deme, bei der alten Teichordnung bewenden, wann darin diſponiret wird: Im Fall eine Frau an einem Gute ihr Leibgedingsrecht hätte, und das ganze Gut wäre dazu nicht ſufficiret, daß von denen übrigen Intraden die Teiche könnten erhalten werden, daß alsdann die Frau mit ihrem Leibgedinge die Teichkoſten pro rata fructuum mit ertragen, und die Teiche repariren helfen ſoll.

Tit. IV. Wie es mit denen Gütern zu halten, welche von Poſſeſſoribus um deßwillen wollen abgetreten und diſtrahiret werden, damit ſie ſich von dem Teichonere befreien möchten, oder aber, wann um der unverfertigten Anbothe willen, dieſelbe endlich diſtrahiret werden müßten.

Wann jemand in der Tränke Güter hat, ſo unter der Teichordnung mit belegen ſeynd, und ſich dabei ſchadhafte und arge Teiche befinden, welche ihme zu erhalten, zu ſchwer fallen möchten, ſo kann er ſich dadurch des Oneris nicht entfreien, wann er etwa vermeinte, ſeine mangelhafte Teiche, mit denen darzu gehörigen Pertinentiis und Intraden, zu übergeben, und den Spaden auf den Teich zu ſtecken, ſondern er iſt, der vorigen Teichordnung gemäß, zwar ſchuldig, ſeinen Teich löblich und unſträflich zu machen, und er kann alsdann ſein ganzes Gut, welches er in dem Gerichte und in der Schauung hat, zuſammt den Zehenden, Zinſen, Pächten, Dienſten, Gericht und aller Gerechtigkeit, nichts ausgeſchloſſen, wie Teichsrecht und Gewohnheit iſt, auf den Teich ſtecken, und das Gut demjenigen, der es mit ſolchem Onere annehmen will, öffentlich feil bieten, jedoch ſolches dem Teichſchauer vor der dritten und letzten Schau zeitig anſagen, damit er ein ſolches der ganzen Schau anmelde, und mit deren Rath und Gutbefinden dasjenige dabei könne vorgenommen werden, was der Sachen Nothdurft erfordern wird, womit hernachmaln der bisherige Beſitzer von allem ferneren Zuſpruche bei ſeinen übrigen, außerhalb der Tränke belegenen Gütern liberiret wird, und iſt nachhero der neue Poſſeſſor davor gehalten.

Und eben dergleichen, was bishero gemeldet worden, muß auch ſtatt haben, wann jemanden ein Lehngut losfallen möchte, ſo mit böſen Teichen beladen, daß er daſſelbe nicht anders übergeben und abtreten kann, er thue es dann mit alle dem Gute, welches er in der Schauung hat, und habe vorhero die Teiche vorobberührter maßen, ins Lob gebracht.

Wir wollen dieſem auch noch hinzugefüget wiſſen, daß, wann einer ſeine Anbothe nicht verfertigen, und die angekündigte Refectiones nicht zum Stande bringen würde, ſondern ſolches vorſetzlicher Weiſe unterlaſſen wollte, oder auch des Vermögens nicht wäre, daß er die Teiche erhalten könnte, gleichwol aber auch ſeine in der Tränke habende Güter ſelbſten, mit Aufſteckung des Spadens auf dem Teiche, nicht übergeben wollte, daß derſelbe zu dreien malen durch Citationes, wann er im Lande iſt, abweſend aber durch öffentliche Proclamata, ſolle erfordert und ermahnet werden, dieſer Unſerer Teichordnung ein Genügen zu leiſten; Im Falle er aber dennoch zur Sachen weiter nichts thun würde, ſo ſoll Unſer Landeshauptmann der Altenmark das Gut einziehen, nach Einhalt dieſer Unſerer Verordnung, den Spaden auf den Teich ſtecken, und hernachmahln demjenigen quit und frei adjudiciren laſſen, der das Teichonus auf ſich nehmen, und davor ins künftige haften will, und ſoll der vorige Gutsherr dadurch gänzlich davon abgewieſen ſeyn.

Tit. V. Was denen, so Teiche zu halten haben, ferner zu thun gebühre, was vor Materialia an die Teiche zu schaffen, wie die Wachten in Nothfällen zu bestellen, und was deme mehr anhängig ist.

Gleichwie ein jeder verpflichtet, und schuldig ist, seine Teiche in gutem Stande und Wesen jederzeit zu halten, und von Jahren zu Jahren, nach Erkenntniß und Anboth der Teichschauer und Heimbreiter, zu bauen und zu bessern, also wird es auch dem alten Reichsrechte nach, dabei gelassen, daß, wann einer an seinen selbst eigenen Teichen mit Erde nicht genugsam versehen, er die bedürfende Erde nehmen möge, wo sie am näheſten zu bekommen, ob solches gleich dem Nachbaren an seiner Einlage, auch Grund und Boden Schaden bringen wolle, nur, daß derer benachbarten Teiche darüber nicht mangelhaft werden, und die daran stehende Gewässer, wann der Elbstrom groß ist, nicht durch dieselbe ziehen mögen, weswegen dann derjenige, der die Erde an andern Orten nimmt, sich dieser Bescheidenheit gebrauchen soll, daß er inwendig der benachbarten Teiche drei Ruthen, und auswendig drei Ruthen davon abwärts bleiben, sich aber auch dieser Bescheidenheit dabei gebrauchen müsse, daß er nicht nur die Sohden oben abstechen, und also freventlich des Grundherrn Land und Wiesen verderben, sondern allwo er anfängt zu graben, und die Erde gut verbleiben solle, der darinn übertritt, ist deshalb bei Unserem Landeshauptmanne und der Schau zu belangen, und hat allda in der Sachen Bescheides zu gewarten, und eben dergleichen wird auch in Casu summae extremae necessitatis bei dem Buschwerk und Sträuchern geschehen müssen, wann einer an seinen Teichen damit selber nicht providiret ist, daß dasselbe genommen werde, wo es am näheſten und füglichsten zu erlangen, jedoch ist nicht unbillig, daß dem Eigenthumsherrn ratione des Busches, nach Gelegenheit des Ortes, billigmäßige Erstattung davor widerfahre.

Es soll auch ein jedweder, zu seines Teiches Besten, und sonderlich an denen Orten, da es die Gelegenheit leiden will, vor den Teichen Weiden stoßen, und Werderbusch setzen, damit die Teiche um so viel mehr befestiget, und verwahret, auch die Ruthen zu Gewerken gebrauchet werden können, und gebühren sich die Gewerke im Frühling zu machen, damit also die Weiden auswachsen, und die Teiche desto baß in Würden können erhalten werden, und gehören nun dergleichen Weiden, sammt dem Busche, demjenigen, der sie gesetzet, die nutzbaren Bäume aber, so auf und an dem Teiche stehen, bleiben billig, nebst dem Usufructu, dem Domino fundi.

Als auch vor Alters, die Teiche sollen gezäunet gewesen seyn, damit das Vieh nicht darauf kommen könne, so muß auch ein solches, allwo es nöthig ist, wiederum angeordnet werden.

Dieweil auch durch die Viehtriften über die Teiche, denenselben, mit der Peddung des Viehes nicht geringer Schade zugefüget wird, so sollen dieselben an denen Orten nur bleiben und gelitten werden, wo sie vor Alters gewesen, neue aber, und mehr Triften anzurichten, als vorhin erfunden worden, kann nicht zugelassen werden, und müssen die alten von denen, die sich selbiger gebrauchen, ausgebessert werden.

Es soll auch auf den Teichen keiner, weder in die Quer, noch in die Länge, Vieh noch Schweine hüten, bei Strafe gedoppelter Wette, und soll derjenige, der sich dessen anmaßet, dasselbe, was darüber schadhaft gemacht worden, reficiren und wieder ausbessern lassen. Diejenigen, welche einer Uebertrifft uber die Teiche berechtiget seynd, sind schuldig, wann dadurch in der Mitte etwas verderbet, und schadhaft gemacht wird, solches repariren, und ausbessern zu lassen.

Gleichergestalt erweiset der Augenschein, wie sehr die Teiche, sonderlich in der Oberschau, mit Ueberfahrung des Getreides verderbet werden, derowegen dann diejenigen, welche bei dem Aufgrallen, sich der Ueberfahrt über die Teiche gebrauchen wollen, sich mit dem Herrn der Teiche deswegen eines gewissen vergleichen sollen, damit durch ein solches Aequivalent die Teiche wieder ausgebessert werden können; wer das nicht thun will, ist schuldig die rechte Straße zu halten.

An theils Orten haben auch die Possessores der Teiche, die Weiden, und ander daran befindliches Buschwerk, so groß wachsen lassen, daß es bei Reitung der Schaue, und sonderlich im nassen Wetter, große Hindernisse geben thut, welches vor Alters nicht gelitten, und so weit weggethan werden müssen, daß die Schau ungehindert überreiten können, und solches muß nun auch annoch geschehen. Wer dawider handelt, soll dem Teichschauer 10 Schill. Stendalsch, auf dessen Anmelden, zur Strafe erlegen; wenn aber der Schauer die säumige Interessenten nicht angiebt, ehe die Schaue fortgehet, so soll er selbst von jedem dergleichen Teiche in 10 Schill. Strafe verfallen seyn.

Als auch ferner vor Alters, gar wohl und nützlichen die Versehung gethan worden, daß ein jeglicher zu jederzeit, sonderlich aber gegen den Winter, oder wann man große Gewässer vermuthen muß, sich mit Brettern, Latten, Schleeten und nothdürftigen Miste auf den Teichen dermaßen gefaßt halten solle, damit in vorfallenden Wassersnöthen daran kein Mangel seyn möge, und Unheil vorgebeuget werden könne; solches aber eine zeithero gar in Abnehmen kommen, und der Teichhauptmann, wie auch der Teichschauer, denen darnach zu sehen, und Anstalt darzu zu machen gebühret, sich zum höchsten beschweren, daß, ob es gleich an guter Anordnung und Ankündigung nicht ermangelt hat, doch fast keiner nach Genügen sich darnach anschicken, und das Seinige, mit Anschaffung der Bretter, tüchtiger Pfähle, Hörtenbusch und Mist prästiren wolle, und befehlen Wir demnach männiglichen, und wollen ganz ernstlich, daß hinführo ein jedweder dabei mehrern Fleiß anwenden, sich der Schuldigkeit erinnern, und ein jeglicher Teichinteressent von einer Hufen Landes 6 Bretter, von 14 Fuß lang, 1 Fuß breit, und keine Schaalstücken, 2 Fuder Mist, 2 Schlagen, nothdürftige Pfähle, Hördenbusch, in Zeiten auf die Teiche anschaffen, und jedesmal in Bereitschaft halten, und nicht alsdann allererst damit angezogen kommen soll, wann die Noth zum höchsten ist, und es dann mannichmal zu späte fallen thut, auch ohne solche Materialien in Wassersnöthen nichts ausgerichtet werden kann.

Derjenige nun, der solches auf die geschehene Ankündigung unterlassen, und darüber sich säumig erweisen wird, soll, wie vorhin gebräuchlich gewesen, mit 5 Wiespel Hafer unnachlässig bestrafet, alsofort durch die Landreuter von ihnen abgefordert, und dennoch bei Vermeidung der gedoppelten Bestrafung darzu nochmaln angehalten werden; so sollen auch in jeder Wachthütten 2 tüchtige Misttragen oder Börgen gehalten werden, und soll derjenige, der auf die Wache gehet, allemal bei Strafe 10 Schill. Stendalsch, einen Spaden und Mistforke mitbringen, um sich deren im Nothfalle zu gebrauchen.

Wenn es sich aber oftmals zugetragen, daß die Bretter, da sie auf den Teichen gelegen, weggestohlen werden, so können dieselbe hinführo bei denen Dörfern in den benachbarten Kirchen, von denen Teichinteressenten, jedoch in der Anzahl, wie zuvor gemeldet ist, zusammengebracht, den Küstern jedes Ortes zugezählet, und überantwortet, und auf dem Kirchenboden verwahrlichen gehalten, und beigeleget werden, damit man wisse, wo dieselbe in Nothfällen zu bekommen, Busch, Mist und andre Materialia aber, müssen auf die Teiche geliefert werden, und ist die Wache, so lange dieselbe angeordnet verbleibet,

davor zu antworten schuldig. Weil es sich aber auch an allen Orten nicht thun läßt, daß die Bretter in die Kirchen geleget werden, so ist dienlich, daß ein jeder Teichinteressente dieselbe auf den am nähesten bei seinem Teiche belegenen Hof bringe, und sich mit dem Besitzer, um solche auf bedürfenden Fall auf seinen Teich zu verschaffen, vergleiche. Es sind auch zu Anschaffung der Bretter, und anderer vorhin specificirten Materialien nicht nur alleine diejenigen gehalten, welche Schaarteiche haben, und deren Teiche in Gefahr stehen, sondern alle und jede, die mit Teichen versehen, und unter dieser Ordnung belegen sind, weiln die Erfahrung bezeuget, daß, so leichte ein guter, als schadhafter, und Schaarteich leck werden, und Hülfe bedürfen könne, so machet auch die alte Teichordnung hierin keinen Unterschied, und kann dannenhero eine solche Distinction nun nicht allererst zugelassen werden. Da nun weiter, nach gemachter Verordnung, zu Anschaffung der Materialien, zum meisten darauf zu sehen, daß bei vorstehenden Wasserfluthen, Verstopfung und Eisgängen, die Wachten auf die Teiche angeordnet, und wohl bestellet werden; so befehlen Wir dem Teichhauptmann, Teichschauern und Landreutern, daß sie vor allen Dingen dabei gute Sorgfalt haben, und in Zeiten, die Wachten andeuten, auch durch zulängliche Wege die Leute, denen dieselben zu verrichten oblieget, darzu compelliren, und antreiben lassen sollen; und bleibet es nun zuförderst bei denen, was vor Alters darinn vor Verordnung geschehen, und in der Oberschau von dem Dorfe Altenzaun an, bis Werben, sieben Wachten angestellet, und gehalten werden, und hebet sich die erste an, bei Altenzaun, und erstrecket sich bis hinter Abraham von Piverlings Hof.

Die andere, von Piverlings Hofe, bis an die Nonnenkuhle.

Die dritte fänget an bei der Nonnenkuhle, und erstrecket sich bis an den Fritz von Kannenbergs Hof.

Die vierte gehet bei diesem Hofe wieder an, und bis an die Bergische Auffuhre.

Die fünfte, von der Bergischen Auffuhre, bis an den Räbelschen Krug.

Die sechste, hebet sich an bei diesem Kruge, und gehet bis an den Fritzen-Teich.

Die siebente, hebet sich bei diesem Teiche wieder an, und gehet bis an die Stadt Werben.

In der Unterschau werden fünf Wachen angeordnet:

Die erste wird bestellet durch einen aus der Bürgerschaft zu Werben Mittel, und durch eine Person aus dem Dorfe Wendemark, welche Wache Tag und Nacht bleiben muß, und werden aus diesen Orten nach der Umreige abgelöset, und machen sich auf dem Teiche eine Hütte.

Die andere Wache wird auf denen Leichterfeldischen Teichen angestellet, und aus dem Dorfe Leichterfeldt jedesmal auch mit 2 Personen Tag und Nacht nach einander versehen, welche dann alle Tage abgewechselt, und abgelöset werden, und muß gleichfalls an diesen Teichen eine Hütte aufgerichtet werden.

Die dritte Wache hebet sich an den Teichen des Dorfs Neukirchen an, daraus zwo Personen zu Fuße Tag und Nacht allda zu wachen müssen abgeschicket, nach der Umreige abgelöset, und allda eine Hütte aufgerichtet werden.

Die vierte Wache wird verrichtet von dem Dorfe Schöneberge, wo sich ihr Teiche anheben, da dann, sobald die Wache angesaget ist, aus diesem Dorfe zwei Personen zu Fuße Tag und Nacht zu wachen, müssen abgeschicket, und der Umreige nach, abgelöset werden, dürfen zwar keine Hütte halten und bauen, müssen aber Tag und Nacht immer hin und hergehen, und fleißige Aufsicht halten, bis sie von dem Teichschauer abgelöset werden.

Die fünfte Wache wird auf den Hertzfeldischen, Kleinen-Holtzhausischen, Ostorfischen und Seehausischen Teichen verrichtet, bis an das Dorf Großen-Beuster, und müssen die Dörfer, nach Ansage des Teichschauers von Stund an, die Wache reitende bestellen, als 2 Personen aus der Stadt Seehausen, einer aus dem Dorfe Ostorf, einer aus Kleinen-Beuster, einer aus Kleinen-Holtzhausen und Hertzfeldt. Wir vernehmen aber, daß wegen der Wachen und deren Bestellung, es eine zeither nicht wenig Confusion abgegeben, und darüber viel Streits vorgefallen seyn solle, in deme diejenigen, welche mit 2. 3 oder mehr Hufen Landes begütert seyn, denenselben, die weniger, auch nur eine halbe Hufe haben, zumuthen wollen, daß selbige ja so viel, als sie, wachen sollen, welches sehr unbillig seyn wollte; derowegen mit Unserer Genehmhaltung gut befunden worden, daß hinführo die Wachen nach Anzahl der Hufen und Ländereien bestellet werden, worüber sich dann die Gemeinen und Interessenten mit einander zu vergleichen, solches auch in Zeiten, ohne Verhinderung der Wache zu beschaffen, oder da es nöthig, sich desfalls bei der Schau anzugeben haben. Demnach Uns aber hierbei mannigfaltige Klagen vorkommen, was vor große Unordnungen darin vorlaufen, und wie unfleißig, schläferig, und nachläßig die Wachen bestellet und verrichtet werden, und solches in keinem Wege zu dulden. So befehlen, ordnen, und wollen Wir, und meinen es ganz ernstlich, daß die Wachen hinführo von denen Leuten, so unter einer jeden gehören, und vor Alters dazu gebrauchet worden, ohne einige Säumniß, bestellet, und dem Teichhauptmann, und Teichschauern schuldige, schleunige und gebührliche Folge geleistet werden, auch ein jeglicher, so bald sich auf die Teiche gestellen solle, als es die Noth nur erfordert, und müssen dieselben, welche zur Wache kommen, sich nicht einbilden, daß sie nebst der Wache nicht zugleich zu der dabei vorfallenden ganz nothwendigen Arbeit mit bestellet worden, sondern sollen dieselben mit allem Fleiße, nebst der gebührlichen Aufsicht, mit verrichten, und dasselbe sowohl Tages, als Nachts, angreifen, worzu man ihrer bedürftig seyn wird. Allermeist aber müssen sie sich des Vollsaufens, Spielens und Doppelns, auch des Schlafes dabei enthalten, damit durch solche Unordnung und Unwachsamkeit nicht ein Schade entstehen, und etwas verabsäumet werden möge. Der nun auf der Wache schlafend erfunden wird, ist dem Teichschauer mit 3 Schill. Stendalsch zur Strafe verfallen. Weil auch theils derer, so auf die Wache gehen, Hunde mit auf die Teiche nehmen, damit sie, wann sie schlafen, von denenselben aufgewecket, der Teichbedienten Pferde aber dadurch scheu gemachet werden; als soll hinführo ein jeder der einen Hund mitnimmt, dem Teichschauer mit 10 Schill. Stendalsch verfallen seyn, die aber sonsten, mit Vollsaufen und Doppeln dawider handeln, sollen von dem Teichhauptmanne und Teichschauern, auch Landreutern, darüber ganz härtiglich, anderen zum Abscheu gestrafet werden. Wer auch, wann ihme zu wachen angesaget ist, ausbleibet, soll dem Herkommen nach, mit 3 Pfund Stendalsch zur Strafe beleget werden, welche Strafen auch denen Deichschauern zum besten kommen.

Danächsten nun, soll eine jegliche Wache, wie dieselbe oben specificiret, eine eigene Hütte sich zeitig machen, und dieselbe an dem Orte anstellen, wo die größeste Gefahr zu besorgen. Diejenigen, so zur Wache kommen, müssen auch das benöthigte Brennholz sich selbst verschaffen und mitbringen, und soll ihnen nicht verstattet werden, daß sie die auf den Teichen befindliche Materialia darzu gebrauchen, und anwenden wollten; wer dawider handelt, soll mit jedesmal 1 Mark Stendalsch bestrafet werden; Und werden nun zwarten die Wachten an ihre gehörige Oerter gelassen, wann sich aber große Gefahren eräuget, so ist der Teichhauptmann nebst denen, die bei ihme seynd, wohl befuget,

solche von einem loco wegnehmen, und an einem andern zu verordnen, wie es die Noth zum meisten erfordert, darin ihm auch allewege Parition geleistet werden soll.

Und weil bei Seehausen ofte eine Veränderung bei den Ländereien vergehet, so soll der Teichschauer alljährlich bei dem Rathe eine Rolle abfordern, damit er, nach Einhalt derselben die Wachen in selbigem Jahre anstellen, und die Ackerleute dazu erfordern könne.

So hat sich auch in Casu summae et extremae necessitatis, sowohl in beiden Städten Seehausen und Werben, als auch auf dem Lande, in denen Dörfern und Oerter, so in der Tränke liegen, keiner zu verweigern, alsdann mit behörigen Instrumentis und Bereitschaften auf denen nothleidenden Teichen zu erscheinen, und Landschaden abwenden zu helfen, darzu dann die Räthe in denen Städten, die Bürgerschaft, und das Landvolk der Teichhauptmann antreiben lassen sollen.

Wir werden hiernächst auch unterthänigst berichtet, daß bei denen sich an der Elbe erängenden Gefährlichkeiten, und sonderlich, wann sich einige Stopfung hervorthun sollte, höchst nöthig seyn möchte, daß so bald nach Gutbefinden des Teichhauptmannes, und Teichschauers, die Wachten angeordnet werden, alsdann zugleich, sowohl in der Ober- als Unterschau bei denen Schaar-Teichen allemal zweene, oder zum wenigsten einen Wagen, nebst ein paar Ladern beschaffet werden möchte, damit man durch solche Anfuhre desto eher zur Erde, und andern Nothwendigkeiten, zu Beschwerung des Teiches gelangen könnte. Befehlen demnach Unserem Landeshauptmann der Altenmark, in Gnaden, darin eine zulängliche Verordnung zu machen, damit die Teichinteressenten nach Hufen Zahl solche Beihülfe mit Wagen in Nothfällen leisten mögen, und wird sich dessen keiner zu entbrechen haben, weiln eines jeglichen Wohlfahrt und Bestes darunter mit versiret, kann auch einem jeden, bei einer richtigen Eintheilung, so große Beschwerde nicht bringen.

Endlich, so ist diesem Titulo billig noch hinzuzuthun, daß, wann die höchste Nothdurft requiriren wollte, und die Elbe zugefroren, und es sich hernachmaln zu einem Thauwetter anlassen will, die Eisbahnen auf der Elbe bis an Leetzen durchgehauen werden müssen, damit der Abgang des Eises um so vielmehr befördert, und die Stopfungen, welche den größesten Schaden caussiren, nicht erfolgen mögen. Und hat derhalben der Teichhauptmann es dahin zu richten, damit solches durch die an den Bahnen belegene Oerter geschehen, und keinesweges unterlassen werden möge.

Tit. VI. Von Weglaufen der Teiche, und Beyhülfe, so dabei, und bei andern bösen Teichen geschehen sollen.

Woferne jemandes Teich, durch seine selbst eigene Verwahrlosung, und nicht angewandten gebührlichen Fleiß, und Verfertigung derer geschehenen Anbothe, verderben, und ganz weglaufen würde, der ist, dem bisherigen Teichrechte nach, und sonst von rechtswegen denselben auf seine eigene Kosten, und propriis sumptibus wieder zu fangen, und ins Leb und vollkömmlichen Anbau zu bringen schuldig. Im Fall aber einer oder der andre, dem ergangenen Anbothe nach, seinen Teich zum Stande gebracht, und daran allen möglichen Fleiß angewendet hat, und es trüge sich daran, ohne des Teichherrn Verwahrlosung ein Schade zu, daß er per irruptionem aquae weggerissen, oder per alium casum plane fortuitum, unnützbar gemacht würde, so bleibet es, voriger Teichordnung gemäß dabei, daß der Herr des Teiches, zu Wiederfangung und Verfertigung desselben, für jede dabei befindliche Ruthe 4 Thlr. beitragen müsse, und ist nichts destoweniger, nebst denen anderen Teichinteressenten, die

ihme dabei zu succurriren, zu fleißiger und möglichster Hülfleistung verbunden, und kann solches vor unbillig nicht geachtet werden, weil der Possessor des Teiches den künftigen Genieß derer Fructuum von denen zu solchen Teichen gehörigen Gütern und Ländereien alleine einzunehmen hat, und also die Sumptus, welche zu Wiederanrichtung desselben aufzuwenden, mit solchem Commodo mit der Zeit können compensiret, und wieder eingebracht werden. Wäre es auch, daß von Unserm Landeshauptmanne der Altenmark, mit Rath, und Gutbefinden des Teichhauptmanns, derer Deputirten der beiden Städte, Seehausen und Werben, und der ganzen Schau, befunden würde, und davor erkannt werden könnte, daß einige, die mit kranken und bösen Teichen versehen, aus der Possessorum eigenen Mitteln, und ohne Beihülfe derer nebenbegriffenen Teichinteressenten, nicht wohl wieder zum Stande zu bringen, und einige Beihülfe, mit Anfuhren, und sonsten bedürfen würden, so soll ihnen damit nach Möglichkeit gewillfahret werden, wann die meisten der Teichinteressenten damit einig seyn, und dahin schließen helfen, ungeachtet etliche andere dawider seyn sollten, und muß das wenigste dem meisten Theile darin mit der Beihülfe folgen, und sich denen Majoribus accommodiren, bei Vermeidung Unserer Ungnade, und der Bröncken, und Strafe, welche von der versammelten Schaue, darauf gesetzet werden möchten.

Tit. VII. Von Um oder Anlegung neuer Teiche.

Wann es aber mit einigen Teichen in Wassersnöthen und Eisgängen dahin gelangen sollte, daß sie müßten um= und wohl gar an andere Orte geleget werden; so sollen nicht allein auf der beiden Schauen Gutachten und Befinden gesehen, sondern auch zugleich andere Teichschauere, die an dem Orte kein Interesse haben, und untenwärts seßhaftig seyn, erfordert, und auch derer Meinung und Einrathen requiriret, und dann allererst ein beständiger Schluß gemacht werden, damit die Teiche nicht in der Niedrigkeit, und sumpfigen Orten mögen angeleget, und dadurch verursachet werden, daß hernachmaln in weniger Zeit, wieder eine Aenderung, mit überaus schweren Kosten, dürfte vorgenommen werden.

Und wann nun dergestalt ein alter Teich umgeleget, oder gar ein neuer angefangen werden muß, so ist nachher, wenn er verfertiget, selbiger unter die Teichinteressenten wieder einzutheilen, und ein jeglicher schuldig, soviel Ruthen an sich zu nehmen, als er nach Proportion des vorigen, bei dem alten Deiche halten müssen.

Tit. VIII. Von einer gleichmäßigen Teichruthe.

Demnach bei den Teichen, der Ruthen halber, und wie viel Teichs einem jedem zu halten, und zu reficiren gebühret, oftmals Streit vorfallen thut, sowohl auch wegen Ein= und Abforderung der Wetten und Strafen von nöthen, daß eine durchgängige, gleichförmige Elbteichruthe angerichtet werde, nachdem bei letzterer Aus= und Abmessung der Teiche gar keine große Discrepantz und Unterschied erfunden worden, und eine jede Stadt und Dorf eine eigene und absonderliche Ruthe gehabt, so soll hinführo allenthalben eine gleichmäßige Teichruthe, von 14 Werkschuhen, und jeder Fuß auf 12 Zoll zu rechnen, angerichtet und introduciret werden, auf daß man sich nach derselben bei den Arbeiten, als auch sonsten in Aus= und Abmessungen bedienen könne, und soll eine solche gleichförmige Ruthe in denen Städten Seehausen und Werben, an den Rathhäusern angeheftet und gezeichnet, auf den Dörfern aber an den Kirchen oder Kirchhöfen angemachet werden.

Bei den Streitigkeiten und Abmessung der Teiche aber muß gleichwohl dieses in Acht genommen werden, daß keiner von seinem rechten Teichen, die er von Alters her gehabt, in possessione derselben erfunden wird, und davon genugsamen Beweis führen, und darthun kann, möge abgetrieben, oder davon zu weichen genöthiget werden, er bekäme gleich, nach der neuen Ruthen, noch etwas mehr oder weniger; sollte sich aber bei denen einiger Dorfschaft zugetheilten Teichen ein Irrthum und Mangel finden, so haben die Eingesessene darüber nach Recht und Billigkeit mit einander sich zu vereinigen.

Schließlich wollen Wir, daß diese aus vorigen zusammen getragene revidirte und verbesserte Teichordnung, nicht allein in der Ober- und Unterschau, bei Werben und Seehausen, sondern auch in dem Teichwesen bei Hemerten, und anderen an der Elbe belegenen Orten, absonderlich bei der Steinfeldischen, und dabei angrenzenden Schau, bei welcher der Rath zu Seehausen das Directorium führet, gültig seyn, und verbleiben solle, damit eine durchgehende Gleichheit in der Altenmark bei den Teichen möge gehalten und gleichmäßige Gebräuche und Gewohnheiten observiret werden. Gestalt wir dann zugleich alle alte Gewohnheiten und Teichrechte, so jedesmal in usu gewesen, und für Recht gehabt, und gehalten werden, keinerlei ausgeschlossen, auch alle andere dabei aufgerichtete Ordnungen und Satzungen hiermit confirmiren, und bestätigen, und befehlen Unserm Landeshauptmann der Altenmark, und anderen, die ihme in solcher Charge succediren werden, an Unser statt darob zu seyn, daß dawider im geringsten nicht gehandelt, sondern ein jeglicher ohne Hinderung, dabei möge geschützet, und gehandhabet, auch die Verbrechere derselben ernstlich gestrafet werden, Maßen Wir die jederzeit gehabte Autorität an Unser statt hiermit in specie renoviret haben wollen, und befehlen einem jeglichen, wer er sey, daß er ihm an Unser statt in Teichsachen schuldigen Respect, Folge und Gehorsam erzeigen, sich auch seinen Verordnungen keiner widersetzen solle. Nicht weniger wollen Wir auch, daß dem Teichhauptmanne, der jedesmals seyn wird, imgleichen den Teichschauern und Landreutern gebührlicher Respect und Folge, in deme, was sie bei Verrichtung ihres Amtes, und aus Befehl Unsers Landeshauptmannes, und dieser Teichordnung Anleitung nach verfügen, andeuten und ansagen lassen müssen, unweigerlich solle geleistet, sie aber keinesweges beschimpfet, und verkleinerlich gehalten werden; Alles nochmale bei Vermeidung schwerer Strafe, und unfehlbarer Wiederersetzung des Schadens, nach Vermögen dessen, der solchen durch seine Widersetzlichkeit verursachen wird; Urkundlich 2c. 2c. Gegeben Cölln an der Spree, den 20. December, Anno 1695.

Darauf folget:

Der Eid derer Teichbedienten.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. Unserem gnädigsten Herrn, ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, wie auch bei dem mir anvertrauten Amte allen möglichen gebührenden Fleiß anwenden, es sey in Eisgängen, großen Wässern, oder anderen eräugenden Nothfällen, keine Gefahr und Mühe scheuen, sonsten auch ohne Betrug, sonder Ansehung, Freundschaft, Feindschaft, oder einiges Nutzens handeln, auch mich denen im Teichwesen mir Vorgesetzten gehorsam und fleißig erzeigen, alle befindliche Mängel und Gebrechen gebührend beobachten, so viel möglich vorkommen, und in allen Stücken also, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften N. zustehet, handeln will, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Formularia.

Wie die Schau geheget wird.

Der Teichschauer fraget:

1) Richter von (Schwartzenholtze / Beuster) Ich frage:

Ist es wohl so ferne Tages, daß ich meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn Teich-Schau hegen mag?

R. Ja, habt ihr die Macht von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. von dem Landes-Hauptmann der Alten-Mark, und der ganzen Schau, so ist es wohl so ferne Tages, die Schau zu hegen.

2) Richter von (Köckelitz / Schöneberge) Ich frage:

Wie oft muß ich eine Teich-Schau hegen:

R. Dreymal, wie das ein altes Recht und Gewohnheit ist.

3) Richter von (Rengerschlage / Wendemark) Ich frage:

Was soll in einer gehegten Schau geheißen, und verbothen werden?

R. Ihr sollet gebiethen, was recht, und verbiethen, was unrecht ist, auch, daß keiner dem andern ins Wort falle, und nicht von dem Teiche reite, es geschehe dann mit Erlaubniß der ganzen Schau.

Teich-Schauer.

So hege ich demnach Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, Teich-Schau, zum ersten, andern und dritten mal, und ermahne euch, ein jeder bedenke seinen geleisteten Teich-Eid, lobet, was lobens werth, und lastert, was lasterns werth ist, daß ihr es gegen Gott und Menschen verantworten könnet, und haltet euch in guter Ordnung ꝛc.

NB. Wann die Richter dem Teichschauer nicht recht antworten, geben sie demselben 3 Schill. zur Strafe.

Und wann der Teichschauer nicht recht fraget, giebt er der Schau 6 Schill. zur Strafe.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abthl. 6. S. 191—239.

Nota. Die Teichrolle ist zur Ersparung des Raums nicht mit abgedruckt.

Verordnung vom 6. April 1791., wider die Beschädigung der Melioration an der Ohre und im Drömling innerhalb der Altmark.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig vernommen, daß von den am Drömling concurrirenden Ortschaften bei dem Ohrefluß und den Haupt- und Abzugsgräben oder Kanälen, so weit sie durch den Drömling gehen, in der Altmark nicht mit derjenigen Behutsamkeit verfahren wird, daß solche vor Schaden und Verletzung gesichert, vielmehr diese zum Theil recht muthwillig verursacht worden, Allerhöchst Dieselben aber nicht gemeinet sind, diesem Unwesen, durch welches die zur Urbarmachung des Drömlingsbruches verwendeten beträchtlichen Kosten vergeblich ausgegeben seyn würden, länger nachzusehen, und die nöthigen Vorschriften hingegen nicht bis zur Entscheidung des künftigen Unterhaltungsplans ausgesetzt werden können; so haben Höchst gedachte Seine Königliche Majestät Allerhöchstselbst verordnet, daß folgendes als ein allgemeines Regulativ in Rücksicht der in der Altmark belegenen Ohre- und Abzugsgräben, kraft dieses angeordnet und festgesetzt werden soll.

§. 1. Niemand ohne Unterschied soll im Drömling oder auf seinen übrigen Grundstücken, durch welche zur Drömlingsurbarmachung gehörige Gräben gehen, Vieh ohne Hirten gehen lassen, es sey denn, daß es durch gehörige Zäune oder durch Anbinden, von Beschädigung der Gräben abgehalten werde. Die Uebertretung wird mit zwei Groschen für jedes Stück ohne Unterschied bestraft.

§. 2. Das Vieh muß auf funfzehn Schritte von dem Bord der Ohre und den Gräben entfernt gehalten und innerhalb dieser Entfernung müssen auch keine Bäume angepflanzt werden.

§. 3. Das Vieh muß nicht in der Ohre oder den Gräben getränket, sondern da, wo noch keine Tränken angelegt worden, müssen solche unter Anweisung der im Drömling angesetzten Baubedienten ausgegraben und bei ermangelndem Grundwasser mit dem Fluß oder den Gräben in Verbindung gesetzt werden; sollte aber auch dies nicht allenthalben möglich seyn, so müssen an den Gräben oder der Ohre besondere Viehtränken ausgegraben und erstere mit gehörigem Rückwerk versehen werden, damit das Vieh nicht in den Fluß und die Gräben kommen kann.

§. 4. Wer die Vorschriften der §. 2 und 3. übertritt, wird mit vier Groschen für jedes Stück Vieh und einem Groschen für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten Baum bestraft.

§. 5. Niemand muß durch die Ohre oder die Drömlingsgräben fahren oder reiten, widrigenfalls er im ersten Fall mit fünf Thalern und im letztern Fall mit einem Thaler bestraft werden, auch allen Schaden ersetzen soll.

§. 6. Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hineinwerfen, oder Flachs zum röthen legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder den Gräben Grundstücke liegen haben, müssen sich der Brücken oder Kähne bedienen. Wer hiegegen handelt, soll des Eingelegten, als des Flachses, Holzes u. s. w. verlustig seyn, und außerdem einen bis drei Thaler Strafe, wo aber kein Gegenstand der Confiscation ist, zwei bis zehn Thaler Strafe erlegen.

§. 7. Unter den Brücken müssen keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden, widrigenfalls der Uebertreter in einen Thaler Strafe verfällt.

§. 8. Die Fischerei in den Gräben wird gänzlich verboten. Die Fischereiberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei zwei Thaler Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich blos der Netze und kleinen Reusen bedienen.

Wenn in den Gräben überhaupt oder in der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt wird; so soll das Geräthe confiscirt, bei ermangelndem Gegenstande der Confiscation aber der Uebertreter mit einem bis fünf Thalern bestraft werden.

§. 9. Niemanden soll frei stehen, eigenmächtigerweise auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anzulegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet, oder den Nachbaren zugeführet wird. Auch muß die jetzige Beschaffenheit der Gräben nicht verändert werden, sondern, wer sich hiezu veranlaßt findet, muß sich dieserhalb zuvor an den vorgesetzten Grabenofficianten wenden. Findet er daselbst mit seinen Anträgen kein Gehör, so steht ihm frei, sich deshalb an die Krieges- und Domainenkammer und hiernächst an das Generaldirectorium zu wenden, oder, im Fall die Sache nach Grundsätzen des Vorfluthsedicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er bei erwähnten Behörden die Erfüllung seines Antrages nicht erhalten kann. Wer hierin willkürlich handelt, wird in zehn bis

funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen, oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe und außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10. Außer den in diesem Reglement festgesetzten Strafen, bleibt die Erstattung des Schadens in allen und jeden Fällen vorbehalten.

§. 11. Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll, nach Befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Wie denn überhaupt festgesetzt wird, daß es von dem Ermessen des Richters abhängen soll, sofort auf körperliche Strafe nach den eintretenden Umständen zu erkennen.

Als einiger Maaßstab der körperlichen Bestrafung wird hiermit verordnet, daß für zwölf Groschen Geldstrafen eine vier- und zwanzigstündige Gefängnißstrafe eintreten soll, wobei aber die Dauer der Strafe, ihre Schärfung mit Kost bei Wasser und Brod, oder Veränderung in Zuchthausstrafe in gehörige Betrachtung kommt.

§. 12. Bis nach völliger Beendigung der Meliorationen und Entscheidung des künftigen Unterhaltungsplans soll der Kriegsrath Malchow die Untersuchung und Entscheidung in solchen Sachen haben, die nicht über fünf Thaler Geldstrafe oder ein achttägiges Gefängniß, und eine Entschädigung von zehn Thalern betragen. Ist der Gegenstand wichtiger, so soll er die Acten an die Kammerjustizdeputation zu Berlin einsenden.

§. 13. Die Gerichtsobrigkeiten müssen auf seine Requisition, oder wenn die Kammerjustizdeputation erkannt hat, auf deren Befehl, bei funfzig Thaler fiscalischer Geldstrafe, die Erkenntnisse prompt und genau zur Ausübung bringen.

§. 14. Die Pfändungen sollen nur von vereideten Königlichen Officianten geschehen.

§. 15. Von Vieh sollen nur zwei bis drei Stück gepfändet werden.

§. 16. Das Pfandgeld wird ohne Unterschied auf acht Groschen festgesetzt.

§. 17. Der Gepfändete muß die ihm abgepfändeten Sachen spätestens binnen drei Tagen auslösen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit acht Groschen, für Schafe und Schweine mit drei Groschen täglich für jedes Stück bezahlen, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten sofort durch den Kriegsrath Malchow oder auf dessen Anweisung verkauft werden sollen.

§. 18. Keinem der Drömlingsmeliorationsofficianten steht frei, sich wegen der Straf- und Entschädigungsgelder mit dem Beschädiger oder Uebertreter dieser Vorschrift zu vergleichen; am wenigsten darf er sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung schuldig machen, weil er sonst dafür ernstlich und nach Befinden mit Verlust seines Dienstes bestraft werden, auch das Empfangene doppelt zurück geben soll.

§. 19. Wenn ein Schaden geschehen, es sey, daß solcher bei der Pfändung oder durch sonstige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verursacht worden, bekannt ist; so soll der Schaden von dem Grabenbauinspector, mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorfgerichte, besichtiget und gewürdiget werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bei fünf Thaler Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabeninspector, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besich-

tigung und Taxe verlieren. Es versteht sich jedoch, daß der Beschädiger vier und zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erscheinen kann: so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend.

Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protocoll aufgenommen, und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20. Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbaubedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten Zeit, so wird das Nöthige von dem Grabenbauinspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichtsobrigkeit executive beigetrieben.

§. 21. Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Grabenbaukasse erhalten.

§. 22. Der Rendant der Grabenbaukasse erhebt solche auf Anweisung des Kriegsraths Malchow und Conducteur Winkelmann, und berechnet sie zum Besten der Melioration und des Denuncianten.

§. 23. Ob nun gleich, nach vorstehenden Vorschriften, niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilt werden soll; so können doch öfters Fälle vorkommen, wo es dem Contravenienten angenehm seyn kann, wenn er die Sache ohne die geringste Weitläuftigkeit abzumachen im Stande ist. Wenn daher der Contravenient die Beschädigung einräumt und sich zur Bezahlung des Pfand- Futter- und Strafgeldes, auch zur Entschädigung versteht; so soll, wie es den Forstbedienten in Forstcontraventionen nachgelassen ist, dem Conducteur Winkelmann frei stehen, die Gelder in Empfang zu nehmen, und die Entschädigung entweder durch den Beschädiger zu besorgen oder auf dessen Kosten besorgen zu lassen. Der Conducteur Winkelmann muß aber darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, dem Kriegsrath Malchow davon Nachricht geben, die §. 22. verordnete Anweisung an den Rendanten von demselben mit unterschreiben lassen, und wenn er die Denuncianten-, ingleichen die Pfand- und Futtergelder etwa sofort bezahlt hat, die deshalb erforderlichen Quittungen besorgen und zu den Acten geben. Uebrigens soll der Conducteur Winkelmann über die Strafgelder die Controlle führen.

§. 24. Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis nach völlig geendigter Melioration und Entscheidung des Unterhaltungsplans, auch künftigem Schaureglement, ein anderes verfügt worden; so befehlen Se. Königliche Majestät allen bei der Drömlingsmelioration interessirten Vasallen und Unterthanen und allen, die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen und soll solche durch den Druck und sonst gehörig bekannt gemacht werden.

Signatum Berlin, den 6. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allerg. Specialbefehl.

(L. S.) v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 2. S. 74.

Verordnung vom 9. Mai 1792, wider die Beschädigung der Meliorationen im Drömling und an der Ohre innerhalb des Herzogthums Magdeburg.

Da in dem zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Theile des Drömlings und an dem zur Entwässerung des Drömlings verbreiteten Ohrefluß seithero verschiedene Unordnungen vorgefallen, welche diesen so kostbaren Melioras-

tionsanlagen zum größten Schaden und Nachtheil gereichen, so wird zur Abstellung derselben für die Zukunft folgendes verordnet und festgesetzt.

§. 1. Niemand darf im Drömling oder an der Ohre sein Vieh ohne Hirten gehen lassen, wenn solches nicht durch Anbinden oder durch Anlage hinreichender Zäune von Beschädigung der Ohre und der übrigen zur Entwässerung des Drömlings nöthigen Gräben zurückgehalten wird. Die Uebertretung wird mit zwei Groschen für jedes Stück ohne Hirten betreffenen Viehes bestraft.

§. 2. Innerhalb des Drömlings muß das Vieh 15 Schritte vom Ufer der Ohre und dem Hauptgraben, außerhalb des Drömlings aber 5 Schritte von selbigem zurückgehalten, und in einer Entfernung von 15 Schritt dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Bei kleinen Zuleitungs- und Stichgräben darf aber auch im Drömling eine Zurückhaltung des Viehes auf 5 Schritt beobachtet werden.

§. 3. Das Vieh darf nicht in der Ohre oder in den Gräben getränket, sondern es müssen dazu in der Regel besondere Tränken, nach Anweisung der zur Aufsicht bestellten Baubedienten, ausgegraben und beim Mangel des Grundwassers in denselben, solche durch Gräben mit der Ohre und den Entwässerungsgräben in Verbindung gesetzt werden. Wo diese Anlage nicht möglich ist, müssen an diesen Gräben oder der Ohre Viehtränken ausgegraben, jedoch solche auf der Graben- oder Flußseite dergestalt berücket werden, daß das Vieh die Normalbreite derselben nicht berühren kann.

§. 4. Wer die Vorschriften der §. 2. und §. 3. übertritt, bezahlt für jedes Stück 4 Gr., und für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten und wieder wegzunehmenden Baum 1 Gr. Strafe.

§. 5. Niemand muß durch die Ohre- oder Drömlingsgraben fahren oder reiten, widrigenfalls er im erstern Fall mit 5 Rthlr, im letztern Fall aber mit 1 Rthlr. bestraft werden, und allen Schaden noch überdem ersetzen soll.

§. 6. Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hineinwerfen, oder Flachs zum Röthen legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder der Gräben Grundstücke haben, müssen zu deren Benutzung sich der Brücken oder Kähne bedienen. Wer hiergegen handelt, wird mit dem Verluste des Eingelegten, als des Flachses, Holzes rc. und außerdem mit Erlegung von 1 bis 3 Thaler, und wo kein Gegenstand der Confiscation ist, von 2 bis 10 Rthlr bestraft.

§. 7. Unter den Brücken dürfen bei 1 Rthlr. Strafe keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden.

§. 8. Die Fischerei in den Gräben wird verboten. Die Fischereiberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bei 2 Rthlr. Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich blos der Netze und kleinen Reusen bedienen. Wenn in den Gräben überhaupt oder in der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt wird, so soll das Geräthe confiscirt, und beim Mangel eines Gegenstandes der Confiscation der Uebertreter mit 1 bis 5 Rthlr. bestraft werden.

§. 9. Eigenmächtig darf niemand auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anlegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet oder den Nachbarn zugeführet wird, und eben so wenig darf jemand die Beschaffenheit der Gräben verändern. Wer dieses beides will, muß sich zuerst bei den Grabenofficianten melden, und wenn er kein Gehör findet, bei der Kriegs- und Domainenkammer, dann aber beim Generaldirectorio. Auch kann er, wenn er bei diesen Behörden keine Bewilligung seines Antrages erhält, und die Sache nach den Grundsätzen des Vorfluth-Edicts zu beurthei-

len ist, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Wer hierin willkührlich handelt, wird in zehn bis funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe, und muß außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10. Außer den vorbestimmten Strafen wird die Erstattung des Schadens in allen Fällen vorbehalten.

§. 11. Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll mit einer dem Befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Ueberhaupt hängt es von dem Ermessen des Richters ab, sofort auf körperliche Strafe zu erkennen. Als einigen Maaßstab der körperlichen Bestrafung wird verordnet, daß für zwölf Groschen Geldstrafe eine 24stündige Gefängnißstrafe eintreten soll, wobei aber die Dauer der Strafe, ihre Schärfung mit Kost bei Wasser und Brod, oder Veränderung in Zuchthausstrafe, in gehörige Betrachtung kommt.

§. 12. Bis nach völliger Beendigung der Drömlingsmelioration, Entscheidung des künftigen Unterhaltungsplans und Bekanntmachung des Schaureglements, sollen die Gerichte jeden Orts die Untersuchung und Entscheidung solcher Sachen haben, die nicht über fünf Rthlr. Geld- oder achttägige Gefängnißstrafe und eine Entschädigung von zehn Rthlr. betragen. Ist der Gegenstand wichtiger, so müssen die Gerichte die Untersuchungsacten an die Magdeburgsche Kammerjustizdeputation zum Erkenntniß einsenden.

§. 13. Die Gerichte müssen die geschehene Anzeige schnell untersuchen, darin noch vorstehendem §. erkennen, und sowohl ihre eigenen, als die Erkenntnisse der Magdeburgschen Kammerjustizdeputation bei funfzig Rthlr. Strafe prompt zur Ausübung bringen.

§. 14. Die Pfändungen sollen nur von vereideten Königlichen Officianten geschehen.

§. 15. Vom Vieh sollen nur zwei bis drei Stück gepfändet werden.

§. 16. Das Pfandgeld wird ohne Unterschied auf acht Gr. festgesetzt.

§. 17. Der Gepfändete muß die ihm gepfändeten Sachen spätestens binnen drei Tagen auslösen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit acht Groschen, für Schaafe und Schweine mit drei Groschen für jedes Stück täglich bezahlen, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten sofort durch seine Gerichtsobrigkeit verkauft werden sollen.

§. 18. Keinem der Drömlingsmeliorationsofficianten, steht frei, sich wegen der Straf- und Entschädigungsgelder mit dem Beschädiger oder Uebertreter dieser Vorschrift zu vergleichen, am wenigsten darf er sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung schuldig machen, weil er sonst dafür ernstlich, und nach Befinden mit Verlust seines Dienstes bestraft werden, auch das Empfangene doppelt zurückgeben soll.

§. 19. Wenn ein Schaden geschehen, es sey daß solcher bei der Pfändung oder durch sonstige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verursacht worden, bekannt ist; so soll der Schaden von dem Grabenbauinspector mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorfgerichte besichtiget und gewürdiget werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabenbauinspector, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und

Taxe verlieren. Es verstehet sich jedoch, daß der Beschädiger vier und zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erscheinen kann; so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend. Ueber die Besichtigung der Taxe muß ein Protocoll aufgenommen, und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20. Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbaubedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten Zeit, so wird das Nöthige von dem Grabenbauinspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichtsobrigkeit executive beigetrieben.

§. 21. Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Grabenbaukasse erhalten.

§. 22. Die Strafgelder ziehen die Gerichte ein und übersenden sie dem Rendanten der Grabenbaukasse, geben aber dem Conducteur Winkelmann, oder wer künftig dazu bestellet wird, zur Führung der Controlle sofort Nachricht.

§. 23. Ob nun gleich nach vorstehendem niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilet werden soll, so kommen doch öfters Fälle vor, wo es dem Contravenienten zuträglicher seyn kann, wenn er die Sache ohne Weitläuftigkeit abmacht. Im Fall daher der Contravenient die Beschädigung einräumet, und sich zur Bezahlung des Pfand-, Futter- und Strafgeldes, auch zur Entschädigung verstehet; so soll ihm freistehen, mit dem Denuncianten oder dem ihn betroffen habenden Königlichen Grabenbedienten zu dem nächsten Grabeninspector zu gehen, welcher hierüber ohne Kosten ein Protocoll aufnehmen, die Pfand-, Futter-, und Strafgelder einziehen, erstere nebst dem Denunciantenantheil dem berechtigten Empfänger auszahlen, und die zur Grabenbaukasse fließenden Strafgelder dem Rendanten übersenden, und hiervon mit Uebermachung des Protocolls dem Conducteur Winkelmann nach §. 22. Nachricht geben, zugleich aber unter seiner Anweisung und Aufsicht von dem Beschädiger selbst den Schaden ersetzen lassen, oder dieses auf seine Kosten nach §. 19 und 20. besorgen muß.

§. 24. Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis nach völlig geendigter Melioration und Entscheidung des Unterhaltungsplans und künftigen Schaureglements ein anderes verfüget wird; so befehlen Se. Königliche Majestät allen bei der Drömlingsmelioration interessirten Vasallen und Unterthanen und allen, die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen. Berlin, den 9. Mai 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Specialbefehl.

(L. S.) Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Voß.

Rabe's Samml. Preuß. Gesetze Bd. 2. S. 314.

Rescript des Justizministeriums an das Altmärksche Obergericht zu Stendal v. 21. December 1795., wegen der Gesetzeskraft des Projects zum Landrechte vom Jahre 1749.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 14. d. M. enthaltene Anfrage hierdurch nicht verhalten: wie es keinem Bedenken unterworfen sey, daß am ältern Projecte zum Landrechte von 1749, so weit dasselbe durch die Eurem Collegio ertheilte Instruction von 1753 nur an die Stelle der bis dahin gegoltenen gemeinen Rechte in der Altmark eingeführt worden, durch Unser jetziges allgemeines Landrecht de-

regirt werde, und daß also in Materien, worin bisher das Project de 1749 vim legis gehabt, fortan nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts, jedoch mit Vorbehalt der in dem §. 7. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 enthaltenen Einschränkung wegen der in den drei ersteren Titeln des 2. Theils enthaltenen contra jus commune angehenden Vorschriften, erkannt werden müsse. Sind :c. Gegeben Berlin, den 21. December 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Altmärksche Obergericht.

Beilage.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Ew. Königl. Majestät haben mittelst des in dem 1. Theil der Beiträge zu Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten abgedruckten Rescripts vom 22. December a. pr. festzusetzen geruhet:

daß in Ansehung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Abfindung der Geschwängerten, die durch das Patent vom 5. Februar a. pr. geschehene Suspension der Kosten 3. Titel des 2. Theils nicht anwendbar sey, weil sie nicht das gerade Gegentheil eines klaren Römischen oder eines andern, fremden recipirten Gesetzes enthalten, sondern auf die Analogie der bisherigen gemeinen Rechte gegründet sind.

In hiesiger Provinz ist nun, in Gemäßheit der Obergerichtsinstruction de 1753. §. 113. und dem Begleitungsrescript vom 26. Juli 1753, bei Schwängerungsprocessen nach dem ältern Entwurf zum Landrecht erkannt, welches 1763 von den Bestimmungen des neuen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 1031. 1078. Tit. 2. §. 626. 633. darin abweicht,

daß bei gemeinen Leuten nur 10 Rthlr. pro defloratione et expensis und die Alimente bis ins 12. Jahr jährlich mit 10 Rthlr. zu bezahlen.

Es entstehet nun die Frage:

ob diese bisher pro norma gediente Vorschrift des ältern Landrechts als ein Provinzialgesetz die Anwendung des neuen allgemeinen Landrechts so lange suspendire, bis die Collection der Provinzialgesetze zu Stande gekommen.

Wir bezweifeln dies aus folgenden Gründen: weil nur solche Provinzialverordnungen, wodurch besondere Gewohnheitsrechte einer Provinz oder Districts bestätiget sind, nach der Einleitung des allgemeinen Landrechts als jura specialia dem gemeinen Rechte vorgehen, wohin aber das ältere Project zum Landrecht nicht gerechnet werden kann, da dessen erster Theil durch das Rescript vom 26. Februar 1753 nur deshalb zur vorläufigen Norm in Ehe- und Schwängerungssachen vorgeschrieben ist, weil es nach dem Ausdruck des §. 113. der Obergerichtsinstruction ohnedem nach dem jure romano und der allgemeinen Observanz eingerichtet sey, keinesweges aber auf specielle Gewohnheitsrechte der Altmark Bezug hat.

Das Rescript vom 1 October 1774, welches eine Minderung der jährlichen Alimente a 10 Rthlr. bei solchen Schwängerern, die nicht so viel erübrigen können, nachläßt, bestimmt bereits, daß der Satz des ältern Landrechts deshalb nicht als eine unveränderliche Bestimmung bei gemeinen Leuten angenommen werden könne, da das ältere Landrecht nur so weit vorgeschrieben sey, als es mit den gemeinen Rechten übereinkomme.

So wie es auch in Ehesachen bereits durch das Edict vom 17. November 1782, ingleichen in geistlichen und Vormundschaftssachen durch mehrere neue Verordnungen derogirt ist, so muß dasselbe auch in allen

übrigen Punkten durch das allgemeine Landrecht eben sowohl für aufgehoben geachtet werden, als die sonst hier in der Provinz geltend gewesenen Vorschriften des ehemaligen Cod. Frider. in materialibus.

Da indessen die Untergerichte fast allgemein nach den Bestimmungen des Landrechts als eines Provinzialgesetzes erkennen; so finden Wir nöthig,

eine allgemeine Declaration dahin zu erbitten, daß die Vorschrift vom 26. Juli 1753, wodurch das ältere Project zum Landrecht in Ehe-, Schwängerungs-, geistlichen und Vormundschaftssachen zur interimistischen Norm vorgeschrieben worden, weil es mit der Analogie des gemeinen Rechts übereinkomme, ingleichen die Verweisung auf den Cod. Frider. in materialibus durch das allgemeine Landrecht für aufgehoben zu achten, und nur solche Verordnungen, welche specielle Verfassung der Altmark bestätigen und specielle Gewohnheitsrechte für gewisse Klassen der Einwohner in der Provinz oder in gewissen Districten und Städten betreffen, zum Provinzialgesetzbuche gehören.

Wir submittiren dieserhalb zur höchsten Verfügung, und ersterben mit pflichtschuldiger Treue

Stendal, d. 14. December 1795. Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste zum Obergericht der Altmark verordnete Präsident, Director und Räthe.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 3. S. 219—221.

Rescript des Großkanzlers an die Kurmärksche Kammerjustizdeputation vom 8. December 1796, betreffend die Gerichtspflege im Drömling.

Um die Polizeiaufsicht in dem urbar gemachten Drömling zu erleichtern, ist selbige der Kurmärkischen Kammer sowohl über den Kurmärkschen als Magdeburgschen Antheil übertragen worden. So weit es hierbei auf die Ausübung der Kammerjustiz ankommt, soll auch diese Euch lediglich gebühren. Bei der Entfernung des Drömlings aber, und da es bei Ausübung der Justiz in dieser Art der Landespolizeisachen auf Kenntniß des Locals und der Personen, so wie oft auf vorzügliche Beschleunigung besonders ankommt, ist der Justizbeamte Hoffmann zu Obisfelde zum beständigen Justitiarius im Drömling in der Art ernannt worden, daß er in Bagatellsachen in erster Instanz verfügen und erkennen, in wichtigern Sachen aber die Instruction übernehmen, und die instruirten Acten Euch zur Entscheidung einsenden soll. In denjenigen Sachen, worüber der Justitiarius in erster Instanz erkannt hat, soll, in sofern der Gegenstand ein weiteres Rechtsmittel gestattet, bei Euch in zweiter Instanz erkannt werden. Bloße Privatsachen bleiben übrigens, wie sich von selbst versteht, dem gewöhnlichen Richter vorbehalten.

Wir machen Euch daher mit dieser Einrichtung hierdurch bekannt, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 8. December 1796. v. Goldbeck.

An die Kurmärksche Kammerjustizdeputation.

Rabe's Sammlung Preuß Ges. Bd. 3. S. 635.

Rescript des Justizministeriums an das Altmärksche Obergericht v. 27. December 1796., die Verhältnisse der Altmärkschen Freisassen zu dem dortigen Obergerichte betreffend.

Ew. Königl. Majestät haben vermittelst der Rescripte v. 9. Mai und 4. Juli d. J. den Ackersleuten Joachim Rane zu Lichterfelde und Dietrich Gottfried Nachtigall zu Falkenberg, Unterthanen des vormals von Bülowschen jetzt von Stülpnagelschen Guts Falkenberg, den allerhöchsten Consens in den Freikauf von sämmtlichen dieser Gutsobrigkeit bisher in Ansehung ihrer zugestandenen obrigkeitlichen Gerechtsamen, mit Einschluß der Befreiung von der

Patrimonialgerichtsbarkeit zu ertheilen geruhet, und genannte beide Unterthanen haben die desfalls abgeschlossenen Contracte zur Eintragung in das obergerichtliche Land- und Hypothekenbuch in Betreff des Tituli possessionis ihrer als nunmehr der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unmittelbar unterworfenen Höfe eingereicht. Bevor wir nun mit dieser Eintragung und sonstigen in dieser Hinsicht erforderlichen Verfügungen verfahren, halten wir für Pflicht, Ew. Königl. Majestät in Rücksicht der durch jenen Freikauf entstehenden Veränderungen in den Verhältnissen dieser Unterthanen gegen das Obergericht folgendes unterthänigst zu unserer Vorbescheidung für diese und ähnliche Fälle vorzutragen.

Durch die Begebung der Gerichtsbarkeit von Seiten der Obrigkeit hören die Unterthanen auf, einem Patrimonialgerichte untergeordnet zu seyn. Sie gelangen also unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Obergerichts, und es würden also diesem in Ermangelung anderer Bestimmungen alle Obliegenheiten zufallen, welche vorhin die freilassende Gutsherrschaft als Gerichtsobrigkeit gehabt hat. Wenn also unter andern Criminaluntersuchungen gegen unvermögende Inquisiten vorkommen, so würden die Kosten aus der fiscalischen Kasse des Obergerichts genommen werden müssen, dieser mithin durch dergleichen Freilassungen von der Patrimonialgerichtsbarkeit neue Kosten aufgebürdet werden, wozu sie weder verbunden, noch auch, und vorzüglich dann, wenn dergleichen Fälle häufiger eintreten sollten, zureichend seyn, und als Folge dieser Insufficienz die Kostentragung am Ende der Salarienkasse des Obergerichts, die dazu eben so wenig im Stande seyn würde, anheim fallen dürfte. In dieser Hinsicht würde also eine Entlassung von der Patrimonialgerichtsbarkeit nur unter der Bedingung gestattet werden können, daß die dadurch in die Jurisdiction des Obergerichts unmittelbar hinauftretenden Unterthanen sich zur Entschädigung in Betreff aller demselben dadurch anheim fallenden Verpflichtungen unter Verpfändung ihres Vermögens anheischig machen müßten, und es würden dieselben dazu auch sich um so mehr verstehen müssen, als durch diese Aenderung des Gerichtsstandes sie von der Verbindlichkeit zur Erlegung des Abschosses bei Erbschaftsausführungen aus dem Gerichtssprengel des ehemals obrigkeitlichen Guts Falkenberg von selbst frei werden, und dadurch also auf der andern Seite die Ausübung der unmittelbaren Gerichtsbarkeit für das Obergericht von ungleich geringerer Nutzbarkeit seyn muß, als sie vormals für die Besitzer des Guts Falkenberg gewesen ist.

Wenn ferner dergleichen Freilassungen als Privatverhandlungen die ursprüngliche Qualität des entlassenen Unterthans dahin nicht ändern können, daß derselbe als wirklicher Freisasse betrachtet werden müßte, so wird folgen, daß, wenn gleich die Erlöschung der eigentlichen Unterthänigkeitsverbindlichkeiten, als Dienste u. dgl. m., eine Sache ist, die das Obergericht nicht betrifft, doch der entlassene Unterthan, so fern seine Verpflichtungen in der der Obrigkeit zugestandenen Gerichtsbarkeit ihren Grund gehabt haben, da diese nicht erlöscht, sondern dem Obergericht anheim fällt, diesem unter eben den Modalitäten verpflichtet seyn muß, als er vorher der Patrimonialgerichtsbarkeit untergeordnet war. Hieraus würde denn die Verbindlichkeit der Entrichtung des vorhin gewöhnlichen Annahmegeldes und sonstiger, ohne Rücksicht auf die eigentlichen Unterthanenprästanda, statt gehabten Consensgelder an das Obergericht die Folge seyn, und die entlassenen Unterthanen würden als Immediatbauern, deren das Obergericht in der Provinz mehrere und namentlich, nach Maaßgabe des Genehmigungsrescripts vom 31. August 1795, in Carritz und Neuendorf hat, welche sich zu diesen Obliegenheiten und vorgedachter Entschädigung freiwillig überall verstanden haben, in Pflicht genommen werden müssen.

Zur Uebernahme sowohl jener Entschädigungsverbindlichkeit als auch zur Entrichtung des Annahmegeldes wollen sich nun vorgenannte entlassene Falkenbergische Unterthanen nicht überall verstehen, und überdies verlangt der Nachtigall dagegen sogar die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über seinen Hof als Zubehör desselben. Da wir nun aus vorstehenden Gründen des allerunterthänigsten Dafürhaltens sind, daß nur unter gedachten Bestimmungen die Annahme zu Immediatunterthanen des Obergerichts verstattet werden könne, so glauben wir uns berechtigt, sowohl im gegenwärtigen als künftigen ähnlichen Fällen, bei Weigerung der Uebernahme der sogenannten Verpflichtungen, mit Zwangsverfügungen, allenfalls nach vorgängiger rechtlicher Erörterung und Entscheidung, auf Antrag eines dazu zu autorisirenden Fiscals, zu verfahren. Wir verfehlen jedoch nicht, zuvor unsere oben angeführten Gründe Ew. Königl. Majestät mit allerunterthänigster Bitte um Bescheidung zur Prüfung vorzulegen. ꝛc. Stendal, am 24. November 1796.

Das Altmärkische Obergericht.

Rescript.

Auf den von Euch bei Unserm Lehnsdepartement unterm 24. November und präs. den 15. December d. J. eingereichten allerunterthänigsten Bericht, die bei Gelegenheit des von Uns bewilligten Freikaufs der Bauern Naue und Nachtigall, als Ackerhöfebesitzer zu Lichterfelde, von den obrigkeitlichen Rechten des **Dominii** zu Falkenberg, auf ihre ehemaligen Dienste und Prästationen, besonders aber von der Patrimonialjurisdiction des **Dominii** zu Falkenberg, entstehende Frage, über die künftigen Verhältnisse erwähnter Freisassen zu Euch, dem Altmärkischen Obergericht, als ihrer nunmehrigen Gerichtsherrschaft betreffend, ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß Eure Anträge genehmigt werden, und daß Ihr hierdurch autorisirt werdet, die Frage über die Bestimmung jener Verhältnisse in dem erwähnten Fall, daß sich der Naue und Nachtigall nicht von selbst im Wege der zuvor zu versuchenden Güte zu demjenigen, was andere Freisassen observanzmäßig leisten, bequemen sollten, im Wege Rechtens zwischen dem Fiscus und ihnen ausmachen zu lassen ꝛc.

Berlin, den 27. December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Altmärkische Obergericht.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 662—665.

Rescript des Justizministeriums an das Altmärkische Obergericht zu Stendal vom 13. März 1799, betreffend die Suspension der drei ersten Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts und den §. 158. seq. Theil II. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts.

Das allgemeine Landrecht verordnet,

daß bei der Untersuchung und Beurtheilung, ob ein uneheliches Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sey, nach den Thl. II. Tit. 1. Abschn. 11. enthaltenen Grundsätzen verfahren werden soll,

und in diesem Titel ist §. 1089. festgesetzt:

daß die Geschwächte alle Arten der Entschädigung nur alsdann fordern kann, wenn die Niederkunft innerhalb des zweihundert und zehnten und zweihundert und fünf und achtzigsten Tages nach dem Beischlaf erfolgt ist.

Diese Zeitbestimmung ist nun seit der Zeit des Eintritts der gesetzlichen Kraft des allgemeinen Landrechts, welches in Gefolge der Rescripte vom 22. December 1794. und 21. December 1795 auch in Schwängerungssachen

Anwendung finden soll, bei Entscheidung der Frage, ob jemand für den Vater eines unehelichen Kindes anzunehmen sey, zum Grunde gelegt.

Ew. Königl. Majestät Obertribunal zu Berlin hat aber in verschiedenen Sachen, wobei es theils auf Alimentation des Kindes, theils auf Entschädigung der Geschwängerten ankam, namentlich in Sachen

1) des Daniel Rehfeld zu Buchwitz wider Dorothea Lüdeken;
2) des Schlössergesellen Seeger wider Sophie Liebener, und
3) der Sophie Burchardt wider den Ackersmann Garlipp zu Calberwisch,

mittelst der uns respect. unterm 30. December 1797, 18. December 1798. und 22. Januar 1799 zur Publication zugesandten Revisionserkenntnisse den Zeitraum vom zweihundert und zehnten bis zum dreihundert und zweiten Tage statt dessen angenommen. Der Grund davon liegt nun entweder darin, daß das allgemeine Landrecht

Thl. II. Tit. 2. §. 3. 4. 19. 40.

diese Zeitbestimmung in Hinsicht ehelicher Kinder festgesetzt hat, oder darin, daß das Obertribunal die Verordnung des §. 1089 zu denjenigen Vorschriften des Landrechts rechnet, welche nach §. VII. des Publicationspatents vom 5. Februar 1794. noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen. In ersterer Hinsicht tritt nun zwar der Grund des angeführten Gesetzes, die angenommene physische Möglichkeit der Erzeugung eines Kindes aus einem von der Niederkunft um so viel Tage entfernten Beischlafe, auch bei unehelichen Kindern ein, indessen ist in Hinsicht derselben die Anfangs erwähnte gesetzliche Ausnahme zu klar, als daß, da dieselbe zur Zeit nicht aufgehoben ist, davon aus diesem Grunde abzugehen wäre.

Ob aber der Fall einer Suspension der gesetzlichen Kraft der erwähnten Vorschrift des Landrechts vorhanden sey, scheint zweifelhaft. Daß der in Schwängerungssachen vor Eintritt der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts angenommene Zeitraum vom 7. bis zum 10. Monate in der klaren und unstreitigen Vorschrift des Römischen oder eines sonstigen fremden Rechts gegründet wäre, läßt sich nicht sagen.

Das Römische Recht bestimmt zwar, daß ein im 7. Monat gebornes Kind für rechtmäßig zu achten sey, und ein gleiches statt finde, wenn die Geburt vor Ablauf des 10. Monats erfolgt ist.

L. 12. D. de partu hominum.
L. 3. §. 11. 12. D. de suis et legit. hered.
Nov. 39. Cap. 2.

Allein die Rechtslehrer sind über den eigentlichen Sinn dieser gesetzlichen Vorschriften ganz verschiedener Meinung,

Conf. Leyser Med. ad D. Spec. 15. Med. 1. et 2.

und nur durch den Gerichtsgebrauch,

conf. Beiträge zur juristischen Literatur, Bd. 3. S 34. Bd. 7. S. 65.

hauptsächlich aber allererst durch die Entscheidung der Gesetzcommission vom 9. September 1784, Beiträge ꝛc. Bd. 8. S. 104.

ist der Satz:

daß ein im zehnten Monat und in den zwei ersten Tagen des eilften Monats nach der Zeit des Beischlafs gebornes Kind für die Frucht desselben zu halten sey, unstreitig geworden.

Hiernach also, und da nach dem Rescript vom 22. December 1794,

Stengels Beiträge ꝛc. Bd. 1. S. 51.

auf die gedachte Vorschrift des Landrechts §. 1089. 1090. a. a. O. in Hinsicht der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Zeit des Beischlafs aus-

drücklich hingewiesen ist, scheint die Ausnahme dieser Stelle des Landrechts von der Suspension außer Zweifel zu seyn.

Dagegen ist in der Entscheidung der Gesetzcommission vom 1. Juni 1796.
Stengels Beiträge rc. Bd. 2. S. 229.

auf die Anfrage:

ob unter gewissen die Niederkunft verzögernden Umständen ein in dem Zeitraum von 289 Tagen nach dem Beischlafe gebornes uneheliches Kind als aus diesem Beischlafe erzeugt zu erachten sey?

festgesetzt werden, daß die Beantwortung derselben zur Zeit unnöthig sey, da nach dem §. 7. des Publicationspatens vom Jahre 1794. die drei erstdn Titel des zweiten Theils des Landrechts, besonders in Ansehung der Successionsrechte, auf welche die Anerkennung eines unehelichen Kindes einen offenbaren Einfluß habe, noch mit keiner Gesetzeskraft versehen seyen.

Diese Entscheidung kann jedoch nur von dem Falle, den das Publicationspatent und das wegen Anwendbarkeit des Landrechts in Schwängerungssachen statt des vormaligen Entwurfs des Corporis juris am 21. December 1795. an uns besonders erlassene Rescript voraussetzte (in so fern nämlich diese Titel des Landrechts eine Bestimmung contra jus commune enthalten), verstanden werden. Es kommt also bloß darauf an, ob diese Voraussetzung in Hinsicht der mehrerwähnten Vorschrift des Landrechts statt habe oder nicht.

Um nun in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift darüber gewiß zu seyn, halten wir für Pflicht, Ew. Königl. Majestät davon allerunterthänigst Anzeige zu thun, und um Vorbescheidung darüber allergehorsamst zu bitten:

ob die Bestimmung des Landrechts §. 1089. Tit. 1. Thl. II. oder die Vorschrift der bisherigen Rechte bei der Beurtheilung, ob jemand für den Vater eines unehelichen Kindes anzunehmen sey, zum Grunde gelegt werden müsse.

Zweitens setzt das Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 158. u. d. f. allgemein fest:

daß, wenn auf den Grund eines förmlichen Ehegelöbnisses oder einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung Einspruch geschieht, und das fernere Aufgebot und die Trauung untersagt wird, der angesprochene Theil aber sich erklärt, daß er die anspruchmachende Person nicht heirathen, sondern nur nach den Gesetzen abfinden wolle, auch deshalb Sicherheit bestellt, sodann mit dem fernern Aufgebot und der Trauung verfahren werden könne.

Zu den Gerechtsamen, auf deren Beilegung eine unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte Person Anspruch machen kann, gehört nun, nach

§. 1049. Tit. 1. Thl. II. des Landrechts

unter andern auch die Führung des Namens des Schwängerers, worauf aber nach §. 1063. nicht erkannt werden soll, wenn der Schwängerer schon verheirathet ist.

Wenn also bei erfolgtem Einspruch, auf die Erklärung des Schwängerers, die Geschwächte nicht heirathen, sondern nur abfinden zu wollen, die Trauung sofort verstattet wird, so geht dadurch der Anspruch der Geschwächten auf die Führung des Namens offenbar verloren, da der Abfindungsproceß bei eintretender Verheirathung noch nicht beendigt seyn, vorher aber die Beilegung jenes Rechts nicht erfolgen kann. Gleichwohl kann die Erlangung dieser Gerechtsame für eine Geschwängerte nach ihrer individuellen Lage von solcher Wichtigkeit seyn, daß sie durch eine nach §. 1065. dafür besonders zugebilligte Geldsumme nicht entschädigt seyn würde. Es scheint daher, als ob in Fällen, wo auf Führung des Namens erkannt werden kann, der Erklärung des Schwängerers zur Abfindung ungeachtet, bis zur ausgemachten Sache

mit dem Aufgebot und der Trauung Anstand genommen werden müsse, da sonst diese gesetzliche Begünstigung größtentheils ohne Anwendung bleiben, und von dem Schwängerer willkührlich und um so leichter würde vereitelt werden können, als dergleichen Ansprüche gewöhnlich erst dann, wenn die nahe Vollziehung einer andern Verheirathung die bis dahin noch immer gehegte Hoffnung der Erfüllung des Eheversprechens aufhebt, und also zu spät, um vor der Verheirathung darüber rechtskräftige Entscheidungen erhalten zu können, gerichtlich geltend gemacht werden.

Da indeß jene Verordnung des Landrechts von dieser Einschränkung nichts erwähnt, in manchen Fällen auch dem angesprochenen Theil durch die Aussetzung der Vollziehung der Ehe, im Fall der Einspruch demnächst ungegründet befunden würde, unverschuldeterweise ein erheblicher Nachtheil zugezogen werden könnte; so bleibt es zweifelhaft, ob derselbe der Absicht des Gesetzes gemäß sey. Wir bitten Ew. Königl. Majestät deshalb allerunterthänigst zu bestimmen:

ob in Fällen, wenn auf den Grund einer angeblich unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung Einspruch geschieht, und das Aufgebot und die Trauung untersagt wird, der Schwängerer aber erklärt, daß er die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls gesetzlich abfinden wolle, auch deshalb Sicherheit bestellt, übrigens aber der Geschwängerten, bei nachgewiesenen Klagegrunde, die Befugniß, den Namen des Schwängerers zu führen, zuzusprechen wäre, nach erfolgter Erklärung und Sicherheitsbestellung von Seiten des Schwängerers die Trauung zu verstatten, oder damit bis nach rechtskräftig entschiedenem Processe Anstand zu nehmen sey. rc. Stendal, am 25. Februar 1799.

Das Altmärkische Obergericht.

Rescript.

Die Vorschriften des §. 1089. Tit. 1. Thl. II. des allgemeinen Landrechts können nicht zu denjenigen gezählt werden, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, daher es denn keinen Zweifel leidet, daß schon jetzt darnach zu erkennen ist, wenn es darauf ankommt:

ob jemand für den Vater eines unehelichen Kindes zu achten sey.

Hiernach ist auch das Tribunal dato angewiesen worden, welches Wir Euch auf Euren diesfälligen Bericht vom 25. Februar d. J. zur Nachricht und Achtung bekannt machen, und auf den darin enthaltenen zweiten Punkt zugleich eröffnen wollen, daß es in dem Thl. II. Tit. 1. §. 158. angegebenen Falle nicht der Abwartung des rechtskräftigen Erkenntnisses bedürfe, um dem wegen der Schwängerung in Anspruch genommenen Theil noch während dem Laufe des Processes die anderweite Verheirathung nachzulassen, indem, der unterdessen etwa erfolgenden Trauung unbeschadet, der Geschwächten die §. 2049. Tit. 1. Thl. II. des allgemeinen Landrechts wegen Führung des Namens zugesicherte Gerechtsame dennoch vorbehalten bleiben rc.

Berlin, am 13 März 1799.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An das Altmärkische Obergericht zu Stendal.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 366—370.

Sie wurde nach dem Tilsiter Friedenstractat dem Kaiser Napoleon abgetreten. Gesetzs. v. 1817. S. 156. 157. Die Auseinandersetzung mit dem Königreiche Westphalen rücksichtlich deren Schulden und Liquidationswesens erhellet aus der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28. April 1811 geschlossenen Convention. Gesetzs. 1811. S. 213. Durch das Patent vom

21. Juni 1815. Gesetzs. 1815. S. 193, nahm Preußen sie wieder in Besitz, und sie wurde durch die Verordnung vom 30. April 1815. Gesetzs. 1815. S. 85. dem Regierungsbezirke Magdeburg einverleibt, in ständischer Beziehung aber der Mark Brandenburg zugewiesen. Gesetz vom 1. Juli 1823. G.S. 1823. S. 130.

Siehe ferner: Landtage, Kriegsschuld, Gutsherrliche und bäuerl. Verhältnisse, Westphalen, Magdeburgsche Landesobligationen und Provinzen, neue und wiedereroberte.

Alterthümer.

Einladung des Königl. Oberpräsidiums von Schlesien, vom 24. April 1818, an Besitzer Schlesischer und anderer Alterthümer, solche der bei der academischen Bildergallerie befindlichen Sammlung zu überlassen.

Es befindet sich bei der hiesigen Königl. und Universitätsbibliothek neben der Sammlung von Gemälden auch eine von Alterthümern, die schon theils in geschichtlicher, theils in artistischer Hinsicht interessante Stücke, als Rüstungen, Waffen, Urnen und dergleichen enthält.

Da nun bekanntlich eine Menge Gegenstände dieser Art in Schlesien gefunden worden sind, auch von Zeit zu Zeit noch gefunden werden, welche als Eigenthum nur einen geringen Werth haben, einen weit bedeutendern aber durch Zusammenstellung an einem Orte gewinnen, wo sie von Jedem, der Interesse daran nimmt, betrachtet und untereinander verglichen werden können, so werden diejenigen, die dergleichen alterthümliche Merkwürdigkeiten besitzen, hierdurch geziemend eingeladen, solche der Alterthumssammlung bei hiesiger Universitätsbibliothek, sey es als Geschenk oder käuflich zu überlassen, und sich dieserhalb an den Herrn Professor und Archivar Dr. Büsching zu wenden. Am willkommensten würden seyn: Graburnen, wo möglich noch mit ihrem Inhalt, und einer kurzen Anzeige, wann und wo sie gefunden worden, alle Arten Figuren von Metall, Stein, Elfenbein oder Holz, es sey aus Römischer, Deutscher oder Slavischer Vorzeit. Breslau, den 24. April 1818.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien und Curator der hiesigen Universität. Merkel.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 370.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums des Großherzogthums Posen, vom 27. April 1819, die Aufgrabung heidnischer Begräbnißplätze betreffend.

Das Studium der Alterthumskunde, welchem gegenwärtig mehr als je, in den meisten Ländern Europas besonderer Fleiß gewidmet wird, hat in Schlesien Untersuchungen über die Alterthümer dieses Landes zur Folge gehabt, und es sind dort seit einem Jahre Nachgrabungen vorgenommen worden, welche zu sehr interessanten Entdeckungen geführt haben.

Dies Resultat hat den Wunsch rege gemacht, daß die benachbarten Länder Schlesiens, welche mit demselben von Völkerschaften eines und desselben Stammes bewohnt wurden, an jenen Forschungen Theil nehmen möchten, weil sich dann um so gewisser auf eine Masse von Entdeckungen rechnen läßt, welche vereint nur allein zu dem eigentlichen Zweck der Sache, nämlich zu bestimmten Notizen über Lebensweise, Todtengebräuche, Verhältniß der einzelnen Völker, größere oder mindere Kunstfertigkeit des einen oder des andern Stammes führen kann.

Bereits hat der Herr Graf von Mitrowski, Gouverneur von Mähren, versprochen, die Untersuchungen in dieser Provinz des Oesterreichischen Kaiserstaats zu befördern.

Es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß die Einsassen des Großherzogthums Posen, welche für alles Gute und Gemeinnützige so viel Sinn ha-

ben, sich ebenfalls bei Nachforschungen thätig beweisen möchten, welche die Aufklärung des über die Vorzeit ihres Vaterlandes schwebenden Dunkels bezwecken.

Nach sichern Nachrichten sind an mehrern Orten des Großherzogthums alte heidnische Begräbnißplätze sichtbar, unter andern zieht sich eine Anzahl Grabhügel von Schmiegel bis Kosten hinauf, und es müssen sich besonders in der Gegend von Deutschpresse bedeutende Grabstätten der heidnischen Vorzeit befinden.

Die in denselben vorhandenen, zum Theil mit Inschriften versehenen, Urnen, Aschenkrüge und Geräthschaften sind es, welche als belehrende Denkmäler der urgeschichtlichen Vergangenheit ans Licht gezogen zu werden verdienen, und ich darf bei ihrer diesfälligen Wichtigkeit kaum zweifeln, daß sie, in Folge der gegenwärtigen Bekanntmachung, Aufgrabungen jener Grabstätte veranlassen werden.

Für diesen Fall habe ich jedem landräthlichen Büreau des Posener Departements einen gedruckten Aufsatz zugefertigt, welcher dort von Jedermann inspicirt werden kann, und die nöthige Belehrung sowohl über die Aufsuchung der Grabstätte als über die bei den Nachgrabungen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln enthält, um die aufgefundenen Gegenstände in unverletztem Zustande zu erhalten.

Sollten meine, auf die Wißbegierde der Einsassen gebauten, Hoffnungen nicht getäuscht werden, so würde ich es mit dem lebhaftesten Dank anerkennen, wenn mir von den hin und wieder zu findenden Gegenständen Nachricht gegeben würde, indem ich meiner Seits darüber den Vorstehern der Alterthümer-Sammlung der Universität Breslau Mittheilungen zu machen wünsche.

Posen, den 27. April 1819.

Königl. Oberpräsident des Großherzogthums Posen. Zerboni di Sposetti.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 428.

Publicandum des Königl. Oberpräsidiums in Stettin, vom 15. Octob. 1824, die Stiftung einer Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde betreffend.

§. 1. Es wird in und für Pommern ein freier Verein von Freunden und Beförderern der Vaterlandskunde, unter dem Namen der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde gestiftet.

§. 2. Der Zweck dieser Gesellschaft ist, die Denkmäler der Vorzeit für Pommern und Rügen, so wie es in andern deutschen Provinzen bereits mit Erfolg geschehen ist, zu retten, und gemeinnützlich zu machen, dadurch dem künftigen Geschichtsschreiber Pommerns brauchbare Vorarbeiten zu liefern, und zwar insbesondere durch das Sammeln von Materialien und Behandeln einzelner geschichtlicher und alterthümlicher Gegenstände, die Abfassung einer quellenmäßigen älteren Geschichte des Pommerschen Landes und Volkes zu erleichtern, Pommersche Alterthümer aufzusuchen, zusammen zu bringen und der Mit- und Nachwelt sorgsam zu erhalten.

§. 3. Ihre Forschungen, Untersuchungen, Nachgrabungen und Sammlungen, haben zuerst und hauptsächlich das alte Pommerland, d. i. das Land unter der Regierung der Herzöge und alle Denkmale und Ueberreste der Vorzeit — wendische und deutsche, schriftliche und sogenannte Alterthümer — zum Gegenstande.

§. 4. Unter diesen Alterthümern begreift die Gesellschaft alle alte Natur- und Kunstgegenstände und Denkmale oder schriftliche Merkwürdigkeiten, nämlich: öffentliche Denkmale von Stein, Metall oder Holz, Inschriften, Statüen, Malereien, ausgezeichnete Wappenschilder, Münzen aller Art, Urkunden, Geräthe u. s. w.

§. 5. Es werden zwei Sammlungen von Alterthümern aller Art, die eine in Stettin, die andere in Greifswald, angelegt.

§. 6. Jeder gebildete Mann, der für die Zwecke der Gesellschaft wirksam seyn will und kann, ist Mitglied der Gesellschaft.

§. 7. Ein jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Eintrittsgelde von zwei Thalern und unterzeichnet einen fortlaufenden jährlichen Beitrag, der auf einen Thaler festgesetzt wird, ohne dadurch die Freigebigkeit der einzelnen Theilnehmer beschränken zu wollen; diejenigen, welche einzelne unbestimmte Beiträge geben, werden als Freunde und Beförderer der Zwecke der Gesellschaft anerkannt.

§. 8. Wie die Gesellschaft als einen freien Verein sich darstellt, so ist auch die Thätigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder, in Absicht auf Art und Gegenstand der Arbeiten, eine freie und ungebundene; aber alle werden sich angelegen seyn lassen, den gemeinsamen Zweck mit Ernst und Liebe zu fördern, ein jeder nach seinen Kräften und Verhältnissen.

§. 9. Die Gesellschaft besteht aus einheimischen, in Pommern selbst lebenden, und aus auswärtigen Mitgliedern in andern Provinzen. Jene wie diese sind theils ordentliche, theils außerordentliche oder Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder machen sich zur Mittheilung eigener Abhandlungen und Aufsätze über Gegenstände der Pommerschen Geschichts- und Alterthumskunde verbindlich, die außerordentlichen oder Ehrenmitglieder sind bemüht, den Zweck ihrer gesellschaftlichen Verbindung auf andere Weise, z. B. durch Einsendung historischer Nachrichten und Nachweisungen, durch Aufsuchung und Sammlung von Alterthümern u. s. w. zu fördern.

§. 10. Es bilden sich aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft besondere Ausschüsse, und zwar vorerst zwei, von denen der eine in Stettin und der andere in Greifswald seinen Sitz hat. Die Organe für diese wechselseitige Mittheilung sind die Secretaire der Gesellschaft.

§. 11. Die Ausschüsse haben in dem jedesmaligen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, ihren gemeinsamen Mittel- und Vereinigungspunkt.

§. 11. Den Ausschüssen liegt vorzugsweise ob: die Gegenstände auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, auf welche sich die Thätigkeit der Gesellschaft zu richten haben möchte, ohne jedoch dadurch die nach §. 7. stattfindende Freiheit der letztern zu beeinträchtigen.

§. 13. Außerdem sind die Geschäfte der Ausschüsse für jetzt hauptsächlich folgende:

1) Entgegennahme und Aufbewahrung dessen, was käuflich oder als Geschenk für die Sammlungen (§§. 4. und 5.) geboten wird.
2) Vorschläge machen zu Nachgrabungen, die etwa auf Kosten der Gesellschaft anzustellen, und
3) Berathung über ältere schriftliche Denkmale, die etwa auf Kosten der Gesellschaft durch den Druck bekannt zu machen sind.

Nachgrabungen und Drucke können jedoch auf den, durch die Ausschüsse gegebenen Anlaß nur als beschlossen angesehen werden; wenn die wenigstens in der Mehrzahl beifälligen Stimmen der einheimischen ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, zuvor eingeholt werden sind. In Fällen, wo Nachgrabungen sogleich, oder doch in sehr kurzer Zeit geschehen müssen, ist die Genehmigung und Aufsicht des Ausschusses, oder des Secretairs hinlänglich.

§. 14. Es steht zwar den ordentlichen Mitgliedern frei, ihre Abhandlungen abdrucken zu lassen, wo sie es am schicklichsten finden; die Gesellschaft behält sich aber vor, mit Einwilligung des Verfassers und Zustimmung der

ordentlichen Mitglieder, einzelne Abhandlungen, die anderswo nicht Platz finden, zu Denkschriften zu sammeln und auf ihre Kosten bekannt zu machen.

§. 15. Die innere Einrichtung oder Form, in welcher die Ausschüsse die ihnen eigenthümlich obliegenden Geschäfte zu betreiben angemessen finden, so wie Zeit und Ort ihrer Versammlungen, bleibt dem Gutdünken eines jeden Ausschusses überlassen. Eins der Mitglieder besorgt den Briefwechsel der Gesellschaft, ein anderes hat die Aufsicht über die Sammlung. Die Rechnungsführung wird durch ein geeignetes außerordentliches Mitglied, als Kassirer der Gesellschaft (§. 20—21.) besorgt.

§. 16. Die Ausschüsse erstatten am Ende eines jeden Jahres an den unterzeichneten Oberpräsidenten, als Vorsteher der Gesellschaft, über die Arbeiten und Fortschritte derselben Bericht, und legen diesem Berichte die Berechnung der Einnahme und Ausgabe bei.

§. 17. Die Berichte der Ausschüsse werden in einem Gesammtbericht zusammengefaßt, der nach Befinden, auf Kosten der Gesellschaft gedruckt, und unter die Mitglieder unentgeltlich vertheilt wird.

§. 18. Diesen Hauptbericht, wie den Druck der Denkschriften, besorgt, unter Leitung des Vorstehers der Gesellschaft, zugleich der jedesmalige Secretair des Ausschusses in Stettin.

§. 19. Die Aufnahme neuer Mitglieder der Gesellschaft, welche sich bei den Ausschüssen deswegen gemeldet haben, oder durch diese in Vorschlag gebracht worden sind, die §. 13. erwähnten Nachgrabungen und den Druck älterer schriftlicher Denkmale, so wie die Verwendung sämmtlicher zur Verfügung der Gesellschaft gestellten Gelder, werden von dem Vorsteher genehmigt und bestätigt.

§. 20. Die jährlichen Beiträge werden jedesmal mit Jahresanfang an das zum Kassirer ernannte Mitglied des Ausschusses frei eingesandt, sonst aber auf Kosten des Säumigen eingezogen.

§. 21. Der Kassirer führt genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und legt solche mit den dazu gehörigen Belägen jährlich dem Ausschusse zur Prüfung und Abnahme vor.

§. 22. Der Kassirer darf, ohne eine schriftliche Anweisung des Secretairs, keine Zahlung leisten. Diese Anweisungen nebst den Empfangsscheinen gehen als Beläge zu den Rechnungen.

§. 23. Der Entwurf einer vollständigen Verfassungsurkunde bleibt der Gesellschaft vorbehalten, falls sie einen solchen künftighin für nöthig erachtet.

Stettin, den 15. Juni 1824.

Nachdem der vorstehende vorläufige Plan zur Stiftung einer Gesellschaft für die Erforschung des Pommerschen Alterthums und seiner Denkmale, mehreren Gelehrten und anderen sachkundigen Männern in der hiesigen Provinz zur Prüfung mitgetheilt worden ist, und nachdem auch Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, auf mein unterthänigstes Ansuchen, das Protectorat über diese Gesellschaft huldreich zu übernehmen und die Stiftung derselben, am Tage des Apostel-Ottofestes zu genehmigen geruht haben, bringe ich diesen Plan hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Ich lade alle Freunde der älteren Geschichte und der geschichtlichen Denkmale des gesammten Herzogthums Pommerns und Rügens ein, dem Vereine ihre Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden, und ein so rein vaterländisches Unternehmen, in ihren nächsten Umgebungen fördern zu helfen, wie es ein Jeder nach seinen Verhältnissen und den ihm dargebotenen Mitteln vermag.

Jeder Beitrag und jede Thätigkeit, die im Sinne und Zwecke des Vereins liegt, und welche über das vaterländische Alterthum einiges Licht verbrei-

ten kann, wird dankbar anerkannt werden. Es wird mir angenehm seyn, wenn die geehrten Theilnehmer ihren Beitritt bis zu Ende dieses Jahres, mittelst einer an mich unmittelbar zu richtenden Anzeige, zusichern wollen, da die Stifter und constituirenden Mitglieder der Gesellschaft, ihre Wirksamkeit mit dem Anfange des neuen Jahres zu beginnen gedenken. Stettin, den 15. October 1824.

Der Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1047—1052.

Publicandum des Königl. Oberpräsidiums zu Stettin, vom 30. Novbr. 1824., die Aufbewahrung einheimischer Alterthümer betreffend.

In Bezug auf §. 5. meiner Bekanntmachung vom 15. October d. J., die Stiftung der Gesellschaft für pommersche Alterthums- und Geschichtskunde betreffend, benachrichtige ich das Publikum hierdurch, daß hier, wie in Greifswald, bereits der Anfang mit Aufbewahrung einheimischer Alterthümer gemacht ist, und daß in den diesseitigen Bezirken fürs Erste und bis auf Weiteres, die Naturalien-Sammlung bei dem hiesigen Gymnasio zur Aufstellung derselben bestimmt ist. Ich fordere demnach diejenigen, welche einzelne in den beiden Regierungsbezirken Stettin und Cöslin gefundene Alterthümer, entweder zum Verkaufe oder zum Geschenke anzubieten haben, auf, davon zunächst der landräthlichen Behörde ihres Kreises Anzeige zu machen, die mir darüber Bericht erstatten, und durch welche alsdann von mir das Erforderliche veranlaßt werden wird. Im ersten Falle werden Gegenstände von antiquarischem Werthe gern billig vergütet werden. Die Namen derer, welche die Sammlungen der Gesellschaft durch Geschenke bereichern wollen, werden nebst den Gegenständen in das Verzeichniß eingetragen, und am Schlusse des Jahres öffentlich dankbar angezeigt werden.

Zugleich finde ich mich veranlaßt, wiederholentlich den Wunsch auszusprechen, daß die alten Gräber, welche man öffnet, nicht ganz zerstört, und überhaupt mit aller Vorsicht und Schonung verfahren werden möge. Es ist darum nöthig, daß man bei der Eröffnung mit größter Umsicht verfahre, besonders die darin befindlichen Urnen vorsichtig aushebe, sie etwas an die Luft stelle, ehe man sie öffnet, dann aber die Steine der Gräber, nachdem die Sachen herausgenommen worden sind, wieder sorgfältig zusammen lege, und den Erdhügel wieder aufschütte, damit die Ueberreste und Spuren der Vorzeit nicht blos in den Antiquitäten-Sammlungen, sondern auch in der freien Natur selbst, unmittelbar unter dem Volke erhalten werden, und dem Boden, wo sie gefunden werden, so wie dem Localverhältniß, dem sie vielleicht in mancher denkwürdigen Hinsicht zusagen, noch bei den spätesten Nachkommen seine höhere geschichtliche Bedeutung sichere. Diesen Wunsch theilen mit mir auch des Kronprinzen Königl. Hoheit, welche mir Höchst Ihre lebhafte Theilnahme an der in Rede stehenden Gesellschaft auch in Ihrem letzten desfalls an mich erlassenen huldreichen Schreiben vom 9. November d. J., aufs Neue zu bezeugen, und die Sorge für die Erhaltung aller Denkmäler des vaterländischen Alterthums und der Geschichte dringend anzuempfehlen, geruht haben.

Die Herren Landräthe sind demgemäß von mir heute angewiesen worden, dieser Angelegenheit ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stettin, den 30. November 1824.

Der Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1052.

Altonaer Wunderessenz.

Auszug aus dem

Circulare der Königl. Ministerien der Geistlichen rc. und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 22. December 1820., wegen Verbots einiger ausländischer Medicamente.

Nachdem die Medizinalbehörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
der Altonaer Wunderessenz
anerkannt hat, so wird der Eingang dieses Geheimmittels in die Preußischen Staaten für jetzt und für die fünf folgenden Jahre hierduch gänzlich verboten.

Die Königl. Regierung hat über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen, und das Weitere deshalb anzuordnen. Berlin, den 22. Decbr. 1820.

Ministerium der geistl., Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 897.

Alumnen.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. Febr. 1821., wegen Befreiung der Alumnen von der Klassensteuer.

Anliegend (Lit. a.) erhält die Königl. Regierung Abschrift der Verfügung, welche das Königl. Finanzministerium am 27. v. M. an die Regierung zu Merseburg wegen Befreiung der Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und auf den gleichartigen Instituten von der Klassensteuer erlassen hat, zur Nachricht. Berlin, den 6. Februar. 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung. Nicolovius.

a.

Bei den in dem Berichte der Königl. Regierung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 13. v. M. angezeigten Umständen, daß die Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und den übrigen gleichartigen Instituten nicht anders, als auf den von ihren Aeltern oder Vormündern zu führenden Nachweis über die Bedürftigkeit der Aufzunehmenden recipirt werden,

unterliegt es keinem Bedenken, diese Schüler in Gemäßheit der Vorschrift des §. 2. f. des Klassensteuer-Gesetzes von der Heranziehung zur Klassensteuer frei zu lassen; auf solche Schüler hingegen, welche ihre Verpflegung und Wohnung bezahlen müssen (Extraneer), kann diese Befreiung dem Gesetze nach nicht ausgedehnt werden. Da es inzwischen nicht füglich angehet, in Rücksicht der letztern eine förmliche Abschätzung nach Vermögens-Erwerbs- und sonstigen, bei andern Klassensteuerpflichtigen zu berücksichtigenden Verhältnissen eintreten zu lassen, so will das Finanzministerium gestatten, daß selbige lediglich nach dem Personen-Steuersatz der letzten Klasse besteuert werden, zumal in finanzieller Hinsicht der Gegenstand unbedeutend ist, und es hauptsächlich nur darauf ankommt, nicht durch Gestattung einer dem Gesetze nach unzulässigen Exemtion anderweite Berufungen herbeizuführen.

Hiernach hat die Königl. Regierung also das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 27. Januar 1821.

v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 376.

Alveus derelictus.

Soll ein Flußbett, Graben, Kanal u. dergl. durch Verkrippungen und andere Anstalten verengt oder zugelandet werden, so haben die angrenzenden Uferbesitzer das nächste Recht, sich den solchergestalt gewonnenen Boden durch Besitznehmung zuzueignen, müssen aber dagegen zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande, beitragen. Das Recht eines jeden Uferbesitzers erstreckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit, als seine Grenze am Ufer geht, und der Breite nach bis zur Mitte des Flußbettes bei gewöhnlichem Wasserstande. Auf gleiche Art wird das Bett eines abgelassenen Landsees vertheilt, wenn die Eigenthumsantheile der Interessenten in dem See selbst nicht schon bestimmt sind. So weit die in einem Flusse entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, so weit gehöret ihnen auch das von dem Wasser verlassene Flußbett; doch müssen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Kanals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden, so fällt das wieder verlassene neue Flußbette, insofern es nicht zur fernern Entschädigung der Eigenthümer gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Erstern die Schadloshaltung geleistet hat. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 9. §. 263—268. 270. 271. 273.

Siehe auch: Accessio und Stromordnung.

Ambitus crimen, siehe: Bestechung.

Ameiseneier, in den Forsten zu sammeln, ist im Allgemeinen verboten. (Publicandum der Kurm. Kriegs- und Domainenk. v. 15. Juli 1800.) und nur denen gestattet, welche von Seiten des Königl. Hofmarschallamts zum Einsammeln der für die jungen Fasanen erforderlichen Eier in denen benachbarten Forsten einen Erlaubnißschein erhalten haben; sie dürfen aber keinen Handel mit Ameiseneier treiben. (Verordnung der Kurm. Regierung vom 10. Juli 1810. Repertorium der Polizeigesetze für Berlin.)

Amerika vereinigte Staaten (Nordamerikanische Freistaaten.)

Publicandum, betreffend die Ernennung eines Handelsgerichts zu mehrerer Beschleunigung der, über das Einbringen verbotener Colonial-Waaren, verhängt werdenden Confiscationsprocesse. Vom 16. August 1810.

Seine Königl. Majestät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Continentalsystems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wissen. Zu mehrerer Beschleunigung der, gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Colonialwaaren, zu verhängenden Confiscationsprocesse, haben daher Allerhöchstdieselben beschlossen: ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwei Instanzen bilden, und in allen diesen Confiscationssachen ausschließlich und definitiv entscheiden soll.

Dieses Handelsgericht, sowohl erster als zweiter Instanz, wird seinen Sitz in Berlin nehmen, und die Instructionen durch besondere dazu bestellte Commissarien an Ort und Stelle führen lassen.

Seine Königliche Majestät wollen, durch diese Maaßregel, das Interesse des Staats, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, vereinigen.

Berlin, den 16. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheisen.

Instruction für das Handelsgericht. Vom 16. August 1810.

Zur Vereinigung dessen, was das Interesse des Staats fordert, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, haben Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. beschlossen,

die Contraventions- und Confiscations-Sachen, insofern solche das verbotene Verkehr mit England, dessen Colonien oder dem Nordamerikanischen Freistaat betreffen,

hinführo zur Cognition des zu diesem Behuf zu ernennenden Handelsgerichts zu bringen.

Dieser Zweck erfordert Gleichförmigkeit im Verfahren und vorzügliche Beschleunigung. Zur Erreichung desselben wird hiermit festgesetzt:

1) Die Instruction in diesen Contraventions- und Confiscationsfällen gehört nicht mehr, wie bisher, zum Ressort des Fori ordinarii, sondern es werden dazu von Seiten des Justizministerii besondere Commissarien bestellt.

2) Vorläufig sind dergleichen in Swinemünde, Königsberg oder Pillau und Memel ernannt worden, weil nur in diesen drei Häfen Colonialwaaren ankommen dürfen.

In Swinemünde hat der Justizcommissionsrath Wittichow,
in Pillau der See-Gerichtsassessor Strödel,
in Memel der Lizentrath Brahl,

ein solches Commissorium erhalten.

3) Die Zahl dieser Commissarien wird nach Maaßgabe der Umstände vermehrt oder vermindert werden. Sie stehen unter specieller Aufsicht und Leitung des Handelsgerichts und des Justizministerii.

4) Das Geschäft der gedachten Commissarien besteht darin, nicht ex officio, sondern auf den Antrag der in den genannten Häfen bestellten Handels-Commissarien, gegen jedes von diesen, mit Zustimmung des Kaiserlich-Französischen Consuls, verdächtig befundene Schiff und Schiffsladung, eine förmliche Untersuchung zu eröffnen, und mit möglichster Beschleunigung bis zum Spruch zu instruiren.

5) Der Handelscommissair tritt in solchen Fällen nomine Fisci als Denunciant auf, und dem Eigenthümer oder dem Einbringer des Schiffs, der Ladung, oder verdächtig befundener Waaren, liegt, ob er gleich als Beklagter anzusehen ist, die Pflicht ob, den Beweis zu führen, daß er die Königlichen Verordnungen, wegen Abbrechung alles Handelsverkehrs mit England, dessen Colonien und dem Nordamerikanischen Freistaat, und namentlich die vom 11. Juni 1808., 9. März und 19. Juli 1810. nicht übertreten habe.

6) Bei diesem Confiscationsverfahren liegt dem gerichtlichen Commissario ob, die Instruction auf Confiscation oder Freisprechung des Werths der Ladung und der für die Schiffe bestellten Caution, zu richten; denn lediglich von Unsern Handelscommissarien, unter Befehl Unsers Departements der auswärtigen Geschäfte, hängt der Verkauf der Ladung und die Freigebung der Schiffe gegen Caution, ab.

7) Dieser Verkauf findet insbesondere statt:

a) Wenn der Eigenthümer darin consentirt, oder darauf anträgt;
b) wenn die Waaren, nach dem Gutachten von Sachverständigen, dem Verderben ausgesetzt sind;
c) wenn die Defraudation selbst eingeräumt wird; endlich
d) wenn der Verkauf von Seiten des auswärtigen Departements, aus höheren Rücksichten, oder bei offenbarer Falschheit der Papiere, befohlen wird.

8) Nachdem, in Gemäßheit des §. 6., der Confiscationsproceß eingeleitet, möglichst beschleunigt, und zum Schluß gebracht worden ist, werden Acta zur Abfassung des Erkenntnisses an das Handelsgericht befördert.

9) Das Handelsgericht hat seinen Sitz zu Berlin, besteht aus zwei Instanzen, und erkennt in den obigen Contraventions- und Confiscationsfällen. Wider das Erkenntniß zweiter Instanz findet ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht statt. Findet jedoch die fiscalische Behörde, daß gegen den Denunciaten zu gelinde erkannt ist, so steht ihr frei, die zweite Instanz ergreifen zu lassen und gehet alsdann, nach Verschiedenheit der in der Gerichtsordnung Tit. 35. §. 98—104. ausgedrückten Fälle, die zweite Instanz an den zweiten Senat des Handelsgerichtes und bei dessen Abänderung zum Nachtheil des Denunciaten, die dritte an das Geheime Obertribunal.

10) Dieses Gericht bildet ein besonderes Collegium und besteht aus zwei Senaten. Der eine derselben ist für die erste Instanz, der andere für die zweite Instanz bestimmt. Jeder dieser Senate besteht aus

a) einem Präsidenten,
b) vier Mitgliedern oder Räthen,
c) einem Commissario des Departements der auswärtigen Geschäfte,
d) einem gemeinschaftlichen Commissario des Ministerii des Innern und der Finanzen. Jedes der obigen sieben Mitglieder des Senats erster Instanz und jedes der sieben Mitglieder des Senats zweiter Instanz hat nicht blos ein votum consultativum, sondern ein volles votum decisivum.

11) Präsident des Senats erster Instanz ist:
der Kammergerichts-Vicepräsident von Trützschler.

Räthe von Seiten der Justiz sind:
der Kammergerichtsrath Jordan,
der Kammergerichtsrath von Grolmann,
der Kammergerichtsrath von Hermensdorff,
der Kammergerichtsrath von Dziembowski;

Präsident des höheren, für die zweite Instanz bestimmten Senates ist:
der Kammergerichts-Präsident von Braunschweig.

Räthe von Seiten der Justiz sind:
der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Graun,
der Kammergerichtsrath von Grevenitz,
der Kammergerichtsrath Naumann,
der Kammergerichtsrath Müller II.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernennt zu Commissarien:
bei dem Senat erster Instanz, den Kriegsrath Pfeiffer,
bei dem Senat zweiter Instanz, den Geheimen Kriegsrath Jordan.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen zusammen ernennen zu Commissarien:
bei dem Senat erster Instanz, den Geheimen Finanzrath Ransleben,
bei dem Senat zweiter Instanz, den Staatsrath Köhler.

Die von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, ernannten Commissarien nehmen, ohne Rücksicht auf sonstigen Rang, Platz unmittelbar nach dem Präsidenten.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterschreiben die Präsidenten allein. Die Referenten erhalten Urtheilsgebühren; und das Ministerium soll von Zeit zu Zeit, die Remuneration aller Arbeiter aus den Confiscatis, nach Verhältniß der Arbeit, bestimmen.

Der Versammlungsort des Gerichts beider Instanzen ist in der Amtswohnung des Justizministers.

Die Kanzlei- und Registraturgeschäfte, werden von dem Büreaupersonal des Justizministerii, nach der Ordnung des Justizministers, besorgt.

12) Wer die Verordnungen des Staats in Rücksicht des verbotenen Handels übertritt, sey es als Schiffseigenthümer, Schiffscapitain oder Waaren-Eigenthümer, oder Einbringer, compromittirt die Sicherheit des Staats, und es wird wider denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren und erkannt.

13) Seine Königl. Majestät bestimmen, mit welcher Nation Handel getrieben werden kann oder nicht, und alle Unterthanen, auch Fremde, in sofern sie Handelsverbindungen auf die Preußischen Häfen und Lande aufknüpfen, sind verpflichtet, diesen Verordnungen pünktlichst Folge zu leisten.

14) Nach den jetzt bestehenden Verordnungen vom 11. Juni 1808., 9. März und 19. Juli 1810., und dem Rescript vom 5. August c., darf weder mit England und dessen Colonien, noch mit den Nordamerikanischen Freistaaten, directer oder indirecter Handel getrieben werden. Dagegen sind mit Schweden, laut den öffentlichen Bekanntmachungen, die älteren Handelsverbindungen wieder hergestellt.

15) Die vorläufige Prüfung der Frage: ob ein Schiff, eine Schiffsladung, oder überhaupt fremde Waaren, ein- oder durchzuführen zuläßig sey oder nicht? gebührt ausschließlich den dazu bestellten Handelscommissarien, welche bei dieser vorläufigen Recherche, im genauesten Einverständniß mit den, von der Königlich-Preußischen Regierung anerkannten Kaiserlich-Französischen Consuln verfahren.

16) Es darf kein Schiff und keine Waare dem Confiscationsproceß unterworfen werden, wenn nicht zuvörderst nach der Bestimmung des §. 15. von dem Handlungscommissair eine vorläufige Recherche vorangegangen und Schiff oder Waare von diesem verdächtig befunden und dem gerichtlichen Commissario perpetuo zur Untersuchung denuncirt worden ist.

17) Bei der Erörterung der Frage: ob Schiff und Waare confiscabel sey oder nicht? kömmt es lediglich auf Untersuchungen des unverdächtigen Ursprungs an. Kann daher der Denunciat nicht den Beweis führen, daß das von ihm eingebrachte Schiff oder Waare, nach den bestehenden oben gedachten Verordnungen, weder aus England, noch aus dessen Colonien, noch aus den Nordamerikanischen Freistaaten, kommt, so ist diese Waare und das Schiff, welches selbige eingebracht hat, der Confiscation unterworfen, und zwar dergestalt, daß die Confiscation des Schiffs, die der Waare nach sich zieht, nicht aber umgekehrt, die Confiscation der Waare die des Schiffs nach sich zieht.

18) Ganz falsche, oder auch nur zum Theil verfälschte Papiere über Schiff oder Ladung, begründen die Confiscation, wenn auch andere Umstände, besonders die sehr zweideutige Verklarung des Schiffsvolks, für den Denunciaten sprechen sollten. (Allgem. Gerichtsordn. Tit. 13. §. 18. seq.)

19) Sind die producirten Papiere richtig, aber unvollständig, so kann zwar der dadurch zu führende Beweis ergänzt, deshalb aber der Lauf des Confiscationsprocesses nicht verzögert werden. Wenn daher das fehlende Papier oder Document, nicht während des Laufes der Untersuchung erster Instanz und ohne selbige aufzuhalten, beigebracht wird, so ist dafür anzunehmen, daß es nicht beigebracht werden kann, und Acta sind sofort zum Spruch an das Handelsgericht zu befördern. In appellatorio sind keine neuen Beweismittel zuläßig.

20) In Ansehung des früher zu veranlassenden Verkaufs der verdächtig befundenen Waare, ist bereits oben §. 7. das Erforderliche festgesetzt worden.

Ist der Verkauf hiernach einmal geschehen, so darf der Eigenthümer, selbst wenn er bei dem Confiscationsprocesse contra fiscum obtiniren sollte, keine Entschädigungsklage, wegen des aus dem Verkauf ihm etwa erwachsenden wirklichen oder vermeintlichen Schadens, anstellen.

21) Seine Königl. Majestät behalten sich vor, die bereits ergangenen Verordnungen, und auch die gegenwärtige, abzuändern, einzuschränken oder zu extendiren.

22) Diese etwanigen Abänderungen in den Grundsätzen werden dem Handelsgericht, den gerichtlichen Commissarien und den Handelscommissarien, jedesmal bekannt gemacht werden. Berlin, den 16. August 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheisen.

Gesetzsamml. von 1810. S. 724—729.

Edict wegen Aufhebung des sogenannten Continentalsystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, Uns von der Alliance mit Frankreich loszusagen, finden Wir zugleich für nöthig, hierdurch zu erklären: daß jede Einschränkung, worunter der Handel auch in Unsern Staaten in Folge des sogenannten Continentalsystems, bishero gelitten hat, nunmehro gänzlich aufhören, und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in Unsere Häfen und Länder, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, hinführo freistehen soll. Alle französische Waaren, sowohl Producte als Fabrikate, werden dagegen nicht nur zum Verbrauch, sondern auch zum Durchgange in Unsern und den von Unsern Armeen zu besetzenden Ländern hiermit gänzlich verboten.

Der sogenannte Continentalimpost ist aufgehoben, und soll von den eingehenden überseeischen Waaren, außer der von dem inländischen Verbrauch besonders zu erhebenden Consumtionsaccise, nur noch der vor Einführung des Continentalimposts im Jahre 1810 üblich gewesene mäßige Ein- und Durchgangsimpost nach dem Bruttogewicht so lange wiederum erhoben werden, als die durch den Krieg zur Befreiung Deutschlands vermehrten Staatsbedürfnisse, solches erforderlich machen werden.

Unserm Geheimen Staatsrath und Chef des Einkommendepartements von Heydebreck, ertheilen Wir die uneingeschränkte Vollmacht, die im Ganzen bestehenden Sätze des vorbemerkten temporellen Eingangs- 2c. Imposts, da wo er es nöthig finden wird, näher zu normiren, und in ein richtigeres Verhältniß zu setzen, auch für diejenigen Gegenstände, wo die gleichzeitige Erhebung der vollen Consumtionsaccise, neben dem Eingangsimposte, den einheimischen Verbrauch zu sehr drücken könnte, die Consumtionsaccise nach Befinden zu ermäßigen, oder aber ganz zu erlassen, da wo das Gegentheil statt findet, solche hingegen nach Billigkeit zu erhöhen.

Alle Unsere Behörden, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten. Gegeben Berlin, den 20. März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1813. S. 39.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Mai 1814., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807 rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben.

Ich überzeuge Mich aus Ihrem Berichte vom 12. d. M., daß bei dem durch die Kriegsereignisse veränderten Zustande der Dinge, und nachdem jetzt

alle Hafenplätze einem freien Seeverkehr wieder geöffnet sind, die Periode geschlossen ist, in der in Meinen Staaten ein lebhafteres Durchgangsverkehr statt finden konnte, und daß daher diejenigen Abgaben und Einrichtungen, welche seit dem Jahre 1807 nach und nach unter mancherlei Benennungen in der Absicht angeordnet worden, um den in Meinen Staaten durch das allgemein angenommene Sperrsystem gegen Colonialerzeugnisse zugeführten Durchgangshandel zur Besteuerung zu ziehen, den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Ich bin ferner mit Ihrer Meinung, daß die ungesäumte Aufhebung dieser Einrichtungen zur Erhaltung des Transitohandels in Meinen Staaten in diesem Augenblick dringend nothwendig wird, einverstanden, und autorisire Sie daher nicht allein hierdurch, sofort die Verfügung zu treffen, daß die Erhebung des durch mein Edict vom 13. März d. J. angeordneten Kriegsimposts überall sistirt werde, sondern auch zu veranstalten, daß alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also diejenigen Zoll- und Handlungsabgaben hergestellt werden, welche im Jahre 1806 statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind. Sie werden nach diesen Bestimmungen den Entwurf einer Verordnung besorgen und Mir unverzüglich vorlegen.

Wenn nach dem allgemeinen Frieden die Verhältnisse Deutschlands und der benachbarten Länder regulirt seyn werden, und das Commerzialwesen Meiner Staaten mit Bestimmtheit übersehen werden kann, haben Sie Mir einen Plan zu einem, den neuen Verhältnissen angemessenen Zoll- und Handlungsabgabensystem vorzulegen. Paris, den 16. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Bülow.

Gesetzsamml. von 1814. S. 45.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1. Mai 1828.

Seine Majestät der König von Preußen und die vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche bisher so glücklich zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, und die Handelsverbindungen zwischen selbigen auszudehnen und zu befestigen; und überzeugt, daß dieser Zweck nicht besser als durch Annahme eines auf beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegeszeiten anwendbaren Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems gänzlicher Freiheit der Schifffahrt und vollkommener Gegenseitigkeit erfüllt werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages in Unterhandlung zu treten. Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Ludwig Niederstetter, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Amerika, und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, deren Staatssecretair, Heinrich Clay, mit Vollmachten versehen; welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Zwischen den Gebieten der Hohen contrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schifffahrt Statt finden. Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen. Sie sollen die Freiheit haben, sich daselbst aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu residi-

ren, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zwecke sie derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich niederlassen werden, unter der Verpflichtung, sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen sollen.

Art. 2. Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der vereinigten Staaten, welche mit Ballast oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Berg- und Hafengelder, wie auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder Privatanstalten erhoben werden, auf demselben Fuße, wie die mit ihnen von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens, des Kunstfleißes der vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren, irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Preußischen Schiffen eingeführt werden.

Umgekehrt sollen die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Preußischen Staats, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieser Staaten eingeführt werden dürfen, daselbst gleicherweise auch auf Preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. 4. Um alle mögliche Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Preußischen Schiffe und deren Ladungen, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, auf die Schiffe dieser Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwendbar sind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem sie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in die vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, sowohl hinsichtlich des Einganges in die Häfen, als auch in Hinsicht des Ausgangs aus den Häfen der vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen ausgedehnt wäre.

Art. 6. Alle Waaren und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieser Staaten auf Nationalschiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen in gleicher Art auch auf Preußischen Schiffen aus selbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörde oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, bezahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben Güter oder Waaren auf Schiffen der vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

In den Häfen des Königreichs Preußen wird eine vollständige Erwiederung beobachtet werden, so daß alle Waaren- und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Preußischen Staats oder jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieses Königreichs auf Nationalschiffen gesetzlich erlaubt ist, eben so auch auf Schiffen der vereinigten Staaten sollen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben auf Preußischen Schiffen erfolgt wäre.

Art. 7. Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenfahrt oder Kabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen contrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem anderen Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seiten eines der contrahirenden Theile oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugestanden werden, indem es die bestimmte Absicht der contrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 9. Wenn von einem der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Betreff des Handels oder der Schifffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. 10. Beide contrahirende Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des anderen Theiles selbstgewählte Consuln, Vice-Consuln, Agenten und Commissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigten Nationen genießen, jedoch, wenn sie Handel treiben, denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen seyn sollen, denen die Privaten ihrer Nation an dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten sollen das Recht haben, in dieser Eigenschaft bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitains und den Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrnehmen, entstehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffvolks oder der Capitains nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Ansprüchen die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. 11. Die gedachten Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten sollen befugt seyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die competenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht versagt werden soll.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten gestellt, können auch auf Requisition und Kosten des reclamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn jedoch der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt seyn wird.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwischen beiden Theilen im Jahre 1785 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages, ingleichen die Artikel dreizehn und Folgende, bis zum Artikel vier und zwanzig einschließlich des zu Berlin im Jahre 1799 geschlossenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des letzten Absatzes des Artikels neunzehn, betreffend die Verträge mit Großbritanien, sind wieder in Kraft hergestellt, und sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Tractats ausmachten.

Es versteht sich jedoch, daß die in den auf diese Weise wieder in Kraft gesetzten Artikeln enthaltenen Bestimmungen stets als an den von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwischen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799 und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geschlossenen Verträgen und Conventionen Nichts abändernd erachtet werden sollen.

Da es immer noch der Wunsch der contrahirenden Theile ist, ihrer im Artikel zwölf des Vertrages von 1799 ausgesprochenen Absicht gemäß, unter Sich, oder in Verbindung mit anderen Seemächten, auf fernere Bestimmungen Bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich seyn könnten, dem Handel und der Schifffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu sichern und diese Angelegenheit der Civilisation und der Menschlichkeit zu befördern, so verpflichten sie sich hier wie damals, zu einer künftigen dazu passenden Zeit über diesen Gegenstand in Verabredungen zu treten.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der respectiven Länder beider contrahiren Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in diesen Hafen einzulaufen, soll genommen oder con-

demnirt werden können, es sey denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung es im Laufe derselben Reise zum zweiten Mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen, während der Fortsetzung dieser Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen seyn.

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider contrahirenden Theile sollen in den Staaten des andern Theiles die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder andere Weise zu verfügen, und wenn ihre Erben Unterthanen oder Bürger des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sey es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird, für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschaftsprätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig seyn sollte, sie zu besitzen: so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respectiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieser Artikel soll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst-Ihrer Unterthanen erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze Abbruch thun.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen ab gerechnet, gültig seyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden Hohen contrahirenden Theilen dem Andern mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, so wird der gedachte Vertrag noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und von dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen binnen neun Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Washington ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden, sowohl in französischer als auch in englischer Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel dabei gesetzt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in diesen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Be-

weis angeführt, noch den beiden contrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen soll.

So geschehen in Triplicaten in der Stadt Washington den ersten Mai im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und zwanzig, im zwei und funfzigsten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) Ludwig Niederstetter. (L. S.) H. Clay.

Vorstehender Vertrag ist ratificirt worden, und ist die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 14. März 1829 zu Washington erfolgt.

Gesetzsamml. von 1829. S. 25—37.

Auszug aus dem General-Circulare des Königl. Generalpostamts, an sämmtliche Königl. Post- und Postwärterämter, vom 23. September 1823., die Spedition und Taxe der Briefe nach Nordamerika ꝛc. betreffend.

Spedition und Taxe der Briefe nach Nordamerika über Hamburg.

Diejenigen Postämter, welchen nachgegeben worden ist, ihre Briefe nach England und Amerika über Hamburg senden zu dürfen, werden hiermit benachrichtiget, daß Briefe nach Nordamerika, wenn sie unmittelbar an die Nordamerikanische Postexpedition in Hamburg abgegeben werden sollen, mit 8 Schilling Hamburger Courant über die Taxe bis Hamburg frankirt werden müssen, und in diesem Falle mittelst gewöhnlicher Gelegenheit dorthin absegelnder Kauffahrteischiffe besorgt werden.

Wenn der Inhalt solcher Briefe aber pressant ist, so werden dieselben an die Englische Post in Hamburg abgegeben, und mit 60 Schilling Hamburger Courant, über die Taxe bis Hamburg frankirt; in diesem Falle werden die Briefe von England aus mit den regulären Paketböten weiter spedirt.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 582. §. 22.

Auszug aus dem Circulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Post- und Postwärterämter, die Porto-Taxverhältnisse mit dem Königreiche der Niederlande betreffend. De Dato Berlin, den 26. Juni 1825.

Die nach England, nach Amerika und den Königl. Niederländischen Colonien bestimmten Briefe, welche den Niederländischen Posten zur weiteren Besorgung ausgeliefert werden, sind dem Francozwange unterworfen, und es wird dafür außer dem Porto bis Emmerich noch ein Weiterfranco (Transitporto) erhoben.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 369. ad 5.

Circulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten, vom 30. November 1825., den Francozwang für Briefe nach England, Amerika und nach den Niederländischen Colonien betreffend.

Durch die Circularverfügung vom 26. Juni c. ist angeordnet worden, daß die nach England, nach Amerika, und den Königl. Niederländischen Colonien bestimmten Briefe dem Francozwange unterworfen seyn sollen, und dafür außer dem Porto bis Emmerich noch ein Weiterfranco (Transitporto durch die Niederlande) von $3\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben werden soll. Für die aus jenen Staaten über Emmerich eingehenden Briefe rechnen die Königl. Niederländischen den diesseitigen Posten ein höheres Transitoporto an. — Das Postamt zu Emmerich mußte daher den diesseitigen Postanstalten für die gedachte Correspondenz ein Auslage-Porto von $3\frac{3}{4}$ Sgr. für den einfachen Brief anrechnen. Hierdurch wurde das Mißverhältniß herbeigeführt, daß für die aus dem Preußischen kommende, nach England ꝛc. bestimmte Correspondenz ein geringeres Porto, als für die aus England ꝛc. kommende, bezahlt wird.

Das Generalpostamt hat, um dieses Mißverhältniß abzustellen, beschlossen,

das für die mehrgedachte Correspondenz zu erhebende Weiterfranco und Auslageporto in beiden Fällen, nämlich für abgehende und ankommende Correspondenz zur Vermeidung vom Bruchgroschen, auf 4 Sgr. für den einfachen Brief festzusetzen.

Die in dem Eingangs gedachten Circulare unter Nr. 7. enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Gewichtsprogression bleibt unverändert.

Die Postanstalten haben diese Bestimmung vom Tage des Eingangs gegenwärtiger Verfügung an, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 30. November 1825.

Der Generalpostmeister. Nagler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9 S. 999.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, vom 22. Juli 1828, den Handelsverkehr mit den vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

Nach der in Abschrift beiliegenden Acte des Congresses der vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Mai d. J. (Extr. sub lit. a) sind die Preuß. Schiffe und deren Ladungen nunmehr selbst im Bereiche des indirecten Verkehrs hinsichtlich der Abgaben in den dortigen Häfen den nationalen Schiffen und deren Ladungen durchaus gleich gesetzt, und zugleich die Restitution der seit dem 15. April 1826 etwa erhobenen höheren Abgaben angeordnet worden. Obwohl dieses Zugeständniß durch den neuesten Nordamerikanischen Tarif viel von seinem Werthe verliert, so ersucht das Ministerium des Innern Ew. rc. dennoch, indem es Ihnen diese Acte mittheilt, den Handelsstand in Ihrem Oberpräsidialbezirke von deren Inhalt zu unterrichten, besonders aber denselben auf das ihm zustehende Recht der Rückforderung des zu viel Erlegten von den betreffenden Amerikanischen Zollbehörden aufmerksam zu machen, damit selbiger sich zu dem Ende an die Königl. Consuln in den dortigen Häfen wenden könne.

Berlin, den 22. Juli 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

a. Extract

aus der unterm 24. Mai 1828 bestätigten Acte des Congresses der vereinigten Staaten von Amerika.

§. 2. „Und wird ferner bewilligt, daß den Preuß. Schiffen, von wo dieselben auch immer ankommen, und deren Ladungen, wo dieselben auch eingenommen seyn mögen, keine andern und höhern Zölle und Abgaben auferlegt und abgefordert werden sollen, als jetzt oder künftig von Schiffen der vereinigten Staaten und deren Ladungen zu entrichten sind.“

§. 3. „Und wird ferner bewilligt, daß der Secretär des Schatzes, wie hierdurch geschieht, ermächtigt seyn soll, alle seit dem 15. April 1826. von Preuß. Schiffen und deren Ladungen erhobene Abgaben in sofern zu erstatten und zurück zu zahlen, als dieselben den Betrag übersteigen, der von Schiffen der vereinigten Staaten und deren Ladungen zu entrichten gewesen ist; auch daß den auf Preuß. Schiffen auszuführenden Waaren dieselben Ansprüche auf die Rückzölle eingeräumt werden sollen, welche diesen Exportationen zustehen würden, wenn sie durch die Schiffe der vereinigten Staaten bewirkt worden wären.“

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 639—640.

Ammen, siehe Gesindeordnung.

Amnestie, siehe Begnadigung.

Ammonium carbonicum.

Circulare des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 26. Mai 1821. das Ammonium carbonicum betreffend.

Das von Dreguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreinigung macht es nothwendig, die Königl. Regierung aufzufordern, durch das Amtsblatt die Apotheker Ihres Bezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch Visitationscommissarien und Physiker hierauf besonders aufmerksam zu machen, und diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig haben sollten, nach den Gesetzen zu bestrafen. Berlin, den 26. Mai 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

v. Altenstein.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S 456.

Amortisation, siehe Aufgebot.

Amotionis crimen.

Von Diebstählen, welche unter Aeltern und Kindern, Ehegatten, Geschwistern, Pflegebefohlnen, Pflegevätern rc. vorfallen.

Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern, vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amts wegen untersucht oder bestraft werden.

Ein gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden.

Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen worden.

Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, so muß dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1133—1136.

Dieses Gesetz, was nicht leicht mit dem §. 1110. zu vereinigen ist, scheint sich nur auf den Fall zu beziehen, wenn der Miterbe weniger stiehlt, als seine Erbportion beträgt. Entwendet er mehr, so dürfte er allerdings als ein gemeiner Dieb zu bestrafen seyn. Denn sein Recht auf das ungetheilte Ganze erstreckt sich zwar auf partem quotam, allein dieser kann nie höher als die pars quanta, die in der Theilung auf ihn fällt, gedacht werden. Der Fall, wie ein Miterbe, wenn er Anführer einer Diebsbande wäre, zu bestrafen sey, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Schlosser I. p. 66.

Materialien Heft 3. S. 55. Nr. 27.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin vom 25. September 1795 betreffend die an Aeltern, Vormündern und Dienstherrschaften begangenen Diebstähle bei zurückgenommner Denunciation.

Es haben sich hier verschiedentlich Fälle ereignet, daß Aeltern, Vormünder und Brodherrschaften bei uns Diebstähle denunciirt haben, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienstboten an ihnen verübt worden.

Mehrere von ihnen haben ihre angebrachte Denunciation entweder noch vor eröffneter Untersuchung, oder während, oder vor dem Schluß derselben, und andere selbst nach ergangenem Erkenntnisse zurückgenommen, und erklärt, daß sie die Bestrafung des Denunciaten nicht verlangten. Da das allgemeine

Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1133. 1135 und 1137 besiehlt, daß solche Diebstähle nicht von Amtswegen, sondern, nach der Verordnung des §. 1136 und 1139, nur in dem Falle, wenn sie von dem Damnificaten „gerügt" werden, untersucht und bestraft werden sollen; so sind wir zweifelhaft geblieben:

ob unter dem Ausdrucke des Gesetzes „rügen" die bloße Denunciation zu verstehen, und demnächst der Richter diese Diebstähle, sobald der Damnificat dieselben denunciirt hat, sofort untersuchen und bestrafen müsse,

oder ob den Aeltern, Vormündern und Brodherrschaften auch noch das Recht zustehe, während der Untersuchung oder nach derselben vor vollstreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Untersuchung niedergeschlagen und der Verbrecher von der Strafe befreit werde?

und wie es in diesen verschiedenen Fällen mit der Tragung der Kosten zu halten rc. Berlin, den 6. August 1795.

Das Stadtgericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 6. v. M. angefragt:

wie in den Fällen, wenn Aeltern, Vormünder und Brodherrschaften bei Euch Diebstähle anzeigen, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienstboten an ihnen verübt worden, der in Unserm allgemeinen Landrecht vorkommende Ausdruck: „rügen" zu verstehen sey?

und Wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß, so lange die Sache noch in den Terminis einer bloßen Anzeige beruht, die Aeltern rc. zu deren Fortsetzung um so weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in der Gewalt des Richters steht, jemanden wider seinen Willen ad denunciandum zu nöthigen, und es sich voraussetzen läßt, daß unter solchen Umständen eine ex officio zu verhängende Untersuchung in den meisten Fällen ohnehin von keinem Erfolge seyn würde.

Wenn aber eine gehörig substantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Untersuchung schon wirklich eröffnet ist, so kann die Fortsetzung und rechtliche Beendigung derselben durch das Zurücktreten der Denuncianten nicht hinterstellig gemacht werden. Sind rc.

Gegeben Berlin, den 25. September 1795. Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das hiesige Stadtgericht.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 138—140.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin, vom 15. Februar 1796, wegen der Theilnehmer bei dem crimine amotionis.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Wir wollen Euch auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 1. d. M. hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß in den darin von Euch angezeigten Fällen zwar, da die Theilnahme und Hehlerei nicht denunciiret werden kann, ohne das crimen amotionis selbst zu rügen, nach Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Part. II. Tit. 20. §. 1156, die Untersuchung der Strenge nach gegen den Amoventen und die Complicen zugleich würde gerichtet werden müssen. Inzwischen würde daraus die Folge entstehen, daß dergleichen Verbrechen auch gegen die Theilnehmer in der Regel immer unterdrückt werden würden, welches für den Staat um so schädlicher ist, als diese Theilnehmer, wenn sie gleich bei der Sache nur eine subalterne Rolle zu spielen scheinen, doch gemeiniglich die Verführer der Hauptthäter sind, und von solchen Hehlereien ein gemeinschädliches Gewerbe machen.

Wir autorisiren Euch also hierdurch, auch in Fällen, wo gegen den Amoventen keine Untersuchung verlangt, vielmehr dieselbe ausdrücklich abgelehnt wird, solche dennoch gegen die angezeigten Theilnehmer zu richten, wobei es sich von selbst versteht, daß der Amovent selbst, jedoch nur zum Behuf der Ausmittelung des Facti gegen diese Inculpaten, zugezogen werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Febr. 1796. Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An den hiesigen Magistrat.

Beilage.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Es ereignen sich bei uns zuweilen die Fälle, daß beim crimine amotionis, welches bekanntermaßen von Amtswegen nicht untersucht und bestraft werden darf, die bestohlnen Eltern, Geschwister oder Vormünder, die Bestrafung der Kinder, Geschwister oder Pflegbefohlnen ausdrücklich verbitten, dagegen aber wider diejenigen, welche die amovirten Sachen an sich gekauft oder sonst an dem Vergehen, nach dessen Ausübung, Theil genommen haben, denunciiren und deren Bestrafung verlangen.

Es entstehet daher die Frage, ob, wenn diese Personen die Hauptverbrecher ex nexu lassen wollen, wider die Aufkäufer und Theilnehmer eine Untersuchung und Bestrafung statt finden könne? Das allgemeine Landrecht bestimmt hierüber nichts, und wir legen daher Ew. Königl. Majestät diese Frage zur allerhöchsten Entscheidung vor, mit allergehorsamster Bitte:

uns solche zu unserer Direction bekannt machen zu lassen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Berlin, d. 1. Febr. 1796. Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste Directores und Räthe der Stadtgerichte hiesiger Residenzien. Bohm. Müller. v. Hoff.

Rabe's Samml. P. G. Bd. 3. S. 271 — 272.

Anfrage der Criminaldeputation der Stadtgerichte zu Berlin, an das Justizministerium, vom 28. März 1805. und

Rescript des Justizministerii, auf diese Anfrage, vom 7. April 1805. Nähere Bestimmungen über den Effect der zurückgenommenen Denunciation eines begangenen Verbrechens betreffend.

E. K. M. haben uns durch das Rescript vom 25. März c. befohlen, die gegen die Geschwister ꝛc. rechtskräftig erkannte Strafe nicht zu vollziehen, sondern sie, nach vorheriger Züchtigung durch den Vater, des Arrests zu entlassen. Diesem gemäß haben wir sofort das Nöthige verfügt; wir bemerken aber über das, diesem Rescript zum Grunde gelegte Prinzip folgendes:

Es ist schon längst zweifelhaft gewesen, was das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1139 unter dem Ausdruck „rügen" versteht.

Schon unterm 6. August 1795 ist hierüber von unserm Collegio und namentlich darüber angefragt,

ob den Eltern, Vormündern und Brodherrschaften auch noch während der Untersuchung, oder nach derselben, vor vollstreckter Strafe, das Recht zustehe, ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß der Verbrecher von der Strafe befreiet werde,

und es wurde festgesetzt, daß sobald nur eine gehörig substantiirte Denunciation vorhanden ist, die Fortsetzung und rechtliche Beendigung der Untersuchung, durch das Zurücktreten des Denuncianten nicht mehr hinterstellig gemacht werden könne.

Diese Vorschrift ist hernach in den Eisenberg-Stengelschen Beiträgen Bd. 2. S. 360. abgedruckt worden, und wird nunmehr allgemein als Norm in Praxi angewandt.

Durch das Rescript vom 26. März c. ist ein, dieser Verordnung entgegengesetztes Princip aufgestellt, da darin sogar angenommen wird, daß ein Denunciant, nach rechtskräftig feststehender Strafe annoch zurücktreten und die Nichtvollstreckung der Strafe fordern kann. E. K. M. bitten wir daher um Bescheidung:

nach welcher Verordnung wir in künftigen Fällen verfahren sollen:

wobei wir, wenn de lege ferenda die Rede ist, unmasgeblich bemerken zu müssen glauben, daß die ältere Vorschrift den Vorzug verdiene, theils, weil dadurch Unverletzlichkeit der Pönalgesetze mehr befestigt wird, theils weil die Ausdehnung der Befugnisse der Damnificaten leicht zu Concussionen Veranlassung giebt, da gewissenlose Vormünder oder Lehrherrn Gelegenheit dadurch erhalten, ihr Recht, von der Strafe frei zu sprechen, für Geld feil zu bieten.

Berlin, den 28. März 1805.

Rescript.

Fr. W. K. U. ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 28. v. M., die Untersuchungssache gegen die Geschwister ꝛc. betreffend, angefragt:

ob Ihr in künftigen Fällen dieser Art nach dem in dieser Sache ergangenen Rescripte vom 26. März d. J. oder nach dem Rescripte vom 25. September 1795. verfahren sollet?

Wir bescheiden Euch darauf, daß es im Allgemeinen als Regel bei dem Rescripte vom 25. September 1795 verbleiben soll; wenn aber solche motivirte Fälle vorkommen, wie der mit den Geschwistern ꝛc. ist, so soll zur Prüfung an das Criminaldepartement berichtet werden, ob eine Ausnahme zu statuiren ist. Berlin, den 7. April 1805.

A. Sp. B. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 72—75.

Rescript des Königl. Justizministeriums an die Criminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin, vom 7. November 1812, die Bestrafung der Hausdiebstähle betreffend.

Die in dem Bericht vom 3. d. M., betreffend die Bestrafung der Hausdiebstähle enthaltenen Anfragen, werden dahin beantwortet:

1) bei größern Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als 5 Thlr. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebstahl nicht rügen wolle, und die Untersuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortsetzung derselben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebstählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn in einzelnen Fällen die Einmischung des Richteramts in häusliche Angelegenheiten wider den Willen des häuslichen Vorstehers als unbequem erscheint, so ist zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Interesse ankömmt, bei dessen Beförderung das Privatinteresse zurückstehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1133—1135. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts hat der Gesetzgeber das Privat- und Familieninteresse für so wichtig gehalten, um die Bestrafung des Diebstahls, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge einer Privatperson abhängig zu machen. Bei großen Hausdiebstählen ist dagegen das öffentliche Interesse für überwiegend

angenommen werden, und hiernach bei dieser Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren statt.

2) Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebstähle, welche an einem Hausgenossen begangen werden, auch alsdann untersucht werden müssen, wenn nur der bestohlne Hausgenosse, nicht aber der Hausvater den Diebstahl rügt?

ist die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche diese Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 1139. l. c. des Allgemeinen Landrechts, sondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in seinem Lohn oder Brote stehenden Personen das Recht der häuslichen Polizei zustehet, und jeder Hausgenosse, welcher mit dem Hausvater in ein solches Verhältniß getreten ist, sich auch seiner Hauspolizei unterwerfen muß.

Hiernach hat sich die Criminaldeputation des Königl. Stadtgerichts in künftigen Fällen zu achten. Berlin, den 7. November 1812.

Der Justizminister. von Kircheisen.

An die Criminaldeputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 272.

Rescript des Königl. Justizministeriums an den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern, vom 20. August 1814, daß der Lehrherr in Ansehung der Rüge der, von dem Lehrburschen bei ihm begangenen Diebstähle die Rechte des Vaters hat, betreffend.

Dem Criminalsenate des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, wird auf den, wegen des Handlungslehrburschen N. unter dem 4. d. M. erstatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß ein in die Lehre eines Kaufmanns gegebener junger Mensch, über welchen der erstere alle Rechte des Vaters, Erziehers und Lehrers ausübt, als ein Zögling desjenigen angesehen werden muß, dem er auf diese Weise anvertrauet worden ist, und daß, wenn ein solcher einen Diebstahl begeht, die Untersuchung und Bestrafung desselben nach §. 1135 Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts nicht anders, als auf die Rüge und den Antrag des Lehrherrn erfolgen kann. In Rücksicht auf den rc. N. hat dessen Lehrherr, der Kaufmann N. einen solchen Antrag bei dem competenten Gerichte nicht angebracht, vielmehr die Untersuchung und Bestrafung verbeten. Hiernach hat es bei der Verfügung vom 23. v. M., welche sich nicht auf Milde, sondern auf gesetzliche Vorschriften gründet, sein Bewenden.

Berlin, den 20. August 1814.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An den Criminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 286.

Amphibien. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischerei-Berechtigten.

Allg. Landr. Thl. I. Tit 9. §. 171—175.

Amt.

Bestellung der Civilbeamten.

Es soll Niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 70.

Declaration wegen Einschränkung des, dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten, und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugsrechts, vor den hypothekarischen Gläubigern. De Dato Berlin, den 18. April 1803.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem, dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten beigelegten Vorzugsrechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen, in Gnaden beschlossen, dieses fiscalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher einzuschränken, und nachfolgendermaßen näher zu bestimmen.

1) Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Factore und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zustehet, soll ferner nicht statt finden, vielmehr soll den fiscalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2) Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig; wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3) Dagegen wird hierdurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiscalischen Beamten, und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten, darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

4) So viel wie möglich, soll die Eintragung des fiscalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit 2c. dem Fisco nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiscalischen Kassenbeamten vorgesetzten Amtsbehörde überlassen, und steht dieser frei, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiscalische Kasse bei entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiscalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtiget ist.

5) Wenn ein fiscalischer Kassen- oder Domainenbeamter, Pächter oder Factor, während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das

Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bei Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiscalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6) Die Eintragung des fiscalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiscalischen Kassenbedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgehet.

7) Wenn aber ein fiscalischer Kassenbedienter, Domainenbeamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Character diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten (welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Titel 14. §. 53. bis 55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

daß der Besitzer eine fiscalische Kasse, ein Domainenamt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amtsbehörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sey.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maaßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8) Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassenvorrechts nicht beobachtet werden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidationsprocessen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Distributionsbescheid über die Immobiliarmasse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Classificationserkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig seyn sollte.

Dagegen sind die Kassenbediente, und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypothekenbehörden, welche die ihnen vorstehendermaaßen (§. 3. bis 7.) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Staatsbeamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegte Pflichten, insofern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht bezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherige, die Kassenvorrechte bestimmende Gesetze, die alleinige Richtschnur.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Militär- und Civilbehörden, Landescollegiis, Magisträten und Untergerichten, imgleichen allen fiscalischen Kassen- und Domainenbeamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staatseinkünfte, sich nach dieser Declaration gebüh-

rend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 18. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Neues Archiv Bd. 3. S. 142.

Rescript des Justizministeriums, an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte vom 21. Julius 1810, wegen künftiger Anstellung solcher Personen bei den Finanz- und Polizeibehörden, deren Dienstleistungen und Gehalt sie den gewöhnlichen Tagelöhnern gleich stellen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage zur Nachricht, und um Euch gleichmäßig darnach zu achten, mit Mehrerem zu ersehen, was von dem Ministerium des Innern wegen der künftigen Anstellung solcher Personen bei den Finanz- und Polizeibehörden, ohne Beilegung der Eigenschaft öffentlicher Officianten, deren Dienstleistungen und Gehalte, sie den gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstellen, an sämmtliche Regierungen und an das hiesige Polizeipräsidium erlassen worden ist. Sind ꝛc.

Berlin, den 21. Julius 1810. ad mandatum.

Kircheisen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staatsbeamten gegebenen Vorschriften, sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen bloß mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Actenhefter, Stubenheizer, u. s. w. Dies erniedrigt nicht allein das Ansehen der wirklichen Staatsbeamten, sondern hat auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war.

In Rücksicht der schon angestellten Subjecte dieser Art, muß es nun zwar sein Bewenden behalten, für die Zukunft habt Ihr indessen dergleichen Stellen blos auf gewisse angemessene Perioden, oder auf Kündigung zu besetzen, auch den Subjecten, bei Antritt ihres Dienstes ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie bei erwiesener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit ohne förmliche Untersuchung würden entlassen werden.

Ihr habt diese Maaßregel zur Kenntniß der Euch untergeordneten Behörden zu bringen, und sie zur strengen Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 10. Julius 1810. ad mandatum.

Dohna.

Mathis Allg. J. M. Bd. 9. S. 313 – 315.

Auszug aus der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten. Vom 23. October 1817.

Verhältniß der Regierungen zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

Jede Abtheilung der Regierung hat unter den §. 5. Nr. 6 und 7 festgesetzten Modificationen (wohin alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen und alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten gehören) die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen.

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme

a) der Mitglieder des Collegiums,

b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist,

c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen,
d) der Rectoren und Lehrer von Gymnasien, Licäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird,
e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist:
f) der Oberbürgermeister in den großen Städten,
g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen,
h) der Oberförster,
i) der Bauinspectoren, Land- und Wasser-Baumeister,
k) der Fabrikcommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden und zwar, so viel die unter c und d gedachten Stellen betrifft, von dem Consistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienstinstruction nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen, müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen, müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjecte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjecte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edicts vom 3. September 1814. wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und December reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratificationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem dazu bestimmten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vacanten Gehältern bestritten werden können.

6) Die Conduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.
Gesetzsamml. von 1817. Abschn. II. §. 12. S. 255.

Staatsdiener müssen die Einwilligung ihrer Dienstvorgesetzten, zur Beitreibung eines Gewerbes beibringen. Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. November 1810. §. 19.
Gesetzsamml. von 1810. S. 79.

Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Officianten nach §. 19. des Edicts vom 2. November 1810. die Genehmigung versagen will. Kein Officiant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben. Edict vom 7. September 1811. §. 81.
Gesetzsamml. von 1811. S. 263.

Circularrescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 19. Juli 1821, wegen Einwilligung der Dienstvorgesetzten zur Treibung von Gewerben Seitens der Staatsdiener.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 4. v. M.
ob Staatsdiener die Einwilligung ihrer Dienstvorgesetzten zur Treibung eines Gewerbes bedürfen?
eröffnet, daß außer der von der Königl. Regierung allegirten Vorschrift des §. 19. des Edicts vom 2. November 1810, wegen des in Rede stehenden Gegenstandes, noch eine nähere Bestimmung durch den §. 81. des Edicts vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, für die alten Provinzen ergangen ist, welche den Gewerbsbetrieb der Staatsdiener von der Genehmigung der Dienstvorgesetzten abhängig macht, zugleich aber auch die Festsetzung enthält, daß bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß folge, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

Wenn nun gleich die erwähnten Vorschriften der Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 für die wiedererworbenen und neuen Provinzen keine Gesetzeskraft haben, so hat es doch kein Bedenken, daß solche auch in dem Departement der Königl. Regierung als Disciplinarbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, indem es schon in den allgemeinen Verhältnissen der Staatsdiener liegt, daß dieselben ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten kein Gewerbe anfangen dürfen, da nur letztere zu beurtheilen im Stande sind, ob der Betrieb eines Gewerbes mit den Verhältnissen der Staatsdiener als solcher zu vereinigen ist.

Hiernach hat also die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 19. Juli 1821.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler. — Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit. Maaßen.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

Abschrift vorstehenden Bescheides den übrigen Königl. Regierungen der neuen und wiedereroberten Provinzen zur Nachricht und zu gleichmäßigem Verfahren. Berlin, den 19. Juli 1821.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler. — Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit. Maaßen.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 517.

Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813 oder 1814 mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung, auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden,

und es bleibt dann dem Ermessen des Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegsdienste verbleiben will. Verordnung vom 7. April 1815. ad 15.

Gesetzsamml. 1815. S. 36.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1815, betreffend die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militärdienst.

Durch die an mich gerichtete allerhöchste Cabinetsordre vom 10. v. M. nachstehendenden Inhalts:

„Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen, ob diejenigen Staatsdiener, welche im letztern Kriege der Armee gedient haben, und später zu ihren Civilposten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in die Armee einzutreten, trage Ich Ihnen auf, durch das Ministerium den betreffenden Behörden bekannt zu machen, daß zwar nach Meiner Absicht, keiner der genannten Staatsdiener genöthigt seyn soll, noch einmal in die Armee oder in die Landwehr des ersten Aufgebots zu treten, daß aber in keinem Fall denjenigen, die ihr Gefühl antreibt, noch einmal für das Vaterland zu fechten, deshalb Hindernisse entgegengestellt werden sollen, sofern ihre Posten, die ihnen natürlich vorbehalten bleiben müssen, entweder übertragen, oder bis nach beendigtem Kriege anderweitig besetzt werden können, wobei die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts wieder gültig werden. Wien, den 10. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg."

haben Se. Majestät in Rücksicht auf diejenigen Civilbeamten verfügt, welche im letztern Kriege und in der Armee gedient hatten und hierbei zugleich die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts in Gültigkeit zu setzen geruhet. Mehrere Anfragen über den Militärdienst der Staatsbeamten überhaupt, veranlassen mich, für die Civilbeamten nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Bestimmungen aus dem Edicte vom 3. September v. J., der Verordnung vom 7. v. M., der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10 v. M. und aus den mehrern in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste und der Gehaltszahlungen während des Kriegesdienstes erlassenen Verfügungen hervorgehen.

1) Die etatsmäßig angestellten Civilbeamten haben nicht nöthig in den activen Militärdienst zu treten, in soweit das Edict vom 3. Septbr. 1814 sie nicht zur Landwehr verpflichtet. (§. 8. litt. a. Edict vom 3. Septbr. 1814.) Die in den neu vereinigten Provinzen provisorisch angestellten Beamten werden den etatsmäßig angestellten gleich gezählt.

2) Civilbeamte, welche den Kriegesdienst in den Jahren 1813 und 1814 geleistet haben, sind auch von dem Eintritt in das 1. Aufgebot der Landwehr befreit, sie mögen übrigens etatsmäßig oder als Diätarien angestellt seyn, oder unentgeldlich beschäftigt werden. (Cabinetsordre vom 10. April 1815.)

3) Ein zur Landwehr des ersten Aufgebots verpflichteter etatsmäßig angestellter Civilbeamte kann nur dann von dem Eintritt in dieselbe befreit werden, wenn sein Chef pflichtmäßig erklärt, daß er in seinen Arbeiten von einem andern nicht übertragen werden könne. (Cabinetsordre vom 31. März 1813. Nr. 1.)

4) Wo bei Subalternenposten ohne Nachtheil für den Dienst eine Substitution unbedenklich eintreten kann, findet die Exemtion auf den Grund der Unentbehrlichkeit nicht statt. Ein junger Subalternbeamte von 20 bis 25 Jahren muß daher freiwillig in das stehende Heer treten oder dem Aufruf zur Landwehr folgen, wenn er auf weitere Beförderung Anspruch machen will.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Beamte, der sich in diesem Verhältniß befindet, den Aufruf zur Landwehr abwarten könne, und daß ihm, wenn der Aufruf nicht erfolgt, kein Nachtheil daraus erwachsen solle.

5) Bei allen nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigten Beamten von 20 bis 25 Jahren tritt die Exemtion nicht ein, sondern sie sind verpflichtet, entweder als Freiwillige in das stehende Heer zu treten oder in dem ersten Aufgebot der Landwehr zu dienen.

6) Falls diese Nr. 5. benannten Beamten zur Landwehr nicht aufgerufen werden, findet die Verordnung vom 7. v. M. Nr. 14. dergestalt auf sie Anwendung, daß sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden können.

7) Wo es in irgend einem Verwaltungszweige Beamte giebt, die zwar besoldet werden, jedoch nicht aus der Kasse des Staats, da wird es wie bei wirklich besoldeten Staatsdienern gehalten.

8) Wenn ein Civilbeamter den Kriegsdienst freiwillig wählt, der Chef der Behörde jedoch auf den Grund der Unentbehrlichkeit seines Dienstes die Entlassung verweigert, ist es die Pflicht des Beamten, für seine Substitution selbst Sorge zu tragen.

9) Jedem Civilbeamten, welcher freiwillig in das stehende Heer tritt oder zum ersten Aufgebot der Landwehr aufgerufen wird, verbleibt sein Posten und er kehrt nach vollendetem Kriegsdienst in denselben zurück.

10) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, oder zog er sein Gehalt nicht aus öffentlicher Kasse, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung unverzüglich Sorge getragen werden.

11) Jeder Civilbeamte, der in das stehende Heer als Freiwilliger oder in die Landwehr tritt, behält seine fixirte Besoldung, dergestalt, daß ihm zur Equipirung ein 2 bis 3 monatlicher Gehaltsvorschuß bewilligt wird. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst disponiren.

12) Wenn ein in den Kriegsdienst tretender Civilbeamte Offizierbesoldung erhält, wird ihm solche auf sein Civilgehalt zwar abgerechnet, doch dergestalt, daß ihm jederzeit zwei Drittel des letztern neben der Offiziersbesoldung verbleiben müssen.

13) Eben diese Bestimmungen (Nr. 11. und 12.) gelten von den Beamten, die in den neu vereinigten Provinzen der Monarchie nur provisorisch angestellt waren.

14) Bei den Diätarien findet ganz dasselbe statt. Sind selbige jedoch nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreimonatlichen Belauf zu ihrer Equipirung und fortlaufend wird ihnen als Beihülfe zu ihrem Militairsolde die Hälfte der Diäten bewilligt, die sie bei fortgesetzter Civilbeschäftigung bezogen haben würden.

15) Wenn pensionirte oder auf Wartegeld stehende Militair- oder Civilbeamte freiwillig in das stehende Heer treten, oder in das erste Aufgebot der Landwehr sich anschließen, so soll ihnen an ihrer Pension oder dem Wartegelde nichts abgezogen werden, wenn sie auch Offiziersbesoldung erhalten.

16) Auf Communal- und Patrimonialbeamte finden alle diese Vorschriften Anwendung.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Wo die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen.

Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung statt finden.

17) Wenn Civilbeamte nicht im activen Kriegesdienste, sondern bei den Militairbehörden in irgend einer Art zu Civilverrichtungen gebraucht werden, so erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung.

Dieses findet nicht auf diejenigen Anwendung, die in den Felddienst eingetreten sind, aber in selbigem wegen erhaltener Wunden, nicht weiter beschäftigt werden können.

18) Wenn über die Anwendung irgend einer speciellen Vorschrift ein Zweifel entstehen sollte, so muß die Behörde von dem Gesichtspunkt der Verordnung vom 7. v. M. Nr. 14. dahin ausgehen, daß zu einem öffentlichen Amte niemand in Vorschlag gebracht werden dürfe, der nicht entweder vor 1790 geboren ist, oder bei welchem nicht die Bedingungen der Verordnung von 7. v. M. Nr. 14. eintreten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Dauer des Krieges den Zeitpunkt bestimme, bis zu welchem die Unfähigkeit, zum Staatsdienste vorgeschlagen zu werden, erstreckt wird, da die Absicht nur ist, daß jeder waffenfähige junge Mann, der jetzt 20 Jahr alt ist, oder während des Krieges sein zwanzigstes Jahr vollendet, an der Vertheidigung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil nehme. Wien, den 6. Mai 1815.

Der Staatskanzler. C. Fürst von Hardenberg.

Gesetzsamml von 1815. S. 41.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. April 1822., betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. December pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigen Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die bei meiner Ordre vom 17. December 1805 vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen frühern Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sey, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren, und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtlos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Um-

trieben, von Seiten des Staats Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die, gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Besetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Acten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein, Ministerium der Referent, und der Director der Polizeiabtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Correferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt seyn und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch, rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Commission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departementschef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können.

Berlin, am 12. April 1822. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsamml. von 1822. S. 105.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die betreffenden Regierungen, vom 2. Januar 1823. wegen Anstellung der niederen Polizeibeamten auf sechsmonatliche Probezeit.

Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger Zeit hinsichtlich des Mangels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niedern Polizeibeamten gemacht worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des Königl. Polizeipräsidiums hierselbst, festzusetzen:

daß künftig die geringeren Polizeibeamten erst nur auf eine Probezeit von sechs Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Dienstreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualification bewiesen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung von jetzt an bei den Anstellungen besagter Art zu verfahren. Berlin, den 2 Januar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 22. Februar 1823, die Dauer der Probezeit bei der Anstellung geringerer Polizeibeamten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. wegen der für die Anstellung geringerer Polizeibeamten festgesetzten Probezeit, muß in Ansehung derjenigen Individuen, welche Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehn, und in die Kathegorie der Allerhöchsten Königl. Cabinetsordre vom 7 October 1820 gehören, allerdings nach dieser verfahren, mithin die Probezeit bei ihrer Anstellung auf drei Monate herabgesetzt werden.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 99.

Die Regierungen sind verpflichtet, bevor sie Auscultatoren oder Referendarien annehmen, allemal die academischen Zeugnisse der zu diesem Dienst sich meldenden Individuen dem Polizeiministerio einzusenden, damit dieses darüber

machen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer von geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andern auf einheimischen und ausländischen Universitäten unter verschiedenen Formen und Namen fortdauernden Umtrieben vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. (Rescr. d. Minist. d. Innern u. d. Polizei v. 18. April 1823. Posener Amtsbl. v. 1823. S. 308, 309.)

Confer. Wittwenkasse.

Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 71. 72.

Confer. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 12. §. 129. und Thl. II. Tit. 18. §. 219 — 222.

Ausländern ist die Zulassung zu Aemtern in der Regel nicht durch ein Gesetz versagt, und nicht den Einländern der Vorzug zugesichert worden. Siehe übrigens die Anm. zum §. 62. 64. Tit. 11. Thl. II. Landr. Nach einem Rescript vom Nov. 1804. sollen Ausländer nicht mehr als Auscultatoren bei preußischen Justizcollegien angestellt werden.

Nach dem Rescript vom 6. Septbr. 1809., und der Declaration vom 6. Novbr. 1809. (Jurist. Monatsschrift Juli 1809. pag. 352. Septbr. 1809. pag. 463.) wird kein Auscultator angenommen, außer wenn er:

a) drei Jahre, oder wenigstens 2½ Jahr studirt;
b) zwar nicht 2½ Jahr studirt, aber praevio examine, ein Testimonium maturitatis academicum beigebracht hat;
c) das Justizministerium kann endlich denjenigen, der gar nicht auf Universitäten, oder doch den nöthigen Zeitraum hindurch, nicht dort studirt hat, bewandten Umständen nach, wenn er ein besonders qualificirtes Subject ist, extraordinair admittiren, welches aber selten geschehn soll.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 129.

Confer. Aerzte, Apotheker, Gefangenwärter.

Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten, und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt werden.

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. 20. Abschn. 8.)

Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile

der Partheien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

Allg. Landr. Thl II. Tit. 10. §. 73—75.

Confer. §. 325. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landr. und Tit. 12. §. 731.

Der sich eigenmächtigerweise der Verwaltung eines Amts Anmaßende, hat auch in dem in §. 78. gedachten Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bei der ungebührlichen Anmaßung des Amts, seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei, und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

Niemand soll, bei Zehn bis Dreihundert Thalern fiscalischer Geldstrafe, sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

Wer einem Kassenbedienten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 79—83.

conf: Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 448.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg, vom 23. Juli 1819., die Art der Bestellung der Dienst-Cautionen der Deposital- und Salarien-Kassenrendanten.

a.

Ew. Excellenz haben mittelst hochverehrlichen Rescripts vom 18. März 1815. auf eine Anfrage in unserm Berichte vom 3. d. M. und Jahres decidirt:

daß Deposital- und Salarien-Kassenrendanten ihre Dienst-Cautionen mit Staatsschuldscheinen nicht bestellen können, sondern entweder Pfandbriefe deponiren oder die Cautionen durch Hypotheken leisten müssen.

Seit jener Zeit hat nun die hiesige Königliche Regierung unterm 27. Juli 1816.

Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg de 1816. pag. 253.

eine Verfügung des hohen Ministerii der Finanzen bekannt gemacht:

daß alle in dem §. 6. des Edicts wegen Veräußerung der Domainen vom 27. Juni 1811. benannte Staatspapiere zu Cautionsbestellungen angenommen werden können.

Hierauf berufen sich nun hinwiederum auch Eingangs gedachte Deposital- und Salarien-Kassenrendanten und namentlich hat der Rendant N. zu N. in der Altmark seine Caution mit zwei Seehandlungs-Obligationen nach ihrem Nominalwerth machen wollen.

Wir sind aber zweifelhaft, ob in Abweichung von Eingangs gedachtem Rescripte vom 18. März 1815. jene Bekanntmachung und die darin erwähnte Festsetzung des hohen Finanzministerii auch auf Rendanten bei solchen Justizkassen, als Depositen- und Salarienkassen sind und etwan nicht blos auf Officianten der administrativen Parthie, welche etwa zu Cautionsbestellungen verpflichtet seyn mögen, zu beziehen sey und besonders auch, ob die im §. 6. des Edicts vom 27. Juni 1811. benannte Staatspapiere nach ihrem Nominalwerth eventualiter zu beachten seyn werden, indem jene Bekanntmachung und

Rescript vom 1. Juli 1816. sich hierunter nicht deutlich ausspricht. Wenn auf der einen Seite den Kassenrendanten alle Erleichterung bei den Cautionsbestellungen zu gönnen, so sind doch die von ihnen geforderten Cautionen schon an sich sehr ermäßigt und es ist auf der andern Seite auch dagegen dem Publiko und den Gerichten nicht zu verdenken, wenn sie es mit der Tüchtigkeit und gewährenden Sicherheit der Cautionsobjecte desto genauer nehmen.

Ew. Excellenz hocherleuchtetem Ermessen stellen wir hierüber unsere Verbescheidung ganz gehorsamst anheim. Magdeburg, den 9. Juli 1819.

Königl. Oberlandesgericht.

b.

Rescript.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. d. M. eröffnet, daß es als Grundsatz gilt, bei allen Cautionen, wo die Sicherheit des Staatsvermögens bezweckt wird, Staatspapiere nach ihrem Nennwerthe anzunehmen, wogegen Kassenbeamte, welche Privatvermögen verwalten, die Caution mit Documenten bestellen müssen, welche Depositalmäßige Sicherheit gewähren. Hiernach können Staatspapiere als Caution für Deposital-Rendanten nicht angenommen werden, wohl aber für Sportel-Rendanten Königlicher Sportelkassen, wobei jedoch auf den Betrag der jährlichen Einnahme bei Bestimmung der Höhe der Caution, Rücksicht zu nehmen ist.

Berlin den 23. Juli 1819. Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 46—48.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 14. April 1820., an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, die Beschaffenheit der Depositalgewölbe betreffend.

Aus dem Schreiben des Herrn Finanzministers, vom 20. v. M., und dessen Beilage, hat der Justizminister ersehen, daß von dem Königlichen Oberlandesgerichte das Verlangen geäußert ist, daß die Depositalkasten der Justizämter, da, wo sie in verschließbaren Gewölben aufbewahrt werden können, so gestellt werden sollen, daß die Oeffnung des Depositalgewölbes nur möglich ist, wenn die zwei Curatoren und der Rendant des Depositorii zusammen sind, also das Gewölbe gleichfalls unter drei verschiedenen Schlössern seyn solle. Dies Verlangen wird aus der Depositalordnung Tit. 1. §. 11. nicht gerechtfertigt, und hat in der Ausübung große Schwierigkeiten, wenn, wie der Bericht der Regierung den Fall als möglich zeigt, das Depositalgewölbe nicht blos für die Depositenkasse bestimmt ist, oder wegen seiner feuchten Lage oft geöffnet werden muß. Ueberdies könnte diese Aufbewahrung dem Gerichte selbst sehr nachtheilig werden, wenn der Actuar und Justizbeamte vom Orte des Gerichtsamts entfernt wohnen, und während ihrer Abwesenheit eine Feuersbrunst im Amtsgebäude ausbräche, in welchem Fall der Mangel der Schlüssel die Rettung des Depositorii hindern könnte.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher, wenn ein sicherer Depositalkasten, unter drei verschiedenen Schlössern verwahrt, vorhanden ist, nicht darauf zu insistiren, daß das Depositalgewölbe gleichfalls unter Verschluß der drei Depositorien gesetzt werde, sondern sich bei der, nach den Umständen möglichen Einrichtung zu beruhigen. Berlin, den 14. April 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 296.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. August 1821., die Entbindung Königlicher Beamten von Cautionsstellungen betreffend.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. Mai d. J., zu befehlen geruhet:

daß, wenn in einzelnen Fällen Allerhöchst Dieselben Sich veranlaßt finden, einen Beamten von der ihm sonst obliegenden Verpflichtung zur Cautions-Stellung für seine Dienstführung zu entbinden, von demselben auch nicht Seitens der dabei betheiligten Behörden, zu deren vermeintlicher Sicherstellung die verwahrliche Niederlegung von Staats-Effecten verlangt, sondern der etwa in der Folge sich ereignende Defect eines solchen Beamten aus dem Extraordinario des Finanz- oder Schatzministeriums gedeckt, und die in einzelnen Fällen bereits niedergelegten Staatseffecten den betreffenden Finanzbehörden zurückgegeben werden sollen.

Dies wird der Königl. Regierung zur Nachricht bekannt gemacht, um sich darnach in Angelegenheiten ihres Ressorts gebührend zu achten.

Berlin, den 6. August 1821.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanzminister. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 526.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1822., über das Verfahren bei Amts-Cautionen.

Um alle Bedenken zu beseitigen, welche nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 21. Juni d. J. über die Ausführung Meiner früheren in Betreff der Amtscautionen ergangenen Befehle vom 3. Mai, 14. Septbr. und 25. Octbr. 1821., in Verbindung mit Meiner in die Gesetzsammlung aufgenommenen Ordre vom 3. Mai 1821. Nr. 647., statt finden, bestimme Ich folgendes:

1) Es bleibt im Allgemeinen dabei, daß künftig als Amtscaution Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths überall angenommen, und der bisher statt gefundene Unterschied: ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen, bestellt wird, fortfallen soll.

2) Wenn Ich aus besonderen Gründen durch besondere Verfügungen einzelnen Beamten die Cautionsbestellung erlasse; so ist der Staat in Höhe der Cautionssumme verpflichtet, und es fällt in der Regel die Deposition cautionsfähiger Documente fort. Tritt in Gefolge dessen hiernächst eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats ein; so trifft dieselbe das Extraordinarium des Schatzministerii.

3) Hat der Beamte, den Ich von der Cautionsbestellung entbunden habe, Privatvermögen, namentlich eine Depositalkasse zu verwalten; so tritt eine Ausnahme von der zu 2. bestimmten Regel ein, und das Schatzministerium hat die zur Caution erforderliche Summe in den dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus seinem Extraordinario zu deponiren. Es versteht sich aber von selbst, daß in diesem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Gegenstände beschränkt bleibt, und von einer Verbindlichkeit desselben, sie al pari des Nominalwerths einzulösen, nicht die Rede seyn kann.

Berlin, den 25. Juli 1822. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 46.

Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 84.

Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7. Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staatsminister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädicat: Excellenz beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerialbehörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältniß derselben gegen einander, durch die zeitherigen Umstaltungen der Behörden, theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Character-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche, verordnen Wir daher, wie folgt:

§. 1. Die höhern Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt, und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse, Chefs und Directoren einzelner Abtheilungen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	a) Wirklicher Geheimer Legationsrath und Chef einer Abtheilung.
Ministerium der Justiz.	b) Wirklicher Geheimer Legationsrath. Der älteste Geheime Ober-Justizrath, mit dem Prädicat: Wirklich.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Director.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Director.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Director.

II. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Ober-Justizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Justizrath.
Ministerium des Handels und der Finanzen.	Geheimer Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Regierungsrath.

§. 2. Die Räthe der I. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich:

die Geheimen Cabinetsräthe,

die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, insofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Büreau, oder nachher, die Eigenschaft eines Raths der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird,

der General-Postmeister, insofern Wir nicht demselben, durch Ertheilung des Prädicats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chefpräsident der Oberrechnungskammer,

der Chefpräsident des Geheimen Obertribunals, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädicats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chefpräsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist,

der Oberberghauptmann,

der Staatssecretair, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädicats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

die Oberpräsidenten in den Provinzen,

welche sämmtlich unter sich, und mit den Räthen erster Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Cabinetsbestimmung, rangiren.

Die Räthe der II. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Klasse:

die wirklichen Regierungspräsidenten,

die Präsidenten des Kammergerichts,

die Präsidenten der Oberlandesgerichte,

die Directoren der Oberrechnungskammer,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen zweiter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Cabinetsbestimmung, rangiren.

Bis hieher einschließlich gehet die Courfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der III. Klasse rangiren:

der General-Münzdirector,

die Directoren der Bank,

die Directoren der Seehandlung,

die Vicepräsidenten und Directoren bei den Provinzialcollegien, und

die Generalcommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen dritter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Cabinetsbestimmung, rangiren.

§. 3. Den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, insofern sie die bei den Ministerialbehörden vortragenden Räthe betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in die drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu bereichen sind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath, und Staatsrath, können von den damit bekleideten Beamten nur insoweit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältniß, nach obiger Klassification, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4. Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Ministerialbehörden sind, rangiren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:

1) die Geheimen Oberbergräthe sind Mitglieder des Finanzministerii, behalten diesen Titel und rangiren mit der II. Klasse,

2) die Geheimen Seehandlungsräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der II. Klasse,

3) die Geheimen Oberrechnungsräthe der Oberrechnungskammer, die Geheimen Posträthe des Generalpostamts, rangiren mit der III. Klasse der Ministerialräthe,

4) die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe des Ministerii sind, den Rang der II. Klasse, außerdem rangiren sie mit der III. Klasse.

Die Oberbauräthe, Obermedizinal- und Oberkonsistorialräthe bei den Ministerien, rangiren mit der III. Klasse.

§. 5. Die höhern Beamten der Provinzialcollegien werden in fünf Klassen getheilt:

I. Klasse, Oberpräsidenten,
II. " Chefpräsidenten,
III. " Directoren,
IV. " Räthe,
a) Kammergerichtsräthe und wirkliche Oberlandesgerichtsräthe,
b) wirkliche Regierungsräthe,
V. " Assessoren.

Die Oberforstmeister und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangiren nach den Directoren der Provinzialcollegien und vor den Räthen derselben.

Die Oberbergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Oberbergamtsdirectoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirectoren, die Oberbergräthe in dem der Oberlandesgerichts- und Regierungsräthe, die Oberbergamtsassessoren, wenn sie auch, wie zum Theil der Fall ist, den Titel: Bergräthe, haben, in dem Grade der Regierungs- und Oberlandesgerichtsassessoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräthe bei den Provinzialcollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirectoren, auch die Directoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirectoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirectoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialcollegien, die Kreissteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Polizeidirectoren in den übrigen Städten, stehen in der Kathegorie der Regierungs- und Oberlandesgerichtsassessoren.

§. 6. A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen:

I. Klasse,		II. Klasse.	
a)	Legationsräthe,	a)	Justizräthe,
b)	Geheime Justizräthe,	b)	Finanzräthe,
c)	Geheime Finanzräthe,	c)	Rechnungsräthe,
d)	Geheime Kriegsräthe,	d)	Kriegsräthe,
e)	Geheime Polizeiräthe,	e)	Polizeiräthe,
f)	Geh. Regierungsräthe,	f)	Forsträthe und Forstmeister,
g)	Geh. Rechnungsräthe,	g)	Hofräthe,
h)	Geheime Hofräthe,	h)	Kommerzienräthe,
i)	Geh. Kommerzienräthe,	i)	Commissionsräthe,
k)	Geh. Commissionsräthe.	k)	Amtsräthe.

Die Mitglieder der ersten Klasse rangiren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirectoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen:

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sey es, daß sie das Prädicat: Geheim, haben oder nicht haben:

expedirende Secretaire,
Journalisten,
Kalkulatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kathegorie stehende Personen.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach diesen rangiren:

II. die Referendarien und Auscultatoren der Landescollegien.

III. die Subalternen der Landescollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzleisecretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzleisecretarien und Kanzlisten der Landescollegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller fernern Rangstreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räthe, haben vor den Titularräthen den Vorrang; dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen.

2) Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Cabinetsbestimmung, giebt den Vorrang, so daß z. B. in der zweiten Klasse ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzministerii (bisheriger Geheimer Obersteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsministerii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieser, in dieser Klasse patentirt ist.

3) Die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der ersten Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der zweiten Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet.

4) Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt.

5) Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen Wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kathegorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers Selbst entscheiden; für die übrigen

Klassen aber die Entscheidung, so wie die Rangbestimmung der bei den Provinzialunterbehörden angestellten Beamten, Unserm Staatskanzler überlassen.

6) Uebrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rangabstufungen tragen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. Febr. 1817. Friedrich Wilhelm.

(L. S.) C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1817. S. 61.

Conf. Allgem. Gerichtsord. Thl. III. Tit. 1. §. 1.

Amtleute, siehe: Post-Edict und Stadt-Unterbediente.

Amtlos gewordene Staatsdiener.

Schreiben des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht an das Königl. Staatsministerium, vom 3. Juli 1818., die Entschädigung der amtlos gewordenen Staatsdiener betreffend.

Durch die Cabinetsordre vom 1. August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß, wenn sie sofort nicht wieder angestellt werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen. Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren, nach der Rückkehr in die alten Provinzen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt, und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so wie den Beamten in den neu und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist, eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen Officianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei denen ihnen bereits wiedergegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden, welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und sonach dafür zu sorgen, daß diejenigen, durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung, das vor dem Tilsiter Frieden genossene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeldgenießenden, deren fortdauernde Dienstfähigkeit oder sonstige Qualification zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unverzüglich auf Pension gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1. Julius d. J. ab in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Officianten, welche der verwaltenden Verhältnisse wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern.

Uebrigens empfehle Ich dem Staatsministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld Stehenden, allen Bedacht zu nehmen, und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu gebrauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen,

nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diätenzahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrages der Wartegelder zu machen seyn werden. Berlin, den 3. Juli 1818.

Vermöge Sr. Königl. Majestät Vollmacht und höchsten Befehls, während Ihrer Abwesenheit. Fürst v. Hardenberg.

An das Staatsministerium.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 609.

Schreiben des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht an das Königl. Staatsministerium, vom 20. Juli 1818, die Entschädigung der amtlos gewordenen Staatsdiener betreffend.

Die Ausführung der höchsten Cabinetsordre vom 1. August v. J., wodurch die Ansprüche der in den wieder eroberten und neuen Provinzen vorgefundenen Beamten festgesetzt worden sind, legt der Staatskasse eine große Last auf. Es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß die nicht angestellten Beamten, welche Wartegelder, Gehaltsentschädigungen oder Pensionen beziehen und noch anstellungsfähig sind, theils sobald als möglich in etatsmäßige Stellen und Besoldungen einrücken, theils, in sofern sich hiezu nicht gleich Gelegenheit darbietet, bei den Verwaltungsbehörden der wieder vereinigten und neuen Provinzen, wo der Andrang der Arbeiten Erleichterung und Aushülfe fordert, einstweilen commissarisch beschäftigt werden. Auf diese Weise können ebensowohl die Lasten der Staatskasse bedeutend vermindert, als diejenigen Beamten, deren etatsmäßige Wiederanstellung nicht gleich erfolgen kann, inzwischen für den öffentlichen Dienst nützlich verwendet werden.

Ich halte es für zweckmäßig, hierbei von nachstehenden allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen auszugehen:

1) Jeder Beamte, welcher ein Wartegeld oder eine Gehaltsentschädigung bezieht, ist verpflichtet, sich dafür auf eine, seinen früheren Geschäfts- und Dienstverhältnissen angemessene Weise, commissarisch beschäftigen zu lassen.

2) Eine außerordentliche Vergütung und eine Remunerationszulage für die Dauer der Beschäftigung, kann er nur dann fordern,

a) wenn ihm die Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts aufgetragen wird. In diesem Falle muß eine Vergütung der Reisekosten eintreten;

b) wenn das Wartegeld weniger beträgt, als die Diäten, die einem für das Geschäft anzunehmenden Hülfsarbeiter würden gezahlt werden müssen. Nach Maaßgabe dieser Differenz, so wie auch

c) in dem Falle, wenn der außer seinem Wohnorte beschäftigte Officiant an diesem seine Familie und seine Haushaltung hat zurücklassen müssen, findet eine mäßige Diätenzulage statt.

3) Bei der Bewilligung solcher Diätenzulagen kommen übrigens die Vorschriften der neuesten Regierungsinstruction vom 23. October v. J. §. 12. Nr. 4. und 5. und die Instruction der Oberpräsidenten §. 5. Nr. 2. in Anwendung;

4) Die commissarisch beschäftigt gewesenen Subjecte werden, bei dadurch erprobter Qualification vorzugsweise vor den übrigen zu etatsmäßigen Anstellungen befördert.

5) Alle Beamte, die ihre Ansprüche aus dem Reichsdeputationsschlusse vom Jahre 1803 ableiten, müssen in ihrer ehemaligen Kathegorie fortdienen, so lange sie dazu fähig sind. Ausgenommen hiervon sind nur die Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts, die nach einem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung für die ihnen ausgesetzte Entschädigung gar keine Dienste zu leisten brauchen.

Die Erreichung des Zwecks wird meines Erachtens durch folgende Maaßregeln bewirkt werden können:

a) Jede Regierung in den Provinzen, auf welche die Cabinetsordre vom 11. August v. J. Anwendung findet, hat nach Anleitung der, zur Regulirung der Entschädigungsansprüche bereits eingezogenen Nachrichten, sofort eine Nachweisung anzufertigen, welche über alle in ihrem Bezirke befindliche, auf Wartegeld stehende Beamten, über den Betrag ihres Wartegeldes, über ihre vormaligen Stellen, ihr Lebensalter, ihre Qualification und ihre sonst noch hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse vollständige Auskunft giebt.

Die wegen einer ehemaligen Justizstelle auf den Wartegelderetat überwiesenen Beamten, sind am Schlusse der Nachweisung besonders zu classificiren. Die für die übrigen Administrationszweige geeigneten Beamten sind nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Qualification zu Stellen, welche nach der Preußischen Verfassung etatsmäßig sind, unter verschiedenen Kathegorien in dem Verzeichnisse zusammen zu stellen. Behufs der formellen Uebereinstimmung dieser Verzeichnisse wird dazu allen Regierungen ein gleichförmiges, von der Generalcontrolle vorzulegendes Schema mitzutheilen seyn.

b) Diese Nachweisungen werden von den Regierungen ihrem Oberpräsidenten übergeben, welcher daraus eine Hauptnachweisung zusammenstellt, und diese sowohl jeder Regierung seines Oberpräsidialbezirks als den andern Oberpräsidenten mittheilt, die dagegen von diesen empfangenen Hauptnachweisungen an die ihm untergeordneten Regierungen befördert.

c) Aus diesen Hauptnachweisungen müssen die Beamten zu Hülfsleistungen oder etatsmäßigen Anstellungen von den Regierungen beziehungsweise gewählt und in Vorschlag gebracht werden.

In der Regel ist die Auswahl zunächst aus der noch erforderlichen Kathegorie des Regierungs-, sodann des Oberpräsidialbezirks, und wenn in diesem kein qualificirtes Subject aus der Kathegorie der zu besetzenden Stelle mehr vorhanden seyn sollte, aus den Hauptverzeichnissen anderer Oberpräsidialbezirke zu treffen. Uebrigens kommt es nicht allein auf Wiederanstellung der noch nicht angestellten Subjecte, sondern auch darauf an, daß die bereits wieder angestellten Beamten, welche den Differenzbetrag ihres jetzigen geringern Gehalts gegen ihre vormalige höhere Besoldung aus den Wartegelderfonds als Zuschuß beziehen, zur Ersparung des letztern in ein ihren Anspruch befriedigendes Etatsgehalt hinaufrücken.

d) Die Oberpräsidenten haben auf Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten, und sowohl den vorgesetzten Ministerien und der Generalcontrolle, welcher die Hauptnachweisungen von jedem Oberpräsidialbezirke einzureichen sind, von den darin durch Anstellungen, Todesfälle u. s. w. vorgekommenen Veränderungen vierteljährig Anzeige zu machen, als auch gleichzeitig die andern Oberpräsidenten von diesen Veränderungen zu benachrichtigen.

e) die Herren Minister der verschiedenen Verwaltungen sind, wie sich von selbst versteht, bei ihrer Auswahl von Subjecten zu Stellen, die sie selbst besetzen oder wozu die Bestallungen von des Königs Majestät vollzogen werden, an keine Berücksichtigung eines Regierungs- oder Oberpräsidialbezirks gebunden. Sie werden nur hierdurch ersucht, in jedem vorkommenden Falle dem betreffenden Oberpräsidenten, auf. dessen Verzeichnisse der neu angestellte Beamte bis dahin gestanden hat, von dessen Anstellung Kenntniß geben zu lassen, damit der Oberpräsident ihn in seiner Hauptnachweisung löschen und in die Abgangsanzeigen gehörig aufnehmen könne.

f) Ew. Durchlaucht und Excellenzen stelle ich anheim, ein aus den einzelnen Hauptnachweisungen der Oberpräsidenten zusammen zu stellendes Generalver-

zeichniß auch den Oberpräsidenten der alten, durch den Tilsiter Frieden nicht abgetreten gewesenen Provinzen zufertigen zu lassen, um zu veranlassen und darauf zu halten, daß, wo es nach den obwaltenden Verhältnissen und in der Concurrenz mit den auf Wartegeld stehenden Anstellungscompetenten in der Provinz irgend zulässig ist, die in den ihnen untergeordneten Regierungsbezirken anzustellenden Beamten nur aus dem Generalverzeichnisse gewählt oder in Vorschlag gebracht werden. Von jeder auf diesem Wege erfolgten Anstellung hat die veranlassende Behörde den betreffenden Oberpräsidenten zu dem ad e erwähnten Zwecke sofort unmittelbar zu benachrichtigen. Der etwa möglichen Auswahl nicht mehr disponibler Subjecte wird auch durch schnelle und genaue Anzeige von Anstellungen oder Todesfällen auf Wartegeld stehender Officianten in den Amtsblättern vorgebeugt, nach welchen auch die Oberpräsidenten und Regierungen die ihnen mitgetheilten Verzeichnisse vorläufig berichtigen können.

g) Die einstweilige Heranziehung erforderlicher Hülfsarbeiter geschieht nach Maaßgabe der oben zu 1 — 3 aufgestellten Grundsätze und mit Berücksichtigung der ad c. von den Regierungen, welchen auch überlassen bleibt, in den ad 2 vorausgesetzten Fällen mit dem gewählten Hülfsarbeiter ein besonderes Abkommen einzuleiten. Der nach dem Grundsatz ad 4 solchen Hülfsarbeitern vorzugsweise zustehende Anspruch auf die nächsten etatsmäßigen Anstellungen in ihrer Kathegorie ist in den Verzeichnissen nachträglich zu bemerken.

h) In Absicht auf vormalige Justizofficianten, welche Wartegeld oder Gehaltsentschädigungen beziehen, bleibt Ew. Excellenz dem Herrn Justizminister die Ausführung der durch das gegenwärtige Schreiben beabsichtigten Maaßregel, und die weitere Anweisung der Oberlandesgerichte überlassen. Die oben ad a. empfohlene Aufnahme dieser Klasse von Beamten in die Verzeichnisse der Regierungen und Oberpräsidenten habe ich nur theils wegen der vollständigen Uebersicht, theils deshalb für nöthig erachtet, weil der Fall vorkommen kann, daß vormalige Justizofficianten in andern Verwaltungs-Parthien zu festen Anstellungen gelangen.

Um dem Herrn Finanzminister und der Generalcontrolle die fortlaufende Uebersicht der Verminderung des Wartegelderetats auf dem kürzesten Wege zu verschaffen, halte ich es für zweckmäßig, daß auch von erfolgten Wiederanstellungen vormaliger Justizofficianten die betreffenden Oberpräsidenten durch die veranlassende Behörde, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden, und ersuche Ew. Durchlaucht und Excellenzien ergebenst, dies gefällig zu verfügen.

i) Da es durchaus unstatthaft seyn würde, zur Erleichterung des Wartegelderfonds, dem öffentlichen Dienste unfähige Beamten zu überweisen, so werden nur gehörig qualificirte Subjecte zu wählen, die zu jeder Art von Wiederanstellung unfähigen aber zu pensioniren und von dem Wartegelderetat abzusetzen seyn.

Ew. Durchlaucht und Excellenzien ersuche ich ganz ergebenst, das hiernach weiter Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Bielefeld, den 20. Juli 1818. Fürst von Hardenberg.

An das Königl. Staatsministerium.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 611.

Circulare der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 31. August 1818, wegen Nachweisung der Wartegelder und Pensionen.

Wir finden nöthig, die der Königl. Regierung aus dem Finanzministerio unterm 30. März d. J. zugegangene Circularverfügung wegen der vierteljäh-

rig einzureichenden Nachweisungen von den vacant gewordenen Pensionen und Wartegeldern, ingleichen der motivirten Pensionsvorschläge, welcher die Verfügung des Ministerii des Innern vom 22. April d. J. sich anschließt, in folgender Art näher zu bestimmen:

Was nämlich

1) die Nachweisung von den vacant gewordenen Pensionen und Wartegeldern betrifft: so sind selbige zwar jedesmal dem Finanzministerio einzureichen, jedoch müssen davon gleichzeitig auch Duplicate an jedes einzelne Ministerium, rücksichtlich der seinen Verwaltungskreis betreffenden Individuen, eingesandt werden.

Dagegen sind,

2) alle Vorschläge zu Pensionsbewilligungen,

a) für die Räthe der ersten Regierungsabtheilung und für deren Wittwen und Kinder, ingleichen für die landräthlichen Behörden,

an das Ministerium des Innern;

b) für die Räthe der zweyten Abtheilung, deren Wittwen und Kinder, so wie für sämmtliche Kassenofficianten,

an das Finanzministerium, und

c) die Anträge wegen aller übrigen Regierungsofficianten, deren Wittwen und Kinder,

an beide Ministerien, des Innern und der Finanzen zu befördern; wie denn nicht minder die Pensionsvorschläge,

d) in Ansehung der Geistlichen-, Schul- und Medizinalräthe, der Kreisphysiker, Kreischirurgen und Thierärzte, der Geistlichen und Schullehrer,

bei dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten;

e) hinsichts der Räthe für das Gewerbe und Bauwesen, auch der dahin gehörigen Unterofficianten,

bei dem Ministerio für Gewerbe und Handel; und endlich

f) in Betreff der zum alleinigen Ressort des Polizeiministerii gehörige Unterbedienten,

bei diesem einzureichen sind.

Die Königl. Regierung wird nun angewiesen, sich von jetzt ab nach dem Vorstehenden zu achten, und ihre diese Angelegenheit betreffenden Berichte demgemäß an die verschiedenen Ministerien gelangen zu lassen.

Berlin, den 31. August 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium für Gewerbe und Handel. In Abwesenheit des Herrn Ministers. Maaßen.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Polizeiministerium. In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers. v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 617.

Finanzministerium. v. Klewitz.

Amtmann.

Resolution des Staatsraths an die Pommersche Regierung, wegen Anmaßung des Prädicats eines Amtmanns von Seiten der Pächter, v. 11. Octbr. 1758.

Friedrich, König rc. Unsern rc. Euer allerunterthänigster Bericht und Anfrage vom 20. passato, ob derer Privatorum Pächtern, wenn sie sich das Prädicat eines Amtmanns anmaßen, solches könne concediret, und ihnen solcher Titul aus der Kanzlei ertheilet werden, ist Uns wohl zu Händen gekommen, und ertheilen Wir Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß solches keinesweges geschehen könne; indem die Ertheilung solcher Titel und Prädicate ein Reservatum der höchsten Landesherrschaft ist. Sind Euch rc.

Berlin, den 11. Octbr. 1758. (Ad Mandatum)

v. Podewils. v. Finkenstein.

Rabe's Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abthl. 2. S. 511.

Amtsbauerlehn, siehe **Bauerlehn**.

Amtsbefugnisse.

Anweisung für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen, vom 20. Juli 1818, über die bisher anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse.

Seitdem in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfecturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justizsachen eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäußert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöst, und durch eine ausführliche Instruction allen künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, vorgebeugt werden möchte.

Das Königl. Staatsministerium hat hierüber die Königl. Immediatjustizcommission in ihrem Berichte und Gutachten vernommen, und nach sorgfältiger Erwägung aller für die gegenseitigen Behauptungen eintretenden Gründe beschlossen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, und bis ein anderes verordnet seyn wird, folgende Normen beobachtet werden sollen.

§. 1. Die Streitigkeiten, welche bei den ehemaligen Präfecturräthen anhängig gewesen, und bis jetzt nicht erledigt gewesen sind, werden nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter den Verwaltungsbehörden und Gerichten vertheilt.

§. 2. Die Regierungen entscheiden

1) zwischen Steuerpflichtigen und Steuereinnehmern, wenn über ihre gegenseitige Berechnung Zweifel entstehen,

2) zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird.

3) In Angelegenheiten des Wasserstauns und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth, mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers, oder anderer Stauberechtigten.

4) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, insofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist.

5) Sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufactur und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden, oder unangenehmen Geruch verbreite, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Erreichung der Manufactur, oder erst nachher geschehen.

§. 3. Sollten in den Rheinprovinzen, auch dort, wo vorher keine Präfecturräthe bestanden haben, in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen.

§. 4. Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Sie ertheilen oder versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzu-

treten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.

§. 6. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.

§. 7. Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat, alles in der bis jetzt üblichen Form, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

§. 8. Bei allen directen Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu seyn behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen, und die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 9. In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regierung ebenfalls über die Frage, ob dies oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufacturgebäudes anzusehen, und in dieser Eigenschaft von der Thür- und Fenstersteuer befreit sey oder nicht.

§. 10. Ein gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie Geld- oder Naturalleistungen, z. B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w. bestehen.

§. 11. Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seyen, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei den Regierungen anzubringen.

§. 12. Die Regierungen entscheiden nach eingeholtem Gutachten der Localverwaltung, und unpartheiischer Sachverständigen, über die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. s. w., die zum Brücken- oder Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen.

§. 13. Die Entscheidung der Frage, ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Kanäle gebaut, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. w., gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Seiner Majestät dem Könige ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hierzu ertheilten Specialauftrags; derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810. vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthiget.

§. 14. So oft Rechnungspflichtige oder andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die beigebrachten Urkunden, und erklärt sie für hinlänglich oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflichten genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden.

§. 15. In Ansehung der Finanzangelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 41 und 42.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fis-

eus beziehen, ist also einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter gedachten Modalitäten, Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post und Bergwerksadministration, bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 16. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stokkung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen autorisiret, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) Alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen; jedoch mit Beobachtung der im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 80 und 83. festgesetzten Modificationen.

2) In sofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge, die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.

3) Die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsamen unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.

4) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht wieder gerecht werden kann, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

§. 17. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 18. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) In Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Ver-

pflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz der Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnisse erlassen und vollstrecken.

3) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von dem Gerichte nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

4) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 19. Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, worin den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Execution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hierbei beobachtete Verfahren, angeblich beschwerten Theile der Recurs niemals an die Gerichte zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden in Zeit von zwei Monaten von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was im §. 17. über blos provisorische Verfügungen und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist.

§. 20. Aus den bei den vormaligen Präfecturräthen unentschieden gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht:

1) Klagen wider Privatpersonen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten und im Interesse desselben entrichtet habe.

2) Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde, oder als Pächter die Octroigebühren erhoben haben, es sey von der Berechnung des Empfangs, oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtcontracts die Rede.

3) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen oder vollführten Arbeiten.

4) Processe zwischen der Domainenverwaltung und den Käufern der Domainen, ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Contracts, oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung.

5) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainengutes, vorbehaltlich dessen, was §. 16. Nr. 2. 3. 4. bestimmt ist.

6) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, gleichviel ob auf Erfüllung oder Vernichtung des Contractes, oder über dessen

Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17. und 18. festgestellt ist.

7) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen, oder durch Versehen einem Dritten zugefügt haben.

8) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen, Wege, Ufer- und Strom-Polizei, oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemeindewegen zuwider gehandelt haben, und deshalb von den Localbehörden verklagt werden.

9) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813 geschehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird; so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehreren Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte.

10) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises belangt.

§. 21. Die Frage, wer unter mehreren Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den allgemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt.

§. 22. In allen das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten, welche zur Erkenntniß der Gerichte gehören, sie mögen bei dem Präfecturrathe schon anhängig gewesen und unentschieden geblieben seyn, oder künftig entstehen, geschieht die Vorladung an die Regierung in der Person des Präsidenten, und wenn von Bergwerkssachen die Frage ist, an das Ober-Bergamt in der Person seines Directors.

§. 23. Die Ladung wird in beiden Fällen nur dem Königl. Staatsanwalt bei dem Gerichte, wobei die Klage angebracht wird, insinuiret und hat von dem Zeitpunkte an zu rechnen, da die Insinuation geschehen ist, ihre Wirkung.

§. 24. Der Königl. Staatsanwalt ist dagegen verbunden, diese Ladung nebst dem Insinuationsacte ohne einigen Zeitverlust dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und in Bergwerkssachen dem Director durch ein Schreiben bekannt zu machen, so wie diese dem Königlichen Staatsanwalt den Empfang davon gleichfalls durch ein Schreiben anzuzeigen haben.

§. 25. So viel die Vollstreckung der wider den Fiscus, eine Gemeinde oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urtheile betrifft, hat es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§. 26. Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Polizeipräsidenten, Directoren und andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizeianstalten zu erhalten, und in soweit dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. In soweit stehen alle Polizeibeamten des Regierungsbezirks unter der Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 27. Die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung gehört zu den Attributen der gerichtlichen Behörden.

§. 28. Je schwerer das Verbrechen ist, und je mehr dem Staate daran gelegen, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe

gezogen werden, desto mehr werden gleichwol, der im §. 27. festgestellten Regel ungehindert, die Polizeibeamten, sie seyen zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten insoweit untergeordnet oder nicht, auch nach begangener That, alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufbieten, um zur Entdeckung des Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnen aufgefundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justizbehörden gelangen lassen.

§. 29. Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, sind die Polizeibeamten gleichfalls verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen oder auf der Flucht begriffenen, oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen, und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die nächste Justizbehörde zur weitern Verfügung vorführen zu lassen. Diese allein hat über die Frage zu erkennen, ob der Angeschuldigte zum Arresthause abgeführt, oder einstweilen, es sey gegen oder ohne Caution, in Freiheit gesetzt werden soll.

§. 30. Ohne vorläufige Verfügung des compe en en Gerichts oder Genehmigung des öffentlichen Ministeriums, können gegen Niemanden Steckbriefe erlassen werden, um in den öffentlichen Zeitungen eingerückt zu werden.

§. 31. In wichtigen, die Sicherheit des Staats, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen, üben die Oberpräsidenten die Rechte aus, welche im §. 10. der Criminalproceßordnung den vormaligen Präfecten eingeräumt werden.

§. 32. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in die Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landesjustizcollegien in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgestellt ist, im entgegengesetzten Falle ist die Strafe nach diesen zu bestimmen.

§. 33. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erkannt werden.

§. 34. Vergehen, über deren Bestrafung bisher die Präfecturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafe in erster Instanz entweder vor die Polizei- oder die Kreisgerichte.

§. 35. In bürgerlichen Angelegenheiten, so wie in Untersuchungssachen, mit der wegen Dienstvergehen oder Verbrechen §. 36. gemachten Ausnahme, sind alle einzelne in den Rheinprovinzen wohnende Civilbeamten, ohne Rücksicht ob sie bei den Verwaltungen oder der Justiz angestellt seyen, den dasigen Gesetzen und Gerichten unterworfen, den Regierungen bleibt gleichwol die Dienstdisciplin über sämmtliche, derselben untergeordnete Officianten ihres Bezirkes vorbehalten.

Die Polizeibeamten, obschon sie in ihren die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen, den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, bleiben von dieser Regel in Sachen, welche die Dienstdisciplin betreffen, nicht ausgenommen.

Die Regierungen sind berechtiget wider die Officianten ihres Ressorts Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Gerichte sich darein mischen dürfen.

§. 36. Gerichtliche Untersuchungen über Dienstvergehen oder Verbrechen der bei den Verwaltungen angestellten Civilbeamten, können die Gerichte nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierungen einleiten, es sey denn hiemit ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, wenn er auch nicht Officiant wäre, schon straffällig machen würde.

§. 37. Soll ein Officiant der Regierung in Verhaft genommen werden, so verfahren die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 38. Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Officianten ein Regreß oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes angebracht, oder werden gegen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt, so hat das öffentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten.

§. 39. Wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Regierungsmitgliedes, oder Officianten unter Siegel gelegt werden soll, so wird die Regierung gleichfalls davon benachrichtiget, und es bleibt ihr unbenommen, an die Zimmer und Behältnisse, wovon sie vermuthet, daß Amtspapiere aufbewahret seyen, gleichmäßig ihre Siegel anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung werden diese Papiere dem Abgeordneten der Regierung, der hiebei zugezogen werden muß, ausgeliefert.

§. 40. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen sind hiemit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die in der gegenwärtigen Instruction ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hiezu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienst selbst nachtheilige Collisionen entstehen könnten.

Maaßregeln, die in dem Interesse aller Betheiligter zur Erhaltung des streitigen Objects erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden.

§. 41. Untergeordnete Justiz- oder Regierungsbeamten haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruction dort einzuholen. Berlin, den 20, Juli 1818.

Das Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Boyen.
v. Lottum. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 619.

Amtsbehörde, siehe: Execution und Personalarrest.

Amtsblatt.

Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 27. October 1810., über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung.

Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

Gesetzsamml. v. 1810. S. 1. §. 2.

Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung, vom 28. März 1811.

W. F. W. rc. rc. Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel „Amtsblatt der (Kurmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblattes, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des 8. Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt werden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8. Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie, als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblatts wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierung, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenzcomtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden; zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Hauptdebitsdirection für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. October über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Hal-

tung und Bezahlung des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zu gehöriger Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nothwendig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Juli 1811 an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige, und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter besonders verantwortlich. Berlin, den 28. März 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 165.

Rescript des Königl. Justizministeriums, vom 28. Januar 1812, an das Königliche Ober-Landesgericht zu Glogau über die Verbindlichkeit der Kreisjustizräthe in Schlesien, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt zu halten.

Die beiliegende Vorstellung des Kreisjustizraths N. N. zu N. N., in welcher derselbe darauf anträgt, daß ihm das Amtsblatt und die Gesetzsammlung unentgeldlich übersendet werden möchten, erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau, mit der Anweisung sub lege remissionis, zum Behuf der Bescheidung des Supplicanten, oder der weiter zu treffenden Verfügungen, anzuzeigen, was über diesen Gegenstand seit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts vorgekommen und festgesetzt worden.

Da in Rücksicht der Gesetzsammlung bei Einführung derselben, die unentgeldliche Lieferung nicht festgesetzt worden; so ist auch nicht anzunehmen, daß irgend Jemand darauf Anspruch machen könne, und da der Supplicant vermöge seines Amtes doch von dem Inhalte der Gesetzsammlung Kenntniß haben muß, so wird er auch von Haltung derselben nicht befreiet werden können, wenn gleich die Kreisjustizräthe in der Verordnung vom 27. October 1810 unter den Verpflichteten nicht namentlich aufgeführt sind. Es kann also nur darauf wohl ankommen, ob ein Fond vorhanden, aus welchem für ihn die Kosten würden bestritten werden können.

In Rücksicht des Amtsblatts hingegen kommt es vorzüglich darauf an,

ob die Kreisjustizräthe unter die Personen zu rechnen sind, welche dasselbe unentgeldlich zu erhalten haben. Berlin, den 28. Januar 1812.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. S. 31.

Declaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14. Januar 1813.

Wir Fr. W. K. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seyen, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 10 bis 13., der Verordnung vom 27. October 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung, und der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter, zu declariren geruhet haben, wie folgt:

1) Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

2) Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey.

3) Hierbei verstehet sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege, die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Urkundlich ist diese Declaration von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 14. Januar 1813.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg. Kircheisen.

Gesetzsamml. v. 1813. S. 2.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. Juni 1816., die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Die Amtsblätter, welche in den beiden Regierungsdepartements Posen und Bromberg erscheinen werden, sollen gleichfalls deutsch und polnisch ausgegeben werden.

In Hinsicht der sonstigen Einrichtung des Amtsblatts, die in den Verordnungen vom 27. October 1810., vom 28. März 1811. und 14. Januar 1813 vorgeschrieben ist, hat es bei diesen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, nur versteht es sich von selbst, daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt, und bej etwaniger Dunkelheit der Erklärung, zum Grunde gelegt werden muß.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zur Ausführung Meines Befehls zu veranlassen. Berlin, den 20. Juni 1816.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1816. S. 204. Nr. 4.

Publicandum der Regierung zu Liegnitz, vom 10. Januar 1817., wegen Complettirung der Generalacten durch Auszüge aus der Gesetzsammlung und dem Amtsblatt, ingleichen wegen richtiger Publication der in letzterm enthaltenen Verordnungen.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die Unterbehörden Unsers Verwaltungsbezirks von den Dispositionen der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblatts keinesweges vollständige Kenntniß erhalten. Zu Abwendung dieses Uebelstandes gereicht nachstehende Erklärung:

Die Gesetzsammlung und das Amtsblatt sind an die Stelle der, früher durch besondern Abdruck zur Publication gebrachten, Edicte und Patente, ingleichen der, an die Behörden von Uns ergangenen Generalverordnungen getreten. Es ist mithin zu Förderung des Zwecks, daß nach der Gesetzesvorschrift verfahren werde, unumgänglich nothwendig, daß von allen, in der Gesetzsammlung und dem Amtsblatt enthaltenen, Verordnungen Abschrift, oder ein Auszug, wenigstens die Inhaltsanzeige mit Bemerkung, in welchem Stück der Gesetzsammlung oder des Amtsblatts sich solche befinden, gefertigt, und zu den concernirenden Generalacten gebracht werde. Diese Fürsorge wird um so dringender, da die Sammlungen der Gesetze sich anhäufen, und die Bestimmungen, die das amtliche Wollen der Behörden leiten sollen, dann so oft übersehen werden, wenn sie nicht, nach Materien vereinigt, in den betreffenden Generalacten vorliegen, oder ihr Auffinden in den Sammlungen durch Nachweise erleichtert ist. Diejenigen Behörden also, von welchen diese Maaßregel bisher unterlassen worden, müssen solche sofort in Ausführung bringen, und damit unausgesetzt fortfahren. Die Vernachlässigung desselben würde bei Registraturvisitationen die betreffende Behörde der Gefahr aussetzen, in Ordnungsstrafe genommen zu werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren Landräthe zugleich erneuert verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Gesetzsammlung und das Amtsblatt, gleich nach deren Eintreffen, von Seiten der Communen im Kreissteueramt, oder von demjenigen, dem die Vertheilung derselben übertragen ist, regelmäßig abgeholt werde, und sich dann die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Schulz und Gerichten die Publication der darin aufgenommenen Verordnungen an die Dorfseinwohner pünktlich erfolgt, damit Niemand bei entdeckten Contraventionen gegen Gesetzesbestimmungen sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Eben so haben die Magisträte und Polizeibehörden in den Städten diejenigen Verordnungen, welche das städtische Publikum interessiren, zuverlässig zur Kenntniß ihrer Einwohnerschaft gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 10. Januar 1817. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 1. S. 33.

Circular=Rescript des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 30. December 1817., an sämmtliche Königl. Regierungen und Ober=Landesgerichte, die Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt betreffend.

Es ist bei Seiner Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, zur Anzeige gekommen, daß mancherlei Inconvenienzen daraus entstehen, daß die Bekanntmachungen allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt sowohl von den Regierungen, als von den Ober=Landesgerichten verfügt worden.

Wir sind hierdurch veranlaßt worden zu bestimmen:

daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden sollen, wenn sie auch auf die Justizbehörden mit Bezug haben, und die Bekanntmachung durch die Ober=Landesgerchte auf solch

Gegenstände beschränkt bleibe, welche ausschließlich die Justizverwaltung betreffen,

welches der Königlichen Regierung hierdurch zur Nachachtung eröffnet wird.

Berlin, den 30. December 1817.

Königl. Geheimes Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 2.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, vom 6. Januar 1818., die unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter betreffend.

Die von der Königlichen Regierung nach Ihrem Berichte vom 2. December v. J. getroffene Verfügung wegen unentgeldlicher Verabfolgung der Amtsblätter an die Landräthe und Superintendenten wird genehmigt. Was aber Ihren Vorschlag anlangt, die Kreisphysiker, Kreischirurgen, Aerzte, Apotheker und Justizcommissarien zu Haltung des Amtsblattes zu nöthigen, so kann derselbe, da die Verordnung vom 28. März 1811 eine Verpflichtung der Art nicht bestimmt, nicht genehmigt werden. Dieß schließt jedoch die Verpflichtung der gedachten Personen nicht aus, sich mit den sie angehenden Verordnungen bekannt zu machen und versteht es sich daher von selbst, daß sie sich wegen etwaniger Unkenntniß derselben damit, daß ihnen keine Zwangspflicht zur Haltung des Amtsblattes obliege, nicht entschuldigen können.

Berlin, den 6. Januar 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 2 Heft 1. S. 12.

Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. October 1810 und 28. März 1811., über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juni 1819.

Fr. W. K. rc. rc. Wir haben bereits unterm 27. October 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modificationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theiles des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile

Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet seyn sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
b) alle höhere Militairpersonen, mit Einschluß der Staabsoffiziere;
c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditeren und Referendarien bei Landescollegien;
d) alle Landräthe;
e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
h) die Friedensrichter;
i) die Bischöfe, Domkapitel, Generalvicare, Landdechanten und deren Stellvertreter, ingleichen die erz- und bischöflichen Commissarien und Behörden;
k) die Superintendenten und geistlichen Inspectoren;
l) die Domainenrentmeister und Inspectoren;
m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinekasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;

2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial- Justiz- und sonstiger Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohnerklassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, so wie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;

3) Belehrungen über öffentliche Anlegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den oben genannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme

der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungsbezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung oder Verfügung unbekannt geblieben sey.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter, behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9. Juni 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Gesetzsamml. von 1819. S. 148.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, vom 12. Februar 1819, die Kosten für Haltung der Staatszeitung, der Gesetzsammlung und des Amtsblatts bei den landräthlichen Aemtern betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium muß Anstand nehmen, den im Bericht vom 26. v. M. enthaltenen Antrag der Königl. Regierung: die Kosten für

Haltung der Staatszeitung bei den Landrathsämtern aus öffentlichen Fonds zu bewilligen, zu berücksichtigen, da die Landräthe nach §. 5. Litt. f. der Verordnung vom 27. October 1810. und §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811 selbst auch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt auf eigene Kosten zu halten verbunden sind. Berlin, den 12. Februar 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 298.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Gumbinnen vom 20. April 1819, die Kosten für Haltung der Staatszeitung, der Gesetzsammlung und des Amtsblatts bei den landräthlichen Aemtern betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den anderweiten Bericht vom 26. v. M., daß es in Ansehung Ihres Vorschlages, wegen der für die Landräthe auf öffentliche Kosten zu haltenden Staatszeitung, bei der Bestimmung von 12. Februar c. sein Bewenden behalten muß, indem es keinesweges nothwendig ist, daß dieses Blatt von den Landräthen gelesen werde. Die Gesetzsammlung und Amtsblätter werden zwar für das landräthliche Büreau auf öffentliche Kosten angeschafft, weil sie zum Registratur-Inventario gehören; allein für seine Person muß jeder Landrath, zufolge der Verordnung vom 27. October 1810. (§. 5. Litt. f.) und der Verordnung vom 28. März 1811, beiderlei Blätter auf eigene Kosten halten.

Da die Staatszeitung nun als ein unentbehrliches Inventarienstück nicht anzusehen ist, so erscheint deren Anschaffung auf Kosten des Staats unzuläßig.

Berlin, den 20. April 1819. Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 306.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 10. Mai 1819, die Aufnahme von Privatbekanntmachungen in dem, zum Amtsblatte gehörigen Anzeiger betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 8. v. M., daß die Aufnahme von Privat-Bekanntmachungen in dem zum Amtsblatte gehörigen Anzeiger, wenn gleich in der Verordnung vom 28. März 1811. nur der Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gedacht, doch keinesweges untersagt ist.

Es waltet also unter Voraussetzung gehöriger Entschädigung wegen des größern Aufwandes, und daß überall die Einrückung öffentlicher Verfügungen dadurch nicht verspätet, diese vielmehr immer vorzugsweise bewirkt werde, kein zureichender Grund ob, jene Aufnahme zu versagen, im Gegentheil wird dadurch das Interesse der Amtsblätter für das Publikum wesentlich vermehrt.

Was den Schlußantrag der Königl. Regierung anlangt, eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der von den Gerichten u. s. w. durch die Intelligenzblätter zu erlassenden Bekanntmachungen zu bewirken, so muß dieß der allgemeinen Revision der Gesetze vorbehalten bleiben, da kein dringliches Bedürfniß obwaltet, hierin sofort eine Aenderung zu treffen.

Berlin, den 10. Mai 1819.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. | Der Finanzminister. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 307.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Liegnitz vom 26. Juni 1819, wegen gehöriger Publication des Amtsblattes.

Viele zu unnöthiger Geschäftsvermehrung veranlassende Berichte und Anfragen von Unterbehörden und Einsassen würden unterbleiben, und mancher

Nachtheil, den der Mangel an Kunde von der Gesetzbestimmung beweiset, abgewendet werden, wenn die in dem Amtsblatt enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen bekannter würden, wenn sie so vollständig zur Publication gelangten, wie es, Inhalts der Amtsblattverordnungen vom 1. Mai 1811 und 16. August 1812, geschehen soll.

Zu sicherer Erreichung beregten Zwecks soll künftig jedes Amtsblattsstück in den Städten des Departements, in der nach seinem Erscheinen nächst eintretenden magistratualischen Session zum ausführlichen Vortrage gelangen, und wegen jeder Verordnung berathen werden, ob

a) die Bezirksvorsteher in einer zu dem Ende zu veranstaltenden Zusammenkunft derselben, nur mündlich mit dem Inhalt bekannt gemacht werden sollen, oder ob

b) ihnen getreue Abschriften davon zuzustellen, um sie in ihren Bezirken durch Umlauf zur Kenntniß der Einwohnerschaft zu bringen.

Das vortragende Magistratsmitglied muß zu den Acten vermerken, ob die Verordnungen, welche das größere Publikum angehen, auf dem unter a. oder b. angegebenen Wege bekannt gemacht.

Nach Ablauf des Jahres müssen die gesammelten Amtsblätter eingebunden werden. Die Mitglieder der unterzeichneten Regierung werden sich bei ihren Berufsreisen im Departement, fortan wie solches geschehen, überzeugen.

Die Magisträte werden sich zugleich ihren Beruf selbst wesentlich erleichtern, indem sie das vollständige und zeitgemäße Bekanntwerden der Amtsblattverordnungen befördern.

Aber auch die Gutsherrschaften, die Herren Geistlichen beider Confessionen und die Dorfgerichte haben sich die Amtsblattverordnungen vom 1. Mai 1811 und 16. August 1812. ins Andenken zurückzurufen, also unausgesetzt dazu mitzuwirken, daß das Amtsblatt in den Dörfern in vorgeschriebener Art vorgelesen und veröffentlicht wird. Die Entschuldigung, daß eine Verordnung nicht bekannt geworden, weil das solche enthaltende Stück des Amtsblattes nicht publicirt, soll keinem Gemeindegliede zu Statten kommen; denn jeder ist befugt und verpflichtet, sich bei dem Districts-Polizei-Commissario über nicht erfolgte Vorlesung des Amtsblattes zu beschweren.

Der Schulze, welcher solche erweislich unterlassen, soll in eine Ordnungsstrafe von 3 Thlrn., oder verhältnißmäßige Leibesstrafe genommen werden. Diese soll ihn auch alsdenn treffen, wenn die einzelnen Stücke des Amtsblattes nicht sorgfältig gesammelt, oder nach Ablauf eines jeden Jahres uneingebunden angetroffen werden.

Die Herren Districts-Polizei-Commissarien haben, wenn sie im Märzmonat eines jeden Jahres ihren Bezirk bereisen, das Amtsblatt des vorigen Jahres sich zeigen zu lassen, und wenn solches unvollständig und uneingebunden sich vorfindet, das landräthliche Amt zur Untersuchung und Rüge einzuladen. Diese landräthlichen Aemter werden demnächst in dem für April zu erstattenden Zeitungsbericht sich darüber aussprechen, ob und in welchen Orten Contraventionen Statt gefunden haben.

Diejenigen Wirthe und Einlieger, welche ohne hinreichende Entschuldigung bei dem Gemeindegebot nicht erscheinen, sind in Gemäßheit des §. 2. Abschnitt III. der Dorfpolizeiordnung für das Herzogthum Schlesien vom 1. Mai 1804 das erste Mal mit 4 Gr. in die Armenkasse, im wiederholten Falle mit Arrest zu bestrafen.

Die seitdem getroffene Landwehreinrichtung macht jedoch nöthig, das Ausbleiben derjenigen vom Gebot für entschuldigt zu achten, welche z. B. alljährlich mehrere Male bei den Sonntagsübungen im Landwehrdienst auswärts sind.

Diese Personen müssen aber alle nächstfolgenden Sonntage von dem Inhalt der Verordnungen unterrichtet werden, welche ihnen zu wissen nöthig sind.

Damit das Vorlesen des Amtsblattes nicht unnöthig aufhalte, und damit eine um so regere Aufmerksamkeit Statt finde, sollen, wie unterm 16. August 1812. zugesichert werden, diejenigen Amtsblattverordnungen, welche nur Vorschriften zum Verhalten der Behörden in sich begreifen, mit einem Sternchen bezeichnet, und dadurch angedeutet werden, daß sie kein Vorlesen fordern.

Wir versprechen uns die thätigste Mitwirkung der Herren Landräthe und Polizeidistrictscommissarien für den Zweck. Liegnitz, den 26. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 317.

Circularverfügung des Königl. Ministeriums des Innern an sämmliche Königl. Regierungen, vom 17. August 1819, die Aufnahme der Bekanntmachungen der Behörden in die Amtsblätter betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat die von der Regierung zu Danzig eingereichte Nachweisung der im ersten Quartale 1819 für die Generaldomainenveräußerungskasse geleisteten Vorschüsse hieher mitgetheilt, worin unter andern auch für die durch das Amtsblatt der Königl. Regierung erfolgte Bekanntmachung wegen Veräußerung der Domainenvorwerke Brück, Rahmel und Pierwoschien 18 Thlr. 16 Gr. 4 1/7 Pf. auf Liquidation der Grunauenschen Buchdruckerei zu Bromberg zum Ansatze gekommen sind. Da es nun ganz unzulässig erscheint, Insertionsgebühren für Bekanntmachungen dieser Art in Ansatz zu bringen, indem die Amtsblätter ganz eigentlich dazu bestimmt sind, die Bekanntmachungen der Behörden in herrschaftlichen Sachen aufzunehmen, und es dabei keinen Unterschied machen kann, von welcher Behörde dergleichen Bekanntmachungen ausgehen; so wird die Königl. Regierung zu Bromberg angewiesen, sich hiernach nicht allein künftig zu achten, sondern auch die Wiedereinziehung jener unrichtig erhobenen 18 Thlr. 16 Gr. 4 1/7 Pf. zu bewirken. Sollte übrigens etwa der mit dem Drucker abgeschlossene Contract die Berichtigung der Insertionskosten in solchen Fällen erfordern, so muß deshalb bei der nächsten Gelegenheit Abänderung getroffen, bis dahin aber die vertragsmäßige Vergütung aus der Amtsblattkasse geleistet werden. Berlin, d. 17. August 1819.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Beachtung an sämmtliche übrige Regierungen. Berlin, den 17. August 1819.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 641.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, vom 17. Januar 1820., über die Verpflichtung der Auscultatoren, die Amtsblätter zu halten.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. December v. J. zu erkennen gegeben, daß die Auscultatoren, gleich den Referendarien, zur Haltung des Amtsblatts verpflichtet geachtet werden müssen.

Sind gleich in der Verordnung vom 27. October 1810. §. 5. und 28. März 1811. §. 8. nur die Referendarien genannt, so kann doch nicht vorausgesetzt werden, daß der Gesetzgeber dabei den Unterschied der Stufe einer und derselben Kathegorie vor Augen gehabt und die Auscultatoren von der Haltung einer Sammlung habe dispensiren wollen, deren Kenntniß zu ihrer Ausbildung nothwendig ist. Dem gemäß sind auch bereits die Königl. Oberlandesgerichte von dem Herren Justizminister angewiesen.

Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. Heft 1. S. 5.

Circularrescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Kammergericht und an sämmtliche Oberlandesgerichte, vom 12. Januar 1820, über die Verbindlichkeit der Auscultatoren, die Amtsblätter der Provinz zu halten.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die bei den Justizcollegiis angestellten Auscultatoren, gleich den Referendarien die Verpflichtung haben, die Amtsblätter der Provinz zu halten, in der sie ihr Amt verwalten. Diese Obliegenheit haben sie allerdings. Sind gleich die Auscultatoren in den Verordnungen vom 27. October 1810. §. 5. und 28. März 1811. §. 8. nicht ausdrücklich genannt, so ist doch bei dieser Bestimmung, auf diese geringe Verschiedenheit und vorübergehende Stufe während ihrer Ausbildung zu der der Besitz aller gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gehören, keine Rücksicht genommen, wonach sich das Kammergericht zu achten, und die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen hat.

Berlin, den 12. Januar 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

Auch sämmtliche übrige Königl. Oberlandesgerichte haben sich gleichfalls hiernach zu achten. Berlin, den 12. Januar 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 224.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 10. Februar 1821, die Aufnahme gerichtlicher und nicht geeigneter Bekanntmachungen in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 11. v. M. wegen der Seitens des Königl. Ministeri des Handels ꝛc. gerügten Aufnahme der Bekanntmachung des Gerichts zu Cumlosen in das Extrablatt Ihres Amtsblatts, die Subhastation des Guhlschen Krug- und Koſſäthenhofes zu Cumlosen betreffend, zu erkennen gegeben, daß, so wenig Sie müßig zusehen kann, wenn Seitens der Gerichte in Angelegenheiten Ihres Ressorts etwas wider die Ihr zur Norm dienenden Vorschriften vorgenommen wird, Sie sich eben so wenig entziehen kann, von dem Inhalte der Ihr zukommenden Bekanntmachungen derselben Kenntniß zu nehmen, und, in sofern diese gegen die vorgedachten Normen anlaufen, auf dem geeigneten Wege Remedur zu bewirken. Es kann darüber um so weniger Bedenken obwalten, als Ihr die Redaction des Amtsblatts, und die Verantwortlichkeit dafür obliegt, und Ihr nicht zugemuthet werden kann, sich zur Theilnahme an Bekanntmachungen herzugeben, welche gegen die von Ihr wahrzunehmenden Pflichten verstoßen. Es kommt also nur auf die Art und Weise an, wie Sie Ihre Erinnerungen gegen dergleichen Bekanntmachungen geltend zu machen hat, und diese ergiebt sich nach der bestehenden Verfassung von selbst dahin, daß Sie dieselben zunächst derjenigen Behörde, von welcher die Bekanntmachungen ausgehen, und, wenn mit dieser keine Einigung zu erreichen ist und dieselbe zu den Untergerichten gehört, Behufs der Remedur dem vorgesetzten Oberlandesgerichte und in dem kaum zu erwartenden Falle, wenn dieses selbst gefehlt hat, oder sich bezüglich auf die Bekanntmachung des Untergerichts Ihrem Ansinnen nicht fügen will, demjenigen Ministerio, welches bei dem berührten Verwaltungsgegenstande interessirt ist, davon Behufs weiterer Communication mit dem Herrn Justizminister Anzeige zu machen hat.

Berlin, den 10. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 1. S. 6.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, vom 6. Februar 1821 dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 5. v. M., daß Sie zwar für die von den Gerichten durch ihr Amtsblatt zu erlassenden Bekanntmachungen der Regel nach nicht verantwortlich ist, und sich auf deren Prüfung nicht einzulassen hat. Wenn jedoch etwas darin vorkommen sollte, was den bestehenden Grundsätzen in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten zuwiderläuft, so hat Sie sich mit der competenten Justizbehörde darüber zu verständigen, und wenn deshalb keine Einigung zu erreichen ist, davon dem betreffenden Ministerio, Behufs der weitern Communication mit dem Herrn Justizminister, Anzeige zu machen. Berlin, den 26. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5 Heft. 1. S. 7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, vom 5. Januar 1821, die unentgeldliche Lieferung der Amtsblätter an die Justizämter und die Voluntärgerichte betreffend.

Der Königl. Regierung geben wir auf den Bericht vom 13. October v. J. zu erkennen, daß die Justizämter und Voluntärgerichte auf dem rechten Rheinufer allerdings für berechtigt zu halten sind, die unentgeldliche Lieferung der Amtsblätter zu verlangen. Denn der §. 7. vom 9. Juni 1819 schreibt ausdrücklich vor:

„Alle Unterbehörden ꝛc., mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung an ihre Amtsnachfolger verpflichtet."

Unter dem Ausdrucke „Unterbehörden" sind ohne allen Zweifel die Justizämter mit begriffen, und diese ganz natürliche Subsumtion ist um so mehr hier entscheidend, da, in sofern die Sporteln der Justizämter dem Fiscus berechnet werden, diesem doch jedenfalls der Preis des Amtsblatts in Ausgabe gesetzt werden müßte, so fern aber die Sporteln dem Personal der Justizämter verbleiben, wie solches bei den Voluntärgerichten der Fall ist, demselben nicht ohne Unbilligkeit zugemuthet werden kann, für ein dem Amte als Eigenthum verbleibendes Blatt aus seiner Privatkasse Zahlung zu leisten. Berlin, den 5. Januar 1821. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 1. S. 8.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, vom 1. Juni 1821, die Verabreichung der Amtsblätter an die Gensdarmerie betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. April d. J. eröffnet, daß den Mitgliedern der Gensdarmerie das Amtsblatt unentgeldlich nicht verabreicht werden kann. Sofern selbige den Polizei- und andern Verwaltungsbehörden beigeordnet sind, bleibt es den letzteren überlassen, sie mit denjenigen Verordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, deren Kenntniß ihnen nöthig oder nützlich ist. Berlin, den 1. Juni 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 2. S. 237.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, und abschriftlich zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren an sämmtliche übrige Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen vom 25. September 1821, die Befugnisse der Regierungen zur Einrückung von Steckbriefen in die Amtsblätter betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Justizministerio wird der Königl. Regierung auf ihre Berichte vom 22. Januar und 20. Mai d. J., wegen

der Befugnisse zur Einrückung von Steckbriefen in die Regierungsamtsblätter, hiermit Folgendes zum Bescheide eröffnet:

1) Die Einwilligung des Oberprocurators zu der gedachten Einrückung ist bei der Verfolgung eines Deserteurs nicht erforderlich, dabei jedoch die von der Königl. Regierung selbst gemachte Beschränkung auf wirkliche Deserteurs oder Individuen, welche zur Fahne geschworen haben und in die Regimenter des stehenden Heeres oder der Landwehr einrangirt worden, genau zu beachten.

2) Eben so kann die Aufnahme der Steckbriefe bei Entweichungen aus den Zucht- und Landarmenhäusern in denen Fällen ohne Genehmigung des öffentlichen Ministerii erfolgen, wo durch Einholung derselben Aufenthalt entsteht; wenn dieses aber nicht der Fall ist, muß die Bestimmung des §. 30. der Verfügung des Königl. Saatsministerii vom 20. Juli 1808 aufrecht erhalten werden. Da zur Zeit die meisten Sträflinge in den Rheinprovinzen in den Arresthäusern aufbewahret werden, so wird es beim Entspringen daraus recht eigentlich zu den Amtspflichten des am Orte anwesenden Oberprocurators oder dessen Stellvertreters gehören, die Steckbriefe schleunigst zu erlassen und für deren unverzügliche Verbreitung durch die Amtsblätter zu sorgen.

3) Bei dem Entspringen von Individuen auf dem Transport von einem Gefängniß zum andern, kann die Einrückung des Steckbriefs gleichfalls sofort geschehen; dem Beamten des öffentlichen Ministerii, welchem die Sache angeht, ist aber davon gleichzeitig Nachricht zu geben, um seiner Seits die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

4) Endlich ist die Einrückung der Steckbriefe gegen die sous la surveillance de la haute police gesetzten, à la disposition du gouvernement zu stellenden Individuen unbedenklich, da dem Gouvernement die Befugniß zusteht, sie verhaften zu lassen, falls sie sich von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte entfernen.

Die Königl. Regierung hat sich daher in vorkommenden Fällen nach obigen Vorschriften zu richten. Berlin, den 25. September 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 4. S. 676.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. Novbr. 1821., die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen durch die Amtsblätter betreffend.

Da die Bekanntmachung der in die Gesetzsammlung übernommenen Gesetze auch noch durch die Amtsblätter zu bewirken, nach dem Gesetze vom 9. Juni 1819. nicht erforderlich ist, vielmehr es hinreicht, wenn durch die Amtsblätter die Ausgabe eines Gesetzes kurz angezeigt wird, so wird die Königl. Regierung zur Verhütung alles unnöthigen Kostenaufwandes angewiesen, nur diejenigen Gesetze und Verordnungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zu deren Aufnahme in dieselben Sie von den Ministerien ausdrücklich ermächtigt wird. Berlin, den 6. November 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 4. S. 779.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, vom 17. Decbr. 1821., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 2. d. M. in Antrag gebrachte Ausnahme von der Ihr wegen Aufnahme der in der Gesetzsammlung erscheinenden Verordnungen in das dortige Amtsblatt unterm 6. v. M. ertheilten Vorschrift ist nicht motivirt, da es Jedem, der aus dem

Amtsblatte seine Instructionen zu empfangen hat, obliegt, sich mit den in der Gesetzsammlung enthaltenen Verordnungen bekannt zu machen. Berlin, den 17. September 1821. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kampt Annal. Bd. 5. Heft 4. S. 780.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, vom 29. Juli 1823., die Insertionskosten für Bekanntmachungen in den Amtsblättern betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. ob Bekanntmachungen der Königl. Bank rc. in die Amtsblätter unentgeldlich aufzunehmen sind?

daß nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 22. März 1811. alle in speciellen Angelegenheiten durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachungen bezahlt werden sollen und hiervon nicht abgegangen werden kann, weil durch diese Insertionsgebühren die Kosten des Anzeigers bei weitem noch nicht gedeckt werden. Auch ist dieser Grundsatz erst neuerdings zwischen dem Herrn Justizminister und dem Ministerio des Innern zur Sprache gekommen, und von ersterm in Bezug auf die nach der Verordnung vom 16. Juni 1820., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen zu erlassenden Bekanntmachungen anerkannt werden. Berlin, den 29. Juli 1823. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 3. S. 530.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, vom 29. Juli 1823., dieselbe Angelegenheit, so wie die unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in die dortigen Zeitungen und Intelligenzblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M. eröffnet, daß den Unternehmern der dortigen Zeitungen und Intelligenzblätter unter den angeführten Umständen die unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen allerdings nicht zugemuthet werden kann, das unterzeichnete Ministerium sich auch nicht veranlaßt siehet, zur Erzielung dieses Vortheils Exclusiven zu bewilligen, welche die Gemeinnützigkeit solcher Schriften immer beeinträchtigen. Eben so wenig aber kann die unentgeltliche Aufnahme der in speciellen Angelegenheiten erlassenen Bekanntmachungen, im Gegensatze derjenigen, welche ein allgemeines Interesse betreffen, in die Amtsblätter verfügt werden. Nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 5. der Verordnung vom 9. Juni 1819. sollen alle in Angelegenheiten jener Art durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachungen bezahlt werden; und hiervon kann nicht abgegangen werden, weil durch diese Insertionsgebühren die Kosten des Anzeigers bei weitem noch nicht gedeckt werden.

Auch ist dieser Grundsatz erst neuerdings zwischen dem Herrn Justizminister und dem unterzeichneten Ministerio zur Sprache gekommen, und von ersterem in Bezug auf die nach der Verordnung vom 16. Juni 1820., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen zu erlassenden Bekanntmachungen anerkannt worden. Berlin, den 29. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 3. S. 531.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 27. Februar 1824., die unentgeldliche Aufnahme der von Militairbehörden erlassenen Bekanntmachungen in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Militairbehörden, gemäß der im Rescripte vom 17. Aug.

1819. aufgestellten Grundsätze wegen der in die Amtsblätter aufzunehmenden Bekanntmachungen in Domainen-Angelegenheiten, von den Insertionsgebühren für ihre Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger zu entbinden sind.

Berlin, den 27. Febr. 1824. Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 1. S. 10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, vom 12. März 1824., die unentgeldliche Aufnahme von Aufforderungen an unbekannte Eigenthümer arretirter Waaren in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf Ihre Anfrage im Berichte v. 20. v. M., daß die Aufnahme von Aufforderungen an unbekannte Eigenthümer arretirter Waaren in die Amtsblätter fernerhin kostenfrei zu veranstalten ist. Berlin, den 12. März 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

v. Kamptz Annal. l. c.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Posen, Bromberg und Magdeburg, vom 1. Octbr. 1824., die Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen in die Regierungs-Amtsblätter und deren Anzeiger gegen Insertionsgebühren betreffend.

Nach einer gegenwärtig mit dem Königl. Generalpostamte getroffenen Uebereinkunft soll das in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Mieths-, u. s. w. Anzeigen in Zeitschriften, für jetzt und mit Vorbehalt der diesfälligen Rechte des Intelligenz-Wesens, auf die Regierungsamtsblätter und die damit verbundenen öffentlichen Anzeiger nicht ausgedehnt werden.

Die Königl. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, und können also Ihre Amtsblätter oder deren Anzeiger einstweilen in dem Maaße, wie es bisher schon geschehen ist, Bekanntmachungen gegen Insertionsgebühren ohne gleichzeitige zwangsweise Einrückung solcher Bekanntmachung in ein oder das andere Intelligenzblatt aufnehmen. Berlin, den 1. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. H. 4. S. 984.

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 20. October 1824., die Aufnahme von Kaufs- und Miethsanzeigen in die Regierungs-Amtsblätter und deren Anzeiger betreffend.

Auf den Grund einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer gegenwärtig mit dem Königl. Generalpostamte getroffenen Uebereinkunft, das in der unterm 21. Juli d. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Miethsanzeigen in Zeitschriften, für jetzt und mit Vorbehalt der diesfälligen Rechte des Intelligenzwesens, auf die Regierungsamtsblätter und die damit verbundenen öffentlichen Anzeiger nicht ausgedehnt werden soll, daß daher die Amtsblätter oder deren Anzeiger einstweilen in dem Maaße, wie es bisher schon geschehen ist, Bekanntmachungen gegen Insertionsgebühren, ohne gleichzeitige zwangsweise Einrückung socher Bekanntmachungen in ein oder das andere Intelligenzblatt, aufnehmen können. Königsberg, den 20. Octbr. 1824.

Amtsblatt von 1824. S. 382.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, vom 18. Februar 1825., die Bekanntmachung der neuen Anstellungen von Justizbeamten durch das Amtsblatt betreffend.

Das Königl. Oberlandesgericht hat, wie aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden ersehen worden, bisher jede Veränderung beim Beamtenpersonale einzeln durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Es genügt indessen für den Zweck und vermindert die Schreiberei, wenn statt solcher einzelnen Bekanntmachungen monatlich ein kurz gefaßtes Verzeichniß der vorgekommenen Veränderungen der Redaction des Amtsblatts zur Einrückung mitgetheilt wird, und das Königl. Oberlandesgericht wird daher zu dieser Einrichtung hiermit angewiesen. Berlin, den 18. Februar 1825.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

v. Kamptz. Jahrb. Bd. 25. S. 104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, vom 13. Januar 1825., die unentgeldliche Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen, wegen arretirter Waaren in die Amtsblätter betreff.

Das Königl. Finanzministerium hat das unterzeichnete Ministerium von der Weigerung der Königl. Regierung, die Aufforderung unbekannter Eigenthümer der von den Zoll- und Steuerbehörden in Beschlag genommenen Waaren unentgeldlich in den öffentlichen Anzeigen Ihres Amtsblatt aufzunehmen, in Kenntniß gesetzt. Die Königl. Regierung wird hierauf angewiesen, die Aufnahme von dergleichen Aufforderungen in die Amtsblätter kostenfrei zu veranstalten. Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 2. S. 296.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die unentgeldliche Aufnahme öffentlicher Aufforderungen wegen arretirter Waaren in die Amts- und Intelligenzblätter betreffend. Vom 11. September 1825.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 19. v. M. eröffnet, wie die Bestimmung,

daß die Aufforderungen unbekannter Eigenthümer der von den Zoll- und Steuerbehörden in Beschlag genommenen Waaren in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter unentgeldlich aufzunehmen,

allgemein ist, und sich nicht blos auf die Regierung zu Düsseldorff beziehet.

Auch ist die Annahme der Königl. Regierung unrichtig,

daß für dergleichen Fälle von den Intelligenzcomtoirs Insertionsgebühren erhoben würden,

da vielmehr das Königl. Generalpostamt die Intelligenzcomtoirs ausdrücklich angewiesen hat, davon abzustehen.

Wenn indessen Aufforderungen dieser Art zur Ermittelung der unbekannten Eigenthümer führen, und dieselben durch Beweise ihrer Unschuld die Wiedererlangung ihrer Waaren bewirken sollten; so versteht es sich von selbst, daß dieselben alsdann zur Entrichtung der Insertionsgebühren durch das betreffende Zoll- oder Steueramt angehalten werden können.

Die Königl. Regierung hat daher die unentgeldliche Einrückung der in Rede stehenden Aufforderungen in den öffentlichen Anzeiger Ihres Amtsblatts zu verfügen. Berlin, den 11. September 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 3. S. 599.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, vom 18. November 1825., die unentgeldliche Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachung der Allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt in die Amtsblätter betreffend.

Nach Anzeige der Generaldirection der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, werden für die auf ihre Requisition in das Amtsblatt der Königl. Regierung aufgenommene, an sämmtliche Interessenten des Instituts gerichtete öffentliche Bekanntmachungen, wegen prompter Berichtigung der Wittwenkassen-Beiträge und Empfangnahme der Pensionen an den dazu bestimmten Tagen und Orten hinsichtlich des Octobertermins d. J., Insertionsgebühren, und zwar auf den Grund der unterm 29. Julius 1823. an die Königl. Regierungen ergangenen Verfügung verlangt.

Die in Rede stehende Bekanntmachung enthält nun aber eine allgemeine Aufforderung an einzelne Klassen der Einwohner des dortigen Regierungsbezirkes, und ist daher zu Folge der Bestimmung in der Verordnung vom 28. März 1811. §. 2. litt. b. zur officiellen Aufnahme in das Amtsblatt vollkommen geeignet, auch keinesweges als eine solche öffentliche Verfügung in einem speciellen Falle, wie jene Verordnung §. 3. bezeichnet, und worauf sich auch nur die Verfügung vom 29. Juli 1823. beziehet, zu betrachten. Es können mithin keine Insertionsgebühren gefordert werden; vielmehr hat die Königl. Regierung den jetzt liquidirten Betrag gehörigen Orts löschen zu lassen, und sich auch künftig nach Vorstehendem zu achten. Berlin, den 18. November 1825. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 4. S. 877.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Coblenz und Münster, vom 28. Februar 1826., die unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an die Provinzial-Steuerdirectoren betreffend.

Die Provinzial-Steuerdirectoren bedürfen, außer den Amtsblättern der Regierungen ihres Verwaltungsbezirks, welche sie bereits erhalten, noch der Amtsblätter der Regierungen im Hauptorte einer jeden Provinz, wo der Ober-Präsident seinen Sitz hat. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, auch den Provinzial-Steuerdirectoren anderer Provinzen ein Exemplar Ihres Amtsblatts, sofern dies nicht bereits geschehen seyn sollte, unentgeldlich zusenden zu lassen. Berlin, den 28. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 1. S. 2.

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 29. Januar 1826., daß das Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Miethsanzeigen ꝛc. nicht auf die Amtsblätter und deren öffentlichen Anzeiger ausgedehnt sey, betreffend.

Nach einer zwischen dem Königl. Ministerio des Innern und dem Königl. Generalpostamt getroffenen Uebereinkunft, soll das in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Mai v. J. (Merseburger Amtsblatt, St. 28, S. 221, 1825) ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Miethsanzeigen ꝛc. durch andere als die provinziellen Intelligenzblätter, auf die Amtsblätter und den hiesigen öffentlichen Anzeiger nicht ausgedehnt werden, wie denn überhaupt die ausschließliche Berechtigung des Intelligenzwesens nicht auf solche Bekanntmachungen, welche ein blos örtliches Interesse haben, zu beziehen ist, vielmehr deren Aufnahme in die an einzelnen Orten erscheinenden Wochenblätter, ohne weitere Abgabe an das Intelligenz-Comtoir, geschehen kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Berichtigung der Bekanntmachung des Buchhändlers Wild zu Naumburg, im Naumburger Intelligenzblatte Nr. 1. und in der diesjährigen Leipziger Zeitung Nr. 8. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 2. S. 304.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 24. Juli 1826., die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. über die öffentliche Gültigkeit der durch Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. October 1810., 28. März 1811. und 14. Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publication des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Jan. 1824., durch welche Ich das Regulativ des Finanzministeriums vom 1. Decbr. 1820, wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Ordre sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Töplitz, den 24. Juli 1826. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 3. S. 561. auch Gesetzsamml. von 1826. S. 73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg vom 6. August 1826., die unentgeldliche Aufnahme von Bekanntmachungen der Königl. Oberbergämter in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. zum Bescheide, daß allerdings auch die Bekanntmachungen der Königl. Ober-Bergämter wegen Verkäufe, Verpachtungen, oder sonstiger Disposition über Gegenstände ihres Ressorts in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts kostenfrei aufzunehmen sind. Berlin, den 6. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 3. S. 566.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, vom 26. August 1826., daß den Gensdarmerie-Offizieren von den Amtsblättern keine Freiexemplare, wohl aber von dem öffentlichen Anzeiger, verabfolgt werden können, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 31. v. M.,

die Verabreichung von Freiexemplaren des Amtsblattes an Gensdarmerie-Offiziere betreffend,

in der abschriftlichen Anlage (sub litt. a.) ein in dieser Beziehung unterm 20. März 1822. an den Chef der Gensdarmerie, Herrn General-Lieutenant von Brauchitsch, erlassenes Schreiben zugefertigt, um daraus näher zu ersehen, daß die Gensdarmerieoffiziere mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. keinen Anspruch auf unentgeldliche Verabfolgung des Amtsblattes machen können, da selbige mit keiner wirklichen Administration beauftragt sind, vielmehr nur Dienste zur Unterstützung der Administration leisten, übrigens aber jetzt blos zur Aufrechthaltung der Militair-Disciplin und Ordnung bei dem Corps der Gensdarmerie selbst dienen.

Die Königl. Regierung hat also keine Freiexemplare des Amtsblattes an Gensdarmerieoffiziere ferner verabfolgen zu lassen.

Was aber die Vertheilung des öffentlichen Anzeigers an die Wachtmeister und Gensdarmen betrifft, so ist diese Einrichtung mit Rücksicht auf die den gedachten Individuen obliegenden polizeilichen Dienstleistungen zweckmäßig und daher beizubehalten. Berlin, den 26. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 26. v. M., in Betreff der verlangten ferneren unentgeldlichen Verabfolgung der Amtsblätter an die Offiziere der Schlesischen Gensdarmeriebrigade ganz ergebenst, daß das Ministerium des Innern auf jede zulässige Verminderung der Ausgaben bei den Amtsblättern um so mehr Bedacht nehmen muß, als die aus dem Debit derselben aufkommenden Gelder bei weitem nicht hinreichen, die Kosten zu decken, ja sogar die Fonds der Gesetzsammlungs-Debitskasse nicht einmal zu den erforderlichen Zuschüssen auslangen; weshalb schon sehr gegründete Ausstellungen von der Königl. Generalcontrolle gemacht worden sind.

Was den zur Begründung des Anspruches, wofür Ew. Excellenz Sich zu verwenden bewogen worden, angeführten §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. anlangt, so findet derselbe auf die gedachten Offiziere nicht Anwendung, da dieselben keineswegs mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, sondern nur Dienste zur Unterstützung der Administration leisten; und wenn den Offizieren des früheren Gensdarmeriecorps das Amtsblatt unentgeldlich geliefert worden, so ist zu erwägen, daß diese sich in einer ganz andern Stellung gegen die Civilbehörden befunden, und an den Verwaltungs-

Geschäften nach Inhalt des Edicts vom 30. Juli 1812. Antheil genommen haben, wenigstens nehmen sollten, wogegen sie jetzt nur zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Corps der Gensdarmerie selbst dienen.

Unter diesen Umständen muß ich bedauern, Ew. Excellenz Wünschen in diesem Falle nicht entsprechen zu können. Berlin, den 20. März 1822.

v. Schuckmann.

An des Königl. General-Lieutenants und Chef der Gensdarmerie, Herrn von Brauchitsch Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 3. S. 566—568.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, vom 10. November 1826., die Haltung der Amtsblätter von Unterbehörden, welche Büreaukosten beziehen, betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung im Berichte vom 17. v. M.,

ob auch denjenigen Unterbehörden Ihres Bezirks, welche Büreaukosten beziehen, die Amtsblätter unentgeldlich zu verabfolgen sind?

erledigt sich aus der unzweideutigen Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 9. Juni 1819., wodurch die vorhergehende des §. 6. ihre Einschränkung erhält, und ist hiernach die von Ihr gemachte Distinction nicht zulässig.

Berlin, den 10. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 4. S. 493.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegien, vom 30. October 1826., die Bekanntmachung der Anweisungen an Justiz-Unterbehörden durch die Amtsblätter betreffend.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. August 1824. zu befehlen geruhet, daß alles Ernstes auf Verminderung der Kosten der Amtsblätter Bedacht genommen werden solle.

Zu diesem Behuf wird festgesetzt, daß alle Anweisungen der Unterjustizbehörden, welche für das Publikum kein Interesse haben, und jenen wohlfeiler durch geschriebene oder gedruckte Circularien bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, aus den Amtsblättern weggelassen werden müssen.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte genau zu achten.

Berlin, den 30. October 1826. Der Justizminister.

Graf von Danckelmann.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 289.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 11. November 1826., die Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forstveräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten betreffend.

Es ist bisher in Hinsicht der Bezahlung und Wiedereinziehung der Insertionsgebühren für Bekanntmachungen in Domainen- und Forstveräußerungs- und Verpachtungsangelegenheiten, nicht überall gleichmäßig verfahren worden, und sehe ich mich daher veranlaßt, die Königl. Regierungen hierüber mit folgender Anweisung zu versehen.

In die Amtsblätter müssen alle Bekanntmachungen, sie mögen die Veräußerung oder die Verpachtung von Domainen und Forstgrundstücken betreffen, unentgeldlich aufgenommen, und dürfen dafür so wenig den Käufern oder Pächtern, als der Königl. Kasse die Kosten zur Last gelegt werden.

In die Intelligenzblätter, deren Ertrag durch die Generalpostkasse zu den Revenüen des Militairwaisenhauses in Potsdam fließt, müssen die Bekannt-

machungen von Veräußerungen ebenfalls unentgeldlich aufgenommen werden, Bekanntmachungen in Verpachtungsangelegenheiten werden aber in dieselben nur in sofern unentgeldlich aufgenommen, als die Licitationen oder Submissionen fruchtlos abgehalten werden; kommt dagegen der Vertrag zu Stande, so müssen die Insertionskosten bezahlt werden, und es ist daher nöthig, daß bei Verpachtungen durch Licitation oder Submission die Tragung derselben von dem Pächter zur Bedingung gemacht werde.

Bei den Insertionen in die Zeitungen und andere öffentliche Blätter kommt es zunächst auf den Inhalt der Privilegien und Concessionen der Unternehmer an. Sind letztere danach verpflichtet, die Bekanntmachungen unentgeldlich aufzunehmen, so ist von dieser Verpflichtung stets Gebrauch zu machen, und namentlich auch dahin zu sehen, daß den Pächtern die Tragung von Insertionskosten, welche die Unternehmer zu fordern kein Recht haben, nicht aufgebürdet werde.

Sind die Unternehmer dagegen zur unentgeldlichen Aufnahme der Bekanntmachungen nicht verpflichtet, so sind die Insertionskosten in Veräußerungs-Angelegenheiten dennoch nicht den Erwerbern besonders zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu bezahlen; in Verpachtungsangelegenheiten ist aber in diesem Falle die Tragung derselben den Pächtern zur Bedingung zu machen, und deren Zahlung aus der Königl. Kasse nur dann zu leisten, wenn die Licitation oder die Submission fruchtlos ausfällt, und die Unternehmer die Bezahlung dessen ungeachtet zu fordern berechtigt sind.

In den Veräußerungsbedingungen bedarf es hiernach überall einer besondern Bestimmung wegen der Insertionskosten nicht. Bei Verpachtungen im Wege der Licitation oder Submission ist dagegen zur Vermeidung eines Anspruchs an die Königl. Kasse die Bedingung stets dahin zu stellen,

daß Pächter, in so weit die Insertion nicht unentgeldlich geschehen müsse, die Kosten der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu tragen haben.

und wird rücksichtlich der Haude und Spenerschen Zeitungsexpeditionen noch bemerkt, daß sie die Bekanntmachungen von Domainen- und Forstveräußerungen unbedingt, von Verpachtungen aber nur dann unentgeldlich in ihre Zeitungen aufzunehmen haben, wenn die Licitation oder Submission erfolglos abgehalten wird. Berlin, den 11. November 1826.

Finanzministerium.

Generalverwaltung für Domainen und Forsten.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 4. S. 973.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 13. März 1827, die Anweisung der Amtsblattszuschußgelder betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Beziehung auf die Verfügung vom 28. September 1825 wegen gleichzeitiger Vereinnahmung und Verausgabung der Zuschußgelder zu den Amtsblattskosten bei der Amtsblattsdebitskasse und der Gesetzsammlungsdebitskasse benachrichtigt, daß nach einem Schreiben des Herrn Generalpostmeisters der Rechnungsschlußtermin der Gesetzsammlungsdebitskasse sich dahin geändert hat, daß nur die vor dem 15. Februar auf die zuletztgedachte Kasse angewiesenen Amtsblattszuschußgelder in der Rechnung für das verflossene Jahr in Ausgabe erscheinen können.

Die Königl. Regierung hat demgemäß die dortige Amtsblattsdebitskasse zu instruiren. Berlin, den 13. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. Heft 1. S. 28.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die unentgeldliche Aufnahme der Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domainen- oder Forstgrundstücken in die Amtsblätter betreffend. Vom 16. Februar 1827.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Decbr. v. J., was die darin zur Sprache gebrachte, von der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten desiderirte unentgeldliche Aufnahme aller Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domainen oder Forstgrundstücken in das dortige Amtsblatt anlangt, zu erkennen gegeben, daß in dem §. 29. der von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Domainenveräußerungsinstruction vom 25. October 1810 bestimmt worden ist, daß den Domainenkäufern keine Licitationskosten aufgelegt werden sollen, wohin auch die Kosten der Bekanntmachung der Licitation gehören.

Bei den Verpachtungen ist der Pächter eben so wenig, wie bei Veräußerung, ohne besondere Uebernahme, zur Tragung dergleichen Kosten, verpflichtet, und es kommen hiebei eben dieselben Gründe in Betrachtung, welche bei den Veräußerungen Veranlassung geben, die Kosten dem Käufer nicht aufzulegen.

In diesem Sinne ist auch an die Königl. Regierung die Verfügung vom 17. August 1819 erlassen, und Sie wird daher angewiesen, die Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domänen- oder Forstgrundstücken unentgeldlich in Ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 16. Februar 1827. Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. Heft 1. S. 29.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, vom 10. Mai 1828, die kostenfreie Aufnahme fiscalischer Bekanntmachungen in die Amtsblätter oder in deren öffentlichen Anzeiger betr.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M. zu erkennen gegeben, daß darüber, wie oft kostenfreie fiscalische Bekanntmachungen in das Amtsblatt oder in den öffentlichen Anzeiger aufzunehmen sind, den Behörden keine bestimmte Weisung ertheilt werden kann, dies vielmehr ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben muß. Es bleibt jedoch der Königl. Regierung unbenommen, in einzelnen Fällen, wo eine anscheinend entbehrliche Wiederholung desiderirt wird, die extrahirende Behörde darauf aufmerksam zu machen.

Wegen der in die Amtsblätter selbst und in den Anzeiger gehörigen Bekanntmachungen lassen sich keine bestimmteren Vorschriften ertheilen, als sie in den über die Einrichtung der Amtsblätter erlassenen Gesetzen gegeben sind.

Die Anwendung davon muß Ihrer Beurtheilung überlassen bleiben.

Berlin, den 10. Mai 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12 Heft. 2. S. 282.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, vom 21. Juli 1828, betreffend die Vermehrung der Circularien durch Steindruck, zur Ersparung deren Aufnahme in die Amtsblätter.

Der wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident Herr Sack, hat in Vorschlag gebracht, daß die Königl. Regierung, welche mit einer Steindruckerei versehen ist, Behufs Verminderung der Amtsblattskosten, zur Vermehrung der Circularien ohne Aufnahme in die Amtsblätter veranlaßt werde. Dieser Vorschlag ist sehr wohl motivirt, und die Königl. Regierung hat sich daher hiernach zu achten. Berlin, den 21. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 3. S. 637.

Circularrescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, so wie des Innern, an die betreffenden Königl. Regierungen und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien zu Münster, Breslau, Königsberg und Posen, so wie an die betreffenden Herren Fürstbischöfe, Bischöfe, und Landdechanten, vom 16. Juli 1828, die Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob Bischöfe, Generalvicare, geistliche Räthe und Landdechanten die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierungen halten müssen. Das Gesetz vom 9. Juni 1819 verpflichtet sie indessen §. 2. sub 1. ausdrücklich hierzu, und wenn gleich dessen Disposition sich nicht ausdrücklich auf die ganze Monarchie beziehen, so hat es doch kein Bedenken, bei durchaus gleichen Verhältnissen und den nämlichen Gründen und Zwecken der Bestimmung, sie überall zur Anwendung zu bringen. Der Königl. Regierung wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. — Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag der Herren Chefs Excellenzien.

Nicolovius. — Köhler.

An die Königl. Regierung in Münster.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Königl. Regierungen in Minden, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Königsberg, Danzig und Marienwerder ꝛc. zur Nachricht und weitern Verfügung. Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. — Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag der Herren Chefs Excellenzien.

Nicolovius. — Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 3. S. 681.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierungen zu Aachen und Cölln, vom 1. October 1828, betreffend die kürzere Fassung der, für die Amtsblätter bestimmten amtlichen Bekanntmachungen über die Herausgabe litterarischer Werke.

In dem diesjährigen Amtsblatte der Königl. Regierung befindet sich eine sehr weitläuftige Ankündigung des litterarischen Werks ꝛc.

Da die Verleger die Kosten für dergleichen amtliche Bekanntmachungen nicht tragen werden, nach der Verfügung vom 26. Mai 1825. aber bei Redaction der Amtsblätter die möglichste Kostenersparung beobachtet werden soll, so wird die Königl. Regierung angewiesen, darauf zu halten, daß künftig dergleichen mit einem besondern wissenschaftlichen Interesse verbundene amtliche Ankündigungen, sofern es ohne Nachtheil geschehen kann, oder der integrale Abdruck nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in gedrängter Kürze gefaßt werden. Berlin den 1. October 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. v. Altenstein. — Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 4. S. 957.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, vom 4. October 1828, die Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts von Seiten der Geistlichen des Erzbisthums Posen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien benachrichtigen die Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 10. v. M., daß der erwählte Erzbischof von Gnesen

und Posen angewiesen worden ist, der Verordnung vom 9. Juni 1819 gemäß, nach welcher Bischöfe, Generalvicare, geistliche Räthe und Landdechanten verpflichtet sind, auf ihre Kosten die Gesetzsammlung und das Amtsblatt des Regierungsbezirks zu halten, da diese Verordnung allerdings auch auf das Erzbisthum Gnesen und Posen Anwendung findet, die betheiligten Geistlichen des Erzbisthums zu instruiren. Berlin, den 4. October 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. v. Altenstein. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 4. S. 958.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. Juni 1829, die Einsendung der Amtsblätter an das erstere betreffend.

Ohnerachtet der vielfältig ertheilten und erneuerten Vorschriften, die Einsendung einer bestimmten Anzahl Amtsblätter in ununterbrochener Nummerfolge zur Sammlung der Abtheilungen des Ministeriums des Innern betreffend, ist es dennoch bis jetzt nicht möglich gewesen, ohne unangenehme und zeitraubende Correspondenzen diese Sammlungen complett zu erlangen, indem theils durch die Einsendung einzelner Nummern in mehreren als den geforderten Exemplaren, theils durch Zurückhalten anderer Nummern fortdauernd Anlaß zu Erinnerungen gegeben worden.

Um nun diese gänzlich vermieden zu sehen, und endlich hierbei zu einem einfachen und geregelten Verfahren zu gelangen, welches, wie zu vermuthen, bisher nur durch das Einsenden der Amtsblätter unter verschiedenen Adressen unterbrochen worden ist, findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, das Nöthige ungesäumt einzuleiten, daß von jetzt an und in ununterbrochener Nummerfolge:

an die Geheime Registratur des Ministeriums des Innern überhaupt Sechs vollständige Exemplare des erschienenen Amtsblatts, so wie seiner Zeit auch des Sachregisters ꝛc. ꝛc.

eingesandt werden, deren Vertheilung sodann hier erfolgen soll.

Die zum Theil noch bestandene Einsendung von Exemplaren unter Adresse:

an das Departement des Königl. Geheimen Staatsministers, Herrn Freiherrn von Humboldt, Excellenz,

so wie

an die zur Regulirung des Provinzialkriegsschuldenwesens verordnete Generalcommission,

desgleichen selbstredend mit Hinsicht auf obige Bestimmung die Einsendung der Exemplare unter Adresse:

der Vten Abtheilung des Ministeriums des Innern und des wirklichen Geheimen Raths, Herrn v. Kamptz Excellenz *).

fällt dagegen für die Zukunft ganz aus. Berlin, den 6. Juni 1829.

Ministerium des Innern. Fünfte Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. Heft 2. S. 220.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königliche Regierung zu Marienwerder, die Haltung der Amtsblätter von Seiten der Chausseeeinnehmer betreffend. Vom 3. Mai 1829.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte vom 15. v. M. zum Bescheide, daß die Chausseeeinnehmer, die nur damit zu thun ha-

*) Das an denselben für die Redaction der Annalen der innern Staatsverwaltung zeither besonders eingesandte Exemplar ist nunmehr unter den obengedachten sechs Exemplaren mitbegriffen.

ben, eine ganz bestimmt vorgeschriebene Abgabe zu erheben, zu den mit einer Administration beauftragten Unterbehörden keinesweges gerechnet werden können, auch sonst keine Veranlassung vorhanden ist, denselben das Amtsblatt unentgeldlich verabfolgen zu lassen.

Eben so fehlt es aber auch an einem zureichenden Grunde, sie wider Willen zu nöthigen, daß sie dasselbe auf ihre Kosten anschaffen und halten.

Berlin, den 3. Mai 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanzminister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 2. S. 222.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an die Festungsbehörden betreffend. Vom 28. August 1829.

Einem Schreiben des Königl. Kriegsministeriums zufolge hat sich bei den Seitens der Königl. Oberrechnungskammer vorgenommenen Rechnungsrevisionen ergeben, daß die Haltung des Amtsblatts für die Fortificationsbehörden und die Commandanturen der Festungen auf verschiedene Weise geschieht, indem bei mehreren Festungen in den Dotirungsrechnungen Kosten dafür in Ausgabe gestellt waren, während die Amtsblätter in andern Festungen von den Regierungen unentgeldlich verabfolgt worden sind.

Nach §. 8. der die Einrichtung der Amtsblätter betreffenden Verordnung vom 28. März 1811. ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß auch die verwaltenden Militärbehörden, in sofern sie zu ihrer Geschäftsführung der Amtsblätter bedürfen, auf deren unentgeldliche Verabreichung Anspruch haben.

Wenn nun nach der Aeußerung des Königl. Kriegsministeriums die Königl. Regierung die unentgeldliche Verabfolgung des Amtsblatts an die Festungsbehörden zu Spandau ohne höhere Anweisung abgelehnt hat, so wird Ihr, dem Wunsche des gedachten Ministeriums gemäß, hiermit diese Anweisung ertheilt.

Berlin, den 28. August 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen. Berlin, den 28. August 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. Heft 3. S. 475.

Alle activen höheren Militärpersonen, mit Einschluß der Staabsoffiziere, sind nicht allein zur Haltung der Gesetzsammlung, sondern auch des Amtsblattes derjenigen Provinzialregierung, in deren Bezirk sie ihren dienstlichen Aufenthaltsort (ihr Standquartier) haben, verbunden. (Verordn. v. 27. Oct. 1810 und v. 28. März 1811. §. 8.) Die übrigen Offiziere haben diese Verpflichtung zwar nicht, doch gereicht der Mangel derselben keinen von ihnen, dessen Geschäftsführung die Kenntniß der Gesetze nothwendig macht, zur Entschuldigung, wenn er gegen die darin publicirten Verordnungen verstößt. (Kr. Min. v. Jan. 10. 1815.)

Die Verpflichtung der Staabsoffiziere zur Haltung der Gesetzsammlung und der Regierungsamtsblätter tritt übrigens erst mit dem Augenblicke ein, wo sie das etatsmäßige Stabsoffiziersgehalt zu beziehen anfangen; auch sind sie zur Anschaffung der bis dahin erschienenen Stücke nicht verpflichtet. (Circul. des Kr. Min. vom 23. Juni und 24. Aug. 1810.

Rudloffs Handb. Anmerk. zu §. 39. S. 21.

Amtscautionen.

Verpflichtungen desjenigen der für Jemanden eine Amtscaution bestellt hat.

Wer für Jemanden eine Amtscaution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehenden Defecte haften.

Für die Zinsen dieser Defecte, ingleichen für die Kosten der Untersuchung haftet er nur in so fern, als er sich dafür ausdrücklich mit verbürgt, oder nach §. 269. eine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat.

Wenn aber auch der Bürge für Zinsen und Kosten selbst nicht verhaftet wäre, so kann doch der Berechtigte dieserhalb an das Vermögen des Hauptverpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen sich halten.

Für die verwirkte Geldstrafe haftet der Bürge nur alsdann, wenn er es ausdrücklich mit übernommen hat.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 14. §. 273—276.

conf. Allg. L. R. Theil I. Tit. 20. §. 485.

Wenn mit Staatsschuldscheinen oder andern Papieren au porteur Caution gestellt wird, sind sie außer Cours zu setzen: die Coupons bis auf den letzten, bekommt der Cavent. Liegnitzer Amtsblatt 1811. S. 154. Caution, die Jemand für sich selbst bestellt. §. 485. tit. 20. Thl. I. — Nach einem an die Posener Regierung am 14. Juli 1800. ergangenen Rescripte, können die unbekannten Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten, Behufs ihrer Befriedigung aus der Caution, edictaliter vorgeladen werden. Archiv 1. Heft 2. S. 225. — Caution de vitando arresto für einen Verbrecher. Allgemeines Criminalrecht I. Theil §. 230. Cautionsbestellung mit Staats- oder andern öffentlichen Papieren, Memler Moratorienedict vom 24. November 1807. §. 14. Der Bürge eines Kassenofficianten kann dem Aufseher der Kasse oder dem Kassenherrn allemal dessen Mangel an Aufsicht bei der Revision des Officianten wirksam opponiren. Friedr. v. Bülow practische Erörterungen II. S. 156. — Cautionsinstrumente der Bezirkseinnehmer bis zur Summe von 500 Thlr. sind gebühren- und kostenfrei aufzunehmen, und einzutragen, Auslagen abgerechnet. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nr. 9. S. 71.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 273—274.

Können die unbekannten Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten, Behufs ihrer Befriedigung aus der von demselben bestellten Caution, edictaliter vorgeladen werden?

Anfrage der Regierung zu Posen.

Der Landreuter N. N. wurde wegen verschiedener Malversationen zur Criminaluntersuchung gezogen, und durch rechtskräftiges Erkenntniß cassirt. Bei der Untersuchung wurde ein Betrag geständlich von ihm veruntreuter Gelder von 152 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. ausgemittelt, auch ergab sich ein Verdacht gegen ihn, daß noch mehrere Posten, deren Beitreibung ihm aufgetragen war, von ihm eingezogen und unterschlagen worden. Zur Deckung dieser Defecte ist eine durch ein Hypothekeninstrument auf das Freigut Lackowo in Westpreußen von dem N. N. für den N. N. auf 500 Thlr. hoch bestellte Amtscaution vorhanden, auch ist ein Theil seines Gehalts zurückbehalten, und nebst verschiedenen ihm festgesetzten Gebühren ad Depositum eingezogen, welche nunmehr zur Befriedigung aller derer, die durch seine Amtsuntreue Schaden gelitten haben, zu verwenden seyn würden. Die Vermuthung, daß der N. N. noch mehrere Gelder unterschlagen habe, als bei der Untersuchung

ausgemittelt werden, scheint uns eine öffentliche Vorladung der unbekannten Damnificaten nothwendig zu machen, damit einen Theils ein denselben gemeinschaftlich zu bestellender Mandatarius ihre Rechte aus dem Cautionsinstrument gegen den Caventen, in einem Processe geltend machen, andern Theils die Caution nach erfolgter Befriedigung der Damnificaten gelöscht werden könne. Die Proceßordnung giebt keine bestimmte Vorschrift hierüber an die Hand. Wir halten indessen dafür, daß nach den analogen Vorschriften des Liquidationsprocesses verfahren werden müsse, und würden daher die unbekannten Prätendenten an der N. Nschen Amtscaution und den im Deposito befindlichen übrigen Geldern, zu einem über drei Monat anzuberaumenden Liquidationstermin, unter der Verwarnung vorladen, daß der Außenbleibende, im Fall der Unzulänglichkeit dieser Masse, mit seiner Forderung bloß an das übrige Vermögen des N. N. verwiesen werden würde; die aus den Acten schon constirenden Interessenten würden wir **per patenta ad domum** vorladen, und die Edictalcitation durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz und drei an verschiedenen Orten zu affigirende Proclamata bekannt machen.

Wir erbitten uns hierüber Ew. Königl. Majestät Vorbescheidung, und bemerken nur noch, daß sich außer den ausgemittelten Defecten kein Gläubiger des N. N. weiter bei den Acten gemeldet habe. Posen, den 5. Juni 1800.

Die Südpreußische Regierung.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr stellet in Eurem Berichte vom 5. v. M. anheim:

ob in der Sache des wegen Veruntreuung erhobener Gelder cassirten ehemaligen N. N. die unbekannten Damnificaten, Behufs ihrer Befriedigung aus der von demselben bestellten Caution und den in Eurem Deposito befindlichen übrigen Geldern durch eine Edictalcitation vorzuladen seyn? und behaltet Euch vor, die ad actis constirenden Interessenten **per patenta ad domum** zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

Wir finden diese Einleitung der Sache vollkommen zweckmäßig, approbiren daher sämmtliche solcherhalb von Euch gethane Anträge, und autorisiren Euch, dem gemäß, das Erforderliche zu veranlassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 14. Julius 1800.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Specialbefehl. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 1. S. 223—225.

Verordnung betreffend die Eintragung des fiscalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassenofficianten, Domainenbeamten, und anderer öffentlicher Verwalter. Vom 14. Januar 1813.

Wir ꝛc. haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniß und Entscheidung gelangte Anfrage:

ob außer der speciell bestellten Amtscaution eines Kassenofficianten, Domainenbeamten ꝛc. auch noch die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sey?

und in Erwägung:

daß es weder billig noch zweckmäßig ist, jemanden mit Bestellung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken,

beschlossen, Unsere Declaration vom 15. April 1803 folgendermaßen näher zu bestimmen, und wie hiermit geschiehet zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiscalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten,

Pächter, Factor oder anderen Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine specielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amtscaution, es sey mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzliche zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabei gelassen und die allgemeine Eintragung der fiscalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuch nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, ingleichen den hypothekenbuchführenden Behörden, durch die Declaration vom 18. April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine specielle Caution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fiscalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und im Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß sich deshalb an die vorgesetzte Finanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Cautionsbestellungsverbindlichkeit und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen oder gänzlich zu löschen sey.

Hiernach haben alle diejenigen, die es angehet, sich gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. Januar 1813.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg. Kircheisen.

Gesetzsamml. von 1813. S. 3.

Allerhöchste Cabinetsordre an das Staatsministerium vom 2. Februar 1815., daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für Kassenbediente ꝛc. machen soll.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderen Staatsvermögen Caution geleistet haben, bei entstandenen Defecten, diese Caution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Uebelstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defectsummen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassenbedienten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Cautionsleistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen. Wien, den 2. Februar 1815.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. von 1815. S. 9.

Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen: so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Haupt-

schuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hat.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 320.

Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, und ohne Vergeltung Bürgschaft geleistet hat, kann dieselbe nach Ablauf Eines Jahres aufkündigen.

Der Hauptverpflichtete muß alsdann, wenn ihn nicht aus Nebenverträgen, oder sonst, besondere Rechte, die Fortsetzung der Bürgschaft zu verlangen, zukommen, den Bürgen von Ablauf des zweiten Jahres von der Bürgschaft befreien.

Diese Befreiung zu bewerkstelligen, kann der Bürge den Hauptverpflichteten durch diejenigen gesetzmäßigen Zwangsmittel anhalten, die überhaupt nach Vorschrift der Proceßordnung statt finden, wenn Jemand zu einer ihm rechtskräftig auferlegten Handlung durch Execution genöthigt werden soll.

Zum Nachtheile des Berechtigten aber, gegen welchen die Aufkündigung nicht vorbedungen worden, findet sie in der Regel, nicht eher Statt, als bis demselben eine andere annehmliche Sicherheit bestellt ist.

Von den Prämien bei Bürgschaften.

Der Bürge kann sich für die übernommene Bürgschaft eine Belohnung vorbedingen.

Die Festsetzung derselben hängt in der Regel von der Verabredung der Partheien lediglich ab.

Bei Darlehnen, oder andern creditirten Geldern, darf die vorbedungene Belohnung Ein Procent von der verbürgten Summe in der Regel nicht übersteigen.

Auch wenn mehrere Bürgen gemeinschaftlich für eine solche Schuld sich verbürgt haben, können sie, zusammen genommen, nur Ein Procent zur Belohnung sich vorbedingen.

Dagegen ist, wenn die Bürgschaft mehrere Jahre dauert, die Bestimmung der Prämie auf Ein Procent für jedes Jahr zuläßig.

Wegen einer Belohnung des Rückbürgen, für die übernommene Vertretung des Hauptbürgen, finden eben diese Vorschriften Anwendung.

Wer eine Caution für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Zeitbestimmung, gegen Vergeltung übernommen hat, ist zu einer nicht vorbedungenen Aufkündigung gegen den Hauptschuldner nur in den Fällen berechtigt, wenn derselbe zu verschwenden anfängt, oder sonst in Verfall seines Vermögens geräth, und wenn er Anstalt macht, die Königlichen Lande dergestalt zu verlassen, daß er darin nicht ferner belangt werden könnte.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 359—369.

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 21. Mai 1817., an die Königl. Regierung in Münster die Bestellung der Dienstcautionen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir hiermit auf ihre Anfrage im Berichte vom 5. d. M., wie es kein Bedenken findet, Schuldverschreibungen über ursprüngliche Landesschulden, deren Verzinsung nach Maaßgabe der Verfügung vom 7. Januar d. J. vom Preußischen Staat bereits übernommen worden ist, zur Bestellung von Dienstcautionen anzunehmen. Im Allgemeinen hängt es von dem Eigenthümer und resp. Curator einer Kasse ab, in welcher Art er einem Individuo die Kasse anvertrauen will, und es ist zunächst die Sache der Regierungen, sich die Cautionen so, daß sie wirkliche Sicherheit gewähren, bestellen zu lassen. Nach diesen Ansichten hat daher die Königl.

Regierung in den einzelnen Fällen zu verfahren, wo andere als die oben erwähnten Schuldverschreibungen als Caution offerirt werden.

Berlin, den 21. Mai 1817.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 2. S. 37.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster, vom 6. December 1817., die Gebührenfreiheit bei Aufnahme von Amtscautionen betreffend.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Bericht vom 14. v. M.:

ob bei Aufnahme von Amtscautionen Gebühren genommen werden können?

eröffnet, daß nach einer mit dem Königl. Finanzministerio bereits unterm 1. Juni 1811 und 6. October 1812 getroffenen Uebereinkunft, die Gebührenfreiheit der Cautionairs nur auf die Land-Consumtions-Steuer-Bezirkseinnehmer, in sofern deren Caution nicht über 500 Rthlr. beträgt, sich beschränkt, und eine weitere Ausdehnung dieser Ausnahme von der Regel nicht statt finden kann.

Hiernach hat das Collegium sich zu achten, und die Gerichtsbehörden darnach zu instruiren. Berlin, den 6. December 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 47.

Schreiben des Königl. Finanzministeriums an das Königl. Justizministerium, vom 19. Februar 1819., über die Gebührenfreiheit der von den Consumtions-Steuereinnehmern zu bestellenden Amtscautionen.

Ew. Excellenz beehre ich mich einen Bericht der Regierung zu Magdeburg vom 28. Juli v. J. in Abschrift (a) anliegend mitzutheilen, mit dem ganz ergebensten Ersuchen, sich über den Antrag wegen der Gebührenfreiheit der von den Consumtionssteuer-Einnehmern zu bestellenden Amtscautionen gefälligst äußern zu wollen. Berlin, den 19. Februar 1819.

v. Klewitz.

An des Königl. wirklichen geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Kircheisen Excellenz.

a. Anlage.

Magdeburg den 28. Juli 1818. Die von den Land-Consumtionssteuer-Einnehmern zu bestellenden Dienstcautionen betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 10. Juni 1811. im Kurmärkschen Regierungsamtsblatte vom Jahre 1811. Seite 96., sollen die von den Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amtscautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, da diese Subjecte nur interimistisch angestellt werden, auch nur ein sehr geringes Gehalt beziehen, gebührenfrei und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufgenommen und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. In demselben Falle, wie jene Officianten, befinden sich die Consumtionssteuer-Einnehmer des platten Landes im diesseitigen Theile unsers Regierungsdepartements, sie werden auch nur interimistisch angestellt, auch ist ihre Remuneration höchst gering, indem sie bekanntlich nur in 10 Procent Tantieme von der Einnahme besteht, so daß manche, wie z. B. im Dorfe Jahrsau bei Salzwedel nur circa 3 Rthlr. jährlich beziehen.

Ew. Excellenz bitten wir daher gehorsamst, hochgeneigtest zu veranlassen, daß auch diesen die ähnliche Vergünstigung, wie denen in der Kurmark angestellten Land-Consumtions-Steuereinnehmern in Ansehung der Gebührenfreiheit der Cautionen zu Statten kommt.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Antwortschreiben des Königl. Justizministeriums, vom 5. März 1819.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre auf das unterm 19. v. M. an mich erlassene geehrteste Schreiben,

die von der Regierung zu Magdeburg in Antrag gebrachte Gebührenfreiheit der, von den Consumtionssteuer-Einnehmern, auf dem platten Lande zu bestellenden Amtscautionen betreffend,

in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß ich hinsichtlich der in dem Berichte der Regierung enthaltenen Gründe mit dem Antrage völlig einverstanden bin, und die Königl. Ober-Landesgerichte danach anweisen werde.

Berlin, den 5. März 1819. v. Kircheisen.

An den Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Finanzminister Herrn von Klewitz Excellenz.

Sämmtliche Ober-Landesgerichte haben sich nach obiger Bestimmung zu achten und die von ihnen ressortirenden Gerichtsbehörden darnach zu instruiren.

Berlin, den 5. März 1819. Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 25—27.

(Confer. Rescript des Königl. Justizministerii vom 23. Juli 1819 auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg, vom 9. Juli 1819. v. Kamptz Jahrbuch Bd. 14. S. 46. Rescript des Justizminist. v. 14. April 1820. l. c. Bd. 15. S. 296.)

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Es sollen künftig als Amtscautionen überall Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen.

Gesetzsamml. von 1821. S. 46.

(Confer. Rescript der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 6. August 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 526.)

Auszug aus der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Cautionsleistung befreit.

Gesetzsamml. von 1822. S. 110. Art. 13.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. November 1822., wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzialschuldenwesens.

Die Cautionen sind dem legitimirten Eigenthümer baar auszuzahlen, sobald das Amtsverhältniß, für welche sie bestellt waren, gelöset und der Beweis geführt ist, daß die Verbindlichkeiten, wofür sie bestellt wurden, erfüllt sind.

Gesetzsamml. von 1822. S. 230. §. 10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin, vom 5. April 1823., die Amortisation der über Amtscautionen ausgestellten, und abhanden gekommenen Recognitionsscheine.

Ueber die von dem Königl. Polizeipräsidio in dem Berichte vom 17. Februar d. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob angeblich abhanden gekommene Recognitionsscheine über deponirte Amtscautionen einer gerichtlichen Amortisation bedürfen, oder ob eine Privat-Amortisation genüge?

hat das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justizminister communicirt, und wird dessen Antwortschreiben vom 24. v. M. dem Königl. Polizeipräsidio hierbei abschriftlich (Anlage a.) mitgetheilt, um sich nach dem darin enthaltenen Sentiment zu achten. Berlin, den 5. April 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Ew. Excellenz haben in dem, auf Veranlassung der Anfrage des hiesigen Polizeipräsidiums in dem zurück erfolgenden Berichte vom 17. v. M.

ob angeblich abhanden gekommene Recognitionsscheine oder die deponirte Amtscautionen, einer gerichtlichen Amortisation bedürfen, oder ob eine Privatamortisation genüge?

unterm 7. d. M. an mich erlassenen geehrten Schreiben geäußert: daß die Meinung derjenigen, welche ein gerichtlich Aufgebot für nöthig hielten, als die richtigere erscheine. Ich bin aber der entgegengesetzten Meinung, und zwar besonders deshalb, weil das Attest oder Recognition qu. nichts weiter als eine Quittung oder Versicherung ist, daß der Cautionsbesteller die Caution wirklich erlegt hat. Ein solches Attest ist keinesweges ein Schuldinstrument, das sich zu Depositionen (Cessionen, Verpfändungen) eignet, durch welche die Behörde hinter ihrem Rücken gefährdet werden könnte. Wäre dies gesetzlich, so müßte jedes Depositorium vor Herausgabe eines Depositi erst das Aufgebot und gerichtliche Amortisation seiner Quittungen fordern, welche bei Annahme des Depositums ausgestellt worden.

Dies ist meine Ansicht, von welcher ich Ew. Excellenz Gebrauch zu machen lediglich anheimstelle. Berlin, den 24. März 1823.

v. Kircheisen.

An des Königl. wirklichen Geh. Staatsministers und Ministers des Innern Herrn v. Schuckmann Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. Heft 2. S. 229. 230.

Auszug aus der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer, d. d. Berlin, den 18. December 1824.

In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine rc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Cautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 1. S. 4. §. 4.

Auszug aus dem General-Circulare des Königl. Generalpostamts, vom 25. October 1827. Portofreiheit der Coupons von Cautionen der Militair-Rendanten betreffend.

Die in den Provinzen angestellten Rendanten der Militairkassen und Magazine, welche in Staatsschuldscheinen dem Königl. Militairdepartement Caution bestellt haben, können die darauf von Zeit zu Zeit emittirten Coupons nur durch die Generalmilitairkasse erhalten, mithin sich solche durch die Regierungs-Haupt- und Kreiskassen nicht portofrei verschaffen.

Es sollen daher die unter dem Siegel der Generalmilitairkasse und der Rubrik:

„Coupons von Cautionen eines Militairrendanten"

von jener Kasse an diese Beamte abgesandten Coupons von den Postämtern portofrei angenommen und befördert werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 915. Nr. 13.

Publicandum des Königl. Oberbergamts in Bonn, die Cautionsleistung der gewerkschaftlichen Schichtmeister betreffend.

Da die Bestellung von Dienstcautionen gewerkschaftlicher Schichtmeister hauptsächlich im Interesse der betheiligten Grubengewerken geschieht, und die Verhandlungen hierüber bisher viele Weiterungen verursacht haben; so fordern wir, mit Genehmigung der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerium des Innern, die resp. Grubengewerkschaften im Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen hierdurch auf, wenn ihrerseits observanzmäßig zwei Subjecte zu einer Schichtmeisterstelle bei der letztgenannten Behörde in Vorschlag gebracht werden, dabei zugleich auch bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie von dem neu anzustellenden Schichtmeister zur Sicherheit der Grubenkasse eine Dienstcaution verlangen und in welchem Betrage, oder darauf verzichten.

Ein etwaiges Stillschweigen über diesen Punkt wird als eine Entsagung sämmtlicher Betheiligten auf Cautionsbestellung des Schichtmeisters angesehen werden. Bonn, den 22. November 1827.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. Heft 4. S. 926.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, und abschriftlich an die Regierung zu Cölln, vom 26. December 1828., die Bestellung von Cautionen in landständischen Obligationen betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. v. M. eröffnet, daß es kein Bedenken hat, landständische Obligationen, wenn sie über Schulden lauten, welche vom Staate wirklich übernommen sind, ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, nach dem Nominalwerthe zu Cautionen anzunehmen; jedoch bleibt es der Königl. Regierung unbenommen, in denjenigen Fällen, wo der Cautionair die zu bestellende Caution in derartigen Papieren anbietet, die wegen eines niedrigen Zinsfußes, oder aus sonstigen Gründen einen geringeren Courswerth haben, als die, in der Regel zu Cautionsleistungen zu verlangenden Staatsschuldscheine, den Betrag der zu bestellenden Caution verhältnißmäßig höher zu normiren. Berlin, den 26. December 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 4. S. 963.

Publicandum der Königl. Provinzialsteuerdirection zu Königsberg in Pr., vom 28. November 1828., die stempelfreie Ausfertigung der Recognitionsprotocolle bei Bestellung von Cautionen 2c. betreffend.

Nach dem Rescripte des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 7. November 1828., unterliegen Recognitionsprotocolle, welche bei Bestellung einer Caution, wobei ein öffentliches Interesse besteht, aufgenommen werden, mit Rücksicht auf die Position: „Cautionsinstrument" in dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822., dem besondern Protocollstempel nicht, und dürfen daher stempelfrei ausgefertigt werden. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 28. November 1828.

Der Geheime Finanzrath und Provinzialsteuerdirector. Landmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 4. S. 987.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazinbeamten.

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazinbeamten zu bestellenden Dienstcautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihren, in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen:

1) Die Cautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungshauptkasse, desgleichen einem Hypothekenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Rthlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer- Oberlandesgerichts-Sportul- und Salarien- Oberbergamts- Haupt- Zoll- oder Hauptsteueramts- und Kreissteuerkasse, einer Domainenrentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in sofern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, ingleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Caution $\frac{1}{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

d) von einem Oberbuchhalter bei einer Central- und Regierungshauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassencontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens;

e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Cautionen nach Abstufungen von 25 Rthlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Functionen vereinigt, wofür derselbe cautionspflichtig ist, wird die Caution nur einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Cautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Caution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amtscaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3) Kein zur Cautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Caution befreit seyn.

4) Die sämmtlichen Cautionen werden zur Generalstaatskasse eingezahlt, welche dem Cautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassencurator visirte Empfangsbescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Caution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine In-

terimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Cautionscapital soll dem Beamten mit vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Cautionsbesteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und December aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6) Der Betrag der Cautionscapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Caution bestellt worden, aufgehört und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Caution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und anderen Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtscaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Caution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Caution eingelegten Schulddocumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Cautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5. verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Cautionsverbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Caution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Caution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Activforderungen bestellten Cautionen, bleiben unverändert, und der Cautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie der Finanzminister haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maaßen.

Gesetzsamml. von 1832. S. 61.

Siehe: Salarien-Kasse.

Amtschirurgen. *)

So lange die Chirurgen gewisser Districte besondere Innungsverbindungen (Amt) bildeten, hießen die gelernten geprüften und recipirten Mitglieder derselben Amtschirurgen, wie z. E. noch bis vor kurzem die Chirurgen zu Berlin und Potsdam nebst einigen der übrigen kurmärkischen Städte zusammen

*) Im Herzogthum Sachsen sind Amtschirurgen die zur Krankenbehandlung und forensischen Geschäften in den Amtsbezirken angestellten und besoldeten Chirurgen. An ihre Stelle treten in der Folge Kreischirurgen.

ein solches Amt unter besondern Aeltesten und nach besondern Statuten bildeten, welches die Lehr- und Gesellenbriefe ausfertigte, eine eigene Innungskasse besaß und in welches nur die Besitzer einer privilegirten Barbierstube aufgenommen wurden, wie noch das Patent wegen Vereinigung der Bader und Wundärzte in den Königl. Preuß. Staaten vom 10. Juli 1779 verschrieb. Für die gesammte Innung in den Marken galt das Generalprivilegium und Güldebrief des Amts der Barbierer in der Kur- und Mark-Brandenburg dieß- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des combinirten Amts der Barbiere in Berlin, Berlin, den 15. März 1736. Gegenwärtig, da das Barbieren ein freies Gewerbe und von der Chirurgie völlig getrennt, auch die Ausübung der letztern im Civil keinesweges auf die Badstubenbesitzer beschränkt ist, haben die Innungen der Chirurgen ihre, den Mitgliedern nur lästige Verbindungen aufgegeben, siehe: Bader, Barbiere, Chirurgen.
Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 30.

Amtseide, siehe: Diensteide.

Amtseingesessene.

Conf. Landtagsreceß vom 26. Juli 1653.

Amtsentsetzung. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 98.

Auszug aus der Verordnung vom 28. Februar 1806. Amtsentsetzungen der Beamten betreffend.

Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landesjustizcollegium, dem Departementschef des Officianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

Der Departementschef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justizcollegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen; so hat derselbe außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departementschef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig frei gesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden seyn sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzt,

so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, freier Lauf gelassen.

Ediciensamml. von 1806. S. 63. §. 8—12.

Circularrescript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte vom 25. März 1809., wegen der, bei Reorganisation des Justizdienstes in Ansehung der Aussonderung der dabei angestellten schwachen Subjecte, und ihrer Ergänzung durch besser qualificirte zu befolgende Maxime.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Auf den Bericht Unsers Großkanzlers vom 10. Februar d. J. haben wir in der Cabinetsordre vom 13. ejd. die Maxime festgesetzt, welche bei Reorganisation des Justizdienstes, in Ansehung der Aussonderung der dabei angestellten schwachen Subjecte, und ihrer Ergänzung durch besser qualificirte, besonders aus der Zahl der, ohne ihr Verschulden außer Dienst gekommenen, Justizbedienten in den abgetretenen Provinzen, befolgt werden soll.

In einer andern Cabinetsordre vom 22. d. M. haben Wir es dem Chef der Justiz zur heiligsten Pflicht seines Amts gemacht, darauf zu wachen, daß nur geschickte und ganz tadelfreie Beamte die Gerechtigkeit verwalten. Dabei haben Wir festgesetzt, daß in der gegenwärtigen Zeit der Regeneration der Staatsbehörden, beide genannte Erfordernisse die Beibehaltung oder Entlassung aus dem Dienst unerläßlich bestimmen müssen, über das Erstere das pflichtmäßige Ermessen des Großkanzlers entscheiden, über das Letzte aber die öffentliche Stimme, die niemals ganz unverschuldet bewirkt wird, zwar ohne öffentliche Beweisführung, doch aber mit gewissenhafter Sorgfalt, beobachtet werden solle.

Indem Wir Euch mit diesen Unsern ernsten und festen Beschlüssen bekannt machen, fordern Wir Euch und insbesondere das Präsidium zur gewissenhaften Mitwirkung bei der Ausübung desselben in Rücksicht aller Eurer Aufsicht untergebenen Justizbedienten auf, damit die Justizverwaltung von allen schwachen oder tadelnswürdigen Subjecten gereinigt, und dadurch in den Uebrigen der reine Sinn für die Gerechtigkeitspflege, der die entschiedene Mehrzahl so rühmlich ausgezeichnet hat, desto lebendiger erhalten werde.

Gegeben Königsberg, den 5. März 1809.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 71.

Rescript an sämmtliche Regierungen, v. 25. Juni 1809., die Dienstentsezzung von Officianten betreffend.

Unsern rc. Es ist die Anordnung getroffen, daß die auf Dienstentsetzung gerichteten Straferkenntnisse der Gerichte, welche sonst vor der Bestätigung dem vorgesetzten Dienstdepartement zur gemeinschaftlichen Verfügung und Bestätigung mit dem Chef der Justiz mitgetheilt wurden, jetzt von dem Großkanzler nur allein bestätiget werden sollen. Dieser einfachere Gang entspricht mehr dem Geiste der neuen Verfassung, es wird dabei mehr Zeit gewonnen, und der Zweck der bisherigen Einrichtung kann auf einem andern Wege eben so vollständig erreicht werden. Denn nach der Verordnung v. 26. December v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Behörden §. 47. bekommen die Regierungen von den gegen Officianten ihres Ressorts einzuleitenden Untersuchungen sogleich Nachricht, und die Erkenntnisse werden ihnen in allen Fällen von Amtswegen mitgetheilt; über bloße Dienstvergehungen aber können die

Gerichte gar nicht anders als auf vorgängigen Antrag der betreffenden Regierung Untersuchungen einleiten. Auch bedarf es, um einen Officianten, der sich vergangen hat, und der kein Justizbedienter ist, nach der Verordn. vom 26. Decbr. v. J. §. 46. und nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 98. ff., so weit es blos auf Entlassung oder Beibehaltung im Dienst ankommt, zwar immer eines ordnungsmäßigen vollständigen Verfahrens, in der Regel aber keiner förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Wenn daher die Dienstbehörden und die Regierungen nach dem §. 46. ihrer Geschäftsinstruction v. 26. December v. J. nur die Dienstdisciplin über die Officianten ihres Ressorts mit anhaltender Sorgfalt handhaben, und nicht so leicht Dienstvergehungen zur gerichtlichen Untersuchung verweisen; wenn sie in solchen Fällen, wo entweder die höhere Strafbarkeit, oder die größere Verwickelung der Sache und der etwanige Zusammenhang mit andern rechtlich anhängigen Gegenständen die gerichtliche Untersuchung nothwendig machen, alles dasjenige, was sich auf die Dienstvergehungen und Pflichten, so wie auf die bisherige Führung des Angeschuldigten bezieht, und was die Moralität und die schädlichen Folgen eines Dienstvergehens bestimmt, nach den beizubringenden Dienstinstructionen, Eiden, Reglements ꝛc. und nach der herkömmlichen eigenthümlichen Behandlung des Dienstgeschäfts bei der vorläufigen Untersuchung unpartheiisch und dergestalt ins Licht setzen, daß auch ein der besondern Dienstparthei nicht kundiger Richter eine vollständige Uebersicht erhält: so ist so wenig zu besorgen, daß wegen mangelhafter Sachkenntniß ein untaugliches oder gar schädliches Subject dem öffentlichen Dienst zur Last bleiben, als daß ein sonst brauchbarer und redlicher Officiant, wegen eines vielleicht minder schuldbaren und in seinen Folgen unschädlichen Vergehens auf den Grund eines bloßen Gesetzesbuchstabens zu hart bestraft, oder seines Amtes verlustig geben, oder auch überhaupt ein und dasselbe Dienstvergehen in einem Falle anders als in dem andern zugerechnet und behandelt werden möchte.

Alles kommt jedoch darauf an, daß nunmehr auch wirklich unter allen Umständen, und ohne Ansehn der Person von Seiten der Dienstbehörden dasjenige mit Ernst und ganz geschehe, was nach den vorstehenden Bemerkungen zur Erreichung des so wichtigen Zwecks zuläſſig und nöthig ist.

Dieses wollen Wir Euch demnach und besonders Euch dem Präsidium von nun an hierdurch zu einer Hauptberufspflicht machen, von deren gewissenhaften Erfüllung Wir uns im Voraus um so mehr versichert halten, da Ihr es gewiß selbst längst eingesehen habt, wie das Wohl des Ganzen in jeder Verfassung ganz vorzüglich davon mit abhängt, daß der öffentliche Dienst nur von tüchtigen und würdigen Beamten verwaltet, jeder derselben auch gehörig geschützt, mit gleichförmiger Billigkeit behandelt und geahndet werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in Ansehung solcher Officianten, welche die Regierungen nicht selbst ohne Anfrage anstellen, eine gerichtliche Untersuchung, sie mag sich zum fiscalischen oder Criminalverfahren eignen, oder eine Suspension derselben, in so fern bei dieser nicht etwa Gefahr beim Verzuge eintritt, nöthig werden sollte, allemal zuvor ein außerordentlicher gutachtlicher Bericht mit Beifügung der Verhandlungen und eines rechtlichen Gutachtens an das vorgesetzte Departement erstattet werden muß.

Königsberg, den 25. Juni 1809. Auf Specialbefehl.
An sämmtliche Regierungen. v. Altenstein. v. Dohna.
Hoffmann Repertorium Thl. 2. S. 170.

Der Vorgesetzte oder Departementschef muß, wenn die Verabschiedung eines Beamten nöthig gefunden wird, denselben mit seiner Erklärung oder Ver-

antwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammleten Staatsrathe befördern.

Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

Aug. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 99. 100.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Januar 1813, betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.

Ich habe Mich in mehreren einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Cassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrests erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist, so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Cabinetsordre vom 7. Februar 1803 vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter. Potsdam, den 11. Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Gesetzsamml von 1813. S. 5.

Allerhöchste Cabinetsordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 21. December 1814, in Betreff des Verlustes der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 bei den aus dem Militär entlassenen Individuen.

Ich habe bereits am 30. October c. die Militärbehörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militärpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militär entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civilgerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militärpersonen, welche Cassation, ingleichen Zuchthaus oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verlust dieser Denkmünzen zu richten. Wien, den 24. December 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1815. S. 2.

Rescript des Königl. Staatsministeriums, vom 10. September 1814, daß die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthausstrafe den Verlust des Dienstes bewirke, betreffend.

Auf geschehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Staatsdiener, insofern in dem Erkenntnisse die Dienstentsetzung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, nach ausgestandener Strafe wieder zum Dienste zugelassen werden soll?

ist beschlossen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, er seiner Stelle von selbst verlustig seyn soll, es sey denn, daß derselbe in besondern Fällen auf vorherigen Bericht der Behörde durch einen Beschluß des Staatsministeriums zur Fortsetzung seiner Amtsverwaltung für fähig erklärt werden.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 10. September 1814.

Kircheisen. Bülow. F. z. Wittgenstein. Schuckmann. Boyen.

An die Königl. Kurmärkische und sämmtliche übrige Königl. Regierungen, so wie an die hiesige Abgabendirection und an die Abgabendeputation zu Neisse.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 3 S. 296.

confer. Allerh. Cabinetsordre v. 12. April 1822. Art. „Amt" Gesetzsamml. von 1822. S. 105.)

Circularrescript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Justizbehörden, vom 3. Januar 1823, die Befugniß der Königlichen Ministerien zur Degradation ihrer Unterbeamten betreffend.

Des Königs Majestät haben, — besage der extractweise beigefügten allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Verona den 2. November 1822. dem Königl. Finanzministerium neuerdings, wie schon vormals, die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienste nachlässigen Steuerbeamten, bis auf die Steuerräthe und Oberinspectoren, zu ertheilen geruhet. Die Regierungen sind daher von Seiten des Königl. Finanzministerii unterm 2. December pr. angewiesen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieser allerhöchsten Bestimmung, die weiteren Einleitungen zu treffen, und nach vollständiger Erörterung der Inculpation die Untersuchungsverhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Bestimmung einzusenden.

Sämmtliche Königl. Justizbehörden werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1823. Der Justizminister. v. Kircheisen.

An sämmtliche Königl. Justizbehörden.

Extract.

Um übrigens der Centralverwaltung die Mittel zu gewähren, nachlässige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuerpartie unschädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanzministerium hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zollbeamte — mit Ausnahme der Steuerräthe oder Oberinspectoren — gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehaltsverlüste, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818. §. 109. verfahren werde und jedesmal eine summarische Untersuchung, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, vorangehe. Steuerräthe oder Oberinspectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung betrifft, sollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanzministers im gesammten Staatsministerio und auf dessen Beschluß, mit Gehaltsverlust versetzt werden können.

Verona, den 2. November 1822. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 49.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar 1823, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten.

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Cabinetsordre habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenhei-

ten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Cabinetsordre v. 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protocoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dieß muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protocoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef seyn soll, vorgelegt, jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder

die Dienstentlassung desselben, soweit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen, es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte. Berlin, den 21. Februar 1823.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. von 1823. S. 25.

Bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung eines Beamten von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, muß ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 101. 102.

Rescript des Generaldirectorii an die Kurmärkische Kammerjustizdeputation, vom 23. August 1796, die Suspension der Kameralbedienten ab officio betreffend.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Suspension ab officio in Ansehung der zur Untersuchung gezogenen Justizbedienten

Thl. III. Tit. 1. §. 21. 23.
— Tit. 3. §. 49.
und — Tit. 8. §. 37.

nach welchen die Suspension schon alsdann, wenn die Sache sich zur förmlichen Untersuchung qualificirt, und diese eröffnet werden muß, erfolgen soll, auch auf Kameralbedienten anzuwenden sey. Da nun kein Grund vorhanden ist, diese hierin von den Justizbedienten zu unterscheiden, so werdet Ihr hierdurch angewiesen, wenn unter Euch stehende Bediente zur förmlichen Untersuchung gezogen werden, wegen ihrer Suspension ab officio nach den erwähnten Vorschriften, und so viel die Kassenbedienten betrifft, nach dem §. 17. des Kassenedicts vom 30. Mai 1764 zu verfahren. ꝛc.

Berlin, den 23. August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allerg. Specialbefehl. v. Schrötter.

An die Kurmärkische Kammerjustizdeputation.

Stengels Beiträge Bd. 12. S. 213.

(Confer. Allerh. Cab. Ordre v. 15. Juli 1809, Artikel „Actenextracte" Mathis Bd. 8. S. 202.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Kosten der gerichtlichen Untersuchung gegen Königl. Staatsdiener betreffend. Vom 30. September 1819.

Wir sind mit dem von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 23. d. M. geäußerten Sentiment über die Berichtigung des Untersuchungsko-

stenpunkts in denjenigen Fällen, wo gegen einen Beamten Ihres Ressorts auf eine gegen ihn erhobene Anklage von Ihr eine vorläufige außergerichtliche Untersuchung Behufs Ihrer Information eröffnet wird, im Wesentlichen überall einverstanden. Wird nämlich solchenfalls der Angeklagte schuldlos befunden, so ist entweder der Denunciant in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen wegen der Untersuchungskosten in Anspruch zu nehmen, oder, wo es an einem solchen zur Zahlung der Kosten Verpflichteten fehlt, der Betrag derselben auf öffentliche Fonds zu übernehmen. Wenn aber der Beamte schuldig befunden wird, so muß in dem Fall, da die Königl. Regierung aus Schonung gleichwohl die gerichtliche Untersuchung nicht extrahirt, sondern die Sache durch eigene Verfügung abgemacht, und der Betheiligte selbst bei dieser sich beruhigt, die Königl. Regierung natürlich auch durch die Verpflichtung des Beschuldigten, die aufgelaufenen Kosten, als Theil der gegen ihn festgesetzten Rüge, zu übernehmen, dafür sorgen, daß der Kostenpunkt keine Verlegenheit macht, wohingegen alsdann, wenn von Ihr gegen den Beschuldigten die gerichtliche Untersuchung extrahirt wird, die Kosten Ihrer nur vorläufigen Untersuchung ebenfalls auf öffentliche Fonds anzuweisen sind, wozu sowohl in diesem, als in dem vorher bezeichneten Falle allerdings das Extraordinarium Ihrer Hauptkasse sich am besten eignet. Berlin, den 30. September 1819.

Die Ministerien des Innern. Finanzministerium.
v. Humboldt. v. Schuckmann. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 646.

Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten Statt finde, ist im Siebenzehnten Titel, und in der Proceßordnung bestimmt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 103.

Confer. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 17. §. 99. Tit. 20. §. 366. f. Allg. Ger. Ord. Thl. III. Tit. 1. §. 20. f.

der Notarien in den niederrheinischen Provinzen.

Auszug aus der Verordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, so wie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise, werden von dem Civilsenate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprocurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzt, kann auf Betreiben des Oberprocurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amts verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höhern Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheile ergangen seyn wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Betreiben des Ober-Procurators bekannt gemacht.

Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Frie-

densrichter seines Wohnortes alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Oberprocurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Verwahrer, anzugeben schuldig ist.

Gesetzsamml. v. 1822. S. 115. Art. 50—53.

der Officianten einer Gemeine oder Corporation.

Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamte, können von der Corporation nach bloßer Willkühr wieder abgesetzt werden.

Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen.

Doch kann sie, bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit, den angeschuldigten Beamten in der Verwaltung seines Amtes so weit einschränken, als es nothwendig ist, um fernern besorglichen Schaden abzuwenden.

Auch Beamte können ihr ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt; und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, daß ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal vom Staate unmittelbar besetzt werde.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 171—176.

der Pfarrer.

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

Er muß sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsezzung melden.

Bei katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geistlichen Gerichte; bei protestantischen aber dem Landesjustizcollegio der Provinz.

Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Proceß machen.

Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 532—538.

Rescript vom 14. April 1794, vom Verfahren gegen die neologischen Prediger und Uebertreter des Religionsedicts.

Fr. W. K. ꝛc. Wir lassen Euch hierneben eine unterm 12. d. M. an Unser Justizdepartement erlassene Cabinetsordre, in welcher Wir zu verordnen geruhet haben, wie es hinführo mit den Untersuchungen und Abfassung der Cassationsdecrete gegen neologische Prediger und Uebertreter Unsers Religionsedicts gehalten werden soll, zu Eurer Nachricht in Abschrift zufertigen, und habt Ihr Euch darnach, besonders in Ansehung der §. 6. vorgeschriebenen vorzüglichen Beschleunigung der Erkenntnisse, gehorsamst zu achten.

Da übrigens diese Verordnung bloß auf Contraventionen der Prediger gegen das Religionsedict in Ansehung ihrer Lehre gerichtet ist, so hat es wegen der übrigen Amts- und anderer Vergehungen derselben bei dem Edict vom 16. Mai 1760 nach wie vor sein Bewenden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Rescript an das Kammergericht.

Beilage.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß den Vorschriften des Edicts vom 9. Juli 1788. von vielen Predigern in Höchstdero Landen noch immer nicht gehörige Folge geleistet werde, vielmehr die unter diesem Stande sich findenden sogenannten Aufklärer, die Volksreligion und die davon mit abhängende Ruhe und Ordnung im Staat durch ihre schädliche Neuerungen zu verwirren und zu stören ungescheut fortfahren. Da nun Allerhöchstdieselben zugleich bemerkt haben, daß manche dieser Renitenten hinter den gewöhnlichen Förmlichkeiten, welche mit dem durch die bisherigen Gesetze vorgeschriebenen Gange der Untersuchung und Entscheidung solcher Vergehungen untrennbar verbunden sind, sich zu verstecken, und der verdienten Strafe Jahrlang zu entziehen wissen; so finden Se. Königl. Majestät nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen und nachstehende Principia, wie in dergleichen Fällen verfahren werden soll, festzusetzen:

1) das Religionsedict ist und bleibt die einzige Richtschnur, nach welchem das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und Volksunterricht beurtheilt werden muß. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind klar und deutlich, und Se. Königl. Majestät wollen und werden schlechterdings nicht gestatten, daß diese durch erkünstelte Ausdeutungen und Verdrehungen unkräftig gemacht oder vereitelt werden;

2) sobald das Consistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religionsedict zuwider handele, muß dasselbe sofort und von Amts wegen eine Untersuchung wider ihn durch den Consistorialfiscal mit Zuziehung des Inspectors d. i. eines geistlichen Raths veranlassen;

3) da diese Untersuchung nur den einzigen Gegenstand haben kann, ob der Denunciat dem Religionsedict zuwider gelehrt oder gehandelt habe? so kann und muß dieselbe ganz vorzüglich beschleunigt, und durch Einmischung von Nebendingen, z. E. der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des Patrons oder der Gemeine ꝛc., nicht aufgehalten werden;

4) wenn das Consistorium aus dem Untersuchungsprotocoll findet, daß der Denunciat sich der angezeigten Vergehung wider das Religionsedict wirklich schuldig gemacht habe, so muß dasselbe durch ein Decret ihn seines Amts sofort entsetzen, und ihm solches gehörig bekannt machen;

5) wenn der Denunciat behauptet, daß die Untersuchung wider ihn nicht legal geführt, er mit seiner Verantwortung nicht hinlänglich gehört, oder die Beweise seiner Unschuld an der beschuldigten Irrlehre nicht ordnungsmäßig aufgenommen worden: sollen zwar die Acten dem Justizcollegio vorgelegt werden;

6) da jedoch dieses nicht darüber: ob die Lehre des Denunciaten dem Religionsedict conform sey oder nicht, sondern nur über die Legalität des Verfahrens bei der Untersuchung urtheilen kann: so muß dasselbe sein Gutachten darüber längstens binnen 14 Tagen nach erhaltenen Acten an den Staatsrath abstatten, dieser aber die Sache sofort zum Vortrag befördern, die bei der Untersuchung etwa begangene Fehler auf das schleunigste redressiren lassen, und Sr. Königlichen Majestät die Finalresolution, bei welcher es alsdann lediglich sein Bewenden hat, zur Allerhöchsten Bestätigung vorlegen.

Se. Königl. Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Justiz- und besonders dem damit verbundenen geistlichen Departement, sich nicht nur selbst nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, sondern auch die Consistoria und Justizcollegia darnach zu instruiren; wobei Allerhöchstdieselben Dero Willensmeinung nochmals auf das nachdrücklichste dahin erklären wollen, daß in der Sache künftig mehr Ernst gebraucht, und den Verwirrungen, welche die sogenannten Aufklärer in den Gemüthern des Volks anrichten, nach aller Strenge der Gesetze gesteuert werden müsse. Potsdam, den 12. April 1794.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizdepartement.

N. C. C. T. IX. No. 40. de 1794. S. 2143.

Hofrescript vom 12. März 1798. auf die Anfrage der Pommerschen Regierung vom 19. Februar 1798., Untersuchung auf Amtsentsetzung, gegen Prediger und Schullehrer, wegen schlechter Amtsführung, übler Lebensart, oder anderer Vergehungen betreffend.

Anfrage der Pommerschen Regierung.

Nach dem Edict vom 16. Mai 1760. und dem Circular vom 12. Jan. 1771, worauf wir auch in dem Rescript vom 30. Juni 1794. auf unsere Anfrage, wegen der Pommerschen Agende verwiesen sind, sollen die Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart, und anderer groben Vergehungen, wodurch bei den Gemeinden Aergerniß und Schaden entsteht, von den Consistorien, durch die geistlichen Inspectoren des Orts, oder einen andern Geistlichen, mit Zuziehung eines Justizbedienten geführt, und wenn das Consistorium findet, daß das Vergehen von solcher Beschaffenheit ist, daß eine höhere als 30 Thlr. Geldstrafe, oder eine längere als dreimonatliche Suspension vom Amte zu erkennen seyn würde, die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Justizcollegium abgegeben werden. In einer auf De- und Redenunciation von dem hiesigen Consistorio wider einen Prediger und Gnadenschulhalter veranlaßten Untersuchung, tritt jetzt der Fall ein, daß sich, so wenig der Prediger als Schulhalter, bei der von Ew. Königl. Majestät geistlichem Departement, auf den Bericht des hiesigen Consistorii erfolgten Niederschlagung der Untersuchung und geschehenen Zurechtweisung in Ansehung ihrer künftigen Amtsführung, beruhigen wollen, sondern auf rechtliches Erkenntniß antragen. Das hiesige Consistorium ist nun durch ein Rescript Ew. Königl. Majestät geistlichen Departements angewiesen, die Untersuchung fortsetzen, und die Regierung darüber entscheiden zu lassen. Zur Abkürzung der Sache hat das Consistorium sowohl die wider den Prediger als Schulhalter bisher verhandelten Acten, zur fernern rechtlichen Verfü-

gung, an uns abgeben. Wir finden nun zwar auch kein Bedenken auf den Grund der bereits verhandelten Acten die Untersuchung fortzusetzen, und das Erkenntniß abzufassen. Da indessen wider den Prediger die Sache nur bis zur Beweisaufnahme instruirt ist; so sind wir zweifelhaft:

ob bei der von uns fortzusetzenden Untersuchung nach dem Edict vom 16. Mai 1760. ebenfalls die Zuziehung eines geistlichen Commissarii erforderlich sey, oder nicht?

weil das Edict selbst dessen Zuziehung, wenn die Untersuchung von dem Justizcollegio fortgesetzt wird, nicht ausdrücklich vorschreibt, in der Proceß- und allgemeinen Gerichtsordnung und insbesondere in dem Titel von fiscalischen Proceßen aber für diese Art von Untersuchungen keine besondere Vorschriften enthalten sind, der weltliche Commissarius auch überdem schon die Gesetze, gegen die der zur Untersuchung gezogene Geistliche gefehlt haben soll, kennen oder sich bekannt machen muß, und daher die Zuziehung eines geistlichen Concommissarius nur in den wenigsten Fällen von Nutzen seyn kann; selbige aber dagegen die Untersuchung selbst nur noch beschwerlicher und für die zur Untersuchung gezogenen Personen noch kostbarer macht. Wir tragen daher allerunterthänigst darauf an, uns zu bescheiden:

ob es bei den, von uns wider Prediger und Schullehrer, wegen ihrer schlechten Amtsführung, übler Lebensart, oder anderer Vergehungen, wodurch sie ihren Gemeinden anstößig werden, zu führenden Untersuchungen jedesmal der Zuordnung eines geistlichen Concommissarii bedürfe, oder dessen Zuziehung nicht vielmehr auf den Fall einzuschränken sey, wenn, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Zuziehung eines Sachverständigen bei der Instruction und die Einforderung seines Gutachtens erforderlich ist?

Wir bemerken nur noch, daß wir in der Sache, die zu dieser unserer Anfrage die Veranlassung giebt, dem von uns ernannten Commissarius einen geistlichen Commissarius zugeordnet haben, um die Sache nach der Vorbescheidung auf diese unsere Anfrage nicht aufzuhalten rc.

Stettin, den 19. Februar 1798. Die Pommersche und Camminsche Regierung.

Hofrescript auf die vorstehende Anfrage.

Wenn das Edict vom 16. Mai 1760. verordnet, daß bei Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer grober Vergehungen, in gewissen bestimmten Fällen die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Justizcollegium abgegeben werden sollen, so setzt dasselbe dabei voraus, daß bei der ersten durch das Consistorium mit Zuziehung eines Justizbedienten veranlaßten Untersuchung die Acten bereits dergestalt vollständig instruirt worden, daß darüber bei dem Justizcollegio nur erkannt werden darf. Wenn sich also gleichwohl bei der Instruction noch etwas zu erinnern findet, so kann es doch nie auf eine ganz neue Instruction, sondern nur auf eine Ergänzung der vorigen, ankommen. Dazu bedarf es nun allerdings in der Regel keiner Zuziehung eines geistlichen Concommissarii, sondern diese ist nur dann erforderlich, wenn überhaupt nach Vorschrift der Gerichtsordnung ein Sachverständiger zugezogen werden muß. Dies ist es, was wir Euch auf Eure Anfrage vom 19. v. M., hiermit zur Resolution ertheilen wollen. Berlin, am 12. März 1798.

v. Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

Stengels Beiträge Bd. 6. S. 149—153.

Ein Cabinetsbefehl vom 17. Decbr 1805. und Rescript vom 5. Febr. 1806. bestimmt, daß, wenn die oberste geistliche Behörde, von einem in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, ungeachtet des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen Richters, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Oberconsistorio, unter Vorsitz des Departementschefs blos nach Gründen, welche das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden könne und müsse. — Nach einem Rescript vom 10. November 1809. darf in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schullehrer auf Translocation nicht erkannt werden.

Bork's Handbuch. S. 145.

Confer. Allg. L. Thl. II. Tit. 20. §. 504.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 27. Aug. 1824., das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schul-Beamte betreffend.

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen die Kirchen- und Schul-Beamte im Disciplinarverfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zu unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sey, bei allen denen es keiner Berichterstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht;

2) daß, wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinarbestimmung auszusprechen ist.

3) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. April 1822. (pag. 105. Gesammlung) verordnet sub 1.

daß gegen die nach §. 532. Thl. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte der in §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Recurs an den Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die §§. 532. 533. 534. ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung der §. 567. ibid. welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disciplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hierher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Recurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß. Berlin, den 27. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche- und Unterrichts-Abtheilung. Nicolovius. v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 3. S. 784.

Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. Februar 1825.

Bei mehreren zur Entscheidung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten gelangten Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte hat sich eine nicht zu rechtfertigende Vernachlässigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten daraus ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannigfacher Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsverwaltung oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne jemals von den competenten Behörden, durch die geeigneten Correctionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu seyn, bis etwa irgend ein besonders grober Exceß den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun erst auch jene frühern Vergehungen des Denunciaten in nähere officielle Anregung kamen. Meistentheils lag die Schuld hievon an den Superintendenten, Schulinspectoren oder sonstigen nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringen Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt hatten. —

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde, sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamts überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individuums ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber einer besondern Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit, vornämlich an Geistliche und Schulmänner, hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neuesten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger können Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, die mindeste Nachsicht gewährt, und länger geduldet werden, daß auf diesem Wege Beamte denen eine zeitige heilsame

Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen. —

Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat uns daher mittelst Verfügung vom 19. Decbr. v. J. beauftragt, nicht nur selbst auf die ämtliche und sittliche Führung der uns untergeordneten Diener der Kirche und Schule ein besonderes wachsames Auge zu haben, und jeden, wenn auch an sich nur geringen Exceß derselben, in dem sich das Aufkommen irgend einer bösen Neigung kund giebt, stufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge, durch angemessene Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächsten Vorgesetzten, denen die disciplinarische Aufsicht in erster Instanz übertragen ist, diesem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leisten. In letzterer Hinsicht werden künftig nach der ausdrücklichen vom Königl. Ministerio jetzt ertheilten Weisung von den zuständigen Behörden, namentlich die eingehenden Conduitenlisten, Zeugnisse und sonstigen hierher einschlagenden Anzeigen stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit geprüft, darin keine dergleichen unbestimmte und doppelsinnige Bemerkung, mit denen die Berichtserstatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallner Ungebührnisse zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr da, wo sich auf diese oder irgend eine andere Art Spuren solcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache sofort genau nachgeforschet, und nach Befinden, nächst Anordnung der geeigneten Maaßregeln gegen das straffällige Individuum selbst, auch dem von seiner Pflicht abgewichenen Vorgesetzten dieselbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden. —

Damit auch insonderheit bei künftigen disciplinaren Untersuchungen, als der letzten und äußersten Maaßregel gegen unwürdige und offenbar unverbesserliche Diener der Kirche und der Schule, das Königliche Ministerium die Ueberzeugung erhalten könne, daß früher in obiger Hinsicht nichts verabsäumt worden ist, so hat dasselbe angeordnet:

1) daß künftig das Verfahren nach Eingang der ersten Denunciation jeder Zeit mit der Einforderung eines gründlichen, durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächsten Vorgesetzten des Denunciaten für dessen bisherige Führung eröffnet werden soll, der ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultats abgeben wird, und worauf denn auch die protocollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet werden muß.

2) Soll künftig jeder Bericht, mit welchem nach den bestehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Disciplinaruntersuchung dem Königl. Ministerio zur Entscheidung überreicht wird, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher von dem Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührnisse und der darauf gegen ihn angewendeten Disciplinar- und Correctionsmittel enthalten. Sind aber

3) dergleichen früher von dem Denunciaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben; so soll in eben diesem Berichte angezeigt werden, worin der Grund hievon liege und wem etwa dabei ein Verschulden zur Last falle. —

Hierbei hat das Königl. Ministerium erklärt, daß es bei jeder wieder vorkommenden Vernachlässigung dieser Art, besonders, wenn dadurch das Ueberhandnehmen solcher eigentlichen Gewohnheitssünden befördert worden ist, die, nach ihrer Natur dem Vorgesetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Auf-

merksamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgesetzte Unordnung im Dienst, der Trunksucht oder eines sonst anstößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur strengsten Verantwortung werde ziehen und ihm die nachdrücklichste Ahndung seiner Pflichtvergessenheit wird zu Theil werden lassen, daß es aber übrigens von selbst sich versteht, daß in solchen Fällen, bei Begutachtung der Straffälligkeit des zur Untersuchung gezogenen oder in der Correction früher vernachlässigten Beamten, dann die gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Nachdem das Königl. Consistorium diesen ernstlichen Erlaß sämmtlichen evangelischen Superindententen der Provinz Preußen am 28. v. M. bekannt gemacht hat, ertheilen wir den Pfarrern die Anweisung, auch darnach bei ihrer Aufsicht über die Kirchendiener und Schulbeamte genau zu achten, und wenn ihnen irgend erhebliche Verstöße gegen Amtspflicht und Sittlichkeit bekannt werden sollten, dieselben sofort zu untersuchen und darüber durch die vorgesetzten Kreissuperintendenten an uns, nach Befinden ihrer Wichtigkeit, zu berichten. Vorzüglich aber muß in den Conduitenlisten der Kirchendiener und Schullehrer über ihre Amts- und sittliche Führung unumwunden und bestimmt das Nöthige von den Einsendern bemerkt werden, damit diese Listen bei künftigen Untersuchungen mit Zuverlässigkeit benutzt werden können. — Wir erinnern daher die Pfarrer, nicht allein selbst ihrer Pflicht, die ihnen anvertrauten Gemeinen durch Lehre und Beispiel zu erbauen, eingedenk zu bleiben, sondern auch die ihrer Aufsicht untergebenen Kirchendiener und Schullehrer mit dieser Verordnung bekannt zu machen, und auf ihren Unterricht sowohl, als auf ihren Wandel, ein wachsames Auge zu haben, auch, sobald sich Unordnungen offenbaren, dieselben nach der obigen Bestimmung sogleich zu untersuchen, um das Ergebniß gehörigen Orts anzuzeigen.

Bork's Handbuch S. 146. Zusatz c.

Gesetzsammlung 1830. S. 81. Cabinetsordre vom 27. April 1830. bestimmt: daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 12. April 1822. geführten Disciplinaruntersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden seyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ministers der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung anzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von dem erwähnten Minister festgesetzt werden soll.

Bork's Handbuch S. 149. Zusatz d.

Amtsfuhren.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cöslin, die kleinen Amtsfuhren betreffend. Vom 28. November 1819.

Der Königl. Regierung geben wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 8. September d. J., im Betreff der unter dem Namen der kleinen Amtsfuhren in manchen Domainen-Aemtern üblichen Vorspanngestellung für die Domainenbeamten, hierdurch zu erkennen, daß, wenn Ihre Interpretation des Gesetzes vom 15. November 1810. und der durch des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unter dem 30. December ejusd. a. erlassenen Declaration desselben dahin geht, daß mit allem und jeden Vorspann, ausschließ-

lich der Militairfuhren in Kriegszeiten, auch jene der Unterthanen nicht in landespolizeilicher Rücksicht, sondern in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte des Fiscus bis dahin obgelegene Verpflichtung aufgehoben sey, solche nicht als die richtige erkannt werden kann. Sie hätte zwar in der Declaration v. 30. December 1810., wenn die Meinung dahin ging, sie beizubehalten, in gleicher Art wie sub. 11. wegen der Fuhren für Gerichtshalter und Geistliche geschehen, besonders excipirt werden können; daraus aber, daß dies nicht erfolgt ist, kann die Abschaffung nicht geradehin gefolgert werden, indem der Sinn des Gesetzes sowohl, als seiner Declaration (wie letztere dies im Eingange sogar ausdrücklich ergiebt) nur auf die Abschaffung des zur Fortschaffung der Militairpersonen und Civilbeamten bis dahin üblich gewesenen Vorspanns gerichtet gewesen ist.

Domainenbeamte sind indessen nur in polizeilicher Beziehung Staatsbeamte; daher richtet sich Art. 7. der Declaration auch ausdrücklich nur in sofern auf sie, als sie verpflichtet sind,

in polizeilicher Hinsicht verschiedene Bezirke zu bereisen.

In anderer, als der polizeilicher Hinsicht aber, sind sie Vertreter des Fiscus als Grundherrn, und es läßt sich nicht annehmen, daß die neuere Gesetzgebung diesen Theil der grundherrlichen Rechte, wo sie in dieser Ausdehnung statt gefunden, aufgehoben habe. Denn das Edict vom 9. October 1807., welches die Erbunterthänigkeit aufhebt, läßt zwar die Rechte und Verpflichtungen in Zweifel, welche als Ausflüsse jenes Verhältnisses zu betrachten sind, und mit ihm abgeschafft seyn sollen; indessen spricht dafür, daß dergleichen den Grundherrn zu leistende Fuhren damit nicht gemeint gewesen sind, der Inhalt des besondern, wegen Auflösung des Erbunterthänigskeits-Verhältnisses in Schlesien unter dem 8. April 1809. erschienenen Publicandi, welches §. 7. jene aus dem Verhältnisse hervorgegangenen grundherrlichen Gerechtsame specificirt, und solcher Fuhren dabei nicht gedenkt; sodann der Umstand, daß auf vielen Rittergütern in der Mark und in Pommern, welche zum Anspruche auf dergleichen Fuhren gegen ihre sämmtlichen Unterthanen oder einzelne unter ihnen berechtigt gewesen waren, noch bis jetzt ohne Widerspruch der Verpflichteten oder der Behörden von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht wird.

Wenn nun Art. 11. der Declaration vom 30. December 1810. die Fuhren für Richter und Pfarrer ausdrücklich und als Communallasten beibehalten worden sind, weil hier die Beamtenqualität der Personen hätte Zweifel erregen können: so läßt sich auch wohl annehmen, daß dieser Zweifel bei den Domainenbeamten um deswillen um so weniger vermuthet worden ist, weil Art. 7. die wegen ihrer getroffenen Bestimmungen schon ausdrücklich auf die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Reisen beschränkt worden sind, daß man also aus dieser Ursache die Beibehaltung der sogenannten kleinen Amtsfuhren, welche nach jener Ansicht unter die §. 6. des Edicts v. 14. Septbr. 1811. sub a. 5. specificirten gutsherrlichen Gerechtsame zu zählen seyn werden, ausdrücklich zu legalisiren, nicht für nöthig gehalten hat.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren; jedoch darauf zu wachen, daß dasjenige, was hierdurch festgesetzt worden, schlechterdings nur da zur Anwendung komme, wo die Observanz feststeht, und die früher bestandene Verbindlichkeit der Unterthanen zu diesen aus den grundherrlichen Rechten hervorgegangenen kleinen Amtsfuhren unbedenklich und unstreitig gewesen ist. Auch hat Ihre zweite Abtheilung genau darauf zu halten, daß mit dieser Fuhrberechtigung zur Bedrückung der Unterthanen kein Mißbrauch getrieben werde.

Berlin, den 28. Novbr. 1819. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 936. v. Humboldt. v. Klewitz.

Amtsgeschäfte.

Auszug aus dem Publicandum der Königl. Regierung in Arnsberg, vom 21. Februar 1817., wegen der Sonn- und Festtagsfeier.

Sämmtliche Behörden weisen wir an, zu keinem öffentlichen Amtsgeschäfte den Termin auf einen Sonn- und Festtag anzuberaumen, und wenn dies dennoch dringender Umstände wegen nicht vermieden werden könnte, nur die Zeit vor und nach dem kirchlichen Gottesdienste dazu zu benutzen.

v. Kamptz Annal. Bd. 1 Heft 1. S. 121. ad. 5.

Amtshandlungen.

Von der Befugniß zu substituiren.

Geschäfte eines öffentlichen Amts soll Niemand eigenmächtig einem Andern an seiner Statt auftragen.

Ist es dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er sowohl als sein Machtgeber, haften einer für beide und beide für einen, wegen alles daraus entstandenen Schadens.

War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt: so wird dadurch, daß der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig.

Derjenige aber, welcher sich einer solchen eigenmächtigen Substitution angemaßt hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch von dieser Strafe bleibt ein Beamter frei, welcher durch Krankheit oder andern Zufall, die Geschäfte seines Amts zu verwalten auf eine Zeitlang außer Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat.

Ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, daß der Bevollmächtigte selbiges ohne Beihülfe anderer Personen nicht vollziehen kann; so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mäßiges Versehen bei der Auswahl oder bei der Aufsicht über sie, zur Last fällt.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bevollmächtigte, bei eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

Wer aber ohne Noth sich fremder Beihülfe zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Hülfe verursachten Schaden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 41—48.

conf. Allg. Ger. Ordn. Theil II. Tit. 2. §. 5. Theil I. Tit. 12. §. 85. l. c.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg, vom 14. Juli 1820. Ueber die Substitution eines Bevollmächtigten.

Die in dem Bericht vom 16. Juni c., betreffend die Beschwerde des Justizraths und Justizcommissarii N. von dem Königl. Oberlandesgericht angezeigten Gründe können die Weigerung des Collegii, den N. als substituirten Bevollmächtigten anzunehmen, nicht rechtfertigen. Denn da der N. die von dem Freiherrn v. N. N. ihm ertheilte Vollmacht nicht cedirt, sondern den Justizrath N. nur der Vollmacht gemäß, substituirt hat, und nicht davon die Rede ist, dieser Substitution die Wirkung einer Cession beizulegen, so steht dem Antrage des Justizraths N. nicht entgegen, was das Königl. Oberlandesgericht gegen die Zulässigkeit der Cession der Vollmacht ausführt.

Die einem Generalbevollmächtigten ertheilte Vollmacht begreift wirklich nur einen Auftrag in sich, wenn gleich sie der Wirkung nach mehreren ertheilten Aufträgen gleich kommt.

Die wörtliche Bestimmung des Gesetzes stehet also der von dem N. ertheilten Substitution nicht entgegen. Ueberdies ist kein Grund vorhanden, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Substitution für unzulässig anzunehmen, die von der im Gesetz für zulässig erklärten Substitution nur darin abweicht, daß sie mehrere derselben in sich begreift. Die Meinung, daß der N. nicht mehr als Bevollmächtigter des v. N. N. angesehen werden könne, seitdem er nicht mehr Justizcommissarius sey, würde nur dann für richtig angenommen werden können, wenn in der Vollmacht selbst der ertheilte Auftrag von der Eigenschaft des Bevollmächtigten als Justizcommissarius abhängig gemacht worden wäre, welches aber nicht der Fall ist.

Das Königl. Oberlandesgericht hat also den Justizrath N. nach nochmaliger Einreichung der Vollmacht mit der Substitution als substituirten Bevollmächtigten anzunehmen. Berlin, den 14. Juli 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 46.

Amtskennzeichen.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, vom 16. August 1828, die Nichtgestattung von Amtsuniformen und äußerlichen Amtskennzeichen für Kreisboten, Kreisausreiter, Ortsschulzen ꝛc. betreffend.

Das Ministerium des Innern trägt Bedenken, der Verstattung von Amtsuniformen und äußerlichen Amtskennzeichen eine so weite Ausdehnung zu geben, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 21. v. M. vorgeschlagen. Von Kreisboten, Kreisausreitern, Executoren und Ortsschulzen läßt sich annehmen, daß sie innerhalb der ihrer Dienstwirksamkeit angewiesenen Bezirke persönlich gekannt seyen, da sie tagtäglich mit den Bewohnern dieser Bezirke in Berührung kommen. Sollte es aber dennoch nöthig gefunden werden, dem doch immer wohl nur in einzelnen besonderen Fällen möglichen Verkennen solcher Unterbedienten und Dorfsvorstände vorzubeugen, so wird es nur darauf ankommen, selbige mit schriftlichen oder gedruckten und untersiegelten obrigkeitlichen Certificaten über ihre Amtseigenschaft zu versehen, welche sie zur Legitimation bei Amtsverrichtungen bei sich führen können.

Berlin, den 16. August 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Heft 3. S. 735.

Amtskirchen und Revenüendirectorium, siehe Kur- und Neumark.

Amtskleidung. Um das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes, und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Commissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts in ganz schwarzer Kleidung als Amtskleidung erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen:

1) In großen Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten; goldene Ketten mit goldenen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen: silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2) In mittlern Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen: silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3) In kleinen Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten: silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen: silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir uns versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte Unserer Monarchie, Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeugen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden; eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magisträten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19. November 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Schrötter. v. Stein.

Städte-Ordnung. §. 208.

Verordnung an die Superintendenten vom 3. Juni 1811, wegen der Amtskleidung der protestantischen Geistlichen.

Nachdem zur äußern Unterstützung des Amtsansehens sämmtlicher Staatsdiener besondere Amtskleidungen bereits vorlängst angeordnet worden, so haben Se. Majestät der König, nunmehro auch mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. März d. J. geruhet, eine der Würde des geistlichen Standes angemessene Kleidung für die Folge zu bestimmen, damit bei den wichtigen Amtsverrichtungen desselben alle äußere, den guten Eindruck, der gemacht werden soll, störende Verschiedenheiten hinfort gänzlich vermieden werden.

Es wird den sämmtlichen Herrn Superintendenten in Ostpreußen ein auf diese Kleidung Bezug habender Kupferstich, in den nach dem Umfange der Diöces erforderlichen Exemplaren durch besondere Anschreiben zugefertigt, auch ihnen zugleich die nöthigen Erläuterungen unverzüglich mitgetheilt werden, woraus diese sich selbst, und ihre Synodalen hinlänglich instruiren können.

In Ansehung der Anschaffung und des Gebrauchs dieser nun bestimmten Kleidungsart aber wird verordnet und festgesetzt:

1) Die in dem ganzen Königreiche für die protestantischen Geistlichen geordnete Amtskleidung muß fördersamst überall und an jedem Orte, wo mehrere Kirchen und Prediger befindlich sind, von den letzteren an einem und demselben Sonntage angelegt werden.

In Königsberg geschiehet dies am 7. Juli oder dem 4. Trinitatissonntage, in den übrigen Städten aber, und auf dem Lande am 4. August oder am 8. Trinitatissonntage.

2) In der Regel sind die Geistlichen gehalten, sich diese Amtskleidung, Chorrock und Barrett, aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Wo indessen die Umstände des Predigers seiner geringen Amtseinnahme wegen zu beschränkt sind, wird bei Königlichen Patronatskirchen die Kasse derselben im Fall der

Noth hinzutreten, bei adlichen aber und magistratualischen Patronatskirchen hoffentlich der Patron auf die Kirchenkasse die erforderliche Ausgabe hinweisen.

3) Die Bestimmung der Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen in der Kirche, dann bei feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Introductionen der Geistlichen, Abnahme der Gastpredigten, Kirchenvisitationen, auch Krankencommunionen, kurz bei allen geistlichen Functionen in und außer der Kirche angeleget, und diese nicht anders als in dieser amtlichen Kleidung verrichtet werden, wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger sobald sie in ihren Kirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienste sich einfinden, in dem Chorrock erscheinen.

4) Es sollen auch die Predigtamtscandidaten ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts, diese Kleidung anlegen. Da die Anschaffung derselben aber nicht jedem Candidaten zugemuthet werden kann, so soll in größern Städten dafür gesorgt werden, daß die Kirchenkassen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten einen solchen Chorrock anschaffen, der in dem Beschlusse der Sakristei aufbewahret werden muß. Bei ihrer Ordination hingegen müssen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eigenen Ornate erscheinen.

5) Wo weiße Chorhemden bisher statt gefunden haben, werden solche auch ferner beibehalten, und über der jetzigen Predigerkleidung angelegt.

6) Die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Geistlichen außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommene Unziemlichkeiten sollen von nun an durchaus vermieden, und auch die außeramtliche Kleidungsart so eingerichtet werden, daß man bei derselben den geistlichen Stand, der auf ein höheres Ziel, als Eitelkeit, Modesucht und dergleichen aufsteckt, hinsehen sollte, nicht verkennen könne.

Diesen vorstehenden Anordnungen muß die genaueste Folge um so mehr geleistet werden, da die Absicht Sr. Majestät des Königs ausdrücklich dahin gehet, die Würde des öffentlichen Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, und weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu heben und zu befördern. Die Herren Superintendenten haben auf alle Weise dahin zu sehen, und darüber zu wachen, daß in der Amtskleidung der Synodalen Gleichförmigkeit, und in der außeramtlichen Kleidung gebührender Anstand in ihren Inspectionskreisen aufs pünktlichste beobachtet werde. Königsberg, den 3. Juni 1811.

Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.
Amtsblatt von 1811. S. 85.

Verordnung vom 28. September 1811, betreffend den Gebrauch der Amtstracht auch außerhalb der Kirche.

Den protestantischen Geistlichen, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, daß sie die geistlichen Amtsverrichtungen außer der Kirche, in der ehemaligen Predigerkleidung, und nicht in der neuen Amtstracht verrichten dürfen, wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Ausnahme nicht Statt finden kann, indem alle Amtsverrichtungen außer der Kirche, als: Taufen, Trauungen, Begleitung der Leichen, Krankencommunionen u. s. w. in der vorgeschriebenen Amtstracht verrichtet werden müssen. Es ist jedoch erlaubt, sich den Talar in das Haus tragen zu lassen, worin die geistliche Handlung verrichtet werden soll, so wie auch bloße Krankenbesuche in schwarzer Kleidung, und allenfalls im Prediger-Kragen besorgt werden können. Königsberg, den 28. September 1811.

Geistliche- und Schuldeputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.
Amtsblatt von 1811. S. 251.

Publicandum des Königl. Consistoriums in Cölln, v. 31. Januar 1817, wegen der Amtskleidung der protestantischen Geistlichen.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Beziehung auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. März 1811. und die darauf an die damaligen Geistlichen- und Schuldeputationen sämmtlicher Königl. Regierungen untern 9. Mai ej. a. erlassene Verfügung, unter dem 14. October v. J. die Einführung der neuen Amtskleidung der Preußischen evangelischen Prediger auch in unserm Consistorialbezirk gut geheißen, und es sehr angemessen gefunden, daß die dritte Jubelfeier der Reformation durch die Anlegung der neuen, die ursprüngliche wieder herstellenden amtlichen Kleidung in unserer Provinz ausgezeichnet werde.

Die Absicht der obgedachten Verfügung geht dahin, die Würde des protestantischen Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu befördern, und es sind deshalb von Sr. Majestät folgende nähere Bestimmungen erlassen worden, welche wir zur Nachricht und Achtung für die betreffende Geistlichkeit hierdurch zu deren Kenntniß bringen:

1) Ueber die schwarze Bekleidung wird eine Robe von Ratine oder anderm leichten wollenen Zeuge getragen.

2) der weiße Halskragen unter dem Kinn bleibt unverändert, der bisherige Predigermantel aber fällt weg. In dem Tragen des Haares ist auf eine schickliche Gleichförmigkeit zu sehen, und wird ungepudertes, verschnittenes Haar, hinten kurz, vorn bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt, am angemessensten gefunden. Geistliche aber, welche über 55 Jahre alt und an Perücken gewöhnt sind, mögen sie beibehalten.

3) Statt des Huts soll, wenn die Amtskleidung getragen wird, eine Kopfbedeckung in angemessener Form von schwarzem Sammt oder Manchester dienen.

4) Bei den Kirchen, wo eine besondere gottesdienstliche Kleidung, als Chorhemde und dergleichen, sich erhalten hat, bleibt es bei dieser speciellen Amtskleidung, statt oder auch neben der allgemein einzuführenden Robe; nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speciellen Ornat geschehen — z. B. bei Taufen und Trauungen in und außer der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w. und bei feierlichen Gelegenheiten — sollen die Geistlichen solcher Kirchen die Robe anlegen.

5) Außer dem Falle einer Amtsverrichtung oder Feierlichkeit können die Geistlichen sich in willkührlicher, ihrer Würde angemessener Kleidung tragen.

Zur weitern Ausführung dieser Vorschriften wird auf den Grund der hinzu gekommenen Bestimmungen des vormaligen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern zur Nachachtung für die geistlichen Behörden und die Herren Pfarrer noch bemerkt.

1) Diese Amtskleidung wird, sobald es die Umstände gestatten, überall eingeführt, und zwar so, daß an jeglichem Orte wo mehrere protestantische Kirchen und Geistliche befindlich sind, dasselbe an einem und demselben Sonntage geschehe.

2) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barret aus eigenen Mitteln anzuschaffen, wo indessen die Umstände eines Predigers, seiner geringen Amtseinnahme wegen, zu beschränkt sind, wird bei Königlichen Patronatkirchen die Kasse derselben im Falle der Noth hinzutreten müssen, und bei adlichen und magistratlichen Patronatkirchen der Patron wahrscheinlich zu bewegen stehen, diese Ausgabe unter Genehmigung der geistlichen Behörde ebenfalls auf die Kirchenkasse anzuweisen. Wo sehr betagte Prediger im Amte

stehen, denen die eigene Anschaffung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjuncts abgewartet werden, weil nach Nr. 6. die zu ordinirenden Candidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet werden.

3) Die Form dieser Amtskleidung anlangend, ist außer den höchsten Königlichen Bestimmungen nur noch zu bemerken, daß die Falten des Chorrocks, welche die approbirte Zeichnung nur von vorne sehen läßt, im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt werden, wie vorn an das Bruststück, und daß die untere Weite dieses Faltenrocks ungefähr 4½ Elle betrage, wonach die Faltenlage sich von selbst ausweiset; daß ferner das in der Zeichnung als auf einem Brette liegend vorgestellte Barret, ganz von schwarzem Sammt oder Manchester, nur in der Rundung gesteift sey, die obere Fläche aber nur aus den flach zusammen zu legenden und mittelst eines breiten flachen Knopfes zusammen zu fassenden Falten des überstehenden Sammts oder Manchesters bestehe, damit, falls bei Processionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäfte das Barret aufgesetzt werden sollte, dasselbe an dem oberen Rande angefaßt werden könne.

4) Die Bestimmung dieser Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Processionen, Repräsentationen u. dgl. gebraucht werde, wobei sich ohne Erinnern versteht, daß die Introduction der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchenvisitationen, die Krankencommunionen, und andere geistliche Functionen außer der Kirche nicht anders, als in dieser amtlichen Kleidung verrichtet werden dürfen; wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienste sich einfinden, in dem Chorrocke erscheinen.

5) Das Barret vertritt bei dem übrigen Ornate lediglich die Stelle der bisher gewöhnlichen Kopfbedeckung, kann also unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen oder in der Hand gehalten werden, wird übrigens bei den heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amts selbst abgelegt.

6) Da auch die Candidaten, nach einer neuern Verfügung Sr. Majestät, ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts diese Amtskleidung anlegen sollen, so ist, indem nicht jedem Candidaten die Anschaffung solch eines Predigerrocks zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während einer Candidatenpredigt leicht sämmtliche Prediger anderweit beschäftigt seyn können, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten des Predigtamts einen solchen Chorrock anschaffen und in dem Beschluß der Sakristeien verwahren.

Bei ihrer Ordination hingegen müssen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eigenen Ornate erscheinen.

7) Der vierte Satz der Königl. Cabinetsordre leidet nur da Anwendung, wo weiße Chorhemden bisher Statt gefunden haben; denn, wo bereits schwarze Predigerröcke oder Chormäntel im Gebrauch sind, bedarf dies blos einer geringen Abänderung in der Form. Die weißen Chorhemden dagegen werden, wo es hergebracht, nunmehr allenfalls mit einer nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen seyn.

8) Bei Gelegenheit des fünften Satzes in der Königlichen Verordnung, werden die geistlichen Behörden dafür Sorge tragen und darüber wachen, daß die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommene Unziemlichkeiten vermieden werden, und die

außerordentliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne.

9) Der von nun an ganz wegfallende, bisher gewöhnliche kleine Predigermantel wird neben der schwarzen Kleidung jetzt die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten. Die Cantoren und Organisten und andere Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschieht, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Den verschiedenen geistlichen Behörden sind Exemplare von dem durch Se. Majestät genehmigten Muster dieser Kleidung zugefertigt worden.

Denselben bleibt es auch überlassen, mit den Herren Predigern ihrer Diöcese zu überlegen, wie die Anfertigung der Kleidung am bequemsten und angemessensten geschehen könne; von der Art und Weise aber, wie hierin der Allerhöchsten Willenserklärung genügt sey, erwarten wir von eben diesen Behörden binnen acht Tagen nach Pfingsten laufenden Jahres, Bericht, wobei auch die Oerter zu bemerken sind, wo die Kleidung noch nicht eingeführt werden, nebst den Ursachen, warum die Einführung unterblieben ist.

Cölln, den 31. Januar 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 1. S. 140.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund vom 18. October 1818., die Amtskleidung der evangelischen Prediger betreffend.

Die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1811. geht dahin, die Würde des evangelischen Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu befördern und das vormalige Königl. Departement für den Cultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern hat in einer an die geistlichen und Schuldeputationen der sämmtlichen damaligen Regierungen erlassenen Verfügung vom 9. Mai 1811 folgende Erläuterungen und genauere Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre in dem ganzen Königreiche für die protestantische Geistlichkeit bestimmte amtliche Kleidung ist fördersamst überall einzuführen und zwar so, daß an jeglichem Orte, wo mehrere Kirchen und Prediger befindlich sind, dasselbe an einem und demselben Sonntage geschehe.

2) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barett aus eignen Mitteln anzuschaffen; wo indeß die Umstände eines Predigers, seiner geringen Amtseinnahme wegen, zu beschränkt sind, wird bei Königl. Patronatkirchen die Kasse derselben im Fall der Noth hinzutreten müssen, und bei adelichen und magistratlichen Patronatkirchen der Patron wahrscheinlich zu bewegen stehen, diese Ausgabe unter Genehmigung der geistlichen Behörde ebenfalls auf die Kirchenkasse anzuweisen. Wo sehr betagte Prediger im Amte stehen, denen die eigene Anschaffung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjuncts abgewartet werden, weil nach Nr. 6. die zu ordinirenden Candidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet werden.

3) Die Form dieser Amtskleidung anlangend, ist, außer den höchsten Königl. Bestimmungen, nur noch zu bemerken, daß die Falten des Chorrocks, welche die Zeichnung nur von vorne sehen läßt, im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt werden, wie vorn an das Brußstück, und daß die untere Weite dieses Faltenrocks ungefähr 4½ Ellen betrage, wonach die Faltenlage sich von selbst ausweiset; daß ferner das in der Zeichnung als auf

einem Brette liegend vorgestellte Barett ganz von schwarzem Sammet oder Manchester nur in der Rundung gesteift sey, die obere Fläche aber nur aus den flach zusammen zu legenden und mittelst eines breiten flachen Knopfes zusammen zu fassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manchesters bestehe, damit, falls bei Processionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäfte das Barett aufgesetzt werden sollte, dasselbe an dem obern Rande angefaßt werden könne.

4) Die Bestimmung dieser Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Processionen, Repräsentationen und dergl. gebraucht werde, wobei sich ohne Erinnern versteht, daß die Introduction der Geistlichen, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchenvisitationen, die Krankencommunionen und andere geistliche Functionen außer der Kirche, nicht anders, als in dieser amtlichen Kleidung, verrichtet werden dürfen; wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienste sich einfinden, in dem Chorrocke erscheinen.

5) Das Barett vertritt bei dem übrigen Ornate lediglich die Stelle der bisher gewöhnlichen Kopfbedeckung, kann also unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen oder in der Hand gehalten werden; wird übrigens bei den heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amts selbst, abgelegt.

6) Da auch die Candidaten, nach einer neuern Verfügung Sr. Majestät, ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigeramtes diese Amtskleidung anlegen sollen, so ist, indem nicht jedem Candidaten die Anschaffung solch eines Predigerrocks zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während einer Candidatenpredigt leicht sämmtliche Prediger anderweit beschäftigt seyn können, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten des Predigtamts einen solchen Chorrock anschaffen, und in dem Beschluß der Sacristeien verwahren. Bei ihrer Ordination hingegen müssen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eigenen Ornate erscheinen, und daher bei dem Examine daran erinnert werden, sich denselben zu besorgen.

7) Der vierte Satz der Königl. Cabinetsordre leidet nur da Anwendung, wo weiße Chorhemden bisher statt gefunden haben, denn, wo bereits schwarze Predigerröcke oder Chormäntel in Gebrauch sind, bedarf dies blos einer geringen Abänderung in der Form. Die weißen Chorhemden dagegen werden, wo es hergebracht, nunmehr allenfalls mit einer nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen seyn.

8) Bei Gelegenheit des fünften Satzes in der Königl. Verordnung werden die geistlichen Behörden dafür sorgen, und darüber wachen, daß die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außeramtliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne.

9) Der von nun an ganz wegfallende bisher gewöhnliche kleine Predigermantel wird neben der schwarzen Kleidung jetzt die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten. Die Cantoren und Organisten und andere Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen, dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschiehet, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Wir sind durch ein Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24. September d. J. beauftragt

werden, nunmehr auch für diese Provinz in Hinsicht der Einführung dieser neuen Amtstracht der evangelischen Geistlichen das Weitere zu verfügen, und haben zu dem Ende bereits unter dem heutigen Dato den sämmtlichen Superintendenten unsers Regierungsbezirks die behufigen Exemplare einer von Sr. Majestät approbirten Zeichnung dieser neuen Amtstracht zur weiteren Mittheilung zugefertiget, und erwarten, daß mit dem ersten Januar 1819 diese neue Amtstracht von den sämmtlichen evangelischen Geistlichen dieser Provinz werde angelegt werden. Stralsund, den 18. October 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1019.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, vom 28. Februar 1823., die Uniformirung und Bewaffnung der Gemeindediener und Feldhüter betreffend.

Auf der Königl. Regierung Bericht vom 11. d. M. genehmigt das unterzeichnete Ministerium, daß denjenigen Bürgermeistereien Ihres Bezirks, welche solches wünschen und darauf antragen, sich auch über den Beschluß der Gemeinderäthe, die dazu erforderlichen Kosten aufbringen zu wollen, ausweisen, die Befugniß zur Uniformirung und Bewaffnung ihrer Gemeindediener und Feldhüter in vorgeschlagener Art ertheilt werden darf.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 1. S. 92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Uniform der städtischen Beamten betreffend.

Da Se. Majestät der König sich über die Amtsauszeichnungen der städtischen Beamten in den ältern Provinzen der Monarchie noch nicht entschlossen haben, so kann deshalb, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Berichte vom 21. v. M. erwiedert wird, auch für die dortige Provinz noch keine Bestimmung erfolgen. Unbedenklich kann aber die Königl. Regierung den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Bürgermeistern und ihren Stellvertretern, da sie wirklich mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, das Tragen der Polizeiinspectoruniformen gestatten. Berlin, den 5. April 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. Heft 2. S. 307.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cölln, vom 27. Juni 1823., die Amtskleidung der Bürgermeister rc. betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 14. d. M. eröffne ich derselben, daß nicht allein den Bürgermeistern und Beigeordneten der Städte, sondern auch denjenigen der Landcommunen, das Tragen der polizeilichen Amtskleidung zu gestatten ist. Berlin, den 27. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 2. S. 323.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Oberpräsidenten Herrn v. Zerboni di Sposetti zu Posen, vom 10. September 1823., die Tragung der ständischen Uniform betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich in Beziehung auf Ihre Anfragen vom 20. Juni d. J.

ob die Befugniß zur Tragung der ständischen Uniform des Großherzogthums Posen auch denjenigen Unterthanen fremder Staaten beiwohnt, die in der dortigen Provinz Güter besitzen und ob dieselbe namentlich denen zuzugestehen ist, die zwar ihren beständigen Wohnort im Großher-

zogthume Posen, sich aber in Gefolge des Wiener Tractates vom 3. Mai 1815. zu Unterthanen des Königreiches Polen erklärt haben?

hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät nach vorgängiger Berichtserstattung mittelst höchster Cabinetsordre vom 8. September c. geruhet haben, den mit adelichen Gütern im Großherzogthume Posen Angesessenen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich für Unterthanen des Königreichs Polen erklärt haben, die Tragung der ständischen Uniform des Großherzogthums zu gestatten. Sie müssen sich aber ganz genau nach der für diese Uniform gegebenen Vorschrift achten und dürfen sich durchaus keine Abänderung derselben erlauben.

Berlin, den 10. September 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 3. S. 508.

Amtslocalien.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, vom 6. December 1823., die Brennholzverabfolgung für die Amtslocalien der Königl. Domainen und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte betreffend.

Sämmtlichen Königl. Forstinspectionen unsers Geschäftsbezirks wird zur eigenen Achtung und zur Anweisung der Königl. Forstrendanturen hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß das zur Beheizung der Amtslocalien bei den Gerichten der Königl. Domainen und der vormals Geistlichen, jetzt Königl. Güter, etatsmäßig ausgesetzte Brennholz seit dem ersten Januar 1823.

nicht mehr unentgeldlich geliefert, sondern als gegen den Etat erspart in den Forstrechnungen verrechnet werden soll.

Die gedachten Königl. Gerichte werden dagegen, wie jeder andere Käufer, ihren Brennholzbedarf für die Beheizung der Amtslocalien, welcher mit dem Deputatholz der Domainenjustizbeamten nicht zu verwechseln ist, ankaufen, und die Kosten dafür bei uns zur Anweisung auf den zur Disposition des Herrn Justizministers Excellenz stehenden etatsmäßigen Fonds unserer Hauptkasse liquidiren.

In Absicht des Deputatholzes der Königl. Domainenjustizbeamten werden die Königl. Forstinspectionen auf die Verfügung Nr. 35. v. 20. März d. J. Amtsblatt von 1823. S. 100. verwiesen.

Breslau, den 6. December 1823. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 4. S. 804.

Amtssachen. Hat Jemand, der zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt ist, dergleichen Geschäfte in seinem eigenen Namen abgeschlossen; es ergiebt sich aber aus den zur Zeit des Contracts schon vorhandenen, und dem Andern bekannt gewesenen Umständen, daß der Gegenstand der Verhandlung wirklich Amtsangelegenheiten gewesen sind; so hat der Andere die Wahl: ob er sich an seinen Mitcontrahenten, oder an die Kasse oder Anstalt, welcher derselbe vorgesetzt ist, halten wolle.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 13. §. 156.

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 41—48.

Aufträge, welche Jemanden von Amtswegen ertheilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft.

Allg L. R. Thl I. Tit. 13. §. 195.

Amtsschriften.

Amtsschriften und Geräthschaften.

Wenn der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, müssen auch Anleitung §. 214. dem Collegio, welchem er in Ansehung dieses Amts

subordinirt gewesen, die bei der Inventur vorgefundene, dessen Dienst betreffende Schriften; ingleichen alle diejenigen Bücher, Charten, Instrumente und Utensilien verabfolgt werden, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amts anvertraut worden, oder welche ohne Nachtheil des Dienstes nicht fremden Händen überlassen werden können, (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 129.) Hat der Gemeinschuldner dergleichen Sachen auf eigene Kosten angeschafft, so muß entweder der Werth nach einer billigen Taxe vergütet, oder die Sachen müssen in einen solchen Stand gesetzt werden, daß die Materialien für Rechnung der Masse, ohne Gefahr, verkauft werden können.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 50. §. 295.

Conf. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 282. b. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 302. Tit. 8. §. 2015.

Amtssiegel.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, vom 11. Januar 1822., die Strafbarkeit der unbefugten Anfertigung öffentlicher Dienst- und Amtssiegel betreffend.

Das von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 29. v. M. in Antrag gebrachte Strafgesetz gegen die unbefugte Anfertigung der Dienst- und Amtssiegel öffentlicher Behörden und Beamten ohne Unterschied, ist schon in der von Ihr allegirten Stelle des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 268. enthalten. Denn daselbst ist bei dem Worte „Siegel" ein Kommazeichen, folglich kann dasselbe nicht auf die unmittelbar hinter diesem Worte erwähnten Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere beschränkt werden, sondern es ist von allen öffentlichen Siegeln zu verstehen. Daß dieser §. unter dem Marginale der Münzverbrechen steht, ist irrelevant, da das Marginal kein Theil des Gesetzes ist. Berlin, den 11. Januar 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 4.

Amtsstunden. Der Ankauf der Stempelmaterialien muß dem Publikum so viel als möglich erleichtert und bei den Zoll- und Steuerämtern die Einrichtung getroffen werden, daß dasselbe auch außer den Amtsstunden damit bedient werden kann. Rescript vom 26. März 1822.

Amts-Suspension.

Auszug aus der Instruction für die Oberpräsidenten in den Provinzen. Vom 20. December 1808.

Der Oberpräsident ist befugt, wenn er offenbare Dienstvergehungen wahrnimmt, die schuldigen Officianten sogleich vom Dienst zu suspendiren, und das Nöthige wegen der weitern Untersuchung sowohl, als wegen der einstweiligen Dienstversehung zu verfügen.

Neue Samml. Preuß. Gesetze v. 1806—1810. S. 549.

Auszug aus der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. December 1808.

Die Regierungen haben die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren.

Neue Samml. Preuß. Gesetze v. 1806—1810. S. 699. §. 46.

Auszug aus der Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen. Vom 26. December 1808.

Gegen Officianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie gar absichtlich verletzen oder vernachlässigen, oder ihr Amt vollends zum Vorschub gebrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den minde-

sten Unterschied wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines strengen rechtlichen Beweises; es ist hinreichend, sobald sie die pflichtmäßige moralische Ueberzeugung des Collegiums gegen sich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth der öffentlichen Sache zu dienen.

Officianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Discretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und geleisteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten nach Möglichkeit für ihre Beförderung oder Verbesserung gesorgt werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Jeder Officiant muß dem Dienst volle Anstrengung seiner Kräfte, und einen rechtlichen Sinn widmen; eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebene nicht zu einem Miethscontract, und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein Jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll, und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist. Die einzelnen Deputationen können zwar in Rücksicht der ihnen subordinirten Officianten Untersuchungen wegen Dienstvergehungen oder anderer Umstände, die sie des Dienstes unwürdig machen, verfügen; Suspensionen können aber nur im Plenum beschlossen werden, und wegen der Entlassungen tritt die Bestimmung des §. 46. der Verordnung ein.

Neue Samml. Preuß. Gesetze v. 1806—1810. S. 721. §. 44.

Ueber die Suspension eines Beamten muß im Pleno der Regierung berathen werden.

Auszug aus der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. October 1817.

In der gemeinschaftlichen Versammlung der Regierung, müssen folgende Gegenstände vorgetragen werden:

alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten rc. rc. Gesetzsamml. von 1817. S. 252. Nr. 6.

Conf. §. 12. der Geschäftsführungsinstruction für die Regierung vom 23. October 1817. unter Titel „Amt“ Gesetzsamml. v. 1817. S. 255.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden.

Zu den in der Instruction vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begebet er eine Pflichtverletzung, die nach der

Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

Gesetzsamml. v. 1826. S. 10. §. 10.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. December 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, ingleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sey, soll von dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. December 1824.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1824. S. 5.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1827., das Verfahren bei Anstellung der Subalternbeamten der Justizbehörden betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. December c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

Wenn ein vom Chefpräsidenten angestellter Subalternbeamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

Gesetzsamml. v. 1828. S. 6. Nr. 6.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 18. Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25. April 1822. wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher,

wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

Die Disciplinarstrafen, welche die Gerichte in den Rheinprovinzen gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

Gegen alle Entscheidungen dieser Art, so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25. April 1822, soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Oberprocurators, als des Angeschuldigten, zulässig seyn. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

Gesetzsamml. von 1826. S. 71. §. 3. und 4.

Auszug aus der Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien. Vom 23. October 1817.

Wir haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzialconsistorien mit nachstehender Instruction zu versehen:

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Consistorium diejenigen Consistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind. Demnach hat dasselbe:

die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulcommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann.

Es erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auch auf die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, und auf die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung.

Gesetzsamml. von 1817. S. 237. §. 2. Nr. 9. §. 7. Nr 9. und 10. u. §. 8.

Es soll ohne Unterschied Jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen werden soll.

Städteordnung §. 207.

Amtstitel.

Conf. Verordnung vom 7. Februar 1817., Artikel „Amt" Gesetzsamml. von 1817. S. 61—67.

Publicandum der Königl. Regierung in Königsberg, vom 21. Mai 1818., die Unterschrift der öffentlichen Beamten betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß bei Verhandlungen in Dienstangelegenheiten die Beamten unseres Verwaltungsbezirks häufig des Amts, vermöge dessen sie

handeln, bei der Unterschrift gar nicht erwähnen. Da solches zur Vollständigkeit der Verhandlungen und ganz besonders der Rechnungsbelege nothwendig ist; so werden hierdurch alle Landräthl.-, Magistrats-, Polizei- und Steuerbeamten, ingleichen die Geistlichen, Schullehrer, Gesundheitsbeamten und Baubedienten angewiesen, in der Zukunft bei allen Eingaben, Liquidationen und Rechnungsbelegen, welche sie ausstellen oder beglaubigen, außer der Unterschrift ihrer Namen, auch ihren öffentlichen Character ausdrücklich mit anzuführen, wenn die Unterzeichnung nicht schon unter der Benennung einer bestimmten öffentlichen Behörde geschieht. Königsberg, den 21. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 296.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädicats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. October c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädicat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sey denn, daß die Cassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten seyn würde. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1829. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsamml. von 1830. S. 2.

Die Titel Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und solchen niederlegt, kann keinen der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahr mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsglied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel, Aeltester, eben so wenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist.

Städteordnung S. 90. §. 156.

Siehe auch: Titel.

Amtsunterthanen.

Circular vom 18. April 1793. betreffend das Verfahren in Exmissionsprocessen der Amtsunterthanen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an den Oberpräsidenten Freiherrn von Schrötter unterm 5. m. pr. erlassene Rescript, betreffend das Verfahren in Exmissionsprocessen gegen Amtsunterthanen, zur gleichmäßigen Nachachtung und zur Anweisung der Justizämter in Abschrift hierbei zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. April 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Voß.

Beilage zu vorstehendem Rescript.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage: wie in Exmissionsprocessen gegen Amtsunterthanen zu verfahren sey, haben Wir nöthig

gefunden, das Gutachten der übrigen Kammern außer Ostpreußen und Litthauen zuvor einzuziehen, und Ihr werdet nunmehro in der Sache folgendergestalt beschieden:

1) Vor allen Dingen muß sowohl die Instruction als das Erkenntniß in solchen Exmissionsfällen ganz vorzüglich beschleuniget werden, weil bei einem Bauer, der sich in zerrütteten Umständen befindet, die Gefahr des gänzlichen Verfalls seines Hofes und der Verlust für das Domaineninteresse sich mit jedem Tage vergrößern kann.

2) Wenn das Justizamt einen Unterthan zur Exmission qualificirt findet, und das Erkenntniß dahin abfasset; so muß dieses Erkenntniß, vor der Publication, mit den Acten an die Kammer eingesendet werden, um zu erwägen und zu beschließen,

ob und durch welche außerordentliche Mittel und Hülfe der Unterthan etwa noch bei seinem Hofe erhalten werden könne.

Wenn diese extraordinaire Unterstützung resolviret worden; so höret zwar das weitere Exmissionsverfahren auf, die zu reponirenden Acten aber sind, wenn in der Folge der Exmissionsfall dennoch eintritt, gegen den unterstützten Unterthan alsdann zu adhibiren.

3) Der Exmissionsproceß findet in der Regel nur gegen solche Unterthanen statt, welche Laß- und andere nicht in pleno dominio derselben stehende Güter besitzen.

Bei denjenigen Einsassen aber, die völlige Eigenthümer ihrer Stellen sind, hat diese Art des Processes keine Anwendung, sondern wenn dergleichen Leute in Prästationsrückstände gerathen, und solche durch Execution in ihr dazu rechtlich anzugreifendes bewegliches Vermögen nicht zu erhalten stehen; so ist gegen dieselben die Execution auf ihr Grundstück zu richten, und mit dessen Subhastation nach Vorschrift des gemeinen Rechts zu verfahren.

4) Gegen ein Exmissionserkenntniß, welches wider einen Laß- und andern nicht ein plenum dominium habenden Unterthan ergehet, können demselben die remedia der Appellation und Revision nicht versagt werden. Weil aber der effectus suspensionis dieser Rechtsmittel für das Domainenamt zu nachtheilig fallen würde; so kann nur effectus devolutionis verstattet werden.

Es kann demnach:

5) Das Amt, so wie es schon in der ersten Instanz, wenn es die Nothdurft erfordert, interimistische, die Disposition des Besitzers einschränkende Anstalten zu treffen befugt und verbunden ist, nach erfolgtem Exmissionsurtel unverzüglich nach Bewandniß der Umstände,

a) zur Anordnung einer Observation, oder zur Administration, und wenn eines und das andere unthunlich oder nachtheilig gefunden wird,

b) zur anderweitigen Besetzung des Hofes unter der Bedingung, daß der neue Wirth bei erfolgter reformatoria den Hof an den alten wieder abtreten müsse, dafern aber ein künftiger Annehmer auf diese Bedingung sich nicht einfinden sollte, auch selbst

c) zur unwiderruflichen Eingebung des Guts an den neuen Wirth schreiten.

Wenn sodann reformatoria erfolgt, und

ad a) das Gut inmittelst administrirt gewesen ist, so muß der exmittirte Inhaber sich die Administration, wie sie geführet worden, gefallen lassen; und es können ihm dawider keine Einwendungen, sie mögen die Art der Bewirthschaftung oder die Berechnung der Einnahme und Ausgabe betreffen, verstattet werden, weil das Amt auf gehörige ordentliche Wirthschaft und richtige Rechnung zu sehen verbunden ist. Es verstehet sich aber von selbst,

daß, was etwa nach Abzug der Abgaben, Wirthschafts- und Administrationskosten erübrigt seyn möchte, dem exmisso zu gute komme.

ad b) Ist das Gut mit einem andern Wirth, unter Bedingung der Rückgabe in casum reformatoriae, besetzt gewesen; so darf derselbe solches nur in dem Zustande, in welchem es ihm übergeben worden, retradiren, und es finden zwischen ihm und dem exmisso über mehr oder weniger Nutzung keine Rechnungen und Ansprüche statt. Jedoch muß der wiedereinzusetzende exmissus dem abgehenden neuen Wirth die aus dessen Vermögen gemachten Meliorationen erstatten.

ad c) Ist der Hof unwiderruflich mit einem andern Wirth besetzt worden; so kann der exmissus nicht verlangen, daß solches ihm wieder eingeräumt werde. Es muß ihm aber eine andere Stelle von gleicher Qualität, wie die verlorne, eingeräumt werden. Er muß also z. E. für ein Bauer- oder Kossäthengut ein anderes Gut dieser Art erhalten, und bis solches geschehen, für seinen und seiner Familie Unterhalt durch Anweisung von Arbeiten, welche seinen und ihren Kräften angemessen sind, gesorget werden.

Schlüßlich haben Wir, da die Ost- und Westpreußischen Kammercollegia vom hiesigen Oberrevisionscollegio weit entfernt sind, allergnädigst resolviret, daß in revisorio bei der nächsten Kammer, also von der Litthauischen bei der Ostpreußischen; von der Ost- und Westpreußischen reciproce bei einer und der andern Kammer, und von der Brombergschen Kammerdeputation bei der Westpreußischen Kammer erkannt werden soll.

Hiernach habt Ihr die Ost- und Westpreußischen Kammern, und durch dieselben die Justiz- und Domainenämter zu ihrer Achtung zu instruiren.

Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1793.

Auf Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Werder. v. Arnim. v. Boß.

v. Struensee.

An den Geheimen Finanzrath und Oberkammerpräsidenten Baron von Schrötter.

Rabe's Samml. Preuß. Gesetze Bd. 2. S. 426.

Amtsvergehen, siehe Dienstvergehen und Staatsdiener.

Amtsverhältnisse.

Circularrescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, v. 9. Mai 1821, wegen der Entschädigung der zu Aussagen über Dienst- und Amtsverhältnisse gerichtlich vorgeladenen Verwaltungsbeamten.

Aus Veranlassung eines Antrages der Königl. Regierung zu Aachen auf Festsetzung der Entschädigung an Diäten und Reisekosten für Verwaltungsbeamte, welche gerichtlichen Vorladungen zu Aussagen über Dienst- oder Amtsverhältnisse Folge leisten müssen,

sind die unterzeichneten Ministerien mit dem Herrn Justizminister dahin übereingekommen, daß in der Regel kein Verwaltungsbeamte, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, zur Ablegung eines Zeugnisses über Gegenstände seines Amts, so wie über die dasselbe betreffende Verwaltung, angehalten werden kann, und daß ein solcher, selbst in eintretenden speciellen Fällen, nur schuldig seyn soll, eine schriftliche Aeußerung nach Pflicht und Gewissen, so wie unter Bezugnahme auf seinen geleisteten Diensteid abzugeben.

Hiernach können also nur noch ausnahmsweise Fälle vorkommen, wo ein Beamter in dienstlicher Hinsicht vor einem auswärtigen (nicht in loco domicilii oder außerhalb seines Wirkungskreises befindlichen) Gerichte persönlich zu erscheinen verpflichtet ist. Fälle dieser Art sind daher als eine commissarische

Diensthandlung, die derselbe, nach dem Vorstehenden, nur in Gefolge Auftrags seiner vorgesetzten Dienstbehörde verrichten darf, anzusehen, und es werden daher in diesem Falle auch diejenigen Diäten dem Beamten gewährt werden müssen, welche ihm die Gesetze für Dienstreisen und Handlungen solcher Art zubilligen.

Die vorgesetzten und resp. Auftrag ertheilenden Behörden sind aber dann auch eben so befugt als verpflichtet, nur diejenigen Kosten für die Staatskassen von jedem Dritten zu reclamiren, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Erstattung geeignet sind. Haben auf diese Weise die Staatskassen, in einzelnen Fällen, auch mehrere Ausgaben, so theilen sie hierin doch nur das Loos eines jeden andern Privati, der Behufs des Erscheinens vor Gericht, einen größern Reiseaufwand macht, als er nach den bestehenden Vorschriften wieder zu fordern berechtigt ist.

Ganz nach diesen Grundsätzen muß auch jede in criminalibus vorkommende Amtsreise eines Beamten beurtheilt, und so der Uebelstand ausgeglichen werden, der in den dortigen Provinzen dadurch fühlbar geworden ist, daß mit den in gerichtlichen Angelegenheiten feststehenden Diäten- und resp. Reise-Vergütungssätzen nicht ausgereicht werden kann.

Dabei kann zwischen den Justiz- und den sonstigen Verwaltungsbeamten nur in sofern ein Unterschied statt finden, als die schon bestehenden besondern Vorschriften einen solchen machen, und für gewisse Dienstgeschäfte besondere Vergütungssätze festgestellt haben.

Es bleibt in den speciellen Fällen, wo die Königl. Kasse derartige Kosten tragen muß, zu beurtheilen, ob die Bestimmung v. 28. Februar 1816, oder für Justizbeamte die Sporteltaxe, oder eine sonstige Vorschrift, über Dienstgeschäfte und Dienstreisen angewendet werden kann.

Nachdem von dem Herrn Justizminister dem ersten Generaladvocaten bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe aufgegeben ist, der vorstehenden Anordnung gemäß, die Staatsprocuratoren zu instruiren, und in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, so wird auch die Königl. Regierung angewiesen, genau darauf zu halten, daß überall kein Verwaltungsbeamter, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, über Gegenstände seines Amts, so wie über dessen Verwaltung bei den Gerichten ein Zeugniß ablege, und daß, wenn dies nöthig, dasselbe nur schriftlich und in Beziehung auf den geleisteten Diensteid abgegeben werde.

In den dann nur noch ausnahmsweise möglichen, mit Kosten verknüpften Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten, muß nach den obigen Bestimmungen verfahren werden, und bedarf es wohl der Bemerkung nicht noch, daß auf die Fälle, wo Beamte als Zeugen oder Sachverständige in Privatsachen vor Gericht aufzutreten verpflichtet, die für solche Fälle bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, da diese Verrichtungen das amtliche Verhältniß nicht betreffen.

Berlin, den 9. Mai 1821.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Finanzministerium. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 280.

Circularrescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, vom 8. October 1821, die von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse betreffend.

Da die buchstäbliche Ausführung der an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung vom 9. Mai d. J. wegen der von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse mit der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichtsverfassung, wie sich aus den desfallsigen

näheren Verhandlungen ergeben hat, nicht füglich vereinigt werden kann, so ist beschlossen worden, auf die Anwendung jener Verfügung in Beziehung auf gedachten Gegenstand nicht weiter zu bestehen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Verwaltungsbeamten Ihres Departements näher zu eröffnen, daß es rücksichtlich ihrer vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse bei demjenigen, was darüber durch die allgemeinen Gesetze angeordnet worden, sein Bewenden behalten müsse.

Hierbei wird jedoch noch besonders bemerkt, daß kein Verwaltungsbeamter, was auch sowohl in der französischen, als in der preußischen Gerichtsverfassung seine Begründung findet, verpflichtet werden kann und darf, über eigentliche Amts- oder Dienstgeheimnisse, deren unbedingte Bewahrung er durch seinen Diensteid angelobt hat, ohne vorherige specielle Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor Gericht Auskunft zu geben, und daß darüber, was Amtsgeheimniß sey, nicht dem Gerichte, sondern der vorgesetzten Amtsbehörde die Entscheidung gebühre. Hieraus folgt ferner, daß die Verwaltungsbeamten nicht angehalten werden können, den Gerichten den Inhalt einer ihnen etwa von ihrer Dienstbehörde ertheilten Instruction oder sonstige zur Publicität nicht geeignete amtliche Verhandlungen, Abstimmungen im Collegio, Berichte an die vorgesetzte Behörde u. s. w. ohne vorherige Autorisation der gedachten Dienstbehörde vorzulegen, und über das, was sie in Gemäßheit einer solchen Instruction ꝛc. gethan haben, Rede und Antwort zu geben.

Der Herr Justizminister hat die betreffenden Beamten des öffentlichen Ministerii zum Theil bereits in diesem Sinne instruirt, und wird dato von den unterzeichneten Ministerien noch besonders ersucht, jenen Beamten die gegenwärtige Verfügung in Abschrift zur Nachricht und mit der Aufforderung mitzutheilen, daß sie in den Fällen, wo ein als Zeuge vor Gericht stehender Verwaltungsbeamter erkläre, daß der Gegenstand, über den er befragt werde, ein Dienstgeheimniß betreffe, von einer desfallsigen ferneren Erörterung so lange abzustehen hätten, bis die vorgesetzte Dienstbehörde entschieden haben werde, daß die von dem Gerichte gewünschte Auskunft ertheilt werden könne.

Berlin, den 8. October 1821.

Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
v. Schuckmann.	v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5 S. 781.

Amtsverschwiegenheit, siehe Staatsdiener.

Amtszeichen städtischer Beamten, siehe Amtskleidung, Medaillen.

Analogie und analogische Anwendung der Gesetze bei Kriegsgerichten. Kommen Vergehungsfälle vor, welche weder nach den Bestimmungen der militärischen Strafgesetze (der Kriegsartikel), noch nach denen der allgemeinen Landesgesetze, oder nach analogischen Gründen *) entschieden werden können, oder bei denen die Anwendung jener Bestimmungen dem Gerichte zweifelhaft erscheint, so muß dasselbe darüber bei dem Generalauditoriate anfragen, welches dann nach Befinden zur Veranlassung einer authentischen Erklärung, an des Königs Majestät zu berichten hat.

---

*) Indem der Richter, durch logische Auslegung der Gesetze, aus ihnen eine Regel zur Entscheidung eines in denselben nicht ausdrücklich genannten Falles ableitet, oder bei der Wahl und Bestimmung der, seinem Ermessen überlassenen, sogenannten außerordentlichen oder willkührlichen Strafe sein Augenmerk darauf richtet, wie ähnliche Verbrechen nach den Gesetzen oder nach dem Gerichtsgebrauche bestraft zu werden pflegen. (Titmann. Handbuch des peinlich. Rechts Thl. 1. §. 12. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts §. 101.)

Declaration v. 20. März 1797 über einige Puncte zur Anwendung der neuen Kr. Art., §§. 9. und 10., Verordn. über die Milit. Strafen v. 3. Aug. 1808.

Rudloffs Handb. d. Pr. Milit. R. §. 943.

Analphabetus.

Von gerichtlichen Verträgen der Blinden, Taubstummen, und der des Schreibens Unkundigen ꝛc.

Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. (ad §. 171. confer. Allg. Ger. Ord. Thl. II. Tit. 3. §. 4. seq. und die Allegate daselbst).

Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contracts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten. (ad §. 172. confer. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 15. 16. 18. Thl. I. Tit. 16. §. 96.)

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 171. 172.

Gehört es zur Verbindlichkeit einer Cession, daß sie gerichtlich, oder coram notario et testibus geschlossen werde, wenn der Cessionarius nicht lesen und schreiben kann? Und kann er diesen Einwand machen, wenn gleich er das Document angenommen.

(Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 172. sqq. Tit. 11. §. 394,)

Am 20. März 1803 gab der Arbeitsmann H. der separirten Ehefrau des Bauconducteurs G. ein Kapital von 100 Thlr. und diese cedirte ihm dagegen eine Forderung an ihren Bruder den Doctor medicinae J. P. S. T.... von 110 Thlr. schriftlich und unter Aushändigung der darüber sprechenden Schuldscheine. Am 11. April 1804 nahm er die G. in Anspruch und verlangte, gegen Zurückgabe der cedirten Schuldscheine, Wiederbezahlung des Kapitals und der Zinsen.

Durch das am 23. August 1804. publicirte Erkenntniß des Kammergerichts wurde er mit der Klage abgewiesen,

1) weil, wenn auch, wie die Verklagte es zugebe, der Doctor T. in schlechten Vermögensumständen sich befände, die Klage zu früh angestellt sey, indem Kläger sich zuvörderst an den Schuldner selbst halten müsse, ehe er sich an seine Cedentin wegen Mangel der Sicherheit der Forderung regressiren könne,

Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 430—434. und 438—440. alsdann sich aber finden würde, ob Verklagte für die Sicherheit der cedirten Forderung zu haften nicht verbunden sey, weil Kläger solche für eine geringere Summe, als ihr Betrag, an sich gebracht, und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich verbedungen habe;

2) weil der Einwand des Klägers, daß die Cession, da er weder lesen noch schreiben könne, und solche also gerichtlich, oder coram notario et testibus aufgenommen werden müssen, für ihn unverbindlich sey, keine Rücksicht verdiene, indem, wenn gleich diese Form beobachtet werden müsse, demohnerachtet aus der Unterlassung derselben aus dem Grunde gegenwärtig keine Ungültigkeit der Cession für den Kläger hergeleitet werden könne, da der Vertrag jetzt von beiden Seiten, nämlich von der Cedentin durch die Ausstellung des Cessionsdocuments und von dem Cessionario durch Annahme derselben, schon erfüllt sey, mithin derselbe eben so wenig als unverbindlich für den Kläger erachtet werden könnte, als dies der Fall seyn würde, wenn er einen Vertrag, dessen Abschließung schriftlich hätte erfolgen müssen, nur mündlich abgeschlossen

hätte, der Vertrag aber von ihm sowohl als von dem andern Paciscenten bereits erfüllt wäre.

A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 174. und 155—168.

3) Weil Kläger sein Fundamentum agendi geändert, indem er es in der Klage auf die schlechten Vermögensumstände des Doctor T. gründete und also die Verklagte als Cedentin in Anspruch nahm, hiernächst aber behauptete, daß gar keine Cession vorhanden, sondern Verklagte ihm als Schuldnerin verhaftet wäre; eine solche Veränderung des Klagegrundes aber nach der

A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 5.

ganz unzuläßig sey und das neue Fundamentum agendi in dem gegenwärtigen Processe also gar nicht berücksichtiget werden könne.

Von diesem Erkenntnisse appellirte Kläger und durch das Appellationserkenntniß des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts de publ. den 7. Januar 1805. wurde das Erkenntniß erster Instanz reformirt, und Verklagte verurtheilt, die eingeklagte Summe gegen Retradition der dem Kläger übergebenen beiden Schulddocumente ihres Bruders zu bezahlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Appellant hat schon in der Klage, wie auch in dem noch vor Beantwortung der Klage abgehaltenen Termin, nicht blos aus der von der Appellatin erhaltenen Cession der Schulddocumente ihres Bruders geklaget, sondern auch die eingeklagten 18 Thlr. in Golde und 82 Thlr. in Courant als ein derselben gegebenes Darlehn von ihr zurückgefordert, und dabei behauptet, daß er jene Schulddocumente eigentlich nur als Pfand angenommen habe. Die Vorschrift der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 5. a. wegen unzuläſſiger Abänderung des Klagegrundes im Laufe der Instruction, kann solchemnach dem Appellanten hier nicht entgegengesetzt werden, um so weniger, als bei jener Behauptung desselben nur ein Hauptfactum zum Grunde liegt, und die Sache hinlänglich instruirt ist, um zu entscheiden, ob der Kläger und Appellant nur auf den Grund der erhaltenen Cession die Klage gründen, oder ob er aus einem mit der Beklagten und Appellatin gemachten Darlehngeschäfte die eingeklagten Summen von ihr zurückfordern kann.

Es ist nun freilich über die Forderung des Appellanten weiter nichts Schriftliches vorhanden, als die ihm von der Appellatin ertheilte Cession der Schuldscheine ihres Bruders, und da der Appellant geständlich diese Cession von der Appellatin angenommen hat, nachdem ihm diese solche vorgelesen hatte, und da diese Cession von einem Darlehn des Appellanten nichts enthält, sondern darin nur bemerkt worden, daß sie, die Appellatin, die derselben beigefügten Schuldscheine ihm cedire, und Valuta derselben von ihm erhalten habe, auch bei Ermangelung eines Versprechens derselben wegen der Gewährsleistung, so wie in Rücksicht, daß der Appellant die cedirte Forderung für eine geringere Summe als ihr Belang ist, erhalten hat, mithin die Appellatin nach §. 429. Tit. 11. Thl. I. des Allg. Landrechts, für die Sicherheit der cedirten Forderung zu haften nicht schuldig seyn würde, zumal die Unsicherheit des Bruders der Appellatin, der einen Antheil an einem hiesigen, wiewohl sehr verschuldeten Hause hat, noch nicht ausgemittelt ist, so scheint die im vorigen Urtel erkannte Abweisung des Klägers und Appellanten rechtlich zu seyn.

Allein der Appellant ist ein in den Rechten unerfahrner gemeiner Arbeitsmann, er kann, wie die Appellatin eingeräumt hat, weder lesen, noch schreiben, und der mit derselben geschlossene Vertrag über die Abtretung ihrer Rechte aus zwei Schuldscheinen ihres Bruders, hätte daher nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 5. §. 172. seq. und Tit. 11. §. 394. nicht nur

schriftlich, sondern gerichtlich, oder vor einem Justizcommissarius errichtet werden müssen, und da diese Form nicht beobachtet worden, so ist er den blos mündlichen gleich zu achten. In solchen Fällen, wo die Gesetze, wie hier, einen schriftlichen Contract erfordern, derselbe aber blos mündlich geschlossen werden, kann derjenige, welcher diesen mündlichen Contract nicht erfüllen will, das, was er von dem andern Theil bereits erhalten hat, zurückgeben, und das, was er demselben gegeben hat, zurückfordern. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 156. seq.). Diese gesetzliche Vorschrift findet hier völlig Anwendung, da kein rechtsgültiges Cessionsgeschäft zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen, und bei der dem Cessionsinstrument vom 29. März 1803 ermangelnden Beweiskraft nicht einmal für erwiesen zu halten ist, daß ein Cessionsgeschäft überhaupt auch nur mündlich verabredet und bereits gegenseitig erfüllt worden. Man muß daher bei der Behauptung des Appellanten stehen bleiben, daß er die eingeklagte Summe der Appellatin blos als ein Darlehn gegeben, dagegen die qu. Schulddocumente nur als Pfand erhalten habe. Hiernach ist denn der Appellant für berechtiget zu halten, der Appellatin die ihm abgetretenen Schulddocumente zurückzugeben, und das ihr dagegen gegebene Geld zurückzufordern, um so mehr, als in Absicht der Appellatin die Cession ein schriftliches Bekenntniß des Empfanges des letztern von ihrer Seite enthält.

Mathis Bd. 1. S. 236—240.

confer. Auszug aus der Circ. Verordn. v. 30. Decbr. 1798, Sect. 5. N. C. C. T. X. S. 1834, Nr. 95, Paalzow ad h. l., S. 37. und Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 23. §. 65.

Was hat es für Wirkung, wenn jemand, der weiter nichts als seinen Zunamen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, seinen Zunamen unter einen Schuldschein unterschreibt?

Der Moses Samuel zu Straßburg klagte wider den hiesigen Mauerpolirer Winter, daß er demselben auf zwei mit seinem Zunamen unterschriebene Schuldscheine resp. 150 und 200 Rthlr. baar geliehen, worauf er ihm nur 225 Thlr. auf Abschlag bezahlt; die Schuld von 150 Thlr. habe zurückgezahlt werden sollen, sobald der Schuldner das erste Geld auf sein Haus aufgenommen haben würde, welches längst geschehen sey; und die Zurückzahlung der 200 Thlr. habe binnen 3 Tagen, von Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibung, welche gleichfalls längst verstrichen, erfolgen sollen.

Da der Winter theils abschläglich gezahlt, theils auch die richtige Auszahlung des Kapitals in Gegenwart mehrerer Zeugen eingestanden, überdies auch aus dem Hypothekenbuche hervorgehen müsse, daß derselbe seit der Zeit der Ausstellung des ersten Schuldscheines Geld aufgenommen habe, so halte er seine Klage überall für gehörig substantiirt.

Der Verklagte recognoscirte zwar die unter dem Schuldschein befindliche Unterschrift seines Namens, fügte aber zugleich folgendes hinzu: Diese Namensunterschrift sey alles, was er schreiben könne, und erst kürzlich von seiner Ehefrau gelernt habe, übrigens sey er des Lesens und des Schreibens gänzlich unerfahren, und glaube daher, daß die Schuldscheine, da solche so wenig gerichtlich, als vor einem Notarius und Zeugen ausgestellt worden, gegen ihn nichts beweisen könnten. Er bemerke indessen zur Aufklärung der Sache, daß bei diesem Geschäft ein auf eine ganz neue Art erfundener Wucher und Betrug zum Grunde liege, womit es folgende Bewandniß habe: Verkl. habe nämlich nicht einen Groschen baare Valuta von dem Kläger erhalten. Als er mit Aufbauung seines Hauses begriffen gewesen, habe Kl. ihm zu diesem Behuf von freien Stücken ein Kapital von 8000 Thlr. zu verschaffen versprochen, wenn er ihm ein **Proxeneticum** von 150 Rthlr. verschreiben wollte;

hierzu sey er bereit gewesen, und habe hierauf den ersten Schuldschein vom 29. September 1796, welchen der Kl. aufsetzen lassen, in der Meinung, daß solcher eine Verschreibung eines Douceurs für das zu verschaffende Kapital enthalte, ohne daß ihm solcher vorgelesen worden, bona fide unterschrieben; der Kl. habe ihn aber nicht mehr als einmal 700 Thlr., und das anderemal 600 Thlr. verschafft, jedoch habe er eingewilligt, daß derselbe bei Auszahlung der gedachten 700 Thlr. 100 Thlr. zurückbehalten solle, theils weil er sehr nöthig Geld gebraucht, und das Geschäft nicht habe rückgängig machen wollen, theils sey bei der Auszahlung dieser 100 Rthlr. der qu. Schuldschein zerrissen worden; Kl. müsse daher von seiner Unwissenheit im Lesen und Schreiben profitirt, und damals ein anderes Papier, welches er für den qu. Schein ausgegeben, untergeschoben und zerrissen haben.

Eben diese Bewandniß habe es mit dem zweiten Schuldschein vom 20. Octbr. 1796, worauf er gleichfalls keine Valuta erhalten, sondern welcher unter der Bedingung ausgestellt worden, daß ihm der Kl. vorgespiegelt, ihm nicht nur ein Kapital, sondern auch Baumaterialien verschaffen zu wollen. Bei Gelegenheit, als ihm die obgedachten 600 Rthlr. ausgezahlt worden, habe er es sich gefallen lassen, daß der Kl. 100 Thlr. zurückbehalten solle, er sey also dem Kl. nie etwas schuldig gewesen, vielmehr sey er von ihm auf die strafbarste Weise hintergangen und betrogen worden, und bat daher reconveniendo denselben zur Zurückzahlung der 125 Rthlr. nebst Zinsen zu verurtheilen, weil er seiner Verbindlichkeit als Mäkler nicht nachgekommen sey.

Das hiesige Stadtgericht erkannte unter dem 22. Juni 1798, daß, vermöchte Bekl. annoch, wie ihm zu thun obliege, in termino post rem judicatam praefigendo, dahin zu schwören: daß er die in den Schuldscheinen vom 29. Septbr. 1796 und 20. October 1796. benannte Summe der 150 Thlr. und 200 Thlr. Cour. keinesweges von dem Kl. baar und als ein Darlehn erhalten, daß er vielmehr dieselbe nur als ein Mäklerlohn dem Kl., wenn ihm selbiger ein Kapital von 8000 Thlrn. schaffen werde, versprochen, und daß Kl. diesem Versprechen nicht nachgekommen, und das Kapital nicht geschafft habe,

Kläger alsdann nicht allein in conventione mit seiner Klage gegen den Bekl. auf Zahlung der 125 Thlr. lediglich abzuweisen, sondern auch in reconventione gehalten, dem Bekl. und Wiederkläger die von ihm erhaltene Summe der Einhundert Thaler Cour., binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zurück zu zahlen.

Vermöchte aber Bekl. obigen Eid normirtermaaßen nicht abzuleisten, alsdann derselbe verbunden, dem Kl. das eingeklagte Kapital der 125 Rthlr. nebst Zinsen à 5 Proc. a die insinuatae citationis binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, auch mit seiner Wiederklage alsdann lediglich abzuweisen, und Wiederbekl. von diesen Ansprüchen zu entbinden; übrigens es bei der Erklärung des Bekl. die angeblich den Kl. als ein Darlehn gegebene 25 Thlr. in separato gegen denselben einklagen zu wollen, zu belassen, und die Kosten des Processes, im Fall der erkannte Eid abgeleistet wird, der Kl., im Nichtleistungsfalle aber der Bekl. allein zu tragen und zu erstatten gehalten.

In den Gründen hieß es:

Bekl. kann sich zwar damit gar nicht schützen, daß er weder Geschriebenes lesen, noch selbst schreiben kann, denn geständlich hat er die gegen ihn eingeklagte Schuldscheine vom 29. Septbr. und 20. October 1796. eigenhändig unterschrieben und wenn gleich die abgehörten Zeugen der Meinung sind, daß dieß Behaupten des Bekl. seine Richtigkeit habe, so ist doch bei der geschehenen Recognition der Unterschrift darauf nicht zu reflectiren, da es des Bekl.

Sache ist, sich besser vorzusehen, wenn er von der erlangten Fertigkeit, seinen Namen zu schreiben, Gebrauch machen will, und es überhaupt auf Unredlichkeiten hinauslaufen würde, wenn Bekl. ungeachtet der geschehenen Recognition der Unterschrift daran nicht gebunden seyn wollte.

Dagegen kann dem Bekl. der Beweis der nicht erhaltenen Valuta nicht abgeschnitten werden. Bekl. behauptet, daß er dem Kl. blos ein Mäklerlohn versprochen, im Fall ihm dieser ein Kapital von 8000 Thlr. verschaffen würde, worauf dieser aber nur 1300 Thlr. wirklich geschafft, und davon 200 Thlr. gleich auf Abschlag des versprochenen Proxeneticums zurückbehalten habe. Kl. hat jede Einlassung hierauf verweigert, und generaliter die Behauptungen des Bekl. bestritten. Wenn indeß die abgehörten Zeugen, nämlich der J. Comm. Matthis und die Wittwe Ducken so viel befunden, daß es sehr wahrscheinlich wird, wie kein Mutuum, sondern ein Mäklergeschäft zum Grunde gelegen, besonders der J. C. Matthis angiebt, daß er dem Kl. dies vorgehalten, daß Bekl. das Mäklerlohn nur bei erhaltenem Kapitale zahlen wolle, und daß der Kl. diesem nicht widersprochen, sondern nur die zweideutige Antwort gegeben habe:

so machen es dergleichen Leute, wenn man sie aus der Noth geholfen hat, so werden sie undankbar.

Wenn nun noch hinzukömmt, daß in dem ersten Schuldscheine gar keine Causa debendi enthalten ist, welches freilich nicht ganz volle Wirkung haben kann, da durch die geleistete abschlägliche Zahlung ein Anerkenntniß einigermaaßen begründet wird, so kömmt es immer auf einen nothwendigen Eid an. Die Vermuthungen neigen sich auf die Seite des Bekl., und da überdies einem Christen eher der nothwendige Eid aufgelegt werden soll, als einer jüdischen Partei, so hat dem Bekl. normirtermaaßen der Eid aufgelegt werden müssen. Das Appellationsurtel des Kammergerichts vom 30. Novbr. 1798. bestätigte zwar dieses Urtel, stellte jedoch in Rücksicht der Unterschrift des Bekl. einen andern Grundsatz auf. Es heißt nämlich in den Entscheidungsgründen folgendermaaßen:

„Es stimmen drei unverdächtige Zeugen darin überein, daß Bekl. nichts Schriftliches lesen, und zur Zeit der ausgestellten Schuldscheine seinen bloßen Zunamen nur ganz undeutlich, und auch jetzt solchen allein und nichts weiter schreiben kann. Nach §. 172. Thl. I. Tit. 5. des Allgem. Landrechts müssen aber Personen, die nicht lesen und schreiben können, ihre schriftlichen Verträge gerichtlich, oder coram Notario et testibus errichten, widrigenfalls nach §. 174. ibid. solche Verträge den blos mündlichen gleich geachtet werden. Daß Appellat seinen Namen schreiben kann, macht keinen Unterschied, da dies nicht mehr wirkt, als wenn er irgend ein anderes Zeichen unter die Schrift gesetzt hätte, und der nämliche Grund des Gesetzes, wie bei Personen, die des Lesens und Schreibens ganz unkundig sind, vorhanden ist. Aus den Schuldscheinen entspringt also keine Vermuthung gegen den Beklagten. Hierzu kommt noch, daß in dem Scheine vom 29. Septbr. 1796. keine Causa debendi angegeben ist, und Kl. mithin auf andere Art den vom Bekl. bestrittenen Darlehnsvertrag hätte nachweisen müssen, welches aber nicht geschehen ist. Dagegen wird die Behauptung des Bekl., daß die ganze Schuld durch ein Mäklergeschäft entstanden sey, durch die Aussage der Zeugen äußerst wahrscheinlich gemacht. Die Zeugin Ducken bekundet: daß sie dabei gewesen sey, als Kl. versprochen habe, dem Bekl. gegen ein Douceur, 8000 Rthlr. zu verschaffen, und sey dies vor Jahr und Tag geschehen. Der Justizcommissarius Matthis, auf den Kl. selbst sich beruft, und durch den er das gegebene Darlehn darthun wollte, weiß von keinem Anlehn. Er hat vielmehr gehört: daß Kl. dem

Bekl. habe 1000 Rthlr. verschaffen wollen: auch hat ihm letzterer gesagt, Kl. verlange die Bezahlung der ihm in dem Schein versprochenen Summen, ob er ihm gleich die versprochenen 8000 Rthlr. nicht verschafft habe. Zeuge hat dies dem Kl. vorgehalten, worauf dieser geantwortet: so machen es immer solche Leute, wenn man sie aus der Noth geholfen hat, dann sind sie undankbar. Schon aus dem ersten Scheine geht eine Vermuthung für diese Behauptung des Bekl. hervor. Die Bezahlung der verschriebenen Summe ist ausdrücklich auf die Zeit festgesetzt, wenn Bekl. das versprochene Anlehn bekommen würde, welches er auf sein Haus eintragen lassen wolle. Kl. hat also für das eingeklagte Anlehn nichts für sich; sein eigener Zeuge spricht dagegen, und unterstützt nebst mehreren die Behauptung des Bekl., daß nur ein Proxeneticum versprochen worden, unter Bedingungen, die Kl. größtentheils unerfüllt gelassen hat. Da nun überdies dem Bekl. die gesetzliche Vorschrift zu Statten kommt, daß einem Christen eher ein nothwendiger Eid auferlegt werden soll, als einer jüdischen Parthei, so ist in erster Instanz ganz rechtlich auf einen Erfüllungseid für den Bekl. erkannt worden. Die Abzahlung eines Theils der ganzen Schuld benimmt dem Bekl. keinesweges die Einwendung gegen den Ueberrest. Er hat dem Kl. die erstern 100 Rthlr. zahlen lassen, weil er ihm doch ein Anlehn von 1300 Rthlr. verschafft, und die zweiten 100 Rthlr. in der Hoffnung, daß er das volle Anlehn der 8000 Rthlr. zu Stande bringen würde. Die ersten verlangt Bekl. auch nicht zurück; letzte aber kann er praestito juramento zurück verlangen; da gegen den Kläger, der von dem Mäklergeschäfte nichts wissen will, angenommen werden muß, daß er den Vertrag nicht erfüllt habe."

Auch dieses Erkenntniß wurde im Revisorio bestätigt; der Verkl. leistete den normirten Eid; und diesem zu Folge wurde der Kl. mit seiner Klage gänzlich abgewiesen und zur Zurückzahlung der geständlich erhaltenen 100 Rthlr. verurtheilt.

Stengels Beitr. Bd. 16. S. 153 — 161.

Bei gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtschreibers hinreichend.

Außergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bei welchen die §. 171. 172. 173. vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, werden den blos mündlich geschlossenen gleich geachtet.

Allgem. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 173. 174.

Es ist die Frage, ob solche Wechsel von Gültigkeit seyn können, unter denen die Namensunterschrift des Ausstellers oder auch des Acceptanten unleserlich oder so schlecht gekritzelt wäre, daß sich daraus wohl auf die Unkunde im Lesen und Schreiben schließen ließe, oder wenn die bei trockenen Wechseln so gewöhnliche dreifache Unterschriften bei dem freilich unnütz hinzugefügten: Acceptire auf mich selbst, so verschieden und abweichend von einander wären, daß man sie nicht für einerlei Namens- oder Handschrift halten möchte?

Nach den §. 781 — 784. Tit. 8. Thl. II. Allgem. Landr.

§. 781. „Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit."

§. 782. „Daß der Aussteller den Contert des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig."

§. 783. „Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwande, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprocesse nicht schützen."

§. 784. „Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, worin der Wechsel abgefaßt ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft"

könnte man glauben, daß darauf nichts ankomme, weil auch eine undeutliche und schlechte Unterschrift doch immer eine Namensunterschrift bleibt, und nicht zu bloßen Kreuzen oder Zeichen zu rechnen ist, wovon der §. 781. allein spricht. In dieser Meinung könnte man noch mehr bestärkt werden, weil es ferner auch gleichgültig seyn soll, ob der Aussteller des Wechsels den Context desselben eigenhändig geschrieben (§. 782.), ja sogar, ob er ihn nur gelesen und genehmigt habe (wie z. B. bei ausgestellten Blanquets nach §. 783.), oder ob er ihn überall, weil er in einer fremden Sprache abgefaßt ist, zu lesen und zu verstehen vermöge. (§. 784.)

Dennoch sind wir der gegenseitigen Meinung. Es liegt in dem Begriffe des Wechsel-Contracts selbst, daß solcher schlechterdings schriftlich errichtet seyn muß. Wenn aber des Schreibens und Lesens unkundige Personen auch schriftliche Contracte schon vollzogen hätten und es ist dabei kein Sach- oder Rechtsverständiger zugezogen worden, so werden doch dergleichen Verträge nur den mündlichen gleich geachtet. Diese Disposition des §. 174. Tit. 5. Thl. I. Allgem. Landr. ist ganz allgemein und muß auch auf den Wechselcontract Anwendung finden, da nach §. 779. Tit. 8. Thl. II. sogar diejenigen Personen, die nur durch Zufall an der Unterschrift behindert werden, Procura geben sollen. Eben so allgemein ist in §. 179. Tit. 5. Thl. I. Allgem. Landr. verordnet, daß derjenige, welcher der Sprache nicht kundig ist, worin das Instrument abgefaßt werden soll, einem Analphabeten gleich geachtet werden muß; und daß auch diese Vorschrift auf die Wechselgeschäfte ebenfalls anzuwenden steht, kann um so weniger bezweifelt werden, als das Rescript vom 30. März 1769. (N. C. C. IV. 5533.), wodurch zuerst der jetzt im Allgem. Landr. §. 781. Tit. 8. Thl. II. aufgestellte Grundsatz festgesetzt wurde, ausdrücklich von Analphabeten spricht, die wegen Unkunde im Schreiben statt ihres Namens nur Kreuze oder andere Zeichen beizufügen vermöchten. Es wäre auch ganz unnütz, von diesem Gesetze für die Wechselgeschäfte eine Ausnahme machen zu wollen, da der Hauptregel nach (§. 718.) nur Kaufleute, Schiffer, Fabrikunternehmer und bedeutende Gutsbesitzer wechselfähig sind, und bei diesen sich doch nicht voraussetzen läßt, daß sie nicht zureichend sollten schreiben können, oder nicht der in ihrem Verkehr gewöhnlich vorkommenden fremden Sprachen mächtig seyn sollten. Auf diese Präsumtion gründen sich denn auch wohl die oben extrahirten Vorschriften des Wechselrechts, und könnten solche sonach nur noch bei den Juden Zweifel erregen, die freilich ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen (§. 723.) und doch lange noch nicht alle bis zu dem Grade der Kultur fortgerückt sind. Der anscheinende Widerspruch hebt sich aber wohl dadurch, daß die Einleitung und der Betrieb des Wechselprocesses durch dergleichen Zweifel und Einwendungen nur nicht aufgehalten werden soll, da sie eine weitläuftige und schwierige factische Erörterung voraussetzen, auch nicht, wie es §. 916. erfordert, aus dem im Allg. Landr. aufgestellten Wechselrechte entnommen sind; zur Sache selbst aber verbleiben einem solchen unfähigen Wechselverpflichteten seine Einreden immer zur separaten Ausführung, doch würde es wohl mit Schwierigkeit verknüpft seyn, die Negative: daß Jemand nicht schreiben oder lesen könne, oder die Sprache nicht verstehe, vollständig und überzeugend nachzuweisen.

Materialien Heft 7. S. 141.

Kann ein solcher Contrahent dem Protocoll oder Contract auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken.

Unter diesem Zeichen muß der Richter oder Justizcommissarius gehörig

attestiren, daß und warum sie von den Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden.

Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muß ein von ihm gewählter Beistand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und daß dieses geschehen sey, von dem Richter oder Justizcommissario attestiret werden.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§. 175. 176. 177.) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Justizcommissarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeit und Kosten verantwortlich.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 175—178.

Personen die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen Jemand mit zur Stelle bringen, der, es sey ein Justizcommissarius oder sonst ein glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet.

Diese Vorschrift muß der Richter solchen Contrahenten, deren Stand oder Ansehn es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Parthei, welche nicht schreiben und Geschriebnes lesen kann, unverbindlich.

Anhang zum Allgem. Landrecht §. 5.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juni 1816., betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22. Februar d. J., daß die Gerichte darüber zweifelhaft sind:

ob die Vorschrift des Allgem. Landr. im Anhange §. 5. und der Allgem. Gerichtsordn. im Anhange §. 68. und §. 421., nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihren Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sey, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel, nach Ihrem Antrage, dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers, oder zweier Gerichts-Schöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschriftsmäßige Publication dieser Meiner Ordre zu sorgen. Berlin, den 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Gesetzsamml. von 1816. S. 203.

Wer der Sprache, worin das Instrument abgefaßt werden soll, unkundig ist, wird Einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 172.)

Ist der Richter oder Justizcommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muß ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden.

Vereinigen sich die Partheien über einen unvereideten Dollmetscher, so muß dieses im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden.

Mit dem Hauptinstrumente zugleich muß der Richter oder Justizcommissarius dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorlegen. (§. 178.)

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 179—182.

Confer. Allgem. Gerichtsordn. Thl. II. Tit. 2. §. 37.

Die Uebersetzung darf nicht mit dem Instrumente zugleich gefertigt seyn. §. 37. Tit. 2. Thl. II. Allgem. Gerichtsordn.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 182.

Stimmt die Uebersetzung mit dem Original nicht überein, so gilt erstere zum Vortheil des Unkundigen.

Die Unterlassung dieser Vorschriften (§. 180. 181. 182.) macht zwar den Vertrag, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 183—184.

Was bei Testamenten des Schreibens unerfahrner Personen zu beobachten.

In allen Fällen, wo der Testator das Protocoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Uebergebung, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden.

Diese Zuziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch alsdann erforlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein bloßes Handzeichen beizufügen nicht im Stande wäre.

Die in allen dergleichen Fällen zuzuziehende Testamentszeugen müssen überhaupt die Eigenschaften gültiger Instrumentszeugen besitzen.

Insonderheit muß ihnen keiner derjenigen Mängel entgegenstehen, wegen welcher Jemand zur Ablegung eines jeden Zeugnisses überhaupt, nach Vorschrift der Proceßordnung, unfähig ist.

Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse darin bedacht worden, der kann bei diesem Testamente oder Codicille als Zeuge nicht gebraucht werden.

Wer in den eigenen Privatangelegenheiten des Richters, wegen naher Verwandschaft oder persönlicher Verbindung mit selbigem, ein Zeugniß für ihn abzulegen nach den Gesetzen unfähig seyn würde; den darf der Richter bey einem von ihm auf- oder abgenommenen Testamente als Zeugen nicht zuziehen.

Andere Erfordernisse, welche die Gesetze bei einem zuläßigen oder gültigen Beweiszeugen vorschreiben, sind bei einem boßen Testamentszeugen nicht nothwendig.

Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt worden; und es ist genug, daß sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt, oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im Allgemeinen erklärt: daß ihm das Protocoll vorgelesen worden sey, und er den Inhalt desselben genehmige.

Allg. Landr. Thl. I. Tit 12. §. 115—122.

Confer. Circularverordnung vom 30. December 1798. **Sect. V. §. 3. N. C. C. T. X. S. 1845.**

Nach §. 3. Abschnitt V. des Circulars vom 30. Decbr. 1798. scheint eine glaubhafte Person hinreichend zu seyn. Historisch ist hier das **Decisum** der Gesetzcommission vom Jahre 1789. zu bemerken. (Kleins Annalen V. pag. 183.) Unterschrift mit geführter Hand. (Hagemanns und Günthers Archiv. Thl. II. pag. 48.)

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 115. u. 122.

Confer. das Decis. der Gesetzcommission vom 25. Novbr. 1780. Die Zeugen werden überhaupt **probationis**, nicht **solennitatis causa** zugezogen.

Hymmen Beitr. III. pag. 328. VI. pag. 42. Hagemanns und Günthers Archiv II. pag. 88. — Der Vormund eines Erben ist nicht gültiger Zeuge. Decis. der Gesetzcommission vom 25. November 1783.

Merkel l. c. §. 119.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen, vom 3. July 1816. Bei einem wechselseitigen Testament sind, wenn auch beide Testatoren nicht schreiben können, doch nur zwei Zeugen zuzuziehen.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf die mittelst Berichts vom 25. d. M. gethane Anfrage:

ob, wenn bei einem wechselseitigen Testamente beide Testatoren nicht schreiben können, zwei oder vier Instrumentszeugen zugezogen werden müssen?

hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß keine Veranlassung vorhanden ist, in diesem Falle vier Zeugen zuzuziehen, da dies nirgends vorgeschrieben ist, sich auch aus allgemeinen Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht rechtfertigen läßt. Berlin, den 3. Juli 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse.

v. Kamptz. Jahrb. Bd. 8. S. 5.

Personen, welche nicht Geschriebenes lesen oder selbst schreiben können, müssen sich Beistände wählen.

Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beistandes vornehmen können, gehören:

Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 51. Nr. 5.

Anatocismus.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden. Doch können über zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine, jedoch nur gerichtlich, ausgestellt, und davon Zinsen stipulirt, ingleichen können Zögerungszinsen (s. d. A.) von Zinsen, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt worden, gefordert werden.

Allg. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 818—821.

Confer. Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 697., Thl. I. Tit. 14. §. 354.

Post litem contestatam konnten die Zinsen ehemals auch ultra alterum tantum aufschwellen. Warum nicht auch über Einjährige? Crediter muß sich vielleicht, wegen der ausbleibenden Zahlung, Geld gegen Zinsen borgen. Der §. 834. verlangt zu viel. — Wenn der §. 819. Zinsensummen aus einem kürzern, als zweijährigen Zeitraume, nicht wieder zu verzinsen erlaubt: so geschieht dies blos wegen Vermuthung eines Wuchers. Bei gerichtlichen Erbtheilungen hat das Pupillengericht oft erlaubt, daß zu dem Erbtheile, welches ein majorenner Bruder seiner minorennen Schwester aus dem väterlichen Nachlasse aussetzt, und sicher stellt, die Zinsen von dieser Erbtheilssumme aus den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahren, dem Kapital zugeschlagen und nach dem eigenen Wunsche des Bruders wieder verzinset werden mögen. Ueberhaupt ist eine bloße Sicherstellung der rückständigen Zinsen durch hypothekarische Eintragung (sofern dabei nicht Zinsen von Zinsen verschrieben werden) ohne gerichtliche Uebereinkunft, besonders wenn es Zinsen sind, die bis zum 24. November 1805. rückständig blieben, unbedenklich, weil, nach dem Memler Indultedict, ältere, als zweijährige Zinsen, nicht wie die aus den letztern zwei Jahren bei Ver-

lust des Moratorii in bestimmten Terminen gezahlt werden mußten. Es scheint sogar, daß wieder Zinsen von jenen Zinsen verlangt und eingetragen werden dürfen. — Wenn der Zinsrückstand eines nebst Zinsen ingrossirten Kapitals an einem neuen Orte besonders eingetragen werden soll — in wie fern dazu eine neue clausula intabulandi erforderlich ist, und in wie fern diese Eintragung gegen einen Gutsbesitzer, dessen Besitztitel noch nicht berichtigt ist, nachgesucht werden könne. Anmerkung zum §. 187. tit. 2. Hypoth. Ordn. — Das Collegium in Glogau setzt den §. 819. mit dem §. 151. tit. 50. Thl. I. der Gerichtsordn. in Verbindung, nimmt also an: daß wenn z. E. der neue Schuldschein am 24. Juni 1811. ausgestellt wird, alsdann solcher a) nicht über die erst seit dem 24. Juni 1809. bis dahin 1811. rückständigen, sondern blos über schon früher zahlbar gewesene Zinsen ausgestellt werden dürfe, b) dagegen aber dann nicht nöthig sey: daß gerade ein seit Johanni 1807. bis 1809. oder früher noch erwachsener voller zweijähriger Zinsrückstand in Kapital umgewandelt werde, sondern es könne auch ein neuer Schuldschein blos über einen Zinsrückstand von einem Halben, einem Vierteljahre, aus dem Zeitraume vom 24. Juni 1807. bis 24. Juni 1809. oder aus einem ältern Zeitraume ausgestellt und so der Rückstand zinsbar gemacht werden.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 819. 820

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin, vom 27. August 1814. Ueber zweijährige Zinsrückstände können neue Schuldscheine ertheilt werden.

Das Königl. Oberlandesgericht von der Neumark empfängt hierbei urschriftlich eine von dem N., wegen der ihm von dem Eigenthümer N. ausgestellten Obligation über 577 Rthlr. 12 Gr. rückständige Zinsen, unter dem 11. d. M. eingereichte Vorstellung, mit der Anweisung, dem Antrage des Bittstellers zu willfahren, und die erwähnte Obligation, vorausgesetzt, daß clausula intabulationis darin enthalten sey, eintragen zu lassen, auch die Kosten à 1 Rthlr. 16 Gr. nieder zu schlagen, da die Worte des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11. §. 819. nach dem Sprachgebrauche nicht anders, als so erklärt werden können, daß über einen jeden für den Zeitraum von zwei Jahren erwachsenen Zinsrückstand ein neuer Schuldschein gegeben werden kann, und kein Grund vorhanden ist, dem Gesetze einen andern Sinn beizulegen, und dasselbe auf Zinsrückstände, die schon zwei Jahre vor der Ausstellung des neuen Schuldscheines angelaufen sind, einzuschränken. Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach den rc. N. zu bescheiden, und eine Abschrift des Bescheides bei Zurücksendung der Vorstellung einzureichen.

Berlin, den 27. August 1814. Der Justizminister. v. Kircheisen.
An das Königl. Oberlandesgericht von der Neumark zu Soldin.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 263.

Ein Privatus hatte mit einer Corporation einen Contract geschlossen und trat davon zurück. Sein Rücktritt wurde per sententiam für zuläßig erklärt, und die Corporation verurtheilt, ihm die schon geleistete Zahlung mit Zinsen zurückzuzahlen. Sie hatte indeß schon früher im Laufe des Processes das streitige Geld gerichtlich deponirt; dies war aber, weil Niemand darauf einen Antrag gemacht hatte, nicht zinsbar belegt worden; und als der Refractarius nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses auf Zahlung antrug, konnte die verklagte Corporation die Zinsen nicht gleich einzahlen, weil sie dazu noch erst der Erlaubniß und Decharge ihrer vorgesetzten Kameralbehörde bedurfte. Es kam zur Discussion:

1) ob Refractarius auch von der Zeit an, als die Gelder gerichtlich deponirt wurden, Zinsen fordern könne?

2) ob er von den nicht gleich gezahlten Zinsen wieder Verzinsung fordern könne?

Ad 1. Berief sich die Corporation darauf, daß die gerichtliche Deposition den Zinsenlauf unterbreche und es also mehr des Refractarius als ihre Sache gewesen, auf die zinsbare Unterbringung der Gelder bei dem Gerichte anzutragen. Sie sey also nicht einmal für die Zinsen der ersten sechs Wochen nach der Deposition verantwortlich, und noch weniger für die übrige Zeit, in welcher das Geld steril gelegen, weil es sodann lediglich Sache des Gerichts sey, solches ex officio bei der Bank zu belegen, nach Vorschrift der Allgem. Depositalordnung Tit. 1. §. 32. bis 36.

§. 32. „Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum gekommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig."

§. 33. „Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen."

§. 34. „Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheien nur in den wenigsten Fällen statt findet; dem Publiko aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müssig liegen, und der Circulation entzogen werden; so haben Se. Majestät unterm 2. August 1768. deren Belegung bei den Lombards der Königl. Hauptbank zu Berlin, und der davon abhängenden Banco-Comtoirs in den Königl. Provinzen, zu verordnen geruhet."

§. 35. „Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen; noch auch innerhalb sechs Wochen vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andere Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bei Gerichte anzeigen; so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern."

§. 36. „Bei diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2. August 1768. und dessen nachher ergangenen Declarationen, auf das genaueste achten."

Konnte aber Refractarius deshalb seinen Regreß an das Gericht nehmen? Die Deposital-Ordnung setzt als Regel fest: daß der Richter für zinsbare Belegung einer rei litigiosae, in Absicht der Partheien, nicht von Amtswegen zu sorgen brauche, sondern nur zum Besten des Publikums und allgemeinen Geldverkehrs soll er von dieser Regel von Amtswegen eine Ausnahme machen, wenn die sechswöchentliche Bedenkzeit abgelaufen ist, und die Partheien sich die Unterbringung nicht ausdrücklich und einstimmig verbitten. Sollten also diese auf solche Zinsen Anspruch machen können? —

In Absicht des zweiten Streitpunkts, so ist es zwar Regel, daß Zinsen von Zinsen nicht gefordert werden können, tritt aber hier nicht der Fall des §. 821. Tit. 11. Thl. I. des Allgem. Landr. ein?

„Wenn Jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablaufe der im Urtheile bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet; so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern."

Dieses Gesetz ist keinesweges hier anwendbar, sondern spricht lediglich von dem Falle, wenn ein Rückstand vorbedungener Zinsen von einem bestimm-

ten Tage an, bis zu einem schon in der Klage bestimmt anzugebenden Tage als besonderes Objectum litis eingeklagt wird. Wenn aber, wie hier, blos auf Verzinsung eines streitig gewesenen Kapitals bis zum Zahlungstage statt der Entschädigung erkannt wird, mithin nach §. 827. nur von Zögerungszinsen die Rede ist, so kann es auf keine weitere Verzinsung der Zinsen ankommen, selbst dann nicht, wenn aus einem solchen Judicato erst nach Jahresfrist wieder executivisch geklagt würde, weil ja zu gleicher Zeit auch die Zinsen des Hauptstuhls selbst fortlaufen, die viel beträchtlicher seyn müssen, und wodurch der Crediter für die längere Entbehrung des Zinsenquanti schon hinreichend mit entschädigt wird.

Materialien Heft 7. S. 92. ad §. 821.

Rescript des Königl. Justizministeriums an den Herrn Justiz-Commissarius v. d. Trenk, vom 1. März 1822., die Eintragung einer über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation betreffend.

Auf Ihre Eingabe vom 15. v. M.

wegen der von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Insterburg verweigerten Eintragung einer von dem N. N. über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation

wird Ihnen zur Resolution ertheilet, daß Ihre Beschwerde nicht gegründet ist. Das Allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 821. setzt in mehrern Beziehungen ausdrücklich ein Urtel voraus, welches in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, und dieses zur Verhütung des Zinswuchers gegebene Gesetz kann ausdehnend nicht erklärt und auf bloße Zinszahlungs-Mandate nicht angewandt werden. Berlin, den 1. März 1822.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An den Herrn Justizcommissarius von der Trenk zu Insterburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 19. S. 163.

Anatomie.

Rescript des Königl. Justizministeriums an die Königl. Oberlandesgerichtscommission zu Halberstadt, vom 22. Julius 1815., die Ablieferung der Leichname der Selstmörder an die Anatomie in Halle betreffend.

Auf den durch das Königl. Ministerium des Innern unterstützten Antrag des Professors der Anatomie Doctor N. N., wird die Königl. Oberlandesgerichtscommission veranlaßt, das Inquisitoriat zu Halle dahin anzuweisen, daß es alle Leichname von Selbstmördern in N. und der dortigen Gegend, nachdem die vorschriftsmäßige Obduction geschehen, an die dortige Anatomie abliefern lasse, in sofern nicht Rücksichten auf die Familie des Selbstmörders, oder andere concurrirende Umstände, eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Berlin, den 22. Julius 1815.

Der Justizminister. gez. v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichtscommission zu Halberstadt.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 195.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, vom 9. April 1821, die Ablieferung der Leichen der Selbstmörder und verhaftet gewesener Verbrecher an das anatomische Theater zu Halle betreffend.

Der immer zunehmende Mangel an Leichen für das anatomische Theater der Universität Halle, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten veranlaßt, bei den Ministerien des Innern und der Justiz auf Maaßregeln anzutragen, wodurch dem Bedürfniß möglichst abgeholfen werde. Zu diesen Maaßregeln gehört auch die Ablieferung der Leichen der Selbstmörder und verhaftet gewesenen Personen.

Durch die an die vormalige Oberlandesgerichtscommission zu Halberstadt erlassene Verfügung vom 16. December 1815, ist bereits bestimmt worden, daß das Inquisitoriat zu Halle alle Leichname von Selbstmördern in Halle und der dortigen Gegend, nachdem die vorschriftsmäßige Obduction geschehen, an die dortige Anatomie abliefern lassen solle, insofern nicht Rücksichten auf die Familie des Selbstmörders, oder andere concurrirende Umstände, eine Ausnahme von dieser Regel begründeten.

Diese Anordnung wird, was die abzuliefernden Leichen betrifft, auf die Leichen der in den Untersuchungsgefängnissen verstorbenen Verbrecher, welche Zuchthaus- oder Festungsarbeitstrafe zu erwarten gehabt haben, und was die abliefernden Gerichte betrifft, auf sämmtliche Gerichte in dem Umkreise von 4 Meilen um Halle ausgedehnt.

In Rücksicht der Leichen der Selbstmörder, soll noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf alle Leichen der Selbstmörder in folgenden landräthlichen Kreisen,

1) dem Saal-,
2) „ Querfurter-,
3) „ Merseburger-,
4) „ Delitzscher-,
5) „ Bitterfelder- und
6) den beiden Mansfelder Kreisen,

eintreten. Die Gerichte in den genannten Kreisen sind anzuweisen, die für das anatomische Theater in Halle bestimmten Leichen, an die Polizeibehörde zur Besorgung des weiteren Transportes nach Halle abzuliefern, wohingegen die Gerichte in dem Umkreise von 4 Meilen von Halle wegen des Transports der von ihnen abzuliefernden Leichen, mit dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität ein Uebereinkommen zu treffen haben.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 9. April 1821.

Der Justizminister.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 112.

Anclam.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Stettin, vom 12. Juni 1819, betreffend das den Städten Anclam und Demmin zugestandene Packhofsrecht.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanzministerii vom 15. Mai c. ist auch den Städten Anclam und Demmin, als Hauptzollämtern, das Packhofsrecht, jedoch nur auf Verbrauchsteuer, und so lange am ersten Ort ein Hauptzollamt bestehet, zugestanden und zugleich genehmigt worden, daß, da der Zug von Anclam und Demmin nach verschiedenen Punkten Mecklenburgs noch mehre Meilen im Inlande läuft, und jene beiden Hauptzollämter daher nicht allein den Ausgang der von ihnen auf Begleitscheine expedirten Waaren, größtentheils Schwedisches Eisen, bescheinigen können, in solchen Fällen die Nebenämter und Ausgangspunkte,

Leuschentien, Wolckwitz, Treptow a. d. Tollense,

den Ausgang der Waaren auf den Begleitscheinen mit bescheinigen können.

Dies wird dem Publiko mit Bezug auf die im Amtsblatt befindliche Bekanntmachung vom 6. d. M. Nr. 2066. hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 330.

Andenken an die im Kriege Gefallenen, s. Gedächtnißtafeln.

Anerkenntniß.

Von Verstärkung der Verträge durch Anerkenntniß.

Durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung beziehen.

Doch muß das Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bei der ersten Schließung des Vertrages entgegengestandene Hinderniß gehoben war.

Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirkung eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurück.

Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrages und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein stillschweigendes Anerkenntniß.

Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrages, so ist gar kein verbindliches Anerkenntniß vorhanden.

Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrages nach seinem ganzen Inhalte, sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden.

In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniß zur Gültigkeit gelange, ist §. 37. 38. festgesetzt.

Von Verstärkung der Verträge durch Entsagung der Einwendungen.

Eine im Contracte nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung.

Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darin nicht entsagt werden.

Ein Gleiches findet von Einwendungen Statt, die sich auf ein Verbotsgesetz gründen.

Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

Andere Einwendungen, welchen im Contracte ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 186—197.

ad §. 186—187.

conf. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 734., Thl. II. Tit. 8. §. 1247., Tit. 2. §. 136. Thl. II. Tit. 16. §. 411., Tit. 3. §. 43.

Bei den §§. 186. 187. 188.

„Durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung beziehen."

„Doch muß das Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bei der ersten Schließung des Vertrags entgegengestandene Hinderniß gehoben war."

„Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirkung eines ohne Einschänkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrags zurück."

ist zu bemerken, daß diese nur von dem Anerkenntniß solcher Verträge sprechen, welche zwar der Form nach rechtsbeständig und, deren Rechtsgültigkeit aber sonst andere Hindernisse und Einwendungen entgegenstehen; daher folgerten wir auch vorhin schon, daß insbesondere die letztern beiden Gesetze nicht auf den §. 185. zurückbezogen werden könnten.

Diese Hindernisse und Einwendungen, die sich durch ein solches (schriftliches oder protocollirtes) Anerkenntniß beheben lassen, bezeichnet das Gesetz blos mit den Worten:

„welche sich auf den Mangel der freien und ernstlichen Einwilligung beziehen,“

und beziehet sich also wohl nur auf die in Tit. 4. §. 28 seq. aufgeführten unverbindlichen Willenserklärungen, welche durch Trunkenheit oder Leidenschaft veranlaßt, durch Drohung oder Gewalt erpreßt, oder nur zum Scherz und Schein abgegeben sind; oder aus stillschweigenden und nicht ganz unzweideutigen Handlungen gefolgert und vermuthet werden sollen — keinesweges aber auf diejenigen Verträge, welche außerdem nach §. 20 — 27. Tit. 4. wegen persönlicher Unfähigkeit des Versprechenden für diesen unverbindlich sind. Denn von deren Ergänzung durch Anerkenntniß spricht erst der §. 192. Tit. 5. mit Zurückweisung auf die frühern §. 37. 38. ibid.

Zweifelhafter ist es, ob nicht auch diejenigen Hindernisse durch das nachherige Anerkenntniß gehoben werden, welche der Gültigkeit des Vertrags etwa in Rücksicht des Gegenstandes (§. 5 — 19. Tit. 4.) entgegenstehen, wenn z. B. zur Zeit des Anerkenntnisses das Verbotsgesetz wieder aufgehoben, oder die dem Verkehr entzogene Sache wieder frei gegeben ist. Wenigstens wird dieses Falles hier nicht weiter gedacht, und der §. 187 spricht ganz allgemein von Hindernissen, bezieht sich aber freilich auf den unmittelbar vorhergehenden §., der nur von Mängeln in Betreff der Einwilligung handelte. —

Der §. 187. erfordert jedoch, daß ein Anerkenntniß, wenn es dergleichen Einwendungen wegen Mängel in der Einwilligung beheben soll, auch zu einer Zeit erfolgt sey, da das entgegengestandene Hinderniß — die Ursache dieses Mangels und der darauf beruhenden Einrede — nicht mehr vorhanden, sondern schon gehoben gewesen. Alsdann soll sich die Wirkung dieses Anerkenntnisses, (versteht sich wenn es ohne Einschränkung und ohne deshalb etwas vorzubedingen, gegeben worden) auch auf die Zeit des ersten Abschlusses zurückerstrecken. Aus diesen Verbindungspartikeln (doch — alsdann aber auch —) könnte man freilich die Folgerung ziehen: erfolgt das Anerkenntniß noch während des entgegenstehenden Hindernisses, so erstreckt sich seine Wirkung zwar nicht auf den ersten Abschluß zurück, sondern fängt, so wie in §. 192., erst mit dem Augenblick seiner Abgabe an, aber die Einwendungen, die dieses Hindernisses wegen entgegenstanden, werden dennoch behoben.

Dies kann der Sinn des Gesetzes nicht seyn. Denn solchenfalls müßte auch ad anal. des §. 192. und 37. h. t. dies Anerkenntniß als ein neuer rechtsgültiger Vertrag beurtheilt werden und als solcher bestehen können; dies ist aber bei noch fortwährendem Mangel an freier oder ernstlicher Einwilligung nicht möglich. Auch ist kein Grund, zu vermuthen, daß bei dem Anerkenntnisse eine größere Willensfreiheit obgewaltet habe, als bei dem frühern Abschlusse des Contracts, vielmehr muß diese Handlung des Anerkennens, da sie nur ein accessorium eines ungültigen Hauptgeschäfts ist, ebenfalls als ungültig präsumirt werden, und würde es daher, (wenn auch das Gesetz darüber wörtlich nichts sagt) in allen Fällen dieser Art einer ausdrücklichen und zureichenden Bescheinigung bedürfen, daß zur Zeit des Anerkenntnisses eines solchen mangelhaften Vertrags das ehedem obgewaltete Hinderniß wirklich schon behoben gewesen. Dagegen scheint es uns nicht nothwendig, (was v. Eggers im 2. Theil seiner Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung S. 38. ebenfalls erfordert) daß ein solches Anerkenntniß, welches die auf den Mangel der freien Einwilligung sich beziehenden Einwendungen beheben soll, auch innerhalb der zur Anmeldung dieser Einreden in Tit. 4. §. 45.

51. respective dem Erklärenden selbst oder dessen Erben verstatteten achttägigen oder dreimonatlichen Frist erfolgen müsse. Denn dieser Art von Proteste bedarf es nur, wenn der Versprechende an seine Willenserklärung nicht gehalten seyn will, wovon doch durch die wiederholte Genehmigung schon das Gegentheil erhellt; auch hat die Verabsäumung dieser Fristen nicht einmal den gänzlichen Verlust der Einrede zur Folge, sondern erschwert blos den Beweis; und das Gesetz hat in Tit. 5. §. 187. dieser Einschränkung mit keiner Sylbe gedacht; ja, wenn es darauf ankäme, so möchte wohl eher erforderlich seyn, daß die Genehmigung nach Ablauf dieser Fristen als noch innerhalb derselben erfolgen müßte, weil bis dahin wenigstens die Möglichkeit des rechtlichen Einwandes noch nicht für völlig gehoben zu achten steht, wenn gleich das Hinderniß selbst schon gehoben seyn kann.

In wie fern wäre auf die Klage aus einem Vertrage zu achten, gegen welchen der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist als erzwungen protestirt hätte, den aber derselbe späterhin durch Handlung wieder genehmigt haben sollte? und von wenn ab wäre insbesondere die Gültigkeit eines solchen bereits angefochtenen Vertrags zu berechnen? —

Materialien Heft 6. S. 11 — 16.

Ad §. 189 — 191.

Die §§. 189. 190. 191.

„Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrags und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein stillschweigendes Anerkenntniß."

„Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrags, so ist gar kein verbindliches Anerkenntniß vorhanden."

„Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrags, nach seinem ganzen Inhalte, sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden."

handeln von der Zulässigkeit und Wirkung eines stillschweigenden Anerkenntnisses Behufs der Verstärkung eines Vertrages; und die erste Frage, die uns hier aufstößt, ist wohl die: in wie fern stehen diese §§. mit den vorhergehenden in Verbindung? Können auch die in §. 185. erwähnten formwidrigen Verträge dadurch ergänzt werden? Wird auch in dem Falle des §. 186. der Einwand ermangelnder freier oder ernstlicher Einwilligung durch stillschweigendes Anerkenntniß gehoben?

Die letztere Frage würden wir unbedenklich bejahen, jedoch mit der Einschränkung, die der §. 187. aufstellt, daß das entgegengestandene Hinderniß zur Zeit dieser Handlung nicht mehr vorhanden gewesen seyn muß. Wenigstens erfordert §. 186. seinen Worten nach keine Schrift (weder eine außergerichtliche noch gerichtliche) über das Anerkenntniß, sondern spricht schlechthin vom Anerkenntnisse.

Dagegen würden wir die erstere Frage verneinen und im Fall des §. 185. — bei formwidrigen mündlichen Verträgen — ein stillschweigendes Anerkenntniß nicht für zureichend erachten. Denn §. 185. erfordert ausdrücklich schriftliche Genehmigung, und dieser kann eine stillschweigende Willenserklärung nicht gleich geachtet werden. Vergl. Tit. 4. §. 60. Selbst der scheinbare Einwand, den man von etwa geleisteten Abschlagszahlungen oder Partialprästationen hernehmen könnte, ist unerheblich, da alsdann der Fall des §. 156 seq. vorhanden seyn würde, daß schon mit der Erfüllung eines unförmlichen Vertrages der Anfang gemacht wäre. Hierauf hat der Gesetzgeber also schon Bedacht genommen und eigentlich spricht derselbe auch wohl im

§. 189. nicht von solchen Handlungen, die schon zur wirklichen Erfüllung des Vertrages gehören; weil es alsdann nicht weiter auf die Verstärkung desselben ankäme, zu welcher doch nur diese Handlungen durch Begründung eines stillschweigenden Anerkenntnisses als Mittel dienen sollen.

Der Gesetzgeber erfordert nun zu einem solchen stillschweigenden Anerkenntniß Handlungen, aus welchen

1) deutlich erhellet: nicht nur daß der Handelnde

2) eine vollständige und hinreichende Kenntniß von dem Vertrage gehabt habe, sondern auch,

3) wie weit er diesen Vertrag nochmals durch diese seine Handlung habe genehmigen wollen, ob ganz oder nur theilweise?

Eine partielle Genehmigung findet sonach wohl statt, und schadet der Gültigkeit des Anerkenntnisses nicht, sondern beschränkt solches nur auf den genehmigten Theil. Hat diese Einschränkung aber in einer unvollständigen oder unzureichenden Kenntniß des Vertrages ihren Grund, so läßt sich aus der Handlung gar kein verbindliches Anerkenntniß folgern. Auch muß die Handlung so beschaffen seyn, daß beides — sowohl diese Kenntniß, als auch die Genehmigung des Vertrags — deutlich daraus erhellt, oder (wie der hier mit in Betrachtung zu ziehende §. 58. Tit. 4. sich ausdrückt) die Absicht des Handelnden, diesen Vertrag und keinen andern genehmigen zu wollen, mit Zuverlässigkeit daraus geschlossen werden kann. Folglich bleiben die blos vermutheten Willenserklärungen (§. 63. Tit. 4.) gänzlich ausgeschlossen, da sie eigentlich gar keine solche Willensäußerungen sind, welche zum Wesen des Vertrags für zureichend geachtet werden. Auch bedient sich der Gesetzgeber ausdrücklich des Kunstworts: stillschweigendes Anerkenntniß, welches wenigstens die Vermuthungen ausschließt, wenn es gleich noch zweifelhaft läßt, ob auch bloßes Stillschweigen dazu hinreicht (§. 61. Tit. 4.). Denkbar scheint der Fall in so fern zu seyn, wenn jemand den Andern in einem Briefe um die Genehmigung eines mündlich verabredeten Vertrags nach allen seinen Punkten umständlich befrüge, und ihm darin keine bestimmte Frist zur Annahme setzte, mit der Verwarnung, daß, wenn er sich nicht erkläre, es so angesehen werden solle, als acceptire er den Antrag. Aber dieses Präjudiz zu setzen, ist der antragende Privatmann nicht befugt, und das Gesetz legt in §. 91 seq. h. t. dem andern Theil zwar die Befugniß bei, anzunehmen, oder nicht, keinesweges aber eine Verbindlichkeit dazu auf. Auch ist die Folge der Nichterklärung nur auf den Rücktritt des Antragenden in §. 103. bestimmt, und müßten also wohl zu dem Stillschweigen noch immer solche Handlungen hinzukommen, aus denen sich die stillschweigende Annahme und ein Anerkenntniß folgern ließe §. 81. h. t. —

Daß bei der partiellen Genehmigung wenigstens alle wesentliche Theile anerkannt seyn müssen, und die Abweichung höchstens die willkührlichen und außerwesentlichen Nebenbestimmungen betreffen könne, versteht sich wohl von selbst, weil sonst immer kein vollendeter vollständiger Vertrag vorhanden seyn würde.

Materialien Heft 6. 16—20.

Conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 292.

Ad §. 192.

Der §. 192.

„In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniß zur Gültigkeit gelange, ist §. 37. 38. festgesetzt."

spricht lediglich von dem Fall, wenn ein wegen der persönlichen Unfähigkeit des Contrahenten unverbindlicher Contract durch ein nachheriges Anerkenntniß

zur Rechtsgültigkeit gelangen soll, und verweiset auf die desfallsige frühere Bestimmung zurück in §. 37. 38.

„Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann."

„Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden."

Es muß also hier, wie in §. 187., das Hinderniß bereits gehoben seyn, wenn das Anerkenntniß etwas helfen soll; es bedarf aber keiner besondern Abrede, wie in §. 188., um die Gültigkeit eines solchen durch Anerkenntniß erst rechtsverbindlich gewordenen Vertrags in Rücksicht der frühern Zeit zu beschränken. Schon diese wesentliche Abweichung beweiset, daß der Fall des §. 192. von dem des §. 186. ganz verschieden sey, und der Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuch bestätigt solches, indem es dort Thl. II. Abtheilung 1. Tit. 2. §. 134. hieß:

„Durch das Anerkenntniß eines geschlossenen Vertrags werden, außer den Einwendungen, welche die persönliche Unfähigkeit eines Contrahenten betreffen, auch diejenigen gehoben, die sich auf den Mangel einer freien oder ernsten Einwilligung beziehen."

Hier ist nicht von bald vorübergehenden Hindernissen in der persönlichen Dispositionsfähigkeit die Rede, wie z. B. Trunk, Leidenschaft, Zwang u. dgl., sondern von fortdauernden Zuständen, und theils natürlichen, theils positiven Ursachen dieser Unfähigkeit bei Unmündigen, Pflegebefohlnen, Blödsinnigen, Verschwendern u. dgl. Confer. §. 9—30. h. t. Uebrigens dürfte ein stillschweigendes Anerkenntniß für diesen Fall wohl ohne Wirkung seyn, da dasselbe die Eigenschaften eines neuen rechtsgültigen Vertrags haben soll. Nur bei Gegenständen, die keine schriftliche Errichtung nothwendig heischen, wäre es allenfalls denkbar, eine stillschweigende Genehmigung, (so wie die Acceptation selbst, §. 81. h. t.) auch ohne ausdrückliche Erklärung, aus Handlungen zu folgern.

Materialien Heft 6. S. 20.

ad §. 193—197.

conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 378 seq.

Von Entsagung der Einwendungen.

Hierüber stellt das Allg. Landrecht in §. 193—199. folgende Grundsätze auf:

1) Eine in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine Wirkung, sondern wenn durch die Entsagung eine Einrede wirklich verloren gehen soll, so muß derselben ausdrücklich entsagt, und dieser Einwand zugleich so beschrieben seyn, daß der Entsagende daraus mit Deutlichkeit hat ersehen können, worauf er Verzicht geleistet. §. 193. 197. 198.

2) Solchen Einwendungen, die den Vertrag von Anfang an ungültig machen, oder die sich auf ein Verbotsgesetz gründen, kann gar nicht, und denjenigen, die einem Dritten zu statten kommen, wenigstens nicht zu dessen Nachtheil entsagt werden. §. 194—196.

Das Gesetz spricht aber hier nur von der Entsagung der Einwendungen in Verträgen und als Verstärkungsmittel der Verträge, und will nicht die ganze Lehre erschöpfen. Es müssen deshalb die Parallelstellen in §. 378—404. Tit. 16. P. I. Allgem. Landrechts und §. 32. 52. Tit. 2. P. II.

Allgem. Gerichtsordnung zu Hülfe genommen, aber auch nur, so weit als sie nach obiger Voraussetzung hier anwendbar sind, darauf bezogen werden.

Die Entsagung auf Einwendungen (d. h. die Erklärung, von den etwanigen Rechten zur Anfechtung und Umstoßung des Vertrags keinen Gebrauch machen zu wollen) soll nämlich gleich in dem Vertrage selbst, ausdrücklich, und mit genauer ausführlicher Bezeichnung dessen, worauf entsagt wird, geschehen, sie kann also in der Regel nur von bereits erworbenen Rechten sprechen, und Erlaß (remissio), nicht wirkliche Verzichtleistung oder Renunciatio in specie seyn. —

Ist nun dies Verstärkungsmittel auch bei blos mündlichen Verträgen möglich und überhaupt eine mündliche Entsagung der Einwendungen bei Verträgen statthaft? — Wir glauben nicht. Der §. 134. Tit. 5. P. I. Allg. Landrecht erfordert ausdrücklich zu aller Entsagung und Verzichtleistung eine schriftliche Urkunde. Dagegen sagt freilich der §. 382. Tit. 16.

Die Entsagung der Einwendung gegen eine an sich gültige Forderung kann auch stillschweigend geschehen, (conf. Hymmens Beiträge, Bd. 1. S. 26.)

und in den folgenden §§. wird der Fälle gedacht, wo jemand seine Verbindlichkeit erfüllt, oder in Processen die zur Anbringung dieser Einwendungen bestimmten Fristen verabsäumt hat, (conf. Allg. G. O. P. I. Tit. 24. §. 35.), ohne von seinen Einwendungen Gebrauch zu machen. Diese Gesetze stehen aber unserer Meinung nicht entgegen. Denn im §. 386. Tit. 16. wird hinzugesetzt:

Uebrigens hat es wegen derjenigen Entsagung der Einwendungen, welche in einem Vertrage geschieht, bei den Vorschriften des Tit. 5. §. 193 seq. sein Bewenden.

Doch lieset man einen §. weiter, so kann man aufs neue irre werden. Hier (im §. 387. Tit. 16.) heißt es wieder:

So weit ein Vertrag, der blos mündlich erfolgten Abschließung ungeachtet, gültig ist, so weit ist es auch eine bloße mündliche Entsagung; —

jedoch nur eine Entsagung auf die Rechte aus diesem Vertrage und außerhalb desselben, nicht eine Entsagung in dem Vertrage selbst, und auf die Einwendung gegen denselben und seine Gültigkeit; für diesen Fall gilt immer der vorhergehende §. 186. Tit. 16. und die §. 193. seq. Tit. 5.

Vergleicht man nun mit diesen Grundsätzen das gewöhnliche Contracten-Formular:

„Schlüßlich entsagen die Contrahenten allen und jeden mit der Zurechtbeständigkeit des Contracts in Widerspruch stehenden erdachten, oder nur erdenklichen Einreden, so wie allen dem fräulichen Geschlecht zu statten kommenden Rechtswohlthaten in genere, in specie aber begeben sie sich der Ausflüchte des Scheinhandels, der Ueberredung, der Ueberlistung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, anders niedergeschriebener als verabredeter oder verstandener Dinge, und wollen auch von der Rechtsregel keinen Gebrauch machen, wornach eine generelle Verzichtsleistung nicht bindet, wenn nicht jeder Einrede einzeln und ausdrücklich entsagt worden.“ —

wie wenig kann davon wirklich helfen und stehen bleiben? —

Die Exceptiones doli, vis, metus, usurariae pravitatis etc. betreffen ja durchweg Hindernisse, welche den Vertrag vom Anfang an ungültig machen oder ausdrücklich verboten sind. Eine angebliche Verletzung unter der Hälfte von Seiten des Verkäufers ist nach §. 69. Tit. 11. P. I. Allgem. Landrechts gar nicht mehr zu beachten, und das weibliche Geschlecht bei seiner Entsagung durch mehrere Gesetze beschränkt. Conf. Allgem. Landr. P. I. Tit.

14. §. 229. und P. II. Tit. 1. §. 272. 343. 824. Wie wird auch durch eine solche Erklärung der Vorschrift des §. 198. h. t. und §. 32. der Allg. Gerichtsordn. genügt, wornach der Einwand nicht blos mit dem Kunstwort, sondern so ausgedrückt werden soll, daß gleich aus dieser Fassung erhellt: es sey den Contrahenten möglich gewesen, zu begreifen, worauf sie Verzicht geleistet haben, und die Folge dieses ihres Erlasses in ihrem ganzen Umfange zu übersehen. Soll diese Deutlichkeit sogar bei gerichtlichen Verhandlungen beobachtet und in die Instrumente selbst recessirt werden, wie viel nothwendiger muß sie nicht bei außergerichtlichen Verträgen seyn? —

Welche Einreden bleiben denn übrig, denen man mit Erfolg entsagen kann? die bei dem jedesmaligen Geschäfte wirklich vorkommen und demselben entgegengesetzt werden können, deren Erlaß aber auch den Rechten nach zulässig ist. Allg. Gerichtsordn. P. II. Tit. 2. §. 52. Beispiele davon sind: die Einrede der Verletzung über die Hälfte von Seiten eines Käufers, §. 65. Tit. 11. P. I. Allgem. Landr. — des Widerrufs bei Schenkungen, jedoch nur wegen Uebermaaßes der Schenkung, und muß sie gerichtlich geschehen, ibid. §. 1162. 1094. — der Gewährsleistung, §. 348. Tit. 5. — der Verjährung, §. 565. Tit. 9. — nicht gelegter Rechnung bei Verwaltungen, Tit. 14. §. 157., und bei Societätsgeschäften, Tit. 17. §. 222. — des beneficii ordinis et excussionis bei Bürgschaften Tit. 14. §. 307. — der Compensation §. 372. Tit. 16. — der Rechtswohlthat der Competenz und des Moratorii, Allgem. Gerichtsordn. P. I. Tit. 49. §. 17. und Tit. 47. §. 110. u. s. w.

Dagegen kann der Einrede des Betrugs, des Irrthums, der Unfähigkeit zu contrahiren u. s. w. nicht entsagt werden; denn diese gründen sich auf Hindernisse, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen. §. 194. Tit. 5. und §. 401. Tit. 16. Eben so wenig läßt sich denjenigen Einwendungen entsagen, welche aus den §. 5. seq. Tit. 4. und §. 51. 58. 68. Tit. 5. (§. 400. Tit. 16.) in Ansehung des Gegenstandes gegen die Gültigkeit des Vertrags hergenommen werden könnten, weil sich diese auf Verbotsgesetze gründen, und deshalb die Vorschrift in §. 195. Tit. 5. eintritt. Insbesondere ist die Entsagung auf die Rechtswohlthat der cessio bonorum in §. 31. Tit. 48. Allgem. Gerichtsordn. verboten. —

In Betreff des §. 196. Tit. 5. müssen wir noch auf die Abweichung des Entwurfs zum Gesetzbuch aufmerksam machen. Dort hieß es in §. 139. Tit. 2. Abthl. 1. Thl. II.

Solchen Einwendungen, die zu Gunsten eines Dritten gereichen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

und dies scheint mit dem Ausdruck des Allgem. Landrechts

Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann u. s. w.

nicht ganz gleich bedeutend und von gleichem Umfange zu seyn, sondern noch mehr umfaßt zu haben. Beispiele von diesem Gesetze findet man in §. 374. Tit. 16. wegen Ungültigkeit der Verzichtsleistung auf Compensation in Absicht der Bürgen und in §. 397. ibid. wegen der Rechte der Gläubiger im Fall eines Concurses. Conf. Allgem. Gerichtsordn. Tit. 50. §. 34. seq. Materialien Heft 6. S. 22.

ad §. 194. confer. Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 16. §. 386. und 401.

ad §. 195. confer. Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 47. §. 100. Tit. 48. §. 31, Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 76.

ad §. 197. confer. Allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 49. §. 17.

Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß

nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.

Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 37. 38.

conf. §. 188. h. t. Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 18. Thl. II. Tit. 2. §. 136. Tit. 18. §. 790. Tit. 8. §. 838.

Wirkungen der Cession zwischen dem Cessionario und dem Schuldner, in Hinsicht des Anerkenntnisses einer Forderung.

Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen (Tit. 5. §. 37. 38./185. 192.)

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 412

conf. Allgem. Gerichtsord. Thl. I. Tit. 19. §. 7. Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 314 und 401.

Vermächtniß einer Passivschuld des Erblassers.

Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser von ihm zu fordern hatte, so ist dergleichen Verordnung als ein Anerkenntniß der Schuld anzusehen.

Doch muß, wenn ein solches Vermächtniß von Wirkung seyn soll, die anerkannte Schuld durch Angebung der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld sprechenden Instruments, gehörig bestimmt seyn.

Ist eine Summe bestimmt, so muß dieselbe dem Legatario bezahlt werden, wenn auch sonst kein Rechtsgrund, aus welchem sie der Erblasser schuldig geworden, ausgemittelt werden könnte.

Kann aber erwiesen werden, daß der Erblasser dieselbe Schuld, die er seinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, so hat das Vermächtniß weiter keine Wirkung.

Uebrigens wird durch ein solches Vermächtniß (§. 430.) eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt.

Auch erlangt der Gläubiger durch ein solches Vermächtniß die den Legatarien §. 290, beigelegten Rechte.

Dagegen wird durch das Vermächtniß einer Schuld der Termin, wann sie zahlbar ist, zum Nachtheile des Erben nicht geändert.

Die dem Erben geschehene Auflage, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, ist noch für kein Vermächtniß einer Schuld zu achten.

In so fern jedoch der Erblasser, bei dieser Auflage, die Summen oder Data der Schulden bestimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeußerung als ein Anerkenntniß.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 430 — 438.

Confer. Allgem. Landr. Thl I. Tit. 14. §. 236.

Verstärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniß.

Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

Einem ausdrücklichen Anerkenntnisse ist es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtnisse aus dem Testamente ohne Vorbehalt bezahlt, oder wenn der Legatarius ein solches Vermächtniß ohne Vorbehalt angenommen hat.

Doch muß dem Legatario sowohl, als dem Erben, rechtliches Gehör verstattet werden, wenn sie nachweisen können, daß die Gründe, aus welchen sie die Verordnung anfechten wollen, erst nach dem Anerkenntnisse zu ihrer Wissenschaft gelangt sind.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 611—613.

In dem zweiten Bande des von Amelang und Gründler herausgegebenen Archivs des preuß. Rechts, kommt in der dritten Meditation über die Frage (welche uns durch den §. 402. Tit. 9. Thl. I. Allgem. Landr., in Verbindung mit dem allegirten §. 436. Tit. 2. Thl. II. hinlänglich entschieden scheint): Ob nach jetzigen preuß. Rechten ein Notherbe, der im Testamente enterbt worden, das ihm darin ausgesetzte, aber noch nicht behändigte Legat um deshalb verliere, weil er die in dem Testamente geschehene Enterbung vergeblich angefochten hat? beiläufig auf der 25. und 26. Seite auch eine Untersuchung über die zwischen den oben allegirten Gesetzen anscheinend vorwaltende Antinomie vor.

Diese Gesetzstellen lauten in ihrem Zusammenhange also:

Thl. I. Tit. 12. unter der Rubrik: Verstärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniß:

§. 611. Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

§. 612. Einem ausdrücklichen Anerkenntnisse ist es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtnisse aus dem Testament ohne Vorbehalt bezahlt, oder wenn der Legatarius ein solches Vermächtniß ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 613. Doch muß dem Legatario sowohl, als dem Erben rechtliches Gehör verstattet werden, wenn sie nachweisen können, daß die Gründe, aus welchen sie die Verordnung anfechten wollen, erst nach dem Anerkenntnisse zu ihrer Wissenschaft gelangt sind.

Thl. II. Tit. 2. in der Abhandlung: von den rechtlichen Folgen einer widergesetzlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 438. Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat: so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 439. Die bloße Annahme eines im Testamente ausgesetzten Vermächtnisses ist für ein solches Anerkenntniß noch nicht zu achten.

§. 440. Wenn der Enterbte die Verfügung der Eltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat: so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.

Der Verfasser jener Meditation glaubt, diese beiden gesetzlichen Dispositionen ließen sich, ohne daß ein Widerspruch übrig bliebe, nicht anders vereinigen, als wenn man annähme, daß der §. 439. Tit. 2. Thl. II. lediglich auf solche Legatarien, die zugleich in dem Testamente enterbt wären, sich beziehe, und also als specielles Gesetz dem §. 612. Tit. 12. Thl. I. vorgehe, welcher eine allgemeine Verordnung enthalte und auf jenen besondern Fall nicht angewendet werden könne.

Die Richtigkeit dieses Unterschiedes wollen wir nicht bestreiten *), obgleich schwer abzusehen ist, wie sonst ein anderer Legatar, als ein solcher, dem sein gesetzliches Erbrecht geschmälert worden, die Gültigkeit des Testaments anfech-

*) Sollte §. 438. seq. Tit. 2. Thl. II. des Allgem. Landr. blos von dem Falle sprechen, wenn ein Testament nicht ipso jure, sondern erst per sententiam judicis qua inofficiosum seine Kraft verliert? —

ten könnte; wir glauben aber auch außerdem in den dürren Worten beider Gesetzstellen noch einen erheblichen Unterschied zu finden.

Der §. 612. Tit. 12. Thl. I. spricht nicht von einer bloßen Annahme des Vermächtnisses, sondern von einer Annahme ohne Vorbehalt; wogegen §. 439. Tit. 2. Thl. II. lediglich auf das Factum der Annahme des Legats Rücksicht nimmt, ohne weiter auf das zu sehen, was etwa noch nebenher und außerdem vorgefallen. Wahrscheinlich setzt das letztere Gesetz den Fall voraus, daß die beklagten Erben den auf Herausgabe oder Ergänzung seines Pflichttheils binnen dem gesetzlichen Zeitraum von zwei Jahren klagenden, enterbten, aber mit einem Vermächtniß bedachten Sohn oder Enkel des Erblassers blos mit dem Einwande zurückweisen wollen: du hast ja das dir ausgesetzte Legat angenommen, dadurch das Testament anerkannt und kannst also solches wegen der ungebührlichen Enterbung nicht mehr anfechten. Dieser Einwand soll nicht hinreichen, sondern die Beklagten müssen schriftliche Quittung beibringen, und dadurch oder auf andere Art zugleich nachweisen, daß Kläger das Legat auch ohne Vorbehalt angenommen hat, weil nur eine solche qualificirte Annahme nach §. 612. Tit. 12. Thl. I. einem ausdrücklichen Anerkenntnisse gleich geachtet werden soll. — ? —

Materialien Heft 3. Nr. 50. S. 137.

conf. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 439.

Rechtliche Folgen, wenn ein Enterbter das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat.

Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat: so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 438.

Anerkennung der von Kindern gemachten Schulden, nach aufgehobener väterlicher Gewalt.

Die von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde von Anfang an ungültig gemachten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, zu deren Bezahlung verpflichtet. (Thl. I. Tit. 5. §. 37. 38.)

Doch soll nur auf ein ausdrückliches, vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario erklärtes Anerkenntniß, Rücksicht genommen werden.

Was auf die an sich ungültige Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern.

Allg. Landr. Thl II. Tit. 2. §. 136—138.

conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 713. und §. 395. Thl. II. Tit. 2.

Von Bürgschaften der Weiber.

Es erhält die unkräftig übernommene Bürgschaft durch eine gleichfalls ohne gesetzmäßige Verwarnung erfolgte Wiederholung derselben keine mehrere Gültigkeit.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 244.

Von den Einwendungen bei trocknen Wechseln.

In allen Fällen, wo der Einwand der nicht gezahlten Valuta, an sich Statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniß des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 1247.

Confer. Voet. ad Dig. L. 12. tit. I. §. 32. Lauterbach in Dissert. de mutuo §. 3. Nr. 23., ferner L. 4. Cod. de non numerata pec., und Hymmens Beiträge Sammlung VI. p. 101. VII. 103. — Ist der Wechsel nicht blos in den Händen des ersten Inhabers anerkannt worden, sondern hat vielmehr der Debitor einen Cessionarium als novum Creditorem anerkannt; so ist eine Delegation vorhanden, und es können dem Cessionario nicht mehr diejenigen Einwendungen opponirt werden, die dem Cedenten obstirten. §. 412. §. 735. Tit. 11. Thl. I. Dies folgt auch schon aus dem §. 1244. hoc tit. Denn darf ich nach geschehener Agnition des Indossaments den Einwand quaest. alsdann nicht mehr opponiren, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet; so darf ich es wohl noch weniger, wenn ich das Indossament eines auf Ordre ausgestellten Wechsels genehmigt habe. Eine Abschlagszahlung, die dem Cessionario geleistet wird, vertritt die Stelle eines ausdrücklichen Anerkenntnisses. Confer. das Praejudicat. Stengel XVIII. p. 180 seq. Allgem. jurist. Monatsschrift Bd. 1. p. 139. 508. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 58. Tit. 16. Thl. I. L. R. Ob ehemals das Anerkenntniß nur, falls es kurz vor der Verfallzeit erfolgte, relevirte? Annalen 1. p. 297. Hymmen Beiträge V. p. 126. — Ob ein Anerkenntniß des neuen Gläubigers dann anzunehmen sey, wenn der Schuldner an den Cessionar schreibt, und ihn um Frist bittet (weil er sich mit dem Cedenten, als dem Schwiegervater des Cessionarii nächstens abzufinden hoffe) bezweifle ich. Das Anerkenntniß, soll es releviren, scheint auf dem Wechsel selbst notirt werden zu müssen. (Analogie des §. 804. 811. Tit. 8. Thl. II. L. R.) Hat der Cessionar die Frist nicht einmal bewilligen mögen: so ist schon in dieser Hinsicht schwerlich eine Agnition des Schuldners anzunehmen §. 266. Tit. 16. Thl. I. L. R.

Merkels Comment. zum Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 1247.

Siehe: Agnitionsbescheid, Frauensperson, Bürgschaft und Wechsel.

Anerkenntnisse, siehe: Aufgebot, Compensationsanerkenntnisse, Gewerbe und Staatsschuld.

Anfall einer Erbschaft, siehe: Erbanfall.

Anfall eines Lehns. Bei der ganzen Lehnssuccession wird, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welchem Maaße ein Jeder daran Theil nehme.

Doch werden diejenigen, welche innerhalb des Dreihundert-Zweiten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren werden, dafür, daß sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 18. §. 409—410.

Anfall eines Rechtes. Derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert ist, hat zur Erhaltung dieses seines Anfallsrechts eben die Mittel, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand geben.

Die Erhaltung des Eigenthums der Sache selbst aber, muß er in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlassen.

Wenn jedoch dieser die gesetzmäßigen Mittel selbst vorzukehren verhindert wird, oder sie vernachlässigt, so ist der Anfallsberechtigte zu deren Anwendung in so weit befugt, als es nöthig ist, um eine Vereitelung oder Verdunkelung des ihm versicherten Anfalls abzuwenden.

Nähere Bestimmungen hierüber sind bei den verschiedenen Arten der Anfallsrechte festgesetzt.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 14. §. 5—8.
conf. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 472.
und Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 4. §. 73.

an Mönche und Nonnen.

Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen.

Bei Erb= und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner, nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1199—1201 und 1206—1209.
confer. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 18. §. 370.
Confer. §. 370 seq. Tit. 18. Thl. I. L. R.

Es ist das Edict vom 21. Juni 1753. zu bemerken, welches für Schlesien unterm 12. März 1754. dahin declariret worden ist: daß auf heilige Seelenmessen noch besondere 500 Rthlr. legirt werden können. Da nach jenem Edict die Intestatsuccession in Rücksicht des usus fructus legitimae statt findet, und dem §. 1203. entgegen ist: so hat die Breslauer Oberamtsregierung in einem Trachenberger Fall angenommen: daß das Edict durch das Landrecht aufgehoben sey, wogegen die Glogauer und Brieger Regierungen das Edict für ein Provinzialgesetz halten. Es ward daher dieserhalb die Entscheidung des Hoflagers, welches auf Instanz des Saganer Canonici regular. B. zu Ende des Jahres 1802. Bericht erfordert hat, gewärtigt, solche ist aber, so viel ich weiß, bisher nicht erfolgt.

Sonst ist auch in Ansehung Schlesiens das Decisum der Gesetzcommission vom 9. Juni 1795. zu merken, welches das Erbrecht des Patrons in dem Nachlaß eines Glätzischen Pfarrers bestätigt, und mithin den Artikel 5. des Synodus Pragensis de testamento Clericorum aufrecht erhalten wissen will, so fern der Patron nur ein Kloster, Stift oder andres pium cor-

pus ist. Stengel 1. p. 383. Die Erbfolge eines Canonici regularis bestimmt auch ein Decisum der Gesetzcommission vom 15. October 1784. (Annalen 1. p. 154.), und ein anderes vom 15. Juni 1790. Den Nachlaß eines Abtes oder Probstes nahm schon ehemals der schlesische Fiscus. Den Nachlaß einer Aebtissin bekam ihre Nachfolgerin. Lucä schlesische Denkwürdigkeiten p. 360. An die katholische Geistlichkeit des Peterkauer (nachher Kalischer) Kammerdepartements ist ein Circular vom 24. Juni 1795. ergangen, wornach die Constitution von 1768 dahin bestätigt worden: daß ein Ordensgeistlicher nach zurückgelegtem Noviciat auf das Vermögen der Eltern zu Gunsten seiner Erben gerichtlich Verzicht thun soll, und nur ein Zehntheil des auf ihn nach den Rechten gefallenen Theils usufruiren darf, welches nach seinem Tode an seine gesetzlichen weltlichen Erben zurückgezahlt werden soll. Confer. übrigens der §. 371. Tit. 18. Thl. I. Landrecht.

Die aus secularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen sind befugt inter vivos et mortis causa zu disponiren. Cabinetsordre vom 10. April 1806. Archiv IV. p. 249.

Confer. §. 373. Tit. 18. Thl. I. L. R., und Stengel VII. p. 238. Merkels Comment. Bd. 2. Tit. 11 §. 1199 — 1204. u. 1207 — 1209.

Anfang der Gesetzeskraft aller durch die Gesetzsammlung in den Amtsblättern publicirten Verordnungen, siehe: Amtsblatt.

Angabe an Zahlungsstatt Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreiet den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhanden sey.

Daraus, daß der übergebenen Sache eine Taxe beigefügt worden, folgt noch nicht, daß der Gläubiger dieselbe für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache mit dem Schuldner noch nicht ausdrücklich vereinigt hat, gegen Rückgabe derselben noch allemal baare Zahlung fordern.

So lange aber über den Preis der Sache noch kein Einverständniß vorhanden ist, bleibt das Eigenthum davon mit allen seinen rechtlichen Folgen dem Schuldner, und der Gläubiger haftet, bei der Verwahrung derselben, nur für ein grobes Versehen.

Hat aber der Schuldner dem Gläubiger zu seiner Erklärung: ob er die Sache für den bestimmten Preis annehmen wolle, eine längere Frist nicht ausdrücklich verstattet, so muß der Gläubiger diese Erklärung innerhalb der Tit. 5. §. 91 sqq. bestimmten Fristen abgeben.

Unterläßt er dieses, so hängt es von dem Schuldner ab, die Sache nach eigenem Gutbefinden zurückzufordern.

Hat der Gläubiger die Tit. 5. §. 91 sqq. bestimmten Fristen verstreichen lassen, ohne die Sache dem Schuldner zurück zu geben: so muß er, während der fortgesetzten Unterhandlungen über den Preis, bei Verwahrung der Sache nicht blos für ein grobes, sondern auch für ein mäßiges Versehen haften. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 16. §. 235 – 241.

Ein Gläubiger, der zu executivischen Zwangsmitteln gegen seinen säumigen Schuldner genöthigt ist, kann sich deshalb unter andern auch an die seinem Schuldner zustehenden Activa halten, und deren gerichtliche Beschlagnahme nachsuchen. Auf ein solches Gesuch wird von Gerichtswegen nicht nur dem Exequendo alle weitere Disposition über diese Activa, sondern auch den Schuldnern desselben alle weitere Zahlung an ihn inhibirt, und den letztern

zugleich aufgegeben, binnen einer gewissen Frist die Schulden, so weit sie nicht als schon getilgt nachgewiesen werden können, entweder an den Executionssucher, oder an das Gericht selbst zu zahlen. Kommt nun hiegegen der angewiesene Schuldner mit Erinnerungen bei, und behauptet ohne zureichenden Beweis, entweder gar nichts, oder nicht so viel bezahlen zu dürfen, als ihm aufgegeben worden; so kann nicht der Executionssucher, sondern nur der Exequendus klagbar werden, und der erstere hierbei höchstens als accessorischer Intervenient auftreten und sein Interesse wahrnehmen. Oft sind aber der Exequendus und sein Schuldner miteinander einverstanden, und wollen den andringenden Gläubiger dadurch um die Mittel bringen, zu seiner Forderung zu gelangen, daß der Exequendus die Klage gegen seinen Schuldner gar nicht anstellt. Dagegen verstattet nun die Gerichtsordnung dem Gläubiger zwei Mittel: entweder a) er muß seinen Schuldner durch die andern Grade der Execution und besonders durch den Personalarrest zur Anstellung jener Klage zu zwingen suchen; oder, wenn auch dies bei verstockten Schuldnern, die wenig Mobiliarvermögen und keine Immobilien, auch kein einträgliches Gewerbe haben, vielleicht sich nicht einmal ihren Unterhalt im Gefängniß selbst verdienen können, sondern noch obendrein von dem Gläubiger unterhalten werden müssen, nicht von Erfolg, noch rathsam wäre, so muß b) der Executionssucher selbst in den Stand gesetzt werden, unmittelbar gegen die Schuldner seines Schuldners, auch wider den Willen des letztern, mit Nachdruck agiren zu können.

Hievon spricht der §. 105. Tit. 24. Allg. G. O. und giebt deshalb folgende, nur nicht ganz deutliche Vorschrift:

„Wenn ein dringender Verdacht der Collusion zwischen dem Exequendo und denjenigen, die als Schuldner der ihm zustehenden Activcapitalien angegeben werden, vorhanden ist, so kann der Richter dem Executionssucher ein solches Activum, auf sein Verlangen, an Zahlungsstatt anweisen; und alsdann ist der Executionssucher dasselbe auch ohne Cession des Exequendi einzuklagen berechtigt."

1) Was setzt die Anwendung dieses Gesetzes voraus? und 2) Wie soll bei seiner Vollstreckung verfahren werden? 3) Was hat der Vorgang selbst für rechtliche Folgen? —

Es muß ein dringender Verdacht der Collusion zwischen den respect. Schuldnern vorhanden seyn; muß aber darüber: ob dies ist, oder nicht, rechtlich erkannt werden? oder ist die bloße Bezugnahme des Extrahenten auf actenmäßige Gründe der Wahrscheinlichkeit und auf das desfallsige richterliche Ermessen hinreichend? — Und wenn wirklich (wie es wohl am wahrscheinlichsten und auch billig ist, da der Exequendus sowohl, als sein Schuldner dadurch wirklich in eine schlimmere Lage versetzt werden, und sie gegenseitig wenigstens das Beweismittel ihres Zeugnisses verlieren) über den Nachweis dieses factischen Umstandes ein besonderes Verfahren eingeleitet werden muß, ist solches nur nach Art eines bloßen Incidentpunkts bei den nämlichen Acten zu verhandeln, und durch eine Resolution ein für allemal zu entscheiden? Oder müßte noch ein besonderer Proceß eingeleitet, derselbe auch gegen den **Debitorem Debitoris** gerichtet und förmlich darüber erkannt werden, und welche Rechtsmittel würden in solchem Falle jedem Theile zustehen? — —

Doch — es sey, auf welche Art es wolle, rechtlich festgestellt, daß der Verdacht der Collusion gegründet gewesen, wie ist dann ferner die verlangte Anweisung an den Executionssucher zu bemerken? Blos durch Festsetzung in der zur Beendigung des vorgedachten Verfahrens erlassenen letzten Verfügung, sey dies nun ein Decret, Resolution oder Erkenntniß — oder etwa ad ana-

logiam des §. 122. 123. Tit. 5. Thl. I. Allg. L. R. in der Art, daß der Richter den Exequendum zur Aushändigung des Originalschulddocuments und zur Ausstellung einer Cessionsschrift vorladet, und wenn derselbe bei seiner Weigerung beharret, dieses soweit als möglich von Amtswegen supplirt? Das letzte wohl nicht, da nach dem Schluß des §. 105. t. c. Allg. G. O. durch diese Anweisung gerade die Cession des Exequendi entbehrlich gemacht werden soll. Aber, wenn nun das Originaldocument au porteur gestellt, angeblich vernichtet, und durch alle Zwangsmittel nicht beizutreiben, noch aufzufinden wäre, kann sich dann der Schuldner, trotz dem ausgemittelten Verdacht der Collusion, und richterlicher Anweisung, dennoch nicht auch hier durch Tit. 16. §. 293. 294. und Tit. 11. §. 395. 401. Thl. I. Allg. L. R. der Zahlung entziehen und die Absicht des Executionssuchers vereiteln? —

Lassen sie uns auch über diese Schwierigkeit wegsehen und den Fall annehmen, der Executionssucher erlangte wirklich auf den Grund dieser Anweisung ein günstiges Erkenntniß gegen den Schuldner seines Schuldners, die Execution wäre aber auch gegen diesen ganz oder zum Theil fruchtlos; muß nun der angewiesene Gläubiger diesen erlittenen Ausfall selbst tragen, oder kann er deshalb auf seinen eigentlichen Schuldner wieder zurückgehen?

Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Anweisung an Zahlungsstatt und durch eine solche (§. 235. 262. Tit. 16. Thl. I. Allg. L. R.) *) wird die Schuld des Assignanten getilgt und er seiner Verbindlichkeit in soweit für entlassen erachtet; besonders da es hier, wo eine Geldforderung, über die man nicht erst einen Preis zu verabreden nöthig hat, der Gegenstand, und also die Rückgabe nach §. 237. l. c. unzuläßig ist, der sonst erforderlichen ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers nach §. 242. ibid. nicht bedarf. Auch scheint das Harte in dieser Erklärung dadurch gehoben zu werden, weil diese Anweisung nur auf ausdrückliches Verlangen, wie der §. 105. t. c. der Gerichtsordnung sagt, geschehen soll, und es mithin in dem freien Willen des Assignatarii stand, ein anderes Object seiner Befriedigung in Vorschlag zu bringen. Waren solche gar nicht vorhanden, so könnte auch aller Regreß nichts helfen.

Wir glauben aber dennoch der entgegengesetzten Meinung beipflichten zu müssen, und halten diese Anweisung an Zahlungsstatt für nichts als eine Art von nothwendiger Cession **) — für die Bestellung und Autorisation als Mandatarius ex officio zu einer gewöhnlichen Klage gegen den debitorem debitoris (§. 281. Tit. 16. Thl. I. Allg. L. R.). Wer etwas an Zahlungsstatt giebt, muß dafür nach den bei Verkäufen geltenden Gesetzen Gewähr leisten (§. 242. Tit. 16. Thl. I. Allg. L. R.) ***), und jeder Cedent haftet in der Regel sowohl für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit, als auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung. Freilich sind Activa, wie die hier in Rede stehenden, gerade der Collusion wegen, immer zweifelhaft, aber

*) Anweisungen als Cession sagt das Marginal zu §. 262. Tit. 16. Thl. I. Allg. L. R.; also ein Mittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten durch diejenige Art der mittelbaren Uebertragung und Erwerbung des Eigenthums, welche man den Cessionsvertrag nennt, und wodurch gewöhnlich nur Rechte gegen Entgeld überlassen werden.

**) Diese Hypothese würde auch auf die Bestimmung des Verfahrens bei der Anweisung von Einfluß seyn, vid. §. 443 Tit. 11. Thl. I. Allg. L. R.

***) Der vierte Abschnitt des 16. Titels Thl. I. Allg. L. R. handelt eigentlich davon, wenn Sachen (res non fungibiles) an Zahlungsstatt gegeben werden; und wird deshalb nur analogisch im §. 262. d. L. angeführt; das Marginale spricht von Anweisungen als Cession. Conf. §. 380. Tit. 11. Thl. I. Allg. L. R. und die frühere Anmerkung hieselbst.

auch bei diesen behält der Cessionar seinen Regreß, wenn der Cedent sich eines Betruges schuldig gemacht hat. §. 421. 444. Tit. 11. Thl. I. Allg. L. R. Dieser ist dargethan, sobald der Executionssucher auch nur das Geringste gegen den Assignaten erstreitet, und in diesem Falle scheint uns also die Sache kein Bedenken zu haben.

Es ist aber auch möglich, daß auf den Grund dieser richterlichen Anweisung nichts erstritten, sondern die diesfällige Klage gegen den debitorem debitoris gänzlich abgewiesen wird. Dann bleibt zwar noch der ausgemittelte dringende Verdacht der Collusion, der immer vorangegangen seyn muß; nur dürfte ein bloßer Verdacht, auch der dringendste, besonders wenn er durch den Erfolg nicht bestätigt wird, einem wirklichen Betruge nicht gleich zu achten seyn. In diesem Falle, wo der Executionssucher dennoch auf die Anweisung eines Activums an Zahlungsstatt bestanden hat, obgleich solches, als nicht existirend angegeben worden, und auch dem Erkenntnisse nach für nicht mehr existirend angesehen werden muß, scheint der Executionssucher wirklich keinen Rückhalt weiter an den Exequendum zu behalten; obwohl auf der andern Seite auch nicht abzusehen ist, warum letzterer durch diesen Mißgriff seines Gläubigers gewinnen soll, und die Absicht des Gesetzgebers augenscheinlich dahin geht, den Gläubiger auf alle mögliche Art zu seiner Forderung zu verhelfen, nicht sie ihm zu schmälern.

Materialien Heft 3. S. 59. Nr. 29.

conf. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §. 134.

Wirkungen derselben.

Hat der Gläubiger die Sache für einen bestimmten Preis einmal angenommen: so ist in so weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens zwischen den Parteien eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten.

Wird jedoch die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen: so steht dem Gläubiger frei, gegen Rückgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Processes gegen den Dritten dem Schuldner zu überlassen.

Allgem. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 242. 243.

confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 47.

In Ansehung der Zwischenzeit ist sodann der Gläubiger als redlicher Besitzer zu betrachten.

Erfolgt der Anspruch des Dritten erst nach Ablauf des Jahres, so hat der Gläubiger gegen den gewesenen Schuldner, in Ansehung der Gewährsleistung nur eben die Rechte, wie ein Käufer gegen seinen Verkäufer.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 244. 245.

confer. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 136.

Wird die Annahme an Zahlungsstatt in dem Falle des §. 243. widerrufen; so kann zwar der Gläubiger, auch wenn der Dritte seinen Anspruch an die Sache nicht erstreitet, auf die von ihm selbst aufgerufene Annahme an Zahlungsstatt nicht mehr zurückgehen;

Er kann aber die Sache so lange bis er entweder bezahlt, oder der Anspruch des Dritten darauf rechtskräftig festgesetzt ist, als ein Pfand zurückbehalten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 246. 247.

Sofern das Pfandrecht nur bis zur Rechtskraft dauert, ist es ein Retentionsrecht §. 546. Tit. 20.; so fern sich der Besitzer nach §. 248. aus der Sache bezahlt machen kann, ein Pfandrecht.

Merkels Comment. Thl. I. Tit. 16. §. 247.

Kann er aus der Sache, oder sonst von dem Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten, so bleibt ihm zwar in diesem Falle des §. 243. sein Recht an den Bürgen nach offen;

Er muß aber, wenn er sich dieses Rechts künftig bedienen will, den geschehenen Aufruf der Annahme an Zahlungsstatt zu eben der Zeit, wo er ihn gegen den Schuldner erklärt, auch dem Bürgen bekannt machen.

Ist die §. 243. bestimmte Frist einmal verstrichen: so bleibt der Bürge von aller Vertretung wegen der durch Annahme an Zahlungsstatt getilgten Schuld frei; wenn gleich der Gläubiger sich noch an den gewesenen Hauptschuldner nach Vorschrift §. 245. regressiren kann.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 16. §. 248—250.

condictio indebiti.

Wer für den ganzen Betrag einer nur zum Theil richtigen Schuld eine Sache an Zahlungsstatt gegeben hat, kann, wenn er auch den zu viel bezahlten Theil zurückzufordern berechtigt wäre, dennoch auf die Rückgabe der Sache selbst nicht antragen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 191.

Schenk- und Gastwirthe sollen von dem Gesinde auf dem Lande keine Naturalien und Kleidungsstücke an Zahlungsstatt annehmen.

Schenk- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Eßwaaren, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft, bei Verlust ihrer Forderung, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

Auch sollen sie von dergleichen Leuten Naturalien und Kleidungsstücke, bei einer nach Verhältniß des Werths der Sache zu bestimmenden Gefängnißstrafe, oder Strafbarkeit, an Zahlungsstatt nicht annehmen.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 7. §. 244. 245.

Angeber.

Von Zeugen, welche zur nähern Erkundigung vernommen werden können.

In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

Criminalordn. §. 357.

Angehörige.

Von den disciplinarischen Ressortverhältnissen in Bezug auf das stehende Heer.

Für die Erhaltung der Disciplin in den einzelnen Truppenabtheilungen sind die Befehlshaber nach ihren verschiedenen dienstlichen Ressortverhältnissen verantwortlich, mithin der Compagnie- und Escadronschef für die seiner Compagnie oder Escadron, der Bataillonscommandeur für die seines Bataillons, der Regimentscommandeur für die des Regiments u. s. w.

Diese Verantwortlichkeit und Sorge für die Aufrechthaltung der Disciplin erstreckt sich auf alle zu der Truppenabtheilung gehörenden Individuen, ohne Rücksicht auf deren besondere dienstliche Bestimmung, also auch ohne Unterschied, ob sie zu den Militairpersonen der fechtenden, oder der nicht fechtenden Klasse gehören.

Die militairische Disciplin und die den Befehlshabern resp. zustehende und obliegende disciplinarische Aufsicht erstreckt sich jedoch unmittelbar nur auf die ihnen untergebenen Militairpersonen selbst, nicht aber auf deren Angehö-

rige, und nur in so fern diese auf die disciplinarische Führung der ersteren einen nachtheilichen Einfluß ausüben sollten, kann jene Aufsicht, oder beobachtende Controlle, sich auch auf letztere ausdehnen, ohne jedoch in den Friedensgarnisonen der Truppentheile, in Hinsicht dieser Angehörigen je bis zu einer unmittelbaren Disciplinargewalt ausgedehnt werden zu dürfen. In Hinsicht der bei einer Mobilmachung den Militairpersonen ins Feld folgenden Angehörigen findet dagegen auch eine unmittelbare Disciplinaraufsicht und Disciplinargewalt von Seiten der betreffenden Militairbefehlshaber Statt.

Bei Executionsvollstreckungen wider die Ehefrauen, Kinder und das Gesinde der Militairpersonen ist, wenn sie sich bei letzteren in deren Garnison aufhalten, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Die von einem Civilgerichte in das Mobiliare oder sonstige Vermögen einer Militairperson verhängte Execution wird, in so weit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, auch von dem Civilgerichte vollstreckt. Der Schuldner muß jedoch zuvor entweder durch das Generalauditoriat, oder durch das Militairgericht, dem er in Criminal- und Injuriensachen unterworfen ist, mit der Weisung davon benachrichtiget werden, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichtes zu achten.

Das letztere hat aber das Generalauditoriat oder das betreffende Militairgericht zu dieser Benachrichtigung zu requiriren, und darf mit der Executionsvollstreckung selbst nicht eher vorschreiten, als bis es von der requirirten Militairbehörde, welche dieser Requisition ungesäumt zu genügen verpflichtet ist, die Anzeige erhalten hat, daß dem Exequendo jene Weisung ertheilt worden sey.

Bei denjenigen Militärpersonen, welche in Civilsachen den Oberlandesgerichten unterworfen sind, muß die Executionsvollstreckung unter der Leitung des Executionsdirectors, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Secretärs, oder eines am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden Justizbeamten geschehen. Bei den, in Civilsachen den Untergerichten unterworfenen Militärpersonen wird dagegen die Execution durch denjenigen Beamten vollstreckt, der die bei dem Gerichte gegen Civilpersonen vorkommenden Executionen zu vollstrecken hat.

In den Rheinprovinzen geschieht die Executionsvollstreckung gegen Militärpersonen durch den Gerichtsvollstrecker, jedoch gleichfalls unter Beobachtung der vorausgeführten Grundsätze.

Anh. zur Allgem. Ger. Ordn. §. 150. und Circul. des Just. Min. vom 8. Decbr. 1810.

Ruckloffs Handb. §. 586. und §. 355.

Angeld. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit voraus gegeben werden, wird Angeld genannt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 206.

Siehe Draufgabe.

Anger, siehe Weideanger.

Angermünder Kreistag, siehe Brandenburg, Provinz.

Anhägerungen, siehe Strom- und Deichordnung.

Angeschuldigter, s. Inculpat, Straferkenntniß, Untersuchung.

Anhaltsche Fürstenthümer.

Circulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche in den Königl. Preuß. Landen gelegenen Post- und Postwärterämter incl. Frankenhausen und Sondershausen und excl. Erfurt, Gefell, Suhl und Schleusingen, v. 15. Februar 1822, die Versendungen der Päckereien nach und aus den Fürstl. Anhaltschen Landen betreffend.

Die Fürstlich-Anhaltschen Lande wurden bisher in Absicht auf die Steuerverhältnisse als Königl. Preuß. Inland behandelt, und die aus dem Auslande

dahin gehenden Gegenstände dem Zolle und der Verbrauchssteuer unterworfen, wogegen für die aus den Anhalischen Landen nach dem Auslande gehenden Päckereien — wenn diese nicht Wolle oder Seide enthalten — kein Ausgangszoll bezahlt wurde.

Wegen Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer für die aus dem Auslande kommenden nach dem Anhaltschen bestimmten Güter, war deren Ablieferung an die Steuerämter der, der Anhalischen Grenze zunächst gelegenen diesseitigen Orte, angeordnet, und nur bei Bücherpaketen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nachgegeben worden.

Es sollen nämlich diejenigen Anhalt-Dessauischen-, Köthenschen- und Bernburgischen Lande, welche östlich von Aschersleben eine zusammenhängende von der Elbe und Saale durchschnittene Landschaft bilden, so wie der abgesondert liegende Theil, mit der Elbe in Verbindung stehende Anhaltsche Ort Dörnburg, gegenwärtig nicht ferner als Inland, sondern als Ausland behandelt, und in steuerdienstlicher Hinsicht, auch bei denen mit den Posten nach den Anhaltschen Landen gehenden und von da kommenden Gegenständen, alles dasjenige beobachtet werden, was rücksichtlich der übrigen aus dem Auslande ein- und durchgehenden, und dahin abgehenden Päckereien, in den bisher erlassenen Circularverfügungen angeordnet worden ist.

Diese Anordnungen zerfallen in vier Theile:

1) wie die nach den Anhaltschen Landen gehenden, aus dem Auslande kommenden, das Preuß. Gebiet transitirenden Päckereien, zu behandeln sind, und was umgekehrt bei denen aus dem Anhaltschen, durch das Preußische nach dem Auslande gehenden zu beobachten ist;

2) was wegen der aus den Anhaltschen Fürstenthümern nach im Preußischen gelegenen Orten bestimmten Gegenstände,

3) wegen der aus Preuß. Orten nach dem Anhalischen versandt werdenden Päckereien und

4) wegen der aus Preuß. Gebiete, durch Anhalt, nach Preuß. Orten bestimmten Sachen, zu besorgen ist.

Es wird hierüber folgendes festgesetzt:

ad 1. Die aus dem Auslande nach dem Anhaltschen bestimmten Päckereien, werden nicht mehr von den diesseitigen Grenzpostämtern gegen Anhalt, zurückbehalten, sondern sofort zu ihrem Bestimmungsorte weiter gesandt, sie unterliegen aber, so wie aus dem Anhaltschen durch Preuß. Gebiet nach dem Auslande gehende Gegenstände, der Durchgangsabgabe, die wie dies schon im Circular vom 4. Februar 1819, hinsichts der aus dem Auslande transitirenden Sachen im Allgemeinen angeordnet ist, von den Grenzpostämtern am Eingangsorte erhoben, und monatlich an das desfalls bestimmte Hauptzollamt, gegen eine Tantième von 5 Procent, abgeliefert werden soll.

Die Durchgangsabgaben selbst, werden, wenn der Transit durch das Preußische mit Ueberschreitung der Oder geschiehet, nach Abschnitt I. und wenn er ohne Ueberschreitung der Oder bewirkt wird, nach Abschnitt II. der dritten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25. Octbr. v. J. — die in Nr. 15. der Gesetzsammlung für das Jahr 1821. abgedruckt ist — erhoben.

ad 2. Die aus den Anhaltschen Fürstenthümern nach in Königl. Preuß. Landen gelegenen Orten bestimmten Gegenstände, sind, wie alle übrigen, aus dem Auslande kommende Päckereien, von dem distribuirenden Postamte oder Postwärteramte, nur mit Zuziehung der Steuerbehörde an den Empfänger zu verabfolgen und ist deshalb jede Vorsicht, und alles dasjenige zu beobachten, was bisher im Allgemeinen wegen Verabfolgung der aus dem Auslande kommenden Päckereien angeordnet worden ist.

Es sollen daher auch die aus den Anhaltschen Landestheilen kommenden Sachen in den Postcharten und auf den Addressen, mit dem, in der Verfügung vom 20. März 1820 wiederholt angeordneten, großen lateinischen A. mit rother Dinte bezeichnet, und wenn dergleichen Sachen nach Orten, wo nur ein Postwärteramt befindlich ist, bestimmt sind, auch in den Charten des vorliegenden Postamts auf das Postwärteramt die Bemerkung „aus dem Auslande" jedesmal beigeschrieben werden.

Die Königl. Preuß. Postämter in den Fürstenthümern Anhalt sind heute angewiesen worden, auf jeder von dort abgehenden Packetadresse dieses rothe A. zu vermerken, es ist aber, wenn die Befolgung dieser Vorschrift in einzelnen Fällen unterlassen seyn sollte, vom distribuirenden Postamte nachzuholen.

Wegen Revision und Besteuerung des Passagierguts und des Gepäcks der Extrapostreisenden auf dem, der Anhaltschen Grenze zunächst gelegenen diesseitigen Umspannorte, oder der ihr zunächst gelegenen Zollstelle, findet auch in Beziehung auf die Anhaltschen Fürstenthümer alles dasjenige Statt, was deshalb auf die aus dem Auslande ankommenden Reisenden schon im Allgemeinen angeordnet war.

Auch die aus dem Anhaltschen kommenden Postwagen werden nunmehr auf dem ersten diesseitigen Umspannorte von dem Steuerbeamten unter Zuziehung eines Postbeamten revidirt, und ob keine uneingeschriebene Stücke darauf vorhanden sind, nachgesehen werden.

ad 3. Bei denen aus Preuß. Orten nach den Anhaltschen Landen zu versendenden Päckereien, kommen, hinsichtlich des Postverkehrs, nur Packete mit Seide und Wolle in Betracht.

Beiderlei Gegenstände unterliegen einem Ausgangszolle, und sind mithin nur dann zur Versendung mit den Posten nach dem Anhaltschen anzunehmen, wenn der Absender sich durch ein Attest der Ortssteuerbehörde legitimirt, daß die Ausgangsgefälle bezahlt sind.

Waltet ein Zweifel ob, ob in dem nach dem Anhaltschen bestimmten Packete, Wolle oder Seide enthalten ist, so muß der Absender zur Declaration des Packetinhalts aufgefordert werden.

ad 4. Die aus dem Inlande durch das Anhaltsche nach dem Inlande gehenden Päckereien, z. B. Gegenstände von Berlin über Dessau nach Halle rc. zahlen keinen Zoll, sie müssen aber vom absendenden Postamte auf den Näthen oder sonst passenden Stellen, mit dem Amtssiegel dergestalt besiegelt werden, daß sie unterweges ohne Verletzung dieses Siegels nicht zu öffnen sind. Das distribuirende Postamt aber hat darauf zu sehen, ob das Siegel des absendenden Postamtes noch unverletzt ist, widrigenfalls, vor Abgabe des Packets an den Empfänger, der Steuerbehörde davon Anzeige zu erstatten.

Nach den hier gegebenen Vorschriften hat nun das Postamt in N. N. an seinem Theile sich von Eingang dieser Verfügung an, auf das Genaueste zu achten, und die ihm untergeordneten Postwärterämter gemessenst anzuweisen, zu welchem Ende Exemplarien dieser Circularverfügung hierbei erfolgen.

Sollte das Postamt aber bei Ausführung dieser Anordnungen noch in irgend einem Punkte einen Zweifel hegen, so hat es sich zur Gewinnung der Zeit und Verhütung jedes Fehlgriffs, an das ihm zunächst gelegene Hauptsteueramt zu wenden, und um Belehrung zu bitten, den zweifelhaften Fall aber auch zugleich hier vorzutragen.

Berlin, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. General-Postamt. Nagler.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 48 – 52.

Circulare an sämmtliche Postämter, exclusive Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau und Zerbst, die Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuermaaßregeln betreffend. Vom 18. Febr. 1825.

Sämmtliche Postämter werden hierdurch angewiesen, Behufs der vollständigen Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer, diesseitig angeordneten Steuermaaßregeln, alle vom oder im Auslande bei Preußischen Postanstalten eingehende, für das Anhaltsche, exclusive den obern Theil von Bernburg (worin Ballenstädt, Gernrode, Harzgerode, Hoym rc. belegen sind), bestimmte Päckereien, nicht unmittelbar auf die Postämter Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau, Zerbst, sondern, der geographischen Lage nach, auf eines der diesseitigen Grenzpostämter, gegen Anhalt: Burg, Delitsch, Wittenberg, Calbe, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Quedlinburg oder auf die Postwärterämter zu Hettstedt oder Landsberg zu encartiren.

Das Porto bis zum Bestimmungsorte wird, der Verordnung vom 22. December 1824. §. 15. ad b. gemäß, bei der Encartirung auf eines der genannten Speditionspostämter nicht in der Linie, sondern auf der Siegelseite des Briefes vortaxirt.

Als Ausland in Absicht auf die Preußische Steuerverfassung sind anzusehen:

a) alle nicht Preußische Staaten (ausgenommen das Schwarzburg-Sondershausensche, und das, mit diesem zusammenhängende, von Preußischen Ländern umschlossene Schwarzburg-Rudolstädtische Gebiet von Frankenhausen, der ganz von Preußischen Gebiete umschlossene obere Theil von Bernburg, so wie die Weimarische Enclave Allstädt und Oldisleben, welche in Beziehung auf Steuererhebung, als Preußisches Inland zu betrachten sind.)

b) die Städte Erfurt und Wetzlar, ingleichen die Preußischen Enclaven, worin Gefell, Schleusingen und Suhl gelegen sind.

Die untergeordneten Postanstalten sind, so weit solches erforderlich ist, hiernach gehörig zu instruiren. Berlin, den 18. Februar 1825.

Generalpostamt. In Abwesenheit des Generalpostmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 76.

Publicandum des Königl. Finanzministeriums, vom 14. Mai 1825, die Durchgangsabgaben auf der Saale betreffend.

Es ist die Absicht, in Folge des 110. Artikels der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, die Abgaben auf der Saale, welche in ihrem Laufe die Königl. Preußischen und die Herzoglich Anhaltischen Länder durchströmt, vertragsmäßig zu reguliren.

Bis zum wirklichen Abschlusse des diesfälligen Vertrages, werden aber diejenigen Durchgangsabgaben von den Gütern die aus und nach dem Anhaltschen mittelst der Saale transitiren, auf der Saale erhoben, welche im Jahre 1815. entrichtet worden sind. Diese Abgaben sind indessen nur in einzelnen früheren Tarifen, welche den betreffenden Verkehrtreibenden nicht mehr vollständig bekannt sind, zur Kenntniß des Publikums gekommen. Deshalb werden die im Jahre 1815. für den Durchgang auf der Saale wirklich bestandenen Erhebungssätze in der anliegenden Zusammenstellung, Seite 305. u. f., (welche aber in v. K. A. nicht abgedruckt ist) anderweit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß lediglich darnach die Gefälle gehoben werden, und jede bisher etwa durch Anwendung des allgemeinen Tarifs über die Durchgangsabgaben vorgekommene Abweichung gänzlich vermieden werden soll.

Berlin, den 14. Mai 1825. Finanzministerium. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 9 S. 307.

Circulare des Königl. Generalpostamts an sämmtliche Postanstalten, exclusive der im Anhaltschen belegenen, vom 25. September 1826, die Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuermaaßregeln betreffend.

In der Circularverfügung vom 18. Februar 1825. sind die Postanstalten angewiesen worden, Behufs der vollständigen Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuermaaßregeln, alle vom Auslande kommende, für das Anhaltsche, exclusive den obern Theil des Herzogthums Bernburg bestimmte Päckereien, nicht unmittelbar auf die im Anhaltschen gelegenen Preußischen Postämter, sondern auf die Preuß. Grenzpostämter gegen Anhalt zu encartiren.

Inmittelst ist des Herrn Herzogs von Anhalt Bernburg, Durchlaucht, auch mit dem übrigen Theile seiner Staaten, in welchem die Städte Bernburg und Coswig belegen sind, dem Preußischen Steuersystem beigetreten.

Hinsichts der Steuerverfassung werden mithin nunmehr die Postämter Bernburg und Coswig, als im Preußischen gelegen, behandelt, und es gilt in dieser Beziehung für die genannten Orte alles, was bisher im Allgemeinen für die Preußischen Postanstalten in den Circularverfügungen vom 27. November 1825, 13. Januar, 31. Januar, 27. Februar und 18. Mai 1826. angeordnet ist.

Ebenmäßig wird die Eingangs gedachte Circularverordnung vom 18. Februar 1825, in Beziehung auf die Postanstalten in Bernburg und Coswig wieder aufgehoben, und sind die sämmtlichen, aus dem Auslande für dieselben eingehenden Päckereien unmittelbar dahin, und nicht mehr auf die davor gelegenen Preußischen Grenzpostanstalten zu encartiren, indem die Versteuerung in Bernburg und Coswig selbst erfolgt.

In Folge des Beitritts des untern Herzogthums Bernburg zum Preußischen Steuersystem, sind auch die Herzoglich Cöthenschen Aemter Güsten und Warmsdorff, und das Herzoglich Dessauische Amt Sandersleben ihrer örtlichen Lage wegen mit in die Steuerlinie enclavirt worden, da Preußen aber innerhalb dieser Aemter weder Steuerabfertigungsstellen, noch das Recht der Steuererhebung hat, so müssen die vom Auslande für Güsten, Warmsdorff und Sandersleben eingehenden Post üter nicht unmittelbar dahin, sondern nach Maaßgabe des §. 6. der Bekanntmachung vom 27. Sept. v. J., auf diejenige, dem Be immungsort zunächst gelegene Postanstalt encartirt werden, wo zugleich eine geeignete Preußische Steuerstelle vorhanden ist, um dort diese Postgüter, Behufs der Ermittelung und Erhebung der Steuer zurück zu behalten.

Nach Beschaffenheit der geographischen Lage kann die Encartirung der für genannte Orte aus dem Auslande eingehende Päckereien auch auf Bernburg erfolgen, wo, wie schon gedacht, wegen Erhebung der Steuern, Einrichtungen getroffen sind.

Hinsichtlich der übrigen Postanstalten in den Herzogthümern Anhalt bleibt es bei den Bestimmungen im Circular vom 18. Februar 1825.

Das ꝛc. Postamt hat sich hiernach genau zu achten, und die untergeordneten Postanstalten, so weit es erforderlich ist, darnach anzuweisen.

Berlin, den 25. September 1826.

Generalpostamt. In Abwesenheit des Generalpostmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1018.

Anhaltung französischer Deserteure.

Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich Französischen unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen. Vom 18. März 1812.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die nach Unserm landesväterlichen Wunsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von neuem näher befestigten freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserlich Französischen zu dem Armeecorps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder sie wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unsern Landesgesetzen (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 474—482.) unnachsichtlich bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absichten:

1) Vom Tage der Publication dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich Französischen unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen nach Vorschrift der bestehenden Landespolizeigesetze, wie die Deserteurs von Unsern Truppen angehalten und mit Waffen und Gepäck, die Cavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert, in sofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.

2) Niemand darf von jetzt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs, Armaturen, Gepäck, oder Pferde kaufen, widrigenfalls er als unredlicher Besitzer zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten werden soll.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, sich fortan hiernach auf das Genaueste zu richten, und diesen Befehl überall bekannt zu machen, damit sich ein Jeder darnach auf das Genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. März 1812.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1821. S. 25.

Siehe Deserteure, Fest. Gefangene und Staatsverträge.

Anhang zur Allg Gerichtsordnung, siehe Gerichtsordnung.

Anhang zum Allg Landrecht, siehe Landrecht.

Anholt. Ist gemäß Patent vom 21. Juni 1815. Gesetzs. S. 195. den Preuß. Landen einverleibt.

Siehe: Gütergemeinschaft, Landrecht, Gerichtsordnung, Hypothekenwesen.

Anholtsche Statuta, welche von deme Herrn Grafen Dietherich von Bronkhorst im Jahr 1547. der Stadt Anholt verliehn, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Leopold Philipp Carl, Fürsten zu Salm ꝛc., in anno 1648 cum ulteriori additamento vermehrt und respective gnädigst bestätiget worden. —

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm ꝛc., Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Freiherr zu Vinstingen, Anholt, Bahr und Latum ꝛc. ꝛc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglichen zu wissen; demnach unß, und der Hochgebohrnen unßer freundlich lieben Gemahlinnen Liebden, unßere sämbliche Unterthanen, Bürger und Einwohner unßer Stadt und freyen Reichsherrschaft Anholt am 17. Septembris des nechst abgelaufenen sechszehn hundert und sieben und viertzigsten Jahrs gebührlicher Weiße gehuldiget, und darbey allen schuldigen Gehorsamb, Trew und Gewärtigkeit aydlich angelobet, und unß hingegen Bürgermeister, Scheffen

und Gemeinde unßer vorgemeldten Stadt Anholt unterthänig angesuchet, und gebetten, daß Wir ihre Stadtrechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unßern Vorfahren erhalten, unseres Theils ebenfalls in Gnaden bewilligen, und bestättigen wollten, daß Wir alßo ihrem unterthänigen Ansuchen statt gegeben, und dieselbe folgender Gestalt bewilliget, confirmiret und bestättiget haben, bewilligen, confirmiren, und bestättigen Kraft dieses

1) Anfänglich solle unßere Stadt haben sieben Scheffen, fromme redtliche, verständige und unverleumbte Persohnen, eines ehrbaren Weeßens und Wandels, darmit Wir oder unßer Richter alle Sachen sollen richten.

2) Dieser Scheffen einer sölle Bürgermeister seyn, der unßer Stadt Rhenten, und Einkommen empfangen, dieselbe zu ihrem Besten Nutzen mit Erkänntnüs des Richters und Scheffen anwenden, und davon vor unßerem Richter und den Scheffen jedes Jahrs Rechnung, Beweiß und reliqua thuen sollen.

3) Diese Bürgermeister und Scheffen sollen jährlichs undt alle Jahr auf **Petri ad Cathedram** ihres Amts entsetzet seyn, und mögen Wir, oder unßer Richter mit Zuziehung sieben Bürger aus der Gemeinde deren Vier behalten, und drei newe ansetzen, auf ihren Aydt einen zum Bürgermeister benennen, und alle mit Aydt lassen verpflichten, wie bräuchlich, Jedoch daß niemandt hinführo zum Scheffen angenohmen werdten solle, der nicht durch Bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekannt gemacht hette.

4) Es sollen alle undt jede unßer Stadt Einwohner zu allen Stadt und bürgerlichen Lasten gleichlich gehalten, und Niemandt darvon außgenohmen, oder befreiet seyn.

5) So wollen Wir auch jedesmahlen bei Erledigung einiger Officien, und Diensten unßere eingebohrne Bürger, wann sie capabel und qualificirt seyn werden, zu Ersetzung derselben von anderen mehr recommandirt halten, und allewege den frembdden vorstellen.

6) Wer umb schuldt, schadt oder einige andere Action mit den Botten vor dem Gericht were citirt, und nicht quämme; verwürket drey schillingen vor die erste, vier vor die andere und vier vor die dritte Reiße, wann er alsdann nicht erscheinen würde, gewinnet der Kläger seine Klage, mit allen aufgegangenen Kosten, undt Wir so viel büßen als oben newblich sieben schilling über das Vorige.

7) Wer ohne Verlaub des Richters an der Bancke redet, der verliehret jeder Zeith vier Pfennige.

8) Wer schuldt vor dem Richter bekennet, soll innerhalb viertzehen Tagen bezahlen, oder dafür executirt werden.

9) Wer bekennet auff rechnung, soll in viertzehen Tagen vor und bey dem Gerichte rechnen, und bezahlen, thäte er das nicht, so gewinnet der Kläger seine Klag, und Wir mit denen Scheffen vier schilling.

10) Dem Kläger soll man, was sie gewinnen, außpfänden, die pfänden drey Tage auffbaden, undt darnach verkaufen innerhalb viertzehen Tägen zu beschäzzen mit Geldt in Gegenwarth des Richters und Scheffen.

11) Und im Fall man die Pfandten in unßer Stadt Anholdt nicht könnte verkaufen, solle man die an anderen nechst gelegenen Oertheren mögen feil biethen, und verkaufen.

21) Wer Pfandung gesinnet an Guth vor dem Gericht eingenommen, dem soll der Richter die Handt biethen, und vor Belohnung haben vier, die Scheffen sechs und der Bott einen Pfennig.

13) In allen diesen vorgeschriebenen und andern folgenden Puncten dannoch unßern Renthen pfennigen, und Zinnßen außbeschieden, davor Wir mögen pfänden und executiren nach alten Brauch, undt einhalt der Zinnßbriefen.

14) Da Jemandt an erbnuspfänden wurde, soll selbiges dreymahlen von viertzehen Tägen zu viertzehen Tägen vor Richter und Scheffen auffbanden, demnechst sich immittieren lassen, und alßo forth servato juris ordine verkauffen im Fall keine rechtliche Opposition geschicht.

15) pfanden oder gerichtlich verbunden soll man verkaufen von der Handt auf viertzehen Tägen zu redimiren.

16) Wan Jemandts Persohn oder Güther weren, besätiget, oder arrestirt, derselbe mag solches alßobald oder ja zum längsten inner viertzehen Tägen entsetzen und vor dem Richter verbürgen, dafür zahlen vier Pfennigen, und verthätigen sich folgendts mit recht.

17) Unßer Richter Bürgermeister und Scheffen (welche jedesmahls, und sonderlich von frembden Partheyen ihre von alters gewöhnliche jura, nemblich den Richter ein Quart so mit zehen Stüber zu bezahlen, und vor jeden Scheffen, Gerichtsschreiber, und Boten eine halbe Quart Wein zu förderen sollen haben) mögen umb ein Urtheil zu pfehlen sechs Wochen Zeit, da aber der Sachen Wichtigkeit ihren Verstand übertreffe, sollen sie das bey unpartheyschen Rechtsgelehrten im heiligen mögen suchen, und folgendes vor dem Gericht aussprechen.

18) Da Jemandt Scheffen-Urtheil widersprechen, anders als in eo á nullitatis ex excessus in executione, oder gebührliche Revision von uns begehrend, der soll einem jeden scheffen verfallen seyn in ein Mark, und soll sein Leib und Guth stehen unßerer Gnadten.

19) Zwischen den Eheleuthen in unßer Stadt und Herrschaft Anholt soll Gemeinschaft der Güter und Schulden seyn, obgleich von einer seither wenig oder nichts, und der ander seither viel und alles zum Heyrathstewer angebracht were.

20) Jedoch soll diese Gemeinschaft in Körlichen und Lehengütern, und im Fall bey den Ehepacten ander sinns bevorwardt, keine statt haben.

21) Da der Eheleuten einer Todts verfuhre, und Kind oder Kindere bey ihnen beiden gehielet hinterließe, soll der lengst lebender mit den Kinderen in dem gereidten undt ungereidten gütteren mögen bleiben sitzen, bis derselbe zu oder an der Ehe schreite, alsdann mögen die Kinder, oder ihre Freundt und Vormünder die Halbscheidt von allen Güttern und schulden annehmen, welches auch alßo baldt nach Absterben des ersten sölle können geschehen, im Fall der letzt lebende die Güther nicht wohl administrirte unverkürtzet dannoch eines jeden Ehepacten, soll aber die Inventarisation und Schichtung, wie auch die Alienation der beweglich- und unbeweglichen Güthern, im Fall die dem Minderjährigen nöthig oder nützlich seyn würde, nach Ordnung der rechten geschehen.

22) Wann auch Mann und Weib im Ehestand sich versambten, die Dienstpflichtig, Hofhörig oder Wachzinßig wären, und ihrer einer ohne bleibende Leibß-Erben abstürbe, solle der letztlebende alle solche Güter in Leibzucht und usufructuarie behalten, und nach dessen Todt sollen die Güter ihrer Arth nach fallen, da sie herkommen dafür den usufructuarius beständige Cantion leisten und beaydetes Inventarium an des erst verstorbenen Freundt undt Erben außgeben solle.

23) Auch sollen Dienstleuthe in unßer stadt und Herrschaft sterbende, keine Hergewaidt und die Frawen keine geraide bezahlen.

24) Ein Bürger unßer stadt den man nicht überzeugen kann, der mag mit einer Handschein recht thuen.

25) Es wäre dann, daß ein Bürger oder Einwohner unßer Stadt einen frembden bespreche, und möge selbiges mit bürgern bekundschaften, so solle der Frembder mit einer Hand dafür keine Unschuld thuen.

26) Wer schuldt machet in unßer Stadt und Herrschaft auf freyen Märk-

ten, soll selbige bezahlen, und dafür jeder Zeith angehalten mögen werden, undt soll die Schuldt privylegirt seyn wegen Präferentz.

27) Ein jeder der ein Hauß, oder Erbnuß in unßer Stadt hatt, soll binnen Jahrs Bürger werden, dafür an der Stadt erlegen zehn laufende Thaler, und schwehren uns, oder unßern Erben undt der Stadt trew und holt zu seyn, doch solle ohne unßerm erlaub zu der Bürgschaft nicht angenohmen werden.

28) Wann Jemand in freyen Jahr- oder Wochenmärkten in Buß fiele, solle zweifähig verwürket haben.

29) Undt wer alßo Bürger ist, den sollen Wir noch unßere Richter, scheffen noch Bott nicht angreifen mit Gewalt, sondern man solle gegen gnugsame Caution ihn vor dem Gericht mit recht belangen, außgenohmen Todtschlag und andere Leibstrafliche Thaten.

30) Wann aber Jemand den Todtschlag, oder dergleichen vorstehenden Leibsträflichen Thaten mit dem Leib entkäme, den mögen Wir in der Kirchen mit Glockenschlag einheischen umb innerhalb einer Monath Zeith sich einzustellen und das Recht abzuwarthen, stellet er sich aber binnen bestimmter Zeith nicht ein, sollen Wir seiner Güther uns unterwenden, dieselbe notiren, undt darauf gebührlich verfahren.

31) Auch solle man frembde leuthe in unßerem Gebiethe kommende, mit Recht besprechen, und nicht mit Gewalt, es were dann, daß die unßere und unßerer Stadt Feinde weren, oder friedeloß lägen.

32) Wann auch Jemandt einen unßerer Bürger wöllte verunrechten, der von uns oder bey den scheffen begehrte sein recht zu erwarthen, den soll man sein Unrecht aus der stadt helfen wehren, und zu recht halten.

33) Wer unßer tägliches Geboth zu unßerem und unßerer stadt behuef nicht voll entzögen, der verwürket jedesmahlen zwölf Pfennigen.

34) Niemand soll sein Erbnus mögen belassen ohne unßeren Consens, sondern wollen Wir der stadt hiemit die von etlichen Jahren hero gelegene ledige Haußsteeden wiederumb zu erbawen, oder an anderen zu dem Endte zu verkaufen bewilliget haben, gleichwohl unß den von alters gewöhnlichen Jährlichen Zinß daraus vorbehalten.

35) Wer in Bruchtsachen geladen oder vorgebotten wirdt, soll **primo termino** compariren, sonsten der Klag fällig und verwunnen seyn.

36) Immaßen Wir nicht weniger unßern Bürgern die Fischereyen in dem alten Stadts-Graben zu genießen gestatten, und dargegen selbige Graben jeder Zeith mit allem Fleiß sauber und schawbar zu halten auflegen.

37) Ebener Maaßen solle von allen Erb- und Sterbefällen, so in dieser Stadt sich zutragen, und frembden ausheimischen anfallen, der Zehenter Pfenning gegeben werden, davon Wir deme Bürgermeister und Scheffen unßerer Stadt Anholt aus sonderbahrer Gnadt zur Verbesserung derselben unßerer Stadt fünf Pfenning zu legen, und das übrige uns reserviren, was aber dergleichen außer der Stadt in der Herrschaft fallen mögte, darob solcher Zeheuter Pfenning uns allein zukommen solle.

38) Wer laßtert und mißbrauchet den Nahmen Gottes, seine heilige Sacramenten, Wunder und Werken, oder wünschet den bösen Feindt, fluchet oder dergleichen begehet, verwürket jedesmahlen vier Pfenninge.

39) Wer den Glockenschlag oder andere Geläuth und Gerüchte nicht folget, solle fünf schillinge zur Straf geben.

40) In allen Kaufmannschaften solle ein jeder aufrichtig Gewicht und Maaß liefern, nach Inhalt der Ordenantz **de anno 1547.** auf Dag **Petri ad Cathedram** aufgerichtet (welche zu dem Endt wir hiermit ernewert und

bestättiget haben wollen). Wer dagegen handelt, verwürket jedesmahlen, wie vorgeschriebene Ordenantz davon ausdrücklich nachführet.

41) Da Jemand einen Bürger als eigen oder Wechs Zeißig bespreche, und das nicht erweißen könnte, verwürket ein Mark Geldes 2c.

42) Wer aus dem Arrest oder Besatz ohne Erlaubniß des Richters, und genugsame Verbürgung entweichet, oder sein arrestirtes Guth entbringet, der verliehret fünf Mark 2c.

43) Wer unrechte Pfandkehrung thut, verbühret zwy oberländische Rheinische Goldtgulden.

44) Wer Urtheil und Scheffen-Relation erwartet und in Unrecht befunden wirdt, der verbühret vier schillinge.

45) Wer ein Schwert, Messer oder einig Gewehr außzeugt auf einem, daß man mit Zeugen erweißen mögte, verbühret fünf Schillingen.

46) Wer bey Nacht Gerücht machet, daß unß oder unßere stadt nit angehet verwürket vier schillinge.

47) Wer aber des Tages solches thuet, verliehret dry Schillinge.

48) Wann man jemand findet fechten, den mag einer der stadt geschworner Freundt in unßerem Nahmen zum ersten, anderen, und dritten mahl gebiethen, und so sie sich des fechtens nicht enthielten, verbühret ein jeder der Fechteren jedesmahl fünf schillingen, und würde zum vierten Mahl friedt gebotten, und die fechtere nicht aufhöreten, soll ein jeder Fünf Mark erlegen.

49) Da auch Jemandt gefochten hette, den man nicht funde, mag der Richter oder ein Veraideter freundt überlauth gebiethen, die dan solchem nicht nachsetzeten, verwürken fünf Mark 2c.

50) Wann einer unßerer Dieneren, oder Bürgeren in Noth mit frembden were, in — oder außer der Stadt, soll ein Bürger den andern beschützen, der solches nicht thuet, verliehret fünf schillinge.

51) Da auch zwischen einigen Leuthen Mißhandelungen mit Worthen oder Werken fiele, soll der, so den Frevel gethan und Ursach ist, die Buß allein bezahlen.

52) Es solle auch einer der anderen mit Laster oder Scheltworten nicht angreifen, unter Pön von fünf schillinge; deme Injurgirten seine Action vorbehalten.

53) Im Fall Jemandt den anderen mit einer Faust schlägt, oder eine Maulschell giebt, verwürket fünf schillinge.

54) Wer Jemandt Bluth wundet, ist fünf schillinge verfallen.

55) Wer einen verwündet eines Knöckßels lang und Nagels tief, verwürket für jedere Wunde fünf und zwanzig schillinge.

56) So der Verwundete lamb bleibet, so der Thäter noch darüber fünf Mark zu straff zahlen, des soll noch des gelambten Schaden befriediget werden, zur Erkänntnus eines Gerichts, so vor Meisterlohn, lämbde, Schmerzen und Versäumnus nach Qualität und Gelegenheit der Persohn.

57) Da einer den andern vom Leben zum Tode brächte, stehet Leib und Guth zu unßerer Gnaden.

58) Wann ein Bürger bezüchtiget würde eines Todtschlags ohne beständigen Beweis, der soll sich mit Aydte mögen entschuldigen, kein Rath noch That dazu gegeben zu haben.

59) Wer aber vom Rath und That vom Todtschlag sich entschuldigen will, soll Leib und Guth stellen zu unßerer Gnaden und erwarten das Urtheil.

60) Unßer Richter mit zwey Scheffen sollen auf Anhalten vor drey Tagen allein gläidt zum rechten verleihen mögen.

61) In allen rechtlichen Sachen soll man den Klägern beßeren bey uns und den Scheffen.

62) Alle Bußen in unßer Stadt verwürket, die unter fünf Mark seyn, solle unßere Stadt zur Halbscheid genießen, und damit dieselbe zu verbeßeren.

63) Ein Pfenning soll bezahlet werden mit vier stüber.

64) Ein Schilling mit Neun stüber.

65) Ein Mark mit anderthalb oberländische Goldtgulden.

66) Ferner sollen auch unverbrüchlich gehalten werden alle gute Ordnungen, und Statuta bey uns oder unßeren Herrn Prädmessoren gesetzet.

67) Und was hierinnen nicht begriffen, darinnen solle man sich ferner verhalten nach den gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten.

68) Da auch einige Articul dieser Statuten in Zweifel und disputa gezogen werden söllten, die Interpretation und Extension allein stehen zu unßer, undt unßer Erben und Nachkömmelingen Erklärung.

Dessen allen zu wahrer Urkundt haben dieses mit eigener Handunterschrift und anhangenden unßeren fürstlichen Insiegel befestiget; So geschehen auf unßerm Haus Anholt den sechsten May im Jahr sechszehn Hundert Vierzig Acht.

Leopold Philipp Carl.

Auf unterthänig Ansuchen Bürgermeisters, Scheffen, Rath und gantzer Gemeinheit dießer unßer Stadt Anholt haben Wir nach geschehener unßerer Huldigung vorgeschriebene Privilegia und Statuten confirmirt, und bestätiget, und in Wahrheits-Urkundt dieses eigenhändig unterschrieben, auf unßerem Schloß zu Anholt am neunten Octobris anno Sechszehnhundert drey und sechszig. Carl, Fürst zu Salm ꝛc.

pro Copia concordante. W. de Boen, Secret.

Ordonantz aufgerichtet im Jahr 1547 auf Petri ad Cathedram, darab Artikel 40. mentionirt.

Wir Dietherich von Bronkhorst und von Battenburg, Herr tot Anholt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thuen kundt und bekennen vermitz diesem, nachdeme Wir klärlich am Tag befunden, daß bißhero in unßer Stadt Anholt an der Mathen und Gewichten ein merklicher Mißbrauch ingebrochen, und gekommen, wardurch dann nicht allein unßere Untersathen, dann auch der fremder Mann verfurtelt, in Schaden und Nachtheil geführet worden, solchem Mißbrauch upt beste vorzukommen, hebten Wy demenach mit toe doen unßers richters, Bürgermeisters und Schepen nachfolgende Ordnung der Mathen und Gewichten upgerichtet, und gemachet, dar sich ein yder von unßeren Untersathen vorglt. mach na te richten weten, dar up gesatten Poen und strafen to vermyden, undt für to komen.

Item ten irsten ein jedes recht schepel sall halden acht und twintig Quarten, ein halb schepel und Spinden nae advenant des Schepels ꝛc.

Item ein yder Tonne dair men Bier infüllet, umb te verkopen, soll halden hundert und tweelf Quarten, die halue Tonnen und Vierdels nae advenant.

Item die Kannen, dair men Wien ofte Bier in Tappen will, umb toe verkopen, sall halden stadt Mathe nae der Colnischen Mathe, und die Kannen dair men Wien ofte Bier in tappen will, umb verkopen, soll die peegel ruem twee finger breet in der Kannen stain.

Item dat Punt Gewichte, dar men Botter, Keeße oder einige andere Waaren met verkopen will, sall nae der stadt und Colnischen Gewichte geyckt seyn, und dair nae halden.

Item Niemandts en sall ock nae deßer tydt tweerly Bier brawen, undt in sien Huyß feile hebben; edoch met solchem Vorbehalte, ofte ymands frembd

Bier, Bremer ofte Hamburger Bier feile tappen wilde, dieselbe sall alßdann gen ander Bier in sinen Huyße feele tappen.

Item ock in Fall ymantz na dießen daegen dem frembden Mann sin Bier dürer verkopen, dann einen binnen Mann, undt so alerst der beure Mann Bier to doen hadde, sall hye de naeste seyn dat Bier te köpen undt der frembde endtberen.

Item tee Weeten welcher sich in dießem vorgemeldten Puncten und Articulen einig untgiengen undt sich darinnen Mißbrückenden, sollen die Gebrechen stain na Inhalt der stadt Privilegien luidende, welcher in falschen Gewichte oder Mathe befunden wurde, sall gebrecket hebben fyf Marck, maket achten halfen golden Gulden, und wie sich versuemde in dem Mathen, als Wien und Bier in Kannen te tappen, off Broet off Weggen to klein to wegen, sall tot illicker tydt einen halven rheinischen Gulden gebrockt hebben.

Item off ock ymantz befunden wurde, die under Messen, oder diweil men Gots Worth predigt umb den Kerkhoffe geege, dieselbe sollen in eine Brocke van twee Goldgülden und ein Orth verfallen syn; die daraver gefunden und sich hierinnen untgegen, to weten einen Gulden dem Herrn und einen Gulden der stadt und den Orth dengenen solchs anbrengende werdt.

Item noch ist verdragen dat na dießem Dage alle degene, die des Gerichts te doen hebben, dat Gericht verplegen sallen, to weeten dem Richter ein Kanne Wiens, yder Schepen ein Meegelen und dem Schriver sine Gerechtigkeit.

Item dat men bey untieden en bey Nachten buiten Willen en Consens des stadtholders und Bürgermeisters geneporten openen soll.

Item off enige Schepen an dat Gerichte gebodet weren und nicht einquemen, sallen een kann Wiens gebrocket habben.

Item dat na deßen Dag niemantz op de derde Handt deignen sall, dan sall gainear Erffhueßrechte.

Item dat nae dießen Dage geine Gerichtsbrieffe, oder uitgank sollen besiegelt werden, buiten des Richterssiegel darbey angehangen.

Item dat die genne die Ganße holden, die Gaenße sollen hauen und wahren dat sie niemantz Schaden en doen, und weret sancke dat sie ymantz up den sinen fünde und heme Schaden deden, soll sie se mögen doet schlaen, buiten den Herrn offte der der stadt einige Brocken daroff verplicht sin.

Item dat niemantz tweerley Bier brauen offte fell tappen sall, bey ener Poen von Bier alder schilder.

Item dat niemand Gott lesteren sall, oder by Gott und seine lieven Heiligen schwebren oder up die heylige Religion lesterlick kallen, by ener Poen von ein alder schilde, half den Herrn und half den genen die solches anbrengt.

Item dat Niemandt dieweil man Gottes Dienst in der Kerken doet under Meßen, to weten up Sondags, unßer lieven frawen dage, oder Apostelдagen, und sonsten merckliche Festdagen der heiligen Kerken, als men dat Worth Gottes verkündet, noch Bier noch Wein tappen en sall, oder Gesten setten, bey ener Poen von enen alden schilde, dat wer dan vor ein wegferdigen frembden Mann.

Und want Wy Dietherich von Bronkhorst und von Battenburg, Herr tot Anholt vor goet solchs alles, wie vorgedacht bestetigt und belieft, und wellen dat sich ein yder darna holden, und sich te wachten werte, by Poen en straffen vorgem., so hebben Wy deß to Urkunde undt vaster stedigheit aller Puncten vorßl. unßer Siegel upt Spatium des es doen und laeten drücken actum et datum ut supra Dag Petri ad Cathedram des fünfzehen hundert und sieben und viertzigsten Jahrs 2c. 2c.

Daß dieses die rechte Ordonantz seyn, darab Articulo 40. meldung beschicht, welche aus einen alten lager Buch allhier auf dem Hauße Anholt dem wörtlichen Inhalt nach durch mich legitime describirt worden, solches bezeuge kraft eigenhändiger Subscription. actum Anholt den 10. May 1648.

Gerhard Grondt,

Fürstlich Salmscher Richter hieselbst und Secretarius.

pro copia concordante. W. de Boen, Secret.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 311—324.

Ankauf.

Ankauf fortwährender Prästationen, welcher nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraum geschicht, ist nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen. Was über die Art und die Dauer solcher Prästationen oder sonst im Vertrage nicht bestimmt ist, muß nach dem Falle beurtheilt werden, als wenn dieselben Jemanden, vermöge Gesetzes oder letzten Willens, zukämen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 595. 596.

Siehe auch: Gewerbeschein.

Ankäufe.

Verordnung über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten. Vom 5. Mai 1809.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafet. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Dohna. Beyme.

Neue Samml. Preuß. Verordnung ꝛc. von 1809. S. 838.

Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertraueten Güter schuldig machen. Vom 14. April 1824.

Wir Friedrich Wilhelm König ꝛc. Da hin und wieder Zweifel darüber vorgekommen sind, ob Schiffer, das ist, Führer von See- und Flußfahrzeugen, wie auch Fuhrleute, welche von denen ihnen zum Transport anvertraueten Waaren etwas entwenden, mit der Strafe des Diebstahls, oder nur des Betruges wegen Veruntreuung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Eigenthums zu belegen sind, dieses Verbrechen aber wegen seiner Vielfältigkeit, schädlichen Folgen, und Schwierigkeit demselben vorzubeugen, eine geschärfte Strafe verdient; so verordnen Wir für die Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, sie mögen Eigenthümer des Schiffsgefäßes oder Fuhrwerks seyn oder nicht, die sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, sind mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mithin mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von sechs Wochen bis drei Jahren, zu belegen.

§. 2. Wer, nach einmal schon geschehener Verurtheilung, dieses Verbrechens zum zweitenmal durch Erkenntniß schuldig befunden wird, verliert außerdem noch die Befugniß zum ferneren Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbes.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. April 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Bülow. Beglaubigt: Friese.

Gesetzsamml. v. 1824. S. 79.

Auszug aus der Königl. Verordnung betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18. März 1811.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unsere Cabinetsordre vom 25. September 1809. gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

Die Bestimmung des §. 50. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültigerweise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beiseyn des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

Gesetzsamml. v. 1812. S. 6 §. 6.

Anker.

Auszug aus der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewichtordnung, vom 16. Mai 1816.

Ein Anker enthält einen halben Eimer.

Gesetzsamml. von 1816. S. 150. §. 14.

Anklage.

Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

Wenn sich jemand selbst als den Verbrecher angiebt; so muß er sofort zu einer zusammenhängenden Erzählung des Vorfalls angehalten, und

diese muß sogleich zu Protocoll genommen werden. Es müssen zugleich diejenigen Personen, denen sich ein solcher Verbrecher entdeckt hat, ebenfalls über dasjenige, was ihnen der Verbrecher angezeigt oder erzählt hat, vernommen werden.

Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Acten zu vermerken.

Criminalordnung §. 121. 122.

Siehe auch: Denunciation.

Anklageproceß, findet nur in Accise- und Zoll-, und Consumtions-Straffachen statt.

Anlagen.

Von neuen Anlagen.

In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 6. §. 66.

Auszug aus der Instruction für die Oberpräsidenten. Vom 31. December 1825.

Wir Friedrich Wilhelm König rc. verordnen Folgendes:

In Beziehung auf die den Oberpräsidenten übertragenen Angelegenheiten, bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

Pläne zu neuen Anlagen u. s. w.

Gesetzsamml. von 1826. S. 2. Nr. 4.

Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30. December 1820.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

insonderheit auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleußen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen.

Gesetzsamml. von 1821. S. 5 §. Nr 4.

Siehe: Straßenordnung.

Anlage einer Mühle, siehe: Mühle.

Anlegen von Feuer in den Wäldern, siehe: Forst.

Anlehn und Anleihe, siehe Darlehn, Staatsschulden.

Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1023

Animus donandi. In der Regel wird eine Schenkung nicht präsumirt, ausgenommen, es wäre eine besondere persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden. Was daher Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, ferner, was Armen oder Armenanstalten, und was endlich un-

ter solchen Umständen gegeben wird, wobei sich eine andere, als die freigebige Absicht des Gebenden gar nicht denken läßt, davon wird vermuthet, daß es als Geschenk gegeben worden.

Allg. Landr. Thl I. Tit. 11. §. 1040—1045.

Animus injuriandi. Zum Wesen einer Injurie gehört, daß der Injuriant die Absicht gehabt habe, den Beleidigten durch Verachtung zu kränken oder zu beschimpfen. Diese Absicht wird in der Regel nicht, wohl aber dann präsumirt:

1) Wenn die Beleidigung in einem Vorwurf solcher Verbrechen besteht, die, wenn sie vom Beleidigten wirklich begangen worden wären, seine gesetzliche Bestrafung oder allgemeine Verachtung nach sich ziehen würden;

2) wenn die Injurie in Handlungen oder Ausdrücken besteht, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind;

3) wenn dem Beleidigten ein durch Strafe gebüßtes oder sonst gesetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorgerückt worden.

Diese präsumirte Absicht, zu beleidigen, wird übrigens weder durch eine der Injurie beigefügte Bedingung oder Protestation, noch durch die Wahrheit des Vorwurfs (exceptio veritatis) aufgehoben. Dagegen wird der animus injuriandi ausgeschlossen:

1) wenn Jemand in gerichtlichen Verhandlungen, blos zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist;

2) wenn Richter und fiscalische Bediente, vermöge ihres Amtes, den Stand oder das moralische Verhalten Jemandes untersuchen und beurtheilen müssen;

3) Vorhaltungen und Verweise der Eltern an ihre Kinder, der Vormünder an ihre Pflegebefohlnen, der Lehrer gegen ihre Schüler und Zöglinge, der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen sind gleichfalls als Injurien nicht anzusehen;

4) ein Gleiches gilt von mäßigen Züchtigungen, die Jemand einem Andern, gegen welchen ihm das Züchtigungsrecht zusteht, zufügt;

5) endlich wird der animus injuriandi ausgeschlossen bei allen öffentlichen Urtheilen über Producte der Wissenschaft und Kunst, insofern sich dieselben blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränkt haben. Doch muß der Recensent auf Verlangen des Beurtheilten die Gründe seines Urtheils anzeigen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 546 folgd.

Animus lucrandi, siehe: Diebstahl, Raub.

Anmelden fremder Reisender.

confer. Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen, vom 18. Januar 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 143. siehe: Abmelden.

Anmeldung der Klage.

Die Anmeldung der Klage von dem Kläger in Person.

Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, und in beiden Fällen entweder mündlich oder schriftlich erfolgen.

Jede Klageanmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Character des Klägers;

2) den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen ist;

3) den Namen, Stand und Character des Beklagten, und überhaupt solche

Kennzeichen, woran derselbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterschieden werden kann;

4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten, oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Vagabonde, oder sein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt sey;

5) den Grund und Gegenstand der Klage, wenigstens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne: ob die Sache zu seiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;

6) die Erklärung des Klägers, ob er die Instruction des Processes persönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispensirt zu seyn verlange;

7) die Anzeige: ob und wen er sich zum Rechtsbeistande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines solchen Assistenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 4. §. 1. 2

confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 3. §. 1. 2.

Wer seine Klage persönlich anmelden will, muß sich zur gewöhnlichen Gerichtsstelle verfügen; wo an allen Orten die nöthigen Veranstaltungen getroffen seyn müssen, daß die sich meldenden Parteien an jedem Vormittage, auch außer der gewöhnlichen Sessionszeit, Sonn- und Festtage allein ausgenommen, eine Gerichtsperson finden, welche dergleichen Klageanmeldungen, so wie ähnliche Gesuche und Beschwerden der in Person sich meldenden Parteien, zum Protocoll nehme. Uebrigens ist zur Aufnahme eines bloßen Anmeldungsprotocolls die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson nicht nothwendig.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 4 §. 3.

conf. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 1. § 16.

Es gilt hier, daß es die Klaganmeldung nicht entkräftet, wenn an diesen Erfordernissen derselben etwas fehlt, dafern nur die Personen und der Gegenstand des Rechtsstreites in Gewißheit gesetzt sind. Diese Bemerkung ist darum nicht unwichtig, weil die bloße Klaganmeldung hinreicht, den Einwand der Furcht und der Trunkenheit zu erhalten und die Verjährung zu unterbrechen, (Allg. L. R. I. 4. §. 47. u. 92., und I. 9. §. 551. flgde. und 603 flgde.) wohingegen zur Erledigung einer Provocation die wirkliche Anstellung der Klage, nicht blos deren Anmeldung nöthig ist (Allg. G. O. I. 32. §. 23. und 28). Für den Proceß selbst ist die Anmeldung der Klage etwas Unwesentliches, indem sie durch Anbringung einer vollständigen Klage ganz übergangen werden kann. Sie dient also nur dazu, einer Seits damit der Kläger, der zur Anstellung der förmlichen Klage noch nicht gehörig vorbereitet ist, inzwischen sich sein Recht erhalten kann, und anderer Seits, damit, wenn bei weitläuftigen Klagen die, zur Aufnahme der Anmeldungen bestimmte Gerichtsperson oder der einzeln stehende Unterrichter nicht die Zeit hat, sogleich eine ganz vollständige Information einzuziehen, dazu ein Termin angesetzt werde, in welchem der Richter ungestört und mit voller Muße dabei zu Werke gehen kann. Denn mit vollem Rechte legt die Gesetzgebung darauf ein großes Gewicht, daß die Klagen deutlich, vollständig und bestimmt angefertiget werden sollen, weil sie die Grundlage des ganzen Processes abgeben. Wo daher in minder verworrenen Sachen eines Theils die Gerichtsperson keine dringenden Abhaltungen hat, andern Theils die Materialien zur vollständigen Klageaufnahme zur Hand sind, ist es nicht zu verantworten, wenn ein bloßes Anmeldungsprotocoll aufgenommen wird, weil nur entweder Bequemlichkeit oder Sportelsucht dazu den Bewegungsgrund abzugeben vermag.

Grävells Comment. Bd. 1. S. 459.

Das aufgenommene Anmeldungsprotocoll muß, wenn der Kläger nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, unverzüglich dem Präsidenten oder sonstigen Vorgesetzten des Gerichts zur Verfügung vorgelegt werden.

Findet dieser, daß die Sache offenbar nicht zu demjenigen Gerichte, bei welchem die Klage angemeldet worden, gehöre, so muß er dieses auf das Protocoll bemerken, und dem auf Resolution wartenden Kläger durch die protocollirende Gerichtsperson darnach bedeuten, und an die gehörige Instanz verweisen lassen. Von dem Protocolle sowohl, als der darauf vermerkten Bedeutung, muß dem Kläger auf sein Verlangen Abschrift ertheilt werden.

Ist aber eine solche klare Unstatthaftigkeit des Gerichtsstandes nicht vorhanden, so muß in dem Fall, wenn ein Kläger, welcher nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, zur Anmeldung der Klage in Person erschienen ist, der Präsident oder Vorgesetzte des Collegii, ohne erst eine Versammlung des Gerichts abzuwarten, einen Deputirten zur Aufnehmung der Klage ernennen, diesem das Protocoll zuschicken, und den Kläger mündlich an ihn verweisen. Auch muß, wenn der Kläger um die Zuordnung eines Rechtsassistenten gebeten hat, derselbe sogleich ernannt, und von der geschehenen Ernennung sowohl dem Assistenten selbst, als dem Kläger, und dem bestellten Deputirten Nachricht gegeben werden.

Der Deputirte muß entweder noch an demselben Tage, oder doch in einem andern mit dem Kläger zu verabredenden nahen Termine, die Klage selbst nach Vorschrift des folgenden Titels, unter Zuziehung des von dem Kläger gewählten oder ihm zugeordneten Assistenten, gehörig aufnehmen.

Wohnt aber der Kläger an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wird mit dem Anmeldungsprotocoll nach Vorschrift §. 12. verfahren.

Anmeldung der Klage durch einen Bevollmächtigten.

Wird die Anmeldung zur Klage durch einen Bevollmächtigten angebracht, so muß dieser entweder sofort seine Vollmacht zu den Acten geben; oder wenn ihm selbige noch ermangelt, den ihm ertheilten Auftrag auf andere Art nothdürftig bescheinigen.

Ein solcher Bevollmächtigter muß außer den §. 2. bestimmten Punkten noch darüber vernommen werden:

8) ob er bloß zur Anmeldung der Klage oder auch zur wirklichen Anbringung derselben, und zum ferneren Betrieb der Sache bevollmächtiget, und zu der letztern mit der nöthigen Information versehen sey.

Ist der Bevollmächtigte ein Auswärtiger, der nicht an dem Sitze des Gerichts wohnt, und zeigt er an, daß er zur Aufnehmung der Klage selbst mit Vollmacht und Information versehen sey; so muß mit dem aufgenommenen Anmeldungsprotocolle ebenso, wie wegen des in Person sich meldenden Klägers §. 4—7. vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Ist aber dem Bevollmächtigten bloß die Anmeldung der Klage aufgetragen, oder hält sich derselbe an eben dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gewöhnlich auf, oder ist er ein bei dem Gerichte stehender Justizcommissarius, so wird von dem Vorgesetzten des Collegii auf das Anmeldungsprotocoll ein Decernent ernannt, und von diesem die Sache in der nächsten Session des Collegii, wenn nicht besondere Umstände eine schleunigere Verfügung erfordern, ordentlich vorgetragen.

Schriftliche Anmeldung der Klage.

Eben so müssen die von dem Kläger selbst, oder dessen Bevollmächtigten schriftlich einkommenden Klageanmeldungen dem versammelten Gerichte durch den dazu ernannten Decernenten vorgetragen werden.

Bei diesem Vortrage muß der Decernent hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen: ob die Anmeldung mit den hier vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sey, und ob die Sache vor das Gericht, bei welchem sie angebracht worden, wirklich gehöre.

Findet sich, daß der Gerichtsstand nicht gegründet sey, so muß der Kläger durch eine schriftliche Resolution dessen bedeutet, und an den gehörigen Richter verwiesen werden.

Ist die Anmeldung unvollständig, so wird dem Kläger die Ergänzung der bemerkten Mängel ebenfalls schriftlich aufgegeben.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 4. §. 4—16.
conf. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 25. §. 47 und 46.

Ist aber bei der Anmeldung nichts zu erinnern, so wird die Aufnehmung der Klage verfügt.

Ob diese von dem Kläger selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben, und ob sie an gewöhnlicher Gerichtsstelle durch einen Deputirten des Gerichts, oder an einem andern Orte durch einen auswärtigen Commissarium geschehen solle, muß das Gericht nach Unterschied der Fälle, und nach den im dritten Titel vorgeschriebenen Grundsätzen vernünftig beurtheilen, und gehörig bestimmen.

Soll die Aufnehmung der Klage an dem Orte des Gerichts erfolgen, so muß ein Termin dazu anberaumt, der Kläger schriftlich vorgeladen, und wenn er die Zuordnung eines Assistenten verlangt hat, ihm zugleich bekannt gemacht werden, an wen dazu der Auftrag geschehen sey.

Wenn in dem zur Aufnehmung der Klage anberaumten Termine der Kläger ausbleibt, so ist der Richter weder schuldig noch befugt, die Sache von Amtswegen zu betreiben; sondern er muß das Anmeldungsprotocoll reponiren, und abwarten: ob und wenn der Kläger für gut finden werde, seine Klage weiter fortzusetzen.

In wiefern bei gewissen Arten der Processe auf die angemeldete Klage sofort ein Termin zur Instruction der Sache mit Vorladung beider Theile anzuberaumen sey, gehört zu der unten vorkommenden nähern Verhandlung dieser besondern Proceßarten.

Ueberhaupt aber ist in allen Fällen die Aufnehmung eines besondern von der Klage verschiedenen Anmeldungsprotocolls zur Form des Processes nicht wesentlich erforderlich, sondern es kann in jedem Falle, wenn sogleich in dem Anmeldungsprotocolle die Klage vollständig begründet befunden wird, auf dieses Protocoll eben so, wie auf ein solchergestalt abgefaßtes eigentliches Klageprotocoll verfügt werden.

Wenn die Klage selbst mit der schriftlichen Anmeldung verbunden werden könne.

Wenn der Kläger den Betrieb des Processes einem Justizcommissario aufgetragen, und dieser sich dazu mit vollständiger Information nach Vorschrift des folgenden Titels versehen hat, so steht ihm frei, mit der schriftlichen Anmeldung die Klage selbst zu verbinden; worauf sodann nach Vorschrift des Sechsten Titels weiter verfahren wird.

Doch muß in diesem Falle die Vollständigkeit der Klage und der eingezogenen Information, nach den am angeführten Orte ertheilten nähern Vorschriften, mit vorzüglicher Sorgfalt geprüft werden; damit nicht aus einem gleich bei der ersten Einleitung untergelaufenen Versehen oder unbemerkt gebliebenen Mangel in dem Vortrage der Thatsachen, Aufenthalt oder Verwirrung in dem Fortgang der Instruction entstehen möge.

Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 4. §. 17—24
Conf. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 3. §. 3.

Annaburger Soldaten-Knaben-Institut. Die Großherzogl. Weimar-Eisenachische Regierung entsagt den Ansprüchen an die Fonds des Soldatenknabeninstituts zu Annaburg, und die am 5. Juni 1815. bei demselben befindlichen etwanigen Natural- und sonstigen Kassenbestände.

Von den aus dem von Unruhschen Legatencapital dem Herzogthum zugefallenen 1000 Rthlr., soll jedoch das Großherzogthum einen nach der Volkszahl berechneten Antheil von 52 Rthlr. 20 Gr.. nebst Zinsen à 4 Procent, vom 1. Juli 1815. ab, welche letztere bis Ostern 1826, 22 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. betragen, also in Summe 75 Rthlr. 16 Gr. 10 Pf. — Fünf und siebenzig Thaler 16 Gr. 10 Pf. — erhalten.

Für die nach den Grundsätzen, welche in gleicher Hinsicht zwischen Preußen und Sachsen festgestellt werden, in die Großherzogl. Gebietstheile gehörigen, seit dem 1. Juni und resp. 1. November 1815. in diesem Institut etwa verpflegten Soldatenknaben, bezahlt die Großherzogl. Regierung, auf die Dauer dieser Verpflegung, für jeden Kopf täglich 4 Gr. 3 Pf., oder jährlich 65 Thaler, und wird die diesfallsige Liquidation Königl. Preuß. Seits vorbehalten.
Gesetzsamml. v. 1826. Anhang S. 17. Art. 17.

Publicandum des Königl. Oberpräsidiums von Westphalen, die Einrichtung des Königl. Militärknabenerziehungsinstituts zu Annaburg in der Provinz Sachsen betreffend.

Diese Anstalt ist nur für die Söhne von Unteroffizieren oder Soldaten bestimmt; es werden jedoch auch Söhne armer Offiziere ausnahmsweise darin aufgenommen, wenn selbige nicht in den Cadettenanstalten untergebracht werden können.

Der ertheilte Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, Geschichte und Geographie, erstreckt sich jedoch nicht auf Mathematik, Zeichnen und fremde Sprachen, indem er nur darauf berechnet ist, gute Hautboisten für das Heer, brauchbare Unteroffiziere und gute Staatsbürger zu bilden.

Die Aufnahme eines Knaben ist jetzt nach zurückgelegtem 10. Jahre festgesetzt; verlassen müssen die Jünglinge das Institut, sobald sie nach zurückgelegtem 14. Jahre zur Confirmation gelangt sind. Sie werden dann bei einem Meister, zur Erlernung einer selbst gewählten Profession auf 4 bis 5 Jahre untergebracht, und wenn sie nach deren Ablauf dazu schon tauglich befunden worden, leisten sie alsdann ihrer Heerdienstpflicht bei dem Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam ein Genüge. Diejenigen aber, welche im Institute förmlich zur Musik ausgebildet werden, bleiben so lange in demselben, bis sie als wirkliche Hautboisten oder Trompeter in die Armee eintreten können.

Die Aufnahme hängt von dem Königl. Militärökonomiedepartement im Kriegesministerio ab, und es ist dazu erforderlich:

1) Ein Dürftigkeitsattest von der Behörde des Vaters, oder der Angehörigen.

2) Der Beweis, daß der Vater noch Soldat, oder solches gewesen ist.

3) Der Taufschein und Bescheinigung, daß der Knabe sich zur evangelischen Confession bekennen wird, indem eine katholische Kirche zu Annaburg nicht vorhanden ist, und die Knaben dieser Confession in Potsdam in das große Militärwaisenhaus aufgenommen werden.

4) Ein ärztliches Attest, daß der Knabe völlig gesund und von allen körperlichen Fehlern frei ist.

5) Endlich Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, sich der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der verlängerten festgesetzten Dienstzeit unterwerfen zu wollen. Münster, den 25. October 1825.

Der Oberpräsident. v. Vincke.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1125.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Herren Oberpräsidenten, vom 19. April 1824. die Militärdienstpflicht der auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute betreffend.

Indem ich Ew. Excellenz in der abschriftlichen Anlage die an den Herrn Kriegsminister ergangene Königl. Cabinetsordre vom 26. Februar dieses Jahres, durch welche des Königs Majestät die Grundsätze in Rücksicht der besondern Militärdienstpflicht für die auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute festzustellen geruhet haben, mittheile, fordere ich Dieselben zugleich auf, die Publication derselben durch die Amtsblätter der Regierung Ihres Oberpräsidialbereichs zu veranlassen, wobei ich zugleich bemerke, daß der Herr Kriegsminister solche der Armee bereits bekannt gemacht hat. Berlin, den 19. April 1824.

Der Minister des Innern: v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 764.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, vom 13. Juli 1824, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die dem Königl. Oberpräsidio unterm 19. April c. mitgetheilte Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Februar c. die Bestimmungen wegen der Militärdienstverpflichtung der auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen erlassen haben, hat sich das Ministerium des Innern mit dem Königl. Kriegsministerio über die zur Ausführung der Allerhöchsten Festsetzungen zu treffenden Maaßregeln weiter vereiniget. Demgemäß wird, damit die in dergleichen militärischen Erziehungsinstituten ausgebildeten Zöglinge sich nicht etwa dem Dienste entziehen können, sondern ihrer Bestimmung verbleiben, hierdurch festgestellt:

1) daß die Magisträte und Landräthe sich der Beaufsichtigung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen, und ersteren von den militärischen Erziehungsinstituten zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Zöglinge, so wie ihrer Gestellung vor die Kreisersatzcommission nach beendigter Lehrzeit zu unterziehen haben;

2) daß ferner diese Zöglinge nach beendigter Lehrzeit, und bei zugleich statt findender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Weiteres zum Dienste eingestellt werden können. — Die Einstellung vor dem 20. Jahre dürfte übrigens nicht häufig vorkommen, da für die frühesten im 14. Jahre den Meistern übergebenen Zöglinge eine fünf bis sechsjährige Lehrzeit ausbedungen wird;

3) daß denjenigen Zöglingen, die nach beendigten Lehrjahren, die erforderliche Diensttauglichkeit noch nicht erreicht haben, wenn sie, des Broderwerbes wegen, ihren bisherigen Aufenthaltsort, in welchem ihre Verhältnisse von der Ortsobrigkeit und den Kreisersatzcommissionen gekannt sind, verlassen wollen, die Verpflichtung auferlegt werde, innerhalb gewisser näher zu bestimmender Polizeidistricte zu verbleiben, und sich nicht ohne besondere Erlaubniß über die Grenzen derselben zu entfernen; und

4) daß sie mithin keine gewöhnlichen Wanderpässe gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten, damit sie für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet, und als Zöglinge der Militärerziehungsanstalten immer von den Ortsbehörden und Ersatzcommissionen,

welchen letzteren fortdauernd die nöthige Mittheilung von den Ortsobrigkeiten zu machen bleibt, bekannt sind, ferner

5) daß, zur Controllirung des Aufenthalts der Zöglinge, bei betreffenden

Magisträte und Landräthe alljährlich demjenigen Militärerziehungsinstitute, wo der Zögling ausgebildet worden, von letzterem Nachricht zu geben haben.

Das Königl. Kriegsministerium hat hiernach bereits die Militärbehörden instruirt, und das Königl. Oberpräsidium wird ersucht, diese Festsetzungen den Regierungen bekannt zu machen, und letztere zu veranlassen, den Unterbehörden ihres Departements die nöthige Kenntniß zu geben.

Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit und Auftrage. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 764—766.

Extract aus der Allerhöchsten Cabinetsordre, vom 5. Juli 1824, die militärische Ausbildung der Zöglinge des Potsdammer Militärwaisenhauses und des Annaburger Soldatenknabeninstituts betreffend.

Ich finde, daß die Ausführung, der in Ihrem Bericht vom 8. Juni c. in Betreff der zu errichtenden Unteroffizierschule gemachten Vorschläge mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft ist, und da Meine Absicht hauptsächlich nur dahin geht, die Zöglinge des Potsdammer Militär-Waisenhauses und des Annaburger Soldatenknabeninstituts, welche gesetzlich eine längere, als die gewöhnliche Zeit zu dienen verpflichtet sind, gleich von Anfang an für ihren militärischen Beruf, und vernehmlich zu Unteroffizieren zu bilden, bestimme Ich Folgendes:

1) Die Zöglinge beider genannten Anstalten, werden wie bisher, nachdem sie confirmirt sind, auf vier Jahre zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben.

2) Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich in den resp. Anstalten zu gestellen, werden daselbst ärztlich untersucht, und wenn sie gesund und nicht zu schwächlich befunden werden, um bei gehöriger Schonung, für den praktischen Dienst ausgebildet werden zu können, dem Lehrbataillon überwiesen.

3) Hier werden sie eingekleidet, exercirt und überhaupt, jedoch mit möglichster Rücksicht auf ihre Jugend, völlig als Soldat behandelt, und vornehmlich in dem unterrichtet, was ein Unteroffizier zu wissen nöthig hat.

4) Wie es fernerhin mit den jungen Leuten zu halten, namentlich, wie lange sie beim Lehrbataillon verbleiben, und wie sie in die Armee vertheilt werden sollen, behalte ich Mir vor, späterhin zu bestimmen. Ich trage Ihnen auf, hiernach jeder in seinem resp. Wirkungskreise zu verfügen, und sehe einer Nachricht entgegen, wenn eher die ersten Zöglinge beim Lehrbataillon eintreten werden. Berlin, den 5. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Generallieutenant Graf von Lottum und Generallieutenant v. Hake.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 766—767.

Allerhöchste Cabinetsordre, die Militärpflicht der auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen betreffend. Vom 3. Juli 1824.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militärerziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militärs und Militärbeamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Kriegsministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Thlr. gewährten Verpflegungsgelder, dem

einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militärwaisenhause gleich geachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militairbeamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalte in Cadettenhäusern gleich geachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde. Töplitz, den 30. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Lottum, und von Hake.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 767—768.

Circularrescript des Königl. Kriegsministeriums an sämmtliche Königl. Generalcommandos, vom 9. Juli 1825, die Ausführung derselben Angelegenheit betreffend.

Einem Königl. Hochlöblichen Generalcommando theile ich in der abschriftlichen Anlage eine Allerhöchste Bestimmung vom 30. Juli 1824. ergebenst mit, wonach in Folge der, durch die Cabinetsordre vom 26. Februar 1824. allgemein ausgesprochenen Verpflichtung der in Militärerziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf diejenigen Söhne von Militärbeamten ausgedehnt worden ist, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird.

Nachdem hierüber und wegen der zu nehmenden Maaßregeln, damit die Verpflichtung der in solcher Art unterstützt werdenden jungen Leute auch gesichert bleibe, mit dem Herrn Staatsminister Grafen von Lottum Excellenz und dem Königl. Ministerio des Innern die nöthigen Rücksprachen genommen worden sind, ist eine Einigung über nachstehendes Verfahren getroffen.

In Ansehung derer, auf die ein Unterstützungsgeld von Seiten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses gezahlt wird, läßt die Direction desselben die den jungen Leuten dafür obliegende längere Dienstverpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder durch einen darüber auszustellenden Revers, gegen etwanige künftige Einwendungen sichern, eben so wie dies in Absicht derjenigen Zöglinge geschieht, die in gedachtes Militärwaisenhaus und in das Annaburger Soldatenknabeninstitut wirklich aufgenommen werden. So lange das große Potsdamsche Militärwaisenhaus die Verpflegungsgelder zahlt, übernimmt dasselbe auch die Aufenthaltscontrolle dieser jungen Leute. Von der Zeit an aber, wo diese Zahlung aufhört, geht die Aufenthaltscontrolle auf die Ortsbehörden über, in gleicher Art wie in Betreff derjenigen Zöglinge des Waisenhauses und des Annaburger Soldatenknabeninstituts, die sich zur Erlernung eines Handwerks außerhalb ihrer Anstalten bei Meistern in der Lehre befinden, schon früher bestimmt worden ist, Hinsichts welcher ich mich auf die diesseitige Bekanntmachungen vom 24. März und 30. Juli 1824. ergebenst beziehe. Zu dem Ende wird die Direction dem Kriegsministerio alljährlich am Jahresschlusse eine namentliche Liste der aus der Aufsicht des Waisenhauses austretenden jungen Leute, auf welche ein Erziehungsgeld gezahlt worden ist, nach den Regierungsdepartements, in denen sie ihren Aufenthalt haben, geordnet, unter näherer Angabe der ihnen obliegenden verlängerten Dienstverpflichtung, mittheilen, und wird letztere in der Art nach Maaßgabe der bezogenen Unterstützungsgelder berechnet seyn, daß sie sich überall auf Jahre und runde Monate beschränkt, die etwa überschießende, keinen vollen Monat betragende Zeit aber gar nicht zur Anrechnung kommt.

Die Schemas zu diesen Listen liegen zu gefälliger Kenntnißnahme bei.

In gleicher Art wird das Kriegsministerium Hinsichts derer, auf die aus Militärkassen ein Unterstützungsgeld gezahlt wird, verfahren, und gleiche Listen von ihnen, die das Nähere über die ihnen für die erhaltene Unterstützung ob-

liegende längere Dienstverpflichtung ergeben, sich von der Zeit ab einreichen lassen, wo die Zahlung aufhört, und die Aufenthaltscontrolle auf die Ortsbehörden übergeht.

Alle diese Listen werden sodann von hier aus dem Königl. Ministerio des Innern, und von letzterem den Königl. Regierungen mitgetheilt werden, welche ihrer Seits die Ortsbehörden weiter anweisen, und wenn bei Aufenthaltsveränderungen einer dieser zu längerer Dienstzeit verpflichteten jungen Leute vor der Einstellung ins Militär aus einem Regierungsbezirk in den andern zieht, sich gegenseitig auch die erforderlichen Mittheilungen darüber machen werden. Die Ortsbehörden aber lassen das Verhältniß dieser jungen Leute, und die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung auf den Grund jener Listen in die Communalstammrollen sorgfältig eintragen, und sorgen dafür, daß sie zur Zeit des erreichten gesetzlichen Alters (in sofern sie nicht etwa schon früher in ein Militärverhältniß getreten sind, wo sodann der betreffenden Militärbehörde die erforderliche Mittheilung Hinsichts ihrer zu machen bleibt) vor die Ersatz-Commissionen gestellt, und dabei auch die sie betreffenden, die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung nachweisenden Listen mit vorgelegt werden, worauf die Ersatzcommissionen bei Aushebung dieser Leute veranlassen, daß demjenigen Truppentheil, dem sie zugetheilt werden, das Nöthige über ihre Dienstverpflichtung zugehe.

Ein Königl. Hochlöbliches Generalcommando ersuche ich ergebenst, die Herren Landwehrbrigadecommandeure hiernach insbesondere gefälligst anweisen zu wollen.

Eben so werden die Cadettenanstalten angewiesen, die von ihnen den Truppen zum Eintritt ins Militär zugehenden jungen Leute mit Ueberweisungslisten, aus denen ihre verlängerte Dienstverpflichtung speciell hervorgeht, zuzusenden.

Aehnliche Listen, als das Potsdamsche große Militärwaisenhaus dem Kriegsministerio hinsichtlich derer, auf die ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist, nach dem Vorstehenden alljährlich einreichte, wird dasselbe auch hinsichtlich der wirklichen Zöglinge desselben, die bei Meistern in die Lehre treten, einschicken, und ein Gleiches wird vom Annaburger Soldatenknabeninstitut geschehen. Auch diese Listen, von denen das Schema gleichfalls anliegt, werden dem Königl. Ministerio des Innern, und von diesem den Königl. Regierungen communicirt werden, damit die Ortsbehörden, welche jene Zöglinge während ihrer Lehrzeit in nähere Aufsicht nehmen, vollständige Kenntniß von ihnen erhalten.

Letztgedachte junge Leute sind in die Communalstammrollen desjenigen Orts, wo sie sich zur Erlernung eines Handwerks befinden, ebenfalls einzutragen, und den Ersatzcommissionen schon vor jedesmaligem Ablaufe ihrer Lehrzeit vorzustellen. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Juli 1824, welche Einem Hochlöblichen Generalcommando unterm 30. ejusd. mitgetheilt wurde, hat Hinsichts ihrer bestimmt, daß sie dann ärztlich untersucht, und wenn sie gesund und nicht schwächlich befunden werden, um bei gehöriger Schonung für den practischen Militärdienst ausgebildet werden zu können, dem Lehrbataillon überwiesen werden, welches sie in die bei demselben zu formirende Schulabtheilung einstellen wird. Zu diesem Behuf sollen sie nach den Bestimmungen jener Cabinetsordre sich eigentlich in den Anstalten, deren Zöglinge sie bisher waren, wieder gestellen. Um jedoch denen, die entweder ganz untauglich für den Militärdienst, oder noch viel zu schwach für die Schulabtheilung seyn dürften, die vielleicht hin und wieder sehr weiten Wege, und den Annaburger Zöglingen den von dort wieder nach Potsdam zu machenden Marsch zu ersparen, bin ich mit dem Herrn Staatsminister Grafen von Lottum und

dem Königl. Ministerio des Innern übereingekommen, diese bei Handwerkern in der Lehre gewesenen Zöglinge beider Anstalten, bei Ablauf ihrer Lehrzeit von den Kreisersatzcommissionen hinsichtlich ihrer Dienstanglichkeit ärztlich untersuchen zu lassen, weshalb ich Ein Hochlöbliches Generalcommando ersuche, das desfalls Erforderliche gefälligst anzuordnen. Mit den ausgestellten ärztlichen Zeugnissen werden jene Zöglinge hierauf von den Ortsbehörden dem Lehrbataillon direct zugesandt werden. Die sich bei Handwerksmeistern in Potsdam befindenden Zöglinge des großen Militärwaisenhauses bedürfen aber keiner dergleichen Untersuchung durch den Arzt der Kreisersatzcommission, da sie resp. von der Ortsbehörde, oder von dem Waisenhause ohne Weiteres dem Lehrbataillon überwiesen werden können. Wer von diesen Zöglingen zur Einstellung in die Schulabtheilung des Lehrbataillons körperlich noch nicht geeignet befunden werden sollte, bleibt übrigens fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörde, und wird im nächsten Jahre von Neuem untersucht.

Einem Königl. Hochlöblichen Generalcommando stelle ich die hiernach erforderlichen Veranlassungen ergebenst anheim.

Berlin, den 9. Juli 1825. Kriegsministerium.

Für den Herrn Kriegsminister in dessen Abwesenheit. v. Schöler.

Schema A. a.

Hinsichtlich der Söhne von Unteroffizieren und Soldaten, bei denen das gezahlte Erziehungsgeld im Betrage von 50 Rthlr. dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen großen Militair-Waisenhause gleich geachtet wird.

Regierungs-Departement	Kreis	Aufenthaltsort	Namen und Vornamen derselben.	Jahr	Tag	Geburtsort.	Aeltern.	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum in dem ihnen Unterstützungs-Gelder verabreicht worden sind.	Gesammt-Betrag der empfangenen Unterstützung.		Besondere Dienstverpflichtung die ihnen dafür excl. der allgemein. Dienstpflicht obliegt.		Bemerkungen.
der Pfleglinge, auf welche ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist.				ihrer Geburt.						Rthl.	sgr.	Jahr.	Mon.	

Schema A. b.

Hinsichtlich der Söhne von Offizieren und Militairbeamten, bei denen das ihnen gewährte Verpflegungsgeld im Gesammtbetrage von 250 Rthlr. dem einjährigen Aufenthalte in den Cadettenhäusern gleich gesetzt ist.

Regierungs-Departement	Kreis	Aufenthaltsort	Namen und Vornamen derselben.	Jahr	Tag	Geburtsort.	Aeltern.	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum in dem ihnen Unterstützungs-Gelder verabreicht worden sind.	Gesammt-Betrag der empfangenen Unterstützung.		Besondere Dienstverpflichtung, die ihnen dafür excl. der allgemein. Dienstpflicht obliegt.		Bemerkungen.
der Pfleglinge, auf welche ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist.				ihrer Geburt.						Rth.	Sgr.	Jahr.	Mon.	

Schema B.

Hinsichtlich derjenigen Zöglinge des Potsdammschen großen Militair-Waisenhauses (oder des Annaburger Knaben-Instituts) welche bei Handwerkern in die Lehre gegeben worden.

Regierungs-Departement	Kreis	Aufenthaltsort	Namen und Vornamen derselben.	Jahr	Tag	Geburtsort.	Aeltern.	Truppentheil wo der Vater gestanden.	Zeitraum ihres Aufenthalts in der Anstalt.	Besondere Dienstverpflichtung, die ihnen dafür excl. der allgemein. Dienstpflicht obliegt.		Handwerk das sie erlernen.	Mit welchem Meister darüber contrahirt worden ist.	Anfang der Lehrzeit.	Dauer derselben.	Bemerkungen.
der bei Meistern zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegebenen Zöglinge.				ihrer Geburt.						Jahr.	Mon.					

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 768—775.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 13. Juli 1825, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird mit Bezug auf die unterm 3. April 1823 an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg ergangene, und von diesem zur Kenntniß der Königl. Regierung gebrachte Verfügung, wegen Controllirung der bei Handwerkern in die Lehre gegebenen Zöglinge des Potsdamschen Militärwaisenhauses und des Annaburger Knabeninstituts, und in Folge der unterm 19. April vorigen Jahres dem Oberpräsidio zugefertigten, und auf dessen Veranlassung durch das Amtsblatt bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 26. Februar v. J. wegen der Militärdienstpflicht der auf Kosten des Staats in militärischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute, in der Beilage;

1) Eine Abschrift der näheren Königl. Cabinetsordre vom 5. Juli 1824. wegen Behandlung der Zöglinge des Potsdamschen Waisenhauses und des Annaburger Knabeninstituts;

2) Eine Abschrift der anderweiten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juli 1824, wonach die durch den früheren Allerhöchsten Befehl vom 26. Februar v. J. ausgesprochene Verpflichtung der in Militärerziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zu einer verlängerten Dienstleistung auch auf diejenigen Söhne von Militärpersonen und Beamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, ausgedehnt worden ist; und endlich

3) Eine Abschrift der Verfügung, welche das Königl. Kriegsministerium nach Rücksprache und in Vereinigung mit dem Ministerio des Innern unterm 9. d. M. an die Königl. Generalcommandos erlassen hat, nebst den dazu gehörigen drei Schemas zu Ihrer Nachricht und mit der Aufforderung zugefertigt, die Allerhöchste Cabinetsordre ad 2. ebenfalls durch das Amtsblatt zu publiciren, und Ihre Unterbehörden nach Anleitung der ad 3. erwähnten an die Armee ergangenen Verfügung des Königl Kriegsministerii zu instruiren.

Berlin, den 13. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 776

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. Septbr. 1825, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben in Gemäßheit der, der Königl. Regierung unterm 15. Juli c. in Abschrift zugefertigten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. Juli 1824. in Beziehung auf die dem Lehrinfanteriebataillon aus dem Potsdamer Militärwaisenhause und dem Annaburger Soldatenknabeninstitut zu überweisenden Zöglinge, die Bildung einer eigenen Schulabtheilung bei diesem Bataillon anzuordnen, und hiernächst zu bestimmen geruht, daß in einzelnen Fällen Soldatensöhne, deren Väter entweder noch dienen, oder als invalide entlassen worden, wenn sie das 17. Jahr erreicht haben, und für den Kriegsdienst geeignet sind, in die Schulabtheilung aufgenommen werden können, auch wenn sie nicht in den Erziehungshäusern zu Potsdam und Annaburg gewesen sind; jedoch nur gegen die Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit mit Einschluß der gesetzlichen.

Das Verhältniß der Zöglinge des Potsdamschen Militärwaisenhauses und Annaburger Soldatenknabeninstituts stellt sich hierbei folgendermaaßen.

Diese Leute werden in beiden Instituten ungefähr mit 15 Jahren zuvörderst confirmirt, und kommen hierauf zur Erlernung eines Handwerks auf 4 Jahre in die Lehre. Nach Ablauf dieser Lehrzeit werden sie in die Schulabtheilung des Lehrinfanteriebataillons eingestellt, doch nur, wenn sie gesund und

nicht zu schwächlich sind, um bei gehöriger Schonung für den practischen Dienst ausgebildet werden zu können.

Um diesen jungen Leuten im Falle etwaniger Dienstuntüchtigkeit nutzlose Reisen zu ersparen, sollen sie durch die Aerzte der Kreisersatzcommissionen untersucht werden. Die Ortsbehörden haben sie daher im 4. Jahre der Lehrzeit den gedachten Commissionen Behufs dieser ärztlichen Untersuchung vorzustellen, hiernächst aber mit den ärztlichen Zeugnissen und der ihre Dienstpflicht nachweisenden Ueberweisungsliste dem Lehrinfanteriebataillon zuzusenden.

Diese Zusendung muß aber so geschehen, daß die Leute immer in den ersten Tagen des Octobers beim Lehrbataillon in Potsdam eintreffen, und wenn also die Kreisersatzcommissionen nicht schon spätestens Ende September zur Erledigung des Ersatzgeschäfts an solchen Orten, wo sich dergleichen Zöglinge befinden, ankommen: so wird es nöthig, daß die ärztliche Untersuchung der ans Lehrbataillon abzusendenden Leute von der Ortsbehörde anderweit veranlaßt werde. Wer übrigens von diesen Zöglingen körperlich noch nicht geeignet für die Schulabtheilung befunden werden sollte, muß fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörde verbleiben, und wird also auch keinen gewöhnlichen Wanderpaß gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenhalt an bestimmten Orten erhalten können, damit diese Zöglinge für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer gekannt sind, und unfehlbar alljährlich von Neuem zur ärztlichen Untersuchung gestellt werden, bis sie entweder zum Lehrbataillon nach Potsdam geschickt, oder wegen gänzlicher Dienstuntüchtigkeit definitiv von der Ableistung ihrer Militärpflicht entbunden werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß diese unter näherer Aufsicht und Controlle der Ortsbehörden in vorgedachter Art verbleibenden, ein Handwerk erlernenden wirklichen Zöglinge der vorgedachten beiden Institute, nicht mit denjenigen Leuten zu verwechseln sind, auf welche ein bloßes Erziehungsgeld aus Staatskassen &c. gezahlt wird, und die nach dem Aufhören dieser Unterstützung ebenfalls unter besonderer Aufsicht und Controlle der Ortsbehörden treten, damit die ihnen gleichfalls obliegende längere Dienstverpflichtung gesichert bleibe. Letztere werden, in sofern sie nicht etwa schon früher in irgend ein Militärverhältniß übergehen, wo dann der betreffenden Behörde jedesmal die erforderliche Mittheilung über die ihnen obliegende Dienstpflicht von der Ortsbehörde zu machen ist, ebenfalls den Ersatzcommissionen vorgestellt, aber nicht eher als im allgemein gesetzlichen Alter, und ist dann weiter mit ihnen zu verfahren, wie die Zufertigung vom 13. Juli c. näher ergiebt.

Die Königl. Regierung wird daher in Folge der mehrgedachten Verfügung vom 13. Juli c. aufgefordert, hiernach die Ortsbehörden und Kreislandräthe mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. September 1825.

v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 777.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 29. December 1826, die Handwerksverhältnisse der dafür bestimmten Annaburger Militärzöglinge betreffend.

Die Königl. Regierung empfängt beikommend eine vidimirte Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. d. M. (Anl. a.), wodurch des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die Zöglinge des Militärknabenerziehungsinstituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein von dem Lehrmeister und dem Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualificirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt,

und von dem Gewerke ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen, um die in Ihrem Bezirke vorhandenen Handwerkszünfte, durch die derselben untergeordneten Magisträte hievon zu benachrichtigen, und diese Allerhöchste Festsetzung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29. December 1826.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

a.

Ich bestimme, Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 24. v. M. gemäß, daß die Zöglinge des Militärknabenerziehungsinstituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten, oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein vom Lehrmeister und von dem Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualificirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt, und vom Gewerk ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleich geachtet werden sollen.

Potsdam, den 3. December 1826. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1117.

Siehe auch Staatsverträge.

Annahme= und Loslassungsgebühren der Gefangenwärter, siehe unerlaßliche Kosten.

Annahme an Kindesstatt, siehe Adoption.

Annahmegelder, siehe Antrittsgelder.

Annahme eines in Untersuchung befindlichen Verbrechers in das Militär. Da der Militärgerichtsstand jedes andere Forum ausschließt, so muß auch, wenn ein Individuum, welches wegen eines in seinen Civilverhältnissen begangenen Vergehens, sich in Untersuchung befindet, dessen ungeachtet, zum Soldaten angenommen seyn sollte, die Fortsetzung und Beendigung derselben, so wie die Aburtheilung vom Militärgerichte, an welches zu diesem Behufe die Acten von dem Civilgerichte abzugeben sind, geschehen (Cab. O. v. 18. Oct. 1822). Ist dagegen von dem Civilgerichte bereits rechtskräftig erkannt, die Strafe jedoch vor der Einstellung des Verbrechers noch nicht vollzogen worden, so ist diese von dem Militärgerichte in eine verhältnißmäßige Militärstrafe zu verwandeln (Crim. Ord. §. 575). Ist endlich von dem Civilgerichte zwar bereits erkannt, das Urtheil aber bei dem Eintritte des Inculpaten in den Militärstand noch nicht rechtskräftig, so wird, nach der bei den Militärgerichten bestehenden Observanz, von diesen ein ganz neues Verfahren eingeleitet *).

Anm. Die für das Gardeschützenbataillon in Neuchatel angeworbenen Rekruten werden, so lange sie sich im Fürstenthume Neuchatel befinden, bei allen, selbst nach ihrer Vereidigung auf die Kriegsartikel, von ihnen begangenen Vergehen, von den dortigen Civiljustizbehörden zur Untersuchung gezogen, und nach den dortigen Landesgesetzen bestraft. Begeht dagegen ein solcher Rekrut auf dem Marsche außerhalb des Fürstenthums ein Verbrechen, so ist er an die nächste Preußische Garnison abzuliefern, um dort von Seiten des Militärgerichts zur Untersuchung gezogen zu werden. (Capitulation v. 20. Apr. 1814. Art. 14. und Instr. v. 31. Mai 1823. §. 12.)

Rudloffs Handb. Thl. I. §. 305.

---

*) Nicht zu verkennen ist indessen, daß dieses Verfahren dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß eine, nach entstandener Litispendenz, mit dem Vorgeladenen sich ereignende Veränderung auf den Gerichtsstand keinen Einfluß hat, nicht entspricht. Gen. Audt. v. 12. Decbr. 1820.

Annahmeordre.

Von Annahme eines Verurtheilten auf dem Zuchthause.

Wegen Annahme eines Verurtheilten auf dem Zuchthause muß bei dem Landesjustizcollegio der Provinz zur weiteren Verfügung nach der Provinzialverfassung, und wegen Annahme auf der Festung bei dem Criminaldepartement des Justizministerii das Nöthige von dem inquirirenden Gerichte nachgesucht werden; wobei die Relationen mit einzusenden sind, wofern die Einsendung der Acten nicht schon bei Einholung der Bestätigung des Urtels geschehen ist. Die Gerichte, welche in Berlin ihren Sitz haben, müssen, wenn sie bei dem Criminaldepartement eine Annahmeordre nachsuchen, jederzeit ihrem Berichte die Acten beilegen.

Criminalordn. §. 561.

Circularrescript vom 21. Januar 1799., an alle Regierungen und Landesjustizcollegien. Ueber die Nachsuchung vorläufiger Ordres zur Annahme der in erster Instanz zu Festungs- oder Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher.

Der Inculpat B. der während der Untersuchung sich nicht im Arreste befunden hatte, wurde bei der Publication des Erkenntnisses, welches auf Einjährigen Festungsarrest lautete, in Verhaft genommen, und da er das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriff — salvo jure zum Arrest abgeliefert. Da die Untersuchung der Sache in erster Instanz mehrere Jahre lang geschwebt hatte, und die Instruction des Rechtsmittels, zu dessen Unterstützung viele neue Beweismittel angebracht worden waren, innerhalb eines Jahres, als so lange der in erster Instanz erkannte Festungsarrest dauern sollte, nicht beendigt und über das Rechtsmittel erkannt seyn konnte: so stellte ich dem Justizdepartement vor, bei einer salvo jure zu verhängenden Antretung der in erster Instanz erkannten Gefängnißstrafe müsse eine Möglichkeit vorhanden seyn, das Recht des Verurtheilten auf eine gelindere, als die in erster Instanz erkannte Strafe salvum zu erhalten. Dies sey nur dann der Fall, wenn sich absehen lasse, daß selbst die niedrigste denkbare Strafe den „salvo jure“ erlittenen Arrest immer noch werde übersteigen müssen. Wo sich aber berechnen lasse, daß die Instruction des Rechtsmittels selbst innerhalb der in erster Instanz erkannten Strafzeit nicht vollendet werden könne, da lasse sich die Möglichkeit, das Recht des Inculpaten auf eine vielleicht herabzusetzende Strafzeit sicher zu stellen, nicht denken. In einem solchen Falle müsse also der in erster Instanz nicht schon gefänglich eingezogen gewesene Inculpat bis nach rechtskräftig entschiedener Sache auf freiem Fuße gelassen werden.

Hierauf wurde nicht nur die Entlassung des Inculpaten aus dem „salvo jure“ angetretenen Arreste verfügt, sondern es erging auch bald darauf folgendes Circularrescript an alle Regierungen und Landesjustizcollegien.

Wir haben bemerkt, daß durch die zeitherige zu häufige Nachsuchung vorläufiger Ordres zur Annahme der zu Festungsstrafen in erster Instanz verurtheilten Verbrecher nicht nur Unsere Allerhöchste Person mit vielen unnöthigen Unterschriften behelligt worden, sondern daß daraus auch noch andere Inconvenienzen entstanden sind. Diesen vorzubeugen, haben Wir uns veranlaßt gefunden, hiermit festzusetzen:

1) daß, wenn der in erster Instanz verurtheilte Inculpat sich nicht im Arreste befindet, in der Regel niemals eine vorläufige Annahmeordre nachgesucht, sondern jederzeit die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet werden soll;

2) daß, wenn der in erster Instanz verurtheilte Verbrecher sich im Arreste befindet, oder die Arretirung desselben, nach Lage der Sache, bei Publication

des Erkenntnisses verfügt werden muß, alsdann zwar vorläufige Annahmeordres nachgesucht werden können, jedoch eher nicht, als bis ausgemacht ist, daß der Inculpat sich bei dem in erster Instanz gefällten Erkenntnisse nicht beruhigen will und dagegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewendet hat, daß aber auch in diesem Falle nur dann auf vorläufige Annahmeordre angetragen werden soll:

a) wenn der Verbrecher, er mag nun auf eine lange oder auf kurze Zeit zur Festung verurtheilt seyn, sich zur Antretung der Strafe salvo jure bereit erklärt, als worüber derselbe jederzeit bei Publication des Erkenntnisses gehörig zu verständigen und zu vernehmen ist;

b) wenn der Verbrecher zwar die in erster Instanz erkannte Strafe salvo jure nicht antreten will, derselbe sich aber im Gefängniß aus eigenen Mitteln nicht ernähren kann, und wenigstens zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt, auch mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß in der zweiten Instanz die Dauer der Strafe so werde bestimmt werden, daß das Erkenntniß der zweiten Instanz noch vor Ablauf derselben erfolgen könne.

3) Bei schweren vorläufig zureichend ausgemittelten Verbrechen können dergleichen vorläufige Annahmeordres vor und nach Publication des Erkenntnisses erster Instanz nachgesucht werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Verbrecher es erfordert.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Ansehung der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher nach gleichen Grundsätzen verfahren werden muß.

Berlin, am 21. Januar 1799.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Circularrescript an alle Regierungen und Landesjustizcollegien.

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 414.

Auszug aus dem Rescripte des Justizdepartements an das Kammergericht, v. 2. December 1799., in Untersuchungssachen gegen den Knecht Johann Müller und den Dammsetzer Friedrich Schulze, darüber: inwiefern die Einsendung der Untersuchungsacten bei Nachsuchung der Annahmeordres erforderlich sey.

Es versteht sich von selbst, daß die Einsendung der Untersuchungsacten bei Nachsuchung der Annahmeordres überhaupt nur in den Fällen erforderlich ist, in welchen die Erkenntnisse nicht schon vorher bestätigt worden; auch bedarf es derselben in den in Eurem Bericht erwähnten besondern Fällen nicht, sondern es ist zureichend, wenn nur die Erkenntnisse mit ihren Gründen eingeschickt werden.

Künftig aber soll, vor der Hand und bis zur wirklichen Einrichtung der Besserungsanstalten, sowohl die Nachsuchung der Confirmation der Erkenntnisse, als auch der Annahmeordres, lediglich nach den ältern, bis zur Publication der Instruction vom 26. Febr. dieses Jahres beobachteten Vorschriften verfahren werden, und also dasjenige, was dieserhalb in dem §. 27. seqq. der Instruction verordnet worden, vor der Hand noch suspendirt bleiben. ꝛc.

Berlin, am 2. December 1799.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Stengels Beitr. Bd. 10. S. 322.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreußische Regierung vom 10. August 1808., betreffend die Annahme der Verurtheilten auf der Festung auf Requisition der Landesjustizcollegien.

Da die Abkürzung des Geschäftsganges in Criminalsachen um so nöthiger wird, als die Gefängnisse stets überfüllt werden, und die unerläßlichen Kosten der Untersuchungen aus den dazu bestimmten Malefizfonds kaum mehr aufzubringen sind, so hat das Criminaldepartement des Justizministerii immediat darauf angetragen, daß die bestehende allgemeine Vorschrift, daß die zur Vollstreckung erkannter Festungsstrafen erforderlichen Annahmeordres zunächst bei dem Criminaldepartement extrahirt werden müssen, aufzuheben, und die Festungscommandanten anzuweisen, auf bloße Requisition des Landesjustizcollegii der Provinz, sofern dieser Requisition beglaubte Abschrift des condemnatorischen Urtheils, und im Falle eine mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden, auch beglaubte Abschrift des Confirmationsrescripts beiliegt, die Verurtheilten anzunehmen, und resp. mit Festungsarrest, oder resp. mit Festungsarbeit zu belegen. Dieser Antrag ist, wie Ihr aus der in Abschrift anliegenden Cabinetsordre und deren Beilage ersehen werdet, approbirt worden, und habt Ihr dem gemäß in diesen Fällen auch die Untergerichte Eures Departements, welchen Criminaljurisdiction beigelegt worden ist, dahin zu instruiren, daß sie die Annahme der von ihnen zur Festung verurtheilten Verbrecher bei dem Criminalsenat Eures Collegii zu extrahiren haben, in welchem Falle der Criminalsenat den extrahirenden Gerichten die an den Commandanten gerichtete Requisition nebst Beilagen zuzufertigen hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß dem beiliegenden Urtheil die Urtheilsgründe nicht angehängt werden dürfen, da dies die Schreiberei unnützerweise vermehren würde, und daß durch diese Anordnung die Vorschrift des §. 557. sqq. der Criminalordnung wegen interimistischer Annahme der Verurtheilten zur Festung nicht aufgehoben, vielmehr in diesem Falle beglaubte Abschrift des ersten Urtheils und resp. des Confirmationsrescripts, im Falle rechtskräftiger Aburtheilung der Sache aber beglaubte Abschrift des Finalurtheils und resp. des Confirmationsrescripts der an den Festungscommandanten gerichteten Requisition beizulegen ist.

Sind rc. Königsberg, den 10 August 1808.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 20. 1. Abschnitt.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 31. December 1814, an die Königl. Oberlandesgerichtscommission zu Magdeburg, wegen Ablieferungen der Verbrecher zur Festung.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinetsordre vom 2. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung vom 30. Juli 1808 *), in Betreff der Annahme der Verbrecher zur Festungsstrafe auch auf die wieder in Besitz genommenen und außerdem dem Preuß. Staate noch zufallenden Festungen Anwendung finden soll.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls sind die Festungscommandanten von Magdeburg, Erfurt und Wesel von dem Herrn Kriegsminister angewiesen worden, auf Requisition der Oberlandesgerichte die zur Festung verurtheilten Verbrecher anzunehmen.

Die Königl. Oberlandesgerichtscommission hat sich daher in vorkommenden Fällen der dortigen Festung zu bedienen, und ihrer Requisition jedesmal eine Abschrift der Urtelsformel, und in dem Fall das Urtel eine Bestätigung

*) Hierunter ist wahrscheinlich das Rescript v. 10. August 1808 gemeint, denn eine Verordnung v. 30. Juli 1808. findet sich nicht.

des Justizministers bedarf, welches bei einer Bestrafung von 10 Jahren und darüber der Fall ist, Copiam des Confirmationsrescripts beizufügen. Hiernach sind auch die Untergerichte anzuweisen, in den dazu angethanen Fällen bei der Oberlandesgerichtscommission die Requisition der Annahmeordre zu extrahiren.

Berlin, den 31. December 1814.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichtscommission zu Magdeburg.

v. Kamptz. Jahrb. Bd. 4. S. 215.

Annotatio. Die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten ist für eine solche Erklärung, daß dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden sollen, nicht zu achten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 291.

Anrechnungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer, siehe diese.

Annullirte Geschäfte.

Soluta aus annullirten Geschäften.

Diejenigen, welche sich mit dem Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Concurse, in Geschäfte eingelassen haben, welche nach Anleitung §. 36. 39. 40. auf Verlangen der Gläubiger annullirt werden müssen, können in solchem Falle dasjenige Quantum, welches in Rücksicht des vernichteten Geschäfts zur Concursmasse geflossen, oder darin zur Zeit der Eröffnung des Concurses noch vorhanden gewesen ist, ohne den geringsten Abzug zurückfordern.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 294.

Nur bei einer aus dem in vorstehenden §. 294. Tit. 50. Thl. I. der A. G. O. angegebenen Grunde erfolgenden Aufhebung eines abgeschlossenen Geschäftes, findet das Separationsrecht Statt, keineswegs aber, wenn solche aus einem andern Grunde erfolgt, namentlich nicht, wenn der Mangel der Form oder die Ungesetzmäßigkeit des Geschäftes selbst dazu die Veranlassung giebt, es müßte denn die Zahlung oder Leistung in Folge einer vorläufigen Verurtheilung abgenöthigt worden seyn. Wo dies nicht der Fall ist, wird zwar demjenigen, der die Gegenleistung nicht erlangen kann, die Rückforderung des darauf Gegebenen nicht versagt (A. L. R. 1. 16. §§. 199. und 200), allein er kann nur die Ansetzung in der siebenten Klasse verlangen (A. L. R. I. 20. §§. 12, 98 und 102), und muß selbst ein für den ungültigen Anspruch erhaltenes Unterpfand unentgeldlich zur Concursmasse zurückgeben, weil das Zurückbehaltungsrecht im Concurse nicht fortdauert.

Gravells Commentar Bd. 5 S. 347.

conf. A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 98.

Annus reservitus, siehe Sterbejahr.

Annonyme Anzeigen. Eine schriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rücksicht, wenn sie besondere Umstände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden.

Criminalordnung § 114

Ansbach Fürstenthum, siehe Landrecht, Gerichtsordnung, Abschoß, Ehescheidung, Depositalgelder, Hypotheken, Juden und Kinder.

Anschlagen.

Vom Anheften an den Galgen oder Schandpfahl.

Wenn das Erkenntniß auf Anschlagen einer beschimpfenden Nachricht von dem Verurtheilten, dessen Bildnisses oder Namens, an einen Schandpfahl ge-

richtet ist, so muß der Name des Verbrechers und das von ihm begangene Verbrechen, so wie Tag und Jahr des Urtels und der Execution mit großen Buchstaben auf ein Blech verzeichnet, und dasselbe in Gegenwart des Richters, durch den Scharfrichter an den Galgen, oder an einen dazu bestimmten Pfahl angeschlagen werden.

Criminalordnung §. 573.

Anschlagezettel.

Auszug aus dem Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach vom 10. November 1817., verschiedene polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen ꝛc. betreffend.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Polizei an den Straßenecken, öffentlichen Denkmalen ꝛc., Bilder, geschriebene oder gedruckte Anzeigen anschlagen, oder Flugschriften ausrufen.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 4. S. 211. Absch. 4. §. 48.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Reichenbach und Oppeln, betreffend die bei den Ortspolizeibehörden nachzusuchende Genehmigung zu öffentlichen Anschlägen. Vom 8. April 1820.

Nach eingegangenen Berichten und Anzeigen wird die Verordnung vom 1. August 1811. (Anlage a.), wonach ohne vorherige Revision und Stempelung der Ortspolizeibehörde nichts öffentlich angeschlagen werden darf, nicht allenthalben gehörig befolgt, und ich beauftrage daher die Königl. Regierung, solche auf eine zweckmäßige Art in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 8. April 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Da es wesentlich zur Polizeiaufsicht gehört, daß alles, was zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen wird, vorher revidirt werde, so können nur solche schriftliche Anschlagezettel geduldet werden, welche mit dem Polizeicensurstempel versehen sind. Das Publikum wird daher hierdurch aufgefordert, dergleichen schriftliche Bekanntmachungen zur Revision und Stempelung an das Polizeicensurbüreau im hiesigen Polizeigebäude abzugeben.

Berlin, den 1. August 1811.

Königl. Polizeipräsident von Berlin. v. Schlechtendahl.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 269.

Ansiedelung.

Publicandum des Generaldirectoriums v. 16. April 1800, gegen unbefugte Einwanderungen aus andern Königlichen Provinzen nach Neuostpreußen.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß die in Neuostpreußen aus andern Königl. Provinzen einwandernden Eingesessenen ohne Beobachtung der in altländischen Provinzen dabei üblichen Vorsichtsmaaßregeln häufig auf- und angenommen werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, und damit sich hierunter künftig Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, haben daher Allerhöchstdieselben zu verordnen geruhet, wie folget:

§. 1. Es wird zwar jedem freien Menschen nachgelassen, so wie überhaupt aus einer Königlichen Provinz in die andere, also auch in Neuostpreußen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften überzugehen. Damit man aber dieser Beobachtung gewiß sey, muß jeder, welcher sich aus andern Sr. Königl. Majestät Staaten einverleibten Provinzen in Neuostpreußen niederlassen will, zuvor durch ein glaubwürdiges Attest der Polizeiobrigkeit seines letzten

Wohnorts in der alten Provinz gebührend nachweisen, daß er so wenig in Absicht seiner Person als wegen des Besitzes seines Grundstücks noch verpflichtet sey. Ohne ein solches Attest darf Niemand aus andern Königlichen Provinzen in Neuostpreußen auf Ländereien angesetzt, noch sonst zu einem Etablissement, es habe Namen wie es wolle, verstattet werden, auch nicht einmal als bloßer Instmann, Einlieger, Dienstbote oder als sogenannter Hausofficiant.

§. 2. Ferner müssen diejenigen, welche aus andern Königlichen Provinzen in Neuostpreußen einwandern, und sich dort niederlassen wollen, in sofern sie nach dem Cantonreglement vom 12. Februar 1792. nicht zu den vom Militairdienste eximirten gehören, die im allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 10. §. 49. vorgeschriebene Erlaubniß der vorgesetzten Krieges- und Domainenkammer derjenigen Provinz beibringen, welche sie zuletzt verlassen haben. Wäre auch der Einwanderer für seine Person von der Cantonpflichtigkeit befreit, oder mit einem Regimentsabschiede versehen, so ist doch jene Erlaubniß in Absicht der etwa mitgebrachten cantonpflichtigen Söhne und Gesinde erforderlich, und eben dieses versteht sich denn von selbst, wenn Weibspersonen mit Kindern männlichen Geschlechts und solchen Dienstboten einwandern, die cantonpflichtig sind.

§. 3. Die in den beiden vorhergehenden §§. 1. und 2. erforderten Atteste und Bescheinigungen sind aber noch keinesweges hinreichend, wenn ein aus andern Königl. Provinzen Eingewanderter in Neuostpreußen ein solches Etablissement sucht, welches nach der bestehenden Verfassung die Verabschiedung vom Regiment voraussetzt. Alsdann muß nämlich noch ausdrücklich der Abschied desjenigen Regiments beigebracht werden, zu dessen Canton der Einwandernde gehört.

§. 4. Zu mehrerer Aufrechthaltung vorstehender gesetzlichen Anordnungen liegt es den sämmtlichen bäuerlichen Eingesessenen sowohl als den Bürgern in den Städten von Neuostpreußen ob, ohne Vorwissen und Genehmigung der ihnen vorgesetzten Polizeiobrigkeit durchaus keinen Eingewanderten aus einer andern Königl. Provinz als Dienstbote oder sonst bei sich auf- und anzunehmen. Von Königlichen Pächtern aber müssen jederzeit dem vorgesetzten Beamten, so wie dagegen von adlichen Gutsbesitzern und Magisträten dem Landrathe des Kreises diejenigen namentlich angezeigt werden, welche aus andern Königl. Provinzen eingewandert sind, und sich zu einem dauernden Etablissement entweder auf dem Vorwerke selbst, oder bei den dazu gehörigen Bauern, oder in den Städten gemeldet haben. Dieser Anzeige müssen zugleich die von solchen Eingewanderten nach §. 1. 2. 3. zu erfordernden Atteste und Bescheinigungen urschriftlich mit beigelegt werden, damit der Landrath oder Beamte die Zulässigkeit der Niederlassung eines solchen aus andern Königlichen Provinzen in Neuostpreußen Eingewanderten gehörig prüfen und beurtheilen, und bei etwanigen Zweifeln die näheren Verhaltungsbefehle der vorgesetzten Krieges- und Domainenkammer einholen könne.

§. 5. Wenn gleich die vorstehend bemerkte Anzeige unter keinem Vorwande unterlassen werden darf, so ist denn doch übrigens in Absicht des fernern Verfahrens ein Unterschied zu machen:

ob das Etablissement, wozu sich der aus einer Königlichen Provinz Eingewanderte in Neuostpreußen meldet, zu den im §. 3. erwähnten gehört, und die Verabschiedung nothwendig voraussetzt, oder:

ob es so beschaffen ist, daß der Annehmer nach wie vor cantonpflichtig bleibt.

Die Genehmigung des vorgesetzten Beamten oder Landraths auf den Grund der ihm deshalb gemachten Anzeige, muß in dem ersten Falle abgewartet werden.

Dagegen ist dies im letzten Falle nicht erforderlich, und bleibt es alsdann vielmehr den Königl. Beamten, adlichen Gutsbesitzern und Magisträten überlassen, nach eigner Ueberzeugung zu verfahren, wobei sie übrigens für jedes gegen die bestehenden Vorschriften begangene Versehen verantwortlich bleiben.

§. 6. Wer diesen Vorschriften zuwider Eingewanderte aus andern Königlichen Provinzen aufnimmt und zu irgend einem Etablissement verstattet, muß überhaupt, wenn solche Eingewanderte entweder Gutsunterthanen sind, die von ihrer Gutsherrschaft, oder Cantonpflichtige, die vom Regiment rechtsmäßig reclamirt werden, die Kosten der Zurücklieferung tragen.

§. 7. Außerdem finden aber noch, nach Verschiedenheit der Fälle, gegen diejenigen, welche Eingewanderte aus andern Königlichen Provinzen ungebührlich auf- und angenommen haben, nachstehende Strafen statt:

1) Wenn das Etablissement, wozu der Eingewanderte verstattet worden, die Verabschiedung nach §. 3. voraussetzt, solche aber nicht erfolgt ist, verfällt der Königl. Pächter, adliche Gutsbesitzer oder Magistrat, welcher es demungeachtet zugegeben hat, in zehn Reichsthaler fiscalische Strafe.

2) Ist hingegen von einem Etablissement die Rede, wozu der Regimentsabschied zwar nicht erfordert wird, aber das §. 1. vorgeschriebene Attest der Polizeiobrigkeit, oder die Erlaubniß der Kammer nach §. 2. ist nicht beigebracht, so beträgt alsdann die fiscalische Strafe des contravenirenden Königlichen Pächters, der adlichen Gutsherrschaft oder des Magistrats fünf Reichsthaler.

3) Wäre etwa blos die §. 4. vorgeschriebene Anzeige an den vorgesetzten Landrath oder Beamten unterlassen, sonst aber gegen das Etablissement selbst nichts zu erinnern, so tritt eine fiscalische Strafe von zwei Thalern ein. Endlich:

4) sollen Bürger in den Städten und bäuerliche Einsassen, welche dem §. 4. zuwider Eingewanderte aus andern Königl. Provinzen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats oder der Gutsherrschaft als Einlieger, Dienstboten oder sonst auf- und annehmen, in eine Geldstrafe von einem Thaler zur Armenkasse ihres Wohnorts verfallen, oder beim Unvermögen, diese zu erlegen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Sämmtliche Landräthe und Domainenbeamte werden hierdurch angemessenst angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten, widrigenfalls sie die im allgem. Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 458. geordnete Strafe zu gewärtigen haben, und soll gegenwärtiges Publicandum nicht allein von den Kanzeln abgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten angeschlagen, und dadurch zu jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Sign. Berlin, den 16. April 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Schrötter.

N. C. C. T. X. S. 2825. Nr. 21. de 1800.

Publicandum des Ministeriums des Innern vom 21. März 1810., wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Landespolizeibehörde von dem Veräußerer, durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, den Landrath, Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Namen beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in 20 Rthlr. Strafe. Den Landräthen und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen. So geschehen Berlin, den 21. März 1810.

Auf Specialbefehl. v. Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 41. 1r Abschn.

Siehe: Niederlassungen, Wohnsitz.

Anspannung, siehe: Militairpersonen.

Anspänner.

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, wegen Einführung des Vorspannsedicts in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen und besonders in der Oberlausitz. Vom 20. März 1817.

Bei dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. dargestellten Verhältnisse finden wir es unbedenklich, den auf die Einführung des Vorspannedicts vom 28. October 1810. und des dazu gehörigen Erläuterungsregulativs vom 29. Mai v. J. nicht nur in der Niederlausitz, sondern auch in dem zu Ihrem Departement geschlagenen Theile der Oberlausitz gerichteten Antrag in der Art zu genehmigen, daß den Ober- und Niederlausitzischen Anspännern die edictmäßige Bezahlung v. 6 Gr. für die Meile und das Pferd unverkürzt geleistet, jedoch eine doppelte Nachweisung des verrichteten Vorspanns gefertiget und der Betrag dessen, was die ständischen Provinzialkassen verfassungsmäßig zu vergüten haben, von selbigen zur Regierungshauptkasse eingezogen werde. Was die wegen des von den Eigenthümern der Luxuspferde für die Befreiung von der Verpflichtung zum Vorspann zu leistenden Beitrags gemachte Anfrage anlangt, so ergiebt die Bestimmung des §. 2. des Regulativs vom 29. Mai v. J., daß dahin alle diejenigen Pferde zu rechnen sind, welche nach dem Edict vom 28. October 1810 der neuen Consumtions- und Luxussteuer unterworfen gewesen seyn würden.

Berlin, den 20. März 1817.

a) An die Königl. Regierung in Frankfurt.

Nach der von der Königl. Regierung in Ihrem an den unterzeichneten Minister des Innern erstatteten Berichte vom 12. März d. J. über die wegen der Vorspannleistung in dem zu Ihrem Departement gekommenen Theile der Oberlausitz bis jetzt statt gefundenen Einrichtungen gegebenen Auskunft, mit welcher auch eine von der Regierung zu Frankfurt jetzt eingegangene Anzeige im Wesentlichen übereinstimmt, finden wir es unbedenklich, daß nunmehr daselbst das Edict vom 28. October 1810, welches im Allgemeinen zu Gunsten der Unterthanen die Vorspannleistung aufhebt, nebst dem dazu gehörigen Erläuterungsregulative vom 29. Mai v. J. nach allen Bestimmungen dieser gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung gelange. Da indeß in der Oberlausitz ein Theil des Vorspanns aus ständischen Kassen vergütet wird, so macht es sich erforderlich, daß über den von den Oberlausitzschen Anspännern geleisteten Vorspann eine doppelte Nachweisung gefertigt und der Betrag dessen, was für diese Fuhren die ständischen Kassen verfassungsmäßig zu bezahlen haben, alljährlich ausgeworfen und von selbiger zur Regierungshauptkasse, aus welcher inmittelst die edictmäßige volle Bezahlung unverkürzt zu leisten ist, wieder eingezogen werde. Hiernach hat die Regierung das weiter Erforderliche zu veranstalten. Berlin, den 20. März 1817.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

b) An die Königl. Regierung in Liegnitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 2. S. 160. 161.

Anstalten.

Instruction, den Geschäftsbetrieb bei Bauten, Versteigerungen, Verpacht- und Vermiethungen für Gemeindecorporationen und Anstalten, welche unter Aufsicht der Regierung stehen, betreffend. Vom 9. Februar 1818.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung und zur Erleichterung insbesondere der Landräthe und des hiesigen Stadtdirectors soll künftig, rücksichtlich der für die Stadt- und die Landgemeinden, für Kirchen, Armen- und andere öffentliche Anstalten vorzunehmenden oder zu bestätigenden, gewöhnlichen Verwaltungshandlungen, namentlich bei Bauten, Versteigerungen und Zeitverpachtungen, nach folgenden Bestimmungen verfahren werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Verdinge, Versteigerungen und Verpachtungen müssen öffentlich geschehen. Ausnahmen von dieser Regel sind jedesmal unserer besondern Genehmigung unterworfen.

§. 2. Jeder öffentlichen Ausbietung muß gehörige Bekanntmachung vorhergehen. Wo diese geschehen muß, und ob die Anzeige dem Intelligenzblatt einzurücken ist, bestimmt der Landrath nach der zu erwartenden Concurrenz und Wichtigkeit des Gegenstandes.

§. 3. Die allgemeinen und besondern Bedingungen, nebst der genauen Beschreibung der auszubietenden Gegenstände, sind wenigstens 14 Tage vorher an einem in der Bekanntmachung zu bestimmenden Orte offen zu legen, und bei der Ausbietung öffentlich vorzulesen. Letzteres ist in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 4. Niemand ist zum Gebot zuzulassen, der nicht als hinlänglich vermögend bekannt ist, oder sofort nachweiset, annehmliche Sicherheit stellen zu können, welche demnächst auf Erfordern durch Bürgschaft und hypothekarische Eintragung geleistet werden muß.

§. 5. Kann der Letztbietende die nöthige Sicherheit nicht nachweisen, so wird auf das Gebot des vorletzten sicheren Bietenden zurückgegriffen und der Gegenstand mit diesem Gebot von neuem ausgesetzt. Erfolgt kein höheres Gebot, so ist der vorletzte Bietende an sein Gebot gebunden, der nicht angenommene Bietende aber zum Ersatz des Ausfalls und der etwanigen Kosten verpflichtet. Zu diesem Behuf sind die Gebote und Namen der Bietenden im Protocolle zu verzeichnen.

§. 6. Das Auf- und Abbieten muß in der jeden Orts üblichen Münzwährung und Eintheilung geschehen, am Schlusse des Protocolls ist aber der Betrag der Licitationssumme in Preuß. Cour. tarifmäßig zu bemerken.

§. 7. Wenn nach Ablauf der vorzubehaltenden und angemessen zu bestimmenden Genehmigungsfrist der Zuschlag nicht erfolgt, so ist der Meistbietende oder Mindestfordernde nicht weiter gebunden. Nachgebote sind gänzlich ausgeschlossen.

§. 8. Den Landräthen und Ortsbehörden bleibt es überlassen, außer obigen allgemeinen Bestimmungen noch andere örtlich angemessene Bedingungen in jedem besondern Falle festzusetzen.

II. Verfahren bei öffentlichen Bauten.

§. 9. Es dürfen überhaupt keine Bauten und Reparaturen öffentlicher Gebäude, Kirchen u. s. w. ausgeführt werden, bevor die Kosten in den Gemeinde- und sonstigen Etats übernommen worden sind. Die darin ausgeworfenen Summen dürfen in den betreffenden Jahren nicht überschritten, oder es muß der Fonds zuvor anderweit gesichert werden.

§. 10. Unter diesem Vorbehalt kann jede dem Landrath zunächst untergeordnete Behörde alle vorfallenden Reparaturen an Gemeinde- oder wirklichen Stiftungsgebäuden und Kirchen, zu denen ein Kostenaufwand von nicht mehr als 5 Thalern für jede einzelne Reparatur erforderlich ist, genehmigen, und ausführen lassen, nachdem sie sich zuvor von der Nothwendigkeit derselben pflichtmäßig überzeugt haben wird.

§. 11. Die Landräthe und der hiesige Stadtdirector sind unter gleichem Vorbehalt ermächtigt, Reparaturen an gedachten Gebäuden bis zu dem Kostenbetrage von 100 Rthlr. zu genehmigen und ausführen zu lassen.

§. 12. An uns muß berichtet und Genehmigung eingeholt werden:

a) bei allen Neubauten,

b) bei allen Reparaturen, welche einen Kostenaufwand von mehr als 100 Rthlr. erfordern,

c) bei allen baulichen Einrichtungen, wodurch der bisherige Zweck eines Gebäudes verändert wird.

§. 13. Von einem Königl. Bauinspector müssen veranschlagt werden:

a) alle Neubauten,

b) alle Reparaturen an Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden und Kirchen, deren Kosten über 100 Rthlr. betragen,

c) alle kirchlichen Thurm- und Gewölbebauten von einem Kostenaufwand über 100 Rthlr.

§. 14. Durch einen dazu geeigneten Werkmeister müssen veranschlagt werden:

alle kirchliche und Communalreparaturen zum Kostenbetrage über 5 bis 100 Rthlr. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht die Vorschrift §. 13. Litt. c.

§. 15. Reparaturen unter 5 Rthlr. bedürfen keiner Veranschlagung und können auch ohne Verding in Tagelohn ausgeführt werden.

§. 16. Jeder Landrath und der hiesige Stadtdirector, auf welchen letztern alle für die Landräthe gegebenen Vorschriften Anwendung finden, übersendet bis zum 1. August eines jeden Jahres, und für 1818 sogleich, an den betreffenden Bauinspector eine tabellarische Nachweisung aller im nächsten Jahre bevorstehenden Bauten und Reparaturen von einem Kostenbetrage über 100 Rthlr. (§. 13. litt. c.) nach dem beigefügten Schema. In zweifelhaften Fällen muß die Kostensumme durch einen Sachverständigen ungefähr ausgemittelt werden.

§. 17. Der Bauinspector verfertigt die Anschläge bis zum letzten December desselben Jahres, für 1818 bis 1. April d. J., und sendet sie an den Landrath, welcher sie, und zwar jeden besonders, uns zur Genehmigung unverzüglich einzureichen, und dabei anzuzeigen hat, aus welchem Fonds die Kosten zu entnehmen, und auf welche Art solche zu beschaffen sind.

§. 18. Die uns eingesandten Anschläge werden demnächst bis Ende Januar revidirt, festgesetzt und, wenn bei kirchlichen Bauten die Kosten aus Kirchenfonds erfolgen, an die betreffende geistliche Behörde, bei allen übrigen Bauten aber an den Landrath zum weitern Verfahren remittirt.

§. 19. In Zukunft brauchen die Anschläge den Gemeindeetats nicht beigefügt zu werden. Es sind nur die nöthigen Summen in den Etats für das nächste Jahr jedesmal in Ausgabe zu bringen, zu welchem Behuf der Landrath den Betrag der Anschläge den Ortsbehörden zeitig bekannt zu machen hat. In den Erläuterungs- und Revisionsprotocollen der Etats müssen

jedoch die Kostenbeträge der einzelnen Anschläge, und die Namen der Baubeamten und Werkmeister, so wie das Datum der Anschläge bemerkt werden.

§. 20. Für alle im gegenwärtigen Jahre erforderlichen Bauten und Reparaturen sind, da die Veranschlagung für diesmal nicht zeitig genug geschehen kann, in den diesjährigen Gemeindeetats die wahrscheinlich nöthigen Kosten in runder Summe auszuwerfen, und in den Erläuterungs- und Revisionsprotocollen gehörig zu begründen.

§. 21. Alle Bauten und Reparaturen über 5 Rthlr. ohne Unterschied sind an den Mindestfordernden auf den Grund der Anschläge öffentlich zu verdingen. Ausnahmen hiervon erfordern jedesmal unsere Genehmigung, welche auch dann eingeholt werden muß, wenn die Verdingungssumme den Anschlag übersteigt.

§. 22. Die dem Verdingen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen sind in unserer Bekanntmachung vom 29. December v. J. (Amtsblatt Nr. 2. S. 11. und folgende) enthalten, schließen jedoch andere der Oertlichkeit gemäße Bestimmungen nicht aus. Die in technischer Hinsicht bei der Licitation zu machenden Bedingungen haben die Bauinspectoren und Werkmeister den Landräthen mitzutheilen.

§. 23. Die Revision und Abnahme der Bauten und Reparaturen geschieht in allen Fällen, wo von einem Königl. Baubeamten die Veranschlagung Statt gehabt hat, durch diesen und zwar auf die Anzeige von deren Vollendung, oder, wenn der Aufschub möglich ist, auf den gewöhnlichen Bereisungen der Baubezirke.

In den übrigen Fällen geschieht dieselbe durch die Ortsbeamten unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen. Ueber das Resultat der Revision wird von dem Revidenten ein Protocoll abgefaßt, und derjenigen Behörde eingesandt, welche den Bau genehmigt hat.

§. 24. Eben diese Behörde ertheilt sodann die Anweisung der Kosten auf die dazu etatsmäßig ausgeworfenen Fonds, und läßt derjenigen Rechnung, worin die Ausgabe vorkommt, den Anschlag, die Genehmigung, das Verdings- und Revisionsprotocoll im Original beifügen.

§. 25. Bei verzögerter Abnahme des Baues, oder auf den Grund der etwanigen besondern Bedingungen ist die betreffende Behörde befugt, dem Unternehmer die Verdingssumme bis zum Betrage von $\frac{3}{4}$, jedoch mit gehöriger Vorsicht und unter eigener Verantwortlichkeit auszahlen zu lassen. Das letzte $\frac{1}{4}$ darf erst nach beigebrachtem amtlichen Atteste über die tüchtige Ausführung des Baues angewiesen werden.

§. 26. Außer der vorgeschriebenen Zeit dürfen die Baubehörden zur Fertigung von Anschlägen für einzelne Fälle nicht requirirt werden, es sey denn, daß außerordentliche Ereignisse, als Brand, Einsturz, Wasserfluth u. s. w. eine solche einzelne Veranschlagung nöthig machen. Der Auftrag erfolgt indeß dann jedesmal von uns auf die landräthlichen Berichte.

§. 27. Alle obige Bestimmungen finden auch auf Bauten und Reparaturen solcher Gebäude Anwendung, welche, als frommen oder sonstigen Stiftungen angehörig, unter Oberaufsicht des Staats stehen, so wie auch bei Anschaffung und Reparaturen von Brandspritzen und Löschgeräthschaften darnach zu verfahren ist.

III. Verfahren bei Verpacht- und Vermiethungen.

§. 28. Ueber die Form der Verpachtungen und in welchen Fällen gerichtliche Aufnahme oder Verlautbarung des Contracts erforderlich ist, bestimmt

das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 267—269, 400—403, und der Anhang zum §. 403, ferner §. 441—451.

§. 29. Bei allen Verpachtungen sollen noch folgende besondere Bedingungen Statt finden, deren wörtlicher Uebernehmung in den Verpachtungsprotocollen es jedoch nicht bedarf, indem es hinreicht, darin auf gegenwärtige Verordnung Bezug zu nehmen, und die geschehene öffentliche Vorlegung dieser Bedingungen darin zu bemerken.

a) Die auf den zu verpachtenden Gegenständen haftende Grundsteuer trägt jedesmal der Verpächter, die Kosten der Verpachtung, Stempel u. s. w. aber stets der Pächter. Alle übrigen, wenn auch nach der Grundsteuer ausgeschriebenen, außerordentlichen Steuern und Lasten, Gemeindebeiträge, Brand- und Societätsgelder, öffentliche Hand- und Spanndienste u. s. w. fallen ebenfalls dem Pächter zur Last, ohne daß ein Abzug von der Pachtsumme Statt findet.

b) Der Pächter ist ferner zur Erhaltung, Erneuerung oder Anlegung von Zäunen, Hecken, Schlagbäumen, Wasserableitungen, zu den Beiträgen oder der Hülfe zu Wegebesserungen, zum Straßenpflaster &c. auf eigene Kosten verbunden.

c) Wo Weinkauf, Faitgeld, Vorgewinn hergebracht ist, verbleibt es dabei ferner.

d) Nach Ablauf der Pachtjahre findet kein Recht stillschweigender Verlängerung, keine Forderung für Verbesserungen, keine Ausbauung von Mistrechten, kein Anspruch auf Schlagholz &c. Statt, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

e) Bei Unglücksfällen jeder Art, insbesondere Kriegsbeschwerden, Einquartirungen, Lieferungen &c. kann kein Nachlaß gefordert werden. Letzterer bleibt dem Ermessen des Verpächters lediglich überlassen.

f) Namentlich fällt die im allgemeinen Landrecht für den Fall eines Krieges vorbehaltene Freiheit des Pächters, die Pacht aufzukündigen, hinweg.

g) Von dem nicht innerhalb eines Vierteljahrs nach Verfall bezahlten Pachtgelde muß der Pächter 5 Procent Zinsen entrichten.

h) Keine Afterverpachtung ist ohne schriftliche Genehmigung des Verpächters erlaubt.

i) Der Pächter von Grundstücken unterwirft sich bei jedem Verzug in der Bezahlung und bei jeder Gefahr derselben der außergerichtlichen Sequestration der erstern, eben so der Miether rücksichtlich der Mobilien.

k) Außer den im allgem. Landrecht bestimmten Fällen geht das Pachtrecht vor Ablauf der Pachtzeit verloren, wenn der Pächter das Grundstück nicht nach örtlich wirthschaftlichen Gebrauch benutzt, unerlaubter Weise Holz fällt, keine annehmliche Sicherheit für die Pacht in der festgesetzten Frist leistet, und innerhalb eines halben Jahres nach Verfallzeit das Fällige nicht entrichtet.

§. 30. Es wird übrigens empfohlen:

a) Bei Hausmiethen nach dem Ortsgebrauch und den besondern Rücksichten genau zu bestimmen, welche Reparaturen dem Miether zur Last fallen, und bei Ueberlieferung der Gebäude deren baulichen Zustand sorgfältig zu beschreiben, ferner, wenn bewegliche Sachen mit überliefert werden, ein richtiges Inventarium nebst Taxe davon aufzunehmen und dem Contracte beizufügen.

b) Bei Verpachtungen von Gütern und Grundstücken, wie es mit der Ausübung der Gerechtigkeiten, Benutzung der Torfmoore, der Wiesen, des Schlagholzes, Plaggenstichs, dem Instandsetzen der Schlagholzwälle und den Reparaturen der Gebäude gehalten werden, auch was der Pächter beim Abzug zurücklassen soll.



c) Daß der Pächter verpflichtet werde, jährlich auf anzuweisenden Stellen eine gewisse Zahl Obstbäume, Bau- und Nutzholz zu pflanzen, zum dritten Laube zu bringen, und das Fehlende nebst Erlegung einer Strafe nachzupflanzen.

d) Daß beim Absterben der pachtenden Eheleute eines Colonats es der Willkühr des Verpächters vorbehalten werde, einem der Kinder die Fortsetzung der Pacht für die noch übrige Zeit zu übertragen, im Fall die Aeltern selbst darüber nichts bestimmt haben.

e) Daß nach den Umständen festgesetzt werde, was der Nachfolger in der Pachtung eines Colonats vor den übrigen Erben vorab haben, und worin bis zur Räumung der Familie der sogenannte eiserne Bestand bestehen soll.

§. 31. Verpachtungen von Häusern müssen wenigstens sechs, von Gütern und bedeutenden Grundstücken wenigstens zwölf Monate vor der Räumungszeit vorgenommen werden. Bei kleineren Pachtstücken, Gärten zc. wird diese Frist auf 3 Monate beschränkt.

§. 32. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß, wenn viele Häuser und Grundstücke auf einmal ausgeboten werden, die Concurrenten den Preis selbst setzen, so ist künftig dahin zu sehen, daß die Gegenstände nach ihrer Art und Lage auf verschiedene Pachtperioden und zu verschiedenen Zeiten verpachtet werden. Auch ist es angemessen, daß die Sachkundigsten der Gemeinderäthe, der Armencommission zc. besonders beauftragt und verpflichtet werden, die Pachtgüter, Grundstücke und Gebäude einigemale im Jahre zu besichtigen, die Mängel und Verbesserungen dem Vorstande anzuzeigen, genau darauf zu halten, daß abgehende Miether und Pächter den übernommenen Verbindlichkeiten jeder Art gehörig nachkommen, und den Anschlägen und Berathungen über die Verwaltung, namentlich den Entwürfen der Bedingungen bei Verpacht- und Vermiethungen beizuwohnen.

§. 33. Die Genehmigung der Verpachtungen auf die jeden Orts hergebrachte Umlaufszeit und bis zum Betrage von 200 Rthlr. der jährlichen Pachtsumme bleibt den Landräthen überlassen. Unsere Genehmigung bleibt dagegen vorbehalten,

a) wenn die jährliche Pacht 200 Rthlr. übersteigt;

b) wenn die Verpachtung auf längere Jahre, als die gewöhnliche Umlaufszeit, geschieht;

c) wenn der letztere Pachtbetrag nicht erreicht wird.

§. 34. Auch zur Anlage von Capitalien für Gemeinden, Kirchen, Armen und milde Stiftungen, jedoch gegen zureichende hypothekarische Sicherheit und landübliche Zinsen, sind die Landräthe ermächtigt, ohne unsere Genehmigung zu erfordern.

§. 35. Wir haben das Vertrauen, daß die Herren Landräthe auf das Vermögen der Gemeinden und Corporationen genaue Aufsicht halten, die Etats und Rechnungen sorgfältig prüfen, und sich bei ihren öftern Bereisungen durch eigene Ansicht und Rücksprache mit den Verwaltern, den einsichtigsten und redlichsten Gemeinderäthen und andern Mitgliedern der Gemeinden, den Armenvorstehern zc., nähere Kenntniß des Vermögens, der Verwaltung und der besondern Local-Rücksichten zu verschaffen suchen werden.

Die Bürgermeister, Armenvorsteher und alle diejenigen, welche diese Vorschriften angehen, haben sich hiernach genau zu achten, und in ihren Berichten an die vorgesetzten Behörden alle Verhältnisse so vollständig darzustellen, daß es keiner Rückfrage bedürfe. Münster, den 9. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.



Uebersicht der im landräthlichen Kreise N. N. pro 1818. auf Kosten der (Kirchen) Gemeindekassen auszuführenden (kirchlichen) Communalbauten, deren Veranschlagung durch einen Königlichen Baubedienten erforderlich ist.

Aufgestellt den ten 18.. durch N. N.

Durchlaufende Nr.	Benennung des Baues.	Name des Orts in oder bei welchem derselbe belegen.	Handdienste	Spanndienste	Ob und welche Baumaterialien etwa frei erfolgen.	Ob in der Nähe Steinbrüche vorhanden u. bei den Neubauten deshalb der Massivbau dem v. Holz vorzuziehen.	Angabe der einzelnen Gebäudetheile welche Reparaturen und Ergänzungen bedürfen.	Anmerkungen.
			ob solche frei oder gegen Zahlung geleistet werden.					
	N. B. Alle Bauten in od. bei einem und demselben Orte müssen unmittelbar auf einander folgen.							

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 87.

Siehe: Oberpräsidenten, Regierungen, auch Armenanstalten.

Ansteckung.

Auszug aus der Verordnung vom 2. Februar 1792, Vorkehrungen zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel rc. betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weiteren Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und festgesetzt.

Verspürt eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für die Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses, so soll sie nach ihrer völligen Heilung das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß-, im Wiederholungsfall aber, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit

Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr, geachtet werden soll.

Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr inficiret hat; so soll derselbe, auf ihre und des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als, nach dem Ermessen der Charitebehörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne und müsse, so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn möchte, jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern mitgetheilt hätte.

Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgenden, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Kasse soll:

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage, auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Contract ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde mit berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so we-

niger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizeicommissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgeldereinnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten aufgenommen, gründlich curiret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden; daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 2. S. 233. §. 11—15.

Rescript des Justizministeriums an das Berlinische Stadtgericht v. 22. Januar 1797, betreffend die Untersuchung bei Verführung eines Dienstmädchens vom Brodherrn und deren Ansteckung mit einem venerischen Uebel.

Es hat ein Vater wider den Brodherrn seiner 17jährigen Tochter darüber Klage erhoben:

daß er sie nicht nur zur Unzucht mit ihm verleitet, sondern sie auch mit einer venerischen Krankheit angesteckt habe, von der sie in der Charite geheilet werden müssen,

und er hat auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten angetragen.

Es sind hierbei zwei Fragen aufgeworfen worden, deren Entscheidung wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst überlassen müssen. Nämlich:

1) ob wider den Brodherrn, wegen der angeblichen Verführung eine peinliche Untersuchung ex officio verhängt werden müsse?

Wir sind nicht der Meinung, theils deshalb, weil hier von keiner eigentlichen Verkuppelung die Rede ist, und theils deshalb, weil im allgem. Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 992—998. der Brodherr nicht unter denjenigen Personen genannt ist, die wegen Verführung eines jungen Mädchens bestraft werden sollen; und Strafgesetze der Regel nach, auf andere darin nicht enthaltene Fälle nicht ausgedehnt werden können.

Die zweite Frage besteht darin:

ob die Ansteckung mit einer venerischen Krankheit ein Gegenstand einer peinlichen Untersuchung ex officio sey? oder:

ob dies blos vor die Polizei gehöre, deren Sorge es ist, die Verbreitung venerischer Uebel zu verhindern? oder:

ob die Ansteckung nur einen Civilanspruch wegen Schäden und Kosten begründe?

Die Meinungen hierüber sind bei unserm Collegio getheilt. Einige glauben, daß die Vorschriften des allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 691. 692. 780. und 797. Anwendung finden, und mit peinlicher Untersuchung verfahren werden müsse. Andere hingegen sind der Meinung, daß nicht eine jede Verletzung allgemeiner Pflichten eine peinliche Untersuchung begründe, sondern nur solche ausdrücklich verbotene Handlungen, durch welche securitas publica graviori modo verletzt wird, und welche legibus poenalibus ausdrücklich und namentlich als peinliche Verbrechen benannt, und aufgeführt sind. Daher könne nicht eine jede Handlung, die an sich unehrbar (inhonest), moralisch unerlaubt und schädlich sey, sogleich mit peinlicher Untersuchung und Bestrafung verfolget werden.

Ew. Königl. Majestät bitten wir allergehorsamst um Entscheidung der aufgeworfenen beiden Fragen rc. Berlin, den 13. Januar 1797.

Das hiesige Stadtgericht.

Rescript.

Auf Euren gehorsamsten Bericht vom 15. Januar d. J., betreffend die Klage eines Vaters wider den Brodherrn seiner Tochter, wegen Verleitung zur Unzucht und Ansteckung mit einer venerischen Krankheit, wollen Wir Euch hiermit Folgendes zu Eurer Vorbescheidung ertheilen. Zuvörderst kann die bloße Verführung, wenn dabei nicht die im allgem. Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 1048 u. d. folgd. angeführten besondern Umstände eintreten, auch gegen einen Brodherrn kein Gegenstand einer Criminaluntersuchung seyn, weil derselbe zu denjenigen Personen, deren §. 1028. u. d. f. gedacht wird, nicht gehört, außerdem keine Pönalsanction verhanden ist, und wie Ihr selbst richtig bemerkt, nicht jedes Laster und jede Immoralität vor das Forum des peinlichen Richters gezogen werden kann. Dagegen findet wegen der dem Verführer angeschuldigten Ansteckung mit venerischem Gifte, nicht nur eine Civilklage gegen denselben auf Ersatz des der Geschwächten dadurch an ihrer Gesundheit und in ihrem weitern Fortkommen zugefügten Schadens, Statt; sondern es muß auch gegen einen solchen Menschen, dieser vorsätzlichen oder schuldbaren Ansteckung halber, mit Untersuchung und Bestrafung ex officio allerdings verfahren werden. Denn wenn gleich der von Euch allegirte §. 691. keine Pönalsanction enthält, so findet sich doch selbige in der allgemeinen Vorschrift §. 780. 781. Da indessen die darauf zu erkennende Strafe das in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §. 34. n. l. bestimmte Maaß, wenn nicht besonders erschwerende Umstände hinzutreten, nicht leicht übersteigen kann: so ist in solchen Fällen nicht eigentliche Criminalinquisition zu eröffnen, sondern nach der Vorschrift von fiscalischen Untersuchungen zu verfahren. Sind rc. Berlin, den 22. Januar 1797.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

An das hiesige Stadtgericht.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 4. S. 14.

Ansteckende und epidemische Krankheiten. Um von diesen bei Zeiten Nachricht zu erhalten, und die Unterthanen mit Unterricht und Mitteln zu versehen, wurde schon in der Visitations- und Consistorialordnung Kurfürst Johann Georgs von 1573. den Pfarrern Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Todesfälle empfohlen, auch gab 1566. Dr. Fleck, Physikus in Berlin, auf kurfürstlichen Befehl, seine „Erinnerung, was die Obrigkeit zur Pestzeit bestellen soll" heraus, worin er bemerkt, „daß die meisten bis dahin heraus-

gekommenen Regimenter und Unterrichte wider die Pest mehr auf die Kur, als auf die Präservation eingerichtet worden, da doch letztere das edelste, vornehmste und nothwendigste Stück wäre" und übrigens in der Abhandlung die Pflichten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, die Nothwendigkeit Hospitäler vor der Stadt anzulegen, und die Quarantaine auf 40 Tage einzurichten, zeigt, dann die Pflichten der Aerzte, Wundärzte und Todtengräber lehrt, Reinlichkeit empfiehlt, und die Waaren, deren Einführung die Pest ausbrüten kann, angezeigt, auch Vorschläge zur Aufbringung der Unkosten macht. Sehr viele Verordnungen wurden auch durch die wiederholte Verbreitung der Pest im siebzehnten Jahrhundert nöthig. Diese sind sämmtlich in Mylii C. C. M. V. IV. abgedruckt, und im Auszuge unter dem Artikel Pest nachzusehen, wie denn überhaupt in dieser Hinsicht die Artikel, Blattern, Gelbes Fieber, Krätze, Pest, Scharlachfieber, Typhus, venerische Krankheiten u. s. w. zu vergleichen, und hier nur die, die Verhütung ansteckender Krankheiten im Allgemeinen betreffenden Gesetze anzugeben sind. Durch das Circular an die Land- und Steuerräthe vom 5. Mai 1758. (N. Ed. S. Bd. II. 297.) wurde es den Aerzten, besonders den Land-, Kreis- und Stadtphysicis zur Pflicht gemacht, wenn sich gefährliche Krankheiten äußern, mit den Kreisdirectoren und Stadtobrigkeiten zur Hebung des Uebels gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, und über die Krankheiten, ihr Verfahren dabei und die zur Unterdrückung des Uebels aufgefundenen Mittel an das betreffende Sanitätscollegium zu berichten, und unter dem 21. Februar 1776 erging, Hinsichts der von den Predigern auf dem Lande erforderten Anzeigen folgendes Rescript des Königl. Gen. Directorii an sämmtliche Kammern:

Friedrich rc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht und wahrgenommen haben, daß wenn auf dem platten Lande epidemische Krankheiten unter den Menschen einreißen, solche besonders an den Orten, welche von den Städten etwas entlegen, und woselbst die Obrigkeiten nicht zugegen sind, sehr um sich greifen, auch viele Leute wegraffen, die durch geschwinde medizinische Hülfe noch gerettet werden könnten, ohne daß Ihr oder auch wohl die Landräthe Nachricht davon erhaltet, so ist, damit hierauf künftig mehrere Attention genommen und den Nothleidenden alle menschmögliche Hülfe und Beistand geleistet werde, die Verfügung getroffen und durch unser geistliches Departement sämmtliche geistliche Collegien befehligt worden, daß die Landprediger von allen dergleichen sich äußernden epidemischen Krankheiten, als hitzige Fieber, rothe Ruhr, Pocken u. s. w., sogleich dem Landrath des Kreises oder dem Kammercollegio der Provinz schriftlich davon Anzeige thun sollen. Ihr habt daher den Landräthen hiernach aufzugeben, daß selbige, wenn Anzeige von dergleichen ausgebrochenen und einreißenden Krankheiten bei ihnen eingehen, sogleich die nöthigen, und bereits vorhin verfügten Anstalten vorkehren, um den Kranken und Nothleidenden beizuspringen und ihnen medizinischen Beistand zu leisten. Wie Ihr denn auch selbst, wenn dergleichen Nachrichten bei Euch eingehen, das Nöthige deshalb zu veranlassen, auch die Verfügung zu treffen habt, daß diejenigen Boten, welche die Prediger in dergleichen Fällen an die Landräthe oder an Euch abzuschicken haben, entweder von den Gemeinen selbst hergegeben, oder doch von ihnen bezahlt werden müssen. Berlin, den 21. Februar 1776.

Durch wiederholte Verfügungen ward hiernächst auch das Ausstellen der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen untersagt, und vor dem Gebrauche ansteckender Kleidungsstücke, Betten und Geräthen gewarnet. Auch wurden die mineralsauren Räucherungen zur Tilgung des Contagiums empfohlen. Ganz besonderer Sorgfalt und Aufsicht zur Verhütung ansteckender

Krankheiten jeder Art bedurfte es aber in der neuern Kriegsepoche. In dem Kurmärkschen Regierungsdepartement wurde zu diesem Behuf schon unter dem 6. October 1812. den bequartierten Wirthen das häufige Durchlüften der Zimmer und möglichste Erneuerung des Lagerstrohes, Bettgeräthes und der Wäsche empfohlen, den Polizeibehörden die Sorge für das Vergraben aller Abgänge von Menschen und Thieren, besonders auch bei den militairischen Schlachthäusern, so wie der an den Landstraßen gefallenen Thiere zur Pflicht gemacht, das Unterbringen der transportirten Gefangenen in abgelegenen, geräumigen, luftigen, und vor dem Zutritt der Einwohner verwahrten Behältnissen verfügt, und auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, das Verschleppen von Kleidungsstücken und Bettzeug aus den Lazarethen zu hindern. (Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1812. Nr. 41.) Unter dem 15. März 1813 wurden die Prediger auf dem Lande, und die Dorfschulzen erinnert, den Ausbruch ansteckender Krankheiten unverzüglich, sowohl der Landräthlichen Behörde, als dem Kreisphysikus anzuzeigen, (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 131.) auch die Polizeibehörden aufgefordert, die ansteckenden Militairkranken auf den Transporten in besondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, und in diesen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerstörung des Contagiums nach den ärztlichen Anordnungen zu treffen, die Ortseinwohner gewarnt, sich von den Kranken entfernt zu halten, und die mit diesen in Berührung gekommenen Sachen nach den Umständen zu verbrennen, auszulaugen oder mit den salzsauern Dämpfen durchzuräuchern. Zugleich wurde den Communen zu den erforderlichen Kosten, im Falle des Unvermögens, eine Unterstützung zugesagt, (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 86.) und wegen Verhütung des ansteckenden Lazarethfiebers eine anderweitige (unter dem Artikel Typhus mitgetheilte) ausführliche Verfügung erlassen. Uebrigens ist die geflissentliche oder fahrlässige Verbreitung ansteckender Krankheiten Hinsichts ihrer Strafwürdigkeit nach Thl. II. Tit. 20. §. 691. 692. des Allgem. Landr. zu beurtheilen, wonach „ein jeder schuldig ist, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote, und verhältnißmäßige Strafe möglichst verhütet werden soll."

Augustin's Mediz. Verf. Bd. 1. S. 34.

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen v. 21. Mai 1819, betreffend die Aufmerksamkeit auf Kleidungsstücke und Effecten, der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Personen. (Amtsbl. derselben 1819.)

Nach oftmaligen ärztlichen Beobachtungen und Erfahrungen ist ein unvorsichtiger Gebrauch von Leinen, Kleidern, Betten, Matratzen, gepolsterten Stuhlen und anderm Hausrathe, deren sich Personen, welche mit

Faulfieber, hitzigen Nervenfieber, Ruhren, Schwindsucht, oder Abzehrung, mit starken Schweißen und Eiterauswurf begleitet, venerischen Uebel, Krätze, Scorbut, Krebsschaden, Pocken und Hundswuth,

behaftet gewesen, während dieser Krankheit bedient haben, gewöhnlich mit Ansteckung verbunden.

Das Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht und gewarnt, sich dergleichen Sachen nur dann zu bedienen, wenn leinene, baumwollene und wollene Zeuge, auch Haare, mit Lauge, Seife, oder, wie die seidenen Zeuge mit Bieressig oder Branntweinspülig ausgewaschen, die Mobilien in freier Luft ausgestäubet, abgewaschen, und einige Wochen hindurch in Zugluft gelüftet, die Federn aber sorgfältig gekesselt worden sind. Wer wissentlich dazu beiträgt, daß Sachen, bei denen diese Vorsichtsmaaßregeln nicht angewandt

worden, von andern gebraucht werden, hat den Umständen gemäß, nach dem Grade seines Verschuldens und nach dem der Gesundheit Anderer verursachten Schaden, verhältnißmäßige Geld= oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Die Trödler aber haben sich insbesondere noch genau nach demjenigen zu achten, was das Trödlerreglement vom 21. October 1788. §. 23. festgesetzt.

Von den Herren Aerzten und Wundärzten unsers Verwaltungsbezirks erwarten wir, daß sie die Angehörigen der mit oben gedachten Krankheiten behafteten, oder an denselben verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verbunden ist, noch besonders aufmerksam machen werden.

Wo dies nicht ausreichen sollte, sind sie in allen den Fällen, wenn ein mit den gedachten Krankheiten behaftet gewesener, während der Behandlung ver..irbt, verbunden, den Ortspolizeibehörden davon Anzeige zu machen; zu gleicher Anzeige sind unter diesen Umständen Hauswirthe und Hausadministratoren verpflichtet.

Hinsichts des Verbots des Handels mit alten Kleidungsstücken im Innern des Landes, verweisen wir bei dieser Gelegenheit auf die Bekanntmachung vom 9. October 1816. Amtsblatt Nr. 25. S. 521.

Posen, den 21. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 518.

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 12. August 1819., wegen Behandlung der Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen. (Amtsbl. derselben 1819. 35. Stück.)

Wir bringen in Erfahrung, daß bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen hin und wieder nicht nach den deshalb gegebenen Vorschriften verfahren wird. Dies veranlaßt uns, folgende gesetzliche Be..immungen in Erinnerung zu bringen:

1) In Fällen, wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr und das Faulfieber zu zählen sind, verstorben ist, soll außer den Geistlichen und Schuldienern, und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufhalten und durch Vorsichtsmaaßregeln gegen Ansteckung sich gesichert haben, keine andere Person zur Begleitung der Leiche zugelassen werden.

Hiernach ist besonders den Schulkindern und andern Zuschauern der Eintritt in das Sterbehaus nicht zu gestatten, vornämlich aber muß die Oeffnung der Särge im Hause beim Abholen der Leiche oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen der Leiche zur Schau, durchaus unterbleiben, vielmehr ist die Beerdigung solcher Leichen in aller Frühe und Stille zu bewirken.

Die Herren Geistlichen und sämmtlichen Ortspolizeibehörden fordern wir auf, strenge auf diese Vorschriften zu halten, und ihre Verletzung zur ernstlichsten Rüge anzuzeigen.

2) Die vorgeschriebene Anzeige plötzlicher Todesfälle an die öffentlichen Aerzte unterbleibt, dem Vernehmen nach, nicht selten, ja man soll sogar hin und wieder ohne ärztliche Einwilligung die Beerdigung der Verstorbenen noch vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Abscheiden bewirken.

Auch diesem Mißbrauche muß durch die Herren Geistlichen und Polizeibehörden kräftigst gesteuert werden. Endlich:

3) machen wir den Herrn Landräthen in den ehemalig Sächsischen Landestheilen zur Pflicht, darauf zu halten, daß in Gemäßheit des Mandats v. 11. Fe=

bruar 1792. §. 2. überall Leichenwäscherinnen angestellt, gehörig instruirt und verpflichtet werden.

Merseburg, den 12. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 846.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die bei den rückkehrenden deutschen Auswanderern zu fürchtenden ansteckenden Krankheiten betreffend. Vom 3. October 1819. (Amtsblatt derselben 1819. St. 41. S. 391.)

Jeder Gastwirth, der eine Krankheit bei den aus Polen zurückkehrenden deutschen Auswanderern gewahr wird, die auf eine Ansteckung Verdacht giebt, wohin ganz besonders die Ausschlagskrankheiten der Kinder gehören, wird hiermit bei namhafter Strafe verpflichtet, der Ortspolizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Diese aber wird hiermit angewiesen, die Weiterreise der Angesteckten und Verdächtigen zu untersagen, auch die Heilung der erstern, unter erforderlicher Absonderung von den Gesunden, zu veranstalten. Auf dem Lande ist zugleich sofort dem landräthlichen Amte und dem Kreisphysiko davon Anzeige zu machen. Diese, so wie die Magisträte in den Städten, werden nicht unterlassen, uns von einem solchen Vorfalle schleunigen Bericht zu erstatten und das Weitere hierauf zu gewärtigen.

Liegnitz, den 3. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 3. S. 30.

Publicandum der Königl. Regierung zu Trier, vom 5. Mai 1820., die Aufsicht auf herumziehende Gewerbetreibende betreffend. (Amtsblatt derselben 1820.)

Es ist neuerdings einige Male vorgekommen, daß, dem ergangenen Verbote entgegen,

Hausirhändler, besonders Scheerenschleifer und Kesselflicker, mit ihren ganzen Familien herumziehen,

wodurch nicht nur der Bettelei Vorschub geschieht, sondern auch ansteckende Krankheiten, selbst die natürlichen Pocken fortgepflanzt worden sind.

Wir sind daher veranlaßt, die Polizeibehörden auf diesen Mißbrauch aufmerksam zu machen, und dieselben wiederholt anzuweisen, nur diejenigen Personen als Begleiter der Hausirhändler zuzulassen, welche in den Concessionen ausdrücklich genannt werden; andere dagegen, wegen mangelnder Legitimation einzuziehen, und an die betreffenden Behörden abzuliefern, überhaupt bei dem Visiren der Concessionen niemals zu unterlassen, den Gesundheitszustand der Inhaber zu berücksichtigen, und bei vorgefundenen Spuren einer ansteckenden Krankheit, die erforderlichen Maaßregeln dagegen sogleich zu treffen.

Trier, den 5. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 279.

Von der Verhütung der epidemischen und ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen.

Ein Jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.

Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote, und verhältnißmäßige Strafen, möglichst verhütet werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 691. 692.

Verbot des Einbringens alter Kleider aus der Fremde zum Handel.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainenkammern excl. Schlesien, Westphalen und Franken, vom 22. December 1801., betreffend das Verbot der Einbringung alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande.

Fr. W. ꝛc. Wir haben auf den Antrag Unsers Generaldirectorii Allerhöchst zu resolviren geruht, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein zu verbieten, dagegen den Handel damit nach dem Auslande, unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden ferner zu gestatten, schon gebrauchte Kleider zu eigenem Bedarf einzubringen.

Vorgedachter Handel kann aber nur von den Packhöfen aus, directe nach dem Auslande betrieben, folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder publique Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden.

Dergleichen alte Kleider müssen demnach auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accise- und Zollofficianten verwahrlich niedergelegt werden und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, den richtigen Ausgang über die Grenze, durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheines von dem Hauptzollamte an der Grenze, welches zum Ausgange angewiesen wird, zu justificiren.

Ihr habt nun zur Erreichung Unserer Allerhöchsten Intention, vorstehendes dem concernirenden Publico durch die öffentlichen Blätter in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 22. December 1801.

Auf ꝛc. Specialbefehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

Edicten-Samml. von 1801. S. 621.

Ministerialrescript an sämmtliche Regierungen vom 7. Septbr. 1816, das Verbot des Einbringens alter Kleider aus der Fremde betreffend.

Es ist bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die in Folge der Königl. Cabinetsordre vom 15. December 1801, und der darauf ergangenen Directorialrescripte vom 22. Decbr. 1801. und 20. März 1805, von der damaligen Königl. Abgabendirection zu Brandenburg erlassenen Circularien vom 8. Januar 1802. und 19. April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande, unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden gestattet, schon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen. Der Handel mit fremden alten Kleidern nach dem Auslande darf nämlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus, direct nach dem Auslande betrieben, folglich in Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden. Dergleichen alte Kleider müssen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accisebeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Hauptgrenzzollamte zu justificiren. Aus gesundheitspolizeilichen Gründen ist es dringend nothwendig, daß diese frühern Verordnungen strenge befolgt werden. Wir weisen daher die von Uns ressortirenden Behörden gemessenst an, auf die Befolgung mit Sorgfalt zu halten.

Reisenden bleibt das Einbringen genutzter Kleidungsstücke zu ihrem eigenen Gebrauche nach wie vor gestattet.

Berlin, den 7. September 1816.

Ministerium des Innern und der Polizei ꝛc.

v. d. Heyde Repertorium Bd. 1. S. 537.

Pflicht der Aerzte und Wundärzte zur Anzeige an die Polizeibehörde, wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, und die Angehörigen auf die Reinigung der Krankheitsstoffe einsaugenden Sachen aufmerksam zu machen.

Aerzte und Wundärzte sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, wenn Jemand am Faulfieber, am hitzigen Nervenfieber, an der Ruhr, Schwindsucht, mit starkem Schweiß und Eiterauswurf begleiteten venerischen Uebeln, an der Krätze, dem Scorbut, Krebsschaden, Pocken, weißem Friesel, oder an der Hundswuth gestorben ist, und sie ihn während seiner Krankheit behandelt haben.

Auch müssen sie die Angehörigen der an den gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit der Reinigung der Leinwand, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühle und ähnlichen Hausgeräths aufmerksam machen.

Verordnungen der Berliner Polizei vom 13. Juli 1811. und 11. März 1813. (Repert. der Berl. Polizeigesetze v. 1814. S. 6.)

Pflicht der Polizeibehörden, für die Reinigung der Federbetten nach deren Gebrauch von solchen Kranken zu sorgen.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, vom 10. Mai 1824, den Handel mit Federbetten und Bettfedern betreffend.

Es würde — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. zu erkennen gegeben wird — zu weit gehen, wenn blos aus medizinalpolizeilichen Gründen der Hausirhandel mit Federbetten und Bettfedern verboten werden sollte. Denn sobald nach deren Gebrauche von solchen Kranken, wo eine Ansteckung durch anderweite Benutzung der Betten zu besorgen seyn würde, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bei deren Reinigung vorgenommen sind, wohin die Ortspolizeibehörden vorschriftsmäßig zu sehen haben, ist kein Grund abzusehen, weshalb gerade der Handel damit im Umherziehen für so bedenklich zu halten wäre. Die Beurtheilung der Güte dieser Gegenstände kann jedem Käufer füglich überlassen bleiben. Die Königl. Regierung hat daher die Gewerbscheine qu. nach wie vor, und zwar um so mehr zu ertheilen, als sie das nützliche Gewerbe des Auffaufs der Federn gewiß selbst nicht gehemmt zu sehen wünscht, und daraus der Hausirhandel mit Bettfedern wohl größtentheils bestehen wird.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 586.

Bedingtes Verbot des Hausirhandels mit alten Kleidern und Betten.

Auszug aus dem Hausiredict vom 28. April 1824.

Mit alten Kleidungsstücken und Betten darf kein Hausirhandel getrieben werden.

Gesetzsamml. von 1824. S. 130. §. 14. Nr. 2.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, vom 20. August 1825, daß auch mit neuen Betten kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. d. M. aufgestellte Frage:

ob der Hausirhandel mit neuen Betten erlaubt sey?

wird derselben hiermit eröffnet, daß durch die Bestimmung des Hausirregulativs vom 28. April p. a.

„wonach mit alten Kleidungsstücken und Betten nicht hausirt werden soll"

auch neue Betten ausgeschlossen sind: denn wenn die Absicht gewesen wäre, blos alte Betten auszuschließen, so hätte das Gesetz das Wort alt wiederholen müssen. Uebrigens dürfte auch, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, die Beurtheilung sehr schwierig seyn, ob Betten schon gebraucht, oder ganz neu sind.

Wenn die Königl. Regierung ferner anführt, daß durch die gedachte Bestimmung des Regulativs eine Ausnahme von der Regel gemacht sey, nach welcher die Regierungen befugt seyn sollen, zum Debit der Abfälle und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und der Gewerbe, das Umherziehen zu gestatten, so ist diese Ansicht keinesweges begründet, da ein Bette (nicht bloße Federn, mit welchen der Hausirhandel gestattet ist) unter die Abfälle und Abgänge nicht gerechnet werden kann. Berlin, den 20. August 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Heft 2. S. 430.

Ist ein Kranker an einer zwar nicht pestartigen, aber dennoch ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider oder Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen werden.

Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 727. lit. a.

Verbot des Ausstellens der Leichen und der Oeffnung der Särge beim Begräbniß.

Rescript an die Krieges- und Domainenkammer, vom 8. April 1769, wodurch die Ausstellung zur Parade, der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen, auf das Nachdrücklichste verboten wird, und wie bei solchen und andern contagiösen Krankheiten, die gehörige Präcaution zu nehmen.

Friedrich König ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren Bericht v. 28. m. pr. wegen der zu Neustadt-Eberswalde und dortiger Gegend grassirenden Kinderblattern, hiermit zur allergnädigsten Resolution: daß die Ausstellung der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen zur Parade und Schau nach dem Vorschlage des Obercollegii Medici, auf das Nachdrücklichste zu verbieten, und muß darauf gesehen und gehalten werden, daß die Särge inwendig wohl verpichet, und solche tiefer als sonst geschehen, vergraben werden müssen, wie dann auch die Physici, falls sie salarirt sind, gehalten seyn sollen, die Armen in loco ihres Aufenthalts ohne besondere Remuneration in die Kur zu nehmen, dahingegen sollen ihnen bei dergleichen contagiösen Krankheiten und deshalb erforderlichen Reisen, die gewöhnliche Diäten und Vorspann gereichet werden; Sollten hingegen an einigen Orten, einige Physici sich ohne Gehalt befinden, so ist es in diesem Falle billig, daß denenselben ein billiges Douceur accordiret werde, welches hiernächst nach Beschaffenheit der Umstände in Vorschlag gebracht werden muß, welches auch in Absicht derer Stadt- und Kreis-

Chirurgorum, wann sie die Patienten besuchen und an den Physikum rapportiren müssen, geschehen kann, und wollen Wir denenselben auf Reisen die gewöhnliche Diäten täglich ad 12 Gr. nebst Vorspann accordiren. Uebrigens wollen wir geschehen lassen, daß denen Armen, welche der Land- und Steuerrath dazu benennet, die Medizin, bei dergleichen contagiösen Krankheiten gratis verabfolget, und solche aus den Kreis- und Kämmereikassen bezahlt werde, nur muß wohl dahin gesehen werden, daß die Liquidationen der Apotheker genau von dem Physiko nachgesehen und moderiret werden.

Berlin, den 18. April 1769.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Specialbefehl.
v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Edictensamml. von 1769. S. 5699.

Circulare wegen zu beobachtender Vorsicht bei Beerdigung der an Pocken und andern contagiösen Krankheiten gestorbenen Personen. Vom 18. September 1787.

Friedrich Wihelm ꝛc. Da Wir nöthig finden, daß die schon unterm 18. Mai 1769. an das hiesige Polizeidirectorium, nach dem Gutachten Unsers Obercollegii Medici ergangene Verordnung, vermöge welcher

a) die Leichen der an Pocken und andern contagiösen Krankheiten verstorbenen Personen, nicht zur Schau ausgestellet,

b) bei deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich gemacht, und

c) die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen,

als eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in Unsern sämmtlichen Landen beobachtet werde:

So machen Wir Euch solches mit dem Befehl hierdurch bekannt, sämmtliche Land- und Steuerräthe darnach zu instruiren, und über die Befolgung zu halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. September 1787.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Specialbefehl.

An sämmtliche Krieges- und Domainenkammern, auch ꝛc. Kammerdeputationen.

Edictensamml. v. 1787. S. 1597.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domänenkammern und Deputationen, vom 24. November 1801. wegen des zu verbietenden öffentlichen Ausstellens contagiöser Leichen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da Wir nöthig finden die unterm 18. September 1787. an Euch erlassene Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten seyn soll; so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen die Beamten, darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1801.

Auf ꝛc. Specialbefehl.
v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

Edictensamml. p. 1801. S. 613.

Circulare vom 8. Juli 1802, an sämmtliche Inspectoren der Kurmark, wegen des Verbots der öffentlichen Ausstellung der Leichen.

Friedr. Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir aus Unserm geistlichen Departement ein allgemeines Circulare wegen des verbotenen öffentlichen Ausstellens der

Leichen erlassen; so wird Euch solches nachfolgend nach seinem wörtlichen Inhalte bekannt gemacht:

Friedrich Wilhelm 2c. Wir finden nöthig, die unterm 18. Septbr. 1787. erlassene und unter dem 15. September 1800. mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen, und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn soll. So wie nun bereits die Kammern, von Seiten des Finanzdepartements dieserhalb angewiesen werden; so machen Wir Euch solches hierdurch gleichfalls mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Inspectoren, Oberprediger, Erzpriester u. s. w. darnach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch ressortirenden Confessionen genau zu achten. Sind 2c. Berlin, den 16. März 1802.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Thulemeier. Massow.

Circulare, an die Regierungen und Consistorien, das Ostpreußische Staatsministerium zu Königsberg, den katholischen Prediger und Feldprobst hieselbst, und an die reformirten geistlichen Behörden
mit dem Befehl: sämmtliche Prediger Eurer Inspection darnach anzuweisen, und auf dessen Befolgung zu halten. Sind 2c.

Gegeben Berlin, den 8. Juli 1802.

Königl. Preuß. Oberconsistorium.
v. Scheve. Müller.

Edictensamml. von 1802. S. 959.

Unter dem 18. Mai 1769. erging ein Directorialrescript an das Berliner Polizeidirectorium, in welchem, nach dem Gutachten des Obercollegii sanitatis, verordnet ward, „daß die Leichen der an Pocken und andern contagiösen Krankheiten verstorbenen Personen nicht zur Schau ausgestellt und bei deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief als bei andern gemacht, auch die Tischler angehalten werden sollen, in dergleichen Fällen die Fugen der Särge zu verpichen.“ Diese Verfügung ward durch das Directorialrescript v. 18. Septbr. 1787. (N. Ed. S. VIII. S. 1597.) zu einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift erhoben, und unter dem 24. Novbr. 1801. (XI. S. 613.) und 8. Juli 1802. (XI. S. 959.) dahin ausgedehnt, daß ferner das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn sollte. — Die Uebertretung dieses Verbots, da solche zu den geringen Polizeiverbrechen gehört, soll nach einem Dir. Rescr. vom 18. Januar 1803, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden. — Für die Kurmark ward das Verbot auch noch durch ein Circular der Kurmärkschen Krieges- und Domainenkammer vom 14. September 1807. erneuert.

Augustins Mediz. Verfass. Bd. 2. S. 148.

Welche Personen zur Begleitung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Menschen zuzulassen sind.

confer. vorstehendes Publicandum der K. Regierung zu Merseburg vom 12. August 1819. v. K. A. Bd. 3. S. 846.

Begraben solcher Leichen in tiefe Gruben und Verpichung der Särge.

confer. vorstehendes Circular vom 18. Septbr. 1787. Edictensf. v. 1787. S. 1597.

Verbot der Beerdigung der Leichen in den Kirchen.

In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

Bei Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 184—186.

Verfügung der Polizeideputation der Königl. Ostpreuß. Regierung, an sämmtliche Polizeibehörden, vom 25. April 1811, über das Beisetzen der Leichen in Gewölben.

Durch die Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern vom 6. d. M. ist angeordnet, daß, in Hinsicht des Beisetzens der Leichen in Gewölben, die bestehenden Gesetze,

„wonach weder in Kirchen noch in bewohnten Gegenden der Städte — da sich dort keine Kirchhöfe befinden, und nur auf Kirchhöfen Beerdigungen Statt finden sollen — Leichengewölbe angelegt werden dürfen,"

im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sind, in besondern, unter den bestehenden Gesetzen nicht genau begriffenen Fällen aber, wo von der fernern Benutzung eines Gewölbes erhebliche Nachtheile zu besorgen sind, die Polizei dennoch einwirken, und die Sache bei der vorgesetzten Behörde besonders zur Sprache bringen soll.

Die Polizeibehörden werden demnach angewiesen, nicht nur auf die genaue Befolgung der über diesen Gegenstand schon bestehenden Gesetze strenge zu halten, sondern auch über dergleichen, in ihrem Polizeibezirke etwa Statt findende besondere Fälle, der unterzeichneten Deputation zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten. Königsberg, den 25. April 1811.

Polizeideputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

v. d. Heyde Repertor. Thl. I. S. 426.

Verbot des zu frühen Aufgrabens der Leichen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 15. November 1822., wegen Einführung einer bessern Ordnung beim Begraben der Leichen auf den Kirchhöfen.

Bereits sind mehrere Gemeinden mit der so zweckmäßigen Einrichtung vorangegangen, die Leichen auf den Kirchhöfen, ohne Unterschied des Standes, nach der Reihe zu begraben und die Begräbnißplätze in regelmäßige Räume abzutheilen, so wie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, wodurch es möglich wird, zu verhüten, daß bei übrigens hinlänglicher Größe der Begräbnißplätze, jene zu zeitig wieder aufgegraben werden, auch der Raum sparsamer benutzt werden kann.

Dagegen findet zuweilen aber auch die üble Gewohnheit Statt, daß bloß deshalb, um Verwandte neben einander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahr ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müssen.

Wenn nun dies nicht allein höchst unschicklich, sondern auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht zu dulden ist, so wird verordnet:

daß hinführo überall, wo nicht besondere Rücksichten eintreten, der Reihe nach, ohne Unterschied des Standes, begraben werden muß, und daß nur dann eine Ausnahme von dieser Vorschrift gemacht werden darf, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen und ein Familienbegräbniß anlegen. In keinem Fall aber dürfen 4 bis 5 Jahr ruhende Leichen wieder aufgegraben, sondern müssen wenigstens 12 bis 15 Jahr liegen gelassen werden.

Da es hin und wieder Begräbnißplätze giebt, auf denen Räume angetroffen werden, wohin Niemand begraben seyn oder seine Verwandte begraben lassen will, so müssen die Geistlichen bemüht seyn, das obwaltende Vorurtheil dagegen aus den Gemüthern zu entfernen und diese Räume zu allererst ordnungsmäßig belegen zu lassen.

Die Herren Landräthe so wie die Kirchencollegien werden aufgefordert, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen.

Breslau, den 15. November 1822.

Königlich Preußische Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 888.

Vorsichtsmaaßregeln bei dem Transport kranker Militärpersonen.

Bekanntmachung der Kurmärkschen Regierung, vom 18. Februar 1813, die Krankentransporte des Militärs betreffend.

Die häufigen Transporte kranker Militärpersonen durch die hiesige Provinz, machen nachstehende Anordnungen zur Verhütung der bereits in einigen Orten sich zeigenden ansteckenden Krankheiten nothwendig. Bei der Ankunft eines Krankentransports muß die Ortspolizeibehörde mit Zuziehung des Physicus, oder in Ermangelung dessen, eines anderen Arztes, sich sofort zu unterrichten suchen, ob ansteckende Fieberkranke dabei sind, und in diesem Falle für deren mögliche Isolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf sind solche Kranke, wo es irgend möglich ist, nicht bei den Einwohnern, sondern in besondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerstörung des Contagiums nach den ärztlichen Anordnungen sorgfältig zu treffen sind. Die Ortseinwohner müssen sich so viel als möglich von diesen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen der letztern in den Wohnhäusern unvermeidlich seyn sollte, bei andern gesunden Einwohnern für ihr eigenes Unterkommen sorgen. Die mitgebrachten Kleidungsstücke müssen, besonders wollene Zeuge, unausgepackt an entlegenen Orten verwahrt, oder bei den Kranken gelassen, und in keinem Falle zerstreut oder vertrödelt werden. Die für die Kranken zu bestellenden Wächter dürfen nicht ohne dringende Ursache von denselben entfernt werden, und müssen sich der größten Reinlichkeit befleißigen. So bald die Kranken den Ort verlassen haben, müssen die Zimmer, in denen sie sich befunden, sorgfältig gescheuert, gelüftet und durch Uebergießen eines gläsernen offenen Gefäßes voll Salz mit concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) ausgeräuchert werden, wobei die Fenster und Thüren verschlossen und erst nach 24 Stunden wieder geöffnet werden müssen. Noch besser ist es, alles Holzwerk in den Zimmern mit Lauge abzuscheuern und die Wände neu weißen zu lassen. Die zurückgebliebenen unbrauchbaren Kleidungsstücke, so wie das Stroh, worauf die Kranken gelegen, müssen an abgelegenen Orten verbrannt, die Federn entweder verbrannt oder wenigstens gekesselt, und die noch ferner zu brauchenden leinenen und wollenen Sachen in scharfer Lauge eingeweicht werden. Zur Präservation gegen die Ansteckung ist denjenigen, welche mit den Kranken in Berührung kommen müssen, hauptsächlich öftere Bewegung

und Zerstreuung in freier Luft, Heiterkeit und Zuversicht des Gemüths, Vermeidung aller Ausschweifungen und der mäßige Genuß des Weins und Branntweins vor dem Zutritt zu dem Kranken anzurathen. Die Entfernung der Kranken und Convalescenten aus den Krankenanstalten und das Zusammenkommen derselben mit den Einwohnern, ist möglichst zu verhüten. Auch sind die Kleider der aus den Krankenanstalten zu Entlassenden sorgfältig zu reinigen. Die Todten müssen außer dem Orte 6 bis 8 Fuß tief begraben werden. Bei dem Ausbruche der Krankheit unter den Einwohnern sind gleichfalls alle Vorkehrungen zu treffen, um den Uebergang des Contagiums auf Andere zu verhüten, worauf die Polizeibehörden, Physici und Aerzte gegenwärtig mit besonderer Sorgfalt zu sehen haben. Zu den Kosten, welche die Vollstreckung obiger Anordnungen verursachen möchte, soll den Communen, im Fall des Unvermögens, eine billige außerordentliche Unterstützung bewilligt werden.

Potsdam, den 18. Februar 1813.

v. d. Heyde Repert Thl. I. S. 510.

Bekanntmachung der Kurmärkischen Regierung, vom 25. Februar 1813, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um die weitere Verbreitung des in mehreren Orten der Provinz durch die Militär-Krankentransporte entstandenen ansteckenden Fiebers zu verhüten, sehen wir uns veranlaßt, fernerweit folgende Maaßregeln anzuordnen und sämmtlichen Obrigkeiten, Polizeibehörden und Physikern die pünktliche Ausführung derselben aufzugeben:

1) In allen Ortschaften, durch welche kranke Militärpersonen transportirt werden, oder in denen dergleichen Transporte zu erwarten sind, muß sofort ein eigenes Local zur Aufnahme der Kranken bestimmt und eingerichtet werden. Dazu können Häuser mit geräumigen Stuben, Scheuern und reinliche Stallgebäude, welche sodann zu Dielen und zum Heizen einzurichten sind, am zweckmäßigsten benutzt werden, und ist bei deren Auswahl hauptsächlich auf gehörige Entfernung von den übrigen Wohnhäusern und wo möglich auf eine solche Lage zu sehen, daß die Kranken zu und aus denselben transportirt werden können. Die innere gesunde Einrichtung dieses Krankenlocals, die Vorkehrungen zur Luftreinigung u. s. w. haben die Physici anzuordnen.

2) Die ankommenden kranken Militärpersonen müssen auch selbst auf kurze Zeit durchaus nicht einquartirt, sondern in dem sub 1. erwähnten Local untergebracht werden. Für die Versäumung dieser nothwendigen Maaßregel und den daraus entstehenden Nachtheil sind die Etappendirectoren und Polizeibehörden verantwortlich.

3) Die ankommenden Kranken müssen mit allen Sachen, welche sie bei sich haben, in das zu ihrer Aufnahme bestimmte Local gebracht, und es muß durchaus verhütet werden, daß keines ihrer Kleidungsstücke oder sonst mit ihnen in Berührung gewesenes Geräthe zurückbleibt und in die Hände der Ortseinwohner kommt, weshalb denn auch an dem Orte, wo die ansteckenden Fieber sich irgend zeigen, aller Trödelhandel mit Kleidungsstücken und Wäsche bis auf weiteres gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen ist.

4) Das öftere Umladen der Kranken und Wechseln der Wagen und Fuhrknechte ist möglichst zu vermeiden. Auch darf bei dem Um- und Abladen der Kranken das Stroh, auf welchem sie gelegen, nicht auf den Wagen bleiben, sondern muß sogleich verbrannt oder in die Mistgrube geworfen werden. Die Fuhrknechte sind anzuweisen, sich nicht mit den Kranken zusammen zu setzen, sondern neben den Wagen zu gehen. Der Zutritt anderer Leute zu den Wagen ist gänzlich zu hindern.

5) Zu Wärtern in dem Krankenlocale sind ältere Leute anzustellen, die im Allgemeinen der Ansteckung ungleich weniger, als jüngere unterworfen sind. Dieselben sind von den Physikern zur möglichsten Reinlichkeit, zu den Luftreinigungsanstalten und der Anwendung der salzsauren Räucherungen genau zu instruiren.

6) Der Zutritt der Einwohner zu dem Krankenlocale und der in diesem angestellten Wärter zu den Einwohnern ist strenge zu untersagen und durch ausgestellte Wachen zu inhibiren.

7) Hat sich die ansteckende Krankheit bei einem oder mehreren der Einwohner gezeigt, so muß die Polizeibehörde, welche deshalb fortdauernd die genauesten Erkundigungen einzuziehen hat, unverzüglich für deren möglichste Isolirung sorgen. Zu dem Behuf sind

8) bei den wohlhabendern Kranken alle Vorkehrungen zu treffen, daß außer den nöthigen Wärtern (wozu in der Regel alte Leute zu wählen sind) niemand in die Nähe des Kranken kommt, demnach auch alle übrige Menschen soviel als möglich aus den anstoßenden Wohnungen des Hauses entfernt werden, daß die Zimmer des Kranken und die anstoßenden Wohnungen stark gelüftet und mit salzsauren Dämpfen geräuchert werden, daß keine Kleidungsstücke des Kranken und keine bei ihm gebrauchten Geräthe vor ihrer gänzlichen Reinigung durch scharfe Lauge, weiter gebraucht werden.

9) Für die armen an diesem Fieber leidenden Kranken, denen es ohnehin an der nöthigen Pflege fehlt, und deren enge Wohnungen die Erzeugung des Contagiums am meisten befördern, ist ein eigenes abgelegenes Haus einzurichten, auf dessen Reinigung, Lüftung und Durchräucherung sorgfältig zu sehen, und dessen Communication mit den Ortseinwohnern gänzlich zu unterbrechen ist. Die armen Kranken müssen hieselbst bei ihrer Aufnahme sorgfältig gereinigt, verpflegt und mit den nöthigen Heilmitteln versehen werden. Auch ist bei ihrer Convalescenz und Entlassung mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und die sorgfältigste Reinigung ihres Körpers und ihrer Sachen anzustellen. Die Kosten zur Verpflegung und Kur der Armen in dem Krankenlocal sind von der Commune aufzubringen, doch sollen dazu nöthigenfalls Zuschüsse bewilligt werden.

10) Wo es an Aerzten zur richtigen Behandlung der Kranken fehlt, ist deren Anstellung auf Diäten sofort zu veranlassen.

11) Stirbt ein Kranker, so ist, nachdem die Untersuchung seinen gewissen Tod ergeben hat, mit dessen Beerdigung in einem verpichten Sarge möglichst zu eilen. Leichenausstellungen, die überhaupt nie statt finden dürfen, sind bei der nachdrücklichsten Strafe zu verhindern. Auch dürfen bei den an den ansteckenden Fiebern Verstorbenen gar keine Leichenfolge geduldet werden.

12) Die Reinigung der Kleidungsstücke, des bei den Kranken und Verstorbenen gebrauchten Geräthes und der Krankenzimmer muß, wie bereits unter dem 18. d. M. (Amtsbl. No. 86.) verordnet ist, geschehen und die Polizeibehörden und Physici haben sich sorgfältig zu überzeugen, ob in dieser Hinsicht nichts versäumt wird. Von sämmtlichen Ortsobrigkeiten, Polizeibehörden und Physikern auf dem Lande, auch von den Geistlichen, wird die sorgfältigste und thätigste Vollstreckung dieser Maaßregeln gewärtigt, Vernachlässigung derselben aber auf das Ernstlichste gerügt werden, zu welchem Behuf wir uns von dem Geschehenen überall genau unterrichten werden. Zur Präcaution gegen die Krankheit und besonders zu der, noch nicht überall hinreichend bekannten Anwendungsart der salzsauern Räucherungen ist die Mittheilung folgender Anweisung nöthig befunden. — Das in Folge der vielen Krankentransporte gegenwärtig auch in mehreren Orten der Kurmark entstandene an-

steckende Fieber, besteht in dem sogenannten Lazarethfieber, und wird nur durch Annäherung an einen daran leidenden Kranken, oder durch die Berührung seiner noch mit dem Ansteckungsgifte behafteten Sachen fortgepflanzt. Es äußert sich zuerst durch Appetitmangel, stark belegte Zunge, Kraftlosigkeit und Gliederschmerz, sodann durch Betäubung und Schwere des Kopfes, entzündete Augen, Schlaflosigkeit, Irrereden und Krämpfe, im schlimmsten Grade durch erschöpfende Durchfälle, braune Flecken und Striemen, kalte Schweiße, Sehnenhüpfen, Schlucken und Tod vom dritten bis neunten Tage. Gewöhnlich ist dabei das Gesicht roth, der Mund trocken, der Puls schnell und unregelmäßig, der Blick stier, die Empfindlichkeit des Gesichts und Gehörs entweder sehr erhöht, oder abgestumpft. Junge robuste Leute leiden am häufigsten daran, alte sind dieser so wie anderen Ansteckungskrankheiten weniger ausgesetzt. Zur Präcaution dient hauptsächlich die Vermeidung aller Gelegenheit zur Ansteckung, sodann der Aufenthalt in freier Luft, zuversichtliche und ruhige Stimmung des Geistes und die regelmäßigste Lebensart; denn wer nur in eingeschlossener Stubenluft lebt, sich den Sorgen und niederdrückenden Gemüthsleiden überläßt, oder den Körper durch Ausschweifungen irgend einer Art schwächt, ist zur Aufnahme des Contagiums disponirter. Andere Mittel, um der Einwirkung des letztern vorzubeugen sind: der Genuß eines Aufgusses von Kalmus, Baldrianswurzel oder Pfeffermünzkraut, oder des mit warmen Wasser verdünnten Weins und reinen Branntweins, hauptsächlich beim Schlafengehen, um die, selbst zur Entfernung des schon aufgenommenen Contagiums wohlthätige Ausdünstung zu befördern. Zur Luftreinigung bei Gesunden sowohl, als Kranken dient, außer dem öftern Luftzuge und der Entfernung alles Uebelriechenden, hauptsächlich die Entwickelung der salzsauren Dämpfe. Diese geschieht folgendergestalt. Man nimmt 5 Theile gepulvertes Kochsalz, 1 Theil schwarzes Braunsteinerz, 2 Theile Wasser, 3 Theile concentrirte Schwefelsäure (gereinigtes Vitriolöl), vermischt zuerst das Salz und den Braunstein mit dem Wasser, jedoch in einem gläsernen oder porzellanenen Gefäße, da gewöhnliche irdene oder gar metallene nicht zu gebrauchen sind, gießt sodann die Schwefelsäure hinzu, und rührt alles mit einem gläsernen oder hölzernen Stab um, wobei man, wenn die Dämpfe sich schnell entwickeln, das Gesicht abwendet. Befinden sich Kranke in dem Zimmer, so muß das Zugießen der Schwefelsäure langsam und allmählig geschehen. Ist das Zimmer aber leer, so geschieht die Mischung auf einmal, worauf dann Fenster und Thüren geschlossen und erst nach 24 Stunden geöffnet werden. Für einen Saal, worin 10 bis 12 Betten stehen können, braucht man zur einmaligen starken Ausräucherung 6 Loth Kochsalz, $1\frac{1}{3}$ Loth Braunstein, $2\frac{2}{3}$ Loth Wasser und 4 Loth Schwefelsäure. Hat man kein Braunsteinerz zur Hand, so ist auch das Aufgießen von 5 Theilen concentrirter Schwefelsäure auf 4 Theile Kochsalz, unter obigen Cautelen sehr wirksam. Zur einmaligen starken Ausräucherung eines Saales von 20 Betten werden 9 Unzen Salz, und 7 Unzen Schwefelsäure gebraucht. Daß übrigens diese Räucherungen in den Krankenzimmern und zunächst um dieselben fortgesetzt, und täglich mehreremale angestellt werden müssen, versteht sich von selbst. Sehr zu empfehlen sind die von dem academischen Mechanikus Traupel in Berlin (Friedrichsstraße Nr. 62.) erfundenen, und daselbst zu erhaltenden Apparate zu diesen Räucherungen. Sie bestehen in gläsernen Gefäßen, welche die zur Entwickelung der salzsauren Dämpfe nöthige Mischung fest verschlossen enthalten, und Behufs der Räucherung nur mittelst einer angebrachten Schraube geöffnet werden dürfen, und von denen die kleinsten bequem in der Tasche getragen werden können. Die letztern, welche vorzüglich denen zum jedesmaligen Gebrauch zu empfehlen sind, welche sich in die Nähe

der Kranken begeben müssen, kosten mit Füllung und Emballage 2 Rthlr. 8 Gr., die größeren Apparate zur Ausräucherung der Zimmer, welche 6 Monate hindurch wirksam bleiben, 9 Rthlr. Das Sprengen und Räuchern mit Essig ist zwar auch zuträglich und wirksam, zumal wenn man sich dazu des Kraftessigs bedient, kommt aber den salzsauren Räucherungen in der Wirkung nicht gleich. Mit andern Stoffen, z. B. Wachholderbeeren u. dgl. zu räuchern, ist unnütz, und dient nur zur Verunreinigung der Luft. Die ärztliche Behandlung der Krankheit ist nach den Umständen zu modificiren, und kann hier im Allgemeinen nur soviel bemerkt werden, daß es besser ist, gar nichts anzuwenden, als sich Afterärzten zu überlassen, oder, ohne Zuziehung eines unterrichteten Arztes, Mittel zu gebrauchen, deren Wirkung nur dieser zu beurtheilen vermag.

Potsdam, den 25. Februar 1813.

Augustins Med. Verf. Bd. 2. S. 752—755.

Mineralsaure Räucherungen zur Reinigung der Luft bei ansteckenden Krankheiten.

confer. den §. 12. der vorst. Bekanntm. der Kurm. Regier. v. 25. Febr. 1813. A. M. V. B. 2. S. 753.

Circularverfügung an das Ober-Collegium medicum und an sämmtliche Krieges- und Domainenkammern, vom 15. Februar 1808., die Beschreibung und den Gebrauch des immerwährenden Apparats zur Vorbeugung und Tilgung ansteckender Krankheitsstoffe betreffend.

Fr. W. rc. Es sind Uns die bekannten Guyton-Morveauschen Apparate zu Reinigung von ansteckender Luft nebst der Beschreibung und Gebrauchsanweisung zugekommen. Von letztern lassen Wir Euch ins deutsche übersetzt, 20 Exemplare hiebei zufertigen, und wie Ihr aus dem Avertissement, welches den hiesigen öffentlichen Blättern inserirt ist, ersehen werdet, daß die Apparate bei dem hiesigen Mechanikus Traupel in der Friedrichsstraße Nr. 62. fertig zu haben sind, so tragen Wir Euch nur noch hiermit auf, die Anschaffung dieser Apparate besonders den Vorstehern von Krankenhäusern, den Landarmendirectionen, den Zuchthausanstalten, den Commandanten in den Festungen und den Justizbehörden zum Gebrauch anzuempfehlen.

Berlin, den 15. Februar 1808.

Beschreibung und Gebrauch des immerwährenden Apparats zur Vorbeugung und Tilgung ansteckender Krankheitsstoffe, erfunden von Guyton-Morveau, und zu haben bei Herrn Traupel, Mechanikus der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin: Friedrichsstraße Nr. 62.

Dieser Apparat besteht aus einem sehr starken cylindrischen Gefäße, mit weiter Mündung von Krystallglas, welches ohngefähr 3 Pfund Wasser fassen kann. Der Rand dieses Gefäßes, der eine sehr beträchtliche Glasdicke hat, wird durchaus eben geschliffen und auf eine starke Glasscheibe, die zur Deckplatte dient, so genau abgeschmirgelt, daß durch Auflegung dieser Platte das Gefäß hermetisch verschlossen wird. Das Gefäß steht auf dem Boden eines hölzernen Gestells, welches eine kleine Presse darstellt, und zwar so, daß eine Schraube, die durch den obern Querriegel des Gestelles geht, beim Aufschrauben die Glasplatte von der Mündung des Gefäßes abhebt, und beim Zuschrauben diese Deckplatte wieder auf das Gefäß andrückt, und so zum Oeffnen und Schließen des Apparats dient. Bereitung des luftreinigenden Gas. Nachdem man durch Aufschraubung der Presse das Gefäß frei gemacht, und es vom Gestelle heruntergenommen hat, schüttet man darin 6 Loth schwarzes Braunsteinerz, in Gestalt eines nicht allzu feinen, sondern nur durch ein Haar-

sieb gegangenen Pulvers. Man übergießt den Braunstein mit einem Maaße von 8 Cubikzoll Inhalt (oder welches 5 Unzen Wasser fassen kann) reiner Salpetersäure von 1,40 specifischen Gewichts, (giebt 30 Grad an Beaumé Aereometer) und mit einem gleichen Maaße Salzsäure, von 1,134 specifischen Gewichts, (17 Grad an Beaumé Aereometer). Nachdem alles gemengt werden, bringt man das Glas wieder auf das Gestell, und zieht die Preßschraube stark an. Doch muß man genau dafür sorgen, daß die Fläche der Mündung von jeder Unreinigkeit, die das vollkommene Anschließen der Deckplatte verhindern würde, befreit bleibe. Zwei Drittel des innern Raums des Gefäßes wenigstens müssen leer geblieben seyn, um das sich entwickelnde Gas fassen zu können. Will man nun die Luft in irgend einem Orte reinigen, so braucht man nur die Preßschraube um einen Gang zurück zu drehen, und das nunmehr geöffnete Gefäß frei stehen zu lassen, während einer oder zwei Minuten, je nachdem das zu reinigende Zimmer kleiner oder größer ist. Der Geruch wird bald in jedem Punkte des Zimmers deutlich zeigen, daß sich in der That das Gas gleichförmig verbreitet hat, und dann muß man den Apparat wieder verschließen. Beim Oeffnen des Gefäßes ist es rathsam, das Gesicht etwas abzuwenden, um das Einströmen des oxygenirten salzsauren Gas in die Lunge zu verhüten. Die erwähnte Mischung kann beinahe 6 Monate hindurch wirksam bleiben, wenn auch während der Zeit das Gefäß täglich geöffnet würde. Wenn die Kraft nachläßt, muß das Glas ausgeleert, gereiniget und von frischem nach der so eben ertheilten Vorschrift angefüllt werden. Dieser luftreinigende Apparat ist von sehr ersprießlichem Nutzen in Krankenhäusern, Gefängnissen, gemeinschaftlichen Schlafsälen und in Werkstätten, so wie überhaupt in jedem durch Anhäufung der Menschen oder durch andere Ursachen der Verderbung der Luft ausgesetzten Orte. Auch ist er bereits in mehrern Krankenhäusern zu Paris und in den Departements, so wie in den Hospitälern der Marine eingeführt worden. Besonders ist hiervon bei den Reinigungsanstalten gegen das gelbe Fieber Gebrauch zu machen.

I.	1) Ein großer Apparat kostet allein ohne Emballage und ohne die Füllungsstoffe	8 Thlr. 12 Gr.
	2) Die Füllung zu demselben in zwei Flacons mit geschliffenen Stöpseln	1 Thlr. 8 Gr.
	3) Emballage	- - 16 -
II.	Ein großer Apparat von gewöhnlicher Sorte Füllung und Emballage, wie vorher bei 2 und 3.	7 Thlr. - -

Ein anderer tragbarer Luftreinigungsapparat nach Guyton Morveau, verfertigt von Hrn. Traupel.

Dieser Apparat besteht aus einer gläsernen Flasche von ungefähr 3 Unzen Inhalt, die mit einem eingeriebenen Stöpsel versehen ist, welcher, um das Einklemmen zu verhüten, so weit abgeschnitten ist, daß er sich nicht tiefer, als ein paar Linien in den Hals der Flasche einstecke. Diese Stücke befinden sich in einem Etuis von Buxbaum, durch dessen obern Theil eine Preßschraube geht, um den Stöpsel auf das zu verschließende Gefäß fest anzudrücken. Die Axe der Preßschraube ist ihrer ganzen Länge nach durchbohrt, und durch diesen Kanal strömt nach aufgehobener Deckplatte die Gasart reichlich heraus, so daß man der Mühe überhoben ist, das Etuis selbst jedesmal zu öffnen, wenn man die Luft eines Zimmers reinigen will. Zur Füllung dieser Flasche gehören $\frac{1}{3}$ Loth gepulvertes schwarzes Braunsteinerz, 1 Loth ohngefähr reine Salpetersäure und ein gleiches Maaß Salzsäure, beide von der vorher ange-

gebenen Concentration. Diese Mischung reicht ebenfalls auf 6 Monate, und der tragbare Apparat ist von entschiedenem Nutzen, um die Krankheitsmiasmen und jede Unreinigkeit der Luft in einem Krankenzimmer, einer Schlafkammer oder einem Eßsaale zu vertilgen, überhaupt ist er überall anzuwenden, wo die Luft erneuert werden soll. Beim Gebrauch wird die Preßschraube höchstens um einen Gang zurückgedreht, wobei man die Respirationswerkzeuge etwas abwenden muß, um dem zu starken Andrange des sauren Gas zu entgehen. Die Flasche bleibt nur einige Secunden offen, und wenn man alsdann im ganzen Zimmer den sauren Geruch wahrnimmt, verschließt man sie wieder durch festes Andrücken der Schraube. Wenn man die Flasche so eben öffnen will, muß man sie völlig senkrecht halten, denn käme sie in diesem Augenblick in eine geneigte Lage, so würde die Säure ohnfehlbar in das hölzerne Gefäß verschüttet werden. Wenn die Mischung anfängt in ihrer Wirksamkeit nachzulassen, so ist es dienlich, die Flasche etwas zu schütteln, ehe man sie öffnet, um das Aufbrausen und Ausströmen des Gas zu befördern. Wenn endlich alle Kraft verschwunden ist, muß man zur Eintragung frischer Substanzen schreiten.

III. Ein kleiner Apparat, bequem in der Tasche zu tragen

kostet	1 Thlr. 16 Gr.
Füllung und Emballage	- - 16 -

Augustins Med. Verfass. Bd. 2. S. 412—414.

Instruction vom 10. April 1813., die Einrichtung der Räucherkammern in den Militär-Lazarethen betreffend.

§. 1. Räucherkammern werden eingerichtet, wo in Lazarethen contagiöse Krankheiten entwickelt erscheinen, die einen Ansteckungsstoff erzeugen, der in der Habe der Kranken haftend, mit dieser aus dem Lazarethe vertragen und den übrigen Bewohnern mitgetheilt werden könnte.

§. 2. Zu einer Räucherkammer wird eine Stube gewählt, deren Fenster und Thüren gut schließen und die keine Züge hat, durch welche die zu entwickelnden Dämpfe entweichen könnten.

§. 3. Es werden in der Räucherkammer Röste von Latten so angebracht, daß 2 Fuß von der Erde der erste Rost angelegt wird, dessen Größe gleich ist der Fußbodenfläche des Zimmers. Anderthalb Fuß vom ersten Roste folgt der zweite, in gleicher Entfernung der dritte, und sofort, bis der letzte anderthalb Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleibt. Die Latten, welche zu den Rosten gebraucht werden, müssen nicht enge zusammen liegen, aber doch nicht zu weit von einander gelegen seyn, damit kein Kleidungsstück durchfällt. Die gesammten Röste sind durch einen schmalen Gang in der Mitte des Zimmers getrennt, der nöthig ist, um die Kleidungsstücke gehörig auf den Rösten vertheilen zu können.

§. 4. Tages vorher, ehe die Reconvalescenten entlassen werden sollen, reichen die Aerzte, welche den Stationen vorgesetzt sind, in der Conferenz dem Dirigenten ein namentliches Verzeichniß der zu entlassenden, mit Bezeichnung der Nummer der Krankenstube ein, auf welcher die Verzeichneten liegen. Ein besonders mit diesem Geschäfte beauftragter Revierinspector sammelt jene Listen und führt die zu entlassenden Reconvalescenten in den besonders angelegten Auskleidesaal.

§. 5. Im Auskleidesaale wird der zu Entlassende nackt ausgezogen und mit einer Kalilauge gewaschen, zu deren Bereitung man ein Quentchen kaustisches Kali auf eine Kanne Wasser nimmt. Auch die Haare müssen durchnäßt werden. Bei dem Waschen des Gesichts werden die Augen fest geschlossen, damit nichts von der Lauge ins Innere des Auges dringen könne.

§. 6. Nachdem der zu Entlassende gewaschen ist, begiebt er sich in die Reconvalescentenstube, wo er nackt in ein ganz reines Bett gelegt wird, damit er das Zimmer nicht verlassen könne. Einige, besonders gereinigte Mäntel dienen für jene, welche, um ihre Nothdurft zu verrichten, auf den, nur für sie bestimmten, Nachtstuhl gehen.

§. 7. Das ganze etwanige Eigenthum, so wie alle Kleidungsstücke des zu Entlassenden, werden von dem bestellten Inspector mit einer Nummer versehen, die zugleich der Eigenthümer bekommt. Diese bezeichneten Habseligkeiten werden zwar alle mit einem Bindfaden vereinigt, aber so geknüpft, daß sie in der Räucherungsstube auf den Rösten gehörig auseinandergelegt werden können.

§. 8. Die gesammelte Habe der zu Entlassenden wird auf die Röste verbreitet und 16 bis 24 Stunden mit salzsauern Dämpfen durchräuchert, das aus Kochsalz und Vitriol (ohne Braunstein) entbunden worden. Häufiger und kräftiger entbinden sich die Dämpfe, wenn man die genannten Ingredienzen in einer irdenen Schüssel über ein Kohlenbecken entwickelt und dergleichen Schüsseln 4 bis 6, nach der Größe der Räucherkammer, unter den untersten Rost stellt. Die Leitung der Räucherung übernimmt der Apotheker der Anstalt und unterhält die Dämpfe während der festgesetzten Zeit mit aller Sorgfalt. Der Revierinspector bürgt für den Verschluß, damit keine Sachen entwendet werden.

§. 9. Damit während der Durchräucherung der Kleidungsstücke nicht neuer Ansteckungsstoff an den zu Entlassenden haften könne, werden ihre Aufenthaltstuben und der Corridor, der zu denselben führt, besonders fleißig durchräuchert und alle Gemeinschaft mit den übrigen Kranken der Anstalt durch einen Lattenverschlag, der verschlossen werden muß, aufgehoben.

§. 10. Es wird alles vermieden, wodurch der Krankheitsstoff zu den zu Entlassenden übergetragen werden könnte, daher sie auch besondere Eß- und Trinkgeschirre u. s. w. erhalten.

§. 11. Sind die Kleidungsstücke 16—24 Stunden vorschriftsmäßig durchräuchert, so werden sie den Eigenthümern durch den bestimmten Inspector wiedergegeben und die Reconvalescenten verlassen unter strenger Aufsicht das Lazareth sogleich, ohne irgend eine Krankenstube betreten zu dürfen, auf die übrigens reglementsmäßige Weise.

§. 12. Die Säle, in welchen sich die Reconvalescenten aufhalten, werden, zum Empfange anderer, so wie die Betten u. s. w. auf das Sorgfältigste gelüftet und gereinigt.

Berlin, den 10. April 1813.

Königl. Preuß. Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 2. S. 415.

In Paris hat man ein sehr einfaches und wohlfeiles Mittel zur Reinigung der Luft in Hospitälern, Gefängnissen u. s. w., entdeckt. Man sättigt nämlich mit Chlorgas, mittelst einer sehr einfachen Vorrichtung, eine gewisse Quantität Wasser, das man, nach geschehener Bereitung, von Zeit zu Zeit in den Sälen und um die Betten der Kranken her, ausgießt. Die Kosten der Bereitung dieses Mittels sind so gering, daß für den ausgedehntesten Gebrauch, z. B. im Hôtel Dieu, sie täglich nicht mehr als 3 Franks (ungefähr 23 Sgr.) betragen würden.

Die Mischung besteht aus einem Kilo Braunstein und einem Kilo Salzsäure, welche zusammen 200 Litres Chlorgas geben.

Bekanntmachung in der Magdeburger Zeitung vom 9. März 1829. Stück 57.

Vorsichtsmaaßregeln bei kranken Gefangenen.

Bekanntmachung der Königl. Kurmärkischen Regierung, vom 4. December 1813., Vorsichtsmaaßregeln beim Transport kranker Gefangenen betreffend.

Da der Erfahrung zu Folge die Transporte von Gefangenen und Militairkranken leicht zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Anlaß geben, dies auch bei den letztern Gefangenentransporten hin und wieder geschehen ist, so werden alle diejenigen Maaßregeln, welche deshalb unterm 26. Februar c. in dem diesjährigen Amtsblatt Nr. 10. vorgeschrieben und empfohlen sind, von neuem allgemein und dringend eingeschärft. Hauptsächlich wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Vorspänner, welche Kranke fahren, vor genauer Berührung mit denselben zu warnen, das Sitzstroh, auf welchem Kranke gesessen, sogleich unter den Mist werfen oder verbrennen zu lassen, die Gefangenen und ansteckenden Kranken nie bei den Einwohnern, sondern in besondern Räumen unterzubringen, die stark gelüftet und mit der Salzsäure durchräuchert werden müssen, das Lagerstroh sogleich zu verbrennen, den Ankauf von Kleidungsstücken von Militairpersonen strenge zu untersagen und die Lazarethe möglichst zu isoliren. Kriegesgefangene, welche sich von den Transporten entfernen, sind aufzugreifen und dem nächsten Commandanten zu überliefern, solche aber, welche mit Erlaubniß der Polizeibehörde einzelnen Einwohnern als Gehülfen bei ihrem Gewerbe überlassen werden, zuvor vollständig zu reinigen und mit reinlicher Wäsche und andern Kleidungsstücken zu versehen, die ihrigen aber zu verbrennen. Der Ausbruch einer Krankheit bei einem solchen Gefangenen in den ersten acht Tagen seiner Aufnahme bei dem Einwohner, muß von diesem sogleich der Polizeibehörde angezeigt werden, um die nöthigen Maaßregeln zu seiner Entfernung treffen zu können.

Potsdam, den 4. December 1813.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 2. S. 756.

Obliegenheit der Schulzen und Prediger, sobald Jemand in ihrer Gemeinde von einer außerordentlichen Krankheit befallen wird, solches dem Kreisphysikus und dem Landrathe anzuzeigen.

Auszug aus dem Rescript des Generaldirectorii an die Kurmärksche Kammer, vom 29. September 1773., die den Schulzen zur Pflicht gemachte Anzeige, von vorgefallenen außerordentlichen Krankheiten, an den betreffenden Kreisphysikus rc. enthaltend.

Die Schulzen in den Dörfern werden hiermit angewiesen, sobald Jemand in dem Dorfe von einer außerordentlichen Krankheit, als Ruhr, Pocken und hitzigen Fiebern mit Raserei, überfallen wird, solches ohne den geringsten Zeitverlust dem Kreisphysikus, und hiernächst der Gerichtsobrigkeit und dem Landrath anzuzeigen, auch dafür Sorge zu tragen, daß den Hülfsbedürftigen die nothwendigen Arzneien unentgeltlich gereicht, und solche erforderlichen Falles aus der Kreiskasse bezahlt werden.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 283.

Pflicht der Landräthe und Regierungen nach der eingegangenen Anzeige.

Confer. vorstehendes Rescript des Königl. Generaldirect. v. 21. Febr. 1776. Augustin Bd. 1. S. 35.

Pflicht der Kreisphysiker, davon an die Regierung zu berichten.

Circulare an die Land- und Steuerräthe, von sich ereignenden bedenklichen Krankheiten, dem Collegio Sanitatis sogleich Bericht abstatten zu lassen. Vom 5. Mai 1758.

Friedrich ꝛc. Wir haben zwar bereits vorhin verschiedentlich verordnet, daß von denen in den Kreisen sich ereignenden außerordentlichen und bedenklichen Krankheiten, dem Collegio Sanitatis sogleich Bericht erstattet werden solle.

Da aber solches gleichwohl nicht jederzeit mit gehöriger Accuratesse beobachtet worden: So werdet ihr dazu hiermit wiederholentlich angewiesen und habt ihr dahin zu sehen, daß in solchen Fällen der Medicus, welcher dergleichen Krankheiten untersuchet, auch zugleich immediate an das Collegium Sanitatis referiren müsse; besonders habt ihr solches denen Kreis-Stadt-Physicis zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 5. Mai 1758.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Edictensamml. v. 1758. S. 297.

Register.

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	6	von	unten, hinter Staats, setze hinzu: nicht.
—	5	—	19	„	unten, lies: der, statt den.
—	7	—	3	„	unten, — alter, statt aller.
—	8	—	24	„	oben, — Juristische, statt Jurisdische.
—	10	—	1	„	oben, — die, statt in.
—	17	—	16	„	unten, — Einreichung, statt Einrichtung.
—	21	—	15	„	oben, streiche das Zeichen §. 377.
—	—	—	21	„	oben, hinter Collegiums, setze hinzu 3) der Beifügung des Orts und Datums der Abfassung bedarf es nicht.
—	22	—	15	„	unten, lies: Ergänzung, statt Eingang.
—	23	—	18	„	unten, — Thl. I., statt Theil II.
—	31	—	8	„	unten, — 47, statt 27.
—	33	—	6	„	oben, hinter §§. setze hinzu 197.
—	—	—	16	„	unten, lies: T. (Titel), statt 7.
—	35	—	8	„	unten, — 380. statt 336.
—	37	—	14	„	unten, hinter mir, setze hinzu: gegen die Bestimmung des Courses durch die Mäkler und
—	38	—	25	„	unten, lies: 394, statt 494.
—	38	—	5	„	unten, — 115, statt 105.
—	39	—	20	„	oben, hinter Handlungsplätzen, setze hinzu: wohnen.
—	—	—	1	„	unten, lies: I., statt II.
—	40	—	12	„	oben, — Imploraten, statt Imploratoren.
—	41	—	27	„	unten, — §. 5, statt §. 6.
—	42	—	13	„	oben, — Quittung, statt Quittirung.
—	43	—	13	„	unten, — 12, statt 21. hinter und I.
—	46	—	19	„	oben, hinter Cessionsverfügung, setze hinzu: darauf vermerkt, und im Falle der Theilung der Post überdem ein Duplicat des Documents mit der Cessionsverfügung.
—	52	—	21	„	unten lies: Thl. II., statt Thl. I.
—	53	—	22	„	unten, — habt, statt hat.
—	—	—	8	„	unten, — Commissionen, statt Commissarien.
—	61	—	23	„	unten, — §. 50, statt §. 5.
—	62	—	11	„	oben, — 1112. 1113, statt 112. 113.
—	66	—	14	„	oben, — Verfassung, statt Veranlassung.
—	70	—	17	„	unten, — Stände, statt Städte.
—	80	—	8	„	unten, hinter haben, setze hinzu: betreffend.
—	87	—	9	„	unten, lies: vorgelegt, statt vorlegt.
—	88	—	24	„	unten, — Gülten, statt Gölten.
—	—	—	10	„	unten, — Domanialgefällen, statt Domainengefallen.
—	91	—	13	„	unten, hinter Art, setze hinzu: sich.
—	93	—	4	„	oben, lies: Züchtigung, statt Züchtigkeit.
—	114	—	21	„	unten, hinter Adel, setze hinzu: ingleichen.
—	120	—	10	„	unten, lies: 167, statt 67.
—	121	—	26	„	oben, — gebracht, statt gebrach.
—	125	—	20	„	oben, — nimmt, statt immt.
—	—	—	21	„	oben, — immer, statt nimmer.

Seite		Zeile		von	Berichtigung
Seite	125	Zeile	29	von unten,	hinter begiebt, setze hinzu: s. Anmerkung zum §. 193. Tit. Thl. II. l. c. Die Resc. v. 23. Mai 1810, Mathis Jurist. Mon. S. Bd. 9. S. 274; v. 9. Januar 1824, v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 477; v. 7. Decbr. 1827. v. Kamptz Jahrb. B. 30. S. 386. u. v. 12. Mai 1800. Stengels Beitr. zur Kenntn. der Justizverf. Bd. 10. S. 457. (welches übrigens aus Versehen doppelt aufgenommen ist) gehören hinter die Vorschriften §§. 85—§. 91. Tit. 9. Thl. 2. des Allg. Landrechts S. 126.
Seite	131	Zeile	20	von oben,	lies: Thl. II., statt Thl. I.
—	132	—	13	= oben,	— Adjudicatarius, statt Adjudicatorius.
—	133	—	25	= oben,	— desgl. = desgl.
—	137	—	17	= unten,	hinter Pertinenzien, setze hinzu: des subhastirten und adjudicirten Gutes.
—	139	—	20	= unten,	lies: immer, statt einer.
—	145	—	4	= unten,	— Vorkaufsberechtigten, statt Verkaufsberechtigten.
—	—	—	6	= unten,	— — = —
—	—	—	8	= unten,	— — = —
—	150	—	8	= unten,	— Zuschlagsurtheiles, statt Zahlungsurtheiles.
—	152	—	4	= unten,	hinter Eintragungsvermerk, setze hinzu: durchstrichen, der Löschungsvermerk.
—	158	—	4	= oben,	lies: werden, statt wordrn.
—	166	—	4	= unten,	— Müllgeld, statt Mühlgeld.
—	173	—	21	= oben,	hinter Zahlung, setze hinzu: erfolgt und den Zeitraum für welchen die Zahlung.
—	176	—	10	= unten,	lies: den, statt dem.
—	184	—	12	= oben,	— concernirenden, statt concerniren.
—	193	—	11	= oben,	— originaliter, statt orginaliter.
—	194	—	15	= unten,	hinter Tit. 22, setze hinzu: §. 29.
—	201	—	7	= oben,	hinter natürliche, setze hinzu: väterliche,
—	—	—	30	= oben,	hinter welche, setze hinzu: sich.
—	214	—	14	= unten,	lies: Wirthschaftsausgaben, statt Wirthschaftsabgaben.
—	237	—	5	= unten,	— Dispensation, statt Disposition.
—	241	—	6	= unten,	— ihrer, statt ihrern.
—	244	—	27	= oben,	— vor, statt den.
—	—	—	1	= unten,	— Anlagen, statt Anladen.
—	249	—	15	= unten,	— 1816, statt 1817.
—	258	—	17	= oben,	— Aetiologie, statt Antiologie.
—	269	—	2	= oben,	— Erlangung, statt Ermangelung.
—	275	—	3	= oben,	— geprüft, statt gewählt.
—	278	—	19	= unten,	hinter Schülerinnen, setze hinzu: zugleich.
—	281	—	14	= unten,	hinter festgesetzten, setze hinzu: voraus.
—	285	—	10	= oben,	lies: erachtet, statt Aachtet.
—	286	—	25	= unten,	— 9, statt 13.
—	294	—	1	= unten,	— 1, statt 2.
—	298	—	8	= oben,	hinter diejenigen, setze hinzu: übersteigen.
—	—	—	20	= oben,	hinter Apotheke, setze hinzu: des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke.
—	299	—	8	= unten,	lies: Annalen, statt Jahrb.
—	319	—	4	= oben	— wahlberechtigten, statt wohlberechtigten.
—	—	—	25	= oben,	— — = —
—	—	—	3	= unten,	— 14. April, statt 2 Mai.
—	327	—	16	= unten,	— sey?, statt seyn und streiche sollte:
—	335	—	5	= oben,	— 1801, statt 1811.
—	347	—	10	= oben,	— Vorkaufsberechtigten, statt Verkaufsberechtigten.
—	348	—	12	= oben,	— Mai, statt März.
—	353	—	4	= unten,	— 16, statt 6.
—	354	—	8	= oben,	— — = —
—	391	—	4	= oben,	— abgebrannt, statt aufgebauet.
—	395	—	13	= unten,	— 200, statt 2000.
—	403	—	23	= oben,	hinter freiem, setze hinzu: und nicht freiem.
—	404	—	10	= unten,	hinter Königl., setze hinzu: Consistoriums des.
—	405	—	5	= oben,	lies: kein, statt ein.
—	409	—	16	= oben,	— subsistiren, statt susistiren.

Seite 412 Zeile 4 von oben, lies: Lebensstrafe, statt Leibesstrafe.
— 416 — 11 = unten, hinter ineinan=, setze hinzu: der.
— 436 — 10 = unten, lies: Refusion, statt Refasion.
— 437 — 5 = oben, — sufficient, statt sufficiret.
— 445 — 4 = oben, — Beuster, statt euster.
— 461 — 21 = unten, — §. 12, statt §. 11.
— 464 — 6 = unten, — Exemtion, statt Execution.
— 475 — 18 = unten, hinter (Transitoporto) setze hinzu: von 3½ Sgr. für den einfachen Brief.
— 477 — 16 = oben, lies: Annal., statt Jahrb.
— 486 — 4 = oben, — Betreibung, statt Beitreibung.
— 495 — 5 = unten, — Depositarien, statt Depositorien.
— 499 — 2 = oben, — III., statt II.
— 515 — 5 = oben, — Jahrb., statt Annal.
— 525 — 12 = oben, — 1818, statt 1808.
— 532 — 21 = oben, — 943, statt 493.
— 540 — 17 = unten, — Umstand, statt Uebelstand.
— 559 — 1 = oben, — abgegeben, statt abgeben.
— 575 — 17 = unten, — 23., statt 20.
— 614 — 25 = unten, — Strafarbeit, statt Strafbarkeit.
— 616 — 9 = oben, setze hinzu: In Folge anderweitern Bestimmung des Königl. Finanzministeriums, werden alle diese bisherigen Einrichtungen hiermit aufgehoben.
— 620 — 22 = unten, lies: 1812, statt 1821.
— 621 — 6 = unten, — 12, statt 21.
— 622 — 17 = oben, hinter heiligen, setze hinzu: Reich.
— 635 — 7 = oben, hinter Jahres ist einzuschalten: (siehe Militärzöglinge.)
— 641 — 23 = unten, lies: 1825, statt 1823.
— 658 — 8 = unten, — nicht, statt mit.

